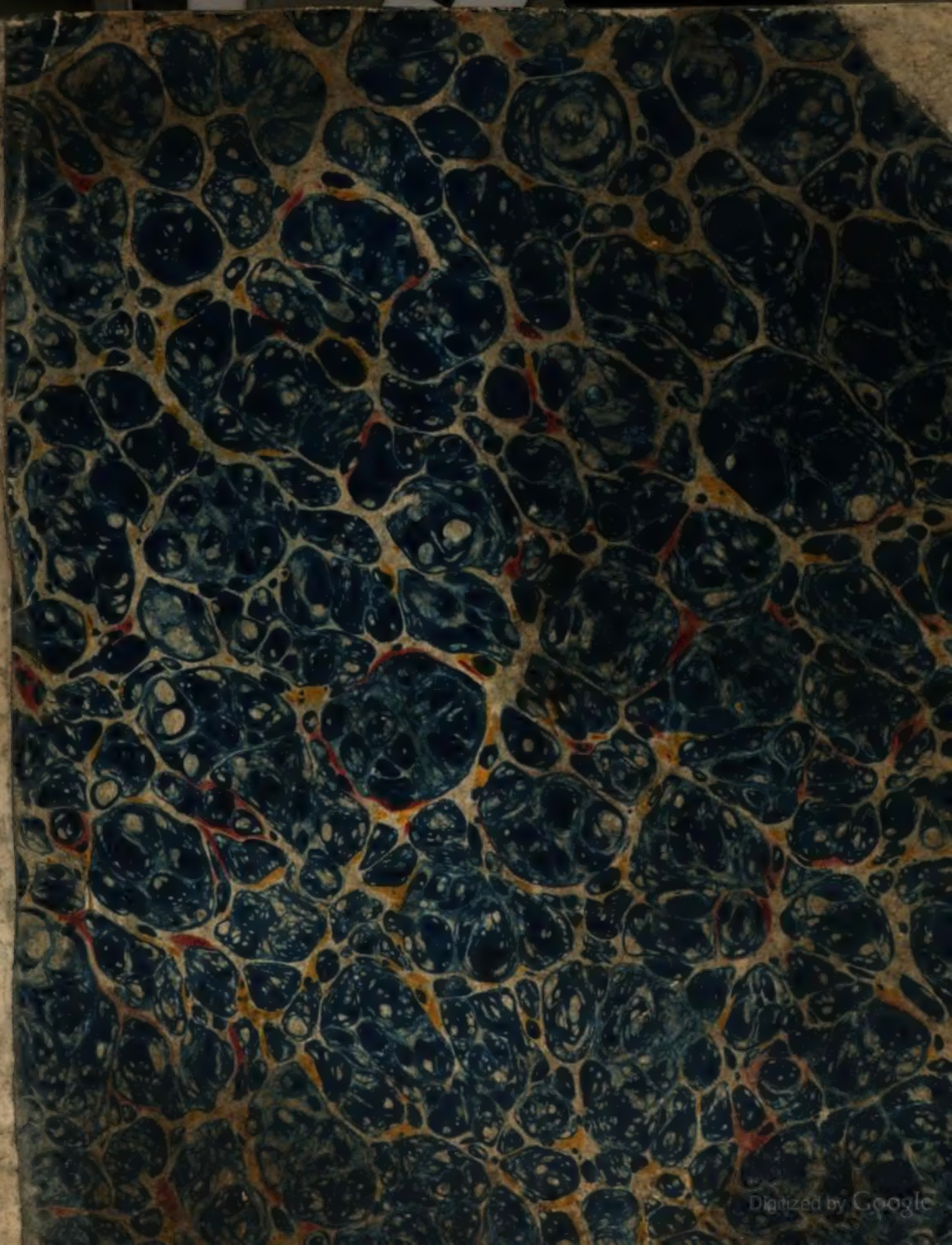
Digitized by Google

4 Bavar. 3057 (1823,1

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Auf das Jahr

1823.

Baireuth,
im Verlage der Geheime Kammer-Rath Hagenschen Erben.

Wbg.05/508

Digitized by Google

Altbestand 3479

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 1. Baireuth, den 3. Januar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 27. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Friedrich Fick ist die Pfarrei Naila, im Decanat und Landgericht Naila, erledigt worden, deren Ertrag nach der Fassion vom Jahr 1816 auf 767 fl. 57 kr. berechnet worden ist.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Naila, im Decanat und Landgericht Naila betr.

Toussaint.

Bekanntmachung.

Bei der gegenwärtig eingetretenen Kälte werden nachbemerkte polizeiliche Anordnungen hierdurch wiederholt erneuert und in Erinnerung gebracht.

1) Um die Anhäufung des Eises ꝛc. ꝛc. auf den Strassen zu verhüten, ist alles Ausgiesen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben bei 1 Thaler Strafe verboten.

Wo dieses wegen der auf die Strassen führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft, als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten.

Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe aufgehauen und weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thaler bestraft.

2) Darf aus den Höfen der Häußer weder Eis noch Schnee auf die Strasse gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Innhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälschen oder Schleifen, und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern und Zöglingen einzuschärfen und sie hievon zurückzuhalten.

5) Bei Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugs-Rinnen und Canäle von Eis ꝛc. zu beschleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen das Eis aufzuhauen, und an solche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschafft werden kann.

Wer sich hiebei verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf

Digitized by Google

seine Kosten aus der Stadt zu schaffen und wird noch außerdem besonderer Bestrafung unterliegen.

6) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten. Baireuth, am 18. December 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Folgende polizeiliche Anordnungen werden hiemit in Erinnerung gebracht:

1) Alle bereits bekannt gemachten Vorschriften der bestehenden Feuer-Ordnung werden zur pünctlichen Befolgung wiederholt nachdrücklichst eingeschärft; insbesondere wird das Tabackrauchen auf den Strassen, in Ställen, Scheuern und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten bei 1 Thaler Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe nochmals verbothen;

2) Die frühern polizeilichen Bekanntmachungen im Betreff der um 11 Uhr Nachts eintretenden Polizeistunde werden hiermit erneuert; besonders haben sich die Wirthe genau hiernach zu achten;

3) Alle muthwillige Ruhestöhrungen zur Nachtzeit durch ungebührliches Schreien und Lärmen auf der Strasse werden bei Gefängnißstrafe hiermit ernstlichst untersagt;

4) Sobald Schnee liegt, haben sich alle Pferdebesitzer sowohl beim Schlittenfahren, als bei Wägen und Kutschen der Rollen zu bedienen, und das schnelle Reiten und Fahren sorgfältig zu vermeiden;

5) Zur Nachtzeit darf kein Wagen auf der Strasse stehen bleiben; sollte dies jedoch bei dringenden Fällen wegen Mangels an Raum im Hauße durchaus nöthig seyn, so ist das Fuhrwerk mit einer brennenden Laterne die Nacht hindurch zu versehen, und die Deichsel sicher in die Höhe zu richten.

6) Hunde, welche nach eingetretener Polizeistunde des Nachts auf der Strasse angetroffen werden, sollen sofort eingefangen oder todgeschlagen, und die Eigenthümer mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

7) Jeder Haus-Eigenthümer hat seine Thüre des Nachts verschlossen zu halten.

Die Polizei-Mannschaft des unterzeichneten Stadt-Magistrats ist angewiesen, auf die Befolgung vorstehender Anordnung genau zu vigiliren und jeden Contraventionsfall sofort zur Anzeige zu bringen. Baireuth, den 18. December 1822.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 19. August 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht
Baireuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß das zum Nachlaße des verstorbenen Kammerherrn Freiherrn von Plotho gehörige, im Bezirke des Königlich Baierischen Landgerichts Hof, im Obermainkreise gelegene allodiale Rittergut Schlegel, in Kraft der Hülfsvollstreckung, an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dasselbe liegt mit dem Dorfe Schlegel 2¼ Stunden von Hof; erträgt jährlich im Durchschnitt 488 fl. 47 kr. an grundherrlichen Gefällen und ist nach Abzug der auf jährlich 106 fl. 32 kr. berechneten Ausgaben auf 8711 fl. 13¾ kr. rhl. gewürdigt worden.

Das Schätzungsinstrument, welches eine genaue Beschreibung des Guts enthält, kann in der Registratur des hiesigen Kreis- und Stadtgerichts täglich eingesehen werden.

Die Termine zur Abgabe der Gebote, wozu alle besitzfähige und zahlungsvermögende Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden, sind an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst auf den

7. December d. J. Vormittags 9 Uhr,
den 7. Februar 1823 Vormittags 9 Uhr,
und den 5. April 1823 Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Der letzte Bietungstermin ist peremtorisch und wird auf die nach Verlauf desselben etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 9. December 1822.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Baireuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Taglöhner Johann Georg Hörl dahier und die Tochter des Pachtbauern Johann Roth, Barbara Roth, durch den am

Digitized by Google

6ten d. Ms. gerichtlich geschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Zur Einnahme der Steuer- und Erbzinnsrückstände für das laufende Jahr 18$\frac{2}{3}$ wird wiederholt ein Termin anberaumt, und hiezu

Montag der 13te,
Dienstag der 14te,
Mittwoch der 15te,
Donnerstag der 16te, und
Freitag der 17. Januar 1823

bestimmt. Dies wird den Restanten mit dem Beifügen eröffnet, daß von denjenigen, von welchen wiederholt nicht Zahlung geleistet werden sollte, die schuldigen Beträge auf ihre Kosten durch die diesamtlichen Executoren werden beigetrieben werden. Baireuth, den 18. December 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Mittwoch den 8. Januar 1823, Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Rentamtslocale eine Quantität Gerste, 1822er Frucht und von guter Beschaffenheit, vorbehaltlich hoher Genehmigung, parthienweis an die Meistbietenden verkauft. Baireuth, den 31. December 1822.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Das dem Bauern Johannes Retsch zu Mengersdorf zugehörige, das Lehenfeld genannte, aus Feld und Wiese bestehende Grundstück, welches 1$\frac{1}{8}$ Jauchert gros, nach Abzug der Lasten auf 127 fl. 30 kr. taxirt worden, und zu dem sonst Freiherrlich von Wiesenthauischen Eigenthumslehen, erbzinns und handlohnbar ist, soll zur Erhaltung einer auf Execution ruhenden Forderung, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hierzu auf den

3. Februar 1823, Vormittags 10 Uhr,

in dem Landgerichtslocale anberaumten Termin werden zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige mit dem Beifügen geladen, daß das Taxationsprotocoll zur nähern Information im Registraturlocale eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der vorgeschriebenen Executions-Ordnung erfolgen wird. Baireuth, den 16. December 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Unter dem 29. Juni l. Js. wurden die allenfallsigen Erben des verlebten Landgerichtsphisikus Dr. Balthasar Deisinger von hier aufgefordert, sich bis zum 29. September l. J. mit ihren Erbschafts-Ansprüchen bei dem unterzeichneten Landgerichte zu melden, widrigenfalls die Hinterlassenschaft desselben seiner Halbschwester Franziska Wetzker ausgehändigt werden soll. In diesem Termine meldete sich kein näherer Verwandte; es werden daher die allenfallsigen Erbschafts-Prätendenten mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und der Nachlaß wird der Franziska Wetzker ausgehändigt. Actum, am 9. November 1822.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Zur Bezahlung der vorhandenen Schulden werden folgende Realitäten des verstorbenen Müllermeisters Roßner in Goldcronach: 1) die Mahlmühle mit angebautem Stadel und Stall, welche zwei Gänge, das Waldrecht auf 2 Klafter weiches Scheitholz nnd $\frac{1}{2}$ Klafter Stöck, an Lasten aber 1 fl. 9$\frac{6}{8}$ kr. Steuersimplum, 1 fl. 26$\frac{1}{2}$ kr. Grund- und Erbzinns zur Commune Goldcronach, 3$\frac{1}{4}$ Mees Korn, 3$\frac{1}{4}$ Mees Gerste Schweinmastgetraid zum Königl. Rentamt Gefrees, 1$\frac{7}{8}$ kr. Steuersimplum für das Waldrecht hat, mit dem nothwendigen Beilaß auf 3000 fl. taxirt, 2) ein Gärtlein am Mühlrangen, auf 15 fl. geschätzt, mit 1$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, 5$\frac{1}{2}$ kr. Grund- und Erbzinns zur Commun-Cassa Goldcronach, 3) 1$\frac{1}{4}$ Tagwerk Oedung an der Mühlleithen, mit 1$\frac{7}{8}$ kr. Steuersimplum onerirt, auf 25 fl. taxirt, 4) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Gesträuch im Goberschacht, mit 1$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, 6$\frac{1}{4}$ kr. Erbzinns zur Commune Goldcronach belegt, auf 15 fl. gewürdigt, 5) 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld und Wiesen an der Nußleithen, mit 12$\frac{1}{2}$ kr Steuersimplum, 41$\frac{1}{4}$ kr Grund und Erbzinns zur Commune Goldcronach onerirt, auf 300 fl. eingeschätzt 6) 2$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen und Rangen, die Mühlwiese genannt, mit 32$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, mit 41$\frac{1}{4}$ kr. Grund-

Digitized by Google

und Erbzinns zur Commune Goldcronach belegt, und auf 740 fl. taxirt, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Mit der Bemerkung, daß sämmtliche Immobilien sogenannte Goldcronacher Stadtlehen und vom Handlohn frei sind, nur ein geringes Ueberschreibgeld geben, und auf Verlangen dieselben eingewiesen werden sollen, auch das Taxations-Protocoll eingesehen werden kann, werden die Kaufsliebhaber eingeladen,

am 27. Februar 1823, Vormittags

im Geschäftslocale des unterzeichneten Gerichts dahier sich einzufinden, die weitern Kaufsbedingungen zu vernehmen, und ihre Gebothe anzuäußern. Berneck, den 21. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

In der Schuldensache des verstorbenen Webermeisters Johann Georg Heinrich Wirth von Rodachergrund, ist, weil der Erlöß aus dem zu diesem Nachlaß gehörigen verkauften Grundstück von ½ Tagwerk Wiese in der Rodach, Fürstlich Reuß. Ebersdorfisches Lehen, nicht zur Bezahlung der angemeldeten Schulden hinreicht, auf den Antrag der Gläubiger durch Entschließung vom 19. November curr. der Partikular-Konkurs erkannt. Es wird daher wegen Unbedeutenheit der Masse ein gesetzlicher Ediktstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, zur Schlußverhandlung, auf den

25. Februar 1823, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie bei ihrem Nichterscheinen mit ihren Forderungen an der Masse werden ausgeschlossen werden. Naila, den 16. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Zur Berichtigung der von dem Rothgerbergesellen Johann Heinrich Wirth zu Schauenstein schuldigen Untersuchungs- und Atzungs-Kosten, wird das demselben zugehörige Stück Feld von Ein und ein Achtel Tagwerk, am Neudörfer Weg im Pürstling liegend, welches auf 225 fl. rhl. gewürdigt worden, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Bietungstermin auf den

30. Januar 1823 Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. December 1822.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Kemnath, am 11. December 1822

In Folge des Erkenntnisses vom 26. Juli 1822, welches über das Gesammt-Vermögen des Johann Bauer, Fuhrmanns zu Neubau die Gant ausspricht, und in Rechtskraft erwachsen ist, werden zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

3. Februar,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

20. März,

und zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinrede als die Schlußeinrede auf den

21. April des Jahres 1823, Morgens 9 Uhr

Termin festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Termine den Ausschluß der Forderung von der vorliegenden Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber den Ausschluß der an dem Termine gestatteten Handlung zu Folge hat. Es werden zugleich alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeindeschuldners besitzen, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht anzuzeigen, oder zu übergeben.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr v. Andrian, Landrichter.

Kemnath, den 11. October 1822.

Auf Antrag wird das Oeconomie- und Hammergut Kronau an der Waldnaab dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Bestandtheile dieses Gutes sind: a) an Gebäuden: 1) ein massiv von Steinen aufgeführtes Wohn- und Oeconomie-Haus, 2) ein Hammergebäude, in welchem sich dermalen eine Polier- und eine Wasserschleife befinden, 3) ein Bräu- und Mulzhaus, 4) ein

Digitized by Google

Wirthshaus, 5) eine Mühle mit 2 Mahlgängen, 6) zwei große Rindviehstallungen, 7) ein Schafstall, 8) 1 Streuschupfe, 9) 1 Wagenremiße, 10) 2 große Scheunen, 11) 2 Häußer mit Wohnungen für 5 Familien, 12) 5 Keller, und 13) Schweinstallungen; b) an Gründen: 66⅝ Tagwerk Felder, 57½ Tagwerk Wiesen, 1½ Tagwerk Garten, 33 Tagwerk Hutweiden, und 8 Tagwerk Weiher; c) an Rechten: 1) die Fischerei in der Waldnaab, von Hopfau bis Zankenfleck, und 2) der jährliche Bezug von 24 Klaftern weiches, und 3 Klaftern hartes Holz aus dem Steinwalde, die Klafter um den Waldzins zu 39 kr. Der Werth dieses Gutes ist gerichtlich geschätzt auf 27,414 fl. 30 kr. Die auf diesem Gute haftenden Lasten sind: a) eine jährliche Natural-Annahm-Reichniß an den frühern Verkäufer, b) ein Haus- und Grundsteuer-Capital von 9230 fl., c) ein Grundzins, jährlich zu 14 fl. 3½ kr. und eine Gewerbsteuer zu 19 fl. Das ganze Gut ist, bis auf 2 Tagwerk Felder und 2 Tagwerk Hutweiden, und das Fischwasser, zehend- und handlohnfrei. Kaufslustige haben bis zum

1. Februar 1823

ihre Angebote förmlich bei Gericht zu stellen, und das Weitere zu gewärtigen.

Königliches Landgericht Kemnath, im Obermainkreise.
Freiherr von Andrian, Landrichter.

Zur Befriedigung eines Consensgläubigers werden nachgenannte, dem Johann Keller zu Kemmern gehörige Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; 1) ⅛ Feld, das Christels- oder Aumüllers Achtel, Königl. Lehen und mit 33 kr. Steuer-Simplum, 9⅛ kr. Erbzinns, 2¼ kr. Frohngeld, 2 Viertel ⅛ Sechzehntel Waiz, und 2 Viertel 2⅛ Sechzehntel Habergilt, dann 10 Procent Handlohn belastet; 2) ¼ Tagwerk Weinberg und Oedung in der jungen Leiten, Königliches Lehen, mit 4½ kr. Steuer-Simplum, 2⅛ kr. Erbzinns, 2⅛ Sechzehntel Korn als ständigen Zehend, und 5 Procent Handlohn belastet. Kaufsliebhaber werden auf den

7. Januar 1823

hieher vorgeladen. Scheßlitz, den 5. December 1822.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Wegen einer längst ausgeklagten Schuld soll nun in vim executionis das dem Johann Suffer zu Buchbach bisher gehörig gewesene, und im Hirschfelder District gelegene ½ Guth, bestehend in einem Haus und Stadel, Feld und Wiesen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden; dazu wird nun Termin auf den

14. Januar 1823

anberaumt, an welchem Tage sich Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr im Orte Hirschfeld im Wirthshause bei Johann Fehn einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 10. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Einer längst ausgeklagten Hypothek-Schuldforderung halber, wird die — der Johanna Carolina Gros, nachher verehelichten Braunin zu Kasendorf gehörige ½ Tagwerk Wiesen, in der Wintersgaß, die Amtswiesen genannt, Steuerbesitz-Nr. 643, im Steuerdistrict Kasendorf gelegen, worauf ein Steuersimplum von 10⅞ kr. haftet, und bei vorgehenden Veränderungen der zehende Gulden Handlohn zum Königl. Rentamt Culmbach zu erlegen, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgestellet, und Termin hiezu auf den

18. Januar 1823, Vormittags 10 Uhr,

in dem Stübinger'schen Wirthshauße zu Kasendorf anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige zu erscheinen, und des Hinschlags nach Maasgab der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Hollfeld, am 13. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rottlauf.

Nachgesetzte Holzsortimente werden in den bezeichneten Terminen der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt: 1) am 9. Januar 1823, aus der Revier Schwarzenbach am Wald, 412 Plöcher zu 21 Fuß Länge, 310 Plöcher zu 10½ Fuß Länge, 123 Pfadenholzstämme, 302½ Klafter weiches Scheitholz, 16¼ Klafter hartes- und 91 Klafter weiches Astholz, dann 36 Klafter Stöck-

holz; 2) am 10. Januar 1823, aus der Revier Robeck, 45 Klafter weiches Scheitholz, und 26½ Klafter weiches Astholz. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an den benannten Tagen, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Döbereinischen Gasthofe zu Schwarzenbach am Wald einzufinden. Geroldsgrün, den 26. December 1822.

Königliches Forstamt.
Baumer.

Bei dem hiesigen Königl. Rentamte werden Freitag den 10. Januar 1823 Vormittags circa 60 Scheffel Gerste, 1822er Frucht, guter Qualität, salva ratificatione meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, 20. December 1822.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Um zu bemessen, welches Verfahren gegen Friedrich Metzner zu Gemünda einzuleiten, werden alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung gegen ihn, Metzner, geltend machen zu können glauben, vorgeladen, solche

Dienstag den 7. Januar 1823, früh 10 Uhr,

dahier zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen. Tambach, den 5. December 1822.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Tambach, den 20. December 1822.

Das vom Michael Fischer zu Gleißmuthhaußen besessene Feldgütlein nebst mehrern ledigen Stücken wird

Samstag den 25. Januar 1823, Nachmittags 2 Uhr

zu Gleißmuthhaußen in vim executionis öffentlich feilgeboten und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Wegen nicht bezahlten Kaufschilling des vom Friedrich Hofmann zu Schlackenreuth erstrichenen Andreas Gahnischen halben Hofes allda, wird dieser halbe Hof des Andreas Gahn zu Schlackenreuth dem nochmaligen öffentlichen Verstriche nach der Executions-Ordnung ausgesetzt, und hiezu Strichstermin auf

Dienstag den 14. Januar 1823

in der Andreas Gahnischen Behausung anberaumt, allwo Kaufsliebhaber erscheinen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Heinersreuth, am 11. December 1822.

Gräflich von Rienecksches Herrschaftsgericht.
Schell.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 16. December bis 21ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	134	134	134	—	15	30	14	24	13	18
Roggen	—	90	90	90	—	13	30	12	—	10	30
Gerste	—	362	362	362	—	12	—	11	15	10	30
Haber	—	123	123	123	—	6	—	5	30	5	—

Baireuth, den 21. December 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Nachstehende Grundstücke: 1) 1 Tagwerk Feld, am Hetzennest, 2) ⅛ Tagwerk Garten, auf dem Herzog, 3) eine Peunth mit einem Hopfengarten, der Herzogberg genannt, werden auf 6 Jahre verpachtet. Pachttermin wird auf den

11. Januar 1823, Nachmittag 2 Uhr

im Würfelschen Hauße am untern Thor anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Auch werden daselbst 3 Bienenstöcke verkauft. Baireuth, am 29. December 1822.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 2. Baireuth, den 4. Januar 1823.

Amtliche Artikel.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die richtige und zuverlässige Führung der Einwohnerlisten, so wie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Mieths-Veränderung binnen 24 Stunden dem Stadtmagistrat Anzeige zu erstatten und nicht blos den neu einziehenden Miethsmann, sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.

2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungsveränderung dem treffenden Districts-Vorsteher anzeigen.

3) Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erstemal mit 30 kr., das zweitemal mit 1 fl. bestraft.

4) Die ohne Erlaubniß des Magistrats erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums als Miethsmann, zieht eine Strafe von 1 Thaler nach sich.

5) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich ohne Ausweis über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren. Gegen diese Maßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadtmagistrat ausgestellten Aufenthalts-Karte.

Die Magistratsdiener sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Anordnungen zu wachen, und jeden Uebertretungsfall sofort zur Anzeige zu bringen.

Baireuth, den 2. Januar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Die unterm 24. Mai 1815 erlassene Verordnung verbietet den Erkauf der Munitions- und Montirungsstücke von gemeinen Soldaten und Unterofficieren bei 50 bis 100 Thaler Strafe.

Da sich dessen ungeachtet neuerlich einige Contraventions-Fälle dieser Art ergeben haben, so wird diese Verordnung zur allgemeinen Nachacht hiermit in Erinnerung gebracht. Baireuth, am 1. Januar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen, erster Bürgermeister.

Schoberth, Secretär.

Mittwoch den 8. Januar 1823, Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Rentamtslocale eine Quantität Gerste, 1822er Frucht und von guter Beschaffenheit, vorbehaltlich hoher Genehmigung, parthienweis an die Meistbietenden verkauft. Baireuth, den 31. December 1822.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Von Königl. Landgerichtswegen werden auf den Antrag des Königl. Appellationsgerichts-Advocaten Müller II. vom 10. Juli d. Js., als Anwaldt der Kinder des zu Schleiz verstorbenen Archidiakon Heinrich Gottlob Franz, namentlich des Herrn Hofraths Friedrich Christian Franz et Cons. zu Dresden und anderwärts, der den 10. Juli 1701 zu Schleiz geborne, nunmehr seit mehreren 20

Jahren abwesende, angeblich unwissend wo, befindliche und zuletzt hier in Hof ansäßig gewesene Bruder derselben, Kaufmann Heinrich Gottlob Franz, und dessen etwa zurückgelassene unbekannten Erben und Erbnehmer dergestalt und öffentlich vorgeladen, daß sie sich vor- oder in dem auf den

29. August 1823, früh 9 Uhr,

vor hiesig Königl. Landgericht angesetzten Termin schriftlich oder persönlich melden, in Ansehung ihrer Person und resp. Erbrechte legitimiren und sodann weitere Anweisung gewärtigen. Sollte sich vor oder längstens im Termin Niemand melden, so wird gedachter Kaufmann Heinrich Gottlob Franz für tod erklärt, und seinen Geschwisterten das ihm aus der Burgermeister Franzischen-Erbschaft dahier zugefallene Vermögen ohne Caution hinausgegeben werden. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts Insiegel und Unterschrift. Hof, den 13 November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Der Bauer Georg Friedrich Neukamm zu Himmelkron hat sich dem Gantverfahren unterworfen. — Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen, auf

Mittwoch den 5. Februar k. Jahrs,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 5. März k. Jahrs,

3) zum Schlußverfahren, auf

Mittwoch den 2. April k. Jahrs,

jedesmal Vormittags 10 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Neukammischen Gläubiger hiermit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Endlich werden auch hiermit folgende Immobilien des Neukamm 1) ein Tropfhaus, Nro. 33 mit Stallung, Stadel, Hausgärtlein, onerirt mit 1 fl. 26½ kr. Gefälle, 12 kr. Steuersimplum, geschätzt auf 326 fl., 2) ein Feld, zu 1½ Tagwerk im Sauwinkel, belastet mit 7½ kr. Steuersimplum und 37½ kr. Erbzinns, geschätzt auf 285 fl. rhl., 3) eine Wiese, zu ⅞ Tagwerk ober der Lauben im Aichig, onerirt mit 3½ kr. Steuersimplum und 23½ kr. Erbzinns, taxirt auf 192 fl. 40 kr.; dann einiges Bauerei-Schreiner- und Büttnergeschirr zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist Bietungstermin auf

Montag den 3. Februar k. Jahrs

anberaumt, an welchem früh 9 Uhr Kaufsliebhaber im genannten Neukammischen Hauße zu Himmelkron sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, hierdurch eingeladen werden. Berneck, den 20. December 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die Rectors-Wittwe Margaretha Banzer zu Staffelstein hat sich für insolvent erklärt, daher der Universal-Concurs gegen ihr Vermögen verfügt wurde. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstage, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

16. Januar 1823,

2) zur Abgabe der Erinnerungen gegen jene, auf den

18. Februar,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärung auf den

18. März,

jedesmals Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger jener hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Edictstage die Ausschließung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen in den beiden übrigen Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Lichtenfels, am 10. December 1822.

Königliches Landgericht.
Schell.

Behufs der Berichtigung des Besitz-Titels werden auf den Antrag des Färbermeisters Johann Ludwig Fischer zu Lichtenberg sämmtliche unbekannte Real-

Prätendenten des von demselben besitzenden Lichtenberger Marktlehenbaren Grundstücks von ein und ein halb Tagwerk Feld, auf dem Holzacker, worauf — 16½ kr. rhl. Steuersimplum nach Besitz-Nummer 973 ruhen, und worüber die Erwerbs-Urkunde verlohren gegangen ist, hierdurch vorgeladen, ihre allenfallsigen Real-Ansprüche an obigem Stück Feld binnen neun Wochen und längstens in dem auf den

27. Januar 1823, Vormittags 8 Uhr

anstehenden Edicts-Termin schriftlich oder mündlich dahier anzumelden, oder zu gewärtigen, daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Fischer'sche Feld auf dem Holzacker präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Naila, den 23. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürnberger.

Das Ackergut des Bauersmanns Hanns Kern von Mittelehrenbach, bestehend in Wohnhaus, Nr. 3, und Stadel, assecurirt mit 300 fl. und resp. 150 fl., Nebengebäude, Hofraith, Pflanzgärtlein, halbem Gemeinderecht, und 10 7/8 Tagwerk Feld, mit 2130 fl. Steuercapital, und gewürdiget auf 1650 fl., soll im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Königl. Landgericht dahier setzt auf

Montags den 10. Februar Vormittags 9 Uhr

Termin auf hiesigem Gerichtssitze hiezu fest, und ladet besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß Lasten und Abgaben aus den diesseitigen Gerichtsacten jederzeit entnommen werden können. Gräfenberg, den 9. December 1822.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das in dem Intelligenzblatt des Obermainkreises Nr. 67, 68, 71, 98, 101, 102 dem Verkauf ausgesetzte ¼ vom Krätzleinsgut, dem Johann Fuchs von Dürrbrunn gehörig — zum 3tenmal dem Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

18. Januar k. Js.

in loco Dürrbrunn anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, die den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Sollte indessen zum drittenmal kein Aufgebot erzielt werden, so wird das Gut am nämlichen Termin verpachtet. Ebermannstadt, am 12. December 1822.

Königliches Landgericht.

Nascher.

Die zur Concursmasse des Johann Wolfram von Nenses gehörigen Besitzungen, als: a) ein Gut, mit Haus, Hofraith, 2 1/6 Tagwerk Feld, 1 1/8 Tagwerk Wiese, b) ¼ Tagwerk Feld, als Gemeindtheil, und c) ein Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Mittwoch den 22. Januar 1823

beim Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 11. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

L. Badum.

Nachgesetzte Holzsortimente werden in den bezeichneten Terminen der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt: 1) am 9. Januar 1823, aus der Revier Schwarzenbach am Wald, 412 Plöcher zu 21 Fuß Länge, 310 Plöcher zu 10½ Fuß Länge, 123 Pfadenholzstämme, 802½ Klafter weiches Scheitholz, 16¼ Klafter hartes- und 91 Klafter weiches Astholz, dann 36 Klafter Stöckholz; 2) am 10. Januar 1823, aus der Revier Rodeck, 45 Klafter weiches Scheitholz, und 26¾ Klafter weiches Astholz. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an den benannten Tagen, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Döbereinischen Gasthofe zu Schwarzenbach am Wald einzufinden. Geroldsgrün, den 26. December 1822.

Königliches Forstamt.

Baumer.

Bei unterfertigter Behörde werden Montag den 13. Jänner 1823 von den Früchten des heurigen Jahrs 64 Scheffel 4½ Metzen Gerste im Wege der öffentlichen Versteigerung, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung feilgeboten. Kaufsliebhaber haben daher an

diesem Tage früh um 10 Uhr hierorts zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Tirschenreut, den 28. December 1822.

Königliches Rentamt Tirschenreut.

Bei dem hiesigen Königl. Rentamte werden Freitag den 10. Januar 1823 Vormittags circa 60 Scheffel Gerste, 1822er Frucht, guter Qualität, salva ratificatione meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, 20. December 1822.

Königliches Rentamt.

F. Burkart.

Eine nicht sehr bedeutende Quantität Gerste aus letzter Erndte wird am

, 10. Januar früh 10 Uhr

meistbietend dahier salva ratificatione verkauft. Schloß Gößweinstein, am 25. December 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

In der Concurssache gegen den Bauer und Schäfer Johann Blank zu Langelohe ist am 14. d. Ms. das Klaßenurtheil ergangen und nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Kap. 19. §. 15. Nr. 3. statt der Eröfnung am 16. d. an die Gerichts-Tafel zu Adlitz angeheftet worden. Dieses macht hiermit öffentlich bekannt. Dermaleen Buttenheim, den 19. December 1822.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Adlitz I.

Dr. Rösling.

Nicht Amtliche Artikel.

Von den bekannten Neu-Kaffee-Wicken giebt Unterzeichneter, zur fernern Saamen-Erzielung unentgeldlich ab.

Braun, Schloß-Apotheker.

Nachstehende Grundstücke: 1) 1 Tagwerk Feld, am Hetzennest, 2) 1½ Tagwerk Garten, auf dem Herzog, 3) eine Peunth mit einem Hopfengarten, der Herzogberg genannt, werden auf 6 Jahre verpachtet. Pachttermin wird auf den

11. Januar 1823, Nachmittag 2 Uhr

im Würfelschen Hauße am untern Thor anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Auch werden daselbst 3 Bienenstöcke verkauft. Baireuth, am 29. December 1822.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 26. Dec. Der Bediente Johann Baier, mit Margaretha Ziegler von hier.

Den 31. Dec. Der Dienstknecht Johann Georg Hörl auf dem Seilersgut, mit Barbara Roth daselbst.

Geborne.

Den 14. Dec. Der Sohn des Bauers Friedel auf dem grünen Baum.

Den 21. Dec. Der Sohn des Glasschleifers Schmidt im neuen Weg.

Den 24. Dec. Ein ausserehelich todgebornes Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 25. Dec. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 26. Dec. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts daselbst.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts daselbst.

Den 30. Dec. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts in St. Georgen.

Den 31. Dec. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 19. Dec. Die Tochter des Kaufmanns Pecher in St. Georgen, alt 8 Jahre und 4 Monate.

Den 26. Dec. Johann Conrad Post, Gemeiner des Königl. Baier. 14ten Linien-Infanterie-Regiments, aus Culmbach, alt 21 Jahre.

Den 27. Dec. Der Sohn des Bierbrauers Götz in St. Georgen, alt 6 Monate und 6 Tage.

— — Die Perückenmachers-Wittwe Seemann dahier, alt 60 Jahre.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 3. Baireuth, den 7. Januar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2 Januar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1ten d. M. haben alle Conscribirte aus der Alters-Classe 1799, welche ihrer Conscriptionspflicht Genüge geleistet haben, ohne zum Militair-Dienste aufgerufen worden zu seyn, das gesetzliche Alter der Pflichtigkeit überschritten, und auf die Ausfertigung ihrer Entlaßscheine Anspruch zu machen.

Die sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Obermainkreises werden daher angewiesen, binnen vier Wochen die Signalements dieser Individuen zu dem Ende vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Ausfertigung von Entlaßscheinen betr.

Gutschneider.

Die unterm 24. Mai 1815 erlassene Verordnung verbietet den Erkauf der Munitions- und Montirungsstücke von gemeinen Soldaten und Unterofficieren bei 50 bis 100 Thaler Strafe.

Da sich dessen ungeachtet neuerlich einige Contraventions-Fälle dieser Art ergeben haben, so wird diese Verordnung zur allgemeinen Nachacht hiermit in Erinnerung gebracht. Baireuth, am 1. Januar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen, erster Bürgermeister.

Schoberth, Secretär.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Preis einer Maas Winterbier von heute an, bis zum 15. März d. Js. auf 3½ kr. festgesetzt worden ist.

Die Bräuer wurden angewiesen, um diesen Preis, reines, gesundes und kräftiges Bier zu brauen und zu verkaufen. Baireuth, den 3. Januar 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 16. December 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Maurergeselle Ritter von St. Georgen und die ledige Margaretha Schmidt von Döhlnitz unterm 13. December l. J. einen Ehevertrag errichtet, und darinn die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Daig.

Johann Regus zu Wildenforg will die von seinem Schwiegervater Georg Heret daselbst insgesammt übernommenen Schulden ganz kennen lernen. Wer daher an diesen Regus oder Georg Heret irgend eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

16. Januar l. Js.

mit allen Beweismitteln dahier zu liquidiren, als er sich sonst selbst zuzuschreiben haben wird, wenn er unberücksichtigt bleibt. Bamberg, den 21. December 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das dem Johann Dotterweich von Unteraurach gehörige Grundvermögen, wie solches sub Nr. 143 und 144 des Intelligenz-Blattes für den Obenmainkreis und sub Nr. 94, 95 und 96 des Bamberger Intelligenz-Blattes beschrieben ist, wird zur Erholung eines ausgeklagten Consenses, weil im Biethungs-Termine Niemand erschienen ist, wiederholt dem Verkaufe und zwar im Orte Unteraurach ausgesetzt, und Termin hiezu auf

den 14. Januar k. Js.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich alldort einzufinden, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Bamberg, den 20. December 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die Geschwistrige des Marktschreibers Anton Schenkl von Erbendorf haben dessen Verlassenschaft cum beneficio legis et inventarii angetreten. Diejenigen, welche an diese Erbschaftsmasse eine Foderung zu machen haben, werden aufgefordert, dieselbe

Montag den 20. Januar 1823

bei Vermeidung des Ausschlusses bei Gericht dahier anzumelden. Kemnath, den 14. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht allda.

Freih. v. Andrian, Landrichter.

Bei dem unterzeichneten Rentamte wird

Dienstags den 14ten d. Ms., Vormittags 11 Uhr

eine namhafte Quantität Gerste, aus dem Erzeugnisse des Aerntejahres 1822, durchaus von guter Qualität, in öffentlicher Versteigerung, unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung in einzelnen angemessenen Partheien veräußert. Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, am bezeichneten Termin in der rentamtlichen Geschäfts-Localität sich einzufinden. Lichtenfels, den 2. Januar 1823.

Königliches Rentamt.

Zeilmann.

Eine nicht sehr bedeutende Quantität Gerste aus letzter Erndte wird am

10. Januar früh 10 Uhr

weistbietend dahier salva ratificatione verkauft. Schloß Gößweinstein, am 25. December 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

In der Concurssache gegen den Bauer und Schäfer Johann Blank zu Langelohe ist am 14. d. Ms. das Klaßenurtheil ergangen und nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Kap. 19. §. 15. Nr. 3. statt der Eröfnung am 16. d. an die Gerichts-Tafel zu Adlitz angeheftet worden. Dieses macht hiermit öffentlich bekannt. Dermalen Buttenheim, den 19. December 1822.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Adlitz I.

Dr. Rösling.

Uebersicht

des zu Hof am 27. December 1822 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	26	26	26	—	18	—	17	36	17	12
Roggen	—	35	35	35	—	13	30	—	—	—	—
Gerste	—	41	41	41	—	11	12	9	6	7	1
Haber	—	29	29	29	—	6	—	6	—	6	—

Hof, den 27. December 1822.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Diejenigen Griechenfreunde, welche Unterstützungs-Beiträge geben — oder Theil an dem Griechischen Anlehen nehmen wollen, werden gebeten, ihren Beitrag unter der Aufschrift: an K. A. W., dem hiesigen Zeitungs-Comtoir bald gefälligst anzuzeigen. Vor der Einhebung der Beiträge wird der Annehmer hinlängliche Sicherheit leisten, und die Ablieferung des Geldes an den hochherzigen Griechenfreund, Commerzienrath Hofmann, soll in Gegenwart der hiesigen Theilnehmer geschehen. Der Glaube, und Worte ohne Werke, sind tod! Dieses ist der Grundstein aller Religionen. Baireuth, den 5. Januar 1823.

K. A. W.

Preis-Liste von allerlei frühen und selbst erbauten Garten- und Blumen-Saamen.

Kräutersaamen à Loth.

Basilikum, kleingekraußtes 10 ditto 6 kr., Dill oder Gurkenkraut 2 kr., Zitronen-Melisse 10 kr., Lavendel 6 kr., Weinraute 5 kr., Diemian 6 kr., Isoppen 6 kr., Körbelkraut 3 kr., Löffelkraut 8 kr., Salbey 4 kr., Majoran 8 kr., Mangold, großer Schweitzer 4 kr., Spinat, großblätterigter 3 kr., dergleichen ordinair 2 kr., Saturey oder Bohnenkraut 6 kr.

Gemüß- und Kohlsaamen à Loth.

Blumenkohl, asiatischer extra 40 kr., desgleichen englischer allerbester 36 kr., Angelberger Frühkraut 10 kr., desgleichen Braunschweiger 8 kr., desgleichen blaues Erfurter 9 kr., desgleichen blutrothes, Englisches 10 kr., Zuckerhutkraut 12 kr., desgleichen Schweinfurther 6 kr., Winterkraut oder Cappus 5 kr., großer Ulmer Kopfwirsing, spater 9 kr., desgleichen grüner kraußer 6 kr., desgleichen Kölnischer 10 kr., desgleichen früher Straßburger 8 kr., ganz früher Kohl 10 kr., frühe weiße Wiener niedere Glaskohlrabi 10 kr., dergleichen blaue 8 kr., dergleichen weiße Englische 8 kr., dergleichen große spate 6 kr. ditto blau 6 kr., Kohlrüben oder Pforschen 4 kr., dergleichen gelbe 6 kr., blauer hoher Winterkohl 4 kr., Blumagekohl 5 kr., desgleichen niederer 5 kr., gefüllter Grußkohl 6 kr., dergleichen grüner 4 kr., Schnittkohl blauer 2 kr., Wolken, rothe und weiße 2 kr.

Wurzel und Rübensaamen à Loth.

Carotten kurze, auf Mistbeeten 5 kr., dergleichen blutrothe hornische 5 kr., dergleichen große blaßgelbe Erfurter 4 kr., dergleichen Saalfelder 4 kr., rothe Rüben zum Einmachen 3 kr., Rangesrüben 2 kr., Scorzoner 4 kr., Wurzelpetersillie 3 kr., dergleichen ordinair 2 kr., holländischer Knollsellrie 5 kr., Mailänderrüben frühe 4 kr., Stegrüben mit brauner Rinde 4 kr., dergleichen Baierische kleine ächte 4 kr., dergleichen Märkische kleine 4 kr., Herbstrüben lange 2 kr., Geißelsdörfer-Rüben 3 kr.

Rabis und Rettige à Loth.

Rabis, weiße kleinblätterigte 5 kr., dergleichen rothe 6 kr., ditto lange 6 kr., Winterrettig, rothe runde 6 kr., dergleichen lange 6 kr., dergleichen schwarze runde 5 kr., dergleichen große Erfurter 5 kr., Sommerrettig 4 kr.

Salatsaamen à Loth.

Arabischer großer 12 kr., Asiatischer gelber 10 kr., Großmogul, 9 kr., früher weißer Franz auf Treibbeeten 10 kr., gelber Steinkopf weiß Korn 8 kr., dergleichen gelber schwarz Korn 6 kr., desgleichen früher Mailänder gelb Korn 5 kr., Eyersalat blutrother 12 kr., dergleichen grüner 6 kr., dergleichen gelber 10 kr., bunte Forellen 8 kr., Prinzenkopf, gelber 6 kr., dergleichen schwarz Korn, Berlinerkopf großer 6 kr., Hamburger, brauner 10 kr., Bolonefer kraußer 8 kr., Schwedenkopf 4 kr., Todenkopf 8 kr., Königskopf 9 kr., Winterforellen 6 kr., Endivi, klein gekraußter 5 kr., dergleichen breiter 5 kr., Naturgelber 6 kr., allerlei gute Sorten Melage 4 kr., Rapunzel oder Schaafmäuler 3 kr.

Allerlei Körner à Loth.

Schlangengurken, grüne lange 10 kr., besonders dergleichen Trauben-Gurken 8 kr., lange 12 kr., dergleichen lange weiße 10 kr., dergleichen ordinair 6 kr., Kürbiskern, große 5 kr., Spargel, weißer Holländer 6 kr.

Zwiebelsaamen à Loth.

Birnzwiebel, lange Gorheimer 10 kr., dergleichen

gelbe Spanische 9 kr., dergleichen große Kopfzwiebel 6 kr., dergleichen Verpflanz. weiße 6 kr., dergleichen Verpflanz. rothe 6 kr., Porro oder Lauch 8 kr., Steckzwiebel, ganz kleine 36 kr., dergleichen etwas größere 24 kr.

Bohnen à Pfund.

Feuerbohnen große bunte 20 kr., Schwerdtbohnen weiße 24 kr., Säbelbohnen weiße 24 kr., Zuckerbohnen, die nicht hart werden, weiße 30 kr., Zwergbohnen, frühe gelbe 18 kr., dergleichen weiße Engl. 24 kr., dergleichen bunte Amerikaner 16 kr., dergleichen punctirte oder Jungfernbohnen 24 kr.

Erbsen à Pfund.

Schwerdterbsen große Holländische 18 kr., dergleichen frühe Englische 18 kr., Zwergerbsen, ½ Schuh hoch 24 kr., dergleichen 1 Schuh hoch 24 kr., Ausbrecherbsen grüne 18 kr., dergleichen weiße 16 kr.

Blumensaamen à Loth.

Wohlriechende Rosette 12 kr., Spanische Wicken 6 kr., Pouquet Wicken 8 kr., Ringelblumen verschiedene gefüllte 4 kr., Gartenmohn gefüllter, in vielen Couleuren 6 kr., Spanische Kresse, Nast. ind. 6 kr., Tubrosen gefüllte à Stück 6 kr., Nelkensenker extra schöne, mit Namen — dergleichen in Rummel — weiße Holländische Spargelfexer, das 100 1 fl. 12 kr., Ranunkel in Rummel, das 100 2 fl.

Blumen.

Aechter Engl. Sommer-Levcoy, in 15 Couleuren abgetheilt; Pfirschblüthe, rosenrothe Lackblätter, Isabellefarbe, blaßrother, frührother, dunkelblauer, blaß aschfarber, kupferrother, weiße Lackblätter, hellblau, Chocoladefarber, karmoisin mit grünen Putzen, weiß mit Levcoy-Blätter, Zimmtbraumer, Ziegelfarber, jede Sorte zu 5 kr., das ganze Sortiment 1 fl. 15 kr., melirte Engl. Sorten, die Priese 4 kr., Deutscher, melirt, die Priese 3 kr., Winter-Levcoi in 8 Sorten, besonders überschrieben in 8 Prisen 30 kr., gefüllte Stern-Aster in vielen Couleuren, das Loth 36 kr., gefüllten Stangenlack, die Priese 4 kr., Mimosa pudica oder Sinnpflanze, ein Kern 3 kr., Balsamina momordica, ein Kern 2 kr., gefüllte Balsaminen, die Priese 4 kr., Rabattengewächs, besonders überschrieben, 12 Sorten 30 kr., 24 Sorten 1 fl., besondere Sorten 1 fl. 30 kr., Kürbis, der große Riesenkürbis, 62 Pfund schwer, 4 Kerne 6 kr., Melonen-Kürbis, 55 Pfund schwer, 4 Kerne 6 kr., Turban oder Türkenbunt-Kürbis, 4 Kerne 6 kr., mehrere Sorten Spielarten-Kürbis, 12 Kerne 4 kr., von den großen, 4 Schuh 5 Zoll langen Schlangen-Gurken, 1 Kern 5 kr., Melonen, Französische umnetzte, 8 Kerne 4 kr., Persische Zuckermelone, sehr delicat, 8 Kerne 4 kr., Holländische Cantaloupen, 8 Kerne 4 kr., gefüllte Duberosen, 1 Stück 6 kr., Amorillis formosissema, 1 Stück 12 kr., Anemonien, 1 Stück 4 kr., gefüllte Ranunkeln, 100 Stück 2 fl., Kleesaamen, Deutscher Trifohl, das Pfund 24 kr., Luzerner oder ewiger Klee, das Pfund 30 kr., lange weiße Herbstrüben, das Pfund 24 kr.; zugleich mache ich bekannt, weil verschiedene Personen sich unterfangen, in meinem Namen falschen und verdorbenen Saamen zu verkaufen, und folglich die Käufer betrogen werden, daß durch mich keine Sämerei hausiren getragen wird, und auch kein Saamenhändler jemahls Saamen von mir erhalten oder bekommen werde. Culmbach, den 3. Januar 1823.

Carl Tischinger, Handelsgärtner im Löwelschen Garten.

1½ Tagwerk Feld, in der Schrollengasse, dem ehemahligen Donobischen Hauße gegenüber, ist auf mehrere Jahre zu verpachten. Die Pachtbedingnisse sind im Rennweg, Nr. 240, zu erfragen.

Der in den Nummern 149 und 150 eine Stelle gesuchte Scribent hat selbige gefunden, welches zur Umgehung fernerer Anfragen bekannt gemacht wird.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. Januar 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅝ . . .	88	87¾
ditto à 5⅝ . . .	98¾	98¼
Land-Anlehen	99⅞	99½
Hypoth. Anweis	99¾	99½
Lott. Loose A—D à 4⅝ .	103	102
ditto E—M à 4⅝ .	99½	99¼
ditto unverzinnsliche .	83	82

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 4. Baireuth, den 10. Januar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäsheit eines Rescripts des Königlichen protestantischen Ober-Consistoriums vom 18ten d. M. werden diejenigen Pfarramts-Candidaten, welche nach der im laufenden Jahre bestandenen Anstellungs-Prüfung die Approbation erhalten haben, im nachstehenden Verzeichnisse zur Notiz für die Innhaber von Patronats- und Präsentationsrechten bekannt gemacht.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die im Jahr 1822 zur Anstellung geprüften und noch nicht im geistlichen Amte angestellten Candidaten der Theologie betr.

Toussaint.

Verzeichniß

der im Jahr 1822 zu Ansbach zur Anstellung geprüften und noch nicht im geistlichen Amte angestellten protestantischen Pfarramts-Candidaten.

Fortlaufende Nr.	Namen	Geburts-Ort	Lebens-Alter	Dermaliger Aufenthalt
1.	Elsberger, Andreas Stephan Christian Gottlieb	Sulzbach.	24¾	Gymnasial-Lehrer zu Erlangen.
2.	Fleischmann, Johann Nicolaus Gottfried.	Henfstädt.	31¾	Vicar zu Augsburg.
3.	Vorbrugg, Johann Christian Michael.	Regelsbach.	26¾	Mittagsprediger zum heiligen Kreuz in Nürnberg.
4.	Küster, Georg Friedrich.	Uffenheim.	26¾	Vicar zu Leutershausen.
5.	Schmälzlein, Gottfried Leonhardt.	Nürnberg.	24¾	Vicar zu Petersaurach.

Fortlaufende Nr.	Namen	Geburts-Ort	Lebens-Alter.	Dermaliger Aufenthalt
6.	Dachauer, Wilhelm Gottfried.	Augsburg.	24¾	Vicar zu Großhaslach.
7.	Sommer, Sebastian Adam Carl.	Unteraufseeß.	29¾	Vicar zu Weidenberg.
8.	Bissinger, Johann Michael.	Augsburg.	27¾	Vicar zu Riedheim.
9.	Friedlein, Ernst Wilhelm.	Obrisfeld.	24¾	Vicar zu Rehau.
10.	Siebenkees, Konrad Erdmann Lorenz Albrecht.	Ansbach.	26⅞	Vicar zu Westheim.
11.	Halbmaier, Tobias Zacharias.	Augsburg.	28	Vicar zu Emetzheim.
12.	Stadelmann, Karl Johann Friedrich Erdmann.	Selb.	26¾	Vicar zu Veitlahm.
13.	Sittig, Andreas Gottlieb.	Altenstein.	24¾	Vicar zu Kleinlangheim.

Die unterm 24. Mai 1815 erlassene Verordnung verbietet den Erkauf der Munitions- und Montirungsstücke von gemeinen Soldaten und Unteroffizieren bei 50 bis 100 Thaler Strafe.

Da sich dessen ungeachtet neuerlich einige Contraventions-Fälle dieser Art ergeben haben, so wird diese Verordnung zur allgemeinen Nachacht hiermit in Erinnerung gebracht. Baireuth, am 1. Januar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen, erster Bürgermeister.
Schoberth, Secretär.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die richtige und zuverlässige Führung der Einwohnerlisten, so wie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Miethe-Veränderung binnen 24 Stunden dem Stadtmagistrat Anzeige zu erstatten und nicht blos den neu einziehenden Miethsmann, sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.

2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungsveränderung dem treffenden Districts-Vorsteher anzeigen.

3) Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erstemal mit 30 kr., das zweitemal mit 1 fl. bestraft.

4) Die ohne Erlaubniß des Magistrats erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums als Miethsmann, zieht eine Strafe von 1 Thaler nach sich.

5) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich ohne Ausweis über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren. Gegen diese Maßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadtmagistrat ausgestellten Aufenthalts-Karte.

Die Magistratsdiener sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Anordnungen zu wachen, und jeden Uebertretungsfall sofort zur Anzeige zu bringen. Baireuth, den 2. Januar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche Ansprüche an die von 2 Kaminfegergesellen verbotswidrig gesammelten und denselben abgenommenen Neujahrgelder zu machen haben, werden aufgefordert, sich zur Rückvergütung binnen 8 Tagen zu melden. Nach dieser Zeit wird angenommen werden, daß sie zum Besten der hiesigen Armenkasse auf ihre Forderung Verzicht geleistet haben. Baireuth, am 6. Januar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 4. November 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der dermalen abwesende Dienstknecht Tobias Bär von Hutschdorf ist angeschuldigt, vor seiner Entfernung den Bauer Paulus Kaiser von Gundersreuth körperlich mißhandelt zu haben. Es ergeht an gedachten Tobias Bär hiermit die Ladung, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Baireuth, den 27. December 1822.

Das
Königlich Baierische Kreis- und Stadt-Gericht Baireuth

wird untenbeschriebenes Mulzhaus auf den eigenen freiwilligen Antrag des dermaligen Besitzers am

14. März 1823, Vormittags 9 Uhr

durch den Commiss. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Nürnberger öffentlich versteigern lassen, wozu Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden, mit der Bemerkung, daß der Zuschlag von der Genehmigung des Besitzers abhängt, übrigens aber die Versteigerung nach Vorschrift der Novelle vom 26. August 1805 erfolgen soll.

Beschreibung.

Das dem Königl. Landrichter Schilling, unter H. Nr. 745 und E. N. 4 gehörige, vor dem hiesigen Friedrichs-Thor, ohngefähr 130 Schritte außerhalb gelegene Mulzhaus ist 45 Schritte lang, 21 breit, massiv erbaut, 3gädig, nach dem bei den Grundacten befindlichen Zeugniß des hiesig Königl. Rentamts d. d. 31. December 1817 als solches mit keiner Haußsteuer, sondern blos das darin befindliche, wohnbare eingädige Wohnhauß mit 7½ kr. Haussteuer-Simplum belastet, dagegen von der Mulzgerechtigkeit 3 fl. rhl. Gewerbsteuer jährlich zu entrichten, laut Zeugniß des hiesigen Magistrats d. d. 25. März 1822 mit 8810 fl. unter N. 719 in dem Brandkataster eingetragen, enthält 3 Mulzböden in der gemauerten Vierung, eine Tenne unter der Erde und noch zwei Mulzböden unter dem Dach, ist dem äußern Anscheine nach in gutem Baustand, liegt am Wege von der Stadt nach dem Stift Birken, vom Friederichs-Thor betrachtet, hat ein eingädiges Nebenhauß, worin gegenwärtig der Mulzer wohnt, einen gepflasterten Hof von ohngefähr derselben Länge und Breite, wie das Mulzhaus selbst, mit der Einfahrt von der Straße her und aus den Grundacten ergiebt sich außer obgedachter Hauß- und Gewerbsteuer und 8 fl. frk. jährlichen Walburgis- und Michaelis-Zinns keine weitere Abgabe. Eine darauf haftende Dienstbarkeit geht aus den Grundacten nicht hervor, dagegen muß der Besitzer die Wasserleitung aus dem Plassenburger Weiher in das Mulzhaus ganz allein unterhalten, wogegen ihm der ungestörte Genuß dieser Wasserleitung zusteht.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director.
Schweizer.

Das dem Bauern Johannes Retsch zu Mengersdorf zugehörige, das Lehenfeld genannte, aus Feld und Wiese bestehende Grundstück, welches 1½ Jauchert gros, nach Abzug der Lasten auf 127 fl. 30 kr. taxirt worden, und zu dem sonst Freiherrlich von Wiesenthaiischen Eigenthumslehen, erbzinns und handlohnbar ist, soll zur Erhaltung einer auf Execut- ..henden Forderung, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hierzu auf den

3. Februar 1823, Vormittags 10 Uhr,

in dem Landgerichtslocale anberaumten Termin werden zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige mit dem Beifügen geladen, daß das Taxationsprotocoll zur nähern Information im Registraturlocale eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der vorgeschriebenen Executions-Ordnung erfolgen wird. Baireuth, den 16. December 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nachdem die unterm 25. November v. J. geschehene Fourage-Versteigerung die allerhöchste Ratification wegen zu hohen Preißen nicht erhalten hat, so wird auf

Montag den 20. d. M.

eine neuere Versteigerung des Bedarfs an Haber, Heu, Stroh-

und Lagerstroh für die hier garnisonirende Division auf 6 Monate abgehalten, wozu alle Lieferungslustige eingeladen werden. Hiebei wird bemerkt, daß zur Lieferung nur ansäßige und als rechtlich bekannte Männer zugelassen werden, und haben sich auswärtige, hier nicht bekannte Leute über ihre Vermögens-Fähigkeit auszuweisen. Derjenige, welcher die Lieferung nach eingelangter allerhöchster Ratification als Wenigstnehmender erhalten wird, hat den Betrag einer einmonatlichen Fourage-Abgabe als Caution stehen zu lassen. Die Steigerung fängt am genannten Tage, Morgens 9 Uhr, in der Cavallerie-Kaserne dahier an, wo auch die übrigen Bedingnisse bekannt gemacht werden. Baireuth, den 4. Jenner 1823.

Die 1ste Division des Königl. 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
Mölter, Obristlieutenant.

Mittwoch den 29. Januar 1823 Vormittags 9 Uhr wird in der diesseitigen Oeconomie-Commissions-Kanzlei über den halbjährigen Bedarf an Brod und Fourage für die hiesige Cavallerie-Garnison mit den Wenigstnehmenden salva ratificatione ein Lieferungs-Accord abgeschlossen werden. Dieser Bedarf besteht in 68,250 Brodportionen, wozu beiläufig 304 Scheffel Korn erforderlich sind, dann in 2469 Scheffel Haber, 6666 Zentner Heu, und 2222 Zentner Stroh. Hiebei wird bemerkt, 1) daß nur diejenigen zur Steigerung zugelassen werden können, welche sich vorerst über ihre Vermögensverhältnisse gehörig ausgewiesen haben; 2) die Lieferung des Brodes nur an Gewerbsberechtigte Bäcker überlassen werden darf, und endlich; 3) Nachgebote unter keiner Bedingniß, und unter keinen Verhältnissen nach einmal ertheiltem Zuschlag mehr angenommen werden. Bamberg, den 3. Januar 1823.

Die Oeconomie-Commission des Königlichen 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
Von Arnim, Major.
v. Ponzelin, Regimentsquartiermeister.

Behufs der Hülfsvollstreckung soll das dem Bauern Johann Michael Reinhardt von Igelsdorf, gehörige Achtelgut, Hausnummer 23 zu Igelsdorf, bestehend in Haus, Stadel, Schweinstall, 10½ Morgen Feld, 2¾ Tagwerk Wiesen und dem Gemeinderecht, welches zum Königlichen Rentamte Neunkirchen in allen Veränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn reicht, und um 2500 fl. taxiret worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf den

27. Januar 1823 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, nach Vernehmung der Kaufsbedingungen ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Gräfenberg, den 12. December 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bei dem ersten Verkaufstermin der Gantrealitäten des Peter Hempfling von Hundsdorf, am 19ten dies, ist kein Käufer erschienen. Es wird daher ein weiterer Termin auf

Mittwoch den 29. Jänner 1823

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber in der Wohnung des Sequesters Griesinger zu Hundsdorf einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Beschreibung der Gantrealitäten:

1 halber Hof, der Hainzenhof genannt, bestehend in 1) einem verfallenen Wohnhaus, Nebenhaus und Scheune, ½ Tagwerk Garten, 18 Tagwerk Felder mit dem herkömmlichen Forstrecht zu 900 fl. Schätzung. Pottenstein, den 19. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Gegen den Bäcker Friedrich Wölfel von Pottenstein wurde der Concursprozeß rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Freitag den 31. Januar 1823,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 28. Februar 1823,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Replik und Duplik auf

Freitag den 4. April 1823,

jederzeit Vormittags 8 Uhr festgesetzt, und an sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners die Vorladung zu diesen

Verhandlungen öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile erlassen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Die Gläubiger, welche sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, werden auf Berichtigung des Vollmachtspunctes aufmerksam gemacht, alle diejenigen aber, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, den 30. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Wegen einer dringenden Schuld wird ein Acker und Wiese in der Au, des Johann Feulner Groh zu Wallenfels am

3. Februar k. J.

nach der Executions-Ordnung beim Königlichen Landgerichte dahier verkauft, und den Kaufsliebhabern andurch zur Wissenschaft gebracht. Kronach, den 28. December 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Benedict Kotschenreuther zu Kronach gehörige Wohnhaus sammt Felsenkeller dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber mögen an dem hiezu angesetzten Termine,

30. Januar 1823

sich dahier einfinden, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Cronach, am 21. December 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Gütlein des Michael Hilck in der Remschlitz, dann ein Acker in Lindles, und noch ein paar Aecker daselbst, werden am

23. Januar 1823

nach der Executions-Ordnung in dem hiesigen Landgerichte verkauft. Die Kaufliebhaber mögen sich daher am besagten Tage einfinden, die Rechte und Lasten dieser Besitzungen, dann die Kaufsbedingnisse vernehmen, und dann das Weitere gewärtigen. Kronach, am 27. December 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zur Berichtigung der von dem Rothgerbergesellen Johann Heinrich Wirth zu Schauenstein schuldigen Untersuchungs- und Atzungs-Kosten, wird das demselben zugehörige Stück Feld von Ein und ein Achtel Tagwerk, am Neudörfer Weg, im Pürstling liegend, welches auf 225 fl. rhl. gewürdigt worden, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Bietungstermin auf den

30. Januar 1823 Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. December 1822.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Eine dem Herrn Pfarrer Schlenk zu Stammbach zugehörige, und im Cataster über die Kammer- und Rentei-Schulden des vormahligen Fürstenthums Baireuth sub. num. 471 vorgetragene Obligation vom 5. September 1781 ist durch den im heurigen Jahre erlittenen Brande zu Stammbach verloren gegangen. Der jetzige Besitzer wird hiemit aufgefordert, sich bis zum

5. März 1823

bei unterzeichnetem Landgerichte zu melden, und sich über den Erwerb der Urkunde auszuweisen, widrigenfalls solche als ungültig erklärt werden wird. Münchberg, den 22 November 1822.

Königliches Landgericht.
Molitor.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift des §. 422 Tit. 1 Theil II. des allgem. Landrechts wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Müllergeselle Johann Lorenz Volckmann von Höchstädt, und seine Verlobte, Barbara Lang von Martinlamitz durch den am 12. d. M. gerichtlich errichteten Vertrag die in der hiesigen Pro-

binz geltende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, unter sich ausgeschlossen haben. Selb, am 19. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Das Präclusions- und Locations-Erkenntniß de hod. in der Gantsache des Rothgerbermeisters Johann Christian Bartholomäus Schlenk zu Himmelkron, worauch alle unbekannten Gläubiger, welche in dem auf den 20. August v. J. angestandenen Edictstage ad liquidandum nicht erschienen sind, und Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präclubirt wurden, ist heute ad valvas publicas affigirt worden. Dies bringt zur öffentlichen Kenntniß. Berneck, den 2. Januar 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Bauer Georg Friedrich Neukamm zu Himmelkron hat sich dem Gantverfahren unterworfen. — Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen, auf

Mittwoch den 5. Februar k. Jahrs,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 5. März k. Jahrs,

3) zum Schlußverfahren, auf

Mittwoch den 2. April k. Jahrs,

jedesmal Vormittags 10 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Neukammischen Gläubiger hiermit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Endlich werden auch hiermit folgende Immobilien des Neukamm 1) ein Tropfhaus, Nro. 23 mit Stallung, Stadel, Hausgärtlein, onerirt mit 1 fl. 26½ kr. Gefälle, 12 kr. Steuersimplum, geschätzt auf 326 fl., 2) ein Feld, zu 1¾ Tagwerk im Dauwinkel, belastet mit 7½ kr. Steuersimplum und 37½ kr. Erbzinns, geschätzt auf 285 fl. rhl., 3) eine Wiese, zu ⅞ Tagwerk ober der Lauben im Aichig, onerirt mit 3¾ kr. Steuersimplum und 23¾ kr. Erbzinns, taxirt auf 192 fl. 40 kr.; dann einiges Bauerei-Schreiner- und Büttnergeschirr zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist Bietungstermin auf

Montag den 3. Februar k. Jahrs

anberaumt, an welchem früh 9 Uhr Kaufsliebhaber in genannten Neukammischen Hauße zu Himmelkron sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll anzußern, hierdurch eingeladen werden. Berneck, den 20. December 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Um den Rezustaand folgender Realitäten: a) des hiesigen bürgerlichen Wohnhaußes Nr. 49 im obern Markt, b) des dazu gehörigen Stück Feldes von 1¾ Morgen auf dem Culm, c) des Wieslein allda, ¼ Tagwerk, d) des ⅜ Tagwerk Wiesen, an der Strasse nach Neustadt am Culm gelegen, die Gutshütte genannt, sowie e) des gleichfalls dazu gehörigen ¼ Tagwerk Wiesen, unter dem Namen Schaafhof, vollständig zu recherchiren, werden auf den Antrag der jetzigen Besitzerin, der abgeschiedenen Frau Pfarrerin Kispert dahier, alle diejenigen, welche an gedachte Immobillen aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anspruch haben, hiermit aufgefordert, ihre etwaigen Real-Ansprüche binnen 3 Monaten und zwar längstens in dem auf den

27. Januar 1823, Vormittags 10 Uhr,

peremtorisch anberaumten Termin entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte geltend zu machen, widrigenfalls die Aussenbleibenden damit präcludirt, und ihnen deshalb gegen die jetzige Eigenthümerin ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Weidenberg, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, den 23. October 1822.

Königliches Landgericht daselbst.
Schilling.

Der stattgehabte Verkauf des Herrschaftlichen Meierei-Guts zu Reichardsroth hat die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, und es soll dasselbe nun auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Die Bestandtheile dieses Guts sind: 2 Wohngebäude, 2 Scheunen,

2 Schafscheunen, die geräumigen Rindvieh- und Schweinställe, sammt der Hofraith, Grasplatz und Brunnen, 2¼ Morgen 14½ Ruthen groß, ferner 232 Morgen 8½ Ruthen Aecker, 121⅞ Morgen Wiesen, 3½ Morgen 12 Ruthen Gärten, 81½ Morgen Huthschaft und Waasen, 11½ Morgen 16 Ruthen Weiher, sammt der Schäfereigerechtigkeit zu 400 Stück alten Schafen, womit die Koppelwaide-Gerechtigkeit auf mehrere Gemeinde-Markungen verbunden ist. Von obigen Guts-Bestandtheilen sollen: 96¼ Morgen 19 Ruthen Aecker, 11½ Morgen 2½ Ruthen Wiesen, 1½ Morgen 20 Ruthen Gärten, und 11½ Morgen 16½ Ruthen Weiher in kleinern Abtheilungen, alles Uebrige aber, als zum Oeconomie-Gut gehörig, im Ganzen verpachtet werden. Die Verpachtung geschieht öffentlich unter Vorbehalt höchster Genehmigung, und zwar: a) die des Oeconomie-Guts

Samstag den 1ten künftigen Monats Februar
Vormittags 9 Uhr

im rentamtlichen Geschäftszimmer, b) jene der einzelnen Grundstücke

Montags den 3ten desselben Monats Vormittags 9 Uhr

im Orte Reichardsroth. Die Pachtbedingnisse werden vor Anfang der Licitation bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Güter in Augenschein nehmen wollen, haben sich an den Lehens-Schultheißen Gundlach zu Reichardsroth zu wenden. Rothenburg, am 2. Januar 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.
Rößler.

Eine nicht sehr bedeutende Quantität Gerste aus lezter Erndte wird am

10. Januar früh 10 Uhr

meistbietend dahier salva ratificatione verkauft. Schloß Gößweinstein, am 25. December 1822.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Bei dem unterzeichneten Rentamte wird

Dienstags den 14ten d. Ms., Vormittags 11 Uhr

eine namhafte Quantität Gerste, aus dem Erzeugnisse des Erntejahres 1822, durchaus von guter Qualität, in öffentlicher Versteigerung, unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung in einzelnen angemessenen Partheien veräußert. Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, am bezeichneten Termin in der rentamtlichen Geschäfts-Localität sich einzufinden. Lichtenfels, den 2. Januar 1823.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Am Freitag den 24. Januar d. J. werden 70 bis 80 Scheffel Gerste von dem Erntejahr 1822, somit von guter Qualität, im Wege des öffentlichen Aufstriches zum Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufsliebhaber können daher am dem oben bestimmten Tage in dem Geschäfts-Local des hiesigen Königlichen Rentamts erscheinen, und in Hinsicht der Bedingnisse, dann des Hinschlags, das Weitere vernehmen. Weismain, den 3. Januar 1823.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Tambach, den 20. December 1822.

Das vom Michael Fischer zu Gleißmuthhaußen besessene Feldgütlein nebst mehrern ledigen Stücken wird

Samstag den 25. Januar 1823, Nachmittags 2 Uhr

zu Gleißmuthhaußen in vim executionis öffentlich feilgeboten und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Zum Verkauf der Johann Georg Langischen Immobilien zu Pfaffendorf wird ein dritter und letzter Strichtermin auf den

11. Januar 1823, Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt. Thurnau, am 9. December 1822.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger soll des überschuldeten Christoph Kunzelmann zu Modschiedel daselbst, gelegene, Gräflich Giechisch lehenbare mit Haus und Stadel, dann 17½ Tagwerk Grundbarkeiten versehene, mit der Wintersaat bestellte, auf 1007 fl. rhl. taxirte halbe Hof in vim executionis verkauft werden. Besitz und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher

geladen, sich am 4. Februar 1823 in loco Mobschiedel einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu geben, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs zu erwarten. Hiernächst werden aber auch bekannte und unbekannte Gläubiger des Schuldners sub poena praeclusi an demselben Tage zu erscheinen, aufgefordert, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sich wo möglich über die Vertheilung der Masse gütlich zu einigen. Buchau, am 30. November 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Nachdem der Gutsbesitzer Johann Schmiedtel zu Rüssenbach und dessen Ehefrau, Margaretha, wegen Unwirthschaftlichkeit unter Curatel gesetzt, und die beiden Gutsbesitzer Johann Krauß und Johann Georg Gebhard als deren Curatoren gerichtlich bestellt worden sind, so wird dies mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Geschäfte, welche die Schmiedtelischen Eheleute, ohne Zuziehung gedacht ihrer beiden Curatoren vornehmen würden, nicht verbindlich sind, sondern als null und nichtig erklärt werden sollen; wornach sich Jedermann zu achten und vor Nachtheil zu hüten hat. Zugleich werden auf den Antrag der Curatoren alle diejenigen, welche an den Schmiedtelischen Eheleuten Forderungen zu machen haben, aufgefordert, am

Montag den 3. Februar k. J., Vormittags

diese ihre Ansprüche, vor der im Schmiedtelischen Wohnhauße zu Rüssenbach anwesenden gerichtlichen Commission anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls bei den von Curatelwegen zur Befriedigung der vorhandenen Gläubiger getroffen werdenden Maßregeln, ihre unangezeigt gebliebenen Forderungen unberücksichtigt bleiben würden. Simmelsdorf, den 11. December 1822.

Königlich Freiherrlich von Tucherisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe zu Winterstein.

Preis.

Am Dienstag den 28ten d. Ms. wird dahier der Lichtmeßmarkt abgehalten, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Kirchenlamitz, den 3. Januar 1823.

Der Magistrat allda.

Kögler.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 23. December bis 28ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	vorig. Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	45	45	45	—	15	36	14	48	14	—
Roggen	—	12	12	12	—	13	12	12	36	12	—
Gerste	—	86	86	86	—	11	15	10	30	9	45
Haber	—	52	52	52	—	6	—	5	30	5	—

Baireuth, den 28. December 1822.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Tagwerk Wiese, in der untern Aue, dann der dritte Theil des Getreid- und Schmalsaat-Zehnten zu Obernweitz, sind auf 3 Jahre meistbietend zu verpachten, weiteres in E. N. 136 zu erholen.

Im Hauße Nr. 112 in der Kanzleistraße ist ein Logis zu vermiethen, bestehend in 6 heizbaren Zimmern, 2 Küchen, einer Speisekammer, einer Holzlege und versperrtem Hausplatz; das Weitere ist beim Hauseigenthümer zu erfahren.

Die bereits schon angekündigten lohgarn Haar-Kalbfelle zu Pelzstiefeln und Vorschuhen, sind nunmehr ganz fertig zu haben bei J. P. Schlenck, vorm Ziegelthor, E. Nr. 5.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 5. Baireuth, den 11. Januar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den bestehenden Vorschriften wurde den Königlich Baierischen Landbewohnern, welche sich nach Rußland auszuwandern veranlaßt fanden, die Erlaubniß dazu nur dann gestattet, wenn dieselben selbst im gehörigen Wege darum nachgesucht haben, und wenn ihre Aufnahme durch die Kaiserlich Russische Gesandtschaft am Königlichen Hofe zugesichert worden ist.

Seit einiger Zeit sind nun mehrere jener Colonisten, welche ihre Hoffnungen getäuscht sahen, von den Küsten des schwarzen Meeres unter den größten Beschwerlichkeiten verarmt, — und im Vaganten-Zustande, zurückgekehrt.

Nachdem jedoch nach §. 6. der 1ten Beilage zur Verfassungs-Urkunde ein Ausgewanderter keinen Anspruch auf das Indigenat mehr hat, und die Wiederaufnahme solcher Abentheuerer, welche vor ihrer Abreise Habe und Gut veräußerten, nicht nur für die Gemeinde eine ungebührliche Last wäre, sondern auch dieses Unwesen befördern würde, so werden, in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 21ten d. Mts. sämmtliche Gränzbehörden streng — und bei eigener Haftung angewiesen, solche Ausgewanderte, welche Päße sie sich auch zu verschaffen gewußt haben mögen, unverweilt zurückzuweisen, woferne sie nicht etwa das nöthige Vermögen zu ihrem Auskommen nachzuweisen im Stande sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An die Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Rückkehr verarmter Ausgewanderter nach Rußland betr. Gutschneider.

Baireuth, den 30. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in der Verfügung vom 30. September d. J., Kreis-Intelligenzblatt pag. 889 — insbesondere angeordnet wurde, daß sämmtliche Apotheker des Obermainkreises verbindlich gemacht werden sollen, sich die Pharmacopoea bavarica anzuschaffen, eingekommener Anzeige zu Folge dieser Anordnung aber noch nicht allenthalben entsprochen seyn soll; so werden die sämmtlichen Apotheker des Kreises, in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 23ten d. Mts. zur Anschaffung der gedachten Pharmacopoea bavarica wiederholt aufgefordert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Pharmacopoea bavarica betr. D. pral.

Baireuth, den 6 Januar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Taxatur-Amt der unterzeichneten Königlichen Regierung hat zur Anzeige gebracht, daß unter den Taxgefäll-Einlieferungen sehr häufig außer dem Curs gesetzte und devalvirte, oder durchlöcherte Münzen mit eingesandt werden, welche bei Königlichen Cassen verordnungsmäßig nicht angenommen werden dürfen.

Indem die percipirenden Aemter auf die deshalb bestehenden Verordnungen hingewiesen und verantwortlich gemacht werden, hat das Taxatur-Amt den Auftrag erhalten, in wieder vorkommenden Fällen den ganzen Tax-Betrag unter der Bezeichnung als Parthei-Sache auf Kosten des Amts-Vorstandes zur Ergänzung zurückzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte, Rent- und Forstämter. Verschlagene Scheide-Münzen betr.

Seydt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die richtige und zuverlässige Führung der Einwohnerlisten, so wie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Miethe-Veränderung binnen 24 Stunden dem Stadtmagistrat Anzeige zu erstatten und nicht blos den neu einziehenden Miethsmann, sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.

2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungsveränderung dem treffenden Districts-Vorsteher anzeigen.

3) Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erstemal mit 30 kr., das zweitemal mit 1 fl. bestraft.

4) Die ohne Erlaubniß des Magistrats erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums als Miethsmann, zieht eine Strafe von 1 Thaler nach sich.

5) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich ohne Ausweis über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren. Gegen diese Maßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadtmagistrat ausgestellten Aufenthalts-Karte.

Die Magistratsdiener sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Anordnungen zu wachen, und jeden Uebertretungsfall sofort zur Anzeige zu bringen.

Baireuth, den 2. Januar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Mittwoch den 29. Januar 1823 Vormittags 9 Uhr wird in der diesseitigen Oeconomie-Commissions-Kanzlei über den halbjährigen Bedarf an Brod und Fourage für die hiesige Cavallerie-Garnison mit den Wenigstnehmenden salva ratificatione ein Lieferungs-Accord abgeschlossen werden. Dieser Bedarf besteht in 68,250 Brodportionen, wozu beiläufig 304 Scheffel Korn erforderlich sind, dann in 2469 Scheffel Haber, 6666 Zentner Heu, und 2222 Zentner Stroh. Hiebei wird bemerkt, 1) daß nur diejenigen zur Steigerung zugelassen werden können, welche sich vorerst über ihre Vermögensverhältnisse gehörig ausgewiesen haben; 2) die Lieferung des Brodes nur an Gewerbsberechtigte Bäcker überlassen werden darf, und endlich; 3) Nachgebote unter keiner Bedingniß, und unter keinen Verhältnissen nach einmal er-

theiltem Zuschlag mehr angenommen werden. Bamberg, den 3. Januar 1823.

Die Oeconomie-Commission des Königlichen 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)

Von Arnim, Major.

v. Ponzelin, Regimentsquartiermeister.

Das dem Korbmacher Johann Held zu Ködnitz gehörige, hiesig Rentamtlehenbare Trüpfhaus Nr. 23 daselbst, so incl. eines dabei befindlichen Gärtleins auf 127 fl. 30 kr. taxirt worden ist, soll auf den Antrag eines Gläubigers in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist peremtorischer Bietungstermin auf den

3. Februar 1823

anberaumt worden, wozu besitz und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und das aufgenommene Taxations-Protocoll in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts täglich eingesehen werden kann. Culmbach, den 18. December 1822.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Behufs der Hülfsvollstreckung soll das dem Bauern Johann Michael Reinhardt von Igelsdorf, gehörige Achtelgut, Hausnummer 23 zu Igelsdorf, bestehend in Haus, Stadel, Schweinstall, 10½ Morgen Feld, 24 Tagwerk Wiesen und dem Gemeinderecht, welches zum Königlichen Rentamte Neunkirchen in allen Veränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn reicht, und um 2500 fl. taxiret worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf den

27. Januar 1823 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, nach Vernehmung der Kaufsbedingungen ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Gräfenberg, den 12. December 1822.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bei dem ersten Verkaufstermin der Gantrealitäten des Peter Hempfling von Hundsdorf, am 19ten dies, ist kein Käufer erschienen. Es wird daher ein weiterer Termin auf

Mittwoch den 29. Jänner 1823

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber in der Wohnung des Sequesters Griesinger zu Hundsdorf einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Beschreibung der Gantrealitäten:

1 halber Hof, der Hainzenhof genannt, bestehend in 1) einem verfallenen Wohnhaus, Nebenhaus und Scheune, ¾ Tagwerk Garten, 18 Tagwerk Felder mit dem herkömmlichen Forstrecht zu 900 fl. Schätzung.

Pottenstein, den 19. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Gegen den Bäcker Friedrich Wölfel von Pottenstein wurde der Concursprozeß rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Freitag den 31. Januar 1823,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 28. Februar 1823,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Replik und Duplik auf

Freitag den 4. April 1823,

jederzeit Vormittags 8 Uhr festgesetzt, und an sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners die Vorladung zu diesen Verhandlungen öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile erlassen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Die Gläubiger, welche sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, werden auf Berichtigung des Vollmachtspunctes aufmerksam gemacht, alle diejenigen aber, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Hän-

den haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, den 30. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Benedict Kotschenreuther zu Kronach gehörige Wohnhaus sammt Felsenkeller dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber mögen an dem hiezu angesetzten Termine,

30. Januar 1823

sich dahier einfinden, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Cronach, am 21. December 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Gütlein des Michael Hilck in der Remschlitz, dann ein Acker in Lindles, und noch ein paar Aecker daselbst, werden am

23. Januar 1823

nach der Executions-Ordnung in dem hiesigen Landgerichte verkauft. Die Kaufliebhaber mögen sich daher am besagten Tage einfinden, die Rechte und Lasten dieser Besitzungen, dann die Kaufsbedingnisse vernehmen, und dann das Weitere gewärtigen. Kronach, am 27. December 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf den Antrag eines Realgläubigers der verwittweten Anna Catharina Ruß zu Unterthelau wird deren eigenthümlich zugehöriger ganzer Hof, welcher nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 4305 fl. 43½ kr. gewürdiget, und wovon das Taxationsprotocoll täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden kann, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

28. Januar k. Js., Vormittags 9 Uhr

in loco Unterthelau mit dem Bemerken anberaumt, daß besitz- und zahlungsfähige Kauflustige den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Wunsiedel, den 27. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Der stattgehabte Verkauf des Herrschaftlichen Meierei-Guts zu Reichardsroth hat die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, und es soll dasselbe nun auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Die Bestandstheile dieses Guts sind: 2 Wohngebäude, 2 Scheuner, 2 Schaafscheunen, die geräumigen Rindvieh- und Schweinställe, sammt der Hofraith, Grasplatz und Brunnen, 2½ Morgen 14½ Ruthen groß, ferner 232 Morgen 8½ Ruthen Aecker, 121⅞ Morgen Wiesen, 7½ Morgen 12 Ruthen Gärten, 81¾ Morgen Hutbschaft und Waasen, 11⅛ Morgen 16 Ruthen Weiher, sammt der Schäfereigerechtigkeit zu 400 Stück alten Schafen, womit die Koppelwaide-Gerechtigkeit auf mehrere Gemeinde-Markungen verbunden ist. Von obigen Guts-Bestandtheilen sollen: 96½ Morgen 19 Ruthen Aecker, 11¼ Morgen 2½ Ruthen Wiesen, 1½ Morgen 20 Ruthen Gärten, und 11⅛ Morgen 16½ Ruthen Weiher in kleinern Abtheilungen, alles Uebrige aber, als zum Oeconomie-Gut gehörig, im Ganzen verpachtet werden. Die Verpachtung geschieht öffentlich unter Vorbehalt höchster Genehmigung, und zwar: a) die des Oeconomie-Guts

Samstag den 1ten künftigen Monats Februar
Vormittags 9 Uhr

im rentamtlichen Geschäftszimmer, b) jene der einzelnen Grundstücke

Montags den 3ten desselben Monats Vormittags
9 Uhr

im Orte Reichardsroth. Die Pachtbedingnisse werden vor Anfang der Licitation bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Güter in Augenschein nehmen wollen, haben sich an den Lehens-Schultheißen Gundlach zu Reichardsroth zu wenden. Rothenburg, am 2. Januar 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.
Rößler.

Am Freitag den 24. Januar d. J. werden 70 bis

50 Scheffel Gerste von dem Aerntejahr 1822, somit von guter Qualität, im Wege des öffentlichen Ausstriches zum Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufsliebhaber können daher an dem oben bestimmten Tage in dem Geschäfts-Local des hiesigen Königlichen Rentamts erscheinen, und in Hinsicht der Bedingnisse, dann des Hinschlags, das Weitere vernehmen. Weismain, den 3. Januar 1823.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger soll des überschuldeten Christoph Kunzelmann zu Modschiedel daselbst, gelegene, Gräflich Giechisch lehenbare mit Haus und Stadel, dann 17½ Tagwerk Grundbarkeiten versehene, mit der Wintersaat bestellte, auf 1007 fl. rhl. taxirte halbe Hof in vim executionis verkauft werden. Besitz und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher geladen, sich am 4. Februar 1823 in loco Modschiedel anzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu geben, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs zu erwarten. Hiernächst werden aber auch bekannte und unbekannte Gläubiger des Schuldners sub poena praeclusi an demselben Tage zu erscheinen, aufgefordert, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sich wo möglich über die Vertheilung der Masse gütlich zu einigen. Buchau, am 30. November 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Gräfenberg wird die dem Johann Michael Rheinhard zu Igelsdorf angehörige Wiese, die Thurnwiesen genannt, 1½ Tagwerk Bamberger Maas enthaltend, und im Flure Igelsdorf gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Gerichtsermin hiezu auf

Mittwoch den 29. Januar 1823

im Gerichtssitze dahier früh 10 Uhr anberaumt. Die auf derselben haftenden grund- und lehenherrlichen Gefälle bestehen in 30 kr. jährlichem Erbzinns, dann der Handlehnbarkeit mit dem 10ten Gulden. Die hierüber aufgenommene gerichtliche Taxe kann jederzeit in hiesiger Gerichts-Registratur eingesehen werden; die Wiese selbst wird auf Verlangen der Ortsvorsteher Michael Schleicher zu Thurn vorzeigen. Thurn, den 11. December 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Hornekisches Patrimonialgericht I. Classe.
Klostermeier.

Nachdem der Gutsbesitzer Johann Schmiedtel zu Rüssenbach und dessen Ehefrau, Margaretha, wegen Unwirthschaftlichkeit unter Curatel gesetzt, und die beiden Gutsbesitzer Johann Krauß und Johann Georg Gebhard als deren Curatoren gerichtlich bestellt worden sind, so wird dies mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Geschäfte, welche die Schmiedtelischen Eheleute, ohne Zuziehung gedacht ihrer beiden Curatoren vornehmen würden, nicht verbindlich sind, sondern als null und nichtig erklärt werden sollen; wornach sich Jedermann zu achten und vor Nachtheil zu hüten hat. Zugleich werden auf den Antrag der Curatoren alle diejenigen, welche an den Schmiedtelischen Eheleuten Forderungen zu machen haben, aufgefordert, am

Montag den 3. Februar k. J., Vormittags

diese ihre Ansprüche, vor der im Schmiedtelischen Wohnhauße zu Rüssenbach anwesenden gerichtlichen Commission anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls bei den von Curatelwegen zur Befriedigung der vorhandenen Gläubiger getroffen werdenden Maßregeln, ihre unangezeigt gebliebenen Forderungen unberücksichtigt bleiben würden. Simmelsdorf, den 11. December 1822.

Königlich Freiherrlich von Tucherisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe zu Winterstein.
Preis.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Polizei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 9. Januar 1823 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Taxe.

I. Brod.

1) Weizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 11 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 9 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 18 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 4 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 16 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 31 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 15 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 31 Loth 3 Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 26 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 21 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 16 Loth 1 Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 2 fl. 31⅝ kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. 1 pf. $\frac{1}{12}$ Metzen von weißem Waizenmehl 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{12}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 4 kr. — pf. $\frac{1}{12}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 3 pf. $\frac{1}{12}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{12}$ Metzen von dem Gerstennachmehl 1 kr. 3 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 1 fl. 54 kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 21 kr. — pf. $\frac{1}{12}$ Metzen der feinen Gerste 15 kr. 3 pf. $\frac{1}{12}$ Metzen der Mittelgerste 10 kr. 2 pf. $\frac{1}{12}$ Metzen der groben Gerste 9 kr. 3 pf. $\frac{1}{12}$ Metzen der zerrissenen Gerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{12}$ Metzen Waizengries 9 kr. — pf. $\frac{1}{12}$ Metzen Gerstengries 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{12}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{12}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 9 kr. — pf. $\frac{1}{12}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{12}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{12}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 7 kr. — pf. Ein Kalbskopf 11 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf. Ein Gekrös 7 kr. — pf. Ein paar Prieſe 6 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lamm-fleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 4 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 2 pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. — pf. Eine Bouteille, ⅔ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 15 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 11 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 18 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 20 kr. Ein Pfund Seife 16 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 15 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath December, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 15 fl. 9⅓ kr. der Metzen 2 fl. 31⅓ kr. Der Scheffel Korn 12 fl. 14 kr. der Metzen 2 fl. 2 kr. Der Scheffel Gerste 11 fl. 24 kr. der Metzen 1 fl. 54 kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 27 kr. der Metzen — fl. 54⅔ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 30 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 10 fl. — kr. bis — fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis — fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 45 kr. Enten, das Stück zu 27 kr. Hühner, alte, das Stück zu 15 kr. Hühner junge, das Stück zu 8 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 6 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. 3 kr. Rebhühner, das Stück zu 24 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, 5 kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 18 kr. Butter, das Pfund zu 16 kr. Eier, 1 Stück zu 1 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 18 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 8. Januar 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Uebersicht

des zu Hof am 2. Januar 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	71	71	71	—	18	—	17	36	17	12
Roggen	—	68	68	68	—	15	—	14	24	13	48
Gerste	—	47	47	47	—	11	30	11	—	10	30
Haber	—	35	35	35	—	6	18	—	—	—	—

Hof, den 2. Januar 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf das erfolgte Ableben meiner Gattin bin ich entschlossen, mein bisheriges Domicil zu verändern, und gegen Mitte des Monats April dieses Jahres, zu meinem Schwiegersohne, dem Königl. Consistorialrathe Herrn Fuchs nach Ansbach zu ziehen, vorher aber mein seit 30 Jahren mit sorgfältiger Auswahl und Kosten gesammeltes Blumenwerk zu verkaufen. Dieses bestehet 1) in Nelken: meine schon hinlänglich bekannte Auswahl der seltensten und schönsten an 400 verschiedenen Sorten, mit Nummern, Namen, und Charakteristik, wovon Jeder auf Verlangen, durch Vorlegung des Verzeichnisses und der Blätterkarte überzeugt werden kann, überlasse ich im Einzelnen bei der starken Vermehrung der Ableger, das Stück für die Kleinigkeit von 6 kr. Für diesen höchst geringen Preis erhalten Nelkenliebhaber Gelegenheit, den schönsten Nelkenflor nach eigener Wahl sich zu verschaffen; 2) ausländische Rosen: 43 der vortrefflichsten Sorten in allen bekannten Farben, den Fexer für

15 kr.; 3) Exotische Gewächse: die besten Sorten Pelargonien und andere schöne Gewächse, große Stöcke in Töpfen, das Stück 24 kr.; 4) mehrere Blumenstellagen für Gärten und Zimmer, fast noch ganz neu, ohne Beschwerde zu transportiren und alsbald wieder aufzustellen, im billigsten Preise. 5) Einen großen Vorrath nach den bewährtesten Regeln der Kunstgärtnerei theils seit 10 und theils seit 4 Jahren bereiteter, noch ganz unbenutzter rein gesiebter Blumenerde, entweder im Ganzen zu einem sehr billigen Preise, oder den Tragkorb voll für 6 kr.; 6) neun große Fensterflügel mit Rahmen und großen Tafeln, welche zu Vorfenstern ꝛc. benützt werden können, im billigsten Preise; 7) gegen 1000 Stück der vorzüglichsten leeren Blumentöpfe. Baireuth, am 8. Januar 1823.

Vogel, Königl. Rechnungs-Rath.

Dienstags den 14ten dieses Monats und an den darauf folgenden Tagen werden in dem Hauße des Bürgermeisters Eisenheiß am Markte Nro. 35,

Vormittags um 9 und Nachmittags um 2 Uhr verschiedene Effecten, als Canapée, Sessel, Comoden, Schränke, Spiegel, Gläser, Porzelain, Silber, Zinn, Kupfergeräthe, Betten, Weißzeug, mehreres Schreiner- und Büttnergeräthe, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft. Baireuth, den 9. Januar 1823.

Nach der früher öffentlich bekannt gemachten Bestimmung des Königl. Landgerichts Nürnberg wird die Verloosung der Güter Dutzendteich und Glockenhof bestimmt auf den 28ten dieses Monats vollzogen. Ich besitze noch einen kleinen Vorrath dieser Loose, und da ich solche nicht gerne zurücksenden möchte, so setze ich die verehrlichen Herren Antheilnehmer hiervon in Kenntniß, mit dem Ersuchen, mir bei der nahen Ziehung Ihre Aufträge noch baldigst zu ertheilen.

Simon Blumenfeld, wohnhaft in der Hofapotheke.

Ein Tagwerk Wiese, in der untern Aue, dann der dritte Theil des Getreid- und Schmalsaat-Zehnten zu Obernweiß, sind auf 3 Jahre meistbietend zu verpachten, weiteres in E. N. 136 zu erholen.

Im Hauße E. N. 230 im Rennweg ist auf Lichtmeß oder Walburgis d. J. die mittlere Etage, bestehend in fünf ineinander gehenden Zimmern, ein Kabinet, zwei Kammern, Küche und versperrtem Hausplatz, mit Stallung auf 2 Pferde, zu vermiethen.

Im Hauße Nr: 74 in der Frauengasse ist ein Quartier mit Meubels und Betten zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. Jan. Der Schmiedsgeselle und Gartenpachter Johann Adam Hahn dahier, mit Katharina Krauß von Obernsees.

Geborne.

Den 1. Jan. Ein außerehelich todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 2. Jan. Der Sohn des Zimmergesellen Schiebe. auf der Dürschnitz.

Den 4. Jan. Die Tochter des Glasermeisters Händel.

— — Der Sohn des Lohnkutschers Raps.

— — Der todgeborne Sohn des Knopfmachers Jahreis in St. Georgen.

Den 6. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Kaufmanns Hellweger.

Den 7. Jan. Die Tochter des Schuhmachermeisters Leypold dahier.

— — Ein außerehelich todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 31. Dec. Georg Anton Leykamm, alt 25 Jahre, und 22 Tage.

Den 1. Jan. Ein außerehelich todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 4. Jan. Der Schuhmachermeister Eydmann, alt 59 Jahre, 3 Monate und 6 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts in St. Georgen, alt 3 Monate.

Den 6. Jan. Der Webermeister Reul in St. Georgen, alt 48 Jahre, 10 Monate.

Den 7. Jan. Ein außerehelich todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 6. Baireuth, den 14. Januar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. Jänner 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Stadtpfarrers Zeder zu Bärnau nach Vilseck im Regenkreise, ist die Pfarrei Bärnau, im Landgerichte Tirschenreuth, welche zur bischöflich Regensburgischen Diöcese und zum Decanate Beutl gehört, in Erledigung gekommen.

Außer der Stadt Bärnau, welche 1200 Einwohner zählt, halten sich noch 3 angränzende Dörfer, einige Einöden und Mühlen, mit ohngefähr 600 Seelen, zu dieser Pfarrei, welche deshalb und zur Abhaltung des doppelten sonn- und feiertägigen Gottesdienstes mit einem Hülfspriester versehen ist. Filialkirchen sind nicht in dieser Pfarrei, wohl aber eine Kapelle am Gottesacker, eine einzelne Kirche zur H. Elisabeth vor der Stadt, und eine andere auf dem Steinberg, welche von Wallfahrenden häufig besucht wird. Schulen sind nur 2 in Bärnau, welche der District-Schul-Inspection zu Beutl untergeben sind.

Das Einkommen des Pfarrers berechnet sich auf 1484 fl. 15 kr., und kann sich vielleicht erhöhen, wenn derselbe eine Holzgerechtigkeit in dem Böhmischen Walde zu Tachau, wozu bereits Einleitungen getroffen sind, wieder erhält.

Dagegen haftet auf der Pfarrei außer den gewöhnlichen Abgaben und den Kosten für Unterhaltung eines Hülfspriesters noch ein Bauschilling von 1750 fl. 42 kr., woran jährlich 60 fl. durch Ausfitz getilgt werden. Endlich fordert das K. Aerar ein Incorporationsgeld von jährlich 50 fl., welches aber bestritten und noch nicht entschieden ist. Nach allem diesen berechnen sich die Lasten auf 372 fl. 30 kr., und falls das Incorporationsgeld hinzukommt, auf 422 fl. 30 kr., mithin das reine Einkommen auf 1111 fl. 45 kr. resp. 1061 fl. 45 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen zu melden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Pfarrei Bärnau betr. Gutschneider.

Baireuth, den 8. Januar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der gesetzliche Termin, innerhalb welchem die bei der Armee-Ergänzung pro 1823 dem Militaire provisorisch zugetheilten Conscribirten bei ihrem Corps eintreffen und die bewilligten Stellungen von Ersatzleuten vollzogen werden müssen, schon längst verflossen ist, so werden die K. Conscriptions-Behörden des Obermainkreises angewie-

sen, diejenigen von diesen Individuen, welche sich bis jetzt noch nicht gestellt oder keine Ersatzleute beigebracht haben, zur baldigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Massenbach, Director.

An sämmtliche K. Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Armee-Ergänzung pro 1823 betr. Gutschneider.

Baireuth, den 9. Januar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die am 28sten v. M. vollzogene Wahl eines neuen Bürgermeisters zu Waldsassen in der Person des Uhrmachermeisters Bernhardt Meißner wird andurch bestättigt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Wahl eines neuen Bürgermeisters zu Waldsassen betr. Gutschneider.

Baireuth, den 23. December 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bürger, Müllermeister und Mehlhändler Georg Christian Heinrich Hagen von hier, und die ledige Maria Magdalena Michel aus Ochsenfurth, in einem am 20. December 1822 abgeschloßenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter einander ausgeschloßen haben.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director, Schweizer.

Auf den Antrag der Vormünder sollen die den minderjährigen Heinrich Zeitlerschen Kindern zur Theta gehörigen Immobilien, bestehend in einem halben Hofe und einigen walzenden Grundstücken, von Lichtmeß laufenden Jahrs an, auf weitere 6 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Zwecke ist Tagesfarth auf den

11. Februar l. J.

angesetzt, in welcher Pachtlustige vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte zu erscheinen, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag unter Vorbehalt vormundschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 3. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die Johann Müllerischen Relicten zu Muckenreuth wollen die Immobilien ihres Erblassers aus freier Hand verkaufen, und damit sämmtliche vorhandene Schulden tilgen. Zur Bestättigung dieses Kaufcontractes muß jedoch zuvörderst feststehen, daß außer den von den erstern benannten und bei Amte sich bereits gemeldet habenden Gläubigern, zu deren Befriedigung der stipulirte Kaufschilling hinreicht, keine anderweiten Creditoren vorhanden sind, denen ein Anspruch auf die Verlassenschafts-Masse rechtlich zusteht. Dem zu Folge werden alle noch nicht erschienene, allenfalls noch vorhandene Johann Müllerische Gläubiger hiermit öffentlich aufgefordert, sich am

17. Februar 1823 Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts unter dem Rechtsnachtheil einzufinden und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, daß außerdem in der Folge darauf keine Rücksicht mehr genommen, und mit der Vertheilung des Kaufschillings unter die bekannten Credi-

toren verfahren werden wird. Baireuth, am 5. December 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Privat-Scribent Hermann Franz Göb, welcher sich am 18. Mai d. Js. auf flüchtigen Fuß setzte, und auf die ergangene Vorladung vom 23. August l. Js. bei unterfertigter Gerichtsstelle sich nicht stellte, wird wiederholt hiemit aufgefordert, binnen

3 Monaten,

von heute an vor das K. Kreis- und Stadtgericht Bamberg zu erscheinen, und wegen der gegen ihn gemachten Anschuldigungen zu verantworten, ausserdem gegen ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß, weiter verfahren werden wird. Bamberg, am 13. December 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Mittwoch den 29. Januar 1823 Vormittags 9 Uhr wird in der diesseitigen Oeconomie-Commissions-Kanzlei über den halbjährigen Bedarf an Brod und Fourage für die hiesige Cavallerie-Garnison mit den Wenigstnehmenden salva ratificatione ein Lieferungs-Accord abgeschlossen werden. Dieser Bedarf besteht in 68,250 Brodportionen, wozu beiläufig 304 Scheffel Korn erforderlich sind, dann in 2469 Scheffel Haber, 6666 Zentner Heu, und 2222 Zentner Stroh. Hiebei wird bemerkt, 1) daß nur diejenigen zur Steigerung zugelassen werden können, welche sich vorerst über ihre Vermögensverhältnisse gehörig ausgewiesen haben; 2) die Lieferung des Brodes nur an Gewerbsberechtigte Bäcker überlassen werden darf, und endlich; 3) Nachgebote unter keiner Bedingniß, und unter keinen Verhältnissen nach einmal ertheiltem Zuschlag mehr angenommen werden. Bamberg, den 3. Januar 1823.

Die Oeconomie-Commission des Königlichen 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
Von Arnim, Major.
v. Ponzelin, Regimentsquartiermeister.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden sämmtliche dem Müllermeister Wolfgang Niclas auf der Hundsmühle zugehörigen walzende Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieselben sind: a) 3 Tagwerk Feld, die Föhrenreuth, IIte Classe, taxirt auf 420 fl., b) 4½ Tagwerk Wiese, die Froschwiese, IIte Classe, Taxwerth 410 fl., c) 1½ Tagwerk Wiese, die untere Peunth, IIte Classe, gewürdigt auf 170 fl., und endlich d) der sogenannte Heilingsweiher, 1½ Tagwerk haltend, taxirt auf 75 fl. Termin zur Versteigerung wird hiermit auf den

8. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige im Wirthshause zu Windischenlaibach einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 6. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Schilling.

In vim executionis wird das dem Müllermeister Niclas auf der Hundsmühle zugehörige Heu, Gromet und Stroh, nämlich 35 Centner Heu, 25 Centner Gromet, und 4 Schock Stroh, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf den

25ten d. M. Vormittags 10 Uhr

in loco Hundsmühle anberaumt, in welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und der Meistbietende den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung zu gewärtigen hat. Weidenberg, am 6. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Schilling.

Die dem in Vergantung gerathenen Johann Frank zu Lindenhardt zustehenden Realitäten, als: 1) ein Söldengütlein, B. Nr. 183, bestehend in 1 Wohnhaus, 1 Scheune, 1 Gemüß- und Grasgarten, ¾ Tagwerk Acker und 2 Tagwerk Wiesen in der Mulzleiten, gewürdiget für 784 fl. 30 kr., 2) 2½ Tagwerk Feld gegen Leips, in zwei Stücken, B. Nr. 184, an Werth 237 fl 30 kr., und 3) 2½ Tagwerk Feld in der Fichtenlohe, B. Nr. 185, taxirt pro 185 fl., werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Versteigerungs-Termin der

20. Februar 1823, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument, welches auch

die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann täglich während den gewöhnlichen Kanzlei-Stunden in loco registraturae eingesehen werden. Schnabelwaid, den 29. December 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Zur Erholung guthsherrlicher Rückstände wird das Söldengut des Konrad Weißel von Freienfels dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 20. Januar 1823.

am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebshaber eingeladen werden. Der Ortsvorstand Motschenbacher zu Freienfels ist angewiesen, auf Verlangen die Bestandtheile dieses Söldengütleins zu zeigen. Die darauf haftenden Lasten und Abgaben, werden am Strichtermine bekannt gemacht. Hollfeld, den 19. December 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf Andringen eines Realgläubigers ist das den Bauern Johann Adam Gemeinhardtischen Eheleuten zu Eppenreuth zuständige, dem Hospitale zu Hof lehenbare Hofgut, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Schaafstall, 2 Holzschupfen und Schweinställe, Hofraith, 4 Quadrat-Ruthen Gemüßgarten, ¼ Jauchert Grasgarten, 30¾ Jauchert Wiesen, 61¾ Jauchert Feld, 35 Jauchert Holz und 3 Jauchert Huth, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungs-Termin auf den

17. Februar 1823, Morgens 9 Uhr

anberaumt worden. Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit legal auszuweisen vermögen, haben sich an diesem Termine in dem Gemeinhardtischen Wohnhaus in Eppenreuth einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die nähere Beschreibung des Guts, so wie die Schätzungs-Verhandlungen können übrigens jeder Zeit in der Registratur des Königlichen Landgerichts eingesehen werden. Hof, den 30. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Der Lebkuchnergeselle Christian Ernst Carl Rögner aus Arzberg befand sich als gemeiner Soldat unter dem Königlich Preußischen Infanterie-Regimente von Zweifel, ließ aber seit 1806 nichts mehr von sich hören. — Christoph Friedrich Leers aus Göpfersgrün war Soldat im Königl. Baierischen 6ten Chevauxlegers-Regimente und im Jahre 1812 mit im Französischen Russischen Kriege, und seit dieser Zeit ist von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr eingegangen. Auf Ansuchen der Seitenverwandten beider Abwesenden werden letztere nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den

20. Juni 1823

Vormittags anberaumten Termin vor uns dahier persönlich oder schriftlich zu melden, im Falle ihres Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß sie werden für tod erklärt, und ihr sämmtliches Vermögen ihren nächsten Erben werde ausgehändigt werden. Wunsiedel, den 30. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Melchior Rheinfelder von Medensdorf, welcher seit länger als 40 Jahren abwesend ist, oder dessen allenfallsigen Erben, werden hiedurch öffentlich geladen, sich binnen ½ Jahr dahier zu melden und das unter Vormundschaft stehende Vermögen in einem Betrage von 624 fl. 11 kr. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls ersterer für verschollen erklärt, und gedachtes Vermögen seinen Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung ausgehändiget werden soll. Bamberg, den 30. November 1822.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Bernhard Schmidl, Metzgermeister zu Waldershof hat sich als insolvent erklärt, und darauf wurde die Einleitung des Konkurses gegen ihn beschlossen. In Folge dieses Beschlusses werden die Ediktstage zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf

Donnerstag den 30. Januar,

zur Abgabe der Einrede gegen die angemeldete Forderung

Samstag den 1. März,

zur Abgabe der Schluß-Erinnerung, und zwar für die Gegeneinrede auf

Samstag den 15. März,

für die Schluß-Einrede

Samstag den 29. März

kommenden Jahrs, jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Dieses wird hiemit allen, sowohl bekannten als unbekannten Gläubigern des Bernhard Schmidls bekannt gemacht, und es werden sie mit dem Bedeuten dazu vorgeladen, daß sie an den genannten Tagen persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Stellver-

treter hier zu erscheinen und ihre Rechte zu besorgen oder im Falle des Ausbleibens am ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderung, an den übrigen Tagen den Ausschluß mit den weitern Verhandlungen zu gewarten haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Waldsaßen, den 20. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen, im Obermainkreis.

Lit. Troppmann.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung werden nachbeschriebene Grundbesitzungen des Georg Kreller, jüngerer, Bauern zu Mittelwailersbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: 1) ein Gütchen, Steuer-Besitz-Nummer 62, bestehend aus einem Wohnhaus, Nr. 5, Scheune, Dörrhaus und Backhaus, Nebengebäude und Hofraith, $\frac{1}{16}$ Morgen Grasgarten, $1\frac{1}{4}$ Feld, $\frac{7}{16}$ zweimähdige Wiese, einen Gemeindtheil zu $\frac{1}{16}$ Tagwerk an 3 Pflanzbeeten im vertheilten Ehrlich, und vollen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen. Die hierauf ruhenden Abgaben sind: $31\frac{1}{2}$ kr. Steuer in simplo aus 415 fl. Grund-Steuer-Capital, 4 fl. Erbzinns, 3 fl. Frohngeld, handlohnbar mit 10 Procent in Besitz-Veränderungsfällen, zehendbar zum 10ten Theile mit 1 Tagwerk Feld, die übrigen Grundstücke sind zehendfrei, 2) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, und $\frac{3}{4}$ Tagwerk Wiesen, die kleine Mothes-Leithen, St. Bes. Nr. 67, belastet mit 6 kr. Steuer in simplo aus 80 fl. Capital, $17\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns, handlohnbar wie vor und zehendbar zum 10ten Theile, 3) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, der Brüttings-Acker in der Wagnerin, St. Bes. Nr. 69, belastet mit $10\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum von 145 fl. Capital, 30 kr. Erbzinns, handlohnbar mit 10 Procent und zehendfrei, 4) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, die Schaf-Eggeten, St. Bes. Nr. 70, belastet mit 6 kr. Steuer in simplo aus 80 fl. Capital, lehenbar zum Gotteshaus Kirchehrenbach, hand- und zehendfrei. Strichtermin stehet auf

Mittwoch den 29. Januar k. J.

an, wo Kaufslustige beim Königl. Landgerichte dahier erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und den Hinschlag nach Bestimmung der Executions-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, am 21. December 1822.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Die Rectors-Wittwe Margaretha Banzer zu Staffelstein hat sich für insolvent erklärt, daher der Universal-Concurs gegen ihr Vermögen verfügt wurde. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

16. Januar 1823,

2) zur Abgabe der Erinnerungen gegen jene, auf den

18. Februar,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärung auf den

18. März,

jedesmals Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger jener hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Edictstage die Ausschließung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen in den beiden übrigen Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Lichtenfels, am 10. December 1822.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bei dem ersten Verkaufstermin der Gantrealitäten des Peter Hempfling von Hundsdorf, am 19ten dies, ist kein Käufer erschienen. Es wird daher ein weiterer Termin auf

Mittwoch den 29. Jänner 1823

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber in der Wohnung des Sequesters Griesinger zu Hundsdorf einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Beschreibung der Gantrealitäten:

1 halber Hof, der Hainzenhof genannt, bestehend

in 2) einem verfallenen Wohnhaus, Nebenhaus und Scheune, ½ Tagwerk Garten, 18 Tagwerk Felder mit dem herkömmlichen Forstrecht zu 900 fl. Schätzung. Pottenstein, den 19. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

In der Schuldensache des Bäckermeisters Johann Friedrich Bischoff dahier, ist auf den Antrag der Gläubiger durch Entschließung vom 14. November c. auf Concurs erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

13. Februar 1823,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

13. März 1823,

3) zur Schlußverhandlung auf den

14. April 1823,

jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edikts-Tägen aber die Ausschließung mit denen an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Konkurs-Gericht respective anzuzeigen, und zu übergeben. Naila, den 16. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Benedict Kotschenreuther zu Kronach gehörige Wohnhaus sammt Felsenkeller dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber mögen an dem hiezu angesetzten Termine,

30. Januar 1823

sich dahier einfinden, und den Hinschlag um das Meistgebot nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Cronach, am 21. December 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zur Bezahlung der vorhandenen Schulden werden folgende Realitäten des verstorbenen Müllermeisters Roßner in Goldcronach: 1) die Mahlmühle mit angebautem Stadel und Stall, welche zwei Gänge, das Waldrecht auf 2 Klafter weiches Scheitholz und ½ Klafter Stöck, an Lasten aber 1 fl. 9⅝ kr. Steuersimplum, 1 fl. 26¾ kr. Grund- und Erbzinns zur Commune Goldcronach, 3½ Mees Korn, 3½ Mees Gerste Schweinmasgetraid zum Königl. Rentamt Gefrees, 1⅞ kr. Steuersimplum für das Waldrecht hat, mit dem nothwendigen Beilaß auf 3000 fl. taxirt, 2) ein Gärtlein am Mühlrangen, auf 15 fl. geschätzt, mit 1⅜ kr. Steuersimplum, 5½ kr. Grund- und Erbzinns zur Commun-Cassa Goldcronach, 3) 1¼ Tagwerk Oedung an der Mühlleithen, mit 1⅞ kr. Steuersimplum onerirt, auf 25 fl. taxirt, 4) ½ Tagwerk Gesträuch im Goberschacht, mit 1⅜ kr. Steuersimplum, 6¼ kr. Erbzinns zur Commune Goldcronach belegt, auf 15 fl. gewürdigt, 5) 1½ Tagwerk Feld und Wiesen an der Nußleithen, mit 12⅜ kr Steuersimplum, 41¾ kr Grund und Erbzinns zur Commune Goldcronach onerirt, auf 300 fl. eingeschätzt 6) 2½ Tagwerk Wiesen und Rangen, die Mühlwiese genannt, mit 32⅝ kr. Steuersimplum, mit 41¾ kr. Grund- und Erbzinns zur Commune Goldcronach belegt, und auf 740 fl. taxirt, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Mit der Bemerkung, daß sämmtliche Immobilien sogenannte Goldcronacher Stadtlehen und vom Handlohn frei sind, nur ein geringes Ueberschreibgeld geben, und auf Verlangen dieselben eingewiesen werden sollen, auch das Taxations-Protocoll eingesehen werden kann, werden die Kaufsliebhaber eingeladen,

am 27. Februar 1823, Vormittags

im Geschäftslocale des unterzeichneten Gerichts dahier sich einzufinden, die weitern Kaufsbedingungen zu vernehmen, und ihre Gebothe anzuäußern. Berneck, den 21. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Schneidermeister Johann Vogel von Weisdorf, hat sich am 3ten l. M. heimlich vom Hauße ent-

samt, und alle Nachforschungen nach ihm waren bisher vergebens. Auf den Antrag seiner Ehefrau wird gedachter Vogel aufgefordert, seinen Aufenthalt anzugeben, und sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, den Aufenthalt desselben auszumitteln und Nachrichten hierher gelangen zu lassen. Münchberg, den 31. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht,
als
Administration des Patrimonial-Gerichts
1ster Classe zu Weisdorf.
Signalement.

Größe, 5 Schuh 6 Zoll; Haare, braune; Stirn, nieder; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, spitzig; Mund, mittelmäßig; Bart, braun; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Körperbau, untersetzt.

Am Freitag den 24. Januar d. J. werden 70 bis 80 Scheffel Gerste von dem Aerntejahr 1822, somit von guter Qualität, im Wege des öffentlichen Aufstriches zum Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufsliebhaber können daher an dem oben bestimmten Tage in dem Geschäfts-Local des hiesigen Königlichen Rentamts erscheinen, und in Hinsicht der Bedingnisse, dann des Hinschlags, das Weitere vernehmen. Weismain, den 3. Januar 1823.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Wunsiedel, den 10. Januar 1823.

Die bis jetzt eingebrachte 1822er Gerste von sehr guter Qualität wird am

Dienstag den 28ten d. M. Vormittags um
10 Uhr

im Rentamtslocale an die Meistbietenden mit Vorbehalt hoher Genehmigung verkauft, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Königl. Rentamt Wunsiedel.

Tambach, den 20. December 1822.

Das vom Michael Fischer zu Gleißmuthhaußen besessene Feldgütlein nebst mehrern ledigen Stücken wird Samstag den 25. Januar 1823, Nachmittags 2 Uhr zu Gleißmuthhaußen in vim executionis öffentlich feilgeboten und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger soll des überschuldeten Christoph Kunzelmann zu Modschiedel daselbst, gelegene, Gräflich Giechisch lehenbare mit Haus und Stadel, dann 17½ Tagwerk Grundbarkeiten versehene, mit der Wintersaat bestellte, auf 1007 fl. rhl. taxirte halbe Hof in vim executionis verkauft werden. Besitz und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher geladen, sich am 4. Februar 1823 in loco Modschiedel einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu geben, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs zu erwarten. Hiernächst werden aber auch bekannte und unbekannte Gläubiger des Schuldners sub poena praeclusi an demselben Tage zu erscheinen, aufgefordert, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sich wo möglich über die Vertheilung der Masse gütlich zu einigen. Buchau, am 30. November 1822.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Schon bereits über 40 Jahre sind Johann und Johann Tadäus Mangold von Pommersfelden von ihrer Heimath abwesend, ohne daß von ihrem Aufenthalte Nachricht einlief. Da nun die Geschwister der beiden genannten auf Extradition des Vermögens zu 299 fl. 27½ kr. für jeden, gegen Caution antragen, so werden Johann und Johann Tadäus Mangold oder deren rechtsmäsige Leibeserben hiemit aufgefordert, längstens binnen einem halben Jahre bei der unterzeichneten Behörde sich zu legitimiren, widrigenfalls ihr Vermögen gegen Caution an die Geschwister hinausgezahlt werden soll. Signatum Pommersfelden, den 14. November 1822.

Königlich Baierisches Gräflich Schönbornisches
Patrimonialgericht I. Classe.
Eichinger.

Da in dem am 31 v. M. angestandenen Termin zum

öffentlichen Verkauf des, dem Lorenz Drechsel zu Schlegel zugehörigen Schloßguthes Nr. 1 daselbst, kein Kaufslustiger erschienen ist; so wird dasselbe hiemit anderweit ausgeboten und Bietungs-Termin auf

den 8. März Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige dahier in Hof einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Hof, am 2 Januar 1823.

Freiherrlich von Plotheisches Patrimonial-Gericht Schlegel.

Erhardt Dentzel, Kanonikus bei dem vormaligen Kanonikatstifte zu St. Gangolph in Bamberg hat im Jahre 1609 tausend Gulden hinterlegt, wovon die abfallenden Zinnsen den Anverwandten aus der Dentzel und Kreßischen Familie ohne Unterschied des Geschlechts oder Standes verabreicht werden sollen, wenn sich einer verehelicht oder bei gewähltem geistlichen Stande seine erste hl. Messe celebrirt. Im Falle aber kein solcher Anverwandter vorhanden seyn soll, so sind diese Zinnsen unter die fünf Aeltesten aus dem Dentzel und Kreßischen Geschlechte alljährlich zu vertheilen. Diejenigen, welche sich zu diesem Stifter verwandt glauben, haben sich am

1. Februar d. Js.

zu melden, ihre Anverwandtschaft zu dem Stifter darzuthun, und ihr Alter durch Taufscheine nachzuweisen. Vorcheim, den 9. Januar 1823.

Stadt-Magistrat.
Leygeber, Burgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Nach der früher öffentlich bekannt gemachten Bestimmung des Königl. Landgerichts Nürnberg wird die Verloosung der Güter Dutzendteich und Glockenhof bestimmt auf den 13ten dieses Monats vollzogen. Ich besitze noch einen kleinen Vorrath dieser Loose, und da ich solche nicht gerne zurücksenden möchte, so setze ich die verehrlichen Herren Antheilnehmer hiervon in Kenntniß, mit dem Ersuchen, mir bei der nahen Ziehung Ihre Aufträge noch baldigst zu ertheilen.

Simon Blumenfeld,
wohnhaft in der Hofapotheke.

Ich mache hiemit bekannt, daß bei mir von allen Sorten neue Blasbälge für Schmiede und andere Feuerarbeiter gefertigt werden, und um billige Preiße zu haben sind.

Johann Siegelin, Schreinermeister in Schney bei Lichtenfels.

Ein in rentamtlichen Geschäften erfahrnes Subject kann unter annehmlichen Bedingungen bei einem Königlichen Rentamte als Oberschreiber Unterkunft finden. Nähere Auskunft hierüber ertheilt auf frankirte Briefe der Rentamts-Oberschreiber Scherber in Culmbach.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. Januar 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	87½	87¼
ditto à 5% . . .	98½	98¼
Land-Anlehen	99⅞	99½
Hypoth. Anweis	99¾	99½
Lott. Loose A—D à 4% .	103	102½
ditto E—M à 4% .	99½	99¼
ditto unverzinnsliche .	83	82

Das hiesige Zeitungs-Comtoir hält sich zur Sammlung von Unterstützungs-Beiträgen ꝛc. für die Griechen nicht ermächtigt, da hiezu eine allerhöchste Genehmigung noch nicht vorliegt, welches, in Bezug auf die in Nr. 3 des diesjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes inserirte — mit den Buchstaben K. A. W. unterzeichnete Aufforderung zu dem erwähnten Zwecke, und in Folge hoher Königl. Regierungs-Verfügung vom 10ten d. mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß die allenfalls eingehenden Anzeigen über Unterstützungs-Beiträge weder angenommen, noch weiter befördert werden können. Baireuth, 12. Januar 1823.

Administration des Zeitungs-Comtoirs.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 7. Baireuth, den 17. Januar 1823.

Amtliche Artikel.

Gesetz,

die Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritätsordnung betreffend.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben uns nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und getreuen Stände des Reichs, über die Einführung des unter dem heutigen Datum verkündeten Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung in dem Königreiche, mit Ausnahme des Rheinkreises, entschlossen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmung.

Das Hypothekengesetz und die Prioritätsordnung vom 1. Junius 1822, treten mit dem Ende des dritten Jahres, von dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpuncte an sind die in den verschiedenen Theilen des Königreiches bestehenden Gesetze und Verordnungen, hinsichtlich derjenigen Gegenstände aufgehoben, welche in dem Hypothekengesetze und der Prioritätsordnung bestimmt sind. Dieser Termin fängt an den Orten, in welchen die Kemptner Landtafel bisher eingeführt war, dann in Ansehung der in einigen Theilen des Obermainkreises bisher üblichen Lehenconsense mit dem 1. Januar 1827 an.

§. 2.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Hinsichtlich des Hypothekengesetzes.

Für alle jene Gegenstände, welche, dem Hypothekengesetze §. 22 gemäß, in das Hypothekenbuch einzutragen sind, ist die Anmeldungszeit, von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an, bis zu dem im §. 1 bestimmten Termine festgesetzt.

Die Unterlassung der Anmeldung hat die im Hypothekengesetze §. 25 und 26 und im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Rechtsfolgen.

§. 3.

Ohne vorgängige besondere Veranlassung oder Anmeldung soll eine Sache, deren Besitzer, eine Reallast oder eine Forderung in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, dafür auch ein eigenes Folium in demselben nicht angelegt werden.

§. 4.

Derjenige, welcher zur Zeit der Anmeldung eine unbewegliche Sache als Eigenthum besitzt, ist mit dem angegebenen oder nachgewiesenen Besitztitel als Eigenthümer einzutragen. Das Hypothekenamt soll denselben zwar über seinen Vorgänger und dessen Besitztitel befragen, und dasjenige, was hierüber vorgelegt ist, in das Hypothekenbuch aufnehmen, aber aller andern Nachforschungen des Besitztitels oder Vorgängers sich enthalten.

§. 5.

Wird gegen das Eigenthumsrecht des eingetragenen Besitzers ein Rechtsanspruch vor dem im §. 1 bestimmten Termine angemeldet, so können die gegen den Besitzer angemeldeten Forderungen unter den Hypotheken nur vorgemerkt werden, mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß die Aufnahme der Vormerkung mit Vorbehalt der Rechte desjenigen geschehen sey, welcher einen Rechtsanspruch an die Sache angemeldet hat.

§. 6.

Das Hypothekenamt ist verbunden, bei jeder unbe-

weglichen Sache den Lehen- oder Grundbarkeits-Verband, wenn er auch vom Lehen- oder Grundherrn nicht angemeldet worden, sobald einzutragen, als ihm derselbe aus den bei dem Besitztitel vorgelegten Urkunden, aus Steuercatastern, oder Urbarien, aus den Urkunden über die angemeldeten Forderungen oder sonst actenmäßig bekannt wird.

§. 7.

Werden die auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Reallasten, welche nach §. 22, Nummer 5 des Hypothekengesetzes eingetragen werden müssen, bei dem Hypothekenamte nicht angemeldet, so hat diese Unterlassung keine andere Folge, als daß die Reallast den inzwischen eingetragenen Hypotheken auf den Fall nachstehen muß, wenn wegen derselben die Sache um einen geringern Preis verkauft, und dadurch eine Hypothekenforderung nicht befriedigt wird.

Das Hypothekenamt soll solche Reallasten, besonders die bei dem Verkaufe bedungenen Bodenzinnse, sobald sie ihm bei Nachweisung des Besitztitels oder auf andere Art actenmäßig bekannt werden, von Amtswegen in das Hypothekenbuch eintragen.

Die Ewiggelder der Stadt München bedürfen dieser Anmeldung nicht, sondern das Hypothekenamt hat, sobald ihm zu dem Eintrag einer Sache in das Hypothekenbuch die Veranlassung gegeben ist, den im Hypothekengesetze §. 135 bemerkten Auszug vom Stadt-Grundbuchamte abzuverlangen, und hievon das Geeignete in das Hypothekenbuch einzutragen.

§. 8.

Jene Forderungen, welche in die an mehreren Orten des Königreichs, unter verschiedenen Benennungen eingeführten, öffentlichen Bücher schon eingetragen sind, bleiben auch ohne Anmeldung in ihrer vollen Kraft, und alles dasjenige, was jene Bücher bereits enthalten, muß, ohne neue Anmeldung oder Prüfung und ohne Kosten, sogleich in die nach dem Hypothekengesetze anzulegenden Hypothekenbücher übertragen, dabei auch die Ordnung der darin eingetragenen Forderungen genau beibehalten werden.

Das den noch nicht erloschenen Lehenconsensen in Franken bisher zugestandene Separationsrecht hat die Wirkung, daß diese Lehenconsense bei dem Uebertrage in das Hypothekenbuch allen, obgleich ältern, Hypotheken vorgesetzt werden.

Damit jeder Betheiligte von der richtigen Uebertragung seiner Forderung in die neuen Hypothekenbücher während des zu deren vollkommener Herstellung im folgenden §. 17 bestimmten Zeitraums sich durch eigene Einsicht überzeugen kann, sollen die vorigen Bücher sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 9.

Alle andern Forderungen, welchen aus bereits eingegangenen oder bis zu dem §. 1 bestimmten Termine einzugehenden Rechtsgeschäften eine ausdrückliche oder stillschweigende (gesetzliche) General- oder Specialhypothek oder ein den Hypotheken gleiches Vorzugsrecht zusteht, müssen innerhalb des angeführten Termines bei dem Hypothekenamte zum Eintrag in das Hypothekenbuch angemeldet werden.

Wer diese Anmeldung unterläßt, der kann nachher gegen den Besitzer der Sache, wenn dieser sein Schuldner nicht ist, oder von der Hypothek keine Wissenschaft hatte, die Forderung nicht mehr geltend machen; jedoch behält er das Recht, auf dem unbeweglichen Vermögen seines Schuldners oder dessen Erben eine Hypothek eintragen zu lassen, diese aber wird erst von Zeit der Eintragung an wirksam.

§. 10.

Jede innerhalb des §. 1 bestimmten Termins angemeldete Forderung, sie mag vor oder nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstanden seyn, behält in Kraft der Anmeldung denjenigen Vorzug, welcher derselben nach der bis zu jenem Zeitpuncte an jedem Orte geltenden Prioritätsordnung, es sey in Folge des Separations- oder Quasi-Separations-Rechts, oder der verschiedenen Classen der damahls geltenden Prioritätsordnungen, zukommt.

Diese Forderungen müssen entweder nach dem angeführten Vorzug oder mit ausdrücklichem Vorbehalt desselben in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Streitigkeiten über dieses Vorzugsrecht sind vom Hypothekenamte, nach fruchtlosem Versuche der Güte, an das zuständige Gericht zu verweisen, und von diesem unter den Betheiligten gleich jeder andern streitigen Rechtssache zu behandeln und zu entscheiden.

§. 11.

Forderungen, welche innerhalb des §. 1 bestimmten Termins zum Eintrag in das Hypothekenbuch nicht an-

gemeldet worden, behalten nur jenen Vorzug, welcher denselben ohne Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, der nach dem §. 1. bestimmten Termine in Wirksamkeit tretenden Prioritätsordnung gemäß, zusteht.

§. 12.

Für alle §. 2 — 9 bemerkte Anmeldungen muß das Hypothekenamt ein besonderes Protocoll anlegen, und in dasselbe alle innerhalb des §. 1 bestimmten Termins vorkommenden Anmeldungen, der Zeitfolge nach, eintragen.

Ueber die geschehene Anmeldung ist auf Verlangen ein Recognitionsschein auszustellen, welcher jedoch auf die vorgelegte Urkunde in Kürze, (z. B. angemeldet bei dem Hypothekenamte) unter Beifügung des Datums gesetzt werden kann.

§. 13.

Die bisherigen Generalhypotheken müssen dem Hypothekengesetze §. 11 gemäß, auf bestimmte Objecte eingetragen werden.

Besitzt der Schuldner verschiedene unter eigenen Nummern und Folien im Hypothekenbuche vorzutragende Immobilien, so soll das Hypothekenamt sich bestreben, für jede Forderung, so weit es mit der vollen Sicherheit des Gläubigers vereinbar ist, die Hypothek nur auf das eine oder das andere dieser Immobilien einzutragen, und die auf mehrere Immobilien zugleich mit ungetheilter Summe eingetragenen Hypotheken zu beseitigen. Hierzu wird die Einwilligung des Gläubigers erfordert, welche jedoch für ertheilt zu achten, wenn er die auf solche Art geschehene Eintragung ohne Widerspruch gelassen oder den hiernach gefertigten Hypothekenbrief angenommen hat.

Kann dieses mit Sicherheit der Forderung nicht geschehen, oder besteht der Gläubiger auf einer größeren Sicherheit, so muß die Forderung auf mehrere, oder auch auf alle Immobilien des Schuldners, jedoch auf jedes mit einem eigenen Folium versehene besonders, nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 147 eingetragen werden.

§. 14.

Die Gerichte haben, wenn der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache vor dem Ausfluße des §. 1 bestimmten Termins die Edictalladung seiner Gläubiger zu dem Zwecke, die darauf haftenden Schulden kennen zu lernen, verlangt, diese gebethene Edictalladung der Gläubiger nach den Vorschriften Cod. jud. Cap. V. §. 3 No. 2, jedoch ganz auf Kosten des Bittstellers zu erlassen.

§. 15.

Auch stehet ausnahmsweise von der im §. 13 Absatz 3 enthaltenen Bestimmung, welche als Regel zu betrachten ist, dem Schuldner, welcher entweder mehrere Immobilien, oder nur ein in einem großen Güter-Complexe bestehendes Immobile besitzt, frei:

1) die Eintragung der auf seinem Immobiliarvermögen haftenden Hypotheken auf bestimmte Immobilien, oder auf dieses einzige Immobile nach ihrem Range noch vor dem im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Einführungstermine auf gerichtlichem Wege zu effectuiren;

2) zu diesem Behufe erklärt er dem zuständigen Gerichte seine dießfallsige Absicht, welches hienächst sämmtliche Hypothekgläubiger des Schuldners binnen einer dreimonathlichen Frist, die jedoch erst von dem Tage der ersten Insertion in die öffentlichen Blätter an zu rechnen ist, durch dreimahlige Einrückung in diese Blätter, unter der Warnung vorzuladen hat, daß die Ausbleibenden sich nicht nur die von dem Schuldner vorgeschlagene Feststellung ihrer Generalhypotheken auf bestimmte Immobilien gefallen lassen, sondern auch, wenn ihre Forderungen ganz unbekannt blieben, den in Folge dieses Verfahrens eingetragenen Gläubigern nachstehen müssen;

3) nach Ablauf dieses Termins wird auf weiteres Anrufen des Schuldners wider die nicht erschienenen unbekannten Gläubiger in Gemäßheit des vorgesetzten Präjudizes erkannt;

4) die von dem Schuldner selbst angegebenen aber nicht erschienenen Gläubiger werden, als in die von ihm anzubiethende hypothekarische Versicherung willigend, geachtet und hiernach das Erforderliche wegen Eintragung derselben in das Hypothekenbuch verfügt;

5) zugleich aber wird von Ablauf jener Frist an zu Erleichterung des Schuldners demselben ein weiterer Zeitraum von sechs Monathen belassen, um mit den erschienenen Gläubigern über die ihnen zuzuweisende hypothekarische Versicherung ein gütliches Uebereinkommen zu treffen;

6) nach Ablauf dieses Termins zeigt der Schuldner dem Gerichte das Resultat der etwa erfolgten güt-

lichen Uebereinkunft, in Ermanglung derselben aber an, welche bestimmte Sicherheitsobjecte er jeder angemeldeten Forderung unterstellt habe.

7) Er legt zugleich die Beweißmittel darüber vor, daß das zu unterstellende Object den Werth der betreffenden Forderung um ein Drittheil übersteigt;

8) das Gericht hat demnächst unter Zugrundlegung der im §. 132 des Hypothekengesetzes enthaltenen Vorschriften über die Zulänglichkeit der angebothenen Sicherheit ohne Zulassung weiterer Rechtsmittel zu erkennen, und dem Schuldner darüber eine beglaubigte Ausfertigung zu ertheilen;

9) während der Edictalladung und der dem Schuldner zur gütlichen Uebereinkunft mit seinen Gläubigern bewilligten Frist und bis zu dem nachfolgenden Erkenntnisse kann der Gläubiger dem Schuldner das Capital nicht aufkündigen, wenn nicht schon vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes die Aufkündung geschehen ist;

10) nach erlassenem Erkenntnisse aber, und wenn sich der Gläubiger mit der angebothenen Sicherheit nicht begnügen will, erlangt er wieder das Recht, die Zahlung nach Maasgabe der in dem Darlehens-Contracte bestimmten Aufkündungszeit zu fordern;

11) zieht jedoch der Gläubiger vor, sein Capital stehen zu lassen, so muß sich derselbe mit der erkannten Sicherheit begnügen, und das Hypothekenamt hat sowohl in diesem, als in dem Falle einer gütlichen Uebereinkunft das Geeignete wegen Eintragung solcher Forderungen auf das bestimmte Immobile oder auf die bestimmten Immobilien des Schuldners zu verfügen.

12) Läßt der Schuldner den ihm bewilligten sechsmonathlichen Termin verstießen, ohne denselben zu Ueberreichung des Ausweises bestimmter Immobilien zu Sicherstellung seiner ältern Hypothekgläubiger benützt zu haben, oder leistet derselbe auf die von dem Inhaber einer Generalhypothek in dem erwähnten Falle gestellte Klage nicht sofort Zahlung, so muß auf weiteres Anrufen des Gläubigers die Forderung auf mehrere andere, oder auf dessen Verlangen auch auf alle Immobilien des Schuldners, jedoch auf jedes mit einem eigenen Folio versehen, besonders, nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 147 eingetragen werden.

13) Das Gericht hat in diesen Fällen ohne weiters die erforderlichen Verfügungen an das Hypothekenamt zu erlassen.

§. 16.

Die Hypotheken der Minderjährigen auf den Immobilien ihres Vormundes sollen nach den Bestimmungen §. 20 des Hypothekengesetzes behandelt werden.

Die Hypothekenämter werden dafür dienstverantwortlich erklärt, daß die bisherigen ihnen actenmäßig bekannten stillschweigenden Hypotheken in ausdrückliche verwandelt werden müssen.

§. 17.

Ueber die angemeldeten Forderungen soll das Hypothekenamt die Schuldner nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 110 vernehmen, auch die erhobenen Anstände, diese mögen die Richtigkeit oder Größe der Forderungen, oder die Immobilien, worauf die Eintragung geschehen soll, oder den Vorzug der angemeldeten Forderungen unter sich, betreffen, durch gütliche Uebereinkunft zu heben sich bestreben. Ist dieses nicht früher geschehen, so müssen hiezu die ersten sechs Monathe des nach dem §. 1 bestimmten Termins folgenden Jahres verwendet werden, und die Hypothekenbücher mit allen Einträgen längstens in dem eben bemerkten Jahre vollkommen hergestellt seyn.

Ueber die zur Erreichung dieses Zweckes dienenden Mittel und die richtige Eintheilung der dabei vorkommenden Geschäfte wird das Nähere in einer besondern Instruction bestimmt.

§. 18.

2) hinsichtlich der Prioritätsordnung.

Concurse der Gläubiger, welche entweder schon bei Gericht anhängig sind, oder vor dem §. 1 bestimmten Termine eröffnet werden, sollen nach der in jedem Gebiethstheile geltenden Prioritätsordnung behandelt und entschieden werden.

Bei Concursen aber, welche nach dem erwähnten Termine eröffnet werden, ist zwar der Form nach die Location der Gläubiger nach der Prioritätsordnung vom 1. Junius 1822 zu fassen, jedoch der Wesenheit nach der Vorzug derselben stets nach Vorschrift des §. 10 Absatz I. des gegenwärtigen Einführungsgesetzes zu beurtheilen und auszusprechen.

Wenn unter den innerhalb dieses Termins angemeldeten Forderungen der Rang für das Hypothekenbuch

nach den Bestimmungen §. 10 Absatz III. des gegenwärtigen Einführungsgesetzes noch nicht festgesetzt worden, so kommen in Ansehung dieser Forderungen auch bei den nach jenem Zeitpuncte eröffneten Concursen, dem §. 10 Absatz I gemäß, die bisher an jedem Orte geltenden Prioritätsordnungen zur Anwendung.

§. 19.

Es wird die Errichtung von Privat-Creditvereinen gestattet, insoferne sie der Regierung zur Bestättigung vorgelegt worden.

§. 20.

Für die Eintragung der bereits bestehenden hypothekarisch versicherten Forderungen in die neu zu errichtenden Hypothekenbücher sollen durchaus keine Taxen, für die Eintragung der bisherigen stillschweigenden Hypotheken aber nur Einschreibgebühren erhoben werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, auch viermahl, und zwar nach dreimonathlichen Zwischenräumen, in allen Intelligenzblättern der Kreise abgedruckt und in allen Gemeinden vollständig verlesen werden.

Gegeben Tegernsee, den 1. Juni im Jahre Eintausend, achthundert zwei und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Freiherr v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Freiherr v. Zentner.

Nach dem Befehl Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretair.

Bekanntmachung.

Zwei hiesige Einwohner wurden wegen Erdichtung und Verbreitung falscher Gerüchte zu einer dreitägigen Gefängnißstrafe so wie zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt, und unter Androhung schärferer Strafe verwarnt.

Dieß wird zur Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, den 11. Januar 1823.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt
Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Baireuth, den 9. December 1822.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Baireuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Taglöhner Johann Georg Hörl dahier und die Tochter des Pachtbauern Johann Roth, Barbara Roth, durch den am 6ten d. Mts. gerichtlich geschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Auf den Antrag der Vormünder sollen die den minderjährigen Heinrich Zeitlerschen Kindern zur Theta gehörigen Immobilien, bestehend in einem halben Hofe und einigen walzenden Grundstücken, von Lichtmeß laufenden Jahrs an, auf weitere 6 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Zwecke ist Tagesfahrt auf den

11. Februar l. J.

angesetzt, in welcher Pachtlustige vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte zu erscheinen, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag unter Vorbehalt vormundschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 3. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Mittwochs den 22ten d. M. Nachmittags 2 Uhr werden im hiesigen Gymnasiums-Hof 15½ Klafter Buchen, und 8 Klafter Erlen Scheitholz, mit Vorbehalt höchster Genehmigung im öffentlichen Aufstrich verkauft. Baireuth, den 14. Januar 1823.

Königliche Studien-Fonds-Administration.
Beyer.

Nächsten Dienstag den 21. d. M. Vormittags 10 Uhr wird von den Getraidt-Vorräthen des Stifts Birken und des Waisenhaußes eine Parthie sehr guter Windlocher Gerste in der Wohnung des Unterzeichneten vorbehaltlich höchster Genehmigung an den Meistbiethenden verkauft. Baireuth, den 15. Januar 1823.

Wolf.

In der Schuldensache des verstorbenen Webermeisters Johann Georg Heinrich Wirth von Rodachergrund, ist, weil der Erlös aus dem zu diesem Nachlaß gehörigen verkauften Grundstück von ½ Tagwerk Wiese in der Rodach, Fürstlich Reuß. Ebersdorfisches Lehen, nicht zur Bezahlung der angemeldeten Schulden hinreicht, auf den Antrag der Gläubiger durch Entschließung vom 19. November curr. der Partikular-Konkurs erkannt. Es wird daher wegen Unbedeutenheit der Masse ein gesetzlicher Ediktstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, zur Schlußverhandlung, auf den

25. Februar 1823, Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie bei ihrem Nichterscheinen mit ihren Forderungen an der Masse werden ausgeschlossen werden. Naila, den 16. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Das unbebaute Gut des Georg Schneider zu Theisau, das Gründlein genannt, welches Jacob Schneider von Theisau in der gerichtlichen Versteigerung erkaufte, wird, wegen eines Kaufschillingsrückstandes, auf Requisition des Freiherrlich von Redwitzischen Patrimonialgerichts Burkersdorf, auf Kosten und Gefahr des genannten Käufers, neuerlich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Gut, bestehend in Feldern, Wiesen und Holz, ist dem Königlichen Aerar erbzinnslehenbar, mit 5 Procent handlohnpflichtig, und mit 35 kr. Erbzinns und 1 fl. 34½ kr. Steuersimplo belastet. Die Strichstagsfahrt wird

Dienstags den 18. Februar 1823, Vormittags bis Schlag 12 Uhr

in Theisau in der Behaußung des dortigen Ortsvorstehers abgehalten, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Weismain, am 7. Jänner 1823.

Königliches Landgericht.
In legaler Hinderung des Vorstandes.
Gleitsmann, erster Assessor.

Das Gütlein des Michael Hilck in der Newschlitz, dann ein Acker in Lindles, und noch ein paar Aecker daselbst, werden am

23. Januar 1823

nach der Executions-Ordnung in dem hiesigen Landgerichte verkauft. Die Kaufliebhaber mögen sich daher am besagten Tage einfinden, die Rechte und Lasten dieser Besitzungen, dann die Kaufsbedingnisse vernehmen, und dann das Weitere gewärtigen. Kronach, am 27. December 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Landgericht Bamberg II. hat gegen Michael Beck von Tütschengereuth den Concurs-Proceß rechtskräftig erkannt. Wer eine Forderung an ihn zu machen hat, wird aufgefordert, sie am

31. Januar 1823

mit allen Beweismitteln zu liquidiren. Die Einreden gegen die liquidirten Forderungen, sind am

17. Februar

dahier vorzubringen, und zum Schlußverfahren ist der

14. März

bestimmt. Wer im ersten Termine nicht erscheint, wird mit seiner Forderung an diese Masse ausgeschlossen, das Nichterscheinen in den andern Terminen zieht den Verlust der treffenden Handlung nach sich. Wer etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, hat solches bei Strafe des Ersatzes sogleich an das Concursgericht abzugeben. Bamberg, den 28. December 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

In Folge des rechtskräftig erkannten Concurs-Proceßes gegen Michael Beck von Tütschengereuth wird dessen Viertelhof, bestehend aus Haus, Scheune, Zugehör, ½ Morgen Garten, 14¾ Morgen Feld, 2¾ Morgen Wiesen, ½ Morgen Holz, dann Schenk-, Brau- und Gastgerechtigkeit, welche aber in jüngster Zeit nicht mehr ausgeübt wurden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am

3. Februar 1823

dahier einzufinden, wo der Hinschlag, wenn ihn die Exe-

kitoren genehmigen, sogleich geschieht. Bamberg, den 28. December 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das Mobiliar-Vermögen des Michael Beck zu Tütschengereuth wird in Folge des rechtskräftig erkannten Concurs-Processes am

21. Januar 1823

zu Tütschengereuth dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wohin Kaufsliebhaber eingeladen werden. Diese Mobilien bestehen in Hausgeräthe, Bauereigeschirr, Früchten und Vieh. Bamberg, den 28. December 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Erholung guthsherrlicher Rückstände wird das Söldengut des Konrad Weißel von Freienfels dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 20. Januar 1823.

am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Ortsvorstand Motschenbacher zu Freienfels ist angewiesen, auf Verlangen die Bestandtheile dieses Söldengütleins zu zeigen. Die darauf haftenden Lasten und Abgaben werden am Strichtermine bekannt gemacht. Hollfeld, den 19. December 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Die Rectors-Wittwe Margaretha Banzer zu Staffelstein hat sich für insolvent erklärt, daher der Universal-Concurs gegen ihr Vermögen verfügt wurde. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

16. Januar 1823,

2) zur Abgabe der Erinnerungen gegen jene, auf den

18. Februar,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärung auf den

18. März,

jedesmals Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger jener hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Edictstage die Ausschließung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen in den beiden übrigen Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Lichtenfels, am 10. December 1822.

Königliches Landgericht.
Schell.

Matheus und Johann Mauerer aus Markt Zeuln sind länger als 50 Jahre abwesend, ohne daß von ihrem Leben oder Tod eine Nachricht eingelangt ist. Das Vermögen des Mattheus Mauerer bestehet nach der letzt gelegten Curatels-Rechnung in 306 fl. 15 kr. rhl., des Johann Mauerer in 99 fl. 24 kr. rhl. Die abwesenden Mattheus und Johann Mauerer, oder ihre allenfallsige Leibeserben werden demnach öffentlich vorgeladen, binnen einem halben Jahre im hiesigen Landgerichte zu erscheinen, und nach erforderlicher Legitimation das ihnen zugehörige Vermögen in Empfang zu nehmen, außerdem nach Verlauf des Termins das unter Curatel befindliche Vermögen der besagten Mauerer den nächsten Intestaterben derselben, welche sich zur Nachlassenschaft anmelden werden, gegen Sicherheitsleistung ausgehändigt werden soll. Lichtenfels, den 3. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Gegen den Bäcker Friedrich Wölfel von Pottenstein wurde der Concursprozeß rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Freitag den 31. Januar 1823,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 28. Februar 1823,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Replik und Duplik auf

Freitag den 4. April 1823,

jederzeit Vormittags 8 Uhr festgesetzt, und an sämmtliche

Gläubiger des Gemeinschuldners die Vorladung zu diesen Verhandlungen öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile erlassen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Die Gläubiger, welche sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, werden auf Berichtigung des Vollmachtspunctes aufmerksam gemacht, alle diejenigen aber, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, den 30. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Forstamte werden Mittwochs den 22. Januar 1823 Vormittags 9 Uhr 5 Centner 10 Pfund Pech, von bester Qualität, salva ratificatione meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Goldcronach, den 12. Januar 1823.

Königliches Forstamt Goldcronach.
Reitig.

Mittwochen den 22. Januar 1823 früh um 8 Uhr, wird zu Prügel der dasige III. stiftische Oeconomie-Hof, da die frühere Verpachtung von Königl. Regierung nicht genehmigt wurde, abermals salva ratificatione verpachtet. Der diesseitige stiftische Lehenschuldheiß Adam Rittweeger zu Altenkundstadt wird auf Verlangen den Pachtliebhabern die einzelnen Bestandtheile dieses fraglichen Hofes zeigen. Bemerken muß man noch vorderſamſt, daß der einstige Pächter dieses Hofes 1000 fl. Caution erlegen oder sonst leisten müsse, dahero jeder Pachtliebhaber ein gerichtliches Attest am Steigerungs-Termin vorzulegen und zu übergeben hat, daß derselbe diese Caution errichten könne — ohne welchem Atteste kein Gebot angenommen wird. Bamberg, den 11. Januar 1823.

Königl. Stiftungs-Verwaltung Prügel.
Killian.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 28. December 1822 bis 4. Januar 1823 gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	vöriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	99	99	99	—	15	36	14	33	13	30
Roggen	—	46	46	46	—	13	—	11	30	10	—
Gerste	—	146	146	146	—	12	—	11	15	10	30
Haber	—	78	78	78	—	6	18	5	54	5	30

Baireuth, den 4. Januar 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich mache hiemit bekannt, daß bei mir von allen Sorten neue Blasbälge für Schmiede und andere Feuerarbeiter gefertigt werden, und um billige Preise zu haben sind.

Johann Siegelin, Schreinermeister
Schney, bei Lichtenfels.

Kunst-Anzeige.

Ein geehrtes Publikum benachrichtige ich hiermit, daß meine Panoramen-Vorstellungen ihren Anfang genommen haben; die Gegenstände bestehen in: Constantinopel, Wien, Berlin, Paris, Breslau, die Sächsische Schweiz, der Schiffbruch von der Französischen Fregatte Medusa, Moskau, die große Chinesische Mauer, London und das Schlachtfeld von Culm. Das Nähere besagt der Anschlagzettel; die Vorstellungen sind im Brandenburger Hauße.

G. J. Henning.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 8. Baireuth, den 18. Januar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. Januar 1803.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den von der Waisenhaus-Verwaltung unterm 4ten l. M. erstatteten Bericht wurden die erledigten Waisenhaus-Pfründen an nachgenannte Individuen verliehen:

A. Erhöhungen der bisherigen Pfründen:

38 fl. 45 kr. an Christian Theodor Kraufeneck, gegen Einzug der bisher genossenen 25 fl.
20 fl. — kr. an Johann Gottlieb Endres zu Oberkieselhof, Landgerichts Gefrees, gegen Einzug der bisherigen 15 fl.
15 fl. — kr. an Margaretha Grübnerin dahier, gegen Einzug der bisherigen 12 fl.
19 fl. 22½ kr. an die Trögerischen Kinder zu Hohenberg, gegen Einzug der bisherigen 12 fl. 52½ kr.
19 fl. 22½ kr. an Albrecht Sammet zu Sparneck, gegen Einzug der bisherigen 12 fl. 52½ kr.
25 fl. — kr. an die Justizamtmann Knoll'schen Kinder zu Münchberg, gegen Einzug der bisherigen 23 fl. 30 kr.
19 fl. 22½ kr. an die 3 Bock'schen Kinder zu Gefees, gegen Einzug der bisherigen 15 fl. 30 kr.
15 fl. — kr. an die Pfarrer Maison'schen Kinder zu Creußen, gegen Einzug der bisherigen 13 fl.
19 fl. 22½ kr. an Nicol Reinhardt dahier, gegen Einzug der bisherigen 7 fl. 45 kr.

B. Neue Verleihung:

12 fl. — . an Margaretha Hofmann zu Neunkirchen.

Der Genuß sämmtlicher vorstehenden Pfründen beginnt vom 1ten l. Ms. an.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Pfründen-Verleihungen betr. Duprel.

Baireuth, den 11. Januar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf Artikel III pos. 12 des Stände-Abschiedes vom 1. Juni v. J. vid. Gesetzblatt von 1822, p. 14 nach welchem von 18⅔ an die Zugviehsteuer-Erhebung in diesem Kreise cessirt, wird den K. Rentämtern aufgegeben, die bis 18⅓ darauf bestehenden Ausstände in ein einziges Grundlibell ohne Ausscheidung der Jahrgänge aufzunehmen und pro 18⅓ beizutreiben, und gehörig zu verrechnen.

Damit übrigens jedem möglichen Zweifel begegnet wird, muß die oben allegirte gesetzliche Bestimmung über die Aufhebung dieser Abgabe in jeder Gemeinde besonders bekannt gemacht werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises.
Die Aufhebung der Zugviehsteuer betr. Seydt.

Die unterm 8. December v. Js. erneuerte Verordnung, im Betreff der genauesten Aufsicht auf Feuer und Licht, weiset die hiesigen Einwohner unter andern an:

„einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasser-Vorrath in steter Bereitschaft zu halten."

Da nun dieser Wasser-Vorrath, Falls er sich, wie gewöhnlich, auf Hausplätzen, Gängen, Böden, oder anderen, vor dem Eindrang der äußern Luft nicht geschützten Orten befindet, bei der jetzigen strengen Kälte dem Gefrieren ausgesetzt ist, so werden sämmtliche hiesige Einwohner hierdurch aufgefordert, den zum Feuerlöschen in Bereitschaft zu haltenden Wasser-Vorrath nur an solchen Orten, wo er vor dem Gefrieren gesichert ist, z. B. in Gewölben, Vorkellern, geheizten Zimmern und dergleichen, aufzubewahren, damit der Zweck der obigen polizeilichen Maßregel, einen Brand gleich im Entstehen zu löschen, nicht verfehlt werde.

Die zur Feuerschau beauftragte Commission ist angewiesen, auf den Vollzug dieser polizeilichen Maßregel ihr besonderes Augenmerk zu richten und jede Nachlässigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Baireuth, am 15. Januar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Baireuth, den 17. Januar 1823.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß zum Verkaufe des Baudenbachischen Nachlasses, bestehend in weißem Zeuch, Betten, Kleidungsstücken, Silber, Kupfer, Messing und sehr schönes Hausgeräthe, als Kommode und Kanapee, Strichstagesfahrt in dem Kriegsrath Böhmischen Hauße, im Rennweg,

Donnerstag den 23ten dieses Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, und die Nachlaß-Effecten an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Auf den Antrag der Vormünder sollen die den minderjährigen Heinrich Zeitlerschen Kindern zur Theta gehörigen Immobilien, bestehend in einem halben Hofe und einigen walzenden Grundstücken, von Lichtmeß laufenden Jahrs an, auf weitere 6 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Zwecke ist Tagesfahrt auf den

11. Februar l. J.

angesetzt, in welcher Pachtlustige vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte zu erscheinen, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag unter Vorbehalt vormundschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 3. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die Johann Müllerischen Relicten zu Muckenreuth wollen die Immobilien ihres Erblassers aus freier Hand verkaufen, und damit sämmtliche vorhandene Schulden tilgen. Zur Bestättigung dieses Kaufcontractes muß jedoch zuvörderst feststehen, daß außer den von den erstern benannten und bei Amte sich bereits gemeldet habenden Gläubigern, zu deren Befriedigung der stipulirte Kaufschilling hinreicht, keine anderweiten Creditoren vorhanden sind, denen ein Anspruch auf die Verlassenschafts-Masse rechtlich zusteht. Dem zu Folge werden alle noch nicht erschienene, allenfalls noch vorhandene Johann

Müllertsche Gläubiger hiermit öffentlich aufgefordert, sich am

17. Februar 1823 Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts unter dem Rechtsnachtheil einzufinden und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, daß außerdem in der Folge darauf keine Rücksicht mehr genommen, und mit der Vertheilung des Kaufschillings unter die bekannten Creditoren verfahren werden wird. Baireuth, am 5. December 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die zu dem Johann Zimmermännischen Nachlasse zu Frankenhaag gehörigen Immobilien, welche in einem Söldengute und mehreren walzenden Grundstücken bestehen, sollen von Lichtmeß l. Js. an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Zweck ist Tagesfahrt auf den

9. Februar l. Js.

angesetzt, in welcher Pachtlustige in dem Zimmermännischen Wohnhauße zu Frankenhaag sich einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag unter Vorbehalt vormundschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 13. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Mittwochs den 22ten d. M. Nachmittags 2 Uhr werden im hiesigen Gymnasiums-Hof 15½ Klafter Buchen, und 8 Klafter Erlen Scheitholz, mit Vorbehalt höchster Genehmigung im öffentlichen Aufstrich verkauft. Baireuth, den 14. Januar 1823.

Königliche Studien-Fonds-Administration.
Beyer.

Nächsten Dienstag den 21. d. M. Vormittags 10 Uhr wird von den Getraidt-Vorräthen des Stifts Birken und des Waisenhaußes eine Parthie sehr guter Bindlocher Gerste in der Wohnung des Unterzeichneten vorbehaltlich höchster Genehmigung an den Meistbiethenden verkauft. Baireuth, den 15. Januar 1823.

Wolf.

Auf den Antrag der Creditoren in der Concursache des Kasimir Arg von Mühlendorf werden die dahin gehörigen Realitäten, wie solche zum Behufe des Verkaufes bereits sub Nr. 99, 102, 163, 111, 112, 113 des Kreis-Intelligenzblattes Baireuth, dann sub Nr. 55, 66, 67, 69 des Bamberger Intelligenzblattes enthalten sind, der Verpachtung auf 3 Jahre an den Meistbietenden und zwar einzeln ausgesetzt; hiezu ist Tagsfahrt auf

Mittwoch den 29. Januar 1823, früh 10 Uhr

in loco Mühlendorf anberaumt. Hiezu werden Liebhaber vorgeladen, welche sich jedoch im Termine über ihren Vermögensstand auszuweisen haben, als sonst auf deren Angebote gar keine Rücksicht genommen werden wird. Bamberg, den 23. December 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das Landgericht Bamberg II. hat gegen Michael Beck von Tütschengereuth den Concurs-Proceß rechtskräftig erkannt. Wer eine Forderung an ihn zu machen hat, wird aufgefordert, sie am

31. Januar 1823

mit allen Beweismitteln zu liquidiren. Die Einreden gegen die liquidirten Forderungen, sind am

17. Februar

dahier vorzubringen, und zum Schlußverfahren ist der

14. März

bestimmt. Wer im ersten Termine nicht erscheint, wird mit seiner Forderung an diese Masse ausgeschlossen, das Nichterscheinen in den andern Terminen zieht den Verlust der treffenden Handlung nach sich. Wer etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, hat solches bei Strafe des Ersatzes sogleich an das Concursgericht abzugeben. Bamberg, den 28. December 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

In Folge des rechtskräftig erkannten Concurs-Proceßes gegen Michael Beck von Tütschengereuth wird dessen Viertelhof, bestehend aus Haus, Scheune, Zugehör, ½ Morgen Garten, 14¾ Morgen Feld, 2½ Morgen Wiesen, ½ Morgen Holz, dann Schenk-, Brau- und Gastgerechtigkeit, welche aber in jüngster Zeit

nicht mehr ausgeübt wurden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am

3. Februar 1823

dahier einzufinden, wo der Hinschlag, wenn ihn die Creditoren genehmigen, sogleich geschieht. Bamberg, de 28. December 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der Bauer Georg Friedrich Neukamm zu Himmelkron hat sich dem Gantverfahren unterworfen. — Es werden daher die gesetzlichen Gantläge: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen, auf

Mittwoch den 5. Februar k. Jahrs,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 5. März k. Jahrs,

3) zum Schlußverfahren, auf

Mittwoch den 2. April k. Jahrs,

jedesmal Vormittags 10 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Neukammischen Gläubiger hiermit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Endlich werden auch hiermit folgende Immobilien des Neukamm 1) ein Tropfhaus, Nro. 23 mit Stallung, Stadel, Hausgärtlein, onerirt mit 1 fl. 26½ kr. Gefälle, 12 kr. Steuersimplum, geschätzt auf 326 fl., 2) ein Feld, zu 1½ Tagwerk im Sauwinkel, belastet mit 7½ kr. Steuersimplum und 37½ kr. Erbzinns, geschätzt auf 285 fl. rhl., 3) eine Wiese, zu ½ Tagwerk ober der Lauben im Aichig, onerirt mit 3¾ kr. Steuersimplum und 23½ kr. Erbzinns, taxirt auf 192 fl. 40 kr.; dann einiges Bauern-, Schreiner- und Büttnergeschirr zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist Bietungstermin auf

Montag den 3. Februar k. Jahrs

anberaumt, an welchem früh 9 Uhr Kaufsliebhaber im genannten Neukammischen Hauße zu Himmelkron sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, hierdurch eingeladen werden. Berneck, den 20. December 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Daß Johann Georg Macht aus Fleisniz, welcher in den Intelligenzblättern Nr. 6, 30, 48, 66, 84, 112 pti. ai. öffentlich vorgeladen worden, durch Erkenntniß vom 23. November 1822 für tod erklärt worden ist, und sein Vermögen seinen Geschwisterten ausgehändigt wird, soll hierdurch öffentlich zur Kenntniß gebracht werden. Berneck, am 6. Januar 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.

Auf den Grund der gegen den Bauern Johann Angermann zu Alladorf ausgeklagten gerichtlich versicherten Capitals und Interessen Forderung, wird das demselben zuständige Gut mit Eingehörungen, Steuer-Besitz-Nr. 22, welches jährlich 3 fl. 45 kr. Erbzins, 1 Scheffel 5½ Metz Habergült, 1½ Metz Haber, eine Garb Sichelfutter, und von 27 kr. Simplum die Steuern — bei vorgehenden Veränderungen auch den zehenden Gulden Handlohn an das Königliche Rentamt Baireuth abzugeben, dem öffentlichen Verkauf in vim executionis ausgestellet, und Termin hiezu auf den

25. Januar Vormittags 10 Uhr,

in dem Lauterbachischen Wirthshaus zu Alladorf anberaumt, auf welchen Kauf- und Zahlungsfähige hiemit vorgeladen werden, und des Hinschlags nach Maasgab der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 2. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Zur Erholung guthsherrlicher Rückstände wird das Söldengut des Konrad Weißel von Freienfels dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 20. Januar 1823.

am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Ortsvorstand Motschenbacher zu Freienfels ist angewiesen, auf Verlangen die Bestandtheile dieses Söldengütleins zu zeigen. Die darauf haftenden Lasten und Abgaben

werden am Strichtermine bekannt gemacht. Hollfeld, den 19. December 1822.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Um ermessen zu können, in welchem Wege das Schuldenwesen des Schmieds Johann Heckel zu Weischenfeld zu erledigen sey, ist eine förmliche Liquidation seiner sämmtlichen Schulden erforderlich. Zu dem Ende ist Tagsfahrt auf

Dienstags den 4. Februar d. J.

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Johann Heckel vorgeladen werden, um ihre Forderungen gegen denselben anzuzeigen und nachzuweisen, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß, wenn diese Schuldensache außer dem Concurs der Gläubiger zu beendigen ist, auf den Nichterschienenen später keine Rücksicht genommen werden könne. Hollfeld, den 9. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das dem Korbmacher Johann Held zu Ködnitz gehörige, hiesig Rentamtlehenbare Trüpfhaus Nr. 23 daselbst, so incl. eines dabei befindlichen Gärtleins auf 127 fl. 30 kr. taxirt worden ist, soll auf den Antrag eines Gläubigers in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist peremtorischer Bietungstermin auf den

3. Februar 1823

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und das aufgenommene Taxations-Protocoll in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts täglich eingesehen werden kann. Eulmbach, den 18. December 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Behufs der Hülfsvollstreckung soll das dem Bauern Johann Michael Reinhardt von Igelsdorf, gehörige Achtelgut, Hausnummer 23 zu Igelsdorf, bestehend in Haus, Stadel, Schweinstall, 10½ Morgen Feld, 2½ Tagwerk Wiesen und dem Gemeinderecht, welches zum Königlichen Rentamte Neunkirchen in allen Veränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn reicht, und um 2500 fl. taxiret worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf den

27. Januar 1823 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, nach Vernehmung der Kaufsbedingungen ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Gräfenberg, den 12. December 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das, dem Müllermeister Niclas auf der Hundsmühle zugehörige Vieh, nämlich; 1) ein Paar zweijährige Stiere, 2) ein Stierlein, mit weisen Streifen auf dem Rücken, 3) ein Kalb, 4) zwei Paar Schweine, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist nun Termin auf den

30ten d. Vormittags 10 Uhr,

in loco Hundsmühle festgesetzt, in welchem kauf- und zahlungsfähige Liebhaber sich einfinden können, und der Meistbietende gegen gleich baare Zahlung den Zuschlag zu gewärtigen hat. Weidenberg, am 14. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Schilling, Königl. Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden sämmtliche dem Müllermeister Wolfgang Niclas auf der Hundsmühle zugehörigen walzende Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieselben sind: a) 3 Tagwerk Feld, die Fohrenreuth, IIte Classe, taxirt auf 420 fl., b) 4½ Tagwerk Wiese, die Froschwiese, IIte Classe, Taxwerth 410 fl., c) 1½ Tagwerk Wiese, die untere Peunth, IIte Classe, gewürdigt auf 170 fl., und endlich d) der sogenannte Heilingsweiher, 1½ Tagwerk haltend, taxirt auf 75 fl. Termin zur Versteigerung wird hiermit auf den

8. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige im Wirthshause zu Windischenlaibach einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung

zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 6. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Schilling.

Das unbebaute Gut des Georg Schneider zu Theisau, das Gründlein genannt, welches Jacob Schneider von Theisau in der gerichtlichen Versteigerung erkaufte, wird, wegen eines Kaufschillingsrückstandes, auf Requisition des Freiherrlich von Redwitzischen Patrimonialgerichts Burkersdorf, auf Kosten und Gefahr des genannten Käufers, neuerlich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Gut, bestehend in Feldern, Wiesen und Holz, ist dem Königlichen Aerar erbzinnslehenbar, mit 5 Procent handlohnpflichtig, und mit 35 kr. Erbzinns und 1 fl. 34½ kr. Steuersimplo belastet. Die Strichstagsfahrt wird

Dienstags den 18. Februar 1823, Vormittags bis Schlag 12 Uhr

in Theisau in der Behaußung des dortigen Ortsvorstehers abgehalten, wozu zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Weismain, am 7. Jänner 1823.

Königliches Landgericht.
In legaler Hinderung des Vorstandes.
Gleitsmann, erster Assessor.

Bernhard Schmidl, Metzgermeister zu Waldershof hat sich als insolvent erklärt, und darauf wurde die Einleitung des Konkurses gegen ihn beschlossen. In Folge dieses Beschlusses werden die Ediktstage zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf

Donnerstag den 30. Januar,

zur Abgabe der Einrede gegen die angemeldete Forderung

Samstag den 1. März,

zur Abgabe der Schluß-Erinnerung, und zwar für die Gegeneinrede auf

Samstag den 15. März,

für die Schluß-Einrede

Samstag den 29. März

kommenden Jahrs, jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Dieses wird hiemit allen, sowohl bekannten als unbekannten Gläubigern des Bernhard Schmidls bekannt gemacht, und es werden sie mit dem Bedeuten dazu vorgeladen, daß sie an den genannten Tagen persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Stellvertreter hier zu erscheinen und ihre Rechte zu besorgen oder im Falle des Ausbleibens am ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderung, an den übrigen Tagen den Ausschluß mit den weitern Verhandlungen zu gewarten haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Waldsassen, den 20. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen, im Obermainkreis.
Lit. Troppmann.

Der stattgehabte Verkauf des Herrschaftlichen Meierei-Guts zu Reichardsroth hat die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, und es soll dasselbe nun auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Die Bestandtheile dieses Guts sind: 2 Wohngebäude, 2 Scheunen, 2 Schafscheunen, die geräumigen Rindvieh- und Schweinställe, sammt der Hofraith, Grasplatz und Bronnen, 2¾ Morgen 14½ Ruthen groß, ferner 232 Morgen 8⅝ Ruthen Aecker, 121⅞ Morgen Wiesen, 7⅛ Morgen 12 Ruthen Gärten, 81¾ Morgen Huthscha und Waasen, 11⅛ Morgen 16 Ruthen Weiher, sammt der Schäfereigerechtigkeit zu 400 Stück alte, Schafen, womit die Koppelwaide-Gerechtigkeit auf mehrere Gemeinde-Markungen verbunden ist. Von obigen Guts-Bestandtheilen sollen: 96½ Morgen 19 Ruthen Aecker, 11¾ Morgen 2¾ Ruthen Wiesen, 1¾ Morgen 20 Ruthen Gärten, und 11⅛ Morgen 16⅞ Ruthen Weiher in kleinern Abtheilungen, alles Uebrige aber, als zum Oeconomie-Gut gehörig, im Ganzen verpachtet werden. Die Verpachtung geschieht öffentlich unter Vorbehalt höchster Genehmigung, und zwar: a) die des Oeconomie-Guts

Samstag den 1ten künftigen Monats Februar Vormittags 9 Uhr

im rentamtlichen Geschäftszimmer, b) jene der einzelnen Grundstücke

Montags den 3ten desselben Monats Vormittags 9 Uhr

im Orte Reichardsroth. Die Pachtbedingnisse werden

zur Anfang der Licitation bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Güter in Augenschein nehmen wollen, haben sich an den Lehens-Schultheißen Gundlach zu Reichardsroth zu wenden. Rothenburg, am 2. Januar 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.
Rößler.

Am 29sten d. M. wird Termin zum öffentlichen Verkauf des dahier in guter Qualität vorhandenen Gersten-Vorrathes und einer geringen Quantität Erbsen und Haufkörner anberaumt, welches den Kaufsliebhabern bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 14. Januar 1823.

Königliches Rentamt.
Hönig, Amts-Verweser.

Da die am 12ten vorigen Monats verstrichenen 40 Scheffel Gerste wegen gelegten unverhältnißmäßigem Gebote die höchste Ratification Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, nicht erhalten hat; so wird zum Verkauf derselben anderweiter Termin auf

Donnerstag den 23ten d.

anberaumt, und zahlreiche Liebhaber hiezu eingeladen. Speinshart, den 13. Januar 1823.

Vom
Königlichen Rentamte Eschenbach.
Heinickel.

Mittwochen den 22. Januar 1823 früh um 8 Uhr, wird zu Prügel der dasige III. stiftische Oeconomie-Hof, da die frühere Verpachtung von Königl. Regierung nicht genehmigt wurde, abermals salva ratificatione verpachtet. Der diesseitige stiftische Lehenschuldheiß Adam Rittweeger zu Altenkundstadt wird auf Verlangen den Pachtliebhabern die einzelnen Bestandtheile dieses fraglichen Hofes zeigen. Bemerken muß man noch vorderſamſt, daß der einstige Pächter dieses Hofes 1000 fl. Caution erlegen oder sonst leisten müsse, dahero jeder Pachtliebhaber ein gerichtliches Attest am Steigerungs-Termin vorzulegen und zu übergeben hat, daß derselbe diese Caution errichten könne — ohne welchem Atteste kein Gebot angenommen wird. Bamberg, den 11 Januar 1823.

Königl. Stiftungs-Verwaltung Prügel.
Killian.

Nachdem der Gutsbesitzer Johann Schmiedtel zu Rüssenbach und dessen Ehefrau, Margaretha, wegen Unwirthschaftlichkeit unter Curatel gesetzt, und die beiden Gutsbesitzer Johann Krauß und Johann Georg Gebhard als deren Curatoren gerichtlich bestellt worden sind, so wird dies mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Geschäfte, welche die Schmiedtelischen Eheleute, ohne Zuziehung gedacht ihrer beiden Curatoren vornehmen würden, nicht verbindlich sind, sondern als null und nichtig erklärt werden sollen; wornach sich Jedermann zu achten und vor Nachtheil zu hüten hat. Zugleich werden auf den Antrag der Curatoren alle diejenigen, welche an den Schmiedtelischen Eheleuten Forderungen zu machen haben, aufgefordert, am

Montag den 3. Februar k. J., Vormittags

diese ihre Ansprüche, vor der im Schmiedtelischen Wohnhauße zu Rüssenbach anwesenden gerichtlichen Commission anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls bei den von Curatelwegen zur Befriedigung der vorhandenen Gläubiger getroffen werdenden Maßregeln, ihre unangezeigt gebliebenen Forderungen unberücksichtigt bleiben würden. Simmelsdorf, den 11. December 1822.

Königlich Freiherrlich von Tucherisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe zu Winterstein.
Preis.

Das Haus des Leonhardt Hambuch zu Sassanfarth, wird auf landgerichtliche Requisition wegen einer zu Pfarrer Wichischen Stiftung hierauf haftenden Capital und Zinsschuld

Freitags den 31. Januar l. Js.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber, am hiesigen Gerichtssitze zu erscheinen, hiermit eingeladen werden. Sassanfarth, den 4. Januar 1823.

Königlich Baierisches Gräflich von Sodensches Patrimonialgericht.
Schmidt.

Erhardt Dentzel, Kanonikus bei dem vormaligen Kanonikatstifte zu St. Gangolph in Bamberg hat im Jahre 1609 tausend Gulden hinterlegt, wovon die abfallenden Zinsen den Anverwandten aus der Dentzel und Kreßischen Familie ohne Unterschied des Geschlechts oder Standes verabreicht werden sollen, wenn sich einer verehelicht oder bei gewähltem geistlichen Stande seine erste hl. Messe celebrirt. Im Falle aber kein solcher Anverwandter vorhanden seyn soll, so sind diese Zinnsen unter die fünf Aeltesten aus dem Dentzel und Kreßischen Geschlechte alljährlich zu vertheilen. Diejenigen, welche sich zu diesem Stifter verwandt glauben, haben sich am

1. Februar d. Js.

zu melden, ihre Anverwandtschaft zu dem Stifter darzuthun, und ihr Alter durch Taufscheine nachzuweisen.

Vorcheim, den 9. Januar 1823.

Stadt-Magistrat.

Leygeber, Burgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Kunst-Anzeige.

Ein geehrtes Publikum benachrichtige ich hiermit, daß meine Panoramen-Vorstellungen ihren Anfang genommen haben; die Gegenstände bestehen in: Constantinopel, Wien, Berlin, Paris, Breslau, die Sächsische Schweiz, der Schiffbruch von der Französischen Fregatte Medusa, Moskau, die große Chinesische Mauer, London und das Schlachtfeld von Culm. Das Nähere besagt der Anschlagzettel; die Vorstellungen sind im Brandenburger Hauße.

G. J. Henning.

Ein junger Mann, welcher seit 7 Jahren im Justiz- und Polizeifache, sowie im Forst- und Jagdwesen als Scribent arbeitet und über zureichende Kenntnisse in diesen verschiedenen Geschäfts-Branchen, sowie auch über einen moralischen und überhaupt untadelhaften Lebenswandel sich hinlänglich auszuweisen vermag, wünscht seinen dermaligen Posten zu verändern und baldmöglichst ein anderes angemessenes Unterkommen zu finden. Frankirte Briefe unter der Addresse: St. L. befördert die Redaction dieses Blattes.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 5. Januar. Die Tochter des Königlich Baierischen Fouriers Zenzinger dahier.

Den 9. Januar. Die Tochter des Metzgermeisters Schmidt dahier.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 10. Januar. Ein ausserehelich todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts in St. Georgen.

Den 11. Januar. Der todgeborne Sohn des Ziegelmeisters Heckel daselbst.

Den 12. Januar. Der Sohn des Kutschers Johannes dahier.

Den 13. Januar. Der Sohn des Regimentsschneiders Barchent in der Jägerstrasse.

Den 14. Januar. Die Tochter des Königlich Baierischen Professors Held dahier.

Gestorbene.

Den 9. Januar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 7 Tage.

Den 11. Januar. Die hinterlassene Tochter des Lohnkutschers Herrnleb, alt 60 Jahre, 1 Monat und 15 Tage.

— — Die Wittwe des Zeuchmachermeisters Nüssel, alt 51 Jahre, 11 Monate und 1 Tag.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen, alt 17 Tage.

— — Die Soldaten-Wittwe Panzer im neuen Weg, alt 58 Jahre, 3 Monate und 29 Tage.

— — Die Wittwe Barbara Wagner, alt 52 Jahre.

Den 12. Januar. Der Oeconom Dolhopf im neuen Weg, alt 65 Jahre, 7 Monate und 18 Tage.

Den 13. Januar. Die Wittwe des Buchdruckergehülfen Birner, alt 82 Jahre, 7 Monate und 12 Tage.

— — Der vormalige Bauersmann Schmidt von der Saas, alt 68 Jahre, starb dahier.

Den 14. Januar. Der Webergeselle Lindner dahier, alt 49 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 9. Baireuth, den 21. Januar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. Jänner 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der gesetzliche Termin, innerhalb welchem die bei der Armee-Ergänzung pro 1822 dem Militaire provisorisch zugetheilten Conscribirten bei ihrem Corps eintreffen und die bewilligten Stellungen von Ersatzleuten vollzogen werden müssen, schon längst verflossen ist, so werden die K. Conscriptions-Behörden des Obermainkreises angewiesen, diejenigen von diesen Individuen, welche sich bis jetzt noch nicht gestellt oder keine Ersatzleute beigebracht haben, zur baldigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

An sämmtliche K. Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Armee-Ergänzung pro 1822 betr.

Gutschneider.

Die unterm 8. December v. Js. erneuerte Verordnung, im Betreff der genauesten Aufsicht auf Feuer und Licht, weiset die hiesigen Einwohner unter andern an:

„einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasser-Vorrath in steter Bereitschaft zu halten."

Da nun dieser Wasser-Vorrath, Falls er sich, wie gewöhnlich, auf Hausplätzen, Gängen, Böden, oder anderen, vor dem Eindrang der äußern Luft nicht geschützten Orten befindet, bei der jetzigen strengen Kälte dem Gefrieren ausgesetzt ist, so werden sämmtliche hiesige Einwohner hierdurch aufgefordert, den zum Feuerlöschen in Bereitschaft zu haltenden Wasser-Vorrath nur an solchen Orten, wo er vor dem Gefrieren gesichert ist, z. B. in Gewölben, Vorkellern, geheizten Zimmern und dergleichen, aufzubewahren, damit der Zweck der obigen polizeilichen Maßregel, einen Brand gleich im Entstehen zu löschen, nicht verfehlt werde.

Die zur Feuerschau beauftragte Commission ist angewiesen, auf den Vollzug dieser polizeilichen Maßregel ihr besonderes Augenmerk zu richten und jede Nachlässigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Baireuth, am 15. Januar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 16. December 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Maurergeselle Ritter von St. Georgen und die ledige Mar-

garetha Schmidt von Döhlnitz unterm 13. December l. J. einen Ehevertrag errichtet, und darinn die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer. Daig.

Baireuth, den 23. December 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bürger, Müllermeister und Mehlhändler Georg Christian Heinrich Hagen von hier, und die ledige Maria Magdalena Michel aus Ochsenfurth, in einem am 20. December 1822 abgeschloßenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter einander ausgeschloßen haben.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer. Daig.

Das
Königlich Baierische Kreis- und Stadtgericht Baireuth

erkennt auf ergangene öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an den Nachlaß des am 23. März 1819 im Irrenhauße zu St. Georgen verstorbenen Heinrich von Bünau einen Anspruch zu haben vermeinen,

daß, da in dem am 14. December 1820 angestandenen Präjudizial-Termin Niemand erschienen, welcher ein näheres oder gleich nahes Recht, als Fräulein Franziska Henriette Wilhelmine von Bünau und Henriette Caroline Charlotte Philippine Kämmerer, geborne von Bünau, zu Neiße, darzuthun vermochte,

das der Edictal-Citation vom 20. Juli 1820 beigefügte Präjudiz, wie hiemit geschieht, für verwirkt zu erklären, diesemnach die erstgenannte Franziska Henriette Wilhelmine von Bünau und Henriette Caroline Charlotte Philippine Kämmerer, geb. von Bünau, für die rechtmäßigen Erben des Heinrich von Bünau anzunehmen, denenselben als solchen der Nachlaß zur Dispoſition zu verabfolgen, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende gleich nahe Erbesfalle ihre Handlungen anzuerkennen, von denselben weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann von der Erbschaft noch übrig wäre, zu begnügen verbunden sey. Des Prozesses Kosten sind von der Masse zu tragen.

V. R. W.

Gefällt Baireuth, den 16. Januar 1823.
Königliches Kreis- und Stadtgericht.
(L. S) Schweizer.
Riedel.

Die Johann Müllerischen Relicten zu Muckenreuth wollen die Immobilien ihres Erblassers aus freier Hand verkaufen, und damit sämmtliche vorhandene Schulden tilgen. Zur Bestättigung dieses Kaufcontractes muß jedoch zuvörderst feststehen, daß außer den von den erstern benannten und bei Amte sich bereits gemeldet habenden Gläubigern, zu deren Befriedigung der stipulirte Kaufschilling hinreicht, keine anderweiten Creditoren vorhanden sind, denen ein Anspruch auf die Verlassenschafts-Masse rechtlich zusteht. Dem zu Folge werden alle noch nicht erschienene, allenfalls noch vorhandene Johann Müllerische Gläubiger hiermit öffentlich aufgefordert, sich am

17. Februar 1823 Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts unter dem Rechtsnachtheil einzufinden und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, daß außerdem in der Folge darauf keine Rücksicht mehr genommen, und mit der Vertheilung des Kaufschillings unter die bekannten Creditoren verfahren werden wird. Baireuth, am 5. December 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die zu dem Johann Zimmermännischen Nachlasse zu Frankenhaag gehörigen Immobilien, welche in einem Söldengute und mehreren walzenden Grundstücken bestehen, sollen von Lichtmeß l. Js. an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Zweck ist Tagesfahrt auf den

9. Februar l. Js.

angesetzt, in welcher Pachtlustige in dem Zimmermännischen Wohnhauße zu Frankenhaag sich einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu le-

gen, und den Zuschlag unter Vorbehalt vormundschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 13. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Grund des allerhöchsten Bestätigungs-Erkenntnisses werden die Realitäten des Weißgerbers Andreas Beyer zu Gefrees: 1) dessen Antheil an dem Hufenzehnten, welcher in dem Miteigenthum des Zehntrechtes, auf 35 Jauchert Feldern bei Gefrees besteht, auf 607 fl. eingeschätzt ist, 14¾ kr. Dominical-Steuersimplum, 2 fl. 9¾ kr. jährlichen Bodenzinns aus 54 fl. darauf eingetragenem Bodenzins-Capital hat, 2) ein Feld, das hintere Laimengrubenfeld, 1¼ Tagwerk, Gefreeser Marktlehen, mit 9⅛ kr. Steuersimplum, dem Getraid- und Schmalsaatzehnten zum Königl. Rentamte Gefrees, und 10¾ kr. Grundzins zur Gefreeser Communcasse onerirt, in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Es ist ein peremtorischer Licitationstermin auf den

21. Februar 1823, Vormittags,

angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in das hiesige Landgerichts-Büreau eingeladen werden. Berneck, den 21. November 1822.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das Königliche Landgericht hat in Schuldensache des Johann Geiger Bartei zu Frießen, durch rechtskräftige Entschließung vom 21. September d. J. die Gant erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf den

17. Februar 1823,

2) zur Abgabe der Einrede und wegen Geringfügigkeit der Masse zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

12. März 1823,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung — das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte beim Königl. Landgericht zu übergeben. Cronach, am 12. December 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Andreas Schmidt, Flößer zu Johannisthal hat den Gläubigern sein Anwesen abgetreten, und es wurde gegen ihn die Gant erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen, auf den

30. Jänner,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, dann 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

28. Februar

bestimmt. Sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Communschuldner in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches bei Gericht zu übergeben. Cronach, am 3. Jäuner 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Ein Söldengut des Balthasar Hofknecht zu Oberleinleiter, in einem Wohnhauße, Scheune, Hofraum, ¾ Morgen Garten, 6¾ Morgen Feld, 1¾ Morgen Wiese, ⅞ Morgen Holz nebst Gemeinderecht bestehend, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Freitag den 7ten k. Ms. Februar

im Wirthshauße des Hofmann zu Oberleinleiter einfinden, und das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, am 17. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Raschcr.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung werden nachbeschriebene Grundbesitzungen des Georg Kreller, jüngerer, Bauern zu Mittelwailersbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: 1) ein Gütchen, Steuer-Besitz-Nummer 62, bestehend aus einem Wohnhaus, Nr. 5, Scheune, Dörrhaus und Backhaus, Nebengebäude und Hofraith, $\frac{11}{16}$ Morgen Grasgarten, $1\frac{1}{4}$ Feld, $\frac{7}{16}$ zweimähdige Wiese, einen Gemeindtheil zu $\frac{1}{12}$ Tagwerk an 3 Pflanzbeeten im vertheilten Ehrlich, und vollen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen. Die hierauf ruhenden Abgaben sind: $31\frac{1}{2}$ kr. Steuer in simplo aus 415 fl. Grund-Steuer-Capital, 4 fl. Erbzinns, 3 fl. Frohngeld, handlohnbar mit 10 Procent in Besitz-Veränderungsfällen, zehendbar zum 10ten Theile mit 1 Tagwerk Feld, die übrigen Grundstücke sind zehendfrei, 2) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, und $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, die kleine Mothes-Leithen, St. Bes. Nr. 67, belastet mit 6 kr. Steuer in simplo aus 80 fl. Capital, $17\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns, handlohnbar wie vor und zehendbar zum 10ten Theile, 3) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, der Brüttings-Acker in der Wagnerin, St. Bes. Nr. 69, belastet mit $10\frac{1}{2}$ kr. Steuer-simplum von 145 fl. Capital, 30 kr. Erbzinns, handlohnbar mit 10 Procent und zehendfrei, 4) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, die Schaf-Eggeten, St. Bes. Nr. 70, belastet mit 6 kr. Steuer in simplo aus 80 fl. Capital, lehenbar zum Gotteshaus Kirchehrenbach, hand- und zehendfrei. Strichtermin stehet auf

Mittwoch den 29. Januar k. J.

an, wo Kaufslustige beim Königl. Landgerichte dahier erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und den Hinschlag nach Bestimmung der Executions-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, am 21. December 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden die den Seifensieder Adam Johann Huthischen Eheleuten zuständigen $2\frac{3}{4}$ Jauchert Feld, am Leimitzer Weg, welche gegen Morgen an den hintern Huthischen Acker und an das Feld des Metzgermeisters Georg Weidner, gegen Mittag an das Feld des Weisgerbers Beyer, gegen Abend an die Wiese des Metzgers Weidner und gegen Mitternacht an den obern Leimitzer Weg gränzen, in Kraft der Hülfe dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist Bietungstermin an ordentlicher Gerichtsstelle auf den

13. Februar c., früh 9 Uhr

anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und nach Masgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Hof, den 8. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Auf Andringen eines Realgläubigers ist das den Bauern Johann Adam Gemeinhardtischen Eheleuten zu Eppenreuth zuständige, dem Hospitale zu Hof lehenbare Hofgut, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Schaafstall, 2 Holzschupfen und Schweinställe, Hofraith, 4 Quadrat-Ruthen Gemüßgarten, $\frac{1}{4}$ Jauchert Grasgarten, $30\frac{1}{4}$ Jauchert Wiesen, $61\frac{1}{2}$ Jauchert Feld, 35 Jauchert Holz und 3 Jauchert Huth, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungs-Termin auf den

17. Februar 1823, Morgens 9 Uhr

anberaumt worden. Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit legal auszuweisen vermögen, haben sich an diesem Termine in dem Gemeinhardtischen Wohnhaus in Eppenreuth einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die nähere Beschreibung des Guts, so wie die Schätzungs-Verhandlungen können übrigens jeder Zeit in der Registratur des Königlichen Landgerichts eingesehen werden. Hof, den 30. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Auf Antrag eines Realgläubigers wird das dem Kaufmann Johann Christian Strauß in Hof zuständige Wohnhauß in der vordern Stadt N. 14 zwischen dem Wohnhauße des Bäckermeisters Richter und Kaufmann August Hagen sammt den hiezu gehörenden Hintergebäuden in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungs-Termin auf

den 14. Februar 1823 früh 9 Uhr,

anberaumt. Kaufliebhaber, welche sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, haben sich an diesem Termine in dem Locale des Königl. Landgerichts einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und nach Vorschrift der

Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Hof, den 30. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

In Folge des rechtskräftig erkannten Concurs-Proceßes gegen Michael Beck von Tütschengereuth wird dessen Viertelhof, bestehend aus Haus, Scheune, Zugehör, ½ Morgen Garten, 14¾ Morgen Feld, 2¾ Morgen Wiesen, ½ Morgen Holz, dann Schenk-, Brau- und Gastgerechtigkeit, welche aber in jüngster Zeit nicht mehr ausgeübt wurden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am

3. Februar 1823

dahier einzufinden, wo der Hinschlag, wenn ihn die Creditoren genehmigen, sogleich geschieht. Bamberg, den 28. December 1822.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Wegen einiger auf Execution beruhenden Forderungen sollen aus dem — dem Königl. Forstey-Verweser Richter gehörigen, oberhalb des Kotzenhammer gelegenen Holze, das Aichig genannt, mehrere ganze und halbfüdrige Stämme, Sparreiß, Halbreiß, Rüst- und Schrankstangen öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Strichtagesfahrt ist daher auf den

3. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden, an welcher Kaufsliebhaber in dem Richterischen Holze, das Aichig genannt, zu erscheinen, und die Meistbietenden den Hinschlag gegen baare Bezahlung sofort zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, den 11. Januar 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf den Grund der gegen den Bauern Johann Angermann zu Allabrf ausgeklagten gerichtlich versicherten Capitals und Interessen Forderung, wird das demselben zuständige Gut mit Eingehörungen, Steuer-Besitz-Nr. 22, welches jährlich 3 fl. 45 kr. Erbzinns, 1 Scheffel 5¾ Metz Habergült, 1¼ Metz Haber, eine Garb Sichelfutter, und von 27 kr. Simplum die Steuern — bei vorgehenden Veränderungen auch den zehenden Gulden Handlohn an das Königliche Rentamt Baireuth abzugeben, dem öffentlichen Verkauf in vim executionis ausgestellet, und Termin hiezu auf den

25. Januar Vormittags 10 Uhr,

in dem Lauterbachischen Wirthshaus zu Allabrf anberaumt, auf welchen Kauf- und Zahlungsfähige hiemit vorgeladen werden, und des Hinschlags nach Maasgab der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 2. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Um ermessen zu können, in welchem Wege das Schuldenwesen des Schmieds Johann Heckel zu Weischenfeld zu erledigen sey, ist eine förmliche Liquidation seiner sämmtlichen Schulden erforderlich. Zu dem Ende ist Tagsfahrt auf

Dienstags den 4. Februar d. J.

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Johann Heckel vorgeladen werden, um ihre Forderungen gegen denselben anzuzeigen und nachzuweisen, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß, wenn diese Schuldensache außer dem Concurs der Gläubiger zu beendigen ist, auf den Nichterschienenen später keine Rücksicht genommen werden könne. Hollfeld, den 9. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das dem Korbmacher Johann Held zu Kötniz gehörige, hiesig Rentamtlehenbare Trüpfhaus Nr. 23 daselbst, so incl. eines dabei befindlichen Gärtleins auf 127 fl. 30 kr. taxirt worden ist, soll auf den Antrag eines Gläubigers in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist peremtorischer Bietungstermin auf den

3. Februar 1823

anberaumt worden, wozu besitz und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und das aufgenommene Taxations-Protocoll in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts täglich eingesehen werden kann. Culmbach, den 18. December 1822.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden sämmtliche dem Müllermeister Wolfgang Niclas auf der Hundsmühle zugehörigen walzende Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieselben sind: a) 3 Tagwerk Feld, die Fohrenreuth, IIte Classe, taxirt auf 420 fl., b) 4¾ Tagwerk Wiese, die Froschwiese, IIte Classe, Taxwerth 410 fl., c) 1½ Tagwerk Wiese, die untere Peunth, IIte Classe, gewürdigt auf 170 fl., und endlich d) der sogenannte Heilingsweiher, 1⅛ Tagwerk haltend, taxirt auf 75 fl. Termin zur Versteigerung wird hiermit auf den

8. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige im Wirthshauße zu Windischenlaibach einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 6. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Schilling.

Bernhard Schmidl, Metzgermeister zu Waldershof hat sich als insolvent erklärt, und darauf wurde die Einleitung des Konkurses gegen ihn beschlossen. In Folge dieses Beschlusses werden die Ediktstage zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf

Donnerstag den 30. Januar,

zur Abgabe der Einrede gegen die angemeldete Forderung

Samstag den 1. März,

zur Abgabe der Schluß-Erinnerung, und zwar für die Gegeneinrede auf

Samstag den 15. März,

für die Schluß-Einrede

Samstag den 29. März

kommenden Jahrs, jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Dieses wird hiemit allen, sowohl bekannten als unbekannten Gläubigern des Bernhard Schmidls bekannt gemacht, und es werden sie mit dem Bedeuten dazu vorgeladen, daß sie an den genannten Tagen persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Stellvertreter hier zu erscheinen und ihre Rechte zu besorgen oder im Falle des Ausbleibens am ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderung, an den übrigen Tagen den Ausschluß mit den weitern Verhandlungen zu gewarten haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Waldsassen, den 20. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen,
im Obermainkreis.
Lit. Troppmann.

Zur Berichtigung der von dem Rothgerbergesellen Johann Heinrich Wirth zu Schauenstein schuldigen Untersuchungs- und Atzungs-Kosten, wird das demselben zugehörige Stück Feld von Ein und ein Achtel Tagwerk, am Neudörfer Weg, im Pürstling liegend, welches auf 225 fl. rhl. gewürdigt worden, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Bietungstermin auf den

30. Januar 1823 Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. December 1822.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Am kommenden Samstag den 1. Februar c. Vormittags wird das unterzeichnete Rentamt den disponiblen Gersten-Vorrath von circa 16 Schäffel, 1822er Frucht mit Vorbehalt höchster Genehmigung partheienweise öffentlich versteigern; wozu man Kaufsliebhaber hiermit einladet. Weiden, den 16. Januar 1823.

Königliches Rentamt Weiden.
Yelin.

Von dem unterzeichneten Königl. Rentamt wird eine Quantität Gerste, von vorzüglicher Güte, im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf

Montag den 27ten d. Ms.

anberaumt ist, und Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 15. Januar 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.
A. Stapf.

Am 29sten d. M. wird Termin zum öffentlichen Verkauf des dahier in guter Qualität vorhandenen Gersten-

Vorrathes und einer geringen Quantität Erbsen und Hanfkörner anberaumt, welches den Kaufsliebhabern bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 14. Januar 1823.

Königliches Rentamt.
Hönig, Amts-Verweser.

Da die am 12ten vorigen Monats verstrichenen 40 Scheffel Gerste wegen gelegten unverhältnißmäßigem Gebote die höchste Ratification Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, nicht erhalten hat; so wird zum Verkauf derselben anderweiter Termin auf

Donnerstag den 23ten d.

anberaumt, und zahlreiche Liebhaber hiezu eingeladen. Speinshart, den 13. Januar 1823.

Vom
Königlichen Rentamte Eschenbach.
Heinickel.

Freitag den 24. Januar Vormittags 11 Uhr wird auf den Königlichen Kastenböden zu Culmbach eine Quantität 1822er Gerste an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu man Käufer hiermit einladet. Culmbach, am 16. Januar 1823.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Mittwochen den 22. Januar 1823 früh um 8 Uhr, wird zu Prügel der dasige III. stiftische Oeconomie-Hof, da die frühere Verpachtung von Königl. Regierung nicht genehmigt wurde, abermals salva ratificatione verpachtet. Der diesseitige stiftische Lehenschuldheiß Adam Rittweeger zu Altenkundstadt wird auf Verlangen den Pachtliebhabern die einzelnen Bestandtheile dieses fraglichen Hofes zeigen. Bemerken muß man noch vorsamst, daß der einstige Pächter dieses Hofes 1000 fl. Caution erlegen oder sonst kösten müsse, dahero jeder Pachtliebhaber ein gerichtliches Attest am Steigerungs-Termin vorzulegen und zu übergeben hat, daß derselbe diese Caution errichten könne — ohne welchem Atteste kein Gebot angenommen wird. Bamberg, den 11. Januar 1823.

Königl. Stiftungs-Verwaltung Prügel.
Killian.

Nach dem gemeinschaftlichen Antrag der Michel Müllerischen Gläubiger in Grün, sollen die dem Gemeinschuldner zugehörigen, zeither verpachtet gewesenen walzenden Grundstücke, nämlich: a) ein Acker, die Schall-Leithen, b) eine Wiese, die Rebwiese, St. B. Nr. 178, 179, Freiherrlich von Redwitzisches Lehen, welche nach der Schätzung vom 14. Juni l. J. einen Werth von 520 fl. erlangt haben, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Kaufsliebhaber erhalten hievon Nachricht mit der Bedeutung, sich in dem auf

Dienstag den 4. Februar 1823, Vormittags 9 Uhr, anstehenden Strichtermin im Gerichtslocale des unterfertigten Patrimonialgerichts einzufinden, wo nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, und wo, von heute an, auch das Taxations-Instrument zur Einsicht vorliegt. Im Fall eines den Vortheil der Masse nicht bezweckenden Verkaufs sollen diese Grundstücke von Lichtmeß 1823 an anderweit verpachtet werden. Weissenbrunn, am 16. December 1822.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Krauffold.

Das Haus des Leonhardt Hambuch zu Sassanfarth wird auf landgerichtliche Requisition wegen einer zu Pfarrer Wichischen Stiftung hierauf haftenden Capital und Zinnsschuld

Freitags den 31. Januur l. Js.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber, am hiesigen Gerichtssitze zu erscheinen, hiermit eingeladen werden. Sassanfarth, den 4. Januar 1823.

Königlich Baierisches Gräflich von Sodensches
Patrimonialgericht.
Schmidt.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Lichtenfels werden wegen einer ausgeklagten Consensschuld im Wege der Execution folgende Freiherrlich von Schaumbergisch lehenbare Grundstücke des Philipp Starks zu Uezing, a) ein Acker in der Leimengruben, wovon jährlich 5 kr. frk. Erbzins, und 1 fl. frk. ord. Gefälle, b) 2 Aeckerlein auf dem Reinleinsberg, wovon jährlich 10½ kr. frk. Erbzinns und 24 kr. frk. ord. Gefälle der Lehenherrschaft, und in Veränderungsfällen 10 von 100 zum Handlohn, die Steuer aber dem Königl. Aerar zu entrichten ist; zum

öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zum Aufstrichstermin ist

Donnerstag der 30ste d. Ms. u. Js.

anberaumt. Kaufsliebhaber hiezu haben sich an diesem Termin bei dem hiesigen Gericht einzufinden, ihre Aufgebote auf diese Grundstücke anzugeben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stroßendorf, am 11. Januar 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht I. Classe.

Melzer.

Das Wohnhaus des Johann Wagner ältern zu Weides, H. Nr. 4 nebst Stadel und halben Garten, welches zusammen für 316 fl. 40 kr. gewürdiget ist, soll im Wege der Hülfs-Vollstreckung öffentlich verkauft werden. – Es ist dazu auf

Dienstag den 11. Februar,

Tagesfarth angesetzt, wo Kaufsliebhaber dahier erscheinen, die auf dieser Realität ruhenden Rechte und Lasten vernehmen, und den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung gewärtigen können. Unterlangenstadt, den 9. Januar 1823.

Königlich Freiherrlich von Redwitzsches Patrimonial-Gericht Burkersdorf.

Schlesing.

Erhardt Dentzel, Kanonikus bei dem vormaligen Kanonikatstifte zu St. Gangolph in Bamberg hat im Jahre 1609 tausend Gulden hinterlegt, wovon die abfallenden Zinnsen den Anverwandten aus der Dentzel und Kreßischen Familie ohne Unterschied des Geschlechts oder Standes verabreicht werden sollen, wenn sich einer verehelicht oder bei gewähltem geistlichen Stande seine erste hl. Messe celebrirt. Im Falle aber kein solcher Anverwandter vorhanden seyn soll, so sind diese Zinnsen unter die fünf Aeltesten aus dem Dentzel und Kreßischen Geschlechte alljährlich zu vertheilen. Diejenigen, welche sich zu diesem Stifter verwandt glauben, haben sich am

1. Februar d. Js.

zu melden, ihre Anverwandtschaft zu dem Stifter darzuthun, und ihr Alter durch Taufscheine nachzuweisen. Vorcheim, den 9. Januar 1823.

Stadt-Magistrat.

Leygeber, Burgermeister.

Uebersicht

des zu Hof am 9. Januar 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorjiger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	93	93	93	—	18	—	17	30	17	—
Roggen	—	76	76	76	—	13	48	13	39	13	30
Gerste	—	62	62	62	—	12	—	11	15	10	30
Haber	—	51	51	51	—	6	42	6	21	6	—

Hof, den 9. Januar 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Mann, welcher seit 7 Jahren im Justiz- und Polizeifache, sowie im Forst- und Jagdwesen als Scribent arbeitet und über zureichende Kenntnisse in diesen verschiedenen Geschäfts-Branchen, sowie auch über einen moralischen und überhaupt untadelhaften Lebenswandel sich hinlänglich auszuweisen vermag, wünscht seinen dermaligen Posten zu verändern und baldmöglichst ein anderes angemessenes Unterkommen zu finden. Frankirte Briefe unter der Addresse: St. L. befördert die Redaction dieses Blattes.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere,

Augsburg, den 16. Januar 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4%	88	87⅞
ditto à 5%	98⅛	98¼
Land-Anlehen	99⅞	99⅛
Hypoth. Anweis	99⅛	99
Lott. Loose A—D à 4%	103	102
ditto E—M à 4%	99⅛	99¼
ditto unverzinsliche	83	82

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 10. Baireuth, den 24. Januar 1823.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Die Königliche Regierung zu Baireuth erhielt durch mehrere Rentämter die Anzeige, daß die Gerichte bei Sequestrations- und Concursfällen die Sorge für die Bebauung der zu den Massen gehörigen Grundstücke manchmal so sehr vernachlässigen daß die Grundstücke Jahre lang öde liegen bleiben, und durch deren Ertrag nicht einmal die lurrenten Abgaben bestritten werden können.

Es werden daher die Gerichte an die Pflicht erinnert, die ihnen bei Concursen und Sequestrationen in Bezug auf Massa-Curatel obliegt, und vermöge welcher sie die Obsorge zu tragen haben, daß die ganze Massa haushälterisch verwaltet, sofort auch das Grundvermögen bis zum Verkaufe wirthschaftlich behandelt, und durch Bebauung auf Kosten der Massa, oder aber durch Verpachtung bestmöglichst nutzerträglich gemacht werde.

Es fordern alle Rücksichten von selbst so dringend auf, diese Obsorge nicht zu vernachlässigen, daß bei der besondern Verantwortlichkeit, welche damit verbunden ist, nicht erwartet wird, daß die Warnung nicht genügen werde. Bamberg, den 7. Januar 1823.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Die unterm 8. December v. Js. erneuerte Verordnung, im Betreff der genauesten Aufsicht auf Feuer und Licht, weiset die hiesigen Einwohner unter andern an:

„einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasser-Vorrath in steter Bereitschaft zu halten."

Da nun dieser Wasser-Vorrath, Falls er sich, wie gewöhnlich, auf Hausplätzen, Gängen, Böden, oder anderen, vor dem Eindrang der äußern Luft nicht geschützten Orten befindet, bei der jetzigen strengen Kälte dem Gefrieren ausgesetzt ist, so werden sämmtliche hiesige Einwohner hierdurch aufgefordert, den zum Feuerlöschen in Bereitschaft zu haltenden Wasser-Vorrath nur an solchen Orten, wo er vor dem Gefrieren gesichert ist, z. B. in Gewölben, Vorkellern, geheizten Zimmern und dergleichen, aufzubewahren, damit der Zweck der obigen polizeilichen Maßregel, einen Brand gleich im Entstehen zu löschen, nicht verfehlt werde.

Die zur Feuerschau beauftragte Commission ist angewiesen, auf den Vollzug dieser polizeilichen Maßregel ihr besonderes Augenmerk zu richten und jede Nachlässigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Baireuth, am 15. Januar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 25. November 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird das zum Nachlaß des Buchbindermeisters Michel Senft gehörige Haus, E. N. 4, auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Dasselbe liegt an der Hauptstrasse, ist zum Theil massiv, zum Theil von Riegelfach, 3 Stockwerke hoch, 34 Schuhe lang, und 44 Schuh tief. Es enthält ein Kellergeschoß in 2 Abtheilungen, worinnen 3 Keller befindlich sind. Ferner: 1 Waschgewölbe, 1 Pferdestall und 1 Dungstätte. Im 1sten Stocke 1 große Wohnstube, 1 Stuben- und 1 Hauskammer, 1 Holzlege, 1 gewölbte Küche, 1 Hausplatz. Ueber eine Stiege: 2 Wohnstuben, 4 Kammern und 1 Küche. Ueber 2 Stiegen: 3 heizbare Zimmer, 2 Kammern und 1 Küche. In beiden Etagen sind geräumige Hausplätze. Das Haus hat 2 Böden, 1 Haupt- und 1 Kehlgebälke, beide gefilzt. Es ist mit einem Steuer-Capital von 2000 fl., und mit einem jährlichen Erbzins von 44⅔ kr. belegt, und auf 3800 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt. Zur Licitation auf dasselbe ist auf den

18. Februar k. J., Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissarius, Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann Termin anberaumt worden, und Kaufslustige werden unter der Bekanntmachung zu demselben eingeladen, daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Erben erfolgt.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der
Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Das
Königlich Baierische Kreis- und Stadtgericht Baireuth

erkennt auf ergangene öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an den Nachlaß des am 23. März 1819 im Irrenhäuße zu St. Georgen verstorbenen Heinrich von Bünau einen Anspruch zu haben vermeinen,

daß, da in dem am 14. December 1820 angestandenen Präjudizial-Termin Niemand erschienen, welcher ein näheres oder gleich nahes Recht, als Fräulein Franziska Henriette Wilhelmine von Bünau und Henriette Caroline Charlotte Philippine Kämmerer, geborne von Bünau, zu Neiße, darzuthun vermochte,

das der Edictal-Citation vom 20. Juli 1820 beigefügte Präjudiz, wie hiemit geschieht, für verwirkt zu erklären, diesemnach die erstgenannte Franziska Henriette Wilhelmine von Bünau und Henriette Caroline Charlotte Philippine Kämmerer, geb. von Bünau, für die rechtmäßigen Erben des Heinrich von Bünau anzunehmen, denenselben als solchen der Nachlaß zur Disposition zu verabfolgen, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende gleich nahe Erbe alle ihre Handlungen anzuerkennen, von denselben weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann von der Erbschaft noch übrig wäre, zu begnügen verbunden sey. Des Prozesses Kosten sind von der Masse zu tragen.

V. R. W.

Gefällt Baireuth, den 16. Januar 1823.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
(L. S) Schweizer.

Riedel.

Das dem Bauern Johannes Retsch zu Mengersdorf zugehörige, das Lehenfeld genannte, aus Feld und Wiese bestehende Grundstück, welches 1¾ Jauchert gros, nach Abzug der Lasten auf 127 fl. 30 kr. taxirt worden, und zu dem sonst Freiherrlich von Wiesenthauischen Eigenthumslehen, erbzins und handlohnbar ist, soll zur Erhaltung einer auf Execution ruhenden Forderung, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hierzu auf den

3. Februar 1823, Vormittags 10 Uhr,

in dem Landgerichtslocale anberaumten Termin werden zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige mit dem Beifügen geladen, daß das Taxationsprotocoll zur nähern Information im Registraturlocale eingesehen werden kann, und

der Zuschlag nach der vorgeschriebenen Executions-Ordnung erfolgen wird. Baireuth, den 16. December 1822.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der den minderjährigen Johann Pauschischen Relicten von Deps zugehörige halbe Frohnhof, bestehend aus einem Wohnhaus, Pferd- und Ochsenstall, Kuhstall, Keller, Backofen, Stadel, Holzschupfen, Schaafstall, Brunnen, Hofraith, 1 Jauchert Gras- und Baumgarten, ½ Jauchert Schorgärtlein, 40 Jauchert Felder, 12½ Jauchert Wiesen, und 4½ Jauchert Holz, welcher jährlich 2½ Klafter Gerechtholz bezieht, soll auf 3 Jahre anderweit verpachtet werden. Termin hiezu ist auf den

5. Februar c., Vormittags 9 Uhr,

und zwar dem Antrag der Vormünder zu Folge im Orte Deps anberaumt, wozu Pachtlustige mit der Bemerkung geladen werden, daß der Zuschlag gegen Aufrechtmachung einer hinreichenden Caution und vorbehältlich obervormundschaftlicher Genehmigung und Bestättigung erfolgen soll. Baireuth, am 11. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die zu dem Johann Zimmermännischen Nachlasse zu Frankenhaag gehörigen Immobilien, welche in einem Söldengute und mehreren walzenden Grundstücken bestehen, sollen von Lichtmeß l. Js. an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Zweck ist Tagesfahrt auf den

8. Februar l. Js.

angesetzt, in welcher Pachtlustige in dem Zimmermännischen Wohnhauße zu Frankenhaag sich einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag unter Vorbehalt vormundschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 13. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Ungefähr 10 Scheffel Korn und 27 Scheffel Haber, vorjährige Frucht, werden am

6. Februar d. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

in dem Schlosse zu Kainach an den Meistbietenden öffentlich verkauft, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Baireuth, den 19. Januar 1823.

Von der Freiherrlich Aufseesischen Güteradministration.
Werner.

Vor 48 Jahren begab sich der Maurergeselle Friedrich Gemeinhardt aus Weismain auf die Wanderschaft. Er hat seit dieser Zeit von seinem Aufenthalt nichts mehr hören lassen, so, daß es zweifelhaft ist, ob sich derselbe noch bei Leben befinde und eine Descendenz hinterlassen habe oder nicht. Da nun dessen Verwandten auf die Ausfolglassung seines Vermögens, welches in beiläufig 300 fl. besteht und unter Kuratel befindet, andringen, so werden Friedrich Gemeinhardt oder seine allenfallsige Deszendenten hierdurch aufgefordert,

binnen 6 Monaten

peremtorischen Termins sich bei der unterfertigten Behörde um so gewisser zu melden, als außerdem das Vermögen des Friedrich Gemeinhardt an dessen nächste Intestaterben gegen Caution ausgefolgt werden wird. Weismain, 10. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Weismain,
im Obermainkreis.
Egner.

Das zur Webermeister Gottlieb Adam Hübnerischen Gantsache gehörige Wohnhaus dahier, in der Fischergasse, Nr. 280, zwei Stockwerk hoch, und massiv gebaut, nebst Felsenkeller, Gärtlein und übrige Zugehör, soll dem anderweiten öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, wozu hiermit auf

Sonnabend den 15. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

Tagsfahrt angesetzt ist. Besitz und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu am genannten Tag im Locale des Königl. Landgerichts zu erscheinen, eingeladen, und erfolgt der Hinschlag nach eingeholter Genehmigung der Hübnerischen Gläubiger. Culmbach, den 11. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf den von dem Bauern Johann Lanzendorfer zu Wickenreuth besessenen, dem Königl. Rentamt

Culmbach zu Lehen gehenden halben Bauernhof, zu Wickenreuth, ist in dem am 27. December v. Js. abgehaltenen Bietungstermin 2300 fl. rhl. Kaufschilling und 2 Carolin Trankgeld gelegt, und auf den frei eigenthümlichen Zehend-Antheil zu Wickenreuth 404 fl. rhl. und 1 Kronenthaler Leikauf geboten worden. Auf Antrag des Realgläubigers, wird, weil die gerichtliche Taxe des halben Hofes von 2768 fl. 30 kr. rhl. noch nicht erreicht worden, dieser halbe Hof, sammt dem Zehend-Antheil mit diesen Kaufsgeboten nochmals zum öffentlichen Kauf dergestalt ausgestellt, daß Kaufslustige, welche ein Mehreres zu bieten gesonnen sind, auf den

11. Februar,

als dem anderweit angesetzten Bietungstermin, in dem Ganzlebischen Gasthof zu Forstlahm Vormittags 9 Uhr sich einfinden, ihre Mehrgebote anzeigen, und gewärtigen können, daß diese Immobilien mit dem Glockenschlag 12 Uhr dem Meistbietenden jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Realgläubiger, zugeschlagen werden. Culmbach, den 6. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Tilgung einer Hypothekforderung soll das Wohnhaus des Webermeisters Conrad Böhmer zu Marloffstein, Haus-Nummer 9, mit Scheuer, Nebengebäude, Backofen und Gemeinderecht, öffentlich verkauft werden. Bietungstermin ist auf

Mittwoch den 19. Februar 1823, Vor- und Nachmittags

auf hiesigem Landgericht anberaumt worden; die Taxe dieser Grundstücke beträgt 900 fl., und lasten hierauf jährlich 46 kr. rhl. Erbzins zur Gemeinde Marloffstein, die landesherrliche Steuer aus 290 fl. Steuercapital, und das Handlohn mit 10 Procent; mit 750 fl. sind die Gebäude bei der Brandkasse assecurirt. Besitzfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Gräfenberg, am 18. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Das Ackergut des Bauersmanns Hanns Kern von Mittelehrenbach, bestehend in Wohnhaus, Nr. 3, und Stadel, assecurirt mit 300 fl. und resp. 150 fl., Nebengebäude, Hofraith, Pflanzgärtlein, halbem Gemeinderecht, und 10 1/2 Tagwerk Feld, mit 2130 fl. Steuercapital, und gewürdiget auf 1650 fl., soll im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Königl. Landgericht dahier setzt auf

Montags den 10. Februar Vormittags 9 Uhr

Termin auf hiesigem Gerichtssitze hiezu fest, und ladet besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß Lasten und Abgaben aus den diesseitigen Gerichtsacten jederzeit entnommen werden können. Gräfenberg, den 9. December 1822.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Da sich der Eigenthümer eines hierselbst konfiszirten Stumpfen ausländischen Salzes zu 25 Pfund Schwere, in dem vorgesetzten präclusiven 30tägigen Termine nicht gemeldet hat, so wird das in Nr. 149 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1822 ausgeschriebene Präjudiz als verwirkt angesehen. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Ludwigstadt, den 16. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
(L. S.) Schmidt.

Auf Antrag der Gläubiger wird das Hauß des Bartl Wizel zu Wildenau wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin zur öffentlichen Versteigerung auf

den 3. Februar 1823.

anberaumt. Die Kaufslustigen werden in Kenntniß gesetzt, daß Aufgebothe sowohl auf das ganze Hauß, als dessen beide Hälften angenommen werden. Tirschenreut, am 8. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Sondinger.

Vom
Königlichen Landgerichte Cronach.

Die zur Gantmasse des Georg Popp in Neuses gehörigen Realitäten, welche bereits unterm 26. November v. J. ausgeschrieben worden, werden auf Antrag der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen Verkaufe

ausgesetzt. Kaufsliebhaber mögen sich an dem hiezu angesetzten Termine,

3. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr,

im Orte Neuses vor der Landgerichtlichen Commißion einfinden, und den Hinschlag an die Meistbietenden, vorbehaltlich creditorschaftlicher Genehmigung, gewärtigen. Cronach, den 8. Januar 1823.

Der Königliche Landrichter,
Desch.

Andreas Schmidt, Flößer zu Johannisthal hat den Gläubigern sein Anwesen abgetreten, und es wurde gegen ihn die Gant erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen, auf den

30. Jänner,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, dann 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

28. Februar

bestimmt. Sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Communschuldner in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches bei Gericht zu übergeben. Cronach, am 3. Jänner 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung werden nachbeschriebene Grundbesitzungen des Georg Kreller, jüngerer, Bauern zu Mittelwailersbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: 1) ein Gütchen, Steuer-Besitz-Nummer 62, bestehend aus einem Wohnhaus, Nr. 5, Scheune, Dörrhaus und Backhaus, Nebengebäude und Hofraith, 4 1/8 Morgen Grasgarten, 1 1/4 Feld, 1/16 zweimähdige Wiese, einen Gemeindtheil zu 1 1/2 Tagwerk an 3 Pflanzbeeten im vertheilten Ehrlich, und vollen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen. Die hierauf ruhenden Abgaben sind: 31 1/8 kr. Steuer in simplo aus 415 fl. Grund-Steuer-Capital, 4 fl. Erbzinns, 3 fl. Frohngeld, handlohnbar mit 10 Procent in Besitz-Veränderungsfällen, zehendbar zum 10ten Theile mit 1 Tagwerk Feld, die übrigen Grundstücke sind zehendfrei, 2) 1/2 Tagwerk Feld, und 1/2 Tagwerk Wiesen, die kleine Mothes-Leithen, St. Bes. Nr. 67, belastet mit 6 kr. Steuer in simplo aus 80 fl. Capital, 17 1/2 kr. Erbzinns, handlohnbar wie vor und zehendbar zum 10ten Theile, 3) 1/8 Tagwerk Feld, der Brüttings-Acker in der Wagnerin, St. Bes. Nr. 69, belastet mit 10 7/8 kr. Steuersimplum von 145 fl. Capital, 30 kr. Erbzinns, handlohnbar mit 10 Procent und zehendfrei, 4) 1/8 Tagwerk Feld, die Schaf-Eggeten, St. Bes. Nr. 70, belastet mit 6 kr. Steuer in simplo aus 80 fl. Capital, lehenbar zum Gotteshaus Kirchehrenbach, hand- und zehendfrei. Strichtermin stehet auf

Mittwoch den 29. Januar k. J.

an, wo Kaufslustige beim Königl. Landgerichte dahier erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und den Hinschlag nach Bestimmung der Executions-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, am 21. December 1822.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Ein Söldengut des Balthasar Hofknecht zu Oberleinleiter, in einem Wohnhauße, Scheune, Hofraum, 1/4 Morgen Garten, 6 1/4 Morgen Feld, 1 1/4 Morgen Wiese, 1/8 Morgen Holz nebst Gemeinderecht bestehend, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Freitag den 7ten k. Mts. Februar

im Wirthshauße des Hofmann zu Oberleinleiter einfinden, und das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, am 17. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden die den Seifensieder Adam Johann Huthischen Eheleuten zuständigen 2 1/4 Jauchert Feld, am Leimitzer Weg, welche gegen Morgen an den hintern Huthischen Acker und an das Feld des Metzgermeisters Georg Weidner, gegen

Mittag an das Feld des Weisgerbers Beyer, gegen Abend an die Wiese des Metzgers Weidner und gegen Mitternacht an den obern Leimitzer Weg gränzen, in Kraft der Hülfe dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist Bietungstermin an ordentlicher Gerichtsstelle auf den

13. Februar c., früh 9 Uhr

anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und nach Maasgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Hof, den 8. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Auf Antrag eines Realgläubigers wird das dem Kaufmann Johann Christian Strauß in Hof zuständige Wohnhauß in der vordern Stadt, N. 14 zwischen dem Wohnhauße des Bäckermeisters Richter und Kaufmann August Hagen sammt den hiezu gehörenden Hintergebäuden in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungs-Termin auf

den 14. Februar 1823 früh 9 Uhr,

anberaumt. Kaufliebhaber, welche sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, haben sich an diesem Termine in dem Locale des Königl. Landgerichts einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und nach Vorschrift der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Hof, den 30. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Grund der gegen den Bauern Johann Angermann zu Alladorf ausgeklagten, gerichtlich versicherten Capitals und Interessen Forderung, wird das demselben zuständige Gut mit Eingehörungen, Steuer-Besitz-Nr. 22, welches jährlich 3 fl. 45 kr. Erbzinns, 1 Scheffel 5½ Metz Habergült, 1½ Metz Haber, eine Garb Sichelfutter, und von 27 kr. Simplum die Steuern — bei vorgehenden Veränderungen auch den zehenden Gulden Handlohn an das Königliche Rentamt Baireuth abzugeben, dem öffentlichen Verkauf in vim executionis ausgestellet, und Termin hiezu auf den

25. Januar Vormittags 10 Uhr,

in dem Lauterbachischen Wirthshaus zu Alladorf anberaumt, auf welchen Kauf- und Zahlungsfähige hiemit vorgeladen werden, und des Hinschlags nach Maasgab der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 2. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Um ermessen zu können, in welchem Wege das Schuldenwesen des Schmieds Johann Heckel zu Weischenfeld zu erledigen sey, ist eine förmliche Liquidation seiner sämmtlichen Schulden erforderlich. Zu dem Ende ist Tagsfahrt auf

Dienstags den 4. Februar d. J.

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Johann Heckel vorgeladen werden, um ihre Forderungen gegen denselben anzuzeigen und nachzuweisen, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß, wenn diese Schuldensache außer dem Concurs der Gläubiger zu beendigen ist, auf den Nichterschienenen später keine Rücksicht genommen werden könne. Hollfeld, den 9. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Die dem in Vergantung gerathenen Johann Frank zu Lindenhardt zustehenden Realitäten, als: 1) ein Söldengütlein, B. Nr. 183, bestehend in 1 Wohnhaus, 1 Scheune, 1 Gemüß- und Grasgarten, ¾ Tagwerk Acker und 2 Tagwerk Wiesen in der Mulzleiten, gewürdiget für 784 fl. 30 kr., 2) 2½ Tagwerk Feld gegen Leips, in zwei Stücken, B. Nr. 184, an Werth 237 fl. 30 kr., und 3) 2½ Tagwerk Feld in der Fichtenlohe, B. Nr. 185, taxirt pro 185 fl., werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Versteigerungs-Termin der

20. Februar 1823, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann täglich während den gewöhnlichen Kanzlei-Stunden in loco registraturae eingesehen werden. Schnabelwald, den 29. December 1822.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift des §. 422

Tit. 1 Theil II. des allgem. Landrechts wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Müllergeselle Johann Lorenz Volckmann von Höchstädt, und seine Verlobte, Barbara Lang von Martinlamitz durch den am 12. d. M. gerichtlich errichteten Vertrag die in der hiesigen Provinz geltende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, unter sich ausgeschlossen haben. Selb, am 19. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Zur Bezahlung der vorhandenen Schulden werden folgende Realitäten des verstorbenen Müllermeisters Roßner in Goldcronach: 1) die Mahlmühle mit angebautem Stadel und Stall, welche zwei Gänge, das Waldrecht auf 2 Klafter weiches Scheitholz und ½ Klafter Stöck, an Lasten aber 1 fl. 9⅝ kr. Steuersimplum, 1 fl. 26¾ kr. Grund- und Erbzinns zur Commune Goldcronach, 3¾ Mees Korn, 3¾ Mees Gerste Schweinmastgetraid zum Königl. Rentamt Gefrees, 1⅞ kr. Steuersimplum für das Waldrecht hat, mit dem nothwendigen Beilaß auf 3000 fl. taxirt, 2) ein Gärtlein am Mühlrangen, auf 15 fl. geschätzt, mit 1½ kr. Steuersimplum, 5½ kr. Grund- und Erbzinns zur Commun-Cassa Goldcronach, 3) 1¾ Tagwerk Oedung an der Mühlleithen, mit 1⅞ kr. Steuersimplum onerirt, auf 25 fl. taxirt, 4) ½ Tagwerk Gesträuch im Oberschacht, mit 1½ kr. Steuersimplum, 6¾ kr. Erbzinns zur Commune Goldcronach belegt, auf 15 fl. gewürdigt, 5) 1½ Tagwerk Feld und Wiesen an der Nußleithen, mit 12⅞ kr Steuersimplum, 41⅛ kr Grund und Erbzinns zur Commune Goldcronach onerirt, auf 300 fl. eingeschätzt, 6) 2⅝ Tagwerk Wiesen und Rangen, die Mühlwiese genannt, mit 32⅛ kr. Steuersimplum, mit 41¾ kr. Grund- und Erbzinns zur Commune Goldcronach belegt, und auf 740 fl. taxirt, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Mit der Bemerkung, daß sämmtliche Immobilien sogenannte Goldcronacher Stadtlehen und vom Handlohn frei sind, nur ein geringes Ueberschreibgeld geben, und auf Verlangen dieselben eingewiesen werden sollen, auch das Taxations-Protocoll eingesehen werden kann, werden die Kaufsliebhaber eingeladen,

am 27. Februar 1823, Vormittags

im Geschäftslocale des unterzeichneten Gerichts dahier sich einzufinden, die weitern Kaufsbedingungen zu vernehmen, und ihre Gebothe anzuäußern. Berneck, den 21. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Am Freitag den 14. Februar wird eine Quantität Waiz von 29 Scheffel vom Erndtejahr 1820, von guter Beschaffenheit, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber wollen sich daher an diesem Tag in dem diesamtlichen Geschäfts-Local einfinden, und das Weitere vernehmen. Weismain, den 16. Januar 1823.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Von dem unterzeichneten Königl. Rentamt wird eine Quantität Gerste, von vorzüglicher Güte, im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf

Montag den 27ten d. Ms.

anberaumt ist, und Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 15. Januar 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.
A. Stapf.

Am 29sten d. M. wird Termin zum öffentlichen Verkauf des dahier in guter Qualität vorhandenen Gersten-Vorrathes und einer geringen Quantität Erbsen und Hanfkörner anberaumt, welches den Kaufsliebhabern bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 14. Januar 1823.

Königliches Rentamt.
Hönig, Amts-Verweser.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Lichtenfels werden wegen einer ausgeklagten Consensschuld im Wege der Execution folgende Freiherrlich von Schaumbergisch lehenbare Grundstücke des Philipp Starks zu Uezing, a) ein Acker in der Leimengruben, wovon jährlich 5 kr. frk. Erbzinns, und 1 fl. frk. ord. Gefälle, b) 2 Aeckerlein auf dem Reinleinsberg, wovon jährlich 10½ kr. frk. Erbzinns und 24 kr. frk. ord. Gefälle der Lehenherrschaft, und in Veränderungsfällen 10 von 100 zum Handlohn, die Steuer aber dem Königl. Aerar zu entrichten ist; zum

öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zum Aufstrichstermin ist

Donnerstag der 30ste d. Ms. u. Js.

anberaumt. Kaufsliebhaber hiezu haben sich an diesem Termin bei dem hiesigen Gericht einzufinden, ihre Aufgebote auf diese Grundstücke anzugeben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stößendorf, am 11. Januar 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht I Classe.

Melzer.

Das Wohnhaus des Johann Wagner ältern zu Weides, H. Nr. 4 nebst Stadel und halben Garten, welches zusammen für 316 fl. 40 kr. gewürdiget ist, soll im Wege der Hülfs-Vollstreckung öffentlich verkauft werden. Es ist dazu auf

Dienstag den 11. Februar,

Tagesfarth angesetzt, wo Kaufsliebhaber dahier erscheinen, die auf dieser Realität ruhenden Rechte und Lasten vernehmen, und den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung gewärtigen können. Unterlangenstadt, den 9. Januar 1823.

Königlich Freiherrlich von Redwitzsches Patrimonial-Gericht Burkersdorf.

Schlesing.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Gräfenberg wird die dem Johann Michael Rheinhard zu Igelsdorf angehörige Wiese, die Thurnwiesen genannt, 1 7/8 Tagwerk Bamberger Maas enthaltend, und im Flure Igelsdorf gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Mittwoch den 29. Januar 1823

am Gerichtssitze dahier früh 10 Uhr anberaumt. Die auf derselben haftenden grund- und lehenherrlichen Gefälle bestehen in 30 kr. jährlichem Erbzinns, dann der Handlohnbarkeit mit dem 10ten Gulden. Die hierüber aufgenommene gerichtliche Taxe kann jederzeit in hiesiger Gerichts-Registratur eingesehen werden; die Wiese selbst wird auf Verlangen der Ortsvorsteher Michael Schleicher zu Thurn vorzeigen. Thurn, den 11. December 1822.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Hornekisches Patrimonialgericht I. Classe.

Klöstermeier.

Das Haus des Leonhardt Hambuch zu Sassanfarth wird auf landgerichtliche Requisition wegen einer zu Pfarrer Wichischen Stiftung hierauf haftenden Capital und Zinnsschuld

Freitags den 31. Januar l. Js.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber, am hiesigen Gerichtssitze zu erscheinen, hiermit eingeladen werden. Sassanfarth, den 4. Januar 1823.

Königlich Baierisches Gräflich von Sodensches Patrimonialgericht.

Schmidt.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 6. Januar bis 11ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	verieger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	175	175	175	—	16	—	14	45	13	30
Roggen	—	70	70	70	—	13	12	11	51	10	30
Gerste	—	267	267	267	—	11	12	10	36	10	—
Haber	—	109	109	109	—	6	24	6	—	5	36

Baireuth, den 11. Januar 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Spitalgaße Nr. 378 ist zwei Treppen hoch ein kleines Quartier zu vermiethen und kann auf Walburgi bezogen werden.

In Augsburg beim Commerzienrath Bürglen ist ein Katalog von mehr als 4000 gebundenen Büchern aus allen Fächern gratis zu haben.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 11. Baireuth, den 25. Januar 1823.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Die Königliche Regierung zu Baireuth erhielt durch mehrere Rentämter die Anzeige, daß die Gerichte bei Sequestrations- und Concursfällen die Sorge für die Bebauung der zu den Massen gehörigen Grundstücke manchmal so sehr vernachlässigen, daß die Grundstücke Jahre lang öde liegen bleiben, und durch deren Ertrag nicht einmal die kurrenten Abgaben bestritten werden können.

Es werden daher die Gerichte an die Pflicht erinnert, die ihnen bei Concursen und Sequestrationen in Bezug auf Massa-Curatel obliegen, und vermöge welcher sie die Obsorge zu tragen haben, daß die ganze Massa haushälterisch verwaltet, sofort auch das Grundvermögen bis zum Verkaufe wirthschaftlich behandelt, und durch Bebauung auf Kosten der Massa, oder aber durch Verpachtung bestmöglichst nuzerträglich gemacht werde.

Es fordern alle Rücksichten von selbst so dringend auf, diese Obsorge nicht zu vernachlässigen, daß bei der besondern Verantwortlichkeit, welche damit verbunden ist, nicht erwartet wird, daß die Warnung nicht genügen werde.

Bamberg, den 7. Januar 1823.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des handelnden Publicums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen am Montag den 17. Februar curr. beginnen und von da bis Ostern alle 8 Tage gehalten werden. Nach Ostern fängt der erste Viehmarkt am Montag den 7. April an und wird von da an, bis in das Spätjahr, nur alle 14 Tage Markt gehalten. Baireuth, den 23. Januar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Die zu dem Johann Zimmermännischen Nachlasse zu Frankenhaag gehörigen Immobilien, welche in einem Söldengute und mehreren walzenden Grundstücken bestehen, sollen von Lichtmeß l. Js. an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Zweck ist Tagesfahrt auf den

8. Februar l. Js.

angesetzt, in welcher Pachtlustige in dem Zimmermännischen Wohnhause zu Frankenhaag sich einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag unter Vorbehalt vormundschaft-

licher Genehmigung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 13. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da der Bauersmann Johann Steger zu Hungenberg den Kaufschilling von dem erkauften Johann Persauischen Gut zu Köttweinsdorf, aller Mahnungen ohnerachtet noch nicht bezahlt, so wird das gesagte Gut, bestehend in einem Haus und Stadel, ½ Tagwerk Garten, 9⅛ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiesen, und 1½ Tagwerk Holz, welches zu dem Königlichen Pfarramt Waischenfeld mit dem 10ten Gulden handlohnbar ist, auch jährlich 1 fl. 45 kr. Erbzinns, 4 Metzen Korn, und 4 Metzen Gerste, Waischenfelder Maas, dann von 1 fl. 3⅛ kr. Simplum die Steuer zum Rentamte Waischenfeld entrichtet, in vim executionis auf Kosten und Gefahr des Stegers hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

12. Februar Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor der landgerichtlichen Deputation zu Oberailsfeld in dem Schrüferischen Wirthshauße sich einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und des Hinschlags nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Hollfeld, am 13. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf den gestellten Antrag eines Gläubigers werden die, dem Rothgerbermeister Michael Vogel zugehörigen Immobilien, bestehend in a) 1 Tagwerk Feld hinter dem Oertelsgarten, II Classe, taxirt auf 160 fl., b) ½ Tagwerk Wiese am Anger, wovon ¼ Tagwerk Feld, und ¼ Tagwerk Wiese ist, gewürdigt auf 200 fl. dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt; hiezu wird auf den

20ten k. Ms. Vormittags 9 Uhr

hiemit Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich einfinden mögen, und der Meistbietende den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß, zu gewärtigen hat. Weidenberg, den 14. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Schilling.

Die Gant-Realitäten des Martin Guth zu Merkendorf, als: 1) ein Tropfhaus mit Scheune, Backhaus, und Nebengebäuden, worauf ehemals das Schmiedfeuer-Recht haftete, Nr. 127, mit 15 kr. Steuersimplum, 14½ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn, 2) ein Gemeindetheil, Steuer-Besitz-Nr. 127 b) mit 1⅛ kr. Steuersimplum, 3) ½ Tagwerk, der krumme Acker, St. B. Nr. 127 c) mit 12 kr. Steuersimplum, 5 kr. Erbzinns, 1 fl. 15 kr. ständigen Handlohn, 3 Geisel Waizgült, 4) ⅞ Tagwerk, der Tobrigsacker, St. B. Nr. 128, mit 14⅛ kr. Steuersimplum, 14½ kr. Erbzinns, 12⅛ kr. Zehendgeld, und 5 Procent Handlohn, 5) 1¼ Tagwerk Feld und Wiesen, der Döringsacker in der Sommerleiten, mit 5⅜ kr. Steuersimplum, 14½ kr. Erbzinns und 5 Procent Handlohn, 6) ⅞ Tagwerk, der Sulzenacker, mit 4½ kr. Steuersimplum, 14½ kr. Erbzinns und mit 5 Procent Handlohn belastet, und von Nr. 1 bis 6 im Steuerdistrict Drosendorf gelegen, 7) ⅛ Tagwerk Fichtholz, das obere Kieserich, mit 1½ kr. Steuersimplum, 3¾ kr. Erbzinns, und 4¾ kr. ständigen Handlohn belastet, und im Steuerdistrict Starkenschwind gelegen, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

8. Februar l. Js.

im Amtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 21. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Andreas Schmidt, Flößer zu Johannisthal hat den Gläubigern sein Anwesen abgetreten, und es wurde gegen ihn die Gant erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen, auf den

30. Jänner,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, dann 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

28. Februar

bestimmt. Sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von gegen-

wärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Communschuldner in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches bei Gericht zu übergeben. Cronach, am 3. Jänner 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Vom
Königlichen Landgerichte Cronach.

Die zur Gantmasse des Georg Popp in Neuses gehörigen Realitäten, welche bereits unterm 26. November v. J. ausgeschrieben worden, werden auf Antrag der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber mögen sich an dem hiezu angesetzten Termine,

3. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr,

im Orte Neuses vor der Landgerichtlichen Commißion einfinden, und den Hinschlag an die Meistbietenden, vorbehaltlich creditorschaftlicher Genehmigung, gewärtigen. Cronach, den 8 Januar 1823.

Der Königliche Landrichter,
Desch.

Das Königliche Landgericht hat in Schuldensache des Johann Geiger Bartel zu Frießen, durch rechtskräftige Entschließung vom 21. September d. J. die Gant erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf den

17. Februar 1823,

2) zur Abgabe der Einrede und wegen Geringfügigkeit der Masse zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

12. März 1823,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung — das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte beim Königl. Landgericht zu übergeben. Cronach, am 12. December 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Ein Söldengut des Balthasar Hofknecht zu Oberleinleiter, in einem Wohnhauße, Scheune, Hofraum, ¾ Morgen Garten, 6¾ Morgen Feld, 1¾ Morgen Wiese, ⅞ Morgen Holz nebst Gemeinderecht bestehend, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Freitag den 7ten k. Ms. Februar

im Wirthshauße des Hofmann zu Oberleinleiter einfinden, und das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, am 17. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Lichtenfels werden wegen einer ausgeklagten Consensschuld im Wege der Execution folgende Freiherrlich von Schaumbergisch lehenbare Grundstücke des Philipp Starks zu Uezing, a) ein Acker in der Leimengruben, wovon jährlich 5 kr. frk. Erbzinns, und 1 fl. frk. ord. Gefälle, b) 2 Aeckerlein auf dem Reinleinsberg, wovon jährlich 10¾ kr. frk. Erbzinns und 24 kr. frk. ord. Gefälle der Lehenherrschaft, und in Veränderungsfällen 10 von 100 zum Handlehn, die Steuer aber dem Königl. Aerar zu entrichten ist; zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zum Aufstrichstermin ist

Donnerstag der 30ste d. Ms. u. Js.

anberaumt. Kaufsliebhaber hiezu haben sich an diesem Termin bei dem hiesigen Gericht einzufinden, ihre Aufgebote auf diese Grundstücke anzugeben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stößendorf, am 11. Januar 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht I Classe.
Melzer.

Nicht Amtliche Artikel.

Johann Georg Bauer aus Erlangen, bezieht diesen Markt abermals mit seinen schon bekannten Artikeln, als: alle Sorten Specerei-Waaren, Confecturen, weiße und braune Nürnberger Lebkuchen, so wie auch Basler, und mehrere Sorten Liqueure, Vanillechocolade, Mandelcaffee, dann Arack, Holländer Rauchtaback, Kölnisches Wasser und noch mehr in dieses Fach schlagende Artickel, verspricht billige Preiße in reellen Bedienungen; seine Bude ist in der Hauptreihe, nämlich Herrn Zeugschmied Penzing gegenüber.

In E. N. 269 auf dem neuen Schloßplatz ist zu Lichtmeß oder Walburgi dieses Jahrs ein Garten mit Gärtners-Wohnung, Glashaus und Keller zu vermiethen.

Mittwoch den 29. Januar, Vormittag um 9 Uhr, werden in dem Hauße des Bäckermeisters Wolf, neben der fahrenden Post in der Friedrichsstraße, Meubles nach dem neuesten Geschmack, als: Canapée, Sessel, Commode, Schreib-Bureaux, ein sehr schönes Fortepiano, Porzelain, Gläser, Zinn und Kupfer, mehrere Gegenstände, dann Schreiner- und Büttnergeräthe, nur gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft.

---

300 fl. rhl. sind auf gerichtliche Sicherheit zu verleihen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 19. Januar. Der Brauzuhelfer Georg Hammon auf dem Herzog, mit Elisabetha Müller, geb. Hübner von Waikenreuth.

Den 20. Januar. Der Invalid und Wittwer Aloysius Gottlieb, mit Barbara Dietz von hier.

Geborne.

Den 10. Januar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 16. Januar. Die todgeborne Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Würffel dahier.

Den 16. Jan. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Sammet dahier.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 17. Januar. Der Sohn des Bürgers und Melbermeisters Kanhäuser dahier.

Den 18. Januar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Zimmermann dahier.

— — Der Sohn des Schuhmachermeisters Sammet in St. Georgen.

Den 19. Januar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 20. Januar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts daselbst.

Gestorbene.

Den 15. Januar. Die Tochter des Rentamtsboten-Gehülfen Mittelberger dahier, alt 2 Jahre, 3 Monate und 25 Tage.

Den 16. Januar. Die todgeborne Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Würffel dahier.

— — Die Wittwe des Tambours Bechert vor dem Brandenburger Thor, alt 70 Jahre.

Den 17. Januar. Margaretha Horn, alt 54 Jahre.

— — Der Sohn des Kaufmanns Hellweger dahier, alt 12 Tage.

Den 18. Januar. Die Tochter des Sergeanten Leykauf beim 13ten Linien-Infanterie-Regiment, alt 7 Monate und 14 Tage.

— — Der K. Pfarrer Herdegen von Veitlahm bei Culmbach, starb in der Irrenanstalt, alt 46 Jahre, 10 Monate und 6 Tage.

Den 19. Januar. Die Tochter des Bürgers und Glasermeisters Händel dahier, alt 15 Tage.

Den 20. Januar. Die Pfarrers-Wittwe Lindner dahier, alt 68 Jahre, und 5 Monate.

— — Die Wittwe des Taglöhners Dörfler im neuen Weg, alt 64 Jahre, 8 Monate und 14 Tage.

Den 21. Januar. Die Wittwe des Schuhmachermeisters Küfner dahier, alt 78 Jahre.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 12. Baireuth, den 28. Januar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 21. Jänner 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unten benannten Behörden erhalten den Befehl hiemit, mit dem diesseitigen Taxamte über die ausgeschriebenen Taxen und Excitationsgebühren pro I. Quartal 18$\frac{2}{3}$ binnen 14 Tagen zuverlässig und bei Vermeidung von Wartboten auf ihre Kosten, abzurechnen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

An sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises, dann an die Magistrate zu Baireuth, Bamberg und Hof.

Die Abrechnung mit dem K. Regierungs-Taxamt über Taxen und Excitationsgebühren pro I. Quartal 18$\frac{2}{3}$ betr.

Duprel.

Baireuth, den 22 Januar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben nach Allerhöchstihrer landesväterlichen Sorgfalt für die Unterstützung des inländischen Gewerbsfleißes und zu noch genauerer Befolgung der bisher für das Militair bestandenen Bestimmungen zu befehlen geruhet, daß zur Bekleidung der Armee, so weit die Kosten dazu aus dem Allerhöchsten Aerar bestritten werden, nur inländische Fabrikate verwendet werden sollen.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Willensmeinung sind demnach an das K. Armee-Commando unterm 10. Nov. v. J. die nachstehenden mit einer Beilage versehenen Vorschriften erlassen worden, welche in Gemäßheit eines allerhöchsten K. Rescripts vom 13ten d. M. zur möglichst schnellen und sicheren Erreichung des dadurch beabsichteten wohlthätigen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Den Polizei-Behörden des Obermainkreises wird nicht entgehen, daß hiebei vorzüglich beabsichtigt sey, der Konkurrenz blos inländischer Fabrikate zu den Lieferungen für die K. Armee die größtmöglichste Ausdehnung zu geben und insbesondere die Classe der kleineren, minder vermöglichen Gewerbsleute gegen die ihnen verderblichen Spekulationen von Lieferanten im Großen zu schützen, weshalb den Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht wird, diesen Gewerbsleuten bei der allenfallsigen Anlegung von Magazinen in den Garnisons-Städten oder in andern Orten, wo sie es zweckdienlich finden, durchaus kein Hinderniß zu setzen, sondern vielmehr jede gesetzlich zulässige Unterstützung zu gewähren.

Seine Königliche Majestät erwarten, daß den Abtheilungen der K. Armee zur kräftigen Ausführung der angeordneten Maßregeln von Seite aller betreffenden Civil-Behörden immer bereitwillig die Hand geboten, und daß von

diesen durchaus nichts unterlassen werde, was zur vollständigen Erreichung der Allerhöchsten Willensmeinung beitragen kann. Sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises werden hiezu ausdrücklich angewiesen und beauftragt, bei sich ergebenden Anständen oder in sonst geeigneten Fällen Anzeigs-Bericht an die unterfertigte K. Stelle zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises.
Die Beischaffung der Montur-Materialien für den K. Armee-Bedarf betr. Gutschneider.

Nr. 13172.

Auf Befehl ꝛc.

In der Absicht sowohl, den Geschäftsgang bei den Militair-Stellen und Behörden mit Beseitigung aller nur immer zu vermeidenden Schreibereien möglichst zu vereinfachen, als auch in Berücksichtigung der, den Commandeurs der Regimenter, so wie der für sich bestehenden Bataillons, und sonstigen Armee-Abtheilungen gegebenen würdigen Stellung, haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu beschließen geruht, die Verordnung, gemäß welcher die, von den Regiments- oder Bataillons-Oekonomie-Kommissionen abgeschlossenen Monturs-Materialien-Lieferungs-Akkorde an das nunmehr aufgelößte Ober-Administrativ-Kollegium der Armee zur Allerhöchsten Genehmigung einzusenden waren, nunmehr gänzlich aufzuheben, und von nun an die Commandeurs der bemerkten Abtheilungen zu der unmittelbaren Ratification der von den Oekonomie-Kommissionen ordnungsmäßig abgeschlossenen Lieferungs-Akkorde innerhalb bestimmter, von Zeit zu Zeit erneuert werdender, und unter persönlicher Haftung nicht zu überschreitender Normalpreise in der Zuversicht ermächtigen zu lassen, daß von ihnen werde gestrebt werden, alle Rücksichten pflichtmäßig zu beachten, und zu vereinigen, welche sowohl durch die Erfordernisse des Dienstes und die Sorge für das Beste der Mannschaft, als nicht minder durch das Aerarial-Interesse geboten werden.

Seine Königliche Majestät lassen in dieser Beziehung die hiernachfolgende Weisung an alle Abtheilungen Allerhöchstihrer Armee ergehen:

I.

Die Abschließung der Akkorde über die Lieferung aller zur Bekleidung der Mannschaft erforderlichen Gegenstände, hat mit Ausnahme derjenigen, welche von dem Armee-Montur-Depot unmittelbar empfangen werden müssen, auch fernerhin durch die Oekonomie-Kommissionen im Wege einer öffentlichen Herabsteigerung an den Wenigstfordernden zu geschehen.

II.

Dieselben haben, sobald Lieferungs-Akkorde abgeschlossen werden sollen, die Gattung und Quantität der zur Lieferung ausgeboten werdenden Gegenstände sowohl, als den zum Abschlusse der Lieferungs-Kontrakte festgesetzten Tag, wenigstens vier Wochen vor dessen Eintritt, in den Anzeigsblättern des betreffenden Kreises, so wie in einer der gelesensten Zeitungen der Umgegend, und zwar unter dreimaliger Wiederholung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. —

Die Akkords-Abschlüsse selbst müssen jedesmal so in guter Zeit Statt finden, das zwischen denselben und dem Zeitpunkte der zu realisirenden Ablieferungen wenigstens zwei Monate vorbehalten bleiben, weßwegen auch die Regiments- oder Bataillons-Commandanten, wenn sie sonst keinen Anstand finden, die Ertheilung der ihnen übertragenen Ratification nicht zu verzögern haben.

In der Regel sollen mit Ende Juni eines jeden Jahres die Akkorde abgeschlossen, und bis Ende August die Ablieferungen bewerkstelligt seyn.

Damit übrigens durch das Zusammentreffen mehrerer Termine zu Akkords-Abschlüssen auf den nemlichen Tag,

aber wenigstens in zu kurze Zwischenräume, die Konkurrenz nicht unnöthig beschränkt werde, und damit es jedem Gewerbsmann möglich bleibe, mehreren Lieferungs-Versteigerungen verschiedener Abtheilungen nach einander beizuwohnen, werden die verschiedenen Garnisonen des Königreichs für diesen Behuf in fünf Distrikte abgetheilt, wovon

a) München, Freising, Landshut, Burghausen, Passau, den ersten;
b) Straubing, Regensburg, Amberg, Baireuth und Bamberg, den zweiten;
c) Aschaffenburg, Würzburg und Ansbach, den dritten:
d) Nürnberg, Ingolstadt, Neuburg, Dillingen, Augsburg, Kempten, den vierten, endlich
e) die Garnisonen im Rheinkreise, Landau, Speier und Zweibrücken den fünften bilden.

In jedem dieser Distrikte müssen die Termine zu den Akkords-Abschlüssen in der Art sich folgen, daß sie in dem zweiten Garnisons-Orte, nach Maßgabe der Entfernung, immer auf zwei oder mehrere Tage später hinaus als am ersten, ebenso in dem dritten Garnisons-Orte jedesmal um zwei oder mehrere Tage später, als am zweiten, u. s. w. anberaumt werden, worüber die Oekonomie-Kommissionen in den verschiedenen Garnisonen eines jeden Distrikts sich gegenseitig zu verständigen haben.

In Städten, wo sich mehrere Regimenter und sonstige Abtheilungen zusammen in Garnison befinden, ist das nämliche Verhältniß in der Art zu beobachten, daß hier zwar keine Tage lange Zwischenräume statt finden sollen, indessen die Oekonomie-Kommission der im Range nachgehenden Abtheilung von der nämlichen Garnison mit ihren Verhandlungen erst dann beginnen darf, wenn die Versteigerung bei der Oekonomie-Kommission der im Range vorgehenden Abtheilung geschlossen ist. —

III.

Nachdem Seine Königliche Majestät zu Folge Allerhöchstihrer landesväterlichen Sorgfalt für die Unterstützung des vaterländischen Gewerbfleißes, und in Berücksichtigung der hiebei vorwaltenden staatswirthschaftlichen Grundsätze, Allerhöchstihren festen Willen wiederholt dahin erklärt haben, daß zur Bekleidung der Armee, so weit sie aus dem Allerhöchsten Aerar bestritten wird, nur inländische Fabrikate verwendet werden sollen; so dürfen bei den Lieferungen unter schwerer Verantwortlichkeit der Oekonomie-Kommissionen nur solche angenommen, und es dürfen zu den Lieferungen selbst nur inländische Fabrikanten und Gewerbsleute, welche zu dem Betriebe des Gewerbes, dessen Erzeugnisse sie abliefern wollen, berechtiget sind, und dieses Gewerbe selbst ausüben, so wie die K. Straf- oder Zwangs-Arbeits-Anstalten, bezüglich der eignen Fabrikate, zugelassen werden. —

Wie dieses in Ansehung der Konkurrenten zu den einzelnen Lieferungs-Gegenständen näher zu verstehen sey, zeigt das als Formular mitfolgende Protokoll, welches bei allen Lieferungs-Verhandlungen zur Vorschrift zu nehmen ist. —

Die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes, so wie die wirkliche Ausübung desselben, der Besitz eines dem zu übernehmenden Geschäfte entsprechenden Vermögens, und sonstiger zu berücksichtigender Eigenschaften, müssen von den Konkurrenten zur Lieferung bei der Oeconomie-Commission vor dem Beginnen der Absteigerung durch Zeugnisse der betreffenden Orts-Polizei-Behörden nachgewiesen werden, welche Zeugnisse sodann nach vorgenommener Einsicht und Prüfung den Eigenthümern zurückzustellen sind, und worüber die Vormerkung in dem Protocolle zu machen ist.

IV.

Die zu Lieferungen zulässig befundenen Konkurrenten müssen in dem Lizitations-Protocolle ihre Namen eigenhändig eintragen; — die Oeconomie-Commissionen haben ihnen hierauf die besondern Lieferungs-Bedingungen, vorzüglich in Ansehung der Quantität und Qualität der abzuliefernden Gegenstände, so wie sie in dem Protocolls-Formulare bezeichnet sind, umständlich und deutlich zu eröffnen, und die Muster, nach welchen geliefert werden soll, vorzuzeigen, mit Ausnahme jedoch der Leinwand-Sorten; dann der Schuhe und Sohlen, von welchen die Lieferungslustigen der Oeconomie-Commission Muster zur Probe übergeben müssen.

Auf Verlangen ist demjenigen, dem eine Lieferung zugeschlagen worden, ein mit dem Siegel der Oeconomie-Commission versehenes Muster, nach welchem die Lieferung bewerkstelliget werden muß, zu behändigen.

Der ganze Bedarf ist Sortenweise, und von jeder Sorte — je nach der Größe desselben, in zwei bis vier Loose abzutheilen, und hiernach mit der Absteigerung der Angebote zu beginnen.

Es ist hiebei darauf zu sehen, daß, vorzüglich bei den Tuchsorten, nicht nur ganze Zünfte, sondern auch einzelne Gewerbsleute an den Lieferungen Theil nehmen können; diejenigen, welche für eine ganze Zunft, oder für abwesende Concurrenten mitsteigern wollen, müssen sich über die Ermächtigung hiezu durch legale Vollmachten ausweisen; wenn aber mehrere Concurrenten ein Loos gemeinschaftlich ersteigern wollen; so müssen sie diese Absicht bei Eröffnung des Protocolls sogleich erklären, die Erklärung in das Protocoll aufnehmen lassen, und hiernächst in solidum einer für alle, und alle für einen, haften. —

V.

Bei der Herabsteigerung ist dem nach vorgängiger dreimaligen Umfrage wenigstfordernd gebliebenen sogleich der Zuschlag, mit Vorbehalt jedoch der Ratification von Seite des Regiments- Bataillons- oder sonstigen Abtheilungs-Kommandanten zu machen, — derjenige oder diejenigen, an welche der Zuschlag geschehen ist, haben ihr Angeboth und den erhaltenen Zuschlag im Protocolle durch ihre Namens-Unterschrift zu bekräftigen, und bleiben sodann zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung in allen Puncten ohne den geringsten Anspruch auf eine Entschädigung selbst für den Fall verbunden, wenn die zu liefernden Gegenstände im Preise steigen sollten.

Wer die Lieferung eines Looses auf diese Weise an sich gebracht hat, kann bei derselben Verhandlung kein weiteres Angeboth auf ein anderes Loos von derselben Sorte legen. — Nur wenn sich nicht genug Concurrenten melden sollten, dürfen zwei Loose von einer Sorte, und nur nach besondern Umständen, wenn sich kein anderer Lieferungslustiger zu einem gleichbilligen Preise herbeilassen wollte, darf der ganze Bedarf an einen Concurrenten zur Ablieferung vergeben werden. —

Nachgebote dürfen unter keinem Vorwande und unter keinen Bedingnissen angenommen werden; es ist dieses sowohl gleich in die Bekanntmachung der abzuhaltenden Lieferungs-Versteigerung aufzunehmen, als auch bei Eröffnung des Steigerungs-Protocolls den anwesenden Concurrenten wiederholt zu eröffnen.

VI.

Die von der Oeconomie-Commission auf diese Weise ordnungsmäßig und vollständig gepflogene Verhandlung ist dem Regiments-, Bataillons- oder sonstigen Abtheilungs-Commandanten zur Einsicht und Ratification vorzulegen; es ist bereits bemerkt worden, daß dieselbe von diesem ohne besondere Gründe nicht verzögert werden dürfe; — fände er jedoch wohl gegründete, und von ihm selbst nicht zu hebende Anstände, oder würden die Verhandlungen in Ansehung der Preise oder der Qualität der abzuliefernden Gegenstände solche Resultate darbiethen, deren Genehmigung ausser den Gränzen des ihm eingeräumten Befugnisses zur Ratification lägen; so bleibt er verpflichtet, den Fall auf dem Dienstwege unter Anlage der betreffenden Acten und mit seinen motivirten Bemerkungen begleitet, berichtlich an die allerhöchste Stelle zur Entscheidung oder angemessenen Verfügung zu bringen.

VII.

Die Prüfung der abgeliefert werdenden Gegenstände ist unter den Augen der Oeconomie-Commission mit aller Sorgfalt, mit voller Ruhe und Unpartheilichkeit, und überhaupt mit der einer öffentlichen Commission entsprechenden Würde vorzunehmen; die Qualität der gelieferten Waare unter Zuziehung der im Regimente ꝛc. befindlichen Schneider und Schuhmacher in Gegenwart des Lieferanten genau zu untersuchen, und auf diese Weise herzustellen, ob sie dem Muster und den in dem Protocolle gesetzten Bedingungen vollkommen entspreche, und es sind, namentlich bei Uebernahme des Tuches die Bemerkungen vom 6. Mai 1816 genau zu beobachten, welche sich der Instruction für die Oeconomie-Commissionen beigefügt finden. —

Zur Controlle über die Ablieferung bloß inländischer Fabrikate, muß jedem Lieferungs-Objecte das Fabrik- oder Gewerbzeichen des Lieferanten auf dem Stuhle eingeheftet seyn; daher jeder Fabrikant und Gewerbsmann gehalten ist, dieses Zeichen seiner Orts-Polizei-Behörde bekannt zu machen, welche auf den Grund desselben hiefür Ursprungs-Certifikate auszustellen hat; — ohne Ursprungs-Certifikat, so wie ohne das bemerkte Fabrik- oder Gewerbszeichen darf kein Lieferungs-Gegenstand angenommen werden, welches auch den Concurrenten sogleich bei Eröffnung des Protokolls bekannt zu machen ist. —

Es wird übrigens die Einleitung getroffen, daß diese Maßregel von Seite der Civil-Behörden künftig unterlässt werde.

Entſpricht die gelieferte Waare bei der Prüfung den geſetzten Bedingungen nicht, ſo iſt ſie auszuſtoßen, und muß ſie von dem Lieferanten durch andere entſprechende erſetzt werden.

VIII.

Sollte der Lieferant ſich über die Ausſtoßung des einen oder andern Gegenſtandes mit Recht beſchweren zu dürfen glauben; ſo kann er eine nochmalige unpartheiſche Prüfung bei dem Regiments- oder Bataillons-Commando nachſuchen, welches ſodann hierüber weiters zu verfügen, und ſchlüßlich zu entſcheiden hat.

IX.

Concurrenten und Lieferanten, welche ſich bei den Steigerungs-Verhandlungen oder bei der Ablieferung, Unterſchleiſe, Beſtechungs-Verſuche, oder ſonſt betrügliche Handlungen und Gefährden gegen das allerhöchſte Aerar erlauben würden, ſollen, ſobald eine ſolche unrechtliche Handlungs-Weiſe erwieſen iſt, vorbehaltlich der weitern geſetzlichen Einſchreitung gegen ſie, und ihrer Haftung für allen von ihnen verurſachten Schaden, ſämmtlichen Regimentern, Bataillons und ſonſtigen Abtheilungen und Zweigen der Armee nahmentlich bekannt gemacht werden, und für immer von allen Lieferungen von der Armee ausgeſchloſſen ſeyn. —

X.

Die Bezahlung der abgelieferten Gegenſtände hat nach den bedungenen Preiſen von der Oeconomie-Commiſſion nach der jedesmaligen Uebernahme, ſogleich baar an den Lieferanten zu geſchehen. Die Quittungen der letztern müſſen mit den Verſteigerungs-Verhandlungen und den nachgewieſenen Prüfungs-Verhandlungen dem Quartals-Acte beigelegt werden, in welchem die Verrechnung geſchieht.

Seine Königliche Majeſtät, Allerhöchſtwelche durch die gegenwärtigen von Allerhöchſtdenſelben angeordneten Beſtimmungen zugleich die Anträge allergnädigſt gewürdiget haben, welche Allerhöchſtdenſelben von dem Armee-Commando mittelſt Berichts vom 22ten v. Mts. gutachtlich unterſtellt worden ſind, ertheilen Allerhöchſtihrem Armee-Commando den allergnädigſten Auftrag, die demſelben untergeordneten Abtheilungen und Behörden hiernach zu verſtändigen, und vertrauen zu demſelben, daß es als Armee-General-Inſpection dieſem Theile der Armee-Verwaltung eine ſolche ſorgfältige Aufmerkſamkeit widmen, und durch die untergeordneten Diviſions-Corps- und Brigade-Commandanten widmen laſſen werde, damit den allerhöchſten Abſichten bei den verſchiedenen Abtheilungen der Armee mit aller Gewiſſenhaftigkeit pflichtmäßig entſprochen werde. München, den 10. November 1822.

An das Armee-Commando alſo ergangen.

Die Beiſchaffung der Monturs-Materialien betr.

ad 13172.

P r o t o c o l l,

welches wegen Verſteigerung und Lieferung der Montur-Materialien von der Oeconomie-Commiſſion des K. N. Linien-Infanterie-Regiments abgehalten worden iſt.

N., den ten 18.

Praesentes.

Die Oeconomie-Commiſſions-Mitglieder, namentlich:

N. N.

N. N. ꝛc. ꝛc.

V o r t r a g.

In Folge der unterm ten N. (Monats) 18.. in dem (Namen der öffentlichen Blätter) verfügten öffentlichen Bekanntmachung, erſchienen nachbenannte Steigerungsluſtige, welche ſich zum Beweis ihrer Anweſenheit, wie folgt, unterzeichnen:

N N.

N. N ꝛc. ꝛc. (ob für ſich, oder im Namen der Zunft.)

Hierauf ſchritt man zur Publication der Steigerungs-Bedingniſſe, und zwar wurden die allgemeinen Beſtim-

mungen über Anschaffung der Monturs-Materialien den Steigerungslustigen wieder eröffnet, was also anzusehen ist, als wenn dieselben hier namentlich aufgeführt wären; dann eröffnete man nachfolgende besondere Bedingnisse, und zwar:

I.

in Ansehung der Zulässigkeit der Lieferanten zur Steigerung:

a) Zu der Lieferung von Tüchern werden nur inländische bürgerliche Gewerbsleute, welche die bedürfenden Artikel zu verfertigen berechtigt sind, und die K. Strafarbeits-Häußer zugelassen, und darf nur inländisches Fabrikat abgeliefert werden.

Es haben sich daher die Concurrenten durch Vorzeigung legaler Atteste ihrer betreffenden Polizei-Behörden auszuweisen, daß sie das fragliche Gewerbe selbst betreiben, und hierzu berechtiget sind.

b) Bei Schuh und Sohlen, dann überhaupt Lederlieferungen sind ebenfalls nur inländische berechtigte Gewerbstreibende Personen und Fabrikanten (welche sich ebenfalls durch Vorzeigung legaler Atteste über ihre Gewerbs-Gerechtigkeit auszuweisen haben) und K. Strafarbeitshaus-Anstalten zulässig.

c) Bei Leinwand-Lieferungen sind, nebst den bürgerlichen Leinwebern, auch Leinwandhändler, sobald sie sich ausweisen, inländische Leinwand zu liefern, zulässig.

d) Alle jene Personen, welche sich auf vorbenannte Weise zu legitimiren nicht vermögen, und keine Gewerbsleute sind, bleiben von den Lieferungen an Tuch ausgeschlossen.

e) Nicht hinlänglich bekannte Personen werden nur alsdann zur Steigerung zugelassen, wenn sie sich vorher über ihre zur Uebernahme des G. schäftes entsprechende Vermögens-Verhältnisse legal ausgewiesen haben.

f) Wenn mehrere Concurrenten in Gesellschaft steigern wollen, so haben sie dieses vor der Steigerung zu erklären, und haften sodann in solidum einer für alle, und alle für einen.

g) Diejenigen, welche für eine ganze Zunft ihr Angeboth legen, oder welche für einen andern abwesenden Concurrenten steigern, haben sich durch legale Vollmacht auszuweisen.

h) Concurrenten und Lieferanten, welche sich bei dem Strichtermin, oder bei der Ablieferung Unterschleife, Bestechungen, oder betrügliche Handlungen, und überhaupt Gefährden gegen das Aerar erlauben, werden, sobald eine solche Handlungsweise erwiesen werden kann, vorbehaltlich der weitern gesetzlichen Einschreitungen, von allen Lieferungen ausgeschlossen, und haften dem Aerar für allen durch ihre Handlungsweise zugefügten Schaden, so wie überhaupt jeder Contrahent für die genaue und gefährdefreie Erfüllung des gegenwärtigen Contractes mit seinem ganzen Vermögen haftet.

i) Für den unverhofften Fall, daß der Contrahent in Ansehung der Quantität oder Qualität der bedungenen Lieferung im Rückstande bliebe, behält sich die contrahirende Commission ausdrücklich vor, auf Gefahr und Kosten der säumigen und im Rückstande sich befindenden Lieferanten, nach lediglich vorausgegangener Sicherstellung dieses Verhältnisses durch genommene Einsicht des Tagbuches und der Uebernahms-Protocolle, ohne weiters vorzukehren, was zur Deckung des Magazins, sey es durch unmittelbaren Aukauf, Anstellung anderer Lieferanten ꝛc. nothwendig ist.

k) Wer den Zuschlag erhalten hat, ist verbunden, den Contract in allen Puncten ohne allen Entschädigungs-Anspruch, wenn auch gleich die zu liefernden Artikel in den Preisen steigen würden, zu erfüllen.

l) Der Zuschlag geschieht durch den Commissions Vorstand an die Wenigstbietende, mit Vorbehalt der Ratification von Seite des Regiments-Commandanten, welche den Steigerern eröffnet werden wird.

m) Die Zahlungen für gemachte Lieferungen geschehen von Seite der contrahirenden Commission in baarem Gelde bei jeder Lieferung sogleich gegen verordnungsmäßig gestempelte Scheine.

n) Nachgebote haben unter keinem Verhältnisse statt.

II.

Bedingnisse in Ansehung der Beschaffenheit der Lieferungs-Gegenstände.

a) Hinsichtlich der Qualität der Tücher wird bedungen:

a) Müssen sämmtliche Tücher, sowohl in der Güte, als Farbe, ganz nach dem gesiegelten — hiermit vorgelegt werdenden Muster geliefert werden, und von guter reiner Landwolle erzeugt, folglich nicht mit Weißgerber-Wolle, Kälber- oder Kühhaaren untermengt seyn.

b) Das Gespinst darf nicht zu grob, und muß ganz gleich seyn.

c) Die Tücher müssen wenigstens mit 42 Gängen in den Stuhl gelegt, naß gewirkt, und alle Fadenbrüche sorgfältig vermieden seyn.

d) Das Tuch muß gut gewalkt, nicht ausgeschlagen, nach der Walk an der Rahm nicht gezogen, sohin ganz netzfrei und ohne Leisten 1½ Baierische Ellen breit seyn. Ein kleiner Abgang von der Breite wird im Quadrat berechnet, und muß an der Länge ersetzt werden.

e) Die Tücher müssen durch den Tuchscheerer gut geschoren, nicht zu leicht gepreßt, und die Lieferung durch Zeugniß vom Tuchscheerer dahin bestättiget seyn, daß die Tücher nach der Walk nicht gezogen, und ganz netzfrei seyen. —

f) Die weißen Tücher müssen ganz rein, und dürfen nicht futterig oder gar mit grauen Fäden untermengt seyn.

g) Die gefärbten Tücher müssen mit ächtem und haltbarem Farbestoff gut ausgefärbt, nach der Farbe rein ausgewaschen, und von allem Schmuze gereiniget, und nur von anerkannten Kunst- und Schönfärbern gefärbt seyn, weswegen auch eine jede Lieferung mit einem Attest vom Schönfärber, welches die Aechtheit der Farbe verbürgt, belegt seyn muß.

h) Die grauen Tücher müssen hinsichtlich der Melange ganz der eingeführten Vorschrift und dem vorgelegten Muster entsprechen.

i) Tücher, welche obigen Bedingnissen nicht entsprechen, werden bei der Lieferung als unannehmbar ausgeschlossen. —

2) Hinsichtlich der Qualität der zu liefernden Leinwand wird bedungen, daß sie den vorliegenden gesiegelten Mustern in den drei Sorten, nämlich Hemden-, dann ordinär und graue Futterleinwand gleichen, und eine Baierische Elle breit seyn müsse.

Eben dieses gilt auch vom Gradl, welcher jedoch nur ½ breit zu seyn braucht, und vom Futterboy, dessen Breite in 1 Elle besteht.

Der Abgang an Breite, wird im Gevierte berechnet, und an der Länge des Stückes in Abzug gebracht.

3) Hinsichtlich der zu liefernden Schuhe ꝛc. wird bedungen:

a) daß der Lieferant gute starke Sohlen aus dem Kern geschnitten, und zum Oberleder durchaus gutes Rindsleder, ebenfalls aus dem Kern geschnitten, zu nehmen, und zu den Hintertheilen weder Kopf- noch Halsstücke zu verwenden.

b) Hinsichtlich der Form wird auf die gesiegelten Probemuster hingewiesen.

III.

Bedingnisse in Ansehung der Prüfung der Lieferungs-Gegenstände.

In dieser Beziehung wird Folgendes bedungen:

1) dem zu liefernden Tuch muß das Fabrik- oder Gewerbzeichen des Lieferanten auf dem Stuhl eingeheftet seyn, und erforderlichen Falls durch Ursprungs-Certificate als eigenes Product nachgewiesen seyn.

2) Ohne dieses Fabrik- oder Gewerbezeichen, und nöthigen Falls ohne Ursprungs-Certificat darf kein Lieferungs-Object angenommen werden.

3) Die Prüfung der Lieferungs-Gegenstände wird nach den §. 15, 16, 17 vorgenommen, daher diese bereits schon eröffneten §§. so anzusehen sind, als wären sie hier wiederholt.

Nach geschehener deutlicher Vorlesung dieser Bedingnisse ging man zur Prüfung der Certificate der Concurrenten über ihre Zulässigkeit zur Steigerung über, und bemerkt (ob und was zu bemerken ist.)

Hierauf schritt man zum Act der Steigerung, wie folgt, über:

Die Oeconomie-Commission des N. Regiments erkauft, und gibt, unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Regiments, in Lieferung den Bedarf von ꝛc.
und zwar Sortenweise, in einzelnen Loosen, nach dem §. 8 — 10 incl. der allgemeinen Bestimmungen.

1ste Sorte . . . . . .

1sties Loos . . . . . .

Es erbietet sich (hier folgen die Steigerungs-Anbote) . . . . . .

Nachdem Niemand ein Mindergebot legte, wurde den N... der Zuschlag einstweilen ertheilt.

Nachdem hiermit diese Commissions-Verhandlung beendiget ist, so wird die Richtigkeit der vorgenommenen Verhandlung bestättiget, und das gegenwärtige Protokoll von den anwesenden Steigerern unterzeichnet, wie folgt:

N N.

Commissions-Beschluß.

Sonnabend den 1. Februar Vormittags 10 Uhr soll in dem Hospital-Gebäude dahier, eine Quantität Gerste vom Jahr 1822 und von sehr guter Beschaffenheit, öffentlich an den Meistbietenden vorbehaltlich Magistratlicher Genehmigung verkauft werden, welches Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Baireuth, den 25. Januar 1823.

Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Die Grundstücke des Georg Kreppelt von Bukkenhofen: ¼ Feld im Weidig, ⅛ Feld allda bei der Hurenfahrt genannt, werden zur Bezahlung ausgeklagter Forderung am

Montag den 3. Februar l. J.

an den Meistbietenden verkauft. Kaufliebhaber haben sich bei dem Königlichen Landgericht einzufinden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Forchheim, den 13. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Vom
Königlichen Landgerichte Cronach.

Die zur Gantmasse des Georg Popp in Neuses gehörigen Realitäten, welche bereits unterm 26. November v. J. ausgeschrieben worden, werden auf Antrag der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber mögen sich an dem hiezu angesetzten Termine,

3. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr,

im Orte Neuses vor der Landgerichtlichen Commißion einfinden, und den Hinschlag an die Meistbietenden, vorbehaltlich creditorschaftlicher Genehmigung, gewärtigen. Cronach, den 8 Januar 1823.

Der Königliche Landrichter,
Desch.

Die Gersten-Vorräthe des hiesig Königlichen Rentamtes auf den Magazinen Himmelcron, Schorgast, Streitau und Gefrees, von circa 165 Scheffel werden am

30ten dieses Monats

öffentlich dahier versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Markt Schorgast, den 18. Januar 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Zur Ermessung des künftigen Verfahrens werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des kürzlich zu Stetten verlebten Wittwers Peter Schneider eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche am

7. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

bei dem hiesigen Gerichte unter Beibringung der erforderlichen Beweißmittel zu liquidiren. Die sich nicht meldenden Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft rücksichtlich ihrer Ansprüche nicht berücksichtiget werden. Banz, am 22. Januar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 13. Baireuth, den 31. Januar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. Januar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man die allerhöchste Verordnung vom 25. März 1809 — das Erscheinen der Beamten vor den Polizei-Behörden betreffend — welche bereits unter dem 24. Juli 1819 durch das Kreis-Intelligenzblatt wiederholt bekannt gemacht wurde, abermals andurch zur genauesten Befolgung in Erinnerung bringt, fügt man noch nachträglich hierunten diejenige allerhöchste Entschließung bei, welche besonders wegen Vorladung der Maut- und Zoll-Beamten unter dem 24. Mai 1809 ergangen ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Duprel.

Ministerium des Innern

2c.

Da mehrere Mautbeamten sich ohne amtliche Nebengehilfen einzig und allein auf ihren Stationen befinden, deren — wenn auch kurze Entfernung — eine gänzliche Stockung der Geschäfte veranlassen müßte, so wird nachträglich zu der Verordnung vom 25. März d. Js. §. 5 verfügt, daß die Polizei-Behörden in den Fällen, wo das Erscheinen eines solchen isolirten Beamten erfordert wird, hievon der zunächst gelegenen Oberbehörde desselben Nachricht geben sollen, damit von dieser für die fortwährende Versehung des Amtes unverzügliche Vorsorge getroffen werden kann. München, den 24. Mai 1809.

Freiherr von Montgelas.

An das K. General-Commissariat des Mainkreises.

Das Erscheinen der Beamten vor den Polizei-Behörden betr.

Baireuth, den 21. Januar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Central-Veterinair-Schule zu München:

„Die unterfertigte Stelle macht hiemit bekannt, daß der Sommer-Lehr-Cours für die Huf- und Beschlagschmiede mit dem 1. April seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei diesem Course um so sicherer am genannten Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden können, sondern bis auf den wieder beginnenden Winter-Lehr-Cours, welcher am 1. November seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen"

wird hiemit auf Ansuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Den Sommer-Lehr-Cours für die Huf- und Beschlagschmiede an der Central-Veterinair-Schule zu München betr. Gutschneider.

Baireuth, den 21. Januar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 13ten c. ist die Bestimmung des Ausschreibens vom 22. Juli v. J. sub pos. 2 wieder aufgehoben und gestattet: daß die K. Rentbeamten von den — dem Aerar zu verrechnenden Steuer-Umschreibgebühren, die gesetzlichen Tantiemen und das Schreibmaterialien-Aversum, wie es von allen übrigen immittelbaren Einnahmen bezogen wird, zu beziehen haben, welches zur Nachachtung dient.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises.
Die Tantiemen der Rentbeamten von den Steuer-Umschreibgebühren betr. Seydt.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Die Königliche Regierung zu Baireuth erhielt durch mehrere Rentämter die Anzeige, daß die Gerichte bei Sequestrations- und Concursfällen die Sorge für die Bebauung der zu den Massen gehörigen Grundstücke manchmal so sehr vernachlässigen, daß die Grundstücke Jahre lang öde liegen bleiben, und durch deren Ertrag nicht einmal die kurrenten Abgaben bestritten werden können.

Es werden daher die Gerichte an die Pflicht erinnert, die ihnen bei Concursen und Sequestrationen in Bezug auf Massa-Curatel obliegen, und vermöge welcher sie die Obsorge zu tragen haben, daß die ganze Massa haushälterisch verwaltet, sofort auch das Grundvermögen bis zum Verkaufe wirthschaftlich behandelt, und durch Bebauung auf Kosten der Massa, oder aber durch Verpachtung bestmöglichst nuzerträglich gemacht werde.

Es fordern alle Rücksichten von selbst so dringend auf, diese Obsorge nicht zu vernachlässigen, daß bei der besondern Verantwortlichkeit, welche damit verbunden ist, nicht erwartet wird, daß die Warnung nicht genügen werde.

Bamberg, den 7. Januar 1823.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des handelnden Publicums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen am Montag den 17. Februar curr. beginnen und von da bis Ostern alle 8 Tage gehalten werden. Nach Ostern fängt der erste Viehmarkt am Montag den 7. April an und wird von da an, bis in das Spätjahr, nur alle 14 Tage Markt gehalten. Baireuth, den 23. Januar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung gestohlener Sachen.

Aus dem Hauße E. Nr. 560 im neuen Weg wurde

1) eine Frauenzimmer-Jacke von dunkelgrünem Bieber,
2) ein hellbrauner Frauenrock, und
3) eine blau- und weis gestreifte Schürze

entwendet.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt und im Entdeckungsfall zur Anzeige aufgefordert. Baireuth, am 25. Januar 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 27. December 1822.

Das

Königlich Baierische Kreis- und Stadt-Gericht Baireuth

wird untenbeschriebenes Mulzhaus auf den eigenen freiwilligen Antrag des dermaligen Besitzers am

14. März 1823, Vormittags 9 Uhr

durch den Commiss. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Nürnberger öffentlich versteigern lassen, wozu Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden, mit der Bemerkung, daß der Zuschlag von der Genehmigung des Besitzers abhängt, übrigens aber die Versteigerung nach Vorschrift der Novelle vom 26. August 1805 erfolgen soll.

Beschreibung.

Das dem Königl. Landrichter Schilling, unter H. Nr. 746 und E. Nr. 4 gehörige, vor dem hiesigen Friedrichs-Thor, ohngefähr 130 Schritte außerhalb gelegene Mulzhaus ist 45 Schritte lang, 21 breit, massiv erbaut, 3gädig, nach dem bei den Grundacten befindlichen Zeugniß des hiesig Königl. Rentamts d. d. 31. December 1817 als solches mit keiner Haußsteuer, sondern blos das darauf befindliche, wohnbare eingädige Wohnhauß mit 7½ kr. Haussteuer-Simplum belaster, dagegen von der Mulzgerechtigkeit 3 fl. rhl. Gewerbsteuer jährlich zu entrichten, laut Zeugniß des hiesigen Magistrats d. d. 25. März 1822 mit 8810 fl. unter N. 719 in dem Brand-kataster eingetragen, enthält 3 Mulzböden in der gemauerten Vierung, eine Tenne unter der Erde und noch zwei Mulzböden unter dem Dach, ist dem äußern Anscheine nach in gutem Baustand, liegt am Wege von der Stadt nach dem Stift Birken, vom Friederichs-Thor betrachtet, hat ein eingädiges Nebenhauß, worin gegenwärtig der Mulzer wohnt, einen gepflasterten Hof von ohngefähr derselben Länge und Breite, wie das Mulzhaus selbst, mit der Einfahrt von der Straße her, und aus den Grundacten ergiebt sich außer obgedachter Hauß- und Gewerbsteuer und 8 fl. frl. jährlichen Walburgis- und Michaelis-Zinns keine weitere Abgabe. Eine darauf haftende Dienstbarkeit geht aus den Grundacten nicht hervor, dagegen muß der Besitzer die Wasserleitung aus dem Plassenburger Weiher in das Mulzhaus ganz allein unterhalten, wogegen ihm der ungestörte Genuß dieser Wasserleitung zusteht.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director.

Schweizer.

Die zu dem Johann Zimmermännischen Nachlasse zu Frankenhaag gehörigen Immobilien, welche in einem Söldengute und mehreren walzenden Grundstücken bestehen, sollen von Lichtmeß l. Js. an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Zweck ist Tagesfahrt auf den

8. Februar l. Js.

angesetzt, in welcher Pachtlustige in dem Zimmermännischen Wohnhauße zu Frankenhaag sich einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag unter Vorbehalt vormundschaftlicher Genehmigung, zu gewärtigen haben. Baireuth den 13. Januar 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Sonnabend den 1. Februar Vormittags 10 Uhr soll in dem Hospital-Gebäude dahier, eine Quantität Gerste vom Jahr 1822 und von sehr guter Beschaffenheit, öffentlich an den Meistbietenden vorbehaltlich Magistratlicher Genehmigung verkauft werden, welches Liebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Baireuth, den 25. Januar 1823.

Hospital-Verwaltung.

Schweitzer.

Da der Bauersmann Johann Steger zu Hungenberg den Kaufschilling von dem erkauften Johann Persautschen Gut zu Köttweinsdorf, aller Mahnungen ohnerachtet noch nicht bezahlt, so wird das gesagte Gut, bestehend in einem Haus und Stadel, ½ Tagwerk Garten, 9½ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiesen, und 1½ Tagwerk Holz, welches zu dem Königlichen Pfarramt Waischenfeld mit dem 10ten Gulden handlohnbar ist, auch jährlich 1 fl. 45 kr. Erbzinns, 4 Metzen Korn, und 4 Metzen Gerste, Waischenfelder Maas, dann von 1 fl. 3⅛ kr. Simplum die Steuer zum Rentamte Waischenfeld entrichtet, in vim executionis auf Kosten und Gefahr des Stegers hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

12. Februar Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor der landgerichtlichen Deputation zu Obereilsfeld in dem Schrüferischen Wirthshauße sich einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und des Hinschlags nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Hollfeld, am 13. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf den gestellten Antrag eines Gläubigers werden die, dem Rothgerbermeister Michael Vogel zugehörigen Immobilien, bestehend in a) 1 Tagwerk Feld hinter dem Oertelsgarten, II Classe, taxirt auf 160 fl., b) ¾ Tagwerk Wiese am Anger, wovon ½ Tagwerk Feld, und ¼ Tagwerk Wiese ist, gewürdigt auf 200 fl. dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt; hiezu wird auf den

20ten k. Ms. Vormittags 9 Uhr

hiemit Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich einfinden mögen, und der Meistbietende den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß, zu gewärtigen hat. Weldenberg, den 14. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Schilling.

Das unbebaute Gut des Georg Schneider zu Theisau, das Gründlein genannt, welches Jacob Schneider von Theisau in der gerichtlichen Versteigerung erkaufte, wird, wegen eines Kaufschillingsrückstandes, auf Requisition des Freiherrlich von Redwitzischen Patrimonialgerichts Burkersdorf, auf Kosten und Gefahr des genannten Käufers, neuerlich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Gut, bestehend in Feldern, Wiesen und Holz, ist dem Königlichen Aerar erbzinnslehenbar, mit 5 Procent handlohnpflichtig, und mit 35 kr. Erbzinns und 1 fl. 34½ kr. Steuersimplo belastet. Die Strichstagsfahrt wird

Dienstags den 18. Februar 1823, Vormittags bis Schlag 12 Uhr

in Theisau in der Behaußung des dortigen Ortsvorstehers abgehalten, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Weismain, am 7. Jänner 1823.

Königliches Landgericht.
In legaler Hinderung des Vorstandes.
Gleitsmann, erster Assessor.

Das Königl. Landgericht Kronach hat in dem Schuldenwesen des Georg Kestel dahier die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 5. Februar,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 5. März,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden als für die Schlußeinreden, auf

Mittwoch den 2. April l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Cronach, am 2. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die Gant-Realitäten des Martin Guth zu Merkendorf, als: 1) ein Tropfhaus mit Scheune, Backhaus, und Nebengebäuden, worauf ehemals das Schmiedfeuer-Recht haftete, Nr. 127, mit 15 kr. Steuersimplum, 14½ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn, 2) ein Gemeindetheil, Steuer-Besitz-Nr. 127 b) mit 1⅓ kr. Steuersimplum, 3) ½ Tagwerk, der krumme Acker, St. B. Nr. 127 c) mit 12 kr. Steuersimplum, 5 kr. Erbzinns, 1 fl. 15 kr. ständigen Handlohn, 3 Geisel Waizgült, 4) ⅞ Tagwerk, der Tobrigsacker, St. B. Nr. 128, mit 14⅓ kr. Steuersimplum, 14½ kr. Erbzinns, 12⅔ kr. Zehendgeld, und 5 Procent Handlohn, 5) 1¾ Tagwerk Feld und Wiesen, der Döringsacker in der Sommerleiten, mit 5⅓ kr. Steuersimplum, 14½ kr. Erbzinns und 5 Procent Handlohn, 6) ⅞ Tagwerk, der Sulzenacker, mit 4⅓ kr. Steuersimplum, 14½ kr. Erbzinns und mit 5 Procent Handlohn belastet, und von Nr. 1 bis 6 im Steuerdistrict Drosendorf gelegen, 7) ½ Tagwerk Fichtholz, das obere Kieserich, mit 1⅓ kr. Steuersimplum, 3½ kr. Erbzinns, und 4½ kr. ständigen Handlohn belastet, und im Steuerdistrict Starkenschwind gelegen, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

8. Februar l. Js.

im Amtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 21. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Von dem Königl. Landgerichte Neustadt an der Waldnab wird in dem Schuldenwesen des Hallmeisters Thomas Ruf in der Oed auf Antrag der Gläubiger und auf die Zustimmung des Gemeinschuldners vom 6. und 7. August l. J. dessen Vergantung hiemit erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Montag den 3. März 1823,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 3. April 1823,

und III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinrede sowohl als für die Schlußeinrede auf

Samstag den 3. Mai 1823,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Am ersten Ediktstage wird die Sühne versucht, und den Gläubigern das von dem Sohne des Gemeinschuldners für dessen Anwesen gelegte Anboth zur Genehmigung oder zur Stellung ihrer allenfallsigen weitern Anträge vorgelegt werden. Neustadt an der Waldnab, am 9. December 1822.

Königliches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Die etwa noch unbekannten Gläubiger des Oekonomie-Bürgers Christoph Rieß zu Redwitz, welche in dem ersten Ediktstage am 16. August dieses Jahres ihre Forderung an diesen nicht gemeldet haben, sind durch das Erkenntniß vom 23. December c. von dessen Gant-Masse ausgeschlossen worden. Wunsiedel, den 25. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Am Donnerstag den 6. Februar c. a. wird von dem unterzeichneten Königlichen Rentamte eine unbedeutende Quantität Gerste aus dem Erndejahr 1822, von der besten Qualität salva ratificatione in loco Herrnsdorf meistbietend verkauft, und Kaufliebhaber hierdurch eingeladen. Burgwindheim, den 24. Jänner 1823.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Am Freitag den 14. Februar wird eine Quantität Waiz von 29 Scheffel vom Erndtejahr 1820, von guter Beschaffenheit, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber wollen sich daher an diesem Tag in dem

diesamtlichen Geschäfts-Local einfinden, und das Weitere vernehmen. Weismain, den 16. Januar 1823.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Von dem gesammelten Zehend der Stadt Eschenbach werden die weiteres erlangten Früchte, als: 11 Scheffel Waiz, 29 Scheffel ¾ Metzen Korn, dann das hievon erlangte Stroh, in 20 Schock, 20 Bund Langem und 6 Schock 44 Bund Kurzem bestehend —

Donnerstag den 6ten nächsten Monats Februar allhier öffentlich versteigert, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Wobei noch bemerkt wird, wie sich der Stroh-Vorrath nicht zu Eschenbach, sondern im hiesigen Zehend-Stadel befindet. Speinshart, den 25. Januar 1823.

Vom Königlichen Rentamt Eschenbach.
Heinickel.

Von dem hiesigen rentamtlichen 1822r Haber-Vorrath wird hiermit ein Theil dem öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgesetzt, und hierzu Termin auf

Mittwoch den 5. Februar d. J.

anberaumt, an welchem Tage Vormittags 11 Uhr Kaufsliebhaber auf dem Magazin am Markt sich einfinden wollen. Culmbach, am 25. Januar 1823.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Auf eingelangten höchsten Regierungs-Befehl wird

Samstag den 8. Februar d. J. Vormittags,

beim hiesig Königl. Rentamte ein Theil der vorhandenen bedeutenden Korn- und Haberbestände, vom Erndte-Jahr 1822, guter Qualität, salva ratificatione öffentlich meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, 25. Januar 1823.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Am Mittwoch den 5ten des nächstfolgenden Monats Februar Vormittags 10 Uhr werden beim unterfertigten Königl. Rentamte dahier gegen 25 Scheffel Gerste, guter Qualität vom Erndte-Jahre 1822 in kleinen Parthieen mit Vorbehalt höchster Genehmigung im öffentlichen Aufstriche meistbiethend verkauft, wozu Kaufliebhaber einladet. Kemnath, 23. Januar 1823.

Das Königlich-Rentamt Kemnath.
Stahl.

Da sich bei dem durch das Kreis-Intelligenzblatt verflossenen Jahrs Nr. 143 und 144 auf den 3ten vorigen Monats und Jahrs ausgeschriebenen Verhandlungstermine Niemand meldete, welcher einen Anspruch auf den in den genannten Blättern bezeichneten Rauchtaback gemacht hatte, so werden auf dem Grunde des ausgesprochenen Präjudizes jene 4 Säcke Taback hiemit als eingeschwärztes Gut erklärt, und soll nach Verlauf der 60tägigen Berufungsfrist mit dem öffentlichen Verkaufe desselben, gesetzlicher Ordnung gemäß fürgeschritten werden. Banz, am 12. Januar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

In dem Debitwesen gegen die Verlassenschaft des zu Weingarten verstorbenen Andreas Weimann hat das unterfertigte Herzogliche Herrschaftsgericht durch Entschließung vom 9. November v. Js. den Concurs erkannt. Diesemnach werden die gesetzlichen Ganttäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

14. Februar l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen dieselben, auf den

14. März l. J.,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar a) für die Replik, auf den

14. April,

und b) für die Duplik, auf den

28. April l. J.

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des verlebten Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners, resp. von der Verlassenschafts-Masse in Händen haben, bei Vermeidung desselben doppelten

Ersatzes aufgefordert; solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hiemit verbindet man die Bemerkung, daß auf die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Grundstücke bei der bereits versuchten öffentlichen Versteigerung derselben zum Theile nicht unannehmbare Gebote gelegt worden sind, wodurch es möglich werden dürfte, die Creditoren zu einem allenfallsigen Nachlaßvertrage zu bestimmen. Es werden daher zugleich am ersten Edictstage den sich meldenden Gläubigern die Verkaufsresultate vorgelegt, und soll hiebei der Versuch zur Erwirkung eines Nachlaßes gemacht werden. Banz, am 15. Januar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Das zur Nachlassenschaftsmasse des jüngsthin zu Stetten verlebten Wittwers Peter Schneider gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Tropfhauße und einigen ledigen Grundstücken, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

6. Februar, Nachmittags 2 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage sich Kaufslustige zur besagten Zeit in dem Sterbhause zu Stetten einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung gewärtigen können. Gleichzeitig soll auch das zum Nachlaß gehörige wenige Mobiliar ausgeboten und bei erreichter Taxe dem Meistbietenden überlassen werden. Banz, am 22. Januar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Zur Ermessung des künftigen Verfahrens werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des kürzlich zu Stetten verlebten Wittwers Peter Schneider eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche am

7. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

bei dem hiesigen Gerichte unter Beibringung der erforderlichen Beweißmittel zu liquidiren. Die sich nicht meldenden Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft rücksichtlich ihrer Ansprüche nicht berücksichtiget werden. Banz, am 22. Januar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Das Wohnhaus des Johann Wagner ältern zu Weides, H. Nr. 4 nebst Stadel und halben Garten, welches zusammen für 316 fl. 40 kr. gewürdiget ist, soll im Wege der Hülfs-Vollstreckung öffentlich verkauft werden. Es ist dazu auf

Dienstag den 11. Februar,

Tagesfarth angesetzt, wo Kaufsliebhaber dahier erscheinen, die auf dieser Realität ruhenden Rechte und Lasten vernehmen, und den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung gewärtigen können. Unterlangenstadt, den 9. Januar 1823.

Königlich Freiherrlich von Redwitzsches Patrimonial-Gericht Burkersdorf.
Schlesing.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem Webermeister Johann Peter Schubert dahier, gehörige Anwesen dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Dieses Anwesen bestehet aus einem 52′ langen und 32′ breiten Wohnhaus Nr. 199, nebst Stallung und Stadel, worauf 2 Klaftern Brennholz und 1 Schleißbündlein jährlich aus herrschaftlicher Waldung abgegeben werden, dann 2¾ Tagwerk Feld und 4 Tagwerk Wiesen, das Fuchsschmidtische Gut genannt, ferner 6¾ Tagwerk Feld, in 4 verschiedenen Stücken, zum unbezimmerten Metzischen Gütlein gehörig, ½ Tagwerk, das Hebammenwieslein genannt, ½ Tagwerk Wiesland und einem Gemeindetheil. Nach Abzug aller Lasten und Abgaben beträgt die Gesammttaxe 4342 fl. 45 kr. rhl. Bietungstermin wird auf

den 13. März 1823, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht des Taxationsprotokolls in der Registratur frei stehet, persönlich einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag salva ratificatione creditorum zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 31. December 1822.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht 1ster Klasse.
v. Paschwitz.
v. u.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 13. Januar bis 18ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	169	169	169	—	15	—	30	30	12	—
Roggen	—	88	88	88	—	13	12	12	36	12	—
Gerste	—	224	224	224	—	12	—	11	—	10	—
Haber	—	43	43	43	—	6	—	5	45	5	30

Baireuth, den 18. Januar 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 23. Januar 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	93	93	93	—	13	—	—	—	—	—
Roggen	—	86	86	86	—	13	30	12	45	12	—
Gerste	—	76	76	76	—	12	—	11	6	10	12
Haber	—	65	65	65	—	6	—	—	—	—	—

Hof, den 23. Januar 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Mann, welcher seit 7 Jahren im Justiz- und Polizeifache, sowie im Forst- und Jagdwesen als Scribent arbeitet und über zureichende Kenntnisse in diesen verschiedenen Geschäfts-Branchen, sowie auch über einen moralischen und überhaupt untadelhaften Lebenswandel sich hinlänglich auszuweisen vermag, wünscht seinen dermaligen Posten zu verändern und baldmöglichst ein anderes angemessenes Unterkommen zu finden. Frankirte Briefe unter der Addresse: St. L. befördert die Redaction dieses Blattes.

C. J. Lonnerstädter aus Fürth, bezieht zum Erstenmal den hiesigen Markt, und empfiehlt sich einem verehrlichen Publikum mit seinem vollständigen Waarenlager, bestehend in: Kattun, Merinos, Baumwollsamt, englische Manschester glatt und gestreift, eine schöne Auswahl Shawls und baumwollener Tücher, ferner alle Gattungen weiße Waaren, als: Pique, Haman, Batistmouselin, alle Farben Bergals, bester Qualität, leinene, baumwollene weiß und gestreifte Sacktücher, Kappen, Strümpfe, Handschuhe, Lothband, Gesundheitsflanell, ganz moderne Gilet-Zeuge, weiße Valencias und dergleichen mehr. Da er billigste Preiße, und promteste Bedienung verspricht, so bittet er um geneigten Zuspruch; seine Boutique ist in der Hauptlinie.

Es ist ein Quartier von 2 Stuben, 1 Kammer, Holzlege, nebst Keller, Boden, in der Judengasse, Nro. 392 auf künftige Walburgi zu vermiethen, und das Weitere bei der Hausbesitzerin zu erfahren.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. Januar 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	87⅛	87
ditto à 5% . . .	98⅛	98⅛
Land-Anlehen	99⅛	99⅛
Hypoth. Anweis	99⅛	99
Lott. Loose A—D à 4% .	102⅛	102⅛
ditto E—M à 4% .	99	98⅛
ditto unverzinnsliche .	82	81

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 14. Baireuth, den 1. Februar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 24 Januar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Ansehung der Rentamtlichen Regie-Ausgaben ist es nothwendig, daß das „für die K. Rentämter bestimmte Regie-Quantum, nach allen Unterabtheilungen angegeben werde, damit die inspicirenden Rechnungs-Commissarien bei Prüfung der Regie-Ausgabs-Berechnungen für 18$\frac{2}{3}$ einen Anhalt-Punct bekommen.

Die K. Rentämter werden daher angewiesen, einen Etat über die sämmtlichen Rentamtlichen Regie-Ausgaben für 18$\frac{2}{3}$ nach den einzelnen Ausscheidungen anzufertigen, und solchen in duplo zur Prüfung binnen 14 Tagen hieher einzusenden; wobei ausdrücklich zu beobachten ist, daß das „für das K. Rentamt bisher bewilligte" und *auch* für 18$\frac{2}{3}$ als genehmigt ausgesprochene Quantum, nicht überschritten" vielmehr eine Ersparniß zu machen gesucht werde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises, und Kammeral-Administration Kaulsdorf.
Die Rentamtlichen Regie-Ausgaben für 18$\frac{2}{3}$ betr.

Seydt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des handelnden Publicums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen am Montag den 17. Februar curr. beginnen und von da bis Ostern alle 8 Tage gehalten werden. Nach Ostern fängt der erste Viehmarkt am Montag den 7. April an und wird von da an, bis in das Spätjahr, nur alle 14 Tage Markt gehalten. Baireuth, den 23. Januar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Baireuth, den 18. Januar 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Nach einer hohen Verfügung Königl. Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 27. December v. J. soll gegen die wegen Vergehens der Unterschlagung angeschuldigte und auf flüchtigem Fuße sich befindliche ledige Katharina Neuberger von Hochberg, Landgerichts Selb, das Ungehorsams-Verfahren eingeleitet werden.

Dem zu Folge wird die Katharina Neuberger

nach Artikel 421 des II. Theils des Strafgesetzbuches hiermit vorgeladen, innerhalb

drei Monaten

vor dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte Baireuth zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigung des Vergehens der Unterschlagung zu verantworten.

Der
Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Daig.

Baireuth, den 23. December 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bürger, Müllermeister und Mehlhändler Georg Christian Heinrich Hagen von hier, und die ledige Maria Magdalena Michel aus Ochsenfurth, in einem am 20. December 1822 abgeschloßenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter einander ausgeschloßen haben.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Daig.

Nach dem Antrage der Erbsinteressenten in der Verlassenschaftssache der verstorbenen Bauernwittwe Margaretha Gräf von Eckersdorf, soll von Lichtmeß dieses Jahrs an der zum Nachlaße gehörige ½ Hof mit Zugehörungen zu Eckersdorf, Besitznummer 182, dann mit folgenden walzenden Grundstücken: a) 3 Tagwerk Feld, der Steig, b) 2 Tagwerk Wiese, der Steig, c) 3½ Tagwerk Waldung, das Geigenholz, und d) 3 Tagwerk Waldung, gleichen Namens, auf 5 Jahre öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden. Zu dem hierzu auf den

21. Februar c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des Königlichen Landgerichts anberaumten Termine werden zahlungs- und pachtungsfähige Personen mit dem Bemerken geladen, daß die Protocolle über die Taxation dieser Grundbesitzungen und über die nähern Verpachtungs-Bedingungen in dem Registraturlocale eingesehen werden können. Baireuth, am 17. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nach dem Antrag der Bauer Johann Ablerischen Erben von Weiglathal, soll ein bisher zu dem Söldengut, Nro. 3 zu Weiglathal gehörig gewesenes, nun mit hoher Erlaubniß der Königlichen Regierung losgerissenes 2 Tagwerk großes, und auf 165 fl. taxirtes Stück Feld, der Röthacker genannt, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu auf den

6. März c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumten Termine werden beſitz- und zahlungsfähige Personen mit dem Bemerken geladen, daß das Taxationsprotocoll in dem Registraturzimmer eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen soll. Baireuth, den 22. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll die dem Bauern Andreas Schamel zu Oberkulm, zugehörige Domainenwaldparzelle, das Kellerholz genannt, bei Glashütten gelegen, welche hinsichtlich ihres Holzbestandes auf 643 fl. 20 kr. rhl., in Bezug auf den Grundwerth auf 200 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt wurde, übrigens mit einem Steuersimplum von 21 kr. belegt ist, öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

27. Februar c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts angesetzt, wozu Kaufslustige hierdurch geladen werden, und der Meistbietende den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Das Taxationsprotocoll kann in der Registratur eingesehen werden. Baireuth, den 15. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Ueber das Vermögen der verstorbenen Bürgers-Wittwe Anna Kunigunda Weihmann von Neukirchen ist der Universal-Concurs erkannt worden. Alle diejenigen, welche an dieselbe Forderungen oder Anspri-

che zu haben vermeinen, werden daher angewiesen, sich in dem zur Liquidation derselben und hiernächst zum Versuch eines gütlichen Arrangements auf

den 12. k. M. Februar Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin im Benedict Mehlischen Gasthauß zu Neunkirchen vor der daselbst erscheinenden Landgerichts-Kommission einzufinden, ihre Forderungen vorzubringen, und die Beweismittel darüber vorzulegen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Massa. Im Falle die gütliche Uebereinkunft zwischen den Gläubigern nicht erzielt werden sollte, wird wegen der Geringfügigkeit der Massa der zweite und letzte Ediktstag zur Vorbringung der Einreden, und der schlüßlichen Verhandlungen auf

den 2. April a. c. Vormittags 9 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle unter dem Präjudize angesetzt, daß die Nichterscheinenden mit den sie treffenden Verhandlungen präcludirt werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß am ersten Ediktstage zu Neunkirchen das zur Massa gehörige ½ Tagwerk Feld, die Kesselsleithe in Geiersberg gelegen, der Kloster-Stiftung zu Neunkirchen handlohnbar, um 100 fl. — rhl. taxirt, nebst den vorhandenen wenigen Mobilien öffentlich an den Meistbietenden verkauft werde, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Gräfenberg, am 10. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

v Wächter.

Zur Tilgung einer Hypothekforderung soll das Wohnhaus des Webermeisters Conrad Böhmer zu Marlofsstein, Haus-Nummer 9, mit Scheuer, Nebengebäude, Backofen und Gemeinderecht, öffentlich verkauft werden. Bietungstermin ist auf

Mittwoch den 19. Februar 1823, Vor- und Nachmittags

auf hiesigem Landgericht anberaumt worden; die Taxe dieser Grundstücke beträgt 900 fl., und lasten hierauf jährlich 46 kr. rhl. Erbzins zur Gemeinde Marlofsstein, die landesherrliche Steuer aus 290 fl. Steuercapital, und das Handlohn mit 10 Procent; mit 750 fl. sind die Gebäude bei der Brandkasse assecurirt. Besitzfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Gräfenberg, am 18. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

Behufs der Hülfsvollstreckung soll der dem Schuster Georg Merkel von Neunkirchen gehörige Baumgarten in der Gugel, ¼ Tagwerk haltend, zur Kloster-Stiftung daselbst handlohnbar, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf

den 12. k. M. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und haben sich Kaufsliebhaber an demselben im Mehlischen Gasthauß zu Neunkirchen vor der daselbst anwesenden Landgerichts-Commission einzufinden, und ihre Angebothe abzugeben. Gräfenberg, den 13. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

Zur Liquidation der auf dem Nachlasse des zu Staffelstein verstorbenen Landwehr-Hauptmanns Johann Wachter haftenden Schulden ist Termin auf den

4. März, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich alle Gläubiger zu jenem Behufe unter der Verwarnung dahier einzufinden haben, daß auf nicht angemeldete Forderungen bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werde. Lichtenfels, den 23. Januar 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das zur Webermeister Gottlieb Adam Hübnerischen Gantsache gehörige Wohnhaus dahier, in der Fischergasse, Nr. 280, zwei Stockwerk hoch, und massiv gebaut, nebst Felsenkeller, Gärtlein und übrige Zugehör, soll dem anderweiten öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, wozu hiermit auf

Sonnabend den 15. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

Tagsfahrt angesetzt ist. Besitz und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu am genannten Tag im Locale des Königl. Landgerichts zu erscheinen, eingeladen, und erfolgt der Hinschlag nach eingeholter Genehmigung der Hübnerischen Gläubiger. Culmbach, den 11. Januar 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf den von dem Bauern Johann Lanzendorfer zu Wickenreuth beseſſenen, dem Königl. Rentamt Culmbach zu Lehen gehenden halben Bauernhof, zu Wickenreuth, iſt in dem am 27. December v. Js. abgehaltenen Bietungstermin 2300 fl. rhl. Kaufſchilling und 2 Carolin Trankgeld gelegt, und auf den frei eigenthümlichen Zehend-Antheil zu Wickenreuth 404 fl. rhl. und 1 Kronenthaler Leikauf geboten worden. Auf Antrag des Realgläubigers, wird, weil die gerichtliche Taxe des halben Hofes von 2768 fl. 30 kr. rhl. noch nicht erreicht worden, dieſer halbe Hof, ſammt dem Zehend-Antheil mit dieſen Kaufsgeboten nochmals zum öffentlichen Kauf dergeſtalt ausgeſtellt, daß Kaufluſtige, welche ein Mehreres zu bieten geſonnen ſind, auf den

11. Februar,

als dem anderweit angeſetzten Bietungstermin, in dem Ganzlebiſchen Gaſthof zu Forſtlahm Vormittags 9 Uhr ſich einfinden, ihre Mehrgebote anzeigen, und gewärtigen können, daß dieſe Immobilien mit dem Glockenſchlag 12 Uhr dem Meiſtbietenden jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Realgläubiger, zugeſchlagen werden. Culmbach, den 6. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden die den Seifenſieder Adam Johann Huthiſchen Eheleuten zuſtändigen 2¾ Jauchert Feld, am Leimitzer Weg, welche gegen Morgen an den hintern Huthiſchen Acker und an das Feld des Metzgermeiſters Georg Weidner, gegen Mittag an das Feld des Weisgerbers Beyer, gegen Abend an die Wieſe des Metzgers Weidner und gegen Mitternacht an den obern Leimitzer Weg gränzen, in Kraft der Hülfe dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Hiezu iſt Bietungstermin an ordentlicher Gerichtsſtelle auf den

13. Februar c., früh 9 Uhr

anberaumt worden, an welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und nach Masgabe der Executions-Ordnung den Zuſchlag zu gewärtigen haben. Hof, den 8. Januar 1823.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Auf Antrag eines Realgläubigers wird das dem Kaufmann Johann Chriſtian Strauß in Hof zuſtändige Wohnhauß in der vordern Stadt, N. 14 zwiſchen dem Wohnhauße des Bäckermeiſters Richter und Kaufmann Auguſt Hagen ſammt den hiezu gehörenden Hintergebäuden in Kraft der Hülfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungs-Termin auf

den 14. Februar 1823 früh 9 Uhr,

anberaumt. Kaufliebhaber, welche ſich über Beſitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen vermögen, haben ſich an dieſem Termine in dem Locale des Königl. Landgerichts einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und nach Vorſchrift der Executions-Ordnung den Zuſchlag zu gewärtigen. Hof, den 30. December 1822.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Auf Andringen eines Realgläubigers iſt das den Bauern Johann Adam Gemeinhardtiſchen Eheleuten zu Eppenreuth zuſtändige, dem Hoſpitale zu Hof lehenbare Hofgut, beſtehend aus Wohnhaus, Stadel, Schaafſtall, 2 Holzſchupfen und Schweinſtälle, Hofraith, 4 Quadrat-Ruthen Gemüßgarten, ¼ Jauchert Grasgarten, 30¾ Jauchert Wieſen, 61⅛ Jauchert Feld, 35 Jauchert Holz und 3 Jauchert Huth, in Kraft der Hülfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungs-Termin auf den

17. Februar 1823, Morgens 9 Uhr

anberaumt worden. Kaufsliebhaber, welche ſich über Beſitz- und Erwerbsfähigkeit legal auszuweiſen vermögen, haben ſich an dieſem Termine in dem Gemeinhardtiſchen Wohnhaus in Eppenreuth einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuſchlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die nähere Beſchreibung des Guts, ſo wie die Schätzungs-Verhandlungen können übrigens jeder Zeit in der Regiſtratur des Königlichen Landgerichts eingeſehen werden. Hof, den 30. December 1822.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Engelhardt.

Da der Bauersmann Johann Steger zu Humgenberg den Kaufſchilling von dem erkauften Johann Perſaulſchen Gut zu Köttweinsdorf, aller Mahnungen ohnerachtet noch nicht bezahlt, ſo wird das geſagte Gut, beſtehend in einem Haus und Stadel, ½ Tagwerk Garten, 9½ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wieſen, und 1½ Tagwerk Holz, welches zu dem Königlichen Pfarramt Waiſchenfeld mit dem 10ten Gulden handlohnbar iſt, auch jährlich 1 fl. 45 kr. Erbzinns, 4 Metzen Korn, und 4 Metzen Gerſte, Waiſchenfelder Maas, dann von

1 fl. 3½ kr. Simplum die Steuer zum Rentamte Waischenfeld entrichtet, in vim executionis auf Kosten und Gefahr des Stegers hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

12. Februar Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor der landgerichtlichen Deputation zu Obereilsfeld in dem Schrüferischen Wirthshause sich einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und des Hinschlags nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Hollfeld, am 13. Januar 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Die Gant-Realitäten des Martin Guth zu Merkendorf, als: 1) ein Tropfhaus mit Scheune, Backhaus, und Nebengebäuden, worauf ehemals das Schmiedfeuer-Recht haftete, Nr. 127, mit 15 kr. Steuersimplum, 14½ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn, 2) ein Gemeindetheil, Steuer-Besitz-Nr. 127 b) mit 1⅛ kr. Steuersimplum, 3) ½ Tagwerk, der krumme Acker, St. B. Nr. 127 c) mit 12 kr. Steuersimplum, 5 kr. Erbzinns, 1 fl. 15 kr. ständigen Handlohn, 3 Geisel Waizgült, 4) ⅞ Tagwerk, der Tobrigsacker, St. B. Nr. 128, mit 14⅛ kr. Steuersimplum, 14½ kr. Erbzinns, 12⅛ kr. Zehendgeld, und 5 Procent Handlohn, 5) 1¾ Tagwerk Feld und Wiesen, der Döringsacker in der Sommerleiten, mit 5⅜ kr. Steuersimplum, 14½ kr. Erbzinns und 5 Procent Handlohn, 6) ⅞ Tagwerk, der Sulzenacker, mit 4½ kr. Steuersimplum, 14½ kr. Erbzinns und mit 5 Procent Handlohn belastet, und von Nr. 1 bis 6 im Steuerdistrict Drosendorf gelegen, 7) ⅛ Tagwerk Fichtholz, das obere Kieferich, mit 1⅛ kr. Steuersimplum, 3⅛ kr. Erbzinns, und 4⅛ kr. ständigen Handlohn belastet, und im Steuerdistrict Starkenschwind gelegen, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

8. Februar l. Js.

im Amtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 21. Januar 1823.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Das Königl. Landgericht Kronach hat in dem Schuldenwesen des Georg Kestel dahier die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 5. Februar,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 5. März,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden als für die Schlußeinreden, auf

Mittwoch den 2. April l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 2. Januar 1823.

Königliches Landgericht.

Desch.

Am Donnerstag den 6. Februar c. a. wird von dem unterzeichneten Königlichen Rentamte eine unbedeutende Quantität Gerste aus dem Erndejahr 1822, von der besten Qualität, salva ratificatione in loco Herrnsdorf meistbietend verkauft, und Kaufliebhaber hierdurch eingeladen. Burgwindheim, den 24. Jänner 1823.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Von dem gesammelten Zehend der Stadt Eschenbach werden die weiteres erlangten Früchte, als: 11 Scheffel Waiz, 29 Scheffel ½ Metzen Korn, dann das hievon erlangte Stroh, in 20 Schock, 20 Bund Langem und 6 Schock 44 Bund Kurzem bestehend —

Donnerstag den 6ten nächsten Monats Februar allhier öffentlich versteigert, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Wobei noch bemerkt wird, wie sich der Stroh-Vorrath nicht zu Eschenbach, sondern im hiesigen

Zehend-Stadel befindet. Speinshart, den 25. Januar 1823.

Vom Königlichen Rentamt Eschenbach.
Heinickel.

Auf eingelangten höchsten Regierungs-Befehl wird Samstag den 8. Februar d. J. Vormittags, beim hiesig Königl. Rentamte ein Theil der vorhandenen bedeutenden Korn- und Haberbestände, vom Erndte-Jahr 1822, guter Qualität, salva ratificatione öffentlich meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, 25. Januar 1823.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Am 4. Februar Vormittag werden 350 Mees Gerste aus dem Frucht-Jahre 1822 verstrichen und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Guttenberg, den 27. Januar 1823.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.

In dem Debitwesen gegen die Verlassenschaft des zu Weingarten verstorbenen Andreas Weimann hat das unterfertigte Herzogliche Herrschaftsgericht durch Entschließung vom 9. November v. Js. den Concurs erkannt. Diesemnach werden die gesetzlichen Gantäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

14. Februar l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen dieselben, auf den

14. März l. J.,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar a) für die Replik, auf den

14. April,

und b) für die Duplik, auf den

28. April l. J.

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des verlebten Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners, resp. von der Verlassenschafts-Masse in Händen haben, bei Vermeidung desselben doppelten Ersatzes aufgefordert; solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hiemit verbindet man die Bemerkung, daß auf die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Grundstücke bei der bereits versuchten öffentlichen Versteigerung derselben zum Theile nicht unannehmbare Gebote gelegt worden sind, wodurch es möglich werden dürfte, die Creditoren zu einem allenfallsigen Nachlaßvertrage zu bestimmen. Es werden daher zugleich am ersten Edictstage den sich meldenden Gläubigern die Verkaufsresultate vorgelegt, und soll hiebei der Versuch zur Erwirkung eines Nachlaßes gemacht werden. Banz, am 15. Januar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Zur Ermessung des künftigen Verfahrens werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des kürzlich zu Stetten verlebten Wittwers Peter Schneider eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche am

7. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

bei dem hiesigen Gerichte unter Beibringung der erforderlichen Beweißmittel zu liquidiren. Die sich nicht meldenden Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft rücksichtlich ihrer Ansprüche nicht berücksichtiget werden. Banz, am 22. Januar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Das zur Nachlassenschaftsmasse des jüngsthin zu Stetten verlebten Wittwers Peter Schneider gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Tropfhauße und einigen ledigen Grundstücken, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

6. Februar, Nachmittags 2 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage sich Kaufslustige zur besagten Zeit in dem Sterbhause zu Stetten einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung gewärtigen können. Gleichzeitig soll auch das zum Nachlaß gehörige wenige Mobiliar ausgeboten und bei erreichter Taxe dem Meistbietenden überlassen werden. Banz, am 22. Januar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Auf Requisition des Freiherrlich von Rotenhanischen Patrimonialgerichts Staffelbach zu Marktrentweinsdorf werden Behufs der Tilgung eines Ackerkaufschillinges folgende von Andreas Spörl von Kleinhereth erkaufte hieher lehenbare Grundstücke, als: der untere Grubenacker, der Schlüsselacker, und die Beetwiese sammt Aeckerlein, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

17. Februar l. Js., Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich zur besagten Zeit dahier einzufinden, allwo sie die auf den zu verkaufenden Gründen haftenden Lasten vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung gewärtigen können. Banz, am 22. Januar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Vermöge Beschluß der hiesigen Gemeinde soll ein Theil der ihr zugehörigen Grundstücke, und zwar: 1) das sogenannte Gelein, ein Grundstück aus Feld und Wiesen bestehend, 2 Tagwerk groß und für 693 fl. 45 kr. gewürdiget, 2) eine Wiese der obere Anger genannt, 2½ Tagwerk groß, Taxe 1217 fl. 30 kr., 3) eine Wiese, der untere Anger, mit der sogenannten Looßen, bis an das kleine Steglein, aus 2 Tagwerk bestehend und für 1052 fl. 45 kr. eingeschätzt, dann 4) die sauere oder neue Wiese, 1½ Tagwerk groß, Schätzungspreiß 151 fl. 15 kr., sämmtlich im hiesigen Gemeindefur liegend, zum Abtrag ihrer Schulden im Wege der öffentlichen Versteigerung, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung veräußert werden. Es ist hiezu auf

Freitag den 28. k. Ms.

Tagesfahrt ausersehen, und werden daher die Kaufsliebhaber eingeladen, Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube dahier sich einzufinden, und unter den vorschriftlichen Bedingungen, wie solche in der allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1808 ausgesprochen sind, den Zuschlag an den Höchstbietenden zu gewärtigen. Der Gemeinde-Vorstand Thomas Schnapp, dann die Gemeinde-Mitglieder Johann Rech und Andreas Rühr sind bedeutet, die zu verkaufenden Realitäten den Kaufslustigen auf Verlangen zur Besichtigung anzuweisen. Unterlangenstadt, am 20. Januar 1823.

Königlich Freiherrlich von Redwitz'sches Patrimonialgericht I Classe.
Schlesing.

Da der im Jahr 1807 heimlich von hier entwichene Christian Sebastian Schaumberg auf den Antrag seiner nächsten Verwandten nach Einleitung des gesetzmäßigen Verfahrens durch das am 11. dieses Monats abgegebene und am 14ten darauf publicirte Erkenntniß für tod erklärt worden ist; so gelangt diese Nachricht, der bestehenden gesetzlichen Vorschrift gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Froschgrün, den 27. Januar 1823.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Stainleinische Patrimonialgericht 1ster Klasse.
Wächter.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf das erfolgte Ableben meiner Gattin bin ich entschlossen, mein bisheriges Domicil zu verändern, und gegen Mitte des Monats April dieses Jahres, zu meinem Schwiegersohne, dem Königl. Consistorialrathe Herrn Fuchs nach Ansbach zu ziehen, vorher aber mein seit 30 Jahren mit sorgfältiger Auswahl und Kosten gesammeltes Blumenwerk zu verkaufen. Dieses bestehet 1) in Nelken: meine schon hinlänglich bekannte Auswahl der seltensten und schönsten an 400 verschiedenen Sorten, mit Nummern, Namen, und Charakteristik, wovon Jeder auf Verlangen, durch Vorlegung des Verzeichnisses und der Blätterkarte überzeugt werden kann, überlasse ich im Einzelnen bei der starken Vermehrung der Ableger, das Stück für die Kleinigkeit von 6 kr. Für diesen höchst geringen Preis erhalten Nelkenliebhaber Gelegenheit, den schönsten Nelkenflor nach eigener Wahl sich zu verschaffen; 2) ausländische Rosen: 43 der vortrefflichsten Sorten in allen bekannten Farben, den Ferer für 15 kr.; 3) Exotische Gewächse: die besten Sorten Pelargonien und andere schöne Gewächse, große Stöcke in Töpfen, das Stück 24 kr.; 4) mehrere Blumenstellagen für Gärten und Zimmer, fast noch ganz neu, ohne Beschwerde zu transportiren und alsbald wieder aufzustellen, im billigsten Preise. 5) Einen großen Vorrath, nach den bewährtesten Regeln der Kunstgärtnerei theils seit 10 und theils seit 4 Jahren bereiteter, noch ganz unbe-

nutzter rein gesiebter Blumenerde, entweder im Ganzen zu einem sehr billigen Preise, oder den Tragkorb voll für 6 kr.; 6) neun große Fensterflügel mit Rahmen und großen Tafeln, welche zu Vorfenstern ꝛc. benützt werden können, im billigsten Preise; 7) gegen 1000 Stück der vorzüglichsten leeren Blumentöpfe. Baireuth, am 3. Januar 1823.

Vogel, Königl. Rechnungs-Rath.

Johann Georg Bauer aus Erlangen, bezieht diesen Markt abermals mit seinen schon bekannten Artikeln, als: alle Sorten Specerei-Waaren, Confecturen, weiße und braune Nürnberger Lebkuchen, so wie auch Basler, und mehrere Sorten Liqueure, Vanillechocolade, Mandelcaffee, dann Arack, Holländer Rauchtaback, Kölnisches Wasser und noch mehr in dieses Fach schlagende Artickel, verspricht billige Preiße in reellen Bedienungen; seine Bude ist in der Hauptreihe, nämlich Herrn Zeugschmied Penzig gegenüber.

Carl Simonis et Comp. von Domo d' Ossola in Italien empfehlen sich mit einem schönen Assortiment Mode-Artikeln, als: in neuen englichen gedruckten Pers oder Cattun, weiße Campric, Batist-Mouselin und Jaconnets, englische croisirte und quadrillirte Merinos, verschiedene Sorten Westenzeuge nach dem neuesten Geschmacke, als: schwarze façonirte seidene Valentia, Schwandons, Toilinets, und Piquets; schwarzen Marsellin und Levantin, eine schöne Auswahl von französischen und englischen gewürkten Shawls, sowohl in langen als in viereckigten, verschiedene Sorten seidene und leinene Sacktücher, schwarze und gefärbte seidene Madras, Jaconnets, Halstücher für Herren und Damen, schwarze seidene Mützen, nebst mehreren andern Artikeln im allerneuesten Geschmacke. Sie versichern die billigsten Preise und reelle Bedienung und verkaufen dahier bei der Frau Beutlermeisterin Horn, neben dem Rathhauße Nr. 20.

Das bereits zum Vermiethen angekündigte mittlere Quartier in E. N. 230 im Rennweg, mit Stallung kann jetzt zu Lichtmeß oder Walburgi bezogen und auch ein Obst- und Gemüßgarten dazugegeben werden.

In der Friedrichsstraße E. N. 287 ist auf Walburgi ein Quartier, zwei Treppen hoch zu vermiethen, bestehend in 1 Stube mit 2 Kammern und einer Hauskammer. Das Nähere ist bei dem Hausbesitzer zu erfahren.

In der Spitalgaß, Nr. 378 ist zwei Treppen hoch ein kleines Quartier zu vermiethen und kann auf Walburgi bezogen werden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 26. Januar. Der Taglöhner Johann Berneth dahier, mit Barbara Köhler von hier.

Den 27. Januar. Der Königliche Regierungskanzlist Johann Stumm dahier, mit Demoiselle Sophia Christiana Engelhardt von hier.

Geborne.

Den 22. Januar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 23. Januar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. Januar. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Feilner in den Moritzhöfen.

Den 25. Januar. Der Sohn des Burgers und Schuhmachermeisters Purrucker in St. Georgen.

Den 26. Januar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

— — Der Sohn des Bürgers und Sattlermeisters Roguer dahier.

Den 27. Januar. Die Tochter des Königlich Baierischen Regierungsraths Vetterlein.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 29. Januar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 23. Januar. Die Ehefrau des quiescirten Königl. Preussischen I. Justiz- und Kammer-Amtmanns Sturm in der Jägerstrasse, alt 49 Jahre, 5 Monate und 3 Tage.

— — Die Zieglerswittwe Kaul in der Jägerstrasse, alt 59 Jahre.

Den 26. Januar. Die Wittwe des Schreinermeisters Härtner, alt 67 Jahre.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 15. Baireuth, den 4. Februar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 26. Januar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Kirchnersdienst zu Weissenstadt ist durch das Ableben des Lehrers Wunderlich in Erledigung gekommen. Der mit dieser Stelle verbundene Dienstgenuß beträgt 198 Gulden 55⅝ Kreuzer.

Diejenigen, welche sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Bittschriften binnen 6 Wochen hier vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung des Schul- und Kirchnerdienstes zu Weissenstadt betr. Gutschneider.

Baireuth, den 30. Januar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Nicolaus Wagner ist die Pfarrei Neustadt am Culm, im Decanat Baireuth und im Landgericht Kemnath, erledigt worden, deren Ertrag nach der neuesten Fassion vom Jahr 1815 auf 780 fl. 52 kr. berechnet worden ist. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Neustadt am Kulm betr. Sartorius v. n.

Bekanntmachung

der im 1sten Quartal 18²³/₂₇ beim Stadtmagistrat Baireuth vorgefallenen Polizeistrafen.

1) Ein Handwerksgeselle wurde wegen Real-Injurien mit 8stündigem Arrest bestraft und verwarnt.

2) Einem andern wurde wegen Strassen-Unfug der erstandene Arrest zur Strafe angerechnet und nachdrücklichst verwarnt.

3) Ein auf der Strasse betrunken gefundener Landwirth, wurde auf die Polizeiwache gebracht und erhielt bei seiner Entlassung einen amtlichen Verweis.

4) Eine Schauspielerin wurde wegen Widersetzlichkeit gegen einen Magistratsdiener im Schauspielhauße mit einem amtlichen Verweis belegt, und für die Zukunft verwarnt.

5) Eilf Bäcker, wurden wegen unterlassener Anzeige

des erkauften Getreides in resp. 3 und 2 Thaler Strafe genommen, und in die Untersuchungskosten verurtheilt.

6) Ein Scribent wegen Winkel-Agentie und sich erlaubter ungebührlicher Schreibart mit 6stündigem Arrest.

7) Ein Handwerksmann wegen getriebenen öffentlichen Unfugs mit einem 24stündigem Arrest.

8) Eine liederliche Dirne, wegen Entlaufens aus der Beschäftigungs-Anstalt mit 6 Ruthenstreichen.

9) Ein Bauer wegen Vertheurung seines Getreides während des Handels unter amtlicher Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

10) Ein Taglöhner wegen verübter Verbal-Injurien mit 8stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

11) Vier Bauern, welche ihre Anspann ohne Aufsicht stehen ließen und die Strasse verstellten, unter nachdrücklicher Verwarnung mit den Anzeig-Gebühren.

12) Ein hiesiger Bürger wegen geführter unerlaubter Correspondenz in Handwerks-Angelegenheiten mit 24stündigem Arrest.

13) Fünf Bierschenker wegen Uebertretnng der Polizeistunde mit resp. 2 und 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

14) Zwei Handwerks-Gesellen wegen getriebenen öffentlichen Unfugs, jeder mit 24stündigem Arrest.

15) Zwei Weibspersonen aus gleicher Ursache, jede mit 8stündigem Arrest.

16) Eine Weibsperson wegen Verbal-Injurien mit 4stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

17) Zwei Mannspersonen wegen getriebenen Unfugs auf öffentlicher Straße, jeder mit 12stündiger Gefängnißstrafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

18) Ein Dienstknecht wegen Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, mit 3tägiger Gefängniß-Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

19) Mehrere Landleute, welche ihre Getreider nicht zu Markte brachten und den Marktschein nicht lößten, unter amtlicher Verwarnung mit Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

20) Zwei Handwerksgesellen wegen wechselseitiger wörtlicher und thätlicher Beleidigungen, jeder mit 12stündigem Arrest und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

21) Mehrere hiesige Einwohner wegen Düngerfahren nach der gesetzlichen Zeit und Verunreinigung der Straße, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

22) Zwei Individuen wegen öffentlichen Unfugs mit resp. 24 und 12stündigem Arrest.

23) Eine Weibsperson vom Lande wegen Entwendung 2 baumwollener Tüchlein auf dem Jahrmarkte, mit 10 Ruthenstreichen.

24) Zwei Musikanten wegen verbotswidrigen Musikmachens auf öffentlicher Straße, jeder mit 12stündigem Arrest.

25) Eine ledige Weibsperson wegen Verheimlichung eines gefundenen Ridicüls, mit 2tägigem Arrest bei Wasser und Brod, und

26) Eine andere, wegen Erkauf dieses Ridicüls, mit 1tägigem Arrest, und ebenfalls bei Wasser und Brod.

27) Ein Scribent wegen Winkelagentie, mit 24stündigem Arrest.

28) Mehrere Landleute, welche ihr Kraut nicht zu Markte brachten und solches hausiren fuhren, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

29) Drei Bierschenker, wegen geringhaltigen und von schlechtem Geschmack befundenen Biers, mit 3 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

30) Zwei Weibspersonen, wegen wechselseitig verübter Injurien und dadurch veranlaßten öffentlichen Unfugs, jede mit einem 24stündigen Arrest.

31) Mehrere Händler wegen Hausirens mit Victualien, theils mit Confiscation derselben, theils mit den Untersuchungs-Kosten.

32) Zwei Kutscher wegen schnellen Fahrens durch die Stadt, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

33) Ein Bauer, weil er Büschel in die Stadt eingefahren und den vorgeschriebenen Erlaubnißschein hiezu nicht gelöset hat, mit den Untersuchungs-Kosten.

(Beschluß folgt.)

Baireuth, den 16. December 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Maurergeselle Ritter von St. Georgen und die ledige Margaretha Schmidt von Döhlnitz unterm 13. December l. J. einen Ehevertrag errichtet, und darinn die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Daig.

Nach dem Antrage der Erbsinteressenten in der Verlassenschaftssache der verstorbenen Bauernwittwe Margaretha Gräf von Eckersdorf, soll von Lichtmeß dieses Jahrs an der zum Nachlaße gehörige ½ Hof mit Zubehörungen zu Eckersdorf, Besitznummer 182, dann mit folgenden walzenden Grundstücken: a) 3 Tagwerk Feld, der Steig, b) 2 Tagwerk Wiese, der Steig, c) 3½ Tagwerk Waldung, das Geigenholz, und d) 3 Tagwerk Waldung, gleichen Namens, auf 5 Jahre öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden. Zu dem hierzu auf den

21. Februar c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des Königlichen Landgerichts anberaumten Termine werden zahlungs- und pachtungsfähige Personen mit dem Bemerken geladen, daß die Protocolle über die Taxation dieser Grundbesitzungen und über die nähern Verpachtungs-Bedingungen in dem Registraturlocale eingesehen werden können. Baireuth, am 17. Januar 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll die dem Bauern Andreas Schamel zu Oberkulm zugehörige Domainenwaldparzelle, das Kellerholz genannt, bei Glashütten gelegen, welche hinsichtlich ihres Holzbestandes auf 643 fl. 20 kr. rhl., in Bezug auf den Grundwerth auf 200 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt wurde, übrigens mit einem Steuersimplum von 21 kr. belegt ist, öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

27. Februar c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts angesetzt, wozu Kaufslustige hierdurch geladen werden, und der Meistbietende den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Das Taxationsprotocoll kann in der Registratur eingesehen werden. Baireuth, den 15. Januar 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Ueber das Vermögen der verstorbenen Bürgers-Wittwe Anna Kunigunda Weihmann von Neunkirchen ist der Universal-Concurs erkannt worden. Alle diejenigen, welche an dieselbe Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, werden daher angewiesen, sich in dem zur Liquidation derselben und hiernächst zum Versuch eines gütlichen Arrangements auf

den 12. k. M. Februar Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin im Benedict Mehlischen Gasthauß zu Neunkirchen vor der daselbst erscheinenden Landgerichts-Kommission einzufinden, ihre Forderungen vorzubringen, und die Beweismittel darüber vorzulegen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Massa. Im Falle die gütliche Uebereinkunft zwischen den Gläubigern nicht erzielt werden sollte, wird wegen der Geringfügigkeit der Massa der zweite und letzte Ediktstag zur Vorbringung der Einreden, und der schlüßlichen Verhandlungen auf

den 2. April a. c. Vormittags 9 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle unter dem Präjudize angesetzt, daß die Nichterscheinenden mit den sie treffenden Verhandlungen präcludirt werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß am ersten Ediktstage zu Neunkirchen das zur Massa gehörige ½ Tagwerk Feld, die Kesselsleithe, in Geiersberg gelegen, der Kloster-Stiftung zu Neunkirchen handlohnbar, um 100 fl. — rhl. taxirt, nebst den vorhandenen wenigen Mobilien öffentlich an den Meistbietenden verkauft werde, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Gräfenberg, am 10. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

v Wächter.

Zur Tilgung einer Hypothekforderung soll das Wohnhaus des Webermeisters Conrad Böhmer zu Max-

loffstein, Haus-Nummer 9, mit Scheuer, Nebengebäude, Backofen und Gemeinderecht, öffentlich verkauft werden. Bietungstermin ist auf

Mittwoch den 19. Februar 1823, Vor- und Nachmittags

auf hiesigem Landgericht anberaumt worden; die Taxe dieser Grundstücke beträgt 900 fl., und lasten hierauf jährlich 46 kr. rhl. Erbzinns zur Gemeinde Marloffstein, die landesherrliche Steuer aus 290 fl. Steuercapital, und das Handlohn mit 10 Procent; mit 750 fl. sind die Gebäude bei der Brandkasse assecurirt. Besitzfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Gräfenberg, am 18. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Da der Webermeister Georg Schwarz zu Walkersbrunn bonis cedirt und sich bei Herstellung des Vermögensstandes dessen Unzulänglichkeit zur Deckung der Schulden ergeben hat, so wird von der unterzeichneten Behörde der Concurs erkannt, und wegen Unbeträchtlichkeit der Masse,

Freitag der 21. Februar

als einziger Edictstag anberaumt. In diesem Termine haben alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an den Gemeinschuldner zu machen, oder Einwendungen oder sonstige Erklärungen vorzubringen haben, zu erscheinen, und ihr Interesse zu wahren. Gräfenberg, am 17. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Behufs der Hülfsvollstreckung soll der dem Schuster Georg Merkel von Neunkirchen gehörige Baumgarten in der Gugel, ¼ Tagwerk haltend, zur Kloster-Stiftung daselbst handlohnbar, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf

den 12. k. M. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und haben sich Kaufsliebhaber an demselben im Mehlischen Gasthauß zu Neunkirchen vor der daselbst anwesenden Landgerichts-Commission einzufinden, und ihre Angebothe abzugeben. Gräfenberg, den 13. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Eschenbach sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirk gelegenen Grundstücke des Bürgers Konrad Gmelch von Neuhaus, als: 1) 2 Tagwerk Feld, am Wald, Besitz Nummer 149, gewürdiget pro 70 fl. rhl., und 2) 2 Tagwerk Acker auf dem Viehtrieb, B. Nr. 333, an Werth 80 fl., subhastirt werden. Strichtagsfahrt ist daher auf den

10. März, Vormittags 10 Uhr c.

anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Liebhaber im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesen Grundstücken haftende Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, am 29. Januar 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Vom Königl. Landgerichte Bamberg II. wird andurch bekannt gemacht, daß die Wirth Johann Krug'schen Eheleute zu Tütschengereuth sich der Disposition über ihr Vermögen freiwillig begeben und der Sequestration des Johann Krug von Viereth, Vaters und resp. Schwiegervaters, und des Johann Pfohlmann, von Tütschengereuth unterstellt haben, daher mit den genannten Krugischen Eheleuten für die Folge weder ein Vertrag noch sonst irgend ein Geschäft, es möge den Namen haben, wie es wolle, rechtsgültig abgeschlossen werden könne. Zugleich sollen nach dem Antrage der erwähnten Krug'schen Eheleute und deren Sequester sämmtliche Grundbesitzungen der ersteren auf 6 Jahre im Ganzen oder im Einzelnen, je wozu sich Liebhaber finden, öffentlich verpachtet werden. Diese Realitäten sind: I. Ein gebundenes Gut, bestehend: a) in einem Wohn- resp. Wirthshauße, 2 Stockwerk hoch, massiv von Steinen erbaut, mit angebauter Stallung und Scheune, ferner in einem Brauhauße, ebenfalls massiv von Steinen erbaut, mit Brauereigeschirr und Fässern, einem neuen Braukessel und vollständigem Brandweinzeug, dann Felsenkeller, Backofen, Stallung, ein Nebenhäußchen,

Hofraith und einem Gärtlein zu $\frac{1}{12}$ Morgen, b) 18¾ Tagwerk Feld, c) 1 Tagwerk Wiese, d) 1 Tagwerk Holz im Kessel, e) Hopfengarten. Dasselbe ist mit 2 fl. 49 kr. Erdzinns, 6 Simmer 3 Metz Korngült, 6 Simmer 3 Metz Habergült und 4 fl. Gewerbsteuer belastet, und die Gebäude sind der Brand-Assecuranz mit 1000 fl. einverleibt, Schätzungswerth 2500 fl., II. 4 Tagwerk Wiese, in der Brach genannt, im Oberhaider Flur, giebt lediglich 1 Simmer Korngült in die Gemeinde Oberhaid, auf 650 fl. geschätzt. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich

Freitag den 7. Februar d. Js., früh 10 Uhr

im Orte Tütschengereuth einzufinden, und es können sich übrigens der vorgängigen Einsicht wegen dieselben an den Sequester Pfohlmann zu Tütschengereuth wenden. Schlüßlich wird bemerkt, daß nur solche zum Aufstriche zugelassen werden, welche eine annehmliche Caution aufrecht zu machen vermögen. Bamberg, den 27. Januar 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das Königl. Landgericht Kronach hat in dem Schuldenwesen des Georg Kestel dahier die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 5. Februar,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 5. März,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden als für die Schlußeinreden, auf

Mittwoch den 2. April l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 2. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das dem Taglöhner Nicol Wunderlich zugehörige, dem Freiherrn von Reizenstein zu Reuth lehenbare halbe Trüpfhaus, nebst Zubehörungen zu Dörflas, auf 300 fl. rhl. gerichtlich taxirt, soll in vim executionis öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hiermit eingeladen, am

4. April d. J.

vor uns zu erscheinen, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, die Gebote zu Protocoll zu geben, und sodann den Zuschlag zu gewärtigen. Wunsiedel, den 28. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Am Donnerstag den 6. Februar c. a. wird von dem unterzeichneten Königlichen Rentamte eine unbedeutende Quantität Gerste aus dem Erndejahr 1822, von der besten Qualität, salva ratificatione in loco Herrnsdorf meistbietend verkauft, und Kaufliebhaber hierdurch eingeladen. Burgwindheim, den 24. Jänner 1823.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Auf eingelangten höchsten Regierungs-Befehl wird

Samstag den 8. Februar d. J. Vormittags,

beim hiesig Königl. Rentamte ein Theil der vorhandenen bedeutenden Korn- und Haberbestände, vom Erndte-Jahr 1822, guter Qualität, salva ratificatione öffentlich meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, 25. Januar 1823.

Königliches Rentamt.
J. Burkart.

Mittwoch den 12ten künftigen Monats Februar Vormittags 10 Uhr wird im hiesigen Rentamthauße die bereits vorräthige und bis dorthin noch eingedient werdende Gerste letzter Aernte, dann 12 Schock langes und kurzes Stroh, einige Metzen Misch- und Aftergetreide nebst der Süd, von gesammelten hiesigen Zehnten verflossenen Jahrs, unter Vorbehalt höchster Genehmigung

meistbietend verkauft. Lichtenberg, den 27. Januar 1823.

Königliches Rentamt.

Das unterfertigte Königl. Rentamt kündigt hierdurch den öffentlichen Verkauf eines Theils der bedeutenden Haber-Bestände an, und ladet hiezu Kaufslustige auf den

15. Februar

hierher ein. Markt Schorgast, den 30. Januar 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

In dem Debitwesen der ledigen Anna Maria Hofmann zu Schönsreuth hat das unterfertigte Herrschaftsgericht durch Erkenntniß vom 14. November v. J. den Concurs erkannt. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird sowohl zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, als zur Abgabe der allenfallsigen Einreden und zu den Schlußverhandlungen ein einziger Termin und zwar auf den

21. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldnerin unter der Drohung des Ausschlusses von den treffenden Gantverhandlungen, vorgeladen werden. Hiebei werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Mit dieser Gläubiger-Vorladung verbindet man zugleich die Anzeige, des am

17. Februar d. J.

statt habenden Verkaufs des zur Masse gehörigen Grundvermögens, bestehend in einem Wohnhauße und einigen Grundstücken. Kaufsliebhaber werden vorgeladen, sich am besagten Tage Nachmittags 2 Uhr im Ganthauße zu Schönsreuth einzufinden, allwo sie unter Vernehmung der Lasten- und Lehenverhältnisse ihre Gebote zu Protokoll geben, und den Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Banz, am 24. Januar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschafts-Gericht.

Friedrich.

In dem Debitwesen gegen die Verlassenschaft des zu Weingarten verstorbenen Andreas Wehmann hat das unterfertigte Herzogliche Herrschaftsgericht durch Entschließung vom 9. November v. Js. den Concurs erkannt. Diesemnach werden die gesetzlichen Ganttäge und zwar e 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

14. Februar l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen dieselben, auf den

14. März l. J.,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar a) für die Replik, auf den

14. April,

und b) für die Duplik, auf den

28. April l. J.

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des verlebten Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners, resp. von der Verlassenschafts-Masse, in Händen haben, bei Vermeidung desselben doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hiemit verbindet man die Bemerkung, daß auf die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Grundstücke bei der bereits versuchten öffentlichen Versteigerung derselben zum Theile nicht unannehmbare Gebote gelegt worden sind, wodurch es möglich werden dürfte, die Creditoren zu einem allenfallsigen Nachlaßvertrage zu bestimmen. Es werden daher zugleich am ersten Edictstage den sich meldenden Gläubigern die Verkaufsresultate vorgelegt, und soll hiebei der Versuch zur Erwirkung eines Nachlaßes gemacht werden. Banz, am 15. Januar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Auf Requisition des Freiherrlich von Rotenhanischen Patrimonialgerichts Staffelbach zu Marktrentweinsdorf werden Behufs der Tilgung eines Ackerkaufschillings folgende von Andreas Spörl von Kleinhereth erkaufte hieher lehenbare Grundstücke, als: der untere Grubenacker, der Schlüsselacker, und die Beetwiese

sammt Aeckerlein, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

17. Februar l. Js., Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich zur besagten Zeit dahier einzufinden, allwo sie die auf den zu verkaufenden Gründen haftenden Lasten vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung gewärtigen können. Banz, am 22. Januar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Da sich bei dem durch das Kreis-Intelligenzblatt verflossenen Jahrs, Nr. 143 und 144 auf den 3ten vorigen Monats und Jahrs ausgeschriebenen Verhandlungstermine Niemand meldete, welcher einen Anspruch auf den in den genannten Blättern bezeichneten Rauchtaback gemacht hatte, so werden auf dem Grunde des ausgesprochenen Präjudizes jene 4 Säcke Taback hiemit als eingeschwärztes Gut erklärt, und soll nach Verlauf der 60tägigen Berufungsfrist mit dem öffentlichen Verkaufe desselben, gesetzlicher Ordnung gemäß, fürgeschritten werden. Banz, am 12. Januar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Da in dem am 31 v. M. angestandenen Termin zum öffentlichen Verkauf des, dem Lorenz Drechsel zu Schlegel zugehörigen Schloßguthes Nr. 1 daselbst, kein Kauflustiger erschienen ist; so wird dasselbe hiemit anderweit ausgeboten und Bietungs-Termin auf

den 8. März Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige dahier in Hof einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Hof, am 2 Januar 1823.

Freiherrlich von Plotho'isches Patrimonial-Gericht Schlegel.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 20. Januar bis 25ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	58	58	58	—	15	—	14	—	13	—
Roggen	—	46	46	46	—	13	12	12	36	12	—
Gerste	—	129	129	129	—	11	15	10	30	9	45
Haber	—	54	54	54	—	6	—	5	45	5	30

Baireuth, den 25. Januar 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

(Die Fortsetzung des Regierungsrath Dörrer'schen Real-Index betr.)

Zu dem, mit Königl. allerhöchster Genehmigung vom 17. Juni 1818 von dem Unterzeichneten im Druck herausgegebenen

Real-Index

über die, in den Königl. Baierischen Regierungs-Blättern und in den Geret'schen Verordnungs-Sammlungen von 1802 — 1817 incl. vorkommenden Königl. Gesetze, Verordnungen und organischen Bestimmungen in allen Geschäftszweigen,

gedenkt derselbe eine Fortsetzung zu liefern, welche nächstens zum Druck gelangen wird.

Diese Fortsetzung enthält die 5 Jahrgänge von 1818 bis 1822 incl. und sie wird zugleich auch alle gesetzlichen Bestimmungen in sich fassen, welche in den unterdessen herausgekommenen K. Gesetz- und den allgemeinen Intelligenzblättern des Reichs, so wie in den neuesten Geret'schen Verordnungs-Sammlungen vom 8ten bis 11ten Bande erschienen sind.

In derselben werden, zum leichtern Nachschlagen, zugleich kurze Hinweisungen auf die — in dem Real-Index selbst schon vorkommenden ältern Gegenstände bei-

gefügt — überhaupt wird aber der Druck des Werks so eingeleitet werden, daß für diejenigen Herren Abnehmer, welche auf den Real-Index subscribirten und dabei Schreibpapier wählten, die erforderliche Anzahl solcher Exemplare auch vorhanden seyn — so wie das Format des Real-Index beibehalten werden wird.

Das Werk wird nicht über 20 Bogen stark werden, und der Unternehmer hofft demnach, solches bis im Monat Mai d. J. liefern, auch, da er hiebei eben so wenig, wie bei der Herausgabe des Real-Index selbst, einen Gewinn sucht, den Bogen auf schönem weißen Druckpapier zu Vier Kreuzer, auf Schreibpapier aber zu Fünf Kreuzer rhl. abgeben zu können.

Diese billige Preißbestimmung und der zahlreiche Debit des Real-Index, verbunden mit dem, von Sr. Königl. Majestät in einem — an den Unterzeichneten erlassenen allerhöchsten Kabinets-Rescript vom 20. März 1819 in den huldreichsten Ausdrücken hierüber geäußerten allergnädigsten Beifall, geben dem Unternehmer Muth, zu hoffen, daß er auch ohne Subscription das Ziel seines vorliegenden Bestrebens erreichen werde.

Indem daher derselbe die Herren Subscribenten, resp. Abnehmer seines Real-Index von seinem gegenwärtigen Vorhaben hierdurch in Kenntniß setzt, und den löblichen Buchhandlungen, dann allen denen, welche die Bestellungen auf diese Fortsetzung freundschaftlich zu befördern geneigt seyn sollten, als Ersatz für ihre Bemühungen, das achte Exemplar oder den Preiß desselben, als Rabatt zusichert, behält er sich vor, den vollendeten Druck des Werks seiner Zeit noch öffentlich bekannt zu machen, damit die bestellten Exemplare bei ihm abverlangt werden können. Ansbach, im Januar 1823.

Dörrer, K. Regierungs-Rath.

Für Baireuth und diese Gegend erbietet sich die Grauische Buchhandlung Bestellungen anzunehmen.

Beim K. Rentamte Kemnath ist die Stelle eines zweiten Schreibers erledigt, zu deren Wiederbesetzung ein taugliches Subject gesucht wird, welches jedoch nebst einer schönen reinen Handschrift volle Kenntniß in den verschiedenen rentamtlichen Geschäftsgegenständen, und einen unbescholtenen moralischen Charakter besitzen, und diese Eigenschaften gehörig nachzuweisen im Stande seyn muß. Bewerber um diese Stelle haben sich in frankirten Briefen an den Amts-Vorstand zu wenden, und von demselben die Annahms-Bedingnisse zu erholen, wobei noch bemerkt wird, daß nur solche Individuen, welche lediglich bei Rentämtern conditionirt haben, berücksichtiget werden, und der Eintritt in diese erledigte Stelle mit jedem Tage geschehen kann.

In dem Hauße Nro. 18 ist ein Quartier mit Meubeln zu vermiethen.

In Nro. 5 vorm Ziegelthor ist eine helle Stube für ledige Herren mit oder ohne Meublement stündlich zu vermiethen und zu beziehen. Das Nähere beim Eigenthümer selbst.

Auf nächste Walburgi sind in Nro. 272 dem neuen Schloße gegenüber einige Quartiere zu vermiethen; und zwar in folgender Abtheilung: 1) drei heitzbare Piecen, nebst Küche, Holzlege und Mitgebrauch des Waschhaußes, 2) ein Zimmer nebst Kabinet, jedoch mit der Aussicht auf den Garten, 3) ein Zimmer nebst Kabinet, und Kammer mit Küche, gegen den Schloßplatz. Nähere Bedingnisse sind im Hauße des Herrn Kaufmann Singer zu erfahren.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. Januar 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	86⅛	86
ditto à 5% . . .	98⅛	98⅛
Land-Anlehen	99⅛	99⅛
Hypoth. Anweis	99⅛	99
Lott. Loose A—D à 4% .	102⅛	102
ditto E—M à 4% .	98⅛	98
ditto unverzinnsliche .	82	81

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 16. Baireuth, den 7. Februar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 22. Januar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der vorgenommenen Prüfung mit den Hebammen-Schülerinnen im II. Hebammen-Lehrcurs zu Bamberg, wurde die

Margaretha Höfer zu Münchberg, als I. Preisträgerin,
Barbara Curduro aus Sulzbach, im Regenkreis, als II. Preisträgerin, und
Barbara Freyin zu Wachenroth, im Landgerichte Höchstadt, als III. Preisträgerin,

sämmtlich mit der Note „ausgezeichnet" erkannt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Den II. Hebammen-Lehrcurs zu Bamberg betr. Gutschneider.

(Beschluß der im vorigen Blatte pag. 102 abgebrochenen Polizei-Strafen.)

34) Eine Bauernfrau, welche Kraut 2 mal verkauft hat, mit den Untersuchungskosten.

35) Ein Dienstknecht, bei welchem nach einem Brand-Unglück Fluchtgüter, welche von demselben verheimlicht wurden, angetroffen worden sind, mit 4tägiger Gefängnißstrafe durch Entziehung der bessern Kost.

36) Mehrere Landleute wegen Defraudation des Pflasterzolls, mit den Untersuchungs- und Anzeige-Gebühren.

37) Ein Händler, welcher vor Beendigung der Marktzeit Obst aufgekauft, mit derselben Strafe.

38) Zwei Taglöhner, welche während des Gottesdienstes Gerste gedroschen hatten, jeder mit einem 4stündigen Arrest.

39) Eine Weibsperson, wegen ausgestoßener Injurien gegen einen hiesigen Einwohner, mit 12stündiger Gefängnißstrafe.

40) Mehrere Personen wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Strasse, mit den Untersuchungs- und Anzeige-Gebühren.

41) Ein Taglöhner vom Lande, wegen Entwendung eines Wagenrads, mit 4tägiger Gefängnißstrafe.

42) Drei Bäckermeister wegen zu leichten Brods, unter Confiscation desselben, mit 3 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungskosten.

43) Ein Examinator wegen abgegebener unrichtiger Pflasterzollzettel, unter Androhung seiner Entlassung mit 12stündigem Arrest.

44) Ein Dienstknecht, welcher Hafer 2 mal verkaufte, mit den Untersuchungs- und Anzeige-Gebühren.

45) Einem Bierschenker, dessen Bier als der Gesundheit nachtheilig befunden worden, wurden 3 Fäßer durch Auslaufen auf die Strasse vernichtet.

46) Ein Bürger wegen der auf öffentlicher Strasse und

im Polizeigefängniße verübten groben Exceſſe, mit 12tägigem Arreſt, abwechſelnd bei Waſſer und Brod.

47) Ein Handwerksgeſelle wegen ſich erlaubter Verbal-Injurien gegen ſeinen Meiſter, mit 8ſtündigem Arreſt und Zahlung der Unterſuchungskoſten.

48) Eine Handwerksfrau wegen ehrenrühreriſchen Aeußerungen gegen einen Bürger, mit 8ſtündigem Arreſt.

49) Eine Dienſtmagd wegen nächtlichen Einſchleichens in ein fremdes Haus, mit einem 8ſtündigen Arreſt und nachdrücklichſten Verweis.

50) Vier Kaufleute wegen Oeffnen des Ladens während des Gottesdienſtes, jeder in 1 Thaler Strafe und gemeinſchaftlicher Tragung der Unterſuchungskoſten.

51) Eine ledige Weibsperſon wegen verſuchter Entwendung von 2 Stück Seidenmaſchen, mit 48ſtündigem Arreſt.

52) Zwei Dienſtknechte wegen Holzentwendung, jeder mit 24ſtündigem Arreſt bei Waſſer und Brod.

53) Mehrere hieſige und benachbarte Einwohner wegen ſtarken Knallens mit der Peitſche, mit den Unterſuchungs- und Anzeige-Gebühren.

54) Ein Taglöhner wegen Entwendung eines Lattenthors, mit 3tägiger Gefängnißſtrafe.

55) Ein Bauernſohn, weil er mit einem brennenden Schweifenlichte im Stall angetroffen wurde, mit einem 24ſtündigen Arreſt.

56) Eine Weibsperſon, wegen betroffener Feuergefährlichkeit, mit 24ſtündigem Arreſt bei Waſſer und Brod.

57) Eine ledige fremde Weibsperſon, welche mehrere Tage dahier herumzog und einen unanſtändigen Lebenswandel führte, mit 20 Ruthenſtreichen.

58) Eine andere, welche mit einem Taglöhner dahier in unerlaubter Verbindung lebte, mit 24ſtündigem Arreſt und Verweiſung aus der Stadt.

59) Ein Taglöhner von der Nachbarſchaft, welcher nächtlicherweiſe dahier herumzog und deshalb ſchon verwarnt wurde, mit 15 Ruthenſtreichen.

60) Mehrere Fuhrleute, weil ſie kein Schellengeläute an ihrer Anſpann hatten, mit den Unterſuchungs- und Anzeige-Gebühren.

61) Zwei Bauern wegen verkauften zu leichten Strohs, mit derſelben Strafe.

62) Drei Handwerker, wegen nächtlicher Ruheſtöhrung, jeder mit 8ſtündigem Arreſt und gemeinſchaftlicher Bezahlung der Unterſuchungskoſten.

63) Zwei dergleichen wegen gegenſeitiger Verbal-Injurien, jeder mit 8ſtündigem Arreſt.

64) Ein Handwerksgeſelle, der bei einem unverwahrten brennenden Lichte zur Nachtzeit im Holz arbeitete, mit 24ſtündigem Arreſt.

65) Drei Hausbeſitzer, bei welchen keine Feuereimer und keine Handſpritzen angetroffen wurden, mußten ſich ſolche bei Vermeidung von 2 Thaler Strafe binnen 8 Tagen anſchaffen.

66) Drei Mannsperſonen und vier Weibsperſonen, welche auf dem Bettel dahier betroffen wurden, theils mit 6 Ruthenſtreichen und 4ſtündigem Arreſt, theils mit Verweiſung aus der Stadt.

Baireuth, am 22. Januar 1823.

Der Magiſtrat der Kreishauptſtadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 19. Auguſt 1822.

Von dem

Königlich Baieriſchen Kreis- und Stadtgerichte

Baireuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß das zum Nachlaße des verſtorbenen Kammerherrn Freiherrn von Plotho gehörige, im Bezirke des Königlich Baieriſchen Landgerichts Hof, im Obermainkreiſe gelegene allodiale Rittergut Schlegel, in Kraft der Hülfsvollſtreckung, an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Daſſelbe liegt mit dem Dorfe Schlegel 2½ Stunden von Hof, erträgt jährlich im Durchſchnitt 488 fl. 47 kr. an grundherrlichen Gefällen und iſt nach Abzug der auf jährlich 106 fl. 32 kr. berechneten Ausgaben auf 8711 fl. 13⅓ kr. rhl. gewürdigt worden.

Das Schätzungsinſtrument, welches eine genaue Beſchreibung des Guts enthält, kann in der Regiſtratur des hieſigen Kreis- und Stadtgerichts täglich eingeſehen werden.

Die Termine zur Abgabe der Gebote, wozu alle beſitzfähige und zahlungsvermögende Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden, ſind an gewöhnlicher Gerichtsſtelle hieſelbſt auf den

7. December d. J. Vormittags 9 Uhr,
den 7. Februar 1823 Vormittags 9 Uhr,
und den 5. April 1823 Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Der letzte Bietungstermin iſt peremtoriſch und

wird auf die nach Verlauf deſſelben etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweitzer.
Riedel.

Nach dem Antrag der Bauer Johann Ablerischen Erben von Weiglathal, ſoll ein bisher zu dem Söldengut, Nro. 3 zu Weiglathal gehörig geweſenes, nun mit hoher Erlaubniß der Königlichen Regierung losgeriſſenes 2 Tagwerk großes, und auf 165 fl. taxirtes Stück Feld, der Röthacker genannt, öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu auf den

6. März c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumten Termine werden beſitz- und zahlungsfähige Perſonen mit dem Bemerken geladen, daß das Taxationsprotocoll in dem Regiſtraturzimmer eingeſehen werden kann, und der Zuſchlag nach der Executions-Ordnung erfolgen ſoll. Baireuth, den 22. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nach dem Antrage der Erbsintereſſenten in der Verlaſſenſchaftsſache der verſtorbenen Bauernwittwe Margaretha Gräf von Eckersdorf, ſoll von Lichtmeß dieſes Jahrs an der zum Nachlaße gehörige ½ Hof mit Zubehörungen zu Eckersdorf, Beſitznummer 182, dann mit folgenden walzenden Grundſtücken: a) 3 Tagwerk Feld, der Steig, b) 2 Tagwerk Wieſe, der Steig, c) 3½ Tagwerk Waldung, das Geigenholz, und d) 3 Tagwerk Waldung, gleichen Namens, auf 5 Jahre öffentlich an die Meiſtbietenden verpachtet werden. Zu dem hierzu auf den

21. Februar c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des Königlichen Landgerichts anberaumten Termine werden zahlungs- und pachtungsfähige Perſonen mit dem Bemerken geladen, daß die Protocolle über die Taxation dieſer Grundbeſitzungen und über die nähern Verpachtungs-Bedingungen in dem Regiſtraturlocale eingeſehen werden können. Baireuth, am 17. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll die dem Bauern Andreas Schamel zu Oberkulm zugehörige Domainenwaldparzelle, das Kellerholz genannt, bei Glashütten gelegen, welche hinſichtlich ihres Holzbeſtandes auf 643 fl. 20 kr. rhl., in Bezug auf den Grundwerth auf 200 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt wurde, übrigens mit einem Steuerſimplum von 21 kr. belegt iſt, öffentlich verkauft werden. Termin hiezu iſt auf den

27. Februar c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts angeſetzt, wozu Kaufsluſtige hierdurch geladen werden, und der Meiſtbietende den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Das Taxationsprotocoll kann in der Regiſtratur eingeſehen werden. Baireuth, den 15. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Allen Handwerksleuten und Lieferanten, überhaupt allen Individuen, welche aus der Caſſa des nebengenannten Regiments aus irgend einem Grund Zahlungen zu erhalten haben, wird hiemit zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht, daß alle Zahlungsſchritte jedesmal am Tage vor den auf den 1ſten, 6ten, 11ten, 16ten, 21ten und 26ten jeden Monats beſtimmten Zahlungstägen, Vormittags 11 bis 12 Uhr dem Regiments-Quartiermeiſter in dem Bureau deſſelben zu produciren ſind, widrigenfalls es ſich diejenigen ſelbſt zuzuſchreiben haben, welche an der Caſſa mit ihren Scheinen auf dieſe Anordnung hingewieſen und unverrichteter Sache von der Caſſa gehen werden. Baireuth, am 2 Februar 1823.

Königlich Baieriſches 13tes Linien-Infanterie Regiment (Caſſa Deputation).
Weinrich, Oberſt. Poyck, Oberſtlieutenant.
Martin, Regiments-Quartiermeiſter.

Der Privat-Scribent Hermann Franz Göb, welcher ſich am 18. Mai d. Js. auf flüchtigen Fuß ſetzte, und auf die ergangene Vorladung vom 23. Auguſt l. Js. bei unterfertigter Gerichtsſtelle ſich nicht ſtellte, wird wiederholt hiemit aufgefordert, binnen

3 Monaten,

von heute an, vor das K. Kreis- und Stadtgericht Bamberg zu erſcheinen, und wegen der gegen ihn gemachten Anſchuldigungen zu verantworten, auſſerdem gegen ihn als einen

Ungehorsamen den Gesetzen gemäß, weiter verfahren werden wird. Bamberg, am 13. December 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

In der Schuldensache des Bäckermeisters Johann Friedrich Bischoff dahier, ist auf den Antrag der Gläubiger durch Entschließung vom 14. November c. auf Concurs erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

13. Februar 1823,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

13. März 1823,

3) zur Schlußverhandlung auf den

14. April 1823,

jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edikts-Tägen aber die Ausschließung mit denen an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Konkurs-Gericht respective anzuzeigen, und zu übergeben. Naila, den 16. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürnberger.

In der Schuldensache des verstorbenen Webermeisters Johann Georg Heinrich Wirth von Rodachergrund, ist, weil der Erlöß aus dem zu diesem Nachlaß gehörigen verkauften Grundstück von ½ Tagwerk Wiese in der Rodach, Fürstlich Reuß. Ebersdorfisches Lehen, nicht zur Bezahlung der angemeldeten Schulden hinreicht, auf den Antrag der Gläubiger durch Entschließung vom 19. November curr. der Partikular-Konkurs erkannt. Es wird daher wegen Unbedeutenheit der Masse ein gesetzlicher Edictstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, zur Schlußverhandlung, auf den

25. Februar 1823, Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie bei ihrem Nichterscheinen mit ihren Forderungen an der Masse werden ausgeschlossen werden. Naila, den 16. December 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürnberger.

Das Königliche Landgericht Cronach hat in dem Schuldenwesen des Bäckermeisters Martin Schmidt dahier, die Einleitung des allgemeinen Gant-Verfahrens beschlossen, und nachdem dieser Beschluß die Rechtskraft erschritten, so werden die Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

10. März,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

14. April,

3) zur Vorbringung der Gegen- und Schluß-Erinnerungen auf den

12. Mai l. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. An dem ersten Ganttage soll übrigens die gütliche Auseinandersetzung nach dem vom Gemeinschuldner diesfalls gestellten Antrage versucht werden, daher die allenfallsigen Bevollmächtigungen auch hierauf auszudehnen sind. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Cronach, den 20. Januar 1823.

Königliches Landgericht.

Desch.

Das Königliche Landgericht hat in Schuldensache des Johann Geiger Bartel zu Frießen, durch rechtskräftige Entschließung vom 21. September d. J. die Gant erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf den

17. Februar 1823,

2) zur Abgabe der Einrede und wegen Geringfügigkeit der Masse zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

12. März 1823,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung — das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte beim Königl. Landgericht zu übergeben. Cronach, am 12. December 1822.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf den gestellten Antrag eines Gläubigers werden die, dem Rothgerbermeister Michael Vogel zugehörigen Immobilien, bestehend in a) 1 Tagwerk Feld hinter dem Oertelsgarten, II. Classe, taxirt auf 160 fl., d) ½ Tagwerk Wiese am Anger, wovon ¼ Tagwerk Feld, und ¼ Tagwerk Wiese ist, gewürdigt auf 200 fl. dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt; hiezu wird auf den

20ten k. Ms. Vormittags 9 Uhr

hiemit Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich einfinden mögen, und der Meistbietende den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß, zu gewärtigen hat. Weidenberg, den 14. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Schilling.

Am kommenden Montag, als den 10ten k. Ms. Vormittags 10 Uhr, werden auf der Einöde, die Au genannt, ohnweit Görschnitz, nachstehende Objecte, als: a) 2 Wägen, b) 1 Ackerpflug, c) 2 Waagen, d) 1 Pflug ohne Gestelle, e) 3 Pflugschaaren und 1 Säge, f) 2 Hemm-, 1 Unterschlag-, 1 Bind-, 7 Stücklein kleine-, 1 Joch- und 2 Vorschlag-Ketten, und g) 2 Aufhalt-Ketten mit Riemen, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich daher in diesem Termine in loco Au einfinden, und hat der Meistbietende den Hinschlag gegen gleich baare Bezahlung zu gewärtigen. Weidenberg, am 31. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Schilling.

Es ist das Debitwesen des Bauern Johann Steeger von Weidensees gütlich regulirt worden, und zur Vertheilung der vorhandenen Massegelder unter den bekannten und sich gemeldeten Gläubigern ist bereits auf den

8. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

Termin festgesetzt worden. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit etwaig noch unbekannte Gläubiger dieses Steegers sich noch vor diesem Termin melden, und ihre Gerechtsame wahrnehmen können. Wird solches unterlassen, und es ist die Vertheilung der Masse erfolgt, so ist jeder solche Gläubiger hiedurch von der Theilnahme an solcher ausgeschlossen. Schnabelwaid, am 24. Januar 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Dem Joseph Zintl von Grossenstertz, welcher als Gemeiner des Königl. Baierischen 9ten Linien-Infanterie-Regiments den Feldzug nach Russland mitmachte, seitdem aber nichts mehr von sich hören lies, auch seit dem 1. Januar 1813 bei diesem Regimente deßhalb als vermißt in den Listen abgeschrieben ist, fiel durch den Tod seines Vaters ein Erbtheil von 250 fl. zu. Seine nächsten Verwandten haben die Bitte gestellt, daß ihnen diese Erbschafts-Portion zur Vertheilung unter sich überlassen werden möchte. Es wird demnach der Joseph Zintl, oder seine allenfallsigen rechtmäßigen Leibeserben aufgefordert, daß er oder sie sich binnen Zeit einem halben Jahre und längst bis

20. Juli h. Js.

sich persönlich dahier stellen, oder ihren Aufenthalt an-

zeigen, als sie zu gewarten haben, daß nach Verfluß dieses halben Jahres er als abgestorben werde erklärt, und seine Hinterlassenschaft an seine nächsten Verwandte gegen genugsame Sicherheit werde ausgeantwortet werden. Waldsassen, den 20 Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.

L. M. Troppmann.

Ueber das Vermögen der verstorbenen Bürgers-Wittwe Anna Kunigunda Wethmann von Neunkirchen ist der Universal-Concurs erkannt worden. Alle diejenigen, welche an dieselbe Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, werden daher angewiesen, sich in dem zur Liquidation derselben und hiernächst zum Versuch eines gütlichen Arrangements auf

den 12. k. M. Februar Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin im Benedict Mehlischen Gasthauß zu Neunkirchen vor der daselbst erscheinenden Landgerichts-Kommission einzufinden, ihre Forderungen vorzubringen, und die Beweismittel darüber vorzulegen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Massa. Im Falle die gütliche Uebereinkunft zwischen den Gläubigern nicht erzielt werden sollte, wird wegen der Geringfügigkeit der Massa der zweite und letzte Ediktstag zur Vorbringung der Einreden, und der schlüßlichen Verhandlungen auf

den 2. April a. c. Vormittags 9 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle, unter dem Präjudize angesetzt, daß die Nichterscheinenden mit den sie treffenden Verhandlungen präcludirt werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß am ersten Ediktstage zu Neunkirchen das zur Massa gehörige ¼ Tagwerk Feld, die Kesselsleithe, in Geiersberg gelegen, der Kloster-Stiftung zu Neunkirchen handlohnbar, um 100 fl. — rhl. taxirt, nebst den vorhandenen wenigen Mobilien öffentlich an den Meistbietenden verkauft werde, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Gräfenberg, am 10. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

v Wächter.

Da der Webermeister Georg Schwarz zu Walkersbrunn bonis cedirt und sich bei Herstellung des Vermögensstandes dessen Unzulänglichkeit zur Deckung der Schulden ergeben hat, so wird von der unterzeichneten Behörde der Concurs erkannt, und wegen Unbeträchtlichkeit der Masse,

Freitag der 21. Februar

als einziger Ediktstag anberaumt. In diesem Termine haben alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an den Gemeinschuldner zu machen, oder Einwendungen oder sonstige Erklärungen vorzubringen haben, zu erscheinen, und ihr Interesse zu wahren. Gräfenberg, am 17. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

Behufs der Hülfsvollstreckung soll der dem Schuster Georg Merkel von Neunkirchen gehörige Baumgarten in der Gugel, ¾ Tagwerk haltend, zur Kloster-Stiftung daselbst handlohnbar, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf

den 12. k. M. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und haben sich Kaufsliebhaber an demselben im Mehlischen Gasthauß zu Neunkirchen vor der daselbst anwesenden Landgerichts-Commission einzufinden, und ihre Angebothe abzugeben. Gräfenberg, den 13. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

Eine dem Herrn Pfarrer Schlenk zu Stammbach zugehörige, und im Cataster über die Kammer- und Rentei-Schulden des vormahligen Fürstenthums Baireuth sub. num. 471 vorgetragene Obligation vom 5. September 1781 ist durch den im heurigen Jahre erlittenen Brand zu Stammbach verloren gegangen. Der jetzige Besitzer wird hiemit aufgefordert, sich bis zum

5. März 1823

bei unterzeichnetem Landgerichte zu melden, und sich über den Erwerb der Urkunde auszuweisen, widrigenfalls solche als ungültig erklärt werden wird. Münchberg, den 22 November 1822.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Mittwoch den 12ten künftigen Monats Februar Vormittags 10 Uhr wird im hiesigen Rentamthauße die bereits vorräthige und bis dorthin noch eingedient werdende Gerste letzter Aernte, dann 12 Schock langes und

kurzes Stroh, einige Metzen Misch- und Aftergetreide nebst der Süd, von gesammelten hiesigen Zehnten verflossenen Jahrs, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft. Lichtenberg, den 27. Januar 1823.

Königliches Rentamt.

Das unterfertigte Königl. Rentamt kündigt hierdurch den öffentlichen Verkauf eines Theils der bedeutenden Haber-Bestände an, und ladet hiezu Kaufslustige auf den

15. Februar

hierher ein. Markt Schorgast, den 30. Januar 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Das zur Concursmasse des Conrad Martin von der Geheegsmühle gehörige Grundvermögen, nämlich eine Mühle und mehrere Grundstücke, wird

Donnerstag den 27. Februar l. Js., Nachmittags 2 Uhr

in Gemünd noch einmal dem öffentlichen Strich aufgelegt, und dem Meistbietenden unbedingt hingeschlagen. Tambach, den 24. Januar 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

In dem Debitwesen der ledigen Anna Maria Hofmann zu Schönsreuth hat das unterfertigte Herrschaftsgericht durch Erkenntniß vom 14. November v. J. den Concurs erkannt. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird sowohl zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, als zur Abgabe der allenfallsigen Einreden und zu den Schlußverhandlungen ein einziger Termin und zwar auf den

21. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldnerin, unter der Drohung des Ausschlusses von den treffenden Gantverhandlungen, vorgeladen werden. Hiebei werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Mit dieser Gläubiger-Vorladung verbindet man zugleich die Anzeige, des am

17. Februar d. J.

statt habenden Verkaufs des zur Masse gehörigen Grundvermögens, bestehend in einem Wohnhauße und einigen Grundstücken. Kaufsliebhaber werden vorgeladen, sich am besagten Tage Nachmittags 2 Uhr im Ganthauße zu Schönsreuth einzufinden, allwo sie unter Vernehmung der Lasten- und Lehenverhältnisse ihre Gebote zu Protocoll geben, und den Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Banz, am 24. Januar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschafts-Gericht.

Friedrich.

Auf Requisition des Freiherrlich von Rotenhanischen Patrimonialgerichts Staffelbach zu Marktrentweinsdorf werden Behufs der Tilgung eines Ackerkaufschillinges folgende von Andreas Spörl von Kleinhereth erkaufte, hieher lehenbare Grundstücke, als: der untere Grubenacker, der Schlüsselacker, und die Beetwiese sammt Aeckerlein, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

17. Februar l. Js., Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich zur besagten Zeit dahier einzufinden, allwo sie die auf den zu verkaufenden Gründen haftenden Lasten vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung gewärtigen können. Banz, am 22. Januar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das von den Schmidtmeister Johann Andreas Schusterischen Eheleuten dahier bisher besessene 2¾ Tagwerk Feld im Gericht, zur dritten Klasse gehörig, und worauf ausser der Landesherrlichen Grundsteuer von 210 fl. Kapital der 10te Pfennig Lehengeld bei Veränderungsfällen und 1 fl. 20¾ kr. frk. Erbzins zur Fürstlich Schönburgischen Renten-Verwaltung haften, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Nach Abzug der auf dem Stück Felde haftenden Lasten und Abgaben wurde solches auf 437 fl. 30 kr. rhl. taxirt, wie aus dem — den Kaufsliebhabern zur Einsicht in hiesiger Registratur

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem Webermeister Johann Peter Schubert dahier, gehörige Anwesen dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Dieses Anwesen bestehet aus einem 52′ langen und 32′ breiten Wohnhaus Nr. 199, nebst Stallung und Stadel, worauf 2 Klaftern Brennholz und 1 Schleißbäumlein jährlich aus herrschaftlicher Waldung abgegeben werden, dann 2¼ Tagwerk Feld und 4 Tagwerk Wiesen, das Fuchsschmidtische Gut genannt, ferner 6¾ Tagwerk Feld, in 4 verschiedenen Stücken, zum unbezimmerten Metzischen Gütlein gehörig, ½ Tagwerk, das Hebammenwieslein genannt, ¾ Tagwerk Wiesland und einem Gemeindetheil. Nach Abzug aller Lasten und Abgaben beträgt die Gesammttaxe 4342 fl. 45 kr. rheinl. Bietungstermin wird auf

den 13. März 1823, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht des Taxationsprotokolls in der Registratur frei stehet, persönlich einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag salva ratificatione creditorum zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 31. December 1822.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht 1ster Klasse.

p. Paschwitz.

v. n.

Nicht Amtliche Artikel.

Beim K. Rentamte Kemnath ist die Stelle eines zweiten Schreibers erledigt, zu deren Wiederbesetzung ein taugliches Subject gesucht wird, welches jedoch nebst einer schönen, reinen Handschrift volle Kenntniß in den verschiedenen rentamtlichen Geschäftsgegenständen, und einen unbescholtenen moralischen Charakter besitzen, und diese Eigenschaften gehörig nachzuweisen im Stande seyn muß. Bewerber um diese Stelle haben sich in frankirten Briefen an den Amts-Vorstand zu wenden, und von demselben die Annahms-Bedingnisse zu erholen, wobei noch bemerkt wird, daß nur solche Individuen, welche lediglich bei Rentämtern conditionirt haben, berücksichtiget werden, und der Eintritt in diese erledigte Stelle mit jedem Tage geschehen kann.

Eine Baireuther landständische Obligation über 2000 fl. rhl. vom Jahre 1786; ferner zwei Königl. Baierische Staats-Obligationen von resp. 50 und 20 fl., von den Jahren 1814 und 1815, werden zum Verkauf ausgeboten. Weitere Nachricht ertheilt das Zeitungs-Komtoir.

600 fl. rhl. sind gegen erste gerichtliche Sicherheit sogleich auszuleihen, und ist das Weitere in dem Hauße, E. N. 349 an der Dammallee zu erfahren.

Ein in sehr gutem Stande befindlicher Gemüß- und Obstgarten, ist unter annehmlichen Bedingnissen zu verpachten. Das Nähere ist bei dem, im K. Rentamte wohnenden Diener Lauterbach zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 4. Februar. Der Bediente Johann Gigner dahier, mit Susanna Berk aus Mesisfeld in Preußen.

Geborne.

Den 30. Januar. Ein ausserehelich todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 3. Februar. Die Tochter des Pachtgärtners Hahn dahier.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 29. Januar. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Zimmermann, alt 11 Tage.

Den 30. Januar. Ein ausserehelich todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 2 Februar. Die Ehefrau des Königl. Baierischen Rechnungs-Commissairs Pflug dahier, alt 48 Jahre, 6 Monate, und 24 Tage.

Den 5. Februar. Die Wittwe des Bürgers- und Bäckermeisters Bär dahier, alt 80 Jahre, 2 Monate, und 21 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 18. Baireuth, den 11. Februar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. Januar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung hat aus der, von der Administration der allhiesigen Irrenanstalt unterm 16ten d. Ms. gemachten Anzeige ungerne entnommen, daß mehrere Behörden und Verwaltungen des ehemaligen Fürstenthums Baireuth, theils die Außenstände von Taxgeldern aus dem Etats-Jahr $18\frac{2}{3}\frac{0}{1}$, theils die Anfälle aus $18\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ und vorzüglich die resp. Rechnungen und Nachweißungen über die verschiedenen schon abgegebenen Beträge, zur Zeit noch nicht eingesendet haben.

Da nun der Termin zum Abschluß und zur Vorlage der Rechnung für das Etats-Jahr $18\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ bereits abgelaufen, so werden die säumigen Behörden und Verwaltungen zur alsbaldigen Einsendung der Gefälle und Rechnungen und zwar längstens binnen

14 Tagen,

bei Vermeidung mißliebiger Maasregeln hiemit aufgefordert.

Nicht minder werden diejenigen Behörden, welche der, in dem Kreis-Intelligenzblatt abgedruckten Bekanntmachung entgegen vom 16. Juli 1821, die Nachweißungen über eingeschickte Taxgelder, Behufs der Controlle, hieher noch nicht vorgelegt haben, an deren schleunige Uebergabe, unter demselben Anhang hierdurch erinnert.

Uebrigens wird bemerkt, daß die erhobenen Taxgelder jedesmal spätestens 14 Tage nach dem Schluß des Etats-Jahres abgeliefert werden müssen.

Schlüßlich erwartet man, daß bei Percipirung der, in Rede stehenden Gelder, der vorgeschriebene Maasstab in Zukunft richtiger eingehalten und die so oft bemerkte Abweichung vermieden werde, widrigenfalls dem Percipienten die Ergänzung aus eigenen Mitteln heimgewiesen werden wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An diejenigen Behörden und Verwaltungen des ehemaligen Fürstenthums Baireuth, welche sich mit Einsendung der Irrenhaus-Taxgelder pro $18\frac{2}{3}\frac{0}{1}$ und pro $18\frac{2}{3}\frac{1}{2}$, so wie der Nachweißungen über schon geleistete Ablieferungen im Rückstande befinden.

Gutschneider.

Baireuth, den 30. Januar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 13. März 1819 (Kreis-Intelligenzblatt 1819, Nro. 34 S. 217) wird den Polizeibehörden des Kreises zur genauesten Darnachachtung hiemit eröffnet, daß diejenigen Personen, welche einen besondern Hang zu Forstfreveln dadurch gezeigt haben, daß sie schon dreimal deswegen bestraft worden sind, und hiernach sich eines mehrmaligen Rückfalls schuldig gemacht haben, nur dann in das Zwangs-Arbeitshaus zu Plassenburg abgeliefert werden dürfen, wenn vorher die Ermächtigung hiezu hierorts erholet worden ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Holzfrevel betr. Duprel.

Baireuth, den 1. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Lehrers Punzelt in Zeyern, Königlichen Landgerichts Kronach, ist dessen Stelle in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Bittgesuche binnen 6 Wochen an unterzeichnete Königliche Stelle einzusenden. Der Schuldienst-Ertrag beläuft sich ohngefähr auf 270 fl.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der Lehrers-Stelle zu Zeyern betr. Gutschneider.

Baireuth, den 1. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Lehengelds- und Handlohns-Regulirungen durch die Königl. Rentämter wurden zeither die erforderlichen Beweise über die Zahl der betheiligten Notherben, die bedungenen Dreingaben u. s. w. theils durch gerichtliche und pfarramtliche Zeugnisse, theils durch amtliche Auszüge aus den gerichtlichen Theilungs- und Uebergabsbriefen, theils durch die Aussagen der Lehenschultheißen und Ortsvorstände, und zwar öfter sehr ungenügend geführt.

Dadurch sind den Behörden viele Schreibereien und den Unterthanen Gänge und Kosten verursacht worden.

Um dieses zu beseitigen und zugleich das Staats-Aerar, so wie die Unterthanen von den Nachtheilen zu sichern, welche aus unvollständigen oder unrichtigen Nachweisen dieser Art entstehen können, werden die sämmtlichen Untergerichte des Obermainkreises hiedurch angewiesen, in ihren, den Königl. Rentämtern monatlich zu übergebenden Briefs-Protocolls-Extracten, bei den Besitzveränderungen von Immobilien, welche dem Staate grund- oder lehenbar sind,

1) in Erb- und Uebergabs-Fällen in der Kolonne „Erwerbstitel" auch die Zahl und Namen der betheiligten Notherben zuverlässig beizubemerken, wie z. B.

„aus der väterlichen Erbschaftsmasse übernommen, bei welcher 3 Notherben, nämlich:

1) Johann Adam N., der Gutsübernehmer,
2) Peter N.,
3) Margaretha N., verehelichte P.,

betheiligt waren",

2) in der Kolonne „Benennung und Bezeichnung" die Dreingaben und sogenannten Ausgedinge oder Altentheile anzuführen, z. B.

„Ein Gut mit einem Dreinschlage von 50 Centner Heu, dann eines Wagens und Pfluges."

„Außer dem neben bemerkten Kaufschillinge hat sich Verkäufer die Ueberlassung einer Stube zu seiner lebenslänglichen Wohnung ausbedungen",

3) in der Colonne „Erwerbspreis" auch den bedungenen Leyh- oder Neukauf abgesondert vorzutragen, z. B.

500 fl. — und
5 fl. — Leihkauf

Den sämmtlichen Königlichen Rentämtern des Kreises, welche von dieser Weisung zu ihrer Nachachtung hierdurch Kenntniß erhalten, wird gleichzeitig zur Pflicht gemacht:

1) Diejenigen Gerichts-Behörden, welche dieser Anordnung nicht gehörig genügen sollten, der unterzeichneten Stelle sogleich anzuzeigen;
2) von den zu ihrer Kenntniß kommenden Theilungs-Verhandlungen großjähriger Erben über Immobilien, wovon die Gerichte noch keine Nachricht haben, diese zur nachzuholenden gesetzlich nothwendigen Verbriefung und Aufnahme in die Briefs-Protocolls-Extracte zu benachrichtigen;
3) in denjenigen Theilungs- und Uebergabs-Fällen, welche schon früher in den Briefs-Protocolls-Extracten vorgetragen worden sind, die Zahl der Notherben bei den rentamtlichen Ueberschreib-Protocollen durch amtliche Auszüge aus den gerichtlichen Uebergabs- und Theilungs-Verträgen nachzuweisen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An die sämmtlichen Untergerichte und an die Königlichen Rentämter des Obermainkreises.

Die Anfertigung der Briefs-Protocolls-Extracte betr.

Seydt.

Heute Mittag wurde am Friedrichsthor ein Hund getödet, welcher der Wuth sehr verdächtig befunden worden ist, und im hiesigen Stadtbezirk einige Personen und mehrere Hunde gebißen hat.

Es wird daher jeder Besitzer von Hunden hiermit angewiesen, solche bis auf weitere Anweisung strenge in Verwahrung zu halten, und sie weder bei Tag noch bei Nacht auf der Strasse herumlaufen zu lassen und wenigstens sie an Leinen zu führen.

Die Fallknechte sind zur Tödtung der ledig herumlaufenden Hunde angewiesen worden und die Besitzer derselben, welche keine Aufsicht halten, werden noch besonders in eine angemessene Geldstrafe verurtheilt werden.

Baireuth, den 8. Februar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Das auf Ableben des Bürgers Johann Engelbrecht zu Weidenberg höchster Herrschaft als vermannt heimgefallene 1 Tagwerk Feld, beim sogenannten Weingarten, oberhalb Weidenberg, wird gemäs höchsten Regierungs-Befehls als freies Eigenthum unter den für die Domänen-Verkäufe bestehenden normalmäßigen Bedingungen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu wird Termin auf

Donnerstag den 13. d. Ms. Vormittags

im Locale des unterzeichneten Rentamts anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden vorbehältlich höchster Genehmigung vollzogen wird. Baireuth, den 4. Februar 1823.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer Kaufschillingsschuld des Georg Kreller jüngerer, Bauern zu Mittelerwailersbach, werden dessen nachbeschriebene Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgesetzt, da sich beim letzten Strichstermin hiezu kein Kaufslustiger angemeldet hat, nähmlich: 1) Ein Gütchen, Steuer-Besitz-Nummer 62, bestehend aus einem Wohnhaus, N. 52 Scheuer, Dörrhaus und Backhaus, Nebengebäude und Hofraith, $\frac{1}{16}$ Morgen Grasgarten, $1\frac{1}{4}$ Feld, $\frac{7}{8}$ zweimähdige Wiese, einen Gemeindtheil, zu $\frac{1}{32}$ Tagwerk an 3 Pflanzbeeten, im vertheilten Ehrlich, und vollen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen. Die hierauf ruhenden Abgaben sind: $31\frac{1}{2}$ kr. Steuer in simplo aus 415 fl. Grundsteuer-Kapital, 4 fl. Erbzinns, 3 fl. Frohngeld, handlohnbar mit 10 Procent in Besitz-Veränderungsfällen, zehendbar zum 10ten Theile mit 1 Tagwerk Feld, die übrigen Grundstücke sind zehendfrei. 2) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, und $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiesen, die kleine Mothes Leithen, St. Bes. Nr. 67, belastet mit 6 kr. Steuer in simplo aus 80 fl. Kapital, $17\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns, handlohnbar wie vor und zehendbar zum 10ten Theile. 3) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, der Brüttings-Acker, in der Wagnerin, St. Bes. Nr. 69, belastet mit $10\frac{7}{8}$ kr. Steuersimplum von 145 fl. Kapital, 30 kr. Erbzinns, handlohnbar mit 10 Procent und zehendfrei. 4) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, die Schaf-Eggeten, St. Bes. N. 70, belastet mit 6 kr. Steuern in simplo aus 80 fl. Kapital, lehenbar zum Gotteshaus Kirchehrenbach, hand- und zehendfrei. Strichstermin stehet auf

Samstag den 1. März l. J. Vormittags um 9 Uhr, im Schützischen Wirthshause zu Mittelwailersbach an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige erscheinen, ihre Aufgebote vor landgerichtlicher Commission zu Protokoll anäußern, und den Hinschlag nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, am 1 Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Das zum Concurse des Schwanenwirths Johann Schumm zu Hirschaid gehörige Grundvermögen: 1) An Königlichen Lehen: a) ein an der Straße von Bamberg nach Nürnberg sehr vortheilhaft gelegenes Wirthshaus, mit Gast-, Schenk- und Braugerechtigkeit, Oeconomie- und Wirthschaftsgebäuden, Hofraum, und Gemeinderecht sammt einigen Feldzugehörungen, b) ein Feld zu 6 Tagwerk, in der Peunth oder Thiergarten, c) ein Feld, im Judensee, d) ein Feld, im Pöpel, e) ein Feld, auf dem Hartenweg, f) ein Feld, im Krainberg, g) ein Feld allda, h) die Kreuzwiese; 2) an Hirschaider Pfarrlehen: i) ein Feld, die Pikelswiese; 3) Gräflich von Sodenische Lehen: k) ein Feld und Wiese, in der Aspen, l) ein Feld mit Hopfengarten, in der Kemmaten, m) eine Wiese, im Küllig; 4) Gräflich von Seinsheimische Lehen: n) eine Wiese, im Rangen oder Tiefenbach, o) ein Feld, in der Eben, mit einem Felsenkeller; 5) Freiherrlich von Seefriedische Lehen: p) eine Wiese mit Feld, in der Frieschnitz, q) ein Feld, im Hartenweg, r) ein Feld, in der Pommera, und s) ein Feld allda, worauf ein Gesammtgebot von 9600 fl. gelegt worden ist, wird am

Freitag den 28. Februar 1823

in dem dieseitigen Geschäftslocale dem weitern öffentlichen Verkaufe im Ganzen oder Einzelnen ausgesetzt, und dem besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der zu demselben Termine geladenen Gläubigerschaft zugeschlagen. Bamberg, am 1. Februar 1823.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Im Verkaufstermine vom 3. Februar d. Js. wurde auf das Gantgut des Michael Beck von Tütschengereuth, wie es im Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 7 beschrieben ist, kein Aufgeboth erzielt. Es wird daher neuerlicher Verkaufs-Termin auf den

20. Februar d. J.

anberaumt, und Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich dahier einzufinden. Bamberg, den 3. Februar 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf Insolvenz-Erklärung des Tropfhäuslers Adam Bienlein von Kleinziegenfeld hat das Königl. Landgericht Weismain gegen dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet. Es wird demnach zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen; zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und zur Abgabe der Schlußerinnerungen ein Termin auf

28. Februar 1823

festgesetzt, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an diesem Tage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei doppelter Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihres Rechts bei Gericht zu übergeben. Weismain, den 1. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Egner.

Zur Liquidation der auf dem Nachlasse des zu Staffelstein verstorbenen Landwehr-Hauptmanns Johann Wachter haftenden Schulden ist Termin auf den

4. März, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich alle Gläubiger zu jenem Behufe unter der Verwarnung dahier einzufinden haben, daß auf nicht angemeldete Forderungen bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werde. Lichtenfels, den 23. Januar 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Nachdem über den Nachlaß des Fuhrmanns Peter Reul aus Eulenlohe am 26 dieses Monats der Concurs erkannt und der Beschluß durch Entsagung auf die Berufung von Seiten der Relicten sofort rechtskräftig geworden ist, so werden hiemit die gesetzlichen Edictstäge in folgender Art: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf den

10. März,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

24. März,

3) zur Schlußverhandlung resp. Vorbringung der Gegen- und Schluß-Einreden auf den

7. April d. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, mit dem Bemerken hiemit ausgeschrieben, daß das Ausbleiben im ersten Termin den Ausschluß von der Nachlaß-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber den Ausschluß mit den vorgenommen werdenden gerichtlichen Handlungen zur gesetzlichen Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Nachlasse etwas in Händen haben, oder demselben schulden, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Haftung, jedoch vorbehältlich ihrer Rechte hieran, zur Gerichtshand zu übergeben. Wunsiedel, am 28. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.

Carner.

Zur Beitreibung einer gegen Johann Rudroff zu Hochstall ausgeklagten Forderung, wird dessen Gut, bestehend in einem Haus, Stadel, Backofen, 7½ Tagwerk Pflanzgärtlein, 1 Tagwerk Wiesengarten, 18¾ Tagwerk Feldern, 3¾ Tagwerk Waldung, und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 3. März

am Sitz des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Holfeld, am 4. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Gegen die Schneiders-Wittwe Anna Margaretha Kolb zu Kasendorf wurde von dem unterzeichne-

ten Königlichen Landgerichte der Concursproceß rechtskräftig erkannt. Wegen Unbedeutenheit der Massa wird einziger Edictstag zur Liquidation der Forderungen, auf

Dienstag den 25. Februar d. J. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der genannten Wittwe unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden von den gegenwärtigen Gantverhandlungen werden ausgeschloßen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Königlichen Concursgerichte zu übergeben. Hollfeld, am 23. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wittwe des verstorbenen Gastwirths Conrad Nützel zu Lanzendorf, geb. Sachs, und der Fabrikant Georg David Wirth aus Hohenzorn, Königlichen Landgerichts Naila, welche sich zu Himmelkron etabliret haben, in dem am 3. December pr. ai. aufgenommenen und heute bestättigten Ehevertrag die in hiesiger Provinz herkömmliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Berneck, am 1. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Bei dem unterzeichneten Rentamte wird eine namhafte Quantität Haber, 1822er Gewächs, durchaus von guter Qualität, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft. Bietungstermin ist auf

Donnerstag den 20. Februar Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber in der Localität des Königl. Rentamts dahier einzufinden haben. Lichtenfels, den 4. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Das — dem allerhöchsten Staats-Aerar zugehörige Fischwasser in dem Wiesentflusse, von der Haagbrücke bis zum Wahlhaus, wird

Montag den 17. Februar d. J.

auf weitere 3 Jahre meistbietend verpachtet. Annehmliche Pachtlustige haben sich daher am besagten Tage Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftslocal des unterfertigten Rentamts einzufinden und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Ebermannstadt, den 29. Januar 1823.

Königliches Rentamt.
Frisch.

Bei dem unterzeichneten Königl. Rentamte wird am 14. Februar d. J. eine Quantität Gerste von circa 70 Scheffel, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung an die Meistbietenden verkauft. Ebermannstadt, den 29. Januar 1823.

Königliches Rentamt.
Frisch.

Das zur Concursmasse des Conrad Martin von der Geheegsmühle gehörige Grundvermögen, nämlich eine Mühle und mehrere Grundstücke, wird

Donnerstag den 27. Februar l. Js., Nachmittags 2 Uhr

in Gemünd noch einmal dem öffentlichen Strich aufgelegt, und dem Meistbietenden unbedingt hingeschlagen. Tambach, den 24. Januar 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf den Antrag der Interessenten werden hiemit sämmtliche Gläubiger der Verlassenschafts-Masse des verlebten Johann Ott Wüstenhöfer zu Heiligenstadt vorgeladen, sich auf

Mittwoch den 5. März l. J. Vormittags

dahier einzufinden, und ihre Forderungen unter Vorlage der Beweismittel vorzubringen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß auf sie bei der Massa oder Schuldvertheilung keine Rücksicht werde gemacht werden. Zugleich haben sich die Gläubiger am bestimmten Termine über das weitere Verfahren hinsichtlich des schon öfters fruchtlos feilgebotenen Ottischen Grundvermögens zu erklären. Burggrub, den 31. Januar 1823.

Königlich Baierisches Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I.
Gleitsmann.

Da der im Jahr 1807 heimlich von hier entwichene Christian Sebastian Schaumberg auf den Antrag seiner nächsten Verwandten nach Einleitung des gesetzmäßigen Verfahrens durch das am 11. dieses Monats abgegebem

und am 14ten darauf publicirte Erkenntniß für tod erklärt worden iſt; ſo gelangt dieſe Nachricht, der beſtehenden geſetzlichen Vorſchrift gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Froſchgrün, den 27. Januar 1823.

Das Königlich Baieriſche Freiherrlich von Stainleiniſche Patrimonialgericht 1ſter Klaſſe.
Wächter.

Die Creuſſner Viehmärkte nehmen Dienſtags den 18. Februar ihren Anfang, und werden bis zum 1. April einſchlüſſig, alle 8 Tage, jedesmal am Dienſtag abgehalten. Nach dem am 1. April abgehaltenen Markt, fangen ſolche Montags den 14. April wieder an, und werden abwechſelnd mit jenen zu St. Georgen nur alle 14 Tage, und zwar an den Montägen ſtatt finden. Creuſſen, am 6. Februar 1825.

Von Magiſtratswegen:
Künneth, Burgermeiſter.

Victualien-Preiſe in der Königl. Baieriſchen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baieriſchem Maas und Gewicht und in rheiniſcher Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preiſe derſelben ſind vom 7. Februar 1823 an bis zur weiteren Feſtſetzung, wie folgt:

Bäcker-Taxe.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 11 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 9 Loth 1 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 2 kr. 18 Loth 2 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 4 kr. 1 Pfund 5 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 15 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 31 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 15 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 31 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 27 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 23 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 19 Loth — Quint.

II.

Melber-Taxe.

Mehl.

pro Metzen Waiz 2 fl. 27½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem beſten Waizenmehl 6 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weiſem Gerſtenmehl 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerſtennachmehl 1 kr. 3 pf.

III.

Melber-Taxe.

Köchet. pro Metzen Gerſte 1 fl. 50½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinſten Gerſte 20 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerſte 15 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerſte 10 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerſte 9 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerriſſenen Gerſte 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerſtengries 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen geriſſene Haber-Grütze 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungeriſſene Haber-Grütze 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hirſe — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. — pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 4 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. — pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 8 kr. — pf. Ein Ochſenfuß 6 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. — pf.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 6 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf. Ein Gekröß 6 kr. — pf. Ein paar Prieſe 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 8 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf. Eine Südwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 10 kr. 2 pf.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleiſch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 4 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 2 pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. — pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 14 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 10 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 17 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 19 kr. Ein Pfund Seife 15 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 14 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Januar, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 14 fl. 45 kr. der Metzen 2 fl. 27½ kr. Der Scheffel Korn 12 fl. 17 kr. der Metzen 2 fl. 2½ kr. Der Scheffel Gerste 11 fl. 3 kr. der Metzen 1 fl. 50⅝ kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 43 kr. der Metzen — fl. 57¼ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 30 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 11 fl. — kr. bis 12 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Rupfen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weissfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu 1 fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 18 kr. Hühner junge, das Stück zu — kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 6 kr. Tauben, junge, das Stück zu — kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. 15 kr. Rebhühner, das Stück zu 27 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, 2 kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 18 kr. Butter, das Pfund zu 14 kr. Eier, 1 Stück zu 1 kr. 1 pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 18 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 3 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 7. Februar 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 356 in der breiten Gasse, ist auf künftige Walburgi ein Quartier gegen die Dammallee zu vermiethen, bestehend in 3 Zimmern, großen hellen Küche, Bodenkammer, Keller, Holzschlicht, Mitgebrauch des Waschkessels und der Mang; eben daselbst parterre im Hof 1 Stube mit Kammer, auch zu Walburgi zu beziehen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. Februar 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛	85⅝	85
ditto à 5⅛	97⅜	97
Land-Anlehen	99⅜	99⅛
Hypoth. Anweis	99⅛	99
Lott. Loose A—D à 4⅛ .	102	101½
ditto E—M à 4⅛ .	97¼	96⅝
ditto unverzinnsliche .	82	81

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 19. Baireuth, den 14. Februar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 3. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810, welche das Spielen in auswärtigen Lotterien mit Androhung nahmhafter Strafen verbiethet, wird hiemit in Erinnerung gebracht, indem in neuern Zeiten die Unverschämtheit auswärtiger Lotterie-Collecteurs so überhand genommen hat, daß die Einwohner, welche den bestehenden Gesetzen gern Folge leisten, durch die an sie gelangenden zudringlichen Einladungen sehr belästigt werden. Nach der von der unterzeichneten K. Stelle ergangenen Weisung sind nun zwar schon viele Original-Loose zur Vernichtung hieher eingesendet worden, inzwischen findet man nöthig, auch an diese Bestimmung abermals zu erinnern.

Die Polizei-Behörden im Obermainkreise werden aufgefordert, strenge Wachsamkeit auf dieses verbotene Spiel und auf die Begünstigung desselben zu richten, und die oben erwähnte allerhöchste Verordnung in pünctliche Anwendung zu bringen.

Unter denjenigen auswärtigen Collecteurs, welche Königl. Diener und Unterthanen zu dergleichen verbotenem Spiel haben verführen wollen, sind der unterzeichneten Königl. Stelle neuerlich folgende actenmäßig bekannt gemacht worden:

Bernh. Dumont,
J. N. Arold et Comp.,
Carl Philgus,
Sophie Adler,
G. L. Netz,
Ph. Fabricius,

sämmtlich zu Frankfurt am Main.

Sollte einer oder der andere derselben im Königl. Gebieth sich betreten lassen, so ist nach Art. II., Nr. 2 der gedachten Königl. Verordnung gegen denselben zu verfahren.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Das verbotene Spiel in auswärtigen Lotterien betr. Friedmann.

Baireuth, den 7. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der, durch das erzbischöfliche Vicariat in Bamberg hieher gemachten Anzeige gemäß, die Bestimmungen des vorjährigen Fasten- und Communion-Mandats für das laufende Jahr 1823 erneuert wurden; so wird in Folge

eines besondern allerhöchsten Reskripts vom 25. Januar 1823 die landesfürstliche Einwilligung Seiner Königlichen Majestät zur Publication dieses erzbischöflichen Mandats hiemit ertheilt, wonach dasselbe nunmehr als eine für sämmtliche katholische Einwohner der Diöcese geltende kirchliche Verordnung zu achten, und dem Vollzuge derselben kein Hinderniß zu setzen ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Das Fasten- und Communion-Mandat in der Bambergischen Diöcese betr. Friedmann.

Baireuth, den 6. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Denjenigen Königlichen Landgerichten und Stadt-Commissairen, deren Regie-Fonds, ohne daß Etats-Ueberschreitungen dadurch veranlaßt werden, es gestatten, die von dem Königlichen Ministerialrath von Jink herauskommende Zeitschrift „die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Baiern" anzuschaffen, wird solches mit dem Bemerken gestattet, daß in diesem Jahre 6 Hefte erscheinen und 2 fl. 24 kr. kosten sollen.

Wenn aber die Etats-Position dadurch überschritten werden sollte, so muß der Abstrich erfolgen.

Unter derselben Bedingung und demselben Vorbehalt wird genehmigt, daß diejenige Sammlung der in den Regierungs-Blättern von den Jahren 1799 bis 1805. incl. enthaltenen Gesetze und Verordnungen, zu deren Herausgabe dem Rath und Registrator Ferd. Döllinger ein ausschließendes Privilegium ertheilt worden ist, aus den Regie-Fonds angeschafft werden dürfe.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Anschaffung von Zeitschriften betr. Friedmann.

Baireuth, den 8. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unter dem 22. Juli v. J. in unten stehendem Betreff erlassene und im Kreis-Intelligenzblatt abgedruckte Ausschreiben wird hiemit seinem ganzen Inhalt nach erneuert, und hiebei wiederholt bemerkt, daß an diejenigen Behörden, welche sich am Ende des laufenden Monats mit Vorlage der einschlägigen Rechnungen im Rückstand befinden werden, am ersten des nächsten Monats Executionsboten werden abgeordnet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Massenbach, Director.

An sämmtliche K. Land-, Herrschafts-, und Patrimonialgerichte, dann Magistrate des Obermainkreises.
Die Rechnungslegung der Stiftungs- und Commun-Verwaltungen betr. Duprel.

Baireuth, den 1. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Lehengelds- und Handlohns-Regulirungen durch die Königl. Rentämter wurden zeither die erforderlichen

Beweise über die Zahl der betheiligten Notherben, die bedungenen Dreingaben u. s. w. theils durch gerichtliche und pfarramtliche Zeugnisse, theils durch amtliche Auszüge aus den gerichtlichen Theilungs- und Uebergabsbriefen, theils durch die Aussagen der Lehenschultheißen und Ortsvorstände, und zwar öfter sehr ungenügend geführt.

Dadurch sind den Behörden viele Schreibereien und den Unterthanen Gänge und Kosten verursacht worden.

Um dieses zu beseitigen und zugleich das Staats-Aerar, so wie die Unterthanen von den Nachtheilen zu sichern, welche aus unvollständigen oder unrichtigen Nachweisen dieser Art entstehen können, werden die sämmtlichen Untergerichte des Obermainkreises hiedurch angewiesen, in ihren, den Königl. Rentämtern monatlich zu übergebenden Briefs-Protocolls-Extracten, bei den Besitzveränderungen von Immobilien, welche dem Staate grund- oder lehenbar sind,

1) in Erb- und Uebergabs-Fällen in der Kolonne „Erwerbstitel" auch die Zahl und Namen der betheiligten Notherben zuverlässig beizubemerken, wie z. B.

„aus der väterlichen Erbschaftsmasse übernommen, bei welcher 3 Notherben, nämlich:

1) Johann Adam N., der Gutsübernehmer,
2) Peter N.,
3) Margaretha N., verehelichte P.,

betheiligt waren",

2) in der Kolonne „Benennung und Bezeichnung" die Dreingaben und sogenannten Ausgedinge oder Altentheile anzuführen, z. B.

„Ein Gut mit einem Dreinschlage von 50 Centner Heu, dann eines Wagens und Pfluges."

„Außer dem neben bemerkten Kaufschillinge hat sich Verkäufer die Ueberlassung einer Stube zu seiner lebenslänglichen Wohnung ausbedungen",

3) in der Colonne „Erwerbspreis" auch den bedungenen Leyh- oder Neukauf abgesondert vorzutragen, z. B.

500 fl. — und
5 fl. — Leihkauf

Den sämmtlichen Königlichen Rentämtern des Kreises, welche von dieser Weisung zu ihrer Nachachtung hierdurch Kenntniß erhalten, wird gleichzeitig zur Pflicht gemacht:

1) Diejenigen Gerichts-Behörden, welche dieser Anordnung nicht gehörig genügen sollten, der unterzeichneten Stelle sogleich anzuzeigen;
2) von den zu ihrer Kenntniß kommenden Theilungs-Verhandlungen großjähriger Erben über Immobilien, wovon die Gerichte noch keine Nachricht haben, diese zur nachzuholenden gesetzlich nothwendigen Verbriefung und Aufnahme in die Briefs-Protocolls-Extracte zu benachrichtigen;
3) in denjenigen Theilungs- und Uebergabs-Fällen, welche schon früher in den Briefs-Protocolls-Extracten vorgetragen worden sind, die Zahl der Notherben bei den rentamtlichen Ueberschreib-Protocollen durch amtliche Auszüge aus den gerichtlichen Uebergabs- und Theilungs-Verträgen nachzuweisen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An die sämmtlichen Untergerichte und an die Königlichen Rentämter des Obermainkreises.

Die Anfertigung der Briefs-Protocolls-Extracte betr.

Seybt.

Baireuth, den 8. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Entschließung vom 21ten v. Ms. im Kreis-Intelligenz-Blatt, wird den Königlichen Rentämtern des Obermainkreises hiermit eröffnet, daß den Königlichen Rentbeamten die Tantieme und das Schreibmaterialien-Aversum von allen — dem Aerar verrechneten Umschreibgebühren zusteht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Königliche Rentämter des Ober-Main-Kreises.
Die Tantieme der Rent-Beamten von den Umschreib-Gebühren betr.

Scheidemandel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Gemäß eines von dem Königlichen Staats-Ministerium der Justiz erlassenen allerhöchsten Rescripts vom 11. praes. 18. Januar d. J. in Betreff der Correspondenz-Form zwischen den Gerichten und dem Kreisfiscalate, werden die sämmtlichen Untergerichte des Obermainkreises auf die nachstehende allerhöchste Entschließung vom 6. Mai 1812, welche am 14. August 1812 durch Currende ausgeschrieben wurde, dann auf die ebenfalls nachstehende, im nämlichen Betreffe erlassene allerhöchste Entschließung vom 29. December 1822, zur genauesten Befolgung angewiesen. Bamberg, den 1. Februar 1823.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Es wurde schon bei mehreren Anständen, welche sich über die Correspondenz-Form der Untergerichte mit den Kronfiskalen ergeben haben, erklärt, daß die Correspondenz zwischen den Untergerichten und Kronfiskalen in der Form von Communikaten oder Schreiben geführt werden solle, wobei der Umstand, ob die Streitsache actiu oder passiv das Interesse des Fiscus, oder der milden Stiftungen betreffe, keinen Unterschied begründe. Zugleich wurden die Formeln der Untergerichtsschreiben an die Kronfiskale festgesetzt, und bestimmt, daß dem Schreiben oben an zusetzen sey:

Das K. B. Stadt- oder Landc. u. Gericht,

an

den K. Kronfiskal.

In dem Contexte seyen die Ausdrücke: man wolle dem K. Kronfiskal eröffnen, oder, es wird demselben eröffnet, ꝛc. „der K. Kronfiskal wolle", oder „hat innerhalb der Zeitfrist ꝛc. sich zu äußern ꝛc."

Am Ende sey ohne besondere Schluß-Formel mit dem Datum des Schreibens, und mit der Unterzeichnung: K. Stadt ꝛc. Gericht, zu schließen. München, den 6. Mai 1812.

Auf den Antrag vom 20ten v. M. wird erwiedert, daß alle Schriften, welche in Rechtsstreiten des Aerars von den Fiskalräthen oder ihren Adjuncten bei Ober- oder Untergerichten eingereicht werden, von jenen ebenso,

als wie die Schriften anderer Partheien von den Anwälten dieser, als Klage, Exception, Replik, Duplik und so weiter, zu stylisiren, übrigens die über die Correspondenz-Form zwischen den Gerichten und Fiskalaten bestehenden Normen zu beobachten, und ihre Adjuncten anzuweisen seyen, in ihren Schriften auf keine Weise die Achtung zu verletzen, die sie den Gerichten des Reichs schuldig sind. München, den 29. December 1822.

Höchstem Befehl der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen zu Folge, wird das Königliche Jagdrevier Sanspareil — gemeinschaftlich mit dem Königlichen Rentamte dahier,

Donnerstag den 20. d. M.

im Gasthauße zur Krone in Hollfeld der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, und damit um 10 Uhr Vormittags der Anfang gemacht. Jagdpachtfähige Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen, so wie die Gränzen bei dem Termin vollständig werden bekannt gemacht werden und der Hinschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung erfolgen wird. Baireuth, am 4. Februar 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Nachdem über den Nachlaß des Fuhrmanns Peter Neul aus Eulenlohe am 26. dieses Monats der Concurs erkannt und der Beschluß durch Entsagung auf die Berufung von Seiten der Relicten sofort rechtskräftig geworden ist, so werden hiemit die gesetzlichen Edictstäge in folgender Art: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf den

10. März,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

24. März,

3) zur Schlußverhandlung resp. Vorbringung der Gegen- und Schluß-Einreden auf den

7. April d. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, mit dem Bemerken hiemit ausgeschrieben, daß das Ausbleiben im ersten Termin den Ausschluß von der Nachlaß-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber den Ausschluß mit den vorgenommen werdenden gerichtlichen Handlungen zur gesetzlichen Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Nachlasse etwas in Händen haben, oder demselben schulden, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Haftung, jedoch vorbehältlich ihrer Rechte hieran, zur Gerichtshand zu übergeben. Wunsiedel, am 28. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
Carner.

Es wird zu Jedermann Wissenschaft und Warnung bekannt gemacht, daß sich Johann Pfister zu Sassendorf einer 6jährigen gerichtlichen Sequestration unterzogen hat, während welcher Zeit nachgenannte Realitäten desselben verpachtet werden sollen; 1) ein Söldengut, bestehend aus einem hölzernen einstöckigen Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schweinstall, 7 Morgen Feld, ¾ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Holzung; 2) ¼ Feld, im Wolfssteig, 3) 3 Morgen Feld, in der Schummenleithen, 4) ¼ Feld, eben daselbst. Pachtliebhaber werden auf den

5. März l. Js.,

nach Sassendorf eingeladen. Scheßlitz, den 5. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das zum Concurse des Schwanenwirths Johann Schumm zu Hirschaid gehörige Grundvermögen: 1) An Königlichen Lehen: a) ein an der Straße von Bamberg nach Nürnberg sehr vortheilhaft gelegenes Wirthshaus, mit Gast-, Schenk- und Braugerechtigkeit, Oeconomie- und Wirthschaftsgebäuden, Hofraum, und Gemeinderecht sammt einigen Feldzugehörungen, b) ein Feld zu 6 Tagwerk, in der Peynth oder Thiergarten, c) ein Feld, im Judensee, d) ein Feld, im Pöpel, e) ein Feld, auf dem Hartenweg, f) ein Feld, im Krainberg, g) ein Feld allda, h) die Kreuzwiese; 2) an Hirschaider Pfarrlehen: i) ein Feld, die Pfeifswiese; 3) Gräflich von Sodenische Lehen: k) ein Feld und Wiese, in der Aspen, l) ein Feld mit Hopfengarten, in der Kemmaten, m) eine Wiese, im Küllig; 4) Gräflich von Seinsheimische Lehen: n) eine Wiese, im Rangen oder Tiefenbach, o)

ein Feld, in der Eben, mit einem Felsenkeller; 5) Freiherrlich von Seefriedische Lehen: p) eine Wiese mit Feld, in der Frieschnitz, q) ein Feld, im Hartenweg, r) ein Feld, in der Pommera, und s) ein Feld allda, worauf ein Gesammtgebot von 9600 fl. gelegt worden ist, wird am

Freitag den 28. Februar 1823

in dem diesseitigen Geschäftslocale dem weitern öffentlichen Verkaufe im Ganzen oder Einzelnen ausgesetzt, und dem besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der zu demselben Termine geladenen Gläubigerschaft zugeschlagen. Bamberg, am 1. Februar 1823.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Zur Tilgung bereits längst ausgeklagter bedeutenden Schulden wird das — dem Michael Groß mann zu Rothenkirchen bisher eigenthümlich angehörig gewesene sogenannte Hauckengut zu Rothenkirchen, Besitz-Nr. 86 des Steuerdistricts Rothenkirchen, bestehend in Haus, Stadel und Nebenbau, einigen Aeckern, Wiesen und Holz, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstermin auf den

3. März l. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Rothenkirchen bei dem Bäckermeister Hartig einfinden, die auf dem Gute ruhenden Lasten näher erfahren, die Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 1. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Zur Beitreibung einer gegen Johann Rudroff zu Hochstall ausgeklagten Forderung, wird dessen Gut, bestehend in einem Haus, Stadel, Backofen, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Pflanzgärtlein, 1 Tagwerk Wiesengarten, 18$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feldern, 3$\frac{1}{4}$ Tagwerk Waldung, und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 3. März

am Sitz des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 4. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Gegen die Schneiders-Wittwe Anna Margaretha Kolb zu Kasendorf wurde von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Concursproceß rechtskräftig erkannt. Wegen Unbedeutenheit der Massa wird einziger Edictstag zur Liquidation der Forderungen, auf

Dienstag den 25. Februar d. J. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der genannten Wittwe unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden von den gegenwärtigen Gantverhandlungen werden ausgeschloßen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Königlichen Concursgerichte zu übergeben. Hollfeld, am 23. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Gemäß dem von den Gläubigern des Metzgermeisters Bernhard Schmiedl zu Waltershof gestellten Antrag wird dessen Anwesen, bestehend aus einem gemauerten einstöckigen Wohnhause, kleinen Keller, gewölbten Stall, und einer an das Haus angemauerten Schupfe, einem Pflanzgärtchen zu $\frac{1}{4}$ Tagwerk, 3$\frac{1}{2}$ Tagwerk Aeckern, 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen kommenden

Dienstag den 25. Februar l. J,

gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert. Die Kaufslustigen haben sich daher im Wirthshause zu Waltershof einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen. Man wird auch sogleich den Kaufsliebhabern die auf diesem Anwesen haftenden Rechte und Gerechtigkeiten, dann Lasten und sonstige Verbindlichkeiten eröffnen. Waldsassen, am 1. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
L. M. Troppmann.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Eschenbach sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirk gelegenen Grundstücke des Bürgers Konrad Gmelch von Neuhaus, als: 1) 2 Tagwerk Feld, am Wald, Besitz Nummer 149, gewürdiget pro 70 fl. rhl., und 2) 2 Tagwerk Acker auf dem Viehtrieb, B. Nr. 333, an Werth 80 fl., subhastirt werden. Strichtagsfahrt ist daher auf den

10. März, Vormittags 10 Uhr c.

anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Liebhaber im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesen Grundstücken haftende Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, am 29. Januar 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Es ist das Debitwesen des Bauern Johann Steeger von Weidensees gütlich regulirt worden, und zur Vertheilung der vorhandenen Massegelder unter den bekannten und sich gemeldeten Gläubigern ist bereits auf den

8. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

Termin festgesetzt worden. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit etwaig noch unbekannte Gläubiger dieses Steegers sich noch vor diesem Termin melden, und ihre Gerechtsame wahrnehmen können. Wird solches unterlassen, und es ist die Vertheilung der Masse erfolgt, so ist jeder solche Gläubiger hiedurch von der Theilnahme an solcher ausgeschlossen. Schnabelwaid, am 24. Januar 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Da der Webermeister Georg Schwarz zu Walkersbrunn bonis cedirt und sich bei Herstellung des Vermögensstandes dessen Unzulänglichkeit zur Deckung der Schulden ergeben hat, so wird von der unterzeichneten Behörde der Concurs erkannt, und wegen Unbeträchtlichkeit der Masse,

Freitag der 21. Februar

als einziger Edictstag anberaumt. In diesem Termine haben alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an den Gemeinschuldner zu machen, oder Einwendungen oder sonstige Erklärungen vorzubringen haben, zu erscheinen, und ihr Interesse zu wahren. Gräfenberg, am 17. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Bei dem unterzeichneten Rentamte wird eine namhafte Quantität Haber, 182er Gewächs, durchaus von guter Qualität, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft. Bietungstermin ist auf

Donnerstag den 20. Februar Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber in der Localität des Königl. Rentamts dahier einzufinden haben. Lichtenfels, den 4. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Vermöge Beschluß der hiesigen Gemeinde soll ein Theil der ihr zugehörigen Grundstücke, und zwar: 1) das sogenannte Gelein, ein Grundstück aus Feld und Wiesen bestehend, 2 Tagwerk groß und für 693 fl. 45 kr. gewürdiget, 2) eine Wiese, der obere Anger genannt, 2¾ Tagwerk groß, Taxe 1217 fl. 30 kr., 3) eine Wiese, der untere Anger, mit der sogenannten Looßen, bis an das kleine Steglein, aus 2 Tagwerk bestehend und für 1052 fl. 45 kr. eingeschätzt, dann 4) die sauere oder neue Wiese, 1¼ Tagwerk groß, Schätzungspreiß 151 fl. 15 kr., sämmtlich im hiesigen Gemeindeflur liegend, zum Abtrag ihrer Schulden im Wege der öffentlichen Versteigerung, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, veräußert werden. Es ist hiezu auf

Freitag den 28. k. Mts.

Tagesfahrt ausersehen, und werden daher die Kaufsliebhaber eingeladen, Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube dahier sich einzufinden, und unter den vorschriftlichen Bedingungen, wie solche in der allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1808 ausgesprochen sind, den Zuschlag an den Höchstbietenden zu gewärtigen. Der

Gemeinde-Vorstand Thomas Schnapp, dann die Gemeinde-Mitglieder Johann Rech und Andreas Rühr sind bedeutet, die zu verkaufenden Realitäten den Kaufslustigen auf Verlangen zur Besichtigung anzuweisen. Unterlangenstadt, am 20. Januar 1823.

Königlich Freiherrlich von Redwitz'sches Patrimonialgericht I Classe.
Schlesing.

Das dem Johann Spörl in Rödles zugehörige ¼ Tagwerk Feld, das Binsenstecklein genannt, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

10. März Vormittag 9 Uhr

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Ermreuth, den 7. Februar 1823.

Patrimonialgericht allda.

Auf den Antrag der Interessenten werden hiemit sämmtliche Gläubiger der Verlassenschafts-Masse des verlebten Johann Ott Wüstenhöfer zu Heiligenstadt vorgeladen, sich auf

Mittwoch den 5. März l. J. Vormittags

dahier einzufinden, und ihre Forderungen unter Vorlage der Beweismittel vorzubringen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß auf sie bei der Massa oder Schuldvertheilung keine Rücksicht werde gemacht werden. Zugleich haben sich die Gläubiger am bestimmten Termine über das weitere Verfahren hinsichtlich des schon öfters fruchtlos feilgebotenen Ottischen Grundvermögens zu erklären. Burggrub, den 31. Januar 1823.

Königlich Baierisches Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I.
Gleitsmann.

Nachdem nunmehr der größte Theil der Ausstände zur städtischen Schulden-Tilgungs-Casse beigetrieben worden, so soll auch für dieses Jahr die etatsmäßige Befriedigung der, der Stadtgemeinde Hof zugewiesenen Kontributions-Vorlehen, so wie dieser und der verfallenen Jahres-Zinnßen von einem weitern Paßiv-Kapital von 16400 fl. erfolgen. Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert,

am 17ten und 18ten d. M. Vor- und Nachmittag in den gewöhnlichen Kanzlei-Stunden auf hiesigem Rathhauße sich einzufinden, die Original-Schuld-Obligationen vorzulegen, und den Empfang des Geldes zum amtlichen Protokoll zu bescheinigen. Die Antheile der sich nicht meldenden Kreditoren bleiben auf deren Gefahr in amtlicher Aßervation. Hof, den 3. Februar 1823.

Der Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Uebersicht
der auf dem Markte zu Baireuth vom 27. Januar bis 1. Februar gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	96	96	96	—	15	—	14	15	13	30
Roggen	—	18	18	18	—	13	12	12	36	12	—
Gerste	—	148	148	148	—	11	15	9	45	8	15
Haber	—	72	72	72	—	7	12	6	24	5	30

Baireuth, den 1. Februar 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel

In dem Hauße Nr. 272 dem Schlosse gegenüber, ist ein Garten auf ein oder mehrere Jahre, ohne Obstertrag, an einen Gärtner zu vermiethen, der jedoch Kenntnisse von Obstzucht, und besonders Baumschnitt besitzen muß. Nähere Bedingungen sind im Hauße des Herrn Kaufmann Singer zu erfahren.

Den 22. Februar wird verschiedenes Bauholz, und eine zu einer Mühlwelle taugliche Eiche in Truppach gegen baare Bezahlung verkauft. Der dortige Jäger Breuer wird es den Liebabern zeigen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 20. Baireuth, den 15. Februar 1823.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Gemäß eines von dem Königlichen Staats-Ministerium der Justiz erlassenen allerhöchsten Rescripts vom 11. praes. 18. Januar d. J. in Betreff der Correspondenz-Form zwischen den Gerichten und dem Kreisfiscalate, werden die sämmtlichen Untergerichte des Obermainkreises auf die nachstehende allerhöchste Entschließung vom 6. Mai 1812, welche am 14. August 1812 durch Currende ausgeschrieben wurde, dann auf die ebenfalls nachstehende, im nämlichen Betreffe erlassene allerhöchste Entschließung vom 29. December 1822, zur genauesten Befolgung angewiesen. Bamberg, den 11. Februar 1823.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Es wurde schon bei mehreren Anständen, welche sich über die Correspondenz-Form der Untergerichte mit den Kronfiskalen ergeben haben, erklärt, daß die Correspondenz zwischen den Untergerichten und Kronfiskalen in der Form von Communikaten oder Schreiben geführt werden solle, wobei der Umstand, ob die Streitsache activ oder passiv das Interesse des Fiscus, oder der milden Stiftungen betreffe, keinen Unterschied begründe. Zugleich wurden die Formeln der Untergerichtsschreiben an die Kronfiskale festgesetzt, und bestimmt, daß dem Schreiben oben an zusetzen sey:

Das K. B. Stadt- oder Landr. r. Gericht,

an

den K. Kronfiskal.

In dem Contexte seyen die Ausdrücke: man wolle dem K. Kronfiskal eröffnen, oder, es wird demselben eröffnet, r. „der K. Kronfiskal wolle", oder „hat innerhalb der Zeitfrist r. sich zu äußern r."

Am Ende sey ohne besondere Schluß-Formel mit dem Datum des Schreibens, und mit der Unterzeichnung: K. Stadt r. Gericht, zu schließen. München, den 6. Mai 1812.

Auf den Antrag vom 20ten d. M. wird erwiedert, daß alle Schriften, welche in Rechtsstreiten des Aerars von den Fiskalräthen oder ihren Adjuncten bei Ober- oder Untergerichten eingereicht werden, von jenen ebenso, als wie die Schriften anderer Partheien von den Anwälten dieser, als Klage, Exception, Replik, Duplik und so

weiter, zu stylisiren, übrigens die über die Correspondenz-Form zwischen den Gerichten und Fiskalaten bestehenden Normen zu beobachten, und ihre Adjuncten anzuweisen seyen, in ihren Schriften auf keine Weise die Achtung zu verletzen, die sie den Gerichten des Reichs schuldig sind. München, den 29. December 1822.

Höchstem Befehl der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen zu Folge, wird das Königliche Jagdrevier Sanspareil — gemeinschaftlich mit dem Königlichen Rentamte dahier,

Donnerstag den 20. d. M.

im Gasthauße zur Krone in Hollfeld der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, und damit um 10 Uhr Vormittags der Anfang gemacht. Jagdpachtfähige Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen, so wie die Gränzen bei dem Termin vollständig werden bekannt gemacht werden und der Hinschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung erfolgen wird. Baireuth, am 4. Februar 1823.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Allen Handwerksleuten und Lieferanten, überhaupt allen Individuen, welche aus der Cassa des nebengenannten Regiments aus irgend einem Grund Zahlungen zu erhalten haben, wird hiemit zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht, daß alle Zahlungsscheine jedesmal am Tage vor den- auf den 1sten, 6ten, 11ten, 16ten, 21ten und 26ten jeden Monats bestimmten Zahlungstägen, Vormittags 11 bis 12 Uhr dem Regiments-Quartiermeister in dem Bureau desselben zu produciren sind, widrigenfalls es sich diejenigen selbst zuzuschreiben haben, welche an der Cassa mit ihren Scheinen auf diese Anordnung hingewiesen und unverrichteter Sache von der Cassa gehen werden. Baireuth, am 2 Februar 1823.

Königlich Baierisches 13tes Linien-Infanterie Regiment (Cassa Deputation)

Weinrich, Oberst. Poyck, Oberstlieutenant.

Martin, Regiments-Quartiermeister.

Vom Königl. Landgericht Hof wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Nachlaßsache des verstorbenen Aufschlägers Friedrich Wilhelm Wenzel dahier und seiner vor ihm verstorbenen Ehegattin Emilie Henriette geb. Priem von Johanngeorgenstadt um somehr beschlossen worden, den Schuldenzustand genau kennen zu lernen und den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß zu eröffnen, als der gerichtlich aufgestellte Vormund der beiden hinterlassenen Kinder Cäcilia und Ferdinand wegen der sich findenden Schulden, die väterliche Erbschaft nicht antreten zu wollen erklärt, lediglich das Erbrecht seinen beiden Curanden an dem Eingebrachten ihrer Mutter sich vorbehalten und um Einleitung eines erbschaftlichen Liquidations-Verfahrens gebeten hat, im Uebrigen es auch nothwendig geworden, auszumitteln, ob die Nachlaßmasse zur Bezahlung der Schulden hinreiche oder nicht? und daher in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung den Concurs zu eröffnen. Es werden daher alle und jede bekannte und allenfalls unbekannte Gläubiger, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Unteraufschlägers Wenzel oder an dem Vermögen seiner Ehegattin im Ganzen oder einen Theil desselben einen Anspruch, oder Forderung aus irgend einem Rechtsgrund zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, in dem auf den

15. Mai c. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Präjudicial-Termin in Person oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte vor dem Königl. Landgericht Hof zu erscheinen, ihre Forderungen und den Betrag derselben anzugeben, die Beweißmittel namhaft zu machen und so ferne sie in Urkunden bestehen, solche im Original vorzulegen, beglaubte Abschrift davon ad acta zu geben, hiernächst aber auch die Ordnung zu bestimmen, in welcher sie aus dem Nachlaß bezahlt werden wollen, wenn derselbe zu ihrer vollständigen Befriedigung nicht hinreichen sollte. Die ausbleibenden Gläubiger werden ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch etwa übrig bleibt, oder haben bei einer allenfalls sich ergebenden Unzulänglichkeit der Masse zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an dieselbe ausgeschlossen werden. Zugleich werden Alle und Jede, welche Geld oder Geldeswerth bei Lebzeiten der Erblasser von denselben aus irgend einem Grunde erhalten und wieder zu ersetzen schuldig, oder aus der Geschäftsführung des Wenzel als Malz- Fleischaufschlags und Städtischer Bierpfennigs-Einnehmer, noch Zahlungen zu leisten haben, aufgefordert, sich vom Tag der Einrückung dieses an binnen 4 Wochen ihrer Schuldigkeit zu entledigen und vollständige Zahlung in das Depositorium des Königlichen Landgerichts zu leisten, somit davon nichts zu verschweigen, indem außerdem im Entdeckungsfall gegen sie nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird. Urkundlich ꝛc. Hof, den 29. Januar 1823.

Königliches Landgericht.

Vetter, in abs. leg. dir.

Die beiden Grundstücke des Johann Georg Dötzer zu Kirchehrenbach, als: ½ Tagwerk Feld, im Tiemersgrund, Besitz-Nr. 952, und ¼ Tagwerk Feld und Gebüsch, im Gesteig, Bes. Nr. 949, werden, da im letzten Versteigerungs-Termine kein annehmbares Aufge-

bot erzielt wurde, neuerdings dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 10. März l. Js.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 11. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Das zum Concurse des Schwanenwirths Johann Schumm zu Hirschaid gehörige Grundvermögen: 1) An Königlichen Lehen: a) ein an der Straße von Bamberg nach Nürnberg sehr vortheilhaft gelegenes Wirthshaus, mit Gast-, Schenk- und Braugerechtigkeit, Oeconomie- und Wirthschaftsgebäuden, Hofraum, und Gemeinderecht sammt einigen Feldzugehörungen, b) ein Feld zu 6 Tagwerk, in der Peunth oder Thiergarten, c) ein Feld, im Judensee, d) ein Feld, im Pöpel, e) ein Feld, auf dem Hartenweg, f) ein Feld, im Krainberg, g) ein Feld allda, h) die Kreuzwiese; 2) an Hirschaider Pfarrlehen: i) ein Feld, die Pikelswiese; 3) Gräflich von Sodenische Lehen: k) ein Feld und Wiese, in der Aspen, l) ein Feld mit Hopfengarten, in der Kemmaten, m) eine Wiese, im Küllig; 4) Gräflich von Seinsheimische Lehen: n) eine Wiese, im Rängen oder Tiefenbach, o) ein Feld, in der Eben, mit einem Felsenkeller; 5) Freiherrlich von Seefriedische Lehen: p) eine Wiese mit Feld, in der Frieschnitz, q) ein Feld, im Hartenweg, r) ein Feld, in der Pommera, und s) ein Feld allda, worauf ein Gesammtgebot von 9600 fl. gelegt worden ist, wird am

Freitag den 28. Februar 1823

in dem diesseitigen Geschäftslocale dem weitern öffentlichen Verkaufe im Ganzen oder Einzelnen ausgesetzt, und dem besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der zu demselben Termine geladenen Gläubigerschaft zugeschlagen. Bamberg, am 1. Februar 1823.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Zur Tilgung bereits längst ausgeklagter bedeutenden Schulden wird das — dem Michael Großmann zu Rothenkirchen bisher eigenthümlich angehörig gewesene sogenannte Hauckengut zu Rothenkirchen, Besitz-Nr. 86 des Steuerdistricts Rothenkirchen, bestehend in Haus, Stadel und Nebenbau, einigen Aeckern, Wiesen und Holz; dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstermin auf den

3. März l. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Rothenkirchen bei dem Bäckermeister Hartig einfinden, die auf dem Gute ruhenden Lasten näher erfahren, die Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 1. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Gegen die Schneiders-Wittwe Anna Margaretha Kolb zu Kasendorf wurde von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte der Concursproceß rechtskräftig erkannt. Wegen Unbedeutenheit der Massa wird einziger Edictstag zur Liquidation der Forderungen, auf

Dienstag den 25. Februar d. J. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der genannten Wittwe unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden von den gegenwärtigen Gantverhandlungen werden ausgeschloßen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Königlichen Concursgerichte zu übergeben. Hollfeld, am 23. Januar 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Gemäß dem von den Gläubigern des Metzgermeisters Bernhard Schmiedl zu Waltershof gestellten Antrag wird dessen Anwesen, bestehend aus einem gemauerten einstöckigen Wohnhause, kleinen Keller, gewölbten Stall, und einer an das Haus angemauerten Schupfe, einem Pflanzgärtchen zu $\frac{1}{8}$ Tagwerk, $3\frac{1}{4}$ Tagwerk Aeckern, $1\frac{7}{8}$ Tagwerk Wiesen und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen kommenden

Dienstag den 25. Februar l. J,

gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert. Die Kaufslustigen haben sich daher im Wirthshause zu Waltershof einzufinden, ihre Angebote zu Pro-

tokoll zu geben, und mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen. Man wird auch sogleich den Kaufsliebhabern die auf diesem Anwesen haftenden Rechte und Gerechtigkeiten, dann Lasten und sonstige Verbindlichkeiten eröffnen. Waldsassen, am 1. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
L. M. Troppmann.

Sämmtliche auswärtige Dominicalisten, und Besitzer von Grundvermögen im hiesigen Rentamtsbezirke werden aufgefordert, die am 15ten l. M. weiteres verfallende Steuerziele pro $18\frac{23}{24}$ binnen 8 Tagen anher zu berichtigen, wobei bemerkt wird, daß nach dem Wunsche der Pflichtigen auch die restige Steuerzahlung für das ganze Finanzjahr angenommen werde. Höchstadt, den 10. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Die Creussner Viehmärkte nehmen Dienstags den 18. Februar ihren Anfang, und werden bis zum 1. April einschlüssig, alle 8 Tage, jedesmal am Dienstag abgehalten. Nach dem am 1. April abgehaltenen Markt, fangen solche Montags den 14. April wieder an, und werden abwechselnd mit jenen zu St. Georgen nur alle 14 Tage, und zwar an den Montägen statt finden. Creussen, am 6. Februar 1823.

Von Magistratswegen.
Künneth, Burgermeister.

Uebersicht
des zu Hof am 6. Februar 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	verliger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben.	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedriger Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	76	76	76	—	17	42	15	45	13	48
Roggen	—	78	78	78	—	13	30	13	6	12	42
Gerste	—	63	63	63	—	10	30	9	57	9	24
Haber	—	54	54	54	—	6	—	5	54	5	48

Hof, den 6. Februar 1823.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Nicht-Amtliche Artikel.

Da ich Willens bin, meine Ritterguths-Oeconomie auf Walburgi 1823 wiederum zu verpachten, so bringe ich dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Pachtliebhaber und Cautionsfähige können jederzeit die Pachtbedingnisse von mir vorgelegt erhalten. Schloß Weisdorf bei Münchberg, den 8. Februar 1823.

Heinrich Freiherr von Podewils auf Weisdorf.

Im Hauße E. Nr. 245 im Rennweg ist zwei Treppen hoch ein Quartier zu vermiethen, bestehend aus 3 Stuben, 2 Küchen, 2 Kammern, Holzlege und Keller.

Trauungs-, Geburts-, und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 13. Februar. Der Bürger und Handelsmann Johann Georg Regelsberger dahier, mit Magdalena Sabina Baltheiser von hier.

Den 13. Februar. Der Taglöhner Johann Georg Zapf auf dem Herzog, mit Magdalena Hahn von hier.

Geborne.

Den 5. Februar. Die Tochter des Bedienten Bayer dahier.

Den 7. Februar. Der Sohn des Melbermeisters Weigel dahier.

Den 9. Februar. Die Tochter des verstorbenen Schuhmachermeisters Küffner dahier.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 10. Februar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 12. Februar. Der Sohn des Gürtlermeisters Mösch dahier.

Gestorbene.

Den 5. Februar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 16 Tage.

Den 11. Februar. Der Obsthändler Sponsel dahier, alt 67 Jahre, 11 Monate und 9 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 21. Baireuth, den 18. Februar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn in dem Ausschreiben der unterzeichneten K. Stelle vom 4. Mai 1819, die Behandlung der Injurien-Processe betr. in Uebereinstimmung mit dem K. Appellationsgerichte der Beisatz gemacht war,

„in welchem Falle jede Parthei, selbst wenn sie siegt, die Kosten ihres Anwaltes zu bezahlen hat.“

so war es nur die Absicht, hiedurch auf eine wahrgenommene Gerichtspraxis Bezug zu nehmen, keineswegs aber dadurch ein neues Gesetz auszuschreiben, und dem richterlichen Ermessen Schranken anzulegen.

Dieses wird zur Beseitigung eines Mißverständnisses hiedurch bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Behandlung der Injurien-Processe betr. Friedmann.

Baireuth, den 8. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 29ten v. M. soll für das Jahr 1823 ein Hebammen-Lehrcurs statt finden, welcher am Montag den 14. April d. J. seinen Anfang nehmen soll. Dieß wird den sämmtlichen Polizei-Stellen des Obermainkreises mit der Weisung hiemit bekannt gemacht, unter Rücksprache mit den Physicaten für die erledigten Hebammen-Stellen gesetzlich qualificirte Frauenspersonen, aus der Mitte der Hebammen Districte auszusuchen und solche, mit Vorlage der gesetzlichen Aufnahms-Atteste bei der unterzeichneten Königl. Stelle bis Mitte des Monats März zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Den Hebammen-Lehrcurs im Jahr 1823 betr. Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Gemäß eines von dem Königlichen Staats-Ministerium der Justiz erlassenen allerhöchsten Rescripts vom 11.

praes. 18. Januar d. J. in Betreff der Correspondenz-Form zwischen den Gerichten und dem Kreisfiscalate, werden die sämmtlichen Untergerichte des Obermainkreises auf die nachstehende allerhöchste Entschließung vom 6. Mai 1812, welche am 14. August 1812 durch Currende ausgeschrieben wurde, dann auf die ebenfalls nachstehende, im nämlichen Betreffe erlassene allerhöchste Entschließung vom 29. December 1822, zur genauesten Befolgung angewiesen. Bamberg, den 1. Februar 1823.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Es wurde schon bei mehreren Anständen, welche sich über die Correspondenz-Form der Untergerichte mit den Kronfiskalen ergeben haben, erklärt, daß die Correspondenz zwischen den Untergerichten und Kronfiskalen in der Form von Communikaten oder Schreiben geführt werden solle, wobei der Umstand, ob die Streitsache activ oder passiv das Interesse des Fiscus, oder der milden Stiftungen betreffe, keinen Unterschied begründe. Zugleich wurden die Formeln der Untergerichtsschreiben an die Kronfiskale festgesetzt, und bestimmt, daß dem Schreiben oben an zusetzen sey:

Das K. B. Stadt- oder Landu. u. Gericht,

an

den K. Kronfiskal.

In dem Contexte seyen die Ausdrücke: man wolle dem K. Kronfiskal eröffnen, oder, es wird demselben eröffnet, u. „der K. Kronfiskal wolle", oder „hat innerhalb der Zeitfrist u. sich zu äußern u."

Am Ende sey ohne besondere Schluß-Formel mit dem Datum des Schreibens, und mit der Unterzeichnung: K. Stadt u. Gericht, zu schließen. München, den 6. Mai 1812.

Auf den Antrag vom 20ten v. M. wird erwiedert, daß alle Schriften, welche in Rechtsstreiten des Aerars von den Fiskalräthen oder ihren Adjuncten bei Ober- oder Untergerichten eingereicht werden, von jenen ebenso, als wie die Schriften anderer Partheien von den Anwälten dieser, als Klage, Exception, Replik, Duplik und so weiter, zu stylisiren, übrigens die über die Correspondenz-Form zwischen den Gerichten und Fiskalaten bestehenden Normen zu beobachten, und ihre Adjuncten anzuweisen seyen, in ihren Schriften auf keine Weise die Achtung zu verletzen, die sie den Gerichten des Reichs schuldig sind. München, den 29. December 1822.

Baireuth, den 27. December 1822.

Das
Königlich Baierische Kreis- und Stadt-Gericht Baireuth

wird untenbeschriebenes Mulzhaus auf den eigenen freiwilligen Antrag des dermaligen Besitzers am

14. März 1823, Vormittags 9 Uhr

durch den Commiss. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Nürnberger öffentlich versteigern lassen, wozu Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden, mit der Bemerkung, daß der Zuschlag von der Genehmigung des Besitzers abhängt, übrigens aber die Versteigerung nach Vorschrift der Novelle vom 26. August 1805 erfolgen soll.

Beschreibung.

Das dem Königl. Landrichter Schilling, unter H. Nr. 745 und E. N. 4 gehörige, vor dem hiesigen Friederichs-Thor, ohngefähr 150 Schritte außerhalb gelegene Mulzhaus ist 45 Schritte lang, 21 breit, massiv erbaut, 3gädig, nach dem bei den Grundacten befindlichen Zeugniß des hiesig Königl. Rentamts d. d. 31. December 1817 als solches mit keiner Haußsteuer, sondern blos das daran befindliche, wohnbare eingädige Wohnhauß mit 7½ kr. Haussteuer-Simplum belastet, dagegen von der Mulzgerechtigkeit 3 fl. rhl. Gewerbsteuer jährlich zu entrichten, laut Zeugniß des hiesigen Magistrats d. d. 25. März 1822 mit 8810 fl. unter N. 719 in dem Brandkataster eingetragen, enthält 3 Mulzböden in der gemauerten

Vierung, eine Tenne unter der Erde und noch zwei Mulzböden unter dem Dach, ist dem äußern Anscheine nach in gutem Baustand, liegt am Wege von der Stadt nach dem Stift Birken, vom Friederichs-Thor betrachtet, hat ein eingädiges Nebenhauß, worin gegenwärtig der Mulzer wohnt, einen gepflasterten Hof von ohngefähr derselben Länge und Breite, wie das Mulzhaus selbst, mit der Einfahrt von der Straße her und aus den Grundacten ergiebt sich außer obgedachter Hauß- und Gewerbsteuer und 8 fl. frk. jährlichem Walburgis- und Michaelis-Zinns keine weitere Abgabe. Eine darauf haftende Dienstbarkeit geht aus den Grundacten nicht hervor, dagegen muß der Besitzer die Wasserleitung aus dem Plassenburger Weiher in das Mulzhaus ganz allein unterhalten, wogegen ihm der ungestörte Genuß dieser Wasserleitung zusteht.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director.

Schweizer.

(Die dießjährige Studienlehramts-Candidaten-Prüfung für den Obermainkreis betr.)

Nachdem die diesjährige Concurs-Prüfung für Studienlehramts-Candidaten auf die Tage vom 17. — 20. März d. J. Vor- und Nachmittags festgesetzt worden: so wird dieser Termin, aus höchstem Auftrag der K. Regierung des Obermainkreises vom 9ten d. M. praes. am heutigen, hiemit öffentlich ausgeschrieben und bekannt gemacht.

Es werden demnach diejenigen Candidaten der Philologie, welche als Lehrer an einer Studienschule (Progymnasium und lateinischen Vorbereitungsschule) im Obermainkreise angestellt zu werden wünschen, und an dem gedachten Prüfungs-Concurse Antheil zu nehmen gesonnen sind, hiemit aufgefordert, ihre Bittgesuche um Zulassung, unter Anschluß der vorschriftmäßigen Zeugnisse und Belege, nämlich: a) Lebensbeschreibung mit Angabe des Alters, Geburtsortes, bisherigen Aufenthaltes, der Studien und sonstiger Lebensverhältnisse; b) Taufzeugniß; c) Gymnasial-Absolutorium; d) Zeugniß über absolvirte Liceal- oder Universitäts-Studien, wenigstens für den Cursus der allgemeinen Wissenschaften, und e) ihre Sittenzeugnisse — sämmtliche Stücke in duplo und mit dem verordnungsmäßigen Stempel versehen, vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin bei der K. Regierung des Obermainkreises einzureichen, persönlich aber am Tage vor Eröffnung des Concurses bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission sich anzumelden.

Baireuth, den 15. Februar 1823.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat,
als Prüfungs-Commission.
Gabler. Held.

Nach dem unterm 17ten v. Ms. erlassenen Präclusions-Erkenntnisse wurden alle diejenigen, welche ihre allenfallsigen Realansprüche auf die dem Bauern und Schneidermeister Conrad Engelbrecht zu Aichig gehörigen 2 Tagwerk großen, unter der Eremitage beim Röhrensteeg gelegene und die Pfarrwiese genannte Wiese in dem auf den 7ten v. Ms. anberaumt gewesenen Termine nicht angemeldet haben, mit diesen ihren Ansprüchen auf das benannte Grundstück ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Baireuth, den 4. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Höchstem Befehl der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen zu Folge, wird das Königliche Jagdrevier Sanspareil — gemeinschaftlich mit dem Königlichen Rentamte dahier,

Donnerstag den 20. d. M.

im Gasthauße zur Krone in Hollfeld der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, und damit um 10 Uhr Vormittags der Anfang gemacht. Jagdpachtfähige Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen, so wie die Gränzen bei dem Termin vollständig werden bekannt gemacht werden und der Hinschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung erfolgen wird. Baireuth, am 4. Februar 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Für die Gotteshaus-Stiftung der Kapelle Senftenberg wurde am 29. September 1792 eine Consens-Urkunde über 40 fl. frk. ausgestellt, welche Dominikus Haber zu Sassenfarth der bemerkten Kapellenpflege schuldig wurde. Die Consens-Urkunde ist bis 29. September 1798 erneuert und in der Folge auf 70 fl. frk. überschrieben worden. Dieser Schuldbrief ist auf eine zur Zeit unbekannte Art verlohren gegangen. Der Inhaber

der angeführten Consens-Urkunde wird hiemit gerichtlich und öffentlich aufgefordert, dieselbe bis zum 16. April 1823 bei dem dahiesigen Landgerichte vorzulegen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden wird. Bamberg, am 11. Februar 1823.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Melchior Rheinfelder von Mebensdorf, welcher seit länger als 40 Jahren abwesend ist, oder dessen allenfallsigen Erben, werden hiedurch öffentlich geladen, sich binnen ½ Jahr dahier zu melden und das unter Vormundschaft stehende Vermögen in einem Betrage von 624 fl. 11 kr. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls ersterer für verschollen erklärt, und gedachtes Vermögen seinen Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung ausgehändiget werden soll. Bamberg, den 30. November 1822.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Zur Erhebung ausgeklagter Forderung wird hiermit das bebaute Gut des Bauern Georg Rosenflieger zu Weisbrem, bestehend aus Gebäulichkeiten, Feldern, Wiesen und Holz wiederholt dem öffentlichen Verkaufe, und im Entstehungs-Falle der Verpachtung ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Montag den 10. März, früh,

zu Uetzing bei dem Gemeind-Vorstand Reinlein angesetzt, wo sich Kauf- und Pachtlustige einzufinden, die Bedingnisse zu vernehmen, und den Hinschlag baldest mit Bewilligung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 9. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das bebaute Gut der Concursmasse des Conrad Hopfenmüller zu Serkendorf wird hiermit wiederholt zur Befriedigung der Concurs-Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 10. März, früh

angesetzt, wo die Kaufslustigen sich bei dem Gemeinde-Vorstand Reinlein zu Uetzing einzufinden, die Kaufs-Bedingnisse zu vernehmen, und den Hinschlag nach gemachten Geboten mit Bewilligung der Gläubiger baldigst zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 10. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf Requisition des Gräflich Giechischen Patrimonialgerichts zu Buchau werden hiemit nachbenannte, durch Kunigunda Kohmännin erheirathete Grundstücke des Matheus Pfau aufm Krögelhof, im Horschdorfer Bezirk liegend, zur Befriedigung seiner Gläubiger dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, als: 1) eine Hofstatt mit Zugehör zu Loffeld; 2) ein Feld, im Welegraben, dann 3) die Erlwiese. Kaufslustige haben sich

Donnerstag den 6. März, früh 9 Uhr,

zu Herschdorf in dem Reinleinischen Wirthshauße einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und den Hinschlag rechtlicher Ordnung nach zu gewärtigen. Lichtenfels, den 6. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Zur Befriedigung einer gegen Caspar Ammon zu Kümmersreuth ausgeklagten Schuldforderung werden die von ihm — aus dem zerschlagenen Kellerischen Gute erkauften Realitäten, als: das Haus mit Nebenschupfen, der Grasgarten, der Gartenacker, der Störmitzenacker, der eiserne Wegacker, der obere und untere Teichacker, das obere Brunnenholz, der obere Melmbergacker, das Lochholz mit Leiten, der hintere Bergacker, worauf bereits ein Aufgeboth von 450 fl. gelegt worden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Montag den 3. März d. J. früh

in der Wohnung des Gemeindevorstandes zu Schwabthal anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiermit vorgeladen, daselbst zu erscheinen, die darauf haftenden Lasten und Abgaben, so wie die Kaufbedingnisse zu vernehmen, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Gerichtsordnung zu gewärtigen. Lichtenfels, den 8. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das unbebaute Gut des Bauern Matheus Dinkel zu Stublang, im Horschdorfer Flur liegend, aus Feldern, Wiesen und Holz bestehend, wird hiermit wieder-

holt zur Tilgung ausgeklagter Schulden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf

Donnerstag den 6. März früh

angesetzt, wo sich die Kaufslustigen in dem Reinleinischen Wirthshause zu Horschdorf einzufinden, und den Hinschlag der Gerichtsordnung nach, zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 6. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

In der Gantsache des Webermeisters Christoph Rahn zu Dörflas wird vom Königl. Landgerichte Wunsiedel zu Recht erkannt und ausgesprochen: daß, nachdem die gesetzlichen drei Edictstäge mittels Proclamas vom 14. November v. Js. ausgeschrieben, und dies sowohl an der Gerichtsstelle und am Rathhause zu Redwitz affigirt, als in den Intelligenzblättern eingerückt worden, nunmehr das angedrohte Präjudiz zu realisiren, alle diejenigen unbekannten Gläubiger des Webermeisters Rahn, welche in dem am 18. December v. Js. angestandenen ersten Edictstage nicht erschienen, wie hiemit geschiehet, mit ihren etwanigen Forderungen und Ansprüchen an dessen Concursmasse auszuschließen und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die erschienenen Creditoren aufzuerlegen. Wunsiedel, am 8. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
Carner.

Daß die zwischen dem Schuhmacher Matthäus Barth in Arzberg und seiner Ehefrau Ursula, gebornе Beutner, seither suspendirt gewesene Gütergemeinschaft von jetzt an förmlich ausgeschlossen worden ist; dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Wunsiedel, am 6. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Donnerstag den 6. März d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in dem Hause des Gemeinde-Vorstehers Johann Fuz zu Sassendorf, sämmtliche zur Concursmasse des Pankraz Zwosto zu Sassendorf, gehörigen, bisher verpachteten Realitäten, nach den Bedingungen der Executions-Ordnung dem Verkaufe, und diejenigen Immobilien, resp. Grundstücke, welche keine Käufer finden sollten, der Verpachtung auf 3 bis 6 Jahre unter den noch bei der Tagsfahrt sowohl für den Kauf als die Verpachtung zu bestimmenden Bedingungen ausgebothen werden. Diese Realitäten bestehen in 1) einem Hauße mit Scheune, Nebengebäuden, ½ Morgen Grasgarten, 28 Morgen Feld, Wiesen und Holz, 2) einem Söldenhauße mit Scheuer, Nebengebäuden, und ½ Morgen Grasgarten, 3) 2 Morgen, das Baumfeld mit etwas Wiesen und Holz, 4) 3 Morgen Feld am Taufer Weg, 5) 1½ Morgen, der Wolfssteigacker, 6) 1 Morgen Feld, der Rosengarten, 7) ¾ Morgen Feld, das erste Böglein, 8) ¾ Morgen Feld, das zweite Böglein, 9) 1 Morgen Feld, das lange Mühlackerlein, 10) 1½ Morgen Feld der Wazelacker, 11) 1 Morgen, der Strassenacker, 12) 1 Morgen Wiesen, die Mühlwiesen, 13) 1 Morgen Feld zu 2 Theilen, auf der Landswaid. Besitz- und zahlungsfähige Kaufs- und resp. Pachtliebhaber haben sich daher bei dieser Versteigerung zahlreich einzufinden. Scheslitz, am 12. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Es wird zu Jedermann Wissenschaft und Warnung bekannt gemacht, daß sich Johann Pfister zu Sassendorf einer 6jährigen gerichtlichen Sequestration unterzogen hat, während welcher Zeit nachgenannte Realitäten desselben verpachtet werden sollen; 1) ein Söldengut, bestehend aus einem hölzernen einstöckigen Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schweinstall, 7 Morgen Feld, ¾ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Holzung; 2) ¼ Feld, im Wolfssteig, 3) 3 Morgen Feld, in der Schummenleithen, 4) ¼ Feld, eben daselbst. Pachtliebhaber werden auf den

5. März l. Js.,

nach Sassendorf eingeladen. Scheßlitz, den 5. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Durch das heute erlassene Präklusions-Erkenntniß sind alle unbekannten Real-Prätendenten an denen, der Frau Pfarrerin Kisperi dahier gehörigen Immobilien, nämlich: a) dem hiesigen bürgerlichen Wohnhaus, mit Nr. 49 designirt, im obern Markte, b) dem dazu gehörigen Feld, von 1¾ Tagwerk auf dem Culm, c) dem Wieslein daselbst, von 1¼ Tagwerk, d) ⅔ Tagwerk

Wiese, an der Strasse nach Neustadt am Kulm gelegen, die Gutshütte genannt, so wie c) der gleichfalls dazu gehörigen ¼ Tagwerk Wiese, unter dem Namen Schaafhof, mit ihren allenfallsigen Real-Prätentationen ausgeschlossen, und vorbehältlich ihrer persönlichen Rechte an ihre eigentliche Schuldnerin mit ewigem Stillschweigen belegt worden. Weidenberg, am 10. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Schilling, Königlicher Landrichter.

In vim executionis werden nachstehende, dem Bauern Johann Georg Krüger zu Görschnitz zugehörigen Moventien, als: zwei Kühe, eine zweijährige Kalbe, eine einjährige dergleichen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist auf den

5. März Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber sich einfinden können, und zwar im Wirthshauße zu Görschnitz, woselbst sodann der Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung den Hinschlag zu gewärtigen hat. Weidenberg, am 10. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Schilling.

Die beiden Grundstücke des Johann Georg Dötzer zu Kirchehrenbach, als: ½ Tagwerk Feld, im Tiemersgrund, Besitz-Nr. 952, und ¼ Tagwerk Feld und Gebüsch, im Gesteig, Bes. Nr. 949, werden, da im letzten Versteigerungs-Termine kein annehmbares Aufgebot erzielt wurde, neuerdings dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 10. März l. Js.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 11. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Da die bisher vom Gabriel Neumüller zu Oberweilersbach besessene zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Grundstücke, nämlich: 1) Wohnhaus alldort, mit Zugehörungen sub Besitz-Nr. 259 mit 15 kr. Steuersimplum, 2 fl. 7½ kr. Erbzinns und 3 fl. Frohngeld, 2) ein Feld im Haag, zu 1½ Tagwerk im Raisenberger Steuer-District, mit 10½ kr. in simplo an Grundsteuer und 25½ kr. an Erbzinns belastet, keine annehmbare Aufgebote nicht erhielten indem ad 1) lediglich 205 fl. ad 2) aber gar kein Aufgebot gelegt wurde, so werden dieselben hiemit neuerdings dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und stehet zu dem Ende Strichstermin auf

Freitag den 7. März l. J. Vormittags 9 Uhr

an, wo Kaufslustige dahier erscheinen, ihre Auf- und resp. Mehrgebote zu Protokoll anäußern und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, am 6. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer Kaufschillingsschuld des Georg Kreller jüngerer, Bauern zu Mittelerwailersbach, werden dessen nachbeschriebene Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgesetzt, da sich beim letzten Strichstermin hiezu kein Kaufslustiger angemeldet hat, nähmlich: 1) Ein Gütchen, Steuer-Besitz-Nummer 62, bestehend aus einem Wohnhaus, N. 5, Scheuer, Dörrhaus und Backhaus, Nebengebäude und Hofraith, 7/10 Morgen Grasgarten, 1¼ Feld, 7/10 zweimähdige Wiese, einem Gemeindtheil, zu 1/10 Tagwerk an 3 Pflanzbeeten, im vertheilten Ehrlich, und vollen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen. Die hierauf ruhenden Abgaben sind: 31½ kr. Steuer in simplo aus 415 fl. Grundsteuer-Kapital, 4 fl. Erbzinns, 3 fl. Frohngeld, handlohnbar mit 10 Procent in Besitz-Veränderungsfällen, zehendbar zum 10ten Theile mit 1 Tagwerk Feld, die übrigen Grundstücke sind zehendfrei. 2) ½ Tagwerk Feld, und ½ Tagwerk Wiesen, die kleine Mothes Leithen, St. Bes. Nr. 67, belastet mit 6 kr. Steuer in simplo aus 80 fl. Kapital, 17½ kr. Erbzinns, handlohnbar wie vor und zehendbar zum 10ten Theile. 3) ½ Tagwerk Feld, der Brüttings-Acker, in der Wagnerin, St. Bes. Nr. 69, belastet mit 10½ kr. Steuersimplum von 145 fl. Kapital, 30 kr. Erbzinns, handlohnbar mit 10 Procent und zehendfrei. 4) ½ Tagwerk Feld, die Schaf-Eggeten, St. Bes. N. 70, belastet mit 6 kr. Steuern in simplo aus 80 fl. Kapital, lehenbar zum Gotteshaus Kirchehrenbach, hand- und zehendfrei. Strichstermin stehet auf

Samstag den 1. März l. J. Vormittags um 9 Uhr,

im Schützischen Wirthshause zu Mittelwailersbach an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige erscheinen,

ihre Aufgebote vor landgerichtlicher Commission zu Protokoll anäußern, und den Hinschlag nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, am 1 Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Gemäß dem von den Gläubigern des Metzgermeisters Bernhard Schmiedl zu Waltershof gestellten Antrag wird dessen Anwesen, bestehend aus einem gemauerten einstöckigen Wohnhause, kleinen Keller, gewölbten Stall, und einer an das Haus angemauerten Schupfe, einem Pflanzgärtchen zu $\frac{1}{32}$ Tagwerk, $3\frac{3}{32}$ Tagwerk Aeckern, $\frac{7}{16}$ Tagwerk Wiesen und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, kommenden

Dienstag den 25. Februar l. J.

gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert. Die Kaufslustigen haben sich daher im Wirthshause zu Waltershof einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen. Man wird auch sogleich den Kaufsliebhabern die auf diesem Anwesen haftenden Rechte und Gerechtigkeiten, dann Lasten und sonstige Verbindlichkeiten eröffnen. Waldsassen, am 1. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
L. M. Troppmann.

Von Königl. Landgerichtswegen werden auf den Antrag des Königl. Appellationsgerichts-Advocaten Müller II. vom 10. Juli d. Js., als Anwaldt der Kinder des zu Schleiz verstorbenen Archidiakon Heinrich Gottlob Franz, namentlich des Herrn Hofraths Friedrich Christian Franz et Cons. zu Dresden und anderwärts, der den 10. Juli 1761 zu Schleiz geborne, nunmehr seit mehreren 20 Jahren abwesende, angeblich unwissend wo, befindliche und zuletzt hier in Hof ansäßig gewesene Bruder derselben, Kaufmann Heinrich Gottlob Franz, und dessen etwa zurückgelassene unbekannten Erben und Erbnehmer dergestalt und öffentlich vorgeladen, daß sie sich vor- oder in dem auf den

29. August 1823, früh 9 Uhr,

vor hiesig Königl. Landgericht angesetzten Termin schriftlich oder persönlich melden, in Ansehung ihrer Person und resp. Erbrechte legitimiren und sodann weitere Anweisung gewärtigen. Sollte sich vor oder längstens im Termin Niemand melden, so wird gedachter Kaufmann Heinrich Gottlob Franz für tod erklärt, und seinen Geschwisterten das ihm aus der Burgermeister Franzischen Erbschaft dahier zugefallene Vermögen ohne Caution hinausgegeben werden. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts Insiegel und Unterschrift. Hof, den 13 November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt

Auf Insolvenz-Erklärung des Tropfhäuslers Adam Bienlein von Kleinziegenfeld hat das Königl. Landgericht Weismain gegen dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet. Es wird demnach zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen; zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und zur Abgabe der Schlußerinnerungen ein Termin auf

28. Februar 1823

festgesetzt, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an diesem Tage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei doppelter Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihres Rechts bei Gericht zu übergeben. Weismain, den 1. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Das Königliche Rentamt Pegnitz verkauft im Versteigerungswege am

Montag den 24ten d. M. Vormittags 11 Uhr

in seinem Geschäftszimmer, 7 bis 8 Scheffel Gerste, aus der letzten Erndte und bringt solches zur öffentlichen Kenntniß. Pegnitz, den 15. Februar 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.

Sämmtliche auswärtige Dominicalisten, und Besitzer von Grundvermögen im hiesigen Rentamtsbezirke werden aufgefordert, die am 15ten l. M. weiteres verfallende Steuerziele pro $18\frac{2}{3}$ binnen 8 Tagen anher zu berichtigen, wobei bemerkt wird, daß nach dem Wunsche der Pflichtigen auch die restige Steuerzahlung für das ganze Finanzjahr angenommen werde. Höchstadt, den 10. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Zum unbedingten Hinschlag des wiederholt in vim executionis zum Verkauf ausgebotenen 2ten Wiesenlooses des Nicolaus Gumrum zu Unnersdorf, auf welchem ein Aufgebot mit 160 fl. rhl. steht, wird Termin auf den 27. Februar d. J., Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, im Orte Unnersdorf anberaumt, wobei Kaufslustige erscheinen, und den Hinschlag gegen das höchste Aufgebot erwarten können. Banz, am 12. Februar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Die Creussner Viehmärkte nehmen Dienstags den 18. Februar ihren Anfang, und werden bis zum 1. April einschlüssig, alle 8 Tage, jedesmal am Dienstag abgehalten. Nach dem am 1. April abgehaltenen Markt, fangen solche Montags den 14. April wieder an, und werden abwechselnd mit jenen zu St. Georgen nur alle 14 Tage, und zwar an den Montägen statt finden. Creussen, am 6. Februar 1823.

Von Magistratswegen.

Künneth, Burgermeister.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 3. Februar bis 8ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	52	52	52	—	15	—	14	15	13	30
Roggen	—	36	36	36	—	13	30	13	—	12	30
Gerste	—	53	53	53	—	11	15	10	30	9	45
Haber	—	39	39	39	—	6	—	5	45	5	30

Baireuth, den 8. Februar 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Da die bei mir bestellten Exemplare Neuer Testamente nun ausgegeben werden können; so bitte ich die sämmtlichen Herren Besteller in hiesiger Stadt und Umgegend, Ihre Exemplare bei Herrn Buchdrucker Birner dahier abholen zu lassen. Wer den Betrag nicht schon bei mir voraus entrichtet hat, wird die Güte haben, ihn Herrn Birner unmittelbar einzuhändigen. Auch nimmt derselbe noch Bestellungen an. Baireuth, den 16. Februar 1823.

Pflaum, Dekan.

Gereinigtes Spar- oder Lampen-Oel, von bester Qualität, und zu dem allerbilligsten Preiß, ist zu haben bei

J. A. Sponsel, Seilermeister.

Den 22. Februar wird verschiedenes Bauholz, und eine zu einer Mühlwelle taugliche Eiche in Truppach gegen baare Bezahlung verkauft. Der dortige Jäger Breuer wird es den Liebhabern zeigen.

Mittwoch den 19. Februar Vormittag um 9 Uhr und Nachmittag um 2 Uhr, werden in der Wohnung der verstorbenen Stiftsdame von der Kettenburg Nro. 350 in der Friedrichsstrasse, verschiedene Effecten, als: Pretiosen, dann Kanapée, Sessel, Bureaux, Commode, Schränke, Gläser, Porzelain, Kleidungsstücke, weises Zeuch, Betten, mehreres Schreiner und Büttnergeräthe, gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft.

Im Hauße E. Nr. 501 in der Jägerstrasse ist k. Ms. ein Quartier für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. Februar 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4%	85½	84¾
ditto à 5%	97¼	97
Land-Anlehen	99¾	99⅛
Hypoth. Anweis	99½	99
Lott. Loose A—D à 4% .	102	101½
ditto E—M à 4% .	97¼	97⅛
ditto unverzinnsliche .	82	81

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 22. Baireuth, den 21. Februar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Königlichen Landgerichts-Bezirk Straubing, im Unter-Donau-Kreis, wurde von der Königlichen Gensd'armerie ein unbekannter taubstummer Knabe, dessen Beschreibung hierunten beigefügt ist, aufgegriffen.

Da die Domizils-Verhältnisse dieses Menschen zur Zeit nicht erforscht werden konnten, so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises in Gemäßheit der deshalb von der Königlichen Regierung des Unter-Donau-Kreises anher gestellten Requisition vom 25ten v. Ms. andurch beauftragt, zur Ausmittelung des Domizils von diesem taubstummen Knaben die geeigneten Recherchen sofort vorzukehren, und von dem Ergeben binnen längstens 4 Wochen Anzeige an die unterfertigte Königl. Stelle zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises, dann an die Magistrate der Städte Baireuth, Bamberg, und Hof,
einen aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.

Friedmann.

Beschreibung.

Größe, 4 Schuh,
Wahrscheinliches Alter, 14 — 15 Jahre,
Kopf, platt gedrückt,
Augen, braun,
Haare, lichtbraun,
Augenbraunen, lichtbraun,
Nase, stumpf,
Gesicht, länglicht sommerfleckigt,
Lippen, aufgeworfen,
Mund, beständig aufgesperrt,
Kinn, rund,
Körperbau, schwach

Zur Kleidung trägt er eine alte grün sammetene Schlegelhaube, einen schwarz zwilchenen Janker, abgetragenes zerrissenes Leibl, weiß leinene Hose, ein gutes werchenes Hemd, ohne Schuhe und Strümpfe.

(Die dießjährige Studienlehramts-Candidaten-Prüfung für den Obermainkreis betr.)

Nachdem die diesjährige Concurs-Prüfung für Studienlehramts-Candidaten auf die Tage vom 17. — 20. März d. J. Vor- und Nachmittags festgesetzt worden: so wird dieser Termin, aus höchstem Auftrag der K. Regierung des Obermainkreises vom 9ten d. M. praes. am heutigen, hiemit öffentlich ausgeschrieben und bekannt gemacht.

Es werden demnach diejenigen Candidaten der Philologie, welche als Lehrer an einer Studienschule (Progymnasium und lateinischen Vorbereitungsschule) im Obermainkreise angestellt zu werden wünschen, und an dem gedachten Prüfungs-Concurse Antheil zu nehmen gesonnen sind, hiemit aufgefordert, ihre Bittgesuche um Zulassung, unter Anschluß der vorschriftmäßigen Zeugnisse und Belege, nämlich: a) Lebensbeschreibung mit Angabe des Alters, Geburtsortes, bisherigen Aufenthaltes, der Studien und sonstiger Lebensverhältnisse; b) Taufzeugniß; c) Gymnasial-Absolutorium; d) Zeugniß über absolvirte Lyceal- oder Universitäts-Studien, wenigstens für den Cursus der allgemeinen Wissenschaften, und e) ihre Sittenzeugnisse — sämmtliche Stücke in duplo und mit dem verordnungsmäßigen Stempel versehen, vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin bei der K. Regierung des Obermainkreises einzureichen, persönlich aber am Tage vor Eröffnung des Concurses bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission sich anzumelden. Baireuth, den 15. Februar 1823.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat,
als Prüfungs-Commission.
Gabler. Held.

Es wird hiermit den Steuerpflichtigen des Steuer-Districts Baireuth eröffnet, daß zur Einnahme der am 15. Februar fällig gewordenen Steuern qro 18⅔ vom
10. bis 19. März d. Js.,
und zwar:

von Haus-Nummer	1 bis 109,	Montag den 10ten,	
" "	110 " 220,	Dienstag " 11ten,	
" "	221 " 368,	Mittwoch " 12ten,	
" "	369 " 474,	Donnerstag " 13ten,	
" "	475 " 590,	Freitag " 14ten,	

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt,
Montag den 17ten,
von St. Georgen und Grünbaum,
Dienstag den 18ten,
von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Mendelhöfen,
Mittwoch den 19. März,
jedesmalen Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr Termin angesetzt wurde. Man erwartet, daß die Steuer-Debenten an den genannten Tägen pünctlich erscheinen, weil an einem andern als dem bestimmten Termin, keine Zahlung angenommen werden kann. Baireuth, den 16. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des verlebten hiesigen Commandantschafts-Actuars Georg Metschnabel, gebürtig aus Stadt Kemnath, aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, sich bis
Montag den 3. k. M. Vormittags 10 Uhr,
um so gewisser bei dem unterzeichneten Commando der Königl. Garnisons-Compagnie dahier zu melden, als sie sonst mit ihren Forderungen an der Verlassenschaftsmasse präcludirt und diese den sich legitimirenden Erben extradirt werden wird. Veste Rosenberg, den 10. Februar 1823.

Das Commando der Königlichen Garnisons-Compagnie dahier.
v. Walther, Lieutenant.
Baron v. Reizenstein, funct. Auditor.

Da die bisher vom Gabriel Neumüller zu Oberweilersbach besessenen zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Grundstücke, nämlich: 1) Wohnhaus allbort, mit Zugehörungen sub Besitz-Nr. 259 mit 15 kr. Steuersimplum, 2 fl. 7½ kr. Erbzins und 3 fl. Frohngeld, 2) ein Feld im Haag, zu 1½ Tagwerk im Raifenberger Steuer-Distrikt, mit 10⅜ kr. in simplo an Grundsteuer und 25½ kr. an Erbzinns belastet, keine annehmbare Aufgebote nicht erhielten, indem ad 1) lediglich 205 fl. ad 2) aber gar kein Aufgebot gelegt wurde, so werden

dieselben hiemit neuerdings dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und stehet zu dem Ende Strichstermin auf

Freitag den 7. März l. J. Vormittags 9 Uhr

an, wo Kaufslustige dahier erscheinen, ihre Auf- und resp. Mehrgebote zu Protokoll anäußern und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, am 6. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Nachdem über den Nachlaß des Fuhrmanns Peter Reul aus Eulenlohe am 26. dieses Monats der Conkurs erkannt und der Beschluß durch Entsagung auf die Berufung von Seiten der Relicten sofort rechtskräftig geworden ist, so werden hiemit die gesetzlichen Edictstäge in folgender Art: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf den

10. März,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

24. März,

3) zur Schlußverhandlung resp. Vorbringung der Gegen- und Schluß-Einreden auf den

7. April d. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, mit dem Bemerken hiemit ausgeschrieben, daß das Ausbleiben im ersten Termin den Ausschluß von der Nachlaß-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber den Ausschluß mit den vorgenommen werdenden gerichtlichen Handlungen zur gesetzlichen Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Nachlasse etwas in Händen haben, oder demselben schulden, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Haftung, jedoch vorbehältlich ihrer Rechte hieran, zur Gerichtshand zu übergeben. Wunsiedel, am 28. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.

Carner.

Auf Ansuchen eines Gläubigers soll das dem Fuhrmann Andreas Maisel gehörige, auf dem Schacht bei Arzberg gelegene Wohnhaus nebst Stallung, Garten und andere Zubehörungen, welche sämmtliche Immobilien auf 462 fl. 30 kr. taxirt sind, öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden. Hiezu ist Termin auf den

30. April d. Js.

angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber im hiesigen Königlichen Landgericht zu erscheinen, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und sodann das Weitere zu gewärtigen haben. Wunsiedel, am 12. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.

Carner.

Das Wohnhaus des Metzgermeisters Johann Christoph Hippmann zu Arzberg, welches auf 450 fl. rheinl. gerichtlich taxirt ist, soll in vim executionis öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden. Hiezu ist Termin auf den

23. Mai d. Js, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vor hiesigem Königlichen Landgerichte zu erscheinen, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Wunsiedel, am 12. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Rehau, 22. Januar 1823.

Auf den Antrag nachbenannter Realitäten Besitzer werden zum Behuf der Berichtigung des Besitztitels und zur Untersuchung des Realzustandes alle unbekannte Realprätendenten der nachbenannten Objecte hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Realansprüche binnen drei Monaten, und längstens bis auf kommenden

Dienstag den 3. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr

hierorts anzumelden, als dieselben außerdem damit würden präcludirt, und ihnen ewiges Stillschweigen würde auferlegt werden. 1) Die Realitäten des Johann Michael Angermann sind, dessen Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 56, Steuerbesitz-Nummer 478, nebst Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1 Tagwerk Feld, am Steinweglein, Steuerbesitz-Nummer 481, das Feld, der Marktsacker, Steuerbesitz-Nummer 482, 1½ Tagwerk Feld, am Gänsberg, Steuerbesitz-Nummer 483, ½ Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 484, ½ Tagwerk dergleichen, Steuerbesitz-Nummer 485, 1 Tagwerk Wiesen, am Münchteich, Steuerbesitz-Nummer 486, ½ Tagwerk Wiesen daselbst, Steuerbesitz-Nummer 487, 1 Tagwerk dergleichen, am Baireuther Teich, Steuerbesitz-Nummer 488, ½ Tagwerk Nadelholz, das Münchholzlein genannt, Steuerbesitz-Nummer 490. 2) Des Johann Daniel Gräßel und früher des Johann Georg Höfer Realitäten sind: das Wohnhaus mit Zubehör, insbesondere nebst Gemeindetheilen, Hausnummer 99, dann 60 □Ruthen Garten am Haus, Steuerbesitz-Nummer 797

und 1¼ Tagwerk Feld, am vordern Schild, Steuerbesitz-Nummer 798. 3) Des Johann Andreas Zapf, Büttnermeisters Realitäten sind: das Wohnhaus, Hausnummer 106 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen ¼ Tagwerk Feld, im Schild, Steuerbesitz-Nummer 869, 1½ Tagwerk Feld, im Schild, Steuerbesitz-Nummer 870, 1 Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 871, ¼ Tagwerk Feld, im Fichtig, Steuerbesitz-Nummer 872, 1 Tagwerk Wiesen, nebst 3 öd liegenden Teichlein in Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 873, 1 Tagwerk Wiesen, unterm Mehringsteich, Steuerbesitz-Nummer 874, 1⅞ Tagwerk Waldgeräumd, am Steinbach in der Hölle, Steuerbesitz-Nummer 875, 2 Tagwerk Wiesen, in der Winzelburg, Steuerbesitz-Nummer 876, ¼ Tagwerk Buschholz, in der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 877, ¼ Tagwerk Feld, im Heinersberg gelegen, Steuerbesitz-Nummer 592. 3) Des Johann Nikol Ludwig, Webermeisters Realitäten sind: das Wohnhaus, Hausnummer 29 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen. 4) Des Johann Höfer Innwohners ½ Wohnhaus, Hausnummer 97 mit Zubehör, insbesondere mit Gemeindetheilen, ¼ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 785, 1 Tagwerk Feld, am Mehringer Weg, Steuerbesitz-Nummer 786, 1 Tagwerk Wiesen, die Armuth genannt, Steuerbesitz-Nummer 787. 5) Des Johann Jakob Fritsch, Schneidermeisters Wohnhaus, Hausnummer 80 mit Zubehör insbesondere mit Gemeindetheilen, ¼ Tagwerk Feld nebst einem Rasenfleck, am Mehringer Weg, Steuerbesitz-Nummer 654, 1 Tagwerk Feld, am Pilgramsreuther Weg, Steuerbesitz-Nummer 655, ¼ Tagwerk Wiesen, in der langen Furth, Steuerbesitz-Nummer 656. 6) Des Johann Georg Hofmann, Büttnergesellen Wohnhaus, Hausnummer 27 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindezecht, 1 Tagwerk Feld, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 1973. 7) Des Johann Georg Pohra, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 82 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 2 Tagwerk Feld, in Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 669. 8) Des Bürgers Johann Adam Wohn Wohnhaus, Hausnummer 196 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, die Hälfte von ¾ Tagwerk Feld, im Frauenberg, Steuerbesitz-Nummer 1666 a, ¾ Tagwerk Feld, im Ehrlich, Steuerbesitz-Nummer 1671, die Hälfte von 2 Tagwerk Feld, am Berg, Steuerbesitznummer 1668 a, die Hälfte von 3 Tagwerk Wiesen, im Ehrlich an der Wurlitzer Gränz, Steuerbesitz-Nummer 1674 a, der vierte Theil von 1¼ Tagwerk Wiesen, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 1675 a, der 5te Theil von 2 Tagwerk Holz, im Wagenthal, Steuerbesitz-Nummer 1676 a, 1 Tagwerk Feld, im Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 1786, 1 Tagwerk Wiesen daselbst, Steuerbesitz-Nummer 1787, 1 Tagwerk Huth, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1415, 3 Tagwerk Feld, im Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 2102, 2½ Tagwerk Wiesen, im Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 2103, 1 Tagwerk Holz, in der Silberleuthen, Steuerbesitz-Nummer 2104. 9) Des Johann Michael Jacob, Metzgermeisters Wohnhaus, Hausnummer 70 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ¾ Tagwerk Feld, auf dem Degner, Steuerbesitz-Nummer 598, ¼ Tagwerk Feld, in der Geiersloh, Steuerbesitz-Nummer 599, ¾ Tagwerk Wiesen, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 602, ½ Tagwerk Feld, aufm Degner, Steuerbesitz-Nummer 609. 10) Des Lebrechts Heller Wohnhaus, Hausnummer 12 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1½ Tagwerk Feld, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 94, ½ Tagwerk Buschholz allda, Steuerbesitz-Nummer 95. 11) Des Johann Michael Fischer, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 54 mit Gemeindetheilen, 1 Tagwerk Feld, am Gänsberg, Steuerbesitz-Nummer 466, ¼ Tagwerk Feld, am Höferweg, Steuerbesitz-Nummer 467, 1 Tagwerk Wiesen, in der Hellenfurth, Steuerbesitz-Nummer 468. 12) Des Johann Nikol Sammet, Nagelschmiedmeisters, ⅓ von einem Wohnhaus mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ¾ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1268, 1 Tagwerk Wiesen allda, Steuerbesitz-Nummer 1269, 1¾ Tagwerk Wiesen, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1270, 77 []Ruthen Huth, im Fichtig, Steuerbesitz-Nummer 1271, ⅛ Tagwerk Buschholz, in der Silberleuthen, Steuerbesitz-Nummer 1272, ⅓ Tagwerk Teich, Steuerbesitz-Nummer 1273, 1⅛ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, zur Hälfte, Steuerbesitz-Nummer 1276, die Hälfte von 2 Tagwerk Feld, in der untern Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1398 a, ½ Tagwerk Wiesen, in der untern Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1401 a, der 6te Theil von 2 Tagwerk Holz an der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 1403 c. 13) Des Johann Erhardt Hojer zu Rehau, Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 20, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheil, ⅜ Tagwerk Feld, im Ehrlich, Steuerbesitz-Nummer 189, ⅝ Tagwerk Feld, aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 190, ⅓ Tagwerk einmädige Wiesen, Steuerbesitz-Nummer 191, ⅓ Tagwerk, die Hohnwiesen, Steuerbesitz-Nummer 1951, ¾ Tagwerk Feld, an der Höferstrasse aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 1948, ½ Tagwerk Wiese, im Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1953. 14) Des Johann Adam Hojer Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 21, insbesondere Gerechtholz u. Gemeindetheile, ⅜ Tagwerk Feld, im Ehrlich, St. B. Nr. 196, ⅕ Tagw. Feld, aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 197, ⅛ Tagwerk Wiesen, Steuerbesitz-Nummer 199, ⅓ Tagwerk Wiesen, die Hohnwiesen, Steuerbesitz-Nummer 1951, und 1952, ⅛ Tagwerk Feld, im schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 1918, ¼ Tagwerk dergleichen, der Rietschenacker, Steuerbesitz-Nummer 1920, ⅛ Tagwerk Feld, im krummen Weglein, Steuerbesitz-Nummer 1949, ⅛ Tagwerk Feld, das Hopfenäckerlein, Steuerbesitz-Nummer 1950, der 3te Theil von 3 Tagwerk Wiesen, beim schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 63 b, die Hälfte von 1 Tagwerk Feld

bei der Hammerpeunten, der Rietschenacker, Steuerbesitz-Nummer 62 o, die Hälfte von 1½ Tagw. Feld, zwischen der Ascher Straße, St.B. Nr. 59 und 64, ein Theil von 5½ Tagw. Holz- und Buschwerk, am Heinersberg, St. B. Nr. 70. 15) Des Johann Wolfgang Kunel, Rothgerbermeisters Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 117, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1½ Tagwerk Feld, am Fohrenreuther Weg, Steuerbesitz-Nummer 1928, ½ Tagwerk Feld, am Stein, Steuerbesitz-Nummer 975, 1¼ Tagwerk Feld, hinter der Kirche, Steuerbesitz-Nummer 976, ⅝ Tagwerk Feld, am Draißendorfer Weg, Steuerbesitz-Nummer, 977, 1½ Tagwerk Wiesen, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 979, ⅛ Tagwerk Buschholz, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 980. 16) Des Johann Adam Morsch, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 132 mit Zubehör, und insbsondere den Gemeindetheilen, dann a Tagwerk Feld, am Höfer Weg, Steuerbesitz-Nummer 1090. 17) Des Johann Heinrich Kropf, Steinhauergesellen Wohnhaus, Hausnummer 129 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1½ Tagwerk Feld, am Wüstenbruner Weg, Steuerbesitz-Nummer 1063, 2¾ Tagwerk Wiesen, in der langen Furth, Steuerbesitz-Nummer 1065, 1 Tagwerk Wiesen, am Losauer Weg, Steuerbesitz-Nummer 1066. 18) Der Relicten des Metzgermeisters Johann Michael Hertl Realitäten, als das Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 53, insbesondere mit dazugehörigem Gerechtholz und Gemeindetheilen, dann 2⅞ Tagwerk Feld, in der Galgen- oder Geierloh, Steuerbesitz-Nummer 456, ¾ Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 457, ¾ Tagwerk Feld, im Potras, Steuerbesitz-Nummer 458, ⅔ Tagwerk Feld, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 459, 1 Tagwerk Wiesen, in der Galgen oder Geierloh, Steuerbesitz-Nummer 460, 1½ Tagwerk Wiesen, unter dem Markt, Steuerbesitz-Nummer 461, 1⅞ Tagwerk Wiesen, in der Entenloh, Steuerbesitz-Nummer 462, ⅔ Tagwerk Busch- und Stangenholz, in der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 463, 1¼ Tagwerk Feld nebst einem kleinen Wiesflecklein, das Scheibenäckerl, Steuerbesitz-Nummer 79. 19) Des Johann Peter Zapf, Schneidermeisters zu Rehau, Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 195, insbesondere mit Gemeindetheilen und Gerechtholz, ⅛ Tagwerk Feld, am schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 1652. ⅔ Tagwerk Feld, im Reuthlich, Steuerbesitz-Nummer 1653, die Hälfte von ⅓ Tagwerk Feld, im schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 14, 1 Tagwerk Feld, im Frauenberg, Steuerbesitz-Nummer 1449, die Hälfte von 1 Tagwerk Wiesen, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 1453 o.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Auf das dem Benedict Kotschenreuther dahier gehörige Wohnhaus Nro. 108 sammt Felsenkeller, geschätzt auf 1296 fl., welches im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt ist, wurde ein Angebot von 800 fl. gelegt. Es wird nunmehr auf gestellten Antrag weiterer Verkaufstermin auf den

17. März, Vormittags 10 Uhr

angesetzt, an welchem Kaufsliebhaber sich dahier einfinden, und das Weitere gewärtigen mögen. Cronach, am 13. Februar 1823.

Das
Königliche Landgericht.
Desch.

Das Königliche Landgericht Cronach hat in dem Schuldenwesen des Bäckermeisters Martin Schmidt dahier, die Einleitung des allgemeinen Gant-Verfahrens beschlossen, und nachdem dieser Beschluß die Rechtskraft erschritten, so werden die Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

10. März,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

14. April,

3) zur Vorbringung der Gegen- und Schluß-Erinnerungen auf den

12. Mai l. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. An dem ersten Ganttage soll übrigens die gütliche Auseinandersetzung nach dem vom Gemeinschuldner diesfalls gestellten Antrage versucht werden, daher die allenfallsigen Bevollmächtigungen auch hierauf auszudehnen sind. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Cronach, den 20. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das der Frühmeß-

stiftung in Altenkundstadt lehenbare Söldengut des Johann Bauer zu Baiersdorf, welches mit einem Grundsteuersimplo zu 1 fl. 36 4/9 kr. belastet ist, am

4. März 1823

im Orte Baiersdorf öffentlich verstrichen. Weismain, den 4. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Zur Hülfsvollstreckung wird das der Wittwe Kunigunda Schusterin zu Routh gehörige Grundstück, 4 Tagwerk Feld, ein Hoftheil, Besitz-Nummer 553 bei der Wiesen dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 3. März l. Js.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 28. November 1822.

Königliches Landgericht.
Badum.

Zur Hülfsvollstreckung wird das Söldengütlein des Adam Wächter zu Hösen, nebst einem Acker in der Wolfsgruben, am

17. März l. J., früh,

dahier öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt. Der Hinschlag geschieht bei erreichter Taxe sogleich, nur mit dem Vorbehalt der Executions-Ordnung. Bamberg, den 7. Februar 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Georg Neuner zu Trailsdorf hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Ganttage, und zwar: a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Freitag den 28. Februar, früh 8 Uhr,

b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Freitag den 29. März, früh 8 Uhr,

und endlich c) zur Vorbringung der Gegen- und Schlußeinreden,

Dienstag den 29. April, früh 8 Uhr,

hiemit festgesetzt. Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners, und zwar unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung von der Masse, die Versäumung der beiden übrigen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen als gesetzliche Folge nach sich ziehen wird. Zugleich werden alle jene, welche irgend etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiemit angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Gantgerichte zu hinterlegen. Bamberg, den 8. Februar 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Daß in Ehescheidungssachen der Anna Kunigunda Körner, gebornen Hirschmann zu Naila, gegenwärtig zu Hof, wider ihren Ehemann, den vormaligen Gerichtsdiener zu Konradsreuth und nachherigen Zuchtmeister zu Koburg, jetzt abwesenden Georg Albrecht Körner, durch das hohe Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts des Obermainkreises, als protestantischen Ehegericht vom 21. December anni praet. das Band der Ehe getrennt, der Verklagte für den schuldigen Theil erachtet, und als solcher in die Kosten verurtheilt, dann der Klägerin die anderweite Verehelichung gestattet worden ist, wird hiedurch bekannt gemacht. Naila, den 6. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht
ex commissione
Nürnberger.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zur Concursmasse des Bäckermeisters Johann Friedrich Bischoff dahier gehörigen Immobilien, welche auf 2202 fl. 2 4/5 kr. rhl. gewürdigt worden sind, und in 1) einem Wohnhaus, Nr. 88, und darauf ruhendem Bäckerfeuerrecht, wovon ersteres 62 Schuh in der Länge und 25 Schuh in der Breite enthält, einstöckig, von Mauerwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt ist, dann zwei Stuben, ein Kabinet, eine Küche mit einem Backofen, Mulztennen und Hausplatz hat, und mit zwei gespunnten Böden und einem gewölbten Keller von 20 Schuh Länge und 15 Schuh Breite versehen ist, 2) einem Nebengebäude, zweistöckig, von Mauerwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt, von 27 Schuh Länge

und 16 Schuh Breite, worinnen sich im untern Stocke ein gewölbter Stall, im obern Stock eine geräumige Stube mit einem gespinnten Boden befindet, 3) einer Scheune, von 20 Schuh Länge und 30 Schuh Breite, einstöckig, von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen und Schindeln gedeckt, dann mit einer Panze, Leimentennen und belegtem Boden, sowie mit einer Holzlege versehen ist, 4) einem gewölbten Keller von 48 Schuh Länge und 17 Schuh Breite, mit Einschluß des zur Aufbewahrung der Fässer erbauten Raumes, 5) ¾ Tagwerk Wiesen, in zweien Stücken, 6) ½ Antheil von dem Birkigfeld, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden, und ein Bietungstermin auf den

27. März c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzt worden ist, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 8. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Zur Beitreibung einer gegen Johann Rudroff zu Hochstall ausgeklagten Forderung, wird dessen Gut, bestehend in einem Haus, Stadel, Backofen, 3½ Tagwerk Pflanzgärtlein, 1 Tagwerk Wiesengarten, 18¾ Tagwerk Feldern, 3½ Tagwerk Waldung, und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 3. März

am Sitz des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 4. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Donnerstag den 6. März d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in dem Hauße des Gemeinde-Vorstehers Johann Fuz zu Sassendorf, sämmtliche zur Concursmasse des Pankraz Zwosto zu Sassendorf, gehörigen, bisher verpachteten Realitäten, nach den Bedingungen der Executions-Ordnung dem Verkaufe, und diejenigen Immobilien, resp. Grundstücke, welche keine Käufer finden sollten, der Verpachtung auf 3 bis 6 Jahre unter den noch bei der Tagsfahrt sowohl für den Kauf als die Verpachtung zu bestimmenden Bedingungen ausgebothen werden. Diese Realitäten bestehen in 1) einem Hauße mit Scheune, Nebengebäuden, ½ Morgen Grasgarten, 28 Morgen Feld, Wiesen und Holz, 2) einem Söldenhauße mit Scheuer, Nebengebäuden, und ½ Morgen Grasgarten, 3) 2 Morgen, das Baumfeld mit etwas Wiesen und Holz, 4) 3 Morgen Feld am Taufer Weg, 5) 1½ Morgen, der Wolfsteigacker, 6) 1 Morgen Feld, der Rosengarten, 7) ¾ Morgen Feld, das erste Böglein, 8) ¾ Morgen Feld, das zweite Böglein, 9) 1 Morgen Feld, das lange Mühläckerlein, 10) 1½ Morgen Feld der Wazelacker, 11) 1 Morgen, der Strassenacker, 12) 1 Morgen Wiesen, die Mühlwiesen, 13) 1 Morgen Feld zu 2 Theilen, auf der Landswaid. Besitz- und zahlungsfähige Kaufs- und resp. Pachtliebhaber haben sich daher bei dieser Versteigerung zahlreich einzufinden. Scheslitz, am 12. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Es wird zu Jedermann Wissenschaft und Warnung bekannt gemacht, daß sich Johann Pfister zu Sassendorf einer 6jährigen gerichtlichen Sequestration unterzogen hat, während welcher Zeit nachgenannte Realitäten desselben verpachtet werden sollen; 1) ein Söldengut, bestehend aus einem hölzernen einstöckigen Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schweinstall, 7 Morgen Feld, ¾ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Holzung; 2) ¼ Feld, im Wolfssteig, 3) 3 Morgen Feld, in der Schummenleithen, 4) ¼ Feld, eben daselbst. Pachtliebhaber werden auf den

5. März l. Js.,

nach Sassendorf eingeladen. Scheßlitz, den 5. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Zur Liquidation der auf dem Nachlasse des zu Staffelstein verstorbenen Landwehr-Hauptmanns Johann Wachter haftenden Schulden ist Termin auf den

4. März, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich alle Gläubiger zu jenem Behufe unter der Verwarnung dahier einzufinden haben, daß auf nicht angemeldete Forderungen bei Vertheilung der

Masse keine Rücksicht genommen werde. Lichtenfels, den 23. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das unbebaute Gut des Bauern Matheus Dinkel zu Stublang, im Horschdorfer Flur liegend, aus Feldern, Wiesen und Holz bestehend, wird hiermit wiederholt zur Tilgung ausgeklagter Schulden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf

Donnerstag den 6. März früh

angesetzt, wo sich die Kaufslustigen in dem Reinleinischen Wirthshause zu Horschdorf einzufinden, und den Hinschlag der Gerichtsordnung nach, zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 6. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das zur Concursmasse des Conrad Martin von der Geheegsmühle gehörige Grundvermögen, nämlich eine Mühle und mehrere Grundstücke, wird

Donnerstag den 27. Februar l. Js., Nachmittags 2 Uhr

in Gemünd noch einmal dem öffentlichen Strich aufgelegt, und dem Meistbietenden unbedingt hingeschlagen. Tambach, den 24. Januar 1823.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Zum unbedingten Hinschlag des wiederholt in vim executionis zum Verkauf ausgebotenen 2ten Wiesenlooses des Nicolaus Gumrum zu Unnersdorf, auf welchem ein Aufgebot mit 160 fl. rhl. steht, wird Termin auf den

27. Februar d. J., Nachmittags von 2 bis 3 Uhr,

im Orte Unnersdorf anberaumt, wobei Kaufslustige erscheinen, und den Hinschlag gegen das höchste Aufgebot erwarten können. Banz, am 12. Februar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Uebersicht
der auf dem Markte zu Baireuth vom 10. Februar bis 15ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	verliger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	74	74	74	—	15	—	14	24	13	48
Roggen	—	107	107	107	—	13	30	12	45	12	—
Gerste	—	45	45	45	—	11	15	10	52	10	30
Haber	—	51	51	51	—	6	24	6	—	5	36

Baireuth, den 15. Februar 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Da die bei mir bestellten Exemplare Neuer Testamente nun ausgegeben werden können; so bitte ich die sämmtlichen Herren Besteller in hiesiger Stadt und Umgegend, Ihre Exemplare bei Herrn Buchdrucker Birner dahier abholen zu lassen. Wer den Betrag nicht schon bei mir voraus entrichtet hat, wird die Güte haben, ihn Herrn Birner unmittelbar einzuhändigen. Auch nimmt derselbe noch Bestellungen an. Baireuth, den 16. Februar 1823.

Pflaum, Dekan.

Vier Tagwerk Wiesen, in der Nähe der Stadt liegend, sind zu verpachten. Von wem? ist im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Ein noch fast neuer Flügel von vorzüglicher Güte, ist gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt die Frau Appellationsgerichts-Assessorin Brückner in Bamberg, und der hiesige Cantor Molendo.

1000 fl. rhl. sind im Ganzen oder theilweise gegen erste Hypothek auszuleihen. Wo? erfährt man im hiesigen Zeitungs-Comtoir.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 23. Baireuth, den 22. Februar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816 über die Bettler und Landstreicher im Artikel 28 mit Bestimmtheit befiehlt, daß keine Polizeibehörde Bettler und Landstreicher, deren Heimath unbekannt ist, in andere Bezirke fortweißen — oder weiter schaffen darf, sondern dieselben, so lange innen zu behalten hat, bis über den Punct der Heimath höhere Entscheidung erfolgt, und zwar bei Verantwortlichkeit und Haftung für alle Schäden und Kosten: so haben sich doch neuerlichst einige Polizeibehörden beigehen lassen, dieser allerhöchsten Verordnung entgegen, nicht nur Personen und Familien, welche zur Classe der Bettler und Landstreicher gehören, sondern selbst auch andere zur Bettler und Vaganten Classe nicht gehörende unbescholtene Personen und Familien, bei denen es sich einzig von dem Orte handelte, woselbst sie ihr Domizilrecht zu suchen haben, ohne vorgängige nähere Untersuchung ihrer Domizils-Verhältnisse, ohne weiters aus ihren Bezirken fortzuweißen und weiter zu schaffen.

Die Königliche Regierung nimmt davon Veranlassung, die sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises auf die besagte allerhöchste Verordnung aufmerksam zu machen, und sie zu deren pünctlichsten Befolgung, bei Vermeidung und Haftung für alle Schäden und Kosten andurch gemessenst anzuweißen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die unbefugte Fortweißung oder Weiterschaffung der Bettler, Landstreicher und selbst anderer zu dieser Classe nicht gehörenden Individuen und Familien betr.

Friedmann.

Baireuth, den 15. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript des Königl. Staatsministerii der Finanzen vom 6ten d. Mts. ist gestattet worden, daß von den allgemeinen Rentämtern die Sammlung der Gesetze und Verordnungen aus den Regierungs-Blättern vom Jahre 1799 bis 1805, zu deren Herausgabe der Königl. Rath und Registrator Döllinger ein Privi-

legium erhalten hat, aus den Regie-Fonds angeschaft werden darf, insoferne dieses ohne Ueberschreitung der für ihre Regie ausgesetzten Summen geschehen kann. Dies wird denselben hierdurch bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An die sämmtlichen Königl. Rentämter des Obermainkreises.

Die Anschaffung der Döllingerschen Verordnungs-Sammlung betr.

Seydt.

(Die dießjährige Studienlehramts-Candidaten-Prüfung für den Obermainkreis betr.)

Nachdem die diesjährige Concurs-Prüfung für Studienlehramts-Candidaten auf die Tage vom 17. — 20. März d. J. Vor- und Nachmittags festgesetzt worden: so wird dieser Termin, aus höchstem Auftrag der K. Regierung des Obermainkreises vom 9ten d. M. praes. am heutigen, hiemit öffentlich ausgeschrieben und bekannt gemacht.

Es werden demnach diejenigen Candidaten der Philologie, welche als Lehrer an einer Studienschule (Progymnasium und lateinischen Vorbereitungsschule) im Obermainkreise angestellt zu werden wünschen, und an dem gedachten Prüfungs-Concurse Antheil zu nehmen gesonnen sind, hiemit aufgefordert, ihre Bittgesuche um Zulassung, unter Anschluß der vorschriftmäßigen Zeugnisse und Belege, nämlich: a) Lebensbeschreibung mit Angabe des Alters, Geburtsortes, bisherigen Aufenthaltes, der Studien und sonstiger Lebensverhältnisse; b) Tauszeugniß; c) Gymnasial-Absolutorium; d) Zeugniß über absolvirte Lyceal- oder Universitäts-Studien, wenigstens für den Cursus der allgemeinen Wissenschaften, und e) ihre Sittenzeugnisse — sämmtliche Stücke in duplo und mit dem verordnungsmäßigen Stempel versehen, vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin bei der K. Regierung des Obermainkreises einzureichen, persönlich aber am Tage vor Eröffnung des Concurses bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission sich anzumelden.

Baireuth, den 15. Februar 1823.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat, als Prüfungs-Commission.

Gabler. Held.

Im hiesigen Hospitale wird am Donnerstag den 27. Februar Vormittags 10 Uhr, eine Quantität Haber vom Jahr 1822, vorbehältlich Magistratlicher Genehmigung, verkauft, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Baireuth, den 20. Februar 1823.

Die Hospital-Verwaltung.

Schweitzer.

Gegen Georg Lang, Weber zu Breitenbach, wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: der 1ste zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 10. März d. Js.,

der 2te zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 7. April d. Js.,

der 3te zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinrede (so wie für die Schlußeinrede,) auf

Montag den 5. Mai d. Js.

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubigerschaft des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Ebermannstadt, am 12. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Georg Reuner zu Trailsdorf hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Ganttage, und zwar: a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Freitag den 28. Februor, früh 8 Uhr,

b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Freitag den 29. März, früh 8 Uhr,

und endlich c) zur Vorbringung der Gegen- und Schlußeinreden,

Dienstag den 29. April, früh 8 Uhr,

hiemit festgesetzt. Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners, und zwar unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung von der Masse, die Versäumung der beiden übrigen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen als gesetzliche Folge nach sich ziehen wird. Zugleich werden alle jene, welche irgend etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiemit angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Gantgerichte zu hinterlegen. Bamberg, den 8. Februar 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das der Frühmeßstiftung in Altenkundstadt lehenbare Söldengut des Johann Bauer zu Baiersdorf, welches mit einem Grundsteuersimplo zu 1 fl. 36 6/8 kr. belastet ist, am

4. März 1823

im Orte Baiersdorf öffentlich versteichen. Weismain, den 4. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Zur Befriedigung einer gegen Caspar Ammon zu Kümmersreuth ausgeklagten Schuldforderung werden die von ihm — aus dem zerschlagenen Kellerischen Gute erkauften Realitäten, als: das Haus mit Nebenschupfen, der Grasgarten, der Gartenacker, der Störmitzenacker, der eiserne Wegacker, der obere und untere Teichacker, das obere Brunnenholz, der obere Melmbergacker, das Lochholz mit Leiten, der hintere Bergacker, worauf bereits ein Aufgeboth von 450 fl. gelegt worden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Montag den 3. März d. J. früh

in der Wohnung des Gemeindevorstandes zu Schwabthal anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiermit vorgeladen, daselbst zu erscheinen, die darauf haftenden Lasten und Abgaben, so wie die Kaufbedingnisse zu vernehmen, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Gerichtsordnung zu gewärtigen. Lichtenfels, den 8. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des verlebten hiesigen Commandantschafts-Actuars Georg Metschnabel, gebürtig aus Stadt Kemnath, aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, sich bis

Montag den 3. k. M. Vormittags 10 Uhr,

um so gewisser bei dem unterzeichneten Commando der Königl. Garnisons-Compagnie dahier zu melden, als sie sonst mit ihren Forderungen an der Verlassenschaftsmasse präcludirt und diese den sich legitimirenden Erben extradirt werden wird. Veste Rosenberg, den 10. Februar 1823.

Das Commando der Königlichen Garnisons-Compagnie dahier.
v. Walther, Lieutenant.
Baron v. Reizenstein, funct. Auditor.

Da die in dem Strichtermin am 5ten d. Ms. auf eine Quantität Haber, 1822er Frucht, gelegten Gebote die höchste Genehmigung nicht erhalten haben, so wird hiermit anderweiter Termin zum öffentlichen meistbietenden Verkauf eines Theils des diesamtlichen Habervorraths, auf

Freitag den 28. Februar 1823

anberaumt, und Kaufsliebhaber eingeladen, sich an diesem Termin Vormittags 11 Uhr in dem Magazin am Markt einzufinden. Kulmbach, am 19. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Von dem eingedienten hieamtlichen Haber-Vorrath wird eine Parthie von 60 bis 80 Schäffel, Montags

den 3ten nächsten Monats März öffentlich versteigert, und Liebhaber hiezu eingeladen. Speinshart, den 17. Februar 1823.

Vom
Königlichen Rentamte Eschenbach.
Heinickel.

Die Catharina Tanner aus Bußbach, die den Bäckermeister Johann Georg Christoph Roß zu Obernsees heirathet, hat in dem mit ihm errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschloßen, welches hiermit zu Jedermanns Kenntniß bringt

Aufsees, den 11. Februar 1823.

Das Königlich Baierische Freiherrlich v. Aufseesische Patrimonialgericht.
Knab.

Nicht Amtliche Artikel.

Da mehrere der verehrten Abnehmer des Hausfreundes den Wunsch geäußert haben, diese Zeitschrift, die als Quartalheft angekündigt wurde, in Monatsstükken zu erhalten; so macht der unterzeichnete Herausgeber desselben bekannt, daß das Januarstück von zwei Bogen, unter der bekannten Bedingung der Vorausbezahlung des halben Jahrganges mit 37½ kr., bei ihm zu haben sey. Auch zeigt er zugleich an, daß dieser Subscriptionspreis nur bis zum 1. Mai l. Js. angenommen wird; sodann kostet der Jahrgang für die Nicht-Subscribenten 1 fl. 48 kr. Baireuth, den 20. Februar 1823.

Carl Bürger,
in der breiten Gasse, Nr. 364.

Vier Tagwerk Wiesen, in der Nähe der Stadt liegend, sind zu verpachten. Von wem? ist im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Dienstag den 25. Februar c. Vormittags 8 Uhr wird auf der Eremitage eine Quantität birkenes Nutz- und Brennholz von dem Hofgärtner Adler, an den Meistbietenden verkauft, jedoch nur gegen sogleich baare Bezahlung.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 13. Februar. Der Königl. Baierische Regierungs-Rath Georg Alexander Kraft dahier, mit Fräulein Louise Mariane Agnes Albertine Schmidt von hier.

Den 16. Februar. Der Modellstecher Georg Adam Schenzig dahier, ein Wittwer, mit der Wittwe Barbara Margaretha Hofmann dahier.

Den 16. Februar. Der Bürger und Bäckermeister Johann Konrad Philipp Würffel dahier, mit Demoiselle Dorothea Henriette Rosenhauer von Wunsiedel.

— — Der Bürger und Schuhmachermeister Johann Heinrich Röthel dahier, mit Margaretha Elisabetha Himler von hier.

Geborne.

Den 5. Februar. Der Sohn des Büttners Kurz in der Jägerstrasse.

Den 7. Februar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 11. Februar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. Februar. Die Tochter des Bürgers und Lohnkutschers Grotz.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 15. Februar. Die Tochter des Kutschers Trautner.

— — Die Tochter des Magistratsrath und Buchbinders Senfft dahier.

Den 17. Februar. Der Sohn des Webermeisters Schierbel im neuen Weg.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 13. Februar. Die Webermeisters-Wittwe Klärner in St. Georgen, alt 71 Jahre, und 25 Tage.

— — Die Tochter des Taglöhners Weidmeier im neuen Weg, alt 2 Jahre, und 2 Monate.

Den 14. Februar. Die Ehefrau des Nagelschmiedmeisters Specht, alt 60 Jahre.

Den 16. Februar. Die hinterlassene Tochter des Gärtners Sorger dahier, alt 48 Jahre, 11 Monate und 22 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 24. Baireuth, den 25. Februar 1823.

Amtliche Artikel.

Polizeiliche Bekanntmachung.

In mehreren, von Zeit zu Zeit durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, polizeilichen Bekanntmachungen wurden die hiesigen Einwohner aufgefordert, keine Dienstboten ohne Dienstbotenbuch anzunehmen. Eben so wurden die Dienstboten angewiesen, jedesmal beim Eintritt in den Dienst, sowie beim Austritt aus demselben in dem Verhörzimmer des Magistrats darüber Anzeige zu erstatten, und ihre Dienstbotenbücher daselbst zur Prüfung und Einzeichnung vorzulegen. Da jedoch seit dem letzten Lichtmeß-Ziel zur Zeit noch sehr wenige Dienstboten dieser polizeilichen Anordnung Folge geleistet haben, und überhaupt noch viele Dienstboten sich hier befinden sollen, deren Personal-Verhältnisse nicht bekannt sind, und die bis jetzt noch mit keinen Dienstbotenbüchern versehen sind, so sieht sich die unterzeichnete Polizeibehörde veranlaßt, eine Aufzeichnung sämmtlicher in der hiesigen Stadt befindlichen Dienstboten von District zu District sofort vornehmen zu lassen, um hiernach die Dienstboten-Register in gehörige Ordnung und die Gesetze, hinsichtlich der Aufsicht auf die Dienstboten, gegen die Contravenienten strenge in Vollzug setzen zu können.

Sämmtliche Dienstboten werden deshalb durch die Magistratsdiener zu dem angegebenen Zweck Districtsweise vorgerufen werden, und erwartet man von den Dienstherrschaften, daß sie ihren Dienstboten rücksichtlich des pünctlichen Erscheinens auf dem Magistrats-Büreau nicht nur kein Hinderniß entgegensetzen, sondern den Vollzug dieser polizeilichen Maasregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung auf jede Weise unterstützen werden. Ungehorsam ausbleibende Dienstboten sollen mit verhältnißmäßigem Gefängniß, die hieran Schuld tragenden Herrschaften aber mit angemessener Geldstrafe, ohne Ansehen der Person, bestraft werden.

Hiernach ist sich zu achten. Baireuth, am 20. Februar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 18. Januar 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Nach einer hohen Verfügung Königl. Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 27. December v. J. soll gegen die wegen Vergehens der Unterschlagung angeschuldigte und auf flüchtigem Fuße sich befindliche ledige Katharina Neuberger von Hochberg, Landgerichts Selb, das Ungehorsams-Verfahren eingeleitet werden.

Dem zu Folge wird die Katharina Neuberger nach Artikel 421 des II. Theils des Strafgesetzbuches hiermit vorgeladen, innerhalb

drei Monaten

vor dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte Baireuth zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigung des Vergehens der Unterschlagung zu verantworten.

Der
Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Daig.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth
wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß Georg Regelsberger, Handelsmann, und die ledige Sabina Balthäuser nach einer gerichtlichen Erklärung vom 11ten d. in der mit einander einzugehenden Ehe die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Baireuth, am 13. Februar 1823.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Rücker. v. n.
Riedel.

In der Johann Dörflerschen Verlassenschaftssache von Hauenreuth soll der dem minderjährigen Johann Michael Dörfler von da zugehörige, — zum Königl. Rentamt Baireuth lehenbare halbe Hof zu Hauenreuth, mit Wohnhaus, Stadel, ¾ Tagwerk Grasgarten, 9¾ Tagwerk Feld, 3¾ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Huth, welcher jährlich 2 Klafter weiches Gerechtholz bezieht, und im Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe ist, anderweit und zwar von Walburgi l. Js. an, auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Termin ist hiezu auf den

21. März c. Vormittags 9 Uhr

im Orte Hauenreuth anberaumt, wozu Pachtlustige andurch geladen werden, ihre Gebote zu legen, und der Meistbietende den Zuschlag vorbehältlich obervormundschaftlicher Genehmigung und Bestätigung, und gegen Aufrechtmachung einer hinreichenden Caution zu gewärtigen hat. Baireuth, den 10. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im hiesigen Hospitale wird am Donnerstag den 27. Februar Vormittags 10 Uhr, eine Quantität Haber vom Jahr 1822, vorbehältlich Magistratlicher Genehmigung, verkauft, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt. Baireuth, den 20. Februar 1823.

Die Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Der Privat-Scribent Hermann Franz Göb, welcher sich am 18. Mai d. Js. auf flüchtigen Fuß setzte, und auf die ergangene Vorladung vom 23. August l. Js. bei unterfertigter Gerichtsstelle sich nicht stellte, wird wiederholt hiemit aufgefordert, binnen

3 Monaten,

von heute an, vor das K. Kreis- und Stadtgericht Bamberg zu erscheinen, und wegen der gegen ihn gemachten Auschuldigungen zu verantworten, ausserdem gegen ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß, weiter verfahren werden wird. Bamberg, am 13. December 1822.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des von Mühlhaußen, Landgerichts Höchstadt im Obermainkreise, gebürtigen, und am 25. August 1821 dahier verstorbenen Soldaten Israel Feist Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, sich bei unterzeichneter Stelle binnen

30 Tagen

um so mehr zu melden, als nach Abfluß dieser Zeitfrist über jenen Nachlaß weiters rechtlicher Ordnung nach, verfügt werden wird. Nürnberg, den 19. Februar 1823.

Königlich Baierisches 5tes Linien Infanterie-Regiments-Commando,
als
Militairgericht 1ter Instanz in Civil-Rechtssachen.
Gelbern, Oberst.
Endler, Actuar.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des verlebten hiesigen Commandantschafts-Actuars Georg Metschnabel, gebürtig aus Stadt Kemnath, aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, sich bis

Montag den 3. k. M. Vormittags 10 Uhr,

um so gewisser bei dem unterzeichneten Commando der Königl. Garnisons-Compagnie dahier zu melden, als sie sonst mit ihren Forderungen an der Verlassenschaftsmasse präclubirt und diese den sich legitimirenden Erben

extradirt werden wird. Veste Rosenberg, den 10. Februar 1823.

Das Commando der Königlichen Garnisons-Compagnie dahier.

v. Walther, Lieutenant.

Baron v. Reizenstein, funct. Auditor.

Donnerstag den 6. März d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in dem Hauße des Gemeinde-Vorstehers Johann Fuz zu Sassendorf, sämmtliche zur Concursmasse des Pankraz Zwosto zu Sassendorf, gehörigen, bisher verpachteten Realitäten, nach den Bedingungen der Executions-Ordnung dem Verkaufe, und diejenigen Immobilien, resp. Grundstücke, welche keine Käufer finden sollten, der Verpachtung auf 3 bis 6 Jahre unter den noch bei der Tagsfahrt sowohl für den Kauf als die Verpachtung zu bestimmenden Bedingungen ausgebothen werden. Diese Realitäten bestehen in 1) einem Hauße mit Scheune, Nebengebäuden, ½ Morgen Grasgarten, 28 Morgen Feld, Wiesen und Holz, 2) einem Söldenhauße mit Scheuer, Nebengebäuden, und ½ Morgen Grasgarten, 3) 2 Morgen, das Baumfeld mit etwas Wiesen und Holz, 4) 3 Morgen Feld am Taufer Weg, 5) 1½ Morgen, der Wolfsteigacker, 6) 1 Morgen Feld, der Rosengarten, 7) ¾ Morgen Feld, das erste Böglein, 8) ¾ Morgen Feld, das zweite Böglein, 9) 1 Morgen Feld, das lange Mühlackerlein, 10) 1½ Morgen Feld der Wazelacker, 11) 1 Morgen, der Strassenacker, 12) 1 Morgen Wiesen, die Mühlwiesen, 13) 1 Morgen Feld zu 2 Theilen, auf der Landswaid. Besitz- und zahlungsfähige Kaufs- und resp. Pachtliebhaber haben sich daher bei dieser Versteigerung zahlreich einzufinden. Scheslitz, am 12. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Ueber das Vermögen des Händlers Peter Fees zu Langensendelbach ist der Universal-Concurs erkannt worden. Es werden deswegen alle diejenigen, welche an demselben Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, zur Liquidation derselben in dem auf den

17ten k. Mts. März, Vormittags 8 Uhr

anberaumten Termin in dem Klostermeierischen Wirthshauße zu Langensendelbach zu erscheinen, und die Beweismittel darüber vorzulegen, ausserdem aber den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen. Da in diesem Termin nach dem Antrag des Gemeinschuldners, ein Nachlaß-Vertrag versucht werden soll, so haben diejenigen Gläubiger, welche nicht persönlich erscheinen, ihre Anwälte zum Vergleich besonders zu bevollmächtigen. In Entstehung desselben, wird der zweite Edictstag zur Vorbringung der Einreden, auf den

16. April,

und der dritte zum Schluß der Sache, auf den

14. Mai d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem die Gläubiger oder ihre Anwälte zur Besorgung der sie treffenden Verhandlungen bei Vermeidung der Präclusion mit denselben dahier zu erscheinen haben. Gräfenberg, den 13. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf das zur Concurs-Masse des Johann Wolfram zu Neusees gehörige Gut, mit Haus, Hofraith, 2 1/16 Tagwerk Feld, 1/16 Tagwerk Wiese, ¼ Tagwerk Feld, als Gemeindtheil, und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindgründen wurde ein Aufgebot von 505 fl. gelegt. Da hiedurch die Taxe nicht erreicht ist, so wird ein neuerlicher Verkaufstermin auf

Samstag den 8. März l. Js.

in loco Neusees anberaumt, auf welchen Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 27. Januar 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Zum öffentlichen Verkaufe der zur Concursmasse des Schreiners Johann Biermann zu Schlammersdorf gehörigen Gütleins, welches im Baireuther Intelligenz-Blatte pro 1822 unter Nro. 141, 144 und 146, dann im Bamberger Intelligenz-Blatte sub Nr. 94, 95 und 96 beschrieben ist, wird wiederholt ein Termin auf

Samstag den 1. März l. Js.

in loco Schlammersdorf anberaumt, zu welchem die Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Forchheim, den 25. Januar 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Die beiden Grundstücke des Johann Georg Höz-

zer zu Kirchehrenbach, als: ½ Tagwerk Feld, im Tiemersgrund, Besitz-Nr. 952, und ¼ Tagwerk Feld und Gebüsch, im Gesteig, Bes. Nr. 949, werden, da im letzten Versteigerungs-Termine kein annehmbares Aufgebot erzielt wurde, neuerdings dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 10. März l. Js.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 11. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Schuhmachermeister Franz Trentsch zu Gundlitz gehörige Stück Feld im Herrenschrot, von 2½ Jauchert auf den

10. März c., Vormittags

im hiesigen Landgerichts-Büreau öffentlich verkauft und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen. Münchberg, den 5. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Die Bauern-Wittwe Anna Magdalena Webster zu Wüstenselbitz hat wegen Ueberschuldung auf Eröffnung der Gant angetragen. Dem zufolge werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger a) zur Liquidation ihrer Forderungen und zum allenfallsigen Sühneversuch, auf den

4. März c.,

b) zur Abgabe ihrer Einreden, auf den

5. April c.,

c) zur Schlußverhandlung, auf den

5. Mai c.,

vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß die im ersten Edictstage Ausbleibenden mit ihren Forderungen, die an den folgenden Tagesfahrten aber Ausbleibenden mit der treffenden Handlung ausgeschloßen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von der Gemeinschuldnerin Geld oder geldwerthe Sachen in Händen haben, aufgefordert, solche an Niemand anders als an das unterfertigte Landgericht, bei Strafe nochmaligen Ersatzes, abzugeben. Münchberg, am 6. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Die zur Concursmasse des Georg Neuner zu Trailsdorf gehörigen Realitäten, als: ein Söldengut, bestehend aus einem Wohnhauße, Nebengebäude mit Scheune, Hofraith, dann 4½ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiese; nebst Gemeinderecht, mit 8 fl. 45 kr. Erdzinns und 10 Procent Haublohn belastet, übrigens gültfrei werden zum öffentlichen Verkaufe hiemit ausgeschrieben, und hiezu Termin auf

Freitag den 28. Februar früh 9 Uhr

festgesetzt, an welchem Tage sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber am diesseitigen Gerichtssitze einfinden mögen. Bamberg, den 8. Februar 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Zur Befriedigung einer gegen Caspar Ammon zu Kümmersreuth ausgeklagten Schuldforderung werden die von ihm — aus dem zerschlagenen Kellerischen Gute erkauften Realitäten, als: das Haus mit Nebenschupfen, der Grasgarten, der Gartenacker, der Störmitzenacker, der eiserne Wegacker, der obere und untere Teichacker, das obere Brunnenholz, der obere Melmbergacker, das Lochholz mit Leiten, der hintere Bergacker, worauf bereits ein Aufgeboth von 450 fl. gelegt worden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Montag den 3. März d. J. früh

in der Wohnung des Gemeindevorstandes zu Schwabthal anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiermit vorgeladen, daselbst zu erscheinen, die darauf haftenden Lasten und Abgaben, so wie die Kaufbedingnisse zu vernehmen, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Gerichtsordnung zu gewärtigen. Lichtenfels, den 8. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Auf Requisition des Gräflich Giechischen Patrimonialgerichts zu Buchau werden hiemit nachbenannte, durch Kunigunda Kohmännin erheirathete Grundstücke des Matheus Pfau aufm Krögelhof, im Horschdorfer Bezirk liegend, zur Befriedigung seiner Gläubiger dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, als: 1) eine Hofstatt mit

Zugehör zu Loffeld: 2) ein Feld, im Welzgraben, dann 3) die Erlwiese. Kaufslustige haben sich

Donnerstag den 6. März, früh 9 Uhr,

zu Herschdorf in dem Reinleinischen Wirthshauße einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und den Hinschlag rechtlicher Ordnung nach zu gewärtigen. Lichtenfels, den 6. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das unbebaute Gut des Bauern Matheus Dinkel zu Stublang, im Horschdorfer Flur liegend, aus Feldern, Wiesen und Holz bestehend, wird hiermit wiederholt zur Tilgung ausgeklagter Schulden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf

Donnerstag den 6. März früh

angesetzt, wo sich die Kaufslustigen in dem Reinleinischen Wirthshauße zu Horschdorf einzufinden, und den Hinschlag der Gerichtsordnung nach, zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 6. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Zur Erholung ausgeklagter Forderung wird hiermit das bebaute Gut des Bauern Georg Rosenflieger zu Weisbrem, bestehend aus Gebäulichkeiten, Feldern, Wiesen und Holz wiederholt dem öffentlichen Verkaufe, und im Entstehungs-Falle der Verpachtung ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Montag den 10. März, früh,

zu Uetzing bei dem Gemeind-Vorstand Reinlein angesetzt, wo sich Kauf- und Pachtlustige einzufinden, die Bedingnisse zu vernehmen, und den Hinschlag baldest mit Bewilligung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 9. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das bebaute Gut der Concursmasse des Conrad Hopfenmüller zu Serkendorf wird hiermit wiederholt zur Befriedigung der Concurs-Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 10. März, früh

angesetzt, wo die Kaufslustigen sich bei dem Gemeinde-Vorstand Reinlein zu Uetzing einzufinden, die Kaufs-Bedingnisse zu vernehmen, und den Hinschlag nach gemachten Geboten mit Bewilligung der Gläubiger baldigst zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 10. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Gegen Georg Lang, Weber zu Breitenbach, wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: der 1ste zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 10. März d. Js.,

der 2te zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 7. April d. Js.,

der 3te zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinrede (so wie für die Schlußeinrede,) auf

Montag den 5. Mai d. Js.

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubigerschaft des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Ebermannstadt, am 12. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Da die bisher vom Gabriel Neumüller zu Oberweilersbach besessenen zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Grundstücke, nämlich: 1) Wohnhaus alldort, mit Zugehörungen, sub Besitz-Nr. 259 mit 15 kr. Steuersimplum, 2 fl. 7½ kr. Erbzinns und 3 fl. Frohn-

geld, 2) ein Feld im Haag, zu 1½ Tagwerk im Kaisenberger Steuer-District, mit 10½ kr. in simplo an Grundsteuer und 25½ kr. an Erbzins belastet, keine annehmbare Aufgebote nicht erhielten, indem ad 1) lediglich 205 fl. ad 2) aber gar kein Aufgebot gelegt wurde, so werden dieselben hiemit neuerdings dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und stehet zu dem Ende Strichstermin auf

Freitag den 7 März l. J. Vormittags 9 Uhr

an, wo Kaufslustige dahier erscheinen, ihre Auf- und resp. Mehrgebote zu Protokoll anäußern und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, am 6. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das dem Taglöhner Nicol Wunderlich zugehörige, dem Freiherrn von Reizenstein zu Reuth lehenbare halbe Trüpfhaus, nebst Zubehörungen zu Dörflas, auf 300 fl. rhl. gerichtlich taxirt, soll in vim executionis öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hiermit eingeladen, am

4. April d. J.

vor uns zu erscheinen, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, die Gebote zu Protocoll zu geben, und sodann den Zuschlag zu gewärtigen. Wunsiedel, den 28. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Auf den Antrag der Intestat-Erben resp. deren Curatoren der am 8. October v. Js. verstorbenen Metzgermeisterin und Lammswirthin Rosina Barbara Weidner dahier, sollen nachfolgende, zu deren Nachlaß gehörige Immobilien einzeln öffentlich an die Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der Erben und des Vormundschaftlichen Gerichts verkauft werden, als: 1) ein Wohnhaus, Nr. 637 in der Hauptstraße der Altenstadt, zum weißen Lamm, mit der Fleischbank und Garküchen-Gerechtigkeit, mit den beiden Hintergebäuden, Stallung, daran gelegener Scheune, Garten am Haus von ½ Jauchert und dem Münstertheil von ½ Jauchert. 2) Eine Scheune an der Plauischen Straße, Nro. 17 der Scheun-Nummern. 3) 1 Felsenkeller, links an dem Weg nach der Fallmeisterei, ganz nahe an der Stadt. 4) 2½ Jauchert Feld, 1te Classe am Trogener Weg, 5) 2⅛ Jauchert dergleichen, 2. Classe, am Krebsbach, 6) ⅞ Jauchert Wiese, II. Classe allda, 7) 1$\frac{1}{16}$ Jauchert dergleichen, II. Classe am heiligen Grab, 8) 4¾ Jauchert Feld, 1te Classe allda, 9) $\frac{7}{16}$ Jauchert Feld, III. Classe beim Gericht, 10) 3¾ Jauchert dergleichen, III. Classe bei der Staudenmühle, 11) 1⅞ Jauchert dergleichen, II. Classe unterm Rosenbühl, 12) 1⅝ Jauchert Wiese, II. Classe am Münchberger Steig, 13) 2⅞ Jauchert Feld, II. Classe bei der Geigen, 14) 1¾ Jauchert Wiese I. Cl., die Kugelwiesen, 15) 6½ Jauchert Wiese, die Eselswiese bei Neuhof, wovon 4¾ Jauchert II. und 2 Jauchert III. Classe, 16) 2¼ Jauchert 12 □ Ruthen Wiese incl. 18 □ Ruthen Hopfgarten III. Classe, ebenfalls bei Neuhof, 17) 5¼ Jauchert Wiese I. Classe, das Hospitalöhlein zwischen dem Fußsteig und der Straße nach Neuhof, 18) 5 Jauchert Feld, II. Classe, im Siegmundsgraben. Hiezu ist Bietungs-Termin auf den

24. März und folgenden Tag

anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Die Schätzungs-Verhandlungen dieser Immobilien können jederzeit in der Registratur des Königl. Landgerichts eingesehen werden. Hof, den 14. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Auf das dem Benedict Kotschenreuther dahier gehörige Wohnhaus, Nr. 108, sammt Felsenkeller, geschätzt auf 1296 fl., welches im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt ist, wurde ein Angebot von 800 fl. gelegt. Es wird nunmehr auf gestellten Antrag weiterer Verkaufstermin auf den

17. März, Vormittags 10 Uhr

angesetzt, an welchem Kaufsliebhaber sich dahier einfinden, und das Weitere gewärtigen mögen. Cronach, am 13. Februar 1823.

Das
Königliche Landgericht.
Desch.

Durch das heute erlassene Präklusions-Erkenntniß sind alle unbekannten Real-Prätendenten an denen, der Frau Pfarrerin Kispert dahier gehörigen Immobilien, nämlich: a) dem hiesigen bürgerlichen Wohnhaus, mit Nr. 49 designirt, im obern Markte, b) dem dazu gehörigen Feld, von 1¼ Tagwerk auf dem Culm, c) dem Wieslein daselbst, von 1¼ Tagwerk, d) ½ Tagwerk Wiese, an der Strasse nach Neustadt am Kulm gelegen, die Gutshütte genannt, so wie e) vergleichen dazu

gehörigen ¾ Tagwerk Wiese, unter dem Namen Schaafhof, mit ihren allenfallsigen Real-Prätentationen ausgeschlossen, und vorbehältlich ihrer persönlichen Rechte an ihre eigentliche Schuldnerin mit ewigem Stillschweigen belegt worden. Weidenberg, am 10. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Schilling, Königlicher Landrichter.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wittwe des verstorbenen Gastwirths Conrad Rützel zu Lanzendorf, geb. Sachs, und der Fabrikant Georg David Wirth aus Hohenzorn, Königlichen Landgerichts Naila, welche sich zu Himmelkron etablirt haben, in dem am 3. December pr. ai. aufgenommenen und heute bestättigten Ehevertrag die in hiesiger Provinz herkömmliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Berneck, am 1. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Seusburg.

Zur öffentlichen Versteigerung des auf dem hiesigen Getreid-Speicher vorräthigen Habers von 108 Scheffel, guter Qualität wird Termin auf

Mittwoch den 5. März

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr dahier einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt höchster Ratification zu gewärtigen. Weischenfeld, den 20. Februar 1823.

Königliches Rentamt.

Die vorräthigen 9 Schock 30 Bund langes, und 16 Schock 30 Bund kurzes Stroh, werden am

Donnerstag den 6. März d. Js.,

Vormittags 10 Uhr

in dem Amts-Locale allhier öffentlich meistbietend, salva ratificatione verkauft. Dies macht anmit bekannt. Auerbach, den 18. Februar 1823.

Königliches Rentamt.

Berner.

Von dem eingedienten hieamtlichen Haber-Vorrath wird eine Parthie von 60 bis 80 Schäffel, Montags den 3ten nächsten Monats März öffentlich versteigert, und Liebhaber hiezu eingeladen. Speinshart, den 17. Februar 1823.

Vom

Königlichen Rentamte Eschenbach.

Heinickel.

Das unterfertigte Rentamt verkauft im öffentlichen Aufstriche vorbehaltlich höchster Genehmigung 30 Scheffel Waiz, 30 Scheffel Korn, 75 Scheffel Haber, und zwar in kleinen Parthien. Sämmtliche Früchte sind aus letzter Aerndte und gut gehalten. Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsverhandlung am

3. März früh 10 Uhr,

in dem rentamtlichen Geschäftslocale dahier abgehalten werde. Schloß Gößweinstein, am 16. Februar 1823.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Das zur Concursmasse des Joseph Güthlein von Gleißmuthhaußen gehörige Grundvermögen, bestehend in einer Mahlmühle, dann mehreren Grundstücken, wird

Mittwoch den 12. März l. J., früh 10 Uhr

wiederholt öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, soferne derselbe sich über seine Zahlbarkeit auszuweisen im Stande, unbedingt hingeschlagen. Tambach, den 13. Februar 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

In Kraft der Hülfsvollstreckung und mit Einwilligung des Schuldners ist zum öffentlichen Verkauf der dem Metzger- und Bierbrauermeister Johann Friedrich Schneider zu Schmeilsdorf zugehörigen, zum Freiherrlich Künsbergischen Seniorat Thurnau lehenbaren, 1½ Tagwerk Feld vorm Schwarzholz ein Termin auf

Donnerstag den 13. März Vormittags

angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden daher geladen, sich an diesem Tage vor Gericht einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 14. Februar 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

In Kraft der Hülfsvollstreckung und mit Einwilligung des Schuldners, sollen die zum Freiherrlich Künsbergischen Rittergut Schmeilsdorf lehenbaren Immobilien des Metzgers- und Bierbrauermeisters Johann Friedrich Schneider zu Schmeilsdorf, als: a) ein Gut, bestehend in einem Wohnhaus Nr. 18, worauf die Wirthsschaft, Schlacht- und Schenkgerechtigkeit haftet, einem Stadel, nebst Holzlage und Backofen, ½ Tagwerk Garten, 5 Tagwerk Feld, 2½ Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Schwarzholz, dann dem Gemeindrecht, b) ein Tropfgütlein, bestehend in einem Wohnhaus Nr. 15, nebst Stadel, Backofen, Gemüßgärtlein, dann 1 Tagwerk Gras- und Obstgarten mit etwas Feld, sammt der Gemeindgerechtigkeit, c) 5½ Tagwerk zehntfreies Feld mit daran stossendem kleinen Aeckerlein, als ein lediges Stück, das Bödlein genannt, d) 1½ Tagwerk dergleichen, in 2 Aeckerlein bestehend, der Bohlenberg genannt, zehntfrei, e) 3 Tagwerk Wiesen, die Angerwiese genannt, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Da hiezu ein Termin auf

Donnerstag den 13. März Vormittags

angesetzt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, sich an diesem Tage vor dem unterzeichneten Gerichte einzufinden, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das über die Taxe aufgenommene Protocoll sowohl, als die auf den Realitäten haftenden Abgaben und Lasten können zu jeder Zeit dahier eingesehen werden.

Schmeilsdorf, am 14. Februar 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Uebersicht

des zu Hof am 13. Februar 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorjäger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	63	63	63	—	18	18	14	45	13	48
Roggen	—	77	77	77	—	13	30	13	18	13	6
Gerste	—	56	56	56	—	9	42	—	—	—	—
Haber	—	47	47	47	—	5	48	5	30	5	12

Hof, den 13. Februar 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Meiner Anzeige in Nr. 21 des Intelligenzblattes vergaß ich beizusetzen, daß von der neu erschienenen Auflage des Neuen Testamentes bei Herrn Buchdrucker Birner fortdauernd Exemplare auf Druckpapier um zwanzig Kreuzer und auf Schreibpapier um 1 fl. rhl. zu haben sind. Baireuth, 20. Februar 1823.

Pflaum.

---

400 fl. sind gegen erste Hypothek zu verleihen. Wo? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Mittwoch am 26. Februar werden in dem vormaligen Kranzbergerischen Hauße am neuen Schloßplatz, Vormittag um 9 Uhr, und Nachmittag um 2 Uhr, verschiedene Effecten, als Kanapeé, Commode, Sessel, sehr schöne Glas- und andere Schränke, Stock- und Sackuhren, verschiedene Uhrmachergeräthschaften, gute Gewehre, Zinn, Kupfer, Gläser, Porzelain, dann mehreres Schreiner- und Büttnergeräthe, 1 großer astronomischer Tubus, 4 Schuh lang und 4 Zoll im Diameter, mehrere mathematische Instrumente und Uhren-Compas, gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. Februar 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4%	85	84
ditto à 5%	97⅛	97
Land-Anlehen	99⅛	99⅝
Hypoth. Anweis	99⅛	99
Lott. Loose A—D à 4%	102	101⅛
ditto E—M à 4%	97	96⅛
ditto unverzinsliche	82	81

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 25. Baireuth, den 28. Februar 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19 Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem — unterm 5. September v. J. bekannt gemachten allerhöchsten Rescripte in unten bemerktem Betreffe (Kreis-Intelligenzblatt pro 1822, Nr. 110 p. 794) wird den sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Obermainkreises eröffnet, daß die 1te und 2te Note der K. Forstlehr-Anstalt mit-ausgezeichnet-und-vorzüglich, die 3te und 4te Note mit-sehr gut-und-gut-, die 5te und 6te aber, mit-hinlänglich-und-gering-bezeichnet sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Die Militairpflichtigkeit der Candidaten der Forstlehr-Anstalt zu Aschaffenburg betr.

Friedmann.

Baireuth, den 19. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweißung auf das Ausschreiben vom 19. November v. J., die Unterstützung der durch Brand verunglückten Einwohner des Marktes Winklarn betr. (Nr. 142 des Kreis-Intelligenzblattes für das Jahr 1822) ergeht an diejenigen Polizei-Behörden, welche sich über den Vollzug dieser Verfügung noch nicht ausgewiesen haben, hiermit der Auftrag, den hiernach rückständigen Bericht längstens binnen 8 Tagen zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An die Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Unterstützung der durch Brand verunglückten Einwohner des Marktes Winklarn betr.

Friedmann.

Baireuth, den 20. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der allerhöchsten Verordnung vom 19. November v. J., Ursprungs-Zeugnisse betr. ist sub num. IX. ver-

ordnet, daß am Schluß eines jeden Quartals die Polizei-Behörden einen Auszug aus dem Register über die ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse anfertigen und solchen an die K. General-Zoll-Administration einbefördern sollen. Aus einer Benachrichtigung dieser K. Central-Stelle ersiehet man jedoch, daß nur einige wenige Polizei-Behörden dieser allerhöchsten Verfügung für das 1te Quartal 18$\frac{2}{3}$ Genüge geleistet haben.

Alle diejenigen, welche damit noch im Rückstand sind, werden aufgefordert, sofort die anbefohlenen Auszüge an die K. General-Zoll-Administration zu übersenden. Wenn keine Abgabe von Ursprungs-Zeugnissen Statt gefunden hat, so muß Fehl-Anzeige erstattet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Ursprungs-Zeugnisse betr. Friedmann.

Baireuth, den 20. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das in dem unten bemerkten Betreff am 8. August 1820 ergangene Ausschreiben (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 97, fol. 632) wird zur Prüfung für Adspiranten zu untern Finanz-Dienststellen ein Termin auf

Dienstag den 13. Mai l. J. und folgende Tage

anberaumt.

Die in dem obigen Ausschreiben bezeichneten Zeugnisse und sonstigen Notizen sind bis zum 15. April hieher vorzulegen.

Jeder der Adspiranten hat den ernannt werdenden Prüfungs-Commissarien am Tage vor der Prüfung selbst das in Händen habende diesseitige Admissions-Decret zu übergeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

Concurs-Prüfung für Adspiranten zu untern Finanz-Dienststellen betr. Seydt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

In mehreren, von Zeit zu Zeit durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, polizeilichen Bekanntmachungen wurden die hiesigen Einwohner aufgefordert, keine Dienstboten ohne Dienstbotenbuch anzunehmen. Eben so wurden die Dienstboten angewiesen, jedesmal beim Eintritt in den Dienst, sowie beim Austritt aus demselben in dem Verhörzimmer des Magistrats darüber Anzeige zu erstatten, und ihre Dienstbotenbücher daselbst zur Prüfung und Einzeichnung vorzulegen. Da jedoch seit dem letzten Lichtmeß-Ziel zur Zeit noch sehr wenige Dienstboten dieser polizeilichen Anordnung Folge geleistet haben, und überhaupt noch viele Dienstboten sich hier befinden sollen, deren Personal-Verhältnisse nicht bekannt sind, und die bis jetzt noch mit keinen Dienstbotenbüchern versehen sind, so sieht sich die unterzeichnete Polizeibehörde veranlaßt, eine Aufzeichnung sämmtlicher in der hiesigen Stadt befindlichen Dienstboten von District zu District sofort vornehmen zu lassen, um hiernach die Dienstboten-Register in gehörige Ordnung und die Gesetze, hinsichtlich der Aufsicht auf die Dienstboten, gegen die Contravenienten strenge in Vollzug setzen zu können.

Sämmtliche Dienstboten werden deshalb durch die Magistratsdiener zu dem angegebenen Zweck Districtsweise vorgerufen werden, und erwartet man von den Dienstherrschaften, daß sie ihren Dienstboten rücksichtlich des pünctlichen Erscheinens auf dem Magistrats-Büreau nicht nur kein Hinderniß entgegensetzen, sondern den Vollzug dieser polizeilichen Maasregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung auf jede Weise unterstützen werden. Ungehorsam ausbleibende Dienstboten sollen mit verhält-

nißmäßigem Gefängniß, die hieran Schuld tragenden Herrschaften aber mit angemessener Geldstrafe, ohne Ansehen der Person, bestraft werden.

Hiernach ist sich zu achten. Baireuth, am 20. Februar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Zur Anschaffung von Schuhen und Strümpfen für die diesjährigen armen Confirmanden wurde von drei hiesigen Gesellschaften der Gewinn aus der Nürnberger Güter-Verloosung mit

10 fl. 30 kr.

durch Herrn Medicinal-Assessor Braun dahier der städtischen Armencasse als Geschenk überreicht.

Indem für diese milde Gabe der öffentliche Dank hiermit abgestattet wird, fügt man zugleich die Versicherung bei, daß solche dem edlen Zwecke gemäß, verwendet werden soll. Baireuth, am 21. Februar 1823.

Der Armenpflegschafts-Rath.
Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung gestohlener Sachen.

Am 13. Februar wurden aus dem Hauße E. N. 6 zu St. Georgen:

3 Frauenshemden,
4 Mannshemden,
2 Halstücher von weißem Mouselin, mit rothen Tupfen,
1 großes Frauen-Halstuch, mit bunten Borden besetzt, dann
1 Camisol von hellgrauem Biber, und

am 16. Februar aus dem Hauße E. N. 247 im Rennweg:

ein braun tuchener Mantel,
ein blau gedrucktes Schnupftuch,
ein Tobackbeutel, und
eine Tobackpfeife mit einem Kopf von Porzelain, und einem Rohr von Horn,

entwendet.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt, und im Entdeckungsfalle zur Anzeige aufgefordert. Baireuth, am 22. Februar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 9. December 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Das auf das subhastirte Rittergut Schönwald gelegte Gebot von 80,000 fl. hat die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten.

Auf den Antrag des Curators der Liebmann von Schmidt'schen Concursmasse wird daher dieses Gut, dessen Beschreibung hierunten beigefügt ist, nochmals öffentlich feilgestellt, und Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

4. Juni 1823, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Bietungstermin im Gerichtslocale, und zwar im Commissionszimmer Nr. 2 einzufinden, ihre Gebote zu legen, und des Zuschlags an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Rücker v. n.

Riedel.

Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten.

Das Rittergut Schönwald liegt von der Stadt Hof 2, von der Stadt Wunsiedel 2½, von dem Marktflecken Selb ½, und von der Herrschaft Asch 1 Meile entfernt.

Von diesem Gute, ½ Meile, liegt Sophienreuth, allwo das Castrum und eine Glasfabrique sich befindet, die gegenwärtig für 500 fl. verpachtet ist.

I. An Gebäuden:

A. zu Schönwald bestehen: 1) aus der Verwalterswohnung, 2) dem Neben- oder vormaligen Domestiquen-Gebäude, 3) dem Keller und dem Kellerhaus, 4) dem sogenannten

alten Schloß, 5) dem Fischhäußlein, und 6) der Pechhütte;

B. zu Sophienreuth aus: 1) dem herrschaftlichen Schloß, 2) der Stallung, 3) einem alten Pferdstalle, 4) einer Holzschupfe, 5) der Scheune, 6) dem Hühnerhauße, 7) einem Wohnhauße, 8) der Glashütte, 9) einer Mahlmühle, und 10) dem Pechwerke; sämmtliche Gebäude wurden auf 9135 fl. rhl. taxirt.

II. Die Grundstücke bestehen:

a) aus 53⅛ Tagwerk Feldern, auf 6210 fl. rhl. taxirt,

b) aus 40¾ Tagwerk Wiesen, auf 4456 fl. 15 kr. rhl. taxirt,

c) aus 1⅜ Tagwerk Schloß- und Küchengarten, dem kleinen Schloßgärten, dem Hüttengarten zu Sophienreuth, dem Küchengarten zu Schönwald, dem daselbst befindlichen Grasgarten und dem großen Schloß- und Baumgarten, nebst dem Gerberteich, zusammen auf 1140 fl. d. v. taxirt.

III. An Waldungen gehören zu gedachtem Rittergut 1208⅝ Morgen, welche einen reinen Capitalwerth von 109,693 fl. 45 kr. rhl. haben.

IV. Die hohe und niedere Jagd geben einen Ertragswerth von 2216 fl. 40 kr. rhl.

V. Das auf dem Rittergute befindliche Vieh wurde auf 784 fl. d. v. taxirt.

VI. Die Naturalzehenten geben die Summe von 8760 fl. 25 kr.

VII. Die Handlöhner die Summe von 10,895 fl. 6¾ kr.

VIII. Die Jurisdictionsgefälle die Summe von 3100 fl. 50 kr.

IX. Die steten Erbzinsen und Frohngelder die Summe von 32,526 fl. 8¾ kr., und endlich

X. die Wirthschaftgeräthschaften sind auf 411 fl. 45 kr. taxirt worden.

Die Capitalssumma der auf dem Gute haftenden Abgaben und Lasten beträgt aber 8629 fl. 49⅝ kr. rhl., und von der Waldung sind jährlich Gerecht- und Deputhölzer abzugeben.

Das Taxations-Instrument, dd 9. November 1804 und die über die Revission dieser Taxe, am 5. 6. 7. und 9. November 1812 aufgenommenen Protocolle können in der Registratur eingesehen werden, sowie dann auch der Forstaufseher zu Sophienreuth angewiesen ist, auf Verlangen nähere Auskunft über vorstehende Realitäten zu ertheilen.

Montags den 3. März d. J., Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittag von 2 — 4 Uhr, werden die Besoldungs- und Pensions-Getraider fürs II. Quartal 18⅔ abgegeben. Die Empfänger haben bestimmt hierin nachzukommen, weil an andern Tagen durchaus keine Abgabe mehr statt findet. Baireuth, den 23. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am 5. März d. J. Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Rentamtslocale eine Parthie Waiz, Korn, Haber und Hanfkörner, 1822er Frucht, von ganz guter Beschaffenheit, dann langes und kurzes Stroh, vorbehaltlich hoher Genehmigung verkauft. Baireuth, am 23. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des von Mühlhaußen, Landgerichts Höchstadt im Obermainkreise, gebürtigen, und am 25. August 1821 dahier verstorbenen Soldaten Israel Feist Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, sich bei unterzeichneter Stelle binnen

30 Tagen

um so mehr zu melden, als nach Abfluß dieser Zeitfrist über jenen Nachlaß weiters rechtlicher Ordnung nach, verfügt werden wird. Nürnberg, den 19. Februar 1823.

Königlich Baierisches 5tes Linien Infanterie-Regiments-Commando,
als
Militairgericht 1ter Instanz in
Civil-Rechtssachen.
Geldern, Oberst.
Endler, Actuar.

Die verwittibte Margaretha Bittermann

von Prügel hat auf Zusammenrufung ihrer Gläubiger angetragen, um zur Beseitigung des Concursverfahrens ein gütliches Arrangement mit ihnen zu treffen, welches darauf gegründet ist, daß ihre Güter auf 6 Jahre verpachtet, aus den Pachtschillingen die rückständigen und laufenden Zinsen getilgt, die Capitalien aber während dieser 6 Jahre nicht aufgekündet werden sollen. Sie hat deshalb vorläufig, vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft, Pachtverträge über ihre Immobilien abgeschlossen, wodurch ein Pachterlös von 65 fl. 15 kr. erzielt wurde. Diesem Antrag gemäß wird zur Herstellung des Schuldenstandes der Margaretha Bittermann und zur Vernehmung der Gläubiger über die Annahme oder Verwerfung des obigen Vorschlags ein Termin auf

Montag den 3. März 1823

anberaumt. Alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde etwas an die Margaretha Bittermann zu fordern haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche in obigem Termine, unter Vorlage der Beweismittel, zu liquidiren, und zwar unter Strafe des Ausschlusses, da bei eintretendem Concurse die vorhin anberaumte Tagsfahrt zugleich als erster Edictstag gelten soll. Kommt aber eine gütliche Uebereinkunft mit den anwesenden Gläubigern zu Stande, so werden diejenigen, die sich darüber nicht erklären, als jener Uebereinkunft stillschweigend beitretend, angesehen. Endlich werden alle, welche etwa Sachen besitzen, die der Bittermännin gehören, aufgefordert, solche mit Vorbehalt ihrer Rechte dem unterzeichneten Gerichte auszuhändigen. Weismain, den 25. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Zur Vollstreckung der Hülfe werden die dem Schneidermeister Johann Fuchs dahier gehörigen Grundbesitzungen, nämlich: a) die Hälfte des Feldes in der Au, dann b) das Feld, in der hohen Wegsleithe, öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Der Strichstermin wird am

3. März d. Js.

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten, der Hinschlag aber ist durch die einzuholende Genehmigung der Creditorschaft bedingt. Die Belastung dieser Felder kann täglich im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier eingesehen werden. Zugleich werden alle diejenigen, die an das Vermögen des Johann Fuchs einen Anspruch machen können, aufgefordert, daß sie am

3. März d. Js.

hier erscheinen, und ihre Forderungen gehörig anmelden und nachweisen, ausserdessen sie bei der Vertheilung der Masse unberücksichtiget bleiben würden. Weismain, am 5. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Da der Fuhrmann Andreas Maisel zu Schacht, bei Arzberg, die Insufficienz seines Vermögens selbst bei Gericht angezeigt, und in die Eröffnung des Concurses gewilligt hat, so werden hiermit die gesetzlichen drei Edictstäge, nähmlich: der erste zur Liquidirung und Nachweißung der Forderungen, auf den

19. März,

der zweite zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, auf den

19. April,

der dritte zur Vorbringung der Gegen- und Schlußeinreden, auf den

19. Mai d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und alle diejenigen hiezu vorgeladen, welche an obengedachten Andreas Maisel irgend eine Forderung machen zu können glauben. Das Ausbleiben von dem ersten Edictstage hat Ausschluß von der gesammten Masse, das Ausbleiben von den beiden andern Terminen aber Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden alle, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde oder Effecten in Händen, oder an selbigen eine Schuldforderung zu bezahlen haben, angewiesen, demselben bei Vermeidung eigener Haftung nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte davon ungesäumt treulich Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, an das hiesige Gerichts-Depositorium abzuliefern, indem der Innhaber im entgegengesetzten Fall seines dinglichen Rechtes für verlustig erklärt werden würde. Wunsiedel, am 18. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
Carner.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach.

Das Königliche Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Johann Löffler zu Gschwend die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweißung der Forderung, auf den

10. März,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

7. April,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

5. Mai,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Communschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtigen Gantverhandlungen, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung der an selben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 8. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Cronach, den 18. Februar 1823.

Vom
Königlichen Landgerichte Cronach.

Die zur Gantmasse des dahiesigen Flößers Georg Kestel gehörigen Realitäten: 1) ein Haus mit Gärtlein, auf dem Ziegelanger, Haus-Nr. 358, Bes.-Nr. 1137, Stadtlehen, mit jährlich 18½ kr. Frohn- und 36 kr. Wachgeld belastet, für Auswärtige mit 10 vom Hundert handlohnbar, und mit 15 kr. Simplum von 200 fl. Kapital besteuert, geschätzt auf 256 fl. 40 kr, 2) ein Aeckerlein, am Breitenloher Berge, an 2 Flecken, Stadtlehen, Bes. Nr. 1411, zehntbar dem Königl. Rentamte dahier, mit 12½ kr. Erbzinns, und 5½ kr. Simplum von 70 fl. Kapital belegt, gleichfalls handlohnbar für Nichtbürger von Cronach, geschätzt auf 93 fl. 20 kr., werden auf Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist auf den

21. März d. Js., Vormittags 10 Uhr

Termin angesetzt, an welchem Kaufliebhaber dahier sich einfinden, und den Hinschlag vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen mögen.

Der Königliche Landrichter,
Desch.

Auf das Anwesen des Johann Löffler zu Gschwend, wurde bisher ein annehmbares Kaufsanbot nicht gelegt. Selbes wird daher wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu am

18. März Vormittags 9 Uhr

in der Landgerichts-Canzlei Strichtermin bestimmt, wozu die Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Kronach, am 8. Jänner 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Schuhmachermeister Franz Trentsch zu Gundlitz gehörige Stück Feld im Herrenschrot, von 2½ Jauchert auf den

10. März c., Vormittags

im hiesigen Landgerichts-Büreau öffentlich verkauft und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen. Münchberg, den 5. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Die Bauern-Wittwe Anna Magdalena Metzler zu Wüstenselbitz hat wegen Ueberschuldung auf Eröffnung der Gant angetragen. Dem zufolge werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger a) zur Liquidation ihrer Forderungen und zum allenfallsigen Sühneversuch, auf den

4. März c.,

b) zur Abgabe ihrer Einreden, auf den

5. April c.,

c) zur Schlußverhandlung, auf den

5. Mai c.,

vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß die im ersten Edictstage Ausbleibenden mit ihren Forderungen, die am

den folgenden Tagesfahrten aber Ausbleibenden mit der treffenden Handlung ausgeschloßen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von der Gemeinschuldnerin Geld oder geldwerthe Sachen in Händen haben, aufgefordert, solche an Niemand anders als an das unterfertigte Landgericht, bei Strafe nochmaligen Ersatzes, abzugeben. Münchberg, am 6. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Auf Requisition des Gräflich Giechischen Patrimonialgerichts zu Buchau werden hiemit nachbenannte, durch Kunigunda Kohmännin erheirathete Grundstücke des Matheus Pfau aufm Krögelhof, im Horschdorfer Bezirk liegend, zur Befriedigung seiner Gläubiger dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, als: 1) eine Hofstatt mit Zugehör zu Loffeld; 2) ein Feld, im Welsgraben, dann 3) die Erlwiese. Kaufslustige haben sich

Donnerstag den 6. März, früh 9 Uhr,

zu Herschdorf in dem Reinleinischen Wirthshauße einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und den Hinschlag rechtlicher Ordnung nach zu gewärtigen. Lichtenfels, den 6. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Zur Erholung ausgeklagter Forderung wird hiermit das bebaute Gut des Bauern Georg Rosenflieger zu Weisbrem, bestehend aus Gebäulichkeiten, Feldern, Wiesen und Holz wiederholt dem öffentlichen Verkaufe, und im Entstehungs-Falle der Verpachtung ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Montag den 10. März, früh,

zu Uetzing bei dem Gemeind-Vorstand Reinlein angesetzt, wo sich Kauf- und Pachtlustige einzufinden, die Bedingnisse zu vernehmen, und den Hinschlag baldest mit Bewilligung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 9. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das bebaute Gut der Concursmasse des Conrad Hopfenmüller zu Serkendorf wird hiermit wiederholt zur Befriedigung der Concurs-Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 10. März, früh

angesetzt, wo die Kaufslustigen sich bei dem Gemeinde-Vorstand Reinlein zu Uetzing einzufinden, die Kaufs-Bedingnisse zu vernehmen, und den Hinschlag nach gemachten Geboten mit Bewilligung der Gläubiger baldigst zu gewärtigen haben. Lichtenfels, den 10. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Zur öffentlichen Versteigerung des auf dem hiesigen Getreid-Speicher vorräthigen Habers von 108 Scheffel, guter Qualität wird Termin auf

Mittwoch den 5. März

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr dahier einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt höchster Ratification zu gewärtigen. Weischenfeld, den 20. Februar 1823.

Königliches Rentamt.

Die vorräthigen 9 Schock 30 Bund langes, und 16 Schock 30 Bund kurzes Stroh, werden am

Donnerstag den 6. März d. Js.,
Vormittags 10 Uhr

in dem Amts-Locale allhier öffentlich meistbietend, salva ratificatione verkauft. Dies macht anmit bekannt. Auerbach, den 18. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Berner.

Das unterfertigte Rentamt verkauft im öffentlichen Aufstriche vorbehaltlich höchster Genehmigung 30 Scheffel Waiz, 30 Scheffel Korn, 75 Scheffel Haber, und zwar in kleinen Parthien. Sämmtliche Früchte sind aus letzter Aerndte und gut gehalten. Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsverhandlung am

3. März früh 10 Uhr,

in dem rentamtlichen Geschäftslocale dahier abgehalten werde. Schloß Gößweinstein, am 16. Februar 1823.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Das dem Johann Spörl in Rödles zugehörige ½ Tagwerk Feld, das Binsenflecklein genannt, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

10. März Vormittag 9 Uhr

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Ermreuth, den 7. Februar 1823.

Patrimonialgericht allda.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das von den Schmiedmiester Johann Andreas Schusterischen Eheleuten dahier bisher besessene 2½ Tagwerk Feld im Gericht, zur dritten Klasse gehörig, und worauf ausser der Landesherrlichen Grundsteuer von 210 fl. Kapital der 10te Pfennig Lehengeld bei Veränderungsfällen und 1 fl. 20½ kr. frk. Erbzinns zur Fürstlich Schönburgischen Renten-Verwaltung haften, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Nach Abzug der auf dem Stück Felde haftenden Lasten und Abgaben wurde solches auf 437 fl. 30 kr. rhl. taxirt, wie aus dem — den Kaufsliebhabern zur Einsicht in hiesiger Registratur freistehenden gerichtlichen Schätzungsprotokoll zu ersehen ist. Bietungstermin wird auf den

6 März c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und den Zuschlag an den Meistbietenden salva ratificatione creditorum nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 8 Januar 1823.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Klasse.
v. Paschwitz.
v. n.

Schon bereits über 40 Jahre sind Johann und Johann Tadäus Mangold von Pommersfelden von ihrer Heimath abwesend, ohne daß von ihrem Aufenthalte Nachricht einlief. Da nun die Geschwister der beiden genannten auf Extradition des Vermögens zu 299 fl. 27¾ kr. für jeden, gegen Caution antragen, so werden Johann und Johann Tadäus Mangold oder deren rechtsmäsige Leibeserben hiemit aufgefordert, längstens binnen einem halben Jahre bei der unterzeichneten Behörde sich zu legitimiren, widrigenfalls ihr Vermögen gegen Caution an die Geschwister hinausgezahlt werden soll. Signatum Pommersfelden, den 14. November 1822.

Königlich Baierisches Gräflich Schönbornisches Patrimonialgericht I. Classe.
Eichinger.

Nicht Amtliche Artikel.

Sollten Buchbinder, welche Exemplare von der so eben erschienenen zweiten Auflage des Neuen Testamentes zu binden erhalten, ungewiß seyn, wo die dazu gehörigen Steinabdrücke einzufügen seyn möchten; so werden sie ersucht, die vier Darstellungen aus dem Leben Jesu bei den auf diesen Blättern selbst angedeuteten Stellen, die kleinen Abbildungen aber von Bethlehem und Nazareth zu dem zweiten Kapitel im Matthäus, das Kärtchen aber ganz am Ende des Buches einzubinden. Baireuth, 25. Februar 1823.

Pflaum.

Haus-Nummer 112 in der Kanzleistraße ist auf kommendes Ziel ein Logis zu vermiethen; es besteht in 6 heizbaren Zimmern, 3 Küchen, Speisekammer, Holzlege, versperrtem Hausplatz. Das Weitere ist beim Hauseigenthümer zu erfahren.

In dem Hauße E. Nr. 35 in der Hauptstrasse am Markte, ist die mittlere Etage, bestehend in vier heitzbaren Zimmern, zwei Kabinets, großer Küche, versperrtem Hausplatz, dann eigenen Boden, Gewölbe, Keller und Holzlegen, nebst Mitgebrauch des Waschhaußes und der Mang, von Walburgi d. Js. an zu vermiethen, und kann nöthigenfalls sogleich bezogen werden. Nähere Auskunft giebt das Zeitungs-Comptoir.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 26. Baireuth, den 1. März 1823.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Gemäß einer von dem Königl. Staatsministerium der Justiz erlassenen allerhöchsten Entschließung vom 15ten, praes. 19ten d. M. wird die im Regierungs- und allgemeinen Intelligenzblatte vom 14. December 1822 enthaltene nachstehende Bekanntmachung über den Zustand der Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Wittwen und Waisen der Advocaten im Jahre 18$\frac{21}{22}$ auch im gegenwärtigen Kreis-Intelligenzblatte ausgeschrieben. Bamberg, den 21. Februar 1823.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Staats-Ministerium der Justiz.

(Den Zustand der Pensions-Anstalt für die Wittwen- und Waisen der Advocaten im Jahre 18$\frac{21}{22}$ betreffend.)

Nach der Bekanntmachung vom 13. November v. Js. (Regierungs- und Intelligenz-Blatt vom Jahre 1821 S. 1037) hatte sich das Vermögen der Pensions-Anstalt für die Wittwen- und Waisen der Advocaten gegen das frühere Jahr um dreitausend zweihundert drei und zwanzig Gulden und fünf und zwanzig einen Viertel Kreuzer, und der Kapital-Fond um zweitausend dreihundert zwei- und zwanzig Gulden, zwei und fünfzig Kreuzer vermehrt. Nach der von dem obersten Rechnungshofe geprüften und genehmigten Rechnung ergab sich am Schlusse des Verwaltungs-Jahres 18$\frac{21}{22}$ eine Erhöhung des Vermögens um viertausend vier und achtzig Gulden, einen und drei Viertel Kreuzer, und der Capitalien um drei tausend fünf hundert Gulden, so, daß das erste die Summe von einmahlhundert sechzigtausend fünfhundert sieben und dreißig Gulden und ein und zwanzig Kreuzer, die letztern aber den Betrag von einmal hundert neun und fünfzig tausend einhundert dreizehn Gulden, vier und vierzig Kreuzer erreichen, welche größtentheils zu fünf Procent verzinslich angelegt, jährlich sieben tausend achthundert neun Gulden, neun und vierzig drei Viertel Kreuzer ertragen.

Indessen erforderte die Pensionirung von fünf und achtzig Wittwen, fünf und neunzig einfachen und acht und zwanzig doppelten Waisen, dann die Abfertigung von zwei, bei dem Ableben ihres Vaters ausser den Pensions-Jahren stehenden einfachen Waisen mit Einschluß der unerhoben gebliebenen, und im verflossenen Jahre nachbezahlten Unterhalts-Beiträge eine Summe von zwölf tausend acht hundert sechs und zwanzig Gulden, vier und zwanzig Kreuzer.

Die Verwaltungs-Kosten betrugen mit Einrechnung der Stempel-Gebühren und der von den Ewiggeld-Zinsen zu entrichtenden Steuern dreihundert drei und vierzig Gulden, zwei Kreuzer, so, daß der ganze Bedarf der Pensions-Anstalt sich auf dreizehn tausend ein hundert neun und sechzig Gulden, sechs und zwanzig Kreuzer belief.

Die ordentlichen Mittel zur Bestreitung dieser beträchtlichen Ausgaben waren:

1) die Zinsen von den angelegten Capitalien mit	7659 fl.	½ kr.
2) die Eintritts-Gelder der neu eingetretenen Mitglieder mit	150 fl.	— kr.
3) die ordentlichen Beiträge mit	4356 fl.	— kr.
4) die Straf-Gelder nach Abzug der Nachlässe mit	2764 fl.	33½ kr.
Diese ordentliche Einnahme von	14929 fl.	33½ kr.
überstieg die Ausgabe von	13169 fl.	26 kr.
nur um	1759 fl.	37½ kr.

Durch diesen Ueberschuß hätte der Vermögens- und Capitals-Fond nicht um eine namhafte Summe vermehrt werden können, welches gleichwohl bei dem stets wachsenden Bedürfniß der Pensions-Anstalt so lange unumgänglich nothwendig ist, bis eine weitere beträchtliche Vermehrung der pensionsfähigen Individuen nicht mehr zu erwarten ist, und die ordentliche Einnahme des Instituts mit den gewöhnlichen Ausgaben in ein Gleichgewicht gesetzt seyn wird, wenn nicht auch in dem verflossenen Jahre hier die Wohlthätigkeit zu Hülfe gekommen wäre. Ihre Königliche Majestäten gewährten Ihre bisherigen Beiträge mit achtzehn hundert Gulden; — andere Wohlthäter trugen dreißig Gulden, fünf und vierzig Kreuzer bei, und der Königliche Advocat Raith in München, als Executor des Testaments der verstorbenen Crescenz Huber entrichtete an der dem Pensions-Institute zugewendeten Erbschaft vorläufig, und bis zur gänzlicher Berichtigung der Schlußrechnung die Summe von sieben hundert neun Gulden, neun und dreißig Kreuzer.

Durch diese ausserordentlichen Hülfsquellen, verbunden mit dem Activ-Reste des vorigen Jahres, war die Verwaltung in den Stand gesetzt, die oben angezeigte Vergrößerung des Vermögens und des Capital-Fondes zu bewirken.

Inzwischen hat sich die Zahl der Mitglieder abermal um vier Individuen vermindert, so, daß am Ende des Jahres nur drei hundert sechs und dreißig verheirathete und fünf und vierzig ledige, im Ganzen also drei hundert ein und achtzig Anwälte vorhanden waren.

Dagegen zählte das Institut bei dem Jahresschlusse zwei und achtzig Wittwen, vier und achtzig einfache, und sieben und zwanzig doppelte Waisen, wonach die Zahl der Wittwen gegen das vorige Jahr um vier — jene der einfachen Waisen um zehn gestiegen, und die Zahl der zweifachen Waisen sich gleich geblieben ist.

Hieraus erhellet, wie wünschenswerth der Pensions-Anstalt eine anderweite Beihülfe seyn muß. Möchten die Freunde der Wohlthätigkeit diese Lage des Instituts wohlwollend beherzigen, und sich dadurch aufgefordert finden, das redliche Bestreben der Administration, eine Anstalt für künftige Zeiten fest zu gründen, durch welche eine achtungswerthe Classe von Staatsbürgern über das Schicksal ihrer Hinterbliebenen beruhiget, und die Local-Wohlthätigkeits-Anstalten erleichtert werden, durch ihre Theilnahme zu unterstützen. Es geschieht in Baiern des Guten so viel, daß zu hoffen ist, es werde nur einer Darstellung der wahren Verhältnisse bedürfen, um vermögende Menschenfreunde zu bestimmen, einen Theil ihres, der Wohlthätigkeit gewidmeten Ueberflusses diesem Institute zuzuwenden. Sie werden ihren Lohn in dem stillen Danke und den Segungen hülfloser Wittwen und Waisen finden, deren Lage durch ihre Mildthätigkeit verbessert wird.

Bei dem Schlusse dieser Bekanntmachung kann die rühmliche, im Stillen und ohne öffentlich genannt seyn zu wollen, verrichtete Handlung eines Mitgliedes der Pensions-Anstalt nicht mit Stillschweigen übergangen werden, welches bei Gelegenheit der Feier seines fünf und zwanzigjährigen Advocaten-Standes dem Institute ein Capital von

zwei hundert Gulden — vielmehr eine jährliche Gilt von zehn Gulden auf eine ihm zugehörige Realität Ewiggeldsweise zugesichert, und die Urkunde darüber bereits ausgefertiget hat. Da die gerichtliche Verbriefung noch nicht erfolgt ist, so konnte dieses neue Ewig-Geld-Capital in der letzten Jahres-Rechnung noch nicht aufgenommen werden. Vorläufig wird jedoch dem bescheidenen Wohlthäter hiemit öffentlich Dank erstattet.

München, den 28. November 1822.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl.
Graf von Reigersberg.
der General-Secretair,
v. Remmer.

Polizeiliche Bekanntmachung.

In mehreren, von Zeit zu Zeit durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, polizeilichen Bekanntmachungen wurden die hiesigen Einwohner aufgefordert, keine Dienstboten ohne Dienstbotenbuch anzunehmen. Eben so wurden die Dienstboten angewiesen, jedesmal beim Eintritt in den Dienst, sowie beim Austritt aus demselben in dem Verhörzimmer des Magistrats darüber Anzeige zu erstatten, und ihre Dienstbotenbücher daselbst zur Prüfung und Einzeichnung vorzulegen. Da jedoch seit dem letzten Lichtmeß-Ziel zur Zeit noch sehr wenige Dienstboten dieser polizeilichen Anordnung Folge geleistet haben, und überhaupt noch viele Dienstboten sich hier befinden sollen, deren Personal-Verhältnisse nicht bekannt sind, und die bis jetzt noch mit keinen Dienstbotenbüchern versehen sind, so sieht sich die unterzeichnete Polizeibehörde veranlaßt, eine Aufzeichnung sämmtlicher in der hiesigen Stadt befindlichen Dienstboten von District zu District sofort vornehmen zu lassen, um hiernach die Dienstboten-Register in gehörige Ordnung und die Gesetze, hinsichtlich der Aufsicht auf die Dienstboten, gegen die Contravenienten strenge in Vollzug setzen zu können.

Sämmtliche Dienstboten werden deshalb durch die Magistratsdiener zu dem angegebenen Zweck Districtsweise vorgerufen werden, und erwartet man von den Dienstherrschaften, daß sie ihren Dienstboten rücksichtlich des pünctlichen Erscheinens auf dem Magistrats-Büreau nicht nur kein Hinderniß entgegensetzen, sondern den Vollzug dieser polizeilichen Maasregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung auf jede Weise unterstützen werden. Ungehorsam ausbleibende Dienstboten sollen mit verhältnißmäßigem Gefängniß, die hieran Schuld tragenden Herrschaften aber mit angemessener Geldstrafe, ohne Ansehen der Person, bestraft werden.

Hiernach ist sich zu achten. Baireuth, am 20. Februar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Montags den 3. März d. J., Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittag von 2 — 4 Uhr, werden die Besoldungs- und Pensions-Getraider fürs II. Quartal 18$\frac{2}{3}$ abgegeben. Die Empfänger haben bestimmt hierin nachzukommen, weil an andern Tagen durchaus keine Abgabe mehr statt findet. Baireuth, den 23. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am 5. März d. J. Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Rentamtslocale eine Parthie Waiz, Korn, Haber und Hanfkörner, 1822er Frucht, von ganz guter Beschaffenheit, dann langes und kurzes Stroh, vorbehaltlich hoher Genehmigung verkauft. Baireuth, am 23. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des von Mühlhaußen, Landgerichts Höchstadt im Obermainkreise, gebürtigen, und am 25. August 1821 dahier verstorbenen Soldaten Israel Feist Ansprüche zu

machen haben, werden hiemit aufgefordert, sich bei unterzeichneter Stelle binnen

30 Tagen

um so mehr zu melden, als nach Abfluß dieser Zeitfrist über jenen Nachlaß weiters rechtlicher Ordnung nach, verfügt werden wird. Nürnberg, den 19. Februar 1823.

Königlich Baierisches 5tes linien Infanterie-Regiments-Commando,
als
Militairgericht 1ter Instanz in
Civil-Rechtssachen.
Geldern, Oberst.
Endler, Actuar.

Ueber den Vermögensnachlaß des im ledigen Stande verstorbenen Musikanten Nicolaus Weinmann von Kleinsendelbach, wurde unterm Heutigen wegen Insufizienz der Erbmasse, zur Befriedigung der Creditoren, der Concurs eröffnet, und werden deshalb die Edictstäge wie folgt anberaumt. Der 1ste zur Liquidation sämmtlicher Forderungen, Vorlegung der Beweismittel und Angaben der Vorzugsrechte auf

Dienstag den 11. März,

der 2te zur Vorbringung der Einreden auf

Dienstag den 25. März,

und der 3te zur Abgebung der schlüßlichen Handlung auf

Dienstag den 8. April c.

Alle bekannte und unbekannte Nicolaus Weinmännischen Gläubiger haben daher an diesen Tagen, jedesmal früh 9 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlusts der treffenden Handlungen dahier zu erscheinen. Auch wird am 1sten Edictstage, zur allenfallsigen Beseitigung des weitern Verfahrens der Weg der Güte versucht werden. Gräfenberg, den 31. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Der Maurergeselle Johann Weinmann zu Kleinsendelbach hat den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Creditoren vorzuladen, und zu Umgehung eines Concurs-Verfahrens einen Nachlaß zu bewirken zu suchen. Es wird daher zum Versuche der Güte und eines allenfallsigen Nachlasses, Termin auf

Dienstag den 11. März, Vormittags 10 Uhr

dahier angesetzt, und hiezu sämmtliche Johann Weinmännische Gläubiger andurch vorgeladen, mit dem Beisatze, daß vor allem die Güte versucht, und erst dann, wenn sich diese nicht erzielen läßt, zur Liquidirung geschritten, und die Edictstäge bestimmt werden sollen. In Fall eines Vergleichs müssen sich die Aussenbleibenden das gefallen lassen, was die Erscheinenden beschließen werden; im Fall der Liquidation werden diejenigen, welche weder persönlich noch anwaltschäftlich erscheinen, von der Gantmasse ganz ausgeschlossen werden. Gräfenberg, den 31. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Das zur Koncursmasse des Friedrich Wölfel von Pottenstein gehörige Wohnhaus, B. N. 35, nebst Forstrecht zu 4 Klafter Brennholz, und Bauholz nach Nothdurft, B. N. 36, dann Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, welches freieigen ist, und 30 kr. Haussteuer und 10⅛ kr. Rusticalsteuer in simplo, nebst dem herkömmlichen Forstzinns, und Beizinns zur Pfarrei entrichtet, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Ferner Gemeindetheil zu ⅓ Tagwerk, in der Höchstädt, B. N. 37, belastet mit 3 Hl. in simplo, ¼ Tagwerk, in der Laimengruben, Neureuth, B. N. 39, grundzinnsbar zur hiesigen Commune, und mit 2½ kr. belastet. Endlich ein Pflanzgärtchen in der Höchstädt, B. N. 40, und mit 3 Hl. Rusticalsteuer belastet. Als Strichtermin wird

Freitag der 14. März l. J.

bestimmt, wo sich Kaufliebhaber früh Morgens 9 Uhr einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Pottenstein, den 10. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf Andringen der Gläubiger wird das zur Johann Suffaischen Debitmasse zu Kehlbach gehörige, im Orte Kehlbach gelegene, bebaute ¼ Dorfgut, num-

mehr dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Strichstermin auf den

3. April, Morgens 9 Uhr,

in loco Kehlbach anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber in der Schultheiß Fehnischen Wohnung sich einzufinden, über ihre Vermögensverhältnisse sich hinreichend auszuweisen, und bei annehmbaren Gebothen den Hinschlag nach den bekannt gemacht werdenden Bedingnissen zu gewarten haben. Nordhalben, den 17. Februar 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Die zur Concursmasse der Fuhrmann Peter Reulschen Relicten zu Eulenlohe gehörigen Realitäten, bestehend: a) in einem massiv erbauten im guten Baustande befindlichen Wohnhauße, b) einer zunächst gelegenen besonderen Pferde-Stallung, c) in zwei anstoßenden kleinen Gärtchen, d) 1½ Tagwerk Reuthwiese unter der Matzen, in der Kalchlohe gelegen, und endlich, e) ½ Tagwerk Reuthwiese, ohnweit dem Hauße gelegen, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: mit dem Bemerken, daß sämmtliche Immobilien auf 708 fl. 17½ kr. rheinl. taxirt sind, und deren nähere Beschreibung aus dem Taxations-Protocoll ersehen werden kann, wird Bietungs-Termin auf den

22. März d. Js., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Eulenlohe einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, am 20. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Daß bei der Verehelichung des Goldarbeiters Carl Ströhlein aus Marktschorgast, gegenwärtig zu Berneck, mit der ledigen Katharina Margaretha Hornicka aus Jöslem die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 22. Februar 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Durch das heute erlassene Präklusions-Erkenntniß sind alle unbekannten Real-Prätendenten an denen, der Frau Pfarrerin Kispert dahier gehörigen Immobilien, nämlich: a) dem hiesigen bürgerlichen Wohnhaus, mit Nr. 49 designirt, im obern Markte, b) dem dazu gehörigen Feld, von 1¼ Tagwerk auf dem Culm, c) dem Wieslein daselbst, von 1¼ Tagwerk, d) ⅜ Tagwerk Wiese, an der Strasse nach Neustadt am Kulm gelegen, die Gutshütte genannt, so wie e) der gleichfalls dazu gehörigen ¼ Tagwerk Wiese, unter dem Namen Schaafhof, mit ihren allenfallsigen Real-Prätentationen ausgeschlossen, und vorbehältlich ihrer persönlichen Rechte an ihre eigentliche Schuldnerin mit ewigem Stillschweigen belegt worden. Weidenberg, am 10. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Schilling, Königlicher Landrichter.

Die verwittibte Margaretha Bittermann von Prügel hat auf Zusammenrufung ihrer Gläubiger angetragen, um zur Beseitigung des Concursverfahrens ein gütliches Arrangement mit ihnen zu treffen, welches darauf gegründet ist, daß ihre Güter auf 6 Jahre verpachtet, aus den Pachtschillingen die rückständigen und laufenden Zinsen getilgt, die Capitalien aber während dieser 6 Jahre nicht aufgekündet werden sollen. Sie hat deshalb vorläufig, vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft, Pachtverträge über ihre Immobilien abgeschlossen, wodurch ein Pachterlös von 65 fl. 15 kr. erzielt wurde. Diesem Antrag gemäß wird zur Herstellung des Schuldenstandes der Margaretha Bittermann und zur Vernehmung der Gläubiger über die Annahme oder Verwerfung des obigen Vorschlags ein Termin auf

Montag den 3. März 1823

anberaumt. Alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde etwas an die Margaretha Bittermann zu fordern haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche in obigem Termine, unter Vorlage der Beweismittel, zu liquidiren, und zwar unter Strafe des Ausschlusses, da bei eintretendem Concurse die vorhin anberaumte Tagsfahrt zugleich als erster Edictstag gelten soll. Kommt aber eine gütliche Uebereinkunft mit den anwesenden Gläubigern zu Stande, so werden diejenigen, die sich darüber nicht erklären, als jener Uebereinkunft stillschweigend beitretend, angesehen. Endlich werden alle, welche etwa Sachen besitzen, die der Bittermännin gehören, aufgefordert, solche mit Vorbehalt ihrer Rechte dem un-

terzeichneten Gerichte auszuhändigen. Weismain, den 25. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Zur Vollstreckung der Hülfe werden die dem Schneidermeister Johann Fuchs dahier gehörigen Grundbesitzungen, nämlich: a) die Hälfte des Feldes in der Au, dann b) das Feld, in der hohen Wegsleithe, öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Der Strichstermin wird am

3. März d. Js.

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten, der Hinschlag aber ist durch die einzuholende Genehmigung der Creditorschaft bedingt. Die Belastung dieser Felder kann täglich im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier eingesehen werden. Zugleich werden alle diejenigen, die an das Vermögen des Johann Fuchs einen Anspruch machen können, aufgefordert, daß sie am

3. März d. Js.

hier erscheinen, und ihre Forderungen gehörig anmelden und nachweisen, ausserdessen sie bei der Vertheilung der Masse unberücksichtiget bleiben würden. Weismain, am 5. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Die Bauern-Wittwe Anna Magdalena Meister zu Wüstenselbitz hat wegen Ueberschuldung auf Eröffnung der Gant angetragen. Dem zufolge werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger a) zur Liquidation ihrer Forderungen und zum allenfallsigen Sühneversuch, auf den

4. März c.,

b) zur Abgabe ihrer Einreden, auf den

5. April c.,

c) zur Schlußverhandlung, auf den

5. Mai c.,

vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß die im ersten Edictstage Ausbleibenden mit ihren Forderungen, die an den folgenden Tagesfahrten aber Ausbleibenden mit der treffenden Handlung ausgeschloßen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von der Gemeinschuldnerin Geld oder geldwerthe Sachen in Händen haben, aufgefordert, solche an Niemand anders als an das unterfertigte Landgericht, bei Strafe nochmaligen Ersatzes, abzugeben. Münchberg, am 6. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Zur öffentlichen Versteigerung des auf dem hiesigen Getreid-Speicher vorräthigen Habers von 108 Scheffel, guter Qualität wird Termin auf

Mittwoch den 5. März

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr dahier einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt höchster Ratification zu gewärtigen. Weischenfeld, den 20. Februar 1823.

Königliches Rentamt.

Das unterfertigte Rentamt verkauft im öffentlichen Aufstriche vorbehaltlich höchster Genehmigung 30 Scheffel Waiz, 30 Scheffel Korn, 75 Scheffel Haber, und zwar in kleinen Parthien. Sämmtliche Früchte sind aus letzter Aerndte und gut gehalten. Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsverhandlung am

3. März früh 10 Uhr,

in dem rentamtlichen Geschäftslocale dahier abgehalten werde. Schloß Gößweinstein, am 16. Februar 1823.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Am Mittwoch den 12. März l. Js., werden bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamte 110 Centner Heu, aus dem Aerntejahr 1822 an die Meistbietenden salva ratificatione öffentlich verkaufet. Kaufsliebhaber werden zum Striche auf Vormittags 10 Uhr eingeladen. Höchstadt, den 25 Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Da die ersten beiden Steuerziele bereits verfloßen sind, so werden sämmtliche Dominicalisten, welche sich mit der Entrichtung der Dominicalsteuern zum unterzeich-

neten Königlichen Rentamte pro 18$\frac{2}{3}$ noch im Rückstande befinden, hiemit aufgefordert, solche nunmehr unverzüglich hieher abzuliefern. Ebermannstadt, den 23. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Frisch.

Das dem Johann Spörl in Rödles zugehörige $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, das Binsenflecklein genannt, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

10. März Vormittag 9 Uhr

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Ermreuth, den 7. Februar 1823.

Patrimonialgericht allda.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das von den Schmiedmeister Johann Andreas Schusterischen Eheleuten dahier bisher besessene 2$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld im Gericht, zur dritten Klasse gehörig, und worauf ausser der Landesherrlichen Grundsteuer von 210 fl. Kapital der 10te Pfennig Lehengeld bei Veränderungsfällen und 1 fl. 20$\frac{1}{2}$ kr. frk. Erbzinns zur Fürstlich Schönburgischen Renten-Verwaltung haften, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Nach Abzug der auf dem Stück Felde haftenden Lasten und Abgaben wurde solches auf 437 fl. 30 kr. rhl. taxirt, wie aus dem — den Kaufsliebhabern zur Einsicht in hiesiger Registratur freistehenden gerichtlichen Schätzungsprotokoll zu ersehen ist. Bietungstermin wird auf den

6 März c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und den Zuschlag an den Meistbietenden salva ratificatione creditorum nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 8 Januar 1823.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches
Patrimonialgericht I. Klasse.
v. Paschwitz.
v. n.

Auf das zur Katharina Schmitt'schen Concursmasse zu Unnersdorf gehörige in Nr. 109, 112 und 113 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis und in Nro. 73 74 und 75 des Bamberger Intelligenzblattes v. J. näher bezeichnete Gut, ist bereits ein Aufgebot von 2100 fl. rhl. gelegt, und auf den beiden in jenen öffentlichen Blättern genannten zur Massa gehörigen ledigen Wiesen sind besonders 625 fl. rhl. geboten, so daß nunmehr für den ganzen Gütercomplex ein Gebot von 2725 fl. rhl. erzielt worden ist. Nach dem Willen der Creditorschaft sollen sämmtliche Katharina Schmitt'schen Gantrealitäten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe, und war unter der Bemerkung des unbedingten Hinschlages um das bereits gelegte Aufgebot oder um das noch zu erzielende Mehrgebot ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf den

10. März l. J. Nachmittags 2 Uhr

in dem Ganthauße zu Unnersdorf anberaumt, an welchem die zu veräußernden Objecte entweder um die bereits darauf gelegten Gebote, oder im Falle eines Mehrgebotes an den Mehrbietenden sofort sollen hingeschlagen werden. Banz, am 20. Februar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschafts-Gericht.
Friedrich.

Der im Jahr 1818 in Concurs verfallene Nathan Demelsdorfer aus Tüchersfeld will sich mit seinen Gläubigern in Güte auseinandersetzen, da damals im Jahr 1818 wegen Unzulänglichkeit der Masse Niemand befriediget werden konnte. — Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Nathan Demelsdorfer auf

Donnerstag den 20. März c. a., Vormittags 9 Uhr

vorgeladen, mit dem Rechtsnachtheil, daß, wer nicht erscheint, oder sich durch keinen hinlänglich Bevollmächtigten vertreten läßt, angenommen werde, daß er sich der Stimmenmehrheit der Gläubiger beischließe. Troskau, den 18. Februar 1823.

Königlich Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht I Classe.
J. G. Uhlmann.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 17. Februar bis 22ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	Preis des Scheffels. höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	90	90	90	—	15	—	14	15	13	30
Roggen	—	123	123	118	5	13	30	13	7	12	45
Gerste	—	41	41	41	—	11	15	10	52	10	30
Haber	—	38	38	38	—	6	30	6	9	5	48

Baireuth, den 22. Februar 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 20. Februar 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	Preis des Scheffels. höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	104	104	104	—	18	—	17	6	16	12
Roggen	—	93	93	93	—	13	30	12	54	12	18
Gerste	—	78	78	78	—	9	42	—	—	—	—
Haber	—	63	63	63	—	6	—	5	36	5	12

Hof, den 20. Februar 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Der unterzeichnete Herausgeber des Hausfreundes zeigt hiermit an, daß das Februar-Stück die Preße verlassen hat. Da mehrere Abnehmer den Wunsch äußerten, die Monatsstücke in das Haus geschickt zu bekommen: so wird die Zeitungsträgerin, gegen eine mäßige Vergütung, selbige abreichen. Uebrigens steht es jedem frei, sie bei dem Herausgeber, jedesmal am Ende des Monats, abholen zu lassen. Baireuth, den 28. Februar 1823.

Carl Burger.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 15. Februar. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 19. Februar. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Kutschers Gräf in St. Georgen.

Den 20. Februar. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Bauer dahier.

— — Die Tochter des Schreiblehrers Simon Prager.

Den 21. Februar. Der Sohn des Taglöhners Schmidt in den Morizhöfen.

Den 23. Februar. Die Tochter des Magistrats-Canzlisten Hautum in der Jägerstrasse.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen.

Den 25. Februar. Die Tochter des Gartenbeständners Frey in den Morizhöfen.

— — Die Tochter des Mitburgers Wirth in St. Georgen.

Den 26. Februar. Der Sohn des Metzgermeisters und Gastwirths Kretschmann in der Jägerstrasse.

Gestorbene.

Den 21. Februar. Der Sohn des Bürgers und Kupferschmiedmeisters Kübel dahier, alt 1 Jahr, und 29 Tage.

Den 22. Februar. Der gewesene Soldat Franz Joseph Joran, alt 24 Jahre.

Den 26. Februar. Die Tochter des Taglöhners Schrödel in St. Georgen, alt 7 Monate, 6 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 27. Baireuth, den 4. März 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die Universität Erlangen die einzige protestantische Landes-Universität für die der Theologie sich widmenden inländischen Studierenden ist, und bei der hiedurch eingetretenen Vermehrung derselben die Fonds des Convictoriums daselbst zur Befriedigung der zahlreichen Ansprüche auf den Freitisch nicht mehr genügen, haben Se. Königl. Majestät, auf den Antrag des Universitäts-Senats, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 16ten d. M. beschlossen, daß in allen protestantischen Kirchen des Reichs, in welchen zur Zeit noch keine Sammlungen für diese Anstalt gemacht worden, jährlich zweimal, und zwar an dem allgemeinen Buß- und Bettage und an dem Reformationsfeste eine Collecte für das Convictorium erhoben werden solle.

Was zur öffentlichen Kenntniß und Befolgung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß in denjenigen Kirchen, in welchen bisher schon an andern Tagen für das Convictorium gesammelt wurde, es bei den bisherigen Terminen das Verbleiben behält.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Betreffend die Collecte für das Convictorium zu Erlangen.

Friedmann.

Baireuth, den 24. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises wird nachstehende, unterm 18ten d. Ms. im rubrizirten Betreff ausgeflossene allerhöchste Entschließung Se. Königl. Majestät zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

1) „Der erste Absatz unserer Entschließung vom 11. März 1819 verweißt die untern Polizei-Behörden rücksichtlich ihrer Zuständigkeit in Polizeistraffällen, auf die in den §. § 91. und 92. der Instruction für die Polizei-Directionen vom 24. September 1808 enthaltenen Beschränkungen, und setzt hiemit die Regel fest, nach welcher sich vorzugsweise zu achten ist. Eine Ausnahme tritt nach Maßgabe des nemlichen Absatzes Unserer gedachten Entschließung nur da ein, wo jene Competenz-Beschränkung der untern Polizei-Behörden für einzelne Fälle durch besondere Verordnungen ausdrücklich erweitert worden sind."

„Nach dieser, deutlich genug bezeichneten Voraussetzung ist es, um eine solche Ausnahme zu begründen, keineswegs hinlänglich, wenn gewisse Gegenstände nur im Allgemeinen als polizeilich, und zum Wirkungskreis der Polizeistellen gehörig, erklärt sind, sondern, es ist erforderlich, daß die strafrechtliche Competenz

„der untern Polizei-Behörden, wie dies in der Verordnung vom 28. November 1816 über Bettler und „Landstreicher der Fall ist, bestimmt — und nahmentlich ausgesprochen sey.“

2) „Wo auf solche Weise die strafrechtliche Competenz der untern Polizei-Behörden wirklich begründet ist, soll „die in dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte, § 89. vorbehaltene Bestätigung der von den Patrimonial-„Gerichten beschlossenen Arreststrafe über 3 Tage, den Landgerichten selbst und unmittelbar überlassen, in „allen andern Fällen aber nach dem zweiten Absatz Unserer oft erwähnten Entschließung vom 11. März 1819 „verfahren werden.“

In Hinsicht auf die ebenerwähnte allerhöchste Entschließung vom 11. März 1819, wird auf das diesseitige Ausschreiben vom 17. März 1819, (Kreis-Intelligenz-Blatt 1819, Nr. 37., S. 237) verwiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Ober-Main-Kreises.
Die Competenz der Polizei-Behörden in Straffällen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 24. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Pegnitz verstorbene K. Pfarrer Kastner hat in seiner hinterlassenen letztwilligen Verordnung

Einhundert Gulden,
dem Gotteshaus zu Pegnitz,
Zweihundert Gulden,
dem dortigen Schulfond und
Einhundert Gulden,
der Armen-Anstalt dortselbst,

vermacht, welche löbliche Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die von dem Pfarrer Kastner zu Pegnitz zu öffentlichen Zwecken gemachten Legate betr.

Friedmann.

Baireuth, den 21. Februar 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit hohen Auftrages des Königlichen protestantischen Ober-Consistoriums vom 29ten vorigen Monats wird das von Seiner Königlichen Majestät unterm 19. December 1822 an besagte geistliche Oberbehörde erlassene allerhöchste Rescript in dem bemerkten Betreff zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Einführung einer Bibel-Anstalt für die Protestanten im Königreiche Baiern betr.

Sartorius, v. n.

Maximilian Joseph, König von Baiern.

Nachdem Uns Unser protestantisches Ober-Consistorium vorgestellt hat, daß die größere Verbreitung der

Bibel unter den Mitgliedern der protestantischen Kirche Unseres Reiches ein allgemein gefühltes Bedürfniß, und zur Beförderung derselben die Errichtung einer allgemeinen Bibel-Anstalt nach dem Beispiele anderer Staaten höchst wünschenswerth sey; so haben Wir auf den Antrag des gedachten Ober-Consistoriums beschlossen wie folgt:

1.

Wir ermächtigen Unser Ober-Consistorium zur Annahme des, von der K. Großbrittanischen Bibel Gesellschaft zu diesem Zwecke angebotenen Geschenkes von 500 Pfund Sterling, 1000 Bibeln und eben so viel Exemplare des neuen Testamentes.

2.

Wir genehmigen hiernach die Errichtung einer Central-Bibel-Anstalt in der Stadt Nürnberg und der Filial-Anstalten in denjenigen Städten und Decanaten, welche Unser Ober-Consistorium dazu geeignet finden wird.

3.

Eben so genehmigen Wir den — mit dem Commerzienrath v. Seidel in Sulzbach abzuschließenden Vertrag über den Druck einer 4 fachen Bibel-Ausgabe.

4.

Zur Unterstützung dieser Anstalt bewilligen Wir derselben die Sammlung und Annahme freiwilliger theils ein für allemal, theils jährlich zu entrichtender Beiträge.

5.

Diese Bibel-Anstalt hat jedoch unabhängig, und ohne Verbindung mit auswärtigen ähnlichen Vereinen zu bestehen, und sich lediglich auf den Druck und die Verbreitung der lutherischen Bibel-Uebersetzung ohne Noten und Erklärungen unter den Mitgliedern der protestantischen Kirche zu beschränken.

6.

Zu dem Ende sind die zur Beförderung dieser Anstalt zu entwerfenden Statuten Uns zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. München, den 19. December 1822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

P u b l i c a n d u m.

Die am 12. Februar 1822 (Baireuther Intelligenzblatt Nr. 23) gemachte Ausschreibung des allergnädigsten Rescripts de 6. Februar 1822, Vereinfachung der Geschäftsanzeigen betreffend, wird hiemit wiederholt zur genauesten Befolgung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß bei Einsendung mehrerer verschiedenartiger Tabellen in einem Couvert, — die Beilage einer einfachen Specification derselben nebst Benennung der einzelnen Patrimonialgerichte, von welchen dieselben ebenfalls eingesendet und beigelegt sind, genüge. Bamberg, den 26. Februar 1823.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

In Gemäßheit des hohen Rescripts der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. November v. Js. wurde für die durch Brand verunglückten Bewohner des Marktes Winklarn von dem unterzeichneten Stadtmagistrat eine Sammlung freiwilliger Beiträge veranstaltet und hierauf von den hiesigen Districts-Vorstehern und Ortsvorständen der im Stadtbezirk liegenden Dörfer Folgendes abgeliefert:

vom 1sten District . . . . . 32 fl. 59 kr.

vom	2ten	District	10 fl.	31½ kr.
"	3	" "	12 "	4 "
"	4	" "	6 "	12 "
"	5	" "	5 "	4 "
"	6	" "	13 "	31 "
"	7	" "	16 "	39 "
"	8	" "	3 "	39 "
"	9	" "	2 "	8½ "
"	10	" "	7 "	1½ "

vom 11ten Distrikt	2 fl.	36	kr.
" 12 " "	2 "	54	"
" 13 " "	12 "	24	"
" 14 " "	4 "	32	"
von der Altstadt	2 "	33	"
" Obsang	1 "	6	"
" Wendelhöfen	— "	48	"
" Saas	2 "	—	"
in Summa	138 fl.	38¾	kr.

Diese Summe von 138 fl. 38¾ kr. wurde dem Gräflich von Eckardtschen Herrschaftsgerichte heute baar übersendet, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, den 25. Februar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Es wird hiermit den Steuerpflichtigen des Steuer-Districts Baireuth eröffnet, daß zur Einnahme der am 15. Februar fällig gewordenen Steuern pro 18²³/₂₄ vom

10. bis 19. März d. Js.,

und zwar:

von Haus-Nummer	1 bis 109,	Montag	den 10ten,
" " "	110 " 220,	Dienstag	" 11ten,
" " "	221 " 368,	Mittwoch	" 12ten,
" " "	369 " 474,	Donnerstag	" 13ten,
" " "	475 " 590,	Freitag	" 14ten,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt,

Montag den 17ten,

von St. Georgen und Grünbaum,

Dienstag den 18ten,

von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Mendelhöfen,

Mittwoch den 19. März,

jedesmalen Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr Termin angesetzt wurde. Man erwartet, daß die Steuer-Debenten an den genannten Tägen pünctlich erscheinen, weil an einem andern als dem bestimmten Termin, keine Zahlung angenommen werden kann. Baireuth, den 16. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am 5. März d. J. Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Rentamtslocale eine Parthie Waiz, Korn, Haber und Hanfkörner, 1822er Frucht, von ganz guter Beschaffenheit, dann langes und kurzes Stroh, vorbehaltlich hoher Genehmigung verkauft. Baireuth, am 23. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Donnerstag den 13. März d. Js., werden im Geschäftslocale des unterzeichneten Königl. Forstamts 9 Stück Dammwild- und 6 Stück Rehhäute, dann eine Quantität Marder-, Füchs- und Iltisbälge, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft, wozu man Kaufsliebhaber hiermit einladet. Baireuth, am 27. Februar 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Zur öffentlichen Versteigerung der im Revier Jösslein zum Verkaufe vorbereiteten 13½ Klafter Scheit- und 26½ Klafter Prügelholz, dann 1440 Stück Birken-Raife, ist Termin auf

Samstag den 15. März d. J.

festgesetzt. Kaufsliebhaber ladet man hierdurch ein, sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in der Waldhütte einzufinden. Baireuth, am 27. Februar 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

---

140 Scheffel Korn sollen von dem Königlichen Rentamt Culmbach durch wenigst fordernde Fuhrleute hieher gefahren werden. Zur Licitation wird Termin auf

Donnerstag den 13. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Bureau der unterzeichneten Amtsstelle hiermit angesetzt, in welchem sich Fahrliebhaber einzufinden haben. St. Georgen, den 27. Februar 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Vom

Königlichen Landgerichte Kronach.

Johann Krauß von Neufang hat nach Protocoll vom 3. Januar 1823 seine Güter an seine Gläubiger freiwillig abgetreten. Es werden daher die gesetzlichen

Gantläge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf

Donnerstag den 13. März,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf

Donnerstag den 10. April,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden sowohl, als für die Schlußeinreden, auf

Dienstag den 13. Mai l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 30. Januar 1823.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach.

Das Königliche Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Johann Löffler zu Gschwend die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantläge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweißung der Forderung, auf den

10. März,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

7. April,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

5. Mai,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Communschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtigen Gantverhandlungen, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung der an selben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 8. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das zur Concursmasse des Schuhmachermeisters Andreas Wagenhäusser dahier gehörige Grundvermögen, bestehend: 1) in ¾ Tagwerk Baumfeld, im Katzenstein, N. 2317, 2) in der Hälfte eines ¾ Tagwerk Feldes, an der Bamberger Straße, N. 2318, und 3) in dem 4ten Theil an einem Baumfelde, in der Büg, Bes. N. 2502, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Mittwoch den 12. März l. J.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 1. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
K. Badum.

Das Königliche Landgericht Forchheim hat in Schuldensache des Schuhmachermeisters Andreas Wagenhäusser dahier, auf dessen eigene Insolvenz-Erklärung seine Vergantung erkannt. Es wird daher wegen Geringfügigkeit der Sache ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, zur Abgabe der Einreden dagegen, und der Schluß-Erklärungen auf

Mittwoch den 12. März Morgens 9 Uhr

festgesetzt, auf welchen sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an diesem Termine die Ausschließung der Forderung von der Gant-Verhandlung zur gesetzlichen Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihres Rechts bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 1. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Zum öffentlichen Verkaufe des zum Debitwesen des

Bauers Joseph Seubert von Schlammersdorf gehörigen Grundvermögens, welches im Baireuther Intelligenzblatte Nr. 115, 118 und 119, dann im Bamberger Intelligenzblatte Nr. 73, 75, 77 beschrieben ist, wird nach ausdrücklichem Antrage der Creditorschaft ein neuerlicher Termin auf

Dienstag den 11. März l. Js.

im Orte Schlammersdorf anberaumt, wohin die Kaufliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 7. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Ueber den Vermögensnachlaß des im ledigen Stande verstorbenen Musikanten Nicolaus Weinmann von Kleinsendelbach, wurde unterm Heutigen wegen Insufficienz der Erbmasse, zur Befriedigung der Creditoren, der Concurs eröffnet, und werden deshalb die Edictstäge wie folgt anberaumt. Der 1ste zur Liquidation sämmtlicher Forderungen, Vorlegung der Beweismittel und Angaben der Vorzugsrechte auf

Dienstag den 11. März,

der 2te zur Vorbringung der Einreden auf

Dienstag den 25. März,

und der 3te zur Abgebung der schlüßlichen Handlung auf

Dienstag den 8. April c.

Alle bekannte und unbekannte Nicolaus Weinmännischen Gläubiger haben daher an diesen Tagen, jedesmal früh 9 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlusts der treffenden Handlungen dahier zu erscheinen. Auch wird am 1sten Edictstage, zur allenfallsigen Beseitigung des weitern Verfahrens der Weg der Güte versucht werden. Gräfenberg, den 31. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

Der Maurergeselle Johann Weinmann zu Kleinsendelbach hat den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Creditoren vorzuladen, und zu Umgehung eines Concurs-Verfahrens einen Nachlaß zu bewirken zu suchen. Es wird daher zum Versuche der Güte und eines allenfallsigen Nachlasses, Termin auf

Dienstag den 11. März, Vormittags 10 Uhr

dahier angesetzt, und hiezu sämmtliche Johann Weinmännische Gläubiger andurch vorgeladen, mit dem Beisatze, daß vor allem die Güte versucht, und erst dann, wenn sich diese nicht erzielen läßt, zur Liquidirung geschritten, und die Edictstäge bestimmt werden sollen. In Fall eines Vergleichs müssen sich die Aussenbleibenden das gefallen lassen, was die Erscheinenden beschließen werden; im Fall der Liquidation werden diejenigen, welche weder persönlich noch anwaltschäftlich erscheinen, von der Gantmasse ganz ausgeschlossen werden. Gräfenberg, den 31. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

In der Gantsache des verlebten Bauern Mattheus Schott zu Birkenhof bei Kupferberg, wurde heute das Classen-Urtheil, nach welchem alle, die sich am 1ten Edictstag nicht mit ihren Forderungen gemeldet haben, von der Massa ausgeschlossen sind, an das Gerichtsbrett ausgehängt, und können die Interessenten auf Verlangen Abschrift, und Auszüge aus demselben bekommen, welches hiermit der Gerichtsordnung zu Folge bekannt gemacht wird. Kulmbach, den 15. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Zur Vollstreckung der Hülfe werden die der Wittwe Barbara Voll zu Arnstein gehörigen Grundbesitzungen, a) die dritte Abtheilung des Schönreuther Ackers, dann b) die zweite Abtheilung vom mittlern Stück, im Bürkig, am

18. März d. J.

im Orte Arnstein öffentlich an den Meistbietenden versteigern. Die Kauflustigen können von der Belastung dieser Realitäten beim Königlichen Landgerichte dahier Einsicht nehmen. Weismain, am 18. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Egner.

Das zur Concursmasse des Friedrich Wölfel von Pottenstein gehörige Wohnhaus, B. N. 35, nebst Forstrecht zu 4 Klafter Brennholz, und Bauholz nach Nothdurft, B. N. 36, dann Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, welches freieigen ist, und 30 kr. Haussteuer und 10½ kr. Rusticalsteuer in simplo, nebst dem herkömmlichen Forstzinns, und Beizinns zur Pfarrei entrichtet, wird dem öffentlichen Verkaufe aus-

gesetzt. Ferner Gemeindetheil zu ½ Tagwerk, in der Höchstädt, B. N. 37, belastet mit 3 Hl. in simplo, ¼ Tagwerk, in der Laimengruben, Neureuth, B. N. 39, grundzinnsbar zur hiesigen Commune, und mit 2½ kr. belastet. Endlich ein Pflanzgärtchen in der Höchstädt, B. N. 40, und mit 3 Hl. Rusticalsteuer belastet. Als Strichtermin wird

Freitag der 14. März l. J.

bestimmt, wo sich Kaufliebhaber früh Morgens 9 Uhr einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Pottenstein, den 10. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Matheus und Johann Mauerer aus Markt Zeuln sind länger als 50 Jahre abwesend, ohne daß von ihrem Leben oder Tod eine Nachricht eingelangt ist. Das Vermögen des Mattheus Mauerer bestehet nach der letzt gelegten Curatels-Rechnung in 306 fl. 15 kr. rhl., des Johann Mauerer in 99 fl. 24 kr. rhl. Die abwesenden Mattheus und Johann Mauerer, oder ihre allenfallsige Leibeserben werden demnach öffentlich vorgeladen, binnen einem halben Jahre im hiesigen Landgerichte zu erscheinen, und nach erforderlicher Legitimation das ihnen zugehörige Vermögen in Empfang zu nehmen, außerdem nach Verlauf des Termins das unter Curatel befindliche Vermögen der besagten Mauerer den nächsten Intestaterben derselben, welche sich zur Nachlassenschaft anmelden werden, gegen Sicherheitsleistung ausgehändigt werden soll. Lichtenfels, den 3. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Gegen Georg Lang, Weber zu Breitenbach, wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: der 1ste zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 10. März d. Js.,

der 2te zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 7. April d. Js.,

der 3te zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinrede (so wie für die Schlußeinrede,) auf

Montag den 5. Mai d. Js.

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubigerschaft des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Ebermannstadt, am 12. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Eschenbach sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirk gelegenen Grundstücke des Bürgers Konrad Gmelch von Neuhaus, als: 1) 2 Tagwerk Feld, am Wald, Besitz Nummer 149, gewürdiget pro 70 fl. rhl., und 2) 2 Tagwerk Acker auf dem Viehtrieb, B. Nr. 333, an Werth 80 fl., subhastirt werden. Strichtagsfahrt ist daher auf den

10. März, Vormittags 10 Uhr c.

anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Liebhaber im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesen Grundstücken haftende Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, am 29. Januar 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Am Mittwoch den 12. März l. Js., werden bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamte 110 Centner Heu, aus dem Aerntejahr 1822 an die Meistbietenden salva ratificatione öffentlich verkaufet. Kaufsliebhaber wer-

den zum Striche auf Vormittags 10 Uhr eingeladen.
Höchstadt, den 25 Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Das zur Concursmasse des Joseph Güthlein von Gleißmuthhaußen gehörige Grundvermögen, bestehend in einer Mahlmühle, dann mehreren Grundstücken, wird

Mittwoch den 12. März l. J., früh 10 Uhr

wiederholt öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, soferne derselbe sich über seine Zahlbarkeit auszuweisen im Stande, unbedingt hingeschlagen. Tambach, den 13. Februar 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Auf das zur Katharina Schmitt'schen Concursmasse zu Unnersdorf gehörige in Nr. 109, 112 und 113 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis und in Nro. 73, 74 und 75 des Bamberger Intelligenzblattes v. J. näher bezeichnete Gut, ist bereits ein Aufgebot von 2100 fl. rhl. gelegt, und auf den beiden in denen öffentlichen Blättern genannten zur Massa gehörigen ledigen Wiesen sind besonders 625 fl. rhl. geboten, so daß nunmehr für den ganzen Gütercomplex ein Gebot von 2725 fl. rhl. erzielt worden ist. Nach dem Willen der Creditorschaft sollen sämmtliche Katharina Schmitt'schen Gantrealitäten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe, und war unter der Bemerkung des unbedingten Hinschlages um das bereits gelegte Aufgebot oder um das noch zu erzielende Mehrgebot ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf den

10. März l. J. Nachmittags 2 Uhr

in dem Ganthauße zu Unnersdorf anberaumt, an welchem die zu veräußernden Objecte entweder um die bereits darauf gelegten Gebote, oder im Falle eines Mehrgebotes an den Mehrbietenden sofort sollen hingeschlagen werden. Banz, am 20. Februar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschafts-Gericht.
Friedrich.

Nicht Amtliche Artikel.

Mittwoch, am 5. März, ist großes Vokal- und Instrumental-Conzert im Saale des neuen Schlosses. Unter andern gutgewählten Parthien wird auch der erste Act aus dem Freischütz gegeben werden. Billets zu 24 kr. sind in der Buchnerischen Lese-Bibliothek von Morgens 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu haben.

Die Conzert-Direction.

Bei einem hiesigen Goldarbeiter wird ein Lehrling von guter Erziehung gesucht; bei wem? ist im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

In dem Hauße E. Nr. 35 in der Hauptstrasse am Markte, ist die mittlere Etage, bestehend in vier heitzbaren Zimmern, zwei Kabinets, großer Küche, versperrtem Hausplatz, dann eigenen Boden, Gewölbe, Keller und Holzlegen, nebst Mitgebrauch des Waschhaußes und der Rang, von Walburgi d. Js. an zu vermiethen, und kann nöthigenfalls sogleich bezogen werden. Nähere Auskunft giebt das Zeitungs-Comptoir.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Februar 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	84¼	83¾
ditto à 5% . . .	97⅞	97
Land-Anlehen	99¼	99
Hypoth. Anweis	99⅛	99
Lott. Loose A—D à 4% .	101⅛	101
ditto E—M à 4% .	96¼	95¾
ditto unverzinnsliche .	82	81

Diejenigen hiesigen Privaten, welche Zeitungs-Gelder und Insertions-Gebühren schulden, werden an die schleunige Zahlung erinnert, außerdem gegen die Restanten die geeigneten Maßregeln ergriffen werden Baireuth, 3. März 1823.

Administration des Zeitungs-Komtoirs.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 28. Baireuth, den 7. März 1823.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Publicandum.

Die am 12. Februar 1822 (Baireuther Intelligenzblatt Nr. 23) gemachte Ausschreibung des allergnädigsten Rescripts da 6. Februar 1822, Vereinfachung der Geschäftsanzeigen betreffend, wird hiemit wiederholt zur genauesten Befolgung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß bei Einsendung mehrerer verschiedenartiger Tabellen in einem Convert, — die Beilage einer einfachen Specification derselben nebst Benennung der einzelnen Patrimonialgerichte, von welchen dieselben ebenfalls eingesendet und beigelegt sind, genüge. Bamberg, den 26. Februar 1823.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Es wird hiermit den Steuerpflichtigen des Steuer-Districts Baireuth eröffnet, daß zur Einnahme der am 15. Februar fällig gewordenen Steuern pro 18²³/₂₄ vom

10. bis 19. März d. Js.,

und zwar:

von Haus-Nummer 1 bis 109, Montag den 10ten,
" " " 110 " 220, Dienstag " 11ten,
" " " 221 " 368, Mittwoch " 12ten,
" " " 369 " 474, Donnerstag " 13ten,
" " " 475 " 590, Freitag " 14ten,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt,

Montag den 17ten,

von St. Georgen und Grünbaum,

Dienstag den 18ten,

von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Mendelhöfen,

Mittwoch den 19. März,

jedesmalen Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr Termin angesetzt wurde. Man erwartet, daß die Steuer-Debenten an den genannten Tägen pünctlich erscheinen, weil an einem andern als dem bestimmten Termin, keine Zahlung angenommen werden kann. Baireuth, den 16. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

In der Johann Dörflerschen Verlassenschaftssache von Hauenreuth soll der dem minderjährigen Johann Michael Dörfler von da zugehörige, — zum Königl. Rentamt Baireuth lehenbare halbe Hof zu Hauenreuth, mit Wohnhaus, Stadel, ¾ Tagwerk Grasgarten, 9¾ Tagwerk Feld, 3⅜ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Huth, welcher jährlich 2 Klafter weiches Gerechtholz bezieht, und im Mitgenuß des unvertheilten Gemeindegründe ist, anderweit und zwar von Walburgi l. Js. an, auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Termin ist hiezu auf den

21. März c. Vormittags 9 Uhr

im Orte Hauenreuth anberaumt, wozu Pachtlustige andurch geladen werden, ihre Gebote zu legen, und

der Meistbietende den Zuschlag vorbehältlich obervormundschaftlicher Genehmigung und Bestätigung, und gegen Aufrechtmachung einer hinreichenden Caution zu gewärtigen hat. Baireuth, den 10. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Donnerstag den 13. März d. Js., werden im Geschäftslocale des unterzeichneten Königl. Forstamts 9 Stück Dammwild- und 6 Stück Rehhäute, dann eine Quantität Marder-, Füchs- und Iltisbälge, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft, wozu man Kaufsliebhaber hiermit einladet. Baireuth, am 27. Februar 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Zur öffentlichen Versteigerung der im Revier Jösslein zum Verkaufe vorbereiteten 13¾ Klafter Scheit- und 26¾ Klafter Prügelholz, dann 1440 Stück Birken-Raife, ist Termin auf

Samstag den 15. März d. J.

festgesetzt. Kaufsliebhaber ladet man hierdurch ein, sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in der Waldhütte einzufinden. Baireuth, am 27. Februar 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

---

140 Scheffel Korn sollen von dem Königlichen Rentamt Culmbach durch wenigst fordernde Fuhrleute hieher gefahren werden. Zur Licitation wird Termin auf

Donnerstag den 13. März d. J., Vormittags
10 Uhr,

in dem Büreau der unterzeichneten Amtsstelle hiermit angesetzt, in welchem sich Fahrliebhaber einzufinden haben. St. Georgen, den 27. Februar 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Mit dem kommenden Monate März beginnt die Umschreibung der zu vier vom Hundert verzinnslichen ältern Staatsschuld in Obligationen au porteur mit Zins-Coupons nach den in den Bekanntmachungen der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Commission vom 1. September 1821 und 16. October 1822 (allgemeines Regierungs-Blatt vom Jahre 1821, Nr. 30, und vom Jahre 1822, Nr. 38) enthaltenen nähern Bestimmungen. Die unterzeichnete Staatsschulden-Tilgungskasse hat zur Mobilisirung der bei ihr anliegenden, und Privat-Personen angehörigen Capitalien zu 4 Procent, den Donnerstag und Freitag einer jeden Woche in der ersten Hälfte des Monats festgesetzt; diejenigen Privat-Staats-Gläubiger, welche an der Mobilisirung Theil nehmen, und sich gegenwärtig schon die Vortheile, welche dieselbe mit sich bringt, verschaffen wollen, werden hiemit aufgefordert, ihre ältern Obligationen entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte in der bestimmten Zeit hieher zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß auch vom nächsten Monate an noch zu fünf vom Hundert verzinsliche Obligationen, deren Umwandlung im Monate December 1822 angefangen hat, umgeschrieben werden. Bamberg, den 25. Februar 1823.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse.
Welchsler, Cassier. Dürr, Controleur.

Kemnath, am 8. Februar 1823.

Durch rechtskräftiges Urtheil vom 9. October 1822 ist über das Gesammt-Vermögen des Georg Schmidt, Krämers zu Neustadt am Culm, der Universal-Concurs eröffnet. Es werden daher die Edictstäge wie folgt eröffnet, nämlich: der erste zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

3. April l. Js.

der zweite zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

6. Mai l. Js.

endlich der dritte zur Anbringung der Gegen- und Schlußerinnerung auf den

9. Juni l. Js.

und werden dazu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß derjenige, welcher am ersten Edictstag nicht erscheint, mit seiner Forderung — an der Gantmasse ausgeschlossen, und derjenige, welcher an den übrigen beiden Tagen sich nicht meldet, die an diesen Tagen gegönnte Handlungen verliert. Zugleich werden alle, die von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, angewiesen, bei Strafe des Wiederer-

satzes hievon dem unterzeichneten Gerichte Anzeige zu machen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian-Wehrburg.

Wegen einiger auf Execution beruhenden Forderungen sollen aus dem dem Königl. Stationsgehülfen Richter gehörigen, oberhalb des Kotzenhammer gelegenen Holze, das Aichig genannt, mehrere ganz- und halbfürige Stämme, Sparreiß, Halbreiß, Rüst- und Schrankstangen öffentlich an die Meistbietenden gegen gleichbaare Bezahlung verkauft werden. Strichtagesfahrt ist daher auf den

20. März l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, an welcher Kaufsliebhaber in dem Richter'schen Holze, das Aichig genannt, zu erscheinen, und die Meistbietenden den Hinschlag gegen baare Bezahlung sofort zu gewärtigen haben. Schnabelwald, den 26. Februar 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

In der Gantsache des Georg Hermann zu Hirschfeld wird dessen bisher besessenes Grundvermögen, bestehend in einem halben Dorfguthe, das Bayerguth genannt, im District Hirschfeld gelegen, Besitznummer 44, mit Steuercapital zu 1800 fl. — und Steuerfimplum zu 2 fl. 15 kr. dann — 40 kr. Erbzinns belastet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu dem Ende Termin auf den

2. April h. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wo zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Orte Hirschfeld bei Gastwirth Fehr sich einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 22. Februar 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach.

Johann Krauß von Neusang hat nach Protocoll vom 3. Januar 1823 seine Güter an seine Gläubiger freiwillig abgetreten. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf

Donnerstag den 13. März,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf

Donnerstag den 10. April,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden sowohl, als für die Schlußeinreden, auf

Dienstag den 13. Mai l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 30. Januar 1823.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach.

Das Königliche Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Johann Löffler zu Gschwend die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweißung der Forderung, auf den

10. März,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

7. April,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

5. Mai,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Communschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Gantage die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtigen Gantverhandlungen, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung

der an selben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 8. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

In der Gantsache des Johann Krauß zu Neufang ist sowohl für dessen Immobiliar, als Mobiliar-Vermögen, Versteigerungs-Termin auf

Dienstag den 11. März d. J.

anberaumt, wozu die etwaigen Käufer eingeladen werden. Die Versteigerung selbst wird im Orte Neufang vorgenommen. Kronach, am 13. Februar 1823.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Auf das dem Benedict Kotschenreuther dahier gehörige Wohnhaus, Nr. 108, sammt Felsenkeller, geschätzt auf 1296 fl., welches im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt ist, wurde ein Angebot von 800 fl. gelegt. Es wird nunmehr auf gestellten Antrag weiterer Verkaufstermin auf den

17. März, Vormittags 10 Uhr

angesetzt, an welchem Kaufsliebhaber sich dahier einfinden, und das Weitere gewärtigen mögen. Cronach, am 13. Februar 1823.

Das
Königliche Landgericht.
Desch.

Die in Nr. 11, 13, 14 des Kreis-, und Nr. 7, 9, 10 des Bamberger Intelligenz-Blattes l. Js. beschriebenen Gantrealitäten des Martin Gut zu Merkendorf, werden wiederhohlt dem Verkaufe ausgesetzt, und dießesmal Strichstagsfahrt auf den

26. März

im Orte Merckendorf anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber einfinden mögen. Scheßlitz, den 26. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das Wohnhaus des Kupferschmiedmeisters Andreas Göhl zu Staffelstein mit dazu gehörigem Gärtlein soll im Wege der Execution öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den

3. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben. Lichtenfels, den 21. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Ueber den Vermögensnachlaß des im ledigen Stande verstorbenen Musikanten Nicolaus Weinmann von Kleinsendelbach, wurde unterm Heutigen wegen Insufficienz der Erbmasse, zur Befriedigung der Creditoren, der Concurs eröffnet, und werden deshalb die Edictstäge wie folgt anberaumt. Der 1ste zur Liquidation sämmtlicher Forderungen, Vorlegung der Beweismittel und Angaben der Vorzugsrechte auf

Dienstag den 11. März,

der 2te zur Vorbringung der Einreden auf

Dienstag den 25. März,

und der 3te zur Abgebung der schlüßlichen Handlung auf

Dienstag den 8. April c.

Alle bekannte und unbekannte Nicolaus Weinmännischen Gläubiger haben daher an diesen Tagen, jedesmal früh 9 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlusts der treffenden Handlungen dahier zu erscheinen. Auch wird am 1sten Edictstage, zur allenfallsigen Beseitigung des weitern Verfahrens der Weg der Güte versucht werden. Gräfenberg, den 31. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Der Maurergeselle Johann Weinmann zu Kleinsendelbach hat den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Creditoren vorzuladen, und zu Umgehung eines Concurs-Verfahrens einen Nachlaß zu bewirken zu suchen. Es wird daher zum Versuche der Güte und eines allenfallsigen Nachlasses, Termin auf

Dienstag den 11. März, Vormittags 10 Uhr

dahier angesetzt, und hiezu sämmtliche Johann Weinmännische Gläubiger andurch vorgeladen, mit dem Beisatze, daß vor allem die Güte versucht, und erst dann, wenn sich diese nicht erzielen läßt, zur Liquidirung geschritten, und die Edictstäge bestimmt werden sollen.

In Fall eines Vergleichs müssen sich die Ausenbleibenden das gefallen lassen, was die Erscheinenden beschließen werden; im Fall der Liquidation werden diejenigen, welche weder persönlich noch anwaltschäftlich erscheinen, von der Gantmasse ganz ausgeschlossen werden. Gräfenberg, den 31. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Ueber das Vermögen des Händlers Peter Fees zu Langensendelbach ist der Universal-Concurs erkannt worden. Es werden deswegen alle diejenigen, welche an demselben Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, zur Liquidation derselben in dem auf den

17ten k. Mts. März, Vormittags 8 Uhr

anberaumten Termin in dem Klostermeierischen Wirthshause zu Langensendelbach zu erscheinen, und die Beweismittel darüber vorzulegen, ausserdem aber den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen. Da in diesem Termin nach dem Antrag des Gemeinschuldners, ein Nachlaß-Vertrag versucht werden soll, so haben diejenigen Gläubiger, welche nicht persönlich erscheinen, ihre Anwälte zum Vergleich besonders zu bevollmächtigen. In Entstehung desselben, wird der zweite Edictstag zur Vorbringung der Einreden, auf den

16. April,

und der dritte zum Schluß der Sache, auf den

14. Mai d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem die Gläubiger oder ihre Anwälte zur Besorgung der sie treffenden Verhandlungen bei Vermeidung der Präclusion mit denselben dahier zu erscheinen haben. Gräfenberg, den 13. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das zur Koncursmasse des Friedrich Wölfel von Pottenstein gehörige Wohnhaus, B. N. 35, nebst Forstrecht zu 4 Klafter Brennholz, und Bauholz nach Nothdurft, B. N. 36, dann Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, welches freieigen ist, und 30 kr. Haussteuer und 10½ kr. Rusticalsteuer in simplo, nebst dem herkömmlichen Forstzinns, und Beizinns zur Pfarrei entrichtet, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Ferner Gemeindetheil zu ½ Tagwerk, in der Höchstädt, B. N. 37, belastet mit 3 Hl. in simplo, ½ Tagwerk, in der Laimengruben, Neureuth, B. N. 39, grundzinnsbar zur hiesigen Commune, und mit 2½ kr. belastet. Endlich ein Pflanzgärtchen in der Höchstädt, B. N. 40, und mit 3 Hl. Rusticalsteuer belastet. Als Strichtermin wird

Freitag der 14. März l. J.

bestimmt, wo sich Kaufliebhaber früh Morgens 9 Uhr einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Pottenstein, den 10. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zur Concursmasse des Bäckermeisters Johann Friedrich Bischoff dahier gehörigen Immobilien, welche auf 2202 fl. 2½ kr. rhl. gewürdigt worden sind, und in 1) einem Wohnhaus, Nr. 83, und darauf ruhendem Bäckerfeuerrecht, wovon ersteres 62 Schuh in der Länge und 25 Schuh in der Breite enthält, einstöckig, von Mauerwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt ist, dann zwei Stuben, ein Kabinet, eine Küche mit einem Backofen, Mulztennen und Hausplatz hat, und mit zwei gespinnten Böden und einem gewölbten Keller von 20 Schuh Länge und 15 Schuh Breite versehen ist, 2) einem Nebengebäude, zweistöckig, von Mauerwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt, von 27 Schuh Länge und 16 Schuh Breite, worinnen sich im untern Stocke ein gewölbter Stall, im obern Stock eine geräumige Stube mit einem gespinnten Boden befindet, 3) einer Scheune, von 20 Schuh Länge und 30 Schuh Breite, einstöckig, von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen und Schindeln gedeckt, dann mit einer Panze, Leimentennen und belegtem Boden, sowie mit einer Holzlege versehen ist, 4) einem gewölbten Keller von 48 Schuh Länge und 17 Schuh Breite, mit Einschluß des zur Aufbewahrung der Fässer erbauten Raumes, 5) ¾ Tagwerk Wiesen, in zweien Stücken, 6) ½ Antheil von dem Birkigfeld, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden, und ein Bietungstermin auf den

27. März c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzt worden ist, in welchem sich Kaufsliebhaber da-

hier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 8. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Schuhmachermeister Franz Trentsch zu Gundlitz gehörige Stück Feld im Herrenschrot, von 2½ Jauchert auf den

10. März c., Vormittags

im hiesigen Landgerichts-Büreau öffentlich verkauft und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen. Münchberg, den 5. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Künftigen Dienstag den 1. April l. Js. wird unter Vorbehaltung der Genehmigung der Königlichen Regierung das Stadtschreiberei-Gebäude dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe ist massiv erbaut, es enthält einen gut gewölbten Keller, in dem Erdgeschoße ein heizbares Zimmer, und eine Küche; in dem ersten Stockwerke 2 heizbare Zimmer. In der Mansarde können allenfalls noch 2 heizbare Zimmer eingerichtet werden. In dem Hofraume befindet sich eine gesonderte Holzlege, und ein kleines Hausgärtchen. Sämmtliche auf 800 fl. gewürdigte Realitäten werden nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1811 versteigert. Stadtsteinach, am 25. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Rehau, den 2. Januar 1823.

Auf den Antrag des von dem Königlich Baierischen Pupillen-Collegium in Baireuth hiezu autorisirten Vormundes der Commissionsrath Voglischen minderjährigen Kinder werden in Gemäsheit eines von dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht Baireuth sub dato 28. September 1820 gefaßten Erkenntnisses wiederholt nicht nur alle bis jetzt noch unbekannt gebliebenen Deposital-Prätendenten, sondern auch sämmtliche Erbschafts-Gläubiger, welche aus der Amtsführung des Commissionraths Vogel her als Justitiars des Fürstlich von Schönburgischen Patrimonialgerichts Schwarzenbach an der Saale, wegen gerichtlich hinterlegter Gelder, oder aus sonst einem Rechtstitel noch Ansprüche an dessen Nachlaß zu haben glauben, hiermit öffentlich vorgeladen, sich entweder in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte in dem zur Liquidation ihrer Forderungen und Geltendmachung ihrer Rechte, auf kommenden

Donnerstag den 10. April l. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumten Termine vor hiesig Königlichem Landgerichte unter dem Präjudize einzufinden, daß der außenbleibende Gläubiger aller seiner etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seiner Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Massa noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden soll.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Zur Hülfsvollstreckung wird das Söldengütlein des Adam Wächter zu Hösen, nebst einem Acker in der Wolfsgruben, am

17. März l. J., früh,

dahier öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt. Der Hinschlag geschieht bei erreichter Taxe sogleich, nur mit dem Vorbehalt der Executions-Ordnung. Bamberg, den 7. Februar 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Montag den 17ten d. M. Vormittags wird ein Theil des vorräthigen Habers, dann des Waizen und Roggen, bei dem hiesigen Königl. Rentamte unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ebermannstadt, den 1. März 1823.

Königliches Rentamt daselbst.
Frisch.

Am Mittwoch den 12. März l. Js., werden bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamte 110 Centner Heu, aus dem Aerntejahr 1822 an die Meistbietenden salva ratificatione öffentlich verkaufet. Kaufsliebhaber wer-

den zum Striche auf Vormittags 10 Uhr eingeladen. Höchstadt, den 25 Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Am Donnerstag, den 20. März d. Js. wird eine Quantität Haber zu 220 Scheffel, von guter Beschaffenheit bei dem hiesigen Königl. Rentamte zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber können daher an dem bestimmten Tag dahier erscheinen, und in Hinsicht der Kaufsbedingnisse, dann des Hinschlages das Weitere vernehmen. Weismain, den 28. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Das zur Concursmasse des Joseph Güthlein von Gleißmuthhaußen gehörige Grundvermögen, bestehend in einer Mahlmühle, dann mehreren Grundstücken, wird

Mittwoch den 12. März l. J., früh 10 Uhr

wiederholt öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, soferne derselbe sich über seine Zahlbarkeit auszuweisen im Stande, unbedingt hingeschlagen. Tambach, den 13. Februar 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Auf das zur Katharina Schmitt'schen Concursmasse zu Unnersdorf gehörige in Nr. 109, 112 und 113 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis und in Nro. 73, 74 und 75 des Bamberger Intelligenzblattes v. J. näher bezeichnete Gut, ist bereits ein Aufgebot von 2100 fl. rhl. gelegt, und auf den beiden in denen öffentlichen Blättern genannten zur Massa gehörigen ledigen Wiesen sind besonders 625 fl. rhl. geboten, so daß nunmehr für den ganzen Gütercomplex ein Gebot von 2725 fl. rhl. erzielt worden ist. Nach dem Willen der Creditorschaft sollen sämmtliche Katharina Schmitt'schen Gantrealitäten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe, und war unter der Bemerkung des unbedingten Hinschlages um das bereits gelegte Aufgebot oder um das noch zu erzielende Mehrgebot ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf den

10. März l. J. Nachmittags 2 Uhr

in dem Gantshauße zu Unnersdorf anberaumt, an welchem die zu veräußernden Objecte entweder um die bereits darauf gelegten Gebote, oder im Falle eines Mehrgebotes an den Mehrbietenden sofort sollen hingeschlagen werden. Baunz, am 20. Februar 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschafts-Gericht.
Friedrich.

In Kraft der Hülfsvollstreckung und mit Einwilligung des Schuldners ist zum öffentlichen Verkauf der dem Metzger- und Bierbrauermeister Johann Friedrich Schneider zu Schmeilsdorf zugehörigen, zum Freiherrlich Künsbergischen Seniorat Thurnau lehenbaren 1½ Tagwerk Feld vorm Schwarzholz ein Termin auf

Donnerstag den 13. März Vormittags

angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden daher geladen, sich an diesem Tage vor Gericht einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 14. Februar 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

In Kraft der Hülfsvollstreckung und mit Einwilligung des Schuldners, sollen die zum Freiherrlich Künsbergischen Rittergut Schmeilsdorf lehenbaren Immobilien des Metzgers- und Bierbrauermeisters Johann Friedrich Schneider zu Schmeilsdorf, als: a) ein Gut, bestehend in einem Wohnhaus Nr. 18, worauf die Wirthsschaft, Schlacht- und Schenkgerechtigkeit haftet, einem Stadel, nebst Holzlage und Backofen, ½ Tagwerk Garten, 5 Tagwerk Feld, 2½ Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Schwarzholz, dann dem Gemeindrecht, b) ein Tropfgütlein, bestehend in einem Wohnhaus Nr. 15, nebst Stadel, Backofen, Gemüßgärtlein, dann 1 Tagwerk Gras- und Obstgarten mit etwas Feld, sammt der Gemeindgerechtigkeit, c) 5¾ Tagwerk zehntfreies Feld mit daran stossendem kleinen Aeckerlein, als ein lediges Stück, das Bödlein genannt, d) 1½ Tagwerk dergleichen, in 2 Aeckerlein bestehend, der Bohlenberg genannt, zehntfrei, e) 3 Tagwerk Wiesen, die Angerwiese genannt, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Da hiezu ein Termin auf

Donnerstag den 13. März Vormittags

angesetzt worden ist, so werden besitz- und zahlungs-

fähige Kaufsliebhaber geladen, sich an diesem Tage vor dem unterzeichneten Gerichte einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das über die Taxe aufgenommene Protocoll sowohl, als die auf den Realitäten haftenden Abgaben und Lasten können zu jeder Zeit dahier eingesehen werden. Schmeilsdorf, am 14. Februar 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem Webermeister Johann Peter Schubert dahier, gehörige Anwesen dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Dieses Anwesen bestehet aus einem 52′ langen und 32′ breiten Wohnhaus Nr. 199, nebst Stallung und Stadel, worauf 2 Klaftern Brennholz und 1 Schleißbäumlein jährlich aus herrschaftlichen Waldung abgegeben werden, dann 2¾ Tagwerk Feld und 4 Tagwerk Wiesen, das Fuchsschmidtische Gut genannt, ferner 6¾ Tagwerk Feld, in 4 verschiedenen Stücken, zum unbezimmerten Metzischen Gütlein gehörig, ½ Tagwerk, das Hebammenwieslein genannt, ⅜ Tagwerk Wiesland und einem Gemeindetheil. Nach Abzug aller Lasten und Abgaben beträgt die Gesammttaxe 4342 fl. 45 kr. rheinl. Bietungstermin wird auf

den 13. März 1823, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht des Taxationsprotokolls in der Registratur frei stehet, persönlich einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag salva ratificatione creditorum zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 31. December 1822.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht 1ster Klasse.

v. Paschwitz.

v. n.

Das zur Concursmasse des Jacob Salomon Lederer dahier gehörige halbe Wohnhaus, Nr. 38, welches 120 fl. Steuercapital hat, 37½ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn zum hiesigen Rittergute abgibt, wird

Freitag den 21. März d. Js., Vormittags,

vorbehältlich der Genehmigung von Seite der Gläubigerschaft versteigert. Liebhaber hiezu haben sich in der genannten Tagsfahrt vor dem unterfertigten Patrimonialgerichte einzufinden. In derselben Tagsfahrt sollen auch die vorhandenen wenigen Mobilien meistbietend verkauft werden. Hagenbach, den 18. Februar 1823.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht I. Classe daselbst

D. Rösling.

Wegen eingetretener übler Witterung wird der — auf heute fällige hiesige Jahrmarkt auf den 18. d. M. verlegt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt. Gefrees, den 4. März 1823.

Der Magistrat.

Funck. Ritter.

Nicht Amtliche Artikel.

Der ledige Moses Geninger aus Armreuth ist nicht mehr bei mir im Dienste. Ich mache dieses hiermit bekannt und warne jeden Menschen, demselben auf meinen Namen zu borgen, viel weniger eine Zahlung für mich zu leisten, indem ich seine Quittungen als null und nichtig erkläre. Burgkundstadt, am 3. März 1823.

Marx Steinheißer.

Ein Mann von gesetztem Alter, der gut und richtig schreibt und rechnet und andere Schulkenntnisse besitzt, wünscht ein angemessenes Unterkommen. Besonders empfehlen ihn Pünctlichkeit und strenge Gewissenhaftigkeit — welche Eigenschaften verbürgt werden — zur Aufsicht, Führung oder Theilnahme an Geschäften, die nicht besondere technische Kenntnisse erfordern. Er kann ein Vermögen von 1500 Gulden als Theilnehmer, oder zur Sicherheit einsetzen. Weiteres erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

E. Nr. 367 in der breiten Gasse ist ein Logis für einen ledigen Herrn mit Meubles zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 29. Baireuth, den 8. März 1823.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Publicandum.

Die am 12. Februar 1822 (Baireuther Intelligenzblatt Nr. 23) gemachte Ausschreibung des allergnädigsten Rescripts de 6. Februar 1822, Vereinfachung der Geschäftsanzeigen betreffend, wird hiemit wiederholt zur genauesten Befolgung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß bei Einsendung mehrerer verschiedenartiger Tabellen in einem Couvert, — die Beilage einer einfachen Specification derselben nebst Benennung der einzelnen Patrimonialgerichte, von welchen dieselben ebenfalls eingesendet und beigelegt sind, genüge. Bamberg, den 26. Februar 1823.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht hat in dem Schuldenwesen des verstorbenen Friedrich Ochs von Obernsees, die Eröffnung des Universal-Concurses beschlossen, und dem gemäß Tagesfahrt: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

24. April c. Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben, auf den

30. Mai c. Vormittags 9 Uhr,

und 3) zum Schlußverfahren, auf den

27. Juni c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Sämmtliche Gläubiger des verstorbenen Friedrich Ochs werden zu diesen Edictstägen hieher unter der Verwarnung hiemit geladen, daß das Ausbleiben am 1sten Edictstag den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstägen aber, den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird. Zugleich werden diejenigen, welche vom Vermögen des Gemeinschuldners noch etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, und bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dahier zu übergeben. Baireuth, den 22. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Donnerstag den 13. März d. Js., werden im Geschäftslocale des unterzeichneten Königl. Forstamts 9 Stück Dammwild, und 6 Stück Rehhäute, dann eine Quantität Marder-, Füchs- und Iltisbälge, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft, wozu man Kaufsliebhaber hiermit einladet. Baireuth, am 27. Februar 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Zur öffentlichen Versteigerung der im Revier Jös

lein zum Verkaufe vorbereiteten 13½ Klafter Scheit- und 26½ Klafter Prügelholz, dann 1440 Stück Birken-Raife, ist Termin auf

Samstag den 15. März d. J.

festgesetzt. Kaufsliebhaber ladet man hierdurch ein, sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in der Waldhütte einzufinden. Baireuth, am 27. Februar 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

---

140 Scheffel Korn sollen von dem Königlichen Rentamt Culmbach durch wenigst fordernde Fuhrleute hieher gefahren werden. Zur Licitation wird Termin auf

Donnerstag den 13. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Büreau der unterzeichneten Amtsstelle hiermit angesetzt, in welchem sich Fahrliebhaber einzufinden haben. St. Georgen, den 27. Februar 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Mit dem kommenden Monate März beginnt die Umschreibung der zu vier vom Hundert verzinnslichen ältern Staatsschuld in Obligationen au porteur mit Zins-Coupons nach den in den Bekanntmachungen der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Commission vom 1. September 1821 und 16. October 1822 (allgemeines Regierungs-Blatt vom Jahre 1821, Nr. 30, und vom Jahre 1822, Nr. 38) enthaltenen nähern Bestimmungen. Die unterzeichnete Staatsschulden-Tilgungskasse hat zur Mobilisirung der bei ihr anliegenden, und Privat-Personen angehörigen Capitalien zu 4 Procent, den Donnerstag und Freitag einer jeden Woche in der ersten Hälfte des Monats festgesetzt; diejenigen Privat-Staats-Gläubiger, welche an der Mobilisirung Theil nehmen, und sich gegenwärtig schon die Vortheile, welche dieselbe mit sich bringt, verschaffen wollen, werden hiemit aufgefordert, ihre ältern Obligationen entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte in der bestimmten Zeit hieher zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß auch vom nächsten Monate an noch zu fünf vom Hundert verzinsliche Obligationen, deren Umwandlung im Monate December 1822 angefangen hat, umgeschrieben werden. Bamberg, den 25. Februar 1823.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse.
Weichsler, Cassier. Dürr, Controleur.

Neustadt an der Waldnab, am 22. Januar 1823.

Eine gewisse Barbara Holzeder aus Weiden, gebohren am 26. October 1748 zu Grossenhaslach, ist schon seit ungefähr 36 bis 40 Jahren abwesend, ohne daß ihre Anverwandte zu Weiden über deren Aufenthalt oder ihr Leben Aufschluß geben können. Da dieselbe zu Weiden noch einige Realitäten und Activ-Capitalien besitzet, und deren Schwestern resp. Schwäger zu Weiden als nächste Anverwandte um Extradirung dieses Vermögens gebeten haben, so erhalten Barbara Holzeder oder deren allenfallsige Leibeserben hiemit den Auftrag,

binnen ½ Jahr

beim hiesigen K. Landgerichte zu erscheinen, und den unter Curatel liegenden älterlichen resp. großälterlichen Erbtheil nach hinlänglicher Legitimation in Empfang zu nehmen, ausserdessen nach Ablauf solchen Termins dieser an die Schwäger der Holzederin gegen Caution extradirt werden würde.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnab.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Auf den Antrag des Metzgermeisters Johann Christoph Hagen dahier, werden in vim executionis die dem Holzarbeiter Andreas Lang zu Langenbach zugehörigen Immobilien, welche auf 331 fl. 7½ kr. rhl. eingeschätzt worden sind, und in 1) einem vertikal getheilten halben Wohnhauß, Nr. 37, von 34 Fuß Länge und 12 Fuß Breite, das einstöckig von Holz-Schrot mit Schindeln gedeckt ist, und eine Wohnstube, Hausplätzlein und Ställein, dann einen gespindeten Boden enthält, und an welches Haus eine kleine Scheune von 13½ Fuß Länge und 12 Fuß Breite angebaut ist. 2) einer Peunthe von 90 □Ruthen von den vertheilten Gemeinde-Grundstücken, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den

17. April c. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzu-

finden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen bekannten und unbekannten Gläubiger, welche in der Concurssache des Bäckermeisters Johann Friedrich Bischoff dahier in dem am 13. Februar c. angestandenen Edictstag nicht erschienen sind, durch das heute verabfaßte Präclusions-Erkenntniß an der Bischoffschen Masse ausgeschloßen worden sind. Naila, den 17. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Gegen den Müllermeister Erhard Tanner dahier wurde bei der sich veroffenbarten Vermögens-Insuffizienz zur Befriedigung seiner Gläubiger auf die Eröffnung des Gantprozesses erkannt. Es werden hiernach alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Tanner: 1) zur Anmeldung und Nachweis ihrer Forderungen auf den

1. April,

2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden auf den

1. Mai,

3) zur Schlußhandlung auf den

31. Mai d. J.

mit der Verwarnung vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfall und zwar im ersten Ediktstage mit Ausschliessung der Forderungen von der Masse, in den übrigen Ediktstägen mit der Präclusion der Handlungen verfahren werde. Zugleich werden die Gläubiger aufgefordert, in dem ersten Ediktstage sich über den Antrag des Gemeinschuldners wegen eines etwaigen Nachlasses und Dismembration seiner Grundstücke zu erklären, worauf sodann in Hinsicht des Verkaufes der Immobilien das Weitere verfügt werden wird. Münchberg, den 10. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor

Rehau, am 5. Februar 1823.

Zur Berichtigung des Besitztitels und zur Untersuchung des Real-Zustandes der dem hiesigen Bürger Johann Georg Wölfel und seiner Ehefrau Maria Margaretha, gebohrne Fritsch zuständigen Realitäten, als: a) des Wohnhauses dahier mit Zubehör, insbesondere den Gemeintheilen und Gerechtholz, b) 1 Tagwerk Feld im Frauenberg, c) ½ Tagwerk Wiesen daselbst, d) ½ Tagwerk Wiesen in der Höllenfurth, e) ein unbezimmertes Feldlehen aus 9 Tagwerk Feld, 3½ Tagwerk Wiesen und 2 Tagwerk Nadelbuschholz bestehend, werden alle unbekannte Realprätendenten geladen, ihre Real-Ansprüche binnen neun Wochen und längstens auf kommenden

Montag den 5 Mai l. J. Vormittags 10 Uhr

hieroris um so gewisser geltend zu machen, als die Ausenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf diese Realitäten für immer präcludirt werden sollen. —

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Das Königl. Baierische Landgericht Kemnath hat in dem Schuldenwesen des Johann Prechtl zu Kirchenpingarten die Gant erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantläge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 3. April d. Js.

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen anf

Samstag den 3. Mai d. Js,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar sowohl für die Gegeneinreden als Schlußeinreden auf

Dienstag den 3. Juni d. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter dem Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kemnath, am 14. Februar 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian-Werburg.

Auf die zur Johann Frank'schen Debitmasse zu Lindenhardt gehörigen Realitäten, als: 1) ein Söldengütlein, B. Nr. 183, 2) 2½ Tagwerk Feld, gegen Leips, in zwei Stücken, B. Nr. 184, und 3) 2½ Tag

werk Feld in der Fichtenlohe, B. Nr. 185, ist in dem am 20. Februar c. abgehaltenen Bietungstermin 800 fl. Kaufschilling incl. Leykauf gelegt worden. Da die gerichtliche Taxe von 1207 fl. noch nicht erreichet worden, so wird dieses Gut sammt den beiden ledigen Grundstücken, mit diesem Kaufsgebote nochmals zum öffentlichen Verkauf dergestalt ausgeboten, daß Kaufslustige, welche ein Mehreres zu bieten gesonnen sind, auf den

21. April d. Js.,

als dem anderweit angesetzten Bietungstermin im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts Vormittags 10 Uhr sich einzufinden, ihre Mehrgebote anzeigen, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen können. Schnabelwaid, am 24. Februar 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Georg Hermann, Bauersmann zu Hirschfeld, hat bereits selbst wegen bedeutender Schuldenlast seinen Gläubigern bona cedirt und es tritt demnach das Concursverfahren von selbst ein. Es werden daher folgende Ganttäge festgesetzt: als

Montag der 7. April h. Js.,

zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung,

Montag der 5. Mai

zur Vorbringung der Einreden auf die vorgebrachten Forderungen,

Montag der 2. Juni

zur Schlußverhandlung, vielmehr Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, jedesmal Vormittags 9 Uhr hier am Gerichtssitze anberaumt, und alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage den gänzlichen Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Gante, das Nichterscheinen an anderen Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben statt habenden Handlungen zur Folge haben. Zugleich werden aber diejenigen Personen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantierers in Handen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch auch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Nordhalben, den 22. Februar 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Auf Andringen der Gläubiger wird das zur Johann Sussaischen Debitmasse zu Kehlbach gehörige, im Orte Kehlbach gelegene, bebaute ¼ Dorfgut, nunmehr dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Strichstermin auf den

3. April, Morgens 9 Uhr,

in loco Kehlbach anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber in der Schultheiß Fehnischen Wohnung sich einzufinden, über ihre Vermögensverhältnisse sich hinreichend auszuweisen, und bei annehmbaren Gebothen den Hinschlag nach den bekannt gemacht werdenden Bedingnissen zu gewarten haben. Nordhalben, den 17. Februar 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach.

Johann Krauß von Neusang hat nach Protocoll vom 3. Januar 1823 seine Güter an seine Gläubiger freiwillig abgetreten. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf

Donnerstag den 13. März,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf

Donnerstag den 10. April,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden sowohl, als für die Schlußeinreden, auf

Dienstag den 13. Mai l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 30. Januar 1823.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Cronach, den 18. Februar 1823.

Vom

Königlichen Landgerichte Cronach.

Die zur Gantmasse des dahiesigen Flösers Georg Kestel gehörigen Realitäten: 1) ein Haus mit Gärtlein, auf dem Ziegelanger, Haus-Nr. 358, Bes.-Nr. 1137, Stadtlehen, mit jährlich 18¾ kr. Frohn- und 36 kr. Wachgeld belastet, für Auswärtige mit 10 vom Hundert handlohnbar, und mit 15 kr. Simplum von 200 fl. Kapital besteuert, geschätzt auf 256 fl. 40 kr, 2) ein Aeckerlein, am Breitenloher Berge, an 2 Flecken, Stadtlehen, Bes. Nr. 1411, zehntbar dem Königl. Rentamte dahier, mit 12½ kr. Erbzinns, und 5¼ kr. Simplum von 70 fl. Kapital belegt, gleichfalls handlohnbar für Nichtbürger von Cronach, geschätzt auf 93 fl. 20 kr., werden auf Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist auf den

21. März d. Js., Vormittags 10 Uhr

Termin angesetzt, an welchem Kaufliebhaber dahier sich einfinden, und den Hinschlag vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen mögen.

Der Königliche Landrichter,

Desch.

Auf das Anwesen des Johann Löffler zu Gschwend, wurde bisher ein annehmbares Kaufsanbot nicht gelegt. Selbes wird daher wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu am

18. März Vormittags 9 Uhr

in der Landgerichts-Canzlei Strichtermin bestimmt, wozu die Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Kronach, am 8. Jänner 1823.

Königliches Landgericht.

Desch.

Auf den Antrag der Intestat-Erben resp. deren Curatoren der am 8. October v. Js. verstorbenen Metzgermeisterin und Lammswirthin Rosina Barbara Weidner dahier, sollen nachfolgende, zu deren Nachlaß gehörige Immobilien einzeln öffentlich an die Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der Erben und des Vormundschaftlichen Gerichts verkauft werden, als: 1) ein Wohnhaus, Nr. 637 in der Hauptstraße der Altenstadt, zum weißen Lamm, mit der Fleischbank und Garküchen-Gerechtigkeit, mit den beiden Hintergebäuden, Stallung, daran gelegener Scheune, Garten am Haus von ⅛ Jauchert und dem Münstertheil von ½ Jauchert. 2) Eine Scheune an der Plauischen Straße, Nro. 17 der Scheun-Nummern. 3) 1 Felsenkeller, links an dem Weg nach der Fallmeisterei, ganz nahe an der Stadt. 4) 2⅜ Jauchert Feld, Ite Classe am Trogener Weg, 5) 2⅛ Jauchert dergleichen, II. Classe, am Krebsbach, 6) ⅞ Jauchert Wiese, II. Classe allda, 7) 1 1/16 Jauchert dergleichen, II. Classe am heiligen Grab, 8) 4¼ Jauchert Feld, Ite Classe allda, 9) 3/16 Jauchert Feld, III. Classe beim Gericht, 10) 3⅜ Jauchert dergleichen, III. Classe bei der Staudenmühle, 11) 1⅞ Jauchert dergleichen, II. Classe unterm Rosenbühl, 12) 1⅝ Jauchert Wiese, II. Classe am Münchberger Steig, 13) 2⅞ Jauchert Feld, II. Classe bei der Geigen, 14) 1⅜ Jauchert Wiese I. Cl., die Kugelwiesen, 15) 6½ Jauchert Wiese, die Eselswiese bei Neuhof, wovon 4¾ Jauchert II. und 2 Jauchert III. Classe, 16) 2¾ Jauchert 12 □ Ruthen Wiese incl. 18 □ Ruthen Hopfgarten III. Classe, ebenfalls bei Neuhof, 17) 3⅛ Jauchert Wiese I. Classe, das Hospitallöhlein zwischen dem Fußsteig und der Straße nach Neuhof, 18) 5 Jauchert Feld, II. Classe, im Siegmundsgraben. Hiezu ist Bietungs-Termin auf den

24. März und folgenden Tag

anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Die Schätzungs-Verhandlungen dieser Immobilien können jederzeit in der Registratur des Königl. Landgerichts eingesehen werden. Hof, den 14. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Zur Vollstreckung der Hülfe werden die der Wittwe Barbara Voll zu Arnstein gehörigen Grundbesitzungen, a) die dritte Abtheilung des Schönreuther Ackers, dann b) die zweite Abtheilung vom mittlern Stück, im Bürkig, am

18. März d. J.

im Orte Arnstein öffentlich an den Meistbietenden verstrichen. Die Kauflustigen können von der Belastung dieser Realitäten beim Königlichen Landgerichte dahier Einsicht nehmen. Weismain, am 18. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Egner.

Die zur Concursmasse der Fuhrmann Peter Reuß'schen Relicten zu Eulenlohe gehörigen Realitäten, bestehend: a) in einem massiv erbauten im guten Baustande befindlichen Wohnhauße, b) einer zunächst gelegenen besonderen Pferde-Stallung, c) in zwei anstoßenden klei-

nen Gärtchen, d) 1½ Tagwerk Reuthwiese unter der Matzen, in der Kalchlohe gelegen, und endlich, e) ½ Tagwerk Reuthwiese, ohnweit dem Hauße gelegen, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: mit dem Bemerken, daß sämmtliche Immobilien auf 708 fl. 17½ kr. rheinl. taxirt sind, und deren nähere Beschreibung aus dem Taxations-Protocoll ersehen werden kann, wird Bietungs-Termin auf den

22. März d. Js., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Eulenlohe einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, am 20. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Da der Fuhrmann Andreas Maisel zu Schacht, bei Arzberg, die Insufficienz seines Vermögens selbst bei Gericht angezeigt, und in die Eröffnung des Concurses gewilligt hat, so werden hiermit die gesetzlichen drei Edictstäge, nähmlich: der erste zur Liquidirung und Nachweißung der Forderungen, auf den

19. März,

der zweite zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, auf den

19. April,

der dritte zur Vorbringung der Gegen- und Schlußeinreden, auf den

19. Mai d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und alle diejenigen hiezu vorgeladen, welche an obengedachten Andreas Maisel irgend eine Forderung machen zu können glauben. Das Ausbleiben von dem ersten Edictstage hat Ausschluß von der gesammten Masse, das Ausbleiben von den beiden andern Terminen aber Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden alle, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde oder Effecten in Händen, oder an selbigen eine Schuldforderung zu bezahlen haben, angewiesen, demselben bei Vermeidung eigener Haftung nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte davon ungesäumt treulich Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, an das hiesige Gerichts-Depositorium abzuliefern, indem der Innhaber im entgegengesetzten Fall seines dinglichen Rechtes für verlustig erklärt werden würde. Wunsiedel, am 18. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.

Carner.

Das unterzeichnete Rentamt bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß nach höchster Anordnung

Donnerstags den 13ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr

folgende — durch die neue Forstrevier-Eintheilung entbehrlich gewordene ehemalige Dienstgründe, in dem amtlichen Geschäftszimmer meistbietend auf 3 Jahre verpachtet, oder wenn annehmliche Angebote geschehen, auch verkauft werden, nämlich zu Horlach: 6 Tagwerk 96 Ruthen der Rest des Gründelackers, 300 Ruthen Wiese, zwischen den Feldern am Forsthauße. Zu Bernheck: 3 Tagwerk 34 Ruthen, der Zerreißacker, 10 Tagwerk 27 Ruthen, der Acker neben dem Spitzäckerlein, 331 Ruthen, das Spitzäckerlein, 3 Tagwerk 297 Ruthen, der Fichtenacker; zu Weidensees: 2 Tagwerk 35 Ruthen Feld, in der Lohe, 1 Tagwerk 157 Ruthen Feld, im Höhleberg, 2 Tagwerk 143 Ruthen Feld, in der Kauzen an 2 Stücken, 5 Tagwerk 230 Ruthen Feld, an den Hof stoßend, 2 Tagwerk 175 Ruthen Feld, im Birkach, 2 Tagwerk 315 Ruthen Feld, der hintere Birkachacker, 388 Ruthen Feld, der vordere Birkachacker, 2 Tagwerk 384 Ruthen, der Bärnfallacker mit ½ Tagwerk Oedung, 209 Ruthen Feld, im hohen Rain, 1 Tagwerk 157 Ruthen, der obere Theil des Hirtenackers, 6 Tagwerk 388 Ruthen Feld, am Hof unterm Weg, 5 Tagwerk 230 Ruthen Feld, der vordere Acker, 2 Tagwerk 35 Ruthen Feld, der Frankenacker; zu Creußen: 5 Tagwerk 175 Ruthen, der große Forstacker in der Hageureuth, 150 Ruthen desgleichen, vom großen Forstacker. Pacht- und Kaufslustige haben sich daher zur bestimmten Zeit dahier einzufinden und das Weitere zu vernehmen. Pegnitz, am 1. März 1823.

Königliches Rentamt.

Donnerstag den 20sten d. M., Vormittags 10 Uhr, werden in dem hiesigen Rentamte mit Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Regierung ungefähr 200 Scheffel Haber, einige Scheffel Waiz, beides 1822er Frucht, dann 12 Scheffel Korn, 1821er Frucht, an die Meist-

bietenden verkauft werden, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Hof, am 4. März 1823.

Königliches Rentamt.
Brater.

Montag den 17ten d. M. Vormittags wird ein Theil des vorräthigen Habers, dann des Waizen und Roggen, bei dem hiesigen Königl. Rentamte unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ebermannstadt, den 1. März 1823.

Königliches Rentamt daselbst.
Frisch.

Am 17ten d. M. Vormittags wird im hiesigen Forstamtslocale das Pelzwerk an Füchsen, Edel- und Steinmadern, öffentlich an die Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Kulmbach, am 4. März 1823.

Königliches Forstamt.
Pausch.

Da am 13. März in der Behausung des verlebten Forstknechts Friedrich Knab zu Felkendorf, mehrere Mobilien verkauft und gleichzeitig mehrere Immobilien, bestehend in einem Söldengut, dann walzenden Stücken meistbietend verpachtet werden sollen; so werden Kaufs- dann Pachtlustige davon in Kenntniß gesetzt. Thurnau, den 27. Februar 1823.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Der im Jahr 1818 in Concurs verfallene Nathan Demelsdorfer aus Tüchersfeld will sich mit seinen Gläubigern in Güte auseinandersetzen, da damals im Jahr 1818 wegen Unzulänglichkeit der Masse Niemand befriediget werden konnte. — Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Nathan Demelsdorfer auf

Donnerstag den 20. März c. a., Vormittags 9 Uhr

vorgeladen, mit dem Rechtsnachtheil, daß, wer nicht erscheint, oder sich durch keinen hinlänglich Bevollmächtigten vertreten läßt, angenommen werde, daß er sich der Stimmenmehrheit der Gläubiger beischließe. Trockau, den 18. Februar 1823.

Königlich Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht I Classe.
J. G. Uhlmann.

Die Catharina Tanner aus Bußbach, die den Bäckermeister Johann Georg Christoph Roß zu Oberndorf heirathet, hat in dem mit ihm errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschloßen, welches hiermit zu Jedermanns Kenntniß bringt.

Auffees, den 11. Februar 1823.

Das Königlich Baierische Freiherrlich v. Auffeesische Patrimonialgericht.
Knab.

In Kraft der Hülfsvollstreckung und mit Einwilligung des Schuldners ist zum öffentlichen Verkauf der dem Metzger- und Bierbrauermeister Johann Friedrich Schneider zu Schmeilsdorf zugehörigen, zum Freiherrlich Künsbergischen Seniorat Thurnau lehenbaren 1½ Tagwerk Feld vorm Schwarzholz ein Termin auf

Donnerstag den 13. März Vormittags

angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden daher geladen, sich an diesem Tage vor Gericht einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 14. Februar 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

In Kraft der Hülfsvollstreckung und mit Einwilligung des Schuldners, sollen die zum Freiherrlich Künsbergischen Rittergut Schmeilsdorf lehenbaren Immobilien des Metzgers- und Bierbrauermeisters Johann Friedrich Schneider zu Schmeilsdorf, als: a) ein Gut, bestehend in einem Wohnhaus Nr. 18, worauf die Wirthsschaft, Schlacht- und Schenkgerechtigkeit haftet, einem Stadel, nebst Holzlage und Backofen, ½ Tagwerk Garten, 5 Tagwerk Feld, 2½ Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Schwarzholz, dann dem Gemeindrecht, b) ein Tropfgütlein, bestehend in einem Wohnhaus Nr. 15,

nebst Stadel, Backofen, Gemüßgärtlein, dann 1 Tagwerk Gras- und Obstgarten mit etwas Feld, sammt der Gemeindgerechtigkeit, c) 5¾ Tagwerk zehntfreies Feld mit daran stossendem kleinen Aeckerlein, als ein lediges Stück, das Bödlein genannt, d) 1½ Tagwerk dergleichen, in 2 Aeckerlein bestehend, der Bohlenberg genannt, zehntfrei, e) 3 Tagwerk Wiesen, die Angerwiese genannt, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Da hiezu ein Termin auf

Donnerstag den 13. März Vormittags

angesetzt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, sich an diesem Tage vor dem unterzeichneten Gerichte einzufinden, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das über die Taxe aufgenommene Protocoll sowohl, als die auf den Realitäten haftenden Abgaben und Lasten können zu jeder Zeit dahier eingesehen werden.

Schmeilsdorf, am 14. Februar 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Uebersicht

des zu Hof am 27. Februar 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	87	87	87	—	18	—	17	36	17	12
Roggen	—	76	76	76	—	13	30	13	6	12	42
Gerste	—	65	65	65	—	11	—	10	30	10	—
Haber	—	57	57	57	—	6	—	5	48	5	36

Hof, den 27. Februar 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu Jacobi h. Js. wird die Stelle des Oeconomen in der hiesigen Ressource-Gesellschaft erledigt. Wer in dieselbe eintreten will, hat sich bis zum 20. April schriftlich an die Gesellschaft zu melden, und wird sodann das Weitere erfahren. Baireuth, den 3. März 1823.

Die Vorsteher der Ressource-Gesellschaft.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 22. Febr. Die Tochter des Hautboisten Ibbach, im Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regiment.

Den 27. Febr. Der Sohn des Königl. Regierungs-Kanzlisten Redlich dahier.

— — Ein ausserehelliches Kind, welblichen Geschlechts.

Den 28. Febr. Die Tochter des Schneidermeisters Seiler.

— — Die Tochter des Metzgermeisters Reiner dahier.

Den 1. März. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts daselbst.

Den 2. März. Die Tochter des Garkochs und Metzgermeisters Köhler dahier.

Gestorbene.

Den 25. Febr. Die hinterlassene Tochter des Glasschreifers Hirsch, alt 39 Jahre, 2 Monate und 8 Tage.

Den 26. Febr. Die Tochter des Gartenbeständers Frey in den Moritzhöfen, alt 1 Tag.

Den 1. März. Die Wittwe des Schneidermeisters Stubenhauer dahier, alt 68 Jahre, 8 Monate und 23 Tage.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg, alt ½ Stunde.

— — Die Taglöhners Wittwe Kahn, vor dem Brandenburger Thor, alt 73 Jahre, 5 Monate.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg, alt 1 Monat, 1 Tag.

Den 3. März. Die hinterlassene Tochter des vormaligen Soldaten Leber dahier, alt 28 Jahre, 2 Monate und 8 Tage.

Den 4. März. Der Citronenhändler Walther in St. Georgen, alt 66 Jahre.

Den 5. März. Der Sohn des Brauknechts Groll dahier, alt 3 Monate.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 30. Baireuth, den 11. März 1823.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 27. Februar, präs. 3. März d. J. werden die Vorstände der Untergerichte und die Assessoren angewiesen, sich in Berichten und amtlichen Ausfertigungen leserlich und mit Deutschen Buchstaben zu unterzeichnen. Bamberg, den 4. März 1823.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Baireuth, den 19. August 1822.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht
Baireuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß das zum Nachlaße des verstorbenen Kammerherrn Freiherrn von Plotho gehörige, im Bezirke des Königlich Baierischen Landgerichts Hof, im Obermainkreise gelegene allodiale Rittergut Schlegel, in Kraft der Hülfsvollstreckung, an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dasselbe liegt mit dem Dorfe Schlegel 2½ Stunden von Hof, erträgt jährlich im Durchschnitt 488 fl. 47 kr. an grundherrlichen Gefällen und ist nach Abzug der auf jährlich 106 fl. 32 kr. berechneten Ausgaben auf 8711 fl. 13½ kr. rhl. gewürdigt worden.

Das Schätzungsinstrument, welches eine genaue Beschreibung des Guts enthält, kann in der Registratur des hiesigen Kreis- und Stadtgerichts täglich eingesehen werden.

Die Termine zur Abgabe der Gebote, wozu alle besitzfähige und zahlungsvermögende Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden, sind an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst auf den

7. December d. J. Vormittags 9 Uhr,
den 7. Februar 1823 Vormittags 9 Uhr,
und den 5. April 1823 Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Der letzte Bietungstermin ist peremtorisch und wird auf die nach Verlauf desselben etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweitzer.

Riedel.

In der Johann Döfflerschen Verlassenschaftssache von Hauenreuth soll der dem minderjährigen Johann Michael Döffler von da zugehörige, — zum Königl. Rentamt Baireuth lehenbare halbe Hof zu Hauenreuth, mit Wohnhaus, Stadel, ¾ Tagwerk Grasgarten, 9¾ Tagwerk Feld, 3¾ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Huth, welcher jährlich 2 Klafter weiches Gerechtholz beziehet, und im Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe ist, anderweit und zwar von Walburgi d. Js. an, auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Termin ist hiezu auf den

21. März c. Vormittags 9 Uhr

im Orte Hauenreuth anberaumt, wozu Pachtlustige andurch geladen werden, ihre Gebote zu legen, und der Meistbietende den Zuschlag vorbehältlich obervormundschaftlicher Genehmigung und Bestätigung, und ge-

gen Aufrechtmachung einer hinreichenden Caution zu gewärtigen hat. Baireuth, den 10. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen unbekannten Gläubiger des Bauern Johann Zimmermann von Truppach, welche ihre Forderungen am 3. September 1821 nicht liquidirt haben, mit ihren Ansprüchen an die Masse durch Erkenntniß vom heutigen Tage ausgeschlossen worden sind. Baireuth, am 19. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Mit dem kommenden Monate März beginnt die Umschreibung der zu vier vom Hundert verzinnslichen ältern Staatsschuld in Obligationen au porteur mit Zins-Coupons nach den in den Bekanntmachungen der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Commission vom 1. September 1821 und 16. October 1822 (allgemeines Regierungs-Blatt vom Jahre 1821, Nr. 30, und vom Jahre 1822, Nr. 38) enthaltenen nähern Bestimmungen. Die unterzeichnete Staatsschulden-Tilgungskasse hat zur Mobilisirung der bei ihr anliegenden, und Privat-Personen angehörigen Capitalien zu 4 Procent, den Donnerstag und Freitag einer jeden Woche in der ersten Hälfte des Monats festgesetzt; diejenigen Privat-Staats-Gläubiger, welche an der Mobilisirung Theil nehmen, und sich gegenwärtig schon die Vortheile, welche dieselbe mit sich bringt, verschaffen wollen, werden hiemit aufgefordert, ihre ältern Obligationen entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte in der bestimmten Zeit hieher zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß auch vom nächsten Monate an noch zu fünf vom Hundert verzinsliche Obligationen, deren Umwandlung im Monate December 1822 angefangen hat, umgeschrieben werden. Bamberg, den 25. Februar 1823.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse.

Weichsler, Cassier. Dürr, Controleur.

Die zur Concursmasse der Fuhrmann Peter Reul'schen Relicten zu Eulenlohe gehörigen Realitäten, bestehend: a) in einem massiv erbauten im guten Baustande befindlichen Wohnhauße, b) einer zunächst gelegenen besonderen Pferde-Stallung, c) in zwei anstoßenden kleinen Gärtchen, d) 1½ Tagwerk Reuthwiese unter der Mötzen, in der Kalchlohe gelegen, und endlich, e) ½ Tagwerk Reuthwiese, ohnweit dem Hauße gelegen, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: mit dem Bemerken, daß sämmtliche Immobilien auf 708 fl. 17½ kr. rheinl. taxirt sind, und deren nähere Beschreibung aus dem Taxations-Protocoll ersehen werden kann, wird Bietungs-Termin auf den

22. März d. Js., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Eulenlohe einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, am 20. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Da der Fuhrmann Andreas Maisel zu Schacht, bei Arzberg, die Insufficienz seines Vermögens selbst bei Gericht angezeigt, und in die Eröffnung des Concurses gewilligt hat, so werden hiermit die gesetzlichen drei Edictstäge, nähmlich: der erste zur Liquidirung und Nachweißung der Forderungen, auf den

19. März,

der zweite zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, auf den

19. April,

der dritte zur Vorbringung der Gegen- und Schlußeinreden, auf den

19. Mai d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und alle diejenigen hiezu vorgeladen, welche an obengedachten Andreas Maisel irgend eine Forderung machen zu können glauben. Das Ausbleiben von dem ersten Edictstage hat Ausschluß von der gesammten Masse, das Ausbleiben von den beiden andern Terminen aber Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge. Zugleich werden alle, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde oder Effecten in Händen, oder an selbigen eine Schuldforderung zu bezahlen haben, angewiesen, demselben bei Vermeidung eigener Haftung nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte davon ungesäumt treulich Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, an das hiesige Gerichts-Depos-

torium abzuliefern, indem der Innhaber im entgegengesetzten Fall seines dinglichen Rechtes für verlustig erklärt werden würde. Wunsiedel, am 18. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.

Carner.

Daß die zwischen dem Schuhmacher Matthäus Barth in Arzberg und seiner Ehefrau Ursula, geborne Beutner, seither suspendirt gewesene Gütergemeinschaft von jetzt an förmlich ausgeschlossen worden ist; dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Wunsiedel, am 6. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Die dem Maurergesellen Christoph Unglaub zu Selbitz zugehörigen und auf 556 fl. 30 kr. rhl. eingeschätzten Immobilien werden auf den Antrag der Gläubiger hiedurch anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Diese Immobilien bestehen, in 1) einem Wohnhaus Nr. 125, zweistöckig von Riegelfach erbaut, und mit Schindeln gedeckt. Dasselbe enthält in der Länge 45, dann in der Breite 20 Schuh, und hat im untern Stock eine Stube, gewölbte Küche, Backofen und einen Hausplatz mit einem besondern Eingang, dann im obern Stock eine Stube, zwei Kammern, einen Kamin und Hausplatz, ebenfalls mit einem besondern Eingang, dann ober demselben einen gespinnten Boden. Auch gehört zu diesem Haus ein gewölbter Keller von 24 Fuß Länge und 10 Fuß Breite. 2) Dem mit einer Mauer umgebenen Pflanzgärtlein. 3) Der neben dem Hauße liegenden Scheune, einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt und 26 Schuh in der Länge, dann 18 Schuh in der Breite enthaltend, und mit einem Leimen-Tennen, Panze, Viehstall und gespinnten Boden versehen. 4) Ein und einhalb Tagwerk Feld, im Eisenbühl, eine kleine Viertelstunde von Selbitz liegend. Es wird ein Bietungstermin auf den

3. April curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 17. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zur Concursmasse des Bäckermeisters Johann Friedrich Bischoff dahier gehörigen Immobilien, welche auf 2202 fl. 2⅞ kr. rhl. gewürdigt worden sind, und in 1) einem Wohnhaus, Nr. 88, und darauf ruhendem Bäckerfeuerrecht, wovon ersteres 62 Schuh in der Länge und 25 Schuh in der Breite enthält, einstöckig, von Mauerwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt ist, dann zwei Stuben, ein Kabinet, eine Küche mit einem Backofen, Mulztennen und Hausplatz hat, und mit zwei gespinnten Böden und einem gewölbten Keller von 20 Schuh Länge und 15 Schuh Breite versehen ist, 2) einem Nebengebäude, zweistöckig, von Mauerwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt, von 27 Schuh Länge und 16 Schuh Breite, worinnen sich im untern Stocke ein gewölbter Stall, im obern Stock eine geräumige Stube mit einem gespinnten Boden befindet, 3) einer Scheune, von 20 Schuh Länge und 30 Schuh Breite, einstöckig, von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen und Schindeln gedeckt, dann mit einer Panze, Leimentennen und belegtem Boden, sowie mit einer Holzlege versehen ist, 4) einem gewölbten Keller von 48 Schuh Länge und 17 Schuh Breite, mit Einschluß des zur Aufbewahrung der Fässer erbauten Raumes, 5) ¾ Tagwerk Wiesen, in zweien Stücken, 6) ½ Antheil von dem Birkigfeld, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden, und ein Bietungstermin auf den

27. März c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzt worden ist, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 8. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Um den Schuldenstand des ohnweit Görschnitz liegenden Jacobischen Guts auf der Au, bestehend aus einem Wohnhaus, Stallung, Scheune, Schüpfen, Hofraith und Schorgärtlein, dann 9½ Tagwerk Feld, 4¾ Tagwerk Wiesen, 5 Tagwerk Huth, 3 Tagwerk Holz, und dem Mitgenuß der Gemeindegründe zur Hälfte, genau kennen zu lernen, werden hiermit alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Anforderungen an die

selben zu machen haben, aufgefordert, binnen 6 Wochen, und zwar längstens bis zum

19. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

solche dahier namhaft zu machen, widrigenfalls sie nach Verlauf dieser Frist mit denselben werden ausgeschlossen werden. Weidenberg, am 26. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Ueber das Vermögen des Händlers Peter Fees zu Langensendelbach ist der Universal-Concurs erkannt worden. Es werden deswegen alle diejenigen, welche an demselben Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, zur Liquidation derselben in dem auf den

17ten k. Ms. März, Vormittags 8 Uhr

anberaumten Termin in dem Klostermeierischen Wirthshauße zu Langensendelbach zu erscheinen, und die Beweismittel darüber vorzulegen, ausserdem aber den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen. Da in diesem Termin nach dem Antrag des Gemeinschuldners, ein Nachlaß-Vertrag versucht werden soll, so haben diejenigen Gläubiger, welche nicht persönlich erscheinen, ihre Anwälte zum Vergleich besonders zu bevollmächtigen. In Entstehung desselben, wird der zweite Edictstag zur Vorbringung der Einreden, auf den

16. April,

und der dritte zum Schluß der Sache, auf den

14. Mai d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem die Gläubiger oder ihre Anwälte zur Besorgung der sie treffenden Verhandlungen bei Vermeidung der Präclusion mit denselben dahier zu erscheinen haben. Gräfenberg, den 13. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Die in Nr. 11, 13, 14 des Kreis-, und Nr. 7, 9, 10 des Bamberger Intelligenz-Blattes l. Js. beschriebenen Gantrealitäten des Martin Gut zu Merkendorf, werden wiederhohlt dem Verkaufe ausgesetzt, und diesesmal Strichstagsfahrt auf den

26. März

im Orte Merckendorf anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber einfinden mögen. Scheßlitz, den 26. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Cronach, den 18. Februar 1823.

Vom

Königlichen Landgerichte Cronach.

Die zur Gantmasse des dahiesigen Flösers Georg Kestel gehörigen Realitäten: 1) ein Haus mit Gärtlein, auf dem Ziegelanger, Haus-Nr. 358, Bes.-Nr. 1137, Stadtlehen, mit jährlich 18½ kr. Frohn- und 36 kr. Wachgeld belastet, für Auswärtige mit 10 vom Hundert handlohnbar, und mit 15 kr. Simplum von 200 fl. Kapital besteuert, geschätzt auf 256 fl. 40 kr, 2) ein Aeckerlein, am Breitenloher Berge, an 2 Flecken, Stadtlehen, Bes. Nr. 1411, zehntbar dem Königl. Rentamte dahier, mit 12½ kr. Erbzinns, und 5½ kr. Simplum von 70 fl. Kapital belegt, gleichfalls handlohnbar für Nichtbürger von Cronach, geschätzt auf 93 fl. 20 kr., werden auf Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist auf den

21. März d. Js., Vormittags 10 Uhr

Termin angesetzt, an welchem Kaufliebhaber dahier sich einfinden, und den Hinschlag vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen mögen.

Der Königliche Landrichter,

Desch.

Auf das Anwesen des Johann Löffler zu Gschwend, wurde bisher ein annehmbares Kaufsanbot nicht gelegt. Selbes wird daher wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu am

18. März Vormittags 9 Uhr

in der Landgerichts-Canzlei Strichtermin bestimmt, wozu die Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Kronach, am 8. Jänner 1823.

Königliches Landgericht.

Desch.

Auf den Antrag der Intestat-Erben resp. deren Curatoren der am 8. October v. Js. verstorbenen Metzgermeisterin und Lammswirthin Rosina Barbara Weidner dahier, sollen nachfolgende, zu deren Nachlaß gehörige Immobilien einzeln öffentlich an die Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der Erben und des Vormundschaftlichen Gerichts verkauft werden, als: 1) ein Wohnhaus, Nr. 637 in der Hauptstraße der Altenstadt, zum weißen Lamm, mit der Fleischbank und Garküchen-Gerechtigkeit, mit den beiden Hintergebäuden, Stallung, daran gelegener Scheune, Gar-

ten am Haus von $\frac{1}{8}$ Jauchert und dem Münstertheil von $\frac{1}{4}$ Jauchert. 2) Eine Scheune an der Plauischen Straße, Nro. 17 der Scheun-Nummern. 3) 1 Felsenkeller, links an dem Weg nach der Fallmeisterei, ganz nahe an der Stadt. 4) $2\frac{3}{8}$ Jauchert Feld, Ite Classe am Trogener Weg, 5) $2\frac{3}{8}$ Jauchert dergleichen, II. Classe, am Krebsbach, 6) $\frac{7}{8}$ Jauchert Wiese, II. Classe allda, 7) $1\frac{1}{16}$ Jauchert dergleichen, II. Classe am heiligen Grab, 8) $4\frac{1}{4}$ Jauchert Feld, Ite Classe allda, 9) $\frac{3}{16}$ Jauchert Feld, III. Classe beim Gericht, 10) $3\frac{3}{8}$ Jauchert dergleichen, III. Classe bei der Staudenmühle, 11) $1\frac{7}{8}$ Jauchert dergleichen, II. Classe unterm Rosenbühl, 12) $1\frac{5}{8}$ Jauchert Wiese, II. Classe am Münchberger Steig, 13) $2\frac{7}{8}$ Jauchert Feld, II. Classe bei der Geigen, 14) $1\frac{1}{8}$ Jauchert Wiese I. Cl., die Kugelwiesen, 15) $6\frac{1}{2}$ Jauchert Wiese, die Eselswiese bei Neuhof, wovon $4\frac{1}{2}$ Jauchert II. und 2 Jauchert III. Classe, 16) $2\frac{1}{4}$ Jauchert 12 □ Ruthen Wiese incl. 18 □ Ruthen Hopfgarten III. Classe, ebenfalls bei Neuhof, 17) $3\frac{1}{8}$ Jauchert Wiese I. Classe, das Hospitalöhlein zwischen dem Fußsteig und der Straße nach Neuhof, 18) 5 Jauchert Feld, II. Classe, im Siegmundsgraben. Hiezu ist Bietungs-Termin auf den

24. März und folgenden Tag

anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Die Schätzungs-Verhandlungen dieser Immobilien können jederzeit in der Registratur des Königl. Landgerichts eingesehen werden. Hof, den 14. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Um den Activ- und Passiv-Vermögens-Stand des Gabriel Neumüller zu Oberwaillersbach auszumitteln, werden andurch alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche wider das Vermögen des besagten Gabriel Neumüller machen zu können glauben, vorgeladen, solche am

Donnerstag den 3. April l. Js.

bei Königlichem Landgerichte um so gewisser anzuzeigen, und mit Vorlage der Original-Urkunden oder sonstigen Beweismittel gehörig nachzuweisen, als widrigenfalls auf die sich in diesem Termin nicht angemeldenden Gläubiger bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden soll. Ebermannstadt, den 28. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Gegen den Müllermeister Erhard Tanner dahier wurde bei der sich veroffenbarten Vermögens-Insufficienz zur Befriedigung seiner Gläubiger auf die Eröffnung des Gantprozesses erkannt. Es werden hiernach alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Tanner: 1) zur Anmeldung und Nachweis ihrer Forderungen auf den

1. April,

2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden auf den

1. Mai,

3) zur Schlußhandlung auf den

31. Mai d. J.

mit der Verwarnung vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfall und zwar im ersten Ediktstage mit Ausschliessung der Forderungen von der Masse, in den übrigen Ediktstägen mit der Präclusion der Handlungen verfahren werde. Zugleich werden die Gläubiger aufgefordert, in dem ersten Ediktstage sich über den Antrag des Gemeinschuldners wegen eines etwaigen Nachlasses und Dismembration seiner Grundstücke zu erklären, worauf sodann in Hinsicht des Verkaufes der Immobilien das Weitere verfügt werden wird. Münchberg, den 10. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor

Auf Andringen der Gläubiger wird das zur Johann Suffaischen Debitmasse zu Kehlbach gehörige, im Orte Kehlbach gelegene, bebaute $\frac{1}{4}$ Dorfgut, nunmehr dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Strichstermin auf den

3. April, Morgens 9 Uhr,

in loco Kehlbach anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber in der Schultheiß Fehnischen Wohnung sich einzufinden, über ihre Vermögensverhältnisse sich hinreichend auszuweisen, und bei annehmbaren Gebothen den Hinschlag nach den bekannt gemacht werdenden Bedingnissen zu gewarten haben. Nordhalben, den 17. Februar 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wittwe des verstorbenen Gastwirths Conrad Nützel zu Lanzendorf, geb. Sachs, und der Fabrikant Georg David Wirth aus Hohenzorn, Kö-

niglichen Landgerichts Nailá, welche sich zu Himmelkron etabliret haben, in dem am 3. December pr. a. aufgenommenen und heute bestättigten Ehevertrag die in hiesiger Provinz herkömmliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Berneck, am 1. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das unterzeichnete Rentamt verkauft im Wege der öffentlichen Versteigerung circa 130 Scheffel Haber, und eine geringe Quantität Erbsen und Hanfkörner, vom Jahre 1822, wozu auf

Montag den 17ten d. Ms. Vormittags

Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 6. März 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.
A. Stapf.

Das unterzeichnete K. Rentamt verkauft am 20sten l. M. am Rentamts-Sitze nachstehende Fruchtgattungen aus dem Erndte-Jahre 1822, und durchgehends von guter Qualität: 3 Scheffel 1 Metzen $\frac{3}{8}$ Waiz, 100 Scheffel Korn, und 94 Scheffel Haber. Man setzt hievon die Liebhaber in Kenntniß, um am bestimmten Tage der Versteigerung beiwohnen zu können. Burgwindheim, den 6. März 1823.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Am Donnerstag, den 20. März d. Js. wird eine Quantität Haber zu 220 Scheffel, von guter Beschaffenheit bei dem hiesigen Königl. Rentamte zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber können daher an dem bestimmten Tag dahier erscheinen, und in Hinsicht der Kaufsbedingnisse, dann des Hinschlages das Weitere vernehmen. Weismain, den 28. Februar 1823.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Das zur Concursmasse des Jacob Salomon Lederer dahier gehörige halbe Wohnhaus, Nr. 38, welches 120 fl. Steuercapital hat, 37½ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn zum hiesigen Rittergute abgibt, wird

Freitag den 21. März d. Js., Vormittags,

vorbehältlich der Genehmigung von Seite der Gläubigerschaft versteigert. Liebhaber hiezu haben sich in der genannten Tagsfahrt vor dem unterfertigten Patrimonialgerichte einzufinden. In derselben Tagsfahrt sollen auch die vorhandenen wenigen Mobilien meistbietend verkauft werden. Hagenbach, den 18. Februar 1823.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht I. Classe daselbst
D. Nösling.

Der im Jahr 1818 in Concurs verfallene Nathan Demelsdorfer aus Tüchersfeld will sich mit seinen Gläubigern in Güte auseinandersetzen, da damals im Jahr 1818 wegen Unzulänglichkeit der Masse Niemand befriediget werden konnte. — Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Nathan Demelsdorfer auf

Donnerstag den 20. März c. a., Vormittags 9 Uhr

vorgeladen, mit dem Rechtsnachtheil, daß, wer nicht erscheint, oder sich durch keinen hinlänglich Bevollmächtigten vertreten läßt, angenommen werde, daß er sich der Stimmenmehrheit der Gläubiger beischließe. Trockau, den 18. Februar 1823.

Königlich Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht I Classe.
J. G. Uhlmann.

Das von der verlebten Hofräthin Helena Margaretha Schubart für zwei Studierende aus ihrer Verwandtschaft gestiftete Stipendium von 100 fl. jährlich, ist seit 1. October 1822 erlediget. Diejenigen, welche aus der Familie der Stifterin abstammen, und daher auf dieses Stipendium Ansprüche haben, werden hiemit aufgefordert, sich binnen

4 Wochen

bei dem unterzeichneten Magistrat zu melden, und über ihre Studien und Verwandtschaft mit der Stifterin durch vorschriftsmäßige Zeugnisse auszuweisen. Culmbach, am 5. März 1823.

Stadt-Magistrat.
Liebhardt.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 8. März 1823 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 11 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 9 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 19 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 6 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 13 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 27 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 9 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 23 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 28 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 24 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 21 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl. pro Metzen Waiz 2 fl. 24½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl 1 kr. 3 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchel. pro Metzen Gerste 1 fl. 47½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 20 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 15 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 10 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grütze 8 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grütze 8 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hirse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 5 kr. 2 pf. Ein Kalbskopf 9 kr. 2 pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. 2 pf. Ein Gekrös 5 kr. 2 pf. Ein paar Prieße 4 kr. 2 pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. — pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. 2 pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 13 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schweer 14 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Geiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier bis zum 14. März 3 kr. 2 pf., vom 15. März an 4 kr. Die Maas weißes Waizenbier bis zum 14. März 3 kr. 3 pf., vom 15. März an 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, bis zum 14. März 5 kr. — pf., vom 15. März an 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ½ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 14 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 10 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 17 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 19 kr. Ein Pfund Seife 15 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 14 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Februar, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 14 fl. 26 kr. der Metzen 2 fl. 24⅔ kr. Der Scheffel Korn 12 fl. 54 kr. der Metzen 2 fl. 9 kr. Der Scheffel Gerste 10 fl. 44⅔ kr. der Metzen 1 fl. 47⅔ kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 18⅔ kr. der Metzen — fl. 53 kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ⅓ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ⅓ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 30 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 11 fl. — kr. bis 12 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weissfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 18 kr. Hühner junge, das Stück zu — kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 6 kr. Tauben, junge, das Stück zu — kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 26 kr. Butter, das Pfund zu 12 kr. Eier, 1 Stück zu 1 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 19 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 3 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 7. März 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen, erster Bürgermeister.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 24. Februar bis 1. März gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels. fl.	kr.	mittlerer Preis des Scheffels. fl.	kr.	niedrigster Preis des Scheffels. fl.	kr.
	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.						
Waizen	—	125	125	125	—	15	—	14	30	14	—
Roggen	5	102	107	97	10	13	30	12	45	12	—
Gerste	—	69	69	69	—	11	30	11	—	10	30
Haber	—	12	12	12	—	6	30	6	—	5	30

Baireuth, den 1. März 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Für stille Leute ist eine bequeme Wohnung Nr. 224 nächsten Walburgi zu beziehen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. März 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ . . .	84	83⅞
ditto à 5⅛ . . .	97⅛	97
Land-Anlehen	99⅛	99
Hypoth. Anweis	99⅛	99
Lott. Loose A—D à 4⅛ .	101⅛	101
ditto E—M à 4⅛ .	96¾	96
ditto unverzinnsliche .	82	81

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 31. Baireuth, den 14. März 1823.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 27. Februar, präs. 3. März d. J. werden die Vorstände der Untergerichte und die Assessoren angewiesen, sich in Berichten und amtlichen Ausfertigungen leserlich und mit Deutschen Buchstaben zu unterzeichnen. Bamberg, den 4. März 1823.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

In Beziehung auf die früher ergangenen polizeilichen Verordnungen werden sämmtliche Besitzer von Gärten und Peunthen, sowie alle diejenigen, denen die Aufsicht darüber zusteht, hierdurch aufgefordert, die Bäume, Gesträuche und Hecken von den Raupennestern reinigen zu lassen. Wer diese, auf das allgemeine Beste abzweckende Maaßregel binnen 14 Tagen nicht befolgt, wird in eine Geldstrafe von 1 Reichsthaler genommen und hat noch überdieß die Kosten der nachzuholenden Raupenvertilgung zu tragen. Baireuth, den 28. Februar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth
wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß Georg Regelsberger, Handelsmann, und die ledige Sabina Balthäuser nach einer gerichtlichen Erklärung vom 11ten d. in der mit einander einzugehenden Ehe die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Baireuth, am 13. Februar 1823.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Rücker v. n.

Riedel.

Der im vorigen Jahre vorgenommene Verkauf $3\frac{3}{8}$ Tagwerk Wiese bei der Lenz, im Steuer-District Pettendorf, hat die höchste Genehmigung nicht erhalten. Es wird daher dieses Grundstück nochmals unter den normalmäßigen Bedingungen zum Verkauf ausgeboten, und hierzu Termin auf

Samstag den 22. d. Ms.

anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden Baireuth, den 9. März 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht hat in dem Schuldenwesen des verstorbenen Friedrich Ochs von Obernsees, die Eröffnung des Universal-Concurses beschlossen, und dem gemäß Tagesfahrt: 1) zur Anmel-

dung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

24. April c. Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben, auf den

30. Mai c. Vormittags 9 Uhr,

und 3) zum Schlußverfahren, auf den

27. Juni c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Sämmtliche Gläubiger des verstorbenen Friedrich Ochs werden zu diesen Edictstägen hieher unter der Verwarnung hiemit geladen, daß das Ausbleiben am 1sten Edictstag den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstägen aber, den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird. Zugleich werden diejenigen, welche vom Vermögen des Gemeinschuldners noch etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, und bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dahier zu übergeben. Baireuth, den 22. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Taglöhner Johann Mader von Glotzdorf und seine Ehefrau Margaretha, geborne Rapß von Neunkirchen durch gerichtlichen Vertrag vom 5. Juli 1817 die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Baireuth, den 24. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Georg Hermann, Bauersmann zu Hirschfeld, hat bereits selbst wegen bedeutender Schuldenlast seinen Gläubigern bona cedirt und es tritt demnach das Concursverfahren von selbst ein. Es werden daher folgende Ganttäge festgesetzt: als

Montag der 7. April h. Js.,

zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung,

Montag der 5. Mai

zur Vorbringung der Einreden auf die vorgebrachten Forderungen,

Montag der 2. Juni

zur Schlußverhandlung, vielmehr Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, jedesmal Vormittags 9 Uhr hier am Gerichtssitze anberaumt, und alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage den gänzlichen Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Gante, das Nichterscheinen an anderen Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben statt habenden Handlungen zur Folge haben. Zugleich werden aber diejenigen Personen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantierers in Handen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch auch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Nordhalben, den 22. Februar 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Auf den Antrag der zur Verwaltung der Militairfonds allerhöchst angeordneten Königl. Commission zu München wird das dem Andreas Rehm zu Teuschnitz zugehörige, im Flure des Städtchens Teuschnitz gelegenes freieigenes Feld am Hammersbach, Feld in der Haslach, und halbe Wiese in der Haslach, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

4. April, Morgens 10 Uhr

in loco Teuschnitz anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und den alsgleichen Hinschlag bei annehmbaren Geboten gegen Erlegung des Kaufschillings innerhalb 4 Wochen, zu gewärtigen haben. Nordhalben, den 25. Februar 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

In der Gantsache des Georg Hermann zu Hirschfeld wird dessen bisher besessenes Grundvermögen, bestehend in einem halben Dorfguthe, das Bayerguth genannt, im District Hirschfeld gelegen, Besitznummer 44, mit Steuercapital zu 1800 fl. — und Steuersimplum zu 2 fl. 15 kr. dann — 40 kr. Erbzinns belastet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu dem Ende Termin auf den

2. April h. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wo zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Orte Hirschfeld bei Gastwirth Fehr sich einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der

Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 22. Februar 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Johann Stöker, Ruß, zu Wallenfels, unterwarf sich dem Gantverfahren; es wird deshalb ein Edictstag auf den

4. April Vormittags 9 Uhr

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, so wie zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Schlußerinnerung anberaumt, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeindschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen bei diesem Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung zur Folge habe. Cronach, am 4. März 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Vor 48 Jahren begab sich der Maurergeselle Friedrich Gemeinhardt aus Weismain auf die Wanderschaft. Er hat seit dieser Zeit von seinem Aufenthalt nichts mehr hören lassen, so, daß es zweifelhaft ist, ob sich derselbe noch bei Leben befinde und eine Descendenz hinterlassen habe oder nicht. Da nun dessen Verwandten auf die Ausfolgslassung seines Vermögens, welches in beiläufig 300 fl. besteht und unter Kuratel befindet, andringen, so werden Friedrich Gemeinhardt oder seine allenfallsige Deszendenten hierdurch aufgefordert,

binnen 6 Monaten

peremtorischen Termins sich bei der unterfertigten Behörde um so gewisser zu melden, als außerdem das Vermögen des Friedrich Gemeinhardt an dessen nächste Intestaterben gegen Caution ausgefolgt werden wird. Weismain, 10. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Weismain,
im Obermainkreise.
Egner.

Auf Ansuchen eines Gläubigers soll das dem Fuhrmann Andreas Maisel gehörige, auf dem Schacht bei Arzberg gelegene Wohnhaus nebst Stallung, Garten und andere Zubehörungen, welche sämmtliche Immobilien auf 462 fl. 30 kr. taxirt sind, öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden. Hiezu ist Termin auf den

30. April d. Js.

angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber im hiesigen Königlichen Landgericht zu erscheinen, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und sodann das Weitere zu gewärtigen haben. Wunsiedel, am 12. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
Carner.

Kemnath, am 8. Februar 1823.

Durch rechtskräftiges Urtheil vom 9. October 1822 ist über das Gesammt-Vermögen des Georg Schmidt, Krämers zu Neustadt am Culm, der Universal-Concurs eröffnet. Es werden daher die Edictstäge, wie folgt eröffnet, nämlich: der erste zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

3. April l. Js.

der zweite zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

6. Mai l. Js.

endlich der dritte zur Anbringung der Gegen- und Schlußerinnerung auf den

9. Juni l. Js.

und werden dazu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß derjenige, welcher am ersten Edictstag nicht erscheint, mit seiner Forderung — an der Gantmasse ausgeschlossen, und derjenige, welcher an den übrigen beiden Tagen sich nicht meldet, die an diesen Tagen gegönnte Handlungen verliert. Zugleich werden alle, die von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, angewiesen, bei Strafe des Wiederersatzes hievon dem unterzeichneten Gerichte Anzeige zu machen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian-Wehrburg.

Das Wohnhaus des Kupferschmiedmeisters Andreas Söhl zu Staffelstein mit dazu gehörigem Gär-

lein soll im Wege der Execution öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den

3. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben. Lichtenfels, den 21. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Am Donnerstag, den 20. März d. Js. wird eine Quantität Haber zu 220 Scheffel, von guter Beschaffenheit bei dem hiesigen Königl. Rentamte zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber können daher an dem bestimmten Tag dahier erscheinen, und in Hinsicht der Kaufsbedingnisse, dann des Hinschlages das Weitere vernehmen. Weismain, den 28. Februar 1823.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Das unterzeichnete K. Rentamt verkauft am 20sten l. M. am Rentamts-Sitze nachstehende Fruchtgattungen aus dem Erndte-Jahre 1822, und durchgehends von guter Qualität: 3 Scheffel 1 Metzen 3½ Waiz, 100 Scheffel Korn, und 94 Scheffel Haber. Man setzt hievon die Liebhaber in Kenntniß, um am bestimmten Tage der Versteigerung beiwohnen zu können. Burgwindheim, den 6. März 1823.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Das unterzeichnete Rentamt verkauft im Wege der öffentlichen Versteigerung circa 130 Scheffel Haber, und eine geringe Quantität Erbsen und Hanfkörner, vom Jahre 1822, wozu auf

Montag den 17ten d. Ms. Vormittags

Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 6. März 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.

A. Stapf.

Da die hiesigen Viehmärkte mit Freitags den 14. März l. J. ihren Anfang nehmen sollen, und während der Fastenzeit alle 8 Tage am Freitag, nach der Fastenzeit aber alle 14 Täge am Dienstag, vom 8. April an, abgehalten werden, so wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Culmbach, am 3. März 1823.

Stadt-Magistrat.

Liebhardt.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu Jacobi h. Js. wird die Stelle des Oeconomen in der hiesigen Ressource-Gesellschaft erledigt. Wer in dieselbe eintreten will, hat sich bis zum 20. April schriftlich an die Gesellschaft zu melden, und wird sodann das Weitere erfahren. Baireuth, den 3. März 1823.

Die Vorsteher der Ressource-Gesellschaft.

Zu Walburgis, als am 1. Mai d. Js, ist in dem Hauße Nr. 347 an der Damm-Allee ein Quartier in den Mansarden, bestehend in zwei großen Stuben, zwei geräumigen Kammern, einer hellen Küche, Hausplatz, Boden, Holzlege, Mitgebrauch der Waschstube, und einem verschlossenen Keller zu vermiethen. Liebhaber haben sich bei dem Eigenthümer dieses Haußes zu melden, und die nähern Bedingungen mit demselben zu verabreden. Baireuth, den 9. März 1823.

Am Mittwoch den zweiten April l. J. wird zu Troschelhammer, Landgerichtes Kemnath im Obermainkreise, ein in gutem Betriebe und gutem Zustande sich befindendes Eisendrathzugwerk, aus freier Hand an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert. Indem Kaufsliebhaber dazu eingeladen werden, bemerkt man, daß Unbekannte sich über ihre Person und ihre Vermögens-Verhältnisse durch obrigkeitliche Zeugnisse zu legitimiren haben.

Ein Scribent hat sich seit mehreren Jahren in verschiedenen Geschäftsbranchen gute Kenntniße erworben und bisher einen musterhaften Lebenswandel bewiesen. Derselbe begleitet dermalen bei einem Königlichen Landgericht im Obermainkreise den Posten eines Oberschreibers und wünscht eine Veränderung zu machen, sowie ein baldiges angemessenes Unterkommen zu finden. Nähere Auskunft erfährt man auf gefällige Anfrage in dem Hause E. N. 247, 2 Treppen hoch zu Baireuth.

In der Friedrichsstraße Nr. 343 sind 3 in einander laufende Zimmer, mit einer schönen Aussicht in die Gärten, auf Walburgis zu vermiethen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 32. Baireuth, den 15. März 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 4. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäsheit der in Nr. 7 des Regierungs-Blatts vom laufenden Jahr aufgenommenen allerhöchsten Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Januar ist der Beitrag zu Bestreitung der Entschädigungen für die in dem verflossenen 18$\frac{2}{3}$r Jahre entstandenen Brandschäden auf 15 kr. vom Hundert Capital-Anschlag bestimmt worden. Da nun nach der Zirkular-Verfügung vom 19. August verflossenen Jahrs hieran bereits 9 kr. erhoben worden sind, so haben die Mitglieder der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einen Ergänzungs-Beitrag von 6 kr. per Hundert Capitals-Anschlag zu entrichten.

Dieser Beitrag muß aber binnen 6 Wochen unfehlbar erhoben und an die Brand-Assecuranz-Vorschuß-Casse abgeliefert werden, damit diese sogleich abschliesen und die Rechnung vom Kreise für 18$\frac{2}{3}$ sofort legen kann, wozu derselben ein beschränkter Termin nur bewilliget ist. Um nun die erforderlichen Belege zur Herstellung dieser Rechnung gleichförmig zu erhalten und überhaupt den Abschluß derselben zeitig vorzubereiten, werden die Polizeibehörden auf die genaue Beobachtung folgender Vorschriften aufmerksam gemacht:

1) Wenn gleich die meisten Polizeibehörden auf die, vermöge des ausgeschriebenen Zwischenausschlags erhobenen 9 kr. bereits vorläufige Abrechnung gepflogen haben, so erfordert es jedoch die Ordnung, daß die nach Einhebung des gegenwärtigen Ergänzungs-Beitrags herzustellende Schlußabrechnung auf den vollen Beitrag von 15 kr. hergestellt, jedoch darin diejenige Summe, welche auf den Zwischenausschlag bereits gutgemacht wurde, mit Beilegung der quittirten Abrechnungen auf den Zwischenausschlag oder sonstigen Quittungen in das Credit gestellt und dagegen die Schuldigkeit nach dem bereits genehmigten Anschlags-Capital genau berechnet und in das Debet gebracht werde.

2) Um zu gleicher Zeit auch wegen der angefallenen besonderen Beiträge von den Erhöhungen an dem Anschlags-Capital reine Abrechnung zu pflegen, so sind auch diese zur Schuldigkeit mit Beziehung auf die besonders ergangenen Einnahms-Ordonnanzen zu bringen. Dieses versteht sich jedoch nicht nur auf die Erhöhungs-Beiträge für 18$\frac{2}{3}$, sondern auch auf die von einigen Polizeibehörden noch von 18$\frac{1}{2}$ her unberichtigt gebliebenen dergl. Beiträge, welche zugleich mit abgetragen werden müssen, widrigenfalls geschärfte Einschreitungen ergriffen werden sollen.

3) Bisher ist die Legung der Brand-Assecuranz-Vorschuß-Cassa-Rechnungen dadurch sehr verzögert worden, daß mehrere Polizeibehörden bei bedeutenden Brandschäden Abschlags-Zahlungen bei der Vorschuß-Cassa erhoben und darüber blos amtliche Quittungen ertheilt haben, wodurch die Casse außer Stand gesetzt wurde, zu ersehen, welches Individuum die Entschädigung erhalten und welches solche noch zu fordern hat. Da aber in der Rechnung jedes Ausgabs-Retardat mit dem Namen des Betheiligten, welcher Ansprüche darauf hat, vorgetragen werden muß, übrigens aber vorausgesetzt wird, daß die Behörden, sobald sie Brand-

Entschädigungsgelder erheben, solche sofort an die Betheiligten hinausgeben und nicht unnöthig im Asservatorio zurückhalten, so werden alle diejenigen Behörden, welche dergl. Abschlagszahlungen in runden Summen erhielten, angewiesen, von den Brandbeschädigten, unter welche jene vertheilt wurden, und sollten es ebenfalls nur abschlägliche Zahlungen seyn, sich sofort vorschriftsmäßige Quittungen ausstellen zu lassen und solche binnen 14 Tagen an die Vorschuß-Cassa gegen Zurücknahme der amtlichen Quittungen einzusenden. In Zukunft soll auch dieses Verfahren stets beobachtet und bei Abschlagszahlungen nie amtliche, sondern Interims-Quittungen der Betheiligten ausgestellt und eingesandt werden.

Man erwartet, daß die sämmtlichen Behörden in Erhebung dieser Beiträge und in Abrechnung mit der Vorschuß-Cassa um so eifriger sich bezeigen werden, als bei gegenwärtigem Eintritt der Bauzeit es an der nöthigen Baarschaft zu Unterstützung der Verunglückten nicht fehlen darf.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Concurrenz-Beiträge zur Brandversicherungs-Anstalt für 18$\frac{2}{3}$ betr.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 27. Februar, präs. 3. März d. J. werden die Vorstände der Untergerichte und die Assessoren angewiesen, sich in Berichten und amtlichen Ausfertigungen leserlich und mit Deutschen Buchstaben zu unterzeichnen. Bamberg, den 4. März 1823.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

In Beziehung auf die früher ergangenen polizeilichen Verordnungen werden sämmtliche Besitzer von Gärten und Peunthen, sowie alle diejenigen, denen die Aufsicht darüber zusteht, hierdurch aufgefordert, die Bäume, Gesträuche und Hecken von den Raupennestern reinigen zu lassen. Wer diese, auf das allgemeine Beste abzweckende Maaßregel binnen 14 Tagen nicht befolgt, wird in eine Geldstrafe von 1 Reichsthaler genommen und hat noch überdieß die Kosten der nachzuholenden Raupenvertilgung zu tragen. Baireuth, den 28. Februar 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 27. Februar 1823.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Baireuth

wird das zum Nachlaß des Handelsmann Hirsch Isaack Uhlfelder gehörige Haus, auf den Antrag der Erben dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe liegt in dem sogenannten Fränkelshof, ist massiv erbaut, 1 Stockwerk hoch, 45 Fuß lang, 26 tief; es enthält zur ebenen Erde zwei Stuben, ein Kabinet, eine gewölbte Küche, eine Speisekammer. Der Hauptboden ist durchaus gebruckt und in zwei Bodenkammern durch Ver-

schläge getheilt. Zu solchem gehört unter andern ein 5 □ Ruthen großer Hofraum und eine 13 Fuß lange, 12 Fuß tiefe, mit Latten und Brettern verschlagene, mit Ziegeln gedeckte Holzlege; übrigens ist es mit einem Steuer-Kapital von 300 fl. belegt Zur Licitation auf dasselbe ist Termin auf den

23. April l. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Zimmer Nr. 5 anberaumt worden, und werden zu solchem Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Erben erfolgt. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Pöhlmann.
v. n.
Riedel.

Baireuth, den 27. Februar 1823.

Das
Königlich Baierische Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

fordert auf den Antrag der Erben des dahier verstorbenen Handelsmann Hirsch Isaak Uhlfelder alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß worüber der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch auf, binnen 6 Wochen ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzuzeigen, auch ihrer Anmeldung, die Abschriften der Urkunden, worauf sie sich gründen, beizulegen, und hiernächst in dem auf den

20. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Liquidations-Termine, der in dem Zimmer Nr. 5 abgehalten wird, sich einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich anzugeben, und die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorzulegen und vorzuzeigen. Sollte einer oder der andere in dem angesetzten Termine nicht erscheinen, und seine Ansprüche nicht anmelden; so hat er zu gewärtigen, daß er aller seinen etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit seiner Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werde verwiesen werden.

Urkundlich des Königl. Kreis- und Stadtgerichts größerem Siegel und der geordneten Unterschrift ausgefertiget.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. n.
Riedel.

Der im vorigen Jahre vorgenommene Verkauf 3¾ Tagwerk Wiese bei der Lenz, im Steuer-District Pettendorf, hat die höchste Genehmigung nicht erhalten. Es wird daher dieses Grundstück nochmals unter den normalmäßigen Bedingungen zum Verkauf ausgeboten, und hierzu Termin auf

Samstag den 22. d. Ms.

anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden Baireuth, den 9. März 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Nach dem Antrage der Erbs-Interessenten in der Verlassenschaftssache der Bauernwittwe Margaretha Gräf von Eckersdorf, sollen 1) der ¼ Hof mit Zugehörungen zu Eckersdorf, Bes. Nr. 182, dann folgende 2 walzende Grundstücke: a) 3 Tagwerk Feld, der Steig, und b) 2 Tagwerk Wiese, der Steig, einzeln auf 6 Jahre, von Lichtmeß d. Js. anfangend, verpachtet, dann: 2) das auf 284 fl. taxirte 3 Tagwerk große Holz, das Geigenholz genannt, sowie verschiedene Mobilien an Kleidungsstücken, Bettwaaren, Hausgeräth, Getreid, Fütterung, Rechstreu ꝛc., an die Meistbietenden verkauft werden. Zu diesen Verpachtungen und Verkäufen wird hiermit in dem Gräfischen Wohnhauße zu Eckersdorf auf den

9. April d. Js.

und zwar zur Verpachtung des ¼ Hofs und der beiden walzenden Grundstücke und zum öffentlichen Verkauf des 3 Tagwerk Holzes, Vormittags 10 Uhr, zum Verkauf der Mobilien aber Nachmittags 2 Uhr ein Termin anberaumt. Hiezu werden Zahlungs- und Pachtungsfähige, Kaufs- und Pachtlustige mit dem Bemerken geladen, daß die Protocolle über die Taxation der fraglichen Grundbesitzungen, sowie über die Pachtungsbedingungen

in dem Registratur-Locale eingesehen werden können. Baireuth, am 4. März 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen unbekannten Gläubiger des Bauern Johann Zimmermann von Truppach, welche ihre Forderungen am 3. September 1821 nicht liquidirt haben, mit ihren Ansprüchen an die Masse durch Erkenntniß vom heutigen Tage ausgeschlossen worden sind. Baireuth, am 19. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die in Nr. 11, 13, 14 des Kreis-, und Nr. 7, 9, 10 des Bamberger Intelligenz-Blattes l. Js. beschriebenen Gantrealitäten des Martin Gut zu Merkendorf, werden wiederhohlt dem Verkaufe ausgesetzt, und diesesmal Strichstagsfahrt auf den

26. März

im Orte Merckendorf anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber einfinden mögen. Scheßlitz, den 26. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Um den Activ- und Passiv-Vermögens-Stand des Gabriel Neumüller zu Oberwaillersbach auszumitteln, werden andurch alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche wider das Vermögen des besagten Gabriel Neumüller machen zu können glauben, vorgeladen, solche am

Donnerstag den 3. April l. Js.

bei Königlichem Landgerichte um so gewisser anzuzeigen, und mit Verlage der Original-Urkunden oder sonstigen Beweismittel gehörig nachzuweisen, als widrigenfalls auf die sich in diesem Termin nicht angemeldenden Gläubiger bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden soll. Ebermannstadt, den 28. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Zu dem Anwesen des verganteten Georg Reuner zu Trailsdorf, welches bereits in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 24 et seq., dann im Bamberger Intelligenzblatte Nr. 15 et seq. zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben wurde, hat sich kein Kaufliebhaber dahier eingefunden. Es wird demnach neuerlicher Strichtermin im Orte Trailsdorf auf den

26. März d. Js.

hiemit anberaumt, wozu Zahlungsfähige wiederholt eingeladet;

Bamberg, den 5. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf Antrag der Erben der ohne eheleibliche Deszendenz verstorbenen Metzgermeisterin und Garköchin zum weisen Lamm, Wittwe Rosina Barbara Weidner dahier, des Bäckermeisters Andreas Christoph Benkert und Cons. sollen die zu deren Nachlaß gehörigen Mobilien ꝛc. bestehend in Gold und Silber, Porzelain, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Leinenzeug und Betten, Meubels und Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Vorräthe an Saife, Schmeer, Speck, auch noch etwas Heu, Grommet und Kartoffel, öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden. Auctions-Termine hiezu sind auf den

20. 21. März c. Vor- und Nachmittag und den
22. März Vormittags um 9 und resp. 2 Uhr,

in der Garküche zum weisen Lamm in der Altstadt Hof, Nr. 637, anberaumt worden, allwo sich Kaufslustige einzufinden und die Meistbietenden gegen baare Zahlung die Uebergabe zu gewärtigen haben. Hof, den 8. März 1823.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Konrad Distler, Bäcker zu Affalterthal und dessen Hausfrau Barbara, haben mittelst Vertrags vom 20ten v. Ms., ihr Vermögen an ihre Kinder abgetreten, und auch der Fähigkeit zu rechtsverbindlichen Verträgen sich begeben; so daß die Verwandten Georg Reiser zu Weingarts und Wolfgang Ziegler zu Bieberbach, als Curatoren solchen beigeordnet worden sind. Dieses zur Warnung des Publicums. Gräfenberg, den 11. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Um den Schuldenstand des ohnweit Görschnitz liegenden Jacobischen Guts auf der Au, bestehend aus einem Wohnhaus, Stallung, Scheune, Schupfen, Hofraith und Schorgärtlein, dann 9⅛ Tagwerk Feld, 4¾ Tagwerk Wiesen, 5 Tagwerk Huth, 3 Tagwerk Holz, und dem Mitgenuß der Gemeindegründe zur Hälfte, genau kennen zu lernen, werden hiermit alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Anforderungen an dieselben zu machen haben, aufgefordert, binnen 6 Wochen, und zwar längstens bis zum

19. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

solche dahier namhaft zu machen, widrigenfalls sie nach Verlauf dieser Frist mit denselben werden ausgeschlossen werden. Weidenberg, am 26. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Auf den Antrag der zur Verwaltung der Militairfonds allerhöchst angeordneten Königl. Commission zu München wird das dem Andreas Rehm zu Teuschnitz zugehörige, im Flure des Städtchens Teuschnitz gelegenes freieigenes Feld am Hammersbach, Feld in der Haslach, und halbe Wiese in der Haslach, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

4. April, Morgens 10 Uhr

in loco Teuschnitz anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und den alsgleichen Hinschlag bei annehmbaren Geboten gegen Erlegung des Kaufschillings innerhalb 4 Wochen, zu gewärtigen haben. Nordhalben, den 25. Februar 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Der Lebkuchnersgeselle Christian Ernst Carl Rögner aus Arzberg befand sich als gemeiner Soldat unter dem Königlich Preußischen Infanterie-Regimente von Zweifel, ließ aber seit 1806 nichts mehr von sich hören. — Christoph Friedrich Leers aus Göpfersgrün war Soldat im Königl. Baierischen 6ten Chevauxlegers-Regimente und im Jahre 1812 mit im Französischen Russischen Kriege, und seit dieser Zeit ist von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr eingegangen. Auf Ansuchen der Seitenverwandten beider Abwesenden werden letztere nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den

20. Juni 1823

Vormittags anberaumten Termin vor uns dahier persönlich oder schriftlich zu melden, im Falle ihres Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß sie werden für tod erklärt, und ihr sämmtliches Vermögen ihren nächsten Erben werde ausgehändigt werden. Wunsiedel, den 30. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Das Wohnhaus des Kupferschmiedmeisters Andreas Göhl zu Staffelstein mit dazu gehörigem Gärtlein soll im Wege der Execution öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den

3. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben. Lichtenfels, den 21. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Vom Königl. Landgericht Hof wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Nachlaßsache des verstorbenen Aufschlägers Friedrich Wilhelm Wenzel dahier und seiner vor ihm verstorbenen Ehegattin Emilie Henriette geb. Priem von Johanngeorgenstadt um somehr beschlossen worden, den Schuldenzustand genau kennen zu lernen und den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß zu eröffnen, als der gerichtlich aufgestellte Vormund der beiden hinterlassenen Kinder Cäcilia und Ferdinand wegen der sich findenden Schulden, die väterliche Erbschaft nicht antreten zu wollen erklärt, lediglich das Erbrecht seinen beiden Curanden an dem Eingebrachten ihrer Mutter sich vorbehalten und um Einleitung eines erbschaftlichen Liquidations-Verfahrens gebeten hat, im Uebrigen es auch nothwendig geworden, auszumitteln, ob die Nachlaßmasse zur Bezahlung der Schulden hinreiche oder nicht? und daher in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung den Concurs zu eröffnen. Es werden daher alle und jede bekannte und allenfalls unbekannte Gläubiger, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Unteraufschlägers Wenzel oder an dem Vermögen seiner Ehegattin im Ganzen oder einen Theil desselben einen Anspruch, oder Forderung aus irgend einem Rechtsgrund zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, in dem auf den

15. Mai c. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Präjudicial-Termin in Person oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte vor dem Königl. Landgericht Hof zu erscheinen, ihre Forderungen und den Betrag derselben anzugeben, die Beweißmittel namhaft zu machen und

so ferne sie in Urkunden bestehen, solche im Original vorzulegen, beglaubte Abschrift davon ad acta zu geben, hiernächst aber auch die Ordnung zu bestimmen, in welcher sie aus dem Nachlaß bezahlt werden wollen, wenn derselbe zu ihrer vollständigen Befriedigung nicht hinreichen sollte. Die ausbleibenden Gläubiger werden ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch etwa übrig bleibt, oder haben bei einer allenfalls sich ergebenden Unzulänglichkeit der Masse zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an dieselbe ausgeschlossen werden. Zugleich werden Alle und Jede, welche Geld oder Geldeswerth bei Lebzeiten der Erblasser von denselben aus irgend einem Grunde erhalten und wieder zu ersetzen schuldig, oder aus der Geschäftsführung des Wenzel als Malz- Fleischaufschlags und Städtischer Bierpfennigs-Einnehmer, noch Zahlungen zu leisten haben, aufgefordert, sich vom Tag der Einrückung dieses an binnen 4 Wochen ihrer Schuldigkeit zu entledigen und vollständige Zahlung in das Depositorium des Königlichen Landgerichts zu leisten, somit davon nichts zu verschweigen, indem außerdem im Entdeckungsfall gegen sie nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird. Urkundlich ꝛc. Hof, den 29. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Vetter, in abs. leg. dir.

Daß bei der Verehelichung des Goldarbeiters Carl Ströhlein aus Marktschorgast, gegenwärtig zu Berneck, mit der ledigen Katharina Margaretha Hornicka aus Jöslein die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 22. Februar 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die dem Maurergesellen Christoph Unglaub zu Selbiz zugehörigen und auf 556 fl. 30 kr. rhl. eingeschätzten Immobilien werden auf den Antrag der Gläubiger hiedurch anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Diese Immobilien bestehen, in 1) einem Wohnhaus Nr. 125, zweistöckig von Riegelfach erbaut, und mit Schindeln gedeckt. Dasselbe enthält in der Länge 45, dann in der Breite 20 Schuh, und hat im untern Stock eine Stube, gewölbte Küche, Backofen und einen Hausplatz, mit einem besondern Eingang, dann im obern Stock eine Stube, zwei Kammern, einen Kamin und Hausplatz, ebenfalls mit einem besondern Eingang, dann ober demselben einen gespinnten Boden. Auch gehört zu diesem Haus ein gewölbter Keller von 24 Fuß Länge und 10 Fuß Breite. 2) Dem mit einer Mauer umgebenen Pflanzgärtlein. 3) Der neben dem Hauße liegenden Scheune, einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt und 26 Schuh in der Länge, dann 18 Schuh in der Breite enthaltend, und mit einem Leimen-Tennen, Panze, Viehstall und gespinnten Boden versehen. 4) Ein und einhalb Tagwerk Feld, im Eisenbühl, eine kleine Viertelstunde von Selbiz liegend. Es wird ein Bietungstermin auf den

3. April curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 17. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Auf die zur Johann Frank'schen Debitmasse zu Lindenhardt gehörigen Realitäten, als: 1) ein Söldengütlein, B. Nr. 183, 2) 2½ Tagwerk Feld, gegen Leips, in zwei Stücken, B. Nr. 184, und 3) 2½ Tagwerk Feld in der Fichtenlohe, B. Nr. 185, ist in dem am 20. Februar c. abgehaltenen Bietungstermin 800 fl. Kaufschilling incl. Leykauf gelegt worden. Da die gerichtliche Taxe von 1207 fl. noch nicht erreichet worden, so wird dieses Gut sammt den beiden ledigen Grundstücken, mit diesem Kaufsgebote nochmals zum öffentlichen Verkauf dergestalt ausgeboten, daß Kaufslustige welche ein Mehreres zu bieten gesonnen sind, auf den

21. April d. Js.,

als dem anderweit angesetzten Bietungstermin, im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts Vormittags 10 Uhr sich einzufinden, ihre Mehrgebote anzeigen, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen können. Schnabelwaid, am 24. Februar 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Der am 4. September und 8. December v. Js. dahier stattgefundene Verkauf der durch die Forst-Organisation entbehrlich gewordenen ehemaligen Forst-Dienst-Realitäten, in den Steuer-Districten Weischenfeld und

Volsbach gelegen, ist von der Königlichen Regierung vorerst nicht genehmiget worden, daher Termin zum anderweiten öffentlichen Verkaufe der gedachten Realitäten auf den

8. April d. Js., Morgens 10 Uhr

anberaumt wird. Solche bestehen: I. im Districte Weischenfeld: a) in dem sogenannten Forsthauße, mit einem Anbau, geräumiger Einrichtung, Stallung, Nebengebäude, Wasch- und Backhauße mit dem unmittelbar vor- und hinter dem Hauße anschließenden Garten, sodann einer Scheune in geringer Entfernung vom Hauße und einem Keller, b) einem Felde im Mönchsgrunde, beiläufig 3¾ Tagwerk haltend, c) einer Wiese, die Vogts- oder Wöhrwiese genannt, bei Gutenbiegen gelegen, ohngefähr 2¾ Tagwerk groß, sämmtlich freieigen; II. im Districte Volsbach: in dem dasigen Forsigute, welches in gebundenem Zustande und von Dominicallasten, soweit solche dem Königl. Aerar zustehen, befreit, somit als ludeigen oder volles Eigenthum verkauft wird. Dasselbe begreift ein Wohnhaus, nämlich: die bisherige Waldbereuters-Wohnung, Stallung, Scheune, Backofen, Hofraith, den Garten beim Hauße, circa 12 Tagwerk Felder und 4 Tagwerk Wiesen, zusammen in der Flur Volsbach und im Ahornthale gelegen. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an dem anberaumten Bietungstermin dahier einzufinden, ihre Gebote nach vorheriger Vernehmung der Aufwurfspreiße zu legen, und des Zuschlags an die Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt höchster Genehmigung gewärtig zu seyn. Nachgebote werden nicht berücksichtiget. Die auf den zu veräußernden Realitäten haftenden Steuersimplen unterliegen noch einer Berichtigung und können daher erst im Strichtermine bekannt gemacht werden, in welchem die nähern Kaufs- und Zahlungs-Bedingnisse den Interessenten überhaupt eröffnet werden sollen. Die treffenden Ortsvorstände und Steuervorgeher sind beauftragt, die Verkaufs-Objecte auf Verlangen einzuweisen. Weischenfeld, den 25. Februar 1823.

Königliche Rentamts-Verwesung.
Hönig.

Das unterzeichnete K. Rentamt verkauft am 20sten l. M. am Rentamts-Sitze nachstehende Fruchtgattungen aus dem Erndte-Jahre 1822, und durchgehends von guter Qualität: 3 Scheffel 1 Metzen 1½ Waiz, 100 Scheffel Korn, und 94 Scheffel Haber. Man setzt hievon die Liebhaber in Kenntniß, um am bestimmten Tage der Versteigerung beiwohnen zu können. Burgwindheim, den 6. März 1823.

Königliches Rentamt Burgebrach.

In Folge höchster Ermächtigung verkauft das unterzeichnete Rentamt am 18ten d. M. Vormittags 10 Uhr beiläufig 6 Scheffel Dinkel, 16 Scheffel Waizen, 120 Scheffel Haber, aus letzter Eindienung, an Meistbietende. Kaufslustige haben sich an diesem Tage dahier im Amthauße einzufinden, und die Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen. Pegnitz, den 11. März 1823.

Königliches Rentamt.

Mittwoch den 26sten d. M. Vormittags 10 Uhr, werden im Rentamthauße dahier, von denen auf hiesigem Kastenboden liegenden Aerarial-Getraidern, 200 Scheffel Haber, letzter Erndte, von vorzüglicher Güte, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft. Lichtenberg, den 7. März 1823.

Königliches Rentamt.

Die Catharina Tanner aus Bußbach, die den Bäckermeister Johann Georg Christoph Roß zu Obernsees heirathet, hat in dem mit ihm errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschloßen, welches hiermit zu Jedermanns Kenntniß bringt

Aufsees, den 11. Februar 1823.

Das Königlich Baierische Freiherrlich v. Aufsesische Patrimonialgericht.

Knab.

Das zur Concursmasse des Jacob Salomon Lederer dahier gehörige halbe Wohnhaus, Nr. 38, welches 120 fl. Steuercapital hat, 37½ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn zum hiesigen Rittergute abgibt, wird

Freitag den 21. März d. Js., Vormittags,

vorbehältlich der Genehmigung von Seite der Gläubigerschaft versteigert. Liebhaber hiezu haben sich in der genannten Tagsfahrt vor dem unterfertigten Patrimonialgerichte einzufinden. In derselben Tagsfahrt sollen auch

die vorhandenen wenigen Mobilien meistbietend verkauft werden. Hagenbach, den 18. Februar 1823.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht I. Classe daselbst
D. Rösling.

Da die hiesigen Viehmärkte mit Freitags den 14. März l. J. ihren Anfang nehmen sollen, und während der Fastenzeit alle 8 Tage am Freitag, nach der Fastenzeit aber alle 14 Täge am Dienstag, vom 8. April an, abgehalten werden, so wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Culmbach, am 3. März 1823.

Stadt-Magistrat.
Liebhardt.

Das von der verlebten Hofräthin Helena Margaretha Schubart für zwei Studierende aus ihrer Verwandtschaft gestiftete Stipendium von 100 fl. jährlich, ist seit 1. October 1822 erlediget. Diejenigen, welche aus der Familie der Stifterin abstammen, und daher auf dieses Stipendium Ansprüche haben, werden hiemit aufgefordert, sich binnen

4 Wochen

bei dem unterzeichneten Magistrat zu melden, und über ihre Studien und Verwandtschaft mit der Stifterin durch vorschriftsmäsige Zeugnisse auszuweisen. Culmbach, am 5. März 1823.

Stadt-Magistrat.
Liebhardt.

Uebersicht
des zu Hof am 6. März 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster
						Preis des Scheffels.		
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	92	92	92	—	17 49	17 27	17 12
Roggen	—	83	83	83	—	13 30	13 9	12 48
Gerste	—	54	54	54	—	11 —	10 30	10 —
Haber	—	43	43	43	—	6 —	5 54	5 48

Hof, den 6. März 1823.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu Jacobi h. Js. wird die Stelle des Oeconomen in der hiesigen Ressource-Gesellschaft erledigt. Wer in dieselbe eintreten will, hat sich bis zum 20. April schriftlich an die Gesellschaft zu melden, und wird sodann das Weitere erfahren. Baireuth, den 3. März 1823.

Die Vorsteher der Ressource-Gesellschaft.

Für stille Leute ist eine bequeme Wohnung Nr. 224 nächsten Walburgi zu beziehen.

Ein Mann von gesetztem Alter, der gut und richtig schreibt und rechnet und andere Schulkenntnisse besitzt, wünscht ein angemessenes Unterkommen. Besonders empfehlen ihn Pünctlichkeit und strenge Gewissenhaftigkeit — welche Eigenschaften verbürgt werden — zur Aufsicht, Führung oder Theilnahme an Geschäften, die nicht besondere technische Kenntnisse erfordern. Er kann ein Vermögen von 1500 Gulden als Theilnehmer, oder zur Sicherheit einsetzen. Weiteres erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 22. Febr. Der Sohn des Moritz August Mayer, Lehrer der Calligraphie, Comtoir-Wissenschaft und der Französischen Sprache.

Gestorbene.

Den 6. März. Der Sohn des Goldarbeiters Bechert dahier, alt 18 Jahre, 3 Monate und 7 Tage.

Den 7. März. Der Sohn des Pachtgärtners Dörfler dahier, alt 6 Monate und 10 Tage.

Den 8. März. Die Ehefrau des Bäckermeisters Todschinder dahier, alt 37 Jahre, 11 Monate und 16 Tage.

Den 12. März. Die Wittwe des vormaligen Frankenguts-Besitzers Neupert, alt 69 Jahre, 11 Monate und 6 Tage, starb dahier.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 33. Baireuth, den 18. März 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises werden auf das Ausschreiben vom 9. Mai 1819 §. 4. und vom 28. Mai 1821 im untenstehenden Betreff wiederholt aufmerksam gemacht, um jede Irrung in Erstattung der Quartals-Anzeigen zu vermeiden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Beobachtung der in §. §. 323. und 324. der Vorschriften zum Vollzug des Conscriptions-Gesetzes gegebenen Bestimmungen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 6. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im verflossenen Monathe erledigten Waisenhauspfründen werden vom 1sten gegenwärtigen Monaths an folgenden Individuen verliehen:

a) den Taglöhner Fischerschen zwei Kindern zu Weidenberg, mit 19 fl. 22½ kr. gegen Einzug der bisher genossenen Pfründe von 12 fl. 30 kr.
b) Der Katharina Knauer von Baireuth, mit 15 fl.
c) Den Steinmüllerschen 2 Kindern dahier, mit 15 fl.
d) Den Mauergesell Schoberthschen zwei Kindern zu Goldkronach, mit 10 fl.
e) Den Zimmergesell Neubauerschen 3 Kindern zu Leisau, Königlichen Landgerichts Gefrees, mit 12 fl. 30 kr.

Welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Massenbach, Director.
Freiherr von Lochner.

Pfründen-Verleihung betr.

Friedmann.

Baireuth, den 8. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins für Baiern, die im October d. J. in der Haupt- und Residenzstadt München zu veranstaltende öffentliche Ausstellung Baierischer Kunst- und Gewerbs-Erzeugnisse betr., wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die Polizei-Behörden die in ihren Bezirken befindlichen Künstler, Fabrikanten und Gewerbsleute aufzumuntern, zu dieser Ausstellung seiner Zeit recht viele der vorzüglichsten Erzeugnisse ihrer Gewerbe einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden,

Freiherr von Massenbach, Director.

Die öffentliche Ausstellung Baierischer Kunst- und Gewerbs-Erzeugnisse betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Die Ausstellung der Erzeugnisse des inländischen Kunst- und Gewerbfleißes im Jahre 1823 betr.

Die seit mehreren Jahren in der Haupt- und Residenzstadt gehaltenen öffentlichen Ausstellungen der Erzeugnisse des vaterländischen Gewerbfleißes haben unverkennbar den beabsichtigten Zwecken vielseitig entsprochen, indem sie den innländischen Künstlern, Fabrikanten und Gewerbsleuten die Gelegenheit verschafften, ihren Mitbürgern und Landsleuten durch eigene Anschauung darzustellen: welche Gegenstände, wo, von wem, und von welcher Güte solche in Baierischen Werkstätten erzeugt werden können, und auch wirklich erzeugt werden.

Das so tief gewurzelte Vorurtheil für fremde Waaren, und die nicht weniger verbreitete, aber größtentheils irrige Meinung: als könne in Baiern nicht mit der Güte, oder doch nicht zu so billigen Preisen, gearbeitet werden, wie im Auslande, müssen unsere Künstler und Gewerbsleute zu verdrängen, zu berichtigen trachten. Dies wird ihnen um so mehr gelingen, und sie werden dann um so gewisser die Früchte ihrer Bemühungen ärndten, je mehr sie dahin streben, ihren Erzeugnissen wesentliche Vorzüge vor jenen des Auslandes zu geben.

Der polytechnische Verein für Baiern, dessen Augenmerk stets nur darauf gerichtet ist, dem vaterländischen Gewerbfleiße nützlich zu seyn, ausgezeichnete Künstler und Gewerbsleute, und deren Erzeugnisse bekannt zu machen, und dadurch ihren Absatz zu erweitern, wird immer fortfahren, diese seine Zwecke zu verfolgen.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß sieht sich hiebei, durch den zahlreichen Beitritt neuer Vereinsmitglieder, welche alle mit den gleichen Gesinnungen für die gemeinsame Wohlfahrt erfüllt sind, auf das erfreulichste unterstützt, und wird daher, den Vereins-Statuten gemäß, im heurigen Jahre zur Zeit der Octoberfeste, wieder eine öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse des vaterländischen Gewerbfleißes veranstalten.

Die Baierischen Künstler, Fabrikanten und Gewerbsleute in allen Kreisen des Königreichs werden daher eingeladen, hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche sie dieser öffentlichen Ausstellung übergeben wollen, ihre Einrichtungen zu treffen.

Ueber die Vorzüge der eingesendeten Erzeugnisse soll wieder, wie im verflossenen Jahre, ein Preisgericht entscheiden, nach dessen Ausspruch sodann sechs goldene, und sechs silberne Vereinsdenkmünzen für die vorzüglichsten Industrie-Producte werden ausgetheilt werden.

Als Grundlage für die Zuerkennung einer solchen Ehren-Denkmünze werden zum Voraus folgende Bestimmungen festgesetzt:

a) die erste Berücksichtigung werden alle diejenigen Erzeugnisse Baierischer Künstler, Fabrikanten und Gewerbsleute erhalten, welche von innländischen Stoffen bearbeitet, als allgemein brauchbar, auch untadelhaft in der

Ausführung anerkannt, im Vaterlande bisher noch gar nicht, oder nur unvollkommen hergestellt worden sind; diesen folgen

b) solche Gegenstände, welche an bisher bekannten innländischen Erzeugnissen, eine größere Vollkommenheit der Arbeit oder Form darstellen, wenn gleichwohl die Urstoffe vom Auslande bezogen werden müssen; endlich werden

c) jene Erzeugnisse berücksichtiget werden, welche sich durch eine besondere fleißige Bearbeitung vor andern auszeichnen, und dabei als allgemein nützlich anerkannt werden.

Durch diese Bestimmung ist kein Product des vaterländischen Gewerbfleißes von der öffentlichen Ausstellung ausgeschlossen, und die Meinung, als seien blos eigentliche Kunstwerke hieher gehörig, von selbst berichtiget. Vielmehr steht hier ein Platz für jeden gemeinnützlichen, und vorzüglich bearbeiteten Gegenstand offen, welcher der Verfasser zur nähern Kenntniß des Publikums bringen will; gleich viel, ob er derselben ein Erzeugniß besonderer Kunstfertigkeit oder der Mechanik, oder Chemie, eine neue oder wesentlich verbesserte Maschine, ein Instrument oder Werkzeug in der wahren Größe oder ein gut gefertigtes Modell sey.

Eine besondere Bekanntmachung bezüglich auf die Einsendung der Gegenstände, welche auf Kosten der Eigenthümer längstens bis zum 15. September zu erfolgen hat, wird das Nähere hiewegen zeitlich genug bestimmen.

München, den 19. Februar 1823.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für das Königreich Baiern.

Freiherr v. Vequel.

v. Klöckel, d. z. Secretair.

Baireuth, den 10. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Weiterbeförderung des Pfarrers Friedrich Holste ist die Parrei Brand, im Dekanat und im Landgerichte Kedel, erledigt worden, deren Ertrag nach der Fassion vom Jahr 1815 auf 428 fl. 7½ kr. berechnet worden

Die Werber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die erledigte Pfarrei Brand betr. Sartorius, v. n.

Baireuth, den 13. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen protestantischen Ober-Consistoriums vom 7ten dieses Monats wird hinsichtlich der Anstellungsprüfung protestantischer Pfarramts-Candidaten im laufenden Jahre untenstehende Aufforderung gemacht.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Einberufung protestantischer Pfarramts-Candidaten zu der heurigen Anstellungsprüfung betr.

Sartorius, v. n.

Bekanntmachung.

Einberufung protestantischen Pfarramts-Candidaten zu den Terminen der in Ansbach zu haltenden Anstellungs-Prüfung des Jahres 1823.

Zu der Anstellungs-Prüfung protestantischer Pfarramts-Candidaten aus den Consistorial-Bezirken von Ans-

bach und Baireuth, welche durch die theologische Prüfungs-Commission zu Ansbach im heurigen Jahre vollzogen werden wird, sind nachstehende drei Termine bestimmt worden:

1) vom 25 — 31. Mai,
2) vom 1 — 7. Junius,
3) vom 8 — 14. Junius.

Es wird dieses hierdurch mit der Weisung bekannt gemacht, daß außer jenen Candidaten, welche zu diesen drei Terminen namentlich einberufen werden, auch alle diejenigen Candidaten, die schon bei frühern Concursen einberufen, aber zu erscheinen verhindert waren, dann alle diejenigen Individuen, welche entweder von Privat-Patronen, nach erstandener practischer Vorbereitungs-Zeit, zu Mediat-Pfarreien präsentirt zu werden Hoffnung haben, oder noch in provisorischer Anstellung und in Schulämtern sich befinden, und um Verleihung von Immediat-Pfarreien sich bewerben wollen, nach Vorschrift der Verordnungen vom 23. Januar 1809, Abschn. III. §. 23 und vom 27. Juni 1810 (Regierungsblatt von 1809, Stück XI. und von 1810, Stück XXX.) dann der Beförderungs-Ordnung vom 27. October 1820, Abschn. II. sich zu rechter Zeit zu dieser Prüfung anzumelden, und ihren Eingaben die verordneten Notizen und Zeugnisse in legaler Form und mit Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempels beizufügen haben. München, den 7. März 1823.

Königliches protestantisches Ober-Consistorium.

Freiherr von Seckendorf, Präsident.

Friedrich.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Preis einer Maas Winterbier auf

4 kr. rheinl.

von Heute an festgesetzt worden ist.

Die Brauer haben um diesen Preis, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, reines, gesundes und kräftiges Bier zu erzeugen und zu verkaufen. Baireuth, am 15. März 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 8. März 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

In der am

21ten l. Ms., Nachmittags 2 Uhr

vor dem Commissarius, Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Dietsch in dem Sessions-Zimmer unten genannten Gerichts statt habenden Versteigerung von Büchern, Kleidungsstücken und so weiter, gegen gleich baare Bezahlung werden Kaufslustige anmit eingeladen.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Riedel.

Der im vorigen Jahre vorgenommene Verkauf 3½ Tagwerk Wiese bei der Lenz, im Steuer-District Pettendorf, hat die höchste Genehmigung nicht erhalten. Es wird daher dieses Grundstück nochmals unter den normalmäßigen Bedingungen zum Verkauf ausgeboten, und hierzu Termin auf

Samstag den 22. d. Ms.

anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden Baireuth, den 9. März 1823.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Sämmtlichen sowohl bekannten als unbekannten Gläubigern des Johann Kolb von Altenplos, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in dessen Concurssache ergangene Prioritäts-Erkenntniß am 7ten d. Ms. in Kraft der Eröffnung an das Gerichtsbrett nach Vorschrift

Nr. 3. §. 15. Capitel XIX. der Baierischen Gerichts-Ordnung angeschlagen worden ist. Baireuth, den 10. März 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Salva ratificatione werden von der unterzeichneten Commission am

29ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr

700 Klafter weiches Scheitholz pro 18$\frac{23}{24}$ theilweise oder auch im Ganzen an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben. Lieferungslustige haben sich daher zur obenbestimmten Zeit auf der Regiments-Canzlei in der großen Casserne dahier — woselbst die Accords-Bedingniße zu vernehmen sind, einzufinden. Die der Commission unbekannten Individuen haben sich hinsichtlich ihrer Lieferungsfähigkeit mit gerichtlichen Zeugnissen auszuweisen, und Nachgebote werden in keinem Falle angenommen. Baireuth, am 13. März 1823.

Königlich 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Pöllath, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Bei der unterfertigten Behörde ist heute ein gelber Kasten, durch ein Vorlegschloß verwahret, übergeben worden, welcher gestern frühe um halb 6 Uhr gefunden worden ist. Diejenige Person, welche sich als Eigenthümer dieses Kastens gehörig ausweisen kann, hat sich zur Empfangnahme desselben einzufinden. Baireuth, den 14. März 1823.

Königliches Patrimonial-Gericht Meiernberg.
Werner.

Das dahiesige Königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Kupferschmiedmeisters Matheus Geus dahier, dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 26. März,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 16. April l. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes auf

Mittwoch den 14. Mai,

jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 18. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
K. Badum.

Auf Andringen zweier Hypotheken-Gläubiger des Bauern Friedrich Fahr zu Feuln, wird dessen dortselbst liegendes Söldengut, welches auf 1400 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt ist, hiermit nebst einem halben Tagwerk Feld, und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Oedung, der Schustersberg genannt, taxirt auf 45 fl. rhl., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich

Sonnabend den 19. April c., Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Königl. Landgericht einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kulmbach, den 3. März 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Baireuth die gesammte Oeconomie des Ritterguts Neuhauß mit den dazu gehörigen Feldern, Wiesen, ꝛc. ꝛc. öffentlich verpachtet werden soll, und sich daher Pachtliebhaber in dem auf den

26. März curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzten Bietungstermine bei dem unterzeichneten Königlichen Landgericht dahier einzufinden, und ihre Gebote abzugeben haben. Was zu dieser Guts-Oeconomie gehört, wird der Gemeindevorsteher Schaller zu Rodesgrün, als Sequester des Ritterguts Neuhauß, auf Ver-

langen den Pachtliebhabern vorzeigen. Naila, den 10. März 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Auf den Antrag des Metzgermeisters Johann Christoph Hagen dahier, werden in vim executionis die dem Holzarbeiter Andreas Lang zu Langenbach zugehörigen Immobilien, welche auf 331 fl. 7½ kr. rhl. eingeschätzt worden sind, und in 1) einem vertikal getheilten halben Wohnhauß, Nr. 37, von 34 Fuß Länge und 12 Fuß Breite, das einstöckig von Holz-Schrot mit Schindeln gedeckt ist, und eine Wohnstube, Hausplätzlein und Ställein, dann einen gespindeten Boden enthält, und an welches Haus eine kleine Scheune von 13½ Fuß Länge und 12 Fuß Breite angebaut ist. 2) einer Peunthe von 90 □Ruthen von den vertheilten Gemeinde-Grundstücken, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den

17. April c. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Zu dem Anwesen des verganteten Georg Reuner zu Trailsdorf, welches bereits in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 24 et seq., dann im Bamberger Intelligenzblatte Nr. 15 et seq. zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben wurde, hat sich kein Kaufliebhaber dahier eingefunden. Es wird demnach neuerlicher Strichtermin im Orte Trailsdorf auf den

26 März d. Js.

hiemit anberaumt, wozu Zahlungsfähige wiederholt einladet;

Bamberg, den 5. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf Antrag der Erben der ohne eheleibliche Deszendenz verstorbenen Metzgermeisterin und Garköchin zum weisen Lamm, Wittwe Rosina Barbara Weidner dahier, des Bäckermeisters Andreas Christoph Benkert und Cons. sollen die zu deren Nachlaß gehörigen Mobilien ꝛc. bestehend in Gold und Silber, Porzelain, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Leinenzeug und Betten, Meubels und Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Vorräthe an Saise, Schmeer, Speck, auch noch etwas Heu, Grommet und Kartoffel, öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden. Auctions-Termine hiezu sind auf den

20. 21. März c. Vor- und Nachmittag und den

22. März Vormittags um 9 und resp. 2 Uhr,

in der Garküche zum weisen Lamm in der Altstadt Hof, Nr. 637, anberaumt worden, allwo sich Kaufslustige einzufinden und die Meistbietenden gegen baare Zahlung die Uebergabe zu gewärtigen haben. Hof, den 8. März 1823.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Konrad Distler, Bäcker zu Affalterthal und dessen Hausfrau Barbara, haben mittelst Vertrags vom 20ten v. Ms., ihr Vermögen an ihre Kinder abgetreten, und auch der Fähigkeit zu rechtsverbindlichen Verträgen sich begeben; so daß die Verwandten Georg Reiser zu Weingarts und Wolfgang Ziegler zu Bieberbach, als Curatoren solchen beigeordnet worden sind. Dieses zur Warnung des Publicums. Gräfenberg, den 11. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Rehau, den 2. Januar 1823.

Auf den Antrag des von dem Königlich Baierischen Pupillen-Collegium in Baireuth hiezu autorisirten Vormundes der Commissionsrath Voglischen minderjährigen Kinder werden in Gemäßheit eines von dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht Baireuth sub dato 28. September 1820 gefaßten Erkenntnisses wiederholt nicht nur alle bis jetzt noch unbekannt gebliebenen Depositat-Prätendenten, sondern auch sämmtliche Erbschafts-Gläubiger, welche aus der Amtsführung des Commissionsraths Vogel her als Justitiars des Fürstlich von Schönburgischen Patrimonialgerichts Schwarzenbach an der Saale, wegen gerichtlich hinterlegter Gelder, oder aus sonst einem Rechtstitel noch Ansprüche an dessen Nachlaß zu haben glauben, hiermit öffentlich vorgeladen, sich

entweder in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte in dem zur Liquidation ihrer Forderungen und Geltendmachung ihrer Rechte, auf kommenden

Donnerstag den 10. April l. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumten Termine vor hiesig Königlichem Landgerichte unter dem Präjudize einzufinden, daß der außenbleibende Gläubiger aller seiner etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seiner Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Massa noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden soll.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Um den Activ- und Passiv-Vermögens-Stand des Gabriel Neumüller zu Obertwaillersbach auszumitteln, werden andurch alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche wider das Vermögen des besagten Gabriel Neumüller machen zu können glauben, vorgeladen, solche am

Donnerstag den 3. April l. Js.

bei Königlichem Landgerichte um so gewisser anzuzeigen, und mit Vorlage der Original-Urkunden oder sonstigen Beweismittel gehörig nachzuweisen, als widrigenfalls auf die sich in diesem Termin nicht angemeldenden Gläubiger bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden soll. Ebermannstadt, den 28. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Nach dem Antrag der Creditoren soll das zur Johann Friedlischen Concursmasse gehörige Anwesen für dieses Jahr verpachtet werden; dasselbe besteht in einem bezimmerten Gut als nähmlich: Haus, Scheune, Nebengebäude, Gemeindrecht, 11½ Morgen Feld, 2½ Morgen Wiesen; ferner an ledigen Stücken: 1½ Tagwerk Feld, der Marksstein, 1½ Tagwerk Feld, der Neufang, 1½ Tagwerk Wiese, die Eckenwiese, 2½ Tagwerk Feld, die sogenannte Erlacher Leiten. Verpachtungstermin ist auf

Mittwoch den 26ten d. Ms., früh 10 Uhr

in loco Rotensand anberaumt. Pachtliebhaber haben sich daher an diesem Tag und Stunde alldort einzufinden, und auf nachgewiesene Pacht- und Zahlungsfähigkeit ihr Angebot zu Protocoll zu geben, worauf sogleich der Pacht salva ratificatione creditorum denen Meistbietenden überlassen wird; zugleich wird bemerkt, daß diese Realitäten theilweise oder im Ganzen, wozu sich eher Liebhaber vorfinden, verpachtet werden. Bamberg, den 10. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des Königl. Landrichters.
Der Königl. 1ste Assessor,
Egloff.

Der am 4. September und 8. December v. Js. dahier stattgefundene Verkauf der durch die Forst-Organisation entbehrlich gewordenen ehemaligen Forst-Dienst-Realitäten, in den Steuer-Districten Weischenfeld und Volsbach gelegen, ist von der Königlichen Regierung vorerst nicht genehmiget worden, daher Termin zum anderweiten öffentlichen Verkaufe der gedachten Realitäten auf den

8. April d. Js., Morgens 10 Uhr

anberaumt wird. Solche bestehen: I. im Districte Weischenfeld: a) in dem sogenannten Forsthauße, mit einem Anbau, geräumiger Einrichtung, Stallung, Nebengebäude, Wasch- und Backhauße mit dem unmittelbar vor- und hinter dem Hauße anschließenden Garten, sodann einer Scheune in geringer Entfernung vom Hauße und einem Keller, b) einem Felde im Mönchsgrunde, beiläufig 3½ Tagwerk haltend, c) einer Wiese, die Vogts- oder Wöhrwiese genannt, bei Gutenbiegen gelegen, ohngefähr 2½ Tagwerk groß, sämmtlich freieigen; II. im Districte Volsbach: in dem dasigen Forstgute, welches in gebundenem Zustande und von Dominicallasten, soweit solche dem Königl. Aerar zustehen, befreit, somit als ludeigen oder volles Eigenthum verkauft wird. Dasselbe begreift ein Wohnhaus, nämlich: die bisherige Waldbereuters-Wohnung, Stallung, Scheune, Backofen, Hofraith, den Garten beim Hauße, circa 12 Tagwerk Felder und 4 Tagwerk Wiesen, zusammen in der Flur Volsbach und im Ahornthale gelegen. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an dem anberaumten Bietungstermin dahier einzufinden, ihre Gebote nach vorheriger Vernehmung der Aufwurfspreiße zu legen, und des Zuschlags an die Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt höchster Genehmigung gewärtig zu seyn. Nachgebote werden nicht berücksichtiget. Die auf den zu veräußernden Realitäten haftenden Steuersimplen unterliegen

noch einer Berichtigung und können daher erst im Strichtermine bekannt gemacht werden, in welchem die nähern Kaufs- und Zahlungs-Bedingnisse den Interessenten überhaupt eröffnet werden sollen. Die treffenden Ortsvorstände und Steuervorgeher sind beauftragt, die Verkaufs-Objecte auf Verlangen einzuweisen. Weischenfeld, den 25. Februar 1823.

Königliche Rentamts-Verwesung.
Hönig.

Mittwoch den 26sten d. M. Vormittags 10 Uhr, werden im Rentamthauße dahier, von denen auf hiesigem Kastenboden liegenden Aerarial-Getraidern, 200 Scheffel Haber, letzter Erndte, von vorzüglicher Güte, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft. Lichtenberg, den 7. März 1823.

Königliches Rentamt.

Am Mittwoch den 26ten dieses Monats werden bei dem hiesigen Königl. Rentamte 70 Scheffel Korn, und 180 Scheffel Haber von 1822er Früchte, guter Qualität, unter dem Vorbehalt höchster Genehmigung der Königlichen Regierung des Obermainkreises im öffentlichen Aufstrich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in termino Vormittags 10 Uhr im hiesigen Rentamtslocale einzufinden. Rattelsdorf, am 12. März 1823.

Königliches Rentamt.
Döhlemann.

Da die hiesigen Viehmärkte mit Freitags den 14. März l. J. ihren Anfang nehmen sollen, und während der Fastenzeit alle 8 Tage am Freitag, nach der Fastenzeit aber alle 14 Täge am Dienstag, vom 8. April an, abgehalten werden, so wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Culmbach, am 3. März 1823.

Stadt-Magistrat.
Liebhardt.

Nicht Amtliche Artikel.

Mittwoch am 19. März, Vormittag um 9 Uhr und Nachmittag um 2 Uhr, werden in dem Wohnhauße der Frau Kaufmann Eißenbeiß am untern Thor, verschiedene Effecten, Commode, Sessel, Tische, Schränke, Repositorien, mehreres Schreinergeräthe, dann Englisches Steingut, Terinen, Schüssel aller Art, Teller, Caffee- und Milchkannen, Tassen, mehreres dergleichen, gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft.

Am Mittwoch den zweiten April l. J. wird zu Troschelhammer, Landgerichtes Kemnath im Obermainkreise, ein in gutem Betriebe und gutem Zustande sich befindendes Eisendrathzugwerk, aus freier Hand an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert. Indem Kaufsliebhaber dazu eingeladen werden, bemerkt man, daß Unbekannte sich über ihre Person und ihre Vermögens-Verhältnisse durch obrigkeitliche Zeugnisse zu legitimiren haben.

Ein Garten, vor dem Erlanger Thor liegend — worinnen sich ein schönes Gartenhaus mit einem laufenden Brunnen befindet, ist aus freier Hand zu verkaufen. Die nähern Bedingungen sind in dem Hauße E. Nr. 253 in der Schloßstrasse zu erfahren.

In E. N. 5 vorm Ziegelthore, sind verschiedene Gemüßgarten-Abtheilungen zu verpachten.

Unterzeichneter hat um billige Preiße gute Moosrosensezer zu verkaufen.

Johann Ritter, Gärtner
am Brandenburger Thor.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. März 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % . . .	83¼	83
ditto à 5 % . . .	97¼	97
Land-Anlehen	99¼	99⅛
Hypoth. Anweis		99¼
Lott. Loose A—D à 4 % .	101⅛	101
ditto E—M à 4 % .	96¼	96
ditto unverzinsliche .	81½	80½

Berichtigung.

In Nr. 30 pag. 220, Victualien-Preiße betr., ist zu lesen: Schmalz zu 16 kr., statt 26 kr.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 34. Baireuth, den 21. März 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 5. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch ein allerhöchstes Rescript vom 14ten v. M. der Exigenz-Etat der Stiftungs- und Communal-Curatel für das laufende Etats-Jahr 18$\frac{2}{3}$ die Genehmigung erhalten hat, so wird solche hiemit durch die hier beigefügte Abgleichung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, woraus hervorgeht, daß die Gesammt-Personal und Real-Exigenz auf die unabweißliche Summe von 23,035 fl. 6 kr. festgestellt worden ist, welche sich

a) in gemeinschaftliche, und

b) in besondere Bedürfnisse,

theilen.

Die gemeinschaftlichen Bedürfnisse, welche sich auf 15,622 fl. 27$\frac{1}{2}$ kr. berechnen, werden auf die Brutto-Erträgnisse aus dem rentirenden Vermögen der sämmtlichen Stiftungen und Communen des Kreises zu 571,232 fl. umgelegt und es treffen auf das Hundert des rohen Ertrags 2 fl. 44 kr. $\frac{1}{2}$ pf. oder auf den Gulden desselben — 1 kr. 2$\frac{3}{4}$ pf. Concurrenz-Beitrag.

Bei den besondern Bedürfnissen zu 7412 fl. 38$\frac{1}{2}$ kr., die nicht das Gesammt-Vermögen, sondern nur jenes der einzelnen Districte berührt, findet kein allgemeiner Maasstab Statt, und diese Bedürfnisse werden deswegen auch speciell umgelegt.

Die Schuldigkeit der einzelnen Stiftungen und Communen werden den treffenden Behörden mittelst Auszügen aus den Concurren- Berechnungen noch besonders mitgetheilt werden.

Ein Nachlaß an den Concurrenz-Beiträgen findet um so weniger Statt, als die ganze Exigenz nur auf das unabweißliche Bedürfniß berechnet, im Laufe des Jahrs eine Vertheilung des Ausfalles ohne Prägravirung nicht zulässig ist, und die Befriedigung der Betheiligten dadurch unmöglich gemacht würde.

In den Ausschreiben der einzelnen Schuldigkeiten wird der Einsendungs-Termin noch bestimmt werden, und es wird erwartet, daß die Königl. Land- und gutsherrlichen Gerichte, dann die Magistrate für die pünctliche Berichtigung um so gewisser besorgt seyn werden, als bei eintretender Zahlungsstockung executive Maasregeln ergriffen werden müßten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Ausschreibung: den Exigenz-Etat der Stiftungs- und Communal-Curatel pro 18$\frac{2}{3}$ betr. Friedmann.

Abgleichung der Personal- und Real-Exigenz der Stiftungs- und Communal-Curatel des Obermainkreises, für das Etatsjahr $18\frac{3}{4}\frac{3}{7}$, gegen das Jahr $18\frac{3}{4}\frac{5}{7}$.

Positionen.	Exigenz für $18\frac{3}{4}\frac{3}{7}$		Exigenz für $18\frac{2}{4}\frac{1}{8}$		Abgleichung. Mehr im Jahre $18\frac{3}{4}\frac{3}{7}$		Abgleichung. Minder im Jahre $18\frac{3}{4}\frac{3}{7}$		Anmerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Rechnungs-Commissariat.									
A. Etatsmäßiges Personal									
1 Oberrechnungs-Commissair	1000	—	1000	—	—	—	—	—	
2 Rechnungs-Commissaire	1500	—	1500	—	—	—	—	—	
3 Gehülfen	1600	—	1600	—	—	—	—	—	
B. Personal außer dem Etat.									
5 Assistenten	—	—	1413	12	—	—	1413	12	Da die Assistenten vorzugsweise zur Aufarbeitung der Revisionsrückstände verwendet werden, so wurden solche in die hiefür eigens gebildete Position V. aufgeführt.
C. Real-Exigenz und Reserve für die Umzugs-Kosten	1600	—	1600	—	—	—	—	—	
D. Tantieme wegen Führung der Concurrenz-Casse	115	42	90	—	25	42	—	—	
II. Concurrenz zur Central-Stiftungs-Cass- . .	2540	—	3170	—	—	—	630	—	
III. Personal der vormaligen Kreis-Administration.									
A. Actives Personal ausser dem Etat.									
1 Kreis-Bau-Inspector .	1200	—	1200	—	—	—	—	—	
1 Registrator	800	—	800	—	—	—	—	—	
2 Kanzlisten	1000	—	1000	—	—	—	—	—	
1 Diener	400	—	400	—	—	—	—	—	
B. Provisorische Functionaire.	—	—	—	—	—	—	—	—	
C. Quiescenten.									
1 Secretair	720	—	720	—	—	—	—	—	
D. Wittwen und Waisen.									
1 Rechnungs-Commissairs-Wittwe	185	—	185	—	—	—	—	—	
1 Rechnungs-Gehülfen-Wittwe mit 1 Kind . . .	120	—	140	—	—	—	20	—	
IV. Personal der vormaligen Districts-Administrationen.									
Seite . .	12780	42	14818	12	25	42	2063	12	

Positionen.	Exigenz für 18$\frac{22}{23}$ fl.	kr.	Exigenz für 18$\frac{23}{24}$ fl.	kr.	Abgleichung. Mehr fl.	kr.	Abgleichung. Minder fl.	kr.	Anmerkungen.
					im Jahre 18$\frac{22}{23}$				
Uebertrag . .	12,780	42	14,818	12	25	42	2063	12	
A. Quieszenten.									
6 Stiftungs-Administratoren	5200	—	5200	—	—	—	—	—	
4 Amtsdiener	900	—	900	—	—	—	—	—	
B. Wittwen und Waisen.									
7 Administrators-Wittwen mit 19 Kindern . .	3040	—	3260	—	—	—	220	—	
C. Personal der vormaligen Landesdirection III. Deputation der Provinz Bamberg	486	—	486	—	—	—	—	—	
V. Retardaten-Bureau in der Revision der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen	2013	12	—	—	2013	12	—	—	
VI. Beischlag der Nachlässe an der Concurrenz voriger Jahre	—	—	33	52$\frac{1}{2}$	—	—	33	52$\frac{1}{2}$	
Summe . .	24,419	54	24,698	4$\frac{1}{2}$	2038	54	2317	4$\frac{1}{2}$	
Nach Abzug des vorjährigen Cassa-Bestandes, und des heurigen Taxanfalles zu 1,335 fl 54 kr., dann des vom Rezatkreise anher zu leistenden Concurrenz-Betrags von 48 fl. 54 kr., zusammen zu	1384	48	7001	37$\frac{1}{2}$	5616	49$\frac{1}{2}$	—	—	
Verbleibt noch zur Concurrenz .	23,035	6	17,696	27$\frac{1}{2}$	7655	43$\frac{1}{2}$	2317	4$\frac{1}{2}$	

Königliches Central-Rechnungs-Commissariat des Innern.

(L. S.)

Baireuth, den 6. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 3ten d. M. ist ausgesprochen worden, daß nur jene Schulamts-Präpa-

randen, welche in einem öffentlichen Schullehrer-Seminar unterrichtet werden, auf die im Conscriptions-Gesetze, Abschnitt II. Artikel 58 lit. b. ausgesprochene Begünstigung der vorläufigen Befreiung unter der im allerhöchsten Rescripte vom 25. Mai 1820 ausgesprochenen Bedingung Anspruch zu machen haben.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Militair-Pflicht der Schulamts-Präparanden betr.

Friedmann.

Baireuth, den 10. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Entschließung im Betreff der Concursprüfung der Aerzte im Jahre 1823 wird hiermit auf allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Um denjenigen Aerzten, welche einstens in den Staatsdienst zu treten wünschen, die Möglichkeit zu gewähren, die hiefür gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen zu können, wird hiermit bekannt gemacht, daß am

Montag den 13. October laufenden Jahres

bei den Königl. Medicinal-Comitéen zu Bamberg und München eine Concursprüfung in der gewöhnlichen Weise abgehalten werden wird.

Die hiezu aspirirenden Aerzte haben sich desfalls rechtzeitig an eine der beiden genannten Königl. Medicinal-Comitéen zu wenden, und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. December 1808, Regierungsblatt vom Jahr 1808, Stück 72 §. 2 lit. a. l. m. und n. pünctlich nachzukommen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Concursprüfung der Aerzte im Jahre 1823 betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Preis einer Maas Winterbier auf

4 kr. rheinl.

von Heute an festgesetzt worden ist.

Die Brauer haben um diesen Preis, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, reines, gesundes und kräftiges Bier zu erzeugen und zu verkaufen. Baireuth, am 15. März 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nach dem Antrage der Erbs-Interessenten in der Verlassenschaftssache der Bauernwittwe Margaretha Gräf von Eckersdorf, sollen 1) der ¼ Hof mit Zugehörungen zu Eckersdorf, Bes. Nr. 182, dann folgende 2 walzende Grundstücke: a) 3 Tagwerk Feld, der Steig, und b) 2 Tagwerk Wiese, der Steig, einzeln auf 6 Jahre, von lichtmeß d. Js. anfangend, verpachtet, dann: 2) das auf 284 fl. taxirte 3 Tagwerk große Holz, das Geigenholz genannt, sowie verschiedene Mobilien an Kleidungsstücken, Bettwaaren, Hausgeräth, Getreid, Fütterung, Rechstreu ꝛc., an die Meistbietenden verkauft werden. Zu diesen Verpachtungen und Verkäufen wird hiermit in dem Gräfischen Wohnhauße zu Eckersdorf auf den

3. April d. Js.

und zwar zur Verpachtung des ¼ Hofs und der beiden walzenden Grundstücke und zum öffentlichen Verkauf des 3 Tagwerk Holzes, Vormittags 10 Uhr, zum Verkauf der Mobilien aber Nachmittags 2 Uhr ein Termin an-

beraumt. Hiezu werden Zahlungs- und Pachtungsfähige, Kaufs- und Pachtlustige mit dem Bemerken geladen, daß die Protocolle über die Taxation der fraglichen Grundbesitzungen, sowie über die Pachtungsbedingungen in dem Registratur-Locale eingesehen werden können. Baireuth, am 4. März 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Salva ratificatione werden von der unterzeichneten Commission am

29ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

700 Klafter weiches Scheitholz pro 18/4 theilweise oder auch im Ganzen an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben. Lieferungslustige haben sich daher zur obenbestimmten Zeit auf der Regiments-Canzlei in der großen Caserne dahier — woselbst die Accords-Bedingniße zu vernehmen sind, einzufinden. Die der Commission unbekannten Individuen haben sich hinsichtlich ihrer Lieferungsfähigkeit mit gerichtlichen Zeugnissen auszuweisen, und Nachgebote werden in keinem Falle angenommen. Baireuth, am 13. März 1823.

Königlich 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.

Pöllath, Major.

Martin, Regiments-Quartiermeister.

Michel Kotschenreuther, Prozellainmahler zu Lichtenfels, ist als Verschwender erklärt, und auf selbstigen Antrag desselben unter Curatel gestellt worden. Wie nun jedermann andurch gewarnt wird, Verträge mit demselben bei Verlust der Forderung abzuschließen, so werden auch alle jene, welche gegründete Forderungen an denselben zu machen haben, vorgeladen, solche am

3. April, Vormittags

im hiesigen Landgerichte vorzubringen, und gehörig zu liquidiren, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen und Forderungen nicht mehr gehört werden. Lichtenfels, den 6. März 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Zum öffentlichen Verkaufe des dem Michel Kotschenreuther gehörigen Wohnhaußes zu Lichtenfels, ist der

3. April d. J.

anberaumt. Die Kaufsliebhaber können sich daher am besagten Tage von 10 bis 12 Uhr im hiesigen Landgerichte melden, die Kaufbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag gewärtigen. Lichtenfels, den 6. März 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Auf den Antrag der Grünbeckischen Kinder zu Buchbach, werden alle jene, welche aus irgend einem Grunde an deren Vermögen etwas zu fordern haben, hiemit aufgefordert, am

7. April d. Js. Morgens 10 Uhr

in der Grünbeckischen Behaußung zu Buchbach sich einzufinden, und unter Vorlage genügender Nachweiße die geltenden machen wollenden Ansprüche auszuführen; die Außenbleibenden haben den durch ihr Nichterscheinen sich zuziehenden Nachtheil des Ausschlußes von der Erbmasse und Verweißung ihrer Forderungen an die einzelnen Erben zu gewärtigen. Nordhalben, den 20. Februar 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Das dem Andreas Fischer zu Treßdorf zugehörige Gut, bestehend in einem Wohnhauß, Scheune, Gärtchen, 22 Tagwerk Felder, 4 1/16 Tagwerk Wiesen und 5 1/8 Tagwerk Holz, B. Nr. 18, Steuer-District Droßdorf, mit 2210 fl. Steuer-Capital, 3 fl. 51 kr. Erbzinns, 1/8 Handlohn, 1 Simmer Waiz, 3 Simmer Korn, 3 Simmer Gerste, und 5 Simmer Habergilt belastet, taxirt auf 4000 fl. rhl., wird zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Schuld dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 7ten k. Mts., früh 9 Uhr

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich zu diesem Zweck im Gerichtssitz einzufinden, ihr Angebot zu Protocoll zu geben, ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und hierauf den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Bamberg, den 6. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Zu dem Anwesen des verganteten Georg Renner zu Trailsdorf, welches bereits in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 24 et seq., dann im Bamberger Intelligenzblatte Nr. 15 et seq. zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben wurde, hat sich kein Kaufliebhaber dahier ein-

gefunden. Es wird demnach neuerlicher Strichtermin im Orte Trailsdorf auf den

26. März d. Js.

hiemit anberaumt, wozu Zahlungsfähige wiederholt eingeladet;

Bamberg, den 5. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Nach dem Antrag der Creditoren soll das zur Johann Friedlischen Concursmasse gehörige Anwesen für dieses Jahr verpachtet werden; dasselbe besteht in einem bezimmerten Gut, als nähmlich: Haus, Scheune, Nebengebäude, Gemeindrecht, 11¼ Morgen Feld, 2⅞ Morgen Wiesen; ferner an ledigen Stücken: 1½ Tagwerk Feld, der Marksteín, 1¼ Tagwerk Feld, der Neufang, 1¼ Tagwerk Wiese, die Eckenwiese, 2½ Tagwerk Feld, die sogenannte Erlacher Leiten. Verpachtungstermin ist auf

Mittwoch den 26ten d. Ms., früh 10 Uhr

in loco Rotensand anberaumt. Pachtliebhaber haben sich daher an diesem Tag und Stunde allbort einzufinden, und auf nachgewiesene Pacht- und Zahlungsfähigkeit ihr Angebot zu Protocoll zu geben, worauf sogleich der Pacht salva ratificatione creditorum denen Meistbietenden überlassen wird; zugleich wird bemerkt, daß diese Realitäten theilweise oder im Ganzen, wozu sich eher Liebhaber vorfinden, verpachtet werden. Bamberg, den 10. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

In legaler Abwesenheit des Königl. Landrichters.

Der Königl. 1ste Assessor,

Egloff.

Kemnath, am 8. Februar 1823.

Durch rechtskräftiges Urtheil vom 9. October 1822 ist über das Gesammt-Vermögen des Georg Schmidt, Krämers zu Neustadt am Culm, der Universal-Concurs eröffnet. Es werden daher die Edictstäge, wie folgt eröffnet, nämlich: der erste zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

3. April l. Js.

der zweite zur Anbringung des Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

6. Mai l. Js.

endlich der dritte zur Anbringung der Gegen- und Schlußerinnerung auf den

9. Juni l. Js.

und werden dazu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß derjenige, welcher am ersten Edictstag nicht erscheint, mit seiner Forderung — an der Gantmasse ausgeschlossen, und derjenige, welcher an den übrigen beiden Tagen sich nicht meldet, die an diesen Tagen gegönnte Handlungen verliert. Zugleich werden alle, die von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, angewiesen, bei Strafe des Wiederersatzes hievon dem unterzeichneten Gerichte Anzeige zu machen.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr v. Andrian-Wehrburg.

Das dahiesige Königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Kupferschmiedmeisters Matheus Geus dahier, dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 26. März,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 16. April l. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes auf

Mittwoch den 14. Mai,

jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 18. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

K. Badum.

Gegen den Müllermeister Erhard Tanner dahier, wurde bei der sich veroffenbarten Vermögens-Insuffizienz zur Befriedigung seiner Gläubiger auf die Eröffnung des Gantprozesses erkannt. Es werden hiernach alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Tanner: 1) zur Anmeldung und Nachweis ihrer Forderungen auf den

1. April,

2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden auf den

1. Mai,

3) zur Schlußhandlung auf den

31. Mai d. J.

mit der Verwarnung vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfall und zwar im ersten Ediktstage mit Ausschliessung der Forderungen von der Masse, in den übrigen Ediktstägen mit der Präclusion der Handlungen verfahren werde. Zugleich werden die Gläubiger aufgefordert, in dem ersten Ediktstage sich über den Antrag des Gemeinschuldners wegen eines etwaigen Nachlasses und Dismembration seiner Grundstücke zu erklären, worauf sodann in Hinsicht des Verkaufes der Immobilien das Weitere verfügt werden wird. Münchberg, den 10. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Baireuth die gesammte Oeconomie des Ritterguts Neuhauß mit den dazu gehörigen Feldern, Wiesen, ꝛc. ꝛc. öffentlich verpachtet werden soll, und sich daher Pachtliebhaber in dem auf den

26. März curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzten Bietungstermine bei dem unterzeichneten Königlichen Landgericht dahier einzufinden, und ihre Gebote abzugeben haben. Was zu dieser Guts-Oeconomie gehört, wird der Gemeindevorsteher Schaller zu Rodesgrün, als Sequester des Ritterguts Neuhauß, auf Verlangen den Pachtliebhabern vorzeigen. Naila, den 10. März 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Der am 4. September und 8. December v. Js. dahier stattgefundene Verkauf der durch die Forst-Organisation entbehrlich gewordenen ehemaligen Forst-Dienst-Realitäten, in den Steuer-Districten Weischenfeld und Volsbach gelegen, ist von der Königlichen Regierung vorerst nicht genehmiget worden, daher Termin zum anderweiten öffentlichen Verkaufe der gedachten Realitäten auf den

8. April d. Js., Morgens 10 Uhr

anberaumt wird. Solche bestehen: I. im Districte Weischenfeld: a) in dem sogenannten Forsthauße, mit einem Anbau, geräumiger Einrichtung, Stallung, Nebengebäude, Wasch- und Backhauße mit dem unmittelbar vor- und hinter dem Hauße anschließenden Garten, sodann einer Scheune in geringer Entfernung vom Hauße und einem Keller, b) einem Felde im Mönchsgrunde, beiläufig 3½ Tagwerk haltend, c) einer Wiese, die Vogts- oder Wöhrwiese genannt, bei Gutenbiegen gelegen, ohngefähr 2½ Tagwerk groß, sämmtlich freieigen; II. im Districte Volsbach: in dem dasigen Forstgute, welches in gebundenem Zustande und von Dominicallasten, soweit solche dem Königl. Aerar zustehen, befreit, somit als ludeigen oder volles Eigenthum verkauft wird. Dasselbe begreift ein Wohnhaus, nämlich: die bisherige Waldbereuters-Wohnung, Stallung, Scheune, Backofen, Hofraith, den Garten beim Hauße, circa 12 Tagwerk Felder und 4 Tagwerk Wiesen, zusammen in der Flur Volsbach und im Ahornthale gelegen. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an dem anberaumten Bietungstermin dahier einzufinden, ihre Gebote nach vorheriger Vernehmung der Aufwurfspreiße zu legen, und des Zuschlags an die Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt höchster Genehmigung gewärtig zu seyn. Nachgebote werden nicht berücksichtiget. Die auf den zu veräußernden Realitäten haftenden Steuersimplen unterliegen noch einer Berichtigung und können daher erst im Strichtermine bekannt gemacht werden, in welchem die nähern Kaufs- und Zahlungs-Bedingnisse den Interessenten überhaupt eröffnet werden sollen. Die treffenden Ortsvorstände und Steuervorgeher sind beauftragt, die Verkaufs-Objecte auf Verlangen einzuweisen. Weischenfeld, den 25. Februar 1823.

Königliche Rentamts-Verwesung.
Hönig.

Mittwoch den 26sten d. M. Vormittags 10 Uhr, werden im Rentamthauße dahier, von denen auf hiesi-

gem Kastenboden liegenden Aerarial-Getraidern, 200 Scheffel Haber, letzter Erndte, von vorzüglicher Güte, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft. Lichtenberg, den 7. März 1823.

Königliches Rentamt.

Am Mittwoch den 26ten dieses Monats werden bei dem hiesigen Königl. Rentamte 70 Scheffel Korn, und 180 Scheffel Haber von 1822er Früchte, guter Qualität, unter dem Vorbehalt höchster Genehmigung der Königlichen Regierung des Obermainkreises im öffentlichen Aufstrich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in termino Vormittags 10 Uhr im hiesigen Rentamtslocale einzufinden. Rattelsdorf, am 12. März 1823.

Königliches Rentamt.
Döhlemann.

Am Donnerstag, den 27ten d. M. werden bei dem Rentamte dahier a) 20 Scheffel Korn, b) 4 Scheffel Mischling, und c) 100 Scheffel Haber, 1822er Frucht von guter Qualität, an die Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft. Wunsiedel, den 16. März 1823.

Königliches Rentamt.
Katzenberger.

Am 3. April werden dahier versteigert: 50 Scheffel Korn, 90 Scheffel Dinkel, 50 Scheffel kleiner- und 50 Scheffel Zwiefelhaber, von dem Erndtejahre 1822. Hiezu werden Kaufliebhaber eingeladen. Neunkirchen, den 14. März 1823.

Von dem
Königlichen Rentamte Gräfenberg.

Das von der verlebten Hofräthin Helena Margaretha Schubart für zwei Studierende aus ihrer Verwandtschaft gestiftete Stipendium von 100 fl. jährlich, ist seit 1. October 1822 erlediget. Diejenigen, welche aus der Familie der Stifterin abstammten, und daher auf dieses Stipendium Ansprüche haben, werden hiemit aufgefordert, sich binnen

4 Wochen

bei dem unterzeichneten Magistrat zu melden, und über ihre Studien und Verwandtschaft mit der Stifterin durch vorschriftsmäsige Zeugnisse auszuweisen. Culmbach, am 5. März 1823.

Stadt-Magistrat.
Liebhardt.

Uebersicht
der auf dem Markte zu Baireuth vom 3ten bis 8. März incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	270	270	270	—	15	30	15	—	14	24
Roggen	10	44	54	49	5	13	30	12	45	12	—
Gerste	—	51	51	51	—	11	30	11	—	10	30
Haber	—	59	59	59	—	6	36	6	—	5	24

Baireuth, den 8. März 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Sonntag am 23. März, wird wieder ein zweites Conzert im Saale des neuen Schlosses statt finden. Es wird in demselben die Fortsetzung des Freischütz, nemlich der zweite und dritte Act, in zwei Abtheilungen gegeben werden. Billets zu 30 kr., sind in der Buchnerischen Lese-Bibliothek, von Morgens 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu haben.

Die Conzert-Direction.

Von meinen bekannten Englischen Stachelbeeren, die sich durch Größe, Schönheit und Wohlgeschmack in manchfaltigen Arten empfehlen, gebe ich das Hundert, schon im ersten Jahre tragbarer Senker zu Sechs Gulden, das Dutzend zu 48 kr. ab. Große volltragende Johannesbeersenker zu gleichem Preis. Thurnau, im Obermainkreise, am 1. März 1823.

Friedrich Heinrich Schmidt, Kaufmann und Mitglied mehrerer Industrie-Vereine.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 35. Baireuth, den 22. März 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 8ten dieses Monats ist die Königl. Militair-Fonds-Commission unterm 22ten v. Ms. angewiesen worden, in allen Gegenständen, welche die Anwendung der Confiscations-Strafe und den Vollzug der Confiscation betreffen, sich mit ihrem Ansinnen jeder Zeit an die Königl. Kreis-Regierung zu wenden. Sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises werden von dieser allerhöchsten Bestimmung mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, in allen dergleichen Gegenständen nur allein an die unterzeichnete Stelle Bericht zu erstatten. Uebrigens wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß nach der allerhöchsten Willens-Meinung dadurch in anderen Angelegenheiten allenfallsige unmittelbare Communicationen zwischen den Conscriptions-Behörden und der genannten Commission nicht ausgeschlossen seyn sollen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Das Benehmen der Conscriptions-Behörden in Vermögens-Confiscations-Sachen betr.

Friedmann.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß auf den Antrag des hiesigen Schneiderhandwerks bei mehreren Frauenspersonen, welche sich unberechtigterweise mit Verfertigung von Damenkleidern gegen Bezahlung beschäftigen, Nachsuchungen gehalten — und die vorgefundenen fertigen- und halbfertigen Kleider zum Besten des Armenfonds confiscirt werden sollen. Es hat sich daher Jedermann vor dem ihm durch diese Maßregel etwa zugehenden Schaden zu hüten. Baireuth, den 15. März 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß Georg Regelsberger, Handelsmann, und die ledige Sabina Balthäuser nach einer gerichtlichen Erklärung vom 11ten d. in der mit einander einzugehenden Ehe die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Baireuth, am 13. Februar 1823.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Rücker v. n.

Riedel.

Die bei dem Königl. Strafarbeitshaus dahier vorkommenden Stadt- Sand- und andere Fuhren, sollen durch Mindestfordernde verrichtet werden. Termin zur Licitation wird daher hiermit auf

Dienstag den 1. April, Vormittags 10 Uhr

angesetzt, und haben Liebhaber hiezu sich in demselben einzufinden. St. Georgen, den 19. März 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Salva ratificatione werden von der unterzeichneten Commission am

29ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr

700 Klafter weiches Scheitholz pro 18$\frac{23}{24}$ theilweise oder auch im Ganzen an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben. Lieferungslustige haben sich daher zur obenbestimmten Zeit auf der Regiments-Canzlei in der großen Casserne dahier — woselbst die Accords-Bedingnisse zu vernehmen sind, einzufinden. Die der Commission unbekannten Individuen haben sich hinsichtlich ihrer Lieferungsfähigkeit mit gerichtlichen Zeugnissen auszuweisen, und Nachgebote werden in keinem Falle angenommen. Baireuth, am 13. März 1823.

Königlich 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.

Pölleth, Major.

Martin, Regiments-Quartiermeister.

Michel Kotschenreuther, Prozellainmahler zu Lichtenfels, ist als Verschwender erklärt, und auf selbstigen Antrag desselben unter Curatel gestellt worden. Wie nun jedermann andurch gewarnt wird, Verträge mit demselben bei Verlust der Forderung abzuschließen, so werden auch alle jene, welche gegründete Forderungen an denselben zu machen haben, vorgeladen, solche am

3. April, Vormittags

im hiesigen Landgerichte vorzubringen, und gehörig zu liquidiren, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen und Forderungen nicht mehr gehört werden. Lichtenfels, den 6. März 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Zum öffentlichen Verkaufe des dem Michel Kotschenreuther gehörigen Wohnhaußes zu Lichtenfels, ist der

3. April d. J.

anberaumt. Die Kaufsliebhaber können sich daher am besagten Tage von 10 bis 12 Uhr im hiesigen Landgerichte melden, die Kaufbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag gewärtigen. Lichtenfels, den 6. März 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Gegen den abwesenden Philipp Hauptmann von Staffelstein, sind mehrere Forderungen angemeldet, so daß es ungewiß ist, ob der Kaufschilling aus dem im Weg der Execution verkauften Wohnhauße desselben zur Befriedigung sämmtlicher Forderungen an ihn hinreiche, und nicht vielmehr der Universal-Concurs erkannt werden müsse. Es werden daher Alle, welche eine gegründete Forderung an jenen zu machen haben, zur Liquidation derselben, unter Angabe resp. Vorlage der Beweißmittel auf den

8. April Vormittags 9 Uhr

unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß auf die Forderung der Nichterscheinenden keine weitere Rücksicht genommen werden könne. Lichtenfels, den 26. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Nachbenannte Realitäten des Joseph Glaser zu Pressath werden öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert: 1) das zweistöckige, ganz gemauerte Wohnhaus in Pressath, 2) die hiezu gehörigen Gemeindewaldtheile, 1ter und 2ter Classe, 3) die Schertlohe, bestehend: a) aus dem vordern Schertlohacker, b) dem hintern Schertlohacker, c) dem Rießäckerl, d) dem vordern öden Schertlohweiher, e) dem hintern öden Schertlohweiher. Zur Steigerung ist auf

Samstag den 19. April d. J.

in der Canzlei des Königlichen Landgerichts Termin anberaumt. Die Kaufslustigen haben sich bei dem Deputirten, Rechtspracticanten Seidenbusch zu melden, und ihre Angebote zu legen. Kemnath, am 21. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Andrian-Werburg.

Nach dem Antrag des Ackersmanns Johann Ige zu Wölfersdorf, soll dessen Anwesen, bestehend in dem

drei Sechzehntels-Gut, Haus-Nr. 4 mit Wohnhaus, Stadel, ½ Morgen Haus- und Grasgarten, Gemeinderecht, 17¾ Morgen Feld, ½ Morgen Wiese, 7 Morgen Waldung, dem Königlichen Aerar grundbar, öffentlich verkauft werden — zur Tilgung der vorhandenen Schulden. Es ist Verkaufstermin auf

Freitag den 4. April c., Vor- und Nachmittags

auf hiesig Königl. Landgerichte anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Schätzungs-Verhandlungen können zu jeder Zeit in hiesiger Gerichts-Registratur eingesehen werden. Es werden aber auch alle diejenigen, welche an gedachtem Johann Igel irgend eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, zur Liquidation derselben, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, auf gedachten Termin unter dem Präjudiz vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei gegenwärtigem Verfahren keine Rücksicht genommen werden wird. Gräfenberg, den 28. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Der Winkelmann Stephan Gebhard zu Dachstadt und seine Ehefrau Barbara, geborne Ochs, haben die unter sich bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, und sich in ihr Vermögen getheilt, was hiemit, da künftig keines von ihnen wegen Schulden des andern Theils in Anspruch genommen werden kann, öffentlich bekannt gemacht wird. Gräfenberg, den 25. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag der Erben des in Mittelehrenbach verstorbenen Hanns Kern soll das zum Nachlaß desselben gehörige freieigene Feld im Pinsig, 2½ Morgen haltend, mit Obstbäumen behegt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf den

2ten künftigen Monats April, Nachmittags
1 Uhr

anberaumt, in welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Häfnerischen Wirthshause zu Mittelehrenbach einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 8. März 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Die dem Bauern Andreas Loesel zu Neuth eigenthümliche ½ Hub, wozu ½ Tagwerk Baumgarten, 1½ Tagwerk Feld, und 1½ Tagwerk Wiese gehört, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 7. April l. Js.

beim Königl. Landgerichte dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 25. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Das dahiesige Königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Kupferschmiedmeisters Matheus Geus dahier, dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 26. März,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 16. April l. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes auf

Mittwoch den 14. Mai,

jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 18. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
K. Badum.

Die zur Gantmasse des Bäckermeisters Martin Schmidt dahier gehörigen Realitäten, nemlich: 1) ein Haus in der Stadt, Haus Nr. 83, stadtlehen, Bes. Nr. 791, Steuer-Kapital 1360 fl., geschätzt auf 2316 fl. 40 kr., 2) ein Haus beim Marienbrunnen, Haus-Nr. 235 mit Hofraith und Stadel, pfarrlehenbar, B. Nr. 790, St. Kap. 1180 fl., geschätzt auf 2050 fl, 3) ein Garten neben diesem Hauße, welcher eine Haushofstatt ist, pfarrlehenbar, B. Nr. 792, St. Kap. 235 fl., geschätzt auf 270 fl., 4) ein Feld beim Sieghaus, stadtlehenbar, B. Nr. 793, St. Kap. 185 fl., Werth 211 fl. 40 kr., werden auf Antrag der Creditorschaft dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und mögen sich die Kaufliebhaber in dem hiezu auf den

11. April, Vormittags 10 Uhr

angesetzten Termine dahier einfinden, die auf den Realitäten haftenden Reichnisse, so wie die Kaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag um die gelegten Meistgebote vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen. Kronach, am 14. März 1823.

Königliches Landgericht.

Desch.

Auf den Antrag der Grünbeckischen Kinder zu Buchbach, werden alle jene, welche aus irgend einem Grunde an deren Vermögen etwas zu fordern haben, hiemit aufgefordert, am

7. April d. Js. Morgens 10 Uhr

in der Grünbeckischen Behaußung zu Buchbach sich einzufinden, und unter Vorlage genügender Nachweiße die gelten machen wollenden Ansprüche auszuführen; die Außenbleibenden haben den durch ihr Nichterscheinen sich zuziehenden Nachtheil des Ausschlußes von der Erbmassa und Verweißung ihrer Forderungen an die einzelnen Erben zu gewärtigen. Nordhalben, den 20. Februar 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

In der Gantsache des Georg Hermann zu Hirschfeld wird dessen bisher besetzenes Grundvermögen, bestehend in einem halben Dorfguthe, das Bayerguth genannt, im District Hirschfeld gelegen, Besitznummer 44, mit Steuercapital zu 1800 fl. — und Steuerfimplum zu 2 fl. 15 kr. dann — 40 kr. Erbzinns belastet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu dem Ende Termin auf den

2. April h. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wo zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Orte Hirschfeld bei Gastwirth Fehr sich einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 22. Februar 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Der den Karl Röcklischen Relicten zu Ellenfeld gehörige Hof, nebst dem dazu gehörigen Vieh, Getreid, Futter, Stroh und Baumanns-Fahrnissen, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Donnerstag den 10. April l. Js.

im Orte Ellenfeld anberaumt, wozu die Kaufliebhaber vorgeladen werden. Am 28. Februar 1823.

Königliches Landgericht Tirschenreut.

Sondinger.

Für die Gotteshausstiftung der Kapelle Senftenberg wurde am 29. September 1792 eine Consens-Urkunde über 40 fl. frk. ausgestellt, welche Dominikus Haber zu Sasanfarth der bemerkten Kapellenpflege schuldig wurde. Die Consens-Urkunde ist bis 29. September 1798 erneuert und in der Folge auf 70 fl. frk. überschrieben worden. Dieser Schuldbrief ist auf eine zur Zeit unbekannte Art verlohren gegangen. Der Inhaber derselben wird hiermit gerichtlich und öffentlich aufgefordert, dieselbe bis zum 16. April d. Js. bei dem hiesigen Landgerichte vorzulegen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden wird. Bamberg, den 12. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Nach dem Antrag der Creditoren soll das zur Johann Friedlischen Concursmasse gehörige Anwesen für dieses Jahr verpachtet werden; dasselbe besteht in einem bezimmerten Gut, als nähmlich: Haus, Scheune, Nebengebäude, Gemeindrecht, 11¾ Morgen Feld, 2½ Morgen Wiesen; ferner an ledigen Stücken: 1½ Tagwerk

Feld, der Markstein, 1¾ Tagwerk Feld, der Neufang, 1¾ Tagwerk Wiese, die Eckenwiese, 2¾ Tagwerk Feld, die sogenannte Erlacher Leiten. Verpachtungstermin ist auf

Mittwoch den 26ten d. Ms., früh 10 Uhr

in loco Rotensand anberaumt. Pachtliebhaber haben sich daher an diesem Tag und Stunde alldort einzufinden, und auf nachgewiesene Pacht- und Zahlungsfähigkeit ihr Angebot zu Protocoll zu geben, worauf sogleich der Pacht salva ratificatione creditorum denen Meistbietenden überlassen wird; zugleich wird bemerkt, daß diese Realitäten theilweise oder im Ganzen, wozu sich eher Liebhaber vorfinden, verpachtet werden. Bamberg, den 10. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des Königl. Landrichters.
Der Königl. 1ste Assessor,
Egloff.

Rehau, 22. Januar 1823.

Auf den Antrag nachbenannter Realitäten Besitzer werden zum Behuf der Berichtigung des Besitztitels und zur Untersuchung des Realzustandes alle unbekannte Realprätendenten der nachbenannten Objecte hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Realansprüche binnen drei Monaten, und längstens bis auf kommenden

Dienstag den 3. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr

hierorts anzumelden, als dieselben außerdem damit würden präcludirt, und ihnen ewiges Stillschweigen würde auferlegt werden. 1) Die Realitäten des Johann Michael Angermann sind: dessen Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 56, Steuerbesitz-Nummer 478, nebst Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1 Tagwerk Feld, am Steinweglein, Steuerbesitz-Nummer 481, das Feld, der Marktsacker, Steuerbesitz-Nummer 482, 1½ Tagwerk Feld, am Gänsberg, Steuerbesitz-Nummer 483, ½ Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 484, ½ Tagwerk dergleichen, Steuerbesitz-Nummer 485, 1 Tagwerk Wiesen, am Münchteich, Steuerbesitz-Nummer 486, ½ Tagwerk Wiesen daselbst, Steuerbesitz-Nummer 487, 1 Tagwerk dergleichen, am Baireuther Teich, Steuerbesitz-Nummer 488, ½ Tagwerk Nadelholz, das Münchholzlein genannt, Steuerbesitz-Nummer 490. 2) Des Johann Daniel Gräßel und früher des Johann Georg Höfer Realitäten sind: das Wohnhaus mit Zubehör, insbesondere nebst Gemeindetheilen, Hausnummer 99, dann 60 □Ruthen Garten am Haus, Steuerbesitz-Nummer 797 und 1½ Tagwerk Feld, am vordern Schild, Steuerbesitz-Nummer 798. 3) Des Johann Andreas Zapf, Büttnermeisters Realitäten sind: das Wohnhaus, Hausnummer 106 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ¾ Tagwerk Feld, im Schild, Steuerbesitz-Nummer 869, 1½ Tagwerk Feld, im Schild, Steuerbesitz-Nummer 870, 1 Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 871, 1 Tagwerk Feld, im Fichtig, Steuerbesitz-Nummer 872, 1 Tagwerk Wiesen, nebst 3 öd liegenden Teichlein in Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 873, 1 Tagwerk Wiesen, unterm Mehringsteich, Steuerbesitz-Nummer 874, 1⅞ Tagwerk Waldgeräumd, am Steinbach in der Hölle, Steuerbesitz-Nummer 875, 2 Tagwerk Wiesen, in der Winzelburg, Steuerbesitz-Nummer 876, ¾ Tagwerk Buschholz, in der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 877, ¾ Tagwerk Feld, im Heinersberg gelegen, Steuerbesitz-Nummer 592. 3) Des Johann Nikol Ludwig, Webermeisters Realitäten sind: das Wohnhaus, Hausnummer 29 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen. 4) Des Johann Höfer Innwohners ½ Wohnhaus, Hausnummer 97 mit Zubehör, insbesondere mit Gemeindetheilen, ¾ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 785, 1 Tagwerk Feld, am Mehringer Weg, Steuerbesitz-Nummer 786, 1 Tagwerk Wiesen, die Armuth genannt, Steuerbesitz-Nummer 787. 5) Des Johann Jakob Fritsch, Schneidermeisters Wohnhaus, Hausnummer 80 mit Zubehör, insbesondere mit Gemeindetheilen, ½ Tagwerk Feld nebst einem Rasenfleck, am Mehringer Weg, Steuerbesitz-Nummer 654, 1 Tagwerk Feld, am Pilgramsreuther Weg, Steuerbesitz-Nummer 655, ¾ Tagwerk Wiesen, in der langen Furth, Steuerbesitz-Nummer 656. 6) Des Johann Georg Hofmann, Büttnergesellen Wohnhaus, Hausnummer 27 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeinderecht, 1 Tagwerk Feld, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 1973. 7) Des Johann Georg Pohra, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 82 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 2 Tagwerk Feld, in Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 669. 8) Des Bürgers Johann Adam Wohn Wohnhaus, Hausnummer 196 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, die Hälfte von ¾ Tagwerk Feld, im Frauenberg, Steuerbesitz-Nummer 1666 a, ¾ Tagwerk Feld, im Ehrlich, Steuerbesitz-Nummer 1671, die Hälfte von 2 Tagwerk Feld, am Berg, Steuerbesitznummer 1668 a, die Hälfte von 3 Tagwerk Wiesen, im Ehrlich an der Wurlitzer Gränz, Steuerbesitz-Nummer 1674 a, der vierte Theil von 1½ Tagwerk Wiesen, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 1675 a, der 5te Theil von 2 Tagwerk Holz, im Wagenthal, Steuerbesitz-Nummer 1676 a, 1 Tagwerk Feld, im Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 1786, 1 Tagwerk Wiesen daselbst, Steuerbesitz-Nummer 1787, 1 Tagwerk Huth, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1415, 3 Tagwerk Feld, im Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 2102, 2½ Tagwerk Wiesen, im Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 2103, 1 Tagwerk Holz, in der Silberleuthen, Steuerbesitz-Nummer 2104. 9) Des Johann Michael Jacob, Metzgermeisters Wohnhaus, Hausnummer 70 mit Zubehör, insbesondere mit Ge-

rechtholz und Gemeindetheilen, ¼ Tagwerk Feld, auf dem Degner, Steuerbesitz-Nummer 598, ¼ Tagwerk Feld, in der Geiersloh, Steuerbesitz-Nummer 599, ¾ Tagwerk Wiesen, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 602, ¾ Tagwerk Feld, aufm Degner, Steuerbesitz-Nummer 609. 10) Des Lebrechts Heller Wohnhaus, Hausnummer 12 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1½ Tagwerk Feld, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 94, ½ Tagwerk Buschholz allda, Steuerbesitz-Nummer 95. 11) Des Johann Michael Fischer, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 54 mit Gemeindetheilen, 1 Tagwerk Feld, am Gänsberg, Steuerbesitz-Nummer 466, ¾ Tagwerk Feld, am Höferweg, Steuerbesitz-Nummer 467, 1 Tagwerk Wiesen, in der Hellenfurth, Steuerbesitz-Nummer 468. 12) Des Johann Nikol Sammet, Nagelschmiedmeisters, ¾ von einem Wohnhaus mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ¼ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1268, 1 Tagwerk Wiesen allda, Steuerbesitz-Nummer 1269, 1½ Tagwerk Wiesen, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1270, 77 []Ruthen Huth, im Fichtig, Steuerbesitz-Nummer 1271, ⅛ Tagwerk Buschholz, in der Silberleuthen, Steuerbesitz-Nummer 1272, ½ Tagwerk Teich, Steuerbesitz-Nummer 1273, 1⅛ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, zur Hälfte, Steuerbesitz-Nummer 1276, die Hälfte von 2 Tagwerk Feld, in der untern Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1398 a, ½ Tagwerk Wiesen, in der untern Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1401 a, der 6te Theil von 2 Tagwerk Holz an der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 1403 c. 13) Des Johann Erhardt Hojer zu Rehau, Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 20, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheil, ⅜ Tagwerk Feld, im Ehrlich, Steuerbesitz-Nummer 189, ⅛ Tagwerk Feld, aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 190, ⅐ Tagwerk einmädige Wiesen, Steuerbesitz-Nummer 191, ⅐ Tagwerk, die Hohnwiesen, Steuerbesitz-Nummer 1951, ¾ Tagwerk Feld, an der Höferstrasse aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 1948, ½ Tagwerk Wiese, im Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1953. 14) Des Johann Adam Hojer Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 21, insbesondere Gerechtholz u. Gemeindetheile, ⅜ Tagwerk Feld, im Ehrlich, St. B. Nr. 196, ⅛ Tagw. Feld, aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 197, ⅛ Tagwerk Wiesen, Steuerbesitz-Nummer 199, ⅐ Tagwerk Wiesen, die Hohnwiesen, Steuerbesitz-Nummer 1951, und 1952, ½ Tagwerk Feld, im schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 1918, ¾ Tagwerk dergleichen, der Rietschenacker, Steuerbesitz-Nummer 1920, ¼ Tagwerk Feld, im krummen Weglein, Steuerbesitz-Nummer 1949, 1/16 Tagwerk Feld, das Hopfenäckerlein, Steuerbesitz-Nummer 1950, der 3te Theil von 3 Tagwerk Wiesen, beim schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 63 b, die Hälfte von 1 Tagwerk Feld, bei der Hammerpeunten, der Rietschenacker, Steuerbesitz-Nummer 62 o, die Hälfte von 1¼ Tagw. Feld, zwischen der Ascher Straße, St. B. Nr. 59 und 64, ein Theil von 5¼ Tagw. Holz- und Buschwerk, am Heinersberg, St. B. Nr. 70. 15) Des Johann Wolfgang Kunel, Rothgerbermeisters Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 117, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1½ Tagwerk Feld, am Fohrenreuther Weg, Steuerbesitz-Nummer 1928, ½ Tagwerk Feld, am Stein, Steuerbesitz-Nummer 975, 1¼ Tagwerk Feld, hinter der Kirche, Steuerbesitz-Nummer 976, ⅛ Tagwerk Feld, am Draißendorfer Weg, Steuerbesitz-Nummer, 977, 1½ Tagwerk Wiesen, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 979, ⅛ Tagwerk Buschholz, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 980. 16) Des Johann Adam Morsch, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 132 mit Zubehör, und insbesondere den Gemeindetheilen, dann 1 Tagwerk Feld, am Höfer Weg, Steuerbesitz-Nummer 1090. 17) Des Johann Heinrich Kropf, Steinhauergesellen Wohnhaus, Hausnummer 129 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1½ Tagwerk Feld, am Wüstenbruner Weg, Steuerbesitz-Nummer 1063, 2¼ Tagwerk Wiesen, in der langen Furth, Steuerbesitz-Nummer 1065, 1 Tagwerk Wiesen, am Losauer Weg, Steuerbesitz-Nummer 1066. 18) Der Relicten des Metzgermeisters Johann Michael Hertl Realitäten, als das Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 53, insbesondere mit dazugehörigem Gerechtholz und Gemeindetheilen, dann 2⅜ Tagwerk Feld, in der Galgen- oder Geierloh, Steuerbesitz-Nummer 456, ¼ Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 457, ¾ Tagwerk Feld, im Potras, Steuerbesitz-Nummer 458, ⅐ Tagwerk Feld, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 459, 1 Tagwerk Wiesen, in der Galgen oder Geierloh, Steuerbesitz-Nummer 460, 1½ Tagwerk Wiesen, unter dem Markt, Steuerbesitz-Nummer 461, 1⅞ Tagwerk Wiesen, in der Entenloh, Steuerbesitz-Nummer 462, ⅓ Tagwerk Busch- und Stangenholz, in der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 463, 1¼ Tagwerk Feld nebst einem kleinen Wiesflecklein, das Scheibenäckerl, Steuerbesitz-Nummer 79. 19) Des Johann Peter Zapf, Schneidermeisters zu Rehau, Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 195, insbesondere mit Gemeindetheilen und Gerechtholz, ⅛ Tagwerk Feld, am schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 1652. ½ Tagwerk Feld, im Reuthlich, Steuerbesitz-Nummer 1653, die Hälfte von ⅜ Tagwerk Feld, im schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 14, 1 Tagwerk Feld, im Frauenberg, Steuerbesitz-Nummer 1449, die Hälfte von 1 Tagwerk Wiesen, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 1453 o.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Baireuth die gesammte Oeconomie des Ritterguts Neuhauß mit den dazu gehörigen Feldern, Wiesen, ꝛc. ꝛc. öffentlich

verpachtet werden soll, und sich daher Pachtliebhaber in dem auf den

26. März curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzten Bietungstermine bei dem unterzeichneten Königlichen Landgericht dahier einzufinden, und ihre Gebote abzugeben haben. Was zu dieser Guts-Oeconomie gehört, wird der Gemeindevorsteher Schaller zu Rodesgrün, als Sequester des Ritterguts Neuhauß, auf Verlangen den Pachtliebhabern vorzeigen. Naila, den 10. März 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Am Mittwoch den 26ten dieses Monats werden bei dem hiesigen Königl. Rentamte 70 Scheffel Korn, und 180 Scheffel Haber von 1822er Früchte, guter Qualität, unter dem Vorbehalt höchster Genehmigung der Königlichen Regierung des Obermainkreises im öffentlichen Aufstrich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in termino Vormittags 10 Uhr im hiesigen Rentamtslocale einzufinden. Rattelsdorf, am 12. März 1823.

Königliches Rentamt.
Döhlemann.

Die allerhöchst herrschaftlichen Schäfereien zu Burgwindheim, Oberweiler und Koppenwind, werden vermög höchsten Decrets Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 10ten et sub praes. 12ten l. M. auf Sechs Jahre, nämlich von Michaelis 1823 bis dahin 1829, verpachtet. Zur Vornahme der Verpachtung ist Termin auf

Montag den 21. April l. J.

anberaumt, an welchem Tage die Pachtliebhaber früh 10 Uhr in der Canzlei des unterzeichneten Königlichen Rentamtes zu erscheinen, die Bedingnisse zu vernehmen, und den Hinschlag vorbehaltlich höchster Genehmigung zu gewärtigen haben. Auswärtige, und nicht ansäßige Pachtliebhaber müssen sich bei dieser Tagsfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse genügend legitimiren, außerdem sie vom Striche ausgeschloßen werden. Burgwindheim, den 13. März 1823.

Königlich Baierisches Rentamt daselbst.

Behufs der Hülfsvollstreckung sollen die — dem Bauersmann Johann Heinlein in Strahlenfels zuständigen Realitäten, meistbietend öffentlich verkauft werden. Es bestehen solche in dem gebundenen Bauernhofe, Nr. 12 in Strahlenfels, wozu ein geräumiges Wohnhaus, Nebengebäude, Stadel, Hausgarten, 67 ½ Tagwerk Grundstücke, dann das — für den vormaligen Waldrechtsgenuß bestimmte Waldgrundstück, gehören; ferner folgende walzende Grundstücke, als: ½ Tagwerk Feld, der Vogelschlag, ½ Tagwerk Feld, der Götzelsberg, dann eine Oedschaft, der Bühl genannt. Sämmtliche Objecte sind der Freiherrlich von Tucherischen Herrschaft erbzinslehenbar. Bietungstermin ist auf

Dienstag den 15. April

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen, daß die geschöpfte Taxe dieser Realitäten 5000 fl. beträgt — die darauf haftenden Lasten im Termin bekannt gemacht werden — und der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Simmelsdorf, den 8. März 1823.

Königliches Freiherrlich von Tucherisches Patrimonialgericht erster Classe zu Grosengsee.
Preis.

Es wird hiermit in Gemäsheit der Vorschriften des allgemeinen Preußischen Landrechts zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Metzger Johann Stark und die ledige Anna Barbara Schödelin dahier, die in hiesiger Provinz geltende Gemeinschaft der Güter gänzlich unter sich ausgeschlossen haben. Urkundlich unter gerichtlicher Unterschrift und Siegelung ausgefertigt. Schwarzenbach an der Saale, am 12. März 1823.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz,
L. n.

Die in Nr. 24, 28, 29 des Kreis-Intelligenz-Blatts l. J. näher bezeichneten Realitäten des Metzger- und Bierbrauermeisters Johann Friedrich Schneider zu Schmeilsdorf werden, da sie in dem heute angestandenen Termin mit keinem Gebote belegt worden sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe, und in eventum, soferne annehmbare Gebote nicht erzielt werden sollten) zum Verpacht für das heurige Jahr hiermit ausgeboten,

und es ist hiezu auf ausdrückliches Verlangen eine Tagsfahrt auf

Freitag den 4. April, Vormittags,

in dem Orte Schwarzach angesetzt, wozu sich Kaufs- und Pachtliebhaber in dem Schneiderischen Gastwirthshause einfinden mögen. Schmeilsdorf, am 13. März 1823.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Das von dem verlebten Doctor Albrecht Anton Soffing von hier gestiftete — in 24 fl. jährlich bestehende academische Stipendium, zu dessen Bezug nach dem Willen des Stifters das tüchtigste, frömste und ärmste von Culmbach gebürtige oder in dem Alumneo allda befindlich gewesene Subject gelassen werden soll, ist seit Michaelis 1822 erlediget. Diejenigen Studierenden, welche eine Academie bereits bezogen haben, und auf dieses Stipendium Anspruch machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche, wenn es nicht schon geschehen ist, mit den erforderlichen Nachweisen, bis zum

14. April c.,

bei den unterzeichneten Collatoren einzureichen. Culmbach, den 5 März 1823.

Königliches Decanat. Dorfmüller — Stadtmagistrat. Liebhardt.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein noch ganz gutes, neu überzogenes Billard, mit allen Zugehörungen, ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Auf der Streitmühle bei Himmelcron sind verschiedene junge Bäume zu verkaufen, als: 15 Hundert Stück Kirschenbäume, 15 Hundert Stück Birn-, Aepfel- und Nußbäume, 8 Schuh bis an die Krone und 1 Zoll dick.

Eine Abtheilung des hinter dem Messerschmied Daig'schen Hauße liegenden, mit dem Eingang durch die Wolfsgasse versehenen Gartens, worin sich gute Obstbäume befinden, ist zu verpachten, und sind die näheren Bedingungen im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 16. März. Der Bürger und Schneidermeister Johann Wollner dahier, ein Wittwer, mit Frau Johanna Katharina Wilhelmine, gebornen Schram, des Königl. Pfarrers und Seniors Schram zu Limmersdorf 4te Tochter.

— — Der Tanzmeister Johann Adam Hahn dahier, mit Jungfrau Eva Margaretha Konradina Bergmann von hier.

Geborne.

Den 10. März. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 11. März. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen.

Den 16. März. Die Tochter des Bürgers und Kupferschmiedmeisters Kübel.

— — Die Tochter des Magistratsdieners Ries dahier.

— — Der Sohn des Pachtgärtners Rausch.

— — Der Sohn des Nagelschmiedsgesellen Krust.

Den 18. März. Die Tochter des Bürgers und Salfensiedermeisters Schaffner dahier.

Den 19. März. Die Tochter des Bürgers und Buchbinders Senft dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Pinsel dahier.

Gestorbene.

Den 11. März. Ein ausserehelliches Kind, männliche. Geschlechts in St. Georgen, alt 2 Stunden.

Den 13. März. Der gewesene Schullehrer und Kirchner Franz Kübel, alt 79 Jahre, starb im hiesigen Stadt-Lazareth.

Den 14. März. Johann Weißmann, Gemeiner beim Königlich 13ten Linien-Infanterie-Regiment, aus Baireuth, alt 25 Jahre.

Den 16. März. Die Ehefrau des Mitbürgers und Schuhmachermeisters Popp in der Altenstadt, alt 56 Jahre, 8 Monate und 21 Tage.

Den 18. März. Der Bürger und Schloßermeister Schmidt dahier, alt 46 Jahre, und 1 Monat.

Den 19. März. Der Taglöhner Schmidt dahier, alt 54 Jahre, 9 Monate und 25 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 36. Baireuth, den 25. März 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist allerhöchsten Orts zur Anzeige gekommen, daß in einigen Bezirken des Königreichs von den Polizei-Behörden die Verpflegungs- und Transport-Kosten der Vaganten den Gemeinden überbürdet, und diese insbesondere mit der diesfalls zu leistenden Vorspann sehr belästigt werden. Seine Königliche Majestät haben daher mittelst allerhöchsten Rescripts vom 27sten v. M. zu befehlen geruhet, daß sämmtlichen Polizei-Behörden die genaueste Befolgung und Beobachtung der desfalls bestehenden allerhöchsten Verordnungen und Vorschriften wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht werden sollen. Indem daher die Polizei-Behörden des Obermainkreises hiernach ausdrücklich angewiesen werden, werden dieselben insbesondere auf die Bestimmungen des Ausschreibens vom 9. December 1819 und deren pünctlichste Beachtung hingewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An die Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Verpflegung und Transport der Vaganten betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 19. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorgenommene Untersuchungen des Tax- und Sportelwesens bei den Behörden des Obermainkreises, haben verschiedene Unrichtigkeiten hinsichtlich der Behandlung und der Ansätze des von den Partheien zu zahlenden Postportos zur Kenntniß der unterzeichneten Königl. Regierung gebracht.

Vorzüglich ist bemerkt worden, daß bei mehreren Behörden des Kreises die allerhöchste Verordnung vom 28. October 1819 (Regierungsblatt, Seite 1761 — 1766) bis jetzt ganz unbeachtet blieb.

Um diesen Unrichtigkeiten vorzubeugen, werden sämmtlichen Justiz- und Administrations-Behörden die genaue Befolgung der angeführten höchsten Verordnung — insbesondere der sub Nro. 5 derselben gegebenen Bestimmungen hierdurch nachdrücklich eingeschärft und dabei zugleich verordnet:

1) daß das von den Partheien zu zahlende Postporto nie eher in die Tax-Register eingetragen oder von den Betheiligten erhoben werden darf, bis solches in dem vorgeschriebenen Post-Expeditionsbuch, durch das treffende Königl. Postamt festgesetzt worden ist;

2) daß, da die Einsendung der Briefereien an die Kreis-Siegelämter und deren Rückgabe zum Zweck einer Controle für das Königl. Aerar angeordnet ist, solche als Dienstsache behandelt werden muß, und daher von den Betheiligten kein Postporto dafür verlangt werden kann.

Es wird bei den vorzunehmenden Visitationen ein wachsames Auge auf die Befolgung dieser Bestimmungen gerichtet und jede Abweichung von derselben mit angemessenen Ordnungsstrafen geahndet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf von Münster.

Publicandum.

An sämmtliche Justiz- und Administrations-Behörden des Obermainkreises.

Postporto von Partheisachen betr.

Seydt.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß auf den Antrag des hiesigen Schneiderhandwerks bei mehreren Frauenspersonen, welche sich unberechtigterweise mit Verfertigung von Damenkleidern gegen Bezahlung beschäftigen, Nachsuchungen gehalten — und die vorgefundenen fertigen- und halbfertigen Kleider zum Besten des Armenfonds confiscirt werden sollen. Es hat sich daher Jedermann vor dem ihm durch diese Maßregel etwa zugehenden Schaden zu hüten. Baireuth, den 15. März 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Warnung.

Ein junger Mensch wurde wegen einer im Königl. Hofgarten verübten Baumbeschädigung mit dreitägigem Arrest bestraft. Dieß wird zur Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, am 20. März 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 27. Februar 1823.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird der dahier gebürtige Johann Heinrich Popp, Sohn des vormaligen Münzbedienten Johann Eberhardt Popp, welcher in Französische Militairdienste getreten, und von dessen Aufenthalt und Leben über 30 Jahre eine Nachricht nicht eingegangen ist, oder dessen eheliche Descendenten, hiemit vorgeladen, binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

24. Januar 1824, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann sich schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls der Johann Heinrich Popp für tod erklärt, und sein Vermögen an die nächsten Verwandten nach berichtigter Legitimation ohne Cautionsleistung verabfolgt werden wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. n.

Riedel.

Im Weg der gerichtlichen Hülfsvollstreckung soll das dem Bauern Johann Adam Angerer auf dem Forst zugehörige Ackergut dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dasselbe bestehet in Wohnhaus, angebauter Stallung, Stadel, Backofen, ½ Tagwerk Garten, 3½ Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Wiesen, und ist auf 1120 fl. rh. gerichtlich gewürdiget worden. Bietungstermin ist auf den

22. April c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des hiesig Königlichen Landgerichts anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bekanntmachung hiedurch eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen wird, daß die Taxations-Verhandlungen in der Landgerichts-Registratur zur Einsicht bereit liegen, und der Gemeinde-Vorsteher Johann Heumann

zu Eckersdorf angewiesen worden ist, die Immobilien auf Verlangen vorzuzeigen. Baireuth, am 15 Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das unterzeichnete Königl. Landgericht hat gegen den Bauern Johann Häfner jun. zu Forkendorf die Eröffnung des Universal-Conkurses rechtskräftig erkannt, und dem gemäß 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

13. Mai Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen solche, auf den

24. Juni Vormittags 9 Uhr,

und 3) zum Schlußverfahren auf den

24. Juli Vormittags 9 Uhr

Tagesfahrt anberaumt. Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden zu diesen Ediktstägen hiermit unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstag den Ausschluß von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben sollten, andurch aufgefordert, solches bei Strafe des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben, wobei denselben jedoch ihre Rechte vorbehalten werden sollen. Baireuth, am 27. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht hat in dem Schuldenwesen des verstorbenen Friedrich Ochs von Obernsees, die Eröffnung des Universal-Concurses beschlossen, und dem gemäß Tagesfahrt: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

24. April c. Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben, auf den

30. Mai c. Vormittags 9 Uhr,

und 3) zum Schlußverfahren, auf den

27. Juni c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Sämmtliche Gläubiger des verstorbenen Friedrich Ochs werden zu diesen Ediktstägen hieher unter der Verwarnung hiemit geladen, daß das Ausbleiben am 1sten Ediktstag den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber, den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird. Zugleich werden diejenigen, welche vom Vermögen des Gemeinschuldners noch etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, und bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dahier zu übergeben. Baireuth, den 22. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die bei dem Königl. Strafarbeitshaus dahier vorkommenden Stadt- Sand- und andere Fuhren, sollen durch Mindestfordernde verrichtet werden. Termin zur Licitation wird daher hiermit auf

Dienstag den 1. April, Vormittags 10 Uhr

angesetzt, und haben Liebhaber hiezu sich in demselben einzufinden. St. Georgen, den 19. März 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Montags den 7. April d. J., Vormittags 10 Uhr, wird eine Quantität Abtrittdünger dahier an den Meistbietenden verkauft; wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden. St. Georgen, den 21. März 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Die vorschriftsmäßig vierteljährig abzuhaltenden Gewerkentage sind für das bereits angetretene Jahr 1823, wie folget, festgesetzet worden: für das Quartal Reminiscere 1823, der

28. April,

für das Quartal Trinitatis d. J., der

28. Juli,

für das Quartal Cruvis d. J., der

27. October,

für das Quartal Luciae d. J., der

27. Jenner 1824.

Zu diesen bestimmten Gewerkentagen werden sämmtliche Gewerken, sowohl aus dem Inn- als dem Auslande, welche in der diesamtlichen Bergrevier mit Bergantheilen interessirt sind, hiermit vorgeladen, unter dem gesetzlichen Präjudiz, daß dieselben entweder in Person oder

durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte in den angesetzten Terminen zu erscheinen, oder im Unterlassungsfalle zu gewärtigen haben, daß der aussenbleibende Gewerke in der Folge mit seinen Einwendungen oder Gutachten über den Betrieb nicht mehr gehört, auch sogar des ihm bergrechtlich zukommenden berathenden Stimmrechts für verlustig erkannt; übrigens für seine Person angenommen werde, daß er sich zu dem bekenne, was im Termin von dem Königl. Bergamte mit den anwesenden Gewerken verabredet und beschlossen worden ist. Geschehen Steben, Nro. 11. Woche des Quartals Reminiscere, den 12. März 1823.

Königlich Baierisches Bergamt.
Reuter. Brendel.

Die in dem Kreis-Intelligenzblatt zu Baireuth, Nr. 143, 144 und 145 dem öffentlichen Verkauf ausgestellte ¾ Forsthube des verganteten Sebastian Stöckleins zu Laibers, Königl. Weischenfelder Rentamts-Lehen, wird, in Erwägung ein Theil der Creditorschaft die Fristenzahlung des Kaufschillings nicht zugestanden, anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf den

11. April, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor dem Königlichen Landgerichte zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und nach eintretenden Umständen des Hinschlags zu gewarten. Hollfeld, den 15. März 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das Grundvermögen des verganteten Anton Erhard von Weiher, bestehend in einem Söldengut, welches enthält: a) ein gänzlich von Holz erbautes Wohnhaus, mit Backofen und holzernem Stadel, b) zwei Pflanz- und ein Grasgärtlein, c) 8¾ Tagwerk Felder, d) ¾ Tagwerk Holz, wird auf

Dienstag den 1. April 1823

dem öffentlichen Verkauf und eventuell der Verpachtung auf 3 Jahre ausgesetzt, wozu Kaufs- und resp. Pachtliebhaber eingeladen werden, welche sich am genannten Tag früh 9 Uhr am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts einzufinden haben. Hollfeld, den 15. März 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

In dem rechtskräftigen Urtheile vom 7. December v. Js. ist über das Gesammt-Vermögen des Wolf Adam Schläger zu Neustadt am Culm der Universal-Concurs eröffnet. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf den

12. Mai

der erste, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

14. Juni

der zweite und zu den Schlußverhandlungen auf den

15. Juli d. Js.,

jedesmal vormittägiger Gerichtzeit hiemit festgesetzt, und die sämmtlichen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstag den Verlust der Forderungen, das Nichterscheinen an den übrigen beiden Edictstägen aber den Verlust der am Tage treffenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners besitzen, aufgefordert, hievon dem unterfertigten Gerichte, bei Strafe des doppelten Ersatzes Anzeige zu erstatten. Kemnath, am 7. März 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Der Verkauf der unterm 9. September v. Js. öffentlich bekannt gemachten, und im Baireuther Kreis-Intelligenzblatt, Stück 117 vom 28. September v. Js. Seite 853, dann Bamberger Intelligenzblatt, Stück 74 vom 20. September v. Js. Seite 710 und 711 näher beschriebenen, und dem Johann Jungkunst dem Alten zu Teuschnitz angehörig gewesenen Grundstücken, ist wegen der von den Klägern dem Schuldner noch einmahl verstatteten Nachsicht nicht vorgegangen; da aber nun doch keine Zahlungen geleistet wurden, so werden auf Antrag der Gläubiger die obbemerkten Grundstücke dem neuerlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

22. April h. Js. Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, an welchem Tage daher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Teuschnitz, im Gastwirthshause

des Johann Förtsch sich einfinden, ihre Aufgebote legen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 12. März 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Auf den Antrag der Grünbeckischen Kinder zu Buchbach, werden alle jene, welche aus irgend einem Grunde an deren Vermögen etwas zu fordern haben, hiemit aufgefordert, am

7. April d. Js. Morgens 10 Uhr

in der Grünbeckischen Behausung zu Buchbach sich einzufinden, und unter Vorlage genügender Nachweiße die gelten machen wollenden Ansprüche auszuführen; die Außenbleibenden haben den durch ihr Nichterscheinen sich zuziehenden Nachtheil des Ausschlußes von der Erbmassa und Verweißung ihrer Forderungen an die einzelnen Erben zu gewärtigen. Nordhalben, den 20. Februar 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Georg Hermann, Bauersmann zu Hirschfeld, hat bereits selbst wegen bedeutender Schuldenlast seinen Gläubigern bona cedirt und es tritt demnach das Concursverfahren von selbst ein. Es werden daher folgende Ganttäge festgesetzt: als

Montag der 7. April h. Js.,

zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung,

Montag der 5. Mai

zur Verbringung der Einreden auf die vorgebrachten Forderungen,

Montag der 2. Juni

zur Schlußverhandlung, vielmehr Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, jedesmal Vormittags 9 Uhr hier am Gerichtssitze anberaumt, und alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage den gänzlichen Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Gante, das Nichterscheinen an anderen Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben statt habenden Handlungen zur Folge haben. Zugleich werden aber diejenigen Personen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantierers in Handen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch auch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Nordhalben, den 22. Februar 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Auf den Antrag der zur Verwaltung der Militärfonds allerhöchst angeordneten Königl. Commission zu München wird das dem Andreas Rehm zu Teuschnitz zugehörige, im Flure des Städtchens Teuschnitz gelegenes freieigenes Feld am Hammersbach, Feld in der Haslach, und halbe Wiese in der Haslach, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

4. April, Morgens 10 Uhr

in loco Teuschnitz anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und den alsgleichen Hinschlag bei annehmbaren Geboten gegen Erlegung des Kaufschillings, innerhalb 4 Wochen, zu gewärtigen haben. Nordhalben, den 25. Februar 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Da auf die in Nris. 1, 6, 10, des Kreis-Intelligenzblattes der öffentlichen Versteigerung ausgesetzten Mühle und Güter des Müllermeisters Roßner zu Goldkronach das unannehmbare Gebot von 3025 fl. gelegt worden, so ist ein anderweiter peremtorischer Licitations-Termin auf den

1. Mai. d. Js. Vormittags

angesetzt, wozu Kaufslustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß der Licitations-Termin zu Goldkronach in der Roßnerischen Mühle abgehalten wird. Die Kaufsliebhaber haben sich mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über ihre Zahlungs- und Besitzfähigkeit zu versehen. Berneck, den 15. März 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Michel Kotschenreuther, Prozellainmahler zu Lichtenfels, ist als Verschwender erklärt, und auf selbstigen Antrag desselben unter Curatel gestellt worden. Wie nun jedermann andurch gewarnt wird, Verträge mit demselben bei Verlust der Forderung abzuschließen,

so werden auch alle jene, welche gegründete Forderungen an denselben zu machen haben, vorgeladen, solche am

3. April, Vormittags.

im hiesigen Landgerichte vorzubringen, und gehörig zu liquidiren, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen und Forderungen nicht mehr gehört werden. Lichtenfels, den 6. März 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Zum öffentlichen Verkaufe des dem Michel Kotschenreuther gehörigen Wohnhaußes zu Lichtenfels, ist der

3. April l. J.

anberaumt. Die Kaufsliebhaber können sich daher am besagten Tage von 10 bis 12 Uhr im hiesigen Landgerichte melden, die Kaufbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag gewärtigen. Lichtenfels, den 6. März 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Gegen den abwesenden Philipp Hauptmann von Staffelstein sind mehrere Forderungen angemeldet, so daß es ungewiß ist, ob der Kaufschilling aus dem im Weg der Execution verkauften Wohnhauße desselben zur Befriedigung sämmtlicher Forderungen an ihn hinreiche, und nicht vielmehr der Universal-Concurs erkannt werden müsse. Es werden daher Alle, welche eine gegründete Forderung an jenen zu machen haben, zur Liquidation derselben, unter Angabe resp. Vorlage der Beweißmittel auf den

8. April Vormittags 9 Uhr

unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß auf die Forderung der Nichterscheinenden keine weitere Rücksicht genommen werden könne. Lichtenfels, den 26. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Nach dem Antrag des Ackersmanns Johann Igel zu Wölfersdorf, soll dessen Anwesen, bestehend in dem drei Sechzehntels-Gut, Haus-Nr. 4 mit Wohnhaus, Stadel, ½ Morgen Haus- und Grasgarten, Gemeinderecht, 17¾ Morgen Feld, ½ Morgen Wiese, 7 Morgen Waldung, dem Königlichen Aerar grundbar, öffentlich verkauft werden — zur Tilgung der vorhandenen Schulden. Es ist Verkaufstermin auf

Freitag den 4. April c., Vor- und Nachmittags

auf hiesig Königl. Landgerichte anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Schätzungs-Verhandlungen können zu jeder Zeit in hiesiger Gerichts-Registratur eingesehen werden. Es werden aber auch alle diejenigen, welche an gedachtem Johann Igel irgend eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, zur Liquidation derselben, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, auf gedachten Termin unter dem Präjudiz vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei gegenwärtigem Verfahren keine Rücksicht genommen werden wird. Gräfenberg, den 28. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Der Winkelmann Stephan Gebhard zu Dachstadt und seine Ehefrau Barbara, geborne Ochs, haben die unter sich bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, und sich in ihr Vermögen getheilt, was hiemit, da künftig keines von ihnen wegen Schulden des andern Theils in Anspruch genommen werden kann, öffentlich bekannt gemacht wird. Gräfenberg, den 25. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag der Erben des in Mittelehrenbach verstorbenen Hanns Kern soll das zum Nachlaß desselben gehörige freieigene Feld im Plaisig, 2½ Morgen haltend, mit Obstbäumen behegt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf den

2ten künftigen Monats April, Nachmittags 1 Uhr

anberaumt, in welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Häfnerischen Wirthshauße zu Mittelehrenbach einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 8. März 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das dem Andreas Fischer zu Troßdorf zugehörige Gut, bestehend in einem Wohnhauß, Scheune, Gärtchen, 22 Tagwerk Felder, 4 1/16 Tagwerk Wiesen und 5 7/8 Tagwerk Holz, B. Nr. 18, Steuer-Distrikt Droßdorf, mit 2210 fl. Steuer-Capital, 3 fl. 51 kr. Erbzinns, 1/8 Handlohn, 1 Simmer Waiz, 3 Simmer Korn, 3 Simmer Gerste, und 5 Simmer Habergilt belastet, taxirt auf 4000 fl. rhl., wird zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Schuld dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 7ten k. Ms., früh 9 Uhr

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich zu diesem Zweck im Gerichtssitz einzufinden, ihr Angebot zu Protocoll zu geben, ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und hierauf den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Bamberg, den 6. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die dem Bauern Andreas Loesel zu Reuth eigenthümliche 1/8 Hub, wozu 1/4 Tagwerk Baumgarten, 1 1/2 Tagwerk Feld, und 1 1/2 Tagwerk Wiese gehört, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 7. April l. Js.

beim Königl. Landgerichte dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 25. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Der den Karl Röcklischen Relicten zu Ellenfeld gehörige Hof, nebst dem dazu gehörigen Vieh, Getreid, Futter, Stroh und Baumanns-Fahrnissen, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Donnerstag den 10. April l. Js.

im Orte Ellenfeld anberaumt, wozu die Kaufliebhaber vorgeladen werden. Am 28. Februar 1823.

Königliches Landgericht Tirschenreut.

Sondinger.

Künftigen Dienstag den 8. April l. Js. wird das Wohnhaus der Elisabetha Fischer zu Schneberg, geschätzt auf 170 fl. mit 10 1/2 kr. einfacher Steuer belegt, im Executionswege öffentlich an den Meistbietenden verkauft, welches andurch bekannt gemacht wird. Stadtsteinach, am 18. März 1823.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Wunsiedel, den 13. März 1823.

Die Resultate der letzten Licitation des ehemaligen Militair-Lazareths-Gebäudes dahier sind von Königl. Regierung nicht genehmigt worden. Da nun unterdessen das letzte Gebot auf 1300 fl. erhöht worden: so wird gedachtes Gebäude nochmals mit demselben aufgeboten, und Licitations-Termin auf

Freitag den 2. Mai d. Js., Vormittags um 9 Uhr,

bei dem Rentamte angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Königliches Rentamt.

Behufs der Hülfsvollstreckung sollen die — dem Bauersmann Johann Heinlein in Strahlenfels zuständigen Realitäten, meistbietend öffentlich verkauft werden. Es bestehen solche in dem gebundenen Bauernhofe, Nr. 12 in Strahlenfels, wozu ein geräumiges Wohnhaus, Nebengebäude, Stadel, Hausgarten, 67 1/8 Tagwerk Grundstücke, dann das — für den vormaligen Waldrechtsgenuß bestimmte Waldgrundstück, gehören; ferner folgende walzende Grundstücke, als: 1/4 Tagwerk Feld, der Vogelschlag, 1/4 Tagwerk Feld, der Götzelsberg, dann eine Oedschaft, der Bühl genannt. Sämmtliche Objecte sind der Freiherrlich von Tucherischen Herrschaft erbzinslehenbar. Bietungstermin ist auf

Dienstag den 15. April

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen, daß die geschöpfte Taxe dieser Realitäten 5000 fl. beträgt — die darauf haftenden Lasten im Termin bekannt gemacht werden — und der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Simmelsdorf, den 8. März 1823.

Königliches Freiherrlich von Tucherisches Patrimonialgericht erster Classe zu Grosengsee.

Preis.

Die in Nr. 24, 28, 29 des Kreis-Intelligenz-

Blatts l. J. näher bezeichneten Realitäten des Metzger- und Bierbrauermeisters Johann Friedrich Schneider zu Schmeilsdorf werden, da sie in dem heute angestandenen Termin mit keinem Gebote belegt worden sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe, und in eventum, soferne annehmbare Gebote nicht erzielt werden sollten, zum Verpacht für das heurige Jahr hiermit ausgeboten, und es ist hiezu auf ausdrückliches Verlangen eine Tagsfahrt auf

Freitag den 4. April, Vormittags,

in dem Orte Schwarzach angesetzt, wozu sich Kaufs- und Pachtliebhaber in dem Schneiderischen Gastwirthshause einfinden mögen. Schmeilsdorf, am 13. März 1823.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Das von dem verlebten Doctor Albrecht Anton Soffing von hier gestiftete — in 24 fl. jährlich bestehende academische Stipendium, zu dessen Bezug nach dem Willen des Stifters das tüchtigste, frömste und ärmste von Culmbach gebürtige oder in dem Alumneo allda befindlich gewesene Subject gelassen werden soll, ist seit Michaelis 1822 erlediget. Diejenigen Studierenden, welche eine Academie bereits bezogen haben, und auf dieses Stipendium Anspruch machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche, wenn es nicht schon geschehen ist, mit den erforderlichen Nachweisen, bis zum

14. April c.,

bei den unterzeichneten Collatoren einzureichen. Culmbach, den 5 März. 1823.

Königliches Decanat. Dorfmüller

Stadtmagistrat. Liebhardt.

Uebersicht
des zu Hof am 13. März 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster
						Preis des Scheffels.		
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr	fl. kr.	fl. kr
Waizen	—	100	100	100	—	17 36	17 30	17 24
Roggen	—	94	94	94	—	13 30	13 6	12 42
Gerste	—	76	76	76	—	6 42	— —	— —
Haber	—	65	65	65	—	6 18	6 9	6 —

Hof, den 13. März 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Zwei Fischerei-Gerechtigkeiten in der Nähe von Baireuth sind zu verkaufen oder zu verpachten:

1) im Main vom Ende der Speckner'schen Wiese am Flößanger in der obern Au bis zum hiesigen, obern, großen Stadtwöhr und von diesem an weiter bis zu der krummen Weide an der sogenannten weißen Brücke bei der Hölzelmühl,

2) vom Steinrißel bei dem Pühlholz, unweit Neukirchen bis zu dem Steinrißel des Mayernreuther alten Steges, der Schaafsteeg genannt, und von da weiter bis zu dem Rißel bei der Bodenmühl. Nähere Nachricht ertheilt das Zeitungs-Comtoir.

Ein Scribent hat sich seit mehreren Jahren in verschiedenen Geschäftsbranchen gute Kenntniße erworben und bisher einen musterhaften Lebenswandel bewiesen. Derselbe begleitet dermalen bei einem Königlichen Landgericht im Obermainkreise den Posten eines Oberschreibers und wünscht eine Veränderung zu machen, sowie ein baldiges angemessenes Unterkommen zu finden. Nähere Auskunft erfährt man auf gefällige Anfrage in dem Hause E. N. 247, 2 Treppen hoch zu Baireuth.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. März 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % . . .	83⅛	83
ditto à 5 % . . .	97⅛	97
Land-Anlehen	99⅛	99⅛
Hypoth. Anweis	99⅞	99⅞
Lott. Loose A—D à 4 % .	101⅛	101
ditto E—M à 4 % .	96⅛	96⅛
ditto unverzinnsliche .	81⅛	80⅞

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 37. Baireuth, den 28. März 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die, von Seiner Königlichen Majestät unterm 25. November 1821 angeordnete Collecte zur Erbauung einer katholischen Kirche in der Stadt Fürth bereits geschlossen, und die eingegangenen Gelder an den dortigen Magistrat abgeliefert worden, so wird nunmehr das Resultat jener Sammlung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verzeichniß der zur Erbauung einer katholischen Kirche in der Stadt Fürth eingegangenen milden Beiträge.

Nr.		fl.	kr.	pf.
	Stadt-Magistrate.			
1.	Baireuth	37	52	—
2.	Bamberg	602	34	—
3.	Hof	3	10	—
	Summa	643	36	—
	Landgerichte.			
1.	Baireuth	5	35	1
2.	Bamberg I.	128	37	—
3.	" II.	53	20	—
4.	Burgebrach	83	45	—
5	Culmbach	21	31	—
6.	Ebermannstadt	1	24	—
7.	Eschenbach	93	—	—
8.	Forchheim	74	26	2
9	Gefrees	15	38	—
10.	Gräfenberg	124	43	—
11.	Höchstadt	99	6	—
12.	Hof	—	—	—
13.	Hollfeld	—	—	—
	Latus	701	5	3

Nr.		fl.	kr.	pf.
	Transport	701	5	3
	ferner Landgerichte.			
14.	Kemnath	40	37	2
15.	Kirchenlamitz	25	—	—
16.	Kronach	7	33	1
17.	Lauenstein	3	40	—
18.	Lichtenfels	250	20	—
19.	Münchberg	—	—	—
20.	Naila	5	16	1
21.	Neustadt an der Waldnaab	126	9	—
22.	Pegnitz	6	15	—
23.	Pottenstein	—	—	—
24.	Rehau	—	—	—
25.	Scheßlitz	99	13	2
26.	Selb	—	—	—
27.	Seßlach	69	17	—
28.	Stadtsteinach	42	34	—
29.	Teuschnitz	64	27	2
30.	Tirschenreut	12	4	—
31.	Waldsassen	61	39	—
	Latus	1515	11	2

Nr.		fl.	kr.	pf.
	Transport	1515	11	2
	ferner Landgerichte.			
32.	Weidenberg	—	59	—
33.	Weismain	—	—	—
34.	Wunsiedel	8	27	2
	Summa	1524	38	—
	Herrschaftsgerichte.			
1.	Banz	43	49	—
2.	Ebnath	3	45	—
3.	Guttenberg	—	—	—
4.	Heinersreuth	—	—	—
	Hujus	47	34	—

Nr.		fl.	kr.	pf.
	Transport	47	34	—
	ferner Herrschaftsgerichte.			
5.	Mittwitz	1	46	—
6.	Tambach	19	59	—
7.	Thurnau	—	45	—
8.	Weissenstein	2	36	—
	Summa	72	40	—
	Zusammenstellung.			
	Magistrate	643	36	—
	Landgerichte	1524	38	—
	Herrschaftsgerichte	72	40	—
	Total-Summa	2240	54	—

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Die Collecte für die katholische Kirche in Fürth betr.

Friedmann.

Baireuth, den 19. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorgenommene Untersuchungen des Tax- und Sportelwesens bei den Behörden des Obermainkreises, haben verschiedene Unrichtigkeiten hinsichtlich der Behandlung und der Ansätze des von den Partheien zu zahlenden Postportos zur Kenntniß der unterzeichneten Königl. Regierung gebracht.

Vorzüglich ist bemerkt worden, daß bei mehreren Behörden des Kreises die allerhöchste Verordnung vom 28. October 1819 (Regierungsblatt, Seite 1761 — 1766) bis jetzt ganz unbeachtet blieb.

Um diesen Unrichtigkeiten vorzubeugen, werden sämmtlichen Justiz- und Administrations-Behörden die genaue Befolgung der angeführten höchsten Verordnung — insbesondere der sub Nro. 5 derselben gegebenen Bestimmungen hierdurch nachdrücklich eingeschärft und dabei zugleich verordnet:

1) daß das von den Partheien zu zahlende Postporto nie eher in die Tax-Register eingetragen oder von den Betheiligten erhoben werden darf, bis solches in dem vorgeschriebenen Post-Expeditionsbuch, durch das treffende Königl. Postamt festgesetzt worden ist;

2) daß, da die Einsendung der Briefereien an die Kreis-Siegelämter und deren Rückgabe zum Zweck einer Controle für das Königl. Aerar angeordnet ist, solche als Dienstsache behandelt werden muß, und daher von den Betheiligten kein Postporto dafür verlangt werden kann.

Es wird bei den vorzunehmenden Visitationen ein wachsames Auge auf die Befolgung dieser Bestimmungen gerichtet und jede Abweichung von derselben mit angemessenen Ordnungsstrafen geahndet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf von Münster.

Publicandum.

An sämmtliche Justiz- und Administrations-Behörden des Obermainkreises.

Postporto von Partheisachen betr.

Seydt.

Warnung.

Ein junger Mensch wurde wegen einer im Königl. Hofgarten verübten Baumbeschädigung mit dreitägigem Arrest bestraft. Dieß wird zur Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, am 20. März 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 18. Januar 1823.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Nach einer hohen Verfügung Königl. Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 27. December v. J. soll gegen die wegen Vergehens der Unterschlagung angeschuldigte und auf flüchtigem Fuße sich befindliche ledige Katharina Neuberger von Hochberg, Landgerichts Selb, das Ungehorsams-Verfahren eingeleitet werden.

Dem zu Folge wird die Katharina Neuberger nach Artikel 421 des II. Theils des Strafgesetzbuches hiermit vorgeladen, innerhalb

drei Monaten

vor dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte Baireuth zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigung des Vergehens der Unterschlagung zu verantworten.

Der

Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Daig.

Baireuth, den 9. December 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Das auf das subhastirte Rittergut Schönwald gelegte Gebot von 80,000 fl. hat die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten.

Auf den Antrag des Curators der Liebmann von Schmidt'schen Concursmasse wird daher dieses Gut, dessen Beschreibung hierunten beigefügt ist, nochmals öffentlich feilgestellt, und Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

4. Juni 1823, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Bietungstermin im Gerichtslocale, und zwar im Commissionszimmer Nr. 2 einzufinden, ihre Gebote zu legen, und des Zuschlags an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Rücker v. n.

Riedel.

Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten.

Das Rittergut Schönwald liegt von der Stadt Hof 2, von der Stadt Wunsiedel 2½, von dem Marktflecken Selb ½, und von der Herrschaft Asch 1 Meile entfernt.

Von diesem Gute, ¼ Meile, liegt Sophienreuth, allwo das Castrum und eine Glasfabrique sich befindet, die gegenwärtig für 500 fl. verpachtet ist.

I. An Gebäuden:

A. zu Schönwald bestehen: 1) aus der Verwalterswohnung, 2) dem Neben- oder vormaligen Domestiquen-Gebäude, 3) dem Keller und dem Kellerhaus, 4) dem sogenannten alten Schloß, 5) dem Fischhäußlein, und 6) der Pechhütte;

B. zu Sophienreuth aus: 1) dem herrschaftlichen Schloß, 2) der Stallung, 3) einem alten Pferdstalle, 4) einer Holzschupfe, 5) der Scheune, 6) dem Hühnerhauße, 7) einem Wohnhauße, 8) der Glashütte, 9) einer Mahlmühle, und 10) dem Pechwerke; sämmtliche Gebäude wurden auf 9135 fl. rhl. taxirt.

II. Die Grundstücke bestehen:

a) aus 53½ Tagwerk Feldern, auf 6210 fl. rhl. taxirt,

b) aus 40½ Tagwerk Wiesen, auf 4456 fl. 15 kr. rhl. taxirt,

c) aus 1½ Tagwerk Schloß- und Küchengarten, dem kleinen Schloßgarten, dem Hüttengarten

zu Sophienreuth, dem Küchengarten zu Schönwald, dem daselbst befindlichen Grasgarten und dem großen Schloß- und Baumgarten, nebst dem Gerberteich, zusammen auf 1140 fl. d. v. taxirt.

III. An Waldungen gehören zu gedachtem Rittergut 1208½ Morgen, welche einen reinen Capitalwerth von 109,693 fl. 45 kr. rhl. haben.

IV. Die hohe und niedere Jagd geben einen Ertragswerth von 2216 fl. 40 kr. rhl.

V. Das auf dem Rittergute befindliche Vieh wurde auf 784 fl. d. v. taxirt.

VI. Die Naturalzehenten geben die Summe von 8760 fl. 25 kr.

VII. Die Handlöhner die Summe von 10,895 fl. 6¼ kr.

VIII. Die Jurisdictionsgefälle die Summe von 3100 fl. 50 kr.

IX. Die steten Erbzinnsen und Frohngelder die Summe von 32,526 fl. 8¾ kr., und endlich

X. die Wirthschaftgeräthschaften sind auf 411 fl. 45 kr. taxirt worden.

Die Capitalssumma der auf dem Gute haftenden Abgaben und Lasten beträgt aber 8629 fl. 49½ kr. rhl., und von der Waldung sind jährlich Gerecht- und Deputathölzer abzugeben.

Das Taxations-Instrument, d. d. 9. November 1804 und die über die Revission dieser Taxe, am 5. 6. 7. und 9. November 1812 aufgenommenen Protocolle können in der Registratur eingesehen werden, sowie dann auch der Forstaufseher zu Sophienreuth angewiesen ist, auf Verlangen nähere Auskunft über vorstehende Realitäten zu ertheilen.

Nach dem Antrage der Erbs-Interessenten in der Verlassenschaftssache der Bauernwittwe Margaretha Gräf von Eckersdorf, sollen 1) der ¼ Hof mit Zubehörungen zu Eckersdorf, Ves. Nr. 182, dann folgende 2 walzende Grundstücke: a) 3 Tagwerk Feld, der Steig, und b) 2 Tagwerk Wiese, der Steig, einzeln auf 6 Jahre, von Lichtmeß d. Js. anfangend, verpachtet, dann: 2) das auf 284 fl. taxirte 3 Tagwerk große Holz, das Geigenholz genannt, sowie verschiedene Mobilien an Kleidungsstücken, Bettwaaren, Hausgeräth, Getreid, Fütterung, Rechstreu ꝛc., an die Meistbietenden verkauft werden. Zu diesen Verpachtungen und Verkäufen wird hiermit in dem Gräfischen Wohnhauße zu Eckersdorf auf den

3. April d. Js.

und zwar zur Verpachtung des ¼ Hofs und der beiden walzenden Grundstücke und zum öffentlichen Verkauf des 3 Tagwerk Holzes, Vormittags 10 Uhr, zum Verkauf der Mobilien aber Nachmittags 2 Uhr ein Termin anberaumt. Hiezu werden Zahlungs- und Pachtungsfähige, Kaufs- und Pachtlustige mit dem Bemerken geladen, daß die Protocolle über die Taxation der fraglichen Grundbesitzungen, sowie über die Pachtungsbedingungen in dem Registratur-Locale eingesehen werden können.

Baireuth, am 4. März 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag des Vormundes des minderjährigen Joh. Georg Knörl von Mistelgau, sollen folgende diesem Curanden zugehörige Immobilien, nämlich: 1) ein Wohnhaus mit der darauf haftenden Bäckergerechtigkeit, 2) ein gebundenes Gut, zu welchem a) eine Scheune, b) eine Schafstallung, c) 3¼ Tagwerk Feld, d) 2¼ Tagwerk Wiese, e) der Antheil an den Gemeindegründen, aber keine Wohnung gehört, 3) folgende walzende Grundstücke: a) ¾ Tagwerk Feld und Wiese, im Lindig, b) ¾ Tagwerk Feld, im hintern Spiegelberg, c) ¾ Tagwerk und 7 □Ruthen Feld, im Hanfacker, d) 1¾ Tagwerk Feld und Wiese, in der Kastenreuth, e) 4 Tagwerk Huth, von der Schwarzenloh, öffentlich an die Meistbietenden auf drei Jahre verpachtet werden. Zu dem hierzu auf den

11. April dieses Jahrs

zu Mistelgau in dem Knörlischen Wohnhauße anberaumten Termine werden zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken geladen, daß in diesem Termine die Bedingungen der Verpachtung, und das Resultat der aufgenommenen Ertragstaxe bekannt gemacht werden sollen.

Baireuth, den 15. März 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Taglöhner Johann Mader von Glotzdorf und seine

Ehefrau Margaretha, geborne Kapß von Neunkirchen durch gerichtlichen Vertrag vom 5. Juli 1817 die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Baireuth, den 24. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die zur Gantmasse des Bäckermeisters Martin Schmidt dahier gehörigen Realitäten, nemlich: 1) ein Haus in der Stadt, Haus Nr. 83, stadtlehen, Bes. Nr. 791, Steuer-Kapital 1360 fl., geschätzt auf 2316 fl. 40 kr., 2) ein Haus beim Marienbrunnen, Haus-Nr. 235 mit Hofraith und Stadel, pfarrlehenbar, B. Nr. 790, St. Kap. 1180 fl., geschätzt auf 2050 fl, 3) ein Garten neben diesem Hauße, welcher eine Haushofstatt ist, pfarrlehenbar, B. Nr. 792, St. Kap. 235 fl., geschätzt auf 270 fl., 4) ein Feld beim Sieghaus, stadtlehenbar, B. Nr. 793, St. Kap. 185 fl., Werth 211 fl. 40 kr., werden auf Antrag der Creditorschaft dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und mögen sich die Kaufliebhaber in dem hiezu auf den

11. April, Vormittags 10 Uhr

angesetzten Termine dahier einfinden, die auf den Realitäten haftenden Reichnisse, so wie die Kaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag um die gelegten Meistgebote vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen. Kronach, am 14. März 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Nach dem Antrage der nächsten Anverwandten, mit Zustimmung des gerichtlich aufgestellten Curators über das Vermögen des abwesenden Bäckergesellen Peter Schellein aus Teuschnitz, soll das demselben zugehörige, im Städtchen Teuschnitz gelegene Wohn- und Bürgerhaus, mit dazu gehörigem Gehrnwaldholz- und Gemeindholztheil, im öffentlichen Aufstriche verwerthet werden. Strichstermin wird hiezu auf den

14. April l. Js.

in loco Teuschnitz anberaumt, wozu alle kaufsfähige Liebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der bedingte Hinschlag bei der Schätzung erreichenden Geboten erfolgen wird. Nordhalben, den 17. März 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Der Metzgermeister Wolfgang Adam Schöpf dahier und seine Frau, Christina, geborne Schmidthammer, haben durch eine heute zu Protocoll gegebene Erklärung die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches nach Vorschrift der Gesetze hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Wunsiedel, am 14. März 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Garner.

Daß die zwischen dem Schußmacher Matthäus Barth in Arzberg und seiner Ehefrau Ursula, geborne Beutner, seither suspendirt gewesene Gütergemeinschaft von jetzt an förmlich ausgeschlossen worden ist; dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Wunsiedel, am 6. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Garner.

Auf Anbringen eines Realgläubigers soll das Gut, Nr. 11, des Köblers- und Metzgermeisters Johann Kern zu Mittelehrenbach, in vim executionis öffentlich meistbietend verkauft werden. Man hat hiezu Termin auf

Montags den 7. April l. Js., Vor- und Nachmittags

dahier angesetzt, und ladet besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hiezu ein, daß über die Bestandtheile und die Taxe des Guts, dann die auf demselben haftenden Lasten und Abgaben, in diesseitiger Registratur täglich Auskunft erholt werden könne. Es werden aber auch alle diejenigen, welche an gedachtem Johann Kern irgend eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, zur Liquidation derselben unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel auf gedachten Termin unter dem Präjudiz vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei gegenwärtigem Verfahren keine Rücksicht genommen werden wird. Gräfenberg, den 24. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Nach dem Antrag des Ackersmanns Johann Igel

zu Wölfersdorf, soll dessen Anwesen, bestehend in dem drei Sechzehntels-Gut, Haus-Nr. 4 mit Wohnhaus, Stadel, ½ Morgen Haus- und Grasgarten, Gemeinderecht, 17½ Morgen Feld, ½ Morgen Wiese, 7 Morgen Waldung, dem Königlichen Aerar grundbar, öffentlich verkauft werden — zur Tilgung der vorhandenen Schulden. Es ist Verkaufstermin auf

Freitag den 4. April c., Vor- und Nachmittags

auf hiesig Königl. Landgerichte anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Schätzungs-Verhandlungen können zu jeder Zeit in hiesiger Gerichts-Registratur eingesehen werden. Es werden aber auch alle diejenigen, welche an gedachtem Johann Igel irgend eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, zur Liquidation derselben, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, auf gedachten Termin unter dem Präjudiz vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei gegenwärtigem Verfahren keine Rücksicht genommen werden wird. Gräfenberg, den 28. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag der Erben des in Mittelehrenbach verstorbenen Hanns Kern soll das zum Nachlaß desselben gehörige freieigene Feld im Pinsig, 2½ Morgen haltend, mit Obstbäumen behegt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf den

2ten künftigen Monats April, Nachmittags
1 Uhr

anberaumt, in welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Häfnerischen Wirthshauße zu Mittelehrenbach einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 8. März 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Die dem Bauern Andreas Loesel zu Reuth eigenthümliche ½ Hub, wozu ¾ Tagwerk Baumgarten, 1½ Tagwerk Feld, und 1½ Tagwerk Wiese gehört, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 7. April l. Js.

beim Königl. Landgerichte dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 25. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Konrad Distler, Bäcker zu Affalterthal und dessen Hausfrau Barbara, haben mittelst Vertrags vom 20ten v. Ms., ihr Vermögen an ihre Kinder abgetreten, und auch der Fähigkeit zu rechtsverbindlichen Verträgen sich begeben; so daß die Verwandten Georg Reiser zu Weingarts und Wolfgang Ziegler zu Bieberbach, als Curatoren solchen beigeordnet worden sind. Dieses zur Warnung des Publicums. Gräfenberg, den 11. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Neustadt an der Waldnab, am 22. Januar 1823.

Eine gewisse Barbara Holzeder aus Weiden, gebohren am 26. October 1748 zu Grossenhaslach, ist schon seit ungefähr 36 bis 40 Jahren abwesend, ohne daß ihre Anverwandte zu Weiden über deren Aufenthalt oder ihr Leben Aufschluß geben können. Da dieselbe zu Weiden noch einige Realitäten und Activ-Capitalien besitzet, und deren Schwestern resp. Schwäger zu Weiden als nächste Anverwandte um Extradirung dieses Vermögens gebeten haben, so erhalten Barbara Holzeder oder deren allenfallsige Leibeserben hiemit den Auftrag,

binnen ½ Jahr

beim hiesigen K. Landgerichte zu erscheinen, und den unter Curatel liegenden älterlichen resp. großälterlichen Erbtheil nach hinlänglicher Legitimation in Empfang zu nehmen, ausserdessen nach Ablauf solchen Termins dieser an die Schwäger der Holzederin gegen Caution extradirt werden würde.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnab.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Daß bei der Verehelichung des Goldarbeiters Carl Ströhlein aus Marktschorgast, gegenwärtig zu Berneck, mit der ledigen Katharina Margaretha

Hornicka aus Jöslein die Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 22. Februar 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Rehau, am 5. Februar 1823.

Zur Berichtigung des Besitztitels und zur Untersuchung des Real-Zustandes der dem hiesigen Bürger Johann Georg Wölfel und seiner Ehefrau Maria Margaretha, gebohrne Fritsch zuständigen Realitäten, als: a) des Wohnhauses dahier mit Zubehör, insbesondere den Gemeintheilen und Gerechtholz, b) 1 Tagwerk Feld im Frauenberg, c) ¾ Tagwerk Wiesen daselbst, d) ¼ Tagwerk Wiesen in der Höllenfurth, e) ein unbezimmertes Feldlehen aus 9 Tagwerk Feld, 3½ Tagwerk Wiesen und 2 Tagwerk Nadelbuschholz bestehend, werden alle unbekannte Realprätendenten geladen, ihre Real-Ansprüche binnen neun Wochen und längstens auf kommenden

Montag den 5 Mai l. J. Vormittags 10 Uhr

hierorts um so gewisser geltend zu machen, als die Ausenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf diese Realitäten für immer präcludirt werden sollen. —

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Die dem Maurergesellen Christoph Unglaub zu Selbiz zugehörigen und auf 556 fl. 30 kr. rhl. eingeschätzten Immobilien werden auf den Antrag der Gläubiger hiedurch anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Diese Immobilien bestehen: in 1) einem Wohnhaus Nr. 125, zweistöckig von Riegelfach erbaut, und mit Schindeln gedeckt. Dasselbe enthält in der Länge 45, dann in der Breite 20 Schuh, und hat im untern Stock eine Stube, gewölbte Küche, Backofen upd einen Hausplatz mit einem besondern Eingang, dann im obern Stock eine Stube, zwei Kammern, einen Kamin und Hausplatz, ebenfalls mit einem besondern Eingang, dann ober demselben einen gespinnten Boden. Auch gehört zu diesem Haus ein gewölbter Keller von 24 Fuß Länge und 10 Fuß Breite. 2) Dem mit einer Mauer umgebenen Pflanzgärtlein. 3) Der neben dem Hauße liegenden Scheune, einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt und 26 Schuh in der Länge, dann 18 Schuh in der Breite enthaltend, und mit einem Leimen-Tennen, Panze, Viehstall und gespinnten Boden versehen. 4) Ein und einhalb Tagwerk Feld, im Eisenbühl, eine kleine Viertelstunde von Selbiz liegend. Es wird ein Bietungstermin auf den

3. April curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 17. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Gegen den abwesenden Philipp Hauptmann von Staffelstein sind mehrere Forderungen angemeldet, so daß es ungewiß ist, ob der Kaufschilling aus dem im Weg der Execution verkauften Wohnhauße desselben zur Befriedigung sämmtlicher Forderungen an ihn hinreiche, und nicht vielmehr der Universal-Concurs erkannt werden müsse. Es werden daher Alle, welche eine gegründete Forderung an jenen zu machen haben, zur Liquidation derselben, unter Angabe resp. Vorlage der Beweißmittel auf den

8. April Vormittags 9 Uhr

unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß auf die Forderung der Nichterscheinenden keine weitere Rücksicht genommen werden könne. Lichtenfels, den 26. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Der den Karl Röcklischen Relicten zu Ellenfeld gehörige Hof, nebst dem dazu gehörigen Vieh, Getreid, Futter, Stroh und Baumanns-Fahrnissen, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Donnerstag den 10. April l. Js.

im Orte Ellenfeld anberaumt, wozu die Kaufliebhaber vorgeladen werden. Am 28. Februar 1823.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Die allerhöchst herrschaftlichen Schäfereien zu Burgwindheim, Oberweiler und Koppenwind, werden vermög höchsten Decrets Königlicher Regierung des Ober-

mainkreises, Kammer der Finanzen vom 10ten ct sub praes. 12ten l. M. auf Sechs Jahre, nämlich von Michaelis 1823 bis dahin 1829, verpachtet. Zur Vornahme der Verpachtung ist Termin auf

Montag den 21. April l. J.

anberaumt, an welchem Tage die Pachtliebhaber früh 10 Uhr in der Canzlei des unterzeichneten Königlichen Rentamtes zu erscheinen, die Bedingnisse zu vernehmen, und den Hinschlag vorbehaltlich höchster Genehmigung zu gewärtigen haben. Auswärtige, und nicht ansäßige Pachtliebhaber müssen sich bei dieser Tagsfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse genügend legitimiren, außerdem sie vom Striche ausgeschloßen werden. Burgwindheim, den 13. März 1823.

Königlich Baierisches Rentamt daselbst.

Die in Nr. 24, 28, 29 des Kreis-Intelligenz-Blatts l. J. näher bezeichneten Realitäten des Metzger- und Bierbrauermeisters Johann Friedrich Schneider zu Schmeilsdorf werden, da sie in dem heute angestandenen Termin mit keinem Gebote belegt worden sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe, und in eventum, (soferne annehmbare Gebote nicht erzielt werden sollten) zum Verpacht für das heurige Jahr hiermit ausgeboten, und es ist hiezu auf ausdrückliches Verlangen eine Tagsfahrt auf

Freitag den 4. April, Vormittags,

in dem Orte Schwarzach angesetzt, wozu sich Kaufs- und Pachtliebhaber in dem Schneiderischen Gastwirthshause einfinden mögen. Schmeilsdorf, am 13. März 1823.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 10ten bis 15. März incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels. fl.	kr.	mittlerer Preis des Scheffels. fl.	kr.	niedrigster Preis des Scheffels. fl.	kr.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Waizen	—	151	151	151	—	15	36	14	42	13	48
Roggen	5	87	92	87	5	13	12	12	36	12	—
Gerste	—	82	82	82	—	11	15	11	—	10	45
Haber	—	12	12	12	—	7	—	6	39	6	18

Baireuth, den 15. März 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu Michelfeld im Obermainkreise, Königl. Landgerichts Eschenbach, Rentamts Auerbach ist, a) ein ganz gemauertes, durchaus gut gewölbtes Wohnhaus, das vorhin ein Färber besaß, aus freier Hand zu verkaufen, welches mit einer gewölbten Wohnstube und Küche, gewölbter Färber-Werkstatt, in welcher auf Aerars Kosten das Wasser von einem Kessel zum andern geleitet werden kann, nebstdem noch das fliesende Wasser (der Mühlbach) am Hauße vorbeiläuft; b) ein gewölbter Stall, und ein Manggebäude mit Holzschlicht, c) ein Nebengebäude mit einem massiven Gewölbe, worauf ein geräumiges Wohnzimmer ist; d) ein Bleich und Hausgärtchen, die beide an das Wasser anstoßen. Die gegenwärtige Steuer ist jährlich 1 fl. 18½ kr.; weder das Gebäude noch Gärten sind Lehenbar, sondern Ludeigen; das Nähere ist bei Georg Weber in Michelfeld zu erfahren.

In der Jägerstrasse dahier, E. Nr. 478, ist das Haus im Garten, welches ganz massiv erbaut ist, zu vermiethen, und kann solches allstündlich bezogen werden; es bestehet Parterre: aus 4 Zimmern, wovon 2 heizbar sind, und im 2ten Stock ebenfalls aus 4 Zimmern, wovon auch 2 heizbar sind, 1 besondern Boden, 1 Küche, 1 Speisekammer, dem Mitgebrauch der Waschstube und Waschküche, 1 besondern Keller und hinreichende Holzlegen. Gedachtes Logis kann auch theilweise mit Meubels vermiethet werden.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 38. Baireuth, den 29. März 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorgenommene Untersuchungen des Tax- und Sportelwesens bei den Behörden des Obermainkreises, haben verschiedene Unrichtigkeiten hinsichtlich der Behandlung und der Ansätze des von den Partheien zu zahlenden Postportos zur Kenntniß der unterzeichneten Königl. Regierung gebracht.

Vorzüglich ist bemerkt worden, daß bei mehreren Behörden des Kreises die allerhöchste Verordnung vom 28. October 1819 (Regierungsblatt, Seite 1761 — 1766) bis jetzt ganz unbeachtet blieb.

Um diesen Unrichtigkeiten vorzubeugen, werden sämmtlichen Justiz- und Administrations-Behörden die genaue Befolgung der angeführten höchsten Verordnung — insbesondere der sub Nro. 5 derselben gegebenen Bestimmungen hierdurch nachdrücklich eingeschärft und dabei zugleich verordnet:

1) daß das von den Partheien zu zahlende Postporto nie eher in die Tax-Register eingetragen oder von den Betheiligten erhoben werden darf, bis solches in dem vorgeschriebenen Post-Expeditionsbuch, durch das treffende Königl. Postamt festgesetzt worden ist;

2) daß, da die Einsendung der Briefereien an die Kreis-Siegelämter und deren Rückgabe zum Zweck einer Controle für das Königl. Aerar angeordnet ist, solche als Dienstsache behandelt werden muß, und daher von den Betheiligten kein Postporto dafür verlangt werden kann.

Es wird bei den vorzunehmenden Visitationen ein wachsames Auge auf die Befolgung dieser Bestimmungen gerichtet und jede Abweichung von derselben mit angemessenen Ordnungsstrafen geahndet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf von Münster.

Publicandum.

An sämmtliche Justiz- und Administrations-Behörden des Obermainkreises.

Postporto von Partheisachen betr.

Seydt.

Baireuth, den 27. Februar 1823.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Baireuth

wird das zum Nachlaß des Handelsmann Hirsch Isaack Uhlfelder gehörige Haus, auf den Antrag der Erben dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe liegt in dem sogenannten Fränkelshof, ist massiv erbaut, 1 Stockwerk hoch, 45 Fuß lang, 26 tief; es enthält zur ebenen Erde zwei Stuben, ein Kabinet, eine gewölb-

te Küche, eine Speisekammer. Der Hauptboden ist durchaus gebruckt und in zwei Bodenkammern durch Verschläge getheilt. Zu solchem gehört unter andern ein 5 □ Ruthen großer Hofraum und eine 13 Fuß lange, 12 Fuß tiefe, mit Latten und Brettern verschlagene, mit Ziegeln gedeckte Holzlege; übrigens ist es mit einem Steuer-Kapital von 300 fl. belegt Zur Licitation auf dasselbe ist Termin auf den

23. April l. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Zimmer Nr. 5 anberaumt worden, und werden zu solchem Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Erben erfolgt. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Pöhlmann.
v. n.
Riedel.

Baireuth, den 27. Februar 1823.

Das
Königlich Baierische Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

fordert auf den Antrag der Erben des dahier verstorbenen Handelsmann Hirsch Isaak Uhlfelder alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß, worüber der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch auf, binnen 6 Wochen ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzuzeigen, auch ihrer Anmeldung die Abschriften der Urkunden, worauf sie sich gründen, beizulegen, und hiernächst in dem auf den

20. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Liquidations-Termine, der in dem Zimmer Nr. 5 abgehalten wird, sich einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich anzugeben, und die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorzulegen und vorzuzeigen. Sollte einer oder der andere in dem angesetzten Termine nicht erscheinen, und seine Ansprüche nicht anmelden; so hat er zu gewärtigen, daß er aller seiner etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit seiner Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werde verwiesen werden.

Urkundlich des Königl. Kreis- und Stadtgerichts größerem Siegel und der geordneten Unterschrift ausgefertiget.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. n.
Riedel.

Im Weg der gerichtlichen Hülfsvollstreckung soll das dem Bauern Johann Adam Angerer auf dem Forst zugehörige Ackergut dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dasselbe bestehet in Wohnhaus, angebauter Stallung, Stadel, Backofen, ½ Tagwerk Garten, 3½ Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Wiesen, und ist auf 1120 fl. rhl. gerichtlich gewürdiget worden. Bietungstermin ist auf den

22. April c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des hiesig Königlichen Landgerichts anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bekanntmachung hiedurch eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen wird, daß die Taxations-Verhandlungen in der Landgerichts-Registratur zur Einsicht bereit liegen, und der Gemeinde-Vorsteher Johann Heumann zu Eckersdorf angewiesen worden ist, die Immobilien auf Verlangen vorzuzeigen. Baireuth, am 15 Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das unterzeichnete Königl. Landgericht hat gegen den Bauern Johann Häfner jun. zu Forkendorf die Eröffnung des Universal-Conkurses rechtskräftig erkannt, und dem gemäß 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

13. Mai Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen solche, auf den

24. Juni Vormittags 9 Uhr,

und 3) zum Schlußverfahren auf den

24. Juli Vormittags 9 Uhr

Tagesfahrt anberaumt. Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden zu diesen Ediktstägen hiermit unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstag den Ausschluß von gegenwärtiger

Gantverhandlung, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben sollten, andurch aufgefordert, solches bei Strafe des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben, wobei denselben jedoch ihre Rechte vorbehalten werden sollen. Baireuth, am 27. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen unbekannten Gläubiger des Bauern Johann Zimmermann von Truppach, welche ihre Forderungen am 3. September 1821 nicht liquidirt haben, mit ihren Ansprüchen an die Masse durch Erkenntniß vom heutigen Tage ausgeschlossen worden sind. Baireuth, am 19. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die bei dem Königl. Strafarbeitshaus dahier vorkommenden Stadt-, Sand- und andere Fuhren, sollen durch Mindestfordernde verrichtet werden. Termin zur Licitation wird daher hiermit auf

Dienstag den 1. April, Vormittags 10 Uhr

angesetzt, und haben Liebhaber hiezu sich in demselben einzufinden. St. Georgen, den 19. März 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Montags den 7. April d. J., Vormittags 10 Uhr, wird eine Quantität Abtrittdünger dahier an den Meistbietenden verkauft; wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden. St. Georgen, den 21. März 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Durch allerhöchst Königl. Entschließung vom 22. März l. Js. ist die Postentfernung von Tirschenreuth nach Eger von 1⅞ auf ein und drei viertel Post erhöht worden. Dieses wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Regensburg, den 25. März 1823.

Königliches Ober-Post-Amt.

v. Baligand, Ober-Postmeister.

Das dahiesige Königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen der Weißgerbermeister Joseph Gröhlings Wittwe dahier, deren Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Mittwoch den 9. April l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 7. Mai l. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes, auf

Mittwoch den 4. Juni l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 19. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Das zur Concursmasse der dahiesigen Weißgerbermeisters Joseph Gröhlings Wittwe gehörige Grundvermögen, bestehend: a) in einem 2stöckigen freieigenen Wohnhauße mit Hofraith, Hausnummer 29; b) ¾ Tagwerk Feld im Bändla, Besitznummer 147; c) ⅓ Morgen Feld, im Stögleinsberg, Besitznummer 1264; d) ⅓ Morgen Baumfeld, im Steingartssteig, Besitznummer 1498; e) dem 4ten Antheil an ¾ Morgen Feld, in der obern Reuth, Besitznummer 1130, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 7. April l. Js.

anberaumt, auf welchen besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 19. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Badum.

Die zur Gantmasse des Bäckermeisters Martin Schmidt dahier gehörigen Realitäten, nemlich: 1) ein Haus in der Stadt, Haus Nr. 83, stadtlehen, Bes. Nr. 791, Steuer-Kapital 1860 fl., geschätzt auf 2316 fl. 40 kr., 2) ein Haus beim Marienbrunnen, Haus-Nr. 235 mit Hofraith und Stadel, pfarrlehenbar, B. Nr. 790, St. Kap. 1180 fl., geschätzt auf 2050 fl., 3) ein Garten neben diesem Hauße, welcher eine Haushofstatt ist, pfarrlehenbar, B. Nr. 792, St. Kap. 235 fl., geschätzt auf 270 fl., 4) ein Feld beim Sieghaus, stadtlehenbar, B. Nr. 793, St. Kap. 185 fl., Werth 211 fl. 40 kr., werden auf Antrag der Creditorschaft dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und mögen sich die Kaufliebhaber in dem hiezu auf den

11. April, Vormittags 10 Uhr

angesetzten Termine dahier einfinden, die auf den Realitäten haftenden Reichnisse, so wie die Kaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag um die gelegten Meistgebote vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen. Kronach, am 14. März 1823.

Königliches Landgericht.

Desch.

Nach dem Antrage der nächsten Anverwandten, mit Zustimmung des gerichtlich aufgestellten Curators über das Vermögen des abwesenden Bäckergesellen Peter Schellein aus Teuschnitz, soll das demselben zugehörige, im Städtchen Teuschnitz gelegene Wohn- und Bürgerhaus, mit dazu gehörigem Gehrnwaldholz- und Gemeindholztheil, im öffentlichen Aufstriche verwerthet werden. Strichstermin wird hiezu auf den

14. April l. Js.

in loco Teuschnitz anberaumt, wozu alle kaufsfähige Liebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der bedingte Hinschlag bei der Schätzung erreichenden Geboten erfolgen wird. Nordhalben, den 17. März 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Der Verkauf der unterm 9. September v. Js. öffentlich bekannt gemachten, und im Baireuther Kreis-Intelligenzblatt, Stück 117 vom 28. September v. Js. Seite 853, dann Bamberger Intelligenzblatt, Stück 74 vom 20. September v. Js. Seite 710 und 711 näher beschriebenen, und dem Johann Jungkunst dem Alten zu Teuschnitz angehörig gewesenen Grundstücken, ist wegen der von den Klägern dem Schuldner noch einmahl verstatteten Nachsicht nicht vorgegangen; da aber nun doch keine Zahlungen geleistet wurden, so werden auf Antrag der Gläubiger die obbemerkten Grundstücke dem neuerlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

22. April h. Js. Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, an welchem Tage daher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Teuschnitz, im Gastwirthshauße des Johann Förtsch sich einfinden, ihre Aufgebote legen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 12. März 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Auf Andringen eines Realgläubigers soll das Gut, Nr. 11, des Köblers- und Metzgermeisters Johann Kern zu Mittelehrenbach, in vim executionis öffentlich meistbietend verkauft werden. Man hat hiezu Termin auf

Montags den 7. April l. Js., Vor- und Nachmittags

dahier angesetzt, und ladet besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hiezu ein, daß über die Bestandtheile und die Taxe des Guts, dann die auf demselben haftenden Lasten und Abgaben, in diesseitiger Registratur täglich Auskunft erholt werden könne. Es werden aber auch alle diejenigen, welche an gedachtem Johann Kern irgend eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, zur Liquidation derselben unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel auf gedachten Termin unter dem Präjudiz vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei gegenwärtigem Verfahren keine Rücksicht genommen werden wird. Gräfenberg, den 24. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Die in dem Kreis-Intelligenzblatt zu Baireuth, Nr. 143, 144 und 145 dem öffentlichen Verkauf ausgestellte ¾ Forsthube des verganteten Sebastian Stöckleins zu Laibers, Königl. Weischenfelder Rentamts-Lehen, wird, in Erwägung ein Theil der Creditorschaft die Fristenzahlung des Kaufschillings nicht zugestandent

anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf den

11. April, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor dem Königlichen Landgerichte zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und nach eintretenden Umständen des Hinschlags zu gewarten. Hollfeld, den 15. März 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das dem Andreas Fischer zu Troßdorf zugehörige Gut, bestehend in einem Wohnhauß, Scheune, Gärtchen, 22 Tagwerk Felder, 4½ Tagwerk Wiesen und 5⅞ Tagwerk Holz, B. Nr. 18, Steuer-District Droßdorf, mit 2210 fl. Steuer-Capital, 3 fl. 51 kr. Erbzinns, ⅛ Handlohn, 1 Simmer Waiz, 3 Simmer Korn, 3 Simmer Gerste, und 5 Simmer Habergilt belastet, taxirt auf 4000 fl. rhl., wird zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Schuld dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 7ten k. Ms., früh 9 Uhr

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich zu diesem Zweck im Gerichtssitz einzufinden, ihr Angebot zu Protocoll zu geben, ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und hierauf den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Bamberg, den 6. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Die Gemeinde Priesendorf verkauft mit höchster Regierungs-Genehmigung eine bedeutende Parthie Brennholz. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am

8. April d. Js, Vormittags 9 Uhr,

zu Priesendorf einzufinden, und indessen das Holz durch den dortigen Gemeindevorsteher sich vorzeigen lassen. Ueber die Zahlungsfähigkeit müssen die gesetzlichen Zeugnisse sogleich vorgelegt werden. Bamberg, am 23. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Dir leg. abs.
Der Königl. 1ste Assessor,
Egloff.

Um den Schuldenstand des ohnweit Görschnitz liegenden Jacobischen Guts auf der Au, bestehend aus einem Wohnhaus, Stallung, Scheune, Schupfen, Hofraith und Schorgärtlein, dann 9⅛ Tagwerk Feld, 4⅜ Tagwerk Wiesen, 5 Tagwerk Huth, 3 Tagwerk Holz, und dem Mitgenuß der Gemeindegründe zur Hälfte, genau kennen zu lernen, werden hiermit alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Aufforderungen an dieselben zu machen haben, aufgefordert, binnen 6 Wochen, und zwar längstens bis zum

19. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

solche dahier namhaft zu machen, widrigenfalls sie nach Verlauf dieser Frist mit denselben werden ausgeschlossen werden. Weidenberg, am 26. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Rehau, den 2. Januar 1823.

Auf den Antrag des von dem Königlich Baierischen Pupillen-Collegium in Baireuth hiezu autorisirten Vormundes der Commissionsrath Voglischen minderjährigen Kinder werden in Gemäsheit eines von dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht Baireuth sub dato 28. September 1820 gefaßten Erkenntnisses wiederholt nicht nur alle bis jetzt noch unbekannt gebliebenen Depositat-Prätendenten, sondern auch sämmtliche Erbschafts-Gläubiger, welche aus der Amtsführung des Commissionsraths Vogel her als Justitiars des Fürstlich von Schönburgischen Patrimonialgerichts Schwarzenbach an der Saale, wegen gerichtlich hinterlegter Gelder, oder aus sonst einem Rechtstitel noch Ansprüche an dessen Nachlaß zu haben glauben, hiermit öffentlich vorgeladen, sich entweder in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte in dem zur Liquidation ihrer Forderungen und Geltendmachung ihrer Rechte, auf kommenden

Donnerstag den 10. April k. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumten Termine vor hiesig Königlichem Landgerichte unter dem Präjudize einzufinden, daß der außenbleibende Gläubiger aller seiner etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seiner Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden soll.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Rehau, 22. Januar 1823.

Auf den Antrag nachbenannter Realitäten Besitzer werden

zum Behuf der Berichtigung des Besitztitels und zur Untersuchung des Realzustandes alle unbekannte Realprätendenten der nachbenannten Objecte hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Realansprüche binnen drei Monaten, und längstens bis auf kommenden

Dienstag den 3. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr

hierorts anzumelden, als dieselben außerdem damit würden präcludirt, und ihnen ewiges Stillschweigen würde auferlegt werden. 1) Die Realitäten des Johann Michael Angermann sind: dessen Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 56, Steuerbesitz-Nummer 478, nebst Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1 Tagwerk Feld, am Steinweglein, Steuerbesitz-Nummer 481, das Feld, der Marktsacker, Steuerbesitz-Nummer 482, 1½ Tagwerk Feld, am Gänsberg, Steuerbesitz-Nummer 483, ½ Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 484, ½ Tagwerk dergleichen, Steuerbesitz-Nummer 485, 1 Tagwerk Wiesen, am Münchteich, Steuerbesitz-Nummer 486, ½ Tagwerk Wiesen daselbst, Steuerbesitz-Nummer 487, 1 Tagwerk dergleichen, am Baireuther Teich, Steuerbesitz-Nummer 488, ½ Tagwerk Nadelholz, das Münchholzlein genannt, Steuerbesitz-Nummer 490. 2) Des Johann Daniel Gräßel und früher des Johann Georg Höfer Realitäten sind: das Wohnhaus mit Zubehör, insbesondere nebst Gemeindetheilen, Hausnummer 99, dann 60 □Ruthen Garten am Haus, Steuerbesitz-Nummer 797 und 1½ Tagwerk Feld, am vordern Schild, Steuerbesitz-Nummer 708. 3) Des Johann Andreas Zapf, Büttnermeisters Realitäten sind: das Wohnhaus, Hausnummer 106 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ¾ Tagwerk Feld, im Schild, Steuerbesitz-Nummer 869, 1½ Tagwerk Feld, im Schild, Steuerbesitz-Nummer 870, 1 Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 871, 1 Tagwerk Feld, im Fichtig, Steuerbesitz-Nummer 872, 1 Tagwerk Wiesen, nebst 3 öd liegenden Teichlein in Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 873, 1 Tagwerk Wiesen, unterm Mehringsteich, Steuerbesitz-Nummer 874, 1⅛ Tagwerk Waldgeräumd, am Steinbach in der Hölle, Steuerbesitz-Nummer 875, 2 Tagwerk Wiesen, in der Winzelburg, Steuerbesitz-Nummer 876, ¾ Tagwerk Buschholz, in der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 877, ¾ Tagwerk Feld, im Hennersberg gelegen, Steuerbesitz-Nummer 592. 3) Des Johann Nikol Ludwig, Webermeisters Realitäten sind: das Wohnhaus, Hausnummer 29 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen. 4) Des Johann Höfer Innwohners ½ Wohnhaus, Hausnummer 97 mit Zubehör, insbesondere mit Gemeindetheilen, ¾ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 785, 1 Tagwerk Feld, am Mehringer Weg, Steuerbesitz-Nummer 786, 1 Tagwerk Wiesen, die Armuth genannt, Steuerbesitz-Nummer 787. 5) Des Johann Jakob Fritsch, Schneidermeisters Wohnhaus, Hausnummer 80 mit Zubehör, insbesondere mit Gemeindetheilen, ½ Tagwerk Feld nebst einem Rasenfleck, am Mehringer Weg, Steuerbesitz-Nummer 654, ¼ Tagwerk Feld, am Pilgramsreuther Weg, Steuerbesitz-Nummer 655, ¾ Tagwerk Wiesen, in der langen Furth, Steuerbesitz-Nummer 656. 6) Des Johann Georg Hofmann, Büttnergesellen Wohnhaus, Hausnummer 27 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeinderecht, 1 Tagwerk Feld, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 1973. 7) Des Johann Georg Pohra, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 82 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 2 Tagwerk Feld, in Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 669. 8) Des Bürgers Johann Adam Wohn Wohnhaus, Hausnummer 196 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, die Hälfte von ¾ Tagwerk Feld, im Frauenberg, Steuerbesitz-Nummer 1666 a, ¾ Tagwerk Feld, im Ehrlich, Steuerbesitz-Nummer 1671, die Hälfte von 2 Tagwerk Feld, am Berg, Steuerbesitznummer 1668 a, die Hälfte von 3 Tagwerk Wiesen, im Ehrlich an der Wurlitzer Gränz, Steuerbesitz-Nummer 1674 a, der vierte Theil von 1½ Tagwerk Wiesen, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 1675 a, der 5te Theil von 2 Tagwerk Holz, im Wagenthal, Steuerbesitz-Nummer 1676 a, 1 Tagwerk Feld, im Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 1786, 1 Tagwerk Wiesen daselbst, Steuerbesitz-Nummer 1787, 1 Tagwerk Huth, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1415, 3 Tagwerk Feld, im Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 2102, 2½ Tagwerk Wiesen, im Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 2103, 1 Tagwerk Holz, in der Silberleuthen, Steuerbesitz-Nummer 2104. 9) Des Johann Michael Jacob, Metzgermeisters Wohnhaus, Hausnummer 70 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ¾ Tagwerk Feld, auf dem Degner, Steuerbesitz-Nummer 598, ¾ Tagwerk Feld, in der Geiersloh, Steuerbesitz-Nummer 599, ¾ Tagwerk Wiesen, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 602, ¾ Tagwerk Feld, aufm Degner, Steuerbesitz-Nummer 609. 10) Des Lebrechts Heller Wohnhaus, Hausnummer 12 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1½ Tagwerk Feld, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 94, ½ Tagwerk Buschholz allda, Steuerbesitz-Nummer 95. 11) Des Johann Michael Fischer, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 5½ mit Gemeindetheilen, 1 Tagwerk Feld, am Gänsberg, Steuerbesitz-Nummer 466, ¾ Tagwerk Feld, am Höferweg, Steuerbesitz-Nummer 467, 1 Tagwerk Wiesen, in der Hellenfurth, Steuerbesitz-Nummer 468. 12) Des Johann Nikol Sammet, Nagelschmiedmeisters, ¾ von einem Wohnhaus mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ¾ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1268, 1 Tagwerk Wiesen allda, Steuerbesitz-Nummer 1269, 1¾ Tagwerk Wiesen, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1270, 77 □Ruthen Huth, im Fichtig, Steuerbesitz-Nummer 1271, ⅛ Tagwerk Buschholz, in der Silberleuthen, Steuerbesitz-Nummer 1272, ½ Tagwerk Teich, Steuerbesitz-Nummer 1273, 1⅛ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, zur Hälfte, Steuerbesitz-Nummer 1276, die Hälfte von 2 Tagwerk Feld, in der untern Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer

1398 a, ½ Tagwerk Wiesen, in der untern Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1401 a, der 6te Theil von 2 Tagwerk Holz an der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 1403 c. 13) Des Johann Erhardt Hojer zu Rehau, Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 20, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheil, ⅜ Tagwerk Feld, im Ehrlich, Steuerbesitz-Nummer 189, ⅚ Tagwerk Feld, aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 190, ⅔ Tagwerk einmädige Wiesen, Steuerbesitz-Nummer 191, ⅓ Tagwerk, die Hohnwiesen, Steuerbesitz-Nummer 1951, ¾ Tagwerk Feld, an der Höferstrasse aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 1948, ½ Tagwerk Wiese, im Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1953. 14) Des Johann Adam Hojer Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 21, insbesondere Gerechtholz u. Gemeindetheile, ⅜ Tagwerk Feld, im Ehrlich, St. B. Nr. 196, ⅚ Tagw. Feld, aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 197, ⅛ Tagwerk Wiesen, Steuerbesitz-Nummer 199, ⅓ Tagwerk Wiesen, die Hohnwiesen, Steuerbesitz-Nummer 1951, und 1952, ½ Tagwerk Feld, im schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 1918, ¼ Tagwerk dergleichen, der Rietschenacker, Steuerbesitz-Nummer 1920, ¼ Tagwerk Feld, im krummen Weglein, Steuerbesitz-Nummer 1949, $\frac{1}{72}$ Tagwerk Feld, das Hopfenäckerlein, Steuerbesitz-Nummer 1950, der 5te Theil von 3 Tagwerk Wiesen, beim schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 68 b, die Hälfte von 1 Tagwerk Feld, bei der Hammerpeunten, der Rietschenacker, Steuerbesitz-Nummer 62 o, die Hälfte von 1¾ Tagw. Feld, zwischen der Ascher Straße, St. B. Nr. 59 und 64, ein Theil von 5¾ Tagw. Holz- und Buschwerk, am Heinersberg, St. B. Nr. 70. 15) Des Johann Wolfgang Kunel, Rothgerbermeisters Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 117, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1½ Tagwerk Feld, am Fohrenreuther Weg, Steuerbesitz-Nummer 1928, ½ Tagwerk Feld, am Stein, Steuerbesitz-Nummer 975, 1¼ Tagwerk Feld, hinter der Kirche, Steuerbesitz-Nummer 976, ⅛ Tagwerk Feld, am Draißendorfer Weg, Steuerbesitz-Nummer, 977, 1½ Tagwerk Wiesen, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 979, ⅛ Tagwerk Buschholz, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 980. 16) Des Johann Adam Morsch, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 132 mit Zubehör, und insbesondere den Gemeindetheilen, dann 1 Tagwerk Feld, am Höfer Weg, Steuerbesitz-Nummer 1090. 17) Des Johann Heinrich Kropf, Steinhauergesellen Wohnhaus, Hausnummer 129 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1½ Tagwerk Feld, am Wüstenbruner Weg, Steuerbesitz-Nummer 1063, 2¼ Tagwerk Wiesen, in der langen Furth, Steuerbesitz-Nummer 1065, 1 Tagwerk Wiesen, am Losauer Weg, Steuerbesitz-Nummer 1066. 18) Der Relicten des Metzgermeisters Johann Michael Hertl Realitäten, als das Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 53, insbesondere mit dazugehörigem Gerechtholz und Gemeindetheilen, dann 2⅞ Tagwerk Feld, in der Galgen- oder Geierloh, Steuerbesitz-Nummer 456, ¼ Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 457, ¼ Tagwerk Feld, im Potras, Steuerbesitz-Nummer 458, ½ Tagwerk Feld, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 459, 1 Tagwerk Wiesen, in der Galgen oder Geierloh, Steuerbesitz-Nummer 460, 1¾ Tagwerk Wiesen, unter dem Markt, Steuerbesitz-Nummer 461, 1⅞ Tagwerk Wiesen, in der Entenloh, Steuerbesitz-Nummer 462, ⅓ Tagwerk Busch- und Stangenholz, in der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 463, 1¼ Tagwerk Feld nebst einem kleinen Wiesflecklein, das Scheibenäckerl, Steuerbesitz-Nummer 79. 19) Des Johann Peter Zapf, Schneidermeisters zu Rehau, Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 195, insbesondere mit Gemeindetheilen und Gerechtholz, ⅜ Tagwerk Feld, am schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 1652. ⅕ Tagwerk Feld, im Reuthlich, Steuerbesitz-Nummer 1653, die Hälfte von ½ Tagwerk Feld, im schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 14, 1 Tagwerk Feld, im Frauenberg, Steuerbesitz-Nummer 1449, die Hälfte von 1 Tagwerk Wiesen, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 1453 o.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Nachbenannte ehemalige Forstdienstgründe werden auf höchsten Befehl nochmals zur meistbietenden Verpachtung auf 3 Jahre ausgesetzt, und hiezu wird Termin auf den

4. April d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Die Gegenstände sind folgende 1) zu Horlach: ½ Tagwerk 18 Ruthen, die breite Wiese, 270 Ruthen, die Bartelmannswiese, 1 Tagwerk 107 Ruthen, die Salzleckenwiese; 2) zu Bernheck: 350 Ruthen, die Hügelwiese, 3) zu Plech: 215 Ruthen Wiese, im Veldensteiner Forst, 238 Ruthen, das Judenäckerlein, in diesem Forst, 1 Tagwerk 156 Ruthen Feld im Walde, der Ernsthüllacker, der Angeracker; 4) zu Weidensees: 2 Tagwerk 315 Ruthen, die Forstwiese, im Walde, 278 Ruthen, die Heßenreuthwiese, 278 Ruthen, die Reffsteigwiese, 1 Tagwerk 296 Ruthen, die Wiese im Steckenbühl, 1 Tagwerk 27 Ruthen Wiese, in der Steingruben, 1 Tagwerk 157 Ruthen, der obere Theil des Hirtenackers, 5 Tagwerk 230 Ruthen Feld, der vordere Acker, 2 Tagwerk 35 Ruthen Feld, der Frankenacker; 5) zu Creusen: 5 Tagwerk 175 Ruthen, der große Forstacker, in der Hagenreuth, 150 Ruthen desgleichen, am großen Forstacker. Pachtlustige haben sich daher am bestimmten Tage dahier im Rentamte einzufinden. Pegnitz, am 24. März 1823.

Königliches Rentamt.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 17ten bis 22. März incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	vorjäger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	90	90	90	—	15	—	14	15	13	30
Roggen	5	56	61	61	—	13	—	12	42	12	24
Gerste	—	20	20	20	—	11	30	11	—	10	30
Haber	—	5	5	5	—	6	36	6	18	6	—

Baireuth, den 22. März 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 20. März 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorjäger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	68	68	68	—	17	30	17	15	17	—
Roggen	—	54	54	54	—	13	30	12	45	12	—
Gerste	—	46	46	46	—	10	30	10	6	9	45
Haber	—	35	35	35	—	6	—	—	—	—	—

Hof, den 20. März 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In Nr. 18, sind weise Lampen und Pyramiden zu verkaufen, auch 2 Quartiere mit Meubeln zu vermiethen.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeige

Getraute.

Den 18. März. Der Pachtbauer Johann Heckel in St. Georgen, mit Apollonia Tannreuther von daselbst.

Den 25. März. Der Pflasterergeselle und Brauzuhelfer Christoph Braun in der Altenstadt, mit Johanna Barbara Fischer dahier.

Geborne.

Den 19. März. Der Sohn des Handelsmann Jacob Fischel.

Den 20. März. Der Sohn des Wachtmeisters Federkiel, beim K. 3ten Chevauxlegers-Regimente.

Den 21. März. Die todgeborne Tochter des Königlichen Regierungsrathes v. Luzenberger.

Den 21. März. Die Tochter des Regierungs-Registratus-Gehülfen Leigh dahier.

Den 23. März. Die Tochter des Bürgers und Flaschnermeisters Kehrer dahier.

Den 25. März. Die Tochter des Königlichen Appellationsgerichts-Advocaten Mayer dahier.

Gestorbene.

Der 19. März. Der Sträfling Johann Brandel von Seugenhof, Landgerichts Közing, alt 26 Jahre.

Den 21. März. Die todgeborne Tochter des Königlichen Regierungsrathes v. Luzenberger.

Den 23. März. Der Sohn des Bürgers und Gürtlermeisters Mösch dahier, alt 1 Jahr, 2 Monate und 1 Tag.

— — Die Bauerswittwe Martin dahier, alt 88 Jahre, 2 Monate und 4 Tage.

— — Der Stiftspfründner Engelbrecht in St. Georgen, alt 67 Jahre.

— — Ein ausserehelichs Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg, alt 13 Tage.

Den 26. März. Der Sohn des Wachtmeisters Federkiel beim K. 3ten Chevauxlegers-Regimente, alt 6 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 39. Baireuth, den 1. April 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 21. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Vernehmen nach soll in verschiedenen Polizei-Bezirken im Obermainkreise der Verkauf des Salzes im Einzelnen noch nach dem Maas geschehen, anstatt daß solcher nach dem Gewichte geschehen sollte.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, eine solche Abweichung von der bestehenden allgemeinen Verordnung, ferner durchaus nicht zu gestatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Den Salzverkauf nach dem Gewicht betr. Friedmann.

Baireuth, den 24. März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 16ten d. Ms. ist beschlossen worden, daß die Gemeinden ermächtigt werden sollen, die Ursprungs-Zeugnisse für die in die Schweiz gehenden baierischen Producte und Fabrikate in der Art und Weise auszufertigen, wie sie von den concordirenden Cantonen der Schweiz verlangt werden.

Welches andurch zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Ursprungs-Zeugnisse für die Schweiz betr. Friedmann.

Durch das unterm 18. Januar d. Js. erlassene und am 23. desselben Monats publicirte in Rechtskraft übergegangene Erkenntniß wurde der Bauer Christoph Reim zu Pettendorf als Verschwender erklärt. Dieses wird mit der Warnung öffentlich bekannt gemacht, daß demselben fernerhin Niemand etwas leihen, oder mit ihm Verträge abschließen möge, indem solche mit dem Christoph Reim abgeschlossene Darlehens- oder andere Verträge in Ansehung des Letztern für unverbindlich und ungültig erachtet werden müßten, und daraus keine Klagen gegen denselben angenommen werden könnten. Baireuth, den 19. März 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Im Weg der gerichtlichen Hülfsvollstreckung soll das

dem Bauern Johann Adam Angeker auf dem Forst zugehörige Ackergut dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dasselbe bestehet in Wohnhaus, angebauter Stallung, Stadel, Backofen, ½ Tagwerk Garten, 3½ Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Wiesen, und ist auf 1120 fl. rhl. gerichtlich gewürdiget worden. Bietungstermin ist auf den

22. April c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des hiesig Königlichen Landgerichts anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bekanntmachung hiedurch eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen wird, daß die Taxations-Verhandlungen in der Landgerichts-Registratur zur Einsicht bereit liegen, und der Gemeinde-Vorsteher Johann Heumann zu Eckersdorf angewiesen worden ist, die Immobilien auf Verlangen vorzuzeigen. Baireuth, am 15 Februar 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montags den 7. April d. J., Vormittags 10 Uhr, wird eine Quantität Abtrittdünger dahier an den Meistbietenden verkauft; wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden. St. Georgen, den 21. März 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Der Bürger und Bierbrauer Konrad Gundelfinger dahier und dessen Ehefrau haben sich freiwillig dazu verstanden, künftighin ohne Beistand ihrer beiden Schwäger, des Gastwirths Georg Ernst Dorn und Bierbrauers Christoph Gundelfinger von hier, keine Schulden zu contrahiren, überhaupt keine Verpflichtungen einzugehen, wodurch sie sich in Schaden bringen könnten, und dieses öffentlich bekannt machen zu lassen. Dieses wird denn zu jedermanns Warnung hiermit öffentlich zur Kenntniß gebracht, mit dem Anhange, daß aus Schuldenverträgen der Konrad Gundelfingerischen Eheleute, die von dieser Bekanntmachung an ohne Beitritt der benannten curatorischen Beistände derselben entstanden, keine Klage angenommen werden wird. Gräfenberg, den 3. März 1823.

Königliches Landgericht,
v. Wächter.

Auf Andringen eines Realgläubigers soll das Gut, Nr. 11, des Köblers- und Metzgermeisters Johann Kern zu Mittelehrenbach, in vim executionis öffentlich meistbietend verkauft werden. Man hat hiezu Termin auf

Montags den 7. April l. Js., Vor- und Nachmittags

dahier angesetzt, und ladet besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hiezu ein, daß über die Bestandtheile und die Taxe des Guts, dann die auf demselben haftenden Lasten und Abgaben, in diesseitiger Registratur täglich Auskunft erholt werden könne. Es werden aber auch alle diejenigen, welche an gedachtem Johann Kern irgend eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, zur Liquidation derselben unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel auf gedachten Termin unter dem Präjudiz vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei gegenwärtigem Verfahren keine Rücksicht genommen werden wird. Gräfenberg, den 24. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Anbringen zweier Hypotheken-Gläubiger des Bauern Friedrich Sahr zu Feuln, wird dessen dortselbst liegendes Söldengut, welches auf 1400 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt ist, hiermit nebst einem halben Tagwerk Feld, und ¼ Tagwerk Oedung, der Schustersberg genannt, taxirt auf 45 fl. rhl., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich

Sonnabend den 19. April c., Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Königl. Landgericht einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kulmbach, den 3. März 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das dahiesige Königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen der Weißgerbermeister Joseph Gröhlings Wittwe dahier, deren Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Mittwoch den 9. April l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 7. Mai l. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes, auf

Mittwoch den 4. Juni l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 19. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Das zur Concursmasse der dahiesigen Weißgerbermeisters Joseph Gröhlings Wittwe gehörige Grundvermögen, bestehend: a) in einem 2stöckigen freieigenen Wohnhauße mit Hofraith, Hausnummer 29; b) ¾ Tagwerk Feld im Bändla, Besitznummer 147; c) ½ Morgen Feld, im Stögleinsberg, Besitznummer 1264; d) ⅛ Morgen Baumfeld, im Steingartssteig, Besitznummer 1498; e) dem 4ten Antheil an ¾ Morgen Feld, in der obern Reuth, Besitznummer 1130, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 7. April l. Js.

anberaumt, auf welchen besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 19. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Badum.

Das der Wittib Kunigunda Schusterin zu Reuth gehörige Grundstück ¼ Tagwerk Feld, ein Hoftheil, Bes. Nr. 553 bei der Wiesen, wird in vim executionis neuerdings dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf

Montag den 28. April 1823.

anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber dahier erscheinen und ihre Aufgebote legen können. Forchheim, den 3. März 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Nach dem Antrage der nächsten Anverwandten, mit Zustimmung des gerichtlich aufgestellten Curators über das Vermögen des abwesenden Bäckergesellen Peter Schellein aus Teuschnitz, soll das demselben zugehörige, im Städtchen Teuschnitz gelegene Wohn- und Bürgerhaus, mit dazu gehörigem Gehrnwaldholz- und Gemeindholztheil, im öffentlichen Aufstriche verwerthet werden. Strichstermin wird hiezu auf den

14. April l. Js.

in loco Teuschnitz anberaumt, wozu alle kaufsfähige Liebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der bedingte Hinschlag bei der Schätzung erreichenden Geboten erfolgen wird. Nordhalben, den 17. März 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Die Gemeinde Priesendorf verkauft mit höchster Regierungs-Genehmigung eine bedeutende Parthie Brennholz. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am

8. April d. Js, Vormittags 9 Uhr,

zu Priesendorf einzufinden, und indessen das Holz durch den dortigen Gemeindevorsteher sich vorzeigen lassen. Ueber die Zahlungsfähigkeit müssen die gesetzlichen Zeugnisse sogleich vorgelegt werden. Bamberg, am 23. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Dir leg. abs.

Der Königl. 1ste Assessor,

Egloff.

Die in dem Kreis-Intelligenzblatt zu Baireuth, Nr. 143, 144 und 145 dem öffentlichen Verkauf ausgestellte ¼ Forsthube des verganteten Sebastian Stöcklains zu Laibers, Königl. Weischenfelder Rentamts-Lehen, wird, in Erwägung ein Theil der Creditorschaf-

die Fristenzahlung des Kaufschillings nicht zugestanden, anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf den

11. April, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor dem Königlichen Landgerichte zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und nach eintretenden Umständen des Hinschlags zu gewarten. Hollfeld, den 15. März 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Kemnath, am 17. März 1822.

Die Mobiliarschaft des verstorbenen Marktschreibers Anton Schenkel von Erbendorf wird

Dienstag den 22 April 1823

in loco Erbendorf gerichtlich versteigert. Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian Werburg.

Die allerhöchst herrschaftlichen Schäfereien zu Burgwindheim, Oberweiler und Koppenwind, werden vermög höchsten Decrets Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 10ten et sub praes. 12ten l. M. auf Sechs Jahre, nämlich von Michaelis 1823 bis dahin 1829, verpachtet. Zur Vornahme der Verpachtung ist Termin auf

Montag den 21. April l. J.

anberaumt, an welchem Tage die Pachtliebhaber früh 10 Uhr in der Canzlei des unterzeichneten Königlichen Rentamtes zu erscheinen, die Bedingnisse zu vernehmen, und den Hinschlag vorbehaltlich höchster Genehmigung zu gewärtigen haben. Auswärtige, und nicht ansäßige Pachtliebhaber müssen sich bei dieser Tagsfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse genügend legitimiren, außerdem sie vom Striche ausgeschloßen werden. Burgwindheim, den 13. März 1823.

Königlich Baierisches Rentamt daselbst.

Wunsiedel, den 13. März 1823.

Die Resultate der letzten Licitation des ehemaligen Militair-Lazareths-Gebäudes dahier sind von Königl. Regierung nicht genehmigt worden. Da nun unterdessen das letzte Gebot auf 1300 fl. erhöht worden: so wird gedachtes Gebäude nochmals mit demselben aufgeboten, und Licitations-Termin auf

Freitag den 2. Mai d. Js., Vormittags um 9 Uhr,

bei dem Rentamte angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Königliches Rentamt.

Da der Flößer Michael Hämmerich Weiß von Küps und dessen Eheweib sich selbst als zahlungsunfähig angezeigt haben, auch deren angegebener Schuldenstand ihr Vermögen weit übersteigt, und hiedurch das Universal-Concursverfahren veranlaßt ist, so werden demnach die gesetzlichen Edictstage und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 23. April l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 23. Mai,

und 3) zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 25 Junius l. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt. Hiezu werden nun sämmtliche Glaubiger der Michael Hämmerich'schen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse nach sich zieht, und daß, im Falle einer gütlichen Ausgleichung die nicht persönlich erscheinenden, oder durch keinen zum Vergleich gehörig Bevollmächtigten vertretenen Gläubiger als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit der Erschienenen behandelt werden, das Ausbleiben an den übrigen Edictstägen aber den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Küps, den 26. Februar 1823.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I. Küps.

Frauenholz.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 40. Baireuth, den 4. April 1823.

Amtliche Artikel.

In der Georg Guthischen Concurssache von Mistelgau sollen auf den Antrag der Creditorschaft die Immobilien des Gemeinschuldners, welche: 1) in einem dem Königl. Rentamte dahier lehenbaren, in der Flurmarkung Mistelgau liegenden, mit Bes. Nr. 173 bezeichneten unbezimmerten ¼ Gülthof, mit halbem Stadel und angebauter Streuschupfe, dann ½ Tagwerk Wiese und 13¾ Tagwerk Feld, 2) in einem gleichfalls in der Flurmarkung Mistelgau, unter B. Nr. 172, zum hiesigen Königl. Rentamte lehenbaren Söldengute, mit Wohnhaus, Nebenhaus, Backofen, Ställein, Schorgärtlein, 13 Tagwerk Wiese und 3¾ Tagwerk Feld, 3) in nachstehenden ebendahin lehenbaren, walzenden Stücken: a) 1½ Tagwerk Wiese, in der Lohenreuth, B. Nr. 174, b) ½ Tagwerk Wiese, die obere Keselwiese, B. Nr. 175, c) ½ Tagwerk Wiese, im Lüchelbach, B. Nr. 176, d) ¼ Tagwerk Feld, der Spiegelberg, B. Nr. 177, bestehen, und sämmtlich auf 2412 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdiget worden sind, Behufs der Herstellung der Activ-Masse anderweit öffentlich versteigert werden. Bietungstermin ist auf den

2. Mai c., Vormittags 9 Uhr,

im Johann Hackerischen Wirthshauße zu Mistelgau anberaumt, wozu Kauflustige andurch mit der Bedeutung geladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Gerichtsordnung erfolgen wird, und ihnen freisteht, das Taxations-Protocoll in diesseitiger Amts-Registratur inzwischen einzusehen. Baireuth, den 15. März 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In der Adam Feulnerischen Verlassenschaftssache von Bindloch sollen auf den Antrag der Interessenten die zur Nachlaßmasse gehörigen Immobilien, bestehend in einem halben Hofe und mehrerern walzenden Stücken, zu Bindloch und in der Umgegend gelegen, öffentlich verkauft werden. Zu diesem Behufe ist, und zwar, damit sich Kauflustige hierzu gehörig vorbereiten können, und insbesondere von der Qualität der einzelnen, den Gegenstand der Subhastation bildenden Grundstücke genaue Ueberzeugung zu gewinnen Gelegenheit haben, erst auf den

12. September 1823 Vormittags 9 Uhr

in dem Rupprechtischen Wirthshauße zu Bindloch angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige andurch mit der Bemerkung eingeladen werden, daß das Subhastations-Verfahren selbst, sowie insbesondere der Zuschlag nach Maasgabe der Executionsordnung erfolgen wird. Um inzwischen die beregten Adam Feulnerischen Verlassenschafts-Immobilien nicht bis zur präfigirten Tagesfahrt unbenutzt zu lassen, sollen dieselben gleichfalls mit Einstimmung der Erben auf 1 Jahr, welcher Zeitraum bis zur Adjudikation jedenfalls abläuft, öffentlich verpachtet werden, wozu in gedachter Behausung auf den

12. April c. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt ist, und in welchem das Erscheinen der Pachtlustigen, denen man zugleich bekannt macht, daß die gelegten Meistgebote mit Rücksicht auf den wahren Werth, Nutzen und Ertrag der Grundstücke einer besondern obervormundschaftlichen Ratification unterstellt werden müssen, und die nähern Pachtbedingnisse selbst in der angesetzten Tagesfahrt genau bekannt gemacht werden sollen, gewärtigt wird. Das Protokoll über die am 20.

März 1819 vorgenommene Taxation der ꝛc. Feulnerischen Immobilien kann in dem Registraturlokale zu jeder Stunde der Gerichtszeit eingesehen werden. Baireuth, den 23. März 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag des Vormundes des minderjährigen Joh. Georg Knörl von Mistelgau, sollen folgende diesem Curanden zugehörige Immobilien, nämlich: 1) ein Wohnhaus mit der darauf haftenden Bäckergerechtigkeit, 2) ein gebundenes Gut, zu welchem a) eine Scheune, b) eine Schafstallung, c) 3¼ Tagwerk Feld, d) 2¼ Tagwerk Wiese, e) der Antheil an den Gemeindegründen, aber keine Wohnung gehört, 3) folgende walzende Grundstücke: a) ¾ Tagwerk Feld und Wiese, im Lindig, b) ½ Tagwerk Feld, im hintern Spiegelberg, c) ¾ Tagwerk und 7 □Ruthen Feld, im Hanfacker, d) 1½ Tagwerk Feld und Wiese, in der Kastenreuth, e) 4 Tagwerk Huth, von der Schwarzenloh, öffentlich an die Meistbietenden auf drei Jahre verpachtet werden. Zu dem hierzu auf den

11. April dieses Jahrs

zu Mistelgau in dem Knörlischen Wohnhauße anberaumten Termine werden zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken geladen, daß in diesem Termine die Bedingungen der Verpachtung, und das Resultat der aufgenommenen Ertragstaxe bekannt gemacht werden sollen. Baireuth, den 15. März 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Sämmtliche Häußer-Besitzer hiesiger Stadt werden hiedurch aufgefordert, die Beiträge der Beleuchtungs-Anstalt pro 18²³/₂₄ à Zwei Kreuzer vom hundert Gulden Steuer-Kapital an nachbemerkten Tagen Morgens von 8 bis 12 Uhr an unterzeichnete Rendantur der Beleuchtungs-Anstalt zu bezahlen, nehmlich:

Montag den 7. April,

das I. Viertel von Nummer	1	— 165,
„ II. „ „ „	165	— 282,
vor dem Ziegelthor v. Nummer	1	— 13,
„ „ Eremitager Thor v. Nr.	1	— 30,

Dienstag den 8. April

das III. Viertel von Nummer	283	— 401,
„ IV. „ „ „	402	— 474,
vor dem Culmb. Thor v. Nr.	1	— 21,

Mittwoch den 9. April

das V. Viertel von Nummer	475	— 590,
Cottenbacher Thor v. Nummer	1	— 5,
Brandenburger Thor v. Nr.	1	— 11,
Friedrichs-Thor und Moritzhof von Nummer	1	— 24,

nebst den Gewerbtreibenden, die keine Häußer besitzen und vom Gulden Gewerbsteuer Sechs Kreuzer zu bezahlen haben. Baireuth, den 2. April 1823.

Die Latern-Cassa Rendantur.
Münch.

Der Bürger und Bierbrauer Konrad Gundelfinger dahier und dessen Ehefrau haben sich freiwillig dazu verstanden, künftighin ohne Beistand ihrer beiden Schwäger, des Gastwirths Georg Ernst Dorn und Bierbrauers Christoph Gundelfinger von hier, keine Schulden zu contrahiren, überhaupt keine Verpflichtungen einzugehen, wodurch sie sich in Schaden bringen könnten, und dieses öffentlich bekannt machen zu lassen. Dieses wird denn zu jedermanns Warnung hiermit öffentlich zur Kenntniß gebracht, mit dem Anhange, daß aus Schuldenverträgen der Konrad Gundelfingerischen Eheleute, die von dieser Bekanntmachung an ohne Beitritt der benannten curatorischen Beistände derselben entstanden, keine Klage angenommen werden wird. Gräfenberg, den 3. März 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das dahiesige Königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen der Weißgerbermeister Joseph Gröhlings Wittwe dahier, deren Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Mittwoch den 9. April l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 7. Mai l. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes, auf

Mittwoch den 4. Juni l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 19. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

K. Babum.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Lichtenfels soll die zur Nachlassenschaft der verlebten Wittwe Margaretha Partheimüller zu Markgraiz gehörige, bei Hallstadt gelegene Mühle mit Zubehör auf Antrag der Erben dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Die zu verkaufende Mühle ist die Mainmühle bei Hallstadt. Hiezu gehören:

I. An Gebäuden:

a) Das Mühlgebäude, zur Wohnung eingerichtet, mit 4 Mahlgängen versehen, und einer ganz neu hergestellten Sägmühle; b) eine Scheune, c) eine Stallung.

II. An Grundstückeen:

a) Drei öde Hofstätte, jetzt Baumfeld mit einem Grasplatze, b) eine Wiese im Mühlwehr, c) zwei Striche von den vertheilten Gemeindegründen, die Roppachstheile genannt.

III. An Gerechtsamen:

a) Die reale Mahlgerechtigkeit, und das Recht zur Sägmühle, b) das Recht zur Ausübung der Schwarzbäckerei und Melberei in Hallstadt, und in der Stadt Bamberg; c) das Fischrecht mittels Schwederich und Schragen um die Mühle; d) das Recht, eine Papierfabrik zu errichten; e) die Erhebung des Wehrgeldes von den das Wehr passirenden Flößen, für jedes Floß-Stück zwei Dreier; f) das Gemeinderecht zu Hallstadt. Die mit dem Besitze der Mühle verbundenen Lasten sind folgende: 1) 4 fl. Gewerbesteuer, 2) Grundsteuer von 1070 fl. Capital, 3) 41 fl. 22 kr. Erbzinns zum Königlichen Rentamt Bamberg I., 4) Handlohn in Besitz-Veränderungsfällen, 5 fl. vom 100; 5) 37½ kr. Beizinns an die Gemeinde Hallstadt; 6) der Blutzehend zur Pfarrei Hallstadt, 7) die Wehrbaulast von der Mühle bis zum bezeichneten Herrschaftlichen Platze; 8) 9½ kr. Erbzinns an die Gemeinde Hallstadt. Diese zum Königlichen Rentamt Bamberg I. lehenzinns und handlohnbare Realität wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstag auf den

29. April 1823 Nachmittags um 2 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, am bestimmten Tage sich in der Mainmühle bei Hallstadt einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu erklären, und das Weitere zu gewärtigen. Der Gemeinde-Vorsteher Steinheimer in Hallstadt ist beauftragt, den vor dem Versteigerungstermin sich meldenden Kaufsliebhabern, die Mühle mit der Gewerbs-Einrichtung sammt Zubehör vorzuzeigen. Bamberg, den 8. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Die Gemeinde Priesendorf verkauft mit höchster Regierungs-Genehmigung eine bedeutende Parthie Brennholz. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am

8. April d. Js, Vormittags 9 Uhr,

zu Priesendorf einzufinden, und indessen das Holz durch den dortigen Gemeindevorsteher sich vorzeigen lassen. Ueber die Zahlungsfähigkeit müssen die gesetzlichen Zeugnisse sogleich vorgelegt werden. Bamberg, am 23. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Dir leg. abs.

Der Königl. 1ste Assessor,

Egloff.

Das Grund-Vermögen des in die Gant gerathenen Johann Regus zu Wildensorg, soll auf Ein Jahr verpachtet werden, nähmlich: 1) ein Wohnhauß mit Nebenhauß, Backofen und Scheune, ½ Morgen Grasgarten, ½ Tagwerk Weinberg und Nutzantheil an den Gemeinde-Gründen, dann 2) 1 Morgen Feld mit Wiese, im hintern Hahn, 3) 1 Morgen Feld, in der Hahn-

lenten, 4) 2 Morgen Feld, die Hahnspitze, 5) 2 Morgen Feld, am Zeilwege, 6) 1 Morgen Wiese, die Hühnerwiese, 7) ¼ Morgen Weinberg mit etwas Feld, beim Hahn, 8) ¼ Morgen Weinberg, im langen Weinert, 9) 1 Morgen Feld, im hintern Hahn, 10) 3 Morgen Feld, das Häfnerfeld, 11) 1¼ Morgen Feld, beim schwarzen Wald, im Steuerdistrict Oberaurach. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich zu diesem Zwecke am

9. April l. J. Nachmittags 2 Uhr

in Wildensorg einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben. Bamberg, den 17. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In leg. Verh. des K. Landrichters.
Der K. erste Assessor,
Egloff.

Gegen Johann Regus von Wildensorg ist das Gantverfahren rechtskräftig erkannt. Diejenigen, welche eine Forderung an ihn, oder an Georg Hereth zu Wildensorg, dessen Schulden er zu bezahlen übernommen hat, zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

15. April l. J.

mit allen Beweismitteln dahier zu liquidiren. Die Einreden sind am

14. Mai

abzugeben, und der

17. Juni

ist zum Schlußverfahren bestimmt. Wer am ersten Termin nicht erscheint, wird mit seiner Forderung von dieser Masse ausgeschlossen, das Ausbleiben an den beiden andern Terminen zieht die Ausschließung der betreffenden Handlung nach sich. Wer etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, hat solches bei Strafe des Doppelersatzes dahier abzugeben. Bamberg, den 17. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In leg. Verh. des K. Landrichters.
Der K. erste Assessor,
Egloff.

Das Grund-Vermögen des in die Gant gerathenen Johann Regus zu Wildensorg, welches besteht: 1) aus einem Wohnhauße mit Nebenhauß und Backofen, dann Scheuer, ⅛ Morgen Grasgarten, ⅛ Tagwerk Weinberg und Nutzantheil an den Gemeinde-Gründen, dann 2) 1 Morgen Feld mit Wiese, im hintern Hahn, 3) 1 Morgen Feld, in der Hahnleiten, 4) 2 Morgen Feld, die Hahnspitze, 5) 2 Morgen Feld, am Zeilwege 6) 1 Morgen Wiese, die Hühnerwiese, 7) ¼ Morgen Weinberg mit etwas Feld, beim Hahn, 8) ¼ Morgen Weinberg, im langen Weinert, 9) 1 Morgen Feld, im hintern Hahn, 10) 3 Morgen Feld, das Häfnerfeld, 11) 1¼ Morgen Feld, beim schwarzen Wald im Steuerdistrict Oberaurach, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am

17. April l. J.

dahier im Gerichtssitze einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben. Bamberg, den 17 März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In leg. Verh. des K. Landrichters.
Der K. erste Assessor,
Egloff.

Kemnath, am 18. März 1823.

Das Oeconomie- und Hammergut Kronau an der Waldnaab, wird auf Antrag des Eigenthümers und dessen Gläubiger wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Bestandtheile dieses Guts sind:

a) an Gebäuden:

1) ein massiv von Steinen aufgeführtes Wohn- und Oeconomie-Haus, 2) ein Hammergebäude, in welchem sich dermalen eine Polier- und eine Wasserschleife befinden, 3) ein Bräu- und Mulzhaus, 4) ein Wirthshaus, 5) eine Mühle mit 2 Mahlgängen, 6) 2 große Rindvieh-Stallungen, 7) ein Schafstall, 8) 1 Streuschupfe, 9) eine Wagenremiß, 10) 2 große Scheuern, 11) 2 Häußer mit Wohnungen für 5 Familien, 12) 5 Keller, und 13) Schweinstallungen;

b) an Gründen:

66⅜ Tagwerk Felder, 57⅛ Tagwerk Wiesen, 1⅛ Tagwerk Garten, 33 Tagwerk Hutwalden und 8 Tagwerk Weiher;

c) an Rechten:

1) die Fischerei in der Waldnaab von Hopfau bis Zankenfleck, und 2) der jährliche Bezug von 24 Klaftern weiches und 3 Klafter hartes Holz aus dem Steinwalde, die Klafter um den Waldzinns zu 30 kr. Der Werth dieses Gutes ist gerichtlich geschätzt auf 27,414 fl. 30 kr.

Die auf diesem Gute haftenden Lasten sind: a) eine jährliche Naturalausnahm-Reichniß an den früheren Verkäufer, b) ein Haus- und Grundsteuer-Capital zu 9230 fl., c) ein Grundzinns jährlich zu 14 fl. 3½ kr., und d) eine Gewerbsteuer zu 19 fl. Das ganze Gut ist, bis auf 2 Tagwerk Felder und 2 Tagwerk Hutwaiden, und das Fischwasser, zehend- und handlohnfrei. Der Verkaufstermin ist auf

Montag den 12. Mai 1823

am Gerichtssitze dahier festgesetzt, wozu die Kaufslustigen eingeladen werden.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian Werburg.

Da in dem auf den 20. August v. J. angesetzt gewesenen Termine zur Versteigerung der Immobilien des zu Harlachen verstorbenen Heinrich Sinkel kein Kaufslustiger sich einfand, so werden dieselben auf neuerlichen Antrag wiederholt zum Verkaufe ausgeboten. Diese Immobilien bestehen in: 1) einem Söldengütlein, mit Haus, Stadel und 3¾ Tagwerk 6½ Ruthen Feld und Wiesen, im Werthe zu 225 fl., lehenbar zur Stiftung Prügel, Lasten: 2 fl. 5 kr. Erbzinns, Handlohn 10 Procent, Steuercapital 160 fl., 2) ¾ Tagwerk Grieseggetenfeld, mit 45 fl. Steuercapital und 50 fl. Schätzungswerth, Fischbacher Lehen, 3) 1 Tagwerk Rötelsberger Feld, mit 4½ kr. Erbzinns, 15 kr. einfacher Steuer, Werth 200 fl., Rentamtslehen, 4) 4 Tagwerk Feld, im Römersberg, mit 19 kr. Erbzinns, 3 kr. einfache Steuer, der 10te Gulden Handlohn, Schätzungspreiß 50 fl., Rentamtslehen, 5) 6 Tagwerk Feld, daselbst, mit 19 kr. Erbzinns, 4 kr. einfache Steuer, der 10te Gulden Handlohn, Schätzungspreiß 50 fl., Rentamtslehen, 6) 1 Morgen Feld allda, mit 1½ kr. Erbzinns, Handlohn 10 Procent, Rentamtslehen, 7) 1¼ Morgen Gebüsch, in der Zeiern, mit 12 kr. Erbzinns, 30 kr. einfache Steuer, 40 fl. Werth, Rentamtslehen. Kaufsliebhaber werden aufgefordert, sich in dem auf den

18. k. M. April l. J., früh 9 Uhr,

angesetzten Versteigerungstermine dahier einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und haben den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas an den Heinrich Sinkel zu fordern haben, aufgefordert, in dem Strichtermine sich gleichfalls einzufinden, um sich sogleich über die Angebote zu Protocoll zu erklären. Stadtsteinach, den 18. März 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Lamberger.

Auf den Antrag des Vormundes der minorennen Kinder des verstorbenen Rothgerbermeisters Anton Vogel von Weidenberg, des Weißgerbermeisters Johann Popp von dort, werden nachstehende, denselben zugehörigen Realitäten, als: 1) ein Wohnhaus, Haus-Nr. 127, im untern Markt gelegen, taxirt auf 500 fl., worauf die Rothgerberei-Gerechtigkeit haftet, 2) eine Stallung, taxirt auf 60 fl., 3) ⅛ Tagwerk Felder, in der Au, Taxe 35 fl., B. Nr. 521, 4) ¾ Tagwerk Feld, das Spitzen-Aeckerlein, B. Nr. 522, Tax 100 fl., 5) 1 Tagwerk Feld, in der Wind, B. N. 65, Tax 140 fl., 6) dem Gemeinde-Antheil, Tax 40 fl.; dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, hiezu Termin auf den

2. Mai 1823, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich kaufslustige und zahlungsfähige Personen einfinden können, und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Auch kann in der Zwischenzeit das Taxations-Protocoll in der Registratur eingesehen werden. Weidenberg, am 21. März 1823.

Königliches Landgericht.
Schilling, Königlicher Landrichter.

Um den Realzustand der, dem Schmiedmeister Martin Neukam zu Windischenlaibach gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in 1) einem Frohnzut, mit Besitznummer 283 designirt, Steuersimplum 9⅛ kr. rhl. welches ein Wohnhaus, Stallung, Stadel, Nebenhaus, Schmiedegerechtigkeit, dann Hofraith und Schorgärtlein, ⅛ Tagwerk Grasgarten, ⅛ Tagwerk Feld, und ⅝ Tagwerk Wiesen enthält, dann 2) folgende walzende Grundstücke, a) 1⅞ Tagwerk Feld, die vordere Fohrenreuth, Besitznummer 284, Steuersimplum 11¼ kr.; b) ⅜ Tagwerk Feld, der Salgacker, Besitznummer 285, Steuersimplum 3¾ kr.; c) 1½ Tagwerk Wiese, die Pfahlwiese, Besitznummer 287, Steuersimplum 3 kr.; d) 2 Tagwerk, die hintere Fohrenreuth, und e) 4⅛ Jauchert Holz, und f) der Huthgerechtigkeit, vollständig zu eruiren, und den Besitztitel zu berichtigen, werden hiermit alle diejenigen, welche an die bezeichneten Immobilien aus irgend einem Grunde einen Realanspruch zu

machen haben, hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche bei Strafe gänzlichen Ausschlusses binnen 3 Monaten, und zwar längstens in dem, auf den

27. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

peremtorisch anberaumten Termin, geltend zu machen, widrigenfalls der angedrohte Ausschluß ausgesprochen, und ihnen damit gegen den jetzigen Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Weidenberg, am 15. März 1823.

Königliches Landgericht.
Schilling, Landrichter.

Das zur Concursmasse des Friedrich Wölfel von Pottenstein gehörige Wohnhaus, Bes. Nr. 35, nebst Forstrecht zu 4 Klafter Brennholz und Bauholz nach Nothdurft, B. Nr. 36, dann Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, welches freieigen ist, gibt 30 kr. Haussteuer und 10½ kr. Rustikalsteuer in simplo, dann den herkömmlichen Forstzinns und Erbzinns zur Pfarrei. Diesem Hauße adhärirt die Real-Bäckergerechtigkeit, welches mit Feuerrecht, Backofen und Bäckergeräthen auf den Käufer übergehet, und welcher daher zur Treibung dieses Gewerbes lediglich seine persönliche Befähigung nachzuweisen hat. Zum Verkauf desselben wird Termin auf

Mittwoch den 30. April l. Js.

anberaumt. Nebstdem werden nachstehende Realitäten verkauft, 1) 1 Gemeindetheil zu ⅛ Tagwerk, B. Nr. 37, belastet mit 3 hl. in simplo, ¼ Tagwerk in der Leimengrube, Neureuth, B. Nr. 39, grundzinnsbar zur hiesigen Commune mit 2½ kr. Endlich ein Pflanzgärtchen in der Höchstädt, B. Nr. 40, und mit 3 hl. Rustikalsteuer belastet. Kaufliebhaber haben sich am genannten Termine frühe Morgens 9 Uhr einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 22. März 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Zur Erhohlung der, gegen die Schreiner Rudolph Waldmannischen Eheleute, zu Trebgast, erlaufenen Untersuchungs-Kosten, wird das von der Wittwe Waldmann zeither besessene freieigenthümliche Zehend- und Lehengeld freie Feld- und Oedschaft, im Eichberg bei Trebgast gelegen, für 255 fl. rheinl. gewürdigt, 4⅜ Jauchert haltend, zum öffentlichen Kauf ausgesetzt. Kaufslustige haben sich in dem am

12. Mai

angesetzten Bietungstermin, Vormittags um 10 Uhr im Königl. Landgericht dahier einzufinden, ihre Käufsgebote anzugeben und den Hinschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kulmbach, den 12. März 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Den bestehenden Vorschriften gemäs wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß der neu angehende Unterthan Andreas Schmidt von der Horlas und dessen Ehefrau Margaretha Barbara, geborne Bergmann in dem heute abgeschlossenen gerichtlichen Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft bis zur erlangten Volljährigkeit der letztern ausgeschlossen haben. Kulmbach, am 12. März 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf den Antrag des Metzgermeisters Johann Christoph Hagen dahier, werden in vim executionis die dem Holzarbeiter Andreas Lang zu Langenbach zugehörigen Immobilien, welche auf 331 fl. 7½ kr. rhl. eingeschätzt worden sind, und in 1) einem vertikal getheilten halben Wohnhauß, Nr. 37, von 34 Fuß Länge und 12 Fuß Breite, das einstöckig von Holz-Schrot mit Schindeln gedeckt ist, und eine Wohnstube, Hausplätzlein und Ställein, dann einen gespindeten Boden enthält, und an welches Haus eine kleine Scheune von 13½ Fuß Länge und 12 Fuß Breite angebaut ist. 2) einer Peunthe von 90 □Ruthen von den vertheilten Gemeinde-Grundstücken, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den

17. April c. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Auf die zur Johann Frank'schen Debitmasse zu Lindenhardt gehörigen Realitäten, als: 1) ein Söldengütlein, B. Nr. 183, 2) 2¾ Tagwerk Feld, gegen Leips, in zwei Stücken, B. Nr. 184, und 3) 2¾ Tagwerk Feld in der Fichtenlohe, B. Nr. 185, ist in dem am 20. Februar c. abgehaltenen Bietungstermin 800 fl. Kaufschilling incl. Leykauf gelegt worden. Da die gerichtliche Taxe von 1207 fl. noch nicht erreichet worden, so wird dieses Gut sammt den beiden ledigen Grundstücken, mit diesem Kaufsgebote nochmals zum öffentlichen Verkauf dergestalt ausgeboten, daß Kaufslustige welche ein Mehreres zu bieten gesonnen sind, auf den

21. April d. Js.,

als dem anderweit angesetzten Bietungstermin im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts Vormittags 10 Uhr sich einzufinden, ihre Mehrgebote anzeigen, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen können. Schnabelwaid, am 24. Februar 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf Ansuchen eines Gläubigers soll das dem Fuhrmann Andreas Maisel gehörige, auf dem Schach bei Arzberg gelegene Wohnhaus nebst Stallung, Garten und andere Zubehörungen, welche sämmtliche Immobilien auf 462 fl. 30 kr. taxirt sind, öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden. Hiezu ist Termin auf den

30. April d. Js.

angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber im hiesigen Königlichen Landgericht zu erscheinen, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und sodann das Weitere zu gewärtigen haben. Wunsiedel, am 12. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
Carner.

Von Königl. Landgerichtswegen werden auf den Antrag des Königl. Appellationsgerichts-Advocaten Müller II. vom 10. Juli d. Js., als Anwaldt der Kinder des zu Schleiz verstorbenen Archidiakon Heinrich Gottlob Franz, namentlich des Herrn Hofraths Friedrich Christian Franz et Cons. zu Dresden und anderwärts, der den 10. Juli 1761 zu Schleiz geborne, nunmehr seit mehreren 20 Jahren abwesende, angeblich unwissend wo, befindliche und zuletzt hier in Hof ansäßig gewesene Bruder derselben, Kaufmann Heinrich Gottlob Franz, und dessen etwa zurückgelassene unbekannten Erben und Erbnehmer dergestalt und öffentlich vorgeladen, daß sie sich vor- oder in dem auf den

29. August 1823, früh 9 Uhr,

vor hiesig Königl. Landgericht angesetzten Termin schriftlich oder persönlich melden, in Ansehung ihrer Person und resp. Erbrechte legitimiren und sodann weitere Anweisung gewärtigen. Sollte sich vor oder längstens im Termin Niemand melden, so wird gedachter Kaufmann Heinrich Gottlob Franz für tod erklärt, und seinen Geschwisterten das ihm aus der Burgermeister Franzischen Erbschaft dahier zugefallene Vermögen ohne Caution hinausgegeben werden. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts Insiegel und Unterschrift. Hof, den 13. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt

Dem Joseph Zintl von Grossensterz, welcher als Gemeiner des Königl. Baierischen 9ten Linien-Infanterie-Regiments den Feldzug nach Russland mitmachte, seitdem aber nichts mehr von sich hören lies, auch seit dem 1. Januar 1813 bei diesem Regimente deßhalb als vermißt in den Listen abgeschrieben ist, fiel durch den Tod seines Vaters ein Erbtheil von 250 fl. zu. Seine nächsten Verwandten haben die Bitte gestellt, daß ihnen diese Erbschafts-Portion zur Vertheilung unter sich überlassen werden möchte. Es wird demnach der Joseph Zintl, oder seine allenfallsigen rechtmäßigen Leibeserben aufgefordert, daß er oder sie sich binnen Zeit einem halben Jahre und längst bis

20. Juli h. Js.

sich persönlich dahier stellen, oder ihren Aufenthalt anzeigen, als sie zu gewarten haben, daß nach Verfluß dieses halben Jahres er als abgestorben werde erklärt, und seine Hinterlassenschaft an seine nächsten Verwandte gegen genugsame Sicherheit werde ausgeantwortet werden. Waldsassen, den 20 Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Freitag den 11. April d. J. Vormittags 11 Uhr, wird auf den hiesigen Königlichen Getreid-Kästen öber-

mals eine Parthie Haber von einigen 100 Scheffel an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu man Kaufsliebhaber einladet. Culmbach, den 25. März 1823.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Behufs der Hülfsvollstreckung sollen die — dem Bauersmann Johann Heinlein in Strahlenfels zuständigen Realitäten, meistbietend öffentlich verkauft werden. Es bestehen solche in dem gebundenen Bauernhofe, Nr. 12 in Strahlenfels, wozu ein geräumiges Wohnhaus, Nebengebäude, Stadel, Hausgarten, 67½ Tagwerk Grundstücke, dann das — für den vormaligen Waldrechtsgerust bestimmte Waldgrundstück, gehören; ferner folgende walzende Grundstücke, als: ½ Tagwerk Feld, der Vogelschlag, ½ Tagwerk Feld, der Götzelsberg, dann eine Oedschaft, der Bühl genannt. Sämmtliche Objecte sind der Freiherrlich von Tucherischen Herrschaft erbzinslehenbar. Bietungstermin ist auf

Dienstag den 15. April

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen, daß die geschöpfte Taxe dieser Realitäten 5000 fl. beträgt — die darauf haftenden Lasten im Termin bekannt gemacht werden — und der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Simmelsdorf, den 8. März 1823.

Königliches Freiherrlich von Tucherisches Patrimonialgericht erster Classe zu Grosengsee.
Preis.

Das von dem verlebten Doctor Albrecht Anton Soffing von hier gestiftete — in 24 fl. jährlich bestehende academische Stipendium, zu dessen Bezug nach dem Willen des Stifters das tüchtigste, frömste und ärmste von Culmbach gebürtige oder in dem Alumneo allda befindlich gewesene Subject gelassen werden soll, ist seit Michaelis 1822 erlediget. Diejenigen Studierenden, welche eine Academie bereits bezogen haben, und auf dieses Stipendium Anspruch machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche, wenn es nicht schon geschehen ist, mit den erforderlichen Nachweisen, bis zum

14. April c.,

bei den unterzeichneten Collatoren einzureichen. Culmbach, den 5 März 1823.

Königliches Decanat. Dorfmüller

Stadtmagistrat. Liebhardt.

Uebersicht

des zu Hof am 27. März 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster
						Preis des Scheffels.		
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	73	73	73	—	17 —	16 36	16 12
Roggen	—	64	64	64	—	13 30	13 6	12 42
Gerste	—	55	55	55	—	10 30	10 —	9 30
Haber	—	43	43	43	—	6 24	6 12	6 —

Hof, den 27. März 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße Nr. 247 im Rennweg, ist auf Jacobi ein Logis, 2 Treppen hoch, bestehend in 4 heizbaren Zimmern, 1 Kabinet, 2 Küchen, 1 Bodenkammer ꝛc. zu vermiethen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. März 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	83½	83
ditto à 5% . . .	97¼	96¾
Land-Anlehen	99¾	99½
Hypoth. Anweis	99⅞	99¾
Lott. Loose A—D à 4% .	101½	101
ditto E—M à 4% .	96½	96⅛
ditto unverzinnsliche .	81½	80½

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 41. Baireuth, den 5. April 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wird nachfolgende allerhöchste Bestimmung, die Stempelfreiheit der Todenscheine für die Cassen betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Da nach den bestehenden Verordnungen alle Urkunden, welche blos die Sicherheit der Casse in Ansehung der Bezahlung von Pensionen, Leibrenten, Besoldungen s. a. betreffen, stempelfrei angenommen werden dürfen; so sind auch die Todenscheine, welche ausdrücklich nur zum Behuf der Cassa ausgestellt werden, von der Anwendung frei zu lassen, wie dieses durch das allerhöchste Rescript vom 17. Mai 1808 gestattet worden ist. München, den 14. März 1823."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf von Münster.

Die Stempelfreiheit der Todenscheine für die Cassen betr.

Seydt.

In der Adam Feulnerischen Verlassenschaftssache von Bindloch sollen auf den Antrag der Interessenten die zur Nachlaßmasse gehörigen Immobilien, bestehend in einem halben Hofe und mehrerern walzenden Stücken, zu Bindloch und in der Umgegend gelegen, öffentlich verkauft werden. Zu diesem Behufe ist, und zwar, damit sich Kauflustige hierzu gehörig vorbereiten können, und insbesondere von der Qualität der einzelnen, den Gegenstand der Subhastation bildenden Grundstücke genaue Ueberzeugung zu gewinnen Gelegenheit haben, erst auf den

12. September 1823 Vormittags 9 Uhr

in dem Rupprechtischen Wirthshause zu Bindloch angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige andurch mit der Bemerkung eingeladen werden, daß das Subhastations-Verfahren selbst, sowie insbesondere der Zuschlag nach Maasgabe der Executionsordnung erfolgen wird. Um inzwischen die beregten Adam Feulnerischen Verlassenschafts-Immobilien nicht bis zur präfigirten Tagesfahrt unbenutzt zu lassen, sollen dieselben gleichfalls mit Einstimmung der Erben auf 1 Jahr, welcher Zeitraum bis zur Adjudikation jedenfalls abläuft, öffentlich verpachtet werden, wozu in gedachter Behausung auf den

12. April c. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt ist, und in welchem das Erscheinen der Pachtlustigen, denen man zugleich bekannt macht, daß die gelegten Meistgebote mit Rücksicht auf den wahren Werth, Nutzen und Ertrag der Grundstücke einer besondern obervormundschaftlichen Ratification unterstellt werden müssen, und die nähern Pachtbedingnisse selbst in der angesetzten Tagesfahrt genau bekannt gemacht werden sollen, gewärtigt wird. Das Protokoll über die am 20. März 1819 vorgenommene Taxation der a. Feulne-

rischen Immobilien kann in dem Registraturlokale zu jeder Stunde der Gerichtszeit eingesehen werden. Baireuth, den 23. März 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag des Vormundes des minderjährigen Joh. Georg Knörl von Mistelgau, sollen folgende diesem Curanden zugehörige Immobilien, nämlich: 1) ein Wohnhaus mit der darauf haftenden Bäckergerechtigkeit, 2) ein gebundenes Gut, zu welchem a) eine Scheune, b) eine Schafstallung, c) 3¼ Tagwerk Feld, d) 2¼ Tagwerk Wiese, e) der Antheil an den Gemeindegründen, aber keine Wohnung gehört, 3) folgende walzende Grundstücke: a) ⅛ Tagwerk Feld und Wiese, im Lindig, b) ⅛ Tagwerk Feld, im hintern Spiegelberg, c) ⅛ Tagwerk und 7 □Ruthen Feld, im Hanfacker, d) 1⅛ Tagwerk Feld und Wiese, in der Kattenreuth, e) 4 Tagwerk Huth, von der Schwarzenloh, öffentlich an die Meistbietenden auf drei Jahre verpachtet werden. Zu dem hierzu auf den

11. April dieses Jahrs

zu Mistelgau in dem Knörlischen Wohnhauße anberaumten Termine werden zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken geladen, daß in diesem Termine die Bedingungen der Verpachtung, und das Resultat der aufgenommenen Ertragstaxe bekannt gemacht werden sollen. Baireuth, den 15. März 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Lichtenfels soll die zur Nachlassenschaft der verlebten Wittwe Margaretha Partheimüller zu Markgraitz gehörige, bei Hallstadt gelegene Mühle mit Zubehör auf Antrag der Erben dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Die zu verkaufende Mühle ist die Mainmühle bei Hallstadt. Hiezu gehören:

I. An Gebäuden:

a) Das Mühlgebäude, zur Wohnung eingerichtet, mit 4 Mahlgängen versehen, und einer ganz neu hergestellten Sägmühle; b) eine Scheune, c) eine Stallung.

II. An Grundstückeen:

a) Drei öde Hofstätte, jetzt Baumfeld mit einem Grasplatze, b) eine Wiese im Mühlwehr, c) zwei Striche von den vertheilten Gemeindegründen, die Koppachstheile genannt.

III. An Gerechtsamen:

a) Die reale Mahlgerechtigkeit, und das Recht zur Sägmühle, b) das Recht zur Ausübung der Schwarzbäckerei und Melberei in Hallstadt, und in der Stadt Bamberg; c) das Fischrecht mittels Schwederich und Schragen um die Mühle; d) das Recht, eine Papierfabrik zu errichten; e) die Erhebung des Wehrgeldes von den das Wehr passirenden Flößen, für jedes Floß-Stück zwei Dreier; f) das Gemeinderecht zu Hallstadt. Die mit dem Besitze der Mühle verbundenen Lasten sind folgende: 1) 4 fl. Gewerbesteuer, 2) Grundsteuer von 1070 fl. Capital, 3) 41 fl. 22 kr. Erbzinns zum Königlichen Rentamt Bamberg I., 4) Handlohn in Besitz-Veränderungsfällen, 5 fl. vom 100; 5) 37½ kr. Beizinns an die Gemeinde Hallstadt; 6) der Blutzehend zur Pfarrei Hallstadt, 7) die Wehrbaulast von der Mühle bis zum bezeichneten Herrschaftlichen Platze; 8) 9½ kr. Erbzinns an die Gemeinde Hallstadt. Diese zum Königlichen Rentamt Bamberg I. lehenzinns und handlohnbare Realität wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstag auf den

29. April 1823 Nachmittags um 2 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, am bestimmten Tage sich in der Mainmühle bei Hallstadt einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu erklären, und das Weitere zu gewärtigen. Der Gemeinde-Vorsteher Steinheimer in Hallstadt ist beauftragt, den vor dem Versteigerungstermin sich meldenden Kaufsliebhabern, die Mühle mit der Gewerbs-Einrichtung sammt Zubehör vorzuzeigen. Bamberg, den 8. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Das Grund-Vermögen des in die Gant gerathenen Johann Regus zu Wildensorg soll auf Ein Jahr verpachtet werden, nähmlich: 1) ein Wohnhauß mit Nebenhauß, Backofen und Scheune, ½ Morgen Grasgarten, ½ Tagwerk Weinberg und Nutzantheil an den Ge-

meinde-Gründen, dann 2) 1 Morgen Feld mit Wiese, im hintern Hahn, 3) 1 Morgen Feld, in der Hahnleuten, 4) 2 Morgen Feld, die Hahnspitze, 5) 2 Morgen Feld, am Zeilwege, 6) 1 Morgen Wiese, die Hühnerwiese, 7) ¼ Morgen Weinberg mit etwas Feld, beim Hahn, 8) ¼ Morgen Weinberg, im langen Weinert, 9) 1 Morgen Feld, im hintern Hahn, 10) 3 Morgen Feld, das Häfnerfeld, 11) 1¼ Morgen Feld, beim schwarzen Wald, im Steuerdistrict Oberaurach. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich zu diesem Zwecke am

9. April l. J. Nachmittags 2 Uhr

in Wildensorg einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben. Bamberg, den 17. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In leg. Verh. des K. Landrichters.
Der K. erste Assessor,
Egloff.

Gegen Johann Regus von Wildensorg ist das Gantverfahren rechtskräftig erkannt. Diejenigen, welche eine Forderung an ihn, oder an Georg Hereth zu Wildensorg, dessen Schulden er zu bezahlen übernommen hat, zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

15. April l. J.

mit allen Beweismitteln dahier zu liquidiren. Die Einreden sind am

14. Mai

abzugeben, und der

17. Juni

ist zum Schlußverfahren bestimmt. Wer am ersten Termin nicht erscheint, wird mit seiner Forderung von dieser Masse ausgeschlossen, das Ausbleiben an den beiden andern Terminen zieht die Ausschließung der betreffenden Handlung nach sich. Wer etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, hat solches bei Strafe des Doppelersatzes dahier abzugeben. Bamberg, den 17. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In leg. Verh. des K. Landrichters.
Der K. erste Assessor,
Egloff.

Das Grund-Vermögen des in die Gant gerathenen Johann Regus zu Wildensorg, welches besteht: 1) aus einem Wohnhauße mit Nebenhauß und Backofen, dann Scheuer, ⅛ Morgen Grasgarten, ⅛ Tagwerk Weinberg und Nutzantheil an den Gemeinde-Gründen, dann 2) 1 Morgen Feld mit Wiese, im hintern Hahn, 3) 1 Morgen Feld, in der Hahnleiten, 4) 2 Morgen Feld, die Hahnspitze, 5) 2 Morgen Feld, am Zeilwege 6) 1 Morgen Wiese, die Hühnerwiese, 7) ¼ Morgen Weinberg mit etwas Feld, beim Hahn, 8) ¼ Morgen Weinberg, im langen Weinert, 9) 1 Morgen Feld, im hintern Hahn, 10) 3 Morgen Feld, das Häfnerfeld, 11) 1¼ Morgen Feld, beim schwarzen Wald im Steuerdistrict Oberaurach, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am

17. April l. J.

dahier im Gerichtssitze einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben. Bamberg, den 17 März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In leg. Verh. des K. Landrichters.
Der K. erste Assessor,
Egloff.

Neustadt an der Waldnaabe,
am 14. März 1823.

Der Soldat Georg Kaiser von Untermantel, des Königl. 3ten Linien Infanterie-Regiments Prinz Karl zu Augsburg, ist seit dem 20. November 1814 vermißt. Da dessen Erben um Ausfolgelassung seiner Hinterlassenschaft gebethen haben, so erhalten Georg Kaiser oder dessen allenfallsigen Intestat-Erben den Auftrag, sich binnen 6 Monaten um so bestimmter beim Königl. Landgerichte in Person zu stellen, als sonst die Hinterlassenschaft den bisherigen Erben gegen Caution ausgefolgt würde.

Königlich Baierisches Landgericht Neustadt
an der Waldnaabe.
Freiherr von Lichtenstern, Landrichter.

Der gesetzlichen Vorschrift gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Saifensieder Wilhelm Senft zu Cassendorf, und dessen Verlobte, Sussanna Margaretha Hunnewald aus Thurnau, in dem heute errichteten Ehevertrag die in der ehemaligen Provinz Baireuth geltende eheliche allgemeine

Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Hollfeld, den 29. März 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der ledige Johann Schamel von Wohnsgehaig, und die ebenfalls ledige Margaretha Hakerin von Horlath, Landgerichts Baireuth, haben in ihrem errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit der Vorschrift gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, am 1. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Nachstehende, zur Concursmasse des Kupferschmieds Matheus Geus zu Forchheim gehörige Besitzungen, als: a) eine halbe Scheuer am Seelgraben, Nr. 1515, b) ½ Tagwerk Feld, in der guten Grube, Besitznummer 1516, c) ½ Tagwerk Weinberg, im Breitenlohe, Besitznummer 2033, d) ½ Tagwerk Baumgarten, im Neuenberg, Besitznummer 2253, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Mittwoch den 16. April

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 27. März 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
K. Badum.

Das der Wittib Kunigunda Schusterin zu Neuth gehörige Grundstück ½ Tagwerk Feld, ein Hoftheil, Bes. Nr. 553 bei der Wiesen, wird in vim executionis neuerdings dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf

Montag den 28. April 1823.

anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber dahier erscheinen und ihre Aufgebote legen können. Forchheim, den 3. März 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Zur Hülfsvollstreckung werden die 2½ Tagwerk Feld und Wiese, der Schopfenacker genannt, welchen Adam Kalb zu Willersdorf an Johann Wagner daselbst verkaufte, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 21. April

dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, am 21. Februar 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Das Freiherrlich von Redwitzer Schmölzer lehenbare Haus der Heinrich Murmanns Wittib zu Johannisthal, wird einer dringenden Schuld wegen am

16. April,

in der Amtswohnung zu Schmölz an den Meistbietenden nach der Executions-Ordnung verkauft, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cronach, am 6. März 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf Antrag der Gläubiger wird die Mühle des Georg Speckner zu Bernau wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und die Kaufslustigen auf den

11. Mai

vorgeladen, um ihr Aufgebot zu Protokoll zu geben. Tirschenreut, am 21. März 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Sondinger.

Der Bürger und Bierbrauer Konrad Gundelfinger dahier und dessen Ehefrau haben sich freiwillig dazu verstanden, künftighin ohne Beistand ihrer beiden Schwäger, des Gastwirths Georg Ernst Dorn und Bierbrauers Christoph Gundelfinger von hier, keine Schulden zu contrahiren, überhaupt keine Verpflichtungen einzugehen, wodurch sie sich in Schaden bringen könnten, und dieses öffentlich bekannt machen zu lassen. Dieses wird denn zu jedermanns Warnung hiermit öffentlich zur Kenntniß gebracht, mit dem Anhange, daß aus Schuldenverträgen der Konrad Gundelfingerischen Eheleute, die von dieser Bekanntmachung an ohne Beitritt der benannten curatorischen Beistände derselben entstanden, keine Klage angenommen werden wird. Gräfenberg, den 3. März 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Da auf die in Nris. 1, 6, 10, des Kreis-Intelligenzblattes der öffentlichen Versteigerung ausgesetzte Mühle und Güte des Müllermeisters Roßner zu

Goldkronach das unannehmbare Gebot von 3025 fl. gelegt worden, so ist ein anderweiter peremtorischer Licitations-Termin auf den

1. Mai. d. Js. Vormittags

angesetzt, wozu Kaufslustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß der Licitations-Termin zu Goldkronach in der Roßnerischen Mühle abgehalten wird. Die Kaufsliebhaber haben sich mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über ihre Zahlungs- und Besitzfähigkeit zu versehen. Berneck, den 15. März 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den Antrag des Vormundes der minorennen Kinder des verstorbenen Rothgerbermeisters Anton Vogel von Weidenberg, des Weisgerbermeisters Johann Popp von dort, werden nachstehende, denselben zugehörigen Realitäten, als: 1) ein Wohnhaus, Haus-Nr. 127, im untern Markt gelegen, taxirt auf 500 fl., worauf die Rothgerberei-Gerechtigkeit haftet, 2) eine Stallung, taxirt auf 60 fl., 3) ⅛ Tagwerk Felder, in der Au, Taxe 35 fl., B. Nr. 521, 4) ¼ Tagwerk Feld, das Spitzen-Aeckerlein, B. Nr. 522, Tax 100 fl., 5) 1 Tagwerk Feld, in der Wind, B. N. 65, Tax 140 fl., 6) dem Gemeinde-Antheil, Tax 40 fl.; dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, hiezu Termin auf den

2. Mai 1823, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich kaufslustige und zahlungsfähige Personen einfinden können, und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Auch kann in der Zwischenzeit das Taxations-Protocoll in der Registratur eingesehen werden. Weidenberg, am 21. März 1823.

Königliches Landgericht.
Schilling, Königlicher Landrichter.

Matheus und Johann Mauerer aus Markt Zeuln sind länger als 50 Jahre abwesend, ohne daß von ihrem Leben oder Tod eine Nachricht eingelangt ist. Das Vermögen des Mattheus Mauerer bestehet nach der letzt gelegten Curatels-Rechnung in 306 fl. 15 kr. rhl., des Johann Mauerer in 99 fl. 24 kr. rhl. Die abwesenden Mattheus und Johann Mauerer, oder ihre allenfallsige Leibeserben werden demnach öffentlich vorgeladen, binnen einem halben Jahre im hiesigen Landgerichte zu erscheinen, und nach erforderlicher Legitimation das ihnen zugehörige Vermögen in Empfang zu nehmen, außerdem nach Verlauf des Termins das unter Curatel befindliche Vermögen der besagten Mauerer den nächsten Intestaterben derselben, welche sich zur Nachlassenschaft anmelden werden, gegen Sicherheitsleistung ausgehändigt werden soll. Lichtenfels, den 3. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das zur Concursmasse des Friedrich Wölfel von Pottenstein gehörige Wohnhaus, Bes. Nr. 35, nebst Forstrecht zu 4 Klafter Brennholz und Bauholz nach Nothdurft, B. Nr. 36, dann Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, welches freieigen ist, gibt 30 kr. Haussteuer und 10½ kr. Rustikalsteuer in simplo, dann den herkömmlichen Forstzins und Erbzins zur Pfarrei. Diesem Hauße adhärirt die Real-Bäckergerechtigkeit, welches mit Feuerrecht, Backofen und Bäckergeräthen auf den Käufer übergehet, und welcher daher zur Treibung dieses Gewerbes lediglich seine persönliche Befähigung nachzuweisen hat. Zum Verkauf desselben wird Termin auf

Mittwoch den 30. April l. Js.

anberaumt. Nebstdem werden nachstehende Realitäten verkauft, 1) 1 Gemeindetheil zu ½ Tagwerk, B. Nr. 37, belastet mit 3 hl. in simplo, ¼ Tagwerk in der Leimengrube, Neureuth, B. Nr. 39, grundzinnsbar zur hiesigen Commune mit 2¼ kr. Endlich ein Pflanzgärtchen in der Höchstädt, B. Nr. 40, und mit 3 hl. Rustikalsteuer belastet. Kaufliebhaber haben sich am genannten Termine frühe Morgens 9 Uhr einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 22. März 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

In dem rechtskräftigen Urtheile vom 7. December v. Js. ist über das Gesammt-Vermögen des Wolf Adam Schläger zu Neustadt am Culm der Universal-Concurs eröffnet. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf den

12. Mai

der erste, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

14. Juni

der zweite und zu den Schlußverhandlungen auf den

15. Juli d. Js.,

jedesmal vormittägiger Gerichtzeit hiemit festgesetzt, und die sämmtlichen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstag den Verlust der Forderungen, das Nichterscheinen an den übrigen beiden Edictstägen aber den Verlust der am Tage treffenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners besitzen, aufgefordert, hievon dem unterfertigten Gerichte, bei Strafe des doppelten Ersatzes Anzeige zu erstatten. Kemnath, am 7. März 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Auf Andringen zweier Hypotheken-Gläubiger des Bauern Friedrich Sahr zu Feuln, wird dessen dort selbst liegendes Söldengut, welches auf 1400 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt ist, hiermit nebst einem halben Tagwerk Feld, und ¼ Tagwerk Oedung, der Schustersberg genannt, taxirt auf 45 fl. rhl., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich

Sonnabend den 19. April c., Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Königl. Landgericht einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kulmbach, den 3. März 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Erholung der, gegen die Schreiner Rudolph Waldmannischen Eheleute zu Trebgast erlaufenen Untersuchungs-Kosten, wird das von der Wittwe Waldmann zeither besessene freieigenthümliche Zehend- und Lehengeld freie Feld- und Oedschaft, im Eichberg bei Trebgast gelegen, für 255 fl. rheinl. gewürdigt, 4 ½ Jauchert haltend, zum öffentlichen Kauf ausgesetzt. Kaufslustige haben sich in dem am

12. Mai

angesetzten Bietungstermin, Vormittags um 10 Uhr im Königl. Landgericht dahier einzufinden, ihre Kaufsgebote anzugeben und den Hinschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kulmbach, den 12. März 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Verkauf der unterm 9. September v. Js. öffentlich bekannt gemachten, und im Baireuther Kreis-Intelligenzblatt, Stück 117 vom 28. September v. Js. Seite 853, dann Bamberger Intelligenzblatt, Stück 74 vom 20. September v. Js. Seite 710 und 711 näher beschriebenen, und dem Johann Jungkunst dem Alten zu Teuschnitz angehörig gewesenen Grundstücken, ist wegen der von den Klägern dem Schuldner noch einmahl verstatteten Nachsicht nicht vorgegangen; da aber nun doch keine Zahlungen geleistet wurden, so werden auf Antrag der Gläubiger die obbemerkten Grundstücke dem neuerlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

22. April h. Js. Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, an welchem Tage daher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Teuschnitz, im Gastwirthshause des Johann Förtsch sich einfinden, ihre Aufgebote legen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 12. März 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Der Metzgermeister Wolfgang Adam Schöpf dahier und seine Frau, Christina, geborne Schmidthammer, haben durch eine heute zu Protocoll gegebene Erklärung die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches nach Vorschrift der Gesetze hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Wunsiedel, am 14. März 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Garner.

Landgerichtlicher Requisition zu Folge, werden die zwei Biegäcker der Wittwe Barbara Auerin zu Sassanfarth in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen,

Mittwoch den 23. April l. J.

vor dahiesigem Patrimonialgerichte zu erscheinen, wo zu-

gleich die Verkaufs-Bedingungen, so wie die Lehens-Eigenschaft und darauf haftende Lasten und Abgaben bekannt gemacht, die Aufgebote zu Protocoll genommen werden sollen und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Sassanfart, den 22. März 1823.

Königlich Baierisches Gräflich von Soden'sches Patrimonialgericht.

Schmid.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Concurs-Masse des Bauers Johann Nicol Bär zu Schlegel in dem am 25 Mai vorigen Jahres angestandenen Licitations-Termin nicht gemeldet haben, durch das Erkenntniß vom heutigen Tage damit gegen die Masse ausgeschlossen worden sind. Urkundlich unter der gewöhnlichen Ausfertigung. Hof, am 15. Februar 1823.

Königlich Freiherrlich von Plothoisches Patrimonialgericht Schlegel.

Meyer.

Da der Flößer Michael Hämmerich Weiß von Küps und dessen Eheweib sich selbst als zahlungsunfähig angezeigt haben, auch deren angegebener Schuldenstand ihr Vermögen weit übersteigt, und hiedurch das Universal-Concursverfahren veranlaßt ist, so werden demnach die gesetzlichen Edictstage und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 23. April l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 23. Mai,

und 3) zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 25 Junius l. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt. Hiezu werden nun sämmtliche Glaubiger der Michael Hämmerich'schen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse nach sich zieht, und daß, im Falle einer gütlichen Ausgleichung die nicht persönlich erscheinenden, oder durch keinen zum Vergleich gehörig Bevollmächtigten vertretenen Gläubiger als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit der Erschienenen behandelt werden, das Ausbleiben an den übrigen Edictstägen aber den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Küps, den 26. Februar 1823.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I. Küps.

Frauenholz.

Auf den Antrag eines Konsensgläubigers wird das dem Johann Heinlein zugehörige, Freiherrlich von Reizensteinisch lehenbare Gütlein auf der Staibra bei Fischbach, Nr. 3 St. Bes. Nr. 248, bestehend in Haus, Stadel, Backofen, 3 Tagwerk Feld, die vordere und 2½ Tagwerk Feld die hintere Leithen, dann ½ Tagwerk Wiesen um das Haus herum, um 400 fl. rhl geschätzt, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich in dem auf den

12. Mai 1823, Vormittags 9 Uhr

anstehenden Subhastationstermin von dem unterzeichneten Patrimonialgericht einfinden, ihre Gebote legen und haben den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung hierauf zu gewärtigen. Fischbach, am 26. März 1823.

Freiherrlich von Reizensteinisches Patrimonialgericht.

Krausfold.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Hollfeld wird das dem Johann Angermann zu Alladorf gehörige, zum Ritterguth Danndorf zinslehnbare 1 Tagwerk Feld, der Stierlsberg genannt, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf

Dienstag den 29. April, Vormittags

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich an diesem Tage in dem Gastwirthshause zu Alladorf einzufinden, ihre Aufgebote vor der daselbst eintreffenden Gerichts-Commission zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe

der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Dannbrf, am 29. März 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Die den Adam Wagnerischen Eheleuten zu Rothwind zugehörigen Immobilien, bestehend: a) in einem Wirthshaus, nebst Stadel, Schmieden, Backofen, mit Nebengebäude, Hofraith und Grasgarten, dann 2 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiesen, sämmt der Gemeindgerechtigkeit, b) 1½ Tagwerk Feld, der Saueracker genannt, c) ½ Tagwerk dergl., das Fröschlein genannt, d) ½ Tagwerk dergl., das sogenannte Flachsäckerlein, e) ½ Tagwerk dergl., das Thomasäckerlein genannt, f) 1 Tagwerk dergl., in 2 Aeckerlein bestehend, g) ½ Tagwerk dergl., das Schmiedsäckerlein, h) 2 Tagwerk dergl., mit dem daran befindlichen Felsenkeller, der Brunnsteig, i) 1½ Tagwerk Wiesen, die Sandwiese, k) 4 Tagwerk Feld, der hohe Rain, und l) ½ Tagwerk dergl., der Grabenacker genannt, sollen für das heurige Aernte-Jahr dem öffentlichen Verpacht ausgesetzt werden. Da hiezu ein Termin auf

Mittwoch den 9. April, Vormittags,

angesetzt worden ist, so werden Pachtliebhaber geladen, sich an diesem Tage in dem Angermännischen Gastwirthshaus zu Rothwind einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und wegen Abschluß des Pachtes selbst das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 26. März 1823.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 24ten bis 29. März incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels. fl.	kr.	mittlerer Preis des Scheffels. fl.	kr.	niedrigster Preis des Scheffels. fl.	kr.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Weizen	—	105	105	105	—	15	—	14	15	13	30
Roggen	—	58	58	58	—	13	30	12	45	12	—
Gerste	—	8	8	8	—	11	24	11	6	10	48
Haber	—	20	20	20	—	6	36	6	18	6	—

Baireuth, den 29. März 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichnetem dahier steht eine ganz neue Feuerlöschmaschine von sechszolligem Calibre, welches zugleich mit Rohr und Schlauch verbunden ist, zu verkaufen. Dieselbe ist nach ihrer innern und äußern Structur ganz nach der neuesten Art durchgehends solid gebaut und mit allem Fleiß gearbeitet, und hinsichtlich des Wagens sehr zweckmäßig zum Transport in jede Gegend eingerichtet. Baireuth, den 2. April 1823.

Georg Friedrich Kübel, Städtischer Feuerlöschmaschinen-Meister und Kupferschmied.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 22. März. Der Zwillingssohn und die Zwillingstochter des Bürgers und Melbermeisters Sauertaig.

Den 31. März. Die Tochter des Kaufmanns Schoßer dahier.

— — Der Sohn des Weißgerbers Schuppe.

Gestorbene.

Den 28. März. Der Traiteur Reinlein, alt 45 Jahre und 4 Monate.

— — Der Stiefsohn des Saitenmachers Ebel, Anton Magus, alt 11 Jahre und 9 Monate.

Den 29. März. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Monate und 29 Tage.

Den 30. März. Der Sohn des Bürgers- und Schneidermeisters Hofmann, alt 5 Monate und 3 Tage.

Den 31. März. Der Sohn des Weißgerbers Schuppe, alt 1 Stunde.

Den 1. April. Der Bürger und Metzgermeister Frank, alt 83 Jahre, 6 Monate und 14 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 42. Baireuth, den 8. April 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 25 März 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eltern oder Verwandten von Soldaten suchen häufig aus schwachen oder nichtigen Gründen, öfters nur wegen geringer Entfernung der Garnisonen von ihren Geburtsorten, um Versetzung derselben, von einem Regimente zum andern, nach, und richten ihre Gesuche unmittelbar an die K. Divisions-Commandos. Da dergleichen Versetzungen und Vertauschungen von Soldaten dem allerhöchsten Dienste nachtheilig, und mit vielen Schwierigkeiten verbunden sind, so werden die sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Obermainkreises, auf Requisition des Königl. 3ten Divisions-Commandos Nürnberg, angewiesen, den Unterthanen bekannt zu machen, daß dergleichen directe Gesuche um so mehr für die Zukunft zu unterbleiben haben, als dieselben jederzeit unberücksichtigt gelassen werden müßten. Uebrigens soll hiedurch in Fällen, wo erhebliche Gründe für die Versetzung oder Vertauschung eines Soldaten von einem Regimente zum andern, sprechen, der Weg hiezu nicht abgeschnitten seyn, sondern es müssen solche Gesuche jedesmal auf dienstlichem Wege gehörig motivirt bei den treffenden Regimentern eingereicht werden, welche dieselben sofort, wenn kein Hinderniß entgegen steht, weiter befördern werden.

Nach diesen Vorschriften ist sich auf das Genaueste zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Versetzungs-Gesuche von Soldaten betr. Friedmann.

Baireuth, den 27. Februar 1823.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Baireuth

wird das zum Nachlaß des Handelsmann Hirsch Isaack Uhlfelder gehörige Haus, auf den Antrag der Erben dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe liegt in dem sogenannten Fränkelshof, ist massiv erbaut, 1 Stockwerk hoch, 45 Fuß lang, 26 tief; es enthält zur ebenen Erde zwei Stuben, ein Kabinet, eine gewölbte Küche, eine Speisekammer. Der Hauptboden ist durchaus gedruckt und in zwei Bodenkammern durch Verschläge getheilt. Zu solchem gehört unter andern ein 5 Ruthen großer Hofraum und eine 18 Fuß lange, 12 Fuß tiefe, mit Latten und Brettern verschlagene, mit Ziegeln gedeckte Holzlege; übrigens ist es mit einem Steuer-Kapital von 309 fl. belegt. Zur Licitation auf dasselbe ist Termin auf den

23. April l. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Zimmer Nr. 5 anberaumt worden, und werden zu solchem Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Erben erfolgt. Urkundlich unter gerichtlicher Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Pöhlmann.

L. S.

Riedel.

Baireuth, den 27. Februar 1823.

Das

Königlich Baierische Kreis- und Stadtgericht Baireuth

fordert auf den Antrag der Erben des dahier verstorbenen Handelsmann Hirsch Isaak Uhlfelder alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß, worüber der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch auf, binnen 6 Wochen ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzuzeigen, auch ihrer Anmeldung die Abschriften der Urkunden, worauf sie sich gründen, beizulegen, und hiernächst in dem auf den

20. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Liquidations-Termine, der in dem Zimmer Nr. 5 abgehalten wird, sich einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich anzugeben, und die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorzulegen und vorzuzeigen. Sollte einer oder der andere in dem angesetzten Termine nicht erscheinen, und seine Ansprüche nicht anmelden; so hat er zu gewärtigen, daß er aller seiner etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit seiner Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werde verwiesen werden.

Urkundlich des Königl. Kreis- und Stadtgerichts größerem Siegel und der geordneten Unterschrift ausgefertiget.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. n.

Riedel.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Taglöhner Johann Mader von Glotzdorf und seine Ehefrau Margaretha, geborne Rapß von Neukirchen durch gerichtlichen Vertrag vom 5. Juli 1817 die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Baireuth, den 24. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In der Georg Guthischen Concurssache von Mistelgau sollen auf den Antrag der Creditorschaft die Immobilien des Gemeinschuldners, welche: 1) in einem dem Königl. Rentamte dahier lehenbaren, in der Flurmarkung Mistelgau liegenden, mit Bes. Nr. 173 bezeichneten unbezimmerten ¼ Gülthof, mit halbem Stadel und angebauter Streuschupfe, dann ⅛ Tagwerk Wiese und 13¾ Tagwerk Feld, 2) in einem gleichfalls in der Flurmarkung Mistelgau, unter B. Nr. 172, zum hiesigen Königl. Rentamte lehenbaren Söldengute, mit Wohnhaus, Nebenhaus, Backofen, Ställein, Schorgärtlein, 1¼ Tagwerk Wiese und 3¼ Tagwerk Feld, 3) in nachstehenden ebendahin lehenbaren, walzenden Stücken: a) 1⅛ Tagwerk Wiese, in der Lohenreuth, B. Nr. 174, b) ⅛ Tagwerk Wiese, die obere Kestelwiese, B. Nr. 175, c) ⅛ Tagwerk Wiese, im Lüchelbach, B. Nr. 176, d) ¼ Tagwerk Feld, der Spiegelberg, B. Nr. 177, bestehen, und sämmtlich auf 2412 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdiget worden sind, Behufs der Herstellung der Activ-Masse anderweit öffentlich versteigert werden. Bietungstermin ist auf den

2. Mai c., Vormittags 9 Uhr,

im Johann Hackerischen Wirthshauße zu Mistelgau anberaumt, wozu Kaufslustige andurch mit der Bedeutung geladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Gerichtsordnung erfolgen wird, und ihnen freisteht, das Taxations-Protocoll in diesseitiger Amts-Registratur inzwischen einzusehen. Baireuth, den 15. März 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In der Adam Feulnerischen Verlassenschaftssache von Bindloch sollen auf den Antrag der Interessenten die zur Nachlaßmasse gehörigen Immobilien, bestehend in einem halben Hofe und mehrerern walzenden Stücken, zu Bindloch und in der Umgegend gelegen, öffentlich verkauft werden. Zu diesem Behufe ist, und zwar, damit sich Kaufslustige hierzu gehörig vorbereiten können, und insbesondere von der Qualität der einzelnen, den Gegenstand der Subhastation bildenden Grundstücke genaue Ueberzeugung zu gewinnen Gelegenheit haben, erst auf den

12. September 1823 Vormittags 9 Uhr

in dem Rupprechtischen Wirthshauße zu Bindloch ange-

ſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige andurch mit der Bemerkung eingeladen werden, daß das Subhaſtations-Verfahren ſelbſt, ſowie insbeſondere der Zuſchlag nach Maasgabe der Executionsordnung erfolgen wird. Um inzwiſchen die beregten Adam Feulneriſchen Verlaſſenſchafts-Immobilien nicht bis zur präfigirten Tagesfahrt unbenutzt zu laſſen, ſollen dieſelben gleichfalls mit Einſtimmung der Erben auf 1 Jahr, welcher Zeitraum bis zur Adjudikation jedenfalls abläuft, öffentlich verpachtet werden, wozu in gedachter Behauſſung auf den

12. April c. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt iſt, und in welchem das Erſcheinen der Pachtluſtigen, denen man zugleich bekannt macht, daß die gelegten Meiſtgebote mit Rückſicht auf den wahren Werth, Nutzen und Ertrag der Grundſtücke einer beſondern obervormundſchaftlichen Ratification unterſtellt werden müſſen, und die nähern Pachtbedingniſſe ſelbſt in der angeſetzten Tagesfahrt genau bekannt gemacht werden ſollen, gewärtigt wird. Das Protokoll über die am 20. März 1819 vorgenommene Taxation der ꝛc. Feulneriſchen Immobilien kann in dem Regiſtraturlokale zu jeder Stunde der Gerichtszeit eingeſehen werden. Baireuth, den 23. März 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das unterzeichnete Königl. Landgericht hat gegen den Bauern Johann Häfner jun. zu Forkendorf die Eröffnung des Univerſal-Conkurſes rechtskräftig erkannt, und dem gemäß 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den

13. Mai Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen ſolche, auf den

24. Juni Vormittags 9 Uhr,

und 3) zum Schlußverfahren auf den

24. Juli Vormittags 9 Uhr,

Tagesfahrt anberaumt. Sämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners werden zu dieſen Ediktstägen hiermit unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstag den Ausſchluß von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen haben ſollten, andurch aufgefordert, ſolches bei Strafe des nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu übergeben, wobei denſelben jedoch ihre Rechte vorbehalten werden ſollen. Baireuth, am 27. Februar 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Bauer Georg Köſtner von Burkheim will zur Abwendung des Koncursverfahrens ein gütliches Arrangement mit ſeinen Gläubigern treffen. Der Zahlungsplan des Köſtner gründet ſich auf ein Vorhaben zur Verpachtung des größten Theils ſeiner Güter. Das Königliche Landgericht hat demnach zur Herſtellung des Schuldenſtandes des gedachten Georg Köſtner, und zur Vernehmung der Gläubiger über den Zahlungsplan des Schuldners einen Termin auf

15. April d. J.,

angeſetzt. Wer an den Georg Köſtner eine Foderung zu machen hat, der wird aufgefodert, ſeine Anſprüche unter Vorlegung der Beweismittel in dem eben beſtimmten Tage zu liquidiren, und weil für den Fall eines eintretenden Concurſes, die ſo eben angeſetzte Tagsfahrt als erſter Edictstag gelten ſoll, ſo wird den Nichterſcheinenden die Strafe des Ausſchluſſes bedrohet. Sollte mit Umgehung des Concursverfahrens eine gütliche Uebereinkunft unter den Gläubigern zu Stande kommen, ſo wird von denjenigen, die ſich am beſagten Termine nicht erklären, angenommen, daß ſie der Stimmenmehrheit ſtillſchweigend beigetreten ſind. Zugleich werden alle, welche Gelder oder Sachen des Köſtner in Handen haben, aufgefordert, ſolche mit Vorbehalt ihrer Rechte an das hieſige Gerichtsdepoſitorium abzuliefern, außerdem ſie zum doppelten Erſatz angehalten werden würden. Weismain, am 21. März 1823.

Königliches Landgericht.

Egner.

Der Handels-Jude Iſaac Kraus von Burgkundſtadt hat ſich für inſolvent erklärt, weshalb das Gantverfahren gegen denſelben eröffnet wurde. Es werden demnach die geſetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und geſetzlichen Nachweißung der Forderungen, auf den

21. April 1823,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

5. Mai h. J.,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, auf den

26. Mai h. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtigen Gantverhandlungen, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches Unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weismain, am 18. März 1823.

Königliches Landgericht.

Egger.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß gegen alle diejenigen, welche sich in dem am 8ten d. Ms. zur Liquidation ihrer Forderungen in der Johann Steegerischen Debitsache angestandenen Termin nicht angemeldet haben, die Präclusion erkannt wurde, und die vorhandenen Massagelder unter die bekannten und sich geeinigten Creditoren zur Vertheilung gekommen sind. Schnabelwaid, den 15. März 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Hammann,

v. n.

Zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels hinsichtlich der Realitäten der Burgermeister Friedrich und Katharina Schmidtischen Eheleute zu Plech, bestehend aus einem Wohnhaus und Stadel, mit einem und einem halben Achtels Tagwerk Garten, einem alten Waldrecht, bestehend aus 5 Klafter Holz, Bauholz und Rechstreu nach Bedürfen aus dem Velbensteiner Wald, einem Hutbrecht in diesem Wald, und dem Mitgenuß der Gemeindehuth, einem Sechstel unbezimmerten Gülthof, wozu 6½ Tagwerk Felder, und ⅝ Tagwerk Wiesen gehören, einem Tagwerk Feld, im Förstersgrund, einem Tagwerk Eggeren allda, einem Tagwerk Feld, am Bernhecker Weg, einem Tagwerk Feld, in der Hohenleithen, einem halben Tagwerk, die Lappenwiese, drei Viertels Tagwerk Feld, im Arzberg, drei Achtels Tagwerk dergleichen, im Kreuzstein, ein Viertels Tagwerk dergleichen, im Kugelplatz, werden alle unbekannte Realprätendenten hiemit vorgeladen, binnen drei Monaten, und längstens an dem auf den

zweiten Julius dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin ihre Ansprüche hierauf geltend zu machen, als außerdem die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen auf diese Realitäten würden präcludirt — und ihnen deshalb ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Schnabelwaid, den 22. März 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Hammann,

v. n.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Lichtenfels soll die zur Nachlassenschaft der verlebten Wittwe Margaretha Partheimüller zu Markgraiz gehörige, bei Hallstadt gelegene Mühle mit Zubehör auf Antrag der Erben dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Die zu verkaufende Mühle ist die Mainmühle zu Hallstadt. Hiezu gehören:

I. An Gebäuden:

a) Das Mühlgebäude, zur Wohnung eingerichtet, mit 4 Mahlgängen versehen, und einer ganz neu hergestellten Sägmühle; b) eine Scheune, c) eine Stallung.

II. An Grundstückeen:

a) Drei öde Hofstätte, jetzt Baumfeld mit einem Grasplatze, b) eine Wiese im Mühlwehr, c) zwei Striche von den vertheilten Gemeindegründen, die Roppachstheile genannt.

III. An Gerechtsamen:

a) Die reale Mahlgerechtigkeit, und das Recht zur Sägmühle, b) das Recht zur Ausübung der Schwarzbäckerei und Melberei in Hallstadt, und in der Stadt Bamberg; c) das Fischrecht mittels Schwederich und Schragen um die Mühle; d) das Recht, eine Papierfabrik zu errichten; e) die Erhebung des Wehrgeldes von den das Wehr passirenden Flößen, für jedes Floß-Stück zwei Dreier; f) das Gemeinderecht zu Hallstadt. Die mit dem Besitze der Mühle verbundenen Lasten sind

folgende: 1) 4 fl. Gewerbesteuer, 2) Grundsteuer von 1070 fl. Capital, 3) 41 fl. 22 kr. Erbzinns zum Königlichen Rentamt Bamberg I, 4) Handlohn in Besitz-Veränderungsfällen, 5 fl. vom 100; 5) 37½ kr. Beizins an die Gemeinde Hallstadt; 6) der Blutzehend zur Pfarrei Hallstadt, 7) die Wehrbaulast von der Mühle bis zum bezeichneten Herrschaftlichen Platze; 8) 9½ kr. Erbzinns an die Gemeinde Hallstadt. Diese zum Königlichen Rentamt Bamberg I. lehenzinns und handlohnbare Realität wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstag auf den

29. April 1823 Nachmittags um 2 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, am bestimmten Tage sich in der Mainmühle bei Hallstadt einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu erklären, und das Weitere zu gewärtigen. Der Gemeinde-Vorsteher Steinheimer in Hallstadt ist beauftragt, den vor dem Versteigerungstermin sich meldenden Kaufsliebhabern, die Mühle mit der Gewerbs-Einrichtung sammt Zubehör vorzuzeigen. Bamberg, den 8. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Die zur Casimir Archischen Concursmasse gehörigen Realitäten, als: Haus, Scheune, Felder und Wiesen, sollen nach dem Antrag der Creditorschaft wiederholt auf 1 Jahr dem Verpacht ausgesetzt werden; Termin hiezu ist auf

Freitag den 11. April d. Js.

anberaumt. Pachtliebhaber, welche einzelne oder das Ganze zu pachten wünschen, haben sich an diesem Tag in loco Mühlendorf bei dem dortigen Gemeindevorsteher einzufinden, ihr Angebot zu Protocoll zu geben, und die Genehmigung sogleich zu gewärtigen. Bamberg, den 31. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In legaler Abwesenheit des Königl. Landrichters.
Der Königl. Iste Assessor,
Egloff.

Das Grund-Vermögen des in die Gant gerathenen Johann Regus zu Wildensorg soll auf Ein Jahr verpachtet werden, nähmlich: 1) ein Wohnhauß mit Nebenhauß, Backofen und Scheune, ⅛ Morgen Grasgarten, ½ Tagwerk Weinberg und Nutzantheil an den Gemeinde-Gründen, dann 2) 1 Morgen Feld mit Wiese, im hintern Hahn, 3) 1 Morgen Feld, in der Hahnleuten, 4) 2 Morgen Feld, die Hahnspitze, 5) 2 Morgen Feld, am Zeilwege, 6) 1 Morgen Wiese, die Hühnerwiese, 7) ¼ Morgen Weinberg mit etwas Feld, beim Hahn, 8) ¼ Morgen Weinberg, im langen Weinert, 9) 1 Morgen Feld, im hintern Hahn, 10) 3 Morgen Feld, das Häfnerfeld, 11) 1¼ Morgen Feld, beim schwarzen Wald, im Steuerdistrict Oberaurach. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich zu diesem Zwecke am

9. April l. J. Nachmittags 2 Uhr

in Wildensorg einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben. Bamberg, den 17. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In leg. Verh. des K. Landrichters.
Der K. erste Assessor,
Egloff.

Gegen Johann Regus von Wildensorg ist das Gantverfahren rechtskräftig erkannt. Diejenigen, welche eine Forderung an ihn, oder an Georg Hereth zu Wildensorg, dessen Schulden er zu bezahlen übernommen hat, zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

15. April l. J.

mit allen Beweismitteln dahier zu liquidiren. Die Einreden sind am

14. Mai

abzugeben, und der

17. Juni

ist zum Schlußverfahren bestimmt. Wer am ersten Termin nicht erscheint, wird mit seiner Forderung von dieser Masse ausgeschlossen, das Ausbleiben an den beiden andern Terminen zieht die Ausschließung der betreffenden Handlung nach sich. Wer etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, hat solches bei Strafe des Doppelersatzes dahier abzugeben. Bamberg, den 17. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In leg. Verh. des K. Landrichters.
Der K. erste Assessor,
Egloff.

Das Grund-Vermögen des in die Gant gerathenen Johann Regus zu Wildensorg, welches bestehn

1) aus einem Wohnhauße mit Nebenhauß und Backofen, dann Scheuer, $\frac{1}{8}$ Morgen Grasgarten, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Weinberg und Nutzantheil an den Gemeinde-Gründen, dann 2) 1 Morgen Feld mit Wiese, im hintern Hahn, 3) 1 Morgen Feld, in der Hahnleiten, 4) 2 Morgen Feld, die Hahnspitze, 5) 2 Morgen Feld, am Zeilwege 6) 1 Morgen Wiese, die Hühnerwiese, 7) $\frac{1}{4}$ Morgen Weinberg mit etwas Feld, beim Hahn, 8) $\frac{1}{4}$ Morgen Weinberg, im langen Weinert, 9) 1 Morgen Feld, im hintern Hahn, 10) 3 Morgen Feld, das Häfnerfeld, 11) $1\frac{1}{4}$ Morgen Feld, beim schwarzen Wald, im Steuerdistrict Oberaurach, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am

17. April l. J.

dahier im Gerichtssitze einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben. Bamberg, den 17 März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
In leg. Verh. des K. Landrichters.
Der K. erste Assessor,
Egloff.

Behufs der Hülfsvollstreckung sollen folgende — dem Bürger Johann Georg Lehnert zu Neunkirchen gehörige Grundstücke, a) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld und Wiesen, am Mühlweg, freieigen, dem Königl. Rentamte zu Neunkirchen zehend- und mit 3 Vierl. Korn bodenzinsbar, um 170 fl. taxirt, b) ein Viertel Reuth, im Wacholderbühl, mit Kirschbäumen besetzt, zur Klosterstiftung in Neunkirchen mit dem 10ten Gulden Handlohn und mit jährlich $15\frac{7}{8}$ kr. erbzinsbar, um 80 fl. geschätzt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf den

23. k. Mts. April, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber in dem Benedict Mehlischen Gasthauße zu Neunkirchen einzufinden, ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 26. März 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das der Wittib Kunigunda Schusterin zu Reuth gehörige Grundstück: $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, ein Hoftheil, Bes. Nr. 553 bei der Wiesen, wird in vim executionis neuerdings dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf

Montag den 28. April 1823.

anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber dahier erscheinen und ihre Aufgebote legen können. Forchheim, den 3. März 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Zur Hülfsvollstreckung wird das sämmtliche Grundvermögen des Johann Georg Häfner zu Alladorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe besteht: 1) in einem halben Söldengütlein mit Wohnhaus, Stadel, Hofraith und Schorgärtlein, dann 2 Tagwerk Feld, 2) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Feld, im Jäger, 3) $\frac{1}{8}$ desgleichen, auf der Gökerellen, 4) $\frac{1}{16}$ Tagwerk, auf der Mühlleiten, von unvertheilten Gemeindegründen, und 5) 1 Tagwerk Feld, in der Hengleithen, und ist zusammen auf 200 fl. gewürdigt. Termin zum Verkauf ist auf

Montag den 21. April

anberaumt, an welchem Tage sich Kaufsliebhaber am Sitze des hiesigen Landgerichts einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die auf den Verkaufsrealitäten haftenden Lasten werden am Strichtermin bekannt gemacht werden. Hollfeld, den 2. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das Freiherrlich von Redwitzer Schmölzer lehenbare Haus der Heinrich Murmanns Wittib zu Johannisthal, wird einer dringenden Schuld wegen am

16. April,

in der Amtswohnung zu Schmölz an den Meistbietenden nach der Executions-Ordnung verkauft, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cronach, am 6. März 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf den Antrag des Vormundes der minorennen Kinder des verstorbenen Rothgerbermeisters Anton Vogel von Weidenberg, des Weißgerbermeisters Johann Popp von dort, werden nachstehende, denselben zuge-

hörigen Realitäten, als: 1) ein Wohnhaus, Haus-Nr. 127, im untern Markt gelegen, taxirt auf 500 fl., worauf die Rothgerberei-Gerechtigkeit haftet, 2) eine Stallung, taxirt auf 60 fl., 3) ⅛ Tagwerk Felder, in der Au, Taxe 35 fl., B. Nr. 521, 4) ⅝ Tagwerk Feld, das Spitzen-Aeckerlein, B. Nr. 522, Tax 100 fl., 5) 1 Tagwerk Feld, in der Wind, B. N. 65, Tax 140 fl., 6) dem Gemeinde-Antheil, Tax 40 fl.; dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, hiezu Termin auf den

2. Mai 1823, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich kaufslustige und zahlungsfähige Personen einfinden können, und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Auch kann in der Zwischenzeit das Taxations-Protocoll in der Registratur eingesehen werden. Weidenberg, am 21. März 1823.

Königliches Landgericht.
Schilling, Königlicher Landrichter.

Da auf die in Nris. 1, 6, 10, des Kreis-Intelligenzblattes der öffentlichen Versteigerung ausgesetzte Mühle und Güter des Müllermeisters Roßner zu Goldkronach das unannehmbare Gebot von 3025 fl. gelegt worden, so ist ein anderweiter peremtorischer Licitations-Termin auf den

1. Mai. d. Js. Vormittags

angesetzt, wozu Kaufslustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß der Licitations-Termin zu Goldkronach in der Roßnerischen Mühle abgehalten wird. Die Kaufsliebhaber haben sich mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über ihre Zahlungs- und Besitzfähigkeit zu versehen. Berneck, den 15. März 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Seusburg.

Das zur Concursmasse des Friedrich Wölfel von Pottenstein gehörige Wohnhaus, Bes. Nr. 35, nebst Forstrecht zu 4 Klafter Brennholz und Bauholz nach Nothdurft, B. Nr. 36, dann Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, welches freieigen ist, gibt 30 kr. Haussteuer und 10½ kr. Rustikalsteuer in simplo, dann den herkömmlichen Forstzinns und Erbzinns zur Pfarrei. Diesem Hauße adhärirt die Real-Bäckergerechtigkeit, welches mit Feuerrecht, Backofen und Bäckergeräthen auf den Käufer übergehet, und welcher daher zur Treibung dieses Gewerbes lediglich seine persönliche Befähigung nachzuweisen hat. Zum Verkauf desselben wird Termin auf

Mittwoch den 30. April l. Js.

anberaumt. Nebstdem werden nachstehende Realitäten verkauft, 1) 1 Gemeindetheil zu ⅛ Tagwerk, B. Nr. 37, belastet mit 3 hl. in simplo, ¼ Tagwerk in der Leimengrube, Neureuth, B. Nr. 39, grundzinnsbar zur hiesigen Commune mit 2¼ kr. Endlich ein Pflanzgärtchen in der Höchstädt, B. Nr. 40, und mit 3 hl. Rustikalsteuer belastet. Kaufliebhaber haben sich am genannten Termine frühe Morgens 9 Uhr einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 22. März 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf Ansuchen eines Gläubigers soll das dem Fuhrmann Andreas Maisel gehörige, auf dem Schacht bei Arzberg gelegene Wohnhaus nebst Stallung, Garten und andere Zubehörungen, welche sämmtliche Immobilien auf 462 fl. 30 kr. taxirt sind, öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden. Hiezu ist Termin auf den

30. April d. Js.

angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber im hiesigen Königlichen Landgericht zu erscheinen, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und sodann das Weitere zu gewärtigen haben. Wunsiedel, am 12. Februar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
Carner.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei unterfertigter Behörde

Samstag den 19. April 1823

36 Scheffel Korn, 150 Scheffel Haber, und 7 Schober 30 Bund Strob, Früchte vom Jahre 1822, salva ratificatione öffentlich versteigert werden. Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage in dem hiesigen Geschäftslocale früh 9 Uhr einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Tirschenreuth, den 3. April 1823.

Königliches Rentamt Tirschenreuth.

Am 18ten d. Mts. Vormittags, werden in dem Geschäfts-Locale des unterfertigten Herrschaftsgerichts 133

Pf. sogenannter Louisiana-Taback, in Paqueten gegen baare Bezahlung öffentlich versteichen, welches den Kaufslustigen zur Kenntniß gebracht wird. Banz, am 2. April 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
In legaler Abwesenheit des Vorstandes,
Ott.

Der Nagelschmiedmeister Johann Caspar Igel zu Aufseeß hat den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Creditoren vorzuladen und zu Umgehung eines Concursverfahrens einen Nachlaß zu bewirken zu suchen. Es wird dahero zum Versuch der Güte und eines allenfallsigen Nachlasses, Termin auf

Montag den 28. April, Vormittag 10 Uhr

dahier angesetzt und hiezu sämmtliche Johann Caspar Igelischen Gläubiger hiermit vorgeladen, mit dem Beisatz, daß vor allem die Güte versucht und erst dann, wenn diese nicht zu bewirken, zur Liquidirung geschritten und dann die Ediktstage bestimmt werden sollen. Im Fall eines hergestellt werdenden Vergleichs müssen sich die Aussenbleibenden das gefallen lassen, was die Erschienenen beschliessen werden. Im Fall der Liquidation werden diejenigen, welche weder persönlich noch anwaltschaftlich in dem angesetzten Termine erscheinen, von der Gantmasse ausgeschlossen werden. Aufseeß, am 28. März 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich Aufseeßisches Patrimonialgericht.
Knab.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Concurs-Masse des Bauers Johann Nicol Bär zu Schlegel in dem am 25 Mai vorigen Jahres angestandenen Licitations-Termin nicht gemeldet haben, durch das Erkenntniß vom heutigen Tage damit gegen die Masse ausgeschlossen worden sind. Urkundlich unter der gewöhnlichen Ausfertigung. Hof, am 15. Februar 1823.

Königlich Freiherrlich von Plothoisches Patrimonialgericht Schlegel.
Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Scribent hat sich seit mehreren Jahren in verschiedenen Geschäftsbranchen gute Kenntniße erworben und bisher einen musterhaften Lebenswandel bewiesen. Derselbe begleitet dermalen bei einem Königlichen Landgericht im Obermainkreise den Posten eines Oberschreibers und wünscht eine Veränderung zu machen, sowie ein baldiges angemessenes Unterkommen zu finden. Nähere Auskunft erfährt man auf gefällige Anfrage in dem Hause E. N. 247, 2 Treppen hoch zu Baireuth.

Im Königl. Rentamts-Gebäude zu Kemnath sind stündlich zwei, sowohl im Zug als zum Reiten gleich gut eingewöhnte, Pferde zu verkaufen.

Unterzeichneter verkauft an einen zahlungs- und besitzfähigen Liebhaber, sein, im besten Betrieb stehendes und erst seit einigen Jahren in solidesten Baustand gesetztes Eisenhammerwerk, der Neuhammer genannt, oberhalb Trägau am Rößlauffluß gelegen, aus freier Hand, unter billigen Bedingungen. Es besteht solches: a) in einem Stabhammer, oder Frischfeuer, wo das beste Draht- und übrige Gattung-Eisen, immer schon sehr gesucht vom Inn- und Auslande) fabrizirt wird. Dazu gehören: b) Wohnhäuser mit den erforderlichen Bequemlichkeiten, dann Kohlhütten, Kohlplätzen und Hofraithen. c) Das Hammer- und Oeconomie-Gut, an Feldern, Wiesen, Weihern ꝛc. außer welchen noch mehrere walzende Grundstücke dazu gegeben werden, die in der Nähe des Hammerwerks und Guts liegen. Eine nähere Beschreibung und Werthsanschlag nach dem bisherigen Ertrage, so wie die, jedem billigen Kaufsliebhaber ohnfehlbar zusagenden Kaufsbedingnisse sind bei meinem Geschäftsträger, Herrn Rittergutsbesitzer Geyer zu Leutendorf einzusehen. Leupoldsdorf bei Wunsiedel, im Obermainkreise, am 29. März 1823.

Christoph von Müller.

Am 1sten d. M. ist Jemanden, im Gedränge, ein mit Silber beschlagener moderner Pfeifenkopf, ungarischer Façon, mit einem starken Rohr von weißen Horn mit schwarzen Quasten, ab Handen gekommen. Der Finder, oder wer sonst zur Ausmittelung beitragen kann, wird ersucht, die Zurückgabe an die Redaktion zu bewirken, und der Bezahlung des vollen Werths, welche auf Verlangen erfolgen wird, versichert zu seyn, da dem Eigenthümer besonders viel an dem fernern Besitz gelegen ist.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 43. Baireuth, den 11. April 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 26ten v. Ms. ist über die Befreiung der unbeweibt entlassenen pensionirten Unterofficiere und Soldaten von der Beitragspflichtigkeit zum Militair-Wittwen-Fonds betreffend, folgende allerhöchste Entschließung ergangen:

Da die in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 2. November v. Js. aus dem Militair-Verbande mit Pensions-Bezug entlassenen Unterofficiere und Soldaten einen Anspruch auf Pension oder Unterstützung aus Militair-Fonds für solche Frauen, mit welchen sie sich erst nach dieser Entlassung und dem Rücktritte in bürgerliche Verhältnisse ehelich verbinden und für die Kinder, die aus solchen nachfolgenden Ehen hervorgehen, nicht weiter erwerben können, sohin auch von diesen Individuen Beiträge zu dem Militair-Wittwen-Fond weder gefordert noch ferner geleistet werden dürfen, sobald sie bei der Entlassung unbeweibt und kinderlos sind, so wurde zur Beseitigung möglicher Anstände diesfalls das Geeignete an die Militair-Behörden mit dem Beifügen erlassen, daß den bezeichneten unbeweibt entlassenen Individuen zugleich alle Wittwen-Fonds-Beiträge, die seit dem 1. November v. Js. an von ihnen irrig geleistet worden seyn könnten, von den Cassen, bei welchen sie ihre Pension beziehen, zu vergüten seyen und diesfalls mit ihnen förmlich abgerechnet werden soll.

Hievon werden sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises in Kenntniß gesetzt, um die treffenden Individuen hienach verständigen zu können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Die Befreiung der unbeweibt entlassenen pensionirten Unterofficiere und Soldaten von der Beitragspflichtigkeit zum Militair-Wittwen-Fonds betr.

Friedmann.

Die diesjährige Stipendien-Concurs-Prüfung an der hiesigen Königlichen Studienanstalt betreffend.

Von dem unterzeichneten Königl. Studien-Rectorate wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Stipendien-Concurs-Prüfung an der hiesigen Königl. Studienanstalt auf den

5. und 6. Mai d. J.

festgesetzt worden ist. Es haben daher alle diejenigen Gymnasial- und Studienschüler, welche sich um die Er-

langung eines Stipendiums oder um den Fortgenuß der ihnen bereits allergnädigst verliehenen, zu bewerben gedenken, noch vor diesem Termine ihre selbstverfertigten, an Sr. Königliche Majestät und resp. für den Fortgenuß an die Königl. Kreis-Regierung gerichteten Bittgesuche nebst den von der treffenden Polizeibehörde ausgestellten verschlossenen Dürftigkeits-Zeugnissen, in duplo bei dem Königl. Studien-Rectorate einzureichen, und an den anberaumten Tagen sich unfehlbar bei der Concurs-Prüfung einzufinden, da nachträgliche Prüfungen nicht Statt haben können. Baireuth, den 30. März 1823.

Das Königliche Studien-Rectorat.

Gabler. Held. Klöter.

In der Georg Guthischen Concurssache von Mistelgau sollen auf den Antrag der Creditorschaft die Immobilien des Gemeinschuldners, welche: 1) in einem dem Königl. Rentamte dahier lehenbaren, in der Flurmarkung Mistelgau liegenden, mit Bes. Nr. 173 bezeichneten unbezimmerten ¼ Gülthof, mit halbem Stadel und angebauter Streuschupfe, dann ⅛ Tagwerk Wiese und 13¾ Tagwerk Feld, 2) in einem gleichfalls in der Flurmarkung Mistelgau, unter B. Nr. 172, zum hiesigen Königl. Rentamt lehenbaren Söldengute, mit Wohnhaus, Nebenhaus, Backofen, Ställein, Schorgärtlein, 1¾ Tagwerk Wiese und 3¼ Tagwerk Feld, 3) in nachstehenden eben dahin lehenbaren, walzenden Stücken: a) 1½ Tagwerk Wiese, in der Loheureuth, B. Nr. 174, b) ½ Tagwerk Wiese, die obere Kestelwiese, B. Nr. 175, c) ½ Tagwerk Wiese, im Lüchelbach, B. Nr. 176, d) ¼ Tagwerk Feld, der Spiegelberg, B. Nr. 177, bestehen, und sämmtlich auf 2412 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdiget worden sind, Behufs der Herstellung der Activ-Masse anderweit öffentlich versteigert werden. Bietungstermin ist auf den

2. Mai c., Vormittags 9 Uhr,

im Johann Hackerischen Wirthshauße zu Mistelgau anberaumt, wozu Kaufslustige andurch mit der Bedeutung geladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Gerichtsordnung erfolgen wird, und ihnen freisteht, das Taxations-Protocoll in diesseitiger Amts-Registratur inzwischen einzusehen. Baireuth, den 15. März 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am 29ten dieses Monats Vormittags um 10 Uhr wird in der Behaußung des Lehenschultheiß Nikol zu Eichenhül ½ Tagwerk Acker, das Staudenfeld genannt, Freiherrlich Aufseeßisches Lehen und der Margaretha Steinmez dortselbst zugehörig, an den Meistbietenden nach den Bedingungen der Executions-Ordnung öffentlich verkauft und dieses hierdurch bekannt gemacht. Baireuth, den 5. April 1823.

Vom Königlich Freiherrlich Aufseeßischen Patrimonialgericht Kainach, Alt-Allodium.

Werner.

Das Freiherrlich von Redwitzer Schmölzer lehenbare Haus der Heinrich Murmanns Wittib zu Johannisthal, wird einer dringenden Schuld wegen am

16. April,

in der Amtswohnung zu Schmölz an den Meistbietenden nach der Executions-Ordnung verkauft, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cronach, am 6. März 1823.

Königliches Landgericht.

Desch.

Ein halber Schneidtag auf der Kuhnleins Schneidmühle in Steinwiesen, wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin im Landgerichtssitze den

29. April um 9 Uhr Morgens

angesetzt wird. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 21. März 1823.

Königliches Landgericht.

Desch.

Johann Georg Michael Drütschel, Sohn des verlebten Bürgers Johann Georg Drütschel zu Staffelstein, hat sich vor ungefähr 48 Jahren von seinem Geburts-Orte Staffelstein entfernt, und zeither keine Nachricht von sich gegeben. Da die Verwandten desselben auf Ueberlassung seines, nach der letzten Curatel-Rechnung vom 31. December 1822 in 393 fl. 17½ kr. rheinl. bestehenden Vermögens angetragen haben, so wird dieser Abwesende, oder dessen allenfallsige Erben

aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und längstens in dem auf den

12. September d. Js.

anberaumten Termine dahier zu melden, und jenes in Empfang zu nehmen, widrigenfalls es nach Verlauf dieser Frist den nächsten Verwandten nach gesetzlicher Vorschrift überlassen werden würde. Lichtenfels, den 12. März 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Zur Hülfsvollstreckung wird das sämmtliche Grundvermögen des Johann Georg Häfner zu Alladorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe besteht: 1) in einem halben Söldengütlein mit Wohnhaus, Stadel, Hofraith und Schorgärtlein, dann 2 Tagwerk Feld, 2) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Feld, im Jäger, 3) $\frac{1}{8}$ desgleichen, auf der Gökerellen, 4) $\frac{1}{16}$ Tagwerk, auf der Mühlleiten, von unvertheilten Gemeindegründen, und 5) 1 Tagwerk Feld, in der Heugleithen, und ist zusammen auf 200 fl. gewürdigt. Termin zum Verkauf ist auf

Montag den 21. April

anberaumt, an welchem Tage sich Kaufsliebhaber am Sitze des hiesigen Landgerichts einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die auf den Verkaufsrealitäten haftenden Lasten werden am Strichtermin bekannt gemacht werden. Hollfeld, den 2. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der Bauer Georg Köstner von Burkheim will zur Abwendung des Koncursverfahrens ein gütliches Arrangement mit seinen Gläubigern treffen. Der Zahlungsplan des Köstner gründet sich auf ein Vorhaben zur Verpachtung des größten Theils seiner Güter. Das Königliche Landgericht hat demnach zur Herstellung des Schuldenstandes des gedachten Georg Köstner, und zur Vernehmung der Gläubiger über den Zahlungsplan des Schuldners einen Termin auf

15. April d. J.,

angesetzt. Wer an den Georg Köstner eine Forderung zu machen hat, der wird aufgefodert, seine Ansprüche unter Vorlegung der Beweismittel in dem eben bestimmten Tage zu liquidiren, und weil für den Fall eines eintretenden Concurses, die so eben angesetzte Tagsfahrt als erster Edictstag gelten soll, so wird den Nichterscheinenden die Strafe des Ausschlusses bedrohet. Sollte mit Umgehung des Concursverfahrens eine gütliche Uebereinkunft unter den Gläubigern zu Stande kommen, so wird von denjenigen, die sich am besagten Termine nicht erklären, angenommen, daß sie der Stimmenmehrheit stillschweigend beigetreten sind. Zugleich werden alle, welche Gelder oder Sachen des Köstner in Handen haben, aufgefordert, solche mit Vorbehalt ihrer Rechte an das hiesige Gerichtsdepositorium abzuliefern, außerdem sie zum doppelten Ersatz angehalten werden würden. Weismain, am 21. März 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Der Handels-Jude Isaac Kraus von Burgkundstadt hat sich für insolvent erklärt, weshalb das Gantverfahren gegen denselben eröffnet wurde. Es werden demnach die gesetzlichen Gantäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweißung der Forderungen, auf den

21. April 1823,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

5. Mai h. J.,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, auf den

26. Mai h. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtigen Gantverhandlungen, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschliessung der an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weismain, am 18. März 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Das schon zum Verkauf am 14. Januar h. J. be-

stimmt gewesene, und im Baireuther Kreis-Intelligenz-Blatt, Stück Nr. 152, pag. 1097, und Stück Nr. 155, pag. 1119 vom vorigen Jahre, dann Stück 1, pag. 7 vom heurigen Jahre, schon näher beschriebene ½ Gut des Johann Georg Suffa zu Buchbach, wird neuerlich dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

30. April h. J., Vormittags 10 Uhr,

im Orte Hirschfeld, und im Wirthshauße bei Johann Fehr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden, um ihre Aufgebote zu legen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 21. März 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Caspar Thaler zu Sassanfahrt gehörigen, im Districte Seußling gelegenen beiden ledigen Grundstücke: 1½ Morgen Feld, in der Ehrenröth, und ⅝ Morgen Baumfeld, der kleine Ehrenröthacker, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Kaufsliebhaber werden demnach eingeladen, sich am

9. Mai d. Js.,

als dem hiezu bestimmten Termine, am diesseitigen Gerichtssitze einzufinden, woselbst der Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgen wird. Bamberg, den 10. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Dir. leg. abs.

Der Königliche erste Assessor,

Egloff.

Behufs der Hülfsvollstreckung sollen folgende — dem Bürger Johann Georg Lehnert zu Neunkirchen gehörige Grundstücke, a) ¾ Tagwerk Feld und Wiesen, am Mühlweg, freieigen, dem Königl. Rentamte zu Neunkirchen zehend- und mit 3 Vierl. Korn bodenzinsbar, um 170 fl. taxirt, b) ein Viertel Reuth, im Wacholderbühl, mit Kirschbäumen besetzt, zur Klosterstiftung in Neunkirchen mit dem 10ten Gulden Handlohn und mit jährlich 15⅞ kr. erbzinsbar, um 80 fl. geschätzt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf den

23. k. Mts. April, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber in dem Benedict Mehlischen Gasthauße zu Neunkirchen einzufinden, ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 26. März 1823.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Rehau, 22. Januar 1823.

Auf den Antrag nachbenannter Realitäten Besitzer werden zum Behuf der Berichtigung des Besitztitels und zur Untersuchung des Realzustandes alle unbekannte Realprätendenten der nachbenannten Objecte hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Realansprüche binnen drei Monaten, und längstens bis auf kommenden

Dienstag den 3. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr

hierorts anzumelden, als dieselben außerdem damit würden präcludirt, und ihnen ewiges Stillschweigen würde auferlegt werden. 1) Die Realitäten des Johann Michael Angermann sind: dessen Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 56, Steuerbesitz-Nummer 478, nebst Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1 Tagwerk Feld, am Steinweglein, Steuerbesitz-Nummer 481, das Feld, der Marktsacker, Steuerbesitz-Nummer 482, 1½ Tagwerk Feld, am Gänsberg, Steuerbesitz-Nummer 483, ½ Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 484, ½ Tagwerk dergleichen, Steuerbesitz-Nummer 485, 1 Tagwerk Wiesen, am Münchteich, Steuerbesitz-Nummer 486, ½ Tagwerk Wiesen daselbst, Steuerbesitz-Nummer 487, 1 Tagwerk dergleichen, am Baireuther Teich, Steuerbesitz-Nummer 488, ½ Tagwerk Nadelholz, das Münchholzlein genannt, Steuerbesitz-Nummer 490. 2) Des Johann Daniel Gräßel und früher des Johann Georg Höfer Realitäten sind: das Wohnhaus mit Zubehör, insbesondere nebst Gemeindetheilen, Hausnummer 99, dann 60 □Ruthen Garten am Haus, Steuerbesitz-Nummer 797 und 1½ Tagwerk Feld, am vordern Schild, Steuerbesitz-Nummer 798. 3) Des Johann Andreas Zapf, Büttnermeisters Realitäten sind: das Wohnhaus, Hausnummer 106 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ¾ Tagwerk Feld, im Schild, Steuerbesitz-Nummer 869, 1½ Tagwerk Feld, im Schild, Steuerbesitz-Nummer 870, 1 Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 871, 1 Tagwerk Feld, im Fichtig, Steuerbesitz-Nummer 872, 1 Tagwerk Wiesen, nebst 3 öd liegenden Teichlein in Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 873, 1 Tagwerk Wiesen, unterm Mehringsteich, Steuerbesitz-Nummer 874, 1⅞ Tagwerk Waldgeräumd, am Steinbach in der Hölle, Steuerbesitz-Nummer 875, 2 Tagwerk Wiesen, in der Winzelburg, Steuerbesitz-Nummer 876, ¼ Tagwerk Buschholz, in der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 877, ¾ Tagwerk Feld, im Heinersberg gelegen, Steuerbesitz-Nummer 592. 3) Des Johann Nikol Ludwig, Webermeisters Realitäten sind:

das Wohnhaus, Hausnummer 29 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen. 4) Des Johann Höfer Innwohners ½ Wohnhaus, Hausnummer 97 mit Zubehör, insbesondere mit Gemeindetheilen, ¼ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 785, 1 Tagwerk Feld, am Mehringer Weg, Steuerbesitz-Nummer 786, 1 Tagwerk Wiesen, die Armuth genannt, Steuerbesitz-Nummer 787. 5) Des Johann Jakob Fritsch, Schneidermeisters Wohnhaus, Hausnummer 80 mit Zubehör, insbesondere mit Gemeindetheilen, ½ Tagwerk Feld nebst einem Rasenfleck, am Mehringer Weg, Steuerbesitz-Nummer 654, 1 Tagwerk Feld, am Pilgramsreuther Weg, Steuerbesitz-Nummer 655, ¾ Tagwerk Wiesen, in der langen Furth, Steuerbesitz-Nummer 656. 6) Des Johann Georg Hofmann, Büttnergesellen Wohnhaus, Hausnummer 27 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeinderecht, 1 Tagwerk Feld, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 1973. 7) Des Johann Georg Pohra, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 82 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 2 Tagwerk Feld, in Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 669. 8) Des Bürgers Johann Adam Wohn Wohnhaus, Hausnummer 196 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, die Hälfte von ¾ Tagwerk Feld, im Frauenberg, Steuerbesitz-Nummer 1666 a, ¼ Tagwerk Feld, im Ehrlich, Steuerbesitz-Nummer 1671, die Hälfte von 2 Tagwerk Feld, am Berg, Steuerbesitznummer 1668 a, die Hälfte von 3 Tagwerk Wiesen, im Ehrlich an der Wurlitzer Gränz, Steuerbesitz-Nummer 1674 a, der vierte Theil von 1½ Tagwerk Wiesen, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 1675 a, der 5te Theil von 2 Tagwerk Holz, im Wagenthal, Steuerbesitz-Nummer 1676 a, 1 Tagwerk Feld, in Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 1786, 1 Tagwerk Wiesen daselbst, Steuerbesitz-Nummer 1787, 1 Tagwerk Huth, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1415, 3 Tagwerk Feld, in Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 2102, 2½ Tagwerk Wiesen, im Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 2103, 1 Tagwerk Holz, in der Silberleuthen, Steuerbesitz-Nummer 2104. 9) Des Johann Michael Jacob, Metzgermeisters Wohnhaus, Hausnummer 70 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ¾ Tagwerk Feld, auf dem Degner, Steuerbesitz-Nummer 598, ¾ Tagwerk Feld, in der Geersloh, Steuerbesitz-Nummer 599, ¼ Tagwerk Wiesen, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 602, ¼ Tagwerk Feld, aufm Degner, Steuerbesitz-Nummer 609. 10) Des Lebrecht Heller Wohnhaus, Hausnummer 12 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1½ Tagwerk Feld, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 94, ½ Tagwerk Buschholz allda, Steuerbesitz-Nummer 95. 11) Des Johann Michael Fischer, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 54 mit Gemeindetheilen, 1 Tagwerk Feld, am Gänsberg, Steuerbesitz-Nummer 466, ¼ Tagwerk Feld, am Höferweg, Steuerbesitz-Nummer 467, 1 Tagwerk Wiesen, in der Hellenfurth, Steuerbesitz-Nummer 468. 12) Des Johann Nikol Sammet, Nagelschmiedmeisters, ¼ von einem Wohnhaus mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ¾ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1268, 1 Tagwerk Wiesen allda, Steuerbesitz-Nummer 1269, 1¾ Tagwerk Wiesen, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1270, 77 []Ruthen Huth, im Fichtig, Steuerbesitz-Nummer 1271, ⅛ Tagwerk Buschholz, in der Silberleuthen, Steuerbesitz-Nummer 1272, ½ Tagwerk Teich, Steuerbesitz-Nummer 1273, 1½ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, zur Hälfte, Steuerbesitz-Nummer 1276, die Hälfte von 2 Tagwerk Feld, in der untern Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1398 a, ½ Tagwerk Wiesen, in der untern Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1401 a, der 6te Theil von 2 Tagwerk Holz an der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 1403 c. 13) Des Johann Erhardt Hojer zu Rehau, Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 20, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheil, ⅜ Tagwerk Feld, im Ehrlich, Steuerbesitz-Nummer 189, ⅛ Tagwerk Feld, aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 190, ⅓ Tagwerk einmädige Wiesen, Steuerbesitz-Nummer 191, ⅓ Tagwerk, die Hohnwiesen, Steuerbesitz-Nummer 1951, ¼ Tagwerk Feld, an der Höferstrasse aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 1948, ½ Tagwerk Wiese, im Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1953. 14) Des Johann Adam Hojer Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 21, insbesondere Gerechtholz u. Gemeindtheile, ¾ Tagwerk Feld, im Ehrlich, St. B. Nr. 196, ¼ Tagw. Feld, aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 197, ⅜ Tagwerk Wiesen, Steuerbesitz-Nummer 199, ⅓ Tagwerk Wiesen, die Hohnwiesen, Steuerbesitz-Nummer 1951, und 1952, ½ Tagwerk Feld, im schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 1918, ¼ Tagwerk dergleichen, der Rietschenacker, Steuerbesitz-Nummer 1920, ¼ Tagwerk Feld, im krummen Weglein, Steuerbesitz-Nummer 1949, 1/12 Tagwerk Feld, das Hopfenäckerlein, Steuerbesitz-Nummer 1950, der 3te Theil von 3 Tagwerk Wiesen, beim schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 68 b, die Hälfte von 1 Tagwerk Feld, bei der Hammerpeunten, der Rietschenacker, Steuerbesitz-Nummer 62 o, die Hälfte von 1¼ Tagw. Feld, zwischen der Ascher Straße, St. B. Nr. 59 und 64, ein Theil von 5¼ Tagw. Holz- und Buschwerk, am Heinersberg, St. B. Nr. 70. 15) Des Johann Wolfgang Kunel, Rothgerbermeisters Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 117, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1½ Tagwerk Feld, am Fohrenreuther Weg, Steuerbesitz-Nummer 1928, ½ Tagwerk Feld, am Stein, Steuerbesitz-Nummer 975, 1¼ Tagwerk Feld, hinter der Kirche, Steuerbesitz-Nummer 976, ½ Tagwerk Feld, am Draißendorfer Weg, Steuerbesitz-Nummer, 977, 1½ Tagwerk Wiesen, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 979, ⅛ Tagwerk Buschholz, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 980. 16) Des Johann Adam Morsch, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 132 mit Zubehör, und insbesondere den Gemeindetheilen, dann 1 Tagwerk Feld, am Höfer Weg, Steuerbesitz-Nummer

1090. 17) Des Johann Heinrich Kropf, Steinhauergesellen Wohnhaus, Hausnummer 129 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1½ Tagwerk Feld, am Wüstenbruner Weg, Steuerbesitz-Nummer 1063, 2¼ Tagwerk Wiesen, in der langen Furth, Steuerbesitz-Nummer 1065, 1 Tagwerk Wiesen, am Losauer Weg, Steuerbesitz-Nummer 1066. 18) Der Relicten des Metzgermeisters Johann Michael Hertl Realitäten, als das Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 53, insbesondere mit dazugehörigem Gerechtholz und Gemeindetheilen, dann 2⅔ Tagwerk Feld, in der Galgen- oder Geierloh, Steuerbesitz-Nummer 456, ¼ Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 457, ¾ Tagwerk Feld, im Potras, Steuerbesitz-Nummer 458, ⅓ Tagwerk Feld, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 459, 1 Tagwerk Wiesen, in der Galgen oder Geierloh, Steuerbesitz-Nummer 460, 1½ Tagwerk Wiesen, unter dem Markt, Steuerbesitz-Nummer 461, 1⅞ Tagwerk Wiesen, in der Entenloh, Steuerbesitz-Nummer 462, ⅓ Tagwerk Busch- und Stangenholz, in der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 463, 1¼ Tagwerk Feld nebst einem kleinen Wiesfleckl, das Scheibenäckerl, Steuerbesitz-Nummer 79. 19) Des Johann Peter Zapf, Schneidermeisters zu Rehau, Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 195, insbesondere mit Gemeindetheilen und Gerechtholz, ⅛ Tagwerk Feld, am schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 1652. ½ Tagwerk Feld, im Reuthlich, Steuerbesitz-Nummer 1653, die Hälfte von ⅔ Tagwerk Feld, im schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 14, 1 Tagwerk Feld, im Frauenberg, Steuerbesitz-Nummer 1449, die Hälfte von 1 Tagwerk Wiesen, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 1453 o.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Viertels-Güthlein des Schneidermeisters Christoph Wilhelm zu Lauenstein, mit Ein- und Zugehörung, am

Freitag den 9. Mai curr. Morgens 9 Uhr,

im landgerichtlichen Geschäftslocale gerichtlich veräußert und nach Vorschrift der Executions-Ordnung hingeschlagen. Ludwigstadt, den 27. März 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Emerich Straub zu Hallerndorf, wird dessen Baumfeld im Wöhrt, Besitz-Nummer 218, Rentamtslehen, am

Montag den 28. April l. Js.

bei dem unterzeichneten Landgerichte an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung verkauft. Forchheim, am 10. März 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Am 18ten d. Ms. Vormittags, werden in dem Geschäfts-Locale des unterfertigten Herrschaftsgerichts 133 Pf. sogenannter Louisiana-Taback, in Paqueten gegen baare Bezahlung öffentlich versteichen, welches den Kaufslustigen zur Kenntniß gebracht wird. Banz, am 2. April 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
In legaler Abwesenheit des Vorstandes,
Ott.

Landgerichtlicher Requisition zu Folge, werden die zwei Biegäcker der Wittwe Barbara Auerin zu Sassanfarth in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen,

Mittwoch den 23. April l. J.

vor dahiesigem Patrimonialgerichte zu erscheinen, wo zugleich die Verkaufs-Bedingungen, so wie die Lehens-Eigenschaft und darauf haftende Lasten und Abgaben bekannt gemacht, die Aufgebote zu Protocoll genommen werden sollen und der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Sassanfarth, den 22. März 1823.

Königlich Baierisches Gräflich von Soden'sches Patrimonialgericht.
Schmid.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 8. April 1823 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Taxe.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 11 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 9 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 19 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 6 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 14 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 29 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 11 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 26 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 28 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 24 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 20 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 2 fl. 26½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl 1 kr. 3 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste 1 fl. 50⅔ kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 20 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 15 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 10 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 8 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 8 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 5 kr. — pf. Ein Kalbskopf 9 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 5 kr. — pf. Ein paar Prieße 4 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. — pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 13 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 14 kr. — pf. Ein Pfund Preßack 10 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier, 1⅛ Maas enthaltend, 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 14 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 10 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 17 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 19 kr. Ein Pfund Seife 15 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 14 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kufe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath März, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 14 fl. 38 kr. der Metzen 2 fl. 26½ kr. Der Scheffel Korn 12 fl. 39 kr. der Metzen 2 fl. 6½ kr. Der Scheffel Gerste 11 fl. 4 kr. der Metzen 1 fl. 50½ kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 30 kr. der Metzen — fl. 55 kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. — kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 10 fl. 30 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis — fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. 30 kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis — fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weissfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 18 kr. Hühner junge, das Stück zu — kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 6 kr. Tauben, junge, das Stück zu — kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 16 kr. Butter, das Pfund zu 13 kr. Eier, 5 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 19 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 7. April 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen, erster Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Beicht- und Communion-Büchlein für junge Christen, vorzüglich für Confirmanden. Von Ludwig Pflaum. Zweite Ausgabe. 1818 Octav 104 Seiten. Preis: 15 kr., gebunden 20 kr.; 50 Exemplare 10 fl., gebunden 14 fl., bei Portofreien Bestellungen.

Obige Schrift ist zu haben bei dem Buchbinder Joseph Senfft, C. N. 139. Baireuth, 7. April 1823.

Im Gasthofe zur goldnen Traube sind alle Sorten Obstbäume um billige Preise zu haben.

Gegen Ende des Monats Julius d. J. sind 2500 fl. rhl. gegen erste gerichtliche Versicherung im Ganzen oder auch getheilt zu verleihen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Im Hauße Nr. 264 auf dem Schloßplatz, ist ein Quartier auf die Straße, mit Meubeln zu vermiethen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. April 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	83⅛	83
ditto à 5% . . .	97¼	96⅞
Land-Anlehen	99⅜	99¼
Hypoth. Anweis	99⅞	99½
Lott. Loose A—D à 4% .	101⅛	101
ditto E—M à 4% .	96½	96¼
ditto unverzinnsliche .	81⅜	80½

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 44. Baireuth, den 12. April 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichte Ingolstadt ist schon am 30. December 1821 eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen worden, deren Heimath bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises werden in Gemäßheit der deshalb von der Königlichen Regierung des Regenkreises anher gestellten Requisition vom 17ten v. Ms. andurch angewiesen, in den Gemeinden ihres Bezirks Nachforschung zu pflegen, ob diese Person, deren Beschreibung hierunter beigesetzt ist, in keiner derselben vermißt werde.

Das Ergeben ist längstens innerhalb 4 Wochen der unterfertigten Königlichen Stelle mit Bericht anzuzeigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Massenbach, Director.

An sämmtliche Königliche Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises, dann an die Magistrate der Stadt Baireuth, Bamberg und Hof.

Eine taubstumme Weibsperson betr. Friedmann.

Personal-Beschreibung.

Dieselbe ist bei 16 Jahre alt, mittlerer Größe und Stärke, brauner Haare, grauer Augen, etwas stumpfen Nase, weiten Mund, guter Zähne, aufgeworfener Lippen, runden Kinn, bleichen Gesichts. Trägt ein blau gestreift baumwollenes, und ein schwarz seidenes altes Halstuch mit rothen Streifen, eine Barthaube mit schwarzen Bändern, blau leinenen Rock, einen rothweis und blau gedupft persenen Vorleib mit 5 zinnenen Knöpfen und grau sametnen Krägl, blau gestreift ginganes Ueberleibl, grau tuchenes Corsett mit 3 weisen Knöpfen, und schwarz samtnen Kragen, weis zwilchenen Schurz, blaue leinene Strümpfe, dann Schliefschuhe.

Baireuth, den 4. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem 2. Juni dieses Jahrs die Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechts-Candidaten dahier zu Baireuth beginnen wird, so werden diejenigen, welche sich hierzu melden wollen, hiemit aufgefordert, ihre

— nach der Verordnung vom 9. December 1817 zu stellenden, und mit den verordnungsmäßigen Belegen zu begleitenden Gesuche unverzüglich, und zwar in duplo, einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Concursprüfung der Rechts-Candidaten für das Jahr 1823 betr.

Friedmann.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Einwohner der hiesigen Stadt werden an die Befolgung der bekannten polizeilichen Vorschriften:

1) wegen Untersuchung der Dächer und Blitzableiter, worüber die Anzeige des Vollzugs binnen 4 Wochen gewärtiget wird,
2) wegen Befestigung der vor den Fenstern befindlichen Blumentöpfe,
3) wegen verbotswidrigen Tobackrauchens

mit dem Bemerken hierdurch erinnert, daß jede Contravention mit angemessener Geldstrafe geahndet werden wird. Baireuth, am 8. April 1823.

Der Stadt-Magistrat, als Local-Policei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagten Schulden wird das Anwesen des Leonhard Rodler von Türkelstein dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses besteht in einem gebundenen Gute, zinnsbar zur Pfarrei Pottenstein mit 41 kr. jährlich und gültpflichtig mit jährl. 3 Mez Korn, 3 Mez Haber, 2 Viertel Waiz, 1 Viertel Hanfkörner eben dahin, dann zehentpflichtig und mit 51 kr. Steuer-Simplum behaftet. Als Strichtermin wird

Mittwoch, der 30. April 1823

bestimmt. Kaufsliebhaber haben sich frühe Morgens 9 Uhr in Türkelstein einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die Pertinenzien werden vom Gemeindevorsteher Kalb zu Hartenreuth auf Verlangen eingewiesen. Pottenstein, am 3. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Der Bauer Georg Köstner von Burkheim will zur Abwendung des Koncursverfahrens ein gütliches Arrangement mit seinen Gläubigern treffen. Der Zahlungsplan des Köstner gründet sich auf ein Vorhaben zur Verpachtung des größten Theils seiner Güter. Das Königliche Landgericht hat demnach zur Herstellung des Schuldenstandes des gedachten Georg Köstner, und zur Vernehmung der Gläubiger über den Zahlungsplan des Schuldners einen Termin auf

15. April d. J.,

angesetzt. Wer an den Georg Köstner eine Foderung zu machen hat, der wird aufgefodert, seine Ansprüche unter Vorlegung der Beweismittel in dem eben bestimmten Tage zu liquidiren, und weil für den Fall eines eintretenden Concurses, die so eben angesetzte Tagsfahrt als erster Edictstag gelten soll, so wird den Nichterscheinenden die Strafe des Ausschlusses bedrohet. Sollte mit Umgehung des Concursverfahrens eine gütliche Uebereinkunft unter den Gläubigern zu Stande kommen, so wird von denjenigen, die sich am besagten Termine nicht erklären, angenommen, daß sie der Stimmenmehrheit stillschweigend beigetreten sind. Zugleich werden alle, welche Gelder oder Sachen des Köstner in Handen haben, aufgefordert, solche mit Vorbehalt ihrer Rechte an das hiesige Gerichtsdepositorium abzuliefern, außerdem sie zum doppelten Ersatz angehalten werden würden. Weismain, am 21. März 1823.

Königliches Landgericht.

Egner.

In Gemäßheit höchsten Beschlusses der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, werden die in der Revier Oesdorf gelegenen Königlichen Waldparzellen, die Kleinemark, die Kleineneureuth, der obere und untere Pfaffenschlag, die Oedung am Brandsee, unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen öffentlich versteigert. Bietungstermin hiezu ist auf

Montag den 21. April 1823, früh 10 Uhr,

angesetzt, an welchem Tage Kaufslustige sich in der Wohnung des Königlichen Revierförsters zu Oesdorf einfinden wollen, welcher zugleich beauftragt ist, die fraglichen Parzellen auf Verlangen einzuweisen. Forchheim, den 2. April 1823.

Königliches Rentamt Forchheim
und
Forstamt Zentbechhofen.
A. Stapf. Geiger.

Das in dem 15. 16. und 17. Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes beschriebene, zur Anna Maria Hofmännischen Concursmasse zu Schönsreuth gehörige Grundvermögen, wird nach dem Antrage der Creditorschaft wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige können sich am

21sten d. M., Nachmittags 2 Uhr,

in dem zu veräußernden Wohnhauße zu Schönsreuth einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag bei annehmbaren Geboten, nach vorgängiger Genehmigung der Creditoren, gewärtigen. Banz, am 4. April 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
In legaler Abwesenheit des Vorstandes.
Ott.

Johann Wohlrath, Bauer vom Bieber, bei der Grün, hat sich für insolvent erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen 3 Edictstäge und zwar der erste zur Liquidation und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf

Dienstag den 13. Mai 1823,

der zweite zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Dienstag den 3. Juni 1823,

und der dritte zur Abgabe der Re- und Duplic auf

Dienstag den 1. Juli 1823,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im hiesigen Amtslocale festgesetzt. Sämmtliche Gläubiger des Johann Wohlrath werden hiemit öffentlich, und unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das gänzliche Ausbleiben oder die Unterlassung der gehörigen Beweisantretung am ersten Edictstag, den Ausschluß mit der gesammten Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Cridars in Verwahrung haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, unter dem Vorbehalt ihrer Rechte, dem hiesigen Gericht anzuzeigen und zu übergeben. Schlüßlich werden noch folgende Immobilien des Gemeinschuldners, nehmlich: a) ein Söldenguth, in Bieber, Nr. 16, b) ein Feld, der Schneckenberg, c) eines dergleichen, die Röchlz, sämmtlich Freiherrlich von Redwizisches Lehen, um 940 fl. rhl. gewürdiget und zum Theil mit Winterfrucht bestellt, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und wird hiezu ebenfalls Bietungs-Termin auf

Dienstag den 13. Mai 1823, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem sich solvente Kaufsliebhaber dahier einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu erklären haben. Weisenbrunn, am 1. April 1823.

Freiherrlich von Redwizisches Patrimonialgericht.
Krauffold.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Concurs-Masse des Bauers Johann Nicol Bär zu Schlegel in dem am 25 Mai vorigen Jahres angestandenen Licitations-Termin nicht gemeldet haben, durch das Erkenntniß vom heutigen Tage damit gegen die Masse ausgeschlossen worden sind. Urkundlich unter der gewöhnlichen Ausfertigung. Hof, am 15. Februar 1823.

Königlich Freiherrlich von Plothoisches Patrimonialgericht Schlegel.
Meyer.

Der Nagelschmiedmeister Johann Caspar Igel zu Aufseeß hat den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Creditoren vorzuladen und zu Umgehung eines Concursverfahrens einen Nachlaß zu bewirken zu suchen. Es wird dahero zum Versuch der Güte und eines allenfallsigen Nachlasses, Termin auf

Montag den 28. April, Vormittag 10 Uhr

dahier angesetzt und hiezu sämmtliche Johann Caspar Igelischen Gläubiger hiermit vorgeladen, mit dem Bei-

satz, daß vor allem die Güte versucht und erst dann, wenn diese nicht zu bewirken, zur Liquidirung geschritten und dann die Ediktstage bestimmt werden sollen. Im Fall eines hergestellt werdenden Vergleichs müssen sich die Aussenbleibenden das gefallen lassen, was die Erschienenen beschliesen werden. Im Fall der Liquidation werden diejenigen, welche weder persönlich noch anwaltschaftlich in dem angesetzten Termine erscheinen, von der Gantmasse ausgeschlossen werden. Aufsees, am 28. März 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich Aufseßisches Patrimonialgericht.

Knab.

Nicht Amtliche Artikel.

Beicht- und Communion-Büchlein für junge Christen, vorzüglich für Confirmanden. Von Ludwig Pflaum. Zweite Ausgabe. 1818 Octav 104 Seiten. Preis: 15 kr., gebunden 20 kr.; 50 Exemplare 10 fl., gebunden 14 fl., bei Portofreien Bestellungen.

Obige Schrift ist zu haben bei dem Buchbinder Joseph Senfft, E. N. 139. Baireuth, 7. April 1823.

Montag, am 14. April, Vormittag um 9 Uhr, und Nachmittag um 2 Uhr, und die folgenden Tage, werden in dem Wohnhauße der Frau Landschafts-Commissarius Hagen in den Moritzhöfen verschiedene Effecten, Commode, Sessel, Schränke, Tische, Spiegel, Gläser, Porzellain, Weisszeuch, Betten, Kleidungsstücke, Zinn, Kupfer, mehreres Schreiner und Büttnergeräthe, dann am Mittwoch den 16ten Nachmittags 2 Uhr eine Sammlung von guten Oehlgemählden und Kupferstichen, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft.

Zu Walburgis, als am 1. Mai d. J., ist in dem Hauße Nr. 347, an der Damm-Allee ein Quartier in den Mansarden, bestehend in zwei großen Stuben, zwei geräumigen Kammern, einer hellen Küche, einem Hausplatz, Boden, einer Holzlege, Mitgebrauch der Waschstube, und einem verschlossenen Keller, zu vermiethen. Liebhaber haben sich bei dem Eigenthümer dieses Haußes zu melden, und die näheren Bedingungen mit demselben zu verabreden. Baireuth, den 9. April 1823.

Beim Drechslermeister Zinner, am untern Thor dahier, sind Hopfenstangen entweder in kleinen oder größern Parthien zu verkaufen.

Die im Rentamts-Gebäude zu Kemnath zum Verkaufe gestandenen 2 Pferde sind bereits verkauft.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 1. April. Ein ausserehliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 2. April. Der Sohn des Instrumentenmachers Wilcke.

Den 3. April. Die Tochter des Taglöhners Gilgert auf der Dürschnitz.

Den 6. April. Der Sohn des Bürgers und Hufschmiedmeisters Bauer.

— — Die Tochter des Trompeters Winkler, beim K. 3ten Chevauxlegers-Regimente.

Den 9. April. Der Sohn des Tambour-Major Fischer, beim K. 13ten Linien-Infanterie-Regiment.

Gestorbene.

Den 30. März. Der Zimmergeselle Maisel im neuen Weg, alt 55 Jahre.

Den 2. April. Der Bäckermeister Schilling in St. Georgen, alt 54 Jahre, 1 Monat und 19 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers, Buchbinders und Galanteriearbeiters Hofmann dahier, alt 49 Jahre, 5 Monate und 18 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Schneidermeisters Stubenhauer, alt 37 Jahre, 1 Monat und 2 Tage.

Den 3. April. Die Wittwe des Bürgers und Müllermeisters Grüner, alt 38 Jahre, 10 Monate und 3 Tage.

Den 5. April. Der Sträfling Binder, aus Hütten bei Schwäbisch-Hall, alt 22 Jahre.

Den 7. April. Der Maurergeselle Knöchel von der Altenstadt, alt 46 Jahre.

Den 8. April. Die Ehegattin des Magistratsraths Richter dahier, alt 65 Jahre, 2 Monate und 14 Tage.

Den 9. April. Der pensionirte Mautdiener Däntler, alt 67 Jahre, und 6 Monate.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 45. Baireuth, den 15. April 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die K. allgemeinen Rentämter des Obermainkreises hiermit angewiesen, die künftigen besondern Uebersichten über den Stand der Steuerperzeption für 18$\frac{2}{1}\frac{3}{7}$, welche den Monats-Anzeigen jedesmal beigelegt werden müssen, nach folgendem Formular genau anzufertigen:

Soll			Einnahme			Mehr			Minder			Rubriken
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Außenstände von 18$\frac{1}{1}\frac{8}{9}$.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Außenstände von 18$\frac{1}{2}\frac{8}{0}$.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Außenstände von 18$\frac{2}{2}\frac{0}{1}$.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Außenstände von 18$\frac{2}{2}\frac{1}{2}$.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	laufende Steuern von 18$\frac{2}{2}\frac{2}{3}$.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa.

Anmerkung:

Die Steuer-Rückstände von 18$\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ bis 18$\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ incl. betragen mit Schluß des Monats April 1823:

fl.	kr.	pf.	
—	—	—	Aus Ganten,
—	—	—	„ gesetzlichen Gründen gestündet,
—	—	—	„ momentaner Zahlungs-Unfähigkeit.
—	—	—	Summa.

Wenn diese Steuer-Uebersichten mit den Monats-Extracten nicht gleichzeitig und längstens am 4ten eines jeden Monats bei der unterzeichneten Stelle eingelangt sind, so werden zur Abholung derselben Wartboten auf Kosten der

K. Rentbeamten abgeschickt werden, und wenn die künftigen Steuer-Uebersichten nicht ganz genau nach diesem Formular angefertigt werden, so tritt eine unnachsichtliche Ordnungs-Strafe von 1 fl. 30 kr. ein.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf von Münster.

An die K. allgemeinen Rentämter des Obermainkreises.

Die Anfertigung der künftigen Steuer-Uebersichten betr.

Seydt.

Baireuth, den 8. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Zur nähern Erläuterung der in der allerhöchsten Verordnung vom 8. December 1808, §. 3. litt. 6. wegen der Lehr- und Servierzeit der Pharmazeuten enthaltenen Bestimmung ist nach einem allerhöchsten Rescript vom 1sten d. M. festgesetzt worden, daß künftig alle Pharmazeuten gehalten seyn sollen, entweder drei Lehr- und zwei Servier-Jahre, oder vier Lehr- und ein Servier-Jahr vor dem Zutritt zur Universität nachzuweisen. Diese Verfügung wird hierdurch zur künftigen Darnachachtung für alle angehenden Pharmazeuten allgemein bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Bestimmung der Lehr- und Servier-Jahre der Pharmazeuten betr.

Friedmann.

Baireuth, den 10. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Christoph Heinrich Schlenk ist die Pfarrei Stammbach, im Decanat und im Landgericht Münchberg, erledigt worden, deren Ertrag nach der Fassion vom Jahr 1815 auf 468 fl. 13⅓ kr. berechnet worden ist. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen sechs Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Stammbach betr.

Toussaint.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Einwohner der hiesigen Stadt werden an die Befolgung der bekannten polizeilichen Vorschriften:

1) wegen Untersuchung der Dächer und Blitzableiter, worüber die Anzeige des Vollzugs binnen 4 Wochen gewärtiget wird,

2) wegen Befestigung der vor den Fenstern befindlichen Blumentöpfe,

3) wegen verbotswidrigen Tobackrauchens

mit dem Bemerken hierdurch erinnert, daß jede Contravention mit angemessener Geldstrafe geahndet werden wird. Baireuth, am 8. April 1823.

Der Stadt-Magistrat, als Local-Policei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Durch das unterm 18. Januar d. Js. erlassene und am 23. desselben Monats publicirte in Rechtskraft übergegangene Erkenntniß wurde der Bauer Christoph Reim zu Pettendorf als Verschwender erklärt. Dieses

wird mit der Warnung öffentlich bekannt gemacht, daß demselben fernerhin Niemand etwas leihen, oder mit ihm Verträge abschliesen möge, indem solche, mit dem Christoph Reim abgeschlossene Darlehens- oder andere Verträge in Ansehung des Letztern für unverbindlich und ungültig erachtet werden müßten, und daraus keine Klagen gegen denselben angenommen werden könnten. Baireuth, den 19. März 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Salva ratificatione der Königlichen Regierung werden für die hiesige Königliche Strafanstalt 350 Klafter gutes Waldscheitholz von den Wenigstnehmenden erkauft. Termin zur Licitation wird am

Montag den 28ten d., Vormittags 10 Uhr,

in dem Büreau der unterfertigten Amtsstelle abgehalten, und Lieferungslustige hiemit dazu eingeladen. St. Georgen, den 11. April 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Die dem hiesigen Hospital eigenthümlich zugehörigen, ohngefähr 9½ Jauchert Wiesen, hinter dem Eremitenhof liegend, sollen auf weitere drei Jahre, nehmlich von 1822 bis 1824 inclusive an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf

Montag den 21 April d. J., Nachmittags 2 Uhr,

anberaumt ist, zu welchem sich Pachtliebhaber in dem Wirthshauße auf dem Eremitenhof einfinden wollen, und den Hinschlag vorbehältlich Magistratlicher Genehmigung gewärtigen können. Baireuth, den 12. April 1823.

Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Zur Vollstreckung richterlicher Hülfe werden die sämmtlichen Grundbesitzungen des Webers Michael Hümmer zu Schammendorf, bestehend in einem dem Königl Aerare lehenbaren Gütlein, dem obern Gemeindetheilacker, dem untern Gemeindetheilacker, dem Brunnerholz-Ackerlein, mit Einschluß eines Hölzleins; dann, ½ Tagwerk Wiese, die Gemeindwiese genannt, öffentlich versteigert. Der Verkaufstermin ist auf den

22. April

angesetzt, an welchem Tage die Kauflustigen hier bei Gericht zu erscheinen, von der Belastung dieser Realitäten Einsicht zu nehmen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, die an den Michael Hümmerschen Eheleuten Forderungen zu machen haben, aufgefordert, daß sie am 22. April dahier erscheinen, und ihre Ansprüche anmelden und nachweisen, ausserdessen sie zu gewärtigen haben, daß bei der Vertheilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Weismain, den 11. März 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Der Handels-Jude Isaac Kraus von Burgkundstadt hat sich für insolvent erklärt, weshalb das Gantverfahren gegen denselben eröffnet wurde. Es werden demnach die gesetzlichen Gantäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweißung der Forderungen, auf den

21. April 1823,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

5. Mai h. J.,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, auf den

26. Mai h. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtigen Gantverhandlungen, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschliessung der an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weismain, am 18. März 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Das schon zum Verkauf am 14. Januar h. J. bestimmt gewesene, und im Baireuther Kreis-Intelligenz-Blatt, Stück Nr. 152, pag. 1097, und Stück Nr. 155, pag. 1119 vom vorigen Jahre, dann Stück 1,

pag. 7 vom heurigen Jahre, schon näher beschriebene ½ Gut des Johann Georg Suffa zu Buchbach, wird neuerlich dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

30. April h. J., Vormittags 10 Uhr,

im Orte Hirschfeld, und im Wirthshauße bei Johann Fehr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden, um ihre Aufgebote zu legen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 21. März 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Auf das in dem Baireuther Kreis-Intelligenzblatt Nro. 8, 9 und 10 öffentlich feilgebotene Söldengut der Johann Angermännischen Eheleute zu Alladorf mit Zugehörungen ist ein Kaufgeboth von 450 fl. geschehen. Es wird daher gedachtes Söldengut mit dem darauf gelegten Aufgebot sowohl, als die neuerlich zum Angermännschen Anwesen gehörigen walzenden Grundstücke, als: 1½ Tagwerk Feld, beim Rügleins-Holz, Canzleizinnslehen, welches jährlich 3½ kr. Erbzinns, und von 4½ kr. Steuersimplum die Steuer zum Königl. Rentamt Baireuth entrichtet, Steuerbesitznummer 780, 1 Tagwerk Feld aufm Gries, Baireuther Rentamtslehen, worauf 9 kr. Steuersimplum haften, Steuerbesitznummer 781, dann 1 Tagwerk Feld auf der Mühlleiten, Canzleimannlehen, worauf 3½ kr. Steuersimplum haften, 1½ Tagwerk von 5 Tagwerk Reißholz, das Riegersholz genannt, wovon jährlich 1½ kr. Erbzinns und von 5½ kr. Simplum die Steuer, 1 Tagwerk Feld, Söhn und Töchterlehen an Wasserstein, worauf 4⅛ kr. Steuersimplum haftet, und welch sämmtliche Stücke bei vorgehenden Veränderungen mit dem 10ten Gulden handlohnspflichtig sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf den

30ten dies Mittags 11 Uhr

in dem Wirthshauße zu Alladorf anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige zu erscheinen, ihre Aufresp. Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und im Fall dies dem Schätzungswerth gleich kömmt, den Hinschlag zu gewärtigen. Hollfeld, am 8. April 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Auf das in dem Baireuther Kreis-Intelligenzblatt Nr. 123, 124 et 128, des vergangenen Jahres feilgebotene Anwesen der Johann Plößerischen Eheleute zu Kotzendorf, ist ein Aufgebot von 610 fl. gelegt worden. Es wird daher dasselbe anderweit mit dem geschehenen Aufgebot und dem neuerlichen Taxations-Quanto von 800 fl. dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin auf den

3. Mai, Mittags 1 Uhr

anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte sich einzufinden, und nach eintretenden Umständen den Hinschlag zu gewarten. Hollfeld, den 8. April 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Gegen die Johannn Angermännischen Eheleute zu Alladorf ist der Concurs ausgesprochen. Diesem gemäß werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: I) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Foderung auf den

9. Mai,

II) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den

30. Mai,

III) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen und der Schluß-Einreden selbst, auf den

30. Juni,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 8. April 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Zur Hülfsvollstreckung wird das sämmtliche Grund-

vermögen des Johann Georg Häfner zu Allaborf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe besteht: 1) in einem halben Söldengütlein mit Wohnhaus, Stadel, Hofraith und Schorgärtlein, dann 2 Tagwerk Feld, 2) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, im Jäger, 3) $\frac{1}{2}$ desgleichen, auf der Gökerellen, 4) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk, auf der Mühlleiten, von unvertheilten Gemeindegründen, und 5) 1 Tagwerk Feld, in der Hengleithen, und ist zusammen auf 200 fl. gewürdigt. Termin zum Verkauf ist auf

Montag den 21. April

anberaumt, an welchem Tage sich Kaufsliebhaber am Sitze des hiesigen Landgerichts einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die auf den Verkaufsrealitäten haftenden Lasten werden am Strichtermin bekannt gemacht werden. Hollfeld, den 2. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Um genaue Kenntniß über den Schuldenstand der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Schutzjuden Wolf Götz Mendersohn zu Lichtenfels zu erhalten, werden auf den Antrag der Erben sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger desselben hierdurch geladen, am

22. April c. Vormittags 9 Uhr

vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen und sonstige Ansprüche an der Masse, zu liquidiren, die Documente oder Urkunden, worauf sie sich gründen, vorzulegen, und den weiteren Beschluß der Gläubiger zu gewärtigen. Diejenigen, welche von ihnen nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß bei Vertheilung der Massa auf ihre Forderungen keine Rücksicht genommen werden wird. Lichtenfels, den 12. März 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

In dem rechtskräftigen Urtheile vom 7. December v. Js. ist über das Gesammt-Vermögen des Wolf Adam Schläger zu Neustadt am Culm der Universal-Concurs eröffnet. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf den

12. Mai

der erste, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

14. Juni

der zweite und zu den Schlußverhandlungen auf den

15. Juli d. Js.,

jedesmal vormittägiger Gerichtzeit hiemit festgesetzt, und die sämmtlichen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstag den Verlust der Forderungen, das Nichterscheinen an den übrigen beiden Edictstägen aber den Verlust der am Tage treffenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners besitzen, aufgefordert, hievon dem unterfertigten Gerichte, bei Strafe des doppelten Ersatzes Anzeige zu erstatten. Kemnath, am 7. März 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Kemnath, am 10. März 1823.

Nachdem der Käufer des unterm 10. December 1821 feilgebotenen Anwesens des Handelsmanns Georg Schmid zu Neustadt a. C. den Kaufschilling bis jetzt nicht erlegt hat, so wird dasselbe der gesetzlichen Vorschrift gemäß neuerdings feilgeboten. Dasselbe besteht aus einem bürgerlichen Wohnhauße mit der Krämer-Gerechtigkeit, Stadl, Stall und Schupfe, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten, 44 Tagwerk Felder, $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, und in dem Mitgenuß der Gemeinderechte, und ist auf 1547 fl. gerichtlich gewürdiget worden. Termin zum anderweiten Verkauf steht auf den

5. Mai 1823

an, und haben sich die Kaufsliebhaber an diesem Tage im Heinleinischen Wirthshauße zu Neustadt vor der dort eintreffenden Gerichtscommission einzufinden. Der Zuschlag erfolgt unter den gesetzlichen Bedingungen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Behufs der Hülfsvollstreckung sollen folgende — dem Bürger Johann Georg Lehnert zu Neunkirchen gehörige Grundstücke, a) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld und Wiesen, am Mühlweg, freistigen, dem Königl. Rentamte zu Neunkirchen zehend- und mit 3 Vierl. Korn bodenzinsbar, um 170 fl. taxirt, b) ein Viertel Reuth, im

Wacholderbühl, mit Kirschbäumen besetzt, zur Klosterstiftung in Neunkirchen mit dem 10ten Gulden Handlohn und mit jährlich 15½ kr. erbzinsbar, um 80 fl. geschätzt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf den

23. k. Ms. April, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber in dem Benedict Mehlischen Gasthauße zu Neunkirchen einzufinden, ihre Angebote abzugeben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 26. März 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagten Schulden wird das Anwesen des Leonhard Rodler von Türkelstein dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses besteht in einem gebundenen Gute, zinnsbar zur Pfarrei Pottenstein mit 41 kr. jährlich und gültpflichtig mit jährl. 3 Mez Korn, 3 Mez Haber, 2 Viertel Waiz, 1 Viertel Hanfkörner eben dahin, dann zehentpflichtig und mit 51 kr. Steuer-Simplum behaftet. Als Strichtermin wird

Mittwoch, der 30. April 1823

bestimmt. Kaufsliebhaber haben sich frühe Morgens 9 Uhr in Türkelstein einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die Pertinenzien werden vom Gemeindevorsteher Kalb zu Hartenreuth auf Verlangen eingewiesen. Pottenstein, am 3. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

In Gemäßheit höchsten Beschlusses der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, werden die in der Revier Oesdorf gelegenen Königlichen Waldparzellen, die Kleinemark, die Kleineneureuth, der obere und untere Pfaffenschlag, die Oedung am Brandsee, unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen öffentlich versteigert. Bietungstermin hiezu ist auf

Montag den 21. April 1823, früh 10 Uhr,

angesetzt, an welchem Tage Kaufslustige sich in der Wohnung des Königlichen Revierförsters zu Oesdorf einfinden wollen, welcher zugleich beauftragt ist, die fraglichen Parzellen auf Verlangen einzuweisen. Forchheim, den 2. April 1823.

Königliches Rentamt Forchheim
und
Forstamt Zentbechhofen.
A. Stapf. Geiger.

Das unterzeichnete K. Rentamt verkauft mit Vorbehalt höchster Genehmigung, ohngefähr 30 Scheffel Waiz und 30 Scheffel Gerste, vorjähriger Frucht,

Donnerstag den 24sten d. M.

an den Meistbietenden, und ladet Kaufsliebhaber hiezu ein. Stadtsteinach, den 10. April 1823.

Königliches Rentamt.
Jubitz.

In Gemäßheit höchsten Decrets der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen in Baireuth, vom 26ten v. Ms. werden die diesamtlichen Natural-Bestände, bestehend in 109 Scheffel Korn, und 94 Scheffel Haber, aus dem Aernte-Jahr 1822, und durchaus von guter Qualität, nochmals dem öffentlichen Verkauf, vorbehaltlich höchster Genehmigung ausgesetzt, und ein Bietungstermin auf

Mittwoch den 23ten d., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber in der Kanzlei des unterzeichneten Königlichen Rentamtes zu erscheinen, eingeladen werden. Burgwindheim, am 7. April 1823.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Das vom Michael Fischer zu Gleißmuthaußen besessene Feldgütlein nebst mehreren ledigen Grundstücken wird, da bisher ein genügendes Geboth auf dasselbe nicht gelegt wurde, wiederholt in vim executionis

Mittwoch den 14. Mai l. J. Nachmittags 2 Uhr

zu Gleißmuthaußen öffentlich feilgeboten, und hat der Meistbietende nach Umständen den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 4. April 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das in dem 15. 16. und 17. Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes beschriebene, zur Anna Maria Hofmännischen Concursmasse zu Schönsreuth gehörige Grundvermögen, wird nach dem Antrage der Creditor-

schaft wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige können sich am

21sten d. M., Nachmittags 2 Uhr,

in dem zu veräußernden Wohnhauße zu Schönsreuth einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag bei annehmbaren Geboten, nach vorgängiger Genehmigung der Creditoren, gewärtigen. Banz, am 4. April 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
In legaler Abwesenheit des Vorstandes.
Ott.

Der Nagelschmiedmeister Johann Caspar Igel zu Aufseeß hat den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Creditoren vorzuladen und zu Umgehung eines Concursverfahrens einen Nachlaß zu bewirken zu suchen. Es wird dahero zum Versuch der Güte und eines allenfallsigen Nachlasses, Termin auf

Montag den 28. April, Vormittag 10 Uhr

dahier angesetzt und hiezu sämmtliche Johann Caspar Igelischen Gläubiger hiermit vorgeladen, mit dem Beisatz, daß vor allem die Güte versucht und erst dann, wenn diese nicht zu bewirken, zur Liquidirung geschritten und dann die Ediktstage bestimmt werden sollen. Im Fall eines hergestellt werdenden Vergleichs müssen sich die Aussenbleibenden das gefallen lassen, was die Erschienenen beschliessen werden. Im Fall der Liquidation werden diejenigen, welche weder persönlich noch anwaltschaftlich in dem angesetzten Termine erscheinen, von der Gantmasse ausgeschlossen werden. Aufseeß, am 28. März 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich Aufseeßisches Patrimonialgericht.
Knab.

Landgerichtlicher Requisition zu Folge, werden die zwei Biegäcker der Wittwe Barbara Auerin zu Sassanfarth in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen,

Mittwoch den 23. April l. J.

vor dahiesigem Patrimonialgerichte zu erscheinen, wo zugleich die Verkaufs-Bedingungen, so wie die Lehens-Eigenschaft und darauf haftende Lasten und Abgaben bekannt gemacht, die Aufgebote zu Protocoll genommen werden sollen und der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Sassanfarth, den 22. März 1823.

Königlich Baierisches Gräflich von Soden'sches Patrimonialgericht.
Schmid.

Der Handelsjude Samuel Fischer von Altenkundstadt hat bei dem Andrange mehrerer Schulden seine Insolvenz erklärt, und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. Es wird demnach zur Anmeldung und gehöriger Nachweißung der Foderungen, zur Abgabe der Einreden dagegen und der Schlußerklärungen, wegen Geringfügigkeit der Sache, einziger Edictstag auf

Donnerstag den 15. Mai d. J., früh 9 Uhr

anberaumt, auf welchen sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an diesem Termine die Ausschließung der Forderungen von der Gantverhandlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihres Rechts bei Gericht zu übergeben. Stößendorf, am 28. März 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich v. Schaumbergisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
Aumüller.

Da der Flößer Michael Hämmerich Weiß von Küps und dessen Eheweib sich selbst als zahlungsunfähig angezeigt haben, auch deren angegebener Schuldenstand ihr Vermögen weit übersteigt, und hiedurch das Universal-Concursverfahren veranlaßt ist, so werden demnach die gesetzlichen Edictstage und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 23. April l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 23. Mai,

und 3) zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 25 Junius l. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt. Hiezu werden nun sämmtliche Glaubiger der Michael Hämmerich'schen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse nach sich zieht, und daß, im Falle einer gütlichen Ausgle-

chung die nicht persönlich erscheinenden, oder durch keinen zum Vergleich gehörig Bevollmächtigten vertretenen Gläubiger als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit der Erschienenen behandelt werden, das Ausbleiben an den übrigen Edictstägen aber den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Küps, den 26. Februar 1823.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I. Küps.

Frauenholz.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Hollfeld wird das dem Johann Angermann zu Allabdorf gehörige, zum Ritterguth Danndorf zinslehnbare 1 Tagwerk Feld, der Stierlsberg genannt, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf

Dienstag den 29. April, Vormittags

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich an diesem Tage in dem Gastwirthshause zu Allabdorf einzufinden, ihre Aufgebote vor der daselbst eintreffenden Gerichts-Commission zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Danndorf, am 29. März 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Nicht Amtliche Artikel.

Es wird bis Walburgis 1823 ein Quartier in hiesiger Stadt, vornehmlich auf dem Schloßplatz, oder aber auf dem Markt gesucht, welches enthalten muß: drei heizbare Zimmer, drei Kammern, Boden, Keller, Holzlege und Küche, und in der mittlern Etage sich befinden muß. Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Nr. 294 ist 2 Treppen hoch 1 Stube, 1 Kammer, 1 Bodenkammer und 1 Küche auf Walburgi oder Jacobi zu vermiethen. Das Nähere Nr. 250, 2 Treppen hoch.

Beim Drechslermeister Zinner, am untern Thor dahier, sind Hopfenstangen entweder in kleinen oder größern Parthien zu verkaufen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. April 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	83½	83
ditto à 5% . . .	98½	97⅝
Land-Anlehen	99⅜	99⅛
Hypoth. Anweis	99⅞	99½
Lott. Loose A—D à 4% .	102½	102
ditto E—M à 4% .	97½	96⅝
ditto unverzinnsliche .	81½	80⅝

Da die von dem Königl. Appellations-Gerichte des Obermainkreises unterm 24. Mai 1822 erlassene höchste Verfügung, (Kreis-Intelligenzblatt, Nr. 67 d. a.) rückständige Insertions-Gebühren betr., des Inhalts:

„Um der Rückkehr des frühern Unfugs mit Nachdruck zu steuern, werden sämmtliche Königl. Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte hiemit angewiesen, die restirenden Zeitungs-Insertions-Gebühren ungesäumt an das Zeitungs-Comtoir in Baireuth zu berichtigen, und sich darüber, daß es geschehen, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle gehörig auszuweisen"

bis jetzt von einem Theile der Königl. Land- und Patrimonialgerichte unbefolgt blieb; so werden dieselben wiederholt um schleunige portofreie Berichtigung der in Rede stehenden ältern und neuern Rückstände ersucht, mit der Bemerkung, daß außerdem gegen jede schuldende Behörde besondere Beschwerde werde geführt werden. Baireuth, 14. April 1823.

Die Redaction des Kreis- und Intelligenz-Blattes.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 46. Baireuth, den 18. April 1823.

Amtliche Artikel.

Gesetz,

die Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritätsordnung betreffend.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben uns nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und getreuen Stände des Reichs, über die Einführung des unter dem heutigen Datum verkündeten Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung in dem Königreiche, mit Ausnahme des Rheinkreises, entschlossen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmung.

Das Hypothekengesetz und die Prioritätsordnung vom 1. Junius 1822, treten mit dem Ende des dritten Jahres, von dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpuncte an sind die in den verschiedenen Theilen des Königreiches bestehenden Gesetze und Verordnungen, hinsichtlich derjenigen Gegenstände aufgehoben, welche in dem Hypothekengesetze und der Prioritätsordnung bestimmt sind. Dieser Termin fängt an den Orten, in welchen die Kemptner Landtafel bisher eingeführt war, dann in Ansehung der in einigen Theilen des Obermainkreises bisher üblichen Lehenconsense mit dem 1. Januar 1827 an.

§. 2.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Hinsichtlich des Hypothekengesetzes.

Für alle jene Gegenstände, welche, dem Hypothekengesetze §. 22 gemäß, in das Hypothekenbuch einzutragen sind, ist die Anmeldungszeit, von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an, bis zu dem im §) 1 bestimmten Termine festgesetzt.

Die Unterlassung der Anmeldung hat die im Hypothekengesetze §. 25 und 26 und im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Rechtsfolgen.

§. 3.

Ohne vorgängige besondere Veranlassung oder Anmeldung soll eine Sache, deren Besitzer, eine Reallast oder eine Forderung in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, dafür auch ein eigenes Folium in demselben nicht angelegt werden.

§. 4.

Derjenige, welcher zur Zeit der Anmeldung eine unbewegliche Sache als Eigenthum besitzt, ist mit dem angegebenen oder nachgewiesenen Besitztitel als Eigenthümer einzutragen. Das Hypothekenamt soll denselben zwar über seinen Vorgänger und dessen Besitztitel befragen, und dasjenige, was hierüber vorgelegt ist, in das Hypothekenbuch aufnehmen, aber aller andern Nachforschungen des Besitztitels oder Vorgängers sich enthalten.

§. 5.

Wird gegen das Eigenthumsrecht des eingetragenen Besitzers ein Rechtsanspruch vor dem im §. 1 bestimmten Termine angemeldet, so können die gegen den Besitzer angemeldeten Forderungen unter den Hypotheken nur vorgemerkt werden, mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß die Aufnahme der Vormerkung mit Vorbehalt der Rechte desjenigen geschehen sey, welcher einen Rechtsanspruch an die Sache angemeldet hat.

§. 6.

Das Hypothekenamt ist verbunden, bei jeder unbe-

weglichen Sache den Lehen- oder Grundbarkeits-Verband, wenn er auch vom Lehen- oder Grundherrn nicht angemeldet worden, sobald einzutragen, als ihm derselbe aus den bei dem Besitztitel vorgelegten Urkunden, aus Steuercatastern, oder Urbarien, aus den Urkunden über die angemeldeten Forderungen oder sonst actenmäßig bekannt wird.

§. 7.

Werden die auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Reallasten, welche nach §. 22, Nummer 5 des Hypothekengesetzes eingetragen werden müssen, bei dem Hypothekenamte nicht angemeldet, so hat diese Unterlassung keine andere Folge, als daß die Reallast den inzwischen eingetragenen Hypotheken auf den Fall nachstehen muß, wenn wegen derselben die Sache um einen geringern Preis verkauft, und dadurch eine Hypothekenforderung nicht befriedigt wird.

Das Hypothekenamt soll solche Reallasten, besonders die bei dem Verkaufe bedungenen Bodenzinnse, sobald sie ihm bei Nachweisung des Besitztitels oder auf andere Art actenmäßig bekannt werden, von Amtswegen in das Hypothekenbuch eintragen.

Die Ewiggelder der Stadt München bedürfen dieser Anmeldung nicht, sondern das Hypothekenamt hat, sobald ihm zu dem Eintrag einer Sache in das Hypothekenbuch die Veranlassung gegeben ist, den im Hypothekengesetze §. 135 bemerkten Auszug vom Stadt-Grundbuchamte abzuverlangen, und hievon das Geeignete in das Hypothekenbuch einzutragen.

§. 8.

Jene Forderungen, welche in die an mehreren Orten des Königreichs, unter verschiedenen Benennungen eingeführten, öffentlichen Bücher schon eingetragen sind, bleiben auch ohne Anmeldung in ihrer vollen Kraft, und alles dasjenige, was jene Bücher bereits enthalten, muß, ohne neue Anmeldung oder Prüfung und ohne Kosten, sogleich in die nach dem Hypothekengesetze anzulegenden Hypothekenbücher übertragen, dabei auch die Ordnung der darin eingetragenen Forderungen genau beibehalten werden.

Das den noch nicht erloschenen Lehenconsensen in Franken bisher zugestandene Separationsrecht hat die Wirkung, daß diese Lehenconsense bei dem Uebertrage in das Hypothekenbuch allen, obgleich ältern, Hypotheken vorgesetzt werden.

Damit jeder Betheiligte von der richtigen Uebertragung seiner Forderung in die neuen Hypothekenbücher während des zu deren vollkommener Herstellung im folgenden §. 17 bestimmten Zeitraums sich durch eigene Einsicht überzeugen kann, sollen die vorigen Bücher sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 9.

Alle andern Forderungen, welchen aus bereits eingegangenen oder bis zu dem §. 1 bestimmten Termine einzugehenden Rechtsgeschäften eine ausdrückliche oder stillschweigende (gesetzliche) General- oder Specialhypothek oder ein den Hypotheken gleiches Vorzugsrecht zusteht, müssen innerhalb des angeführten Termines bei dem Hypothekenamte zum Eintrag in das Hypothekenbuch angemeldet werden.

Wer diese Anmeldung unterläßt, der kann nachher gegen den Besitzer der Sache, wenn dieser sein Schuldner nicht ist, oder von der Hypothek keine Wissenschaft hatte, die Forderung nicht mehr geltend machen; jedoch behält er das Recht, auf dem unbeweglichen Vermögen seines Schuldners oder dessen Erben eine Hypothek eintragen zu lassen, diese aber wird erst von Zeit der Eintragung an wirksam.

§. 10.

Jede innerhalb des §. 1 bestimmten Termins angemeldete Forderung, sie mag vor oder nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstanden seyn, behält in Kraft der Anmeldung denjenigen Vorzug, welcher derselben nach der bis zu jenem Zeitpuncte an jedem Orte geltenden Prioritätsordnung, es sey in Folge des Separations- oder Quasi-Separations-Rechts, oder der verschiedenen Classen der damahls geltenden Prioritätsordnungen, zukommt.

Diese Forderungen müssen entweder nach dem angeführten Vorzug oder mit ausdrücklichem Vorbehalt desselben in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Streitigkeiten über dieses Vorzugsrecht sind vom Hypothekenamte, nach fruchtlosem Versuche der Güte, an das zuständige Gericht zu verweisen, und von diesem unter den Betheiligten gleich jeder andern streitigen Rechtssache zu behandeln und zu entscheiden.

§. 11.

Forderungen, welche innerhalb des §. 1 bestimmten Termins zum Eintrag in das Hypothekenbuch nicht an-

gemeldet worden, behalten nur jenen Vorzug, welcher denselben ohne Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, der nach dem §. 1. bestimmten Termine in Wirksamkeit tretenden Prioritätsordnung gemäß, zusteht.

§. 12.

Für alle §. 2 — 9 bemerkte Anmeldungen muß das Hypothekenamt ein besonderes Protocoll anlegen, und in dasselbe alle innerhalb des §. 1 bestimmten Termins vorkommenden Anmeldungen, der Zeitfolge nach, eintragen.

Ueber die geschehene Anmeldung ist auf Verlangen ein Recognitionsschein auszustellen, welcher jedoch auf die vorgelegte Urkunde in Kürze; (z. B. angemeldet bei dem Hypothekenamte) unter Beifügung des Datums gesetzt werden kann.

§. 13.

Die bisherigen Generalhypotheken müssen dem Hypothekengesetze §. 11 gemäß, auf bestimmte Objecte eingetragen werden.

Besitzt der Schuldner verschiedene unter eigenen Nummern und Folien im Hypothekenbuche vorzutragende Immobilien, so soll das Hypothekenamt sich bestreben, für jede Forderung, so weit es mit der vollen Sicherheit des Gläubigers vereinbar ist, die Hypothek nur auf das eine oder das andere dieser Immobilien einzutragen, und die auf mehrere Immobilien zugleich mit ungetheilter Summe eingetragenen Hypotheken zu beseitigen. Hierzu wird die Einwilligung des Gläubigers erfordert, welche jedoch für ertheilt zu achten, wenn er die auf solche Art geschehene Eintragung ohne Widerspruch gelassen oder den hiernach gefertigten Hypothekenbrief angenommen hat.

Kann dieses mit Sicherheit der Forderung nicht geschehen, oder besteht der Gläubiger auf einer größeren Sicherheit, so muß die Forderung auf mehrere, oder auch auf alle Immobilien des Schuldners, jedoch auf jedes mit einem eigenen Folium versehene besonders, nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 147 eingetragen werden.

§. 14.

Die Gerichte haben, wenn der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache vor dem Ausflusse des §. 1 bestimmten Termins die Edictalladung seiner Gläubiger zu dem Zwecke, die darauf haftenden Schulden kennen zu lernen, verlangt, diese gebethene Edictalladung der Gläubiger nach den Vorschriften Cod. jud. Cap. V. §. 3 No. 2, jedoch ganz auf Kosten des Bittstellers zu erlassen.

§. 15.

Auch stehet ausnahmsweise von der im §. 13 Absatz 3 enthaltenen Bestimmung, welche als Regel zu betrachten ist, dem Schuldner, welcher entweder mehrere Immobilien, oder nur ein in einem großen Güter-Complexe bestehendes Immobile besitzt, frei:

1) die Eintragung der auf seinem Immobiliarvermögen haftenden Hypotheken auf bestimmte Immobilien, oder auf dieses einzige Immobile nach ihrem Range noch vor dem im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Einführungstermine auf gerichtlichem Wege zu effectuiren;

2) zu diesem Behufe erklärt er dem zuständigen Gerichte seine dießfallsige Absicht, welches hienächst sämmtliche Hypothekgläubiger des Schuldners binnen einer dreimonathlichen Frist, die jedoch erst von dem Tage der ersten Insertion in die öffentlichen Blätter an zu rechnen ist, durch dreimahlige Einrückung in diese Blätter, unter der Warnung vorzuladen hat, daß die Ausbleibenden sich nicht nur die von dem Schuldner vorgeschlagene Feststellung ihrer Generalhypotheken auf bestimmte Immobilien gefallen lassen, sondern auch, wenn ihre Forderungen ganz unbekannt blieben, den in Folge dieses Verfahrens eingetragenen Gläubigern nachstehen müssen;

3) nach Ablauf dieses Termins wird auf weiteres Anrufen des Schuldners wider die nicht erschienenen unbekannten Gläubiger in Gemäßheit des vorgesetzten Präjudizes erkannt;

4) die von dem Schuldner selbst angegebenen aber nicht erschienenen Gläubiger werden, als in die von ihm anzubiethende hypothekarische Versicherung willigend, geachtet und hiernach das Erforderliche wegen Eintragung derselben in das Hypothekenbuch verfügt;

5) zugleich aber wird von Ablauf jener Frist an zu Erleichterung des Schuldners demselben ein weiterer Zeitraum von sechs Monathen belassen, um mit den erschienenen Gläubigern über die ihnen zuzuweisende hypothekarische Versicherung ein gütliches Uebereinkommen zu treffen;

6) nach Ablauf dieses Termins zeigt der Schuldner dem Gerichte das Resultat der etwa erfolgten güt-

lichen Uebereinkunft, in Ermanglung derselben aber an, welche bestimmte Sicherheitsobjecte er jeder angemeldeten Forderung unterstellt habe.

7) Er legt zugleich die Beweißmittel darüber vor, daß das zu unterstellende Object den Werth der betreffenden Forderung um ein Drittheil übersteigt;

8) das Gericht hat demnächst unter Zugrundlegung der im §. 132 des Hypothekengesetzes enthaltenen Vorschriften über die Zulänglichkeit der angebothenen Sicherheit ohne Zulassung weiterer Rechtsmittel zu erkennen, und dem Schuldner darüber eine beglaubigte Ausfertigung zu ertheilen;

9) während der Edictalladung und der dem Schuldner zur gütlichen Uebereinkunft mit seinen Gläubigern bewilligten Frist und bis zu dem nachfolgenden Erkenntnisse kann der Gläubiger dem Schuldner das Capital nicht aufkündigen, wenn nicht schon vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes die Aufkündung geschehen ist;

10) nach erlassenem Erkenntnisse aber, und wenn sich der Gläubiger mit der angebothenen Sicherheit nicht begnügen will, erlangt er wieder das Recht, die Zahlung nach Maasgabe der in dem Darlehens-Contracte bestimmten Aufkündungszeit zu fordern;

11) zieht jedoch der Gläubiger vor, sein Capital stehen zu lassen, so muß sich derselbe mit der erkannten Sicherheit begnügen, und das Hypothekenamt hat sowohl in diesem, als in dem Falle einer gütlichen Uebereinkunft das Geeignete wegen Eintragung solcher Forderungen auf das bestimmte Immobile oder auf die bestimmten Immobilien des Schuldners zu verfügen.

12) Läßt der Schuldner den ihm bewilligten sechsmonathlichen Termin verfließen, ohne denselben zu Ueberreichung des Ausweises bestimmter Immobilien zu Sicherstellung seiner ältern Hypothekgläubiger benützt zu haben, oder leistet derselbe auf die von dem Inhaber einer Generalhypothek in dem erwähnten Falle gestellte Klage nicht sofort Zahlung, so muß auf weiteres Anrufen des Gläubigers die Forderung auf mehrere andere, oder auf dessen Verlangen auch auf alle Immobilien des Schuldners, jedoch auf jedes mit einem eigenen Folio versehen, besonders, nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 147 eingetragen werden.

13) Das Gericht hat in diesen Fällen ohne weiters die erforderlichen Verfügungen an das Hypothekenamt zu erlassen.

§. 16.

Die Hypotheken der Minderjährigen auf den Immobilien ihres Vormundes sollen nach den Bestimmungen §. 20 des Hypothekengesetzes behandelt werden.

Die Hypothekenämter werden dafür dienstverantwortlich erklärt, daß die bisherigen ihnen actenmäßig bekannten stillschweigenden Hypotheken in ausdrückliche verwandelt werden müssen.

§. 17.

Ueber die angemeldeten Forderungen soll das Hypothekenamt die Schuldner nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 110 vernehmen, auch die erhobenen Anstände, diese mögen die Richtigkeit oder Größe der Forderungen, oder die Immobilien, worauf die Eintragung geschehen soll, oder den Vorzug der angemeldeten Forderungen unter sich, betreffen, durch gütliche Uebereinkunft zu heben sich bestreben. Ist dieses nicht früher geschehen, so müssen hiezu die ersten sechs Monathe des nach dem §. 1 bestimmten Termins folgenden Jahres verwendet werden, und die Hypothekenbücher mit allen Einträgen längstens in dem eben bemerkten Jahre vollkommen hergestellt seyn.

Ueber die zur Erreichung dieses Zweckes dienenden Mittel und die richtige Eintheilung der dabei vorkommenden Geschäfte wird das Nähere in einer besondern Instruction bestimmt.

§. 18.

2) hinsichtlich der Prioritätsordnung.

Concurse der Gläubiger, welche entweder schon bei Gericht anhängig sind, oder vor dem §. 1 bestimmten Termine eröffnet werden, sollen nach der in jedem Gebiethstheile geltenden Prioritätsordnung behandelt und entschieden werden.

Bei Concursen aber, welche nach dem erwähnten Termine eröffnet werden, ist zwar der Form nach die Location der Gläubiger nach der Prioritätsordnung vom 1. Junius 1822 zu fassen, jedoch der Wesenheit nach der Vorzug derselben stets nach Vorschrift des §. 10 Absatz I. des gegenwärtigen Einführungsgesetzes zu beurtheilen und auszusprechen.

Wenn unter den innerhalb dieses Termins angemeldeten Forderungen der Rang für das Hypothekenbuch

nach den Bestimmungen §. 10 Absatz III. des gegenwärtigen Einführungsgesetzes noch nicht festgesetzt worden, so kommen in Ansehung dieser Forderungen auch bei den nach jenem Zeitpuncte eröffneten Concursen, dem §. 10 Absatz I gemäß, die bisher an jedem Orte geltenden Prioritätsordnungen zur Anwendung.

§. 19.

Es wird die Errichtung von Privat-Creditvereinen gestattet, insoferne sie der Regierung zur Bestättigung vorgelegt worden.

§. 20.

Für die Eintragung der bereits bestehenden hypothekarisch versicherten Forderungen in die neu zu errichtenden Hypothekenbücher sollen durchaus keine Taxen, für die Eintragung der bisherigen stillschweigenden Hypotheken aber nur Einschreibgebühren erhoben werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, auch viermahl, und zwar nach dreimonathlichen Zwischenräumen, in allen Intelligenzblättern der Kreise abgedruckt und in allen Gemeinden vollständig verlesen werden.

Gegeben Tegernsee, den 1. Juni im Jahre Eintausend, achthundert zwei und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Freiherr v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Freiherr v. Zentner.

Nach dem Befehl Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretair.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Einwohner der hiesigen Statt werden an die Befolgung der bekannten polizeilichen Vorschriften:

1) wegen Untersuchung der Dächer und Blitzableiter, worüber die Anzeige des Vollzugs binnen 4 Wochen gewärtiget wird,
2) wegen Befestigung der vor den Fenstern befindlichen Blumentöpfe,
3) wegen verbotswidrigen Tobackrauchens

mit dem Bemerken hierdurch erinnert, daß jede Contravention mit angemessener Geldstrafe geahndet werden wird. Baireuth, am 8. April 1823.

Der Stadt-Magistrat, als Local-Policei-Behörde.
Hagen.
Schoberth.

Für das laufende Jahr 1823 werden nachstehende — dem Königlichen Aerar gehörige Realitäten, als: 1) ein achtel Tagwerk Wiesen bei Krottendorf, 2) der Exercierplatz ohnweit Bindloch, 3) ein Krebsbächlein, das Reuthbächlein genannt, am Limmersdorfer Forsthause liegend, künftigen

Mittwoch den 23. d. M., Vormittags,

öffentlich verpachtet, wozu Pachtlustige in das Geschäftszimmer der unterfertigten Behörde hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 15. April 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

In der Margaretha Lüchauerischen Verlassenschaftssache von Mistelbach, sollen die zum Nachlaße gehörigen Immobilien, bestehend in einem Söldengute, einem Gemeindetheil und mehreren walzenden Stücken, mit Ausschluß zweier Tagwerk Feld und Wiese, die das Söldengut mitbilden, und worüber von der Erblasserin bereits Verfügungen getroffen worden sind, öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Zwecke ist nach dem Antrag der Erben im Orte Mistelbach auf den

19. April c. Vormittags 9 Uhr,

Termin angesetzt, wozu Pachtlustige mit der Bedeutung geladen werden, daß der Zuschlag vorbehältlicher obervormundschaftlicher Genehmigung und Bestättigung erfolgen wird. Baireuth, am 7. April 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Salva ratificatione der Königlichen Regierung werden für die hiesige Königliche Strafanstalt 350 Klafter gutes Waldscheitholz von den Wenigstnehmenden erkauft. Termin zur Licitation wird am

Montag den 28ten d., Vormittags 10 Uhr,

in dem Büreau der unterfertigten Amtsstelle abgehalten,

und Lieferungslustige hiemit dazu eingeladen. St. Georgen, den 11. April 1823.

Königliche Strafa. beitshaus-Inspection.
Köppel.

Die dem hiesigen Hospital eigenthümlich zugehörigen, ohngefähr 9½ Jauchert Wiesen, hinter dem Eremitenhof liegend, sollen auf weitere drei Jahre, nehmlich von 1822 bis 1824 inclusive an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf

Montag den 21 April d. J., Nachmittags 2 Uhr,

anberaumt ist, zu welchem sich Pachtliebhaber in dem Wirthshauße auf dem Eremitenhof einfinden wollen, und den Hinschlag vorbehältlich Magistratlicher Genehmigung gewärtigen können. Baireuth, den 12. April 1823.

Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Das unterzeichnete Königliche Bergamt macht hiermit öffentlich bekannt: daß auf mehreren Schieferbrüchen des hiesigen Bergdistricts guter Dachschiefer, insbesondere aber auf dem Bruche in der Dürrenweyde, unterhalb Geroldsgrün, dergleichen von der besten Sorte zu haben ist, dessen Güte in jeder Hinsicht amtlich verbürgt werden kann.

Der Zentner hievon kostet auf dem Bruche nicht mehr als 28. kr. Steben, den 9. April 1823.

Königlich Baierisches Bergamt daselbst.
Reuter. Brendel.

Gemäß Verhandlung des Webermeisters Johann Utz zu Zeulenreuth mit seinen Gläubigern am 18ten d. Ms. ist beschlossen, daß des erstern Vermögen zu Zeulenreuth an liegenden und fahrenden plus licitando gerichtlich verkauft werde. Die Mobilien des Utz bestehen in wenigen Hausgeräthschaften, besonders Weberwerkzeug, dann Fahrniß, an Wagen, Pflug ꝛc. Die Immobilien aus einem vom Holze eingädig erbauten Wohnhauße, mit Schindeln gedacht, mit Stall, Keller, und Stadl unter einem Dache, einem halben Backofen; aus 3 Tagwerk Feldgründen, und ¼ Wiesen, inclus. des Haus und Baumgartens; letztere nämlich die Immobilien sind auf 670 fl. geschätzt. Man bestimmt zur Veräußerung dieser Gegenstände den

30. April 1823,

am Orte Zeulenreuth. Kaufslustige werden hiemit an Ort und Stelle eingeladen und folgendes bemerkt: der Zuschlag der Mobilien geschieht unmittelbar auf das Meistgebot gegen baare Bezahlung, der Zuschlag der Immobilien aber auf erholte Ratification der Gläubiger gegen dieselbe baare Bezahlung. Jeder hat sich erforderlichen Falls über seine Zahlungsfähigkeit bei der Königl. Landgerichts-Commission auszuweisen, wogegen ihm inzwischen auf Verlangen die Einsicht des Schätzungsprotocolls gestattet, und ihm die Besichtigung der Kaufsobjecte überlassen wird. Kemnath, am 27. März 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian Werburg.

Um genaue Kenntniß über den Schuldenstand der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Schutzjuden Wolf Götz Mendelssohn zu Lichtenfels zu erhalten, werden auf den Antrag der Erben sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger desselben hierdurch geladen, am

22. April c. Vormittags 9 Uhr

vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen und sonstige Ansprüche an der Masse, zu liquidiren, die Documente oder Urkunden, worauf sie sich gründen, vorzulegen, und den weiteren Beschluß der Gläubiger zu gewärtigen. Diejenigen, welche von ihnen nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß bei Vertheilung der Massa auf ihre Forderungen keine Rücksicht genommen werden wird. Lichtenfels, den 12. März 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Zur Vollstreckung richterlicher Hülfe werden die sämmtlichen Grundbesitzungen des Webers Michael Hümmer zu Schammendorf, bestehend in einem dem Königl Aerare lehenbaren Gütlein, dem obern Gemeindetheilacker, dem untern Gemeindetheilacker, dem Brunnerholz-Ackerlein, mit Einschluß eines Hölzleins; dann, ¼ Tagwerk Wiese, die Gemeindwiese genannt, öffentlich versteichen. Der Verkaufstermin ist auf den

22. April

angesetzt, an welchem Tage die Kauflustigen hier bei Gericht zu erscheinen, von der Belastung dieser Realitäten Einsicht zu nehmen, und den Hinschlag nach der Exe-

cutions-Ordnung zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, die an den Michael Hümmerschen Eheleuten Forderungen zu machen haben, aufgefordert, daß sie am 22. April dahier erscheinen, und ihre Ansprüche anmelden und nachweisen, ausserdessen sie zu gewärtigen haben, daß bei der Vertheilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Weismain, den 11. März 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Das dahiesige Königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Schreinermeisters Johann Biermann zu Schlammersdorf, auf dessen eigene Insolvenz-Erklärung den Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf

Montag den 12. Mai l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 2. Juni l. J.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes, auf

Montag den 30. Juni l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 29. März 1823.

Königliches Landgericht.
Badum.

Im Wege der Subhastation werden nachstehende Realitäten des Schuhmachers Johann Gast zu Neunkirchen wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 28. April d. Js.

anberaumt. Die Verkaufsgegenstände sind: 1) ein bürgerliches Wohnhaus, Haus-Nr. 39, Besitz-Nr. 150, mit Hofraith und Gemeinderecht, 2) 2 Tagwerk Kirschbaumfeld, B. Nr. 157, 3) 3 Tagwerk Feld, die hintere Kugel, B. Nr. 156, und 4) 2 Tagwerk Feld, in der Weingasse, die Kugelreuth genannt, mit 1000 Hopfenstöcken versehen, nebst Wieslein, B. Nr. 153. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag obiger Besitzungen, unter Vorbehalt der sechswöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers zu gewärtigen. Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 4. April 1823.

Königliches Landgericht.
J. l. V.
Flechsel.

Montags den 28. April 1823, Vormittags 8 Uhr anfangend, werden in den Staatswaldungen des Königl. Revieres Manhof nächst Stierhöchstetten die dort gewonnenen Nutz- und Brennhölzer als, und zuerst a) im District Schießberg: 8 Fohren-Baustämme, 32 Clafter Buchen, 11 Clafter Fohren, 3000 Buchen und Fohren-Wellen, b) im District Mordrangen: 10 Fohren-Baustämme, 5 Clafter Buchen, 7 Clafter Fohren, 3 Clafter Scheitholz, 1200 Buchen und Fohren-Wellen, c) im District Steinbuchsrangen: 57 Clafter Birken, 49 Clafter Aspen, 5000 dergleichen Wellen, 150 Stück Werkholzgestäng, unter der weiters dort bekannt gemacht werdenden Bedingungen meistbietend verkauft. Außer dem Rentamtsbezirke Iphofen ansäßige Käufer müssen ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen. Neustadt an der Aisch, den 12. April 1823.

Königliches Forstamt allda.
Graf von Soden.

Das unterzeichnete K. Rentamt verkauft mit Vorbehalt höchster Genehmigung, ohngefähr 30 Scheffel Waiz und 30 Scheffel Gerste, vorjähriger Frucht,

Donnerstag den 24sten d. M.

an den Meistbietenden, und ladet Kaufsliebhaber hiezu ein. Stadtsteinach, den 10. April 1823.

Königliches Rentamt.
Jubitz.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 1. April bis 5. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	Preis des Scheffels: höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	52	52	52	—	15	—	14	30	14	—
Roggen	—	41	41	41	—	13	12	12	54	12	36
Gerste	—	4	4	4	—	11	30	11	30	11	30
Haber	—	21	21	21	—	7	12	6	36	6	—

Baireuth, den 5. April 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 3. April 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	Preis des Scheffels: höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	67	67	67	—	18	—	17	36	17	12
Roggen	—	56	56	56	—	13	30	13	6	12	42
Gerste	—	49	49	49	—	9	42	—	—	—	—
Haber	—	38	38	38	—	6	18	6	9	6	—

Hof, den 3. April 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Gegen Ende des Monats Julius d. J. sind 2500 fl. rhl. gegen erste gerichtliche Versicherung im Ganzen oder auch getheilt zu verleihen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Die Jahrgänge pro 1812, 1813, 1814 und 1815 des Intelligenzblattes des Mainkreises sind gebunden zu verkaufen. Das Nähere im Zeitungs-Comtoir.

Da die von dem Königl. Appellations-Gerichte des Obermainkreises unterm 24. Mai 1822 erlassene höchste Verfügung, (Kreis-Intelligenzblatt, Nr. 67 d. a.) rückständige Insertions-Gebühren betr., des Inhalts:

„Um der Rückkehr des frühern Unfugs mit Nachdruck zu steuern, werden sämmtliche Königl. Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte hiemit angewiesen, die restirenden Zeitungs-Insertions-Gebühren ungesäumt an das Zeitungs-Comtoir in Baireuth zu berichtigen, und sich darüber, daß es geschehen, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle gehörig auszuweisen"

bis jetzt von einem Theile der Königl. Land- und Patrimonialgerichte unbefolgt blieb; so werden dieselben wiederholt um schleunige portofreie Berichtigung der in Rede stehenden ältern und neuern Rückstände ersucht, mit der Bemerkung, daß außerdem gegen jede schuldende Behörde besondere Beschwerde werde geführt werden. Baireuth, 14. April 1823.

Die Redaction des Kreis- und Intelligenz-Blattes.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 47. Baireuth, den 19. April 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 27. März 1823.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

werden auf Antrag des Bauern Conrad Hacker vom Hahnenhof, alle diejenigen, welche an dessen 1½ Tagwerk Wiese, in der untern Au, am Schlupfersgraben, irgend einen bei Gericht noch unbekannten Realanspruch zu haben glauben, hiemit vorgeladen, am

29. Mai 1823, Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Gerichte, in dem Sessionszimmer zu erscheinen, und ihre Ansprüche um so gewisser anzuzeigen, als die Ausbleibenden mit ihren allenfallsigen Realansprüchen auf die genannten 1½ Tagwerk Wiese würden ausgeschlossen und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Riedel.

Die diesjährige Stipendien-Concurs-Prüfung an der hiesigen Königlichen Studienanstalt betreffend.

Von dem unterzeichneten Königl. Studien-Rectorate wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Stipendien-Concurs-Prüfung an der hiesigen Königl. Studienanstalt auf den

5. und 6. Mai d. J.

festgesetzt worden ist. Es haben daher alle diejenigen Gymnasial- und Studienschüler, welche sich um die Erlangung eines Stipendiums oder um den Fortgenuß der ihnen bereits allergnädigst verliehenen, zu bewerben gedenken, noch vor diesem Termine ihre selbstverfertigten, an Sr. Königliche Majestät und resp. für den Fortgenuß an die Königl. Kreis-Regierung gerichteten Bittgesuche nebst den von der treffenden Polizeibehörde ausgestellten verschlossenen Dürftigkeits-Zeugnissen, in duplo bei dem Königl. Studien-Rectorate einzureichen, und an den anberaumten Tagen sich unfehlbar bei der Concurs-Prüfung einzufinden, da nachträgliche Prüfungen nicht Statt haben können. Baireuth, den 30. März 1823.

Das Königliche Studien-Rectorat.

Gabler. Held. Klöter.

Salva ratificatione der Königlichen Regierung werden für die hiesige Königliche Strafanstalt 350 Klafter gutes Waldscheitholz von den Wenigstnehmenden erkauft. Termin zur Licitation wird am

Montag den 28ten d., Vormittags 10 Uhr,

in dem Büreau der unterfertigten Amtsstelle abgehalten, und Lieferungslustige hiemit dazu eingeladen. St. Georgen, den 11. April 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Das unterzeichnete Königliche Bergamt macht hiermit öffentlich bekannt: daß auf mehreren Schieferbrüchen des hiesigen Bergdistricts guter Dachschiefer, insbesondere aber auf dem Bruche in der Dürrenweyde, unterhalb Geroldsgrün, dergleichen von der besten Sorte zu haben ist, dessen Güte in jeder Hinsicht amtlich verbürgt werden kann.

Der Zentner hievon kostet auf dem Bruche nicht mehr als 28. kr. Steben, den 9. April 1823.

Königlich Baierisches Bergamt daselbst.

Reuter. Brendel.

Zur Erholung der, gegen die Schreiner Rudolph Waldmannischen Eheleute zu Trebgast erlaufenen Untersuchungs-Kosten, wird das von der Wittwe Waldmann zeither besessene freieigenthümliche Zehend- und Lehengeld freie Feld- und Oertschaft, im Eichberg bei Trebgast gelegen, für 255 fl. rheinl. gewürdigt, 4½ Jauchert haltend, zum öffentlichen Kauf ausgesetzt. Kaufslustige haben sich in dem am

12 Mai

angesetzten Bietungstermin, Vormittags um 10 Uhr im Königl. Landgericht dahier einzufinden, ihre Kaufsgebote anzugeben und den Hinschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kulmbach, den 12. März 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Den bestehenden Vorschriften gemäs wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß der neu angehende Unterthan Andreas Schmidt von der Horlas und dessen Ehefrau Margaretha Barbara, geborne Bergmann in dem heute abgeschlossenen gerichtlichen Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft bis zur erlangten Volljährigkeit der letztern ausgeschlossen haben. Kulmbach, am 12. März 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur richterlichen Bemessung: ob gegen den Bauern Christoph Wagner zu Lauenstein mit dem Erkenntnisse auf Concurs zu verfahren sey, oder nicht? hat das Landgericht auf

Donnerstag den 15. Mai c., Morgens 9 Uhr

Tagesfahrt anberaumt, in welcher die Wagner'schen Schulden sämmtlich liquidirt werden sollen. Mit dieser Liquidation ist zugleich der Versuch einer gütlichen Ausgleichung verknüpft. Zum bessern Erfolge wird an der nämlichen Tagsfahrt versucht werden, für die Immobilien ein annehmbares Angebot zu erlangen. Wer nun an dem Wagner irgend eine Forderung hat, wird hierdurch zu deren Bescheinigung durch Vorlage des Documents aufgefordert, mit dem Bemerken, daß derjenige, welcher unentschuldigt zurückbleibt, sich den Beschluß der Mehrheit der Gläubiger gefallen lassen muß. Kaufslustigen wird schlüßlich eröffnet, daß der Zuschlag selbst nur durch die Einwilligung aller Gläubiger bedingt ist. Ludwigstadt, den 27. März 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Um zu wissen, ob gegen die Verlassenschaft des ohnlängst verlebten Bauern Johann Fehn zu Rothenkirchen, im Wege der Execution oder der Ausschätzung fürzufahren sey, ist eine Consignation der vorhandenen Schulden nöthig geworden. Zu dieser Schulden-Consignation wird hiemit Tagsfahrt auf

Mittwoch den 7. Mai d. J., früh 9 Uhr

anberaumt, sonach Jedermann, welcher an die fragliche Verlassenschaft irgend eine Foderung zu machen hat, andurch vorgeladen, bei jener Tagsfahrt dahier zu erscheinen und eine Foderung, unter Vorlage der allenfallsigen Urkunden anzuzeigen, sonach das Weitere zu gewärtigen. Die Ausbleibenden trifft der Nachtheil, daß sie bei Abwandlung der vorwürfigen Verlassenschaftssache ausser Berücksichtigung belassen werden. Nordhalben, den 8. April 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das schon zum Verkauf am 14. Januar h. J. bestimmt gewesene, und im Baireuther Kreis-Intelligenz-Blatt, Stück Nr. 152, pag. 1097, und Stück Nr. 155, pag. 1119 vom vorigen Jahre, dann Stück 1, pag. 7 vom heurigen Jahre, schon näher beschriebene ½ Gut des Johann Georg Suffa zu Buchbach, wird neuerlich dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

30. April h. J., Vormittags 10 Uhr,

im Orte Hirschfeld, und im Wirthshause bei Johann Fehr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden, um ihre Aufgebote zu legen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 21. März 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Auf Ansuchen der Gläubiger des Oeconomiebürgers Martin Wenzl zu Weiden, wird dessen Anwesen, bestehend aus einem Wohnhauße, aus dem Acker auf dem Schlag, zu ¼ Tagwerk, aus 1½ Tagwerk öden Gründen, und aus 3½ Tagwerk Waldung, auf kommenden

Samstag den 31. Mai 1823

auf dem Rathhauße in Weiden öffentlich versteigert, dann die Schätzung und die Kaufsbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gemacht werden. Auswärtige Kaufsliebhaber haben vor der Versteigerung mit legalen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit und gutem Leumund sich auszuweisen. Neustadt an der Waldnaab, am 20. Februar 1823.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaab.
Der K. Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Neustadt an der Waldnaab, am 22. Januar 1823.

Eine gewisse Barbara Holzeder aus Weiden, gebohren am 26. October 1748 zu Grossenhaslach, ist schon seit ungefähr 36 bis 40 Jahren abwesend, ohne daß ihre Anverwandte zu Weiden über deren Aufenthalt oder ihr Leben Aufschluß geben können. Da dieselbe zu Weiden noch einige Realitäten und Activ-Capitalien besizet, und deren Schwestern resp. Schwäger zu Weiden als nächste Anverwandte um Extradirung dieses Vermögens gebeten haben, so erhalten Barbara Holzeder oder deren allenfallsige Leibeserben hiemit den Auftrag,

binnen ½ Jahr

beim hiesigen K. Landgerichte zu erscheinen, und den unter Curatel liegenden älterlichen resp. großälterlichen Erbtheil nach hinlänglicher Legitimation in Empfang zu nehmen, ausserdessen nach Ablauf solchen Termins dieser an die Schwäger der Holzederin gegen Caution extradirt werden würde.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnab.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Auf den Antrag des Königl. Rentamts Hof wird wegen rückständiger mehrjähriger landesherrlicher Abgaben das dem Bäckermeister Christoph Salomon Schmidt dahier zugehörige, in der Hauptstraße der hiesigen Stadt gelegene Wohnhaus, Nr. 196 sammt allem Zubehör, insbesondere einem angebauten Mulzhauße und einer Stallung, welche Immobilien auf 5323 fl. 30 kr. rhl. gewürdiget worden sind, andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungstermin auf den

16. Mai cur., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, welche die Taxe und nähere Beschreibung der gedachten Immobilien täglich in der Registratur des Königl. Landgerichts einsehen können, haben sich an diesem Termine dahier einzufinden, und des Zuschlags nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hof, am 4. April 1823.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Vom Königl. Landgericht Hof wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Nachlaßsache des verstorbenen Aufschlägers Friedrich Wilhelm Wenzel dahier und seiner vor ihm verstorbenen Ehegattin Emilie Henriette geb. Priem von Johanngeorgenstadt um somehr beschlossen worden, den Schuldenzustand genau kennen zu lernen und den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß zu eröffnen, als der gerichtlich aufgestellte Vormund der beiden hinterlassenen Kinder Cäcilia und Ferdinand wegen der sich findenden Schulden, die väterliche Erbschaft nicht antreten zu wollen erklärt, lediglich das Erbrecht seinen beiden Curanden an dem Eingebrachten ihrer Mutter sich vorbehalten und um Einleitung eines erbschaftlichen Liquidations-Verfahrens gebeten hat, im Uebrigen es auch nothwendig geworden, auszumitteln, ob die Nachlaßmasse zur Bezahlung der Schulden hinreiche oder nicht? und daher in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung den Concurs zu eröffnen. Es werden daher alle und jede bekannte und allenfalls unbekannte Gläubiger, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Unteraufschlägers Wenzel oder an dem Vermögen seiner Ehegattin im Ganzen oder einen Theil desselben einen Anspruch, oder Forderung aus irgend einem Rechtsgrund zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, in dem auf den

15. Mai c. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Präjudicial-Termin in Person oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte vor dem Königl. Landgericht Hof zu erscheinen, ihre Forderungen und den Betrag derselben anzugeben, die Beweißmittel namhaft zu machen und so ferne sie in Urkunden bestehen, solche im Original vorzulegen, beglaubte Abschrift davon ad acta zu geben, hiernächst aber auch die Ordnung zu bestimmen, in welcher sie aus dem Nachlaß bezahlt werden wollen, wenn derselbe zu ihrer vollständigen Befriedigung nicht hinreichen sollte. Die ausbleibenden Gläubiger werden ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwie-

sen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch etwa übrig bleibt, oder haben bei einer allenfalls sich ergebenden Unzulänglichkeit der Masse zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an dieselbe ausgeschlossen werden. Zugleich werden Alle und Jede, welche Geld oder Geldeswerth bei Lebzeiten der Erblasser von denselben aus irgend einem Grunde erhalten und wieder zu ersetzen schuldig, oder aus der Geschäftsführung des Wenzel als Malz- Fleischaufschlags und Städtischer Bierpfennigs-Einnehmer, noch Zahlungen zu leisten haben, aufgefordert, sich vom Tag der Einrückung dieses an binnen 4 Wochen ihrer Schuldigkeit zu entledigen und vollständige Zahlung in das Depositorium des Königlichen Landgerichts zu leisten, somit davon nichts zu verschweigen, indem außerdem im Entdeckungsfall gegen sie nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird. Urkundlich ꝛc. Hof, den 29. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Vetter, in abs. leg. dir.

Rehau, am 5. Februar 1823.

Zur Berichtigung des Besitztitels und zur Untersuchung des Real-Zustandes der dem hiesigen Bürger Johann Georg Wölfel und seiner Ehefrau Maria Margaretha, gebohrne Fritsch zuständigen Realitäten, als: a) des Wohnhauses dahier mit Zubehör, insbesondere den Gemeintheilen und Gerechtholz, b) 1 Tagwerk Feld im Frauenberg, c) ¼ Tagwerk Wiesen daselbst, d) ¼ Tagwerk Wiesen in der Höllenfurth, e) ein unbezimmertes Feldlehen aus 9 Tagwerk Feld, 3½ Tagwerk Wiesen und 2 Tagwerk Nadelbuschholz bestehend, werden alle unbekannte Realprätendenten geladen, ihre Real-Ansprüche binnen neun Wochen und längstens auf kommenden

Montag den 5 Mai l. J. Vormittags 10 Uhr

hierorts um so gewisser geltend zu machen, als die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf diese Realitäten für immer präcludirt werden sollen. —

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Vor 48 Jahren begab sich der Maurergeselle Friedrich Gemeinhardt aus Weismain auf die Wanderschaft. Er hat seit dieser Zeit von seinem Aufenthalt nichts mehr hören lassen, so, daß es zweifelhaft ist, ob sich derselbe noch bei Leben befinde und eine Descendenz hinterlassen habe oder nicht. Da nun dessen Verwandten auf die Ausfolglassung seines Vermögens, welches in beiläufig 300 fl. besteht und unter Kuratel befindet, anbringen, so werden Friedrich Gemeinhardt oder seine allenfallsige Deszendenten hierdurch aufgefordert,

binnen 6 Monaten

peremtorischen Termins sich bei der unterfertigten Behörde um so gewisser zu melden, als außerdem das Vermögen des Friedrich Gemeinhardt an dessen nächste Intestaterben gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Weismain, 10. Januar 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Weismain,
im Obermainkreise.
Egner.

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagten Schulden wird das Anwesen des Leonhard Rodler von Türkelstein dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses besteht in einem gebundenen Gute, zinnsbar zur Pfarrei Pottenstein mit 41 kr. jährlich und gültpflichtig mit jährl. 3 Mez Korn, 3 Mez Haber, 2 Viertel Waiz, 1 Viertel Hanfkörner eben dahin, dann zehentpflichtig und mit 51 kr. Steuer-Simplum behaftet. Als Strichtermin wird

Mittwoch, der 30. April 1823

bestimmt. Kaufsliebhaber haben sich frühe Morgens 9 Uhr in Türkelstein einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die Pertinenzien werden vom Gemeindevorsteher Kalb zu Hartenreuth auf Verlangen eingewiesen. Pottenstein, am 3. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Kemnath, am 10. März 1823.

Nachdem der Käufer des unterm 10. December 1821 feilgebotenen Anwesens des Handelsmanns Georg Schmid zu Neustadt a. C. den Kaufschilling bis jetzt nicht erlegt hat, so wird dasselbe der gesetzlichen Verschrift gemäß neuerdings feilgeboten. Dasselbe besteht aus einem bürgerlichen Wohnhauße mit der Krämer-Gerechtigkeit, Stadl, Stall und Schupfe, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, 4¾ Tagwerk Felder, 2⅛ Tagwerk Wiesen, und in dem Mitgenuß der Gemeinderechte, und ist auf 1547 fl. gerichtlich gewürdiget worden. Termin zum anderweiten Verkauf steht auf den

5. Mai 1823

an, und haben sich die Kaufsliebhaber an diesem Tage im Heinleinischen Wirthshauße zu Neustadt vor der dort

eintreffenden Gerichtscommission einzufinden. Der Zuschlag erfolgt unter den gesetzlichen Bedingungen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Caspar Thaler zu Saffanfahrt gehörigen, im Districte Seußling gelegenen beiden ledigen Grundstücke: 1½ Morgen Feld, in der Ehrenröth, und ⅝ Morgen Baumfeld, der kleine Ehrenröthacker, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Kaufsliebhaber werden demnach eingeladen, sich am

9. Mai d. Js.,

als dem hiezu bestimmten Termine, am diesseitigen Gerichtssitze einzufinden, woselbst der Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgen wird. Bamberg, den 10. März 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Dir. leg. abs.
Der Königliche erste Assessor,
Egloff.

Gegen die Johann Angermännischen Eheleute zu Alladorf ist der Concurs ausgesprochen. Diesem gemäß werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: I) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Foderung auf den

9. Mai,

II) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den

30. Mai,

III) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen und der Schluß-Einreden selbst, auf den

30. Juni,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 8. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf das in dem Baireuther Kreis-Intelligenzblatt Nro. 8, 9 und 10 öffentlich feilgebotene Söldengut der Johann Angermännischen Eheleute zu Alladorf mit Zugehörungen ist ein Kaufgeboth von 450 fl. geschehen. Es wird daher gedachtes Söldengut mit dem darauf gelegten Aufgebot sowohl, als die neuerlich zum Angermännschen Anwesen gehörigen walzenden Grundstücke, als: 1½ Tagwerk Feld, beim Rügleins-Holz, Canzleizinnslehen, welches jährlich 3½ kr. Erbzinns, und von 4½ kr. Steuersimplum die Steuer zum Königl. Rentamt Baireuth entrichtet, Steuerbesitznummer 780, 1 Tagwerk Feld aufm Gries, Baireuther Rentamtslehen, worauf 9 kr. Steuersimplum haften, Steuerbesitznummer 781, dann 1 Tagwerk Feld auf der Mühlleiten, Canzleimannlehen, worauf 3½ kr. Steuersimplum haften, 1½ Tagwerk von 5 Tagwerk Reißholz, das Riegersholz genannt, wovon jährlich 1½ kr. Erbzinns und von 5½ kr. Simplum die Steuer, 1 Tagwerk Feld, Sohn und Töchterlehen an Wasserstein, worauf 4½ kr. Steuersimplum haftet, und welch sämmtliche Stücke bei vorgehenden Veränderungen mit dem 10ten Gulden handlohnspflichtig sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf den

30ten dies Mittags 11 Uhr

in dem Wirthshauße zu Alladorf anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige zu erscheinen, ihre Auf- resp. Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und im Fall dies dem Schätzungswerth gleich kömmt, den Hinschlag zu gewärtigen. Hollfeld, am 8. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der ledige Johann Schamel von Wohnsgehaig, und die ebenfalls ledige Margaretha Hakerin von Horlath, Landgerichts Baireuth, haben in ihrem errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit der Vorschrift gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, am 1. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf das in dem Baireuther Kreis-Intelligenzblatt Nr. 123, 124 et 128, des vergangenen Jahres feilgebotene Anwesen der Johann Plößerischen Eheleute zu Kotzendorf, ist ein Aufgebot von 610 fl. gelegt worden. Es wird daher dasselbe anderweit mit dem geschehenen Aufgebot und dem neuerlichen Taxations-Quanto von 800 fl. dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin auf den

3. Mai, Mittags 1 Uhr

anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte sich einzufinden, und nach eintretenden Umständen den Hinschlag zu gewarten. Hollfeld, den 8. April 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Der gesetzlichen Vorschrift gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Saifensieder Wilhelm Senft zu Cassendorf, und dessen Verlobte, Sussanna Margaretha Hunnewald aus Thurnau, in dem heute errichteten Ehevertrag die in der ehemaligen Provinz Baireuth geltende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Hollfeld, den 29. März 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Das dahiesige Königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Schreinermeisters Johann Biermann zu Schlammersdorf, auf dessen eigene Insolvenz-Erklärung den Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf

Montag den 12. Mai l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 2. Juni l. J.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes, auf

Montag den 30. Juni l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 29. März 1823.

Königliches Landgericht.

Badum.

Im Wege der Subhastation werden nachstehende Realitäten des Schuhmachers Johann Gast zu Neunkirchen wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 28. April d. Js.

anberaumt. Die Verkaufsgegenstände sind: 1) ein bürgerliches Wohnhaus, Haus-Nr. 39, Besitz-Nr. 150, mit Hofraith und Gemeinderecht, 2) 2 Tagwerk Kirschbaumfeld, B. Nr. 157, 3) 3 Tagwerk Feld, die hintere Kugel, B. Nr. 156, und 4) 2 Tagwerk Feld, in der Weingasse, die Kugelreuth genannt, mit 1000 Hopfenstöcken versehen, nebst Wieslein, B. Nr. 153. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag obiger Besitzungen, unter Vorbehalt der sechswöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers zu gewärtigen. Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 4. April 1823.

Königliches Landgericht.

J. l. V.

Flechsel.

Um genaue Kenntniß über den Schuldenstand der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Schutzjuden Wolf Götz Mendelssohn zu Lichtenfels zu erhalten, werden auf den Antrag der Erben sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger desselben hierdurch geladen, am

22. April c. Vormittags 9 Uhr

vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen und sonstige Ansprüche an der Masse, zu liquidiren, die Documente oder Urkunden, worauf sie sich gründen, vorzulegen, und den weiteren Beschluß der Gläubiger zu gewärtigen. Diejenigen, welche von ihnen

nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß bei Vertheilung der Massa auf ihre Forderungen keine Rücksicht genommen werden wird. Lichtenfels, den 12. März 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das unterzeichnete K. Rentamt verkauft mit Vorbehalt höchster Genehmigung, ohngefähr 30 Scheffel Waiz und 30 Scheffel Gerste, vorjähriger Frucht,

Donnerstag den 24sten d. M.

an den Meistbietenden, und ladet Kaufsliebhaber hiezu ein. Stadtsteinach, den 10. April 1823.

Königliches Rentamt.
Jubitz.

In Gemäßheit höchsten Decrets der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen in Baireuth, vom 26ten v. Ms. werden die diesamtlichen Natural-Bestände, bestehend in 109 Scheffel Korn, und 94 Scheffel Haber, aus dem Aernte-Jahr 1822, und durchaus von guter Qualität, nochmals dem öffentlichen Verkauf, vorbehaltlich höchster Genehmigung ausgesetzt, und ein Bietungstermin auf

Mittwoch den 23ten d., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber in der Kanzlei des unterzeichneten Königlichen Rentamtes zu erscheinen, eingeladen werden. Burgwindheim, am 7. April 1823.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Zur Beurtheilung des gegen die Johann Malterischen Eheleute zu Wimmelbach einzuleitenden Verfahrens, und zum Versuch eines Fristenzahlungs-Vertrags, den die benannten Eheleute vorzuschlagen gedenken, ist die Untersuchung ihres Schuldenstandes erforderlich. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Johann Malterischen Eheleute Forderungen haben, zur Anmeldung und Nachweisung derselben auf

Donnerstag den 22. Mai, früh 9 Uhr,

unter dem Nachtheile hieher vorgeladen, daß die ausenbleibenden bekannten Gläubiger der Mehrzahl der Erscheinenden sich anschließend angesehen, die ausenbleibenden unbekannten Gläubiger aber bei dem weiteren Verfahren nicht berücksichtiget werden. Thurn, den 9. April 1823.

Königlich Baierisch Freiherrlich von Horneckisches Patrimonialgericht I. Klasse.
Klostermeier.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Hollfeld wird das dem Johann Angermann zu Alladorf gehörige, zum Ritterguth Danndorf zinslehnbare 1 Tagwerk Feld, der Stierlsberg genannt, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf

Dienstag den 29. April, Vormittags

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich an diesem Tage in dem Gastwirthshause zu Alladorf einzufinden, ihre Aufgebote vor der daselbst eintreffenden Gerichts-Commission zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Danndorf, am 29. März 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Relicten des zu Schwarzenbach an der Saale verstorbenen vormaligen Amtsverwalters Herrn Cloter, sind willens, die ihnen durch Erbgangsrecht zuständigen Eisenstein-Zechen, und einzelne Antheile in den Arzberger, und Röthenbacher Bergrevier-Abtheilungen zu veräußern, und zwar im Wege der öffentlichen Versteigerung; jedoch wollen dieselben vor der Hand nur die Gabe Gottes Zeche, unterhalb Arzberg in dem sogenannten Grüblein oberhalb der Glück der Zufriedenheits-Zeche liegend, und in einer Fundgrube und sechs Maasen bestehend, dann die Hälfte oder 64 Kuxe von der kleinen Johannes-Zeche, oberhalb Arzberg liegend, und mit einer Fundgrube, und drei Maasen beliehen, auf bezielte Weise dem Ver-

kauf aussetzen. Die gedachten Clöterschen Relicten haben mich ersucht, und bevollmächtiget, den Verkauf vorbezeichneter Bergwerks-Objecte zu bewirken; und habe ich zu dem Ende Tagsfahrt auf

Sonnabend den 26. April curr. Vormittags

9 Uhr

in loco Arzberg, und zwar in dem untern Hagenschen Gasthof daselbst anberaumt, wozu ich bergbaulustige Kaufsliebhaber hiermit einlade, mit dem Bemerken, daß der Verkauf sowohl der Gabe Gottes-Zeche, als der Hälfte der kleinen Johannes-Zeche, in acht einzelnen Theilen, resp. zu 16 und 8 Kuxen und zwar nur gegen baare Bezahlung geschieht, und nur im Nothfall kurze Zahlungsfristen bewilliget werden können. Der Zuschlag der ersteigerten Bergwerks-Antheile erfolgt an die Meistbietenden salva ratificatione der Clöterischen Relicten. Bemerkt wird übrigens noch, daß beide Zechen im Betrieb sind, und in dem dazu verliehenen großen Grubenfeld, noch beträchtliche Eisensteinmittel von guter Qualität haben. Diejenigen Kaufsliebhaber, welche etwa inzwischen von benannten Zechen persönlich nähere Einsicht nehmen wollen, haben sich dieserwegen bei dem Königlichen Revier Obersteiger Herrn Sell zu Arzberg zu melden. Wunsiedel, den 14. April 1823.

Schmidt, Königlicher Bergamts-Gegenschreiber.

Johann Georg Bauer, aus Erlangen, bezieht diesen Brandenburger Markt abermals mit seinen schon bekannten Artikeln, als: alle Sorten Specereiwaaren, Confecturen, weißen und braunen Nürnberger Lebkuchen, alle Sorten Liqueurs, Arrack, Vanille, Chocolade, Mandel-Kaffe und noch mehr in dieses Fach einschlagende Artikel. Verspricht billige Preise und reelle Bedienung. Seine Bude ist vor dem Hauße des Seilermeisters Herrn Fehr.

2000 fl. können in der Mitte des Monats Mai d. Js., gegen erste Hypothek entweder in einer oder auch in 2 gleichen Summen verliehen werden. Der Darleiher ist in dem hiesigen Intelligenz-Comtoir zu erfahren. Baireuth, den 15. April 1823.

In dem Hauße Nr. 272, auf dem neuen Schloßplatz, sind zu Walburgi 2 Logis für einzelne Personen zu vermiethen. So auch wird in dieser Wohnung auf Jacobi ein größeres Quartier von 3 Zimmern, 1 Kammer, Küche und Keller, nebst Mitgebrauch des Waschhaußes, zur Vermiethung frei.

Stadt-Theater in Hof.

Donnerstags den 24ten und Freitag den 25ten:

Preciosa,

Schauspiel mit Gesang von Wolf; die Musik ist von C. M. von Weber.

Hermann, Schauspiel-Direktor.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 10. April. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Imhof.

— — Die Tochter des Metzgermeisters Schultheiß in St. Georgen.

Den 12. April. Der todgeborne Sohn des Taglöhners Krodel auf der Dürschnitz.

Den 14. April. Die Tochter des Königl. Professors Neubig dahier.

Den 15. April. Die Tochter des Bürgers und Seifensiedermeisters Werner dahier.

Den 16. April. Der Sohn des Doctors der Medizin Walther dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, vor dem Brandenburger Thor.

Gestorbene.

Den 10. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg, alt 5 Monate und 22 Tage.

Den 11. April. Der Briefträger Meyer dahier, alt 63 Jahre.

Den 12. April. Der todgeborne Sohn des Taglöhners Krodel auf der Dürschnitz.

— — Anna Brückner, geborne Roß, alt 70 Jahre, 1 Monat und 3 Tage.

Den 13. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg, alt 2 Monate.

Den 14. April. Der gemeine Soldat bei dem K. 13ten Linien-Infanterie-Regiment, Nicolaus Maier aus Thurnau, alt 28 Jahre.

Den 15. April. Der Königl. Regierungs-Registrator Will dahier, alt 65 Jahre, 5 Monate und 22 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 48. Baireuth, den 22. April 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die K. Rentämter von der allerhöchsten Anordnung vom 31ten v. Ms. nachfolgend zur genauesten Nachacht in Kenntniß gesetzt:

Die Rentämter sollen in der Regel ihre Gefälls-Ueberschüße längstens von 8 zu 8 Tagen an die vorgesetzten Cassen abliefern, und nie einen größern Baarschaftsvorrath in Handen behalten, als unumgänglich nöthig ist, um die Amtsausgaben zu decken, bis sich wiederum neue Einnahmen ergeben.

Wenn aber bei irgend einem allgemeinen oder besondern Rentamte an einem Tage beträchtliche Einnahmen gepflogen werden, so ist mit der Ablieferung derselben an die vorgesetzte Casse nicht 8 Tage zuzuwarten, sondern sie ist, wo möglich sogleich am nächstfolgenden Tage zu bewirken.

Die Staatsrealitäten-Kaufschillinge müssen ohnehin jedes Mal auf das Förderlichste eingesendet werden, um sie durch Anlegung bei der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt ungesäumt fruktifizirlich zu machen.

Die inspicirenden Rechnungs-Commissaire sind zur Wachsamkeit über den Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung besonders angewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf von Münster.

An sämmtliche K. Rentämter des Ober-Mainkreises.
Die Controlle der Gefälls-Ueberschuß-Lieferungen betr. Seydt.

Baireuth, den 15. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von mehrern K. Landgerichten und Rentämtern wurde die angeordnete Einsendung der Quartals-Anzeigen zur Kreis-Finanzbuchhaltung über die angefallenen Taxen und Laudemial- dann Lehensgefälle bisher unterlassen.

Da aber diese Anzeigen zur Uebersicht der Perception durchaus nothwendig sind; so wird von den K. Landgerichten und Rentämtern erwartet, daß sie dieser Anordnung nachkommen und jedesmal acht Tage nach Ablauf des Quartals solche an die Buchhaltung einsenden werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf von Münster.

An die K. Landgerichte und Rentämter des Ober-Mainkreises.
Die Einsendung verschiedener Quartals-Anzeigen zur Kreis-Buchhaltung betr. Seydt.

Baireuth, den 16. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor der jüngsten Forst-Organisation fand hie und da noch der Mißbrauch statt, daß manche von den äußern Subalternen Forstbediensteten in ihren Behausungen Bier ausschenkten und eine Art von Wirthschaft unterhielten. Da, wie sich von selbst verstehet, ein solcher Unfug, dem der §. 21 des Edicts vom 26. Mai 1818 entgegen stehet, durchaus nicht länger geduldet werden kann, die unterfertigte Stelle aber noch nicht überzeugt ist, ob derselbe schon durchgehends beseitiget ist, oder nicht, so erhalten die Königl. Forstämter hierdurch den gemessensten Befehl, denjenigen ihrer Untergebenen, die etwa dieses, mit den Dienstverhältnissen eines Königl. Forstbediensteten durchaus nicht verträgliche Gewerbe gegen Verhoffen bisher noch ausgeübt haben sollten, aufzugeben, dasselbe bei Vermeidung nachdrücklicher disciplinarscher Bestrafung sogleich zu unterlassen.

Indem die bestimmte Anzeige über den richtigen Vollzug und Erfolg dieses Auftrages unverweilt erwartet wird, macht man noch besonders bemerklich, daß späterhin bei jedem Contraventionsfall dieser Art auch gegen den treffenden Forstamts-Vorstand selbst, der solchen nicht angezeigt hätte, die gemessene Ahndung eintreten wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf von Münster.

An sämmtliche Königl. Forstämter des Obermainkreises.

Das Bierschenken von dem äußern Forst-Personale betr.

Seydt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende allerhöchste Verordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Baireuth, am 17. April 1823.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf von Münster.

Seydt.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zwar dem Schutze des Staats-Vermögens gegen die Gefährden sorgloser oder untreuer Beamten von jeher Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, und noch in der jüngsten Zeit die hierüber bestehenden ältern Verordnungen theils erneuert, theils auch ergänzt und geschärft.

Unsere Anordnungen über die Amts-Cautionen, über die gemeinschaftliche Sperre von Cassen, bei welchen mehr als ein Beamter angestellt ist, über die vermehrten Cassevisitationen und selbst die in der Staatsdienerpragmatik festgesetzten drei provisorischen Dienstesjahre der neu Angestellten hatten vorzüglich den angedeutenden Zweck.

Allein leider zeigt die Erfahrung, daß alle diese Maasregeln kaum zur Vermeidung und noch weniger zur Deckung der Eingriffe in das Staats-Vermögen hinreichen und daß meistens zerrüttete häußliche Verhältnisse der Beamten, oder ein mit ihrem Einkommen im Mißverhältnisse stehender Aufwand die nächsten Veranlaßungen zu solchen pflichtvergeßenen Handlungen sind.

Wir sehen Uns daher aufgefordert, Unsere Wachsamkeit auch auf dieses über Hand nehmende Uebel auszudehnen und befehlen hiemit allen zentralisirten u. a. Finanzbehörden zur Beseitigung ihrer eigenen Verantwortlichkeit, künftig bei jedem Gutachten zur Anstellung, Versetzung oder Beförderung irgend eines Individuums an eine Stelle, womit die Verwaltung von Geld oder Geldeswerth verbunden ist, nicht blos auf dessen Fähigkeit, Kenntniße und

gute moralische Eigenschaften überhaupt, sondern ganz besonders auch auf die ökonomischen Verhältniße Rücksicht zu nehmen, und zur Anstellung, Versetzung oder Beförderung in eine solche Stelle durchaus kein Individuum in Vorschlag zu bringen, welches notorisch in zerrütteten Vermögens-Verhältnissen ist, oder einen mit seinem Einkommen im offenbaren Mißverhältniße stehenden Aufwand macht.

Auch soll künftig in den periodisch einzusendenden Qualifications-Listen niemals mit Stillschweigen umgangen werden, wenn ein im Finanzdienste Angestellter notorisch solche Eigenschaften, welche ihn zu einer mit Geld oder Geldeswerth beschäftigten Verwaltungsstelle untauglich machen, besitzt.

Insbesondere ist dieses in jenen Berichten, welche Uns erstattet werden müssen, bevor die provisorischen drei Dienstesjahre eines neu Angestellten ausgelaufen sind, jedesmal ausdrücklich zu bemerken. So wenig Wir hiebei jemals inquisitorische Maasregeln gestatten werden, so wenig können Wir die begutachtenden Behörden von der Verantwortlichkeit loszählen, wenn sie in den geforderten Gutachten und Anzeigen, Thatsachen verschweigen würden, wovon sie sich im Fall einer gegründeten Vermuthung leicht die verläßige Kenntniß auf dem ordentlichen amtlichen Wege verschaffen konnten, wie z. B. decretirte Besoldungsabzüge oder gerichtliche Beschlagnahme des Vermögens, Haftungen zu Staatscassen, eigenes Geständniß zerrütteter häußlicher Verhältnisse, sichtbare Merkmale von Verschwendung, oder doch von unverhältnißmäßig großem Aufwande und dergleichen.

Unsere Kreis-Regierungen werden beauftragt, diese Entschließung in die Kreisblätter einrücken zu lassen.

München, den 21. März 1823.

Max Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der
General-Secretair,
v. Geiger.

An die K. Regierung des Obermainkreises,
Finanz-Kammer.
Vorsichtsmaasregeln zur Sicherstellung des Staatsvermögens gegen Gefährden betr.

Baireuth, den 17. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 29. März d. J. erfolgten Tod des Königlichen Dekans, Districtsschul-Inspectors und Pfarrers Franz Georg Dietz ist die Pfarrei Michelau, im Decanat gleichen Namens, und im Landgericht Lichtenfels, erledigt worden, deren Extrag nach der Fassion vom Jahr 1814 auf 682 fl. 52½ kr. berechnet worden ist. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Michelau betr. Sartorius v. n.

Das unterzeichnete Königliche Bergamt macht hiermit öffentlich bekannt: daß auf mehreren Schieferbrüchen des hiesigen Bergdistricts guter Dachschiefer, insbesondere aber auf dem Bruche in der Dürrenweyde, unterhalb Geroldsgrün, dergleichen von der besten Sorte zu haben ist, dessen Güte in eder Hinsicht amtlich verbürgt werden kann.

Der Zentner hievon kostet auf dem Bruche nicht mehr als 28. kr. Steben, den 9. April 1823.

Königlich Baierisches Bergamt daselbst.
Reuter. Brendel.

Die hiesigen Viehmärkte werden künftighin bis zur Fastenzeit jedesmal Dienstags nach jedem Baireuther Viehmarkte gehalten, und für den Antrieb eines paar Ochsen nur 2 Kreuzer erhoben. Der erste Viehmarkt wird dahier den 22ten d. abgehalten. Hollfeld, den 9. April 1823.

Dasige Gemeinde-Verwaltung.

Schmötzer.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Relicten des zu Schwarzenbach an der Saale verstorbenen vormaligen Amtsverwalters Herrn Clöter, sind willens, die ihnen durch Erbgangsrecht zuständigen Eisenstein-Zechen, und einzelne Antheile in den Arzberger, und Röthenbacher Bergrevier-Abtheilungen zu veräußern, und zwar im Wege der öffentlichen Versteigerung; jedoch wollen dieselben vor der Hand nur die Gabe Gottes Zeche, unterhalb Arzberg in dem sogenannten Grüblein oberhalb der Glück der Zufriedenheit-Zeche liegend, und in einer Fundgrube und sechs Maasen bestehend, dann die Hälfte oder 64 Kuxe von der kleinen Johannes-Zeche, oberhalb Arzberg liegend, und mit einer Fundgrube, und drei Maasen beliehen, auf bezielte Weise dem Verkauf aussetzen. Die gedachten Clöterschen Relicten haben mich ersucht, und bevollmächtiget, den Verkauf vorbezeichneter Bergwerks-Objecte zu bewirken; und habe ich zu dem Ende Tagsfahrt auf

Sonnabend den 26. April curr. Vormittags 9 Uhr

in loco Arzberg, und zwar in dem untern Hagenschen Gasthof daselbst anberaumt, wozu ich bergbaulustige Kaufsliebhaber hiermit einlade, mit dem Bemerken, daß der Verkauf sowohl der Gabe Gottes-Zeche, als der Hälfte der kleinen Johannes-Zeche, in acht einzelnen Theilen, resp. zu 16 und 8 Kuxen und zwar nur gegen baare Bezahlung geschieht, und nur im Nothfall kurze Zahlungsfristen bewilliget werden können. Der Zuschlag der ersteigerten Bergwerks-Antheile erfolgt an die Meistbietenden salva ratificatione der Clöterischen Relicten. Bemerkt wird übrigens noch, daß beide Zechen im Betrieb sind, und in dem dazu verliehenen großen Grubenfeld, noch beträchtliche Eisensteinmittel von guter Qualität haben. Diejenigen Kaufsliebhaber, welche etwa inzwischen von benannten Zechen persönlich nähere Einsicht nehmen wollen, haben sich dieserwegen bei dem Königlichen Revier Obersteiger Herrn Sell zu Arzberg zu melden. Wunsiedel, den 14. April 1823.

Schmidt, Königlicher Bergamts-Gegenschreiber.

Auf Verlangen meiner Mutter und Geschwister als Hinterlaßenen des ehmahligen Amts-Inspectors Johann Gottfried Clöter dahier, mache ich hiemit jedermann zur Warnung vor ferneren Nachtheil aufmerksam, daß wir keine Zahlung oder Schuld für uns insgesammt als Masse für gültig erkennen, die nicht von mir Endesgenannten als Bevollmächtigten anerkannt ist, und auf keine Weise eine solche zu berechnen oder zu berichtigen gesonnen sind. Schwarzenbach an der Saale, den 16. April 1823.

Florian Clöter, Studienlehrer und Rector, aus Auftrag und in seinem Namen.

Der Stadtviertelmeister Kellein, als Vormund der Heroldischen Relicten, macht bekannt, daß drei Tagwerk Wiesen, die Herrnwiesen genannt, auf ein Jahr an die Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, wozu Termin Sonntag, als am 27. April, Nachmittag um 3 Uhr, anberaumt ist, zu welchem sich Pachtliebhaber in dem Bäcker Heroldischen Hauße in der Jägerstraße einfinden wollen, und den Hinschlag vorbehältlich Obervormundschaftlicher Genehmigung gewärtigen können.

Es sind 1000 fl. auf sichere Hypothek zu verleihen. Wo? erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

In der Opernstrasse, Nro. 167, ist ein Logis zu verlassen: Stube, Stubenkammer, Hauskammer, Bodenkammer, Holzschlicht, Mitgebrauch des Kellers, und auf Jakobi zu beziehen.

Punsch-Essenz in ganzen und halben Bouteillen bei Münch sen. am obern Thor.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 49. Baireuth, den 25. April 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14 April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Königl. Stelle gekommen, daß bei mehreren Conscriptions-Behörden die Einstands-Capitalien und die hierüber ausgefertigten und hinterliegenden Schuldurkunden in das Administrativ-Depositenbuch eingetragen werden.

Da jedoch die Einstands-Capitalien nicht als eigentliche Depositen zu betrachten sind, und vielmehr unter der Verwaltung der Conscriptions-Behörden stehen, welche hierüber ohnehin eigene Ingrossationsbücher führen und jährlich der Königl. Regierung Rechnung legen müssen, so erscheint eine solche doppelte Buchführung nicht als Sachgemäß, und werden daher sämmtliche Königl. Conscriptions-Behörden des Obermainkreises angewiesen, in Zukunft den Vortrag der Einstands-Capitalien in den Administrativ-Depositenbüchern zu unterlassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Lochner, Director.

An sämmtliche Königl. Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Die Buchführung über die Einstands-Capitalien betr. Friedmann.

Baireuth, den 14. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des Dechants Zeck ist die Pfarrei Neunkirchen am Brand, im Decanate gleichen Namens, welche zur erzbischöflich Bambergischen Diöces gehört, und im Landgerichte Gräfenberg liegt, erledigt. Die Seelenzahl ist 2585. Das Einkommen berechnet sich nach Abzug der Lasten und des — dem Pfarrer beigegebenen Caplans auf 850 fl. Zur Pfarrei gehören 14 Orte, darunter Dormitz und Hezles mit zwei Filialkirchen, in welchen durch den Caplan abwechselnder Gottesdienst gehalten wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner, Director.

Die Pfarrei Neunkirchen am Brand betr. Friedmann.

Zur Berichtigung eines zum Königl. Rentamte dahier schuldenden Handlohnsrückstandes, soll das dem Bauern Johann Preiß zu Obernwaiz zugehörige Söldengut, Besitz-Nummer 495, welches aus einem Wohnhauße, Stadel, Stallung, Backofen, Gemüs- und Baumgarten, dann 4½ Tagwerk Wiese, 8¾ Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Huth und ½ Tagwerk Holz besteht, und um 1967 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden ist, öffentlich verkauft werden. Kauflustige haben sich zu diesem Zwecke am

22. Mai c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts einzufinden, und der Meistbietende den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das Taxationsprotokoll kann in dem Registratur-Lokale eingesehen werden. Baireuth, den 26. März 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Gegen den Bauern Johann Gerber zu Theisenort ist das Gantverfahren rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage auf den

15. Mai curr.

zur Anmeldung der Forderung und deren gehörige Nachweisung, so wie auf den

16. Juni,

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und endlich auf den

15. Juli

zu den Schlußverhandlungen, jedesmal Vormittags festgesetzt, und die sämmtlichen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber den Verlust der am Tage treffenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners besitzen, aufgefordert, hievon Anzeige zu erstatten. Kronach, am 7. April 1823.

Königliches Landgericht.

Desch.

Im Jahr 1727 ist der von Zipß gebürtige Jakob Hacker mit einem halben Theil von ½ von einem Antheil eines Gehölz von 400 Morgen im Witzmain, beliehen worden. Dieser Hacker hat sich außer Landes entfernt. Um Gewißheit zu erlangen, ob von diesem Hacker männliche Nachkommen in absteigender Linie, welche auf dieses Lehen Anspruch zu machen hätten, vorhanden sind, ist auf Antrag des Königl. Rentamts Pegnitz deren öffentliche Vorladung beschlossen worden. Demnach werden alle männliche eheliche Nachkommen des besagten Hacker hiermit angewiesen, auf den

21. August dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr

dahier zu erscheinen, um ihre Ansprüche auf dieses Lehen durch Production der hiezu erforderlichen Documente geltend zu machen. Wenn solches unterlassen wird, so wird dieses Lehen ohneweiters für vermannt angesehen, als solches eingezogen und verkauft werden. Schnabelwaid, im Obermainkreis, den 10. April 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Auf Antrag der Gläubiger wird das Haus des Barthel Witzel zu Wildenau wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und auf den

5. Mai 1823

Termin anberaumt, an welchem die Kaufliebhaber ihr Aufgebot dahier zu legen haben. Es wird hiebei bemerkt, daß sowohl auf das ganze Haus, als auch auf die Hälfte desselben Aufgebote angenommen werden. Tirschenreut, den 29. März 1823.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der Hof des Michl Wurm zu Grün wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben am

12. Mai

hier zu erscheinen, und ihr Aufgebot zu Protocoll zu geben. Tirschenreut, den 28. März 1823.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

In vim executionis werden auf den Antrag des Königl. Advocaten Heerwagen I. als Mandatar des Bäckermeisters Schilling zu St. Georgen, die dem Bauern Georg Krüger zu Görschnitz zugehörigen Mobentien, als: 1) 2 Kühe, 2) 1 zweijährige Kalbe, 3)

1 einjährige dergleichen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

1. Mai, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber sich in dem Wirthshauße zu Görschnitz einfinden können, und den Hinschlag der Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung zu gewärtigen hat. Weidenberg, am 16. April 1823.

Königliches Landgericht.

Schilling.

Vom Königlichen Landgerichte Weidenberg wird hiermit bekannt gemacht, daß nachstehende, dem Bauern Georg Krüger zu Görschnitz zugehörige Wagenfahrt, als: 1) ein gerüsteter Wagen, mit sämmtlicher Zugehör, und 2) zwei vollständige Pflüge, in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es ist hiezu Termin auf den

7ten künftigen Monats, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber sich in dem Wirthshauße zu Görschnitz einfinden können, und der Meistbietende gegen baare Zahlung den Zuschlag zu gewärtigen hat. Weidenberg, am 16. April 1823.

Königliches Landgericht.

Schilling.

Das Königlich Baierische Landgericht Kemnath hat im Schuldenwesen des Halbhöflers Michael Reger von Plößen, auf Antrag der Gläubiger durch Entschließung vom 30. October 1822 dessen Vergantung erkannt, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 2. Juni 1823,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 3. Juli 1823,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinrede, auf

Montag den 4. August 1823,

für die Schlußeinrede, auf

Dienstag den 19. August 1823,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kemnath, den 2. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.

Freiherr v. Andrian-Werburg.

Der halbe Hof des Michael Reger von Plößen wird dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben

Samstag den 31. Mai 1823

bei dem unterzeichneten Gerichte ihre Angebote zu Protocoll zu geben, über deren Genehmigung sodann unverzüglich die Gläubiger werden vernommen werden. Kemnath, den 2. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.

Freiherr von Andrian-Werburg.

Neustadt an der W. N., den 14. Februar 1823.

Auf wiederholte Imploration der Gläubiger des Bauers Georg Hoffmann von Tanzfleck, um Befriedigung wird das Hofsanwesen, entweder im Ganzen oder theilweise, soviel nähmlich zur Zahlung der Schulden nothwendig ist, dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen. Hiezu wird auf

Samstag den 24. Mai d. J.,

Tagsfahrt angesetzt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage Vormittags in Tanzfleck einzufinden, die Lasten und Kaufsbedingungen zu vernehmen, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, ihr Angebot zu Protokoll zu geben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Königlich Baierisches Landgericht Neustadt.

Der Königliche Landrichter,

Freiherr von Lichtenstern.

Um zu wissen, ob gegen die Verlassenschaft des ohnlängst verlebten Bauern Johann Fehn zu Rothenkirchen, im Wege der Execution oder der Ausschätzung fürzufahren sey, ist eine Consignation der vorhandenen Schulden nöthig geworden. Zu dieser Schulden-Consignation wird hiemit Tagsfahrt auf

Mittwoch den 7. Mai d. J., früh 9 Uhr

anberaumt, sonach Jedermann, welcher an die fragliche Verlassenschaft irgend eine Foderung zu machen hat, andurch vorgeladen, bei jener Tagefahrt dahier zu erscheinen und eine Foderung, unter Vorlage der allenfallsigen Urkunden anzuzeigen, sonach das Weitere zu gewärtigen. Die Ausbleibenden trifft der Nachtheil, daß sie bei Abwandlung der vorwürfigen Verlassenschaftssache außer Berücksichtigung belassen werden. Nordhalben, den 8. April 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Auf den Antrag des Königl. Rentamts Hof wird wegen rückständiger mehrjähriger landesherrlicher Abgaben das dem Bäckermeister Christoph Salomon Schmidt dahier zugehörige, in der Hauptstraße der hiesigen Stadt gelegene Wohnhaus, Nr. 196 sammt allem Zubehör, insbesondere einem angebauten Mulzhauße und einer Stallung, welche Immobilien auf 5323 fl. 30 kr. rhl. gewürdiget worden sind, andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungstermin auf den

16. Mai cur., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, welche die Taxe und nähere Beschreibung der gedachten Immobilien täglich in der Registratur des Königl. Landgerichts einsehen können, haben sich an diesem Termine dahier einzufinden, und des Zuschlags nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hof, am 4. April 1823.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

In Schulden-Sachen des Halbhofsbesitzers Nicol Strobel von Lipperts, ist auf den Antrag des Schuldners Strobel, zur Feststellung des Activ-Standes die Subhastation des halben Hofes desselben daselbst beschlossen worden. Als Licitations-Termin ist dahier in Hof, der

17. Mai c., früh 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kauflustige andurch geladen werden. Die gerichtliche Taxe von benannten Immobilien, ist auf 5,493 fl. 9 kr. rhl. reinen Werths, sub dato 19. September 1822 erhoben worden, und kann das Taxations-Protocoll in der Registratur des unterfertigten Königl. Landgerichts eingesehen werden. So geschehen und gegeben Hof, den 11. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhard.

Der Bürger und Kaufmann Ludwig Friedrich Heinrich Hagen dahier hat sich als insolvent erklärt und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. Diesem zu Folge werden seine sämmtlichen Gläubiger zu den bestimmten Edictstägen, als: 1) zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen auf den

15. Mai,

2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden auf den

16. Juni,

3) zur Schlußhandlung auf den

14. Juli l. J.

mit der Verwarnung vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfall und zwar im ersten Termin mit Ausschließung ihrer Forderungen von der Masse, in den übrigen Edictstägen aber mit Präclusion ihrer Handlungen verfahren werde. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas in Händen von dem Vermögen des Gemeinschuldners haben, aufgefordert, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, solches unter dem Vorbehalt ihrer Rechtsansprüche dem unterzeichneten Gerichte abzuliefern. Münchberg, den 10. April 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Der Metzgermeister Wolfgang Adam Schöpf dahier und seine Frau, Christina, geborne Schmidthammer, haben durch eine heute zu Protocoll gegebene Erklärung die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches nach Vorschrift der Gesetze hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Wunsiedel, am 14. März 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Der Lebkuchnergeselle Christian Ernst Carl Rögner aus Arzberg befand sich als gemeiner Soldat unter dem Königlich Preußischen Infanterie-Regimente von Zweifel, ließ aber seit 1806 nichts mehr von sich hören. — Christoph Friedrich Leers aus Göpferesgrün war Soldat im Königl. Baierischen 6ten Chevauxlegers-Regimente und im

Jahre 1812 mit im Französischen Russischen Kriege, und seit dieser Zeit ist von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr eingegangen. Auf Ansuchen der Seitenverwandten beider Abwesenden werden letztere nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den

20. Juni 1823

Vormittags anberaumten Termin vor uns dahier persönlich oder schriftlich zu melden, im Falle ihres Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß sie werden für tod erklärt, und ihr sämmtliches Vermögen ihren nächsten Erben werde ausgehändigt werden. Wunsiedel, den 30. August 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Vom Königl. Landgericht Hof wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Nachlaßsache des verstorbenen Aufschlägers Friedrich Wilhelm Wenzel dahier und seiner vor ihm verstorbenen Ehegattin Emilie Henriette geb. Priem von Johanngeorgenstadt um somehr beschlossen worden, den Schuldenzustand genau kennen zu lernen und den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß zu eröffnen, als der gerichtlich aufgestellte Vormund der beiden hinterlassenen Kinder Cäcilia und Ferdinand wegen der sich findenden Schulden, die väterliche Erbschaft nicht antreten zu wollen erklärt, lediglich das Erbrecht seinen beiden Curanden an dem Eingebrachten ihrer Mutter sich vorbehalten und um Einleitung eines erbschaftlichen Liquidations-Verfahrens gebeten hat, im Uebrigen es auch nothwendig geworden, auszumitteln, ob die Nachlaßmasse zur Bezahlung der Schulden hinreiche oder nicht? und daher in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung den Concurs zu eröffnen. Es werden daher alle und jede bekannte und allenfalls unbekannte Gläubiger, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Unteraufschlägers Wenzel oder an dem Vermögen seiner Ehegattin im Ganzen oder einen Theil desselben einen Anspruch, oder Forderung aus irgend einem Rechtsgrund zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, in dem auf den

15. Mai c. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Präjudicial-Termin in Person oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte vor dem Königl. Landgericht Hof zu erscheinen, ihre Forderungen und den Betrag derselben anzugeben, die Beweißmittel namhaft zu machen und so ferne sie in Urkunden bestehen, solche im Original vorzulegen, beglaubte Abschrift davon ad acta zu geben, hiernächst aber auch die Ordnung zu bestimmen, in welcher sie aus dem Nachlaß bezahlt werden wollen, wenn derselbe zu ihrer vollständigen Befriedigung nicht hinreichen sollte. Die ausbleibenden Gläubiger werden ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch etwa übrig bleibt, oder haben bei einer allenfalls sich ergebenden Unzulänglichkeit der Masse zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an dieselbe ausgeschlossen werden. Zugleich werden Alle und Jede, welche Gels oder Geldeswerth bei Lebzeiten der Erblasser von denselben aus irgend einem Grunde erhalten und wieder zu ersetzen schuldig, oder aus der Geschäftsführung des Wenzel als Malz-Fleischaufschlags und Städtischer Bierpfennigs-Einnehmer, noch Zahlungen zu leisten haben, aufgefordert, sich vom Tag der Einrückung dieses an binnen 4 Wochen ihrer Schuldigkeit zu entledigen und vollständige Zahlung in das Depositorium des Königlichen Landgerichts zu leisten, somit davon nichts zu verschweigen, indem außerdem im Entdeckungsfall gegen sie nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird. Urkundlich ꝛc. Hof, den 29. Januar 1823.

Königliches Landgericht.

Vetter, in abs. leg. dir.

Im Wege der Subhastation werden nachstehende Realitäten des Schuhmachers Johann Gast zu Neunkirchen wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 28. April d. Js.

anberaumt. Die Verkaufsgegenstände sind: 1) ein bürgerliches Wohnhaus, Haus-Nr. 39, Besitz-Nr. 150, mit Hofraith und Gemeinderecht, 2) 2 Tagwerk Kirschbaumfeld, B. Nr. 157, 3) 3 Tagwerk Feld, die hintere Kugel, B. Nr. 156, und 4) 2 Tagwerk Feld, in der Weingasse, die Kugelreuth genannt, mit 1000 Hopfenstöcken versehen, nebst Wieslein, B. Nr. 153. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag obiger Besitzungen, unter Vorbehalt der sechswöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers zu gewärtigen. Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 4. April 1823.

Königliches Landgericht.

J. l. V.

Flechsel.

Johann Georg Michael Drütschel, Sohn des verlebten Bürgers Johann Georg Drütschel zu Staffelstein, hat sich vor ungefähr 48 Jahren von seinem Geburts-Orte Staffelstein entfernt, und seither keine Nachricht von sich gegeben. Da die Verwandten desselben auf Ueberlassung seines, nach der letzten Curatel-Rechnung vom 31. December 1822 in 393 fl. 17½ kr. rheinl. bestehenden Vermögens angetragen haben, so

wird dieser Abwesende, oder dessen allenfallsige Erben aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, und längstens in dem auf den

12. September d. Js.

anberaumten Termine dahier zu melden, und jenes in Empfang zu nehmen, widrigenfalls es nach Verlauf dieser Frist den nächsten Verwandten nach gesetzlicher Vorschrift überlassen werden würde. Lichtenfels, den 12. März 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das dahier befindliche, an dem sogenannten Wasserberg liegende Haus des Schneidermeisters Conrad Ritz mit Hausgärtlein und 2 Gemeindtheilen, wird einer längst ausgeklagten Schuld halber, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Liebhaber hiemit geladen, sich in dem hiezu bestimmten Termin am

12. Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr,

bei dem Königl. Landgerichte dahier einzufinden, und des Hinschlags nach Masgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das Haus ist übrigens gemeines Stadtlehen, und wurde auf 395 fl. taxirt; die Abgaben sind in dem Verkaufstermine einzusehen. Hollfeld, am 12. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf das in dem Baireuther Kreis-Intelligenzblatt Nro. 8, 9 und 10 öffentlich feilgebotene Söldengut der Johann Angermännischen Eheleute zu Alladorf mit Zugehörungen ist ein Kaufgeboth von 450 fl. geschehen. Es wird daher gedachtes Söldengut mit dem darauf gelegten Aufgebot sowohl, als die neuerlich zum Angermännschen Anwesen gehörigen waltenden Grundstücke, als: 1½ Tagwerk Feld, beim Rügleinsholz, Canzleizinnslehen, welches jährlich 3½ kr. Erbzinns, und von 4½ kr. Steuersimplum die Steuer zum Königl. Rentamt Baireuth entrichtet, Steuerbesitznummer 780, 1 Tagwerk Feld aufm Gries, Baireuther Rentamtslehen, worauf 9 kr. Steuersimplum haften, Steuerbesitznummer 781, dann 1 Tagwerk Feld auf der Mühleisen, Canzleimannlehen, worauf 3½ kr. Steuersimplum haften, 1½ Tagwerk von 5 Tagwerk Reißholz, das Riegersholz genannt, wovon jährlich 1½ kr. Erbzinns und von 5½ kr. Simplum die Steuer, 1 Tagwerk Feld, Sohn und Töchterlehen an Wasserstein, worauf 4½ kr. Steuersimplum haftet, und welch sämmtliche Stücke bei vorgehenden Veränderungen mit dem 10ten Gulden handlohnspflichtig sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf den

30ten dies Mittags 11 Uhr

in dem Wirthshauße zu Alladorf anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige zu erscheinen, ihre Aufresp. Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und im Fall dies dem Schätzungswerth gleich kömmt, den Hinschlag zu gewärtigen. Hollfeld, am 8. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Gegen die Johann Angermännischen Eheleute zu Alladorf ist der Concurs ausgesprochen. Diesem gemäß werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: I) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Foderung auf den

9. Mai,

II) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den

30. Mai,

III) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen und der Schluß-Einreden selbst, auf den

30. Juni,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 8. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf das in dem Baireuther Kreis-Intelligenzblatt Nr. 123, 124 et 128, des vergangenen Jahres feilgebotene Anwesen der Johann Plößerischen Ehe-

leute zu Kotzendorf, ist ein Aufgebot von 610 fl. gelegt worden. Es wird daher dasselbe anderweit mit dem geschehenen Aufgebot und dem neuerlichen Taxations-Quanto von 800 fl. dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin auf den

3. Mai, Mittags 1 Uhr

anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte sich einzufinden, und nach eintretenden Umständen den Hinschlag zu gewarten. Hollfeld, den 8. April 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Wunsiedel, den 13. März 1823.

Die Resultate der letzten Aeitation des ehemaligen Militair-Lazareths-Gebäudes dahier sind von Königl. Regierung nicht genehmigt worden. Da nun unterdessen das letzte Gebot auf 1300 fl. erhöht worden: so wird gedachtes Gebäude nochmals mit demselben aufgeboten, und Licitations-Termin auf

Freitag den 2. Mai d. Js., Vormittags um 9 Uhr, bei dem Rentamte angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Königliches Rentamt.

Das vom Michael Fischer zu Gleißmuthaußen besessene Feldgütlein nebst mehreren ledigen Grundstücken wird, da bisher ein genügendes Geboth auf dasselbe nicht gelegt wurde, wiederholt in vim executionis

Mittwoch den 14. Mai l. J. Nachmittags 2 Uhr

zu Gleißmuthaußen öffentlich feilgeboten, und hat der Meistbietende nach Umständen den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 4. April 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Auf den Antrag eines Konsensgläubigers wird das dem Johann Heinlein zugehörige, Freiherrlich von Reizensteinisch lehenbare Gütlein auf der Staibra bei Fischbach, Nr. 3 St. Bes. Nr. 248, bestehend in Haus, Stadel, Backofen, 3 Tagwerk Feld, die vordere und 2½ Tagwerk Feld die hintere Leithen, dann ½ Tagwerk Wiesen um das Haus herum, um 400 fl. rhl geschätzt, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich in dem auf den

12. Mai 1823, Vormittags 9 Uhr

anstehenden Subhastationstermin vor dem unterzeichneten Patrimonialgericht einfinden, ihre Gebote legen und haben den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung hierauf zu gewärtigen. Fischbach, am 26. März 1823.

Freiherrlich von Reizensteinisches Patrimonialgericht.

Krausfold.

Johann Wohlrath, Bauer vom Bieber bei der Grün, hat sich für insolvent erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen 3 Edictstäge und zwar der erste zur Liquidation und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf

Dienstag den 13. Mai 1823,

der zweite zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Dienstag den 3. Juni 1823,

und der dritte zur Abgabe der Re- und Duplic auf

Dienstag den 1. Juli 1823,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im hiesigen Amtslocale festgesetzt. Sämmtliche Gläubiger des Johann Wohlrath werden hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das gänzliche Ausbleiben oder die Unterlassung der gehörigen Beweisantretung am ersten Edictstag, den Ausschluß mit der gesammten Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Cridars in Verwahrung haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, unter dem Vorbehalt ihrer Rechte, dem hiesigen Gericht anzuzeigen und zu übergeben. Schlüßlich werden noch folgende Immobilien des Gemeinschuldners, nehmlich: a) ein Söldenguth, in Bieber, Nr. 16, b) ein Feld, der Schneckenberg, c) eines dergleichen, die Röchlitz, sämmtlich Freiherrlich von Redwitzisches Lehen, um 940 fl. rhl. gewürdiget und zum Theil mit Winterfrucht bestellt, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und wird hiezu ebenfalls Bietungs-Termin auf

Dienstag den 13. Mai 1823, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem sich solvente Kaufsliebhaber dahier einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu erklären haben. Weisenbrunn, am 1. April 1823.

Freiherrlich von Redwitzsches Patrimonialgericht.
Krauffold.

Der Handelsjude Samuel Fischer von Altenkundstadt hat bei dem Andrange mehrerer Schulden seine Insolvenz erklärt, und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. Es wird demnach zur Anmeldung und gehöriger Nachweißung der Foderungen, zur Abgabe der Einreden dagegen und der Schlußerklärungen, wegen Geringfügigkeit der Sache, einziger Edictstag auf

Donnerstag den 15. Mai d. J., früh 9 Uhr

anberaumt, auf welchen sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an diesem Termine die Ausschließung der Forderungen von der Gantverhandlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihres Rechts bei Gericht zu übergeben. Stroßendorf, am 28. März 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich v. Schaumbergisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
Aumüller.

Die hiesigen Viehmärkte werden künftighin bis zur Fastenzeit jedesmal Dienstags nach jedem Baireuther Viehmarkte gehalten, und für den Antrieb eines paar Ochsen nur 2 Kreuzer erhoben. Der erste Viehmarkt wird dahier den 22ten d. abgehalten. Hollfeld, den 9. April 1823.

Dasige Gemeinde-Verwaltung.
Schmötzer.

Uebersicht
des zu Hof am 10. April 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster
						Preis des Scheffels.		
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	72	72	72	—	18 —	17 30	17 —
Roggen	—	95	95	95	—	13 6	12 51	12 30
Gerste	—	62	62	62	—	10 30	10 6	9 42
Haber	—	47	47	47	—	6 18	5 31	4 48

Hof, den 10. April 1823.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Jägerstraße dahier, E. N. 478, ist das Haus im Garten, welches ganz massiv erbaut ist, zu vermiethen, und kann solches allstündlich bezogen werden; es bestehet Parterre: aus 4 Zimmern, wovon 2 heizbar sind, und im zweiten Stock ebenfalls aus 4 Zimmern, wovon auch 2 heizbar sind, einem besondern Boden, 1 Küche, 1 Speisekammer, dem Mitgebrauch der Waschstube und Waschküche, 1 besondern Keller und hinreichende Holzlegen, nebst Stallung auf 3 Pferde. Gedachtes Logis kann auch theilweise mit Meubels vermiethet werden. Auch ist in derselben Besitzung im Hause, welches im Grasgarten stehet, wovon die Aussicht in die Promenade gehet, ein Logis zu vermiethen, und allstündlich zu beziehen; es besteht aus 1 Stube und Stubenkammer, 1 verspertem Hausplatz, 1 Küche, 1 Bodenkammer, 1 Holzlege, 1 Keller, dem Mitgebrauch der Waschküche und Waschstube.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. April 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % . . .	83 1/2	83
ditto à 5 % . . .	98 1/2	97 1/2
Land-Anlehen	99 3/8	99 1/8
Hypoth. Anweis	99 7/8	99 1/2
Lott. Loose A—D à 4 % .	103	102 1/2
ditto E—M à 4 % .	97 1/8	97 1/8
ditto unverzinnsliche .	81 1/2	80 1/2

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 50. Baireuth, den 26. April 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 17. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchstem Rescript vom 25. Januar d. J. haben Seine Königliche Majestät Allerhöchstsich bewogen gefunden, der protestantischen Gemeinde Frankenheim, Decanats Ilsingen im Rezatkreise, bei der Erschöpfung ihrer Communal- und Kirchen-Mittel und bei ihrer eigenen Unvermögenheit, eine Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs zum Behufe ihres Kirchenbaues zu bewilligen.

Die protestantischen Decanate des Obermainkreises, welche von dem protestantischen Consistorio dahier bereits angewiesen worden sind, diese Collecte durch die Pfarrämter veranstalten zu lassen, werden hiemit aufgefordert, die eingehenden Gelder mit doppelten Lieferscheinen an das Expeditionsamt der unterzeichneten Stelle einzusenden, welches solche seiner Zeit im Ganzen weiter befördern wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Lochner.

Collecte für den Kirchenbau zu Frankenheim betr. Friedmann.

Baireuth, den 21. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Thundorf, Landgerichts Münnerstadt und Decanates Niederwerrn, wurde am 16. October vorigen Jahres durch den Tod des Pfarrers Christian Wilhelm Meyer erledigt; die Einkünfte sind in der Dienstertrags-Fassion vom Jahr 1819 auf 487 fl. 13 7/10 kr. berechnet. Zu den im Amtshandbuch, Seite 400 und 401 angegebenen Notizen über diese Pfarrei ist noch zu bemerken, daß der Pfarrer die wenigen Schulkinder zugleich zu unterrichten hat, wozu ihm hinlänglich Muße bleibt. Die Bewerber haben binnen 6 Wochen ihr Gesuch vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Thundorf betr. Sartorius, v. u.

Das Grundvermögen des Johann Regus von Wildensorg, fand im heutigen Verkaufstermine keinen Kaufsliebhaber. Es besteht: 1) aus einem Wohnhauße mit Nebenhaus, und Backofen und Scheune, ¼ Morgen Grasgarten, ⅛ Tagwerk Weinberg, und Nutzantheil an den Gemeindegründen, dann 2) 1 Morgen Feld mit Wiese, im hintern Hahn; 3) 1 Morgen Feld, in der Hahnleiten; 4) 2 Morgen Feld, die Hahnspitze; 5) 2 Morgen Feld, am Zellweege; 6) 1 Morgen Wiese, die Hünerwiese; 7) ¼ Morgen Weinberg, mit

etwas Feld beim Hahn; 8) ¼ Morgen Weinberg, im langen Weinert; 9) 1 Morgen Feld, im hintern Hahn; 10) 3 Morgen Feld, das Häfner Feld; 11) 1¼ Morgen Feld, beim schwarzen Wald im Steuerdistrict Oberauerach, wird dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Am

30. Mai d. J.

wird dieses Grundvermögen wiederholt dahier im Gerichtssitze zum Verkaufe gebracht und Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich dahier einzufinden. Bamberg, den 17. April 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Durch das heute erlassene Erkenntniß ist der Bauer Franz Kießling von Marienweiher, für einen Verschwender erklärt worden. Indem dieses der Vorschrift gemäß öffentlich hiermit bekannt gemacht wird, wird auch Jedermann gewarnt, sich mit demselben künftig in Verträge einzulassen, oder demselben ferner Credit zu geben, weil alle Verträge mit dem Kießling von nun an für unverbindlich und ungültig angenommen werden müssen. Münchberg, den 11. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Das zu dem überschuldeten Nachlaße des verstorbenen Webermeisters Georg Albrecht Schlegel zu Trebgast gehörige Wohnhaus, Nro. 38 sammt Gärtlein allda, so nebst dem darauf haftenden zwei Claftern Gerechtholz auf 225 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll zum Behuf der Tilgung der verhandenen Schulden öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist nach dem Antrage der Interessenten peremtorischer Bietungstermin in loco Trebgast auf den

20. Mai c.

anberaumt worden, wobei zugleich das wenige vorhandene Mobiliare, sowie etwas Heu und Stroh ꝛc. ꝛc. mit versteigert werden soll. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, in diesem Termine sich zu Trebgast einzufinden, und bei annehmbaren Geboten den Hinschlag salva ratificatione der Gläubiger zu gewärtigen. Kulmbach, den 9. April 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Um über den Schuldenstand des Johann Georg Stöhr zu Gosberg, Verläßigkeit zu erhalten, und das Verfahren gegen denselben bestimmen zu können, hat das Königl. Landgericht die vorläufige Liquidation dessen Passiven beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grund Ansprüche wider das Vermögen des besagten Johann Georg Stöhr zu machen glauben, aufgefordert, solche

Montag den 12. Mai

beim Königl. Landgerichte um so gewisser anzuzeigen, und mit Vorlage der Original-Urkunden gehörig nachzuweisen, als widrigen Falls auf die sich in diesem Termine nicht angemeldeten Gläubiger bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden soll. Forchheim, den 3. April 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Das dahiesige Königl. Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Schreinermeisters Johann Biermann zu Schlammersdorf, auf dessen eigene Insolvenz-Erklärung den Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf

Montag den 12. Mai l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 2. Juni l. J.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes, auf

Montag den 30. Juni l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 29. März 1823.

Königliches Landgericht.

Badum.

Das der Barbara Haßfurther gehörige Wohnhaus, Nr. 97 auf dem sogenannten Anger zu Schorgast mit Stall, Hofrecht, incl. eines Schorgärtleins vor dem Haus, dann ½ Tagwerk Wiese, in der untern Singerswiese, und 3½ Ruthen Garten am Kapellberg, beide Gemeindetheile, ingleichen ein Stücklein Rangen hinter dem Haus, von der Gemeinde erkauft in 3 □Ruthen, welche Immobilien auf 201 fl. gerichtlich abgeschätzt wurden, sollen nach dem Antrage des Vormundes, Magistratsrath Michael Würfel, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf

Sonnabend den 31 Mai Vormittags 9 Uhr,

angesetzt. Kaufslustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit gehörig nachweisen können, werden daher hiemit aufgefordert, an diesem Tage dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Berneck, am 6. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Um zu wissen, ob gegen die Verlassenschaft des ohnlängst verlebten Bauern Johann Fehn zu Rothenkirchen, im Wege der Execution oder der Ausschätzung fürzufahren sey, ist eine Consignation der vorhandenen Schulden nöthig geworden. Zu dieser Schulden-Consignation wird hiemit Tagsfahrt auf

Mittwoch den 7. Mai d. J., früh 9 Uhr

anberaumt, sonach Jedermann, welcher an die fragliche Verlassenschaft irgend eine Foderung zu machen hat, andurch vorgeladen, bei jener Tagsfahrt dahier zu erscheinen und eine Foderung, unter Vorlage der allenfallsigen Urkunden anzuzeigen, sonach das Weitere zu gewärtigen. Die Ausbleibenden trifft der Nachtheil, daß sie bei Abwandlung der vorwürfigen Verlassenschaftssache außer Berücksichtigung belassen werden. Nordhalben, den 8. April 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Bei dem Königl. Rentamte Gefrees werden die auf den Magazinen zu Himmelkron und Gefrees noch bestehenden Hafer-Vorrathe von circa 145 Scheffel, guter Qualität, unter Vorbehalt höchster Genehmigung

am 5. Mai

meistbietend dahier verkauft, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mkt. Schorgast, den 21. April 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Das unterzeichnete Rentamt verkauft im Wege der öffentlichen Versteigerung circa 130 Scheffel Haber, und 14 Scheffel Dinkel, aus dem Erndtejahr 1822, weshalb Kaufsliebhaber auf

Montag den 5. Mai l. J. Vormittags

eingeladen werden. Forchheim, den 20. April 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.
A. Stapf.

Um zu wissen, ob gegen Adam Thomann zu Reichmannsdorf executive oder excussive zu verfahren sey, wurde eine förmliche Schuldenliquidation beschlossen, und Tagsfahrt hiezu auf

Montag den 5. Mai d. Js. früh 9 Uhr

anberaumt, an welcher alle Gläubiger sowohl bekannte als unbekannte entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren haben, widrigens auf die Nichterscheinenden bei diesem Verfahren keine Rücksicht genommen wird. Aschbach, am 9. April 1823.

Freiherrlich von Schrottenbergisches
Patrimonialgericht Reichmannsdorf.
Molitor.

Das vom Michael Fischer zu Gleißmuthaußen besessene Feldgütlein nebst mehreren ledigen Grundstücken wird, da bisher ein genügendes Geboth auf dasselbe nicht gelegt wurde, wiederholt in vim executionis

Mittwoch den 14. Mai l. J. Nachmittags 2 Uhr

zu Gleißmuthaußen öffentlich feilgeboten, und hat der Meistbietende nach Umständen den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 4. April 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Der Bauersmann Andreas Baierlein von Melkendorf und dessen Ehefrau Catharina, eine gebohrne Hacker, haben die bei ihrer Verheirathung errichtete Gemeinschaft der Güter nach einem neuerlichen Uebereinkommen ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift zufolge, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Ratscheureuth, am 18. April 1823.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht Steinenhausen.

Die hiesigen Viehmärkte werden künftighin bis zur Fastenzeit jedesmal Dienstags nach jedem Baireuther Viehmarkte gehalten, und für den Antrieb eines paar Ochsen nur 2 Kreuzer erhoben. Der erste Viehmarkt wird dahier den 22ten d. abgehalten. Hollfeld, den 9. April 1823.

Dasige Gemeinde-Verwaltung.
Schmötzer.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 7. April bis 12. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels		mittlerer Preis des Scheffels		niedrigster Preis des Scheffels	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	104	104	104	—	18	—	14	15	13	30
Roggen	—	107	107	107	—	13	—	12	30	12	—
Gerste	—	2	2	2	—	12	—	11	30	11	—
Haber	—	56	56	56	—	6	48	6	24	6	—

Baireuth, den 12. April 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Optiker Kriegsman zeigt seine hiesige Ankunft an, und macht bekannt, daß er nach dem Maasstab des Auges Gläser verkauft, auch verfertigt er alle Arten optische Gläser und Zeichen-Maschinen. Verspricht billigste Bedienung. Sein Logis ist in der Friedrichsstrasse Nr. 353.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 20. April. Der Bürger und Schneidermeister Simon Trautner dahier, mit Sophia Barbara Merkel von Berneck.

Den 24. April. Der Oberlieutenant Maximilian Ludwig Faulhaber, im Königl. Baierischen 10ten Linien-Infanterie-Regimente zu Amberg, mit Fräulein Margaretha Johanna Wilhelmine Vogel von hier.

Geborne.

Den 17. April. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. April. Der Sohn des Taglöhners Zapf.

Den 18. April. Die Tochter des Bürgers und Wunsiedler Landkutschers Gräf dahier.

Den 19. April. Die Zwillingssöhne des Maurergesellens Schröder in der Altenstadt.

Den 23. April. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Hopfmüller dahier.

Gestorbene.

Den 20. April. Die Zwillingstochter des Bürgers und Melbermeisters Sauertaig dahier, alt 28 Tage.

— — Die Tochter des Königl. Regierungs-Assessors Stenglein, alt 10 Monate.

Den 21. April. Der Bürger und Müllermeister Speckner dahier, alt 64 Jahre, 4 Monate und 27 Tage.

— — Der Zimmergeselle Ackermann dahier, alt 71 Jahre.

Den 22. April. Die hinterlassene Frau Wittwe des Markgräflich Baireuthischen Ministers und Königl. Preußischen Geheimenraths von Tritschler dahier, alt 77 Jahre, 11 Monate und 13 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Säg- und Kesselschmiedmeisters Bimmler, alt 22 Jahre.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 51. Baireuth, den 29. April 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da aus den Studienjahrs-Berichten ersehen worden, daß der immer mehr einreissende Mißbrauch des sogenannten Privat-Studirens auf gänzlicher Mißdeutung der bestehenden Verordnungen beruht; so haben Sr. Königl. Majestät mittelst allerhöchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. April l. J. folgende nähere Bestimmungen hierüber festzusetzen allergnädigst geruht.

1) Als erlaubt und in den Verordnungen begründet gilt das Privat-Studiren als Vorbereitung auf die Universität nur in folgenden drei Fällen:
   a) Wenn Aeltern im Stande sind ihre Söhne bei sich unter ihren Augen durch eigene Hofmeister und Hauslehrer erziehen und unterrichten zu lassen,
   b) wenn Vereine einzelner Familien zum gemeinschaftlichen Unterricht ihrer Söhne auf ihre eigenen Kosten einen oder mehrere Lehrer unterhalten, dabei aber ihre Söhne bei sich zu Hauße selbst erziehen;
   c) wenn Privat-Erziehungs-Institute, welche aber nur mit erlangter allerhöchster Genehmigung angelegt werden dürfen, und unter öffentlicher Aufsicht stehen müssen, gegen ein bestimmtes Kostgeld, neben Verpflegung und häußlicher Aufsicht auch den Unterricht durch eigene Lehrer ertheilen lassen.
2) Alles andere sogenannte Privat-Studiren ist verordnungswidrig. Insbesondere aber ist der seit einiger Zeit immer häufiger werdende zweifache Mißbrauch durchaus nicht länger zu dulden, daß
   a) theils solche, die eine öffentliche Studien-Anstalt besucht haben, von dieser aber entweder zurückgewiesen, oder aus Abneigung gegen die erstere Aufsicht und Zucht freiwillig ausgetreten sind, ihre Vorbereitung zur Universität durch Privat-Instructoren zu Hauße betreiben,
   b) theils andere, die vom Lande herein sich in die Städte eindringen, mit Umgehung der öffentlichen Studien-Anstalten sich mit bloßen Privat-Instructoren behelfen.
3) Um diesem verderblichen Mißbrauch zu steuern wird verordnet:
   a) daß die von einer öffentlichen Studien-Anstalt entweder Ausgewiesenen oder freiwillig Austretenden zur Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium überall nicht zuzulassen sind, wenn sie ihre Vorbereitung dazu nicht auf einem andern gesetzlich erlaubten Wege erlangt haben,
   b) daß die vom Lande herein, angeblich Studirens halber, in die Städte sich Eindringenden, wenn sie die öffentliche Studien-Anstalt nicht besuchen, von der polizeilichen Behörde ohne Verzug in ihre Heimath zurückgewiesen werden sollen.
4) Damit die Rectorate bei der Zulassung zu der Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium die aus der (oben §. 1) als erlaubt erklärten Privat-Vorbereitung Kommenden von den andern um so sicherer unterscheiden können,

müssen die von den Privat-Lehrern ausgestellten Studien-Zeugnisse mit einer beglaubigten Erklärung der betreffenden polizeilichen Behörde versehen seyn.

5) Aus diesem Anlaß wird zugleich wiederholt erinnert, daß die Verordnungen, die in Ansehung der Prüfung solcher Privat-Studirenden zu Erlangung des Gymnasial-Absolutoriums gegeben sind, auf das genaueste eingehalten werden sollen.

Hiernach werden sämmtliche Polizei-Behörden zur pünctlichen Vollziehung angewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Lochner, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Das Privat-Studiren zur Vorbereitung auf die Universität betr. Friedmann.

Baireuth, den 17. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da im Laufe des jetzigen Jahres voraussichtlich ein Gesetzblatt für das Königreich nicht erscheinen wird, so erledigen sich dadurch die von mehrern Districts-Behörden wegen Anschaffung des Gesetzblattes für die Rural-Gemeinden gemachten Anträge.

Was hingegen das erscheinende Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich betrifft, so haben die sämmtlichen Magistrate solche auch für dieses Jahr auf Kosten der Staats-Cassa zu erhalten, wobei man folgendes bemerkt:

1) Die unmittelbaren Magistrate erhalten die Bezahlung unmittelbar aus der Staats-Cassa und leisten die Zahlung wiederum an die K. Central-Verwaltung des Regierungsblatts.

Für die mittelbaren Magistrate erhalten die treffenden Landgerichte die Bezahlung von dem K. Rentamte — und leisten wiederum die Zahlung an die oben gedachte Central-Verwaltung.

Die von dieser auszustellende Quittung ist gegen die dem Rentamte zuvor ausgestellte Interims-Quittung auszuwechseln.

2) Vor dem Rechnungsschluß, also im Juli oder August, müssen die Magistrate den Empfang des Regierungsblatts bescheinigen, und ist diese Bescheinigung von den unmittelbaren Magistraten unmittelbar, von den mittelbaren aber durch das treffende Landgericht der auszahlenden Cassa einzureichen.

Hienach haben die K. Landgerichte und die Magistrate sich zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner, Director.

An sämmtliche Königliche Landgerichte des Obermainkreises.

Anschaffung des Königlichen Regierungs- und Intelligenz-Blattes betr. Friedmann.

Baireuth, den 17. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Regierung hat mißfälligst wahrgenommen, daß einige Gemeinde-Vorstände sich gegen ihre Dienstpflichten so gewissenlos und menschenfeindlich gegen auswärtige Arme bei ihrer Erkrankung benommen haben,

daß sie dieselben, ohne ärztliche Hülfe, aus ihrem Krankenlager weg und in ihre Heimath fortschaffen ließen. Da die Pflicht den Polizeibeamten gebiethet, für die Genesung und Herstellung der aufgegriffenen kranken und verunglückten Personen genaue Sorge zu tragen und sie nicht eher weiter schaffen zu lassen, bis sie durch ein schriftliches ärztliches Gutachten von der Gefahrlosigkeit der Reise sich überzeugt haben, so werden sämmtliche Land- und Herrschafts- und Patrimonialgerichte andurch aufgefordert, die ihnen untergebenen Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen hierauf besonders mit dem Anhange aufmerksam zu machen, daß sie sich im Falle der Unterlassung dieser ihrer Pflicht einer strengen Ahndung aussetzen würden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises.
Das pflichtwidrige menschenfeindliche Benehmen von Gemeinde-Vorständen gegen fremde Arme im Falle ihrer Erkrankung betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 17. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Maurer Polierer Franz Bautner zu Bamberg und der Taglöhner Georg Hering von Bug, Landgerichts Bamberg II., retteten, der erstere am 16. December v. J. dem sechsjährigen Knaben der Sattlerswittwe Dicrines, der letztere den 2. Februar d. J. dem 16jährigen Sohn des verlebten Müllermeisters Schrepfer, welche beide durch das Eis gebrochen und der Gefahr des Ertrinkens sehr nahe waren, das Leben. Indem diese schöne Handlungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird zugleich bemerkt, daß dem Bautner 10 fl., dem Hering aber 15 fl. als Belohnung dafür angewiesen worden sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Lochner.

Belohnungen wegen Errettung mehrerer Menschen aus Lebens-Gefahren.

Friedmann.

Baireuth, den 21. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines allerhöchsten Rescripts vom 8ten curr. wird die Bestimmung der Cassen-Instruction vom 2. März 1814, §. 25 wiederholt in Erinnerung gebracht und angeordnet:

daß alle Veränderungen, welche mit einem Cassenvermögen vorgehen, mithin alle Vorschüsse, Abschlags- und a Conto Zahlungen, alle Einnahmen und Ausgaben, welche in Effecten oder sogenannten Ausgabs-Papieren geschehen, und eben so alle Umsätze von Effecten in klingender Münze und umgekehrt, in dem Moment ihrer Leistung oder wenigstens noch am nämlichen Tage unerläßlich in das Tagbuch eingetragen werden müssen.

Es dürfen daher sogenannte Separathaltungen bei keiner Casse und bei keinem Amte mehr statt finden und muß deswegen auch in dem Hauptbuch einer jeden Casse und eines jeden Amtes während des Jahres für derlei

noch nicht vollendete und noch nicht definitiv für einander gebrachte Ausgaben und Zahlungen eine eigne Vormerkungs-Rubrick geführt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf von Münster.

An sämmtliche verrechnende Behörden des Obermainkreises.
Die Bebuchung geleisteter Zahlungen betr. Seydt.

Bekanntmachung

der im 2ten Quartal 18½ beim Stadtmagistrat Baireuth vorgefallenen Polizeistrafen.

1) Zwei Kaminfeger-Gesellen wurden wegen unerlaubten Neujahrgratulirens unter Confiscation der gesammelten Gelder zum Besten des Armenfonds, jeder mit 24stündigem Arrest bestraft.

2) Ein Mühlknecht, welcher seine Anspann mitten auf der Strasse ohne Aufsicht stehen ließ, erhielt einen amtlichen Verweis und mußte die Anzeige-Gebühren bezahlen.

3) Ein fremder Weber wurde wegen Hausirens mit Leinwand, mit den Untersuchungs-Kosten bestraft und unter Androhung der Confiscation der Waare für die Zukunft verwarnt.

4) Eine Bierschenkerin, wegen wiederholter Uebertretung der Polizeistunde, mit 2 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

5) Drei Bierschenker aus gleicher Ursache, jeder mit 1 Thaler Strafe und gemeinschaftlicher Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

6) Ein Geselle und drei Taglöhner wegen verübten Holzfrevels, jeder in eine Arreststrafe von 48 Stunden bei Wasser und Brod.

7) Ein Handwerks-Geselle wegen verübten Real-Injurien, mit 3tägigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

8) Drei Weibspersonen wegen Theilnahme an verübten Thätlichkeiten, jede mit 24stündigem Arrest.

9) Eine Mannsperson wegen Verbreitung falscher Gerüchte, mit 48stündigem Arrest.

10) Eine Weibsperson wegen übler Nachreden, mit 3tägiger Gefängnißstrafe.

11) Eine Bauersfrau, wegen Verbal-Injurien, mit 24stündigem Arrest.

12) Der Ehemann derselben, wegen hieran genommenen Antheil, mit 12stündigem Arrest.

13) Eine Gastwirthin wegen unanständigen Benehmens gegen eine Magistratische Visitations-Commission, mit einem nachdrücklichen Verweis und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

14) Vier Hospital-Pfründner wegen vorgefundener Feuergefährlichkeit, jeder mit 24stündigem Arrest.

15) Eine Weibsperson aus gleicher Ursache, mit derselben Strafe.

16) Ein Geselle, wegen Verbal-Injurien, mit 8stündigem Arrest.

17) Eine Dienstmagd, wegen unanständigen Betragens gegen ihre Herrschaft, mit 6stündigem Arrest.

18) Ein Handelsmann, weil er sein Getreide nicht zu Markte brachte, unter Verwarnung mit den Anzeig-Gebühren.

19) Ein Paar Eheleute, wegen begangener Mißhandlung, mit 3tägigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

20) Zwei Dienstknechte, wegen schnellen Fahrens durch die Stadt, unter amtlicher Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

21) Vier Dienstknechte, welche ihre Wägen unvorsichtig aufgestellt und die Deichseln nicht zurückgeschlagen haben, mit einem nachdrücklichen Verweis und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

22) Eine Bauersfrau, wegen Defraudation des Pflasterzolls, unter Verwarnung, mit den Anzeige-Gebühren und Nachzahlung dieses Zolls.

23) Ein Pachtbauer, wegen Verbreitung eines falschen Gerüchts mit 3tägigem Polizei-Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

24) Mehrere Fuhrleute, weil sie bei gelegenem Schnee kein Schellengeläute an ihrer Anspann hatten, un-

rer amtlicher Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

25) Eine ledige Weibsperson, welche mit einem Taglöhner in unerlaubter Verbindung lebte, unter nachdrücklicher amtlicher Verwarnung mit 12stündigem Arrest.

26) Ein Handwerksgeselle, wegen Pfuscherei mit 24stündigem Arrest.

27) Ein Bauer, weil er mit seiner Anspann die Straße verstellte, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

28) Ein fremder Müller, weil er seine Feilschaften nicht zu Markte brachte, unter Verwarnung und Nachzahlung des Markt-Geldes mit den Anzeige-Gebühren.

29) Ein Bauer, aus gleicher Ursache, mit derselben Strafe.

30) Ein hiesiger Einwohner, wegen begangener Feuergefährlichkeit, mit 3tägigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

31) Eine ledige Weibsperson, aus gleicher Ursache und dadurch veranlaßten Feuerlärm, mit 3tägiger Gefängniß-Strafe.

32) Ein Maurergeselle, wegen feuergefährlicher Einsetzung eines Kessels, unter nachdrücklichster Verwarnung mit 2tägigem Arrest.

33) Ein Handwerksmann, wegen Errichtung eines Feueresse ohne polizeiliche Erlaubniß und ohne Zuziehung eines Sachverständigen, mit 2 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

34) Eine ledige Weibsperson, wegen zu Schulden gebrachter Feuergefährlichkeit, unter amtlicher Verwarnung, mit 48stündigem Arrest bei Wasser und Brod.

35) Eine Gastwirthin, wegen Uebertretung der Polizei-Stunde, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

36) Ein Bäckermeister, wegen Defraudation des Kesselgeldes von einem halben Gebräu Bier mit dem fünffachen Betrag desselben und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

37) Ein Braumeister, wegen Mitwissenschaft und Verheimlichung dieser Defraudation, mit 2 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

38) Ein Taglöhner, wegen Strassen-Unfugs, unter nachdrücklicher Verwarnung mit 3tägigem Arrest.

39) Eine Wittwe, wegen vorgefundener Feuergefährlichkeit mit 12stündigem Arrest.

40) Eine Frau, welche ohne Anzeige jungen Leuten Aufenthalt gegeben, mit einem nachdrücklichen Verweis und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

41) Zwei hiesige Einwohner, wegen vorgefundener Feuergefährlichkeit, jeder in 1 Thaler Strafe.

42) Ein Metzgermeister, wegen Schadenhüthens, mit dem Ersatz des verursachten Schadens und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

43) Fünf Gesellen, wegen verübten Strassen-Unfugs, jeder mit 8stündigem Polizei-Arrest.

44) Ein Bierschenker, wegen geringhaltigen Biers, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

45) Ein Armer, welcher das vom Armenpflegschafts-Rath während der strengen Kälte unentgeldlich erhaltene Holz wieder verkauft hat, mit einer 24stündigen Arrest-Strafe.

46) Eine liederliche Dirne, wegen getriebener Sittenlosigkeit, mit 6 Ruthenstreichen.

47) Ein Geselle, wegen begangener Feuer-Contravention mit 12stündigem Arrest.

48) Ein Handwerker, wegen wiederholt sich zu Schulden gebrachter Feuergefährlichkeit, mit 2 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

49) Ein Bauer, wegen Holzvertheuerung, mit nachdrücklicher Verwarnung und Bezahlung der Anzeige-Gebühren.

50) Zwei Weibspersonen, wegen Abhauens der an den Straßen und Weihern angebrachten Verpfählungen unter Androhung der Aufnahme in die Zwangsarbeitshaus-Anstalt zu Plaßenburg, jede mit 8tägigem Arrest.

51) Eine benachbarte Handwerksfrau, wegen Entwendung eines Stücks Gestreiften auf dem Jahrmarkte, mit 3tägigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

52) Ein nicht von hier gebürtiger und nicht in dem besten Ruf stehender beabschiedeter Soldat, welcher sich ohne Legitimation dahier aufhielt, wurde nach erstandenem Arrest unter Androhung des Schubs aus der Stadt verwiesen.

53) Ein Bäcker, wegen verübter Real-Injurien, mit 24stündigem Arrest.

54) Ein fremder Schnittwaarenhändler, wegen Hausirens, unter Verwarnung und Androhung der Confiscation der Waare, mit den Untersuchungs-Kosten.

55) Vier Einwohner, welche des eingetretenen Verbots ungeachtet, ihre Hunde herrenlos herum laufen ließen, jeder mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Anzeig-Gebühren.

56) Ein Bürger, wegen zu Schulden gebrachter Winkel-Agentie, mit 12stündigem Arrest.

57) Ein Bauer, welcher das Marktgeld defraudirte, mit Nachzahlung desselben und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

58) Ein Geselle, wegen Betrunkenheit und verübten Unfugs, mit 6stündigem Arrest.

59) Ein fremder Schneidergeselle, wegen Pfuschereien, unter Confiscation der gefertigten Arbeiten, mit Verweisung aus der Stadt.

60) Eine liederliche Dirne, wegen getriebener Unzucht, mit 6 Ruthenstreichen.

61) Zwei Einwohner, welche des Verbots ungeachtet, ihre Hunde frei herum laufen ließen, unter Verwarnung mit den Anzeig-Gebühren.

62) Ein fremder Schuhmachergeselle, wegen Pfuscherei, unter Wegnahme des Werkzeugs, mit Verweisung aus der Stadt.

63) Zwei Bauern, wegen Straßen-Unfugs, mit nachdrücklichem Verweis und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

64) Eine liederliche Dirne, wegen nächtlichen Herumziehens, mit 8 Ruthenstreichen.

(Beschluß folgt.)

Baireuth, den 18. April 1823.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Nachdem sich die wegen Vergehens der Unterschlagung angeschuldigte und flüchtige Catharina Neuberger von Hochberg, Landgerichts Selb, auf die unterm 18. Januar d. J. erlassene öffentliche Vorladung binnen der dreimonatlichen Frist vor Gericht nicht gestellt hat, so wird die gedachte Neuberger nach Art. 422 des II. Theils des Strafgesetzbuchs hiemit zum zweiten und letzten Male aufgefordert, binnen weiteren

3 Monaten

vor dem Königl. Kreis- und Stadtgericht Baireuth zu erscheinen und sich über die gegen sie vorliegende Anschuldigung zu verantworten, als außerdem wider sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Riedel.

Zur Einnahme der Walburgis-Gefälle des Rechnungsjahrs 18$\frac{23}{24}$, ist für den Steuer-District Baireuth, Termin auf

Dienstag den 13. Mai d. Js.,

Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr anberaumt.

Dies wird den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet, daß an einem andern Tage keine Zahlung angenommen werden kann und die Säumigen Strafboten zu gewärtigen haben. Baireuth, den 21. April 1823.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Der Lehrer Conrad Kraußold in Seidwitz und Wilhelmine Buch aus Kreußen, haben in einem — heute gerichtlich eingegangenen Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, den 23. April 1823.

Vom Königlich Freiherrlich Arnimschen Patrimonialgerichte Seidwitz.

Werner.

Auf Ansuchen der Erben der verstorbenen Müllers-Wittwe Sibilla Vogel von der Bergmühle bei Neustadt an der Waldnaab, werden ihre sämmtlichen Gläubiger zur Liquidirung ihrer Forderungen, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile ihrer Verspätung auf künftigen

Samstag den 17. Mai 1823

hiemit vorgeladen, wobei solche zugleich die geeigneten

Anträge, hinsichtlich der Verwerthung der Voglischen Realitäten zu stellen haben. Auch werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Sibilla Vogel in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neustadt an der Waldnaabe, am 4. März 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Neustadt an der Waldnaabe.

Der Königliche Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Da sich in dem auf den 3ten v. Ms. anberaumt gewesenen Termin zur Subhastation des Johann Rudrofischen Gutes zu Hochstall, kein Kaufsliebhaber eingefunden hat; so wird dasselbe nochmals und zwar auf

Dienstag den 13. Mai,

in loco Hochstall dem Verkaufe ausgesetzt, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Die Beschreibung dieses Guts findet sich in dem Baireuther Intelligenzblatt Nr. 18, 19 und 22. Hollfeld, den 23. April 1823.

Königliches Landgericht Weischenfeld.
Rottlauf.

Der Metzgermeister Johann Christoph Hippmann und dessen Ehefrau Anna Barbara zu Arzberg haben heute die seither bestandene Gütergemeinschaft durch förmlichen Vertrag wieder aufgehoben und wird diese Ausschließung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Wunsiedel, den 19. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Die dem verstorbenen Gastwirth Vogler zu Pegnitz, zugehörige Wiese bei Zips, von ohngefähr ½ Tagwerk, die sogenannte Eselswiese, soll auf curatorischen Antrag meistbietend verkauft werden. Hiezu ist auf den

2. Juni l. Js., Vormittags 9 Uhr

Termin festgesetzt, welches den besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern mit dem Bedeuten andurch bekannt gemacht wird, daß der Verkaufstermin im Sitze des Landgerichts wird abgehalten werden. Schnabelwaid, den 20. April 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Der in den Kreis-Intelligenz-Blättern Nr. 63, 64 d. Js. angekündigte Verkauf des heimgefallenen 1 Tagwerk Felds, der Tiefensteig, im Flure Droßendorf, wurde von Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen, nicht genehmigt, daher dasselbe einem weiteren Verkaufe bei dem Königl. Rentamte in Weischenfeld unterstellt, und hiezu Termin auf den

1oten k. M.

festgesetzt wird. Bemerket wird, daß das bisherige Steuer-Simplum von 10 kr. 4 Heller auf 2 kr. 5 Hl. herabgemindert worden ist. Im Falle ein erkleckliches Kaufsangeboth jedoch nicht erzielt werden würde, soll zugleich eine Verpachtung fraglicher Realität auf 3 Jahre versucht werden. Weischenfeld, den 23. April 1823.

Königliches Rentamt.
Hornberg.

Da die bei dem letzten Getraidt-Verstrich gelegten Gebote die höchste Genehmigung nicht erhalten haben und der anderweite meistbietende Verkauf eines Theils der diesamtlichen Waiz-, Korn- und Haber-Vorräthe befohlen worden ist; so wird hiezu Termin auf

Montag den 5. Mai d. J.

hiemit anberaumt, in welchem sich die Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr dahier einzufinden, die Bedingnisse zu vernehmen und die Meistbietenden den Zuschlag salva ratificatione zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, den 23. April 1823.

Königliches Rentamt.
Frisch.

Bei dem Königl. Rentamte Gefrees werden die auf den Magazinen zu Himmelkron und Gefrees noch bestehenden Hafer-Vorräthe von circa 145 Scheffel, guter Qualität, unter Vorbehalt höchster Genehmigung

am 5. Mai

meistbietend dahier verkauft, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mkt. Schorgast, den 21. April 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Von den Getreid-Speichern zu Thurnau und Wiesenfelß soll Waiz, Korn und Haber, erstere beide Frucht-

gattungen zum Theil noch aus dem Erndte-Jahr 1821, und sämmtliche Früchte sehr gut gehalten, unter Vorbehalt der Genehmigung, verkauft werden. Liebhaber sind zu dem — auf

Donnerstag den 8. Mai d. Js,

dahier angesetzten Termin hiermit eingeladen, können aber auch in der Zwischenzeit mit ihren Geboten sich anmelden. Thurnau, am 26. April 1823.

Gräflich Giechisches Domänen-Rentamt.

Da die von dem Bauersmann Johann Heinlein in Strahlenfels bisher besessene, zur Hälfsvollstreckung wegen mehrerer ausgeklagter Schuldforderungen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Realitäten, nämlich 1) der Bauernhof, Nr. 12 in Strahlenfels, wozu außer den Gebäuden und dem Hausgarten 67½ Tagwerk Grundstücke gehören; ferner: 2) ½ Tagwerk Feld, der Vogelschlag, 3) ½ Tagwerk, der Götzelsberg, 4) eine Oedschaft, der Bühl genannt, in dem angestandenen ersten Bietungstermin keine annehmbare Aufgebote erhielten, indem ad 1 lediglich 4100 fl. ad 2, 3 und 4 aber gar kein Aufgebot gelegt wurde; so werden dieselben hiemit neuerdings dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und stehet zu dem Ende Strichtermin auf

Dienstag den 20 Mai d. J.

am hiesigen Gerichtssitze an, wo Kauflustige erscheinen, ihre Auf- und resp. Mehrgebote zu Protokoll erklären und das Weitere wegen des Zuschlags gewärtigen können. Simmelsdorf, den 19. April 1823.

Königlich Freiherrlich von Tucherisches Patrimonialgericht erster Classe zu Grosengsee.

Preis.

Nicht Amtliche Artikel.

Die wahre Würde und Hoffnung der evangelisch-protestantischen Kirche im Gegensatze der römisch-katholischen Kirche, von Dr. Reupert, Stiftsprediger zu St. Georgen. 1823.

zu haben in der Grauischen Buchhandlung dahier. Preis 15 kr.

Allen wahren und ächten Protestanten zur Beruhigung, besonders aber Lehrern, Predigern und Schulvorständen zur Beherzigung geschrieben.

Ein Tagwerk Au-Wiesen, erster Klasse ist zu verpachten. Von wem? ist bei der Zeitungsträgerin Zeidler zu erfahren.

Unterzeichnete sind gesonnen, aus dem Nachlaß ihres Vaters und resp. Schwiegervaters, des Oeconomen Johann Adam Dollhopf, mittelst öffentlicher Versteigerung aus freier Hand zu verkaufen: Eine Mühle, die Sägmühle genannt, mit einem Oeconomie-Gut. Hiezu gehören, nebst der Mühlwohnung, des Söldenhauses und andern Oeconomie-Gebäuden, circa 22 Morgen Artfeld, 15 Morgen Wiesen, 2 öde Weiherlein und gegen 10 Tagwerk Holz. An Gerechtsamen hat die Mühle: 2 Klafter jährlich Gerechtholz, aus der Königl. Waldung, die Hagenreuth, nebst der davon abfallenden Aststreu, das Huthrecht in dieser Waldung, mit sämmtlichen Rindvieh, auch den Bezug der Rechstreu, letztere jedoch gegen einen geringen Waldzinnß. Der ganze Gutscomplex bildet ein wohlgeschlossenes Ganzes; Felder und Wiesen sind durchgängig gut, und liegen so wie die Mühle selbst im K. Landgerichts- und Rentamts-Bezirke Pegnitz, am rothen Main, wo besonders die Mühle so situirt ist, daß weder im Sommer noch im Winter ein Wassermangel statt findet. Tagsfahrt hiezu ist auf den

11. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr,

auf der Sägmühle anberaumt, wozu Kaufslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Unterzeichnete über die fraglichen Objecte genügende Aufklärung geben wird. Creussen, am 22. April 1823.

L. Zahn, Stadtmusicus, für sich, und im Namen der übrigen Relicten.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. April 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	84	83½
ditto à 5% . . .	99	98
Land-Anlehen	99⅞	99⅛
Hypoth. Anweis	99⅞	99⅛
Lott. Loose A—D à 4% .	103	102½
ditto E—M à 4% .	98⅛	98½
ditto unverzinnsliche .	81	80

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 52. Baireuth, den 2. Mai 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 24. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der katholische Pfarrer Conrad Weber zu Stöckach, im Landgerichte Gräfenberg, hat

50 fl. zur Kirche, und

25 fl. zur Schule gestiftet, damit für die abfälligen Zinsen von letzterer Summe Schulbücher für arme Kinder angeschafft werden, überdies noch 26 fl. 45 kr. an Activen der besagten Volksschule überlassen.

Diese wohlthätige Handlung wird öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

Stiftung des Pfarrers Weber zu Stöckach für die Kirche und Schule daselbst.

Friedmann.

Fortsetzung der im vorigen Blatte abgebrochenen Polizei-Strafen.

65) Ein Bauer, welcher seine Anspann ohne Aufsicht stehen ließ, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Anzeig-Gebühren.

66) Zwei Bürgerssöhne, welche einem Magistrats-Diener eine ungegründete Bestechung öffentlich zur Last legten, jeder mit 12stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

67) Ein Handwerksmann, wegen Holz-Entwendung, mit 3tägigem Arrest bei Wasser und Brod.

68) Dessen Dienstknecht, welcher an dieser Entwendung Antheil genommen, mit derselben Strafe.

69) Zwei Dienstmägde, welche der gegebenen Verwarnung ungeachtet nicht in Dienste gegangen, sondern sich der Liederlichkeit ergeben haben, unter Bedrohung der Aufnahme in die Beschäftigungs-Anstalt, jede mit 8 Ruthenstreichen.

70) Ein Häfner, welcher bei Setzung eines Ofens hinsichtlich der zu befürchtenden Feuersgefahr nicht die gehörige Vorsicht gebrauchte, unter nachdrücklichem Verweis mit 2 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

71) Eine Handwerksfrau, wegen Verbal-Injurien, unter amtlicher Verwarnung, mit 12stündigem Arrest.

72) Ein fremder Maurer, welcher sich ohne Erlaubniß dahier aufhielt, wurde aus der Stadt verwiesen und bei Vermeidung des Schubs verwarnt.

73) Zwei hiesige Einwohner, wegen gegenseitiger Verbal-Injurien, mit resp. 12 und 6stündigem Arrest.

74) Eine ledige Weibsperson, wegen Flößholz-Entwendung, mit 10 Ruthenstreichen, und

75) Der Vater derselben, welcher diese zum Diebstahl verführt hat, mit 3tägigem Arrest.

76) Zwei ledige Weibspersonen, wegen getriebenen

Unfugs auf öffentlicher Straße, jede mit 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod.

77) Eine Manns- und eine Weibsperson, welche Nachts in einer liederlichen Winkelwirthschaft betroffen wurden, unter nachdrücklichster Verwarnung, jede mit 24stündigem Arrest und

78) Die Frau, welche diesen beiden Personen den Aufenthalt gestattete, mit einer 36stündigen Gefängnißstrafe und Androhung einer größern Bestrafung im Wiederbetretungs-Fall.

79) Ein Geselle, wegen Tobackrauchens auf der Straße, mit 1 Thaler Strafe.

80) Eine ledige Weibsperson, wegen nächtlichen Herumziehens und getriebener Sittenlosigkeit, mit 8 Ruthenstreichen.

81) Ein Junge, wegen Verunreinigung der Stadt-Kirche und dabei bewiesenen gröblichen Betragens, bei [illegible]n Verwarnung, mit einem amtlichen Verweis und 8stündigem Arrest.

82) Ein Mädchen, welches eine Pfründe doppelt erhoben hat, mit 3tägigem Polizei-Arrest verschärft und

83) Der Vater desselben mußte das zuviel erhaltene Geld wieder zurückbezahlen.

84) Ein Handwerksmann, wegen Unsittlichkeit, mit 3tägigem verschärften Arrest und im Wiederbetretungsfall mit der Verwarnung zur Aufnahme in die Zwangsarbeitshaus-Anstalt nach Plaßenburg.

85) Zwei Handwerkspursche, wegen Bettels, jeder mit 4stündigem Arrest und Verweisung aus der Stadt.

86) Zwei Jungen, wegen Hinwegnahme der Aeste von den Bäumen im Königl. Hofgarten, unter nachdrücklicher Verwarnung, jeder mit 12stündigem Arrest.

87) Drei Bäckermeister, wegen zweimahl bei denselben angetroffenen Mangels an schwarzen Brod, jeder mit 3tägigem Arrest und mit der Androhung der Einziehung ihrer Bäckerei-Concession im Wiederbetretungsfall.

88) Ein Bauer, weil er sein Getreide zweimal und zwar das letztemal theuerer verkaufte, mußte den Mehrerlös von 2 fl. 48 kr. zum Besten des Armenfonds wieder herauszahlen und die Untersuchungs-Kosten tragen.

89) Ein Bierschenker, wegen ausgeschenkten vorschriftswidrigen Biers, mit 16stündigem Arrest.

90) Drei Taglöhner, welche sich in Holzhändel gemengt und solches vertheuert haben, jeder mit 12stündigem Arrest.

91) Ein Bauer, weil er sein Getreide nicht zu Markte brachte, unter amtlicher Verwarnung mit den Anzeig-Gebühren.

92) Ein Geselle, wegen unanständigen Betragens vor offener Handwerkslade, mit 12stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

93) Eine ledige Weibsperson, weil sie wiederholt auf dem Bettel betroffen wurde, mit 6stündigem Arrest und mit der Androhung zur Aufnahme in die Beschäftigungs-Anstalt im Wiederbetretungsfall.

94) Zwei ledige Weibspersonen, wegen nächtlichen Herumstreunens und bezeigtem Ungehorsam gegen die Polizei-Behörde, unter Androhung der Aufnahme in diese Anstalt, jede mit 10 Ruthenstreichen.

95) Eine Bauersfrau, wegen Defraudation des Marktgeldes, unter Verwarnung mit den Anzeig-Gebühren und Nachzahlung des Marktgeldes.

96) Ein Bauer, weil er sein Getreid nicht zu Markte brachte, mit den Anzeige-Gebühren und unter amtlicher Verwarnung mit Nachzahlung des Marktgeldes.

97) Ein Einwohner von der Saas, wegen unerlaubten Bierschenkens und des ihm eingelegten Verbots ungeachtet, mit 5 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

98) Zwei Bierschenker, wegen vorschriftswidrig ausgeschenkten Biers, jeder mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

99) Zwei Gesellen und ein beabschiedeter Soldat, wegen getriebenen Unfugs auf der Herberge, jeder mit 12stündigem Arrest und mit nachdrücklichem Verweis.

100) Ein Bauer, wegen beabsichtigter Pflasterzoll-Defraudation, mit Zahlung der Anzeig-Gebühren und Nachholung des Zollgeldes.

101) Ein Bauer, welcher während der Marktzeit mit Getreid hausirte, unter amtlicher Verwarnung mit den Anzeig-Gebühren.

102) Eine ledige Weibsperson, wegen mehrerer ver-

über geringer Diebstähle, mit 25 Ruthenstreichen und unter Androhung der Aufnahme in die Zwangsarbeits-Anstalt, für die Zukunft verwarnt.

103) Drei Bierschenker, wegen Uebertretung der Polizei-Stunde, jeder mit 1 Thaler Strafe und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

104) Ein Handwerksmann, wegen eigenmächtiger Zerlegung einer Feuerlöschmaschine, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

105) Ein Metzger, wegen vorschriftswidrigen Fleischzuwiegens, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

106) Ein Bauer, welcher seine Anspann unausgestreugt auf der Straße stehen ließ, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Anzeig-Gebühren.

107) Ein Fuhrknecht, weil er seine Anspann ohne Aufsicht stehen ließ und die Straße verstellte, mit derselben Beahndung.

108) Ein Bauer, weil er sein Holz zweimal verkaufte, mit Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

109) Ein Händler, welcher mit Köchert hausiren ging, mit nachdrücklicher Verwarnung und Zahlung der Anzeig-Gebühren.

110) Ein Metzger, wegen Ueberschreitung der polizeilichen Fleischtaxe, mit 8stündigem Arrest und mit der Verwarnung, daß im Wiederholungsfall die erpachtete Bank an einen andern überlassen werden würde.

111) Ein Einwohner, wegen Nahrungs-Beeinträchtigung eines fahrenden Boten, mit 5 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

112) Drei Bierschenker, wegen nicht vorschriftsmäßig ausgeschenkten Bier, mit 3 Thaler Strafe und gemeinschaftlicher Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

113) Ein Bauer, welcher seine Anspann ohne Aufsicht stehen ließ und die Straße verstellte, mit den Anzeig-Gebühren.

114) Drei Bierschenker, wegen Uebertretung der Polizei-Stunde, jeder mit 1 Thaler Strafe und gemeinschaftlicher Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

115) Ein junger Mensch, wegen Abschneiden und Verderben des Gesträuchs im Königl. Hofgarten, mit 3tägigem Arrest.

116) Ein Bauer, weil er Holz zweimal verkaufte, unter amtlicher Verwarnung mit den Untersuchungs-Kosten.

117) Ein Handwerksgeselle, wegen vaganter Lebens-Art, mit 12stündigem Arrest.

118) Zwei Jungen, welche auf dem Bettel betroffen wurden, jeder mit 6 Ruthenstreichen.

119) Eine ledige Weibsperson, aus gleicher Ursache, mit 4stündigem Arrest.

120) Ein Bauer, weil er sein Getreid nicht zu Markt brachte, mit amtlichem Verweis und Zahlung der Anzeig-Gebühren.

121) Eine Weibsperson, wegen Vorenthaltung einiger Versatzgegenstände, mit 12stündigem Arrest.

122) Ein Geselle, wegen Verheimlichung einer gefundenen Sache, mit 2tägigem Arrest.

123) Ein Junge, wegen Versetzens einer fremden Uhr, mit 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod.

124) Ein Bauer, weil er seine Anspann ohne Aufsicht stehen ließ und die Straße verstellte, mit einem amtlichen Verweis und Tragung der Untersuchungs-Kosten.

125) Ein Bierkärner, wegen Verbal-Injurien, mit 24stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

126) Ein Bauer, wegen verübten Unfugs, unter nachdrücklicher Verwarnung, mit 6stündigem Arrest.

Baireuth, am 21. April 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen, erster Bürgermeister.

Schoberth, Secretär.

Baireuth, den 9. December 1822.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Das auf das subhastirte Rittergut Schönwald gelegte Gebot von 80,000 fl. hat die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten.

Auf den Antrag des Curators der Liebmann von Schmidt'schen Concursmasse wird daher dieses Gut, dessen Beschreibung hierunten beigefügt ist, nochmals öffentlich feilgestellt, und Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

4. Juni 1823, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Bietungstermin im Gerichtslocale, und zwar

im Commissionszimmer Nr. 2 einzufinden, ihre Gebote zu legen, und des Zuschlags an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Rücker v. u.

Riedel.

Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten.

Das Rittergut Schönwald liegt von der Stadt Hof 2, von der Stadt Wunsiedel 2¾, von dem Marktflecken Selb ¾, und von der Herrschaft Asch 1 Meile entfernt.

Von diesem Gute, ¼ Meile, liegt Sophienreuth, allwo das Castrum und eine Glasfabrique sich befindet, die gegenwärtig für 500 fl. verpachtet ist.

I. An Gebäuden:

A. zu Schönwald bestehen: 1) aus der Verwalterswohnung, 2) dem Neben- oder vormaligen Domestiquen-Gebäude, 3) dem Keller und dem Kellerhaus, 4) dem sogenannten alten Schloß, 5) dem Fischhäußlein, und 6) der Pechhütte;

B. zu Sophienreuth aus: 1) dem herrschaftlichen Schloß, 2) der Stallung, 3) einem alten Pferdstalle, 4) einer Holzschupfe, 5) der Scheune, 6) dem Hühnerhauße, 7) einem Wohnhauße, 8) der Glashütte, 9) einer Mahlmühle, und 10) dem Pechwerke; sämmtliche Gebäude wurden auf 9135 fl. rhl. taxirt.

II. Die Grundstücke bestehen:

a) aus 53½ Tagwerk Feldern, auf 6210 fl. rhl. taxirt,

b) aus 40½ Tagwerk Wiesen, auf 4456 fl. 15 kr. rhl. taxirt,

c) aus 1½ Tagwerk Schloß- und Küchengarten, dem kleinen Schloßgarten, dem Hüttengarten zu Sophienreuth, dem Küchengarten zu Schönwald, dem daselbst befindlichen Grasgarten und dem großen Schloß- und Baumgarten, nebst dem Gerberteich, zusammen auf 1140 fl. d. v. taxirt.

III. An Waldungen gehören zu gedachtem Rittergut 1208¾ Morgen, welche einen reinen Capitalwerth von 109,693 fl. 45 kr. rhl. haben.

IV. Die hohe und niedere Jagd geben einen Ertragswerth von 2216 fl. 40 kr. rhl.

V. Das auf dem Rittergute befindliche Vieh wurde auf 784 fl. d. v. taxirt.

VI. Die Naturalzehenten geben die Summe von 8760 fl. 25 kr.

VII. Die Handlöhner die Summe von 10,895 fl. 6½ kr.

VIII. Die Jurisdictionsgefälle die Summe von 3100 fl. 50 kr.

IX. Die steten Erbzinnsen und Frohngelder die Summe von 32,526 fl. 8¾ kr., und endlich

X. die Wirthschaftgeräthschaften sind auf 411 fl. 45 kr. taxirt worden.

Die Capitalssumma der auf dem Gute haftenden Abgaben und Lasten beträgt aber 8629 fl. 49½ kr. rhl., und von der Waldung sind jährlich Gerecht- und Deputathölzer abzugeben.

Das Taxations-Instrument, d. d. 9. November 1804. und die über die Revission dieser Taxe, am 5. 6. 7. und 9. November 1812 aufgenommenen Protocolle können in der Registratur eingesehen werden, sowie dann auch der Forstaufseher zu Sophienreuth angewiesen ist, auf Verlangen nähere Auskunft über vorstehende Realitäten zu ertheilen.

Das von der Barbara Thoma zu Kainach dem allerhöchsten Aerar überlassene, in 2 Tagwerk bestehende Feld zwischen dem Rügersholz, im Steuerdistrict Allodorf, soll am

Freitag den 9. Mai

als ganz freies Eigenthum öffentlich verkauft werden, wozu Kaufslustige einladet. Baireuth, den 26. April 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Berichtigung des Besitztitels nachbenannter Grundstücke werden hiermit alle diejenigen, welche an

irgend einem Grunde einen Realspruch auf dieselben machen zu können glauben, aufgefordert, diese ihre allenfallsigen Ansprüche binnen 9 Wochen, und wenigstens in dem hierzu auf den

30. Juni c. Vormittags

anberaumten Termin anzubringen, und geltend zu machen. Die Außenbleibenden sollen mit ihren etwanigen Realansprüchen auf die nachbenannten Grundstücke präcludirt, und soll ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. I. Die von dem Wirthe Albrecht Baumann zu Schanz, nach Vertrag d. a. Baireuth, 16. Juni 1821 dem jetzigen Wirth zu Schanz, Johann Emanuel Kauper übergebenen Grundbesitzungen: a) das Wirthshaus auf der Schanz mit Backofen, Schorgärtlein und 2 Tagwerk Feld und Wiese, die Lettenhöh; b) folgende walzende Grundstücke: 1) an Feldern: a) 1 F. Tagwerk, die Hackerin, b) 2 F. Tagwerk, der Straßacker, c) 1 F. Tagwerk, der Eichberg, d) ¾ F. Tagwerk, das Hirtenäckerlein, e) 1½ F. Tagwerk, der Kühnacker, f) ½ F. Tagwerk, im Stäckig; 2) an Wiesen: a) 1 Tagwerk, die Hackerin, b) 1 Tagwerk, die Straßwiese, c) ¾ Tagwerk, im Eichberg, d) 1⅛ Tagwerk, das Görig, e) ½ Tagwerk, die Kühnwiese, f) ½ Tagwerk, das Stäckig, g) 1½ Tagwerk, der grüne Fleck, von den vertheilten Oberwaitzer Gemeindegründen: 3) an Waldungen: a) 11 Tagwerk 21 □Ruthen Nadelholz, der Wurzelberg, b) 3 Tagwerk Nadelholz, der Zigeunergraben, c) 1½ Tagwerk, das Münchshölzlein, d) ¾ Tagwerk desgleichen, von den vertheilten Oberwaitzer Gemeindegründen; 4) an Huth: 9 Tagwerk von den vertheilten Oberwaitzer Gemeindegründen, 5) an Gerechtigkeiten: der 5te Antheil an dem halben Zehenten zu Tröbersdorf. II. Diejenigen Grundbesitzungen, welche der Schmiedmeister Johann Niclas von Ramsenthal, nach Vertrag d. a. Baireuth, 7. December 1822 seinem Sohne Johann Adam Niclas übergeben hat, nämlich: a) an Gebäuden: 1) das Wohnhaus Nr. 24 mit darauf haftender Schmiedfeuer-Gerechtigkeit und daran gebautem Backofen; 2) das an dasselbe gebaute Nebengebäude mit Hofraith, 3) der Stadel; b) an Gärten, 1/16 Tagwerk Gras- und Baumgarten, am Wohnhause; c) an Wiesen: 1) 1 Tagwerk, der Weiher, 2) ½ Tagwerk, am Erndteweg, 3) ½ Tagwerk, die Riedwiese: d) an Feldern: 1) ½ Tagwerk, der tiefe Graben, 2) ¾ Tagwerk, der Laimen, 3) ½ Tagwerk, der Kreuzstein, 4) ¼ Tagwerk, das Hirtenäckerlein, 5) ½ Tagwerk, der tiefe Graben, 6) ¾ Tagwerk, das Gehaig, 7) ¼ Tagwerk, die krumme Leithen; e) an Waldungen: 1) ¼ Tagwerk, die krumme Leithen, 2) 1¾ Tagwerk, das Gehaig, 3) 2 Tagwerk, die krumme Leithen, 4) 2 Tagwerk, der Vorlabach, 5) 5 Tagwerk, im Heinersgrund. III. Das zu Seltenbach gelegene mit Nr. 7 bezeichnete und unter Besitznummer 676 mit einem Steuercapital von 790 fl. belegte Söldengut, des Bauern Heinrich Schamel, welches derselbe von seinem Vater Nicolaus Schamel überkommen haben will. Baireuth, den 26. März 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Hahn zu Reuth gehörige Wohnhaus, sub Hausnummer 49, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 12. Mai l. J.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 24. März 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Die zur Concursmasse des Schustermeisters Andreas Wagenhäuser dahier gehörigen Grundstücke, als: 1) ½ Morgen Baumfeld, im Potzenstein, 2) die Hälfte eines ¼ Tagwerk Feldes, an der Bamberger Straße, und 3) der 4te Theil an einem Baumfeld, in der Büg, werden neuerdings dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf

Montag den 5. Mai l. J.

anberaumt, auf welchem die Kaufslustigen hieher eingeladen werden. Forchheim, am 10. April 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Die Anna Margaretha Pöhlmann, am 13. März 1801 zu Cremitz geboren, hat den Bauersmann Johann Georg Müller zu Streit, dermalen zu Schwarzhof, geheurathet und bei ihrer Minderjährigkeit

ist in dem gerichtlichen Ehevertrag vom 23. Januar 1819, die Gütergemeinschaft ausgesetzt worden, daß sie der Vormundschaft entlassen worden ist; so hat sie heute erklärt, daß sie in der Gemeinschaft mit ihrem Ehemann zu leben gesonnen sey, und sich die Wirkungen derselben auf den Anfang der Ehe zurück erstrecken, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, den 21. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf dem Wohnhauße Nr. 7 des Schneidermeisters Johann Christian Becher zu Himmelkron, haftete die Forderung des Bauersmanns Nicolaus Ködel zu Grossenreuth von 125 fl. rhl. welche er am 24. Februar 1802 dem damaligen Hausbesitzer, Schneidermeister Johann Wolfrum auf Hypothek vorgestreckt, über welche Forderung, als am 9. März 1809 bezahlt, quittirt worden ist. Da nun das am 24. Februar 1802 ausgestellte Hypothekenattest des Justizamts Berneck verloren gegangen, so werden auf den Antrag des Bauersmann Ködel alle diejenigen, welche an gedachtem Document, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandgläubiger, oder aus irgend einem Rechtsgrunde, Anspruch machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten und längstens in dem auf

Dienstag den 7. October, früh 8 Uhr

angesetzten Termin bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte sich zu melden, die Urkunde vorzuzeigen und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Document vom 24. Februar 1802 für kraftlos erklärt, und jenen, rücksichtlich ihrer Ansprüche daran, ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde. Berneck, den 11. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg

Der Vorschrift gemäs wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß nach dem unterm 3. Februar l. Js. zwischen dem Webermeister Johann Jacob Benker dahier und der Wittwe Barbara Dengler hierselbst abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft zwischen beiden Theilen ausgeschlossen worden ist. Münchberg, den 12. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Auf den Antrag des Königl. Rentamts Hof wird wegen rückständiger mehrjähriger landesherrlicher Abgaben das dem Bäckermeister Christoph Salomon Schmidt dahier zugehörige, in der Hauptstraße der hiesigen Stadt gelegene Wohnhaus, Nr. 196 sammt allem Zubehör, insbesondere einem angebauten Mulzhauße und einer Stallung, welche Immobilien auf 5323 fl. 30 kr. rhl. gewürdiget worden sind, andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungstermin auf den

16. Mai cur., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, welche die Taxe und nähere Beschreibung der gedachten Immobilien täglich in der Registratur des Königl. Landgerichts einsehen können, haben sich an diesem Termine dahier einzufinden, und des Zuschlags nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hof, am 4. April 1823.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Die bekannten Gläubiger des verstorbenen Metzgermeisters Hanns Kern zu Mittelehrenbach, Haus-Nr. 11, haben darauf angetragen, den unzureichenden Nachlaß dieses ihres Schuldners, unter sie nach gütlicher Uebereinkunft zu vertheilen, und die Eröffnung des Concurses zu unterlassen. Man hat daher Termin auf

Donnerstag den 22. Mai c., Vormittags 10 Uhr,

im hiesig Königl. Landgerichte angesetzt, zu welchem die etwaigen unbekannten Gläubiger des verstorbenen Hanns Kern sich einzufinden und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren haben, bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Kernischen Verlassenschaftsmasse. Gräfenberg, den 18. April 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Antrag der Gläubiger des Johann Suffa zu Kehlbach, wird dessen bebautes ¼ Dorfgut noch einmal, und zwar dem letzteren Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

14. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Kehlbach anberaumt, wozu demnach zahlungsfähige Strichsliebhaber vorgeladen werden, und sogleich

den definitiven Hinschlag gewärtigen können. Nordhalben, den 22. April 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Eschenbach sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen, dem Burger Conrad Gmelch zu Neuhaus gehörigen Grundstücke, als: 1) zwei Aecker am Wald, B. Nr. 149, im Steuer-District Höfen, und 2) ein Acker auf dem Viehtrieb, B. Nr. 333, worauf noch kein Gebot gelegt worden, anderweit subhastiret werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach, mit dem nöthigen Ausweis hierüber, in der auf den

29. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Strichtagesfahrt im hiesigen Königl. Landgericht einfinden, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten gewärtigen. Schnabelwaid, am 17. April 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Georg Kaspar Güntner, Bauerssohn von Pechbrun, Königl. Landgerichts Waldsassen, kam als Gemeiner unter dem ehemaligen Königl. Baierischen Linien-Infanterie-Regiment Graf von Salern, mit nach Russland, und lies seit diesem Feldzuge nichts mehr von sich hören. Da seine nächste Verwandte auf die Ausfolgung des diesem Güntner durch den Tod seiner Aeltern zugefallenen und in 400 fl. 43 kr. bestehenden Erbtheils dringen, und deßhalb um edictale Vorladung dieses Soldaten bitten, derselbe auch bei diesem Regimente seit dem 1. Januar 1813 als vermißt vorgetragen ist, so wird der Georg Kaspar Güntner, oder dessen allenfallsige Leibeserben hiemit edictaliter vorgeladen, binnen Zeit 6 Monaten, und längstens bis zum

7. October h. Js.,

ihren Aufenthalt oder persönlich oder schriftlich anzuzeigen, ihrer Person und Erfähigkeit haben sich genugsam auszuweisen, und über obiges Vermögen zu verfügen oder ausserdessen zu gewärtigen, daß Georg Kaspar Güntner oder dessen Leibeserben für tod werden erklärt und sein Erbgut an seine nächste Verwandte gegen genugsamer Caution werde ausgefolgt werden. Waldsassen, den 7. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Bei dem unterfertigten Königl. Rentamte werden

Freitags den 9 Mai d. Js. Vormittags,

60 bis 75 Scheffel Waizen, 200 bis 250 Scheffel Roggen, und 200 bis 300 Scheffel Haber, aus dem Erndte-Jahr 1822, gemäs eingelangten höchsten Regierungs-Decrets vom 16ten v. M. mit Vorbehalt höchster Genehmigung, meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 21. April 1823.

Königliches Rentamt.

Zur Beurtheilung des gegen die Johann Malterischen Eheleute zu Wimmelbach einzuleitenden Verfahrens, und zum Versuch eines Fristenzahlungs-Vertrags, den die benannten Eheleute vorzuschlagen gedenken, ist die Untersuchung ihres Schuldenstandes erforderlich. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Johann Malterischen Eheleute Forderungen haben, zur Anmeldung und Nachweisung derselben auf

Donnerstag den 22. Mai, früh 9 Uhr,

unter dem Nachtheile hieher vorgeladen, daß die ausenbleibenden bekannten Gläubiger der Mehrzahl der Erscheinenden sich anschließend angesehen, die ausenbleibenden unbekannten Gläubiger aber bei dem weiteren Verfahren nicht berücksichtiget werden. Thurn, den 9. April 1823.

Königlich Baierisch Freiherrlich von Horneckschen Patrimonialgericht I. Klasse.
Klostermeier.

Auf den Antrag eines Kansensgläubigers wird das dem Johann Heinlein zugehörige, Freiherrlich von Reizensteinisch lehenbare Gütlein auf der Staibra bei Fischbach, Nr. 3, St. Bes. Nr. 248, bestehend in Haus, Stadel, Backofen, 3 Tagwerk Feld, die vordere und 2½ Tagwerk Feld die hintere Leithen, dann ½ Tagwerk Wiesen um das Haus herum, um 400 fl. rhl geschätzt, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-

und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich in dem auf den

12. Mai 1823, Vormittags 9 Uhr

anstehenden Subhastationstermin vor dem unterzeichneten Patrimonialgericht einfinden, ihre Gebote legen und haben den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung hierauf zu gewärtigen. Fischbach, am 26. März 1823.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht.
Krauffold.

Johann Wohlrath, Bauer vom Bieber bei der Grün, hat sich für insolvent erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen 3 Edictstäge und zwar der erste zur Liquidation und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf

Dienstag den 13. Mai 1823,

der zweite zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Dienstag den 3. Juni 1823,

und der dritte zur Abgabe der Re- und Duplic auf

Dienstag den 1. Juli 1823,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im hiesigen Amtslocale festgesetzt. Sämmtliche Gläubiger des Johann Wohlrath werden hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das gänzliche Ausbleiben oder die Unterlassung der gehörigen Beweisantretung am ersten Edictstag, den Ausschluß mit der gesammten Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Exidars in Verwahrung haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersaßes, unter dem Vorbehalt ihrer Rechte, dem hiesigen Gericht anzuzeigen und zu übergeben. Schlüßlich werden noch folgende Immobilien des Gemeinschuldners, nehmlich: a) ein Söldenguth, in Bieber, Nr. 16, b) ein Feld, der Schneckenberg, c) eines dergleichen, die Röchlitz, sämmtlich Freiherrlich von Redwitzisches Lehen, um 940 fl. rhl. gewürdiget und zum Theil mit Winterfrucht bestellt, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und wird hiezu ebenfalls Bietungs-Termin auf

Dienstag den 13. Mai 1823, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, an welchem sich solvente Kaufsliebhaber dahier einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu erklären haben. Weisenbrunn, am 1. April 1823.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Krauffold.

Uebersicht
der auf dem Markte zu Baireuth vom 14. bis 19. April incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster
						Preis des Scheffels.		
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	122	122	122	—	15 —	13 48	12 36
Roggen	—	108	108	93	15	13 —	12 30	12 —
Gerste	—	5	5	3	2	10 30	10 7	9 45
Haber	—	24	24	24	—	7 —	6 30	6 —

Baireuth, den 19. April 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Uebersicht
des zu Hof am 17. April 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster
						Preis des Scheffels.		
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	64	64	64	—	17 30	16 45	16 —
Roggen	—	83	83	83	—	13 6	12 54	12 48
Gerste	—	57	57	57	—	10 18	10 12	10 6
Haber	—	42	42	42	—	6 24	6 12	6 —

Hof, den 17. April 1823.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 53. Baireuth, den 3. Mai 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 21. April 1823.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Das den minderjährigen Kindern des verstorbenen Bäckermeisters Radius zugehörige Hausdrittheil zu St. Georgen kann mit dem darauf haftenden Backfeuer-Rechte, oder auch ohne dasselbe von Märtini heurigen Jahres an, oder auch früher, auf kürzere oder längere Zeit gepachtet, und es kann auch ein Inventarium an Bräu- und Backgeräthschaften dem Pachter mit überlassen werden. Das Haus enthält: eine große Eckstube, beim Eingang rechter Hand, 1 Backstube, 1 Küche, 1 Mehlkammer. Im Hintergebäude: 1 Boden, ein Kämmerlein darneben, 1 Stall, 1 Holzschlicht. Ferner gehört dazu: 1 kleiner Schweinstall, mit dem Drittheil des darauf befindlichen Verschlages, 1 kleiner Felskeller, 1 Gewölb, der dritte Theil des Gartens, mit Ausnahme der beiden Gartenstübchen, der dritte Theil der Hofraith, und die Hälfte des Stadels. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich in dem auf den

31. August Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin auf dem Locale des Königl. Kreis- und Stadtgerichts vor dem Commissario, Kreisrath Pöhlmann einzufinden und nach Vernehmung der nähern Pachtbedingnisse ihre Gebote zu liegen.

Der Königliche Kreis und Stadtgerichts Director,

Schweizer.

Riedel.

Das von der Barbara Thoma zu Kainach dem allerhöchsten Aerar überlassene, in 2 Tagwerk bestehende Feld zwischen dem Rügersholz, im Steuerdistrict Alkdorf, soll am

Freitag den 9. Mai

als ganz freies Eigenthum öffentlich verkauft werden, wozu Kaufslustige einladet. Baireuth, den 26. April 1823.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Durch das unterm 18. Januar d. Js. erlassene und am 23. desselben Monats publicirte, in Rechtskraft übergegangene Erkenntniß wurde der Bauer Christoph Reim zu Pettendorf als Verschwender erklärt. Dieses wird mit der Warnung öffentlich bekannt gemacht, daß demselben fernerhin Niemand etwas leihen, oder mit ihm Verträge abschliesen möge, indem solche, mit dem Christoph Reim abgeschlossene Darlehens- oder andere Verträge in Ansehung des Letztern für unverbindlich und ungültig erachtet werden müßten, und daraus keine Klagen gegen denselben angenommen werden könnten. Baireuth, den 19. März 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Diejenigen Häußerbesitzer, die mit Beiträgen zur städtischen Beleuchtungs-Anstalt pro $18\frac{2}{17}$ à 2 kr. vom hundert Gulden Steuer-Capital noch im Rest sind, werden hiemit zum zweitenmal aufgefordert, solche bei Vermeidung der Execution binnen 8 Tagen zu bezahlen. Baireuth, den 1. Mai 1823.

Latern-Cassa-Rendantur.

Münch.

Eine Parthie Waizen und Korn, dann einige Metzen Haber vom Stift Bircken, werden

Mittwoch den 7ten d. Ms., Vormittag 10 Uhr,

in der Wohnung des Unterzeichneten mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung an den Meistbiethenden verkauft.

Baireuth, den 1. Mai 1823.

Stifts-Administration Bircken.

Wolf.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat in der Debitsache gegen den Privatscribenten Herrmann Franz Göb den Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Mittwoch den 28. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf

Donnerstag den 26. Juni,

3) zur Ausführung der Schlußsätze auf

Donnerstag den 24. Juli,

jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben hiedurch unter der Androhung vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am 1sten Ganttage mit ihrer Forderung an gegenwärtiger Masse, die Ausbleibenden aber an den folgenden Tagen mit den dort vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden. Alle jene, welche etwas vom Vermögen des Herrmann Franz Göb in Händen haben, werden aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben. Endlich werden alle auswärtigen Creditoren angewiesen, am 1sten Edictstage dahier Insinuations-Mandatarien zu ernennen, als ausserdem alle Decrete an sie pro insinuatis erachtet werden sollen.

Bamberg, 18. April 1823.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Um das gegen den sehr verschuldeten Johann Georg Ott, jünger, zu Dürrbrunn einzutretende geeignete Verfahren ermessen, und allenfallsiges gütliches Uebereinkommen zu bewirken, werden hiemit alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde rechtsgegründete Ansprüche gegen besagten Schuldner machen zu können glauben, bekannte und unbekannte Gläubiger, aufgefordert, am

Dienstag den 20. Mai l. J. früh 9 Uhr

bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen oder sonstigen Ansprüche mit Vorlage der Belege zu liquidiren, und der Verhandlung über dieses Debitwesen beizuwohnen. Im Nichterscheinungsfalle haben die bisher nicht bekannten Gläubiger zu gewärtigen, daß bei Auseinandersetzung dieses Debitwesens auf sie keine Rücksicht genommen werde; von den nicht erscheinenden bekannten Gläubigern aber, wird im Falle einer zu Stande kommenden gütlichen Uebereinkunft angenommen, daß sie sich der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger anschließen wollen. Ebermannstadt, den 19. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

In Schulden-Sachen des Halbhofsbesitzers Nicol Strobel von Lipperts, ist auf den Antrag des Schuldners Strobel, zur Feststellung des Activ-Standes die Subhastation des halben Hofes desselben daselbst beschlossen worden. Als Licitations-Termin ist dahier in Hof, der

17. Mai c, früh 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kauflustige andurch geladen werden. Die gerichtliche Taxe von bemerkten Immobilien, ist auf 5,493 fl. 9 kr. rhl. reinen Werths, sub dato 19. September 1822 erhoben worden, und kann das Taxations-Protocoll in der Registratur des unterfertigten Königl. Landgerichts eingesehen werden. So geschehen und gegeben Hof, den 11. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhard.

Vom Königl. Landgericht Hof wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Nachlaßsache des verstorbenen Aufschlägers Friedrich Wilhelm Wenzel dahier und seiner vor ihm verstorbenen Ehegattin Emilie Henriette geb. Priem von Johanngeorgenstadt um somehr beschlossen worden, den Schuldenzustand genau kennen zu lernen und den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß zu eröffnen, als der gerichtlich aufgestellte Vormund der beiden hinterlassenen Kinder, Cäcilia und Ferdinand wegen der sich findenden Schulden, die väterliche Erbschaft nicht antreten zu wollen erklärt, lediglich das

Erbrecht seinen beiden Curanden an dem Eingebrachten ihrer Mutter sich vorbehalten und um Einleitung eines erbschaftlichen Liquidations-Verfahrens gebeten hat, im Uebrigen es auch nothwendig geworden, auszumitteln, ob die Nachlaßmasse zur Bezahlung der Schulden hinreiche oder nicht? und daher in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung den Concurs zu eröffnen. Es werden daher alle und jede bekannte und allenfalls unbekannte Gläubiger, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Unteraufschlägers Wenzel oder an dem Vermögen seiner Ehegattin im Ganzen oder einen Theil desselben einen Anspruch, oder Forderung aus irgend einem Rechtsgrund zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, in dem auf den

15. Mai c. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Präjudicial-Termin in Person oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte vor dem Königl. Landgericht Hof zu erscheinen, ihre Forderungen und den Betrag derselben anzugeben, die Beweißmittel namhaft zu machen und so ferne sie in Urkunden bestehen, solche im Original vorzulegen, beglaubte Abschrift davon ad acta zu geben, hiernächst aber auch die Ordnung zu bestimmen, in welcher sie aus dem Nachlaß bezahlt werden wollen, wenn derselbe zu ihrer vollständigen Befriedigung nicht hinreichen sollte. Die ausbleibenden Gläubiger werden ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch etwa übrig bleibt, oder haben bei einer allenfalls sich ergebenden Unzulänglichkeit der Masse zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an dieselbe ausgeschlossen werden. Zugleich werden Alle und Jede, welche Geld oder Geldeswerth bei Lebzeiten der Erblasser von denselben aus irgend einem Grunde erhalten und wieder zu ersetzen schuldig, oder aus der Geschäftsführung des Wenzel als Malz-Fleischaufschlags und Städtischer Bierpfennigs-Einnehmer, noch Zahlungen zu leisten haben, aufgefordert, sich vom Tag der Einrückung dieses an binnen 4 Wochen ihrer Schuldigkeit zu entledigen und vollständige Zahlung in das Depositorium des Königlichen Landgerichts zu leisten, somit davon nichts zu verschweigen, indem außerdem im Entdeckungsfall gegen sie nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird. Urkundlich ꝛc. Hof, den 29. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Vetter, in abs. leg. dir.

Der Weisgerber Andreas Beyer zu Gefrees hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweis der Forderungen auf

Montag den 9. Juni l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 4. Juli l. Js.,

3) zum Schlußverfahren auf

Freitag den 1. August l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des Beyer hiermit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gnttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben.

Berneck, den 28. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Bürger und Kaufmann Ludwig Friedrich Heinrich Hagen dahier hat sich als insolvent erklärt und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. Diesem zu Folge werden seine sämmtlichen Gläubiger zu den bestimmten Edictstägen, als: 1) zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen auf den

15. Mai,

2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden auf den

16. Juni,

3) zur Schlußhandlung auf den

14. Juli l. J.

mit der Verwarnung vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfall und zwar im ersten Termin mit Ausschließung ihrer Forderungen von der Masse, in den übrigen Edictstägen aber mit Präclusion ihrer Handlungen verfahren werde. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas in Händen von dem Vermögen des Gemeinschuldners haben, aufgefordert, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, solches unter dem Vorbehalt ihrer Rechtsansprüche dem unterzeichneten Gerichte abzuliefern.

Münchberg, den 10. April 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Durch das heute erlassene Erkenntniß ist der Bauer Franz Kießling von Marienweiher, für einen Verschwender erklärt worden. Indem dieses der Vorschrift gemäß öffentlich hiermit bekannt gemacht wird, wird

auch Jedermann gewarnt, sich mit demselben künftig in Verträge einzulassen, oder demselben ferner Credit zu geben, weil alle Verträge mit dem Kießling von nun an für unverbindlich und ungültig angenommen werden müssen. Münchberg, den 11. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Rehau, 22. Januar 1823.

Auf den Antrag nachbenannter Realitäten Besitzer werden zum Behuf der Berichtigung des Besitztitels und zur Untersuchung des Realzustandes alle unbekannte Realprätendenten der nachbenannten Objecte hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Realansprüche binnen drei Monaten, und längstens bis auf kommenden

Dienstag den 3. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr hierorts anzumelden, als dieselben außerdem damit würden präcludirt, und ihnen ewiges Stillschweigen würde auferlegt werden. 1) Die Realitäten des Johann Michael Angermann sind: dessen Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 56, Steuerbesitz-Nummer 478, nebst Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1 Tagwerk Feld, am Steinweglein, Steuerbesitz-Nummer 481, das Feld, der Marktsacker, Steuerbesitz-Nummer 482, 1½ Tagwerk Feld, am Gänsberg, Steuerbesitz-Nummer 483, ½ Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 484, ½ Tagwerk dergleichen, Steuerbesitz-Nummer 485, 1 Tagwerk Wiesen, am Münchteich, Steuerbesitz-Nummer 486, ½ Tagwerk Wiesen daselbst, Steuerbesitz-Nummer 487, 1 Tagwerk dergleichen, am Baireuther Teich, Steuerbesitz-Nummer 488, ½ Tagwerk Nadelholz, das Münchholzlein genannt, Steuerbesitz-Nummer 490. 2) Des Johann Daniel Gräßel und früher des Johann Georg Höfer Realitäten sind: das Wohnhaus mit Zubehör, insbesondere nebst Gemeindetheilen, Hausnummer 99, dann 60 □Ruthen Garten am Haus, Steuerbesitz-Nummer 797 und 1½ Tagwerk Feld, am vordern Schild, Steuerbesitz-Nummer 798. 3) Des Johann Andreas Zapf, Büttnermeisters Realitäten sind: das Wohnhaus, Hausnummer 106 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ¼ Tagwerk Feld, im Schild, Steuerbesitz-Nummer 869, 1½ Tagwerk Feld, im Schild, Steuerbesitz-Nummer 870, 1 Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 871, 1 Tagwerk Feld, im Fichtig, Steuerbesitz-Nummer 872, 1 Tagwerk Wiesen, nebst 3 öd liegenden Teichlein in Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 873, 1 Tagwerk Wiesen, unterm Mehringsteich, Steuerbesitz-Nummer 874, 1⅞ Tagwerk Waldgeräumd, am Steinbach in der Hölle, Steuerbesitz-Nummer 875, 2 Tagwerk Wiesen, in der Winzelburg, Steuerbesitz-Nummer 876, ¼ Tagwerk Buschholz, in der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 877, ¼ Tagwerk Feld, im Heinzsberg gelegen, Steuerbesitz-Nummer 592. 3) Des Johann Nikol Ludwig, Webermeisters Realitäten sind: das Wohnhaus, Hausnummer 29 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen. 4) Des Johann Höfer Innwohners ⅓ Wohnhaus, Hausnummer 97 mit Zubehör, insbesondere mit Gemeindetheilen, ¼ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 785, 1 Tagwerk Feld, am Mehringer Weg, Steuerbesitz-Nummer 786, 1 Tagwerk Wiesen, die Armuth genannt, Steuerbesitz-Nummer 787. 5) Des Johann Jakob Fritsch, Schneidermeisters Wohnhaus, Hausnummer 80 mit Zubehör, insbesondere mit Gemeindetheilen, ¼ Tagwerk Feld nebst einem Rasenfleck, am Mehringer Weg, Steuerbesitz-Nummer 654, 1 Tagwerk Feld, am Pilgramsreuther Weg, Steuerbesitz-Nummer 655, ¼ Tagwerk Wiesen, in der langen Furth, Steuerbesitz-Nummer 656. 6) Des Johann Georg Hofmann, Büttnergesellen Wohnhaus, Hausnummer 27 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeinderecht, 1 Tagwerk Feld, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 1973. 7) Des Johann Georg Pohra, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 82 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 2 Tagwerk Feld, in Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 669. 8) Des Bürgers Johann Adam Wohn Wohnhaus, Hausnummer 196 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, die Hälfte von ¼ Tagwerk Feld, im Frauenberg, Steuerbesitz-Nummer 1666 a, ¼ Tagwerk Feld, im Ehrlich, Steuerbesitz-Nummer 1671, die Hälfte von 2 Tagwerk Feld, am Berg, Steuerbesitznummer 1668 a, die Hälfte von 3 Tagwerk Wiesen, im Ehrlich an der Wurlitzer Gränz, Steuerbesitz-Nummer 1674 a, der vierte Theil von 1½ Tagwerk Wiesen, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 1675 a, der 5te Theil von 2 Tagwerk Holz, im Wagenthal, Steuerbesitz-Nummer 1676 a, 1 Tagwerk Feld, im Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 1786, 1 Tagwerk Wiesen daselbst, Steuerbesitz-Nummer 1787, 1 Tagwerk Huth, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1415, ¾ Tagwerk Feld, im Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 2102, 2½ Tagwerk Wiesen, im Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 2103, 1 Tagwerk Holz, in der Silberleuthen, Steuerbesitz-Nummer 2104. 9) Des Johann Michael Jacob, Metzgermeisters Wohnhaus, Hausnummer 70 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ¼ Tagwerk Feld, auf dem Degner, Steuerbesitz-Nummer 598, ¼ Tagwerk Feld, in der Geiersloh, Steuerbesitz-Nummer 599, ¼ Tagwerk Wiesen, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 602, ¼ Tagwerk Feld, auf im Degner, Steuerbesitz-Nummer 609. 10) Des Lebrechts Heller Wohnhaus, Hausnummer 12 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1½ Tagwerk Feld, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 94, ½ Tagwerk Buschholz allda, Steuerbesitz-Nummer 95. 11) Des Johann Michael Fischer, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 54 mit Gemeindetheilen, 1 Tagwerk Feld, am Gänsberg, Steuerbesitz-Nummer 466, ¼ Tagwerk Feld, am Höferweg, Steuerbesitz-Nummer 467, 1 Tagwerk Wiesen, in der Hellenfurth, Steuerbesitz-Num-

mer 468. 12) Des Johann Nikol Sammet, Nagelschmiedmeisters, ¾ von einem Wohnhaus mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ¾ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1268, 1 Tagwerk Wiesen allda, Steuerbesitz-Nummer 1269, 1¾ Tagwerk Wiesen, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1270, 77 [] Ruthen Huth, im Fichtig, Steuerbesitz-Nummer 1271, ⅛ Tagwerk Buschholz, in der Silberleuthen, Steuerbesitz-Nummer 1272, ½ Tagwerk Teich, Steuerbesitz-Nummer 1273, 1⅜ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, zur Hälfte, Steuerbesitz-Nummer 1276, die Hälfte von 2 Tagwerk Feld, in der untern Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1398 a, ½ Tagwerk Wiesen, in der untern Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1401 a, der 6te Theil von 2 Tagwerk Holz an der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 1403 c. 13) Des Johann Erhardt Hojer zu Rehau, Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 20, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheil, ⅜ Tagwerk Feld, im Ehrlich, Steuerbesitz-Nummer 189, ⅛ Tagwerk Feld, aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 190, ½ Tagwerk einmädige Wiesen, Steuerbesitz-Nummer 191, ⅓ Tagwerk, die Hohnwiesen, Steuerbesitz-Nummer 1951, ¾ Tagwerk Feld, an der Höferstrasse aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 1948, ⅕ Tagwerk Wiese, im Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1953. 14) Des Johann Adam Hojer Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 21, insbesondere Gerechtholz u. Gemeindetheile, ⅜ Tagwerk Feld, im Ehrlich, St. B. Nr. 196, ⅛ Tagw. Feld, aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 197, ⅒ Tagwerk Wiesen, Steuerbesitz-Nummer 199, ½ Tagwerk Wiesen, die Hohnwiesen, Steuerbesitz-Nummer 1951, und 1952, ⅔ Tagwerk Feld, im schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 1918, ¾ Tagwerk dergleichen, der Rietschenacker, Steuerbesitz-Nummer 1920, ¼ Tagwerk Feld, im krummen Weglein, Steuerbesitz-Nummer 1949, ⅒ Tagwerk Feld, das Hopfenäckerlein, Steuerbesitz-Nummer 1950, der 2te Theil von 3 Tagwerk Wiesen, beim schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 68 b, die Hälfte von 1 Tagwerk Feld, bei der Hammerpeunten, der Rietschenacker, Steuerbesitz-Nummer 62 a, die Hälfte von 1¾ Tagw. Feld, zwischen der Ascher Straße, St. B. Nr. 59 und 64, ein Theil von 5¾ Tagw. Holz- und Buschwerk, am Heinersberg, St. B. Nr. 70. 15) Des Johann Wolfgang Kunel, Rothgerbermeisters Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 117, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1¼ Tagwerk Feld, am Fohrenreuther Weg, Steuerbesitz-Nummer 1928, ½ Tagwerk Feld, am Stein, Steuerbesitz-Nummer 975, 1¼ Tagwerk Feld, hinter der Kirche, Steuerbesitz-Nummer 976, ⅛ Tagwerk Feld, am Draißendorfer Weg, Steuerbesitz-Nummer, 977, 1½ Tagwerk Wiesen, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 979, ⅛ Tagwerk Buschholz, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 980. 16) Des Johann Adam Morsch, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 132 mit Zubehör, und insbesondere den Gemeindetheilen, dann 1 Tagwerk Feld, am Höfer Weg, Steuerbesitz-Nummer 1090. 17) Des Johann Heinrich Kropf, Steinhauergesellen Wohnhaus, Hausnummer 129 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1½ Tagwerk Feld, am Wüstenbruner Weg, Steuerbesitz-Nummer 1063, 2¼ Tagwerk Wiesen, in der langen Furth, Steuerbesitz-Nummer 1065, 1 Tagwerk Wiesen, am Losauer Weg, Steuerbesitz-Nummer 1066. 18) Der Relicten des Metzgermeisters Johann Michael Hertl Realitäten, als das Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 53, insbesondere mit dazugehörigem Gerechtholz und Gemeindetheilen, dann 2⅛ Tagwerk Feld, in der Galgen- oder Geierloh, Steuerbesitz-Nummer 456, ¼ Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 457, ¾ Tagwerk Feld, im Potras, Steuerbesitz-Nummer 458, ⅓ Tagwerk Feld, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 459, 1 Tagwerk Wiesen, in der Galgen oder Geierloh, Steuerbesitz-Nummer 460, 1¾ Tagwerk Wiesen, unter dem Markt, Steuerbesitz-Nummer 461, 1⅞ Tagwerk Wiesen, in der Entenloh, Steuerbesitz-Nummer 462, ⅓ Tagwerk Busch- und Stangenholz, in der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 463, 1¼ Tagwerk Feld nebst einem kleinen Wiesflecklein, das Scheibenäckerl, Steuerbesitz-Nummer 79. 19) Des Johann Peter Zapf, Schneidermeisters zu Rehau, Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 195, insbesondere mit Gemeindetheilen und Gerechtholz, ⅛ Tagwerk Feld, am schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 1652, ½ Tagwerk Feld, im Reuthlich, Steuerbesitz-Nummer 1653, die Hälfte von ⅜ Tagwerk Feld, im schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 14, 1 Tagwerk Feld, im Frauenberg, Steuerbesitz-Nummer 1449, die Hälfte von 1 Tagwerk Wiesen, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 1453 o.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Das dahier befindliche, an dem sogenannten Wasserberg liegende Haus des Schneidermeisters Conrad Ritz mit Hausgärtlein und 2 Gemeindtheilen, wird einer längst ausgeklagten Schuld halber, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Liebhaber hiemit geladen, sich in dem hiezu bestimmten Termin am

12. Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr,

bei dem Königl. Landgerichte dahier einzufinden, und des Hinschlags nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das Haus ist übrigens gemeines Stadtlehen, und wurde auf 395 fl. taxirt; die Abgaben sind in dem Verkaufstermine einzusehen. Hollfeld, am 15. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der gesetzlichen Vorschrift gemäß wird hiermit zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Saifensieder Wilhelm Senft zu Cassendorf, und dessen Verlobte, Sussanna Margaretha Hunnewald aus Thurnau, in dem heute errichteten Ehevertrag die in der ehemaligen Provinz Baireuth geltende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Hollfeld, den 29. März 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der ledige Johann Schamel von Wohnsgehaig, und die ebenfalls ledige Margaretha Hakerin von Horlath, Landgerichts Baireuth, haben in ihrem errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit der Vorschrift gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, am 1. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Gegen den Bauern Johann Gerber zu Theisenort ist das Gantverfahren rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage auf den

15. Mai curr.

zur Anmeldung der Forderung und deren gehörige Nachweisung, so wie auf den

16. Juni

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und endlich auf den

15. Juli

zu den Schlußverhandlungen, jedesmal Vormittags festgesetzt, und die sämmtlichen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber den Verlust der am Tage treffenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners besitzen, aufgefordert, hievon Anzeige zu erstatten. Kronach, am 7. April 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Bei dem unterfertigten Königl. Rentamte werden Freitags den 9 Mai d. Js. Vormittags,

60 bis 75 Scheffel Waizen, 200 bis 250 Scheffel Roggen, und 200 bis 300 Scheffel Haber, aus dem Erndte-Jahr 1822, gemäs eingelangten höchsten Regierungs-Decrets vom 16ten v. M. mit Vorbehalt höchster Genehmigung, meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 21. April 1823.

Königliches Rentamt.

Der in den Kreis-Intelligenz-Blättern Nr. 63, 64 d. Js. angekündigte Verkauf des heimgefallenen 1 Tagwerk Felds, der Tiefensteig, im Flure Droßendorf, wurde von Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen, nicht genehmigt, daher dasselbe einem weiteren Verkaufe bei dem Königl. Rentamte in Weischenfeld unterstellt, und hiezu Termin auf den

10ten k. M.

festgesetzt wird. Bemerket wird, daß das bisherige Steuer-Simplum von 10 kr. 4 Heller auf 2 kr. 5 Hl. herabgemindert worden ist. Im Falle ein erkleckliches Kaufsangebotb jedoch nicht erzielt werden würde, soll zugleich eine Verpachtung fraglicher Realität auf 3 Jahre versucht werden. Weischenfeld, den 23. April 1823.

Königliches Rentamt.
Hornberg.

Bei dem Königl. Rentamte Gefrees werden die auf den Magazinen zu Himmelkron und Gefrees noch bestehenden Haser-Vorrathe von circa 145 Scheffel, guter Qualität, unter Vorbehalt höchster Genehmigung

am 5. Mai

meistbietend dahier verkauft, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mkt. Schorgast, den 21. April 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Das unterzeichnete Rentamt verkauft im Wege der öffentlichen Versteigerung circa 130 Scheffel Haber, und 14 Scheffel Dinkel, aus dem Erndtejahr 1822, weshalb Kaufsliebhaber auf

Montag den 5. Mai l. J. Vormittags

eingeladen werden. Forchheim, den 20. April 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.
A. Stapf.

Von den Getreid-Speichern zu Thurnau und Wiesentfelß soll Waiz, Korn und Haber, erstere beide Fruchtgattungen zum Theil noch aus dem Erndte-Jahr 1821, und sämmtliche Früchte sehr gut gehalten, unter Vorbehalt der Genehmigung, verkauft werden. Liebhaber sind zu dem — auf

Freitag den 9. Mai d. Js,

(und nicht auf Donnerstag den 8. desselben Monats, nach der ersten Insertion in Nr. 51 des Kreis-Intelligenz-Blatts) dahier angesetzten Termine, hiermit eingeladen, können aber auch in der Zwischenzeit mit ihren Geboten sich anmelden. Thurnau, am 26. April 1823.

Gräflich Giechisches Domänen-Rentamt.

Um zu wissen, ob gegen Adam Thomann zu Reichmannsdorf executive oder exculsive zu verfahren sey, wurde eine förmliche Schuldenliquidation beschlossen, und Tagsfahrt hiezu auf

Montag den 5. Mai d. Js. früh 9 Uhr

anberaumt, an welcher alle Gläubiger sowohl bekannte als unbekannte entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren haben, widrigens auf die Nichterscheinenden bei diesem Verfahren keine Rücksicht genommen wird. Aschbach, am 9. April 1823.

Freiherrlich von Schrottenbergisches Patrimonialgericht Reichmannsdorf.

Molitor.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete wird eine Sammlung von 301 Stück Schaumünzen und Stücken, welche zum Theil und meistens in Silber vergoldeten Thalern aus frühern Jahrhunderten bestehen, zum Theil aber biblische Geschichten und religiöse Gegenstände vorstellen, zum Theil aber auch bei Krönungen, erfochtenen Siegen und andern merkwürdigen Ereignissen der ältern Zeit geprägt worden sind, worunter nachfolgende, als: 1) ein russischer Rubel von Peter dem I. von 1725, 2) der sogenannte Braunschweiger Wahrheits-Thaler von 1598, 3) der Braunschweiger sogenannte Mücken-Thaler, 1599, 4) ein Bamberger Thaler von B. J. Georg F. J. Z., 5) ein Würzburger Thaler von G. Z. J. Philipp, ohne J. Z., 6) ein Thaler der Abtey-Kempten von 1623, 7) der Braunschweiger sogenannte Wahrheits-Thaler, 1597, 8) ein russischer Rubel der K. Elisabeth, 1776, 9) ein Bamberger Thaler von B. Marg. Sebastian, 1691, 10) ein Brandenburgischer Thaler von Fried. Albert und Christian, 1627, 11) ein Kurfürstlich Kölnischer Thaler von Valentin, 1568, 12) ein Weimarscher Achtbruder-Thaler von 1611, 13) ein Salzburger Sedis-Vacanz-Thaler von 1682, 14) ein Bamberger Sedis-Vacanz-Thaler von 1693, 15) ein Cölnerscher Thaler von Kurfürst Ferdinand, von 1639, 16) ein Bamberger Thaler von B. Peter Philipp, ohne J. Z., 17) ein Würzburger Thaler von B. Franz, 1639, 18) ein Braunschweigerisches 10 Thaler-Stück von Heinr. Julius, ein sogenannter Areser von 1609, als einige der vorzüglichsten hier blos benannt werden, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, ohne welche durchaus nichts verabfolgt werden kann, versteigern. Zum Verkaufstermin wird

Montag der 23. Junius d. J.

bestimmt, und an diesem Tage Morgens 9 Uhr mit dem Verkauf der Anfang gemacht und damit bis zu Ende ohne Unterbrechung fortgefahren werden. Kaufsliebhaber werden daher hierdurch eingeladen, sich zu dieser Versteigerung am bemelden Tage zur bestimmten Zeit in dem Geschäftslocale des Unterzeichneten im untern Stock des hiesigen Rathhauses einzufinden. Baireuth, am 22. April 1823.

Der Königliche Stadt-Commissair,
Seggel.

Die edle Menschenliebe, welche unermüdet für Pflege und Wartung die Sache der Maximilians-Heilungsanstalt für arme Augenkranke unterstützt, verbindet den unterzeichneten Vorstand derselben zu der Obliegenheit, den hierüber erschienenen 9ten Jahresbericht zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Allen jenen bekannten und nicht bekannten großmüthigen Menschenfreunden, welche so wohlthätig mitwirken, der Armen Kummerthränen in Freudenthränen zu verwandeln, widmen wir diese Nachricht, und bitten dieselben, auch im bereits begonnenen 10ten Jahrgange der an den schönsten der Lebensgüter leidenden Armen, in edler Menschenliebe zu gedenken. Nürnberg, den 20. April 1823.

Der Vorstand der Maximilians-Heilungsanstalt für arme Augenkranke.

Dr. Kapfer. M. Seidel.

Karl v. Holzschuher, Rechnungsführer.

Das zur Verlassenschaft des dahier verlebten Königl. geheimen Rathes und General-Commissairs Freiherrn von Stengel gehörige Wohnhaus wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Versteigerungs-Termin ist auf

Mittwoch den 14. Mai l. Js. Vormittags

anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber bei dem sich in diesem Hause befindenden Bevollmächtigten sich anmelden, die nähern Bedingnisse vernehmen, und ihre Angebote machen können. Dieses Wohnhaus ist ganz massiv mit Steinen erbaut, und sehr gut erhalten; seine Lage am Fuße des Domberges, gewährt die schönste Aussicht in die reizenden Umgebungen Bambergs. In demselben befinden sich, in verschiedenen Etagen, 17 heizbare Zimmer, und 8 unheizbare, welche zum Theil mit Trumeaux-Spiegeln versehen sind; eine geräumige Küche mit fließendem Wasser, ein Waschhaus, Chaisen-Remise, Holzlage, Stallung auf 7 Pferde, dann ein Wein- und 2 Küchenkeller, nebst Eiskeller. Das ganze Gebäude umschließt der Hofraum, der nicht unbedeutend, und mit einem Brunnen versehen ist. Sollte an dem Termine ein annehmbares Aufgebot geschehen, so erfolgt sogleich der unbedingte Hinschlag. Bamberg, den 25. April 1823.

Von Testaments Executions-Wegen.

E. Nr. 388, in der Priestergasse, sind in der mittlern Etage zwei Quartiere, entweder im Ganzen oder getheilt zu vermiethen, auch ist drei Treppen hoch ein Quartier, die Aussicht auf die Damm-Allee, für eine ledige Person zu verlassen, und sämmtlich mit dem Ziel Jacobi zu beziehen.

Die Jahrgänge pto 1812, 1813, 1814 und 1815 des Intelligenz-Blattes des Mainkreises sind gebunden zu verkaufen. Das Nähere im Zeitungs-Comtoir.

In E. N. 358 ist auf kommende Jacobi, für eine ledige Person ein Quartier, bestehend in 4 Zimmern, wovon 3 heizbar sind, zu vermiethen.

Beim Drechslermeister Zinner, am untern Thor dahier, sind Hopfenstangen entweder in kleinen oder größern Parthien zu verkaufen.

In der Hoffischerei sind zu haben: gute Karpfische, das Pfund zu 10 kr.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 16. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im neuen Weg.

Den 22. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts

Den 24. April. Der Sohn des K. Deposital-Rendanten Degel, in der Jägerstraße.

Den 25. April. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Wolf dahier.

Den 29. April. Der todgeborne Sohn des Sonnen- und Regenschirmmachers Strebel dahier.

Gestorbene.

Den 21. April. Der Taglöhner Schmidt, in St. Georgen, alt 72 Jahre.

Den 22. April. Der Königlich Baierische pensionirte Salinen-Oberfactor von Pieverling dahier, alt 71 Jahre, 5 Monate und 13 Tage.

Den 23. April. Die Ehefrau des Maurergesellen Pitterlein, im neuen Weg, alt 68 Jahre.

Den 25. April. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Justiz-Commissairs Thaumedek dahier, alt 66 Jahre, 11 Monate und 26 Tage.

Den 26. April. Johann Krug, zu Maienberg, alt 60 Jahre.

— — Die Ehefrau des Taglöhners Gräf in St. Georgen, alt 72 Jahre, und

Den 27. April deren Ehemann Johann Gräf daselbst, alt 70 Jahre.

— — Der Sohn des Schuhmachers Leitel dahier, alt 7 Monate.

— — Die hinterlassene Wittwe des Markgräflichen wirklichen Regierungsraths Barth dahier, alt 68 Jahre, 2 Monate und 9 Tage.

Den 29. April. Der todgeborne Sohn des Sonnen- und Regenschirmmachers Strebel dahier.

— — Die Wittwe des Taglöhners Schröder in der Altenstadt, alt 57 Jahre.

Den 30. April. Die verwittwete Frau Gräfin Juliane Eleonore Auguste von Schönburg, alt 59 Jahre, 1 Monat.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 54. Baireuth, den 6. Mai. 1823.

Amtliche Artikel.

Zur Einnahme der Walburgis-Gefälle des Rechnungsjahrs 18$\frac{2}{3}$, ist für den Steuer-District Baireuth, Termin auf

Dienstag den 13. Mai d. Js.,

Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr anberaumt.

Dies wird den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet, daß an einem andern Tage keine Zahlung angenommen werden kann und die Säumigen Strafboten zu gewärtigen haben. Baireuth, den 21. April 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Das von der Barbara Thoma zu Kainach dem allerhöchsten Aerar überlassene, in 2 Tagwerk bestehende Feld zwischen dem Rügersholz, im Steuerdistrict Alladorf, soll am

Freitag den 9. Mai

als ganz freies Eigenthum öffentlich verkauft werden, wozu Kaufslustige einladet. Baireuth, den 26. April 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Berichtigung eines zum Königl. Rentamte dahier schuldenden Handlohnsrückstandes, soll das dem Bauern Johann Preiß zu Obernwaiz zugehörige Söldengut, Besitz-Nummer 495, welches aus einem Wohnhauße, Stadel, Stallung, Backofen, Gemüs- und Baumgarten, dann 4$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese, 8$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Huth und $\frac{1}{2}$ Tagwerk Holz besteht, und um 1967 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden ist, öffentlich verkauft werden. Kauflustige haben sich zu diesem Zwecke am

22. Mai c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts einzufinden, und der Meistbietende den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das Taxationsprotokoll kann in dem Registratur-Lokale eingesehen werden. Baireuth, den 26. März 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Eine Parthie Waizen und Korn, dann einige Metzen Haber vom Stift Bircken, werden

Mittwoch den 7ten d. Ms., Vormittag 10 Uhr,

in der Wohnung des Unterzeichneten mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung an den Meistbiethenden verkauft. Baireuth, den 1. Mai 1823.

Stifts-Administration Bircken.
Wolf.

Gemäß Bekanntmachung der Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 20. September 1822 sind von der unterzeichneten Casse 1) die — als liquid anerkannten Zinnsrückstände, welche allenfalls von frühern Jahren bis zum Jahre 18$\frac{1}{2}$ noch auf den Staats-Passiv-Capitalien haften, am Verfalltermine des laufenden Jahreszinnses mit diesem, oder bei der erfolgenden Mobilisirung der Obligationen gegen gehörige Quittungen zu berichtigen; so wie auch 2) alle unter 25 fl. betragenden liquidirten Staats-Passiv-Capitalien ohne Rücksicht auf den Zinnsfuß und auf den Gläubiger gegen

Einziehung der abquittirten und gerichtlich bestättigten Originale-Obligationen baar zurückzubezahlen, wenn die Gläubiger nicht vorziehen sollten, solche den allenfalls noch besitzenden größern Capitalien beizuschlagen. Da von mehrern diesseitigen Staatsgläubigern die bemerkten Zinnsrückstände und Capitalsbeträge bisher nicht erhoben worden sind; so werden jene hiedurch erinnert, diese entweder sogleich oder längstens bis Ende Juni d. Js. in Empfang zu nehmen. Zugleich werden auch alle jene Staatsgläubiger, welche bei der unterfertigten Schuldentilgungs-Cassa Capitalien stehen haben, aufgefordert, die laufenden Zinnsen hievon künftig jedesmal am Verfalltermine, diejenigen aber, welche im Verlaufe des Monats September fällig werden, entweder in der letzten Hälfte des August, oder längstens in der ersten Woche des September, Behufs der zu befördernden Rechnungs-Stellung zu erheben. Bamberg, den 25. April 1823.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Spezial Cassa.
Weichsler, Cassier. Dürr, Controleur.

In Sache der Gotteshaus-Stiftung Senftenberg gegen Dominicus Haber aus Sassanfarth, Forderung nun Amortisation einer Urkunde betreffend, erkennt das Königliche Landgericht Bamberg I., und spricht aus: „Es wird die für die Gotteshaus-Stiftung der „Kapelle Senftenberg auf 40 fl. fränk. gegen Dominicus Haber zu Sassanfarth, am 29. September „1792 ausgestellte, — in der Folge auf 70 fl. fränk. „überschriebene und bis 29. September 1798 erneuerte „Consens-Urkunde hiemit für kraftlos erklärt." Beschlossen Bamberg, am 22. April 1823.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Um das gegen den sehr verschuldeten Johann Georg Ott, jünger, zu Dürrbrunn einzutretende geeignete Verfahren ermessen, und allenfallsiges gütliches Uebereinkommen zu bewirken, werden hiemit alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde rechtsgegründete Ansprüche gegen besagten Schuldner machen zu können glauben, bekannte und unbekannte Gläubiger aufgefordert, am

Dienstag den 20. Mai l. J. früh 9 Uhr

bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen oder sonstigen Ansprüche mit Vorlage der Belege zu liquidiren, und der Verhandlung über dieses Debitwesen beizuwohnen. Im Nichterscheinungsfalle haben die bisher nicht bekannten Gläubiger zu gewärtigen, daß bei Auseinandersetzung dieses Debitwesens auf sie keine Rücksicht genommen werde; von den nicht erscheinenden bekannten Gläubigern aber, wird im Falle einer zu Stande kommenden gütlichen Uebereinkunft angenommen, daß sie sich der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger anschließen wollen. Ebermannstadt, den 19. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rascher.

Nachbemerktes, zur Schuldenmasse des Johann Georg Ott, jüngerer zu Dürrbrunn gehöriges Grundvermögen wird andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nämlich: a) der sogenannte halbe Oechsleinshof zu Dürrbrunn mit Eingehörungen, an Gebäuden, Feldern, Wiesen, b) der dritte Theil von der noch unvertheilten und unbezimmerten, zum Königlichen Rentamte dahier steuer-, zehend- und erbzinsbaren Realität, die eilf Aecker genannt, allbort, bestehend 1) in einem Felde, die Gasse, 2) einem dergl., der Schneeberg, 3) einem dergl., die Grannitzen, 4) einem dergl., die Gemeinde. Strichstermin stehet auf

Freitag den 16. Mai l. J., früh 9 Uhr

an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige in der Wohnung des Gemeindevorstehers Ochs zu Dürrbrunn erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 19. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Da der Gastwirth Friedrich Müller zu Himmelkron mit seiner verstorbenen Ehefrau in Gütergemeinschaft lebte, und deren Nachlaß mit ihrem einzigen Kinde gerichtlich theilen muß, und hiezu Termin auf den

3. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr

angesetzt ist, so wird dieses allen bekannten und unbekannten Gläubigern nach §. 137 et 138 Tit. 17, Theil I des Preußischen Landrechts bekannt gemacht, um in diesem Termin hier zu erscheinen, und ihre Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Gastwirthin Anna Cuni-

gunda Müller geltend zu machen, widrigenfalls sie sich an die Erben nur nach Verhältniß ihres Erbtheils halten können. Berneck, den 29. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das der Barbara Haßfurther gehörige Wohnhaus, Nr. 97 auf dem sogenannten Anger zu Schorgast mit Stall, Hofrecht, incl. eines Schorgärtleins vor dem Haus, dann ½ Tagwerk Wiese, in der untern Singerswiese, und 3½ Ruthen Garten am Kapellberg, beide Gemeindetheile, ingleichen ein Stücklein Rangen hinter dem Haus, von der Gemeinde erkauft in 3 □Ruthen, welche Immobilien auf 201 fl. gerichtlich abgeschätzt wurden, sollen nach dem Antrage des Vormundes, Magistratsrath Michael Würfel, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf

Sonnabend den 31 Mai Vormittags 9 Uhr,

angesetzt. Kaufslustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit gehörig nachweisen können, werden daher hiemit aufgefordert, an diesem Tage dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Berneck, am 6. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf dem Wohnhauße Nr. 7 des Schneidermeisters Johann Christian Becher zu Himmelkron, hafte te die Forderung des Bauersmanns Nicolaus Köbel zu Grossenreuth von 125 fl. rhl. welche er am 24. Februar 1802 dem damaligen Hausbesitzer, Schneidermeister Johann Wolfrum auf Hypothek vorgestreckt, über welche Forderung, als am 9. März 1809 bezahlt, quittirt worden ist. Da nun das am 24. Februar 1802 ausgestellte Hypothekenattest des Justizamts Berneck verloren gegangen, so werden auf den Antrag des Bauersmann Köbel alle diejenigen, welche an gedachtem Document, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandgläubiger, oder aus irgend einem Rechtsgrunde, Anspruch machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten und längstens in dem auf

Dienstag den 7. October, früh 8 Uhr

angesetzten Termin bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte sich zu melden, die Urkunde vorzuzeigen und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Document vom 24. Februar 1802 für kraftlos erklärt, und jenen, rücksichtlich ihrer Ansprüche daran, ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde. Berneck, den 11. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg

In Schulden-Sachen des Halbhofsbesitzers Nicol Strobel von Lipperts, ist auf den Antrag des Schuldners Strobel, zur Feststellung des Activ-Standes die Subhastation des halben Hofes desselben daselbst beschlossen worden. Als Licitations-Termin ist dahier in Hof, der

17. Mai c, früh 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kauflustige andurch geladen werden. Die gerichtliche Taxe von bemerkten Immobilien, ist auf 5,493 fl. 9 kr. rhl. reinen Werths, sub dato 19. September 1822 erhoben worden, und kann das Taxations-Protocoll in der Registratur des unterfertigten Königl. Landgerichts eingesehen werden. So geschehen und gegeben Hof, den 11. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhard.

Vom Königl. Landgericht Hof wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Nachlaßsache des verstorbenen Aufschlägers Friedrich Wilhelm Wenzel dahier und seiner vor ihm verstorbenen Ehegattin Emilie Henriette geb. Priem von Johanngeorgenstadt um somehr beschlossen worden, den Schuldenzustand genau kennen zu lernen und den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß zu eröffnen, als der gerichtlich aufgestellte Vormund der beiden hinterlassenen Kinder, Cäcilia und Ferdinand wegen der sich findenden Schulden, die väterliche Erbschaft nicht antreten zu wollen erklärt, lediglich das Erbrecht seinen beiden Curanden an dem Eingebrachten ihrer Mutter sich vorbehalten und um Einleitung eines erbschaftlichen Liquidations-Verfahrens gebeten hat, im Uebrigen es auch nothwendig geworden, auszumitteln, ob die Nachlaßmasse zur Bezahlung der Schulden hinreiche oder nicht? und daher in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung den Concurs zu eröffnen. Es werden daher alle und jede bekannte und allenfalls unbekannte Gläubiger, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Unteraufschlägers Wenzel oder an dem Vermögen seiner Ehegattin im Ganzen oder einen Theil desselben einen Anspruch, oder Forderung aus irgend einem Rechtsgrund zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, in dem auf den

15. Mai c. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Präjudicial-Termin in Person oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte vor dem Königl. Landgericht Hof zu erscheinen, ihre Forderungen und den Betrag derselben anzugeben, die Beweißmittel namhaft zu machen und so ferne sie in Urkunden bestehen, solche im Original vorzulegen, beglaubte Abschrift davon ad acta zu geben, hiernächst aber auch die Ordnung zu bestimmen, in welcher sie aus dem Nachlaß bezahlt werden wollen, wenn derselbe zu ihrer vollständigen Befriedigung nicht hinreichen sollte. Die ausbleibenden Gläubiger werden ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch etwa übrig bleibt, oder haben bei einer allenfalls sich ergebenden Unzulänglichkeit der Masse zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an dieselbe ausgeschlossen werden. Zugleich werden Alle und Jede, welche Geld oder Geldeswerth bei Lebzeiten der Erblasser von denselben aus irgend einem Grunde erhalten und wieder zu ersetzen schuldig, oder aus der Geschäftsführung des Wenzel als Malz- Fleischaufschlags und Städtischer Bierpfennigs-Einnehmer, noch Zahlungen zu leisten haben, aufgefordert, sich vom Tag der Einrückung dieses an binnen 4 Wochen ihrer Schuldigkeit zu entledigen und vollständige Zahlung in das Depositorium des Königlichen Landgerichts zu leisten, somit davon nichts zu verschweigen, indem außerdem im Entdeckungsfall gegen sie nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird. Urkundlich ꝛc. Hof, den 29. Januar 1823.

Königliches Landgericht.
Vetter, in abs. leg. dir.

Das dahier befindliche, an dem sogenannten Wasserberg liegende Haus des Schneidermeisters Conrad Ritz mit Hausgärtlein und 2 Gemeindtheilen, wird einer längst ausgeklagten Schuld halber, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Liebhaber hiemit geladen, sich in dem hiezu bestimmten Termin am

12. Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr,

bei dem Königl. Landgerichte dahier einzufinden, und des Hinschlags nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das Haus ist übrigens gemeines Stadtlehen, und wurde auf 395 fl. taxirt; die Abgaben sind in dem Verkaufstermine einzusehen. Hollfeld, am 12. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Durch das heute erlassene Erkenntniß ist der Bauer Franz Kießling von Marienweiher, für einen Verschwender erklärt worden. Indem dieses der Vorschrift gemäß öffentlich hiermit bekannt gemacht wird, wird auch Jedermann gewarnt, sich mit demselben künftig in Verträge einzulassen, oder demselben ferner Credit zu geben, weil alle Verträge mit dem Kießling von nun an für unverbindlich und ungültig angenommen werden müssen. Münchberg, den 11. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Der Vorschrift gemäs wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß nach dem unterm 3. Februar l. Js. zwischen dem Webermeister Johann Jacob Benker dahier und der Wittwe Barbara Dengler hierselbst abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft zwischen beiden Theilen ausgeschlossen worden ist. Münchberg, den 12. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Gegen den Bauern Johann Gerber zu Theisenort ist das Gantverfahren rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage auf den

15. Mai curr.

zur Anmeldung der Forderung und deren gehörige Nachweisung, so wie auf den

16. Juni

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und endlich auf den

15. Juli

zu den Schlußverhandlungen, jedesmal Vormittags festgesetzt, und die sämmtlichen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Edittstage den Ausschluß ihrer Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber den Verlust der am Tage treffenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners besitzen, aufgefordert, hievon Anzeige zu erstatten. Kronach, am 7. April 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf die zur Concursmasse des Kupferschmieds Mathäus Geuß dahier gehörigen Besitzungen, wurden folgende Aufgebote gelegt: 350 fl. auf die halbe Scheuer,

im Seelgraben, Nr. 1515, 162 fl. auf das ¼ Tagwerk Feld, in der guten Grube, Besitznummer 1516, 30 fl. auf das ¼ Tagwerk Weinberg, im Breiteuloh, Besitznummer 2033, 260 fl. auf den ½ Morgen Weingarten, im neuen Berg, Besitznummer 2253. Zur Erzielung eines höheren Aufgebots, wird nun ein neuerlicher Strichtermin auf

Mittwoch den 14. Mai l. J.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden, wobei bemerkt wird, daß mit Einwilligung der Gläubiger an diesem Tage der unbedingte Hinschlag erfolgt. Forchheim, am 17. April 1823.

Königliches Landgericht.

Badum.

Um über den Schuldenstand des Johann Georg Stöhr zu Gosberg, Verläßigkeit zu erhalten, und das Verfahren gegen denselben bestimmen zu können, hat das Königl. Landgericht die vorläufige Liquidation dessen Passiven beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grund Ansprüche wider das Vermögen des besagten Johann Georg Stöhr zu machen glauben, aufgefordert, solche

Montag den 12. Mai

beim Königl. Landgerichte um so gewisser anzuzeigen, und mit Vorlage der Original-Urkunden gehörig nachzuweisen, als widrigen Falls auf die sich in diesem Termine nicht angemeldeten Gläubiger bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden soll. Forchheim, den 3. April 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Den bestehenden Vorschriften gemäs wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß der neu angehende Unterthan Andreas Schmidt von der Horlas und dessen Ehefrau Margaretha Barbara, geborne Bergmann in dem heute abgeschlossenen gerichtlichen Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft bis zur erlangten Volljährigkeit der letztern ausgeschlossen haben. Kulmbach, am 12. März 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Das zu dem überschuldeten Nachlaße des verstorbenen Webermeisters Georg Albrecht Schlegel zu Trebgast gehörige Wohnhaus, Nro. 38 sammt Gärtlein allda, so nebst dem darauf haftenden zwei Claftern Gerechtholz auf 225 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll zum Behuf der Tilgung der verhandenen Schulden öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist nach dem Antrage der Interessenten peremtorischer Bietungstermin in loco Trebgast auf den

20. Mai c.

anberaumt worden, wobei zugleich das wenige verhandene Mobiliare, sowie etwas Heu und Stroh ꝛc. ꝛc. mit versteigert werden soll. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, in diesem Termine sich zu Trebgast einzufinden, und bei annehmbaren Geboten den Hinschlag salva ratificatione der Gläubiger zu gewärtigen. Kulmbach, den 9. April 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Neustadt an der Waldnaabe,
am 14. März 1823.

Der Soldat Georg Kaiser von Untermantel, des Königl. 3ten Linien Infanterie-Regiments Prinz Karl zu Augsburg, ist seit dem 20. November 1814 vermißt. Da dessen Erben um Ausfolgelassung seiner Hinterlassenschaft gebethen haben, so erhalten Georg Kaiser oder dessen allenfallsigen Intestat-Erben den Auftrag, sich binnen 6 Monaten um so bestimmter beim Königl. Landgerichte in Person zu stellen, als sonst die Hinterlassenschaft den bisherigen Erben gegen Caution ausgefolgt würde.

Königlich Baierisches Landgericht Neustadt
an der Waldnaabe.

Freiherr von Lichtenstern, Landrichter.

Auf Antrag der Gläubiger des Johann Suffa zu Kehlbach, wird dessen bebautes ¼ Dorfgut noch einmal, und zwar dem letzteren Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

14. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Kehlbach anberaumt, wozu demnach zahlungsfähige Strichsliebhaber vorgeladen werden, und sogleich

den definitiven Hinschlag gewärtigen können. Mordhalben, den 22. April 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Die dem Adam Schüller gehörige Sommermühl, zur Gemeinde Liebenstein gehörig, nebst den dazu gehörigen Grundstücken wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufsliebhaber werden aufgefordert, in dem auf den

2. Juni

anberaumten Versteigerungs-Termine ihr Aufgebot zu Protocoll zu erklären. Am 19. April 1823.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Sondinger.

Bei dem unterfertigten Königl. Rentamte werden Freitags den 9 Mai d. Js. Vormittags,

60 bis 75 Scheffel Waizen, 200 bis 250 Scheffel Roggen, und 200 bis 300 Scheffel Haber, aus dem Erndte-Jahr 1822, gemäß eingelangten höchsten Regierungs-Decrets vom 16ten d. M. mit Vorbehalt höchster Genehmigung, meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 21. April 1823.

Königliches Rentamt.

Das unterzeichnete Rentamt verkauft im Wege der öffentlichen Versteigerung circa 130 Scheffel Haber, und 14 Scheffel Dinkel, aus dem Erndtejahr 1822, weshalb Kaufsliebhaber auf

Montag den 5. Mai l. J. Vormittags

eingeladen werden. Forchheim, den 20. April 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.
A. Stapf.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf eines etwelchen Habervorrathes von 20 Scheffel, 1822er Frucht in der hiesigen Amtskanzlei, ist Termin auf den

23. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Dies wird anmit unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß der Zuschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung erfolgt. Auerbach, den 3. Mai 1823.

Königliches Rentamt allda.
Berner.

Man findet sich veranlaßt, denjenigen, welche Tischweine oder Steinweine von dem Bürger-Hospitale zum heil. Geist dahier beziehen wollen, andurch bekannt zu machen, daß sie nur dann gewiß seyn können, wirklich von den bürgerspitälischen Weinen, deren Reinheit und Aechtheit bekannt ist, zu erhalten, wenn sie sich „an das bürgerspitälische Rentamt zu Würzburg" wenden, und bei diesem ihre Bestellungen machen. Namensaddressen können bei einem Personenwechsel der Beamten ihren Zweck leicht verfehlen. Denjenigen, welche die Verhältnisse des bürgerspitälischen Weinverkaufes nicht kennen, bemerkt man, daß diese Anstalt unter der unmittelbaren Aufsicht des Stadtmagistrats stehe, daß das Bürgerspital nur — an Stein und in den andern vorzüglichsten Lagen der hiesigen Markung Weinberge besitze, die Weine selbst ohne Kunst fortbaue, und stets nur reine und abgelegene Weine verkaufe, weshalb dasselbe auch seit länger als einem Jahrhunderte im Inn- und Auslande berühmt ist. Sehr angenehm muß es dem Unterzeichneten seyn, wenn entfernte Abnehmer bürgerspitälischer Weine bei ihrer Bestellung sogleich den Spediteur oder Fuhrmann, durch welchen die Zusendung geschehen soll, benennen wollen. Baare Zahlung ist bei dieser Weinabgabe eine durch die Verantwortlichkeit der verrechnenden Beamten und durch die Natur der Anstalt nothwendige Bedingniß. Die Conti werden in Zukunft mit der Unterschrift des Rentbeamten und des Hausverwalters, und mit dem bürgerspitälischen Amtssiegel versehen seyn. Die Preise der Weine sind, jedoch ohne Füllerlohn und Faß, welche besonders berechnet werden; zur Zeit folgende: I. Tischweine: 1ste Sorte, der Eimer Baierischen Maases 34 fl. 8 kr., 2te Sorte, der Eimer Baierischen Maases 25 fl. 36 kr. Diese Weine werden in Fäßchen zu beliebigen Quantitäten versendet. II. Steinweine: Die Bouteille oder Maas, wenn solche in Fäßchen versendet werden, (jedoch ohne Kiste und Faß) 1ste Sorte 4 fl., 2te Sorte 3 fl., 3te Sorte 2 fl., 4te Sorte 1 fl. 30 kr., 5te Sorte 1 fl. 15 kr., 6te Sorte 1 fl. Würzburg, den 23. April 1823.

Bürgerspitälisches Rentamt.
Ungemach.

Da die von dem Bauersmann Johann Hein-

lein in Strahlenfels bisher besessene, zur Hülfsvollstreckung wegen mehrerer ausgeklagter Schuldforderungen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Realitäten, nämlich 1) der Bauernhof, Nr. 12 in Strahlenfels, wozu außer den Gebäuden und dem Hausgarten 67½ Tagwerk Grundstücke gehören; ferner: 2) ¾ Tagwerk Feld, der Vogelschlag, 3) ¾ Tagwerk, der Götzelsberg, 4) eine Oedschaft, der Bühl genannt, in dem angestandenen ersten Bietungstermin keine annehmbare Aufgebote erhielten, indem ad 1 lediglich 4100 fl. ad 2, 3 und 4 aber gar kein Aufgebot gelegt wurde; so werden dieselben hiemit neuerdings dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und stehet zu dem Ende Strichtermin auf

Dienstag den 20 Mai d. J.

am hiesigen Gerichtssitze an, wo Kauflustige erscheinen, ihre Auf- und resp. Mehrgebote zu Protokoll erklären und das Weitere wegen des Zuschlags gewärtigen können. Simmelsdorf, den 19. April 1823.

Königlich Freiherrlich von Tucherisches Patrimonialgericht erster Classe zu Grosengsee.

Preis.

In dem Schuldenwesen des Bauers Sebastian Zeisler zu Cunreuth ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf den

16. Junius,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

14. Julius,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und Duplik, auf den

11. August d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Cunreuth, den 29. April 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.

Göckel.

Auf die Erklärung des hiesigen Schutzjuden Joseph Susmann Silbermann, daß er bei seiner Insolvenz zu Abwendung des Concurses mit seinen Gläubigern gütlich übereinzukommen suchen wolle, werden selbige, sowohl bekannte als unbekannte, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen an dem auf

Montag den 2. k. M. Juni

anberaumten Liquidationstermin klar herzustellen, und sich auf die schuldnerische Zahlungs-Vorschläge zu erklären. Sollte solche die Mehrheit der Gläubiger bewilligen, so wird der Beitritt der übrigen stillschweigend angenommen. Im Fall eines eintretenden Concursverfahren gilt aber der obige Termin bei dem geringen Vermögensstande des Schuldners als einziger Edictstag zu Verhandlung dieses Debitwesens, unter dem Rechtsnachtheil für die Nichterscheinenden, daß sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen bleiben. Uebrigens haben diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben oder selbigem schuldig sind, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung anhero abzuliefern und zu berichtigen. Walsdorf, am 24. April 1823.

Königliches Freiherrlich Crailsheimisches Patrimonialgericht I. Klasse

---

Auf lehenamtliche Requisition sollen wegen rückstelliger Grundgefällen ꝛc. des Handelsmann Koschmann Deßauer zu Demelsdorf gelegene, beiden Gräflich Giechisch lehenbaren Huthwiesen, a ⅛ Tagwerk am

22. Mai,

meistbietend verkauft werden. Dies wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß diese Immobilien nach Maßgabe der Executions-Ordnung in jenem Termine dem Plusilicitanten hingeschlagen, und die auf solchen ruhenden Lasten, jederzeit bekannt gemacht werden können. Wiesentfels, am 24. April 1823.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Bei dem Freiherrlich von Marschallischen Patrimonialgericht Hesselbach, tritt die Nothwendigkeit ein, daß alle Gläubiger, welche auf Freiherrlich von Marschallische Lehen ausgestellt lautende Consens- oder Hypothekar-Schuld-Urkunden in Händen haben, zur Liquidation ihrer Forderungen gegen die Freiherrlich von Marschallischen Unterthanen vorgeladen werden. Zu diesem Ende werden daher sämmtliche Creditoren aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Consens- oder Hypothekar-Forderungen bei dem unterzeichneten Patrimonialgericht unter Vorlage der Original-Urkunden mit vidimirter Abschrift derselben gehörig zu liquidiren, ausserdem im Unterlassungsfall keine Rücksicht mehr auf jene Forderungen genommen werden wird. Kronach, am 29. April 1823.

Königlich Freiherrlich von Marschallisches Patrimonialgericht II Classe Hesselbach.

Dohrer.

Nicht Amtliche Artikel.

Das zur Verlassenschaft des dahier verlebten Königl. geheimen Rathes und General-Commissairs Freiherrn von Stengel gehörige Wohnhaus wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Versteigerungs-Termin ist auf

Mittwoch den 14. Mai l. Js. Vormittags

anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber bei dem sich in diesem Hauße befindenden Bevollmächtigten sich anmelden, die nähern Bedingnisse vernehmen, und ihre Angebote machen können. Dieses Wohnhaus ist ganz massiv mit Steinen erbaut, und sehr gut erhalten; seine Lage am Fuße des Domberges, gewährt die schönste Aussicht in die reizenden Umgebungen Bambergs. In demselben befinden sich, in verschiedenen Etagen, 17 heizbare Zimmer, und 8 unheizbare, welche zum Theil mit Trumeaux-Spiegeln versehen sind; eine geräumige Küche mit fließendem Wasser, ein Waschhaus, Chaisen-Remiße, Holzlage, Stallung auf 7 Pferde, dann ein Wein- und 2 Küchenkeller, nebst Eiskeller. Das ganze Gebäude umschließt der Hofraum, der nicht unbedeutend, und mit einem Brunnen versehen ist. Sollte an dem Termine ein annehmbares Aufgebot geschehen, so erfolgt sogleich der unbedingte Hinschlag. Bamberg, den 25. April 1823.

Von Testaments Executions-Wegen.

In E. N. 358 ist auf kommende Jacobi, für eine ledige Person ein Quartier, bestehend in 4 Zimmern, wovon 3 heizbar sind, zu vermiethen.

Ein und $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, bei der Schießmauer, ist zu verpachten, oder zu verkaufen; ferner $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, auf dem Galgenberg, gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Pacht- und Kaufslustige können sich am 8. Mai, Nachmittags 2 Uhr in dem Hauße des Schreinermeisters Döring sen. in Nr. 463 einfinden.

Georg Rahm.

Im Hauße Nr. 265 in der Schloßstrasse, ist der 2te und 3te Stock zu vermiethen; ersterer ist erst kürzlich neu tapezirt worden. — Das Nähere ist im Hauße selbst im 2ten Stock zu erfahren.

In der Friedrichsstraße, Nr. 343, sind 3 in einander laufende Piecen, mit einer schönen Aussicht in die Gärten, zu vermiethen.

E. Nr. 260 im Schloßgarten, sind zwei Wohnungen entweder getheilt an ledige Herren, oder im Ganzen an eine kleine Familie bis nächsten Ziel Jacobi zu vermiethen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. Mai 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à $4\frac{1}{8}$	[illegible]	$84\frac{1}{2}$
ditto à $5\frac{1}{8}$	99	$98\frac{1}{2}$
Land-Anlehen	$99\frac{7}{8}$	$99\frac{1}{2}$
Hypoth. Anweis	$99\frac{7}{8}$	$99\frac{1}{2}$
Lott. Loose A—D à $4\frac{1}{8}$	103	$102\frac{1}{2}$
ditto E—M à $4\frac{1}{8}$	$98\frac{1}{8}$	$98\frac{1}{8}$
ditto unverzinnsliche	81	80

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 55. Baireuth, den 9. Mai 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 24. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem VI. Edict zur Verfassungs-Urkunde über die Gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818, §. 46 die persönliche Qualification der Beamten bei den Herrschafts- und Patrimonialgerichten durch die Königl. Regierung, Kammer des Innern und des Königl. Appellationsgerichts des Kreises gemeinschaftlich untersucht werden soll; so wird den sämmtlichen Besitzern der Herrschafts und Patrimonialgerichte des Obermainkreises hiedurch aufgegeben, künftig ihre Vorstellungen und Anträge zu Wiederbesetzung erledigter Patrimonialgerichts-Beamten-Stellen nebst den dazu gehörigen Qualificationsbeweisen und Attesten, dann den Bestallungs-Briefen ꝛc. in duplo und resp. in Abschriften bei der unterzeichneten Königl. Regierung zu übergeben und beizulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Besitzer der Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises.
Die Vorschläge zu Besetzung der Beamten-Stellen bei den Herrschafts- und Patrimonialgerichten betr.

Friedmann.

Baireuth, den 28. April 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wegen Liquidationen an Frankreich angeordnete Königl. Ministerial-Commission hat nach dem höchsten Rescript vom 8ten dies die Verfügung getroffen, daß den — von solcher ausgehenden Erkenntnissen zugleich eine lithographirte Publications-Acte beigelegt wird, und daß solche nicht nur von dem Empfänger eigenhändig unterzeichnet, sondern auch die Aechtheit der Unterschrift jedesmal amtlich beglaubiget werden soll.

Die sämmtlichen Polizeibehörden haben sich hiernach genau zu achten, auch die gedachten Insinuations-Documente jederzeit nach Verlauf von drei Wochen hieher vorzulegen, weil solche außerdem auf ihre Kosten abgeholt werden müßten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Lochner.

Friedmann.

Baireuth, den 27. Februar 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

wird der dahier gebürtige Johann Heinrich Popp, Sohn des vormaligen Münzbedienten Johann Eberhardt Popp, welcher in Französische Militairdienste getreten, und von dessen Aufenthalt und Leben über 30 Jahre eine Nachricht nicht eingegangen ist, oder dessen eheliche Descendenten, hiemit vorgeladen, binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

24. Januar 1824, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann sich schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls der Johann Heinrich Popp für tod erklärt, und sein Vermögen an die nächsten Verwandten nach berichtigter Legitimation ohne Cautionsleistung verabfolgt werden wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. u.
Riedel.

Da in dem zur Verpachtung der zum Hospital gehörigen, und hinter dem Eremitenhof liegenden 9¾ Tagwerk Wiesen, am 21. April d. Js. abgehaltenen Termin, Niemand erschienen ist, so wird hiezu ein anderweitiger Termin auf

Montag den 12. Mai, Vormittags 11 Uhr

anberaumt, in welchem sich Pachtliebhaber in dem Sitzungs-Zimmer des Stadtmagistrats einfinden wollen. Baireuth, den 6. Mai 1823.

Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Auf Ableben der verwittibten Margaretha Dorsch zu Hohenpölz, haben deren hinterlassene Kinder auf die Erbschaft ihrer Mutter gerichtlich verzichtet. Es wird daher deren Immobiliare, bestehend in 1 Tagwerk Feld, der lange Grubenacker, Bamberger Frühmeßlehen, 1 Tag.. Feld, dergleichen an 2 Stücken beim alten Kalchofen, dergleichen Lehen, 1½ Tagwerk Feld, der Gäßleinsacker, am Neuhäußer Weg, 1 Tagwerk Feld, die Ruckäckerlein, an 2 Stücken, ½ Tagwerk, das Stückäckerlein, am Hollfelder Weg, Hollfelder Gotteshauslehen, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf den

2. Juni Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige sich in dem Stengleinischen Wirthshauße zu Hohenpölz einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und des Hinschlags nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hollfeld, am 28. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das Activvermögen der verstorbenen Margaretha Dorsch zu Hohenpölz, wird von denen Passivis merklich übersteigen, daher der Concurs vorhanden ist. Bei dem unbedeutenden Vermögensstand werden die 3 Edictstäge auf einen zusammen genommen, und dazu Termin auf den

31. Mai

festgesetzt, an welchem alle bekannte und unbekannte Gläubiger der verstorbenen Dorschin Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre in Händen habende Beweißmittel unter Original-Vorlegung der Urkunden, dann zu den Acten gebenden Abschriften hievon sogleich zur Stelle zu bringen, sodann zu excipiren, re- und dupliciren, oder den bei einem jeden dieser Sätze ihn gesetzlich treffenden Rechtsnachtheil zu gewarten. Hollfeld, am 29. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das Prioritätserkenntniß in der Gantsache der Schneiderswittwe Anna Margaretha Kolb zu Kasendorf, wurde heute in Kraft der Verkündung, an die Amtstafel angeschlagen, was sämmtlichen Interessenten zur Wissenschaft eröffnet wird. Hollfeld, am 25. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Da sich in dem auf den 3ten v. Ms. anberaumt gewesenen Termin zur Subhastation des Johann Ru-

brofischen Gutes zu Hochstall, kein Kaufsliebhaber eingefunden hat; so wird dasselbe nochmals und zwar auf

Dienstag den 13. Mai,

in loco Hochstall dem Verkaufe ausgesetzt, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Die Beschreibung dieses Guts findet sich in dem Baireuther Intelligenzblatt Nr. 18, 19 und 22. Hollfeld, den 23. April 1823.

Königliches Landgericht Weischenfeld.
Rottlauf.

Das dem Johann Dotterweich zu Unteraurach gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Wohnhauße, einer Scheune, Backofen, 10 Morgen Feld, 2¼ Morgen Wiesen und ½ Acker Holzes, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf

Mittwoch den 28. Mai d. J., früh 9 Uhr,

im Landgerichts-Locale dahier festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Bamberg, den 25. April 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der zur Andreas Huscherischen Concursmasse zu Kuzzenberg bei Ebensfeld gehörige bemalerte Gilthof, aus einem Wohnhauße, Holzlage mit Bakhauß, einer Scheune, der Hälfte des Schaafhaußes, einem gemeinschaftlichen Brunnen, einem Pflanz- und 2 Grasgärten, 41 Tagwerk Feld, 7¾ Tagwerk Wiese, 60 Tagwerk, mit dem andern Hofe gemeinschaftlichen Gründen an Feldern, Wiesen, Aengern und Holz bestehend, mit Schaafhuthgerechtigkeit auf 350 Stück alte Schafe nebst ihren Lämmern, wird in dem auf den

31. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine nach dem Antrage eines Gläubigers im Lamm-Wirthshauße zu Ebensfeld, öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber haben sich in jenem allda einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung zu gewärtigen. Lichtenfels, den 23. April 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Von dem Halbhofe der verganteten Martin Meisterischen Eheleute zu Mittelehrenbach sollen folgende Grundstücke einzeln öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden: 1) der Essergrabenacker, zu ½ Tagwerk, 2) Die Essergrabenwiese, zu 2¾ Tagwerk, 3) der Hessigacker, zu 1¾ Tagwerk, 4) der Hohenacker, zu 1 1/16 Tagwerk, 5) der Rossenbachacker, zu 1¾ Tagwerk, 6) der Blindacker zu 1 Tagwerk, 7) der Flösacker, zu 1 13/16 Tagwerk, 8) der Etzelreuthacker zu 2⅞ Tagwerk; wenn dadurch die Erhaltung der Meisterischen Familie auf dem Halbhofsresiduo möglich wird. Hiezu hat man Termin auf den

14. k. M. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber in dem Häfnerischen Wirthshauße zu Mittelehrenbach einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und ihre Angebote abzugeben haben mit der Nachricht, daß der Meisterische Halbhof zu den Gräflich und Freiherrlich von Eggloffsteinischen Gemeingeschlecht zu Eggloffstein grund- und gerichtsbar sey. Gräfenberg, den 12. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Das zur Gantmasse des Johann Schneider gehörige, von Marschallische lehenbare Wohnhaus zu Wilhelmsthal wird am

20. Mai

an den Meistbiethenden nach der Executions-Ordnung im Königl. Landgerichte verkauft. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen. Kronach, am 22. April 1823.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Nachbemerktes, zur Schuldenmasse des Johann Georg Ott, jüngerer zu Dürrbrunn gehöriges Grundvermögen wird andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nämlich: a) der sogenannte halbe Oechsleinshof zu Dürrbrunn mit Eingehörungen, an Gebäuden, Feldern, Wiesen, b) der dritte Theil von der noch unvertheilten und unbezimmerten, zum Königlichen Rentamte dahier steuer-, zehend- und erbzinsbaren Realität, die eilf Aecker genannt, alldort, bestehend 1) in einem Felde, die Gasse, 2) einem dergl., der Schneeberg, 3) einem dergl., die Grannitzen, 4) einem dergl., die Gemeinde. Strichstermin stehet auf

Freitag den 16. Mai l. J., früh 9 Uhr

an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufsluftige in der

Wohnung des Gemeindevorstehers Ochs zu Dürrbrunn erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 19. April 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Um über den Schuldenstand des Johann Georg Stöhr zu Gosberg, Verlässigkeit zu erhalten, und das Verfahren gegen denselben bestimmen zu können, hat das Königl. Landgericht die vorläufige Liquidation dessen Passiven beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grund Ansprüche wider das Vermögen des besagten Johann Georg Stöhr zu machen glauben, aufgefordert, solche

Montag den 12. Mai

beim Königl. Landgerichte um so gewisser anzuzeigen, und mit Vorlage der Original-Urkunden gehörig nachzuweisen, als widrigen Falls auf die sich in diesem Termine nicht angemeldeten Gläubiger bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden soll. Forchheim, den 3. April 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Nicht Amtliche Artikel.

Das zur Verlassenschaft des dahier verlebten Königl. geheimen Rathes und General-Commissairs Freiherrn von Stengel gehörige Wohnhaus wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Versteigerungs-Termin ist auf

Mittwoch den 14. Mai l. Js. Vormittags

anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber bei dem sich in diesem Hauße befindenden Bevollmächtigten sich anmelden, die nähern Bedingnisse vernehmen, und ihre Angebote machen können. Dieses Wohnhaus ist ganz massiv mit Steinen erbaut, und sehr gut erhalten; seine Lage am Fuße des Domberges, gewährt die schönste Aussicht in die reizenden Umgebungen Bambergs. In demselben befinden sich, in verschiedenen Etagen, 17 heizbare Zimmer, und 8 unheizbare, welche zum Theil mit Trumeaux-Spiegeln versehen sind; eine geräumige Küche mit fließendem Wasser, ein Waschhaus, Chaisen-Remiße, Holzlage, Stallung auf 7 Pferde, dann ein Wein- und 2 Küchenkeller, nebst Eiskeller. Das ganze Gebäude umschließt der Hofraum, der nicht unbedeutend, und mit einem Brunnen versehen ist. Sollte an dem Termine ein annehmbares Aufgebot geschehen, so erfolgt sogleich der unbedingte Hinschlag. Bamberg, den 25. April 1823.

Von Testaments Executions-Wegen.

Abermals muß ich die Abnehmer meiner Zeitschrift: Familienandachten u. s. w., wegen Verzögerung der zwei noch rückständigen Hefte des ersten Jahrganges, um Nachsicht bitten. Diese Zeitschrift soll, ihrem Plane gemäß, Auszüge aus wirklich gehaltenen Predigten geben. Allein mein langwieriges körperliches Leiden macht es mir noch immer unmöglich, die Kanzel zu betreten, und verhindert mich somit auch an der planmäßigen Fortsetzung der Familienandachten. Ich muß mir daher noch auf etliche Monate Nachsicht erbitten. Sollte ich auch bis dorthin noch nicht im Stande seyn, Kanzelreden zu halten; so werde ich, um die Erscheinung des 3ten Heftes nicht noch mehr zu verspäten, nothgedrungen, auf die Dauer meiner Krankheit, den Plan in so weit abändern, daß ich kurze religiöse Betrachtungen ganz besonders für diese Zeitschrift ausarbeite. Baireuth, 21. April 1823.

Ludwig Pflaum.

In E. N. 428 am Eulmbacher Thor, steht ein ganz neuer, mit sechs Zügen versehener aufrechtstehender Flügel zu verkaufen. Liebhaber dazu können ihn stündlich einsehen, und das Nähere beim Eigenthümer selbst erfahren.

In Nr. 277 auf dem Schloßplatz, ist zu Jacobi ein Quartier, 2 Treppen hoch zu vermiethen, welches besteht, in 3 heizbaren Zimmern, 3 Kammern, Küche, Keller, Holzlege, Boden und Waschkessel zum Mitgebrauch.

Im Hauße Nr. 265 in der Schloßstrasse, ist der 2te und 3te Stock zu vermiethen; ersterer ist erst kürzlich neu tapezirt worden. — Das Nähere ist im Hauße selbst im 2ten Stock zu erfahren.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 56. Baireuth, den 10. Mai 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 27. März 1823.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

werden auf Antrag des Bauern Conrad Hacker vom Hahnenhof, alle diejenigen, welche an dessen 1½ Tagwerk Wiese, in der untern Au, am Schlupfersgraben, irgend einen bei Gericht noch unbekannten Realanspruch zu haben glauben, hiemit vorgeladen, am

29. Mai 1823, Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Gerichte, in dem Sessionszimmer zu erscheinen, und ihre Ansprüche um so gewisser anzuzeigen, als die Ausbleibenden mit ihren allenfallsigen Realansprüchen auf die genannten 1½ Tagwerk Wiese würden ausgeschlossen und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Riedel.

Zur Einnahme der Walburgis-Gefälle des Rechnungsjahrs 18²³/₂₄, ist für den Steuer-District Baireuth, Termin auf

Dienstag den 13. Mai d. Js.,

Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr anberaumt.

Dies wird den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet, daß an einem andern Tage keine Zahlung angenommen werden kann und die Säumigen Strafboten zu gewärtigen haben. Baireuth, den 31. April 1823.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Wegen eines aufgekündigten Consens-Capitals mit Zinnsen wird der dem Johann Burkard, junger zu Wohlmuthshühl zugehörige ¼ Hof, der Geiershof, bestehend in einem Hauße, Scheune, Hofraum, ¾ Morgen Garten, 7½ Morgen Feld, ¾ Morgen Wiese, und ⅞ Morgen Holz mit Gemeinderecht, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Samstage den 31ten d. M. Vormittags 9 Uhr

zu Wohlmuthshühl einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und der Zuschlag das Weitere gewärtigen.

Ebermannstadt, den 1. Mai 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Nachbemerktes, zur Schuldenmasse des Johann Georg Ott, jüngerer zu Dürrbrunn gehöriges Grundvermögen wird andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nämlich: a) der sogenannte halbe Oechsleinshof zu Dürrbrunn mit Eingehörungen, an Gebäuden, Feldern, Wiesen, b) der dritte Theil von der noch unvertheilten und unbezimmerten, zum Königlichen Rentamte dahier steuer-, zehend- und erbzinsbaren Realität, die eilf Aecker genannt, alldort, bestehend 1) in einem Felde, die Gasse, 2) einem dergl., der Schneeberg, 3) einem dergl., die Grannitzen, 4) einem dergl., die Gemeinde. Strichstermin stehet auf

Freitag den 16. Mai l. J., früh 9 Uhr

an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige in der Wohnung des Gemeindevorstehers Ochs zu Dürrbrunn erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 19. April 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Der Bürger und Kaufmann Ludwig Friedrich Heinrich Hagen dahier hat sich als insolvent erklärt und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. Diesem zu Folge werden seine sämmtlichen Gläubiger zu den bestimmten Edictstägen, als: 1) zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen auf den

15. Mai,

2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden auf den

16. Juni,

3) zur Schlußhandlung auf den

14. Juli l. J.

mit der Verwarnung vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfall und zwar im ersten Termin mit Ausschließung ihrer Forderungen von der Masse, in den übrigen Edictstägen aber mit Präclusion ihrer Handlungen verfahren werde. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas in Händen von dem Vermögen des Gemeinschuldners haben, aufgefordert, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, solches unter dem Vorbehalt ihrer Rechtsansprüche dem unterzeichneten Gerichte abzuliefern. Münchberg, den 10. April 1823.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Auf Antrag der Gläubiger des Johann Suffa zu Kehlbach, wird dessen bebautes ¼ Dorfgut noch einmal, und zwar dem letzteren Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

14. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Kehlbach anberaumt, wozu demnach zahlungsfähige Strichsliebhaber vorgeladen werden, und sogleich den definitiven Hinschlag gewärtigen können. Nordhalben, den 22. April 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Da sich in dem auf den 7ten v. Ms. anberaumt gewesenen Termin zur Subhastation des Johann Rudrofischen Gutes zu Hochstall, kein Kaufsliebhaber eingefunden hat; so wird dasselbe nochmals und zwar auf

Dienstag den 13. Mai,

in loco Hochstall dem Verkaufe ausgesetzt, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Die Beschreibung dieses Guts findet sich in dem Baireuther Intelligenzblatt Nr. 18, 19 und 22. Hollfeld, den 23. April 1823.

Königliches Landgericht Weischenfeld.

Rottlauf.

Cronach, den 30. April 1823.

Vom

Königlichen Landgericht Cronach.

In dem Schuldenwesen des Patrimonialrichters Müller zu Schmölz, ist die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

2. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

1. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

1. August d. J.

jedesmal um 9 Uhr Morgens, festgesetzt. Sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Landgerichte zu übergeben.

Der Königliche Landrichter.

Desch.

Das zur Gantmasse des Johann Schneider gehörige, von Marschallische lehenbare Wohnhaus zu Wilhelmsthal wird am

20. Mai

an den Meistbiethenden nach der Executions-Ordnung im Königl. Landgerichte verkauft. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen. Kronach, am 22. April 1823.

Königlicher Landrichter,

Desch.

Der zur Andreas Huscherischen Concursmasse zu Kuzzenberg bei Ebensfeld gehörige bemaierte Silthof,

aus einem Wohnhauße, Holzlage mit Bakhauß, einer Scheune, der Hälfte des Schaafhaußes, einem gemeinschaftlichen Bronnen, einem Pflanz- und 2 Grasgärten, 41 Tagwerk Feld, 7¾ Tagwerk Wiese, 60 Tagwerk, mit dem andern Hofe gemeinschaftlichen Gründen an Feldern, Wiesen, Aengern und Holz bestehend, mit Schaafhuthgerechtigkeit auf 350 Stück alte Schaafe nebst ihren Lämmern, wird in dem auf den

31. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine nach dem Antrage eines Gläubigers im Lamm-Wirthshauße zu Ebensfeld, öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber haben sich in jenem allda einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung zu gewärtigen. Lichtenfels, den 23. April 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Von dem Halbhofe der verganteten Martin Meisterischen Eheleute zu Mittelehrenbach sollen folgende Grundstücke einzeln öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden: 1) der Essergrabenacker, zu ½ Tagwerk, 2) Die Essergrabenwiese, zu 2¾ Tagwerk, 3) der Hessigacker, zu 1¾ Tagwerk, 4) der Hohenacker, zu 1⅛ Tagwerk, 5) der Rossenbachacker, zu 1¾ Tagwerk, 6) der Blindacker zu 1 Tagwerk, 7) der Flösacker, zu 1⅛ Tagwerk, 8) der Etzelreuthacker zu 2⅞ Tagwerk; wenn dadurch die Erhaltung der Meisterischen Familie auf dem Halbhofsresiduo möglich wird. Hiezu hat man Termin auf den

14. k. M. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber in dem Häfnerischen Wirthshauße zu Mittelehrenbach einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und ihre Angebote abzugeben haben mit der Nachricht, daß der Meisterische Halbhof zu den Gräflich und Freiherrlich von Eggloffsteinischen Gemeingeschlecht zu Eggloffstein grund- und gerichtsbar sey. Gräfenberg, den 12. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf eines etwelchen Habervorrathes von 20 Scheffel, 1822er Frucht in der hiesigen Amtskanzlei, ist Termin auf den

23. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Dies wird anmit unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß der Zuschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung erfolgt. Auerbach, den 3. Mai 1823.

Königliches Rentamt allda.
Berner.

Am Montag den 26ten dieses Monats wird im hiesigen Rentamts-Locale Vormittags 10 Uhr: 1) eine Quantität Korn zu 16 Scheffel, aus dem Aerndte-Jahr 1822; 2) ein dergleichen zu 3 Scheffel, aus dem Aerndte-Jahr 1819 und 3) eine Quantität Haber zu 7 Schäffel, aus dem Aerndte-Jahr 1822, welch sämmtliche Quantitäten auf dem Fruchtspeicher zu Schlüsselfeld liegen, an den Meistbiethenden salva ratificatione verkauft. Höchstadt, am 5. Mai 1823.

Königliche Rentamts-Verwesung.
Link.

Auf lehenamtliche Requisition sollen wegen rückständiger Grundgefällen ꝛc. des Handelsmann Koschmann Deßauer zu Demelsdorf gelegene, beiden Gräflich Giechisch lehenbaren Huthwiesen, a ½ Tagwerk am

22. Mai,

meistbietend verkauft werden. Dies wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß diese Immobilien nach Maßgabe der Executions-Ordnung in jenem Termine dem Plusilicitanten hingeschlagen, und die auf solchen ruhenden Lasten, jederzeit bekannt gemacht werden können. Wiesenfels, am 24. April 1823.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Durch das Ableben des Diacons Johann Adam Schleder ist das Diaconat zu Markt Redwitz, Landgerichts Wunsiedel, erlediget worden. Der Ertrag des Diaconats Redwitz ist nach der revidirten Dienst-Ertrags-Fassion vom Jahre 1816 und nach Abzug aller Lasten jährlich 558 fl. 52½ kr. Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen an den Magistrat des Marktes Redwitz zu wenden, um von diesem bei Königl. protestantischen Consistorium des Obermainkreises präsentirt zu werden. Redwitz, 3. Mai 1823.

Der Magistrat dahier, als Patron der Diaconatsstelle.
Fikentscher.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 21. bis 26. April incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	Preis des Scheffels: höchster fl.	höchster kr.	mittlerer fl.	mittlerer kr.	niedrigster fl.	niedrigster kr.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Waizen	—	165	165	160	3	15	—	13	48	12	36
Roggen	15	82	97	90	7	13	30	12	15	11	—
Gerste	2	3	5	5	—	11	30	10	45	10	—
Haber	—	42	42	42	—	6	36	6	—	5	24

Baireuth, den 26. April 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 24. April 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	Preis des Scheffels: höchster fl.	höchster kr.	mittlerer fl.	mittlerer kr.	niedrigster fl.	niedrigster kr.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Waizen	—	82	82	82	—	17	30	16	45	16	—
Roggen	—	78	78	78	—	15	6	12	12	11	18
Gerste	—	64	64	64	—	10	30	10	21	10	21
Haber	—	53	53	53	—	6	12	6	6	6	—

Hof, den 24. April 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. Nr. 7 vor dem Eremitager Thor, ist eine Treppe hoch, vorne heraus, auf Jacobi ein Quartier zu vermiethen; es bestehet in 2 aneinanderstoßenden heizbaren Zimmern, einem Alcov, Nebenkammern, Küche, versperrtem Gange, Holzlege, Mitgebrauch des Waschkessels, und kann auch auf Verlangen noch ein Zimmer 2 Treppen hoch, dazu gegeben werden, und ist das Nähere bei dem Hauseigenthümer zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 4. Mai. Der Webermeister Johann Michael Wängerth im neuen Weg, mit Jungfer Johanna Elisabetha Eckstein aus Thurnau.

Geborne.

Den 1. Mai. Der Sohn des Goldarbeiters und Mechanikus Hacker in der Jägerstraße.

Den 3. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 4. Mai. Der Sohn des Bauersmanns Trautner auf der Dürschnitz.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts in St. Georgen.

— — Die Tochter des Handelsmann Berenhardt Mayer.

Den 6. Mai. Die Tochter des Maurermeisters Krohberger dahier.

Den 7. Mai. Die Tochter des Sattlermeisters Hoffmann.

Gestorbene.

Den 30. April. Die Tochter des Webermeisters Barth vor dem Brandenburger Thor, als 7 Jahre, 6 Monate, 8 Tage.

Den 1. Mai. Die Oberlieutenants-Wittwe Franciska von Soyer, geborne Freiin von Massenbach, alt 49 Jahre, 9 Monate.

Den 3. Mai. Die hinterlassene Frau Wittwe des Laternen-Inspectors Redlich dahier, alt 72 Jahre, 1 Monat und 23 Tage.

Den 4. Mai. Der Maurergeselle Schramm in der Altenstadt, alt 34 Jahre, 11 Monate, 13 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 57. Baireuth, den 13. Mai 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem von den Vorstehern der Maximilians-Heilungsanstalt für arme Augenkranke zu Nürnberg vorgelegten Jahresbericht vom 1. März 1822 bis dahin 1823 sind die Resultate derselben so günstig und glücklich ausgefallen, daß von den während dieses Zeitraums darinn aufgenommenen 165 Augenkranken, 156 als gänzlich geheilt und gebessert aus derselben entlassen wurden, und die milden Beiträge die bedeutende Summe von 2600 fl. 58 kr. betragen haben.

Zur Ermunterung für milde Beiträge für dieses, für die Menschheit so wohlthätige Institut, wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Lochner.

Die Maximilians-Heilungsanstalt für arme Augenkranke zu Nürnberg betr. Friedmann.

Baireuth, den 4. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Monate April 1823 in Erledigung gekommene Waisenhaus-Pfründen werden vom 1ten dieses Monats an nachgenannten Individuen verliehen:

15 fl. — dem Johann Erhard Künzel aus Weinsliz bei Hof,
7 fl. 30 kr. dem Andreas und Johann Fibinger aus Arzberg,
7 fl. 30 kr. der Dorothea Baierlein aus Bronn, Königl. Landgerichts Pegniz,
19 fl. 22½ kr. den 7 Kindern des Rectors Wöckel in Pegniz,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

Waisenhaus-Pfründen-Vertheilung betr. Friedmann.

Baireuth, den 10. Mai 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß künftigen
Donnerstag den 22. Mai Vormittags 9 Uhr
und Nachmittags 2 Uhr,
mehrere zum Nachlaß der hieselbst verstorbenen Frau Gräfin von Schönburg-Wechselburg gehörigen Mobilien, Schreinergeräth, Tassen, Wäsche, Kleidungsstücke und ein Halbwagen mit Reisekoffer und eisernen Axen, gegen gleich baare Bezahlung im mittlern Stock des Minister v. Tritschlerschen Hauses öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Kaufslustige werden zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director.
Schweizer.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem Blaufabrikanten Johann Joseph Müller zu Streit, gehörige Söldengut mit Blaufabrik der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. Dasselbe besteht

1) an Gebäuden: in einem Wohnhaus, dessen unterer Stock massiv, der obere aber von Riegelfach erbaut ist; dann in einem angebauten Fabrikgebäude von Quadersteinen mit einer gewölbten Farbdörre, zwei eisernen Kesseln und einen steinernen Kalzinirofen, an welches ein Backofen angebaut ist; ferner in einer Potaschhütte, von Quadersteinen erbaut, und in einer größtentheils massiven Stallung, einem kleinen Keller im Hofe, einer Scheune von Brettern, und einem Röhrenbronnen vor dem Haus;
2) an Grundstücken: in ¾ Tagwerk Gemüßgarten, ¾ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 2½ Tagwerk Wiese, 4¾ Tagwerk Feld, sammt dem unvertheilten Gemeinderechte.

Diese Objecte haben einen Schätzungswerth von 2031 fl. 30 kr. rhl. erlangt, wobei jedoch bemerkt wird, daß die erforderlichen Fabrikgeräthschaften größtentheils nicht mehr vorhanden sind.

Außerdem wird auch ein an die beschriebenen Grundstücke angränzendes, dem Johann Joseph Müller gehöriges walzendes Stück, in Feld und Wiesen bestehend und 2 Tagwerk groß, öffentlich versteigert, welches auf 122 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden ist. Zur Licitation ist Tagsfahrt auf den

17. Juni c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des Königl. Landgerichts anberaumt worden, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen; der Zuschlag erfolgt nach den Vorschriften der Executions-Ordnung und die nähere Beschreibung der Verkaufsobjecte, kann aus dem Taxationsprotocolle ersehen werden, welches Kaufslustigen im Registratur-Zimmer vorgelegt werden wird. Baireuth, am 18. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Meyer.

Zur Berichtigung eines zum Königl. Rentamte dahier schuldenden Handlohnsrückstandes, soll das dem Bauern Johann Preiß zu Obernwaiz zugehörige Söldengut, Besitz-Nummer 495, welches aus einem Wohnhauße, Stadel, Stallung, Backofen, Gemüs- und Baumgarten, dann 4¾ Tagwerk Wiese, 8¾ Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Huth und ¾ Tagwerk Holz besteht, und um 1967 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden ist, öffentlich verkauft werden. Kauflustige haben sich zu diesem Zwecke am

22. Mai c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts einzufinden, und der Meistbietende den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das Taxationsprotokoll kann in dem Registratur-Lokale eingesehen werden. Baireuth, den 26. März 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Kommenden Freitag und Sonnabend den 16ten und 17ten d. M. werden in der Hohenwartwaldung, Revier Heinersreuth, 60 Klafter gutes Scheit-, 46 Klafter Prügel- und 103½ Klafter Stockholz, meistbietend verkauft. Kaufliebhaber ladet man hierdurch ein, sich am ersten Tage Vormittags 9 Uhr bei dem Forsthort Neubauernruh, und am 2ten Tag Vormittags 8 Uhr, bei dem Fischersgute einzufinden. Baireuth, am 10. Mai 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Gemäß Bekanntmachung der Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 20. September 1822 sind von der unterzeichneten Casse 1) die — als liquid anerkannten Zinnsrückstände, welche allenfalls von frühern Jahren bis zum Jahre 18$\frac{1}{2}$ noch auf den Staats-Passiv-Capitalien haften, am Verfalltermine des laufenden Jahreszinnses mit diesem, oder bei der erfolgenden Mobilisirung der Obligationen gegen gehörige Quittungen zu berichtigen; so wie auch 2) alle unter 25 fl. betragenden liquidirten Staats-Passiv-Capitalien ohne Rücksicht auf den Zinnsfuß und auf den Gläubiger gegen Einziehung der abquittirten und gerichtlich bestättigten Originale-Obligationen baar zurückzubezahlen, wenn die Gläubiger nicht vorziehen sollten, solche den allenfalls noch besitzenden größern Capitalien beizuschlagen. Da von mehrern diesseitigen Staatsgläubigern die bemerkten Zinnsrückstände und Capitalsbeträge bisher nicht erhoben worden sind; so werden jene hiedurch erinnert, diese entweder sogleich oder längstens bis Ende Juni d. Js. in Empfang zu nehmen. Zugleich werden auch alle jene Staatsgläubiger, welche bei der unterfertigten Schuldentilgungs-Cassa Capitalien stehen haben, aufgefordert, die laufenden Zinnsen hievon künftig jedesmal am Verfalltermine, diejenigen aber, welche im Verlaufe des Monats September fällig werden, entweder in der letzten Hälfte des August, oder längstens in der ersten Woche des September, Behufs der zu befördernden Rechnungs-Stellung zu erheben. Bamberg, den 25. April 1823.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Spezial Cassa.
Weichsler, Cassier. Dürr, Controleur.

Auf Requisition des Königlichen Gräflich Giechischen Herrschaftsgerichts Thurnau werden nachbenannte zur Concursmassa des verganteten Bauern Pancraz Weiß zu Krögelstein gehörige Grundstücke, als: a) 2$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, im Einleitsgraben, welches im Steuerdistrict Wonsees gelegen, vorher mannlehnbar, nunmehr aber mit einem Grundzinns-Capital von 80 fl. zu bodenzinnsiges Eigenthum permutirt, sub Nr. 875 mit 13$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum belastet, und mit $\frac{1}{2}$ Tagwerk zum Königlichen Rentamt Kulmbach, mit dem übrigen aber zur Pfarrei Wonsees zehndbar ist, und nach der gerichtlichen Schätzung auf 300 fl. gewürdigt wurde; b) 4 Tagwerk Feld in 2 Stücken, hinterm sogenannten Rämmersberg bei Sanpareil, so Kammerlehen, und in allen Veränderungsfällen mit 10 Procent handlohnbar, dabei noch außer der im nämlichen District sub Nr. 201 mit $\frac{1}{2}$ kr. Simplum eingetragenen Steuer, so wie der Zehndbarkeit, auch noch mit 4$\frac{1}{2}$ Metzen Korn, und 4$\frac{1}{2}$ Metzen Haber-Gültgetreid belastet ist, auf 60 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu ein Termin auf

Mittwoch den 28ten d. Ms.

anberaumt wurde. Kaufsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, werden daher eingeladen, sich an diesem Tage dahier einzufinden, und ihr Aufgebot zu Protocoll zu geben, wobei denselben noch bemerkt wird, daß benannte Immobilien vor der Tagsfahrt von dem Burgermeister Beez zu Sanspareil eingewiesen werden können. Hollfeld, am 2. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die — dem Webermeister Georg Fickenscher dahier zugehörigen, in der hiesigen Marktswaldung liegenden 3 Waldtheile, als: a) 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Buschtheil, an der Münchberger Straße, taxirt auf 62 fl. 30 kr. rhl.; b) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Holztheil, am steinigen Wege, 50 fl. rhl. am Werthe; c) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Holztheil, am Völkenreuther Weg, auf 25 fl. gewürdiget, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden daher in dem auf den

28ten d. Ms. Vormittags,

im hiesigen Königl. Landgerichts-Locale anberaumten Termine erscheinen, die Zuschlagsbedingungen vernehmen und den Zuschlag mit Genehmigung der Gläubiger gewärtigen. Kirchenlamitz, am 1. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Ertl.

Die der Wittwe Kunigunda Schusterin, modo dem Johann Roppelt zu Reuth gehörigen 2 Grundstücke, als: $\frac{1}{2}$ Morgen Wiese, im Zwerg, Bes. Nr. 569, und $\frac{1}{2}$ Morgen Hofttheil, beim Teich, Bes. Nr. 554, werden in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 26. Mai 1823

anberaumt, auf welchem die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 29. April 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Johann Doberneck zu Weppersdorf gehörigen Realitäten, bestehend: a) aus 4 Morgen Weiher, b) aus 3 Morgen Schlagholz, c) aus ¼ Morgen Hutweid, d) aus ¼ Morgen Feld, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu Strichtermin auf

Freitag den 30. Mai,

im Orte Weppersdorf anbereumt wird. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen und sollen die auf den obigen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben im Termine selbst bekannt gemacht werden. Forchheim, den 29. April 1823.

Königliches Landgericht.
Badum.

Die Adam Oettmeierischen Eheleute dahier haben sich zur Befriedigung der wider sie aufgestandenen und auf ihren Antrag zusammenberufenen Gläubiger ihres Vermögens begeben und diese letzteren sich zur Umgehung eines kostspieligen Konkursprozesses über die Vertheilung der bereits versilberten Activ-Masse in der Güte vertragen. Damit nun diese Distribution ohne Nachtheil des Gerichts und der Besitzer der verkauften Masse-Objecte geschehen könne; so werden hiermit die noch unbekannten Oettmeierischen Gläubiger aufgefordert, sich bis zum

2. August d. Js.

mit ihren allenfallsigen Ansprüchen zu melden, und solche an diesem Tag früh von 10 bis 12 Uhr beim Justitiar zu Hof auf rechtsgültige Weise zu verificiren, mit den übrigen Gläubigern auch über die Ordnung ihrer Befriedigung zu verhandeln, oder zu gewärtigen, daß sie von der zu vertheilenden Masse mit Aufhebung des Regresses sowohl gegen die bekannten Creditoren, als auch gegen die Besitzer der verkauften Objecte ausgeschlossen werden. Münchenreuth, den 8. Mai 1823.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Feilitzschische Patrimonialgericht erster Klasse.
Wächter.

Nachdem der Winkelmann Stephan Gebhard von Dachstadt wegen Verschwendung unter Curatel gesetzt, und der vormalige Gemeindevorstand Georg Gebhard daselbst für ihn als Curator bestellt worden ist; so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht, und jedermann verwarnt, dem Stephan Gebhard zu creditiren, oder sich mit ihm ohne Zuziehung seines Curators in Verträge einzulassen, indem dieselben als unverbindlich erklärt werden, und einer Klage daraus nicht statt gegeben wird. Gräfenberg, den 12. April 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Von dem Halbhofe der verganteten Martin Mehlerischen Eheleute zu Mittelehrenbach sollen folgende Grundstücke einzeln öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden: 1) der Essergrabenacker, zu ⅛ Tagwerk, 2) Die Essergrabenwiese, zu 2¼ Tagwerk, 3) der Hessigacker, zu 1¼ Tagwerk, 4) der Hohenacker, zu 1 1/16 Tagwerk, 5) der Rossenbachacker, zu 1¼ Tagwerk, 6) der Blindacker zu 1 Tagwerk, 7) der Flösacker, zu 1 1/16 Tagwerk, 8) der Etzelreuthacker zu 2⅞ Tagwerk; wenn dadurch die Erhaltung der Meisterischen Familie auf dem Halbhofsresidum möglich wird. Hiezu hat man Termin auf den

14. k. M. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber in dem Häfnerischen Wirthshause zu Mittelehrenbach einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und ihre Angebote abzugeben haben mit der Nachricht, daß der Meisterische Halbhof zu den Gräflich und Freiherrlich von Eggloffsteinischen Gemeingeschlecht zu Eggloffstein grund- und gerichtsbar sey. Gräfenberg, den 12. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf neuerlichen Antrag des Johann Förtsch sen. von Reichenbach werden dessen Realitäten, bestehend in einem Söldengütlein, welches enthält: ein hölzernes Wohnhaus, einem hölzernen Stadel, 6 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, 2¼ Tagwerk Holz, dann 2 Klafter Rechtholz aus der K. Revier Wallenfels, die Nutznießung der bereits vertheilten und noch unvertheilten Gemeindegründe mit der Prästation von 17 kr. 2 hl.

Steuer ad 1 simpl. 2 fl. 9½ kr. Erbzins, 36 kr. Frohngeld, 10 Procent Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königl. Rentamte dahier, taxirt um 855 fl., künftigen

Samstag den 17. Mai d. J.

im Orte Reichenbach, Behufs der gerichtlichen Hülfsvollstreckung wiederholt öffentlich feilgeboten. Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, sich in diesem Termine im Orte Reichenbach persönlich oder durch gerichtlich Bevollmächtigte über ihre Zahlungsfähigkeit ausgewiesene Vertreter einzufinden, nach genommener Einsicht der Realitäten und der darauf haftenden Siebigkeiten selbst ihr Anbot zu Protocoll einzulegen, und unter Zustimmung der Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 30. April 1823.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Das zur Gantmasse des Johann Schneider gehörige, von Marschallische lehenbare Wohnhaus zu Wilhelmsthal wird am

20. Mai

an den Meistbiethenden nach der Executions-Ordnung im Königl. Landgerichte verkauft. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen. Kronach, am 22. April 1823.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Cronach, den 29. April 1823.

Vom Königlichen Landgericht Cronach,

als Königl. Freiherrlich von Redwitzischen Patrimonialgerichte Schmölz, werden in der Gantsache des Andreas Gärtlein in Schneckenlohe, nachdem sich derselbe im Termine vom 23ten d. M. dem von den Gläubigern gestellten Antrage auf Eröffnung des allgemeinen Gantverfahrens gestellten Antrage angeschlossen, die gesetzlichen Ganttage, wie folgt: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 16. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben, auf

Montag den 14. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußhandlungen, auf den

11. August l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und alle Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Anhange hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Tage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Ausbleiben an den beiden andern Ganttagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte diesorts zu übergeben.

Der Königliche Landrichter.
Desch.

Der mittels Verfügung vom 10. März c. auf den 5. Mai anberaumte Termin zur Versteigerung des Georg Schmidischen Anwesens zu Neustadt a. C. wird hiedurch auf den

16ten desselben Monats

verlegt. Kemnath, am 28. April 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian Werburg.

Das zu dem überschuldeten Nachlaße des verstorbenen Webermeisters Georg Albrecht Schlegel zu Trebgast gehörige Wohnhaus, Nro. 38 sammt Gärtlein allda, so nebst dem darauf haftenden zwei Clastern Gerechtholz auf 225 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll zum Behuf der Tilgung der verhandenen Schulden öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist nach dem Antrage der Interessenten peremtorischer Bietungstermin in loco Trebgast auf den

20. Mai c.

anberaumt worden, wobei zugleich das wenige vorhandene Mobiliare, sowie etwas Heu und Stroh u. c. mit versteigert werden soll. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, in diesem Termine sich zu Trebgast einzufinden, und bei annehmbaren Geboten den Hinschlag salva ratificatione der Gläubiger zu gewärtigen. Kulmbach, den 9. April 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In Folge allerhöchsten Bestimmung verkauft das unterfertigte Königl. Rentamt auf dem Wege öffentlicher Versteigerung aus der Königl. Merinos-Stammschäferei zu Waldbrunn, unter Vorbehalt höchster Genehmigung

51 Stück Schafe mit der Wolle von verschiedenem Alter und Geschlechte, sämmtliche reiner Raçe und durchaus zur Zucht noch geeignet, ferner 20 bis 25 Stück ganz feine Zuchtwidder, gleichfalls mit der Wolle. Strichstagfahrt wird auf

Montag den 26ten d. Ms., Vormittags 10 Uhr in loco Waldbrunn anberaumt, und dieses zur Kenntniß der Kaufslustigen gebracht. Würzburg, den 9. Mai 1823.

Vom Königl. Rentamte Würzburg links des Mains.
Degen.

Da die von dem Bauersmann Johann Heinlein in Strahlenfels bisher beseßene, zur Hülfsvollstreckung wegen mehrerer ausgeklagter Schuldforderungen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Realitäten, nämlich 1) der Bauernhof, Nr. 12 in Strahlenfels, wozu außer den Gebäuden und dem Hausgarten 67½ Tagwerk Grundstücke gehören; ferner: 2) ½ Tagwerk Feld, der Vogelschlag, 3) ½ Tagwerk, der Götzelsberg, 4) eine Oedschaft, der Bühl genannt, in dem angestandenen ersten Bietungstermin keine annehmbare Aufgebote erhielten, indem ad 1 lediglich 4100 fl. ad 2, 3 und 4 aber gar kein Aufgebot gelegt wurde; so werden dieselben hiemit neuerdings dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und stehet zu dem Ende Strichtermin auf

Dienstag den 20 Mai d. J.

am hiesigen Gerichtssitze an, wo Kauflustige erscheinen, ihre Auf- und resp. Mehrgebote zu Protokoll erklären und das Weitere wegen des Zuschlags gewärtigen können. Simmelsdorf, den 19. April 1823.

Königlich Freiherrlich von Tucherisches Patrimonialgericht erster Classe zu Grosengsee.
Preis.

Zur Beurtheilung des gegen die Johann Malterischen Eheleute zu Wimmelbach einzuleitenden Verfahrens, und zum Versuch eines Fristenzahlungs-Vertrags, den die benannten Eheleute vorzuschlagen gedenken, ist die Untersuchung ihres Schuldenstandes erforderlich. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Johann Malterischen Eheleute Forderungen haben, zur Anmeldung und Nachweisung derselben auf

Donnerstag den 22. Mai, früh 9 Uhr,

unter dem Nachtheile hieher vorgeladen, daß die aussenbleibenden bekannten Gläubiger der Mehrzahl der Erscheinenden sich anschließend angesehen, die aussenbleibenden unbekannten Gläubiger aber bei dem weiteren Verfahren nicht berücksichtiget werden. Thurn, den 9. April 1823.

Königlich Baierisch Freiherrlich von Horneckisches Patrimonialgericht I. Klasse.
Klostermeier.

Im Wege der öffentlichen Versteigerung werden Donnerstag den 22. Mai c. a. Nachmittags 2 Uhr

1 Scheffel Gerste, 25 Scheffel Dinkel, und 41 Scheffel Haber, aus dem Erndtejahr 1822, mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, wozu Liebhaber einladet Neunkirchen am Brand, den 10. Mai 1823.

Die Verwaltung der Closterstiftung.
Müller.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 10. Mai 1823 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 6 Loth — Quint. Für 2 kr. 12 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 9 Loth 3 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 19 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 7 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 14 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 29 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 11 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 26 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 29 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 26 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 23 Loth — Quint.

II.

Melber-Taxe.

Mehl.

pro Metzen Waiz 2 fl. 21½ kr.

$\frac{1}{16}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 2 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl 1 kr. 3 pf.

III.

Melber-Taxe.

Köchet.

pro Metzen Gerste 1 fl. 52½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 20 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 15 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 10 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 8 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 8 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 5 kr. — pf. Ein Kalbskopf 9 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 5 kr. — pf. Ein paar Prieſe 4 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. — pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 13 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 14 kr. — pf. Ein Pfund Preſſack 10 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Galtz- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 14 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 10 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 17 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 19 kr. Ein Pfund Seife 15 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 14 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath April, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 14 fl. 10 kr. der Metzen 2 fl. 21½ kr. Der Scheffel Korn 12 fl. 38 kr. der Metzen 2 fl. 6 kr. Der Scheffel Gerste 11 fl. 26 kr. der Metzen 1 fl. 52½ kr. Der Scheffel Haber 6 fl. 32 kr. der Metzen 1 fl. 5½ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 50 kr. bis 1 fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 9 fl. — kr. bis 10 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 5 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. 30 kr. bis — fl. — kr.
Eine Klafter weiches Holz 6 fl. 15 kr. bis — fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 24 kr. Krebse, das Schock zu 24 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 17 kr. Hühner junge, das Stück zu — kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 4 kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 15 kr. Butter, das Pfund zu 13 kr. Eier, 8 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 15 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 10. Mai 1823.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen, erster Bürgermeister.

Uebersicht
des zu Hof am 1. Mai 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorläger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster
						Preis des Scheffels.		
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	104	104	104	—	17 30	16 51	16 12
Roggen	—	93	93	93	—	13 30	13 6	12 42
Gerste	—	76	76	76	—	10 30	10 15	10 —
Haber	—	65	65	65	—	7 6	5 54	4 42

Hof, den 1. Mai 1823.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Jägerstraße dahier, E. N. 478, ist das Haus im Garten, welches ganz massiv erbaut ist, zu vermiethen, und kann solches allstündlich bezogen werden; es bestehet Paterre: aus 4 Zimmern, wovon 2 heizbar sind, und im zweiten Stock ebenfalls aus 4 Zimmern, wovon auch 2 heizbar sind, einem besondern Boden, 1 Küche, 1 Speisekammer, dem Mitgebrauch der Waschstube und Waschküche, 1 besondern Keller und hinreichende Holzlegen, nebst Stallung auf 3 Pferde. Gedachtes Logis kann auch theilweise mit Meubels vermiethet werden. Auch ist in derselben Besitzung im Hauße, welches im Grasgarten stehet, wovon die Aussicht in die Promenade gehet, ein Logis zu vermiethen, und allstündlich zu beziehen; es besteht aus 1 Stube und Stubenkammer, 1 verspertem Hausplatz, 1 Küche, 1 Bodenkammer, 1 Holzlege, 1 Keller, dem Mitgebrauch der Waschküche und Waschstube.

Am 22. Mai 1823 Vormittags 10 Uhr, werden in dem Pfarrhofe zu Thurndorf aus freier Hand versteigert: 2 doppelte und 1 einschläfriges Bett, ganz neu, von feinem Barchent, und mit Flaumen gefüllt, 1 Bettstatt, 3 Tische, 1½ Duzend Sessel, sämmtliche von Eichenholz und moderner Façon, dann 2 Wandspiegel und Weißzeuch, als: Tafel- und Tischtücher, nebst Servietten von vorzüglichen Mustern, und mehrere Stücke von bester und feinster Leinwand, endlich 2 Duzend Säcke von Zwillich.

In E. N. 428 am Culmbacher Thor, steht ein ganz neuer, mit sechs Zügen versehener aufrechtstehender Flügel zu verkaufen. Liebhaber dazu können ihn stündlich einsehen, und das Nähere beim Eigenthümer selbst erfahren.

Ein Clavier für Musikanfänger ist in Nro. 230 zu vermiethen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 59. Baireuth, den 17. Mai 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit ausdrücklicher Hinweisung auf das Ausschreiben vom 16. April v. Js., die Visitation der Feuerlösch-Geräthschaften betreffend (in Nro. 51 des Kreis-Intelligenzblatts für das Jahr 1822) wird sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises aufgegeben, die hiernach angeordnete Untersuchung dieser Geräthschaften, im Lauf der nächsten Monate auf das sorgfältigste zu erneuern und über den Vollzug spätestens bis zum 1. August d. J. zu berichten.

Mit diesem Bericht ist gleichzeitig ein Verzeichniß der in den einzelnen Orten des Polizeibezirks vorhandenen verschiedenen Feuerlösch-Geräthschaften in tabellarischer Form vorzulegen und bei jedem Ort in der ersten Colonne die Zahl der Häußer anzugeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

An die Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Visitation der Feuerlösch-Geräthschaften betr.

Friedmann.

Baireuth, den 7. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf von Münster.

Seydt.

Königreich Baiern.
Staats-Ministerium der Finanzen.
an
die Königl. Regierung des Obermainkreises, K. d. F.

Seine Königliche Majestät haben aus mehreren bisher eingekommenen Berichten ersehen, welche Nachläßigkeit mehrere Cassen bei Ausstellung ihrer Quittungen über empfangene Gelder und Effecten sich haben zu Schulden kommen lassen, so wie auf der anderen Seite, mit welcher Sorglosigkeit die abliefernden Kassen dergleichen mangelhafte

Quittungen ohne alle Einwendung angenommen haben, und sehen Sich daher veranlaßt, unter Hinweisung auf die bereits früher in dieser Beziehung bekannt gemachten Vorschriften, insbesondere das allerhöchste Rescript vom 29. April 1821 (die gemeinschaftliche Cassasperre der Controlleure betr.) zu verordnen, wie folgt:

1.

Jede Quittung über empfangene Gelder und geldgleiche Effecten ist von dem Cassier und Controlleur eigenhändig und mit deutlicher Namensunterschrift zu unterzeichnen, von dem letzteren mit der Nummer oder dem Folium seines Controll-Journals zu versehen, und sodann der Cassastempel mit Druckerschwärze (nicht das gewöhnliche Cassasiegel) aufzudrücken. Wo ein solcher Stempel noch nicht vorhanden ist, ist derselbe unverzüglich aus der Amtsregie anzuschaffen.

2.

Die empfangene Summe muß sowohl mit Ziffern als mit Worten in der Quittung angegeben seyn; in den Quittungen darf durchaus nicht das geringste weder an irgend einem Worte, noch an den Ziffern durchstrichen oder radirt seyn.

3.

Im Verhinderungsfalle eines oder des anderen Cassabeamten ist das von der vorgesetzten Stelle getroffene Provisorium unter Nahmhaftmachung des seine Stelle vertretenden Individuums allen an diese Cassa abliefernden oder sonst in Verbindung stehenden Cassen und Aemtern unverzüglich zu eröffnen, und im Falle eine solche Vertretung länger andauert, das verfügte Provisorium, wenn es Zentral- oder Hauptcassen betrift, im allgemeinen Regierungs- und Intelligenzblatte, wenn es Kreiscassen angeht, in den Kreis-Intelligenzblättern bekannt zu machen.

4.

Auf gleiche Weise ist bei Ernennung eines neuen — zur Unterschrift der Quittungen berechtigten Cassabeamten zu verfahren.

5.

Selbst in dem Fall, wenn ein Cassabeamter durch irgend ein Ereigniß, zwar nicht an der Ausübung seiner übrigen Funktionen, doch an dem eigenhändigen Unterzeichnen gehindert ist, ist eine Vertretung desselben in dieser Beziehung anzuordnen, und wie oben bestimmt ist, — bekannt zu machen. Der Gebrauch eines, in solchen Fällen bei einigen Cassen bisher üblich gewesenen Namensstempels bleibt strengstens untersagt.

6.

An der Thür einer jeden Casse ist eine, gegen Abreißung zu sichernde Kundmachung folgenden Innhalts anzuheften:

Zur Unterzeichnung der Cassaquittungen sind berechtigt:

N. N. K. Kreiscassier.

N. N. K. Kreiscassa-Controlleur.

Alle Quittungen müssen von diesen Beamten ausgestellt, und mit dem Cassenstempel versehen seyn.

Eine angeordnete Vertretung des einen oder des andern Beamten ist auf dieselbe Art bekannt zu machen.

7.

Jede abliefernde Casse hat die von derjenigen Casse, an welche abgeliefert worden ist, ausgestellte Quittung unter Anwendung der gegebenen Vorschriften genau zu prüfen, und im Falle sich der mindeste Anstand oder Verdacht einer Unrichtigkeit ergeben sollte, diese Quittung sogleich an die vorgesetzte Stelle mittelst Berichts und gegen Empfangsschein abzugeben; diese aber unverzüglich mit derjenigen Stelle zu communiciren, welcher die bezügliche Casse untergeordnet ist, worauf alsdann von der letzteren sogleich die geeignete Untersuchung vorzukehren ist.

8.

Sind in einem solchen Falle die vorgesetzten Behörden dergleichen Cassen an einem und demselben Orte, so haben sich die Vorstände derselben mündlich zu benehmen.

9.

Von dieser Verfügung ist jeder Casse und jedem Amte ein Exemplar zuzufertigen, und solche in die Kreis-Intelligenzblätter einrücken zu lassen.

Die inspicirenden Rechnungs-Commissairs haben über deren genaue Vollziehung zu wachen.

München, den 30. April 1823.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Lerchenfeld.

Durch den Minister:
der General-Secretair
von Geiger.

Vorsichtsmasregeln bei Ausstellung und Annahme von Cassa-Quittungen betr.

Diejenigen Einwohner der hiesigen Stadt, welche mit ihren Laternkasse-Beiträgen gegenwärtig noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, solche binnen 8 Tagen an den Verwalter der städtischen Beleuchtungs-Anstalt, Herrn Magistratsrath Münch, zu bezahlen. Nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins haben die Restanten zu gewärtigen, daß die Rückstände executivisch werden beigetrieben werden. Baireuth, am 14. Mai 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Aus hohem Auftrag der Königl. Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern, vom 17. März curr. werden die Partheien vor dem Justizamtmann Weyse dahier, als unbefugten Schriftenverfertiger, hiermit gewarnt. Baireuth, den 14. Mai 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth,
als Polizei-Behörde.
Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 21. April 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Das den minderjährigen Kindern des verstorbenen Bäckermeisters Radius zugehörige Hausdrittheil zu St. Georgen kann mit dem darauf haftenden Backfeuer-Rechte, oder auch ohne dasselbe von Martini heurigen Jahres an, oder auch früher, auf kürzere oder längere Zeit gepachtet, und es kann auch ein Inventarium an Bräu- und Backgeräthschaften dem Pachter mit überlassen werden. Das Haus enthält: eine große Eckstube, beim Eingang rechter Hand, 1 Backstube, 1 Küche, 1 Mehlkammer. Im Hintergebäude: 1 Boden, ein Kämmerlein darneben, 1 Stall, 1 Holzschlicht. Ferner gehört dazu: 1 kleiner Schweinstall, mit dem Drittheil des darauf befindlichen Verschlages, 1 kleiner Felskeller, 1 Gewölb, der dritte Theil des Gartens, mit Ausnahme der beiden Gartenstübchen, der dritte Theil der Hofraith, und die Hälfte des Stadels. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich in dem auf den

31. August Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin auf dem Locale des Königl. Kreis- und Stadtgerichts vor dem Commissario, Kreisrath Pöhlmann einzufinden und nach Vernehmung der nähern Pachtbedingnisse ihre Gebote zu legen.

Der Königliche Kreis und Stadtgerichts Director,
Schweizer.

Riedel.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem Blaufabrikanten Johann Joseph Müller zu Streit gehörige Söldengut mit Blaufabrik der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. Dasselbe besteht

1) an Gebäuden: in einem Wohnhaus, dessen unterer Stock massiv, der obere aber von Riegelfacher

baut ist; dann in einem angebauten Fabrikgebäude von Quadersteinen mit einer gewölbten Farbdörre, zwei eisernen Kesseln und einen steinernen Kalzinirofen, an welches ein Backofen angebaut ist; ferner in einer Potaschhütte, von Quaderſteinen erbaut, und in einer größtentheils massiven Stallung, einem kleinen Keller im Hofe, einer Scheune von Brettern, und einem Röhrenbronnen vor dem Haus;

2) an Grundstücken: in ¼ Tagwerk Gemüßgarten, ¾ Tagwerk Grag- und Baumgarten, 2½ Tagwerk Wiese, 4¾ Tagwerk Feld, sammt dem unvertheilten Gemeinderechte.

Diese Objecte haben einen Schätzungswerth von 2031 fl. 30 kr. rhl. erlangt, wobei jedoch bemerkt wird, daß die erforderlichen Fabrikgeräthschaften größtentheils nicht mehr vorhanden sind.

Außerdem wird auch ein an die beschriebenen Grundstücke angränzendes, dem Johann Joseph Müller gehöriges walzendes Stück, in Feld und Wiesen bestehend und 2 Tagwerk groß, öffentlich versteigert, welches auf 122 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden ist. Zur Licitation ist Tagfahrt auf den

17. Juni c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des Königl. Landgerichts anberaumt worden, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen; der Zuschlag erfolgt nach den Vorschriften der Executions-Ordnung und die nähere Beschreibung der Verkaufsobjecte, kann aus dem Taxationsprotocolle ersehen werden, welches Kaufslustigen im Registratur-Zimmer vorgelegt werden wird. Baireuth, am 18. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Meyer.

Die pensionirte Oberlieutenants-Wittwe Franziska von Soyer ist am 1. Mai laufenden Jahrs dahier verstorben. Die Erbsinteressentin hat den Nachlaß cum beneficio legis et inventarii angetreten, weshalb alle diejenigen, welche hieran gegründete Ansprüche und Forderungen zu machen haben, aufgefordert werden, sich damit innerhalb 30 Tagen präclusiver Frist a dio prim. insec. zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins die später einkommenden nicht mehr beachtet, und in der Sache weiters, rechtlicher Ordnung nach, verfahren wird. Baireuth, am 13. Mai 1823.

Königlich Baierische Stadt-Commandantschaft.
v. Weinrich, Oberst.
König, Actuar.

Der zur Andreas Huscherischen Concursmasse zu Kuzzenberg bei Ebensfeld gehörige bemaierte Gilthof, aus einem Wohnhauße, Holzlage mit Bakhauß, einer Scheune, der Hälfte des Schaafhaußes, einem gemeinschaftlichen Bronnen, einem Pflanz- und 2 Grasgärten, 41 Tagwerk Feld, 7¾ Tagwerk Wiese, 60 Tagwerk, mit dem andern Hofe gemeinschaftlichen Gründen an Feldern, Wiesen, Aengern und Holz bestehend, mit Schaafhuthgerechtigkeit auf 350 Stück alte Schaafe nebst ihren Lämmern, wird in dem auf den

31. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine nach dem Antrage eines Gläubigers im Lamm-Wirthshauße zu Ebensfeld, öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber haben sich in jenem allda einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung zu gewärtigen. Lichtenfels, den 23. April 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Wegen eines aufgekündigten Consens-Capitals mit Zinnsen wird der dem Johann Burkard, junger zu Wohlmuthshühl zugehörige ¼ Hof, der Geiershof, bestehend in einem Hauße, Scheune, Hofraum, ¼ Morgen Garten, 7½ Morgen Feld, ½ Morgen Wiese, und ½ Morgen Holz mit Gemeinderecht, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am

Samstage den 31ten d. M. Vormittags 9 Uhr

zu Wohlmuthshühl einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und wegen den Zuschlag das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 1. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das Activvermögen der verstorbenen Margaretha Dorsch zu Hohenpölz, wird von denen Passivis merklich übersteigen, daher der Concurs vorhanden ist. Bei dem unbedeutenden Vermögensstand werden die 3 Edicts-

täge auf einen zusammen genommen, und dazu Termin auf den

31. Mai

festgesetzt, an welchem alle bekannte und unbekannte Gläubiger der verstorbenen Dorschin Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre in Händen habende Beweißmittel unter Original-Vorlegung der Urkunden, dann zu den Acten gebenden Abschriften hievon sogleich zur Stelle zu bringen, sodann zu excipiren, re- und duplicíren, oder den bei einem jeden dieser Sätze ihn gesetzlich treffenden Rechtsnachtheil zu gewarten. Hollfeld, am 29. April 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Auf Requisition des Königlichen Gräflich Giechischen Herrschaftsgerichts Thurnau werden nachbenannte zur Concursmasse des verganteten Bauern Pancraz Weiß zu Krögelstein gehörige Grundstücke, als: a) 2½ Tagwerk Feld, im Einleitsgraben, welches im Steuerdistrict Wonsees gelegen, vorher mannlehnbar, nunmehr aber mit einem Grundzinns-Capital von 80 fl. zu bodenzinnsiges Eigenthum permutirt, sub Nr. 875 mit 13½ kr. Steuersimplum belastet, und mit ½ Tagwerk zum Königlichen Rentamt Kulmbach, mit dem übrigen aber zur Pfarrei Wonsees zehndbar ist, und nach der gerichtlichen Schätzung auf 300 fl. gewürdigt wurde; b) 4 Tagwerk Feld in 2 Stücken, hinterm sogenannten Kämmersberg bei Sanspareil, so Kammerlehen, und in allen Veränderungsfällen mit 10 Procent handlohnbar, dabei noch außer der im nämlichen District sub Nr. 201 mit ½ kr. Simplum eingetragenen Steuer, so wie der Zehndbarkeit, auch noch mit 4½ Metzen Korn, und 4½ Metzen Haber-Gültgetreid belastet ist, auf 60 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu ein Termin auf

Mittwoch den 28ten d. Ms.

anberaumt wurde. Kaufsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, werden daher eingeladen, sich an diesem Tage dahier einzufinden, und ihr Aufgebot zu Protocoll zu geben, wobei denselben noch bemerkt wird, daß benannte Immobilien vor der Tagsfahrt von dem Burgermeister Beez zu Sanspareil eingewiesen werden können. Hollfeld, am 2. Mai 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Cronach, den 30. April 1823.

Vom

Königlichen Landgericht Cronach.

In dem Schuldenwesen des Patrimonialrichters Müller zu Schmölz, ist die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

2. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

1. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

1. August d. J.

jedesmal um 9 Uhr Morgens, festgesetzt. Sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Landgerichte zu übergeben.

Der Königliche Landrichter,

Desch.

In Folge allerhöchsten Bestimmung verkauft das unterfertigte Königl. Rentamt auf dem Wege öffentlicher Versteigerung aus der Königl. Merinos-Stammschäferei zu Waldbrunn, unter Vorbehalt höchster Genehmigung 52 Stück Schafe mit der Wolle von verschiedenem Alter und Geschlechte, sämmtliche reiner Raçe und durchaus zur Zucht noch geeignet, ferner 20 bis 25 Stück ganz feine Zuchtwidder, gleichfalls mit der Wolle. Strichstagfahrt wird auf

Montag den 26ten d. Ms., Vormittags 10 Uhr in loco Waldbrunn anberaumt, und dieses zur Kenntniß der Kaufslustigen gebracht. Würzburg, den 9. Mai 1823.

Vom Königl. Rentamte Würzburg links des Mains.

Degen.

Samstag den 31ten d. Ms., werden im hiesigen Rentamts-Locale Vormittags 9 Uhr aus der letztjährigen Aerndte beiläufig 5 Scheffel Waiz und 138 Scheffel Roggen, dem öffentlichen Verkaufe, vorbehältlich der höchsten Genehmigung, unterstellt, wozu Kaufslustige einladet;

Weischenfeld, den 13. Mai 1823.

Das Königliche Rentamt allda.

Man findet sich veranlaßt, denjenigen, welche Tischweine oder Steinweine von dem Bürger-Hospitale zum heil. Geist dahier beziehen wollen, andurch bekannt zu machen, daß sie nur dann gewiß seyn können, wirklich von den bürgerspitälischen Weinen, deren Reinheit und Aechtheit bekannt ist, zu erhalten, wenn sie sich „an das bürgerspitälische Rentamt zu Würzburg" wenden, und bei diesem ihre Bestellungen machen. Namensadressen können bei einem Personenwechsel der Beamten ihren Zweck leicht verfehlen. Denjenigen, welche die Verhältnisse des bürgerspitälischen Weinverkaufes nicht kennen, bemerkt man, daß diese Anstalt unter der unmittelbaren Aufsicht des Stadtmagistrats stehe, daß das Bürgerspital nur — an Stein und in den andern vorzüglichsten Lagen der hiesigen Markung Weinberge besitze, die Weine selbst ohne Kunst forbaue, und stets nur reine und abgelegene Weine verkaufe, weshalb dasselbe auch seit länger als einem Jahrhunderte im Inn- und Auslande berühmt ist. Sehr angenehm muß es dem Unterzeichneten seyn, wenn entfernte Abnehmer bürgerspitälischer Weine bei ihrer Bestellung sogleich den Spediteur oder Fuhrmann, durch welchen die Zusendung geschehen soll, benennen wollen. Baare Zahlung ist bei dieser Weinabgabe eine durch die Verantwortlichkeit der verrechnenden Beamten und durch die Natur der Anstalt nothwendige Bedingniß. Die Conti werden in Zukunft mit der Unterschrift des Rentbeamten und des Hausverwalters, und mit dem bürgerspitälischen Amtssiegel versehen seyn. Die Preise der Weine sind, jedoch ohne Füllerlohn und Faß, welche besonders berechnet werden; zur Zeit folgende: I. Tischweine: 1ste Sorte, der Eimer Baierischen Maases 34 fl. 8 kr., 2te Sorte, der Eimer Baierischen Maases 25 fl. 36 kr. Diese Weine werden in Fäßchen zu beliebigen Quantitäten versendet. II. Steinweine: Die Bouteille oder Maas, wenn solche in Fäßchen versendet werden, (jedoch ohne Kiste und Faß) 1ste Sorte 4 fl., 2te Sorte 3 fl., 3te Sorte 2 fl., 4te Sorte 1 fl. 30 kr., 5te Sorte 1 fl. 15 kr., 6te Sorte 1 fl. Würzburg, den 23. April 1823.

Bürgerspitälisches Rentamt.

Ungemach.

Das zur Peter Schneiderischen Verlassenschaftsmasse gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Tropfhauße und einigen ledigen Stücken, wird nach dem Antrag der Hauptinteressenten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zur Abhaltung der Strichstagsfahrt ist der

27ten laufenden Monats Nachmittags 2 Uhr

in loco Stellen, im Schrammischen Wirthshauße bestimmt, an welchem Tage sich allenfallsige Kaufslustige alldort einfinden, die Bedingungen und sonstige Verhältnisse vernehmen, und bei annehmbaren Geboten den Hinschlag mit Genehmigung der Creditoren gewärtigen können. Schlüßlich will man bemerken, daß auf dem Gesammtgüter-Complexe bereits 850 fl. geboten sind. Bamf, am 6. Mai 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Der Schuhmachermeister Johann Egidius Unterburger zu Reichenbach hat sich als Zahlungsunfähig erklärt und will sein Vermögen seinen Gläubigern abtreten. Es werden daher sämmtliche Gläubiger desselben zu den Edictstagen, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen auf den

3. Juni,

2) zur Vorbringung allenfallsiger Einwendungen auf den

10. Juni,

3) und wenn in diesem Termin die Sache nicht beendigt werden kann, zur Schlußhandlung auf den

17. Juni, d. J.

Vormittägiger Gerichtszeit, hiermit vorgeladen, unter der Verwarnung, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß der Forderung von der Masse, in den weitern Edictstagen den Ausschluß von den treffenden Handlungen zur Folge haben wird. Wunsiedel, den 3. Mai 1823.

Adelich von Wisselsches Patrimonialgericht

Fahrenbach.

Sieger.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 28. April bis 3. Mai gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.	mittlerer Preis des Scheffels.	niedrigster Preis des Scheffels.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	3	89	92	92	—	14 24	13 30	12 36
Roggen	7	75	82	82	—	12 54	11 48	10 39
Gerste	—	5	5	5	—	10 30	10 15	10 —
Haber	—	36	36	36	—	6 36	6 —	5 24

Baireuth, den 3. Mai 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 7. Mai 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorig. Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.	mittlerer Preis des Scheffels.	niedriger Preis des Scheffels.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	96	96	96	—	16 30	15 45	15 —
Roggen	—	85	85	85	—	13 6	12 54	12 42
Gerste	—	79	79	79	—	10 30	— —	— —
Haber	—	58	58	58	—	6 24	6 12	6 —

Hof, den 7. Mai 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Anzeige in Betreff der Post-Karte des Königreichs Baiern mit den Umgebungen angränzender Staaten.

Zur Erleichterung des Bezugs obengenannten, alle Erfordernisse einer Post-Karte für die gegebene Ausdehnung vollkommen befriedigenden, interessanten Kunstwerks — ist die unterzeichnete Zeitungs-Expedition in Stand gesetzt worden, diejenigen, welche aus hiesiger Umgebung diese Karte zu erhalten wünschen, mit Ersparung der Mühe des Verschreibens und der Verpackungs-Kosten unmittelbar zu versehen um den bestimmten Preis von 2 fl. 48 kr. Ein Muster-Abdruck davon liegt auf hiesigem Postamts-Zimmer zur Einsicht bereit. Baireuth, am 13. Mai 1823.

Königliche Postamts-Zeitungs-Expedition.

Durch die höchste Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 24. April d. J. hat die Errichtung eines Unterstützungs-Vereins für Schreiber im Obermainkreise die Oberpolizeiliche Erlaubniß erhalten.

Die demselben zum Grunde liegenden Statuten sind bereits der Presse übergeben, und sollen, sobald sie dieselbe verlassen haben, den sämmtlichen Interessenten mitgetheilt werden.

Dieses dient, auf die bisher mehrseitig geschehenen Anfragen über den Stand des Vereins, vorläufig zur allgemeinen Nachricht. Bamberg, am 11. Mai 1823.

Das Comitee des Schreiber-Vereins für den Obermainkreis.

Wiederholt wird hiermit bekannt gemacht, daß ein Quartier, welches 3 heizbare Zimmer, 3 Kammern, nebst Boden, Keller, Küche und Holzlege enthalten und, wo möglich, in der mittlern Etage sich befinden muß, gesucht und schleunigst bezogen werden zu können, gewünscht werde; worüber von Seite des Vermiethers das Nähere im hiesigen Zeitungs-Comtoir gefälligst angezeigt werden wolle.

Das Haus, E. N. 56. am untern Thor, welches an der Hauptstraße liegt, ist stündlich aus freier Hand zu

verkaufen. Die Kaufslustigen können sich daher beim Eigenthümer desselben einfinden, wo sie die näheren Bedingungen erfahren werden.

In dem Hauße N. 247 im Rennweg ist ein Logis, bestehend in 2 heizbaren Zimmern, 1 Küche, Holzlege und 1 Bodenkammer, auf Jacobi zu vermiethen.

In E. N. 98 auf dem Markt, ist für Meßfremde zum Feilhalten ein Quartier mit den erforderlichen Meubelsauf die Marktzeit über zu vermiethen; das Nähere erfährt man bei dem Eigenthümer

Todschinder, Bäckermeister.

Ich gebe mir hiemit die Ehre einem hohen Adel und verehrten Publikum die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich diese Messe zum erstermal mit einem auserlesenen und vollständigen Lager von Papier-Tapeten und Borduren, Supra-Borde, Säulen-Landschaften, Lamperie, so wie auch Marmor-Tapeten in allen Farben hier angekommen bin. Die Preise sind fürs Stück oder Rolle, welches 13 Baierische Ellen enthält, von 30 kr. bis 1 fl. und von 2 fl. bis 10 fl. Borduren von 1 fl. bis 14 fl. fürs Stück. Es werden auch Borduren besonders verkauft, welche sich zu gemahlten Zimmern eignen. Auch mache ich mich verbindlich, halbe Stück Tapeten und Borduren zurück zu nehmen. Ich lade daher alle Tapetenliebhaber, welche ihre Zimmer verschönern wollen, höflichst und ergebenst ein, mich mit recht vielen Aufträgen zu beehren. Meine Boutique ist die vierte in der Hauptreihe, rechts, wenn man oben hinein geht.

Georg Jacob Giegler,
aus Schweinfurt.

Johann Georg Bauer, aus Erlangen, empfiehlt sich diesen Pfingstmarkt abermals mit seinen schon bekannten Artikeln in allen Sorten Spezerey, Confitüren, weißen und braunen Nürnberger Lebkuchen, und allen sonst in dieses Fach einschlagenden Artikeln; verspricht billige Preise und reelle Bedienung. Meine Bude ist in der Hauptreihe, beim untern Eingang rechter Hand.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 11. Mai. Der Oeconomie-Bürger Heinrich Strömsdörfer in St. Georgen, mit der Wittwe Margaretha Uebelhack daselbst.

— — Der Bürger und Hutmachermeister Johann Eberhardt Staudt, mit Marie Regine Wolf dahier.

Den 15. Mai. Der Bürger und Posamentiermeister Johann Georg Arneth dahier, mit der Wittwe Anna Cunigunda Friederika Hermann dahier.

Geborne.

Den 24. April. Der Sohn des Bürgers und Hutmachermeisters Staudt dahier.

Den 7. Mai. Die todgeborne Tochter des Maurergesellens Nietzel.

Den 8. Mai. Die Tochter des Maurergesellen Lochmüller im neuen Weg.

Den 13. Mai. Der Sohn des Bürgers und Riemermeisters Winterling.

— — Der Sohn des Bürgers und Melbermeisters Hemmerlein.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 14. Mai. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Herterl.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bäckermeisters Weise, in der Jägerstrasse.

Gestorbene.

Den 7. Mai. Die Soldaten-Wittwe Lindner im neuen Weg, als 71 Jahre, 3 Monate, 20 Tage.

— — Die todgeborne Tochter des Maurergesellens Nietzel.

Den 11. Mai. Andreas Hautum, Fourier im Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, alt 21 Jahre, 6 Monate, 19 Tage.

Den 12. Mai. Ein ausserehelliches Kind männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 2 Monate und 20 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 60. Baireuth, den 20. Mai 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Verfolg des Ausschreibens vom 24. März d. Js., die Ursprungs-Zeugnisse für die in die Schweiz gehenden Fabrikate betr. wird hiermit bekannt gemacht, daß Formulare der in den Cantonen St. Gallen, Thurgau, Bern, Argau und Waadt vorgeschriebenen Ursprungs-Zeugnisse bei der unterzeichneten Stelle vorliegen, wovon denjenigen Behörden oder Gemeinden, welche dergleichen bedürfen und darum nachsuchen, Mittheilung gemacht werden wird.

Die in den andern Cantonen eingeführten Formularien sind dahier nicht zur Kenntniß gekommen und werden am füglichsten durch den Handelsstand zu erhalten seyn.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner, Director.

Ursprungs-Zeugnisse für die in die Schweiz gehenden Fabrikate betr.

Friedmann.

Baireuth, den 12. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 3. Februar d. Js. wird hiedurch bekannt gemacht, daß auch der Kaufmann J. G. Kämel zu Frankfurt am Main zu denjenigen Collecteuren gehört, welche verführerische Einladungen zu den verbotenen Spielen in auswärtigen Lotterien an Königl. Baierische Staatsdiener und Unterthanen erlassen und daß daher, wenn derselbe im Königl. Gebiete sich betreten lässet, nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810, Art. II. Nr. 2 gegen ihn zu verfahren ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Lochner.

Das verbotene Spiel in auswärtige Lotterien betr.

Friedmann.

Baireuth, den 15. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadt Weisenstadt, im Bezirk des Landgerichts Kirchenlamitz, wurde am 9ten d. Ms. durch eine fürchterliche Feuersbrunst bis auf 11 Häußer in Schutt und Asche verwandelt. Das Feuer verbreitete sich durch einen hef-

tigen Sturmwind so schnell und unaufhaltsam, daß in wenigen Stunden 209 Haupt- und 60 Nebengebäude ein Raub der Flammen wurden, und nur sehr Weniges von dem beweglichen Eigenthume der verunglückten Einwohner gerettet werden konnte.

Nahe bei 1500 Menschen sind dadurch in den hülflosesten und bejammernswürdigsten Zustand versetzt, und nehmen die allgemeine Theilnahme und Wohlthätigkeit um so mehr und billiger in Anspruch, als sie bei ihrer geringen Wohlhabenheit ohne fremde Unterstützung nicht im Stande wären, ihre abgebrannten Wohnungen wieder herzustellen, und bis zur nächsten Erndte selbst nur die nöthigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Die unterfertigte Königl. Regierung sieht sich daher gedrungen, eine allgemeine Sammlung milder Beiträge vor der Hand im Obermainkreise durch sämmtliche Polizei-Behörden schleunigst zu veranstalten, und erwartet, daß die Einwohner des Obermainkreises auch bei diesem traurigen Ereignisse rühmliche Beweise ihrer Nächstenliebe und Wohlthätigkeit durch reichliche Gaben an den Tag legen werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden zugleich angewiesen, diese Sammlung milder Unterstützungs-Beiträge auf geeignetem Wege in ihren Bezirken nochmals bekannt zu machen, und schleunig ins Werk zu setzen, die eingehenden Beiträge aber binnen 4 Wochen an das Expeditions-Amt der unterfertigten Königl Stelle einzusenden. Der Betrag und die Verwendung der einkommenden Gelder wird seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann die Magistrate Bamberg, Baireuth und Hof.

Die Sammlung milder Beiträge für die Abgebrannten zu Weissenstadt betr

Friedmann.

Baireuth, den 12. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 7. Januar 1822, die Competenz in Nachlaßbewilligungen betr. wird den sämmtlichen Rentämtern, Landgerichten und Taxaturämtern des Obermainkreises auf den Grund eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 22ten v. M. eröffnet, daß die allerhöchst ausgesprochene Beschränkung in Ertheilung der Nachläße aus absoluter Unbeibringlichkeit, sich lediglich auf die Handlöhner und eigentlichen Forstgefälle bezieht, und dagegen solche Erläße auf Taxen und Strafen der Competenz der Regierungs-Finanz-Kammer überlassen sind.

Hiernach sind die — in jenem Ausschreiben vorgeschriebenen besondere Libelle von 1824 an, nur von den Königl. Rentämtern und beschränkt auf Forstgefälle und Handlöhner innerhalb der gesetzten Termine vorzulegen, und die absolut uneinbringlichen Taxen und Strafen werden, wie früher, in die gewöhnlichen Libelle aufgenommen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf von Münster.

An sämmtliche Königl. Rentämter, Landgerichte und Taxaturämter des Obermainkreises.

Competenz in Nachlaßbewilligungen betr.

Seydt.

Baireuth, den 14. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Fischer am 30 November vorigen Jahres, ist die Pfarrei Erbendorf, im Deka-

nate Weiden, in Erledigung gekommen, deren jährlicher Ertrag sich nach der noch nicht superrevidirten Taxation vom Jahr 1816 auf

916 fl. 40½ kr.

berechnet. Bewerber um diese Pfarrei haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Erbendorf, Dekanats Weiden betr.

Sartorius, v. u.

Diejenigen Einwohner der hiesigen Stadt, welche mit ihren Laternkasse-Beiträgen gegenwärtig noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, solche binnen 8 Tagen an den Verwalter der städtischen Beleuchtungs-Anstalt, Herrn Magistratsrath Münch, zu bezahlen. Nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins haben die Restanten zu gewärtigen, daß die Rückstände executivisch werden beigetrieben werden. Baireuth, am 14. Mai 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

In Gemäßheit eines hohen Regierungs-Rescripts vom 15ten v. Ms. werden alle in hiesiger Stadt sich aufhaltende Inhaber Königlich Preussischer Ordens- und Ehrenzeichen aufgefordert, sich unfehlbar binnen 8 Tagen bei der unterzeichneten Polizei-Behörde zu melden. Baireuth, am 12. Mai 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Zwei kleine Schlüssel und ein Petschaft an einem Bindfaden zusammengebunden, sind gefunden worden. Wer sich als Eigenthümer zu legitimiren im Stande ist, kann solche auf dem Rathhause in dem Geschäftszimmer Nr. VII. in Empfang nehmen. Baireuth, am 14. Mai 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in dem Ehevertrage, welcher von dem Pächter Martin Herrmannsdörfer von Oberpreuschwitz mit der ledigen Margaretha Elisabetha Hering von der Unternitlingenmühle abgeschlossen, und am heutigen gerichtlich bestättigt worden ist, die in hiesiger Provinz übliche eheliche Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Braut ausgeschlossen worden ist. Baireuth, am 9. September 1822.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In der Zimmermann Adam Poppischen Behausung zu Ilzdorf, werden am

28ten dieses Monats Vormittags 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags

die — vom verlebten Johann Steininger nachgelaßenen Effecten, und Mobentien, öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Dieselben bestehen besonders aus einem Vorrath an Leinentuch, Kleidungsstücken, Betten, Schaafwolle, Schreinergeräthe und einem Schaaf mit Lamm. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt gegen gleich baare Bezahlung. Baireuth, den 15. Mai 1823.

Königlich Freiherrlich von Lindenfelsisches Patrimonialgericht Laineck.

Werner.

Das von dem Bäckermeister Christoph Seuß zu Wirsberg seither besessene, der dortigen Gemeinde-Verwaltung zu Lehen gehende bürgerliche Wohnhaus Nr. 23 zu Wirsberg, worauf die Bäckerprofession nebst der Brau- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit seither ausgeübt worden, sammt Stadel, Felsenkeller, Garten und dazu gehörigem Rott- und Schroththeil, sowie 4 Tagwerk dergleichen lehenbares Feld und Wiesen, im Hegnich, der Garten genannt, soll auf den Antrag eines

Realgläubigers und mit Zustimmung des Schuldners in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist peremtorischer Bietungs-Termin in loco Wirsberg auf den

6. Junius c Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wo besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die feilgestellten Immobilien auf 1650 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, und das Taxations-Protokoll in der Amts-Registratur zur Einsicht offen liegt. Kulmbach, den 3. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Cronach, den 5. Mai 1823.

Vom
Königlichen Landgerichte Cronach.

Die zur Gantmasse des Martin Schmidt, Bäckermeisters dahier gehörigen Realitäten, welche bereits unterm 14. März l. J. (Intell. Bl. Nr. 35, 37 und 38) öffentlich feilgeboten, und beschrieben wurden, sollen auf Antrag der Gläubiger anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu Termin auf den

11. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

ansteht, an welchem Kaufsliebhaber sich dahier einfinden mögen. Hiebei wird bemerkt, daß auf das Wohnhaus Nr. 83 noch gar kein Aufgebot erfolgte, das Wohnhaus Nr. 235 mit 2541 fl., der Garten mit 283 fl. und das Feld am Siechhause mit 150 fl. Meistgeboth belegt wurden, dann daß die dahiesigen Bürger beim Erwerbe dieser Realitäten von der Handlohnszahlung frei sind.

Der Königliche Landrichter,
Desch.

Cronach, den 29. April 1823.

Vom Königlichen Landgericht Cronach,

als Königl. Freiherrlich von Redwitzischen Patrimonialgerichte Schmölz, werden in der Gantsache des Andreas Gärtlein in Schneckenlohe, nachdem sich derselbe im Termine vom 23ten d. M. dem von den Gläubigern gestellten Antrage auf Eröffnung des allgemeinen Gantverfahrens gestellten Antrage angeschlossen, die gesetzlichen Ganttage, wie folgt: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 16. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben, auf

Montag den 14. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußhandlungen, auf den

11. August l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und alle Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Anhange hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Tage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Ausbleiben an den beiden andern Ganttagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte diesorts zu übergeben.

Der Königliche Landrichter,
Desch.

Rehau, 22. Januar 1823.

Auf den Antrag nachbenannter Realitäten Besitzer werden zum Behuf der Berichtigung des Besitztitels und zur Untersuchung des Realzustandes alle unbekannte Realprätendenten der nachbenannten Objecte hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Realansprüche binnen drei Monaten, und längstens bis auf kommenden

Dienstag den 3. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr

hierorts anzumelden, als dieselben außerdem damit würden präcludirt, und ihnen ewiges Stillschweigen würde auferlegt werden. 1) Die Realitäten des Johann Michael Angermann sind: dessen Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 56, Steuerbesitz-Nummer 478, nebst Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1 Tagwerk Feld, am Steinweglein, Steuerbesitz-Nummer 481, das Feld, der Marktsacker, Steuerbesitz-Nummer 482, 1½ Tagwerk Feld, am Gänsberg, Steuerbesitz-Nummer 483, ½ Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 484, ½ Tagwerk dergleichen, Steuerbesitz-Nummer 485, 1 Tagwerk Wiesen, am Münchteich, Steuerbesitz-Nummer 486, ½ Tagwerk Wiesen daselbst, Steuerbesitz-Nummer 487, 1 Tagwerk dergleichen, am Baireuther Teich, Steuerbesitz-Nummer 488, ½ Tagwerk Nadelholz, das Münchholzlein genannt, Steuerbesitz-Nummer 490. 2) Des Johann Daniel Gräßel und früher des Johann Georg Höfer Realitäten sind: das Wohnhaus mit Zubehör, insbesondere nebst Gemeindetheilen, Hausnummer 99, dann 60 □Ruthen Garten am Haus, Steuerbesitz-Nummer 797 und 1½ Tagwerk Feld, am vordern Schild, Steuerbesitz-Nummer 798. 3) Des Johann Andreas Zapf, Büttnermeisters Realitäten sind: das Wohnhaus, Hausnummer 106 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ¾ Tagwerk Feld, im Schild, Steuerbesitz-Nummer

869, 1½ Tagwerk Feld, im Schild, Steuerbesitz-Nummer 870, 1 Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 871, 1 Tagwerk Feld, im Fichtig, Steuerbesitz-Nummer 872, 1 Tagwerk Wiesen, nebst 3 öd liegenden Teichlein in Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 873, 1 Tagwerk Wiesen, unterm Mehringsteich, Steuerbesitz-Nummer 874, 1⅞ Tagwerk Waldgeräumd, am Steinbach in der Hölle, Steuerbesitz-Nummer 875, 2 Tagwerk Wiesen, in der Winzelburg, Steuerbesitz-Nummer 876, ¾ Tagwerk Buschholz, in der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 877, ¾ Tagwerk Feld, im Heinersberg gelegen, Steuerbesitz-Nummer 592. 3) Des Johann Nikol Ludwig, Webermeisters Realitäten sind: das Wohnhaus, Hausnummer 29 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen. 4) Des Johann Höfer Innwohners ½ Wohnhaus, Hausnummer 97 mit Zubehör, insbesondere mit Gemeindetheilen, ¾ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 785, 1 Tagwerk Feld, am Mehringer Weg, Steuerbesitz-Nummer 786, 1 Tagwerk Wiesen, die Armuth genannt, Steuerbesitz-Nummer 787. 5) Des Johann Jakob Fritsch, Schneidermeisters Wohnhaus, Hausnummer 80 mit Zubehör, insbesondere mit Gemeindetheilen, ½ Tagwerk Feld nebst einem Rasenfleck, am Mehringer Weg, Steuerbesitz-Nummer 654, 1 Tagwerk Feld, am Pilgramsreuther Weg, Steuerbesitz-Nummer 655, ¾ Tagwerk Wiesen, in der langen Furth, Steuerbesitz-Nummer 656. 6) Des Johann Georg Hofmann, Büttnergesellen Wohnhaus, Hausnummer 27 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeinderecht, 1 Tagwerk Feld, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 1973. 7) Des Johann Georg Pohra, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 82 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 2 Tagwerk Feld, in Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 669. 8) Des Bürgers Johann Adam Wohn Wohnhaus, Hausnummer 196 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, die Hälfte von ¾ Tagwerk Feld, im Frauenberg, Steuerbesitz-Nummer 1666 a, ¾ Tagwerk Feld, im Ehrlich, Steuerbesitz-Nummer 1671, die Hälfte von 2 Tagwerk Feld, am Berg, Steuerbesitznummer 1668 a, die Hälfte von 3 Tagwerk Wiesen, im Ehrlich an der Wurlitzer Gränz, Steuerbesitz-Nummer 1674 a, der vierte Theil von 1½ Tagwerk Wiesen, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 1675 a, der 5te Theil von 2 Tagwerk Holz, im Wagenthal, Steuerbesitz-Nummer 1676 a, 1 Tagwerk Feld, im Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 1786, 1 Tagwerk Wiesen daselbst, Steuerbesitz-Nummer 1787, 1 Tagwerk Huth, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1415, 3 Tagwerk Feld, im Unlitz, Steuerbesitz-Nummer 2102, 2½ Tagwerk Wiesen, im Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 2103, 1 Tagwerk Holz, in der Silberleuthen, Steuerbesitz-Nummer 2104. 9) Des Johann Michael Jacob, Metzgermeisters Wohnhaus, Hausnummer 70 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ¾ Tagwerk Feld, auf dem Degner, Steuerbesitz-Nummer 598, ¾ Tagwerk Feld, in der Geiersloh, Steuerbesitz-Nummer 599, ¾ Tagwerk Wiesen, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 602, ¾ Tagwerk Feld, aufm Degner, Steuerbesitz-Nummer 609. 10) Des Lebrechts Heller Wohnhaus, Hausnummer 12 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1½ Tagwerk Feld, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 94, ½ Tagwerk Buschholz allda, Steuerbesitz-Nummer 95. 11) Des Johann Michael Fischer, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 54 mit Gemeindetheilen, 1 Tagwerk Feld, am Gänsberg, Steuerbesitz-Nummer 466, ¾ Tagwerk Feld, am Höferweg, Steuerbesitz-Nummer 467, 1 Tagwerk Wiesen, in der Hellenfurth, Steuerbesitz-Nummer 468. 12) Des Johann Nikol Sammet, Nagelschmiedmeisters, ¼ von einem Wohnhaus mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ¾ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1268, 1 Tagwerk Wiesen allda, Steuerbesitz-Nummer 1269, 1¾ Tagwerk Wiesen, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1270, 77 □Ruthen Huth, im Fichtig, Steuerbesitz-Nummer 1271, ⅛ Tagwerk Buschholz, in der Silberleuthen, Steuerbesitz-Nummer 1272, ½ Tagwerk Teich, Steuerbesitz-Nummer 1273, 1⅛ Tagwerk Feld, in der Dürrenloh, zur Hälfte, Steuerbesitz-Nummer 1276, die Hälfte von 2 Tagwerk Feld, in der untern Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1398 a, ½ Tagwerk Wiesen, in der untern Dürrenloh, Steuerbesitz-Nummer 1401 a, der 6te Theil von 2 Tagwerk Holz an der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 1403 c. 13) Des Johann Erhardt Hojer zu Rehau, Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 20, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheil, ⅛ Tagwerk Feld, im Ehrlich, Steuerbesitz-Nummer 189, ⅛ Tagwerk Feld, aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 190, ⅓ Tagwerk einmädige Wiesen, Steuerbesitz-Nummer 191, ⅓ Tagwerk, die Hohnwiesen, Steuerbesitz-Nummer 1951, ¼ Tagwerk Feld, an der Höferstrasse aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 1948, ½ Tagwerk Wiese, im Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 1953. 14) Des Johann Adam Hojer Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 21, insbesondere Gerechtholz u. Gemeindetheile, ⅛ Tagwerk Feld, im Ehrlich, St. B. Nr. 196, ⅛ Tagw. Feld, aufm Berg, Steuerbesitz-Nummer 197, ⅛ Tagwerk Wiesen, Steuerbesitz-Nummer 199, ⅓ Tagwerk Wiesen, die Hohnwiesen, Steuerbesitz-Nummer 1951, und 1952, ½ Tagwerk Feld, im schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 1918, ¼ Tagwerk dergleichen, der Rietschenacker, Steuerbesitz-Nummer 1920, ¼ Tagwerk Feld, im krummen Weglein, Steuerbesitz-Nummer 1949, 1/16 Tagwerk Feld, das Hopfenäckerlein, Steuerbesitz-Nummer 1950, der 3te Theil von 3 Tagwerk Wiesen, beim schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 68 b, die Hälfte von 1 Tagwerk Feld, bei der Hammerpeunten, der Rietschenacker, Steuerbesitz-Nummer 62 o, die Hälfte von 1¼ Tagw. Feld, zwischen der Ascher Straße, St. B. Nr. 59 und 64, ein Theil von 5½ Tagw. Holz- und Buschwerk, am Heinersberg, St. B. Nr. 70. 15) Des Johann Wolfgang Kunel, Rothgerbermei-

stets Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 117, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, ½ Tagwerk Feld, am Johrenreuther Weg, Steuerbesitz-Nummer 1928, ½ Tagwerk Feld, am Stein, Steuerbesitz-Nummer 975, 1¼ Tagwerk Feld, hinter der Kirche, Steuerbesitz-Nummer 976, ⅝ Tagwerk Feld, am Draißendorfer Weg, Steuerbesitz-Nummer, 977, 1½ Tagwerk Wiesen, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 979, ⅛ Tagwerk Buschholz, am Eichelberg, Steuerbesitz-Nummer 980. 16) Des Johann Adam Morlch, Zimmergesellen Wohnhaus, Hausnummer 132 mit Zubehör, und insbesondere den Gemeindetheilen, dann 1 Tagwerk Feld, am Höfer Weg, Steuerbesitz-Nummer 1090. 17) Des Johann Heinrich Kropf, Steinhauergesellen Wohnhaus, Hausnummer 129 mit Zubehör, insbesondere mit Gerechtholz und Gemeindetheilen, 1½ Tagwerk Feld, am Wüstenbrunner Weg, Steuerbesitz-Nummer 1063, 2¼ Tagwerk Wiesen, in der langen Furth, Steuerbesitz-Nummer 1065, 1 Tagwerk Wiesen, am Lohauer Weg, Steuerbesitz-Nummer 1066. 18) Der Relicten des Metzgermeisters Johann Michael Hertl Realitäten, als das Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 55, insbesondere mit dazugehörigem Gerechtholz und Gemeindtheilen, dann 2⅜ Tagwerk Feld, in der Galgen- oder Geierloh, Steuerbesitz-Nummer 456, ¼ Tagwerk Feld daselbst, Steuerbesitz-Nummer 457, ½ Tagwerk Feld, im Potras, Steuerbesitz-Nummer 458, ⅛ Tagwerk Feld, im Schwarzenwinkel, Steuerbesitz-Nummer 459, 1 Tagwerk Wiesen, in der Galgen oder Geierloh, Steuerbesitz-Nummer 460, 1½ Tagwerk Wiesen, unter dem Markt, Steuerbesitz-Nummer 461, 1⅞ Tagwerk Wiesen, in der Entenloh, Steuerbesitz-Nummer 462, ⅓ Tagwerk Busch- und Stangenholz, in der Hussenloh, Steuerbesitz-Nummer 463, 1¼ Tagwerk Feld nebst einem kleinen Wiesflecklein, das Scheibenäckerl, Steuerbesitz-Nummer 79. 19) Des Johann Peter Zapf, Schneidermeisters zu Rehau, Wohnhaus mit Zubehör, Hausnummer 195, insbesondere mit Gemeindetheilen und Gerechtholz, ⅛ Tagwerk Feld, am schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 1632. ½ Tagwerk Feld, im Reuthlich, Steuerbesitz-Nummer 1633, die Hälfte von ⅓ Tagwerk Feld, im schwarzen Hölzlein, Steuerbesitz-Nummer 14, 1 Tagwerk Feld, im Frauenberg, Steuerbesitz-Nummer 1449, die Hälfte von 1 Tagwerk Wiesen, im Harst, Steuerbesitz-Nummer 1453 o,

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Auf wiederholten Antrag mehrerer Gläubiger vom 21sten praes, 22sten d., werden die sämmtlichen Realitäten des Gemeinschuldners Johann Bauer zu Neubau, bei Fichtlberg, eben so dessen vorhandenen Mobilien plus licitando gerichtlich verkauft. Erstere, die Immobilien, bestehen in einem sehr geräumigen, gut von Steinen erbauten zweigädigen Hauße, mit zwei heizbaren Zimmern, mehreren Kammern und Futterlagen, dann Stallungen für mehrere Pferde und Rindvieh, sammt Keller, einem Stadel und einer Wagenschupfe, beide vom Holze, mit Schindeln gedacht; endlich 12 Tagwerk Felder und 30 Tagwerk Wiesen, und sonstigen Gemeinde-Nutzungen. Zweite, die Mobilien, aus einer schweren Wagenfahrt und andern Oeconomie-Geräthschaften, Hauseinrichtungen aller Art, besonders Tischen, Lehnstühlen, Sesseln, Betten s. a. Der Tag zum öffentlichen Verkaufe ist auf den

30. k. M. Mai

loco Neubau festgesetzt. Der Zuschlag geschieht allenthalben gegen baare Bezahlung, und bei den Immobilien auf vorher erst erholte Ratification. Kaufslustige werden hiemit eingeladen, und haben sich bei einem allenfallsigen Anstand über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Die Besichtigung der Kaufobjecte ist inzwischen jedem gegönnt. Kemnath, den 28. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
Freiherr von Andrian Werburg.

Wegen einer liquiden Schuldforderung werden nachbemerkte — der Barbara Brütting zu Niedermirsberg gehörige Grundbesitzungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. a) Ein unbezimmertes Gut, bestehend in ¾ Morgen Gras- und Obstgarten, 7⅜ Morgen Feld, 1 Morgen Wiese, und ⅞ Morgen Holz; b) ½ Morgen Feld, auf der Stutzleiten; c) ½ Morgen Baumfeld und Wiese, im Haimbach; d) ¼ Morgen Hutweid, in der Steinleiten; e) ⅞ Tagwerk Eggeten mit etwas Gebüsch, in der Steinleiten; f) ein Theil von den sogenannten Wenzelsfeldern; g) ⅛ Tagwerk Wiese, die Bachwiese; h) 1⅞ Tagwerk Feld, in der Luisenreuth; i) ein Drittheil einer halben Hub, mit ¼ Tagwerk Grasgarten, 5⅛ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Wiese, und ⅞ Morgen Holz; k) ¼ Tagwerk Eggeten, im Dörrig; Kaufsliebhaber können sich am

Dienstage den 3ten künftigen Monats Juni
Vormittags 9 Uhr

zu Niedermirsberg einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, am 1. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das dem Johann Dotterweich zu Unteraurach gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Wohnhauß-, einer Scheune, Backofen, 10 Morgen Feld, 2½ Morgen Wiesen und ½ Acker Holzes, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf,

Mittwoch den 28. Mai d. J., früh 9 Uhr,

im Landgerichts-Locale dahier festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Bamberg, den 25. April 1823

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Da der Gastwirth Friedrich Müller zu Himmelcron mit seiner verstorbenen Ehefrau in Gütergemeinschaft lebte, und deren Nachlaß mit ihrem einzigen Kinde gerichtlich theilen muß, und hiezu Termin auf den

3. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr

angesetzt ist, so wird dieses allen bekannten und unbekannten Gläubigern nach §. 137 et 138 Tit. 17, Theil 1 des Preußischen Landrechts bekannt gemacht, um in diesem Termin hier zu erscheinen, und ihre Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Gastwirthin Anna Cunigunda Müller geltend zu machen, widrigenfalls sie sich an die Erben nur nach Verhältniß ihres Erbtheils halten können. Berneck, den 29. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.

Seusburg.

Samstag den 31ten d. Ms., werden im hiesigen Rentamts-Locale Vormittags 9 Uhr aus der letztjährigen Aerndte beiläufig 5 Scheffel Waiz und 138 Scheffel Roggen, dem öffentlichen Verkaufe, vorbehältlich der höchsten Genehmigung, unterstellt, wozu Kaufslustige einladet;

Weischenfeld, den 13. Mai 1823.

Das Königliche Rentamt allda.

Man findet sich veranlaßt, denjenigen, welche Tischweine oder Steinweine von dem Bürger-Hospitale zum heil. Geist dahier beziehen wollen, andurch bekannt zu machen, daß sie nur dann gewiß seyn können, wirklich von den bürgerspitälischen Weinen, deren Reinheit und Aechtheit bekannt ist, zu erhalten, wenn sie nur „an das bürgerspitälische Rentamt zu Würzburg" wenden, und bei diesem ihre Bestellungen machen. Namensadressen können bei einem Personenwechsel der Beamten ihren Zweck leicht verfehlen. Denjenigen, welche die Verhältnisse des bürgerspitälischen Weinverkaufes nicht kennen, bemerkt man, daß diese Anstalt unter der unmittelbaren Aufsicht des Stadtmagistrats stehe, daß das Bürgerspital nur — an Stein und in den andern vorzüglichsten Lagen der hiesigen Markung Weinberge besitze, die Weine selbst ohne Kunst fortbaue, und stets nur reine und abgelegene Weine verkaufe, weshalb dasselbe auch seit länger als einem Jahrhunderte im In- und Auslande berühmt ist. Sehr angenehm muß es dem Unterzeichneten seyn, wenn entfernte Abnehmer bürgerspitälischer Weine bei ihrer Bestellung sogleich den Spediteur oder Fuhrmann, durch welchen die Zusendung geschehen soll, benennen wollen. Baare Zahlung ist bei dieser Weinabgabe eine durch die Verantwortlichkeit der verrechnenden Beamten und durch die Natur der Anstalt nothwendige Bedingniß. Die Conti werden in Zukunft mit der Unterschrift des Rembeamten und des Hausverwalters, und mit dem bürgerspitälischen Amtssiegel versehen seyn. Die Preise der Weine sind, jedoch ohne Füllerlohn und Faß, welche besonders berechnet werden; zur Zeit folgende: I. Tischweine: 1ste Sorte, der Eimer Baierischen Maases 34 fl. 8 kr., 2te Sorte, der Eimer Baierischen Maases 25 fl. 36 kr. Diese Weine werden in Fäßchen zu beliebigen Quantitäten versendet. II. Steinweine: Die Bouteille oder Maaß, wenn solche in Fäßchen versendet werden, (jedoch ohne Kiste und Faß) 1ste Sorte 4 fl., 2te Sorte 3 fl., 3te Sorte 2 fl., 4te Sorte 1 fl. 30 kr., 5te Sorte 1 fl. 15 kr., 6te Sorte 1 fl. Würzburg, den 23. April 1823.

Bürgerspitälisches Rentamt.

Ungemach.

Das zur Peter Schneiderischen Verlassenschaftsmasse gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Tropfhauße und einigen ledigen Stücken, wird nach dem Antrag der Hauptinteressenten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zur Abhaltung der Strichstagsfahrt ist der

27ten laufenden Monats Nachmittags 2 Uhr

in loco Stellen, im Schrammischen Wirthshauße bestimmt, an welchem Tage sich allenfallsige Kaufslustige alldort einfinden, die Bedingungen und sonstige Verhältnisse vernehmen, und bei annehmbaren Geboten den Hinschlag mit Genehmigung der Creditoren gewärtigen können. Schlüßlich will man bemerken, daß auf dem Gesammtgüter-Complexe bereits 850 fl. geboten sind. Banz, am 6. Mai 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Alle Jene, welche an das Depositorium des hiesigen Herrschaftsgerichts bis zum 14. Juli 1821. aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, diese Ansprüche unter Production der treffenden Depositsscheine oder sonstiger Urkunden und Beweismittel, um so gewisser

Dienstag den 3. oder
Donnerstag den 5. Juni l. Js.,

bei unterfertigter Stelle geltend zu machen, als es sich die an diesem Termine Nichterscheinenden selbst beizumessen haben, wenn auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden wird. Tambach, den 4. Mai 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Nicht Amtliche Artikel.

Durch die höchste Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 24. April d. J. hat die Errichtung eines Unterstützungs-Vereins für Schreiber im Obermainkreise die Oberpolizeiliche Erlaubniß erhalten.

Die demselben zum Grunde liegenden Statuten sind bereits der Presse übergeben, und sollen, sobald sie dieselbe verlassen haben, den sämmtlichen Interessenten mitgetheilt werden.

Dieses dient, auf die bisher mehrseitig geschehenen Anfragen über den Stand des Vereins, vorläufig zur allgemeinen Nachricht. Bamberg, am 11. Mai 1823.

Das Comitee des Schreiber-Vereins für den Obermainkreis.

Friedrich Lepper, Leinewandfabrikant von Bielefeld in Westphalen, empfiehlt sich in jetziger Meße einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum, mit allen Sorten feiner Holländer, Bielefelder, Wahrndörfer, gebleichter und ungebleichter Leinewand, wie auch hänfener Leinewand, und weiße leinene Sacktücher, und verkauft zu dem äußersten Fabrikpreiß. Sein Logis ist im goldnen Löwen.

C. J. Lonnerstädter aus Fürth, bezieht zum Zweitenmal den hiesigen Markt, und empfiehlt sich einem verehrlichen Publikum mit seinem vollständigen Waarenlager, bestehend in: Kattun, Merinos, Baumwollsamt, englische Manchester, glatt und gestreift, eine schöne Auswahl Schawls und baumwollener Tücher, ferner alle Gattungen weiße Waaren, als: Pique, Haman, Batistmouselin, alle Farben Bergals, bester Qualität, leinene, baumwollene weiß und gestreifte Sacktücher, Kappen, Strümpfe, Handschuhe, Lothband, Gesundheitsflanell, ganz moderne Gilet-Zeuge, weiße Valencias und dergleichen mehr. Da er billigste Preiße, und promteste Bedienung verspricht, so bittet er um geneigten Zuspruch; seine Boutique ist in der Hauptlinie, von oben hinein die zweite, rechts.

Felix Christian Wolff, Hutfabrikant aus Erlangen, bezieht wieder die hiesige Messe mit mehreren Sorten feinen Herrenhüten, neuster Facon, zu den billigsten Preisen, und bittet um geneigten Zuspruch. Seine Boutique ist in der Hauptreihe.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. Mai 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	86⅓	86
ditto à 5%	99⅛	99
Land-Anlehen	99⅞	99⅛
Hypoth. Anweis	99⅞	99⅛
Lott. Loose A—D à 4% .	103	102⅓
ditto E—M à 4% .	99⅛	99⅓
ditto unverzinnsliche .	83	82⅔

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 61. Baireuth, den 23. Mai 1823.

Amtliche Artikel.

In Gemäsheit eines hohen Regierungs-Rescripts vom 15ten v. Ms. werden alle in hiesiger Stadt sich aufhaltende Inhaber Königlich Preussischer Ordens- und Ehrenzeichen aufgefordert, sich unfehlbar binnen 8 Tagen bei der unterzeichneten Polizei-Behörde zu melden. Baireuth, am 12. Mai 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 27. März 1823.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

werden auf Antrag des Bauern Conrad Hacker vom Hahnenhof, alle diejenigen, welche an dessen 1½ Tagwerk Wiese, in der untern Au, am Schlupfersgraben, irgend einen bei Gericht noch unbekannten Realanspruch zu haben glauben, hiemit vorgeladen, am

29. Mai 1823, Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Gerichte, in dem Sessionszimmer zu erscheinen, und ihre Ansprüche um so gewisser anzuzeigen, als die Ausbleibenden mit ihren allenfallsigen Realansprüchen auf die genannten 1½ Tagwerk Wiese würden ausgeschlossen und ihnen deßhalb ein ewiges Sillschweigen auferlegt werden wird. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director Schweizer.

Riedel.

In der Johann Hofmännischen Verlassenschaftssache von Melkendorf, haben die Erbesinteressenten auf den öffentlichen Verkauf eines zur Masse gehörigen walzenden, 1 Tagwerk haltenden, im Steuerdistrict Busbach gelegenen Feldgrundstücks, die kalte Staudte, angetragen. Zu diesem Zwecke ist auf den

13. Juni c., Vormittags 9 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts Termin angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung andurch geladen werden, daß ihnen frei steht, das Taxationsprotocoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit im Registraturlocale einzusehen. Baireuth, den 14. April 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die pensionirte Oberlieutenants-Wittwe Franziska von Soyer ist am 1. Mai laufenden Jahrs dahier verstorben. Die Erbsinteressentin hat den Nachlaß cum beneficio logis et inventarii angetreten, weshalb alle diejenigen, welche hieran gegründete Ansprüche und Forderungen zu machen haben, aufgefordert werden, sich damit innerhalb 30 Tagen präclusiver Frist a die prim. inser. zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins die später einkommenden nicht mehr beachtet, und in der Sache weiters, rechtlicher Ordnung nach, verfahren wird. Baireuth, am 13. Mai 1823.

Königlich Baierische Stadt-Commandantschaft.

v. Weinrich, Oberst.

König, Actuar.

Der unterm 29. März d. Js. abgeschlossene Holzlieferungs-Accord hat wegen Mißverhältnisses des erzielten Preißes zu dem Marktpreiße die Allerhöchste Ratification nicht erhalten, und es wird nun von der unterfertigten Com-

mission das Lieferungs-Quantum von 700 Klaftern Holz aus freier Hand gegen sogleich baare Bezahlung angekauft. Diejenigen, welche gutes, wohl ausgetrocknetes weiches Scheitholz, wovon jedes Scheit 3½ Schuhe lang, und im Durchmesser wenigstens 3 Zoll dick seyn muß, sowohl in kleinen als größern Quantitäten von Klaftern zu verkaufen haben, können sich daher jeden Tag Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf der diesseitigen Regiments-Kanzlei in der Caserne, woselbst die Käufe geschlossen werden, einfinden, und der Commission ihre dießfallsigen Anerbieten eröffnen. Baireuth, am 18. Mai 1823.

Königliches 13tes Linien Infanterie-Regiment.
(Oeconomie-Commission.)
Poyck, Oberstlieutenant.
Martin, Regimensquartiermeister

Der Unterzeichnete wird eine Sammlung von 301 Stück Schaumünzen und Stücken, welche zum Theil und meistens in Silber vergoldeten Thalern aus frühern Jahrhunderten bestehen, zum Theil aber biblische Geschichten und religiöse Gegenstände vorstellen, zum Theil aber auch bei Krönungen, erfochtenen Siegen und andern merkwürdigen Ereignissen der ältern Zeit geprägt worden sind, worunter nachfolgende, als: 1) ein russischer Rubel von Peter dem I. von 1725, 2) der sogenannte Braunschweiger Wahrheits-Thaler von 1598, 3) der Braunschweiger sogenannte Mücken-Thaler, 1599, 4) ein Bamberger Thaler von B. J. Georg F., ohne J. Z., 5) ein Würzburger Thaler von G. Z. J. Philipp, ohne J. Z., 6) ein Thaler der Abtey-Kempten von 1623, 7) der Braunschweiger sogenannte Wahrheits-Thaler, 1597, 8) ein russischer Rubel der K. Elisabeth, 1776, 9) ein Bamberger Thaler von B. Marg. Sebastian, 1691, 10) ein Brandenburgischer Thaler von Fried. Albert und Christian, 1627, 11) ein Kurfürstlich Köllnischer Thaler von Valentin, 1568, 12) ein Weimarscher Achtbruder-Thaler von 1611, 13) ein Salzburger Sedis-Vacanz-Thaler von 1682, 14) ein Bamberger Sedis-Vacanz-Thaler von 1693, 15) ein Cölln'scher Thaler von Kurfürst Ferdinand, von 1639, 16) ein Bamberger Thaler von B. Peter Philipp, ohne J. Z., 17) ein Würzburger Thaler von B. Franz, 1639, 18) ein Braunschweigisches 10 Thaler-Stück von Heinr. Julius, ein sogenannter Löser von 1609, als einige der vorzüglichsten hier blos benannt werden, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, ohne welche durchaus nichts verabfolgt werden kann, versteigern. Zum Verkaufstermin wird

Montag der 23. Junius d. J.

bestimmt, und an diesem Tage Morgens 9 Uhr mit dem Verkauf der Anfang gemacht und damit bis zu Ende ohne Unterbrechung fortgefahren werden. Kaufsliebhaber werden daher hierdurch eingeladen, sich zu dieser Versteigerung am bemelden Tage zur bestimmten Zeit in dem Geschäftslocale des Unterzeichneten im untern Stock des hiesigen Rathhaußes einzufinden. Baireuth, am 22. April 1823.

Der Königliche Stadt-Commissair,
Seggel.

Auf wiederholten Antrag mehrerer Gläubiger vom 21sten praes., 22sten d., werden die sämmtlichen Realitäten des Gemeinschuldners Johann Bauer zu Neubau, bei Fichtlberg, eben so dessen vorhandenen Mobilien plus licitando gerichtlich verkauft. Erstere, die Immobilien, bestehen in einem sehr geräumigen, gut von Steinen erbauten zweigädigen Hauße, mit zwei heizbaren Zimmern, mehreren Kammern und Futterlagen, dann Stallungen für mehrere Pferde und Rindvieh, sammt Keller, einem Stadel und einer Wagenschupfe, beide vom Holze, mit Schindeln gedacht; endlich 12 Tagwerk Felder und 30 Tagwerk Wiesen, und sonstigen Gemeinde-Nutzungen. Zweite, die Mobilien, aus einer schweren Wagenfahrt und andern Oeconomie-Geräthschaften, Hauseinrichtungen aller Art, besonders Tischen, Lehnstühlen, Sesseln, Betten s. a. Der Tag zum öffentlichen Verkaufe ist auf den

30. k. M. Mai

loco Neubau festgesetzt. Der Zuschlag geschieht allenthalben gegen baare Bezahlung, und bei den Immobilien auf vorher erst erholte Ratification. Kaufslustige werden hiemit eingeladen, und haben sich bei einem allenfallsigen Anstand über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Die Besichtigung der Kaufobjecte ist inzwischen jedem gegönnt. Kemnath, den 28. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
Freiherr von Andrian Werburg.

Bei dem am 29sten v. M. statt gehabten Versteigerungstermin ist auf die, den Erben der Margaretha Partheimüller zu Marktgraitz gehörige Mainmühle bei Hallstadt ein Aufgebot zu 13,000 fl. gelegt worden. Diese im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 40, 41, 42 beschriebene Mühle wird wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

4. Juni l. J., Nachmittags 2 Uhr,

in dem zur Mühle gehörigen Wohngebäude anberaumt. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen, und hat der Meistbietende mit Vorbehalt der Genehmigung der betreffenden

Erben den Hinschlag zu gewärtigen. Bamberg, den 5. Mai 1823.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Wegen einer liquiden Schuldforderung werden nachbemerkte — der Barbara Brütting zu Niedermirsberg gehörige Grundbesitzungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. a) Ein unbezimmertes Gut, bestehend in ¾ Morgen Gras- und Obstgarten, 7⅛ Morgen Feld, 1 Morgen Wiese, und ⅒ Morgen Holz; b) ⅓ Morgen Feld, auf der Stutzleiten; c) ½ Morgen Baumfeld und Wiese, im Haimbach; d) ¼ Morgen Hutweid, in der Steinleiten; e) ⅒ Tagwerk Eggeten mit etwas Gebüsch, in der Steinleiten; f) ein Theil von den sogenannten Wenzelfeldern; g) ½ Tagwerk Wiese, die Bachwiese; h) 1½ Tagwerk Feld, in der Luisenreuth; i) ein Drittheil einer halben Hub, mit ¼ Tagwerk Grasgarten, 5⅛ Tagwerk Feld, ¾ Tagwerk Wiese, und ½⅛ Morgen Holz; k) ¼ Tagwerk Eggeten, im Dörrig; Kaufsliebhaber können sich am

Dienstage den 3ten künftigen Monats Juni
Vormittags 9 Uhr

zu Niedermirsberg einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, am 1. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Der Bauer Andreas Huscher zu Kuzzenberg bei Ebensfeld, hat sich als zahlungsunfähig erklärt, weshalb der Universal-Concurs über dessen Vermögen erkannt wurde. Hiernächst werden die gesetzlichen Edictstäge auf den

5. Juni Vormittags 9 Uhr

zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen,

4. Juli,

zur Abgabe der Einreden gegen diese, und

4. August,

zum Schlußverfahren anberaumt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Massa, das Nichterscheinen an den beiden übrigen Terminen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, hiemit angewiesen, dieses unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe entweder bei Gericht zu übergeben oder anzuzeigen. Lichtenfels, den 1. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Cronach, den 5. Mai 1823.

Vom
Königlichen Landgerichte Cronach.

Die zur Gantmasse des Martin Schmidt, Bäckermeisters dahier gehörigen Realitäten, welche bereits unterm 14. März l. J. (Intell. Bl. Nr. 35, 37 und 38) öffentlich feilgeboten und beschrieben wurden, sollen auf Antrag der Gläubiger anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu Termin auf den

11. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

ansteht, an welchem Kaufsliebhaber sich dahier einfinden mögen. Hiebei wird bemerkt, daß auf das Wohnhaus Nr. 83 noch gar kein Aufgebot erfolgte, das Wohnhaus Nr. 235 mit 2541 fl., der Garten mit 283 fl. und das Feld am Siechhause mit 150 fl. Meistgeboth belegt wurden, dann daß die dahiesigen Bürger beim Erwerbe dieser Realitäten von der Handlohnszahlung frei sind.

Der Königliche Landrichter,
Desch.

Cronach, den 29. April 1823.

Vom Königlichen Landgericht Cronach,
als Königl. Freiherrlich von Redwitzischen Patrimonialgerichte Schmölz, werden in der Gantsache des Andreas Gärtlein in Schneckenlohe, nachdem sich derselbe im Termine vom 23ten d. M. dem von den Gläubigern gestellten Antrage auf Eröffnung des allgemeinen Gantverfahrens gestellten Antrage angeschlossen, die gesetzlichen Ganttage, wie folgt: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 16. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben, auf

Montag den 14. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußhandlungen, auf den

11. August l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und alle Gläubiger

des Gemeinschuldners unter dem Anhange hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Tage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Ausbleiben an den beiden andern Ganttagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte diesorts zu übergeben.

Der Königliche Landrichter,
Desch.

Cronach, den 30. April 1823.

Vom
Königlichen Landgericht Cronach.

In dem Schuldenwesen des Patrimonialrichters Müller zu Schmölz, ist die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

2. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

1. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

1. August d. J.

jedesmal um 9 Uhr Morgens, festgesetzt. Sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an selben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Landgerichte zu übergeben.

Der Königliche Landrichter,
Desch.

Auf den Grund des ergangenen hohen Regierungs-Rescripts vom 5. May h. ai. wird hiemit nochmals öffentlich bekannt gemacht, daß die erledigte Baadstube in dem Markt Hohenberg wieder besetzt werden soll, daher sich dann die Bewerber, welche jedoch approbirte Chirurgen erster Classe seyn müssen, innerhalb 4 Wochen dahier zu melden, und ihre Qualifications-Zeugnisse vorzulegen haben. Selb, am 13. Mai 1823.

Königliches Landgericht allda.

Da der Gastwirth Friedrich Müller zu Himmelcron mit seiner verstorbenen Ehefrau in Gütergemeinschaft lebte, und deren Nachlaß mit ihrem einzigen Kinde gerichtlich theilen muß, und hiezu Termin auf den

3. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr

angesetzt ist, so wird dieses allen bekannten und unbekannten Gläubigern nach §. 137 et 138 Tit. 17, Theil I des Preußischen Landrechts bekannt gemacht, um in diesem Termin hier zu erscheinen, und ihre Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Gastwirthin Anna Cunigunda Müller geltend zu machen, widrigenfalls sie sich an die Erben nur nach Verhältniß ihres Erbtheils halten können. Berneck, den 29. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Weisgerber Andreas Beyer zu Gefrees hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweis der Forderungen auf

Montag den 9. Juni l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 4. Juli l. Js.,

3) zum Schlußverfahren auf

Freitag den 1. August l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des Beyer hiermit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter

Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Berneck, den 28. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die Anna Margaretha Pöhlmann, am 13. März 1801 zu Eremiz geboren, hat den Bauersmann Johann Georg Müller zu Streit, dermalen zu Schwarzhof, geheurathet und bei ihrer Minderjährigkeit ist in dem gerichtlichen Ehevertrag vom 23. Januar 1819, die Gütergemeinschaft ausgesetzt worden, da sie der Vormundschaft entlassen worden ist; so hat sie heute erklärt, daß sie in der Gemeinschaft mit ihrem Ehemann zu leben gesonnen sey, und sich die Wirkungen derselben auf den Anfang der Ehe zurück erstrecken, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, den 21. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Eschenbach sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen, dem Burger Conrad Gmelch zu Neuhaus gehörigen Grundstücke, als: 1) zwei Aecker am Wald, B. Nr. 149, im Steuer-Distrikt Höfen, und 2) ein Acker auf dem Viehtrieb, B. Nr. 333, worauf noch kein Gebot gelegt worden, anderweit subhastiret werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach, mit dem nöthigen Ausweis hierüber, in der auf den

29. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Strichtagesfahrt im hiesigen Königl. Landgericht einfinden, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten gewärtigen. Schnabelwaid, am 17. April 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Im Jahr 1727 ist der von Zipß gebürtige Jakob Hacker, mit einem halben Theil von ⅔ von einem Antheil eines Gehölz von 400 Morgen im Witzmain, beliehen worden. Dieser Hacker hat sich außer Landes entfernt. Um Gewißheit zu erlangen, ob von diesem Hacker männliche Nachkommen in absteigender Linie, welche auf dieses Lehen Anspruch zu machen hätten, vorhanden sind, ist auf Antrag des Königl. Rentamts Pegnitz deren öffentliche Vorladung beschlossen worden. Demnach werden alle männliche eheliche Nachkommen des besagten Hacker hiermit angewiesen, auf den

21. August dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr

dahier zu erscheinen, um ihre Ansprüche auf dieses Lehen durch Production der hiezu erforderlichen Documente geltend zu machen. Wenn solches unterlassen wird, so wird dieses Lehen ohneweiters für vermannt angesehen, als solches eingezogen und verkauft werden. Schnabelwaid, im Obermainkreis, den 10. April 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgericht werden hiermit nachstehende — zur Concursmasse des Kaufmanns Ludwig Friedrich Hagen dahier, gehörige Realitäten, als: a) ein Wohnhaus Nro. 22 an der Hauptstrasse mit Stall, Schupfe, Hofrecht, Keller, Backofen, Dungstatt und das Waldrecht auf 1 Claster Holz jährlich; b) ein Stadel, mit ⅛ Tagwerk Grasgarten und 2⅛ Tagwerk Feld, in 5 Stücken an der Zelch; c) 2⅜ Tagwerk Feld allda, die obere Zelch, d) 1⅛ Tagwerk Feld, der Görnacker; e) ⅛ Tagwerk Feld, der Sattlersacker; f) ¼ Tagwerk Wiese, der Gemeindtheil am Schälanger; g) ⅜ Tagwerk, die Reichelswiese; h) 2⅛ Tagwerk, die Schmutzerswiese an der Pulschniz; i) 1⅛ Tagwerk, die Teichwiese allda; k) 1⅜ Tagwerk, als die Hälfte von 1⅛ Tagwerk Wechselwiese, die Silberwiese genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

19. Juni c. a. Vormittags

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen vermögen, einzufinden — ihre Gebote zu Protokoll zu erklären und wegen des Hinschlages das Weitere zu gewärtigen haben. Münchberg, den 23. April 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Auf Ableben der verwittibten Margaretha Dorsch zu Hohenpölz, haben deren hinterlassene Kinder auf die Erbschaft ihrer Mutter gerichtlich verzichtet. Es wird

daher deren Immobiliare, bestehend in 1 Tagwerk Feld, der lange Grubenacker, Bamberger Frühmeßlehen, 1 Tagwerk Feld, dergleichen an 2 Stücken beim alten Kalchofen, dergleichen Lehen, 1½ Tagwerk Feld, der Gäßleinsacker, am Neuhäußer Weg, 1 Tagwerk Feld, die Ruckäckerlein, an 2 Stücken, ¾ Tagwerk, das Stöckäckerlein, am Hollfelder Weg, Hollfelder Gotteshauslehen, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf den

2. Juni Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige sich in dem Stengleinischen Wirthshauße zu Hohenpölz einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und des Hinschlags nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hollfeld, am 28. April 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Samstag den 31ten d. Ms., werden im hiesigen Rentamts-Locale Vormittags 9 Uhr aus der letztjährigen Aerndte beiläufig 5 Scheffel Waiz und 138 Scheffel Roggen, dem öffentlichen Verkaufe, vorbehältlich der höchsten Genehmigung, unterstellt, wozu Kaufslußige einladet;

Weischenfeld, den 13. Mai 1823.

Das Königliche Rentamt allda.

Mit Vorbehalt höchster Genehmigung werden die auf dem Amtsspeicher vorräthigen disponiblen Getreid-Vorräthe, bestehend in 15 Scheffel Korn, 5 Scheffel Gerste, 203 Scheffel Haber, 4½ Scheffel Mischling, vom Erndtejahr 1822 und von guter Qualität am

Donnerstag den 5ten künftigen Monats Juni

im Amtslocale verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werd . Wunsiedel, den 19. Mai 1823.

Königliches Rentamt.

Zur Beitreibung eines ausgeklagten liquiden Konsenskapitals wird der bisher von dem Adam Volkommer zu Merlach besessene halbe Hof

Dienstag den 10. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr,

in dem Orte Merlach öffentlich feilgebothen, welches etwaigen Strichsliebhabern mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß der Meistbiethende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen habe. Tambach, den 4. Mai 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Der Schuhmachermeister Johann Egidius Unterburger zu Reichenbach hat sich als Zahlungsunfähig erklärt und will sein Vermögen seinen Gläubigern abtreten. Es werden daher sämmtliche Gläubiger desselben zu den Edictstagen, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen auf den

3. Juni,

2) zur Vorbringung allenfallsiger Einwendungen auf den

10. Juni,

3) und wenn in diesem Termin die Sache nicht beendigt werden kann, zur Schlußhandlung auf den

17. Juni, d. J.

Vormittägiger Gerichtszeit, hiermit vorgeladen, unter der Verwarnung, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß der Forderung von der Masse, in den weitern Edictstagen den Ausschluß von den treffenden Handlungen zur Folge haben wird. Wunsiedel, den 3. Mai 1823.

Adelich von Wissels'sches Patrimonialgericht

Fahrenbach.

Sieger.

Bei dem Freiherrlich von Marschallischen Patrimonialgericht Hesselbach, tritt die Nothwendigkeit ein, daß alle Gläubiger, welche auf Freiherrlich von Marschallische Lehen ausgestellt lautende Consens- oder Hypothekar-Schuld-Urkunden in Händen haben, zur Liquidation ihrer Forderungen gegen die Freiherrlich von Marschallischen Unterthanen vorgeladen werden. Zu diesem Ende werden daher sämmtliche Creditoren aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Consens- oder Hypothekar-Forderungen bei dem unterzeichneten Patrimonialgericht unter Vorlage der Original-Urkunden mit vidimirter Abschrift derselben gehörig zu liquidiren, ausserdem im Unterlassungsfall keine Rücksicht mehr auf jene Forderungen genommen werden wird. Kronach, am 29. April 1823.

Königliches Freiherrlich von Marschallisches Patrimonialgericht II. Classe Hesselbach:

Dohrer.

In dem Schuldenwesen des Bauers Sebastian Zeisler zu Cunreuth ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf den

16. Junius,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

14. Julius,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und Duplik, auf den

11. August d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Cunreuth, den 29. April 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.

Göckel.

Auf die Erklärung des hiesigen Schutzjuden Joseph Susmann Silbermann, daß er bei seiner Insolvenz zu Abwendung des Concurses mit seinen Gläubigern gütlich übereinzukommen suchen wolle, werden selbige, sowohl bekannte als unbekannte, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen an dem auf

Montag den 2. k. M. Juni

anberaumten Liquidationstermin klar herzustellen, und sich auf die schuldnerische Zahlungs-Vorschläge zu erklären. Sollte solche die Mehrheit der Gläubiger bewilligen, so wird der Beitritt der übrigen stillschweigend angenommen. Im Fall eines eintretenden Concursverfahren gilt aber der obige Termin bei dem geringen Vermögensstande des Schuldners als einziger Edictstag zu Verhandlung dieses Debitwesens, unter dem Rechtsnachtheil für die Nichterscheinenden, daß sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen bleiben. Uebrigens haben diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben oder selbigem schuldig sind, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung anhero abzuliefern und zu berichtigen. Walsdorf, am 24. April 1823.

Königliches Freiherrlich Crailsheimisches Patrimonialgericht I. Klasse

---

Der Bauersmann Andreas Baierlein von Melkendorf und dessen Ehefrau Catharina, eine geborne Hacker, haben die bei ihrer Verheirathung errichtete Gemeinschaft der Güter nach einem neuerlichen Uebereinkommen ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift zufolge, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Kaischenreuth, am 18. April 1823.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht Steinenhausen.

Auf Antrag des Curators und Erbsinteressenten des abwesenden Peter Heubecks aus Warmersdorf, wird der demselben zuständige Antheil in dem Stangenloh-Holz von 14 Morgen, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

12. Juni d. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Warmersdorf unter dem Anhang hiemit anberaumt, daß die darauf ruhenden Abgaben und sonstigen Bedingnisse noch vor dem Termin bekannt gemacht werden sollen. Mühlhausen, den 5. Mai 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Hopff.

Das zur Concursmasse des Bauersmanns Conrad Keller zu Mengersdorf gehörige, dem Rittergute gleichen Namens erbzinslehenbare, um 730 fl. gerichtlich gewürdigte Söldengut, H. N. 7, St. Bes. Nr. 129, bestehend in einem Wohnhauß, einem Stadel, einem Backofen, einer Hofraith 1 Tagwerk Garten, ¾ Tagwerk Wiesen und Feld, dann ½ Tagwerk Wiesen und Feld, das Baumäckerlein genannt, 1 Tagwerk Feld, auf dem Berg, 1 Tagwerk Wiesen, unter der Mengersdorfer Au, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Verkaufstermin auf

Dienstag den 3. Juni,

anberaumt. An diesem Tage haben sich zahlungsfähige Kaufslustige, welche das Taxations-Protocoll täglich in der Registratur dahier einsehen können, Vormittags 8 Uhr vor unterzeichnetem Patrimonialgerichte dahier, einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und können des Hinschlags nach vorausgegangener Vernehmung der Interessenten gewärtig seyn. Aufsees, am 13. Mai 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.

Knab.

Das Königlich Freiherrlich von Aufseesische Patrimonialgericht Mengersdorf dahier, hat im Schuldenwesen des Bauersmannes Konrad Keller zu Mengersdorf, durch Entschließung vom heutigen, dessen Vergantung erkannt. Es werden deshalb die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, so wie zum Versuche eines gütlichen Arrangements, auf

Dienstag den 3. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 1. Juli,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, auf

Dienstag den 29. Juli,

jedes Tages Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Aufsees, am 13. Mai 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonial-Gericht.

Knab.

Durch das Ableben des Diacons des Johann Adam Schieder ist das Diaconat zu Markt Redwitz, Landgerichts Wunsiedel, erlediget worden. Der Ertrag des Diaconats Redwitz ist nach der revidirten Dienst-Ertrags-Fassion vom Jahre 1816 und nach Abzug aller Lasten jährlich 558 fl. 52½ kr. Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen an den Magistrat des Marktes Redwitz zu wenden, um von diesem bei Königl. protestantischen Consistorium des Obermainkreises präsentirt zu werden. Redwitz, 3. Mai 1823.

Der Magistrat dahier, als Patron der Diaconatstelle.

Fikentscher.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 5. Mai bis 10. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster
						Preis des Scheffels.		
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	87	87	87	—	14 24	13 36	12 48
Roggen	—	27	27	27	—	12 45	12 —	11 15
Gerste	—	3	3	3	—	10 30	10 30	10 30
Haber	—	39	39	39	—	6 42	6 6	5 30

Baireuth, den 10. Mai 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Unterzeichnete und deren unverheirathete Tochter, Sophie, bieten ihr Anwesen, bestehend in einem Wohnhaus auf dem Marktplatz, mit mehreren Feldern und Wiesen, auf welchem bisher die Badergerechtigkeit ausgeübt wurde, einem besitzfähigen Liebhaber zur Uebernehmung an. Die Bedingnisse können nach Umständen sehr billig gemacht werden. Stadt Kemnath, bei Baireuth, den 15. Mai 1823.

Anna Forster, Zentchirurgs Wittwe und deren Tochter Sophie.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 62. Baireuth, den 24. Mai 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 17. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen protestantischen Oberconsistoriums vom 9ten dieses Monats wird nachfolgende Bekanntmachung über den Zustand des Vermögens der Unterstützungs-Anstalt für evangelische Geistliche zu Nürnberg zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Rechnungs-Resultate des Vermögens und Zustandes der Unterstützungs-Anstalt für evangelische Geistliche in den ältern 6 Kreisen des Königreichs pro $18\frac{19}{20}$ betr.

Sartorius, v. a.

Bekanntmachung.

(Den Stand der Unterstützungs-Anstalt für evangelische Geistliche in den ältern 6 Kreisen des Königreichs pro $18\frac{19}{20}$ und $18\frac{20}{21}$ betr.)

Die Errichtungs-Urkunde über die Unterstützungs-Anstalt für evangelische Geistliche in den ältern 6 Kreisen des Königreichs (Pfarramts-Handbuch vom Jahr 1821, Seite 122) giebt die Quellen des Fundirungs- und Ergänzungs-Vermögens genau an.

Die Beträge des Fundirungs-Vermögens so wie die der Renten und Lasten dieses Instituts, sind von der zu Nürnberg etablirten Administration für die beiden Verwaltungs-Jahre

$18\frac{19}{20}$ und $18\frac{20}{21}$,

deren Rechnung von der nach der Constitutions-Urkunde vom 26. Mai 1818, §. 103, Beilage Nro. 2 §. 2 lit. d. eigens errichteten Superrevision geprüft und berichtigt werden, folgender Art berechnet worden.

I. Fundirungs-Vermögen.

Nach der unterm 17. Mai 1822 der Publication übergebenen Rechenschaft über den Stand der Rechnungen pro $18\frac{19}{20}$ bis $18\frac{20}{21}$ incl. ist der Capital-Fond auf

55,200 Gulden

berechnet worden, von welchem von

48,500 fl. die Zinnsen zu 5 Procent flüßig, und von

6,700 fl. solche in Folge der frühern Ausleihung der Gelder der ehemaligen Ansbacher Pfarr-Vacatur und der Baireuther Haupt-Pfarr und Schulfonds-Cassa vor der Errichtung der Pfarr-Unterstüz-

zungs-Anstalt und der bei mehreren Schuldnern durch ungünstige Zeitverhältnisse eingetretenen Concurse nicht flüßig sind, nämlich

fl.

1700 Cap. in der Mosmeierischen,
2000 " " " v. Geuderischen,
3000 " " " v. Wiselischen,
} Concursmasse

6,700 Summa

55,200 Summa wie oben.

Hievon wurden

6,000 und zwar an obigen 43,500 fl. im Laufe des Etatsjahres 18$\frac{3}{4}$ heimbezahlt und zu theilweiser Abtragung des nach der Rechnung pro 18$\frac{4}{5}$ verzinnslich aufgenommenen Vorschuß-Capitals von

11,750 fl.

" verwendet, wodurch sich der Capital-Fond gegen die frühere Summe auf

49,200 und die Zinnsen-Rente auf

2,125 fl. — kr.

reducirt hat, welches sich aber dadurch compensirt, daß die Lasten dieses Instituts um gleichen Betrag vermindert worden sind. Außer diesem Capital-Fond sind nach der Rechnung pro 18$\frac{5}{6}$ noch an Activ-Ausständen

20,873 fl. 38 kr. 2 pf.

vorhanden, welche größten Theils aus Intercalarien und Beförderungs-Abgaben bestehen, und nach Verlauf der bewilligten Zahlungs-Fristen beigetrieben werden können.

Nachdem aber das Gleichgewicht der Einnahme und Ausgabe dieses Instituts wieder hergestellt, die bisherige Mehrausgabe gedeckt, überdies nach dem Resultat der Rechnung pro 18$\frac{5}{6}$ eine Mehreinnahme von

1001 fl. 17 kr. 1 pf.

bereits erreicht worden ist; so läßt sich erwarten, daß in den nächstfolgenden Verwaltungs-Jahren nicht nur die zu verzinnsen übrig gebliebene Vorschuß-Summe von 5,750 fl. getilgt, sondern auch der Capital-Fond wieder erhöht — folglich der a. h. Bestimmung in der Errichtungs-Urkunde vom 25. März 1812, Abschnitt IV §. 1 vollkommen entsprochen werden kann.

II. Renten und Lasten des Fundirungs und Ergänzungs-Vermögens.

Die Renten und Lasten dieser Anstalt werden auf den Grund der gelegten Rechnung für die beiden Verwaltungs-Jahre 18$\frac{3}{4}$ und 18$\frac{4}{5}$ folgendermassen nachgewiesen:

	I. Renten oder Einnahme.	Im Etats-Jahr 18$\frac{3}{4}$.		Im Etats-Jahr 18$\frac{4}{5}$.		Summa für beide Etats-Jahre	
A.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A.	An Bestand	—	—	—	—	—	—
B.	" Defecten und Ersatzposten	50	—	60	22	110	22
C.	" Activ-Ausständen	7303	5$\frac{1}{4}$	7682	39	14985	44$\frac{1}{4}$
D.	" eingezogenen Vorschüssen	—	—	45	—	45	—
L.	An Capital-Fonds-Zinnsen	2400	—	2149	9	4549	9
	Latus . .	9753	5$\frac{1}{4}$	9937	10	19690	15$\frac{1}{4}$

		Im Etats-Jahr 18½½. fl.	kr.	Im Etats-Jahr 18½½. fl.	kr.	Summa für beide Etats-Jahre fl.	kr.
	Uebertrag .	9753	5½	9937	10	19690	15½
II	An verpachteten Realitäten	106	—	106	—	212	—
III.	Aus Grund und						
IV.	„ zehendherrlichen Rechten	268	57	269	7	538	4
V.	An Intercalar-Einkünften	7724	25½	9283	39	17008	4½
VI.	„ Beförderungs-Abgaben	2670	50½	2580	13½	5251	4
VII.	„ Pfarr-Canonsabgaben und Caplaneigeldern . . .	605	—	858	2	1463	2
VIII.	„ Abgaben von dem Diensteinkommen der Pfarrer à 1 Procent	6188	11	6159	47½	12347	58½
IX.	Aus übergegangenen Besoldungen aufgelößter Pfarreien .	129	33½	136	4 5	266	18½
X.	An zurückbezahlten Capitalien	6000	—	—	—	6000	—
XI.	Ad extraordinaria „	—	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahme . . .	33446	2½	29330	44½	62776	46½
B.	Lasten oder Ausgaben.						
A.	An Bestand oder Mehrausgaben	3134	49½	4356	25	3134	49½
	P. M. Bei dieser Position ist in die Summa für beide Etatsjahre blos der Betrag des Etatsjahres 18½½ mit 3,134 fl. 49½ kr. zu übertragen gewesen.						
B.	An Rechnungs-Defecten	89	32½	27	8½	116	41½
C.	„ Resten	649	59½	277	34	927	33½
D.	„ Vorschüßen	420	37	148	23	569	—
I.	An Besoldungen	560	—	560	—	1120	—
II.	Auf Regie und Passiv-Reichnisse	182	12½	180	33½	362	45½
III.	„ Dotirung geringer Pfarrstellen	2190	—	2190	—	4380	—
IV.	An Zulagen für Geistliche	13523	39½	11618	10½	25141	50
V.	An Decanats-Functions-Gehalten	6179	15	5544	—	11723	15
VI.	An Emeriten-Pensionen	314	26½	237	22½	551	49½
VII.	Auf Bau und Unterhaltung der Kirche zu Plaßenburg .	—	—	—	—	—	—
VIII.	Auf Entschädigung wegen gehabter besserer Stellen und abgepfarrter Orte	1058	5½	1132	18½	2190	24
IX.	Für die Pfarr-Verweſung während der Intercalarperiode	62	33½	266	—	328	33½
X.	An Beiträgen zu der einprocentigen Abgabe auf die Intercalar-Zeit	—	40½	—	—	—	40½
XI.	An Gratificationen	50	—	50	—	100	—
XII.	An besondern Unterstützungen	1822	30	167	30	1990	—
XIII.	Für den protestantischen Cultus in Bamberg	214	37	214	37	429	14
XIV.	An zurückgezahlten Vorschüssen	6000	—	—	—	6000	—
	Latus . .	36452	59	26970	28	59066	30½

		Im Etats-Jahr 18$\frac{20}{21}$.		Im Etats-Jahr 18$\frac{21}{22}$.		Summa für beide Etats-Jahre	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	36452	59	26970	2$\frac{1}{2}$	59066	36$\frac{1}{2}$
XV.	An Nachläßen und Abgang	757	24	1071	54$\frac{1}{2}$	1828	57
XVI.	» Zinnsen von aufgenommenen Capitalien	592	26	287	30	879	56
XVII.	Ad extraordinaria	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe . .	37802	27$\frac{1}{2}$	28329	27$\frac{1}{2}$	61775	29$\frac{1}{2}$
	A b s c h l u ß.						
	Die Einnahme ist	33446	2$\frac{1}{2}$	29330	44$\frac{1}{2}$	62776	46$\frac{1}{2}$
	» Ausgabe	37802	27$\frac{1}{2}$	28329	27$\frac{1}{2}$	61775	29$\frac{1}{2}$
	Mehr-Einnahme	—	—	1001	17$\frac{1}{2}$	1001	17$\frac{1}{2}$
				welche baar vorhanden ist.			
	» Ausgabe	4356	25				
		welche in der Rechnung pro 18$\frac{21}{22}$ sub lit. A. verausgabt und dadurch gedeckt ist.					

München, am 9. Mai 1823.

Königliches protestantisches Ober-Consistorium.

Nach einer höchsten Entschließung der Königl. Regierung vom 5ten d. Ms. ist der Preiß des Sommerbiers auf vier Kreutzer für die Maas festgesetzt worden.

Die Bräuer und Wirthe werden angewiesen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, um diesen Preiß reines, gesundes und kräftiges Lagerbier auszuschenken.

Baireuth, den 16. Mai 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Die Königl. General-Lotto-Direktion in München hat an die Stelle des freiwillig abgetretenen Lotto-Einnehmers Seckel, Comtoir-Nummer 454, den Handelsmann Johann Baptist Nietsche dahier aufgestellt, welche Veränderung auf Requisition der Königl. Lotto-Büreau-Direction dahier zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht wird. Baireuth, am 20. Mai 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 22. Mai 1823.

(Einladung zur Feier des nächstkommenden 27ten d. Ms. an der Königl. Studien-Anstalt dahier.)

Am nächstkommenden 27ten d. Ms., als am Allerhöchsten Geburtsfeste Sr. Königl. Majestät, wird in dem größeren Hörsaale der Königl. Studien-Anstalt dahier, Vormittags von 11 Uhr an, der alljährliche, dem Gedächtniß der Constitution gewidmete Declamations- und Rede-Actus nebst musikalischen Vorträgen auf eine ange-

messene Weise begangen werden, wozu Gönner, Aeltern und Jugendfreunde geziemend einladet,

Das Königl. Studien-Rectorat.
Dr. Gabler.

Freitag, den 30. Mai Vormittags 10 Uhr soll im hiesigen Hospital-Gebäude der bestehende Vorrath von Waiz und Korn, vom Jahre 1822 und von sehr guter Beschaffenheit, vorbehältlich Magistratlicher Genehmigung öffentlich versteigert werden, welches hiemit zur Kenntniß bringt. Baireuth, den 22. Mai 1823.

Die Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Bei dem am 29sten v. M. statt gehabten Versteigerungstermin ist auf die, den Erben der Margaretha Partheimüller zu Marktgraitz gehörige Mainmühle bei Hallstadt ein Aufgebot zu 13,000 fl. gelegt worden. Diese im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 40, 41, 42 beschriebene Mühle wird wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

4. Juni l. J., Nachmittags 2 Uhr,

in dem zur Mühle gehörigen Wohngebäude anberaumt. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen, und hat der Meistbietende mit Vorbehalt der Genehmigung der betreffenden Erben den Hinschlag zu gewärtigen. Bamberg, den 5. Mai 1823.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Johann Dotterweich von Unteraurach, dessen bezimmertes Gut am 28ten dieß zur Erlangung einiger ausgeklagten Forderungen wiederholt dem Verkauf ausgesetzt ist, stellte den Antrag, die von ihm vorgeschlagenen Zahlungsmittel in Anwendung zu bringen; ehevor indessen auf solche eingegangen werden kann, sind nicht allein dessen Gläubiger hierüber zu vernehmen, sondern es muß vordersamst ein genauer Schuldenstand hergestellt werden, wozu Termin auf

Dienstag den 27. d. Mts. früh 9 Uhr

anberaumt ist. Alle jene unbekannte Gläubiger, welche daher an diesen Dotterweich eine Forderung zu machen haben, werden zur Liquidation ihrer Forderung und Abgabe ihrer Erklärung über die Zahlungsvorschläge bei diesem Termine, unter dem Präjudiz vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfall mit ihrer Forderung gegen denselben nicht mehr gehört, und überhaupt nach dem Antrag der Stimmenmehrheit der anwesenden Creditoren verfahren werden wird. Bamberg, den 9. Mai 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Die Müller Mohlischen Relikten von Oberhaid, haben auf eine förmliche Vermögens-Recherche ihrer Aeltern angetragen. Zur Liquidation der Passiven ist Termin auf

Montag den 26. d. M. früh 9 Uhr

anberaumt. Die unbekannten Gläubiger der verlebten Müller Mohlischen Eheleute zu Oberhaid werden hiemit vorgeladen, an diesem Tage zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und alle jene Behelfe, wodurch sie solche nachweisen zu können glauben, zu produciren; als außerdessen diejenigen, welche ausbleiben, mit solchen nicht mehr gehört, und da dieser Termin zugleich einen Schulden-Nachlaß oder in Zerschlagung dessen, eine Schuldaustheilung zum Zweck hat, nach der Stimmenmehrheit der Creditoren verfahren werden wird. Bamberg, den 15. Mai 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Nachdem der Winkelmann Stephan Gebhard von Dachstadt wegen Verschwendung unter Curatel gesetzt, und der vormalige Gemeindevorstand Georg Gebhard daselbst für ihn als Curator bestellt worden ist; so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht, und jedermann verwarnt, dem Stephan Gebhard zu kreditiren, oder sich mit ihm ohne Zuziehung seines Curators in Verträge einzulassen, indem dieselben als unverbindlich erklärt werden, und einer Klage daraus nicht statt gegeben wird. Gräfenberg, den 12. April 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Der Bauer Andreas Huscher zu Kuzzenberg bei Ebensfeld, hat sich als zahlungsunfähig erklärt, weshalb der Universal-Concurs über dessen Vermögen erkannt wurde. Hiernächst werden die gesetzlichen Edictstäge auf den

3. Juni Vormittags 9 Uhr

zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen,

4. Juli,

zur Abgabe der Einreden gegen diese, und

4. August,

zum Schlußverfahren anberaumt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Massa, das Nichterscheinen an den beiden übrigen Terminen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, hiemit angewiesen, dieses unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe entweder bei Gericht zu übergeben oder anzuzeigen. Lichtenfels, den 1. Mai 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgericht werden hiermit nachstehende — zur Concursmasse des Kaufmanns Ludwig Friedrich Hagen dahier, gehörige Realitäten, als: a) ein Wohnhaus, Nro. 22 an der Hauptstrasse, mit Stall, Schupfe, Hofrecht, Keller, Backofen, Dungstatt und das Waldrecht auf 1 Claster Holz jährlich; b) ein Stadel, mit ½ Tagwerk Grasgarten und 2½ Tagwerk Feld, in 5 Stücken an der Zelch; c) 2½ Tagwerk Feld allda, die obere Zelch, d) 1½ Tagwerk Feld, der Görnacker; e) ⅝ Tagwerk Feld, der Sattlersacker; f) ¾ Tagwerk Wiese, der Gemeindtheil am Schälanger; g) ⅝ Tagwerk, die Reichelswiese; h) 2⅓ Tagwerk, die Schmuzlerswiese an der Pulschnitz; i) 1⅓ Tagwerk, die Teichwiese allda; k) ₁₇ Tagwerk, als die Hälfte von 1⅓ Tagwerk Wechselwiese, die Silberwiese genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

19. Juni c. a. Vormittags

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen vermögen, einzufinden — ihre Gebote zu Protokoll zu erklären und wegen des Hinschlages das Weitere zu gewärtigen haben. Münchberg, den 23. April 1823.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundstücke des Metzgers Erhardt Horst von Neuhaus, als: 1) 1¼ Tagwerk Feld, bei der Ziegelhütten, 2) 2½ Tagwerk Feld, im Viehtrieb, und 3) 2¼ Tagwerk Feld, im Schrotgrunde, worauf bereits ein Gebot von 660 fl. gelegt worden, wiederholt zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden. Strichtagesfahrt ist daher auf den

30. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, an welchem diejenigen, welche ein höheres Gebot zu legen gesonnen sind, im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts zu erscheinen, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während den gewöhnlichen Kanzleistunden in loco registraturae eingesehen werden. Schnabelwaid, am 2. Mai 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Hammann, v. a.

Alle Jene, welche an das Depositorium des hiesigen Herrschaftsgerichts bis zum 14. Juli 1821 aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, diese Ansprüche unter Production der treffenden Depositsscheine oder sonstiger Urkunden und Beweismittel, um so gewisser

Dienstag den 3. oder

Donnerstag den 5. Juni l. Js.,

bei unterfertigter Stelle geltend zu machen, als es sich die an diesem Termine Nichterscheinenden selbst beizumessen haben, wenn auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden wird. Tambach, den 4. Mai 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Der Schuhmachermeister Johann Egidius Unterburger zu Reichenbach hat sich als Zahlungsunfähig erklärt und will sein Vermögen seinen Gläubigern abtreten. Es werden daher sämmtliche Gläubiger desselben zu den Edictstagen, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen auf den

3. Juni,

2) zur Vorbringung allenfallsiger Einwendungen auf den

10. Juni,

3) und wenn in diesem Termin die Sache nicht beendigt werden kann, zur Schlußhandlung auf den

17. Juni, d. J.

Vormittägiger Gerichtszeit, hiermit vorgeladen, unter der Verwarnung, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß der Forderung von der Masse, in den weitern Edictstagen den Ausschluß von den treffenden Handlungen zur Folge haben wird. Wunsiedel, den 3. Mai 1823.

Adelich von Wisselsches Patrimonialgericht
Fahrenbach.
Sieger.

Auf die Erklärung des hiesigen Schutzjuden Joseph Susmann Silbermann, daß er bei seiner Insolvenz zu Abwendung des Concurses mit seinen Gläubigern gütlich übereinzukommen suchen wolle, werden selbige, sowohl bekannte als unbekannte, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen an dem auf

Montag den 2. k. M. Juni

anberaumten Liquidationstermin klar herzustellen, und sich auf die schuldnerische Zahlungs-Vorschläge zu erklären. Sollte solche die Mehrheit der Gläubiger bewilligen, so wird der Beitritt der übrigen stillschweigend angenommen. Im Fall eines eintretenden Concursverfahren gilt aber der obige Termin bei dem geringen Vermögensstande des Schuldners als einziger Edictstag zu Verhandlung dieses Debitwesens, unter dem Rechtsnachtheil für die Nichterscheinenden, daß sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen bleiben. Uebrigens haben diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben oder selbigem schuldig sind, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung anhero abzuliefern und zu berichtigen. Walsdorf, am 24. April 1823.

Königliches Freiherrlich Crailsheimisches
Patrimonialgericht I. Klasse

Das zur Concursmasse des Bauersmanns Conrad Keller zu Mengersdorf gehörige, dem Rittergute gleichen Namens erbzinslehenbare, um 730 fl. gerichtlich gewürdigte Söldengut, H. N. 7, St. Bes. Nr. 129, bestehend in einem Wohnhauß, einem Stadel, einem Backofen, einer Hofraith 1 Tagwerk Garten, 2 Tagwerk Wiesen und Feld, dann ½ Tagwerk Wiesen und Feld, das Baumäckerlein genannt, 1 Tagwerk Feld, auf dem Berg, 1 Tagwerk Wiesen, unter der Mengersdorfer Au, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Verkaufstermin auf

Dienstag den 3. Juni,

anberaumt. An diesem Tage haben sich zahlungsfähige Kaufslustige, welche das Taxations-Protocoll täglich in der Registratur dahier einsehen können, Vormittags 8 Uhr vor unterzeichnetem Patrimonialgerichte dahier, einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und können des Hinschlags nach vorausgegangener Vernehmung der Interessenten gewärtig seyn. Aufsees, am 13. Mai 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.
Knab.

Bei dem Freiherrlich von Marschallischen Patrimonialgericht Hesselbach, tritt die Nothwendigkeit ein, daß alle Gläubiger, welche auf Freiherrlich von Marschallische Lehen ausgestellt lautende Consens- oder Hypothekar-Schuld-Urkunden in Händen haben, zur Liquidation ihrer Forderungen gegen die Freiherrlich von Marschallischen Unterthanen vorgeladen werden. Zu diesem Ende werden daher sämmtliche Creditoren aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Consens- oder Hypothekar-Forderungen bei dem unterzeichneten Patrimonialgericht unter Vorlage der Original-Urkunden mit vidimirter Abschrift derselben gehörig zu liquidiren, ausserdem im Unterlassungsfall keine Rücksicht mehr auf jene Forderungen genommen werden wird. Kronach, am 29. April 1823.

Königliches Freiherrlich von Marschallisches Patrimonialgericht II. Classe Hesselbach.
Dohrer.

Das Unglück, welches unsere ganze Stadt am 9. d. Mts. getroffen hat, wo in einigen Stunden 190 Wohnhäußer mit der Pfarrkirche, der Pfarr- und Diaconats-Wohnung, dem Rath- und Schulhauße, dann 75 Nebengebäude, und 30 Städel gänzlich eingeäschert wurden, und alle unsere Habe vom Feuer verzehrt wurde, ist sehr groß und übersteigt alle Vorstellung. 420 Familien und 1460 Menschen sind dadurch obdachlos und fast aller ihrer zeitlichen Güter beraubt worden. Das Mitleiden und das Mitgefühl der guten Menschen in den nahen und fernen Städten, Märkten und Dörfern mit unserm großen Elend regte sich überall, und milde reichliche Beiträge an Geld, Lebensmitteln aller Art, Kleidungsstücken

und Futter strömten von allen Seiten herbei, um unser Unglück augenblicklich möglichst zu mildern und uns in eine bessere erträglichere Lage zu versetzen. Nehmen Sie, gute gefühlvolle Menschen, für Ihre Wohlthaten unsern innigsten tiefsten Dank, welchen wir in unserm und im Namen sämmtlicher Einwohner unserer abgebrannten Stadt aus tiefgerührtem Herzen darbringen, mit dem hohen Selbstgefühle auf, welches Wohlthätigkeit, zur rechten Zeit geübt, gewähret, und mit der Ueberzeugung, daß Sie das uns getroffene große und unbeschreibliche Unglück dadurch bedeutend gemildert und uns auf mehrere Wochen den nothdürftigen, uns gänzlich fehlenden Unterhalt gereicht haben.

Des Himmels reicher Seegen wird ihnen dafür zu Theil werden, und Sie für ähnliche Unglücksfälle bewahren.

Der Magistrat
der eingeäscherten Stadt Weisenstadt, am 16. Mai 1823.
Höpfel, Bürgermeister.
Lop, Stadtschreiber.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Unterzeichnete und deren unverheirathete Tochter, Sophie, bieten ihr Anwesen, bestehend in einem Wohnhaus auf dem Marktplatz, mit mehreren Feldern und Wiesen, auf welchem bisher die Badergerechtigkeit ausgeübt wurde, einem besitzfähigen Liebhaber zur Uebernehmung an. Die Bedingnisse können nach Umständen sehr billig gemacht werden. Stadt Kemnath, bei Baireuth, den 15. Mai 1823.

Anna Forster, Zentchirurgs Wittwe und deren Tochter Sophie.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 18. Mai. Der Nagelschmiedsgeselle Christian Heinrich Leindecker dahier, mit Margaretha Susanna Jungermann.

Den 22. Mai. Der Königl. Baierische Appellations-Gerichts-Advocat, Johann Georg Dürrschmidt zu Wunsiedel, mit Fräulein Wilhelmine Barbara Sophie Wagner von hier.

Geborne.

Den 12. Mai. Der Sohn des Handelsmann Jacob Gunzenhäuser.

Den 13. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, in St. Georgen.

Den 14. Mai. Der Sohn des Maurergesellen Seidel, im neuen Weg.

— — Der Sohn des Schreinergesellen Rosenhauer daselbst.

— — Der Sohn des Buchdruckergehülfen Nietsche daselbst.

Den 15. Mai. Der Sohn des Elementarlehrers Schneider, in der Jägerstrasse.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, in St. Georgen.

— — Die Tochter des Sprachlehrers Mösch dahier.

— — Die Tochter des Lohnkutschers Bergmann dahier.

— — Die Tochter des Bürgers Dörnhöfer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. Mai. Die Tochter des Gastwirths Feldmann, in der Jägerstrasse.

Den 18. Mai. Der Sohn des Büttnermeisters Bitterich.

Den 19. Mai. Die Tochter des Papiermachergesellen Mühl, in der Jägerstrasse.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 12. Mai. Die hinterlassene Frau Wittwe des Kammerherrns und Hauptmanns von Oberländer dahier, alt, angeblich 93 Jahre.

Den 14. Mai. Der Sohn des Schuhmachermeisters Leidel dahier, alt 2 Jahre.

Den 15. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 28 Tage.

— — Die Wittwe des Taglöhners Malter, alt 63 Jahre.

Den 16. Mai. Die Wittwe des Maurergesellens Erdmannsdörfer dahier, alt 74 Jahre, 11 Monate und 15 Tage.

Den 19. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 11 Monate und 19 Tage.

Den 20. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 9 Monate.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 63. Baireuth, den 27. Mai 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Dürren-Waide, im Bezirk des Landgerichts Naila, wird ein Schieferbruch betrieben, welcher einen vorzüglichen Schiefer zum Bedecken und Beschlagen der Gebäude liefert. Derselbe hat vor dem ausländischen Lehesteiner Schiefer den Vorzug, daß er weder Schwefelkies, noch Schwefelsäure führt, mithin einen sehr nachtheiligen Fehler — das sogenannte Nagelfressen — nicht an sich trägt.

Derselbe hat eine blaue dauerhafte Farbe, und kostet von der besten Sorte per Centner Baierisch nur 28 kr.

Die zweite oder sogenannte fleckigte Sorte, welche eben so dauerhaft und haltbar ist, und womit gewöhnlich Städel und Hintergebäude gedeckt werden, kostet nur 18 kr. per Centner Baierisch.

Man empfiehlt den Gebrauch dieses inländischen Schiefers hiedurch öffentlich, und macht den Polizeibehörden zur Pflicht, die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, desgleichen die Handwerksleute, und besonders die Schieferdecker hierauf aufmerksam zu machen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach.

Freiherr v. Lochner.

Den Dachschiefer in der Dürrenweide betr. Friedmann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Es trug sich schon öfters zu, daß in Strafrechtsfällen, wo der Angeschuldigte oder dessen Anverwandte, oder auch der Armenfond der treffenden Gemeinde zur Zahlung der Untersuchungs-, Verpflegungs- oder Kurkosten für schuldig erkannt worden ist, Reclamationen dagegen unter der Behauptung gänzlicher, oder doch zeitlicher Zahlungs-Unvermögenheit eingelegt, und deshalb dann die Acten statt an das Königliche Appellationsgericht an die Königliche Regierung von den Untersuchungsgerichten gesendet worden sind.

Da jedoch letztere über solche Reclamationen nichts bestimmen kann, sondern, indem es sich dabei um eine Abänderung des Straferkenntnisses handelt, die treffende Instanz des Criminal- oder Civilstrafgerichts hierüber anderweit verfügen muß, wie insbesondere durch die Verordnung vom 16. December 1817, §. 6 außer allem Zweifel gesetzt ist, so wird sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Obermainkreises nach dem von Königlicher Regierung selbst gestellten Antrage die Weisung hiermit ertheilt, in allen solchen Reclamationsfällen die Acten an das Königliche Appellationsgericht zur Erledigung einzuschicken.

Dabei versteht sich übrigens von selbst, daß bei solchen Reclamationen, in Bezug auf die behauptete Zahlungs-Unfähigkeit, die etwa noch nöthigen Recherchen zweckdienlich vor Einsendung der Acten gepflogen werden müssen.

Um jedoch jeder solchen Reklamation selbst möglichst vorzubeugen, wird sämmtlichen Untersuchungsgerichten, wie bereits im diesseitigen Ausschreiben vom 14. September 1821 eigends geschah, nochmals eingeschärft, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen und des Ersatzes der Kosten, welche eine diesfallsige Ersetzung verursacht, die Vorschrift der vorhin allegirten Verordnung, §. 1 (Regierungsblatt 1817, Seite 1022) stets pünctlich zu befolgen, sohin keinen Untersuchungsact zum Spruche, oder auch bei General-Untersuchungen, welche gegen einen bestimmten Angeschuldigten gerichtet sind, zur Erledigung nach Art. 98, Th. II. des Strafgesetzbuches an das Königliche Appellationsgericht einzusenden, ohne daß die in jenem §. 1 angeordnete schriftliche Aufklärung des Wohnortsgerichts, und zwar in bestimmter, durchaus genügender Art beigelegt, und überhaupts alles sorgfältig untersucht ist, wodurch die Anwendung der Art. 408 409, Th. II. des Strafgesetzbuches bestimmt wird.

Nicht minder aber ist es erfoderlich, daß rücksichtlich der Kurkosten bei Körperverletzungen, insbesondere, wenn Mittellosigkeit des Beschädigers selbst und dessen Mitschuldigen vorhanden ist, die Vermögens-Verhältnisse derjenigen Personen, welche solche Kurkosten dem allerhöchsten Rescripte vom 27. Januar 1818 gemäß subsidiarisch zu tragen haben, geeignet constatirt werden müssen, und dieses zwar nach der in solchem Rescripte bestimmten Reihefolge, so daß, wenn sich bei allen diesen Personen ebenfalls Mittellosigkeit ergiebt, zuletzt auch über die Vermögenheit der Armencasse des Wohnorts des Verletzten die gehörige Aufklärung zu den Acten gebracht werden muß.

Es bedarf schließlich keiner Erwähnung, daß wegen voller Richtigkeit, und höchster Genauigkeit aller diesfallsigen Aufklärungen und Zeugnisse jedem Gerichte, welches solche zu ertheilen hat, die strengste Verantwortlichkeit obliget. Bamberg, den 13. Mai 1823.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.
Freiherr von Hodin, Director.

Drißt.

Publicandum.

Nachstehende, an das Königliche Appellations-Gerichts-Directorium des Obermainkreises erlassene allerhöchste Entschließung, im Betreff, die Beischaffung des IV. Bandes der Novelle zur Baierischen Gerichtsordnung —

Staats-Ministerium der Justiz ꝛc.

„In Bezug auf die Entschließungen vom 4. October 1818, und 21. October 1819 wird das Directorium ermächtiget: den von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Rath in Memmingen, Doctor Heinrich Moritz herausgegebenen vierten Band der Novellen zur Baierischen Gerichtsordnung um den Preiß von einen Gulden, acht und vierzig Kreuzer aus der Regie-Summe, in so ferne dadurch keine Ueberschreitung der Position die Folge, beizuschaffen."

Die Untergerichte sind hierauf unter gleicher Vorbedingniß ebenfalls aufmerksam zu machen.

München, den 17. Mai 1823.

wird sämmtlichen Untergerichten des Ober-Mainkreises zur Darnachachtung bekannt gemacht. Bamberg, den 23. Mai 1823.

Königliches Appellationsgerichts-Directorium des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Bekanntmachung.

Der vormalige Mechanikus und jetzige Fürstlich Thurn und Taxischer Hofdentist Kransberger hat bei seinem Abgang von hier nach Regensburg 2 Compasse auf dem Polizei-Bureau deponirt, die ihm zur Reparatur übergeben worden, deren Eigenthümer ihm aber unbekannt sind.

Diejenigen, die ihr Eigenthumsrecht hierauf nachzuweisen im Stande sind, können solche auf dem Rathhause in dem Geschäftszimmer Nro. 7 gegen Erlegung der Ju-

sertionsgebühren in Empfang nehmen. Baireuth, den 20. Mai 1823

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Schoberth.

Der Schuhmachergesell Johann Peter Keller von hier, welcher wegen Vagirens und Verschweigung seines Domicils ein Jahr lang in der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Kaisheim detennirt gewesen und kürzlich dem hiesigen Stadt-Magistrat überliefert worden ist, hat sich sogleich nach seiner Entlassung von hier entfernt, ohne sich in die Behausung seiner Mutter, der Maurergesellen-Wittwe Keller zu begeben.

Es werden daher alle Polizei-Behörden ersucht, auf diesen unten näher beschriebenen Vaganten, der mit keiner Legitimation versehen seyn kann, gefälligst Spähe halten und solchen im Betretungsfall hieher liefern zu lassen. Baireuth, am 21. Mai 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt
Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Personal-Beschreibung.

Johann Peter Keller, ist 22 Jahre alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat hellbraune Haare, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase, aufgeworfene Lippen, volles gut gefärbtes Gesicht und ein spitziges Kinn.

Derselbe war bei seiner Entweichung mit einem dunkelblauen Ueberrock, runden Hut und langen Stiefeln bekleidet.

In der Johann Hofmännischen Verlassenschaftssache von Melkendorf, haben die Erbesinteressenten auf den öffentlichen Verkauf eines zur Masse gehörigen walzenden, 1 Tagwerk haltenden, im Steuerdistrict Busbach gelegenen Feldgrundstücks, die kalte Staudte, angetragen. Zu diesem Zwecke ist auf den

13. Juni c., Vormittags 9 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts Termin angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung andurch geladen werden, daß ihnen frei steht, das Taxationsprotocoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit im Registraturlocale einzusehen. Baireuth, den 14. April 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Berichtigung des Besitztitels nachbenannter Grundstücke werden hiermit alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Realanspruch auf dieselben machen zu können glauben, aufgefordert, diese ihre allenfallsigen Ansprüche binnen 9 Wochen, und wenigstens in dem hierzu auf den

30. Juni c. Vormittags

anberaumten Termin anzubringen, und geltend zu machen. Die Außenbleibenden sollen mit ihren etwanigen Realansprüchen auf die nachbenannten Grundstücke präcludirt, und soll ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. I. Die von dem Wirthe Albrecht Baumann zu Schanz, nach Vertrag d. a. Baireuth, 16. Juni 1821 dem jetzigen Wirth zu Schanz, Johann Emanuel Kauper übergebenen Grundbesitzungen: a) das Wirthshaus auf der Schanz mit Backofen, Schorgärtlein und 2 Tagwerk Feld und Wiese, die Lettenhöh; b) folgende walzende Grundstücke: 1) an Feldern: a) 1 F. Tagwerk, die Hackerin, b) 2 F. Tagwerk, der Straßacker, c) 1 F. Tagwerk, der Eichberg, d) ¾ F. Tagwerk, das Hirtenäckerlein, e) 1½ F. Tagwerk, der Kühnacker, f) ½ F. Tagwerk, im Stäckig; 2) an Wiesen: a) 1 Tagwerk, die Hackerin, b) 1 Tagwerk, die Straßwiese, c) ½ Tagwerk, im Eichberg, d) 1¾ Tagwerk, das Görig, e) ½ Tagwerk, die Kühnwiese, f) ½ Tagwerk, das Stäckig, g) 1½ Tagwerk, der grüne Fleck, von den vertheilten Oberwaitzer Gemeindegründen: 3) an Waldungen: a) 11 Tagwerk 21 □Ruthen Nadelholz, der Wurzelberg, b) 3 Tagwerk Nadelholz, der Zigeunergraben, c) 1½ Tagwerk, das Münchsholzlein, d) ½ Tagwerk desgleichen, von den vertheilten Oberwaitzer Gemeindegründen; 4) an Huth: 9 Tagwerk von den vertheilten Oberwaitzer Gemeindegründen, 5) an Gerechtigkeiten: der 5te Antheil an dem halben Zehenten zu Tröbersdorf. II. Diejenigen Grundbesitzungen, welche der Schmiedmeister Johann Niclas von Ramsenthal, nach Vertrag d. a. Baireuth, 7. December 1822 seinem Sohne Johann Adam Niclas übergeben hat, nämlich: a) an Gebäuden: 1) das Wohnhaus Nr. 24, mit

daraus haftender Schmiedfeuer-Gerechtigkeit und daran gebautem Backofen; 2) das an dasselbe gebaute Nebengebäude, mit Hofraith, 3) der Stadel; b) an Gärten, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gras- und Baumgarten, am Wohnhause; c) an Wiesen: 1) 1 Tagwerk, der Weiher, 2) $\frac{1}{2}$ Tagwerk, am Erndteweg, 3) $\frac{1}{2}$ Tagwerk, die Rieswiese: d) an Feldern: 1) $\frac{1}{2}$ Tagwerk, der tiefe Graben, 2) $\frac{3}{4}$ Tagwerk, der Laimen, 3) $\frac{1}{2}$ Tagwerk, der Kreuzstein, 4) $\frac{1}{4}$ Tagwerk, das Hirtenäckerlein, 5) $\frac{1}{2}$ Tagwerk, der tiefe Graben, 6) $\frac{3}{4}$ Tagwerk, das Gehaig, 7) $\frac{1}{4}$ Tagwerk, die krumme Leithen; e) an Waldungen: 1) $\frac{1}{4}$ Tagwerk, die krumme Leithen, 2) 1$\frac{3}{4}$ Tagwerk, das Gehaig, 3) 2 Tagwerk, die krumme Leithen, 4) 2 Tagwerk, der Vorlabach, 5) 5 Tagwerk, im Heinersgrund. III. Das zu Seitenbach gelegene, mit Nr. 7 bezeichnete und unter Besitznummer 676 mit einem Steuercapital von 790 fl. belegte Söldengut, des Bauern Heinrich Schamel, welches derselbe von seinem Vater Nicolaus Schamel überkommen haben will. Baireuth, den 26. März 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem Blaufabrikanten Johann Joseph Müller zu Streit gehörige Söldengut mit Blaufabrik der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. Dasselbe besteht

1) an Gebäuden: in einem Wohnhaus, dessen unterer Stock massiv, der obere aber von Riegelfach erbaut ist; dann in einem angebauten Fabrikgebäude von Quadersteinen mit einer gewölbten Farbdörre, zwei eisernen Kesseln und einen steinernen Kalzionirofen, an welches ein Backofen angebaut ist; ferner in einer Potaschhütte, von Quadersteinen erbaut, und in einer größtentheils massiven Stallung, einem kleinen Keller im Hofe, einer Scheune von Brettern, und einem Röhrenbronnen vor dem Haus;
2) an Grundstücken: in $\frac{3}{4}$ Tagwerk Gemüßgarten, $\frac{3}{4}$ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 2$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese, 44$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, sammt dem unvertheilten Gemeinderechte.

Diese Objecte haben einen Schätzungswerth von 2031 fl. 30 kr. rhl. erlangt, wobei jedoch bemerkt wird, daß die erforderlichen Fabrikgeräthschaften größtentheils nicht mehr vorhanden sind.

Außerdem wird auch ein an die beschriebenen Grundstücke angränzendes, dem Johann Joseph Müller gehöriges walzendes Stück, in Feld und Wiesen bestehend und 2 Tagwerk groß, öffentlich versteigert, welches auf 122 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden ist. Zur Licitation ist Tagsfahrt auf den

17. Juni c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des Königl. Landgerichts anberaumt worden, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen; der Zuschlag erfolgt nach den Vorschriften der Executions-Ordnung und die nähere Beschreibung der Verkaufsobjecte, kann aus dem Taxationsprotocolle ersehen werden, welches Kaufslustigen im Registratur-Zimmer vorgelegt werden wird. Baireuth, am 18. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Meyer.

Der unterm 29. März d. Js. abgeschlossene Holzlieferungs-Accord hat wegen Mißverhältnisses des erzielten Preißes zu dem Marktpreiße die Allerhöchste Ratification nicht erhalten, und es wird nun von der unterfertigten Commission das Lieferungs-Quantum von 700 Klaftern Holz aus freier Hand gegen sogleich baare Bezahlung angekauft. Diejenigen, welche gutes, wohl ausgetrocknetes weiches Scheitholz, wovon jedes Scheit 3$\frac{1}{2}$ Schuhe lang, und im Durchmesser wenigstens 3 Zoll dick seyn muß, sowohl in kleinen als größern Quantitäten von Klaftern zu verkaufen haben, können sich daher jeden Tag Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf der diesseitigen Regiments-Kanzlei in der Caserne, woselbst die Käufe geschlossen werden, einfinden, und der Commission ihre dießfallsigen Anerbieten eröffnen. Baireuth, am 18. Mai 1823.

Königliches 13tes Linien Infanterie-Regiment.
(Oeconomie-Commission.)
Pöyck, Oberstlieutenant.
Martin, Regimentsquartiermeister

Ueber die Lieferung und Fertigung von 1581 neuen Deckeln auf, im Gebrauch befindliche brauchbare Patrontaschen schließt die nachgenannte Oeconomie-Commission den

9. k. Ms. Vormittags 10 Uhr,

in der Regiments-Canzlei mit demjenigen einen Accord ab, welcher die beste Qualität Leder, folglich auch die vorzüglichsten Deckel liefert, und incl. Macherlohn den

billigsten Preis eingeht. Diejenigen angesessenen Personen, welche daher Lust haben, diese Arbeit zu übernehmen, haben sich sonach, zur bestimmten Zeit in dem angezeigten Geschäfts-Locale einzufinden. Baireuth, den 22. Mai 1823.

Königlich 13tes Linien-Infanterie-Regiment.
Oeconomie-Commission.
Pöllath, Major.
Martin, Regimentsquartiermeister.

Freitag, den 30. Mai Vormittags 10 Uhr soll im hiesigen Hospital-Gebäude der bestehende Vorrath von Waiz und Korn, vom Jahre 1822 und von sehr guter Beschaffenheit, vorbehältlich Magistratlicher Genehmigung öffentlich versteigert werden, welches hiemit zur Kenntniß bringt. Baireuth, den 22. Mai 1823.

Die Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Der Gendarme zu Fuß, Pangratz Weiß, der 6ten Compagnie von Weisbron, Königl. Landgerichts Lichtenfels gebürtig, ist am 17. April v. Js. im Hospital zu St. Georgen zu Baireuth mit Hinterlassung eines Testamentes und einigem Vermögen gestorben. —

Alle diejenigen, welche an dessen Rücklaß-Ansprüche zu machen, und sich bisher noch nicht gemeldet haben, werden hiemit vorgeladen, dieselben in Zeit 30 Tagen um so sicherer hierorts nachzuweisen, als außerdem in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach, vorgeschritten werden wird. München, am 19. Mai 1823.

Das Königliche Gendarmerie Corps Commando.
Freiherr von Berger,
General-Lieutenant.
Türger, Actuar.

Der Gendarme zu Fuß, Johann Bauer, der 6ten Compagnie von Wildenau, Königlichen Landgerichts Hohenstrauß gebürtig, ist am 18. März l. Js. im Militairspital zu Bamberg gestorben.

Alle diejenigen, welche an dessen Rücklaß aus was immer für einem Grund Ansprüche zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, solche in Zeit 30 Tagen hierorts um so sicherer nachzuweisen, als außerdem in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach, vorgeschritten werden wird. München, am 19. Mai 1823.

Das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.
Freiherr von Berger,
General-Lieutenant.
Bürger, Actuar.

Gegen Heinrich Wetdinger zu Gößweinstein ist rechtskräftig der Konkursprozeß erkannt; es werden daher die gesetzlichen Edictstage und zwar, 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 20. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 18. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Re- und Duplik auf

Freitag den 22. August,

jederzeit Vormittags 8 Uhr festgesetzt, und sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners zu diesen Verhandlungen öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Die Gläubiger, welche sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, werden auf Berichtigung des Vollmachtspunkts aufmerksam gemacht; alle diejenigen aber, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Endlich wird noch bemerkt, daß am 2ten Edictstag nach genügender Herstellung des Passivstandes der Versuch einer gütlichen Ausgleichung statt haben soll, und nach der Stimmenmehrheit der Creditorschaft beschlossen werden wird; wornach sich die Gläubiger gleichfalls zu achten haben. Pottenstein, den 10 Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Da in dem Termine vom 17ten praet. neuerlich Niemand erschien, welcher ein Angebot auf den Stegerischen Antheil an dem Grundstücke, Kleegarten ge-

nannt, schlug, er bisher seinem mündlichen Versprechen ungeachtet, nicht bezahlt hat, so wird nunmehr, wie bereits ebenfalls angetragen, das ganze Anwesen des Johann Steger, Tuchner von hier, im Wege der Execution plus licitando verkauft. Dasselbe besteht aus einem zweigädig gemauerten, aber nicht vollends ausgebauten Wohnhauße in der obern Vorstadt zu Kemnath, in einem hölzernen Stadl mit Schindeln gedacht, und dem bereits ausgeschriebenen Antheil an dem walzenden Grundstücke, Kleegarten genannt. Die Schätzung ist 980 fl. Der Tag zum öffentlichen Kauf wird auf den

7. k. M. Juni l. Js.

festgesetzt, und die Handlung selbst in der Königl. Landgerichts-Kanzlei vorgenommen. Kaufslustige werden eingeladen. Der Zuschlag geschieht auf erholte Ratification gegen baare Bezahlung. Nur von Zahlungsfähigen wird ein Angebot angenommen. Die Lasten auf dem Anwesen, welches beliebig eingesehen werden mag, sind die gewöhnlichen. Kemnath, am 2. Mai 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Gegen Friedrich Träger zu Poppendorf, wurde Concurs erkannt. Alle jene, welche eine Forderung an denselben zu machen gedenken, haben am

Mittwoch den 2. Juli curr.

ihre Forderungen anzubringen, Urkunden in Originale und Abschriften vorzulegen, die Beweise ihrer Forderungen anzutreten, und zwar bei Strafe des Ausschlusses von der Massa. Zur Vorbringung der Einreden wird

Mittwoch der 2. Juli curr.,

zu den Schlußhandlungen

Mittwoch der 6. August curr.

anberaumt. Wer am 2ten und 3ten Termine nicht erscheint, wird mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen. Forchheim, den 6. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Auf das zur Concursmassa der Weisgerber Joseph Gröhlings Wittwe gehörige Grundvermögen wurden folgende Aufgebote gelegt. 605 fl. auf das Wohnhaus, und 225 fl. auf den ½ Morgen Baumfeld im Weingartssteig. Auf die 3 übrigen noch vorhandenen Grundstücke wurde nichts gebothen. Zum neuerlichen Verkauf dieses Grundvermögens wird ein neuerlicher Termin auf

Mittwochen den 4. Juni l. J.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 7. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Weniger, Assessor.

Das dem Simon Kreppelt zu Buckenhofen zugehörige, sogenannte lange Feld, Besitz-Nummer 902, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 16. Juni

dahier anberaumt, allwo sich die Kaufsliebhaber einfinden wollen. Forchheim, den 25. April 1823.

Königliches Landgericht.
Weniger, Assessor.

Bei dem am 29sten v. M. statt gehabten Versteigerungstermin ist auf die, den Erben der Margaretha Partheimüller zu Markgraitz gehörige Mainmühle bei Hallstadt ein Aufgebot zu 13,000 fl. gelegt worden. Diese im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 40, 41, 42 beschriebene Mühle wird wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

4. Juni l. J., Nachmittags 2 Uhr,

in dem zur Mühle gehörigen Wohngebäude anberaumt. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen, und hat der Meistbietende mit Vorbehalt der Genehmigung der betreffenden Erben den Hinschlag zu gewärtigen. Bamberg, den 5. Mai 1823.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg der dem Metzgermeister Martin Hällßer zu Bamberg gehörige Weinberg, zu ½ Acker beim Kreuzberg, in der Flur von Dörfleins, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am

5. Juni l. Js.

dahier einzufinden. Bamberg, den 16. Mai 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf Requisition des Conkursgerichts Cronach wird das zur Amtmann Müllerischen Gantmasse gehörige, zu Teuschnitz gelegene bürgerliche Wohnhaus, mit einem Gehrnwalds- und Gemeindholztheil dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin hiezu auf

Mittwoch den 18. Juni Vormittags 10 Uhr,

in loco Teuschnitz anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu legen, und das Weitere des Hinschlags halber zu gewärtigen haben. Nordhalben, den 12. Mai 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Der Bauer Andreas Huscher zu Kuzzenberg bei Ebensfeld, hat sich als zahlungsunfähig erklärt, weshalb der Universal-Concurs über dessen Vermögen erkannt wurde. Hiernächst werden die gesetzlichen Edictstäge auf den

5. Juni Vormittags 9 Uhr

zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen,

4. Juli,

zur Abgabe der Einreden gegen diese, und

4. August,

zum Schlußverfahren anberaumt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Massa, das Nichterscheinen an den beiden übrigen Terminen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, hiermit angewiesen, dieses unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe entweder bei Gericht zu übergeben oder anzuzeigen. Lichtenfels, den 1. Mai 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das von dem Bäckermeister Christoph Seuß zu Wirsberg seither besessene, der dortigen Gemeinde-Verwaltung zu Lehen gehende bürgerliche Wohnhaus Nr. 23 zu Wirsberg, worauf die Bäckerprofeßion nebst der Brau- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit seither ausgeübt worden, sammt Stadel, Felsenkeller, Garten und dazu gehörigem Kott- und Schroththeil, sowie 4 Tagwerk dergleichen lehenbares Feld und Wiesen, im Hegnich, der Garten genannt, soll auf den Antrag eines Realgläubigers und mit Zustimmung des Schuldners in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist peremtorischer Bietungs-Termin in loco Wirsberg auf den

6. Junius c Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wo besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die feilgestellten Immobilien auf 1650 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, und das Taxations-Protokoll in der Amts-Registratur zur Einsicht offen liegt. Kulmbach, den 3. Mai 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Am Mittwochen den 4ten des nächsten Monats Juni, Vormittags 10 Uhr werden bei dem unterfertigten Königl. Rentamte dahier, gegen 94 Scheffel Haber, vom Aernte-Jahre 1822, und guter Qualität, mit Vorbehalt höchster Genehmigung in kleinen Parthien im öffentlichen Versteigerungs-Wege meistbietend verkauft, welches den Kaufliebhabern andurch bekannt gemacht wird. Kemnath, am 21. Mai 1823.

Königliches Rentamt allda.

Stahl.

Künftigen Freitag und Sonnabend, den 30ten und 31ten d. Ms., werden in hiesiger herrschaftlichen Waldung, 250 Klafter weiches Scheitholz und 100 Klafter Stöcke, nebst dem Aufraum vom geschlagenen Holz, öffentlich an die Meistbietenden verkauft, welches Kaufsliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Versteigerung am

30ten d. Ms., Morgens 8 Uhr,

im Forstort Harst beim Hirschberg, um 10 Uhr in der Schirbe, und um 11 Uhr in der Haid bei Förbau, am folgenden Tag aber Morgens 8 Uhr in der Badersreuth, um 10 Uhr im Mühlholz, und um 12 Uhr auf'm Langenstein, vor sich geht. Förbau, am 20. Mai 1823.

Fürstlich Schönburgische Rentenverwaltung Schwarzenbach an der Saale.

Sand.

Das zur Concursmasse des Bauersmanns Conrad Keller zu Mengersdorf gehörige, dem Rittergute gleichen Namens erbzinslehenbare, um 730 fl. gerichtlich gewürdigte Söldengut, H. N. 7, St. Bes. Nr. 129, bestehend in einem Wohnhauß, einem Stadel, einem Backofen, einer Hofraith 1 Tagwerk Garten, ½ Tagwerk Wiesen und Feld, dann ½ Tagwerk Wiesen und Feld, das Baumäckerlein genannt, 1 Tagwerk Feld, auf dem Berg, 1 Tagwerk Wiesen, unter der Mengersdorfer Au, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Verkaufstermin auf

Dienstag den 3. Juni,

anberaumt. An diesem Tage haben sich zahlungsfähige Kaufslustige, welche das Taxations-Protocoll täglich in der Registratur dahier einsehen können, Vormittags 8 Uhr vor unterzeichnetem Patrimonialgerichte dahier, einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und können des Hinschlags nach vorausgegangener Vernehmung der Interessenten gewärtig seyn. Aufsees, am 13. Mai 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.

Knab.

Das Königlich Freiherrlich von Aufseesische Patrimonialgericht Mengersdorf dahier, hat im Schuldenwesen des Bauersmannes Konrad Keller zu Mengersdorf, durch Entschließung vom heutigen, dessen Vergantung erkannt. Es werden deßhalb die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, so wie zum Versuche eines gütlichen Arrangements, auf

Dienstag den 3. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 1. Juli,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, auf

Dienstag den 29. Juli,

jedes Tages Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Aufsees, am 13. Mai 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonial-Gericht.

Knab.

Uebersicht

des zu Hof am 15. Mai 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	Preis des Scheffels: höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	76	76	76	—	17	12	16	42	16	12
Roggen	—	71	71	71	—	13	6	12	42	12	18
Gerste	—	65	65	65	—	10	30	9	45	9	—
Haber	—	53	53	53	—	6	30	6	15	6	—

Hof, den 15. Mai 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. Mai 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4%	87	86⅓
ditto à 5%	99⅛	99
Land-Anlehen	99⅞	99⅔
Hypoth. Anweis	99⅞	99⅓
Lott. Loose A—D à 4%	103	102⅓
ditto E—M à 4%	100	99⅔
ditto unverzinnsliche	83	82⅓

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 64. Baireuth, den 30. Mai 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 24. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Artikel IX. der Verordnung vom 19. November v. Js. ist den zu Ausstellung von Ursprungszeugnissen beauftragten Polizeibehörden zur Pflicht gemacht worden, am Schluß eines jeden Quartals aus dem Register über die ausgestellten Ursprungszeugnisse einen Auszug anzufertigen und solchen an die General-Zoll-Administration einzusenden.

Nach Benachrichtigung derselben vom 6ten d. M. haben jedoch nachbenannte Behörden für das 1te Quartal 1823 weder solche Auszüge noch Fehlanzeigen eingesendet, nähmlich:

Der K. Stadt-Commissair in Bamberg,
die K. Landgerichte Bamberg I.,
" " " Bamberg II.,
" " " Gräfenberg,
" " " Kronach,
" " " Kulmbach,
" " " Lichtenfels,
" " " Münchberg,
" " " Pegnitz,
" " " Pottenstein,
" " " Scheßlitz,
" " " Selb,
" " " Seßlach,
" " " Stadtsteinach,
" " " Vorchheim,
" " " Weidenberg,
" " " Weismain,
die Herrschafts-Gerichte Tambach,
" " " " Thurnau,
" " " " Heinersreuth,

und werden dieselben hierdurch angewiesen, ungesäumt die rückständigen Auszüge oder Fehlanzeigen an die K. General-Zoll-Administration einzubefördern.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner, Director.

Ursprungszeugnisse betr. Friedmann.

Baireuth, den 21. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Roth unterm 17. Januar vorigen Jahres erledigte Pfarrei Illschwang, Decanates und Landgerichtes Sulzbach, deren Ertrag in der noch nicht superrevidirten Dienstertrags-Fassion vom Jahr 1810 auf 968 fl. 48 kr. berechnet ist, wird hierdurch mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß in Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Ober-Consistoriums vom 13. Mai laufenden Jahres der künftige Pfarrer zu Illschwang in der Filialkirche zu Götzendorf regelmäßig jeden Monat eine Sonntags-Predigt zu halten; außerdem an den drei hohen Festen, Weihnachten, Ostern, und Pfingsten auf den zweiten Feiertag einen Gottesdienst zu halten hat. Bewerber haben ihr Gesuch binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die erledigte Pfarrei Illschwang betr. Sartorius, v. n.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Es trug sich schon öfters zu, daß in Strafrechtsfällen, wo der Angeschuldigte oder dessen Anverwandte, oder auch der Armenfond der treffenden Gemeinde zur Zahlung der Untersuchungs-, Verpflegungs- oder Kurkosten für schuldig erkannt worden ist, Reclamationen dagegen unter der Behauptung gänzlicher, oder doch zeitlicher Zahlungs-Unvermögenheit eingelegt, und deshalb dann die Acten statt an das Königliche Appellationsgericht an die Königliche Regierung von den Untersuchungsgerichten gesendet worden sind.

Da jedoch letztere über solche Reclamationen nichts bestimmen kann, sondern, indem es sich dabei um eine Abänderung des Straferkenntnisses handelt, die treffende Instanz des Criminal- oder Civilstrafgerichts hierüber anderweit verfügen muß, wie insbesondere durch die Verordnung vom 16. December 1817, §. 6 außer allem Zweifel gesetzt ist, so wird sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Obermainkreises nach dem von Königlicher Regierung selbst gestellten Antrage die Weisung hiermit ertheilt, in allen solchen Reclamationsfällen die Acten an das Königliche Appellationsgericht zur Erledigung einzuschicken.

Dabei versteht sich übrigens von selbst, daß bei solchen Reclamationen, in Bezug auf die behauptete Zahlungs-Unfähigkeit, die etwa noch nöthigen Recherchen zweckdienlich vor Einsendung der Acten gepflogen werden müssen.

Um jedoch jeder solchen Reclamation selbst möglichst vorzubeugen, wird sämmtlichen Untersuchungsgerichten, wie bereits im diesseitigen Ausschreiben vom 14. September 1821 eigends geschah, nochmals eingeschärft, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen und des Ersatzes der Kosten, welche eine diesfallsige Ersetzung verursacht, die Vorschrift der vorhin allegirten Verordnung, §. 1 (Regierungsblatt 1817, Seite 1022) stets pünctlich zu befolgen, sohin keinen Untersuchungsact zum Spruche, oder auch bei General-Untersuchungen, welche gegen einen bestimmten Angeschuldigten gerichtet sind, zur Erledigung nach Art. 98, Th. II. des Strafgesetzbuches an das Königliche Appellationsgericht einzusenden, ohne daß die in jenem §. 1 angeordnete schriftliche Aufklärung des Wohnortsgerichts, und zwar in bestimmter, durchaus genügender Art beigelegt, und überhaupts alles sorgfältig untersucht ist, wodurch die Anwendung der Art. 408 409, Th. II. des Strafgesetzbuches bestimmt wird.

Nicht minder aber ist es erfoderlich, daß rücksichtlich der Kurkosten bei Körperverletzungen, insbesondere, wenn Mittellosigkeit des Beschädigers selbst und dessen Mitschuldigen vorhanden ist, die Vermögens-Verhältnisse derjenigen Personen, welche solche Kurkosten dem allerhöchsten Rescripte vom 27. Januar 1818 gemäß subsidiarisch zu tragen haben, geeignet constatirt werden müssen, und dieses zwar nach der in solchem Rescripte bestimmten Reiheordnung, so daß, wenn sich bei allen diesen Personen ebenfalls Mittellosigkeit ergiebt, zuletzt auch über die Vermögenheit der Armencasse des Wohnorts des Verletzten die gehörige Aufklärung zu den Acten gebracht werden muß.

Es bedarf schließlich keiner Erwähnung, daß wegen voller Richtigkeit, und höchster Genauigkeit aller diesfallsigen Aufklärungen und Zeugnisse jedem Gerichte, welches solche zu ertheilen hat, die strengste Verantwortlichkeit obliget. Bamberg, den 13. Mai 1823.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.

Freiherr von Hodin, Director.

Drißt.

P u b l i c a n d u m.

Nachstehende, an das Königliche Appellations-Gerichts-Directorium des Obermainkreises erlassene allerhöchste Entschließung, im Betreff, die Beischaffung des IV. Bandes der Novelle zur Baierischen Gerichtsordnung —

Staats-Ministerium der Justiz ꝛc.

„In Bezug auf die Entschließungen vom 4. October 1818, und 21. October 1819 wird das Directorium ermächtiget: den von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Rath in Memmingen, Doctor Heinrich Moritz herausgegebenen vierten Band der Novellen zur Baierischen Gerichtsordnung um den Preiß von einen Gulden, acht und vierzig Kreuzer aus der Regie-Summe, in so ferne dadurch keine Ueberschreitung der Position die Folge, beizuschaffen."

Die Untergerichte sind hierauf unter gleicher Vorbedingniß ebenfalls aufmerksam zu machen.

München, den 17. Mai 1823.

wird sämmtlichen Untergerichten des Ober-Mainkreises zur Darnachachtung bekannt gemacht. Bamberg, den 23. Mai 1823.

Königliches Appellationsgerichts-Directorium des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Der unterm 29. März d. Js. abgeschlossene Holzlieferungs-Accord hat wegen Mißverhältnisses des erzielten Preißes zu dem Marktpreiße die Allerhöchste Ratification nicht erhalten, und es wird nun von der unterfertigten Commission das Lieferungs-Quantum von 700 Klaftern Holz aus freier Hand gegen sogleich baare Bezahlung angekauft. Diejenigen, welche gutes, wohl ausgetrocknetes weiches Scheitholz, wovon jedes Scheit 3½ Schuhe lang, und im Durchmesser wenigstens 3 Zoll dick seyn muß, sowohl in kleinen als größern Quantitäten von Klaftern zu verkaufen haben, können sich daher jeden Tag Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf der diesseitigen Regiments-Kanzlei in der Caserne, woselbst die Käufe geschlossen werden, einfinden, und der Commission ihre diesfallsigen Anerbieten eröffnen. Baireuth, am 18. Mai 1823.

Königliches 13tes Linien Infanterie-Regiment.
(Oeconomie-Commission.)
Poyck, Oberstlieutenant.
Martin, Regimentsquartiermeister

Ueber die Lieferung und Fertigung von 1581 neuen Deckeln auf, im Gebrauch befindliche brauchbare Patrontaschen schließt die nachgenannte Oeconomie-Commission den

9. k. Ms. Vormittags 10 Uhr,

in der Regiments-Canzlei mit demjenigen einen Accord ab, welcher die beste Qualität Leder, folglich auch die vorzüglichsten Deckel liefert, und incl. Macherlohn den billigsten Preis eingeht. Diejenigen angesessenen Personen, welche daher Lust haben, diese Arbeit zu übernehmen, haben sich sonach, zur bestimmten Zeit in dem angezeigten Geschäfts-Locale einzufinden. Baireuth, den 22. Mai 1823.

Königlich 13tes Linien-Infanterie-Regiment.
Oeconomie-Commission.
Pöllath, Major.
Martin, Regimentsquartiermeister.

Der Gendarme zu Fuß, Pangraz Weiß, der 6ten Compagnie von Weisbron, Königl. Landgerichts Lichtenfels gebürtig, ist am 17. April v. Js. im Hospital zu

St. Georgen zu Baireuth mit Hinterlassung eines Testamentes und einigem Vermögen gestorben. —

Alle diejenigen, welche an dessen Rücklaß Ansprüche zu machen, und sich bisher noch nicht gemeldet haben, werden hiemit vorgeladen, dieselben in Zeit 30 Tagen um so sicherer hierorts nachzuweisen, als außerdem in dieser Verlassenschaftssache, rechtlicher Ordnung nach, vorgeschritten werden wird. München, am 19. Mai 1823.

Das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.

Freiherr von Berger,
General-Lieutenant.

Bürger, Actuar.

Der Gendarme zu Fuß, Johann Bauer, der 6ten Compagnie von Wildenau, Königlichen Landgerichts Wohenstrauß gebürtig, ist am 18. März l. Js. im Militairspital zu Bamberg gestorben.

Alle diejenigen, welche an dessen Rücklaß aus was immer für einem Grund Ansprüche zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, solche in Zeit 30 Tagen hierorts um so sicherer nachzuweisen, als außerdem in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach, vorgeschritten werden wird. München, am 19. Mai 1823.

Das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.

Freiherr von Berger,
General-Lieutenant.

Bürger, Actuar.

Der am 19. Februar 1791 geborne Johann Maisel aus Goldkronach, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, hat im Jahr 1812 unter dem Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment gedient, und ist in den Militair-Listen in dem Feldzug gegen Rußland am 1. April 1813 als vermißt aufgeführt worden. — Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den

25. Februar 1824

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Locale persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für todt erklärt und sein sämmtliches, nach der letzten Vormundschaftsrechnung 113 fl. 6 kr. betragendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 3. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees,
im Obermainkreise.
Sensburg.

Es wird hiemit in Gemäßheit der Vorschriften des allgemeinen Preußischen Landrechts zur Kenntniß gebracht, daß die noch minderjährige Bäckertochter Anna Margaretha Schott von Warmensteinach, mit dem Schneidermeister Jacob Stäudel zu Bischofgrün, in dem heute aufgenommenen Ehevertrag, die in hiesiger Provinz geltende Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen haben. Urkundlich unter gerichtlicher Unterschrift und Siegelung ausgefertigt. Berneck, den 7. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Bauer Johann Müller von Prechting hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und es wurde auf den Grund dieser Erklärung das Gantverfahren gegen dessen Vermögen erkannt. Die gesetzlichen Edictstäge werden daher auf den

9. Juni Vormittags 9 Uhr

zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen, den

10. Juli

zur Abgabe der Einreden dagegen und der

11. August,

zum Schlußverfahren bestimmt und sämmtliche Gläubiger hierzu unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse, in den beiden folgenden Terminen aber, den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich wird Jeder, welcher von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen hat, hiermit angewiesen, dieß unter Vorbehalt seiner Rechte bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe entweder bei Gericht zu übergeben oder anzuzeigen. Lichtenfels, den 1. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Es ist das Debitwesen des Fuhrmann Johann

Deinzer von Hüll gütlich regulirt worden und zur Vertheilung der vorhandenen Massagelder unter den bekannten und sich gemeldeten Gläubigern ist bereits auf den

7. Julius Vormittags 9 Uhr,

Termin festgesetzt worden. Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit etwaig, noch unbekannte Gläubiger dieses Deinzer sich noch vor diesem Termin melden und ihre Gerechtsame wahrnehmen können. Wird solches unterlassen, und es ist die Vertheilung der Masse erfolgt, so ist jeder solcher Gläubiger hierdurch von der Theilnahme an solcher ausgeschlossen. Schnabelwaid, den 10. Mai 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach, sollen die dem Konrad Schmidt von Neuhaus gehörigen, im diesseitigen Gerichtsbezirk gelegenen Grundstücke, als: 1) 1½ Tagwerk Feld, hinterm Schrot, gewürdiget für 320 fl.; 2) 1¾ Tagwerk Feld, ober dem Schroth, an Werth 250 fl.; 3) 1½ Tagwerk Feld, in der Pferge, geschätzt pro 182 fl. 30 kr.; und 4) 3 Tagwerk Feld, in der Leimgruben, 330 fl. Werth, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Strichtagesfahrt ist daher auf

Donnerstag den 3. Juli Vormittags 10 Uhr curr.

anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Sitze des hiesigen Königlichen Landgerichts zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Canzlei-Stunden in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, den 14. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Pegnitz.
Hammann,
v. n.

Kemnath, am 8. Mai 1823.

Auf Instanz der Gläubiger wird im Wege der Auspfändung das Anwesen des Johann Schläger zu Neustadt am Kulm plus licitando gerichtlich verkauft. Dasselbe besteht aus einem eingädig gemauerten Wohnhauße mit zwei heitzbaren Zimmern, und der realen Schmiedgerechtigkeit, dann Keller, einem hölzernen Stadel, Hofraith, Gras- und Pflanzgarten, fünf Tagwerk Felder, 2½ Tagwerk Wiesen, und ½ Tagwerk Holz, hat jährlich 2 Claster Rechtholz aus der Königl. Waldung, gegen 2 Metzen Haber und 5 kr. Anweisgeld; die Lasten sind die gewöhnlichen, und reicht selbst den Zehent in ständigem Maase an Körnern. Der Schätzungswerth ist 1629 fl. Zur Versteigerung hat man in loco Neustadt am Kulm den

20ten k. Mts. Juni

bestimmt. Kaufslustige werden eingeladen. Der Zuschlag geschieht auf erfolgte Ratification gegen baare Bezahlung. Nur das Angebot der Zahlungsfähigen wird angenommen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian Werburg.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg der dem Metzgermeister Martin Häußer zu Bamberg gehörige Weinberg, zu ½ Acker beim Kreuzberg, in der Flur von Dörfleins, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am

5. Juni l. Js.

dahier einzufinden. Bamberg, den 16. Mai 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das den Brüdern Schlamm und Abraham Hellmann von Viereth zugehörige Wohnhaus, mit Gemeinderecht zu Viereth, dann 1½ Morgen Feld im Hohn und 1¾ Morgen Feld in der Heth am

27. Juni d. Js.

dahie öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bamberg, den 20. Mai 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Neustadt an der Waldnaabe, den 10. April 1823.

In dem Schuldenwesen des Bauers Michael Stahl zu Ritzlersreuth hat sich nach der Erklärung der Communschuldnerischen Eheleute der Concurs ergeben, in Folge dessen die gesetzlichen Gantäge, wie folgt, festge-

setzt werden, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Donnerstag der 26. Juni l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 28. Juli l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinrede, auf

Donnerstag den 28. August l. J.,

für die Schlußeinrede (Duplik), auf

Donnerstag den 11. September l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr, und werden hiezu sämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Königlich Baierisches Landgericht Neustadt.

Der

Königliche Landrichter,

Freiherr von Lichtenstern.

Cronach, den 17. Mai 1823.

Vom

Königlichen Landgericht Cronach

werden in der Gantsache des Schreibers Benedikt Kotschenreuther dahier, die gesetzlichen Ganttage: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

7. Juli,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den

4. August,

3) zur Abgabe der Schlußhandlungen auf den

1. September l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und alle Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Anhange hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Tage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Ausbleiben an den beiden andern Ganttagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte diesorts zu übergeben.

Königlicher Landrichter,

Desch.

Das von dem Bäckermeister Christoph Seuß zu Wirsberg seither besessene, der dortigen Gemeinde-Verwaltung zu Lehen gehende bürgerliche Wohnhaus Nr. 23 zu Wirsberg, worauf die Bäckerprofession nebst der Brau- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit seither ausgeübt worden, sammt Stadel, Felsenkeller, Garten und dazu gehörigem Rott- und Schroththeil, sowie ¾ Tagwerk dergleichen lehenbares Feld und Wiesen, im Hegnich, der Garten genannt, soll auf den Antrag eines Realgläubigers und mit Zustimmung des Schuldners in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist peremtorischer Bietungs-Termin in loco Wirsberg auf den

6. Junius c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wo besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die feilgestellten Immobilien auf 1650 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, und das Taxations-Protokoll in der Amts-Registratur zur Einsicht offen liegt. Kulmbach, den 3. Mai 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Alle diejenigen, welche an dem Ackersmann Johann Igel zu Wölfersdorf irgend eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, werden zur Liquidation derselben unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel binnen 4 Wochen und längstens auf

Donnerstags den 19. Juni c., Vormittags 9 Uhr,

auf hiesig Königl. Landgericht unter dem Präjudiz vorgeladen, daß der Erlöß für das verkaufte Igelische Anwesen unter die bekannten Gläubiger desselben, die sich über dessen Vertheilung gütlich vereiniget, vertheilt werden wird. Gräfenberg, den 5. Mai 1823.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Requisition des Conkursgerichts Cronach wird das zur Amtmann Müllerischen Gantmasse gehörige, zu Teuschnitz gelegene bürgerliche Wohnhaus, mit einem Gehrnwalds- und Gemeindholzheil, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin hiezu auf

Mittwoch den 18. Juni Vormittags 10 Uhr,

in loco Teuschnitz anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu legen, und das Weitere des Hinschlags halber zu gewärtigen haben. Nordhalben, den 12. Mai 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Am Mittwochen den 4ten des nächsten Monats Juni, Vormittags 10 Uhr werden bei dem unterfertigten Königl. Rentamte dahier, gegen 94 Scheffel Haber, vom Aernte-Jahre 1822, und guter Qualität, mit Vorbehalt höchster Genehmigung in kleinen Parthien im öffentlichen Versteigerungs-Wege meistbietend verkauft, welches den Kaufliebhabern andurch bekannt gemacht wird. Kemnath, am 21. Mai 1823.

Königliches Rentamt allda.
Stahl.

Um ermessen zu können, ob gegen Johann Stirnweis zu Mühlhausen, im Wege der Execution oder des Gantes zu verfahren sey, werden alle, welche an genannten Stirnweis eine Forderung rechtlich zu machen haben, aufgefordert, am

Montag den 23. Juni l. J. Früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Herrschaftsgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, unter dem Präjudize, daß bei Berichtigung des Stirnweis'schen Debitwesens auf die Nichterscheinenden keine Rücksicht werde genommen werden. Burghaslach, am 20. Mai 1823.

Gräflich Castellisches Herrschaftsgericht, im Rezatkreis des Königreichs Baiern.
Eyßelim.

Um über den Schuldenstand des Zimmermanns Gottfried Kaiser zu Mühlhausen Verläßigkeit zu erhalten, und das weitere Verfahren gegen denselben bestimmen zu können, hat das unterzeichnete Patrimonialgericht die vorläufige Liquidation dessen Passiven beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dem Kaiser'schen Vermögen zu machen glauben, hiemit aufgefordert, solche

Donnerstag den 19. Juni d. Js.

bei dem dahiesigen Patrimonialgerichte um so gewisser anzuzeigen, und mit Vorlage der Original-Urkunden gehörig nachzuweisen, als ausserdem auf die sich in diesem Termine nicht angemeldeten Gläubiger bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden wird. Mühlhausen, den 20. Mai 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht Ite Classe.
Hopff.

Der Bauersmann Andreas Baierlein von Melkendorf und dessen Ehefrau Catharina, eine geborne Hacker, haben die bei ihrer Verheirathung errichtete Gemeinschaft der Güter nach einem neuerlichen Uebereinkommen ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift zufolge, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Katschenreuth, am 18. April 1823.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht Steinenhausen.

Das Königlich Freiherrlich von Aufseesische Patrimonialgericht Mengersdorf dahier, hat im Schuldenwesen des Bauersmannes Konrad Keller zu Mengersdorf, durch Entschließung vom heutigen, dessen Vergantung erkannt. Es werden deshalb die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, so wie zum Versuche eines gütlichen Arrangements, auf

Dienstag den 3. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 1. Juli,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, auf

Dienstag den 29. Juli,

jedes Tages Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber

die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Auffees, am 13. Mai 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonial-Gericht.

Knab.

In dem Schuldenwesen des Bauers Sebastian Zeisler zu Cunreuth ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf den

16. Junius,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

14. Julius,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und Duplik, auf den

12. August d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Cunreuth, den 29. April 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.

Göckel.

Da in dem gestern angestandenen zweiten Licitationstermin in der Bauer Heinleinischen Hofsverkaufssache zu Strahlenfels sich keine Kaufsliebhaber eingefunden haben, die das frühere Angebot von 4100 fl. zu erhöhen verlangten, so wird anmit dritter und letzter Bietungstermin auf

Montag den 2. Juni curr.

anberaumt, in welchem Kauflustige dahier erscheinen und ihre An- und resp. Mehrgebote zu Protocoll erklären und das Weitere wegen des Zuschlags gewärtigen können. Die Beschreibung der verkauflichen Realitäten, ist in den frühern diesseitigen Bekanntmachungen, welche sich in dem Intelligenzblatte des Obermainkreises, Nr. 35, 36 und 40 und in dem Correspondenten von und für Deutschland, Nr. 75, 84 und 92 abgedruckt befinden, enthalten, worauf sich bezogen wird. Simmelsdorf, am 21. Mai 1823.

Königlich Freiherrlich von Tucherisches Patrimonialgericht 1ster Classe Grosengsee.

Preis.

Nicht Amtliche Artikel.

Der mit Königlich Allerhöchster Bewilligung von mir herausgegebene IV. Band der Novellen zur Baierischen Gerichts-Ordnung, welcher die Verordnungen und Reskripte vom Jahre 1819 bis 1823, nebst den Ergänzungen zu den ersten drei Bänden und als Anhang das Hypotheken-, Prioritäts- und Einführungs-Gesetz enthält, hat die Presse verlassen, ist mit der vollständigen Inhalts-Anzeige im Großoctav-Format, 23 Druckbogen stark und kann bei mir gegen portofreie Einsendung des auf 1 fl. 48 kr. festgesetzten billigen Preises abgenommen werden. — Die Beischaffung dieser Gesetzsammlung aus der Regie-Summe ist in der nämlichen Art, in welcher dieselbe bei Ausgabe des II. und III. Bandes obengedachter Novellen gestattet wurde, unterm 17ten d. M. allergnädigst verfügt worden. — Den Buchhandlungen wird bei einer Abnahme von 12 Exemplaren dieses Werkes und gegen portofreie Uebermachung des Betrages der gewöhnliche Rabatt zugesichert. Memmingen, den 22. Mai 1823.

Dr. Moritz,
Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Rath.

In der Friedrichsstrasse, vorn heraus, ist eine schöne Stube mit einem Kabinet und Meubeln auf den 1ten k. Mts., nemlich Juni, für einen ledigen Herrn zu vermiethen, und im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 65. Baireuth, den 31. Mai 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende allerhöchste Bestimmung, die Vergütung der Auslagen an fremde Posten betreffend, wird sämmtlichen Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises zur Kenntniß und Nachacht eröffnet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf von Münster.

An sämmtliche Königliche Behörden des Obermainkreises. Seydt.

Königreich Baiern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An die K. Regierung des Obermainkreises, K. d. F.

Nach einem Vortrage der K. General-Post-Administration tritt öfters der Fall ein, daß durch die Postwägen aus dem Auslande Sendungen für K. Stellen und Behörden ankommen, worauf Porto und Auslagen haften, welche an die fremden Posten vergütet werden müssen. —

Hiebei ergab sich manchmal der Anstand, daß die Stellen und Behörden das Bezahlen, eigentlich Auslösen fremder Auslagen verweigerten, theils weil es nicht entschieden war, wenn dergleichen Auslagen wieder aufgerechnet werden sollen, theils weil sie nicht vorgeschossen werden wollten. —

Da nun die ausländigen Posten in dergleichen Fällen entweder die Rücksendung des ungeöffneten Pakets oder den Ersatz der Auslagen verlangen; so wird die K. Regierung des Obermainkreises, K. d. F. angewiesen, die Bezahlung der fremden Porti und Auslagen unverweigerlich an die Post zu leisten, oder die Pakete uneröffnet zurück zu geben, wenn Gründe obwalten sollten, die Annahme zu verweigern. —

Hiernach sind die untergeordneten Aemter anzuweisen. München, am 6. Mai 1823.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Lerchenfeld.
Durch den Minister,
der
General-Secretaire
A. d.
von Metz.

Die Vergütung der Auslagen an fremde Posten betr.

Baireuth, den 20. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch ein allerhöchstes Rescript aus dem K. Staatsministerium der Finanzen vom 3ten v. Ms. nach dem Antrage der unterzeichneten K. Regierung zu genehmigen geruhet, daß — (gleich wie in den übrigen Theilen des Obermainkreises) also auch in dem Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Baireuth, die Erhebung des ärarialischen Zehendens von öden — neu kultivirten Gründen, so wie es die altbaierischen Cultur-Gesetze verordnen, erst nach einer (25) fünf und zwanzig jährigen Befreiung eintreten soll.

Indem die treffenden K. Rentämter des Obermainkreises von dieser allerhöchsten Bestimmung hiemit in Kenntniß gesetzt werden, um sich hiernach sowohl bei denjenigen Neugereuthen, von welchen das K. Aerar nicht bereits zum Besitze des Zehendens gelangt ist, als auch bei allen künftigen, genau zu achten, erhalten dieselben nur noch die Weisung, alle und jede neugereuthete vorhin öde Gründe, welche diese 25jährige Zehend-Befreiung genießen, unter Bemerkung,

des Jahrs, in welchem sie zum erstenmale gebaut wurden, resp. desjenigen, in welchem der Zehenden hievon zum erstenmale zu behaupten ist, in den Zehend-Registern alljährlich einzeln vorzutragen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf von Münster.

Allgemeine Bekanntmachung.
Die Erhebung des ärarialischen Zehendens von Neugereuthen in dem vormaligen Fürstenthum Baireuth betr.

Seydt.

Baireuth, den 26. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Königlichen Dekans, Districtsschul-Inspectors und Stadtpfarrers Erhard Friedrich Vogel ist die Stadtpfarrei Wunsiedel, im Decanat gleichen Namens erledigt worden, deren Ertrag sich nach der Dienstertrags-Fassion vom Jahr 1816 auf 2710 fl. 17½ kr. berechnet.

Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Stadtpfarrei Wunsiedel betr.

Sartorius, v. n.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Es trug sich schon öfters zu, daß in Strafrechtsfällen, wo der Angeschuldigte oder dessen Anverwandte, oder auch der Armenfond der treffenden Gemeinde zur Zahlung der Untersuchungs-, Verpflegungs- oder Kurkosten für schuldig erkannt worden ist, Reclamationen dagegen unter der Behauptung gänzlicher, oder doch zeitlicher Zahlungs-Unvermögenheit eingelegt, und deshalb dann die Acten statt an das Königliche Appellationsgericht an die Königliche Regierung von den Untersuchungsgerichten gesendet worden sind.

Da jedoch letztere über solche Reclamationen nichts bestimmen kann, sondern, indem es sich dabei um eine Abänderung des Straferkenntnisses handelt, die treffende Instanz des Criminal- oder Civilstrafgerichts hierüber an-

derweit verfügen muß, wie insbesondere durch die Verordnung vom 16. December 1817, §. 6 außer allem Zweifel gesetzt ist, so wird sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Obermainkreises nach dem von Königlicher Regierung selbst gestellten Antrage die Weisung hiermit ertheilt, in allen solchen Reclamationsfällen die Acten an das Königliche Appellationsgericht zur Erledigung einzuschicken.

Dabei versteht sich übrigens von selbst, daß bei solchen Reclamationen, in Bezug auf die behauptete Zahlungs-Unfähigkeit, die etwa noch nöthigen Recherchen zweckdienlich vor Einsendung der Acten gepflogen werden müssen.

Um jedoch jeder solchen Reclamation selbst möglichst vorzubeugen, wird sämmtlichen Untersuchungsgerichten, wie bereits im diesseitigen Ausschreiben vom 14. September 1821 eigends geschah, nochmals eingeschärft, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen und des Ersatzes der Kosten, welche eine diesfallsige Ersetzung verursacht, die Vorschrift der vorhin allegirten Verordnung, §. 1 (Regierungsblatt 1817, Seite 1022) stets pünctlich zu befolgen, sohin keinen Untersuchungsact zum Spruche, oder auch bei General-Untersuchungen, welche gegen einen bestimmten Angeschuldigten gerichtet sind, zur Erledigung nach Art. 98, Th. II. des Strafgesetzbuches an das Königliche Appellationsgericht einzusenden, ohne daß die in jenem §. 1 angeordnete schriftliche Aufklärung des Wohnortsgerichts, und zwar in bestimmter, durchaus genügender Art beigelegt, und überhaupts alles sorgfältig untersucht ist, wodurch die Anwendung der Art. 408 409, Th. II. des Strafgesetzbuches bestimmt wird.

Nicht minder aber ist es erfoderlich, daß rücksichtlich der Kurkosten bei Körperverletzungen, insbesondere, wenn Mittellosigkeit des Beschädigers selbst und dessen Mitschuldigen vorhanden ist, die Vermögens-Verhältnisse derjenigen Personen, welche solche Kurkosten dem allerhöchsten Rescripte vom 27. Januar 1818 gemäß subsidiarisch zu tragen haben, geeignet constatirt werden müssen, und dieses zwar nach der in solchem Rescripte bestimmten Reiheordnung, so daß, wenn sich bei allen diesen Personen ebenfalls Mittellosigkeit ergiebt, zuletzt auch über die Vermögenheit der Armencasse des Wohnorts des Verletzten die gehörige Aufklärung zu den Acten gebracht werden muß.

Es bedarf schließlich keiner Erwähnung, daß wegen voller Richtigkeit, und höchster Genauigkeit aller diesfallsigen Aufklärungen und Zeugnisse jedem Gerichte, welches solche zu ertheilen hat, die strengste Verantwortlichkeit obliget. Bamberg, den 13. Mai 1823.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.
Freiherr von Hodin, Director.

Drißt.

Publicandum.

Nachstehende, an das Königliche Appellations-Gerichts-Directorium des Obermainkreises erlassene allerhöchste Entschließung, im Betreff, die Beischaffung des IV. Bandes der Novelle zur Baierischen Gerichtsordnung —

Staats-Ministerium der Justiz ꝛc.

„In Bezug auf die Entschließungen vom 4. October 1818, und 21. October 1819 wird das Directorium ermächtiget: den von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Rath in Memmingen, Doctor Heinrich Moritz herausgegebenen vierten Band der Novellen zur Baierischen Gerichtsordnung um den Preiß von einen Gulden, acht und vierzig Kreuzer aus der Regie-Summe, in so ferne dadurch keine Ueberschreitung der Position die Folge, beizuschaffen."

Die Untergerichte sind hierauf unter gleicher Vorbedingniß ebenfalls aufmerksam zu machen.

München, den 17. Mai 1823.

wird sämmtlichen Untergerichten des Ober-Mainkreises zur Darnachachtung bekannt gemacht. Bamberg, den 23. Mai 1823.

Königliches Appellationsgerichts-Directorium des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Baireuth, den 18. April 1823.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Baireuth.

Nachdem sich die wegen Vergehens der Unterschlagung angeschuldigte und flüchtige Catharina Neuberger von Hochberg, Landgerichts Selb, auf die unterm 18. Januar d. J. erlassene öffentliche Vorladung binnen der dreimonatlichen Frist vor Gericht nicht gestellt hat, so wird die gedachte Neuberger nach Art. 422 des II. Theils des Strafgesetzbuchs hiemit zum zweiten und letzten Male aufgefordert, binnen weiteren

3 Monaten

vor dem Königl. Kreis- und Stadtgericht Baireuth zu erscheinen und sich über die gegen sie vorliegende Anschuldigung zu verantworten, als außerdem wider sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Der.
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Riedel.

Montag den 2. Juni d. Js. Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, werden die Besoldungs- und Pensions Getreidter für das IIIte Quartal 18$\frac{2}{3}$ abgegeben Baireuth, den 28. Mai 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Ueber die Lieferung und Fertigung von 1581 neuen Deckeln auf, im Gebrauch befindliche brauchbare Patrontaschen schließt die nachgenannte Oeconomie-Commission den

9. k. Ms. Vormittags 10 Uhr,

in der Regiments-Canzlei mit demjenigen einen Accord ab, welcher die beste Qualität Leder, folglich auch die vorzüglichsten Deckel liefert, und incl. Macherlohn den billigsten Preis eingeht. Diejenigen angesessenen Personen, welche daher Lust haben, diese Arbeit zu übernehmen, haben sich sonach, zur bestimmten Zeit in dem angezeigten Geschäfts-Locale einzufinden. Baireuth, den 22. Mai 1823.

Königlich 13tes Linien-Infanterie-Regiment.
Oeconomie-Commission.
Pöllath, Major.
Martin, Regimentsquartiermeister.

Von Königl. Landgerichtswegen werden auf den Antrag des Königl. Appellationsgerichts-Advocaten Müller II. vom 10. Juli d. Js., als Anwaldt der Kinder des zu Schleiz verstorbenen Archidiakon Heinrich Gottlob Franz, namentlich des Herrn Hofraths Friedrich Christian Franz et Cons. zu Dresden und anderwärts, der den 10. Juli 1761 zu Schleiz geborne, nunmehr seit mehreren 20 Jahren abwesende, angeblich unwissend wo, befindliche und zuletzt hier in Hof ansäßig gewesene Bruder derselben, Kaufmann Heinrich Gottlob Franz, und dessen etwa zurückgelassene unbekannten Erben und Erbnehmer dergestalt und öffentlich vorgeladen, daß sie sich vor- oder in dem auf den

29. August 1823, früh 9 Uhr,

vor hiesig Königl. Landgericht angesetzen Termin schriftlich oder persönlich melden, in Ansehung ihrer Person und resp. Erbrechte legitimiren und sodann weitere Anweisung gewärtigen. Sollte sich vor oder längstens im Termin Niemand melden, so wird gedachter Kaufmann Heinrich Gottlob Franz für tod erklärt, und seinen Geschwisterten das ihm aus der Burgermeister Franzischen Erbschaft dahier zugefallene Vermögen ohne Caution hinausgegeben werden. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts Insiegel und Unterschrift. Hof, den 13 November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt

Auf eine längst ausgeklagte Consensschuld und gestellten Antrag des Sattlermeisters Beck zu Baireuth wird das dem Johann Amschler zugehörige — im Lochauer Flur liegende mannlehenbare, nun allodificirte 3 Tagwerk Feld, im Schirtig, II. Classe, auf welchem 19$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, und bei vorgehenden Veränderungen der 10te Gulden Handlohn, dann dermalen ein Ablösungs-Quantum von 85 fl. haftet, welches jedoch auch abgezahlt werden kann, und auf 400 fl. rhl. taxirt ist, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf den

19. Juni, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Gebote, so wie ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und

des Hinschlags nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 21. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird Ein Drittel Lehengut des Michael Ziegelhöfer zu Lauf, Haus-Nummer 33, Königliches Lehen, welches 22½ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, und 41¼ kr. Steuersimplum reicht, und auf 641 fl. 40 kr. geschätzt ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

26. Juni l. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Amtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 23. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sagenhofen,
Landrichter.

Cronach, den 5. Mai 1823.

Vom
Königlichen Landgerichte Cronach.

Die zur Gantmasse des Martin Schmidt, Bäckermeisters dahier gehörigen Realitäten, welche bereits unterm 14. März l. J. (Intell. Bl. Nr. 35, 37 und 38) öffentlich feilgeboten und beschrieben wurden, sollen auf Antrag der Gläubiger anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu Termin auf den

11. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

ansteht, an welchem Kaufsliebhaber sich dahier einfinden mögen. Hiebei wird bemerkt, daß auf das Wohnhaus Nr. 83 noch gar kein Aufgebot erfolgte, das Wohnhaus Nr. 235 mit 2541 fl., der Garten mit 283 fl. und das Feld am Siechhause mit 150 fl. Meistgeboth belegt wurden, dann daß die dahiesigen Bürger beim Erwerbe dieser Realitäten von der Handlohnszahlung frei sind.

Der Königliche Landrichter,
Desch.

Behufs der Hülfsvollstreckung wird der Conrad Gebhardische Hof zu Erlastrut, bestehend in dem Wohnhauße Nr. 1 mit Stadel, Backofen, Nebenhauße, Gemeinderecht, 1¾ Tagwerk Baum- und Grasgarten, beiläufig 59¾ Tagwerk an Feldern und Wiesen, sodann 5 Tagwerk Waldungen, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf hiesig Königl. Landgerichte auf

Donnerstag den 26. Juni d. Js., Vor- und Nachmittags

angesetzt, wozu Strichliebhaber hiermit eingeladen werden; der Schultheis Held zu Wölfersdorf wird jedweden, welcher diesen feilgestellten Bauernhof vor dem Verkaufstermin einzusehen wünscht, solchen vorzeigen. Die aufgenommene Taxe beträgt 5000 fl. rhl., und die Lasten und Abgaben dieses Hofs sind sowohl in diesseitiger Gerichts-Registratur, als bei dem Schultheisen Held zu Wölfersdorf zu erfahren. Gräfenberg, den 1. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Alle diejenigen, welche an dem Ackersmann Johann Igel zu Wölfersdorf irgend eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, werden zur Liquidation derselben unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel binnen 4 Wochen und längstens auf

Donnerstags den 19. Juni c., Vormittags 9 Uhr,

auf hiesig Königl. Landgericht unter dem Präjudiz vorgeladen, daß der Erlöß für das verkaufte Igelische Anwesen unter die bekannten Gläubiger desselben, die sich über dessen Vertheilung gütlich vereiniget, vertheilt werden wird. Gräfenberg, den 5. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Die Anna Margaretha Pöhlmann, am 13. März 1801 zu Cremitz geboren, hat den Bauersmann Johann Georg Müller zu Streit, dermalen zu Schwarzhof, geheurathet und bei ihrer Minderjährigkeit ist in dem gerichtlichen Ehevertrag vom 23. Januar 1819, die Gütergemeinschaft ausgesetzt worden, da sie der Vormundschaft entlassen worden ist; so hat sie heute erklärt, daß sie in der Gemeinschaft mit ihrem Ehemann zu leben gesonnen sey, und sich die Wirkungen derselben auf den Anfang der Ehe zurück erstrecken, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, den 21. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Weisgerber Andreas Beyer zu Gefrees hat

sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweis der Forderungen auf

Montag den 9. Juni l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 4. Juli l. Js.,

3) zum Schlußverfahren auf

Freitag den 1. August l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des Beyer hiermit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Berneck, den 28. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Georg Kaspar Güntner, Bauerssohn von Pechbrau, Königl. Landgerichts Waldsassen, kam als Gemeiner unter dem ehemaligen Königl. Baierischen Linien-Infanterie-Regiment Graf von Salern, mit nach Russland, und lies seit diesem Feldzuge nichts mehr von sich hören. Da seine nächste Verwandte auf die Ausfolgung des diesem Güntner durch den Tod seiner Aeltern zugefallenen und in 400 fl. 43 kr. bestehenden Erbtheils dringen, und deßhalb um edictale Vorladung dieses Soldaten bitten, derselbe auch bei diesem Regimente seit dem 1. Januar 1813 als vermißt vorgetragen ist, so wird der Georg Kaspar Güntner, oder dessen allenfallsige Leibeserben hiemit edictaliter vorgeladen, binnen Zeit 6 Monaten, und längstens bis zum

7. October h. Js.,

ihren Aufenthalt oder persönlich oder schriftlich anzuzeigen, ihrer Person und Erfähigkeit haben sich genugsam auszuweisen, und über obiges Vermögen zu verfügen oder ausserdessen zu gewärtigen, daß Georg Kaspar Güntner oder dessen Leibeserben für tod werden erklärt und sein Erbgut an seine nächste Verwandte gegen genugsamer Caution werde ausgefolgt werden. Waldsassen, den 7. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.

L. M. Troppmann.

Der Bauer Johann Müller von Prechting hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und es wurde auf den Grund dieser Erklärung das Gantverfahren gegen dessen Vermögen erkannt. Die gesetzlichen Edictstäge werden daher auf den

9. Juni Vormittags 9 Uhr

zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen, den

10. Juli

zur Abgabe der Einreden dagegen und der

11. August,

zum Schlußverfahren bestimmt und sämmtliche Gläubiger hierzu unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse, in den beiden folgenden Terminen aber, den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich wird Jeder, welcher von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen hat, hiermit angewiesen, dieß unter Vorbehalt seiner Rechte bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe entweder bei Gericht zu übergeben oder anzuzeigen. Lichtenfels, den 1. Mai 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der Metzgermeister Johann Christoph Hippmann und dessen Ehefrau Anna Barbara zu Arzberg haben heute die seither bestandene Gütergemeinschaft durch förmlichen Vertrag wieder aufgehoben und wird diese Ausschließung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Wunsiedel, den 19. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Der Zehenten auf ohngefähr 2 Tagwerk Feld bei Lübnitz, ½ Stunde von Gefrees, welcher als Mannlehen dem höchsten Staats-Aerar heimgefallen ist, wird unter Vorbehalt höchster Genehmigung als freies Eigenthum am

14. Juni

öffentlich dahier verkauft, welches zur Kenntniß bringet;

Markt Schorgast, den 27. Mai 1823.

Das Königliche Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Das Oeconomiegut Breitenreuth, 2 Stunden von Culmbach und 3 von Münchberg entfernt, an der Straße von Culmbach nach Helmbrechts und Münchberg gelegen, soll, wenn sich dazu ein annehmlicher Pachter findet, im Ganzen auf 12 Jahre, außerdem aber im vereinzelten Zustande in der Art verpachtet werden, daß: a) ein Hauptgut bleibt, worauf die Bierbrau-, Brandweinbrennerei- und Schenkgerechtigkeit fort betrieben, und ein Viehstand von wenigstens 25 Stücken erhalten werden kann, b) die entlegenern Feld- und Wiesengründe aber in einzelnen Theilen auf obenerwähnte Zeit im Pacht gegeben werden. In seinem dermaligen Zustande begreift dieses Gut außer den zum vollständigen Betrieb der Landwirthschaft mit Bierbrauerei, Brandweinbrennerei und Schenke erforderlichen Gebäuden: 3¼ B. Morgen, zu 1¼ Jauchert Baierischen Maases an Grasgärten, zum Theil mit guten Obstbäumen besetzt, 40¾ Morgen Wiesen, sämmtlich 2mädig, 109 Morgen Felder, zu 1⅓ Jauchert Baierischen Maases, wovon bisher 52 Tagwerk im ununterbrochenen Fruchtwechsel, der 3te Theil von 57 Tagwerk aber durch Pferchdüngung jährlich benützt worden ist. Auf Verlangen kann zum ganzen Gut auch die eigene, bisher mit 300 Stücken betriebene Schäferei dem Hauptpächter mit verpachtet werden, außerdem aber müssen von dem Pachtschäfer die bisherigen Pferchstücke abgepferchet, und gegen Verabreichung des nöthigen Streustrohes muß dem Gutspächter der sämmtliche Dünger abgeliefert werden. An Zuschlag befindet sich beim Gut: a) sämmtlich erforderliches Braugeschirr, b) die erforderliche todte- und für die lebendige Baumannsfahrniß ein eisernes Capital von 450 fl. rhl., c) ein beträchtliches Quantum Dünger, Heu, Stroh und das erforderliche Saat-Getreid aller Art, dann Erdäpfel und 21 Klaftern Holz. Auch erhält Pächter die Ueberweisung der Dienste von 12 Handfröhnern, so lange diese Dienste nicht abgelößt werden und jährlich sein Brennholzbedürfen. Zur Abgabe der Pacht-Angebote auf das Ganze, oder die einzelnen Theile, ist Termin auf den

25. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, in welchem, oder auch vorher, die nähern Pachtbedingnisse erfahren werden können. Auswärtige Pachtlustige müssen ihre Zahlungsfähigkeit mit gültigen Zeugnissen beweisen. Guttenberg, im Obermainkreise, den 20. Mai 1823.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.
Scharff.

Zur Beitreibung eines ausgeklagten liquiden Konsenskapitals wird der bisher von dem Adam Volkommer zu Merlach besessene halbe Hof

Dienstag den 10. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr,

in dem Orte Merlach öffentlich feilgeboten, welches etwaigen Strichsliebhabern mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß der Meistbiethende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen habe. Tambach, den 4. Mai 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Der Bauer Nicol Voit zu Unterpferdt hat sein Vermögen an die wider ihn klagbar gewordenen Gläubiger abgetreten und einen Nachlaß-Vertrag mit selbigen errichtet, zu dessen Vollzug es für nöthig erachtet worden ist, den unbekannten Gläubigern hievon legale Notiz zu geben. Indem solche daher hierdurch aufgefordert werden, sich mit ihren allenfallsigen Ansprüchen bis zum

1. d. M. August j. Js.

zu melden, wird zugleich auf diesen Tag ein Termin zur Verification derselben beim Justitiar zu Hof angesetzt, woselbst sich die Liquidanten früh um 10 Uhr in Person oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte einzufinden und die Richtigkeit ihrer Forderungen durch Urkunden oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, im Unterlassungsfall aber die Ausschließung von der zu vertheilenden Masse zu gewärtigen haben. Oberkotzau, den 8. Mai 1823.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Kotzauische Parimonialgericht erster Klasse jüngerer Linie.
Wächter.

Auf Antrag des Curators und Erbsinteressenten des abwesenden Peter Heubecks aus Warmersdorf, wird der demselben zuständige Antheil in dem Stangenloh-Holz von 14 Morgen, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

12. Juni d. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Warmersdorf unter dem Anhang hiemit anberaumt, daß die darauf ruhenden Abgaben und sonstigen Bedingnisse noch vor dem Termin bekannt gemacht werden sollen. Mühlhausen, den 5. Mai 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Hopff.

Johann Hösch, älter zu Oberleinleiter, hat sich

freiwillig der gerichtlichen Sequestration unterworfen, und sich der Fähigkeit, ohne Wissen und Willen seines Sequesters Friedrich Hösch allda Contracte zu schliessen, und neue Schulden zu contrahiren, begeben. Dies zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung. Burggrub, den 23. Mai 1823.

Königlich Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht 1ster Classe.
Gleitsmann.

Da die auf die subhastirten Immobilien des Webermeisters Johann Peter Schubert dahier, nämlich: a) das bürgerliche Wohnhaus, Nr. 199, nebst Zubehör, b) das unbezimmerte Fuchsschmittische Gut, c) das unbezimmerte Metzische Gütlein, d) das sogenannte Hebammenwieslein und e) einen Gemeindetheil, in dem angestandenen Licitationstermine gelegten Gebote die Genehmigung der Interessenten nicht erhalten haben; so werden solche anderweit feilgeboten, und Bietungstermin auf den

3. Juli Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und den Zuschlag an die Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 7. Mai 1823.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht 1ster Classe.
v. Paschwitz.
v. n.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichnete sind gesonnen, aus dem Nachlaß ihres Vaters und resp. Schwiegervaters, des Oeconomen Johann Adam Dollhopf, mittelst öffentlicher Versteigerung aus freier Hand zu verkaufen: Eine Mühle, die Sägmühle genannt, mit einem Oeconomie-Gut. Hiezu gehören, nebst der Mühlwohnung, des Söldenhauses und andern Oeconomie-Gebäuden, circa 22 Morgen Artfeld, 13 Morgen Wiesen, 2 öde Weiherlein und gegen 10 Tagwerk Holz. An Gerechtsamen hat die Mühle: 2 Klafter jährlich Gerechtholz, aus der Königl. Waldung, die Hagenreuth, nebst der davon abfallenden Aststreu, das Huthrecht in dieser Waldung, mit sämmtlichen Rindvieh, auch den Bezug der Rechstreu, letztere jedoch gegen einen geringen Waldzinnß. Der ganze Gutscomplex bildet ein wohlgeschlossenes Ganzes; Felder und Wiesen sind durchgängig gut, und liegen so wie die Mühle selbst im K. Landgerichts- und Rentamts-Bezirke Pegnitz, am rothen Main, wo besonders die Mühle so situirt ist, daß weder im Sommer noch im Winter ein Wassermangel statt findet. Tagsfahrt hiezu ist auf den

11. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr,

auf der Sägmühle anberaumt, wozu Kaufslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Unterzeichnete über die fraglichen Objecte genügende Aufklärung geben wird. Creussen, am 22. April 1823.

L. Zahn, Stadtmusicus, für sich, und im Namen der übrigen Reflecten.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. Mai. Der Königl. Ober-Aufschlag-Amts-Controleur, Johann Christian Wilhelm Wunder dahier, mit Fräulein Christiana Johanna Friederika Henriette Barbara Schirmer von Bußbach.

Geborne.

Den 16. Mai. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 18. Mai. Der Sohn des Porcellainfabrikanten Erhardt, in St. Georgen.

Den 22. Mai. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 25. Mai. Die Tochter des Rentamtsboten-Gehülfen Mittelberger dahier.

Gestorbene.

Den 21. Mai. Die hinterlassene Frau Wittwe des Königl. Baierischen Obristlieutenants von Hayder zu Landsberg, alt 61 Jahre, 7 Monate und 14 Tage.

Den 24. Mai. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, vor dem Brandenburger Thor, alt 4 Monate.

Den 26. Mai. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, in St. Georgen, alt 14 Tage.

Den 27. Mai. Der Stiftspfründner, Johann Vogel, in St. Georgen, alt 81 Jahre.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 66. Baireuth, den 3. Juni 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch ein allerhöchstes Rescript aus dem K. Staatsministerium der Finanzen vom 3ten v. Ms. nach dem Antrage der unterzeichneten K. Regierung zu genehmigen geruhet, daß — (gleich wie in den übrigen Theilen des Obermainkreises) also auch in dem Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Baireuth, die Erhebung des ärarialischen Zehendens von öden — neu kultivirten Gründen, so wie es die altbaierischen Cultur-Gesetze verordnen, erst nach einer (25) fünf und zwanzig jährigen Befreiung eintreten soll.

Indem die treffenden K. Rentämter des Obermainkreises von dieser allerhöchsten Bestimmung hiemit in Kenntniß gesetzt werden, um sich hiernach sowohl bei denjenigen Neugereuthen, von welchen das K. Aerar nicht bereits zum Besitze des Zehendens gelangt ist, als auch bei allen künftigen, genau zu achten, erhalten dieselben nur noch die Weisung, alle und jede neugereuthete vorhin öde Gründe, welche diese 25jährige Zehend-Befreiung genießen, unter Bemerkung,

des Jahrs, in welchem sie zum erstenmale gebaut wurden, resp. desjenigen, in welchem der Zehenden hievon zum erstenmale zu behaupten ist, in den Zehend-Registern alljährlich einzeln vorzutragen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf von Münster.

Allgemeine Bekanntmachung.
Die Erhebung des ärarialischen Zehendens von Neugereuthen in dem vormaligen Fürstenthum Baireuth betr.

Seydt.

Auf den Antrag der Erben soll das zu dem Nachlaße des Schuhmachermeisters Johann Uebelhak zu Stokau gehörige halbe Tagwerk Auwiese, oberhalb der Altmühle bei Neunkirchen gelegen, öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den

5. Juli c., Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zum Erscheinen in dem Landgerichts-Locale dahier eingeladen werden. Denselben wird zugleich bekannt gemacht, daß das Grundstück, Wechselwiese, ehemals mannlehenbar, jetzt abgelößt, blos mit einem Steuersimplum von 11¼ kr. belegt, und auf 225 fl. rhl. gewürdigt ist, wie dies alles aus dem vorliegenden Schätzungsprotocolle vom 21ten d. Ms. täglich in der Landgerichts-Registratur während der Gerichtszeit ersehen werden kann, und daß der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt

der Genehmigung der Vormundschafts-Behörde geschieht. Baireuth, den 24. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Gegen Heinrich Weidinger zu Gößweinstein ist rechtskräftig der Konkursprozeß erkannt; es werden daher die gesetzlichen Edictstage und zwar, 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 20. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 18. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Re- und Duplik auf

Freitag den 22. August,

jederzeit Vormittags 8 Uhr festgesetzt, und sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners zu diesen Verhandlungen öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Die Gläubiger, welche sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, werden auf Berichtigung des Vollmachtspunkts aufmerksam gemacht; alle diejenigen aber, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Endlich wird noch bemerkt, daß am 2ten Edictstag nach genügender Herstellung des Passivstandes der Versuch einer gütlichen Ausgleichung statt haben soll, und nach der Stimmenmehrheit der Creditorschaft beschlossen werden wird; wornach sich die Gläubiger gleichfalls zu achten haben. Pottenstein, den 10 Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Johann Georg Hölzel zu Helmbrechts, und Elisabetha Margaretha Schöpf allda, durch den heute vor Gericht mit einander eingegangenen Ehevertrag, die im Baireuthischen geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Münchberg, den 23. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Vom Königlichen Landgericht wird im Wege der Hülfsvollstreckung und dem gestellten Antrag gemäß der halbe Hof des Goldarbeiters Pittroff zu Leugast, H. Nr. 20, B. Nr. 38, auf den

23 Juni c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr

zu Leugast öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit legal nachzuweisen haben, werden hiezu eingeladen. Das Taxations-Instrument kann in der Registratur eingesehen werden. Münchberg, den 15. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Um den Realzustand der, dem Schmiedmeister Martin Neukam zu Windischenlaibach gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in 1) einem Frohngut, mit Besitznummer 283 designirt, Steuersimplum 9⅞ kr. rhl. welches ein Wohnhaus, Stallung, Stadel, Nebenhaus, Schmiedegerechtigkeit, dann Hofraith und Schorgärtlein, ⅛ Tagwerk Grasgarten, ⅛ Tagwerk Feld, und ⅝ Tagwerk Wiesen enthält, dann 2) folgende walzende Grundstücke, a) 1⅞ Tagwerk Feld, die vordere Fohrenreuth, Besitznummer 284, Steuersimplum 11¼ kr.; b) ⅛ Tagwerk Feld, der Salgacker, Besitznummer 285, Steuersimplum 3⅛ kr.; c) 1⅛ Tagwerk Wiese, die Pfahlwiese, Besitznummer 287, Steuersimplum 3 kr.; d) 2 Tagwerk, die hintere Fohrenreuth, und e) 4⅜ Jauchert Holz, und f) der Huthgerechtigkeit, vollständig zu eruiren, und den Besitztitel zu berichtigen, werden hiermit alle diejenigen, welche an die bezeichneten Immobilien aus irgend einem Grunde einen Realanspruch zu machen haben, hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche bei Strafe gänzlichen Ausschlusses binnen 3 Monaten, und zwar längstens in dem, auf den

27. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

peremtorisch anberaumten Termin, geltend zu machen, widrigenfalls der angedrohte Ausschluß ausgesprochen, und ihnen damit gegen den jetzigen Besitzer ein ewiges

Stillschweigen auferlegt werden wird. Weidenberg, am 15. März 1823.

Königliches Landgericht.
Schilling, Königl. Landrichter.

Neustadt an der Waldnaabe, am 14. März 1823.

Der Soldat Georg Kaiser von Untermantel, des Königl. 3ten Linien Infanterie-Regiments Prinz Karl zu Augsburg, ist seit dem 20. November 1814 vermißt. Da dessen Erben um Ausfolgelassung seiner Hinterlassenschaft gebethen haben, so erhalten Georg Kaiser oder dessen allenfallsigen Intestat-Erben den Auftrag, sich binnen 6 Monaten um so bestimmter bei im Königl. Landgerichte in Person zu stellen, als sonst die Hinterlassenschaft den bisherigen Erben gegen Caution ausgefolgt würde.

Königlich Baierisches Landgericht Neustadt an der Waldnaabe.
Freiherr von Lichtenstern, Landrichter.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamt werden am

Montag den 9. Juni curr.

11½ Scheffel Waizen, 70 Scheffel Korn, von guter Qualität aus dem Erndtejahr 1822, salva ratificatione der Königlichen Regierung des Obermainkreises, im öffentlichen Aufstrich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in termino Vormittags 9 Uhr im hiesigen Rentamtslocale einzufinden. Rattelsdorf, am 28. Mai 1823.

Königliches Rentamt.
Döhlemann.

Die diesamtlichen Getreidbestände von circa 90 Scheffel Korn, 90 Scheffel Dinkel, 105 Scheffel Haber, werden am

Dienstag den 10. Juni d. Js.

öffentlich und vorbehaltlich höchster Genehmigung dahier versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet. Neunkirchen, den 28. Mai 1823.

Das Königliche Rentamt Gräfenberg.

Der Zehenten auf ohngefähr 2 Tagwerk Feld bei Lübnitz, ½ Stunde von Gefrees, welcher als Mannlehen dem höchsten Staats-Aerar heimgefallen ist, wird unter Vorbehalt höchster Genehmigung als freies Eigenthum am

14. Juni

öffentlich dahier verkauft, welches zur Kenntniß bringet; Markt Schorgast, den 27. Mai 1823.

Das Königliche Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Johann Hösch, älter zu Oberleinleiter hat sich freiwillig der gerichtlichen Sequestration unterworfen, und sich der Fähigkeit, ohne Wissen und Willen seines Sequesters Friedrich Hösch allda Contracte zu schliessen und neue Schulden zu contrahiren, begeben. Dies zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung. Burggrub, den 23. Mai 1823.

Königlich Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht 1ster Classe.
Gleitsmann.

Die Adam Oettmeierischen Eheleute dahier haben sich zur Befriedigung der wider sie aufgestandenen und auf ihren Antrag zusammenberufenen Gläubiger ihres Vermögens begeben und diese letzteren sich zur Umgehung eines kostspieligen Konkursprozesses über die Vertheilung der bereits versilberten Activ-Masse in der Güte vertragen. Damit nun diese Distribution ohne Nachtheil des Gerichts und der Besitzer der verkauften Masse-Objecte geschehen könne; so werden hiermit die noch unbekannten Oettmeierischen Gläubiger aufgefordert, sich bis zum

2. August d. Js.

mit ihren allenfallsigen Ansprüchen zu melden, und solche an diesem Tag früh von 10 bis 12 Uhr beim Justitiar zu Hof auf rechtsgültige Weise zu verificiren, mit den übrigen Gläubigern auch über die Ordnung ihrer Befriedigung zu verhandeln, oder zu gewärtigen, daß sie von der zu vertheilenden Masse mit Aufhebung des Regresses sowohl gegen die bekannten Creditoren, als auch gegen die Besitzer der verkauften Objecte ausgeschlossen werden. Münchenreuth, den 8. Mai 1823.

Das Königl. Baierische Freiherrlich von Fellitzsch'sche Patrimonialgericht erster Klasse.
Wächter.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 12. Mai bis 17. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	131	131	131	—	14	24	13	30	12	36
Roggen	—	25	25	25	—	12	30	11	30	10	30
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	—	46	46	46	—	6	54	6	36	6	18

Baireuth, den 17. Mai 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 22. Mai 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	68	68	68	—	18	—	17	30	17	—
Roggen	—	76	76	76	—	13	6	12	54	12	18
Gerste	—	68	68	58	—	10	30	9	42	9	—
Haber	—	49	49	49	—	6	48	6	9	6	—

Hof, den 22. Mai 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Judengasse ist ein Zimmer, mit und ohne Meubeln, sogleich zu vermiethen. Bei wem? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Die Gleichnißreden Jesu mit ihren Auslegungen, von Ludwig Pflaum. — Unter diesem Titel erscheint nächstens eine Schrift, die ich, zu meiner Geisteserheiterung in meinem langwierigen Körperleiden, entwarf und dictirte. Ich habe nämlich alle Gleichnißreden Jesu in Verse gebracht, mich dabei möglichst an den Ausdruck des Neuen Testamentes gehalten, und einem jeden Gleichniß die Auslegung in Prose beigefügt. So versuchte ich, aus den lieblichen, durch die vier Evangelienbücher zerstreuten Geistesblüthen Jesu gleichsam einen heiligen Blüthenkranz zu winden, den ich nun Freunden des Evangeliums anbiete, hoffend, er werde jedem christlichgestimmten Gemüthe evangelischen Genuß gewähren. — Die Schrift wird auf schönes, weises Druckpapier gedruckt, und wenigstens 10 Bogen füllen. Der Subscriptionspreiß ist 45 kr. rhl. Zu 10 Exemplaren wird eines gratis gegeben. Die Namen der Subscribenten werden vorgedruckt, daher bitte ich um Einsendung deutlich geschriebener Subscriptionsverzeichnisse. Baireuth, 30. Mai 1823.

Ludwig Pflaum.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. Mai 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	87	86⅞
ditto à 5% . . .	100	99⅞
Land-Anlehen	100	99⅞
Hypoth. Anweis	99⅞	99½
Lott. Loose A—D à 4% .	104	103
ditto E—M à 4% .	99⅞	99½
ditto unverzinsliche .	83⅛	83

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 67. Baireuth, den 6. Juni 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Fälle vorgekommen sind, daß durch neue Bauanlagen an Hochstrassen dieselben beengt und beschädigt worden sind, so werden die Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises angewiesen, sich künftig vor Ertheilung der Genehmigung zu solchen Bauten, welche unmittelbar an Hochstrassen gränzen, mit der betreffenden Königl. Wasser- und Strassenbau-Inspection darüber zu benehmen und deren Erinnerung gehörig zu beachten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner, Director.

An die Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises.
Bauanlagen an Hochstrassen betr. Friedmann.

Baireuth, den 28. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Conscriptions-Geschäfte gewöhnlich schon am Schluße des April Monates beendigt sind; so werden sämmtlich Königl. Conscriptionsbehörden des Obermainkreises, nach Anleitung eines allerhöchsten Rescriptes des Königl. Obersten Rechnungs-Hofes vom 5ten l. Ms. angewiesen, die Linien-Militair-Conscriptions-Kosten-Nachweißungen oder Fehl-Anzeigen mit den Verzeichnissen der sowohl für die mobile Legion, als auch für die Nationalgarde III. Classe veranlaßten Kosten im Laufe des Juni Monates jeden Jahres bei Vermeidung des Ausschlusses von der allgemeinen Liquidation einzureichen; wobei zugleich bemerkt wird, daß vom Jahre 18$\frac{2}{4}$ an Ansprüche aus früheren Jahren zur Liquidation nicht nur unzulässig, sondern aus Privatmitteln der Gerichtsvorstände zu vertreten sind. Die Nachweißungen sind strenge nach den — über die Kosten des Jahrs 18$\frac{2}{4}$ gegebenen speciellen Vorschriften, bei Vermeidung der Zurückgabe auf der Conscriptionsbehörden Kosten, zu belegen.

Die Zahlung der Kosten pro 18$\frac{2}{4}$ ist verfügt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf von Münster.

An sämmtliche Königl. Conscriptionsbehörden des Obermainkreises.
Conscriptions-Kosten-Liquidation betr. Seydl.

Bekanntmachung.

Am 11ten dieses Monats nimmt die diesjährige öffentliche Schutzpocken-Impfung ihren Anfang.

Sämmtliche Aeltern, Pflegeältern ꝛc. ꝛc. haben daher an den untenbenannten Tagen mit ihren impfpflichtigen und pockenfähigen Kindern zu diesem wohlthätigen Zweck in dem hiesigen Seelhauße zu erscheinen, woselbst die Impfung vorgenommen werden soll.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß gegen die Widerspenstigen und Nachläßigen die gesetzlichen Strafen in Anwendung gebracht werden.

1) Am Mittwoch den 11ten dieses Monats Vormittags 8 Uhr
kommen die Kinder aus der Stadt von der evangelischen Pfarrei, und
2) an demselben Tage Nachmittags 2 Uhr
die Kinder von derselben Pfarrei, welche vor den Thoren, dann in den Gemeinden Altstadt, Saas und Obsang wohnen, zur Impfung.

Die Revision für diese beiden Impfungen ist Mittwoch, den 18. Juni Vormittags 8 Uhr.

3) Am 18. Juni Nachmittags 2 Uhr kommen
1) die Kinder der katholischen Pfarrgemeinde,
2) die Kinder der reformirten Gemeinde,
3) die Kinder der jüdischen Gemeinde, und
4) die Kinder der Gemeinde St. Georgen,
zur Impfung und am 25ten d. Ms. zur Revision. Baireuth, am 2. Juni 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt
Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

In der Johann Müllerischen Verlassenschaftssache von Mukenreuth werden alle allenfalls noch vorhandene unbekannte Johann Müllerische Gläubiger, welche der präclusiven Ladung vom 5. December v. Js. ohngeachtet ihre vermeintlichen Forderungen in dem auf den 17. Februar c. angestandenen Termine nicht liquidirt haben, von der Verlassenschaftsmasse hiermit ausgeschlossen und wird nunmehr zur Vertheilung des klarirten Kaufschillings für die zum Nachlaß gehörigen Mo- und Immobilien geschritten werden. Baireuth, den 23. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Samstag den 28ten künftigen Monats Vormittags 10 Uhr werden von der unterfertigten Oeconomie-Commission vorbehaltlich der Ratification von Seite des Regiments-Commandos 200 Ellen $\frac{5}{4}$ Ellen breites mittelblau, und 70 Ellen $\frac{5}{4}$ Ellen breites rothes Tuch, 4300 Ellen $\frac{7}{4}$ Ellen breite Hemder, und 2000 Ellen $\frac{7}{4}$ Ellen breite ordinaire Futterleinewand, dann 200 Paar Schuh, und 530 Paar Schuhsohlen mit Absatzfleck an den Wenigstfordernden in Lieferung gegeben. Lieferungslustige werden daher mit den erforderlichen Mustern ihrer Lieferungs-Producte versehen zur bestimmten Zeit auf der Regiments-Canzlei in der Casserne allhier zu erscheinen eingeladen, hiebei aber auch zugleich jeder derselben hinsichtlich der Zulässigkeit zur Steigerung auf die in der in den Kreis-Intelligenzblättern und zwar in jenem für den Obermainkreis vom 28. Januar d. J. Nro. 12 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten allerhöchsten Verordnung gegebenen Vorschriften aufmerksam gemacht, und hauptsächlich bemerkt, daß Nachgebote in keinem Falle angenommen werden. Baireuth, am 30. Mai 1823.

Königliche 13te Linien Infanterie-Regiments-
Oeconomie-Commission.
Pöllath, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Montag den 7. Juli l. Js., wird der Bedarf an Fourage vom 25. August mit Ende December d. Js., für die garnisonirende Cavallerie-Division, wozu 1010 Schäffel Haber, 2729 Centner Heu, und 960 Centner Stroh, erforderlich sind, versteigert, wozu alle Lieferungs-Lustige eingeladen werden. Hiebei wird bemerkt, daß zur Lieferung nur ansäßige und als rechtlich bekannte Männer zugelassen werden, und daß sich auswärtige, hier nicht bekannte Leute über ihre Vermögensfähigkeit auszuweisen haben. Derjenige, der die Lieferung nach erlangter allerhöchster Ratification als Wenigstnehmender erhalten wird, hat den Betrag für eine einmonatliche Fourage-Abgabe, als Caution stehen zu lassen, oder eine, diesem Betrag gleichkommende gerichtliche Obligation

zu deponiren. Die Steigerung fängt am genannten Tage Morgens 9 Uhr, in der Cavallerie-Caserne dahier an, wo die übrigen Bedingnisse noch bekannt gemacht werden. Baireuth, den 1. Juni 1823.

Das Commando der 1ten Division des Königl. 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
Mölter, Oberstlieutenant.

Um das geeignete Verfahren gegen den Bauern Michael Gredel von Bommersdorf ermessen zu können, ist eine Untersuchung dessen Schuldenstandes nothwendig und wird hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 25. Juni 1823

anberaumt. Wer aus irgend einem Grunde eine Forderung an besagten Michael Gredel zu machen hat, wird daher vorgeladen, um diese durch Darlegung der etwa in Händen habenden Urkunden richtig zu stellen. Wer am obenbesagten Tage nicht erscheint, hat es sich selbst zuzumessen, wenn bei einem Vergleiche oder Fristengestattung auf seine Forderung keine Rücksicht genommen wird. Forchheim, den 14. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das Hofsanwesen des Michael Ritter zu Hohenthan, wird zu Befriedigung seiner Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und ist Strichtermin auf

Montag den 23. Junius 1823

bestimmt. Hiebei wird bemerkt, daß sich bei diesem Hofsgut ein Inventar nicht befinde, wohl aber ein Kißsand-Bucher mitgekauft werden könne, und die Hofsgebäude sehr baufällig seyen. Die Feilbietung geschieht im Orte Hohenthan, im Hauße des dortigen Ortsvorstandes. Kaufsliebhaber werden, wie schon im Königl. Baierischen Intelligenzblatt für den Obermainkreis unterm 2. November v. Js. geschehen, eingeladen, und wird wieder bemerkt, daß der Kauf um baar Geld zu geschehen habe. Am 10. Mai 1823.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.
Soudinger.

Da auf das zur Debitmassa des Johann Georg Ott jünger zu Dürrbronn gehörige, in der Bekanntmachung vom 19. April l. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt d. J., Nr. 54 Seite 386) beschriebene Grundvermögen bei der jüngst abgehaltenen Verkaufs-Tagsfahrt ein Aufgebot nicht gelegt wurde, so wird solches andurch anderweiters dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf

Donnerstag den 19. Juni

anberaumt, wobei Kaufslustige in der Wohnung des Gemeindevorstehers Ochs zu Dürrbronn erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und des Hinschlagswegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, am 23. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf Requisition des Conkursgerichts Cronach wird das zur Amtmann Müllerischen Gantmasse gehörige, zu Teuschnitz gelegene bürgerliche Wohnhaus, mit einem Gehrnwalds- und Gemeindholztheil dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin hiezu auf

Mittwoch den 18. Juni Vormittags 10 Uhr,

in loco Teuschnitz anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu legen, und das Weitere des Hinschlags halber zu gewärtigen haben. Nordhalben, den 12. Mai 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Bei hiesigem Königlichen Landgericht sollen 12 Duzzend baumwollene Tücher von verschiedenen Mustern 1¼ bis 1¾ Ellen haltend, und 35½ Baierische Ellen dergleichen Kleiderzeuch, am

Mittwoch den 11. Juni, Vormittags 9 Uhr,

an die Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, am 21. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende Realitäten des Pankraz Dietz zu Lauf, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. 1) Ein halbes Lehengut, Hausnummer 10, K. Lehen, reicht 20½ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, 43½ kr. Steuersimplum, und ist geschätzt auf 1066 fl. 40 kr.; 2) ein unbezimmertes

halbes Lehengut, K. Lehen, reicht 21½ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, 41½ kr. Steuersimplum, und ist geschätzt auf 846 fl. 40 kr.; 3) 1¼ Tagwerk Wiese, im Neusiggrund, K. Lehen, reicht 5 kr. Erbzinns, 1 fl. 8½ kr. ständigen Handlohn, 6 kr. Steuersimplum, und ist geschätzt auf 115 fl.; 4) ⅛ Morgen Feld und Holz, in der Rauten, K. Lehen, reicht 3⅛ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn; 5) ⅛ Morgen Feld, Wiesrangen und Holz eben daselbst, K. Lehen, reicht ⅛ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, mit dem vorstehenden Object 2½ kr. Steuersimplum, und ist auch zusammen geschätzt auf 150 fl. Strichtagfahrt wird auf den

25. Juni l. Js.

im Orte Lauf, Vormittags 10 Uhr anberaumt, wohin Kaufliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 23. Mai 1823.

Königliches Landgericht allda.
Freiherr v. Sagenhofen,
Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird Ein Drittel Lehengut des Michael Ziegelhöfer zu Lauf, Haus-Nummer 33, Königliches Lehen, welches 22⅛ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, und 41½ kr. Steuersimplum reicht, und auf 641 fl. 40 kr. geschätzt ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

26. Juni l. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Amtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 23. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sagenhofen,
Landrichter.

Cronach, den 23. Mai 1823.

Vom
Königlichen Landgerichte Cronach.

Die zur Gantmasse des Bauern Andreas Gärtlein in Schneckenlohe gehörigen Realitäten: 1) eine Sölde, bestehend aus dem Wohnhause, Stadel, Backofen, Hofraith und Garten, dann 8½ Tagwerk 7 Ruthen Feld und Wiesen, Freiherrlich von Redwitzische Lehen, geschätzt auf 1450 fl., 2) ein Felsenkeller, am Brand, Königl. Rentamtslehen, geschätzt auf 5 fl., werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber mögen an dem auf den

13. Juni c.

anberaumten Termine, Vormittags 10 Uhr, dahier erscheinen, die auf den Realitäten haftenden Lasten und die Verkaufs-Bedingnisse vernehmen, und um das Meistgebot vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger den Hinschlag gewärtigen.

Der Königliche Landrichter,
Desch.

Gegen Heinrich Weidinger zu Gößweinstein ist rechtskräftig der Konkursprozeß erkannt; es werden daher die gesetzlichen Edictstage und zwar, 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 20. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 18. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Re- und Duplik auf

Freitag den 22. August,

jederzeit Vormittags 8 Uhr festgesetzt, und sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners zu diesen Verhandlungen öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Die Gläubiger, welche sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, werden auf Berichtigung des Vollmachtspunkts aufmerksam gemacht; alle diejenigen aber, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Endlich wird noch bemerkt, daß am 2ten Edictstag nach genügender Herstellung des Passivstandes der Versuch einer gütlichen Ausgleichung statt haben soll, und nach der Stimmenmehrheit der Creditorschaft beschlossen werden wird; wornach sich die Gläubiger gleichfalls zu achten haben. Pottenstein, den 10 Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Johann Georg Hölzel zu Helmbrechts, und Elisabetha Margaretha Schöpf allda, durch den heute vor Gericht mit einander eingegangenen Ehevertrag, die im Baireuthischen geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Münchberg, den 23. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Vom Königlichen Landgericht wird im Wege der Hülfsvollstreckung und dem gestellten Antrag gemäß der halbe Hof des Goldarbeiters Pittroff zu Leugast, H. Nr. 20, B. Nr. 38, auf den

23. Juni c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr

zu Leugast öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit legal nachzuweisen haben, werden hiezu eingeladen. Das Taxations-Instrument kann in der Registratur eingesehen werden. Münchberg, den 15. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundstücke des Metzgers Erhardt Horst von Neuhaus, als: 1) 1½ Tagwerk Feld, bei der Ziegelhütten, 2) 2½ Tagwerk Feld, im Viehtrieb, und 3) 2½ Tagwerk Feld, im Schrotgrunde, worauf bereits ein Gebot von 660 fl. gelegt worden, wiederholt zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden. Strichtagesfahrt ist daher auf den

30. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, an welchem diejenigen, welche ein höheres Gebot zu legen gesonnen sind, im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts zu erscheinen, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während den gewöhnlichen Kanzleistunden in loco registraturae eingesehen werden. Schnabelwaid, am 2. Mai 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Hammann, v. n.

Zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels hinsichtlich der Realitäten der Burgermeister Friedrich und Katharina Schmidtischen Eheleute zu Plech, bestehend aus einem Wohnhaus und Stadel, mit einem und einem halben Achtels Tagwerk Garten, einem alten Waldrecht, bestehend aus 5 Klafter Holz, Bauholz und Rechstreu nach Bedürfen aus dem Veldensteiner Wald, einem Huthrecht in diesem Wald, und dem Mitgenuß der Gemeindehuth, einem Sechstel unbezimmerten Gülthof, wozu 6½ Tagwerk Felder, und ½ Tagwerk Wiesen gehören, einem Tagwerk Feld, im Försters-grund, einem Tagwerk Eggeten allda, einem Tagwerk Feld, am Bernhecker Weg, einem Tagwerk Feld, in der Hohenleithen, einem halben Tagwerk, die Lappenwiese, drei Viertels Tagwerk Feld, im Arzberg, drei Achtels Tagwerk dergleichen, im Kreuzstein, ein Viertels Tagwerk dergleichen, im Kugelplatz, werden alle unbekannte Realprätendenten hiemit vorgeladen, binnen drei Monaten, und längstens an dem auf den

zweiten Julius dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin ihre Ansprüche hierauf geltend zu machen, als außerdem die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen auf diese Realitäten würden präcludirt — und ihnen deshalb ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Schnabelwaid, den 22. März 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Hammann,
v. n.

Auf eine längst ausgeklagte Consensschuld und gestellten Antrag des Sattlermeisters Beck zu Baireuth wird das dem Johann Amschler zugehörige — im Lochauer Flur liegende mannlehenbare, nun allodificirte 3 Tagwerk Feld, im Schirtig, II. Classe, auf welchem 19½ kr. Steuersimplum, und bei vorgehenden Veränderungen der 10te Gulden Handlohn, dann dermalen ein Ablösungs-Quantum von 85 fl. haftet, welches jedoch auch abgezahlt werden kann, und auf 400 fl. rhl. taxirt ist, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf den

19. Juni, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Ge-

bote, so wie ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und des Hinschlags nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 21. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der Bauer Johann Müller von Prechting hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und es wurde auf den Grund dieser Erklärung das Gantverfahren gegen dessen Vermögen erkannt. Die gesetzlichen Edictstäge werden daher auf den

9. Juni Vormittags 9 Uhr

zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen, den

10. Juli

zur Abgabe der Einreden dagegen und der

11. August,

zum Schlußverfahren bestimmt und sämmtliche Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse, in den beiden folgenden Terminen aber, den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich wird Jeder, welcher von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen hat, hiermit angewiesen, dieß unter Vorbehalt seiner Rechte bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe entweder bei Gericht zu übergeben oder anzuzeigen. Lichtenfels, den 1. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Alle diejenigen, welche an dem Ackersmann Johann Igel zu Wölfersdorf irgend eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, werden zur Liquidation derselben unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel binnen 4 Wochen und längstens auf

Donnerstags den 19. Juni c., Vormittags 9 Uhr,

auf hiesig Königl. Landgericht unter dem Präjudiz vorgeladen, daß der Erlöß für das verkaufte Igelische Anwesen unter die bekannten Gläubiger desselben, die sich über dessen Vertheilung gütlich vereiniget, vertheilt werden wird. Gräfenberg, den 5. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Der Zehenten auf ohngefähr 2 Tagwerk Feld bei Lübnitz ½ Stunde von Gefrees, welcher als Mannlehen dem höchsten Staats-Aerar heimgefallen ist, wird unter Vorbehalt höchster Genehmigung als freies Eigenthum am

14. Juni

öffentlich dahier verkauft, welches zur Kenntniß bringet;

Markt Schorgast, den 27. Mai 1823.

Das Königliche Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamt werden am

Montag den 9. Juni curr.

11½ Scheffel Waizen, 70 Scheffel Korn, von guter Qualität aus dem Erndtejahr 1822, salva ratificatione der Königlichen Regierung des Obermainkreises, im öffentlichen Aufstrich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in termino Vormittags 9 Uhr im hiesigen Rentamtslocale einzufinden. Rattelsdorf, am 28. Mai 1823.

Königliches Rentamt.
Döhlemann.

Der dahier noch disponible Waizen-Vorrath, in 17 Scheffel bestehend, wird

Donnerstag den 12. nächsten Monats Juni

öffentlich versteigert, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Speinshart, den 31. Mai 1823.

Vom
Königlichen Rentamt daselbst.
Heinickel.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Capitalforderung wird das, bis jetzt vom Andreas Hofmann zu Gemünd besessene Gut, folio Lehenbuchs 288 b bis 295 b beschrieben,

Donnerstag den 19. Juni l. J., Nachmittags 2 Uhr,

in Gemünda öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 21. Mai 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Nachbenannte, bis itzt vom Caspar Schleiffenheimer zu Gemünd, beseſſene Grundstücke a) eine Leithe, am Coburger Weg, b) ein Acker, im obern Sand am Geheeg, c) ein Berg, im Wolfsrangen, d) ein Aeckerlein, im Kupfersgrund, e) ein Berg, in der Grahleithen, werden zur Beitreibung einer ausgeklagten Schuldforderung

Donnerstag den 26. Juni l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Gemünd, öffentlich feilgeboten und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 24. Mai 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Da mehrere gegen den Schuhmacher Nicol Daubner zu Wurnloh eingeklagte Schulden die Subhastation dessen Anwesens nöthig machen, so wird erforderlich, zu untersuchen, ob im Wege einer Schuldaustheilung oder die förmliche Gant vorzuschreiten seye. Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Daubner, zur Liquidation ihrer Forderungen auf den

1. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr

vorgeladen. Zugleich soll in diesem Termin, dem Anrage des Schuldners gemäs, ein Vergleich versucht werden. Es haben daher diejenigen, welche sich nicht einfinden und die zur Begründung und Nachweisung ihrer Forderung allenfalls nöthigen Beweismittel in diesem Termin nicht vorlegen, im Fall eines Concurses den Ausschluß ihrer Forderung von der Masse, im Fall eines gütlichen Uebereinkommens aber zu gewärtigen, daß sie sich dem Beschlusse der gesetzlichen Stimmmehrheit fügen müssen. Wunsiedel, den 26. Mai 1823.

Adelich von Wisselsches Patrimonialgericht
Fahrnbach.
Sieger.

Johann Georg Wiemann zu Buckenreuth, hat sein Vermögen abgetreten. Auf den Antrag der Real-Gläubiger werden daher

Donnerstag den 19. Juni,

dem öffentlichen Kaufe unterworfen, a) ein Gut mit Wohnhaus und Scheune, giebt 1 fl. 24 kr., 3⅜ pf. Erbzinns, 4 Metz Haber; b) der halbe Staudenacker, giebt 6 kr., 2¾ pf. Erbzinns, übrigens 10 Procent Handlohn zum Rittergut Unterleinleiter, zum Königlichen Rentamt aber 1 fl. 30⅝ kr. Steuersimplum, 5⅞₁ Metz Korn, 6⅞₁ Metz Haber, Baierisches Maas. Annehmbare Liebhaber ladet zum Erkauf bestens ein;

Unterleinleiter, den 23. Mai 1823.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Seckendorffische Patrimonialgericht Ite Classe.
Rupprecht.

Johann Hösch, älter zu Oberleinleiter hat sich freiwillig der gerichtlichen Sequestration unterworfen, und sich der Fähigkeit, ohne Wissen und Willen seines Sequesters Friedrich Hösch allda Contracte zu schliessen und neue Schulden zu contrahiren, begeben. Dies zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung. Burggrub, den 23. Mai 1823.

Königlich Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht 1ster Classe.
Gleitsmann.

Um über den Schuldenstand des Zimmermanns Gottfried Kaiser zu Mühlhausen Verläßigkeit zu erhalten, und das weitere Verfahren gegen denselben bestimmen zu können, hat das unterzeichnete Patrimonialgericht die vorläufige Liquidation dessen Passiven beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dem Kaiser'schen Vermögen zu machen glauben, hiemit aufgefordert, solche

Donnerstag den 19. Juni d. Js.

bei dem dahiesigen Patrimonialgerichte um so gewisser anzuzeigen, und mit Vorlage der Original-Urkunden gehörig nachzuweisen, als ausserdem auf die sich in diesem Termine nicht angemeldeten Gläubiger bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden wird. Mühlhausen, den 20. Mai 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht Ite Classe.
Hopff.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 20. Mai bis 24. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	130	130	130	—	15	—	14	6	13	12
Roggen	—	77	77	77	—	12	30	12	18	12	—
Gerste	—	2	2	2	—	10	30	10	30	10	30
Haber	—	25	25	25	—	6	48	6	24	6	—

Baireuth, den 24. Mai 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 29. Mai 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	83	83	83	—	17	30	17	15	17	—
Roggen	—	96	96	96	—	13	6	12	33	12	—
Gerste	—	65	65	65	—	10	—	9	—	8	—
Haber	—	54	54	54	—	6	24	6	12	6	—

Hof, den 29. Mai 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Gleichnißreden Jesu mit ihren Auslegungen, von Ludwig Pflaum. — Unter diesem Titel erscheint nächstens eine Schrift, die ich, zu meiner Geisteserheiterung in meinem langwierigen Körperleiden, entwarf und dictirte. Ich habe nämlich alle Gleichnißreden Jesu in Verse gebracht, mich dabei möglichst an den Ausdruck des Neuen Testamentes gehalten, und einem jeden Gleichniß die Auslegung in Prose beigefügt. So versuchte ich, aus den lieblichen, durch die vier Evangelienbücher zerstreuten Geistesblüthen Jesu gleichsam einen heiligen Blüthenkranz zu winden, den ich nun Freunden des Evangeliums anbiete, hoffend, er werde jedem christlichgestimmten Gemüthe evangelischen Genuß gewähren. — Die Schrift wird auf schönes, weises Druckpapier gedruckt, und wenigstens 10 Bogen füllen. Der Subscriptionspreiß ist 45 kr. rhl. Zu 10 Exemplaren wird eines gratis gegeben. Die Namen der Subscribenten werden vorgedruckt, daher bitte ich um Einsendung deutlich geschriebener Subscriptionsverzeichnisse. Baireuth, 30. Mai 1823.

Ludwig Pflaum.

In Nr. 297 ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 1 Stubenkammer, zu vermiethen und auf Jacobi zu beziehen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 68. Baireuth, den 7. Juni 1823.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

die Erledigung einer Freistelle in dem weiblichen Erziehungs-Institute höherer Stände zu München betreffend.

In dem von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst dotirten weiblichen Erziehungs-Institute zu München ist eine Freistelle erlediget, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 5. April 1813 einem dazu qualifizirten Individuum aus der Classe der höheren Staatsdiener im Obermainkreise verliehen werden soll. —

Da Seine Königliche Majestät nach einem allerhöchsten Reskripte vom 30ten v. Ms. beabsichtigen, diese noch offene Freistelle, wozu auf die Bekanntmachung vom 22. Mai v. Js. keine geeigneten Meldungen eingegangen waren, mit dem nächsteintretenden neuen Schuljahre der Stiftung gemäß wieder zu verleihen; so wird in Folge des ebenbemerkten allerhöchsten Reskripts die Classe der höheren Staatsdiener im Obermainkreise aufgefordert, die allenfallsigen an die allerhöchste Stelle zu richtenden Gesuche um eine solche Freistelle an das unterzeichnete Königliche Regierungs-Präsidium bis längstens zum 26ten des laufenden Monats in duplo einzusenden, da später eingehende Gesuche bei der schleunigst erforderten Begutachtung nicht mehr würden berücksichtiget werden können. —

Die in dieses Institut aufzunehmenden Individuen dürfen nicht unter 7 Jahre alt seyn. Es muß dem Gesuche daher ein Taufzeugniß, desgleichen ein Attest des Stadt- oder Landgerichts-Arztes beigelegt werden, darüber: daß das Individuum von gesunder Constitution, mit keiner Gebrechlichkeit des Körpers behaftet, und mit Erfolg vakzinirt worden ist. —

Baireuth, den 3. Juni 1823.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises.

Freiherr von Welden, General-Commissair.

Planer.

Baireuth, den 29. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäsheit eines Rescripts des Königlichen protestantischen Ober-Consistoriums vom 9ten dieses Monats wird nachstehende Bekanntmachung über den Zustand des Vermögens der Pfarr-Wittwen-Cassa zu Nürnberg, zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Rechnungs-Resultate des Vermögens und des Zustandes der Pfarr-Wittwen-Cassa zu Nürnberg für das Etatsjahr $18\frac{20}{21}$ betr. Toussaint.

(Den Stand der Pfarr-Wittwen-Casse zu Nürnberg für die beiden Etatsjahre $18\frac{20}{21}$ und $18\frac{21}{22}$ betr.)

Nach der unterm 5. Februar 1821 öffentlich bekannt gemachten Rechenschaft über den Stand der Wittwen-Casse zu Nürnberg pro $18\frac{11}{12}$ bis $18\frac{19}{20}$ incl. ist das Fundirungs-Vermögen so wie die Quellen des Ergänzungs-Vermögens und Lasten derselben genau angegeben worden, wobei

A. das Fundirungs-Vermögen

mit Einschluß derjenigen 1100 fl. — welche schon vor deren Ueberweisung als illiquid zu betrachten waren, und keine Zinnsen getragen haben, auf die Summe von

70,961 fl. 44¾ kr.

berechnet wurde.

Von dem illiquiden Capital von 1100 fl. — sind auf den Grund einer allerhöchsten Ministerial-Entschließung vom 11. Juni 1821 in der Etatsperiode $18\frac{20}{21}$

1000 fl. —

in Abgang zu bringen gewesen, daher selbige künftig nicht mehr unter dem fruktificirlichen Capital-Fond erscheinen, sondern nur am Schluß der Rechnungen unter Aufführung der diesfallsigen Verhältnisse vorgemerkt werden.

Durch die Quellen des Ergänzungs-Vermögens, besonders im Ertrag des Verlags-Privilegiums des Gesangbuches, Choral- und Amtshandbuches, wobei der Verdienste des Königlichen Landgerichts Sulzbach, welche sich dasselbe durch die Besorgung der Stempelung der gedruckten Exemplare und Legung des diesfallsigen Rechnungen erworben, rühmlich erwähnt werden muß, und mit Einschluß der bereits öffentlich bekannt gemachten milden Stiftung des Banquier, Finanzraths Freiherrn von Schätzler zu Augsburg von 500 fl. — Capital wurde im Laufe der beiden Etatsjahre $18\frac{20}{21}$ und $18\frac{21}{22}$ der Capital-Fond um 17,200 fl. vermehrt, so daß also selbiger nach Abzug der in Abgang gebrachten 1000 fl. in

87,161 fl. 44 kr. 3 pf.

bestehet, von welchen die Zinnsen

aus 68125 fl. — kr. — pf. à 5 Procent mit	3406 fl.	15 kr.	— pf.
„ 18436 fl. 44 kr. 3 pf. à 4 Procent mit	737 fl.	28 kr.	1 pf.
„ 500 fl. — kr. — pf. à 3½ Procent mit	17 fl.	30 kr.	— pf.
„ 100 fl. — kr. — pf. gar nicht	— fl.	— kr.	— pf.
in Summa	4161 fl.	13 kr.	1 pf.

flüssig sind.

An Activ-Ausständen sind nach der Rechnung pro $18\frac{21}{22}$ zu dem Fundirungs-Vermögen

3950 fl. 59 kr. 3 pf.

vorgemerkt worden.

B. die Renten und Lasten

dieser Fundation wurden von der zu Nürnberg bestehenden Administration, deren Rechnungen von der — nach der Constitutions-Urkunde vom 26. Mai 1818, §. 103, Beilage Nro. 2 §. 2 lit. d. hiezu eigends errichteten Superrevision geprüft und berichtiget worden, für die beiden Verwaltungsjahre $18\frac{20}{21}$ und $18\frac{21}{22}$ folgender Art berechnet, als:

I.	Renten oder Einnahme.	Im Etats-Jahr $18\frac{20}{21}$ fl.	kr.	Im Etats-Jahr $18\frac{21}{22}$ fl.	kr.	Summa für beide Etats-Jahre fl.	kr.
A.	An Bestand . . . . . per se . .	39	46¾	2019	16	39	46¾

	Renten oder Einnahme.	Im Etats-Jahr 18 20/21 fl.	kr.	18 21/22 fl.	kr.	Summa für beide Etats-Jahre fl.	kr.
	Uebertrag . .	39	46¾	2019	16	39	46¾
	P. M. In die dritte Colonne kann zu Gewinnung eines richtigen Abschlusses blos die erste Summe übertragen werden.						
B.	An Activ-Ausständen	1318	49	5452	42¾	6771	31¾
C.	„ Ersatz-Posten	56	23½	—	—	56	23½
D.	„ Vorschüssen	6000	—	—	—	6000	—
I.	„ Capital-Zinnsen	3575	13¼	3639	33¼	7214	46½
II.	„ 1 Procent-Beiträgen	6127	28¾	6099	22½	12,226	51¼
III.	Von Privat-Patronen	179	15	209	39	388	54
IV.	„ Privat-Patronats-Kirchen-Aerarien . . .	235	—	265	—	500	—
V.	„ Heilsbronner-Wittwen-Pfründen . . .	583	18	596	2	1179	20
VI.	Aus dem Verlags-Privilegium	6085	55¼	8206	15	14,292	10¼
VII.	An zurückbezahlten Activ-Capitalien	1000	—	—	—	1000	—
VIII.	„ milden Stiftungen	200	—	502	42	702	42
IX.	ad extraordinaria	—	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahme . .	25,401	9½	26,990	32½	50,372	26
II.	Lasten oder Ausgaben.						
A.	An Bestand	—	—	—	—	—	—
B.	An Resten	1348	47¼	75	—	1423	47¼
C.	„ Defecten	37	56	271	51½	309	47½
I.	„ Besoldungen	560	—	560	—	1120	—
II.	„ Regie	65	51¾	79	49½	145	41¼
III.	„ Pfarr-Wittwen-Pensionen	11,283	38	12,144 140	21¼ —	23,567	59¼
IV.	„ Heilsbronner-Wittwen-Pfründen	456	1	467	10¾	923	11¾
V.	„ besondern Unterstützungen	185	37½	90	37½	276	15
VI.	„ Kosten für Druck und Verlag liturgischer und anderer Schriften	—	—	870	—	870	—
VII.	„ ausgeliehenen Capitalien	8200	—	15,000	—	23,200	—
VIII.	„ Beiträgen zur Ein Procent Abgabe	—	40½	—	—	—	40½
IX.	„ Nachläßen und Abgang	1243	21½	12	52½	1256	14
X.	ad extraordinaria	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgaben . .	23,381	53½	29,711	43	53,093	36½
	Abschluß.						
	Die Einnahme ist	25,401	9½	26,990	32½	50,372	26
	Die Ausgabe	23,381	53½	29,711	43	53,093	36½
	Mehr-Einnahme	2019	16	—	—	2019	16
	Mehr-Ausgabe	—	—	2721	10½	2721	10½

Die Mehr-Ausgabe pro $18\frac{2}{3}$ ist durch die ausgeliehenen 15000 fl. — entstanden, und wird im Laufe des Etatsjahres $18\frac{3}{4}$ ihre hinlängliche Deckung finden.

Der aus Staatscassen erhaltene Pfarr-Wittwen-Pensionirungs-Beitrag von

15,000 fl.

jährlich ist nach Abzug der auf Rechnung derselben schon früher bewilligten Unterstützungen, wornach die wirklich erhaltene Summe nur noch

13,704 fl. 11¾ kr.

betragen hat, im Jahr $18\frac{1}{2}$ zum erstenmal bezahlt worden.

Dieser Beitrag ist nach der Gesammtzahl der Wittwen, dann der zugleich vater- und mutterlosen minderjährigen Pfarrers-Waisen im ganzen Königreich, folglich auch mit Einschluß derer im Rhein- und Untermainkreise, die an der allgemeinen Wittwencasse zu Nürnberg noch keinen Antheil haben, vertheilt worden.

Durch diesen Aerarial-Beitrag ist nun bei der gegenwärtigen Anzahl von 403 Wittwen die ordentliche Pension einer jeden mit der Nürnberger Pfarr-Wittwen-Casse in Verbindung stehenden Wittwe von 50 fl. — auf

84 fl.

erhöhet worden.

Da aber die etatsmäßigen Rechnungspositionen der Pfarr-Wittwen-Casse in Nürnberg für $18\frac{3}{4}$

in der Einnahme mit	13252 fl.	3¾ kr.
» Ausgabe mit	13054 fl.	55 kr.
folglich nur mit einem Ueberschuß von	197 fl.	8¾ kr.

abschließen, so kann der gehegte Wunsch, die Pensions-Beiträge der Pfarr-Wittwen auf volle 100 fl. — erhöhen zu können, noch nicht früher erfüllt werden, als bis der Capital-Stock so geeignet seyn wird, daß er die hiezu erforderlichen Renten abwirft. München, den 9. Mai 1823.

Königliches protestantisches Ober-Consistorium.

Preisaufgabe in Ansehung der Pferdezucht.

Einer der Hauptzwecke des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern ist die Verbesserung der Pferdezucht. — Man weiß es, daß manche Mängel der Pferde entweder in Local- oder selbst in klimatischen Ursachen gegründet sind, und daß man vergebens sich bemüht, dieselben für immer zu verdrängen; so belehren uns zahlreiche Versuche der Vorzeit und Gegenwart. Die tägliche Erfahrung lehrt aber auch, daß sehr viele Mängel und Gebrechen der Pferde die Folgen von fehlerhafter Wartung und Pflege, sonstiger übler Behandlung, selbst von gewissen Vorurtheilen sind, und daß viele Pferdezüchter diese ihnen so nachtheiligen Mängel und Gebrechen nicht etwa vorsetzlich selbst verschulden, sondern deshalb, weil es ihnen an den nothwendigen Kenntnissen fehlt, die Pferde von der Geburt an bis wenigstens ins vierte Jahr so zu behandeln, daß sie sich auch ihren natürlichen Anlagen gemäß ausbilden können.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins ist daher überzeugt, daß die Mängel, welche auf der Landes-Pferdezucht haften, großentheils durch einen zweckmäßigen Unterricht nach und nach beseitigt werden können.

Indem es diese Ueberzeugung hiemit öffentlich ausspricht, verkündet es zugleich, daß es von Seiner Majestät dem König beauftragt ist, einen Preis von

Ein hundert Dukaten

auf die Bearbeitung eines „vollständigen, leicht faßlichen Unterrichts über die Zucht, Behandlung und Veredlung der Pferde“ auszusetzen.

Das General-Comité ladet daher alle Sachverstän-

digen des In- und Auslandes hiemit ein, sich der Lösung dieser Aufgabe zu unterziehen.

Folgendes sind die nähern Bestimmungen:

1) Das Werk muß die katechetische Form haben, im populären Style geschrieben und auf das Bedürfniß der kleinern Grund-Eigenthümer eben so gut, als der größern berechnet seyn.

2) Dasselbe muß mit sorgfältiger Berücksichtigung der Landgestüts-Organisation vom 18. Juni 1818 bearbeitet werden.

3) Jede einzusendende Schrift muß einen Wahlspruch erhalten. Der Name des Verfassers wird in einem verschlossenen Billet angezeigt, auf welches von außen der Wahlspruch der Preisschrift zu setzen ist.

4) Die Einsendung geschieht an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in München. — Der Einsendungs-Termin geht mit dem April 1824 zu Ende.

5) Das General-Comité wird die eingesendeten Schriften durch fünf sachverständige Censoren prüfen lassen, und das Resultat am Octoberfeste 1824 bekannt machen.

6) Der Verfasser der gekrönten Preisschrift hat dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern den vollständig freien Gebrauch derselben völlig zu überlassen.

7) Die Verfasser der nicht gekrönten Schriften erhalten dieselben auf Verlangen wieder zurück.

München, den 16. April 1823.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.

Bekanntmachung.

Am 11ten dieses Monats nimmt die diesjährige öffentliche Schutzpocken-Impfung ihren Anfang.

Sämmtliche Aeltern, Pflegeältern ꝛc. ꝛc. haben daher an den untenbenannten Tagen mit ihren impfpflichtigen und pockenfähigen Kindern zu diesem wohlthätigen Zweck in dem hiesigen Seelhauße zu erscheinen, woselbst die Impfung vorgenommen werden soll.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß gegen die Widerspenstigen und Nachläßigen die gesetzlichen Strafen in Anwendung gebracht werden.

1) Am Mittwoch den 11ten dieses Monats Vormittags 8 Uhr

kommen die Kinder aus der Stadt von der evangelischen Pfarrei, und

2) an demselben Tage Nachmittags 2 Uhr

die Kinder von derselben Pfarrei, welche vor den Thoren, dann in den Gemeinden Altstadt, Saas und Obsang wohnen, zur Impfung.

Die Revision für diese beiden Impfungen ist Mittwoch, den 18. Juni Vormittags 8 Uhr.

3) Am 18. Juni Nachmittags 2 Uhr kommen

1) die Kinder der katholischen Pfarrgemeinde,

2) die Kinder der reformirten Gemeinde,

3) die Kinder der jüdischen Gemeinde, und

4) die Kinder der Gemeinde St. Georgen,

zur Impfung und am 25ten d. Ms. zur Revision. Baireuth, am 2. Juni 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Der Unterzeichnete wird eine Sammlung von 301 Stück Schaumünzen und Stücken, welche zum Theil und meistens in Silber vergoldeten Thalern aus frühern Jahrhunderten bestehen, zum Theil aber biblische Geschichten und religiöse Gegenstände vorstellen, zum Theil aber auch bei Krönungen, erfochtenen Siegen und andern merkwürdigen Ereignissen der ältern Zeit geprägt worden sind, worunter nachfolgende, als: 1) ein russischer Rubel von Peter dem I. von 1725, 2) der sogenannte Braunschweiger Wahrheits-Thaler von 1598, 3) der Braunschweiger sogenannte Mücken-Thaler, 1599, 4) ein Bamberger Thaler von B. J. Georg F., ohne J. Z., 5) ein Würzburger Thaler von G. Z. J. Philipp, ohne J. Z., 6) ein Thaler der Abtey-Kempten von 1623, 7) der Braunschweiger sogenannte Wahrheits-Thaler, 1597, 8) ein russischer Rubel der K. Elisabeth, 1776, 9) ein Bamberger Thaler von B. Marg. Sebastian, 1691, 10) ein Brandenburgischer Thaler von Fried. Albert und Christian, 1627, 11) ein Kurfürstlich Köllnischer Thaler von Valentin, 1568, 12) ein Weimarscher Achtbruder-Thaler von 1611, 13) ein Salzburger Sedis-Vacanz-Thaler von 1682, 14) ein Bamberger Sedis-Vacanz-Thaler von 1693, 15) ein Cölln'scher Thaler vom Kurfürst Ferdinand, von 1639, 16) ein Bamberger Thaler von B. Peter Philipp, ohne J. Z., 17) ein Würzburger Thaler von B. Franz, 1639, 18) ein Braunschweigisches 10 Thaler-Stück von Heinr. Julius, ein sogenannter Löser vom 1609, als einige der vorzüglichsten hier blos benannt werden.

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, ohne welche durchaus nichts verabfolgt werden kann, versteigern. Zum Verkaufstermin wird

Montag der 23. Junius d. J.

bestimmt, und an diesem Tage Morgens 9 Uhr mit dem Verkauf der Anfang gemacht und damit bis zu Ende ohne Unterbrechung fortgefahren werden. Kaufsliebhaber werden daher hierdurch eingeladen, sich zu dieser Versteigerung am bemelden Tage zur bestimmten Zeit in dem Geschäftslocale des Unterzeichneten im untern Stock des hiesigen Rathhaußes einzufinden. Baireuth, am 22. April 1823.

Der Königliche Stadt-Commissair,
Seggel.

In dem zum Nachlasse des verlebten Johann Adam Feulner zu Bindloch gehörigen Halbhofe werden am

Freitag den 13. Juni l. J. Nachmittags 3 Uhr,

mehrere Mobiliar-Stücke, dann eine Quantität Heu und Stroh gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Baireuth, am 3. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Lehrer und Organist Johann Conrad Kraußold zu Seidwitz und Anna Mehl von Oberschwarzach haben in einem, am 31ten v. M. gerichtlich errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Gesetzlicher Bestimmung gemäß, wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, den 2. Juni 1823.

Von dem Königlich Freiherrlich Arnimschen Patrimonialgerichte Seidwitz.
Werner.

Samstag den 28ten künftigen Monats Vormittags 10 Uhr werden von der unterfertigten Oeconomie-Commission vorbehaltlich der Ratification von Seite des Regiments-Commandos 200 Ellen ⅝ Ellen breites mittelblau, und 70 Ellen ⅝ Ellen breites rothes Tuch, 4300 Ellen ¾ Ellen breite Hemder, und 2000 Ellen ⅞ Ellen breite ordinaire Futterleinewand, dann 200 Paar Schuh, und 530 Paar Schuhsohlen mit Absatzfleck an den Wenigstfordernden in Lieferung gegeben. Lieferungslustige werden daher mit den erforderlichen Mustern ihrer Lieferungs-Producte versehen zur bestimmten Zeit auf der Regiments-Canzlei in der Casserne allhier zu erscheinen eingeladen, hiebei aber auch zugleich jeder derselben hinsichtlich der Zulässigkeit zur Steigerung auf die in der in den Kreis-Intelligenzblättern und zwar in jenem für den Obermainkreis vom 28. Januar d. J. Nro. 12 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten allerhöchsten Verordnung gegebenen Vorschriften aufmerksam gemacht, und hauptsächlich bemerkt, daß Nachgebote in keinem Falle angenommen werden. Baireuth, am 30. Mai 1823.

Königliche 13te Linien Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Pöllath, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Donnerstag den 3. Juli d. Js. Vormittags 8 Uhr wird in der Cavallerie-Kaserne zum heiligen Grab dahier, die Lieferung von nachbenannten Montur-Materialien und Montirungsstücke vorbehaltlich der Genehmigung des Königl. Regiments-Commandos an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden: 4300 Ellen grünes Tuch, 380 Ellen rothes Tuch, 30 Ellen schwarzes Tuch, 1300 Ellen graues Manteltuch, 5000 Ellen Hemderleinwand, 3300 Ellen ordinair Futtertuch, 2560 Ellen Rockfuttertuch, 100 paar Halbstiefel, 200 paar Sohlen, 500 paar Bundschuhe, 100 paar Vorschuhe. Zugleich werden nachstehende Bedingnisse bekannt gemacht: 1) Die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbs, so wie die wirkliche Ausübung desselben, dann der Besitz eines dem zu übernehmenden Geschäfte entsprechenden Vermögens, sind durch Zeugniße der betreffenden Orts-Polizei nachzuweisen; 2) Von den Leinwandgattungen, dann den Bundschuhen, Vorschuhen und Sohlen, haben die Lieferanten der Oeconomie-Commission gesiegelte Muster vorzuzeigen; 3) Diejenigen, welche für abwesende Concurrenten mitsteigern wollen, haben sich über die Ermächtigung hiezu, durch legale Vollmachten auszuweisen; schriftliche Angebothe werden in keinem Falle berücksichtigt; 4) Nachgebothe werden unter keinen Vorwande, und unter keiner Bedingniß angenommen. Bamberg, den 3. Juni 1823.

Die Oeconomie-Commission des Königlich 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
von Arnim, Major.
v. Ponzelin, Regiments-Quartiermeister.

Freitag, den 27. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr wird in der Cavallerie-Kaserne dahier, der Bedarf an Zeug- und Alaunleder vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung an den Wenigstnehmenden versteigert werden, als: 10 Zentner Zeugleder, 3 Zentner Alaunleder. Diejenigen Gewerbsberechtigten Gerber, welche diese Lieferung übernehmen wollen, haben sich mit legalen Zeugnißen über ihre Vermögens-Verhältniße versehen, zur festgesetzten Zeit einzufinden, und die weitern Bedingniße zu vernehmen. Bamberg, den 3 Juni 1823.

Die Oeconomie-Commission des Königlich 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)

von Arnim, Major.

v. Ponzelin, Regiments-Quartiermeister.

Am 27ten d. M. Abends 5 Uhr wurde am Ufer des Mains zwischen Unteroberndorf und Zapfendorf, bei der neuen Mauer, ein schon in Fäulniß übergegangener Leichnam gefunden, der höchst wahrscheinlich den Erstickungs-Tod durch das Wasser gestorben ist. Es war ein männlicher Körper, ganz unbekannt in hiesiger Gegend, von untersetztem Körperbau und hat 5 Schuh 11 Zoll gemessen. Durch die Verwesung war das Gesicht unkenntlich. Er hatte ohngefähr ein Alter von 50 Jahren, lange graue Haare, war etwas kahlköpfig, und im Munde fehlte im Unter- und Oberkiefer ein Zahn. Seine Kleidung bestund: in einem weiß leinernen halben Halstuch mit blauen Streifen, an den Knoten und an der einen Spitze mit M. R. roth gezeichnet, eine Weste von leinen hausgemachtem Zeuge, roth und blau gestreift; einem braun kalmuckenen Goller mit Knöpfen von gleichem Zeuge. An den Lenden trug er einen alten leinenen Schürz, lange schwarzbraune tuchene Beinkleider, welche auf den Knieen gestickt sind, einen Hosenträger von Rindsleder, und alte, gestreift wollene Strümpfe, ohne Schuh oder Stiefel. Das Hemd, welches noch gut ist, war an der vorderen Seite mit den Buchstaben G. B. bezeichnet. In der Tasche des Gollers befand sich ein Rosenkranz. Sämmtliche Behörden werden ersucht, über das Domizil des oben beschriebenen Mannes in ihren Bezirken Erkundigungen einzuziehen, und das Resultat schleunigst anher mitzutheilen. Scheßlitz, den 30. April 1323.

Königliches Landgericht.

Graf von Lerchenfeld.

Cronach, den 23. Mai 1823.

Vom

Königlichen Landgerichte Cronach.

Die zur Gantmasse des Bauern Andreas Gärtlein in Schneckenlohe gehörigen Realitäten: 1) eine Sölde, bestehend aus dem Wohnhauße, Stadel, Backofen, Hofraith und Garten, dann 8½ Tagwerk 7 Ruthen Feld und Wiesen, Freiherrlich von Redwitzische Lehen, geschätzt auf 1450 fl., 2) ein Felsenkeller, am Brand, Königl. Rentamtslehen, geschätzt auf 5 fl., werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber mögen an dem auf den

13. Juni c.

anberaumten Termine, Vormittags 10 Uhr, dahier erscheinen, die auf den Realitäten haftenden Lasten und die Verkaufs-Bedingnisse vernehmen, und um das Meistgebot vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger den Hinschlag gewärtigen.

Der Königliche Landrichter,

Desch.

Bei hiesigem Königlichen Landgericht sollen 12 Duzzend baumwollene Tücher von verschiedenen Mustern 1½ bis 1¾ Ellen haltend, und 35¾ Baierische Ellen dergleichen Kleiderzeuch, am

Mittwoch den 11. Juni, Vormittags 9 Uhr,

an die Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, am 21. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamt werden am

Montag den 9. Juni curr.

11½ Scheffel Waizen, 70 Scheffel Korn, von guter Qualität aus dem Erndtejahr 1822, salva ratificatione der Königlichen Regierung des Obermainkreises, im öffentlichen Aufstrich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in termino Vormittags 9 Uhr im hiesigen Rentamtslocale einzufinden. Rattelsdorf, am 28. Mai 1823.

Königliches Rentamt.

Döhlemann.

Der dahier noch disponible Waizen-Vorrath, in 17 Scheffel bestehend, wird

Donnerstag den 12. nächsten Monats Juni öffentlich versteigert, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Spalnshart, den 31. Mai 1823.

Vom
Königlichen Rentamt daselbst.
Heinickel.

Zur Betreibung einer ausgeklagten Capitalforderung wird das, bis jetzt vom Andreas Hofmann zu Gemünd besessene Gut, folio Lehenbuchs 288 b bis 295 b beschrieben,

Donnerstag den 19. Juni l. J., Nachmittags 2 Uhr,

in Gemünda öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 21. Mai 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Nicht Amtliche Artikel.

Indem ich ein verehrliches Publikum hiemit in Kenntniß setze, daß ich mein seit 40 Jahren zur Zufriedenheit meiner geehrten Kundschaft geführtes Lohnfuhr-Geschäft meinem ältesten Sohne Abraham Schimmel, bei seiner am 29ten v. Ms., statt gehabten Verheirathung und Etablirung dahier, förmlich und auf immer mit gerichtlicher Bewilligung abgetreten habe, bitte ich meine resp. Freunde und Gönner sich mit ihren Fuhrbestellungen von nun an, an meinen obengenanuten Sohn geneigtest zu wenden, und ihr bisher mir gütigst geschenktes Vertrauen, wofür ich bestens danke, auf diesen zu übertragen. Baireuth, den 4. Juni 1823.

David Schimmel.

Auf den Grund der obigen Bekanntmachung hat der Unterzeichnete die Ehre, sich sowohl den resp. Kunden seines Vaters, als einem verehrlichen Publikum mit seinen Miethwagen und Pferden bestens zu empfehlen; er bittet um geneigten Zuspruch und verspricht gute, aufmerksame und billige Bedienung. Baireuth, den 4. Juni 1823.

Abraham Schimmel jun., Wagen- und Pferdeverleiher, Opernstrasse, E. Nr. 179 im Sekliſchen Hauße.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 29. Mai. Der Bürger und Handelsmann Abraham Schimmel, mit Demoiselle Eleonore Sekel von hier.

Den 1. Juni. Der Bürger und Müllermeister Georg Nicolaus Popp dahier, ein Wittwer, mit der Wittwe Margaretha Maria Hagenmüller dahier.

Geborne.

Den 29. Mai. Der Sohn des Königl. Kreis-Cassen-Dieners Munker dahier.

Den 30. Mai. Die Tochter des Expeditors Aufsfeld.

Den 31. Mai. Die Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Roder dahier.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 2. Juni. Zwei ausserehelliche todgeborne Zwillingsbrüder in St. Georgen.

Den 4. Juni. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Benker dahier.

Gestorbene.

Den 27. Mai. Der Sohn des Königl. Salinenbüttners Stölting dahier, alt 7 Jahre, 1 Monat und 19 Tage.

Den 29. Mai. Die Ehefrau des quiescirten Haupt-Regalien-Cassen-Buchhalters Burger dahier, alt 73 Jahre, 5 Monate und 12 Tage.

— — Die Ehefrau des Königl. Geheimen Secretairs Brand dahier, alt 61 Jahre, 11 Monate und 8 Tage.

Den 31. Mai. Der einzig hinterlassene Sohn des Hof- und Kanzleibuchdruckers Schwenter dahier, alt 34 Jahre, 2 Monate und 8 Tage.

Den 2. Juni. Die Kantors-Wittwe Grimmer in St. Georgen, alt 69 Jahre, 25 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 69. Baireuth, den 10. Juni 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Königl. Regierung für die jüdische Schuljugend die Anordnung traf, daß dieselbe nicht mehr, wie bisher von ungeprüften und unter keiner Aufsicht stehenden Privatlehrern, sondern von geprüften und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Lehrern unterrichtet werde; so hat die Judenschaft zu Floß diesfalls das löbliche Beispiel gegeben, indem sie unter der Leitung des Königl. Landgerichts Neustadt an der Waldnaab für den öffentlich aufzustellenden Lehrer den normalmäßigen Gehalt eines Landschullehrers von 300 fl. bestimmt, und auch für die Unterhaltung des Schulzimmers und Schulapparats sich anheischig machte; welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Aufstellung eines öffentlichen jüdischen Lehrers zu Floß betr.

Friedmann.

Baireuth, den 29. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat bereits mehrmals Anstände gegeben, daß für Sendungen, welche durch die Postwägen aus dem Auslande an die Königlichen Behörden kommen und worauf Porto und Auslagen haften, welche an die fremden Posten vergütet werden müssen, das Bezahlen oder Auslösen dieser fremden Auslagen durch diese Behörden verweigert worden, weil es nicht immer entschieden war, wem derlei Auslagen aufgerechnet werden sollen, und zugleich nicht ausgesprochen ist, aus welchem Fond eine solche Auslage vorgeschossen werden soll.

Da aber die ausländischen Posten in solchen Fällen entweder die Zurücksendung des uneröffneten Packets oder den Ersatz der Auslagen verlangen, so muß entweder die Bezahlung der fremden Porti und Auslagen unweigerlich an die Post geleistet, oder die Packete ungeöffnet zurückgegeben werden, wenn Gründe obwalten sollten, die Abnahme zu verweigern.

Dieses wird den sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises, in Folge allerhöchster Weisung vom 14ten d. Ms. zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Vergütung der Auslagen an fremde Posten betr.

Friedmann.

Baireuth, den 30. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. December v. J. über die Militair-Pensionisten, Ziff. VI. haben sich die aus dem Militair-Verbande tretende Unterofficiere und Soldaten, so wie deren Frauen und Kinder in allen ihren Militair-Pensions-Verhältnissen lediglich an ihre vorgesetzte Zivil-Obrigkeit zu wenden.

Damit nun diese Vorschrift gehörig vollzogen, und

a) die Pensionsgesuche der Wittwen und Waisen der als gesetzlich bei dem Militair verheirathet, oder als Wittwer mit Kindern pensionirten Unterofficiere und Soldaten,

b) die Unterstützungs-Gesuche derselben,

c) so wie die Gesuche für die Waisen um Abschließung von Lehrverträgen, nach dem Austritte aus der Militair-Waisen-Verpflegung, vollständig instruirt werden, werden in Folge eines allerhöchsten Reskriptes vom 17. d. M. die hiebei zu befolgenden Bestimmungen mit der Weisung den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden bekannt gemacht, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten, die gehörig instruirten Gesuche nebst Belegen immer an die Königliche Kommission zur Verwaltung der Militair-Fonds in München unmittelbar zu überstellen, und insbesondere für die genaue Erfüllung der geschlossenen Lehrverträge pflichtmäßig zu wachen, sohin im Falle des Austritts oder Entweichens eines Waisenknaben aus der Lehre vor vollendeter Lernzeit oder des Uebergangs zu einem andern Meister, nach vorheriger Ausmittlung der Ursache sogleich umständliche Anzeige an die genannte Fonds-Commission zu machen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Instruirung und Einleitung der Pensions- und Unterstützungs-Gesuche ꝛc. der Wittwen und Waisen pensionirter Unteroffiziere und Soldaten betr.

Friedmann.

Die Instruirung der Pensions- und Unterstützungs-Gesuche der Wittwen und Waisen derjenigen pensionirten Unterofficiere und Soldaten, welchen nach den bestehenden Normal-Verordnungen vor ihrer Pensionirung, sohin noch im Militairbande die Heirathserlaubniß ertheilt worden ist, und als verehelicht pensionirt worden sind, oder werden.

Müssen alle Pensionsgesuche von Unterofficiers und Soldaten-Wittwen, deren Männer als schon bei dem Militair gesetzlich verheirathet in den Pensions-Stand kamen, und durch Leistung der vorgeschriebenen Beiträge zum Wittwenfond, sich Ansprüche auf Pension aus diesem Fonde erworben haben,

a) mit dem pfarrlichen Todenschein des Verlebten,

b) mit der Heiraths-Erlaubniß,

c) mit dem pfarrlichen Trauungsscheine,

d) mit einem von jener Casse oder jenem Rentamte, wo der Verlebte seine Pension bezog, über den wirklichen Genuß derselben, und die hievon zur Wittwen-Casse geleisteten Beiträge, ausgefertigten Zeugnisse, und endlich

e) wenn noch unversorgte Kinder vorhanden sind, von denen die Knaben das 13te und die Mädchen das 15te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, mit den Taufscheinen belegt werden.

Die Lehrverträge für militairische Waisenknaben, die eine Profession lernen, betr.

I.

Wenn sich ein militairischer Waisenknabe nach dem Austritt aus der Waisen-Verpflegung zur Aufnahme in der Lehre meldet, oder seine Mutter, oder sein Vormund hierum ansucht, ist sogleich mit einem Meister jener Profession, die der Knabe zu lernen Lust zeigt, ein Lehrvertrag auf folgende Bedingungen vorläufig abzuschließen, nämlich

a) hat sich der Meister verbindlich zu machen, dem Lehrling in drei Jahren die Profession so zu lehren, daß er sich als Geselle ordentlich zu ernähren im Stande ist. Er hat sich hierüber nach vollendeter Lehrzeit, durch ein vom Handwerk ausgestelltes, durch die einschlägige obrigkeitliche Behörde bestättigtes Zeugniß auszuweisen, und dieses an die Militair-Fonds-Commission einzusenden.

b) Er hat zu sorgen, daß der junge Mensch in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen, oder nöthigen Elementar-Gegenständen entweder in der Feiertagsschule, oder in einer sonst bestehenden Anstalt unterrichtet werde; er hat ihn menschenfreundlich zu behandeln, und sein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß er sittlich gut werde.

c) Während der Lehrzeit hat er ihm nahrhafte Kost zu reichen, und für Kleidung und Wäsche, so wie für die allenfalls nöthigen Medikamente zu sorgen. Dafür erhält er

d) zum Lehrgelde, einschließlich des Aufding- und Freisprechgeldes, höchstens (wenn nicht billigere Bedingungen sollten zu erhalten seyn) 50 bis 60 fl. wovon er die eine Hälfte nach dem Aufdingen, die andere nach dem Freisprechen, sobald er sich nämlich auf obige im §. 1 erwähnte Art ausweisen wird, unmittelbar bei der Militair-Fonds-Commission gegen Schein in Empfang nehmen kann. Ferner wird ihm

e) in dem ersten Lehrjahre die herkömmliche Unterstützung mit monatlichen Zwei, und in den letzten zwei Jahren mit einem Gulden monatlich zur Unterhaltung der Wäsche und Kleidung des Lehrlings genehmigt.

Es muß aber immer in dem Lehrvertrage die Zeit der Aufnahme in die Lehre genau bestimmt werden, damit befragliche Unterstützung bei dem Rentamte oder der Casse, welche hiezu benannt werden muß, angewiesen werden kann. Endlich

f) werden dem Lehrling, sobald er zum Gesellen freigesprochen ist, durch die Militair-Fonds-Commission Dreißig Gulden als Abfertigung zur Anschaffung von Werkzeug und Kleidungsstücken beim Antritt der Wanderung verabfolgt.

II.

Die Lehrverträge sind stets zweifach einzusenden, damit das Duplicat nach erfolgter Genehmigung zur genauen Nachachtung und Verständigung des Meisters und Lehrlings, zurückgesendet werden kann.

Baireuth, den 20. Mai 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch ein allerhöchstes Rescript aus dem K. Staatsministerium der Finanzen vom 3ten v. Ms. nach dem Antrage der unterzeichneten K. Regierung zu genehmigen geruhet, daß — (gleich wie in den übrigen Theilen des Obermainkreises) also auch in dem Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Baireuth, die Erhebung des ärarialischen Zehendens von öden — neu kultivirten Gründen, so wie es die altbaierischen Cultur-Gesetze verordnen, erst nach einer (25) fünf und zwanzig jährigen Befreiung eintreten soll.

Indem die treffenden K. Rentämter des Obermainkreises von dieser allerhöchsten Bestimmung hiemit in Kenntniß gesetzt werden, um sich hiernach sowohl bei denjenigen Neugereuthen, von welchen das K. Aerar nicht bereits um Besitze des Zehendens gelangt ist, als auch bei allen künftigen, genau zu achten, erhalten dieselben nur noch die Weisung, alle und jede neugereuthete vorhin öde Gründe, welche diese 25jährige Zehend-Befreiung genießen, unter Bemerkung,

des Jahrs, in welchem sie zum erstenmale gebaut wurden, resp. desjenigen, in welchem der Zehenden hievon zum erstenmale zu behaupten ist, in den Zehend-Registern alljährlich einzeln vorzutragen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf von Münster.

Allgemeine Bekanntmachung.

Die Erhebung des ärarialischen Zehendens von Neugereuthen in dem vormaligen Fürstenthum Baireuth betr.

Seydt.

Bekanntmachung.

Am 11ten dieses Monats nimmt die diesjährige öffentliche Schutzpocken-Impfung ihren Anfang.

Sämmtliche Aeltern, Pflegeältern rc. rc. haben daher an den untenbenannten Tagen mit ihren impfpflichtigen und pockenfähigen Kindern zu diesem wohlthätigen Zweck in dem hiesigen Seelhauße zu erscheinen, woselbst die Impfung vorgenommen werden soll.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß gegen die Widerspenstigen und Nachläßigen die gesetzlichen Strafen in Anwendung gebracht werden.

1) Am Mittwoch den 11ten dieses Monats Vormittags 8 Uhr
kommen die Kinder aus der Stadt von der evangelischen Pfarrei, und
2) an demselben Tage Nachmittags 2 Uhr
die Kinder von derselben Pfarrei, welche vor den Thoren, dann in den Gemeinden Altstadt, Saas und Obsang wohnen, zur Impfung.

Die Revision für diese beiden Impfungen ist Mittwoch, den 18. Juni Vormittags 8 Uhr.

3) Am 18. Juni Nachmittags 2 Uhr kommen
1) die Kinder der katholischen Pfarrgemeinde,
2) die Kinder der reformirten Gemeinde,
3) die Kinder der jüdischen Gemeinde, und
4) die Kinder der Gemeinde St. Georgen,

zur Impfung und am 25ten d. Ms. zur Revision. Baireuth, am 2. Juni 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die öffentlichen Badeplätze im Mainfluße sind für dieses Jahr an folgenden Plätzen abgesteckt und bezeichnet worden:

1) am Ende des Flöß-Angers, 60 Schritte lang und
2) unterhalb der Herzogermühle, 70 Schritte lang.

Alle diejenigen, welche sich im Mainfluße baden wollen, werden ihrer eigenen Sicherheit wegen angewiesen, nur die abgesteckten und bezeichneten Plätze zu wählen; hiebei aber darauf aufmerksam gemacht, daß das Baden in Weihern oder an Orten, welche zu nahe an öffentlichen Straßen und Wegen liegen, als der Sittlichkeit und Schaamhaftigkeit zuwider, durchaus nicht geduldet werden kann.

Alle vorkommende Contraventionen sollen nachdrücklichst beahndet werden. Baireuth, am 2. Juni 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Zur öffentlichen Versteigerung der Grasflecke im Reviere Heinersreuth und Jöslein sind Termin auf den 18ten, dann für die im Revier Lindenhard auf den 19. d. M. festgesetzt. Die Zusammenkunft ist am ersten Tage Vormittags in der Waldhütte, und am zweiten Tage gleichfalls Vormittag in Muthmannsreuth bestimmt. Baireuth, am 7. Juni 1823.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer, Forstmeister.

Scheidemandel, Actuar.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Kitzingen wird vom 6ten bis 14ten d. Ms. das Einbindschafts-Proclama hinsichtlich der weiteren Verehelichung der Margaretha Mayers Wittib von Biebelrieth an

Johann Pfeiler aus Großlangheim im Vorplatze des unterzeichneten Gerichts zur Einsichtsnahme etwaiger Interessenten angeheftet. Bamberg, den 3. Juni 1823.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Cronach, den 23. Mai 1823.

Vom

Königlichen Landgerichte Cronach.

Die zur Gantmasse des Bauern Andreas Gärtlein in Schneckenlohe gehörigen Realitäten: 1) eine Sölde, bestehend aus dem Wohnhause, Stadel, Backofen, Hofraith und Garten, dann 8½ Tagwerk 7 Ruthen Feld und Wiesen, Freiherrlich von Redwitzische Lehen, geschätzt auf 1450 fl., 2) ein Felsenkeller, am Brand, Königl. Rentamtslehen, geschätzt auf 5 fl., werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber mögen an dem auf den

13. Juni c.

anberaumten Termine, Vormittags 10 Uhr, dahier erscheinen, die auf den Realitäten haftenden Lasten und die Verkaufs-Bedingnisse vernehmen, und um das Meistgebot vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger den Hinschlag gewärtigen.

Der Königliche Landrichter,

Desch.

Da auf das zur Debitmassa des Johann Georg Ott jünger zu Dürrbronn gehörige, in der Bekanntmachung vom 19. April l. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt d. J., Nr. 54 Seite 386) beschriebene Grundvermögen bei der jüngst abgehaltenen Verkaufs-Tagsfahrt ein Aufgebot nicht gelegt wurde, so wird solches andurch anderweiters dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf

Donnerstag den 19. Juni

anberaumt, wobei Kauflustige in der Wohnung des Gemeindevorstehers Ochs zu Dürrbronn erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, am 23. Mai 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

In vim executionis wird das dem Bauern Georg Krüger zu Görschnitz zugehörige Pferd, brauner Farbe, 5 6 Fäuste hoch, 6 Jahre alt, und im trächtigen Zustande, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist nun Termin auf den

19. Juni Vormittag 9 Uhr

in loco Görschnitz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, und der Meistbiethende den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung zu gewärtigen hat. Weidenberg, den 30. Mai 1823.

Königliches Landgericht.

Schilling.

Johann Funk von Eckenreuth, hat sich selbst unter die Curatel begeben, und dessen Schwiegervater Georg Sörgel von Eckenreuth, wurde als Curator bestellt. Es wird dieses mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß ꝛc. Funk diesem zufolge ohne Einwilligung des Curators keine Verträge abschließen oder sonst irgend eine Verbindlichkeit eingehen könne. Pottenstein, den 2. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Auf eine längst ausgeklagte Consensschuld und gestellten Antrag des Sattlermeisters Beck zu Baireuth wird das dem Johann Amschler zugehörige — im Lochauer Flur liegende mannlehenbare, nun allodificirte 3 Tagwerk Feld, im Schirtig, II. Classe, auf welchem 19½ kr. Steuersimplum, und bei vorgehenden Veränderungen der 10te Gulden Handlohn, dann dermalen ein Ablösungs-Quantum von 85 fl. haftet, welches jedoch auch abgezahlt werden kann, und auf 400 fl. rhl. taxirt ist, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf den

19. Juni, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Gebote, so wie ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und des Hinschlags nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 21. Mai 1823.

Königliches Landgericht.

Kottlauf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende Realitäten des Pankraz Dietz zu Lauf, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. 1) Ein halbes Lehengut, Hausnummer 10, K. Lehen, reicht 20½ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, 43½ kr. Steuersimplum, und ist geschätzt auf 1066 fl. 40 kr.; 2) ein unbezimmertes halbes Lehengut, K. Lehen, reicht 21½ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, 41½ kr. Steuersimplum, und ist geschätzt auf 846 fl. 40 kr.; 3) 1½ Tagwerk Wiese, im Neusiggrund, K. Lehen, reicht 5 kr. Erbzinns, 1 fl. 8½ kr. ständigen Handlohn, 6 kr. Steuersimplum, und ist geschätzt auf 115 fl.; 4) ⅝ Morgen Feld und Holz, in der Rauten, K. Lehen, reicht 3¾ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn; 5) ⅛ Morgen Feld, Wiesrangen und Holz eben daselbst, K. Lehen, reicht ⅛ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, mit dem vorstehenden Object 2½ kr. Steuersimplum, und ist auch zusammen geschätzt auf 150 fl. Strichtagfahrt wird auf den

25. Juni l. Js.

im Orte Lauf, Vormittags 10 Uhr anberaumt, wohin Kaufliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 23. Mai 1823.

Königliches Landgericht allda.
Freiherr v. Sagenhofen,
Landrichter.

Bei dem unterzeichneten Rentamte werden
Mittwoch den 18ten d. M. Vormittags
10 Uhr
bedeutende Vorräthe an Weiz und Haber aus dem Erndtejahr 1822, von ganz vorzüglicher Qualität, salva ratificatione meistbietend versteigert. Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, am bezeichneten Termine in der Rentamtslocalität zu Lichtenfels sich einzufinden. Lichtenfels, den 5. Juni 1823.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Nachbenannte, bis itzt vom Caspar Schleiffenheimer zu Gemünd, besessene Grundstücke a) eine Leithe, am Coburger Weg, b) ein Acker, im obern Sand am Geheeg, c) ein Berg, im Wolfsrangen, d) ein Aeckerlein, im Kupfersgrund, e) ein Berg, in der Grahleithen, werden zur Beitreibung einer ausgeklagten Schuldforderung

Donnerstag den 26. Juni l. J. Nachmittags 2 Uhr im Orte Gemünd, öffentlich feilgeboten und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 24. Mai 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Capitalforderung wird das, bis jetzt vom Andreas Hofmann zu Gemünd besessene Gut, folio Lehenbuchs 288 b bis 295 b beschrieben,

Donnerstag den 19. Juni l. J., Nachmittags
2 Uhr,

in Gemünda öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 21. Mai 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Johann Georg Wiemann zu Buckenreuth, hat sein Vermögen abgetreten. Auf den Antrag der Real-Gläubiger werden daher

Donnerstag den 19. Juni,

dem öffentlichen Kaufe unterworfen: a) ein Gut mit Wohnhaus und Scheune, giebt 1 fl. 24 kr., 3½ pf. Erbzinns, 4 Metz Haber; b) der halbe Staudenacker, giebt 6 kr., 2½ pf. Erbzinns, übrigens 10 Procent Handlohn zum Rittergut Unterleinleiter, zum Königlichen Rentamt aber 1 fl. 30½ kr. Steuersimplum; 5⅞ Metz Korn, 6⅞ Metz Haber, Baierisches Maas. Annehmbare Liebhaber ladet zum Erkauf bestens ein;

Unterleinleiter, den 23. Mai 1823.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Seckendorffische Patrimonialgericht Ite Classe.
Rupprecht.

In dem heute abgehaltenen Strichtermin über das in den Intelligenzblättern für den Obermainkreis, Nr. 61, 62, 63 zum Verkauf ausgesetzte Söldengut des Conrad Keller zu Mengersdorf wurde ein Aufgebot zu 840 fl. rhl. gelegt. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird anderweiter Strichtermin auf

Dienstag den 24. Juni

unter der Bemerkung angesetzt, daß dieser nochmalige Versteigerungs-Termin auf Antrag der Gläubiger und des Gemeinschuldners in dem Ort Mengersdorf abgehalten werden soll. Zahlungsfähige Kaufslustige haben sich daher Dienstag den 24. Juni, Vormittag 10 Uhr, in dem Wirthshaus des Emanuel Krauß zu Mengersdorf einzufinden und den Hinschlag nach Vorschrift der Königlichen Executions-Ordnung zu gewärtigen. Auffees, den 3. Juni 1823.

Freiherrlich von Auffeeßisches Patrimonialgericht Mengersdorf.

Knab.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 8. Juni 1823 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 6 Loth — Quint. Für 2 kr. 12 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 9 Loth 3 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 19 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 7 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 18 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 4 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 23 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 9 Loth 2 Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 29 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 26 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 23 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 2 fl. 18 kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl 1 kr. 3 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste 1 fl. 45 kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 20 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 15 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 10 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 8 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grütze 8 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grütze 8 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 5 kr. — pf. Ein Kalbskopf 9 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 5 kr. — pf. Ein paar Prieße 4 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. — pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 13 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 14 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 14 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 10 kr. — Ein Pfund gezogene Lichter 17 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 19 kr. Ein Pfund Seife 15 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 14 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Mai, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 13 fl. 48 kr. der Metzen 2 fl. 18 kr. Der Scheffel Korn 11 fl. 34 kr. der Metzen 1 fl. 55⅔ kr. Der Scheffel Gerste 10 fl. 30 kr. der Metzen 1 fl. 45 kr. Der Scheffel Haber 6 fl. 9 kr. der Metzen 1 fl. 1 kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. — kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 10 fl. — kr. bis — fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis — fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. 30 kr. bis — fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 22 kr. Krebse, das Schock zu 24 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 48 kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 19 kr. Hühner junge, das Stück zu 9 kr. — pf. Karpäunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 8 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 15 kr. Butter, das Pfund zu 12 kr. Eier, 7 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 15 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 8. Juni 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen, erster Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Für eine ledige Person wird ein Wohnzimmer mit Alcove oder Kammer gesucht. Das Nähere hierüber ist im Comtoir dieses Blattes zu erfahren.

Es ist ein Sack mit verschiedenen Sachen gefunden worden, welchen wahrscheinlich ein Kutscher verlohren hat. Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. Juni 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	89	88⅞
ditto à 5% . . .	100	99⅞
Land-Anlehen	100	99⅞
Hypoth. Anweis	99⅞	99⅝
Lott. Loose A—D à 4% .	106	105⅛
ditto E—M à 4% .	100⅝	100¼
ditto unverzinnsliche .	84⅛	83⅝

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 70. Baireuth, den 13. Juni 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 7. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Beumelburg auf die Pfarrei Weidenbach, Decanats Ansbach, ist die Pfarrei Schottenstein, Decanats Bamberg erledigt worden, deren Ertrag sich nach der noch nicht abgeschlossenen Fassion vom Jahr 1814 auf

398 fl. 42½ kr.

berechnet.

Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Schottenstein, im Decanats-Bezirk Bamberg betr. Toussaint.

Bekanntmachung.

Die in den frühern Jahren angeordneten Flurwachen treten auch für dieses Jahr in Wirksamkeit, da sich die Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieses Instituts zur Genüge bewährt hat.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, daß es hinsichtlich der Belohnung der aufgestellten Flurwächter für ihre Dienste bei der frühern Bestimmung, wornach von dem Grundbesitzer oder Pächter für jedes Beet 3 kr. rhl. an den Flurwächter zu entrichten ist, sein Bewenden hat. Baireuth, am 7. Juni 1823.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die öffentlichen Badeplätze im Mainfluße sind für dieses Jahr an folgenden Plätzen abgesteckt und bezeichnet worden:

1) am Ende des Flöß-Angers, 60 Schritte lang und
2) unterhalb der Herzogermühle, 70 Schritte lang.

Alle diejenigen, welche sich im Mainfluße baden wollen, werden ihrer eigenen Sicherheit wegen angewiesen, nur die abgesteckten und bezeichneten Plätze zu wählen; hiebei aber darauf aufmerksam gemacht, daß das Baden in Weihern oder an Orten, welche zu nahe an öffentlichen Straßen und Wegen liegen, als der Sittlichkeit und Schaamhaftigkeit zuwider, durchaus nicht geduldet werden kann.

Alle vorkommende Contraventionen sollen nachdrücklichst beahndet werden. Baireuth, am 2. Juni 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Dem ungenannten Wohlthäter, welcher der hiesigen Armen-Casse ein Geschenk von

Zwanzig Gulden

heute überreichen ließ, wird im Nahmen der Armen hiermit der öffentliche Dank abgestattet. Baireuth, den 4. Juni 1823.

Der Armen Pflegschafts-Rath.
Hagen.
Schoberth.

Am Donnerstag als den 19ten d. Ms. Vormittags 10. Uhr, wird in dem hiesigen Seelhaus eine Quantität Waiz, Korn, Gerste und Haber, 1822er Frucht, an die Meistbietenden vorbehältlich Magistratlicher Genehmigung öffentlich verstrichen. Indem man dies zur Kenntniß des Publikums bringt, ladet Kaufsliebhaber hiemit ein.

Baireuth, den 10. Juni 1823.

Die Allmosenkasten und protestantische Gotteshaus-Verwaltung.
Schlenck. Vogel.

Auf den Antrag der Erben soll das zu dem Nachlaße des Schuhmachermeisters Johann Uebelhak zu Stokau gehörige halbe Tagwerk Auwiese, oberhalb der Altmühle bei Neunkirchen gelegen, öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den

5. Juli c., Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zum Erscheinen in dem Landgerichts-Locale dahier eingeladen werden. Denselben wird zugleich bekannt gemacht, daß das Grundstück, Wechselwiese, ehemals mannlehenbar, jetzt abgelößt, blos mit einem Steuersimplum von 1 1/4 kr. belegt, und auf 225 fl. rhl. gewürdigt ist, wie dies alles aus dem vorliegenden Schätzungsprotocolle vom 21ten d. Ms. täglich in der Landgerichts-Registratur während der Gerichtszeit ersehen werden kann, und daß der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Vormundschafts-Behörde geschieht. Baireuth, den 24. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende walzende, zum Rittergute Truppach lehenbare Grundstücke des Müllermeisters Johann Georg Maisel von Obernsees, nehmlich: 1) 1/2 Tagwerk Feld in der Pflugsreuth, 2) 1 Tagwerk Feld, das vordere Buch, 3) 1/2 Tagwerk Wiese, die Eichwiese, welche am 11. Mai curr. auf 442 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, am

10. Juli c. Vormittag 9 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiezu mit der Bemerkung vorgeladen, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgen wird, und den Letztern freisteht, das Taxationsprotokoll in diesseitiger Amtsregistratur einzusehen. Baireuth, den 13. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur öffentlichen Versteigerung der Grasflecke im Reviere Heinersreuth und Jöslein sind Termin auf den 18ten, dann für die im Revier Lindenhard auf den 19. d. M. festgesetzt. Die Zusammenkunft ist am ersten Tage Vormittags in der Waldhütte, und am zweiten Tage gleichfalls Vormittag in Muthmannsreuth bestimmt. Baireuth, am 7. Juni 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer, Forstmeister.
Scheidemandel, Actuar.

Samstag den 28ten künftigen Monats Vormittags 10 Uhr werden von der unterfertigten Oeconomie-Commission vorbehaltlich der Ratification von Seite des Regiments-Commandos 200 Ellen 5/4 Ellen breites mittelblau, und 70 Ellen 5/4 Ellen breites rothes Tuch, 4300 Ellen 3/4 Ellen breite Hemder, und 2000 Ellen 3/4 Ellen breite ordinaire Futterleinewand, dann 200 Paar Schuh, und 530 Paar Schuhsohlen mit Absatzfleck an den Wenigstfordernden in Lieferung gegeben. Lieferungslustige werden daher mit den erforderlichen Mustern ihrer Lieferungs-Producte versehen zur bestimmten Zeit auf der Regiments-Canzlei in der Casserne allhier zu er-

scheinen eingeladen, hiebei aber auch zugleich jeder derselben hinsichtlich der Zulässigkeit zur Steigerung auf die in der in den Kreis-Intelligenzblättern und zwar in jenem für den Obermainkreis vom 28. Januar d. J. Nro. 12 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten allerhöchsten Verordnung gegebenen Vorschriften aufmerksam gemacht, und hauptsächlich bemerkt, daß Nachgebote in keinem Falle angenommen werden. Baireuth, am 30. Mai 1823.

Königliche 13te Linien Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Pöllath, Major.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Donnerstag den 3. Juli d. Js. Vormittags 8 Uhr wird in der Cavallerie-Kaserne zum heiligen Grab dahier, die Lieferung von nachbenannten Montur-Materialien und Montirungsstücke vorbehaltlich der Genehmigung des Königl. Regiments-Commandos an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden: 4300 Ellen grünes Tuch, 380 Ellen rothes Tuch, 30 Ellen schwarzes Tuch, 1300 Ellen graues Manteltuch, 5000 Ellen Hemder-Leinwand, 3300 Ellen ordinair Futtertuch, 2560 Ellen Rockfuttertuch, 100 paar Halbstiefel, 200 paar Sohlen, 500 paar Bundschuhe, 100 paar Vorschuhe. Zugleich werden nachstehende Bedingnisse bekannt gemacht: 1) Die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbs, so wie die wirkliche Ausübung desselben, dann der Besitz eines dem zu übernehmenden Geschäfte entsprechenden Vermögens, sind durch Zeugniße der betreffenden Orts-Polizei nachzuweisen; 2) Von den Leinwandgattungen, dann den Bundschuhen, Vorschuhen und Sohlen, haben die Lieferanten der Oeconomie-Commission gesiegelte Muster vorzuzeigen; 3) Diejenigen, welche für abwesende Concurrenten mitsteigern wollen, haben sich über die Ermächtigung hiezu, durch legale Vollmachten auszuweisen; schriftliche Angebothe werden in keinem Falle berücksichtigt; 4) Nachgebothe werden unter keinen Vorwande, und unter keiner Bedingniß angenommen. Bamberg, den 3. Juni 1823.

Die Oeconomie-Commission des Königlich 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
von Arnim, Major.
v. Ponzelin, Regiments-Quartiermeister.

Freitag, den 27. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr wird in der Cavallerie-Kaserne dahier, der Bedarf an Zeug- und Alaunleder vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung an den Wenigstnehmenden versteigert werden, als: 10 Zentner Zeugleder, 3 Zentner Alaunleder. Diejenigen Gewerbsberechtigten Gerber, welche diese Lieferung übernehmen wollen, haben sich mit legalen Zeugnißen über ihre Vermögens-Verhältniße versehen, zur festgesetzten Zeit einzufinden, und die weitern Bedingniße zu vernehmen. Bamberg, den 3 Juni 1823.

Die Oeconomie-Commission des Königlich 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
von Arnim, Major.
v. Ponzelin, Regiments-Quartiermeister.

Das Königliche Landgericht Scheßlitz hat im Schuldenwesen des Paul Hollfelder zu Würgau, mittelst rechtskräftig gewordenen Erkentnisses vom 22. März l. Js., dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf den

3. Juli,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

31. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, d. i. der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

14. August l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 2. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen,
Landrichter.

Die Gant-Realitäten des Paul Hollfelder zu Würgau, bestehend aus einem Drittels Frohnlehen, das Jägershaus genannt, Haus-Nr. 20, worauf 1 fl. 21½ kr. Erbzins, 2 fl. 2½ kr. Steuer in simplo, 2 M. 3 V. 3½ Sechz. Korn- und 2 Sch. 1 M. 1 V. 1½ Sechz. Habergült und 10 Procent Handlohn haften, und welches auf 1659 fl. 40 kr. taxirt ist, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

2. Juli d. Js.

im Orte Würgau anberaumt, wo Strichliebhaber Vormittags 9 Uhr sich einfinden mögen. Zu gleicher Zeit wird ein Wagen und ein Pflug daselbst versteigert. Scheßlitz, den 2. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen, Landrichter.

Das in die Gantmasse des Georg Hermann zu Hirschfeld gehörige halbe Dorfgut, das Bayersgut genannt, im Steuerdistricte Hirschfeld, Besitznummer 44, mit Steuercapital zu 1800 fl. und Steuersimplum zu 2 fl. 15 kr., dann 40 kr. Erbzinns belastet, wird dem wiederholten Verkaufe auf Antrag der Gläubiger ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

2. Juli Vormittags 10 Uhr

im Orte Hirschfeld beim Wirthe Johann Fehn anberaumt, wo besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich demnach einfinden, ihre Gebote legen, und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 2. Juni 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
in leg. ab. praes.
Seidl, 1ster Assessor.

Zur Tilgung einer bereits längst ausgeklagten Foderung werden nachbenannte, dem Jakob Wachter, Fuhrmann dahier bisher angehörig gewesenen Grundbesitzungen, als: ein Feld, im Lerchenhügel beim Steig, Besitznummer 1189, ein Feld, im Buckenberg, Besitznummer 1193, ein Gemeindwiesen-Antheil, im Tränkbach, Besitznummer 1194, ein Gemeindholztheil, im Buckenberg, Besitznummer 1198, eine Wiese, im Grumbach, Besitznummer 1196, ein Gartenfeld, beim Bronnen, Besitznummer 2535 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, hiezu Termin auf den

26. Juni h. Js. Vormittags 10 Uhr

hier im Gerichtssitze anberaumt, und zahlungsfähige Strichliebhaber hiezu vorgeladen, um das Weitere nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 30. Mai 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
in leg. ab. praes.
Seidl, 1ster Assessor.

Auf den Antrag des Schneidermeisters Bär von den Bärenhäußern als Vormund der minorennen Kinder des verstorbenen Trüpfhaus-Besitzers Johann Heinrich Munzert zu Marlesreuth, werden die zum Nachlaß des letztern gehörigen Immobilien, welche auf 240 fl. rhl. taxirt worden sind, und in 1) einem halben Trüpfhaus Nro. 21, von 16½ Schuh Länge und 15½ Schuh Breite, halbstöckig unten von Holzschrot, und oben, von Bindwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt, dann mit einer Stube, Kamin und Hausplatz versehen ist; 2) dem zu obigem Haus gehörigen Stall, von 8 Fuß Länge und 5 Fuß Breite, von Bindwerk erbaut; 3) dem Schorgärtlein, von 30 □Ruthen; 4) dem halben Tagwerk Feld, vom obern Nailaer Weg-Acker, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es ist ein Bietungstermin auf den

10. Juli curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 23. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird in Kraft der Hülfsvollstreckung das dem Bauer Johann Georg Beyerlein zu Selbiz, zugehörige sogenannte Egelkrautische Bauerngut, welches auf 1554 fl. 15 kr. rhl. eingeschätzt worden ist, und das in 1) dem Wohnhaus, Nro. 108, zweistöckig, unten von Mauerwerk und oben von Bindwerk erbaut, und mit Schindeln gedeckt ist, dann zwei Stuben, drei Kammern, zwei Hausplätze, eine gewölbte Küche und Stallung enthält; 2) der

Scheune, welche einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen, und Schindeln gedeckt ist, und worinnen sich ein gebohlter Tennen, und eine Panze mit einem unbelegten Boden befindet; 3) dem halben Antheil eines Backofens; 4) einem Pflanzgärtlein, von 4 □Ruthen; 5) neun und sieben achtel Jauchert Felder; 6) vier und ein halb Jauchert Wiesen; 7) drei und ein viertel Jauchert Buschwerk und Huth, bestehet, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

17. Juli curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 31. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Vermöge Ehevertrags vom heutigen Tag haben der Metzgergeselle Christoph Lang zu Kupferberg, und dessen Verlobte Maria Schramm von Marktleugast die Gütergemeinschaft unter sich gänzlich ausgeschlossen, welches hiemit den gesetzlichen Vorschriften gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Culmbach, am 22. März 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Nachdem der Metzgermeister Johann Dorn zu Thuisbrunn sich zahlungsunfähig erklärt, und diese Erklärung sich auch in Folge der hierauf vorgenommenen Vermögens-Abschätzung als gegründet gezeigt hat, so wurde von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte auf die Eröffnung des förmlichen Concurses erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstäge, nämlich: 1) Zur Anmeldung und Nachweisung der einzelnen Forderungen, auf

Mittwoch den 25. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden, auf

Mittwoch den 9. Juli,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 23. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 29. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Die Immobilien des verganteten Metzgermeisters Johann Dorn von Thuisbrunn, bestehend in zwei halben Wohnhäußern, einem Kellerhaus, einer Schupfe, $\frac{1}{32}$ Tagwerk Hausgarten, und in sieben ledigen Grundstücken zu 4 Tagwerk, welche Realitäten sämmtlich rentamtslehenbar sind, werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 23. Juni

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich in diesem Termine in dem Nackelmannischen Wirthshauße zu Thuisbrunn einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag dieser Realitäten, unter Vorbehalt einer sechswöchigen Frist zur Stellung eines bessern Käufers, zu gewärtigen. Die auf diesen Immobilien haftenden Lasten und Abgaben, so wie die Schätzung derselben, können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, am 29. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Da auf das zur Debitmasse des Johann Georg Ott jünger zu Dürrbronn gehörige, in der Bekanntmachung vom 19. April l. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt d. J., Nr. 54 Seite 386) beschriebene Grundvermögen bei der jüngst abgehaltenen Verkaufs-Tagsfahrt ein Aufgebot nicht gelegt wurde, so wird solches andurch anderweiters dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf

Donnerstag den 19. Juni

anberaumt, wobei Kaufslustige in der Wohnung des Gemeindevorstehers Ochs zu Dürrbronn erscheinen, ihre

Aufgebote zu Protocoll anäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, am 23. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Raſcher.

Dem Joſeph Zintl von Groſſenſterz, welcher als Gemeiner des Königl. Baieriſchen 9ten Linien-Infanterie-Regiments den Feldzug nach Rußland mitmachte, ſeitdem aber nichts mehr von ſich hören ließ, auch ſeit dem 1. Januar 1813 bei dieſem Regimente deßhalb als vermißt in den Liſten abgeſchrieben iſt, fiel durch den Tod ſeines Vaters ein Erbtheil von 250 fl. zu. Seine nächſten Verwandten haben die Bitte geſtellt, daß ihnen dieſe Erbſchafts-Portion zur Vertheilung unter ſich überlaſſen werden möchte. Es wird demnach der Joſeph Zintl, oder ſeine allenfallſigen rechtmäßigen Leibeserben aufgefordert, daß er oder ſie ſich binnen Zeit einem halben Jahre und längſt bis

20. Juli h. Js.

ſich perſönlich dahier ſtellen, oder ihren Aufenthalt anzeigen, als ſie zu gewarten haben, daß nach Verfluß dieſes halben Jahres er als abgeſtorben werde erklärt, und ſeine Hinterlaſſenſchaft an ſeine nächſten Verwandte gegen genugſame Sicherheit werde ausgeantwortet werden. Waldſaſſen, den 20 Januar 1823.

Königlich Baieriſches Landgericht Waldſaſſen.
L. M. Troppmann.

Das unterzeichnete Königl. Landgericht hat über den Nachlaß der Schmiedswittwe Margaretha Barbara Feig zu Lorenzreuth den Concurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderung auf den

22. Juli,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

21. Auguſt,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

26. September c.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und hiezu ſämmtliche Gläubiger der Gemeinſchuldnerin hiemit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterſcheinen beim erſten Edictstage die Ausſchließung der Forderung von der Maſſe, das Nichterſcheinen in den übrigen Terminen die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Wunſiedel, den 2. Juni 1823.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Carner.

Auf dem Wohnhauße Nr. 7 des Schneidermeiſters Johann Chriſtian Becher zu Himmelkron, hafte die Forderung des Bauersmanns Nicolaus Ködel zu Groſſenreuth von 125 fl. rhl. welche er am 24. Februar 1802 dem damaligen Hausbeſitzer, Schneidermeiſter Johann Wolfrum auf Hypothek vorgeſtreckt, über welche Forderung, als am 9. März 1809 bezahlt, quittirt worden iſt. Da nun das am 24. Februar 1802 ausgeſtellte Hypothekenatteſt des Juſtizamts Berneck verloren gegangen, ſo werden auf den Antrag des Bauersmann Ködel alle diejenigen, welche an gedachtem Document, als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfandgläubiger, oder aus irgend einem Rechtsgrunde, Anſpruch machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten und längſtens in dem auf

Dienſtag den 7. October, früh 8 Uhr

angeſetzten Termin bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte ſich zu melden, die Urkunde vorzuzeigen und ihre Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls das Document vom 24. Februar 1802 für kraftlos erklärt, und jenen, rückſichtlich ihrer Anſprüche daran, ewiges Stillſchweigen auferlegt werden würde. Berneck, den 11. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg

Da auf Anſuchen der Gläubiger der ledigen Margaretha Böhm in zu Creußen, deren neben dem hintern Stadtthor gelegenes halbes Wohnhaus meiſtbietend öffentlich Schuldenhalber verkauft werden ſoll, ſo haben wir hiezu Termin auf den

8. Auguſt d. Js. Vormittag 9 Uhr

angeſetzt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige in dem hieſigen Königlichen Landgerichte einzufinden und den Zuſchlag nach Beſtimmung der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Daſſelbe iſt nach der davon aufgenommenen Taxe, welche ſtündlich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 372 fl.

30 kr. gewürdigt worden. Schnabelwaid, am 27. Mai 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Zur Hülfsvollstreckung werden die nachbeschriebenen in circa 4½ Tagwerk bestehenden Wiesen bei Neuhaus, als: a) eine Wiese, das Gemünd genannt, an 2 Stükken, b) eine dergl. das lange Stück, an 2 Theilen, c) eine dergl. die Huth, an 3 Stücken, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

27. Juni l. Js.,

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am benannten Termine im Gerichtssitze dahier einzufinden und können den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß gewärtigen. Bamberg, den 31. Mai 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeister Johann Georg Hölzel zu Helmbrechts, und Elisabetha Margaretha Schöpf allda, durch den heute vor Gericht mit einander eingegangenen Ehevertrag, die im Baireuthischen geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Münchberg, den 23. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Gegen das Vermögen des Webers Michel Hümmer zu Schammendorf, ist das Conkurs-Verfahren eröffnet worden. Es werden daher die gesetzlichen Gantage 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

27. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

15. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

29. Juli,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihres Rechtes bei Gericht dahier zu übergeben. Endlich werden auch die zur Hümmer'schen Conkursmasse gehörigen Realitäten, nähmlich: ein dem Königl. Aerar lehenbares Gütlein, der obere Gemeindtheilacker, der untere Gemeindtheilacker, das Brunnenholzäckerlein mit Einschluß eines Hölzleins; dann die Gemeindswiese öffentlich zum Kaufe ausgebothen. Der Strichtermin wird am

27. Juni d. J.

beim Königlichen Landgerichte dahier abgehalten; wo die Belastung dieser Güter in den Acten eingesehen werden kann. Weismain, am 22. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Bei dem unterzeichneten Rentamte werden
Mittwoch den 18ten d. M. Vormittags
10 Uhr

bedeutende Vorräthe an Weiz und Haber aus dem Erndtejahr 1822, von ganz vorzüglicher Qualität, salva ratificatione meistbietend versteigert. Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, am bezeichneten Termine in der Rentamtslocalität zu Lichtenfels sich einzufinden. Lichtenfels, den 5. Juni 1823.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Das Oeconomiegut Breitenreuth, 2 Stunden von Culmbach und 3 von Münchberg entfernt, an der Straße von Culmbach nach Helmbrechts und Münchberg gelegen, soll, wenn sich dazu ein annehmlicher Pachter findet, im Ganzen auf 12 Jahre, außerdem aber im vereinzelten Zustande in der Art verpachtet werden, daß: a) ein Hauptgut bleibt, worauf die Bierbrau-, Brandweinbrennerei- und Schenkgerechtigkeit fort betrieben, und ein Viehstand von wenigstens 25 Stücken erhalten werden kann, b) die entlegenern Feld- und Wiesengründe aber in einzelnen Theilen auf obenerwähnte Zeit im Pacht gegeben werden. In seinem dermaligen Zustande begreift dieses Gut außer den zum vollständigen Betrieb der Landwirthschaft mit Bierbrauerei, Brandweinbrennerei und Schenke erforderlichen Gebäuden: 3½ B. Morgen, zu 1½ Jauchert Baierischen Maaßes an Grasgärten, zum Theil mit guten Obstbäumen besetzt, 40¾ Morgen Wiesen, sämmtlich 2mädig, 109 Morgen Felder, zu 1⅓ Jauchert

Baierischen Maaßes, wovon bisher 52 Tagwerk im ununterbrochenen Fruchtwechsel, der 5te Theil von 57 Tagwerk aber durch Pferchdüngung jährlich benützt werden ist. Auf Verlangen kann zum ganzen Gut auch die eigene, bisher mit 300 Stücken betriebene Schäferei dem Hauptpächter mit verpachtet werden, außerdem aber müssen von dem Pachtschäfer die bisherigen Pferchstücke abgepferchet, und gegen Verabreichung des nöthigen Streustrohes muß dem Gutspächter der sämmtliche Dünger abgeliefert werden. An Zuschlag befindet sich beim Gut: a) sämmtlich erforderliches Braugeschirr, b) die erforderliche todte- und für die lebendige Baumannsfahrniß ein eisernes Capital von 450 fl. rhl., c) ein beträchtliches Quantum Dünger, Heu, Stroh und das erforderliche Saat-Getreid aller Art, dann Erdäpfel und 21 Klaftern Holz. Auch erhält Pächter die Ueberweisung der Dienste von 12 Handfröhnern, so lange diese Dienste nicht abgelöst werden und jährlich sein Brennholzbedürfen. Zur Abgabe der Pacht-Angebote auf das Ganze, oder die einzelnen Theile, ist Termin auf den

25. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, in welchem, oder auch vorher, die nähern Pachtbedingnisse erfahren werden können. Auswärtige Pachtlustige müssen ihre Zahlungsfähigkeit mit gültigen Zeugnissen beweisen. Guttenberg, im Obermainkreise, den 20. Mai 1823.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.
Scharff.

In dem heute abgehaltenen Strichtermin über das in den Intelligenzblättern für den Obermainkreis, Nr. 61, 62, 63 zum Verkauf ausgesetzte Söldengut des Conrad Keller zu Mengersdorf wurde ein Aufgebot zu 840 fl. rhl. gelegt. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird anderweiter Strichtermin auf

Dienstag den 24. Juni

unter der Bemerkung angesetzt, daß dieser nochmalige Versteigerungs-Termin auf Antrag der Gläubiger und des Gemeinschuldners in dem Ort Mengersdorf abgehalten werden soll. Zahlungsfähige Kaufslustige haben sich daher Dienstag den 24. Juni, Vormittag 10 Uhr, in dem Wirthshaus des Emanuel Krauß zu Mengersdorf einzufinden und den Hinschlag nach Vorschrift der Königlichen Executions-Ordnung zu gewärtigen. Aufsees, den 3. Juni 1823.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht Mengersdorf.
Knab.

Wegen eingetretener Hindernisse kann der, sonst am Sonntag nach dem Veitstage abgehaltene, und heuer auf den 22sten d. M. gefallene Jahrmarkt zu Erbendorf an diesem Tage nicht gehalten werden. Der unterfertigte Magistrat macht dieses hiermit öffentlich bekannt, und bestimmt dagegen

Sonntag den 29. Juni 1823

zum Jahrmarkt; wornach sich also Verkäufer und Käufer zu achten belieben werden. Erbendorf, den 9. Juni 1823.

Magistrat Erbendorf, im Obermainkreise.
Lindner, Bürgermeister.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 26. Mai bis 31. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr
Waizen	—	129	129	129	—	14	24	13	48	13	12
Roggen	—	125	125	115	10	12	12	11	21	10	30
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	—	58	38	38	—	6	48	6	36	6	24

Baireuth, den 31. Mai 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Scheberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Da meine Ehefrau Maria Anna Kastner schon seit längerer Zeit mit Leinwand nach Sachsen abgegangen ist, ohne weiter von sich etwas hören zu lassen, dagegen Nachrichten eingekommen sind, daß sie verschiedene Sachen auf meinen Namen geborgt und Schulden contrahirt habe, deren Zahlung nun von mir gefodert wird, so will ich hiermit Jedermann öffentlich warnen, sich mit ihr in kein Geschäft einzulassen, indem ich durchaus für nichts haften werde. Mitterlind, im Herrschaftsgerichte Ebnath, den 6. Juni 1823.

Georg Kastner, Webermeister.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 71. Baireuth, den 14. Juni 1823.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die in den frühern Jahren angeordneten Flurwachen treten auch für dieses Jahr in Wirksamkeit, da sich die Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieses Instituts zur Genüge bewährt hat.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, daß es hinsichtlich der Belohnung der aufgestellten Flurwächter für ihre Dienste bei der frühern Bestimmung, wornach von dem Grundbesitzer oder Pächter für jedes Beet 3 kr. rhl. an den Flurwächter zu entrichten ist, sein Bewenden hat. Baireuth, am 7. Juni 1823.

Der Stadt-Magistrat, als Policei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das eben so unanständige als gefährliche schnelle Reiten und Fahren durch die Stadt hat neuerlich wieder sehr überhand genommen. Es wird daher solches mit der Warnung wiederholt verboten, daß im Contraventions-Falle die Pferde ohne Ansehen der Person durch die hiezu angewiesenen Polizeidiener angehalten, und die Kutscher und Reiter sofort zur Strafe gezogen werden sollen.

Insbesondere wird dem Publikum bei dem Reiten und Fahren um die Strassen-Ecke des obern Thors, wo die Passage am lebhaftesten ist, und bei schnellen Wendungen leicht Unglück für die Vorübergehenden entstehen kann, die größte Vorsicht empfohlen.

Der Polizei-Mannschaft ist der Befehl ertheilt worden, auf diesen Gegenstand der Strassenpolizei strenge Wachsamkeit zu halten. Baireuth, am 10. Juni 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 21. April 1823.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Das den minderjährigen Kindern des verstorbenen Bäckermeisters Radius zugehörige Hausdrittheil zu St. Georgen kann mit dem darauf haftenden Backfeuer-Rechte, oder auch ohne dasselbe von Martini heurigen Jahres an, oder auch früher, auf kürzere oder längere Zeit gepachtet, und es kann auch ein Inventarium an Bräu- und Backgeräthschaften dem Pachter mit überlassen werden. Das Haus enthält: eine große Eckstube, beim Eingang rechter Hand, 1 Backstube, 1 Küche, 1 Mehlkammer. Im Hintergebäude: 1 Boden, ein Kämmerlein darneben, 1 Stall, 1 Holzschlicht. Ferner gehört dazu: 1 kleiner Schweinstall, mit dem Drittheil des darauf befindlichen Verschlages, 1 kleiner Felskeller, 1 Gewölb, der dritte Theil des Gartens, mit Ausnahme der beiden Gartenstübchen, der dritte Theil der Hofraith, und die Hälfte des Stadels. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich in dem auf den

31. August Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin auf dem Locale des Königl. Kreis- und Stadtgerichts vor dem Commissario, Kreisrath Pöhl-

mann einzufinden und nach Vernehmung der nähern Pachtbedingnisse, ihre Gebote zu legen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director,
Schweitzer.
Riedel.

Am 19. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr, wird in in dem hiesigen Rentamts-Locale eine Quantität Hafer, 1822er Frucht, von sehr guter Beschaffenheit, vorbehältlich hoher Regierungs-Genehmigung, partienweis verkauft. Baireuth, den 10. Juni 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf Requisition des Freiherrlich von Aufseesischen Patrimontalgerichts Mengersdorf, sollen die 5 Tagwerk Feld auf dem Lehenberg, dem in Vermögensverfall gerathenen Bauern Conrad Keller von Mengersdorf gehörig, Freiherrlich von Wiesenthauisches Eigenthumslehen, und auf 365 fl. taxirt, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu auf den

8. Juli c., Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin werden zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige mit der Bemerkung geladen, daß das Taxationsprotocoll zur nähern Information im Registraturzimmer eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Baireuth, den 30. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag der Erben soll das zu dem Nachlaße des Schuhmachermeisters Johann Uebelhak zu Stokau gehörige halbe Tagwerk Auwiese, oberhalb der Altmühle bei Neunkirchen gelegen, öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den

5. Juli c., Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zum Erscheinen in dem Landgerichts-Locale dahier eingeladen werden. Denselben wird zugleich bekannt gemacht, daß das Grundstück, Wechselwiese, ehemals mannlehenbar, jetzt abgelöst, blos mit einem Steuersimplum von 11½ kr. belegt, und auf 225 fl. rhl. gewürdigt ist, wie dies alles aus dem vorliegenden Schätzungsprotocolle vom 21ten d. Ms. täglich in der Landgerichts-Registratur während der Gerichtszeit ersehen werden kann, und daß der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Vormundschafts-Behörde geschieht.

Baireuth, den 24. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende walzende, zum Rittergute Truppach lehenbare Grundstücke des Müllermeisters Johann Georg Maisel von Obernsees, nehmlich: 1) ¾ Tagwerk Feld in den Pflugsreuth, 2) 1 Tagwerk Feld, das vordere Buch, 3) ½ Tagwerk Wiese, die Eichwiese, welche am 11. Mai curr. auf 442 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, am

10. Juli c. Vormittag 9 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiezu mit der Bemerkung vorgeladen, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgen wird, und den Letztern freisteht, das Taxationsprotokoll in diesseitiger Amtsregistratur einzusehen.

Baireuth, den 13. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur öffentlichen Versteigerung der Grasflecke im Reviere Heinersreuth und Jöslein sind Termin auf den 18ten, dann für die im Revier Lindenhard auf den 19. d. M. festgesetzt. Die Zusammenkunft ist am ersten Tage Vormittags in der Waldhütte, und am zweiten Tage gleichfalls Vormittag in Muthmannsreuth bestimmt.

Baireuth, am 7. Juni 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer, Forstmeister.
Scheidemandel, Actuar.

Am Donnerstag als den 19ten d. Ms. Vormittags 10. Uhr, wird in dem hiesigen Seelhaus eine Quantität Waiz, Korn, Gerste und Haber, 1822er Frucht, an die Meistbietenden vorbehältlich Magistratlicher Genehmigung

öffentlich verstrichen. Indem man dies zur Kenntniß des Publikums bringt, ladet Kaufsliebhaber hiemit ein

Baireuth, den 10. Juni 1823.

Die Allmosenkasten und protestantische Gotteshaus-Verwaltung.

Schlenck. Vogel.

Donnerstag den 3. Juli d. Js. Vormittags 8 Uhr wird in der Cavallerie-Kaserne zum heiligen Grab dahier, die Lieferung von nachbenannten Montur-Materialien und Montirungsstücke vorbehaltlich der Genehmigung des Königl. Regiments-Commandos an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden: 4300 Ellen grünes Tuch, 380 Ellen rothes Tuch, 30 Ellen schwarzes Tuch, 1300 Ellen graues Manteltuch, 5000 Ellen Hemder-Leinwand, 3300 Ellen ordinair Futtertuch, 2560 Ellen Rockfuttertuch, 100 paar Halbstiefel, 200 paar Sohlen, 500 paar Bundschuhe, 100 paar Vorschuhe. Zugleich werden nachstehende Bedingnisse bekannt gemacht: 1) Die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbs, so wie die wirkliche Ausübung desselben, dann der Besitz eines dem zu übernehmenden Geschäfte entsprechenden Vermögens, sind durch Zeugniße der betreffenden Orts-Polizei nachzuweisen; 2) Von den Leinwandgattungen, dann den Bundschuhen, Vorschuhen und Sohlen, haben die Lieferanten der Oeconomie-Commission gesiegelte Muster vorzuzeigen; 3) Diejenigen, welche für abwesende Concurrenten mitsteigern wollen, haben sich über die Ermächtigung hiezu, durch legale Vollmachten auszuweisen; schriftliche Angebothe werden in keinem Falle berücksichtigt; 4) Nachgebothe werden unter keinem Vorwande, und unter keiner Bedingniß angenommen. Bamberg, den 3. Juni 1823.

Die Oeconomie-Commission des Königlich 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)

von Arnim, Major.

v. Ponzelin, Regiments-Quartiermeister.

Freitag, den 27. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr wird in der Cavallerie-Kaserne dahier, der Bedarf an Zeug- und Alaunleder vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung an den Wenigstnehmenden versteigert werden, als: 10 Zentner Zeugleder, 3 Zentner Alaunleder. Diejenigen Gewerbsberechtigten Gerber, welche diese Lieferung übernehmen wollen, haben sich mit legalen Zeugnißen über ihre Vermögens-Verhältniße versehen, zur festgesetzten Zeit einzufinden, und die weitern Bedingniße zu vernehmen. Bamberg, den 3 Juni 1823.

Die Oeconomie-Commission des Königlich 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)

von Arnim, Major.

v. Ponzelin, Regiments-Quartiermeister.

Das Königliche Landgericht dahier hat im Schuldenwesen des Johann Georg Ott jünger zu Dürrbrunn, unterm 23. Mai l. J. dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantztäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf

Montag den 7. Juli l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 7. August l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen für die Gegen- so wie für die Schlußeinrede, auf

Dienstag den 9. September l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantztage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Ebermannstadt, den 6. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

In dem Schuldenwesen der Bauerswittwe Margaretha Kupferin zu Effeltrich hat das dahiesige Königl. Landgericht den Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Montag den 7. Juli l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 28. Juli l. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes auf

Montag den 18. August l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 20. Mai 1823.

Königliches Landgericht.

Badum.

Meistbietend ersirich im vorigen Jahre der Johann Krotter von Ruschelberg, aus der Georg Trummerischen Gantmasse zu Pommer, a) Das Gut, H. Nr. 21 sammt Stadel, Kasten, Backofen, ¾ Tagwerk Baumgarten, 42¾ Tagwerk Wiesen, 23¾ Tagwerk Felder, 5¾ Tagwerk Waldung und Gemeinderecht, um 2900 fl. rhl., b) 1 Tagwerk Feld, der Löhrgarten, um 86 fl. 30 kr., c) 1¾ Tagwerk Feld, die Bodenlöß, um 75 fl. 30 kr. Da aber dieser Krotter mit dem Kaufschillinge bisher nicht aufkommen konnte, so werden auf den Antrag des Ausschusses der Gläubiger, die vorbenannten Realitäten hiermit anderweit zum Verkauf ausgesetzt, und Kaufsliebhaber eingeladen, sich am

Freitag den 27. Juni c.,

im Orte Pommer einzufinden. Der Schultheiß Merz allda ist beauftragt, Kaufsliebhabern, die sich beim Striche über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, die Krotter'schen vormals Trummerischen Realitäten zu zeigen, auch die Lasten und Abgaben bekannt zu machen. Gräfenberg, den 2. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Die Immobilien des verganteten Metzgermeisters Johann Dorn von Thuisbrunn, bestehend in zwei halben Wohnhäußern, einem Kellerhaus, einer Schupfe, $\frac{3}{32}$ Tagwerk Hausgarten, und in sieben ledigen Grundstücken zu 4 Tagwerk, welche Realitäten sämmtlich rentamtslehenbar sind, werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 23. Juni

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich in diesem Termine in dem Nackelmannischen Wirthshauße zu Thuisbrunn einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag dieser Realitäten, unter Vorbehalt einer sechswöchigen Frist zur Stellung eines bessern Käufers, zu gewärtigen. Die auf diesen Immobilien haftenden Lasten und Abgaben, so wie die Schätzung derselben, können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, am 29. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

Nachdem der Metzgermeister Johann Dorn zu Thuisbrunn sich zahlungsunfähig erklärt, und diese Erklärung sich auch in Folge der hierauf vorgenommenen Vermögens-Abschätzung als gegründet gezeigt hat, so wurde von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte auf die Eröffnung des förmlichen Concurses erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstäge, nämlich: 1) Zur Anmeldung und Nachweisung der einzelnen Forderungen, auf

Mittwoch den 25. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden, auf

Mittwoch den 9. Juli,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 23. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt

ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 29. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels hinsichtlich der Realitäten der Burgermeister Friedrich und Katharina Schmidtischen Eheleute zu Plech, bestehend aus einem Wohnhaus und Stadel, mit einem und einem halben Achtels Tagwerk Garten, einem alten Waldrecht, bestehend aus 5 Klafter Holz, Bauholz und Rechstreu nach Bedürfen aus dem Veldensteiner Wald, einem Huthrecht in diesem Wald, und dem Mitgenuß der Gemeindehuth, einem Sechstel unbezimmerten Gülthof, wozu 6½ Tagwerk Felder, und ½ Tagwerk Wiesen gehören, einem Tagwerk Feld, im Försters-grund, einem Tagwerk Eggeten allda, einem Tagwerk Feld, am Bernhecker Weg, einem Tagwerk Feld, in der Hohenleithen, einem halben Tagwerk, die Lappenwiese, drei Viertels Tagwerk Feld, im Arzberg, drei Achtels Tagwerk dergleichen, im Kreuzstein, ein Viertels Tagwerk dergleichen, im Kugelplatz, werden alle unbekannte Realprätendenten hiemit vorgeladen, binnen drei Monaten, und längstens an dem auf den

zweiten Julius dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin ihre Ansprüche hierauf geltend zu machen, als außerdem die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen auf diese Realitäten würden präcludirt — und ihnen deshalb ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Schnabelwald, den 22. März 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Hammann,
v. n.

Daß die unverehelichte Christiana Sölla zu Markt Schorgast aus gesetzlichen Gründen unter Curatel gesetzt, derselben der Gastwirth Gahreiß daselbst zum Vormund bestellt worden ist, und daher ohne dessen Einwilligung und Beitritt jene Verträge gültig nicht abschliessen kann, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 9. Juni 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Es wird hiemit in Gemäßheit der Vorschriften des allgemeinen Preußischen Landrechts zur Kenntniß gebracht, daß die noch minderjährige Bäckertochter Anna Margaretha Schott von Warmensteinach, mit dem Schneidermeister Jacob Stäudel zu Bischofsgrün, in dem heute aufgenommenen Ehevertrag, die in hiesiger Provinz geltende Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen haben. Urkundlich unter gerichtlicher Unterschrift und Siegelung ausgefertigt. Berneck, den 7. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Zur Tilgung einer bereits längst ausgeklagten Forderung werden nachbenannte, dem Jakob Wachter, Fuhrmann dahier bisher angehörig gewesenen Grundbesitzungen, als: ein Feld, im Lerchenhügel beim Steig, Besitznummer 1189, ein Feld, im Buckenberg, Besitznummer 1193, ein Gemeindwiesen-Antheil, im Tränkbach, Besitznummer 1194, ein Gemeindholztheil, im Buckenberg, Besitznummer 1198, eine Wiese, im Grumbach, Besitznummer 1196, ein Gartenfeld, beim Bronnen, Besitznummer 2535 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, hiezu Termin auf den

26. Juni h. Js. Vormittags 10 Uhr

hier im Gerichtssitze anberaumt, und zahlungsfähige Strichliebhaber hiezu vorgeladen, um das Weitere nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 30. Mai 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
in leg. ab. praes.
Seidl, 1ster Assessor.

Zur Hülfsvollstreckung werden die nachbeschriebenen in circa 4½ Tagwerk bestehenden Wiesen bei Neuhaus, als: a) eine Wiese, das Gemünd genannt, an 2 Stükken, b) eine dergl. das lange Stück, an 2 Theilen, c) eine dergl. die Huth, an 3 Stücken, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

27. Juni l. Js.,

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am benannten Termine im Gerichtssitze dahier einzufinden und können den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß gewärtigen. Bamberg, den 31. Mai 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Die Gant-Realitäten des Paul Hollfelder zu Würgau, bestehend aus einem Drittels Frohnlehen, das Jägershaus genannt, Haus-Nr. 20, worauf 1 fl. 21½ kr. Erbzins, 2 fl. 2½ kr. Steuer in simplo, 2 M. 2 V. 3½ Sechz. Korn- und 2 Sch. 1 M. 1 V. 1½ Sechz. Habergült und 10 Procent Handlohn haften, und welches auf 1659 fl. 40 kr. taxirt ist, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

2. Juli d. Js.

im Orte Würgau anberaumt, wo Strichliebhaber Vormittags 9 Uhr sich einfinden mögen. Zu gleicher Zeit wird ein Wagen und ein Pflug daselbst versteigert. Scheßlitz, den 2. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird Ein Drittel Lehengut des Michael Ziegelhöfer zu Lauf, Haus-Nummer 33, Königliches Lehen, welches 22½ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, und 41½ kr. Steuersimplum reicht, und auf 641 fl. 40 kr. geschätzt ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

26. Juni l. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Amtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 23. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen,
Landrichter.

Cronach, den 17. Mai 1823.

Vom
Königlichen Landgericht Cronach

werden in der Gantsache des Schreibers Benedikt Kotschenreuther dahier, die gesetzlichen Ganttage: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

7. Juli,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den

4. August,

3) zur Abgabe der Schlußhandlungen auf den

1. September l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und alle Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Anhange hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Tage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Ausbleiben an den beiden andern Ganttagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte diesorts zu übergeben.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Der Saum am untern Fölschnitzer Fahrweg, von der Plankischen Reuth bis an die Buchwaldung, welcher bisher als Gräßerei verpachtet gewesen ist, soll zu Folge allerhöchsten Befehls dem öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden. Zu diesem Ende wird Termin auf

Dienstag den 1. Juli

hiermit anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber Vormittags 11 Uhr in dem Königl. Rentamts-Locale einfinden und ihre Gebote zu Protocoll geben können. Culmbach, den 9. Juni 1823.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Das Oeconomiegut Breitenreuth, 2 Stunden von Culmbach und 3 von Münchberg entfernt, an der Straße von Culmbach nach Helmbrechts und Münchberg gelegen, soll, wenn sich dazu ein annehmlicher Pachter findet, im Ganzen auf 12 Jahre, außerdem aber im vereinzelten Zustande in der Art verpachtet werden, daß: a) ein Hauptgut bleibt, worauf die Bierbrau-, Brandweinbrennerei- und Schenkgerechtigkeit fort betrieben, und ein Viehstand von wenigstens 25 Stücken erhalten werden kann, b) die entlegenern Feld- und Wiesengründe aber in einzelnen Theilen auf obenerwähnte Zeit im Pacht gegeben werden. In seinem dermaligen Zustande begreift dieses Gut außer den zum vollständigen Betrieb der Landwirthschaft mit Bierbrauerei, Brandweinbrennerei und Schenke erforderlichen Gebäuden: 3¼ V. Morgen, zu 1¼ Jauchert Baierischen Maases an Grasgärten, zum Theil mit guten Obstbäumen besetzt, 40¾ Morgen Wiesen, sämmtlich 2mädig, 109 Morgen Felder, zu 1¾ Jauchert Baierischen Maases, wovon bisher 52 Tagwerk im ununterbrochenen Fruchtwechsel, der 3te Theil von 57 Tagwerk aber

durch Pferchdüngung jährlich benützt werden ist. Auf Verlangen kann zum ganzen Gut auch die eigene, bisher mit 300 Stücken betriebene Schäferei dem Hauptpächter mit verpachtet werden, außerdem aber müssen von dem Pachtschäfer die bisherigen Pferchstücke abgepferchtet, und gegen Verabreichung des nöthigen Streustrohes muß dem Gutspächter der sämmtliche Dünger abgeliefert werden. An Zuschlag befindet sich beim Gut: a) sämmtlich erforderliches Braugeschirr, b) die erforderliche tode- und für die lebendige Baumannsfahrniß ein eisernes Capital von 450 fl. rhl., c) ein beträchtliches Quantum Dünger, Heu, Stroh und das erforderliche Saat-Getreid aller Art, dann Erdäpfel und 21 Klaftern Holz. Auch erhält Pächter die Ueberweisung der Dienste von 12 Handfröhnern, so lange diese Dienste nicht abgelöst werden und jährlich sein Brennholzbedürfen. Zur Abgabe der Pacht-Angebote auf das Ganze, oder die einzelnen Theile, ist Termin auf den

25. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, in welchem, oder auch vorher, die nähern Pachtbedingnisse erfahren werden können. Auswärtige Pachtlustige müssen ihre Zahlungsfähigkeit mit gültigen Zeugnissen beweisen. Guttenberg, im Obermainkreise, den 20. Mai 1823.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.
Scharff.

Nachbenannte, bis izt vom Caspar Schleiffenheimer zu Gemünd besessene Grundstücke a) eine Leithe, am Coburger Weg, b) ein Acker, im obern Sand am Geheeg, c) ein Berg, im Wolfsrangen, d) ein Aeckerlein, im Kupfersgrund, e) ein Berg, in der Grahleithen, werden zur Beitreibung einer ausgeklagten Schuldforderung

Donnerstag den 26. Juni l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Gemünd, öffentlich feilgeboten und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 24. Mai 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Da mehrere gegen den Schuhmacher Nicol Daubner zu Wurnloh eingeklagte Schulden die Subhastation dessen Anwesens nöthig machen, so wird erforderlich, zu untersuchen, ob im Wege einer Schuldaustheilung oder die förmliche Gant vorzuschreiten seye. Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Daubner, zur Liquidation ihrer Forderungen auf den

1. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr

vorgeladen. Zugleich soll in diesem Termin, dem Antrage des Schuldners gemäs, ein Vergleich versucht werden. Es haben daher diejenigen, welche sich nicht einfinden und die zur Begründung und Nachweisung ihrer Forderung allenfalls nöthigen Beweismittel in diesem Termin nicht vorlegen, im Fall eines Concurses den Ausschluß ihrer Forderung von der Masse, im Fall eines gütlichen Uebereinkommens aber zu gewärtigen, daß sie sich dem Beschlusse der gesetzlichen Stimmmehrheit fügen müssen. Wunsiedel, den 26. Mai 1823.

Adelich von Wisselsches Patrimonialgericht
Fahrnbach.
Sieger.

Nach dem Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder der zu Köditz verstorbenen Eva Margaretha Klugin soll das zu deren Nachlaß gehörige, dem hiesigen Rittergute zu Lehen gehende Wirthshaus Nro. 5 in dem, eine Stunde von Hof entfernten Dorf Köditz, durch welches die Landstrasse von Hof nach Naila, Lichtenberg und Lobenstein führt, mit dem dazu gehörigen Viertelshof, Behufs der Erbauseinandersetzung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es haftet auf dem Wirthshauße die Gastwirths-, Bierschenk-, Brandweinbrennerei- und Schlachtgerechtigkeit und es gehören zu denselben ein Wohnhaus, ein Schaafstall, eine Scheune, eine Wagen- und Holzschupfe, 10¾ Jauchert Felder, ½ Jauchert 6 Quadratruthen Gemüs- und Grasgarten, 4¾ Jauchert Wiesen. Die Taxe von diesem Wirthshaus und dessen Zubehörungen beträgt nach Abzug der Abgaben und Lasten 1971 fl. 35½ kr. rhl. Da nun zur öffentlichen Versteigerung ein Termin auf den

9. August d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiedurch geladen, sich zur bestimmten Zeit in dem Klugischen Wirthshaus zu Köditz einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag der feilgestellten Besitzungen an den Meistbietenden mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung erfolgen wird. Trogen, den 7. Juni 1823.

Königlich Baierisches von Feilitzschisches
Patrimonialgericht.
Otto.

In dem heute abgehaltenen Strichtermin über das in den Intelligenzblättern für den Obermainkreis, Nr. 61, 62, 63 zum Verkauf ausgesetzte Söldengut des Conrad Keller zu Mengersdorf wurde ein Aufgebot zu 840 fl. rhl. gelegt. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird anderweiter Strichtermin auf

Dienstag den 24. Juni

unter der Bemerkung angesetzt, daß dieser nochmalige Versteigerungs-Termin auf Antrag der Gläubiger und des Gemeinschuldners in dem Ort Mengersdorf abgehalten werden soll. Zahlungsfähige Kaufslustige haben sich daher Dienstag den 24. Juni, Vormittag 10 Uhr, in dem Wirthshaus des Emanuel Krauß zu Mengersdorf einzufinden und den Hinschlag nach Vorschrift der Königlichen Executions-Ordnung zu gewärtigen. Aufsees, den 3. Juni 1823.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht Mengersdorf.

Knab.

Nicht Amtliche Artikel.

In einer wichtigen Familienangelegenheit ist das Trauungsattest des einstmaligen Hof- und Stadtmedici: Johann Michael Roßner dahier, mit der Professors-Wittwe: Christiane Elisabetha Arnold, gebornen Fikenscher, dringendst nöthig. So viel ist gewiß, daß seine Trauung zwischen 1724 und 1730 vollzogen worden ist, nicht aber in welcher Pfarrkirche. Es werden daher, im Namen der verwittweten Frau Kammerkanzlistin Roßner dahier, sämmtliche Königliche Pfarrämter des ehemaligen Fürstenthums Baireuth von dem Unterzeichneten dienstfreundlichst ersucht, ihre Trauungsregister in dem gedachten Zeitraume gefälligst nachzusuchen, und zugleich in den Sterberegistern obenbemerkter Jahre nach der Todesanzeige eines Johann Erdmann Wilhelm Arnold zu suchen, und im Auffindungsfalle den Copulations- und Todenschein gegen die Gebühren möglichst bald hieher zu senden. Baireuth, am 12. Junius 1823.

Dekan Pflaum.

In dem Hauße E. N. 59 am untern Thor ist auf nächstkommende Jacobi das obere Quartier, bestehend in 5 heitzbaren Zimmern, 2 Nebenkammern, 2 Küchen mit versperrtem Hausplatz, dann Mitgebrauch des Waschkessels, Keller und Holzschlicht, zu vermiethen, worüber der Eigenthümer des Hauses nähere Auskunft giebt.

Ganz neue noch ungebrauchte Bierkrüge von bester Qualität sind zu verkaufen, das 100 à 6 fl. Wo? sagt das Zeitungs-Comtoir.

In dem Hauße E. N. 14 ist auf künftige Jacobi oder Martini, ein Quartier, drei Treppen hoch zu vermiethen, welches aus einer Stube gegen die Hauptstraße und eine dergleichen gegen den Hof zu, dann aus einer Bodenkammer und verschlossenem Vorplatz besteht. Das Weitere ist bei der Hausbesitzerin zu erfahren.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 3. Juni. Der Sohn des Mitbürgers Bleutner auf dem Strangshof.

Den 6. Juni. Die Tochter des Rechnungsführers Krieg in St. Georgen.

— — Die Tochter des Magistratsboten- und Polizeirottenmeisters Stillkrauth.

— — Der Sohn des Lohnkutschers Dehn.

Den 7. Juni. Die Tochter des Hauptmanns Gemeiner, im Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regimente dahier.

Den 8. Juni. Der Sohn des Marktmeisters Forstmayer dahier.

Gestorbene.

Den 5. Juni. Die Kattundruckers-Wittwe Luft, im neuen Weg, alt 76 Jahre.

Den 6. Juni. Der Siegel- und Kupferstecher Gebhardt, alt 64 Jahre, 10 Monate und 28 Tage.

Den 9. Juni. Der Büeger und Saifensiedermeister Erhard dahier, alt 69 Jahre, 5 Monate und 7 Tage.

— — Der Bürger und Bäckermeister Todtschinder dahier, alt 36 Jahre, 1 Monat und 17 Tage.

Den 10. Juni. Der ehemahlige Baufnecht Gewinner dahier, alt 81 Jahre, 5 Monate und 14 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 72. Baireuth, den 17. Juni 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem abgewichenen Monate Mai in Erledigung gekommenen Waisenhauspfründen werden an nachgenannte Waisen vom ersten dieses an verliehen, als:

25 fl. — den Schullehrer Kolbischen 3 Kindern zu Berneck,
20 fl. — der Margaretha Grebnerin, Zimmergesellen-Tochter dahier,
19 fl. 22½ kr. der Eva Margaretha Riebin, Schreibers-Tochter dahier,

wogegen die von diesen dreien bisher schon genossenen Pfründen zu resp. 20 fl. und 30 fl. für beide letzten, nämlich: 15 fl. für jede vom nämlichen Tage an dem Einzuge unterliegen

19 fl. 22½ kr. den Taglöhner Bauerschen 4 Kindern dahier,
15 fl. — dem Christian Karl Stöcklein, Webersgesellen-Sohn zu St. Georgen,
15 fl. — der Goldarbeiters-Tochter Regina Johanna Margaretha Mösch in Kulmbach,
12 fl. 30 kr. den Taglöhner Hauensteinischen beiden Kindern zu Mistelbach,
7 fl. 30 kr. der Anna Elisabetha Brand, Hafenbinders-Tochter von Hörleinsreuth bei Pegnitz.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Lochner, Director.

Pfründen-Verleihung betr. Friedmann.

Baireuth, den 8. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Benachrichtigung von Seiten der Königl. Steuer-Cataster-Commission ist die Vollendung des Haupt-dreieck-Netzes vorzüglich im Obermainkreise und dem angränzenden Auslande, dann die Versicherung und Unabhängigstellung mehrerer Signale dieses Haupt-Netzes dem Königl. Trigonometer Mader übertragen.

Die Polizeibehörden werden hievon benachrichtigt und angewiesen, demselben in vorkommenden Fällen alle mögliche Unterstützung zu beweisen und den Gemeinden und deren Vorständen die Erhaltung der Signale zur Pflicht zu machen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner, Director.

Die Vollendung des Hauptdreieck-Netzes betr. Friedmann.

Baireuth, den 7. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Rath und geheime Registrator Döllinger den Weg der Subscription zur Herausgabe der Verordnungen vom Jahr 1799 bis 1805 einschlagen will; so wird dies hiermit auf den Grund eines allerhöchsten Rescripts des Königl. Staats-Ministerii der Finanzen vom 30ten v. Ms. nachträglich zu der an sämmtliche Rentämter wegen Anschaffung dieser Verordnungs-Sammlung ergangenen Verfügung vom 15. Februar d. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 23) denselben bekannt gemacht und dabei die damals schon beigesetzte Bedingung, daß durch diese Ausgabe die für ihre Regie ausgesetzte Summe in keinem Falle überschritten werden darf, wiederholt, indem eine hieraus hervorgehende Mehrausgabe niemals genehmigt, sondern dem Beamten ohne weiteres zum Ersatz heimgewiesen werden wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises.
Die Anschaffung der Döllingerischen Verordnungs-Sammlung betr.

Seydt.

Baireuth, den 10. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestat des Königs.

In Beziehung auf das diesseitige Ausschreiben vom 14. Mai dieses Jahres, die Erledigung der Pfarrei Erbendorf betreffend, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß der Ertrag dieser Stelle sich nach der inzwischen superrevidirten Fassion auf

841 fl. 51 kr.

jährlich berechnet.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Pfarrei Erbendorf, Dekanats Weiden betr.

Toussaint.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das eben so unanständige als gefährliche schnelle Reiten und Fahren durch die Stadt hat neuerlich wieder sehr überhand genommen. Es wird daher solches mit der Warnung wiederholt verboten, daß im Contraventions-Falle die Pferde ohne Ansehen der Person durch die hiezu angewiesenen Polizeidiener angehalten, und die Kutscher und Reiter sofort zur Strafe gezogen werden sollen.

Insbesondere wird dem Publikum bei dem Reiten und Fahren um die Strassen-Ecke des obern Thors, wo die Passage am lebhaftesten ist, und bei schnellen Wendungen leicht Unglück für die Vorübergehenden entstehen kann, die größte Vorsicht empfohlen.

Der Polizei-Mannschaft ist der Befehl ertheilt worden, auf diesen Gegenstand der Strassenpolizei strenge Wachsamkeit zu halten. Baireuth, am 10. Juni 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.
Hagen.

Schoberth.

Publicandum.

Da die unterm 3. August 1818 erlassene und in dem Kreis-Intelligenzblatt Nro. 95 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte polizeiliche Anordnung, die Aufsicht auf die Hunde und die Lösung von Hundszeichen betreffend, immer mehr in Vergessenheit zu

kommen scheint, so wird dieselbe hiermit erneuert, und nachstehendermassen zur allgemeinen Nachacht öffentlich bekannt gemacht:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat auf denselben, bei eigner Verantwortlichkeit, die strengste Aufsicht zu führen und solchen bei dem mindesten Zweifel gegen dessen Gesundheit sorgfältig einzusperren.

2) Sollten sich Spuren von Hundswuth entdecken, deren Kennzeichen in Nro. 87 des Intelligenzblatts vom Jahr 1819 genau angegeben sind, so ist, bei Vermeidung scharfer Strafe, bei der unterzeichneten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

3) Jeder, der einen Hund hält, hat deshalb bei der unterzeichneten Behörde ein Zeichen von Blech zu lösen und dieses seinem Hunde entweder am Halsbande, oder an einer Schnur anzuhängen.

4) Wer ein solches Zeichen löst, hat zugleich die genaue Beschreibung des Hundes anzugeben, ohne jedoch den Hund selbst mitzubringen; jede falsche Angabe zieht eine nachdrückliche Ahndung nach sich.

5) Für die Abgabe dieses Zeichens wird von denjenigen Hundebesitzern, welche sich nicht über die Nothwendigkeit zur Haltung von Hunden ausweisen können, der Betrag von 12 kr. rhl. entrichtet; diejenigen Individuen aber, die diese Nothwendigkeit zu bescheinigen im Stande sind, erhalten das erste Zeichen unentgeldlich und zahlen nur für die Verabfolgelassung eines zweiten 6 kr. rhl.

6) Ein jeder Hund, der vom Tage dieser wiederholten Bekanntmachung an, ohne ein solches Zeichen auf der Strasse herumläuft, wird entweder gefangen oder, wenn dieses nicht leicht geschehen kann, todgeschlagen. Wird der Eigenthümer eines solchen gefangenen oder todgeschlagenen Hundes entdeckt, so wird derselbe noch überdies mit einer zur Armencasse fließenden Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern, oder im Fall der Unvermögenheit mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

7) Alle Hunde von größerer Gattung, z. B. Fang- und Metzgerhunde, so wie alle bißigen Hunde müssen noch außerdem entweder mit einem tüchtigen Maulkorb oder einer ledernen Maulsperre bei Vermeidung einer gleichen ebenfalls zum städtischen Armen-Fond fließenden Geldstrafe versehen seyn.

8) Den Metzgern bleibt es bei gleicher Strafe verboten, ihre Hunde mit in die Fleischbank, oder in das Schlachthaus zu bringen.

9) Zur Nachtzeit dürfen die Hunde nach eingetretener Polizeistunde durchaus nicht mehr allein auf der Strasse herumlaufen.

Jeder Hund, der nach eingetretener Polizeistunde allein auf der Strasse betroffen wird, soll nicht nur eingefangen, oder, wenn das Einfangen nicht wohl thunlich ist, getödet, sondern auch der Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet werden.

10) Gastwirthe, welche zur Bewachung der Frachtgüter ꝛc. Hunde halten, haben dieselben so anzubinden, daß sie den Vorübergehenden durchaus keinen Schaden zufügen können.

11) Wenn Hunde des Nachts über in Höfen, Ställen ꝛc. eingesperrt gehalten werden, so liegt den Eigenthümern ob, dafür zu sorgen, daß solche Hunde durch Heulen und Bellen die Nachbarsleute nicht über die Gebühr belästigen und beunruhigen.

12) Hunde dürfen weder in die Kirche, noch in die Schauspielhäuser ꝛc. bei Vermeidung der im §. 4. angedrohten Strafe mitgenommen werden.

13) Läufische Hündinnen sind während der Begattungszeit eingesperrt zu halten; Wer solche Hündinnen auf der Strasse frei herumlaufen läßt, hat eine Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verwirkt.

14) Fremde, welche Hunde mit hieher bringen, und solche aus der Wohnung auf die Strasse nehmen, haben das vorgeschriebene Zeichen gleichfalls zu lösen, und überhaupt alle hier beschriebene Obliegenheiten bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe genau und pünctlich zu erfüllen.

Die Wirthe, oder wer sonst einen Fremden beherbergt, sind verbunden, ihren Gast über diese polizeilichen Gesetze zu belehren, indem sie für deren Vernachlässigung ganz und alleine zu haften.

Die unterzeichnete Behörde erwartet, daß vorstehende Anordnungen überall genau beobachtet werden. Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug derselben strenge zu wachen, und allenfallsige Contraventionen zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen; eben so ist dem Fallmeister und dessen Knechten

der Befehl ertheilt worden, die oben §. 4. und 7. in Bezug auf das Einfangen oder Todschlagen der Hunde gegebenen Vorschriften pflichtmäßig zu befolgen. Baireuth, am 12. Juni 1823.

Der
Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Baireuth,
als
Local-Polizei-Behörde.
Hagen.

Schoberth.

Am 19. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr, wird in in dem hiesigen Rentamts-Locale eine Quantität Hafer, 1822er Frucht, von sehr guter Beschaffenheit, vorbehältlich hoher Regierungs-Genehmigung, partienweis verkauft. Baireuth, den 10. Juni 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte sollen Schulden halber die Immobilien des Bauern Johann Grieshammer von Dreßendorf, bestehend 1) in einem, dem Herrn Civil-Adjunct Müller zu Berneck lehenbaren halben Hofe zu Dreßendorf mit Wohnhaus, Stadel, Backofen, Hofraith und Schorgärtlein, dann 1 Tagwerk Garten, 27¼ Tagwerk Feld, 6 Tagwerk Wiese und 2¼ Tagwerk Huth; 2) aus nachstehenden walzenden Stücken, eben dahin lehenbar: a) ⅝ Tagwerk Huth, der Mannagarten, b) 3¼ Tagwerk Bergfeld, die Leithen, c) 2 Tagwerk Feld, das Borenschfeld, welche am 16. Mai curr. sämmtlich auf 3373 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

25. Juli curr. Vormittags 9 Uhr,

und zwar beantragtermassen im Orte Dreßendorf angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bedeutung geladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Executionsordnung erfolgen wird, und den letztern freisteht, das Taxationsprotokoll in dem Registratur-Locale zu jeder Stunde der Gerichtszeit einzusehen. Baireuth, den 20. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Meyer.

Zur Berichtigung des Besitztitels nachbenannter Grundstücke werden hiermit alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Realanspruch auf dieselben machen zu können glauben, aufgefordert, diese ihre allenfallsigen Ansprüche binnen 9 Wochen, und wenigstens in dem hierzu auf den

30. Juni c. Vormittags

anberaumten Termin anzubringen, und geltend zu machen. Die Außenbleibenden sollen mit ihren etwanigen Realansprüchen auf die nachbenannten Grundstücke präcludirt, und soll ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. I. Die von dem Wirthe Albrecht Baumann zu Schanz, nach Vertrag d. a. Baireuth, 16. Juni 1821 dem jetzigen Wirth zu Schanz, Johann Emanuel Kauper übergebenen Grundbesitzungen: a) das Wirthshaus auf der Schanz mit Backofen, Schorgärtlein und 2 Tagwerk Feld und Wiese, die Lettenhöh; b) folgende walzende Grundstücke: 1) an Feldern: a) 1 F. Tagwerk, die Hackerin, b) 2 F. Tagwerk, der Straßacker, c) 1 F. Tagwerk, der Eichberg, d) ⅝ F. Tagwerk, das Hirtenäckerlein, e) 1½ F. Tagwerk, der Kühnacker, f) ⅞ F. Tagwerk, im Stäckig; 2) an Wiesen: a) 1 Tagwerk, die Hackerin, b) 1 Tagwerk, die Straßwiese, c) ½ Tagwerk, im Eichberg, d) 1⅛ Tagwerk, das Görig, e) ⅜ Tagwerk, die Kühnwiese, f) ¾ Tagwerk, das Stäckig, g) 1½ Tagwerk, der grüne Fleck, von den vertheilten Oberwaitzer Gemeindegründen: 3) an Waldungen: a) 11 Tagwerk 21 □Ruthen Nadelholz, der Wurzelberg, b) 3 Tagwerk Nadelholz, der Zigeunergraben, c) 1⅛ Tagwerk, das Münchshölzlein, d) ⅜ Tagwerk desgleichen, von den vertheilten Oberwaitzer Gemeindegründen; 4) an Huth: 9 Tagwerk von den vertheilten Oberwaitzer Gemeindegründen, 5) an Gerechtigkeiten: der 5te Antheil an dem halben Zehenten zu Tröbersdorf. II. Diejenigen Grundbesitzungen, welche der Schmiedmeister Johann Niclas von Ramsenthal, nach Vertrag d. a. Baireuth, 7. December 1822 seinem Sohne Johann Adam Niclas übergeben hat, nämlich: a) an Gebäuden: 1) das Wohnhaus Nr. 24, mit darauf haftender Schmiedfeuer-Gerechtigkeit und daran gebautem Backofen; 2) das an dasselbe gebaute Nebengebäude, mit Hofraith, 3) der Stadel; b) an Gärten, 1/16 Tagwerk Gras- und Baumgarten, am Wohnhause; c) an Wiesen: 1) 1 Tagwerk, der Weiher, 2) ⅛ Tagwerk, am Erndtewes, 3) ⅛ Tagwerk, die

Rieswiese: d) an Feldern: 1) ¾ Tagwerk, der tiefe Graben, 2) ¾ Tagwerk, der Laimen, 3) ½ Tagwerk, der Kreuzstein, 4) ¾ Tagwerk, das Hirtenäckerlein, 5) ¾ Tagwerk, der tiefe Graben, 6) ¾ Tagwerk, das Gehaig, 7) ¼ Tagwerk, die krumme Leithen; e) an Waldungen: 1) ¼ Tagwerk, die krumme Leithen, 2) 1¾ Tagwerk, das Gehaig, 3) 2 Tagwerk, die krumme Leithen, 4) 2 Tagwerk, der Vorlabach, 5) 5 Tagwerk, im Heinersgrund. III. Das zu Soltenbach gelegene, mit Nr. 7 bezeichnete und unter Besitznummer 676 mit einem Steuercapital von 790 fl. belegte Söldengut, des Bauern Heinrich Schamel, welches derselbe von seinem Vater Nicolaus Schamel überkommen haben will. Baireuth, den 26. März 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Freitag den 21ten, Sonnabend den 22ten und Dienstag den 24ten dieses Monats werden die in der Forstrevier Thiergarten zum Verkaufe vorbereiteten Scheit-, Prügel-, Reiß-, und Stöckhölzer öffentlich versteigert. Die Zusammenkunft ist am

21ten Vormittags 8 Uhr

im Forsthauße zu Thiergarten, am

22. Juni ebenfalls Vormittags 8 Uhr

im Forstdistrict Bühlholz (Forstort Bodenmühlrangen) dann am

24ten detto

bei der Eimersmühle um dieselbe Tageszeit festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Baireuth, am 13. Juni 1823.

Königliches Forstamt.
Bothmer, Förstmeister.
Scheidemandel, Amtsactuar.

Freitag den 4. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr, werden von der unterfertigten Oeconomie-Commission in dessen Geschäftslocale in der Langengaß-Caserne, nachstehende Monturs-Materialien und Montursstücke, im Wege des öffentlichen Abstriches und unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Königlichen Regiments-Commandos, in Lieferungs-Accord gegeben, als: 200 Ellen kornblaues Tuch, 1500 Ellen Hemderleinwand, und 200 Paar Schuhe. Lieferungslustige, welche sich durch amtliche Zeugnisse legal ausweisen können, daß sie blos inländische Fabrikate liefern, und zur Ausübung des Gewerbes, dessen Erzeugnisse sie zum Verkaufe ausbiethen, berechtigt sind, werden hiemit vorgeladen, sich am obigen Tag und Stunde hierorts einzufinden, wo ihnen die nähern Lieferungs-Bedingnisse bekannt gemacht und ihre Angebote zu Protocoll genommen werden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß nach einmal geschlossener Lieferungs-Absteigerung, ein Nachgeboth unter keiner Bedingniß angenommen wird. Bamberg, den 12. Juni 1823.

Die Oeconomie-Commission des Königlich Baierischen 9ten Linien-Infanterie Regiments.
Freiherr von Seyffertitz,
Oberstlieutenant.
Blaimberger,
Regiments-Quartiermeister.

In Folge der allgemeinen Verordnung vom 30. April l. Js. wird hiemit bekannt gemacht, daß der diesseitige Königl. Controleur Dürr während einer ihm bewilligten 14tägigen Abwesenheit durch den ersten Officianten Richter vertreten, und von demselben die Quittungen der unterzeichneten Casse mit unterschrieben werden. Bamberg, den 9. Juni 1823.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Cassa.
Weichsler, Cassier.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das den Brüdern Schlamm und Abraham Hellmann von Viereth zugehörige Wohnhaus, mit Gemeinderecht zu Viereth, dann 1½ Morgen Feld im Hohn und 1¾ Morgen Feld in der Heth am

27. Juni d. Js.

dahier öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bamberg, den 20. Mai 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Meistbietend erstrich im vorigen Jahre der Johann Krotter von Ruschelberg, aus der Georg Trummerischen Gantmasse zu Pommer, a) Das Gut, H. Nr. 21 sammt Stadel, Kasten, Backofen, ¾ Tagwerk Baumgarten, 4¾ Tagwerk Wiesen, 23¾ Tagwerk Felder, 5¾ Tagwerk Waldung und Gemeinderecht, um 2900 fl. rhl., b) 1 Tagwerk Feld, der Löhrgarten,

um 86 fl. 30 kr., c) 1¼ Tagwerk Feld, die Bodenlöß, um 75 fl. 30 kr. Da aber dieser Krotter mit dem Kaufschillinge bisher nicht aufkommen konnte, so werden auf den Antrag des Ausschusses der Gläubiger, die vorbenannten Realitäten hiermit anderweit zum Verkauf ausgesetzt, und Kaufsliebhaber eingeladen, sich am

Freitag den 27. Juni c.,

im Orte Pommer einzufinden. Der Schultheiß Merz allda ist beauftragt, Kaufsliebhabern, die sich beim Striche über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, die Krotter'schen vormals Trummerischen Realitäten zu zeigen, auch die Lasten und Abgaben bekannt zu machen. Gräfenberg, den 2. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Die Immobilien des verganteten Metzgermeisters Johann Dorn von Thuisbrunn, bestehend in zwei halben Wohnhäußern, einem Kellerhaus, einer Schupfe, ½ Tagwerk Hausgarten, und in sieben ledigen Grundstücken zu 4 Tagwerk, welche Realitäten sämmtlich rentamtslehenbar sind, werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 23. Juni

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich in diesem Termine in dem Rackelmannischen Wirthshauße zu Thuisbrunn einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag dieser Realitäten, unter Vorbehalt einer sechswöchigen Frist zur Stellung eines bessern Käufers, zu gewärtigen. Die auf diesen Immobilien haftenden Lasten und Abgaben, so wie die Schätzung derselben, können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, am 29. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Nachdem der Metzgermeister Johann Dorn zu Thuisbrunn sich zahlungsunfähig erklärt, und diese Erklärung sich auch in Folge der hierauf vorgenommenen Vermögens-Abschätzung als gegründet gezeigt hat, so wurde von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte auf die Eröffnung des förmlichen Concurses erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstäge, nämlich: 1) Zur Anmeldung und Nachweisung der einzelnen Forderungen, auf

Mittwoch den 25. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden, auf

Mittwoch den 9. Juli,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 23. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 29. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Vom Königlichen Landgericht wird im Wege der Hülfsvollstreckung und dem gestellten Antrag gemäß der halbe Hof des Goldarbeiters Pittroff zu Leugast, H. Nr. 20, B. Nr. 38, auf den

23. Juni c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr

zu Leugast öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit legal nachzuweisen haben, werden hiezu eingeladen. Das Taxations-Instrument kann in der Registratur eingesehen werden. Münchberg, den 15. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende Realitäten des Pankraz Dietz zu Lauf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. 1) Ein halbes Lehengut, Hausnummer 10, K. Lehen, reicht 20¾ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, 43¾ kr. Steuersimplum, und ist geschätzt auf 1066 fl. 40 kr.; 2) ein unbezimmertes halbes Lehengut, K. Lehen, reicht 21¾ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, 41¼ kr. Steuersimplum, und ist geschätzt auf 846 fl. 40 kr.; 3) 1¼ Tagwerk Wiese,

im Neusiggrund, K. Lehen, reicht 5 kr. Erbzinns, 1 fl. 8½ kr. ständigen Handlohn, 6 kr. Steuersimplum, und ist geschätzt auf 115 fl.; 4) ⅛ Morgen Feld und Holz, in der Rauten, K. Lehen, reicht 3½ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn; 5) ¾ Morgen Feld, Wiesrangen und Holz eben daselbst, K. Lehen, reicht ¾ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, mit dem vorstehenden Object 2¾ kr. Steuersimplum, und ist auch zusammen geschätzt auf 150 fl. Strichtagfahrt wird auf den

25. Juni l. Js.

im Orte Lauf, Vormittags 10 Uhr anberaumt, wohin Kaufliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 23. Mai 1823.

Königliches Landgericht allda.
Freiherr v. Sazenhofen,
Landrichter.

Zur Tilgung einer bereits längst ausgeklagten Forderung werden nachbenannte, dem Jakob Wachter, Fuhrmann dahier bisher angehörig gewesenen Grundbesitzungen, als: ein Feld, im Lerchenhügel beim Steig, Besitznummer 1189, ein Feld, im Buckenberg, Besitznummer 1193, ein Gemeindwiesen-Antheil, im Tränkbach, Besitznummer 1194, ein Gemeindholztheil, im Buckenberg, Besitznummer 1198, eine Wiese, im Grumbach, Besitznummer 1196, ein Gartenfeld, beim Bronnen, Besitznummer 2535 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, hiezu Termin auf den

26. Juni h. Js. Vormittags 10 Uhr

hier im Gerichtssitze anberaumt, und zahlungsfähige Strichliebhaber hiezu vorgeladen, um das Weitere nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 30. Mai 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
in leg. ab. praes.
Seidl, 1ster Assessor.

Das in die Gantmassa des Georg Hermann zu Hirschfeld gehörige halbe Dorfgut, das Bayersgut genannt, im Steuerdistricte Hirschfeld, Besitznummer 44, mit Steuercapital zu 1800 fl. und Steuersimplum zu 2 fl. 15 kr., dann 40 kr. Erbzinns belastet, wird dem wiederholten Verkaufe auf Antrag der Gläubiger ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

2. Juli Vormittags 10 Uhr

im Orte Hirschfeld beim Wirthe Johann Fehn anberaumt, wo besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich demnach einfinden, ihre Gebote legen, und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 2. Juni 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
in leg. ab. praes.
Seidl, 1ster Assessor.

Gegen das Vermögen des Webers Michel Hümmer zu Schammendorf ist das Conkurs-Verfahren eröffnet worden. Es werden daher die gesetzlichen Gantläge 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

27. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

15. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

29. Juli,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Gantlage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihres Rechtes bei Gericht dahier zu übergeben. Endlich werden auch die zur Hümmer'schen Conkursmasse gehörigen Realitäten, nähmlich: ein dem Königl. Aerar lehenbares Gütlein, der obere Gemeindtheilacker, der untere Gemeindtheilacker, das Brunnenholzäckerlein mit Einschluß eines Hölzleins; dann die Gemeindwiese öffentlich zum Kaufe ausgebothen. Der Strichtermin wird am

27. Juni d. J.

beim Königlichen Landgerichte dahier abgehalten; wo die Belastung dieser Güter in den Acten eingesehen werden kann. Weismain, am 22. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Mittwoch, den 25ten gegenwärtigen Monats Vormittags 10 Uhr werden im Rentamthause dahier, die auf hiesigem Getraidspeicher noch befindlichen Getraidbestände letzter Erndte, von 70 Scheffel Haber, 20 Scheffel Korn, 1 Scheffel Gerste, mit Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft und Kaufslustige hiezu eingeladen. Lichtenberg, den 10. Juni 1823.

Königliches Rentamt.

Müller.

Erbendorf, den 13. Juni 1823.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Hindernisse, welche die Verlegung des Veitsmarkts auf 29ten d. Ms. nothwendig machten, sich gehoben haben, daß demnach diese Verlegung als aufgehoben zu betrachten sey, und gesagter Markt bestimmt am

Sonntag den 22. Juni 1823,

in Erbendorf werde gehalten werden.

Magistrat Erbendorf.

in abs. Dirig.

Christoph Hohlauer,

Magistrats-Rath.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 2. Juni bis 7. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	vorig. Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels		mittlerer Preis des Scheffels		niedrigster Preis des Scheffels	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	108	108	100	8	14	24	13	12	12	—
Roggen	10	87	97	97	—	12	—	11	—	10	—
Gerste	—	1	1	1	—	9	—	9	—	9	—
Haber	—	54	54	46	8	6	36	6	6	5	36

Baireuth, den 7. Juni 1823.

Des Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 5. Juni 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorig. Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels		mittlerer Preis des Scheffels		niedrigster Preis des Scheffels	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	76	76	76	—	18	—	17	45	17	30
Roggen	—	85	85	85	—	12	24	11	27	10	30
Gerste	—	68	58	58	—	9	—	—	—	—	—
Haber	—	63	63	63	—	6	—	5	36	5	12

Hof, den 5. Juni 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Am künftigen Donnerstag den 19ten d. Ms. gebe ich, wenn es die Witterung erlaubt, eine Serenade. Ein hochverehrliches Publikum lade ich unterthänigst gehorsamst dazu ein. Baireuth, den 15. Juni 1823.

Babette Reinlein.

Ganz neue noch ungebrauchte Bierkrüge von bester Qualität sind zu verkaufen, das 100 à 6 fl. Wo? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. Juni 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % . . .	89	88⅞
ditto à 5 % . . .	100	99⅛
Land-Anlehen	100¼	99⅞
Hypoth. Anweis	100⅛	100
Lott. Loose A—D à 4 % .	106⅓	106
ditto E—M à 4 % .	101¼	101
ditto unverzinnsliche .	85	84⅝

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 73. Baireuth, den 20. Juni 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 7. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines allerhöchsten Rescripts vom 27ten v. Mts. wird hierdurch angeordnet,

daß in allen Fällen, wo eine — auf bestimmte Gläubiger verlautende Staats-Obligation dem Aerar an Zahlungsstatt überlassen wird, neben den Original-Cessionen auch Abschriften davon, die von dem Rentamte unentgeldlich und ohne Anwendung des Stempelpapiers zu beglaubigen sind, den Cedenten abverlangt und hieher vorgelegt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises.

Cessionen von den dem Aerar an Zahlungsstatt überwiesenen Staats-Obligationen betr.

Seydt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das eben so unanständige als gefährliche schnelle Reiten und Fahren durch die Stadt hat neuerlich wieder sehr überhand genommen. Es wird daher solches mit der Warnung wiederholt verboten, daß im Contraventions-Falle die Pferde ohne Ansehen der Person durch die hiezu angewiesenen Polizeidiener angehalten, und die Kutscher und Reiter sofort zur Strafe gezogen werden sollen.

Insbesondere wird dem Publikum bei dem Reiten und Fahren um die Strassen-Ecke des obern Thors, wo die Passage am lebhaftesten ist, und bei schnellen Wendungen leicht Unglück für die Vorübergehenden entstehen kann, die größte Vorsicht empfohlen.

Der Polizei-Mannschaft ist der Befehl ertheilt worden, auf diesen Gegenstand der Strassenpolizei strenge Wachsamkeit zu halten. Baireuth, am 10. Juni 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Publicandum.

Da die unterm 3. August 1818 erlassene und in dem Kreis-Intelligenzblatt Nro. 95 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte polizeiliche Anordnung, die Aufsicht auf die Hunde und die Lösung von Hundszeichen betreffend, immer mehr in Vergessenheit zu kommen scheint, so wird dieselbe hiermit erneuert, und

nachstehendermaſſen zur allgemeinen Nachacht öffentlich bekannt gemacht:

1) Jeder Eigenthümer eines Hundes hat auf denſelben, bei eigner Verantwortlichkeit, die ſtrengſte Aufſicht zu führen und ſolchen bei dem mindeſten Zweifel gegen deſſen Geſundheit ſorgfältig einzuſperren.

2) Sollten ſich Spuren von Hundswuth entdecken, deren Kennzeichen in Nro. 87 des Intelligenzblatts vom Jahr 1819 genau angegeben ſind, ſo iſt, bei Vermeidung ſcharfer Strafe, bei der unterzeichneten Polizeibehörde ſofort Anzeige davon zu machen.

3) Jeder, der einen Hund hält, hat deshalb bei der unterzeichneten Behörde ein Zeichen von Blech zu löſen und dieſes ſeinem Hunde entweder am Halsbande, oder an einer Schnur anzuhängen.

4) Wer ein ſolches Zeichen löſt, hat zugleich die genaue Beſchreibung des Hundes anzugeben, ohne jedoch den Hund ſelbſt mitzubringen; jede falſche Angabe zieht eine nachdrückliche Ahndung nach ſich.

5) Für die Abgabe dieſes Zeichens wird von denjenigen Hundebeſitzern, welche ſich nicht über die Nothwendigkeit zur Haltung von Hunden ausweiſen können, der Betrag von 12 kr. rhl. entrichtet; diejenigen Individuen aber, die dieſe Nothwendigkeit zu beſcheinigen im Stande ſind, erhalten das erſte Zeichen unentgeldlich nnd zahlen nur für die Verabfolgelaſſung eines zweiten 6 kr. rhl.

6) Ein jeder Hund, der vom Tage dieſer wiederholten Bekanntmachung an, ohne ein ſolches Zeichen auf der Straſſe herumläuft, wird entweder gefangen oder, wenn dieſes nicht leicht geſchehen kann, todt geſchlagen. Wird der Eigenthümer eines ſolchen gefangenen oder todtgeſchlagenen Hundes entdeckt, ſo wird derſelbe noch überdies mit einer zur Armencaſſe fließenden Geldſtrafe von 1 bis 2 Thalern, oder im Fall der Unvermögenheit mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden.

7) Alle Hunde von gröſſerer Gattung, z. B. Fang- und Metzgerhunde, ſo wie alle bißigen Hunde müſſen noch außerdem entweder mit einem tüchtigen Maulkorb oder einer ledernen Maulſperre bei Vermeidung einer gleichen ebenfalls zum ſtädtiſchen Armen-Fond fließenden Geldſtrafe verſehen ſeyn.

8) Den Metzgern bleibt es bei gleicher Strafe verboten, ihre Hunde mit in die Fleiſchbank, oder in das Schlachthaus zu bringen.

9) Zur Nachtzeit dürfen die Hunde nach eingetretener Polizeiſtunde durchaus nicht mehr allein auf der Straſſe herumlaufen.

Jeder Hund, der nach eingetretener Polizeiſtunde allein auf der Straſſe betroffen wird, ſoll nicht nur eingefangen, oder, wenn das Einfangen nicht wohl thunlich iſt, getödet, ſondern auch der Eigenthümer mit einer Geldſtrafe von 1 bis 2 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe beahndet werden.

10) Gaſtwirthe, welche zur Bewachung der Frachtgüter ꝛc. Hunde halten, haben dieſelben ſo anzubinden, daß ſie den Vorübergehenden durchaus keinen Schaden zufügen können.

11) Wenn Hunde des Nachts über in Höfen, Ställen ꝛc. eingeſperrt gehalten werden, ſo liegt den Eigenthümern ob, dafür zu ſorgen, daß ſolche Hunde durch Heulen und Bellen die Nachbarsleute nicht über die Gebühr beläſtigen und beunruhigen.

12) Hunde dürfen weder in die Kirche, noch in die Schauſpielhäuſer ꝛc. bei Vermeidung der im §. 4. angedrohten Strafe mitgenommen werden.

13) Läufiſche Hündinnen ſind während der Begattungszeit eingeſperrt zu halten; Wer ſolche Hündinnen auf der Straſſe frei herumlaufen läßt, hat eine Geldſtrafe von 1 bis 2 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe verwirkt.

14) Fremde, welche Hunde mit hieher bringen, und ſolche aus der Wohnung auf die Straſſe nehmen, haben das vorgeſchriebene Zeichen gleichfalls zu löſen, und überhaupt alle hier beſchriebene Obliegenheiten bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißſtrafe genau und pünctlich zu erfüllen.

Die Wirthe, oder wer ſonſt einen Fremden beherbergt, ſind verbunden, ihren Gaſt über dieſe polizeilichen Geſetze zu belehren, indem ſie für deren Vernachläſſigung ganz und alleine zu haften.

Die unterzeichnete Behörde erwartet, daß vorſtehende Anordnungen überall genau beobachtet werden. Die Polizei-Mannſchaft iſt angewieſen, auf den Vollzug derſelben ſtrenge zu wachen, und allenfallſige Contraventionen zur geeigneten Beſtrafung ſofort zur Anzeige zu bringen; eben ſo iſt dem Fallmeiſter und deſſen Knechten

der Befehl ertheilt worden, die oben §. 4. und 7. in Bezug auf das Einfangen oder Todschlagen der Hunde gegebenen Vorschriften pflichtmäßig zu befolgen. Baireuth, am 12. Juni 1823.

Der
Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Baireuth,
als
Local-Polizei-Behörde.
Hagen.
Schoberth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende walzende, zum Rittergute Truppach lehenbare Grundstücke des Müllermeisters Johann Georg Maisel von Obernsees, nehmlich: 1) ¾ Tagwerk Feld in der Pflugsreuth, 2) 1 Tagwerk Feld, das vordere Buch, 3) ½ Tagwerk Wiese, die Eichwiese, welche am 11. Mai curr. auf 442 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, am

10. Juli c. Vormittag 9 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiezu mit der Bemerkung vorgeladen, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgen wird, und den Letztern freisteht, das Taxationsprotokoll in diesseitiger Amtsregistratur einzusehen. Baireuth, den 13. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf Requisition des Freiherrlich von Aufseesischen Patrimonialgerichts Mengersdorf, sollen die 5 Tagwerk Feld auf dem Lehenberg, dem in Vermögensverfall gerathenen Bauern Conrad Keller von Mengersdorf gehörig, Freiherrlich von Wiesenthauisches Eigenthumslehen, und auf 365 fl. taxirt, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu auf den

8. Juli c., Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin werden zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige mit der Bemerkung geladen, daß das Taxationsprotocoll zur nähern Information im Registraturzimmer eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Baireuth, den 30. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf Andringen der Gläubiger werden die Grundstücke des Johann Schiffmann aus Pressath in via executionis plus licitando verkauft. Sie bestehen in einem Aeckerl beim Moos, ¼ Tagwerk brach, in einem Acker, beim Bettelsteig, ¼ Tagwerk brach, in einem Acker beim Sigabach, ¼ Tagwerk mit Korn besäet, und einer Wiese in der Reith, ¼ Tagwerk. Sämmtliche Grundstücke sind ludeigen und haben den Schätzungswerth von 98 fl. Sie werden zusammen und einzeln verkauft. Man bestimmt den

26. Juni 1823

dazu, um die Veräußerung in loco Pressath vorzunehmen. Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, und ihnen die Einsicht der Grundstücke überlassen. Der Zuschlag geschieht auf Ratification gegen baare Bezahlung, und jeder ist gehalten, erforderlichenfalls sich über seine Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Kemnath, am 14. Mai 1823.

Königliches Landgericht allda.
Freiherr von Andrian.

Das ⅛ Gütl der Michael Sertlischen Kinder zu Berndorf, welches auf 565 fl. geschätzt ist, wird in vim executionis öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft, und hiezu auf

Samstag, 12. Juli d. J.

Termin im Landgerichtssitze anberaumt. Kaufslustige haben sich vor dem Deputirten Rechtspraktikanten Seidenbusch zu melden, und ihre Angebote zu legen. Kemnath, am 10. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian Werburg.

Auf den zur Andreas Huscherischen Conkursmasse zu Kozzenberg gehörigen Hof, dessen Bestandtheile in der Bekanntmachung vom 23. April c. bezeichnet sind, (Bamb. Intell. Bl. Nr. 36, 37 und 38 und Intell. Bl. für den Ober-Mainkreis Nr. 55, 56 und 59) wurde ein Aufgebot von 5000 fl. rhl. gelegt. Da dasselbe noch

weit unter der Taxe ist, so wird anderweiter Subhastations-Termin auf den
28. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber, welche jenes zu erhöhen Willens sind, im Lammwirthshause zu Ebensfeld einzufinden haben.
Lichtenfels, den 5. Juni 1823.
Königliches Landgericht.
Schell.

In dem am 24. März curr. errichteten Ehevertrag zwischen dem Bauernsohn Johann Köhler und der ledigen Anna Maria Köhler aus Hallerstein, wurde wegen Minderjährigkeit derselben die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 3. Juni 1823.
Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Meistbietend erstrich im vorigen Jahre der Johann Krotter von Nuschelberg, aus der Georg Trummerischen Gantmasse zu Pommer, a) Das Gut, H. Nr. 21 sammt Stadel, Kasten, Backofen, ¾ Tagwerk Baumgarten, 4¾ Tagwerk Wiesen, 23¾ Tagwerk Felder, 5¾ Tagwerk Waldung und Gemeinderecht, um 2900 fl. rhl., b) 1 Tagwerk Feld, der Löhrgarten, um 86 fl. 30 kr., c) 1¾ Tagwerk Feld, die Bodenlöß, um 75 fl. 30 kr. Da aber dieser Krotter mit dem Kaufschillinge bisher nicht aufkommen konnte, so werden auf den Antrag des Ausschusses der Gläubiger, die vorbenannten Realitäten hiermit anderweit zum Verkauf ausgesetzt, und Kaufsliebhaber eingeladen, sich am
Freitag den 27. Juni c.,
im Orte Pommer einzufinden. Der Schultheiß Merz allda ist beauftragt, Kaufsliebhabern, die sich beim Striche über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, die Krotter-vormals Trummerischen Realitäten zu zeigen, auch die Lasten und Abgaben bekannt zu machen. Gräfenberg, den 2. Juni 1823.
Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag des Curators des abwesenden Jacob Bischof von Heylas, als Erben des daselbst verstorbenen Köblers Conrad Wölfel, werden alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an der Nachlaßmasse des letztern zu machen haben, angewiesen, dieselben binnen 30 Tagen, und längstens bis zum
15. Juli a. c.
dahier vorzubringen, und die Beweismittel darüber vorzulegen, außerdem aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludirt, und später damit nicht mehr gehört werden.
Gräfenberg, den 30. Mai 1823.
Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Es ist das Debitwesen des Fuhrmann Johann Deinzer von Hüll gütlich regulirt worden und zur Vertheilung der vorhandenen Massagelder unter den bekannten und sich gemeldeten Gläubigern ist bereits auf den
7. Julius Vormittags 9 Uhr,
Termin festgesetzt worden. Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit etwaig, noch unbekannte Gläubiger dieses Deinzer sich noch vor diesem Termin melden und ihre Gerechtsame wahrnehmen können. Wird solches unterlassen, und es ist die Vertheilung der Massa erfolgt, so ist jeder solcher Gläubiger hierdurch von der Theilnahme an solcher ausgeschlossen. Schnabelwaid, den 10. Mai 1823.
Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach, sollen die dem Konrad Schmidt von Neuhaus gehörigen, im diesseitigen Gerichtsbezirk gelegenen Grundstücke, als: 1) 1½ Tagwerk Feld, hinterm Schrot, gewürdiget für 320 fl.; 2) 1⅞ Tagwerk Feld, ober dem Schroth, an Werth 250 fl.; 3) 1½ Tagwerk Feld, in der Pferge, geschätzt pro 182 fl. 30 kr.; und 4) 3 Tagwerk Feld, in der Leimgruben, 330 fl. Werth, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Strichtagsfahrt ist daher auf
Donnerstag den 3. Juli Vormittags 10 Uhr curr.
anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Sitze des hiesigen Königlichen Landgerichts zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während der ge-

wöhnlichen Canzlei-Stunden in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwald, den 14. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Pegnitz.

Hammann,

v. n.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundstücke des Metzgers Erhardt Horst von Neuhaus, als: 1) 1¼ Tagwerk Feld, bei der Ziegelhütten, 2) 2½ Tagwerk Feld, im Viehtrieb, und 3) 2¼ Tagwerk Feld, im Schrotgrunde, worauf bereits ein Gebot von 660 fl. gelegt worden, wiederholt zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden. Strichtagesfahrt ist daher auf den

30. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, an welchem diejenigen, welche ein höheres Gebot zu legen gesonnen sind, im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts zu erscheinen, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während den gewöhnlichen Kanzleistunden in loco registraturae eingesehen werden. Schnabelwald, am 2. Mai 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Hammann, v. n.

Zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels hinsichtlich der Realitäten der Burgermeister Friedrich und Katharina Schmidtischen Eheleute zu Plech, bestehend aus einem Wohnhaus und Stadel, mit einem und einem halben Achtels Tagwerk Garten, einem alten Waldrecht, bestehend aus 5 Klafter Holz, Bauholz und Rechstreu nach Bedürfen aus dem Veldensteiner Wald, einem Huthrecht in diesem Wald, und dem Mitgenuß der Gemeindehuth, einem Sechstel unbezimmerten Gülthof, wozu 6⅔ Tagwerk Felder, und ⅔ Tagwerk Wiesen gehören, einem Tagwerk Feld, im Försters-grund, einem Tagwerk Eggeten allda, einem Tagwerk Feld, am Bernhecker Weg, einem Tagwerk Feld, in der Hohenleithen, einem halben Tagwerk, die Lappenwiese, drei Viertels Tagwerk Feld, im Arzberg, drei Achtels Tagwerk dergleichen, im Kreuzstein, ein Viertels Tagwerk dergleichen, im Kugelplatz, werden alle unbekannte Realprätendenten hiemit vorgeladen, binnen drei Monaten, und längstens an dem auf den

zweiten Julius dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin ihre Ansprüche hierauf geltend zu machen, als außerdem die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen auf diese Realitäten würden präcludirt — und ihnen deshalb ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Schnabelwald, den 22. März 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Hammann,

v. n.

Das in die Gantmassa des Georg Hermann zu Hirschfeld gehörige halbe Dorfgut, das Bayersgut genannt, im Steuerdistricte Hirschfeld, Besitznummer 44, mit Steuercapital zu 1800 fl. und Steuersimplum zu 2 fl. 15 kr., dann 40 kr. Erbzinns belastet, wird dem wiederholten Verkaufe auf Antrag der Gläubiger ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

2. Juli Vormittags 10 Uhr

im Orte Hirschfeld beim Wirthe Johann Fehn anberaumt, wo besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich demnach einfinden, ihre Gebote legen, und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordshalben, den 2. Juni 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

in leg. ab. praes.

Seidl, 1ster Assessor.

Die Gant-Realitäten des Paul Hollfelder zu Würgau, bestehend aus einem Drittels Frohnlehen, das Jägershaus genannt, Haus-Nr. 20, worauf 1 fl. 21½ kr. Erbzins, 2 fl. 2¼ kr. Steuer in simplo, 2 M. 3 V. 3½ Sechz. Korn- und 2 Sch. 1 M. 1 V. 1½ Sechz. Habergült und 10 Procent Handlohn haften, und welches auf 1659 fl. 40 kr. taxirt ist, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

2. Juli d. Js.

im Orte Würgau anberaumt, wo Strichliebhaber Vormittags 9 Uhr sich einfinden mögen. Zu gleicher Zeit wird ein Wagen und ein Pflug daselbst versteigert. Schesslitz, den 2. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Sazenhofen, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte Realitäten des Georg Horcher von Breitengüsbach, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) Ein Gut, der halbe Försterhof genannt, lehenbar zum Königl. Pfarramte Güsbach, beschwert mit 1 fl 45 kr. Steuer in simplo, mit 2½ kr. Eiergeld, mit 1 Scheffel ½ ¼ Metzen Haber, mit 6 Scheffel Korn, 2 Scheffel Waizen und 1 Scheffel Erbsengült, 10 Procent Handlohn ꝛc. und geschätzt auf 2058 fl. 20 kr. 2) ⅞ Morgen Feld, an der Bamberger Landstraße, lehenbar zum Königl. Rentamt Scheßlitz, beschwert mit 14½ kr. Steuer in simplo, 5 kr. Erbzinns, 28¾ kr. ständigen Handlohn, geschätzt auf 131 fl. 40 kr. Endlich zum dritten und letztenmahl: (Man sehe das Bamberger Intelligenzblatt vom Jahre 1822 Nr. 58, 59 60 und Nr. 82, 83 84) 3) 1½ Tagwerk Wiese in der großen Au, lehenbar zum Königl. Rentamte Scheßlitz, beschwert mit 19½ kr. Steuer in simplo, 37½ kr. Erbzinns, 2 Metzen 29¾ ³⁄₄-tel Habergült, 1 fl. 33¾ kr. ständigen Handlohn und geschätzt auf 375 fl. Kaufsliebhaber mögen sich am

5. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr,

im Orte Güsbach einfinden, ihre Angebote zu Protokoll geben, und den bedingten Hinschlag nach Vorschrift der fränkl. Executions-Ordnung gewärtigen. Scheßlitz, den 4. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen, Landrichter.

Das Königliche Landgericht Scheßlitz hat im Schuldenwesen des Paul Hollfelder zu Würgau, mittelst rechtskräftig gewordenen Erkentnisses vom 22. März l. Js., dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf den

3. Juli,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

31. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, d. i. der Geneinreden und Schlußeinreden, auf den

14. August l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 2. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen,
Landrichter.

Daß die unverehelichte Christiana Sölla zu Markt Schorgast aus gesetzlichen Gründen unter Curatel gesetzt, derselben der Gastwirth Gahreiß daselbst zum Vormund bestellt worden ist, und daher ohne dessen Einwilligung und Beitritt jene Verträge gültig nicht abschließen kann, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 9. Juni 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Gegen das Vermögen des Webers Michel Hümmer zu Schammendorf ist das Conkurs-Verfahren eröffnet worden. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

27. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

15. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

29. Juli,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vor-

behalt ihres Rechtes bei Gericht dahier zu übergeben. Endlich werden auch die zur Hümmer'schen Conkursmasse gehörigen Realitäten, nähmlich: ein dem Königl. Aerar lehenbares Gütlein, der obere Gemeindtheilacker, der untere Gemeindtheilacker, das Brunnenholzäckerlein mit Einschluß eines Hölzleins; dann die Gemeindewiese öffentlich zum Kaufe ausgebothen. Der Strichtermin wird am

27. Juni d. J.

beim Königlichen Landgerichte dahier abgehalten; wo die Belastung dieser Güter in den Acten eingesehen werden kann. Weismain, am 22. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Der dießamtliche disponible Vorrath von 107 Scheffel Korn wird, gemäß höchsten Regierungs-Dekrets vom 6ten dieses Monats, wiederholt dem öffentlich meistbietenden Verkauf ausgesetzt, und ein Bietungstermin auf

Donnerstag den 26ten d. M. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber in dem rentamtlichen Geschäfts-Zimmer zu erscheinen, eingeladen werden. Burgwindheim, den 14. Junius 1823.

Königliches Rentamt Burgebrach.
K. M. Guth.

Mittwoch, den 25ten gegenwärtigen Monats Vormittags 10 Uhr werden im Rentamthauße dahier, die auf hiesigem Getraidspeicher noch befindlichen Getraidbestände letzter Erndte, von 70 Scheffel Haber, 20 Scheffel Korn, 1 Scheffel Gerste, mit Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft und Kaufslustige hiezu eingeladen. Lichtenberg, den 10. Juni 1823.

Königliches Rentamt.
Müller.

Da mehrere gegen den Schuhmacher Nicol Daubner zu Wurnloh eingeklagte Schulden die Subhastation dessen Anwesens nöthig machen, so wird erforderlich, zu untersuchen, ob im Wege einer Schuldaustheilung oder die förmliche Gant vorzuschreiten seye. Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Daubner, zur Liquidation ihrer Forderungen auf den

1. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr

vorgeladen. Zugleich soll in diesem Termin, dem Antrage des Schuldners gemäs, ein Vergleich versucht werden. Es haben daher diejenigen, welche sich nicht einfinden und die zur Begründung und Nachweisung ihrer Forderung allenfalls nöthigen Beweismittel in diesem Termin nicht vorlegen, im Fall eines Concurses den Ausschluß ihrer Forderung von der Masse, im Fall eines gütlichen Uebereinkommens aber zu gewärtigen, daß sie sich dem Beschlusse der gesetzlichen Stimmmehrheit fügen müssen. Wunsiedel, den 26. Mai 1823.

Adelich von Wisselsches Patrimonialgericht.
Fahrnbach.
Sieger.

Wegen einer ausgeklagten — auf Hülfsvollstreckung beruhenden Schuldforderung wird auf Requisition des Königlichen Landgerichts Cronach das — dem Bäckermeister Michael Kestel zu Unterrodach, zugehörige Wohnhaus hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 2. Juli Vormittags 10 Uhr

bestimmt, wo eine Patrimonialgerichts-Commission in der Wohnung des Ortsvorstehers Simon Wich daselbst eintreffen wird, und Kaufsliebhaber zu dieser Realität zu erscheinen, und sofort ihre Aufgebote zu Protocoll aufgenommen werden sollen; bei erzieltem annehmlichen Kaufspreis wird im nämlichen Termine der Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen. Küps, den 2. Juni 1823.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Frauenholz.

Die Gemeinde Sassenfarth verkauft mit höchster Genehmigung nachfolgende Gemeinde-Grundstücke: 4 Morgen Feld, das Kreußen-Aeckerlein, 4 Morgen Feld, der Kreußen-Anger, 1 Morgen, das Hirten-Aeckerlein, nebst anstoßendem Wieslein, 2 Tagwerk, die Moselwiese, 2 Tagwerk, der Fohranger, nach der im Regierungsblatte vom Jahre 1808, St. 8, vorgeschriebenen Normalver-

ordnung enthaltenen Bedingungen. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am

Dienstag den 1. Juli l. Js.

im dahiesigen Gerichtssitze einzufinden und können sich indeß die Grundstücke durch den Gemeindevorsteher Kaiser zu Köttmannsdorf vorzeigen lassen. Der Hinschlag erfolgt am genannten Tage mit Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Regierung des Obermainkreises. Sassanfarth, den 12. Juni 1823.

Königlich Baierisches Gräflich von Sodensches Patrimonialgericht daselbst.

Schmidt.

Da die auf die subhastirten Immobilien des Webermeisters Johann Peter Schubert dahier, nämlich: a) das bürgerliche Wohnhaus, Nr. 199, nebst Zubehör, b) das unbezimmerte Fuchsschmidtische Gut, c) das unbezimmerte Metzische Gütlein, d) das sogenannte Hebammenwieslein und e) einen Gemeindetheil, in dem angestandenen Licitationstermine gelegten Gebote die Genehmigung der Interessenten nicht erhalten haben; so werden solche anderweit feilgeboten, und Bietungstermin auf den

3. Juli Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und den Zuschlag an die Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 7. Mai 1823.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht 1ster Classe.

v. Paschwitz.

v. n.

Uebersicht

des zu Hof am 12. Juni 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels. fl.	kr.	mittlerer Preis des Scheffels. fl.	kr.	niedrigster Preis des Scheffels. fl.	kr.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Waizen	—	85	85	85	—	13	—	16	12	14	24
Roggen	—	77	77	77	—	12	14	11	27	10	30
Gerste	—	63	63	63	—	9	—	8	21	7	42
Haber	—	57	57	57	—	5	24	5	18	5	12

Hof, den 12. Juni 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Von der, in diesem Jahre zu Baireuth erschienenen zweiten Auflage des Neuen Testamentes sind bei Herrn Buchdrucker Birner noch Exemplare vorräthig. Ein Exemplar, 24 Bogen stark, in gr. 8., auf gutem Druckpapier, mit einer Einleitung in das N. Testament versehen, und mit der Aussicht von Jerusalem, vier Abbildungen aus dem Leben Jesu, und zwei kleineren von Bethlehem und Nazareth, dann einem Kärtchen von Palästina und 6 Vignetten (Holzschnitten von Gubitz) geziert, kostet 20 kr. Zu 10 bestellten Exemplaren wird eines gratis gegeben. Ein auf schönes Schreibpapier abgezogenes kostet 1 fl. rhl. Baireuth, 15. Juni 1823.

Ludwig Pflaum.

Dem ärztlichen Candidaten, Herrn August Grüner aus Creußen, bringe ich hierdurch öffentlich den feierlichsten Dank für die Operation einer angebohrnen häßlichen Haasenscharte, die derselbe an meinem halbjährigen Kind meisterhaft und glücklich vollführt hat: und empfehle diesen jungen Arzt allen jenen Aeltern, die das Unglück haben, ein dergleichen verunstaltetes Kind zur Welt zu bekommen.

Johann Preuß, Bauersmann zu Engelmannsreuth, im Landgericht Pegnitz.

Der Unterzeichnete macht auch für dieses Jahr der Umgegend und Auswärtigen hiermit gehorsamst bekannt, daß der Seidenbau zu Himmelcron gegenwärtig und noch an drei Wochen in seinem ganzen Entstehen und Vollenden zu beobachten ist. Himmelcron, am 15. Juni 1823.

F. W. Meyer.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 74. Baireuth, den 21. Juni 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachungen der Königl. Central-Veterinär-Schule zu München, den Concurs über die Aufnahme der Veterinär-Eleven und den Unterricht der Beschlagschmiede betreffend, werden hiermit in Folge der Bestimmungen des organischen Edicts über das Veterinär-Wesen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Der Concurs für die Eleven-Aufnahme in die Central-Veterinär-Schule hat dieses Jahr am 22. October statt, und nimmt seinen Anfang früh 8 Uhr.

Alle diejenigen, welche diese Aufnahme wünschen, haben sich daher mit den in dem organischen Edict über das Veterinär-Wesen, Regierungsblatt 1810, 8 Stück §. 16, 17 und 19 vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehen, und dieselben entweder noch vor dem 1. October einzusenden, oder bei ihrer persönlichen Anmeldung zum Concurs gehörig beizubringen.

II. Der durch das organische Edict über das Veterinär-Wesen, Regierungsblatt 1810, 8 Stück §. 24 vorgeschriebene Unterricht für die Beschlagschmiede nimmt den 1. November dieses Jahres seinen Anfang.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Approbation bedürfen, haben bei diesem Curse um so sicherer am genannten Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden dürfen, sondern bis auf den wieder beginnenden Sommerlehrcurs, welcher am 1. April 1824 seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner, Director.

Den Concurs über die Aufnahme der Veterinär-Eleven, dann den Unterricht der Beschlagschmiede betr.

Friedmann.

Baireuth, den 14. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Einverständniß der Königl. Kammer des Innern wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung des Bamberger Landrechts, vielmehr der Verordnung über Gerichts- und Amts-Taxen, Fol. 415 lit. c. „nach welcher die Legatarien und Donatarien an den Inventurs-Taxen antheilmäßig mit zu tragen haben, sie seyen

denn von dem Erblasser ausdrücklich davon befreit worden", in den Gebiets-Theilen des vormaligen Fürstenthums Bamberg noch volle Anwendung finde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An die Königl. Kreis- und Stadt-, dann Königl. Landgerichte des Obermainkreises.

Die Erhebung der Inventurs-Taxen betreffend.

Seydt.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte sollen Schulden halber die Immobilien des Bauern Johann Grieshammer von Dreßendorf, bestehend 1) in einem, dem Herrn Civil-Adjunct Müller zu Berneck lehenbaren halben Hofe zu Dreßendorf mit Wohnhaus, Stadel, Backofen, Hofraith und Schorgärtlein, dann 1 Tagwerk Garten, 27¾ Tagwerk Feld, 6 Tagwerk Wiese und 2¾ Tagwerk Huth; 2) aus nachstehenden walzenden Stücken, eben dahin lehenbar: a) ¾ Tagwerk Huth, der Mannagarten, b) 3¾ Tagwerk Bergfeld, die Leithen, c) 2 Tagwerk Feld, das Borenschfeld, welche am 16. Mai curr. sämmtlich auf 3373 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

25. Juli curr. Vormittags 9 Uhr,

und zwar beantragtermassen im Orte Dreßendorf angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bedeutung geladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Executionsordnung erfolgen wird, und den letztern freisteht, das Taxationsprotokoll in dem Registratur-Locale zu jeder Stunde der Gerichtszeit einzusehen. Baireuth, den 20. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Meyer.

Das dem Johann Lorenz Ort zu Seidwitz zugehörige — auf 850 fl. gerichtlich eingeschätzte Bauerngut Nr. 7 dortselbst, bestehend aus halbem Wohnhauß, halbem Stadel und Keller, 10½ Tagwerk Acker, 3 Tagwerk Wiesen und ¼ Tagwerk Garten, wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Pegnitz hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichlagsfahrt ist auf den

28. Juli d. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

anberaumt worden. Zu dieser Zeit haben sich daher diejenigen, welche das benannte Gut zu kaufen gesonnen und zu behaupten im Stande sind, vor dem unterfertigten Gerichte dahier gehörig einzufinden, ihre Aufgebote gehörig abzugeben und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Landgerichts Pegnitz zu gewärtigen. Die Schätzungsverhandlung wird den Kaufslustigen auch vor dem Licitationstermin auf Verlangen in der Amts-Registratur des unterfertigten Gerichts zur Einsicht vorgelegt werden. Baireuth, den 10. Juni 1823.

Königlich Freiherrlich Arnimsches Patrimonialgericht Seidwitz.

Werner.

Freitag den 4. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr, werden von der unterfertigten Oeconomie-Commission in dessen Geschäftslocale in der Langengaß-Caserne, nachstehende Monturs-Materialien und Monturstücke, im Wege des öffentlichen Abstriches und unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Königlichen Regiments-Commandos, in Lieferungs-Accord gegeben, als: 200 Ellen kornblaues Tuch, 1500 Ellen Hemderleinwand, und 200 Paar Schuhe. Lieferungslustige, welche sich durch amtliche Zeugnisse legal ausweisen können, daß sie blos inländische Fabrikate liefern, und zur Ausübung des Gewerbes, dessen Erzeugnisse sie zum Verkaufe ausbiethen, berechtigt sind, werden hiemit vorgeladen, sich am obigen Tag und Stunde hierorts einzufinden, wo ihnen die nähern Lieferungs-Bedingnisse bekannt gemacht und ihre Angebote zu Protocoll genommen werden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß nach einmal geschlossener Lieferungs-Absteigerung, ein Nachgeboth unter keiner Bedingniß angenommen wird. Bamberg, den 12. Juni 1823.

Die Oeconomie-Commission des Königlich Baierischen 9ten Linien-Infanterie Regiments.

Freiherr von Seyffertitz, Oberstlieutenant.

Blaimberger, Regiments-Quartiermeister.

Dem Antrag des Bauersmanns Conrad Walther zu Fleisniz und seiner Mutter, der Wittwe Magdalena Walther, geborne Lochner dortselbst gemäß, sollen nachstehende Immobilien des verstorbenen Viertelmanns und Webermeisters Johann Wolfgang Walther zu Fleisniz an den Meistbiethenden sub hasta verkauft werden. Dieselben sind: a) der vierte Theil des todten und lebendigen Zehntens zu Fleisniz, worauf 4 fl. 22½ kr. rhl. Erbzinns wegen verwandelten Mannlehens Eigenschaft und zessirenden Todesfalls in manu dominante, der 10 fl. Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königl. Rentamte Gefrees haftet, und welcher auf 862 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt ist. b) Das Oelschniz-Wieslein, ½ Jauchert, auf 80 fl. taxirt, dann 1½ Jauchert, das obere Birkfeld und 2 Jauchert, das untere Birkfeld, auf 314 fl. 20 kr. geschätzt, und worauf 8⅛ kr. Steuersimplum, dann 1 fl. Erbzinns und der 10te fl. Lehengeld haftet. c) Die Rangwiese von 2 Jauchert, auf 271 fl. abgeschätzt, worauf 3¾ kr. Steuersimplum, 50 kr. Erbzinns und der 10te fl. Lehengeld haftet. Hiezu ist Bietungstermin im hiesigen Landgerichtssitze auf

Montag den 18. August curr., Vormittags 9 Uhr, anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxations-Protokoll in der Amts-Registratur zur Einsicht offen liegt. Berneck, am 6 Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Es wird hiemit in Gemäßheit der Vorschriften des allgemeinen Preußischen Landrechts zur Kenntniß gebracht, daß die noch minderjährige Bäckertochter Anna Margaretha Schott von Warmensteinach, mit dem Schneidermeister Jacob Stäudel zu Bischofgrün, in dem heute aufgenommenen Ehevertrag, die in hiesiger Provinz geltende Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen haben. Urkundlich unter gerichtlicher Unterschrift und Siegelung ausgefertigt. Berneck, den 7. April 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Daß die unverehelichte Christiana Sölla zu Markt Schorgast aus gesetzlichen Gründen unter Curatel gesetzt, derselben der Gastwirth Gahreiß daselbst zum Vormund bestellt worden ist, und daher ohne dessen Einwilligung und Beitritt jene Verträge gültig nicht abschliessen kann, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 9. Juni 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagten Schulden wird das Gut des Johann Laugner von Obertrubach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. — Dieses bestehet in einem Wohnhaus und Scheuer, nebst dem Forstrecht zu jährlich 4 Klafter Holz und einem Lichtbaum, dann dem Baureparaturholz nach Nothdurft, ¾ Tagwerk Baumgarten, 16 Tagwerk Felder. Auf dem Gute haftet ausser der Steuer zu 1 fl. 36 kr. in simplo, die Handlohnspflichtigkeit zu 10 Procent und die Handfrohn nach Leienfels; ferner: 37½ kr. Erbzinns, und 12½ kr. Verspruchgeld nebst dem Zehenden. Als Strichtermin wird

Donnerstag der 17. Juli c., Vormittags 10 Uhr bestimmt, wo sich Kaufsliebhaber in dem Gasthauße des Johann Griesinger in Obertrubach einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Pottenstein, den 14. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Das unterzeichnete Königl. Landgericht hat über den Nachlaß der Schmiedswittwe Margaretha Barbara Feig zu Lorenzreuth den Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf den

22. Juli,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

21. August,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

26. September c.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung

von der Masse, das Nichterscheinen in den übrigen Terminen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Wunsiedel, den 2. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Auf Andringen der Gläubiger werden die Grundstücke des Johann Schiffmann aus Pressath in via executionis plus licitando verkauft. Sie bestehen in einem Aeckerl beim Moos, ¾ Tagwerk brach, in einem Acker, beim Bettelsteig, ½ Tagwerk brach, in einem Acker beim Sigabach, ¼ Tagwerk mit Korn besäet, und einer Wiese in der Reith, ¼ Tagwerk. Sämmtliche Grundstücke sind ludeigen und haben den Schätzungswerth von 98 fl. Sie werden zusammen und einzeln verkauft. Man bestimmt den

26. Juni 1823

dazu, um die Veräußerung in loco Pressath vorzunehmen. Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, und ihnen die Einsicht der Grundstücke überlassen. Der Zuschlag geschieht auf Ratification gegen baare Bezahlung, und jeder ist gehalten, erforderlichenfalls sich über seine Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Kemnath, am 14. Mai 1823.

Königliches Landgericht allda.
Freiherr von Andrian.

Das dem Unterthan Heinrich Lauterbach zu Waldau gehörige hießig Rentamtslehenbare unbezimmerte halbe Reßfrohngut daselbst, soll auf Andringen mehrerer Gläubiger, und mit Zustimmung des Schuldners selbst, Behufs der Befriedigung mehrerer ausgeklagter Forderungen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

4. Juli c. Mittags 2 Uhr,

in loco Waldau anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, sich in diesem Termine gehörig einzufinden, die Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen, und bei annehmbaren Gebothen den Zuschlag zu gewärtigen. Kulmbach, den 4. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf den zur Andreas Huscherischen Conkursmasse zu Kozzenberg gehörigen Hof, dessen Bestandtheile in der Bekanntmachung vom 23. April c. bezeichnet sind, (Bamb. Intell. Bl. Nr. 36, 37 und 38 und Intell. Bl. für den Ober-Mainkreis Nr. 55, 56 und 59) wurde ein Aufgebot von 5000 fl. rhl. gelegt. Da dasselbe noch weit unter der Taxe ist, so wird anderweiter Subhastations-Termin auf den

28. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber, welche jenes zu erhöhen Willens sind, im Lammwirthshause zu Ebensfeld einzufinden haben. Lichtenfels, den 5. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte Realitäten des Georg Horcher von Breitengüsbach, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) Ein Gut, der halbe Försterhof genannt, lehenbar zum Königl. Pfarramte Güsbach, beschwert mit 1 fl 45 kr. Steuer in simplo, mit 2½ kr. Eiergeld, mit 1 Scheffel ½ Metzen Haber, mit 6 Scheffel Korn, 2 Scheffel Waizen und 1 Scheffel Erbsengült, 10 Procent Handlohn ꝛc. und geschätzt auf 2058 fl. 20 kr. 2) ¾ Morgen Feld, an der Bamberger Landstraße, lehenbar zum Königl. Rentamt Scheßlitz, beschwert mit 14½ kr. Steuer in simplo, 5 kr. Erbzinns, 28¾ kr ständigem Handlohn, geschätzt auf 131 fl. 40 kr. Endlich zum dritten und letztenmahl: (Man sehe das Bamberger Intelligenzblatt vom Jahre 1822 Nr. 58, 59 60 und Nr. 82, 83 84) 3) 1⅝ Tagwerk Wiese in der großen Au, lehenbar zum Königl. Rentamte Scheßlitz, beschwert mit 19½ kr. Steuer in simplo, 37½ kr. Erbzinns, 2 Metzen 29¾ ³²tel Habergült, 1 fl. 33¾ kr. ständigen Handlohn und geschätzt auf 375 fl. Kaufsliebhaber mögen sich am

5. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr,

im Orte Güsbach einfinden, ihre Aufgebote zu Protokoll geben, und den bedingten Hinschlag nach Vorschrift der fränkl. Executions-Ordnung gewärtigen. Scheßlitz, den 4. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen, Landrichter.

Das Königliche Landgericht Scheßlitz hat im Schul-

denwesen des Paul Hollfelder zu Würgau, mittelst rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses vom 22. März l. Js., dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf den

3. Juli,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

31. Juli,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, d. i. der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

14. August l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 2. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen,
Landrichter.

Cronach, den 17. Mai 1823.

Vom
Königlichen Landgericht Cronach
werden in der Gantsache des Schreibers Benedikt Kotschenreuther dahier, die gesetzlichen Ganttage: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

7. Juli,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den

4. August,

3) zur Abgabe der Schlußhandlungen auf den

1. September l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und alle Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Anhange hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Tage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Ausbleiben an den beiden andern Ganttagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte diesorts zu übergeben.

Königlicher Landrichter,
Desch.

In dem Schuldenwesen der Bauerswittwe Margaretha Kupferin zu Effeltrich hat das dahiesige Königl. Landgericht den Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Montag den 7. Juli l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 28. Juli l. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes auf

Montag den 18. August l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 20. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das Königliche Landgericht dahier hat im Schuldenwesen des Johann Georg Ott jünger zu Dürrbrunn, unterm 23. Mai l. J. dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf

Montag den 7. Juli l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 7. August l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen für die Gegenso wie für die Schlußeinrede, auf

Dienstag den 9. September l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Ebermannstadt, den 6. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Im Jahr 1727 ist der von Zipß gebürtige Jakob Hacker mit einem halben Theil von ¼ von einem Antheil eines Gehölz von 400 Morgen im Witzmain, beliehen worden. Dieser Hacker hat sich außer Landes entfernt. Um Gewißheit zu erlangen, ob von diesem Hacker männliche Nachkommen in absteigender Linie, welche auf dieses Lehen Anspruch zu machen hätten, vorhanden sind, ist auf Antrag des Königl. Rentamts Pegnitz deren öffentliche Vorladung beschlossen worden. Demnach werden alle männliche eheliche Nachkommen des besagten Hacker hiermit angewiesen, auf den

21. August dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr

dahier zu erscheinen, um ihre Ansprüche auf dieses Lehen durch Production der hiezu erforderlichen Documente geltend zu machen. Wenn solches unterlassen wird, so wird dieses Lehen ohneweiters für vermannt angesehen, als solches eingezogen und verkauft werden. Schnabelwald, im Obermainkreis, den 10. April 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Höchster Anordnung gemäß wird der Jagdbezirk Burgellern, mit der Rosdorfer Koppel-Jagd vereiniget, einer lebenslänglichen Verpachtung ausgesetzt. Strichtermin ist auf

Dienstag den 1. Juli d. Js. Vormittags,

in loco Scheßlitz anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden, und vor dem Strich die Pachtbedingungen vernehmen können. Scheßlitz und Bamberg, den 16. Juni 1823.

Königliches Rent- und Forstamt.
F. Burkart. Gast.

Bei dem unterfertigten Königl. Rentamte wird Montag den 30. Juni d. Js. Vormittags, der noch dahier vorhandene Haber-Vorrath von einigen hundert Scheffeln, 1822er Frucht, unter dem Vorbehalt höchster Genehmigung, öffentlich meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 16. Juni 1823.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Von dem Inventario zu Alexandersbad werden: 1) vieles sehr gut erhaltenes Küchen-, Kaffee- und Thee-Geschirr von Kupfer, 2) sehr viele zinnerne Teller, Schüssel und Leuchter, beiderlei Gattungen gut erhalten, und ganz brauchbar, 3) verschiedenes, jedoch etwas schadhaftes weises Zeuch, und 4) sehr vieles Schreiner- und Büttner-Geschirr an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung, ohne welche nichts abgegeben wird, am

Mittwoch den 2. Juli, von Vormittags 8 Uhr bis Nachmittags,

auf dem Alexandersbad verkauft, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Wunsiedel, den 18. Juni 1823.

Königliches Rentamt.

Der dießamtliche disponible Vorrath von 107 Scheffel Korn wird, gemäß höchsten Regierungs-Dekrets vom 6ten dieses Monats, wiederholt dem öffentlich meistbietenden Verkauf ausgesetzt, und ein Bietungstermin auf

Donnerstag den 26ten d. M. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber in dem rentamtlichen Geschäfts-Zimmer zu erscheinen, eingeladen werden. Burgwindheim, den 14. Junius 1823.

Königliches Rentamt Burgebrach.
K. M. Guth.

Der Saum am untern Fölschnitzer Fahrweg, von der Plankischen Reuth bis an die Buchwaldung, welcher bisher als Gräßerei verpachtet gewesen ist, soll zu Folge allerhöchsten Befehls dem öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden. Zu diesem Ende wird Termin auf

Dienstag den 1. Juli

hiermit anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber Vormittags 11 Uhr in dem Königl. Rentamts-Locale einfinden und ihre Gebote zu Protocoll geben können. Culmbach, den 9. Juni 1823.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Mittwoch, den 25ten gegenwärtigen Monats Vormittags 10 Uhr werden im Rentamthauße dahier, die auf hiesigem Getraidspelcher noch befindlichen Getraidbestände letzter Erndte, von 70 Scheffel Haber, 20 Scheffel Korn, 1 Scheffel Gerste, mit Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft und Kaufslustige hiezu eingeladen. Lichtenberg, den 10. Juni 1823.

Königliches Rentamt.
Müller.

In dem Gräflich Giechischen Forstort Gelbsgraben sind bei Gelegenheit der Herstellung eines Graben einige alte Silbermünzen, im Werthe zu zehn Gulden gefunden worden. — Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, seine allenfallsigen Ansprüche binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen oder zu erwarten, daß weiteres, gesetzlicher Ordnung nach, vorgeschritten wird. Thurnau, den 10. Juni 1823.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Da in dem am 22. Mai angestandenen Bietungs-Termin zum Verkauf der, dem Koschmann Desauer zu Demmelsdorf zuständigen, beiden gräflich Giechisch lehenbaren Hutwiesen a) ½ Tagwerk, kein Liebhaber erschienen ist, so werden solche anderweit, in Bezug auf das Publicandum vom 24 April, mit dem Anhange feilgeboten, daß Verkaufs-Termin auf den

31 Juli 1823.

anstehet, an welchem dem Meistbietenden der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugesichert wird.

Wiesentfels, den 5. Juni 1823.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Die Gemeinde Sassenfarth verkauft mit höchster Genehmigung nachfolgende Gemeinde-Grundstücke: ¾ Morgen Feld, das Kreußen-Aeckerlein, 4 Morgen Feld, der Kreußen-Anger, 1 Morgen, das Hirten-Aeckerlein, nebst anstoßendem Wieslein, 2 Tagwerk, die Moselwiese, 1 Tagwerk, der Fohranger, nach der im Regierungsblatte vom Jahre 1808, St. 8, vorgeschriebenen Normalverordnung enthaltenen Bedingungen. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am

Dienstag den 1. Juli l. Js.

im dahiesigen Gerichtssitze einzufinden und können sich indessen die Grundstücke durch den Gemeindevorsteher Kaiser zu Köttmannsdorf vorzeigen lassen. Der Hinschlag erfolgt am genannten Tage mit Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Regierung des Obermainkreises.

Sassanfarth, den 12. Juni 1823.

Königlich Baierisches Gräflich von Sodensches Patrimonialgericht daselbst.
Schmidt.

Es werden hiermit alle diejenigen Personen, welche Erb- oder andere Ansprüche an den Nachlaß der dahier verstorbenen Köchin Elisabetha Margaretha Franz zu machen haben, öffentlich aufgefordert, sich bis zum

4. August d. Js.,

bei unterfertigter Gerichtsstelle damit zu melden, und ihre Beweise darüber vorzulegen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß späterhin bei der Nachlaßtheilung keine Rücksicht darauf genommen werde. Gottsmannsgrün, den 11. Juni 1823.

Das Königlich Baierische Adelich von Kochische Patrimonialgericht 1ter Classe.
Wächter.

Wegen einer ausgeklagten — auf Hülfsvollstreckung beruhenden Schuldforderung wird auf Requisition des Königlichen Landgerichts Cronach das — dem Bäckermeister Michael Kesel zu Unterrodach, zugehörige Wohnhaus hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 2. Juli Vormittags 10 Uhr

bestimmt, wo eine Patrimonialgerichts-Commission in

der Wohnung des Ortsvorstehers Simon Wich daselbst eintreffen wird, und Kaufsliebhaber zu dieser Realität zu erscheinen, und sofort ihre Aufgebote zu Protocoll aufgenommen werden sollen; bei erzieltem annehmlichen Kaufspreis wird im nämlichen Termine der Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen. Küps, den 2. Juni 1823.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Unterrodach.

Frauenholz.

Nicht Amtliche Artikel.

(Die Fortsetzung des Regierungsrath Dörrer'schen Real-Index betreffend.)

Mit Beziehung auf die — in dem Correspondenten von und für Deutschland, 1823, Nummer 17 pag. 90 und 91; in der Münchner politischen Zeitung, 1823, Nummer 24 pag. 137 und 138, dann in den verschiedenen Kreis-Intelligenzblättern, vom Monat Januar 1823 inserirte Ankündigung vom 6. Januar dieses Jahrs,

die Herausgabe einer Fortsetzung meines Real-Index über die Königlich Baierischen Gesetze, organische Bestimmungen und Verordnungen in allen Geschäftszweigen ꝛc. betreffend,

ertheile ich hiermit die Nachricht, daß dieses Werk nunmehr die Presse verlassen hat.

Dasselbe enthält alle jene Bestimmungen, welche in den Königlichen Gesetz-, Regierungs- und Allgemeinen Intelligenzblättern des Reichs von den 5 Jahren 1818 bis 1822, dann in der Feret'schen Verordnungs-Sammlung vom 8ten bis 11ten Bande vorkommen, wie die Ankündigung ausführlich besagt.

Daß letzterer genau zu entsprechen — und der Zweck möglichst zu erreichen getrachtet worden ist, werden die Herren Abnehmer bei Durchgehung dieses Geschäftsbuchs finden.

Das Werk enthält 24 Bogen, in gr. 4 und hiernach hat sich dessen Preis regulirt:

a) das Exemplar auf gutem Schreibpapier zu 2 fl. rhl.

b) das Exemplar auf weißem Druckpapier zu 1 fl. 36 kr. rhl.

Die löblichen Buchhandlungen und die Privaten, welche die Gefälligkeit hatten, hierauf Bestellungen anzunehmen, sind mit den bestellten Exemplaren versehen, und diese also bei denselben zu beziehen.

Gedachte Preise werden bis Ende dieses Jahrs noch beibehalten, alsdann wird aber der höhere Ladenpreis eintreten. Ansbach, 26. Mai 1823.

Dörrer, Königlich Baierischer Regierungsrath.

Für Baireuth und diese Gegend ist es in der Grauischen Buchhandlung allhier und in Hof zu haben, wo auch noch der Erste Theil dieses nützlichen Geschäftsbuches, auf Schreibpapier zu 4 fl. 36 kr. und auf Druckpapier zu 4 fl. zu haben ist.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. Juni. Der Büchsenmachermeister Jacob Heinrich Hayn in der Jägerstraße, mit Jungfer Sophia Felicitas Frisch aus Thurnau.

Den 19. Juni. Der Handelsmann Johann Martin Götz aus Baireuth, mit Anna Barbara Schrödel von hier.

Geborne.

Den 13. Juni. Die Tochter das Gärtners Schott.

Den 14. Juni. Die Tochter des Taglöhners Pfeifenberger.

Den 18. Juni. Der Sohn des Dienstknechts Gräf, vor dem Brandenburger Thor.

Gestorbene.

Den 11. Juni. Der Bürger und Schneidermeister Anton Joseph Schöpf, alt 43 Jahre.

Den 13. Juni. Die Stieftochter des Mitburgers Beierlein in St. Georgen, Kunigunda Margaretha Steger, alt 23 Jahre, 1 Monat, 15 Tage.

Den 15. Juni. Der Kaufmann und Weinhändler Hartmann dahier, alt 42 Jahre und 5 Monate.

Den 16. Juni. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Wolf dahier, alt 1 Monat und 21 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 75. Baireuth, den 24. Juni 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung hat in mehreren Fällen mißfälligst wahrgenommen, daß das Selbstdispensiren von Arzneien in einfacher und zusammengesetzter Form unter den Landärzten und Chirurgen, und selbst unter den wirklichen Aerzten auf dem Lande immer mehr überhand nehme.

Dieser wichtige medicinische polizeiliche Uebelstand wird daher neuerdings ernstgemessenst gerügt, und die sämmtlichen Aerzte, Landärzte und Chirurgen des Obermainkreises dieserhalb auf die vorliegenden Medicinal-Verordnungen hingewiesen.

Die verpflichteten Gerichtsärzte haben der genauesten Einhaltung dieser Verfügung ihr vorzügliches Augenmerk zu widmen, und allenfallsige Uebergriffe von Seite des Medicinal-Personals ihres Bezirkes sofort abzustellen, und hieher anzuzeigen.

Die Landärzte werden deshalb insbesondere zur genauen Einhaltung der im §. 20, Abschnitt 1 der Instruction der Landärzte enthaltenen Bestimmungen angewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Lochner, Director.

An sämmtliche Aerzte, Landärzte und Chirurgen des Obermainkreises.

Das Selbstdispensiren von Arzneien in einfacher und zusammengesetzter Form betr. Friedmann.

Baireuth, den 14. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Einverständniß der Königl. Kammer des Innern wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung des Bamberger Landrechts, vielmehr der Verordnung über Gerichts- und Amts-Taxen, Fol. 415 lit. c. „nach welcher die Legatarien und Donatarien an den Inventurs-Taxen antheilmäßig mit zu tragen haben, sie seyen denn von dem Erblasser ausdrücklich davon befreit worden", in den Gebiets-Theilen des vormaligen Fürstenthums Bamberg noch volle Anwendung finde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An die Königl. Kreis- und Stadt-, dann Königl. Landgerichte des Obermainkreises.

Die Erhebung der Inventurs-Taxen betreffend. Seydt.

Baireuth, den 17. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Königl. Untergerichten des Obermainkreises wird ein schon unterm 10. September 1813 von der vormaligen Steuer- und Domainen-Section an die vormalige Königl. Finanz-Direction des Rezatkreises in unten bemerktem Betreffe ausgeflossenes allerhöchstes Rescript zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart.

An sämmtliche Königl. Untergerichte des Obermainkreises.
Anwendung der Stempel bei Polizei- und Kriminal-Untersuchungen betr. Seydt.

Ministerium der Finanzen.

Da die allgemeine Stempel-Verordnung vom 18. December 1812, Abschnitt III, §. 7, Litt. d. blos Protocolls-Rezesse, welche bei Justiz-Stellen und Justiz-Aemtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an der Stelle processualischer Wechselschriften verhandelt werden ꝛc., den Stempel von 3 Kreuzer unterstellt — da also blos von contentiösen Fällen die Rede seyn kann, so findet eine gleiche Anwendung auf protocollarische Verhandlung in Kriminal oder polizeilichen Fällen nicht statt, sondern es muß sich ganz allein an den buchstäblichen Verstand dieses §. gehalten werden. Dieses wird hiermit der Königl. Finanz-Direction auf ihren Bericht vom 1ten d. erwiedert.

München, den 10. September 1813.

Aus Auftrag
des Königl. Geheimen Finanz-Ministeriums.
Freiherr von Asbeck.

An die Königl. Finanz-Direction des Rezatkreises.
Den Stempel-Gebrauch bei Protocollen in Kriminal-Untersuchungen betr.

Bekanntmachung.

Wegen eigenmächtig, ohne polizeiliche Erlaubniß unternommener feuergefährlicher Baueinrichtung wurde ein hiesiger Einwohner in 5 Thaler und die treffenden Werkmeister, jeder in 2 Thaler Strafe genommen; auch mußte Ersterer das Locale wieder in den vorigen Stand herstellen.

Zur Warnung wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, den 18. Juni 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Baireuth, den 27. Februar 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird der dahier gebürtige Johann Heinrich Popp, Sohn des vormaligen Münzbedienten Johann Eberhardt Popp, welcher in Französische Militairdienste getreten, und von dessen Aufenthalt und Leben über 30 Jahre eine Nachricht nicht eingegangen ist, oder dessen eheliche Descendenten, hiemit vorgeladen, binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

24. Januar 1824, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann sich schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls der Johann Heinrich Popp für tod erklärt, und sein Vermögen an die nächsten Verwandten nach berichtigter Legitimation ohne Cautionsleistung verabfolgt werden wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. d.
Riedel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Immobilien des Bauern Christoph Hacker zu Martinsreuth, bestehend: 1) in einem, zum Königl. Rentamte Baireuth lehenbaren Söldengut mit Wohnhaus, Nebengebäude, Stadel, Backofen, Schorgärtlein, ½ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 11½ Tagwerk Feld, und 4½ Tagwerk Wiese; 2) in einem eben dahin lehenbaren, ½ Tagwerk haltenden walzenden Feldgrundstücke, das Weinäckerlein, welche am 4. April c. auf 3844 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdiget worden sind, öffentlich verkauft werden. Termin hierzu ist auf den

18. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

und zwar den Anträgen des Schuldners und der Creditorschaft zu Folge im Orte Martinsreuth angesetzt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxationsprotocoll kann in dem Registraturlocale zu jeder Stunde der Gerichtszeit eingesehen werden. Baireuth, den 4. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Brennöl-Bedarf für die städtische Beleuchtungs-Anstalt, welcher ohngefähr 27 — oder 2800 Maas betragen mag, soll auf den bevorstehenden Winter den Wenigstnehmenden zur Lieferung überlassen werden. Es wird daher zur Vernehmung und Regulirung der Bedingungen auf

Donnerstag den 10. Juli, Vormittags 9 Uhr,

in dem Sessionszimmer des hiesigen Rathhauses Termin angesetzt, und Liebhaber, mit welchen der Akkord unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung abgeschlossen werden soll, hiezu eingeladen. Baireuth, am 21. Juni 1823.

Die Rendantur der städtischen Beleuchtungs-Anstalt.
Münch.

Der Lehrer und Organist Johann Conrad Kraußold zu Seidwitz und Anna Mehl von Oberschwarzach, haben in einem — am 31sten v. Ms. gerichtlich errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Gesetzlicher Bestimmung gemäß, wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, den 2. Juni 1823.

Von dem Königlich Freiherrlich Arnimschen Patrimonialgerichte Seidwitz.
Werner.

(Die Prüfung während der diesjährigen Aernte-Ferien betreffend.)

Inhalts höchster Entschließung d. d. Baireuth, 21. Mai l. J. soll es hinsichtlich des Konkurs-Examens in den Aernte-Ferien durchaus bei der bisherigen Verfassung sein Verbleiben haben. Es werden daher die Schulgehülfen, Schulverweser und provisorischen Unterlehrer hiemit in Kenntniß gesetzt, daß genannte Prüfung auch in diesem Jahre auf den

12. und 13. August

festgesetzt, und dabei Folgendes zu bemerken ist:

1) Die Schuldienst-Expektanten aus den Landgerichten Tirschenreuth, Waldsassen, Selb, Neustadt an der Waldnaab, Naila, Wunsiedel, Eschenbach, Kemnath, Pegnitz, Gefrees, Baireuth, Hollfeld, Kulmbach, Hof, Münchberg, Lauenstein, Pottenstein, Rehau, Weidenberg, Kirchenlamitz, dann aus den Herrschafts-Gerichten Thurnau und Ebnath werden

zu Baireuth,

2) Die Schuldienst-Expektanten aus den übrigen Landgerichten

zu Bamberg

schriftlich geprüft.

3) Um jeden Aufenthalt in Schreibereien während des festgesetzten Prüfungs-Termines selbst zu vermeiden, hat jeder Schuldienst-Expektant die individuellen Angaben seines Namens, der Geburt,

des Standes der Aeltern, der Vorbereitung zum Schulfache, insbesondere der Bildungs-Jahre im Königlichen Schul-Seminar, der Anstellung, des Dienst-Alters und Dienst-Genusses von sich in einer besondern Schrift, rein geschrieben, mitzubringen, um dadurch zugleich einen Beweis seiner Kalligraphie zu geben.

4) Jeder Prüfungs-Pflichtige hat sowohl von dem treffenden Landgerichte, als von seiner Lokal-Schul-Inspektion, die nach höchster Verordnung vom 9. October 1811 unentgeldlich zu ertheilenden Zeugnisse über sein Betragen im Allgemeinen, insbesondere aber über seine Verwendung im Schulfache der Königl. Prüfungs-Kommission versiegelt zu übergeben.

5) Ohne sich dieser Konkurs-Prüfung unterzogen zu haben, kann kein Schuldienst-Expektant je zu einem Schuldienste gelangen, und wer immer bei derselben eine Unwissenheit in den neuesten, auf sein Amt unmittelbar sich beziehenden Schul-Verordnungen verräth, soll ohne weiters wieder zurückgewiesen werden, wie dieses in der jüngsten, im Bamberger Intelligenz-Blatt Nr. 59 erschienenen höchsten Entschließung vom 21. Juli 1822 wiederholt eingeschärft wurde.

6) Die Prüfung beginnt täglich Früh um 8 Uhr. Wer zur genannten Zeit und Stunde nicht erscheint, kann an der Prüfung nicht Theil nehmen, wird der Königl. Regierung namhaft gemacht und hat sich die in Nr. 5 bemerkten nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. Bamberg, den 19. Juni 1823.

Inspektorat des Königlichen Schullehrer-Seminars.

Schatt. Voll.

Freitag den 4. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr, werden von der unterfertigten Oeconomie-Commission in dessen Geschäftslocale in der Langengaß-Caserne, nachstehende Monturs-Materialien und Monturstücke, im Wege des öffentlichen Abstriches und unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Königlichen Regiments-Commandos, in Lieferungs-Accord gegeben, als: 200 Ellen kornblaues Tuch, 1500 Ellen Hemderleinwand, und 200 Paar Schuhe. Lieferungslustige, welche sich durch amtliche Zeugnisse legal ausweisen können, daß sie blos inländische Fabrikate liefern, und zur Ausübung des Gewerbes, dessen Erzeugnisse sie zum Verkaufe ausbiethen, berechtigt sind, werden hiemit vorgeladen, sich am obigen Tag und Stunde hierorts einzufinden, wo ihnen die nähern Lieferungs-Bedingnisse bekannt gemacht und ihre Angebote zu Protocoll genommen werden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß nach einmal geschlossener Lieferungs-Absteigerung, ein Nachgeboth unter keiner Bedingniß angenommen wird. Bamberg, den 12. Juni 1823.

Die Oeconomie-Commission des Königlich Baierischen 9ten Linien-Infanterie Regiments.

Freiherr von Seyffertitz,
Oberstlieutenant.

Blaimberger,
Regiments-Quartiermeister.

Zur Befriedigung mehrerer ausgeklagter Forderungen gegen den Maurermeister Peter Häck zu Pettstadt, werden folgende ledige Stücke dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, als nämlich: a) 1 Tagwerk Baumfeld, im Wachholderdörnlein, Besitznummer 60, Steuercapital 30 fl., 1 kr. Rauch- und 3½ kr. Schmalzgeld, handlohnbar, zehendfrei; b) ½ Tagwerk Baumfeld, im untern Krebs- oder Laimengrube, Besitznummer 61, Steuercapital 50 fl., dann 6½ kr. Erbzinns und eben so viel Obleihandlohn, reicht den großen und kleinen Obstzehend; c) ¼ Tagwerk Baumfeld, im jungen Berg, Besitznummer 62, Steuercapital 25 fl., reicht 6½ kr. Erbzinns: ⅛ Handlohn, Zehend von Feld und Baumfrüchten; d) ⅔ Tagwerk Weinberg, im Reuthfeld, Besitznummer 63, Steuercapital 50 fl., reicht 3⅓ kr. Erbzinns, ⅛ Handlohn und 10½ 32 ständigen Kornzehend; e) 1 Tagwerk Wiesen, im Schiffarth, Besitznummer 419, Steuercapital 65 fl., dem Gotteshaus Pettstadt lehenbar, zehendfrei; f) ¼ Tagwerk Feld, der Frensdorfer Wegacker, Besitznummer 474, Steuercapital 15 fl., dann 1 kr. Erbzinns, 1⅓ kr. Frohngeld, ⅛ Handlohn, und Naturalzehend; g) ¼ Tagwerk Feld, im Ametswinkel, Besitznummer 475, Steuercapital 15 fl., dann 1 kr. Erbzinns, 1 kr. Frohngeld, ⅛ Handlohn und den 10ten Theil der Feldfrüchte; h) 1 Tagwerk Feld, der Schnittacker, Besitznummer 476, Steuercapital 15 fl., mit 1 kr. Erbzinns, ⅛ Handlohn, Getreid und Schmalsaat Zehend; i) ¼ Tagwerk, die Sandgasse, Besitznummer 477, Steuercapital 15 fl., reicht 1 kr. Erbzinns, ⅛ Handlohn und Zehend; k) ⅛ Tagwerk, das Ametz-

Winkel-Wieslein, Besitznummer 478, Steuercapital 5 fl., reicht 1 kr. Erbzinns, ½ Handlohn, zehendfrei. Hiezu ist Termin auf

Donnerstag den 26. Juni d. J.

im Amtssitze anberaumt; besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher einzufinden und den Zuschlag vel ratificatione der Gläubiger zu gewärtigen. Bamberg, den 31. Mai 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Zur Recherche der Passiven des Maurermeisters Peterhack von Pettstadt, ist Termin auf

Dienstag den 1. Juli l. J. früh 9 Uhr

anberaumt. Wer nun an denselben Forderungen zu machen hat, wird hiemit und zwar unter dem Präjudiz, daß er im Ausbleibungsfall von dieser Handlung ausgeschlossen seyn soll, vorgeladen, und hat sogleich alle jene Beweißmittel, wodurch er die Liquidität seiner Forderung geltend zu machen gedenkt, zur Gerichtsstelle zu bringen, und vorzulegen. Bamberg, den 31. Mai 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf den zur Andreas Huscherischen Conkursmasse zu Kozzenberg gehörigen Hof, dessen Bestandtheile in der Bekanntmachung vom 23. April c. bezeichnet sind, (Bamb. Intell. Bl. Nr. 36, 37 und 38 und Intell. Bl. für den Ober-Mainkreis Nr. 55, 56 und 59) wurde ein Aufgebot von 5000 fl. rhl. gelegt. Da dasselbe noch weit unter der Taxe ist, so wird anderweiter Subhastations-Termin auf den

28. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber, welche jenes zu erhöhen Willens sind, im Lammwirthshause zu Ebensfeld einzufinden haben. Lichtenfels, den 5. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das unterzeichnete — in Nachlassenschaft und Schuldsache des Friedrich Theiler von Waischenfeld aufgestellte commissorische Gericht hat unterm 4. April l. J. die Vergantung gegen diese Nachlassenschaft und Schuldsache und zwar nach deren ganzen Bestande beim Hintritt des Friedrich Theiler, und dem demnach am 5. Februar 1812 errichteten Inventar rechtskräftig verhängt, so daß selbst die seitdem aus der Massa befriedigten Gläubiger ihre Forderungen wider diese Gantmassa vorbehaltlich allenfallsiger Regreß-Ansprüche, gegen wen immer, zu liquidiren haben. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen auf,

Dienstag den 15. Juli d. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf,

Donnerstag den 14. August d. Js.,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, für die Gegenso wie für die Schluß-Einrede auf,

Dienstag den 16. September l. J.,

jedesmal des Morgens um 9 Uhr festgesetzt, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der obenerwähnten Nachlassenschaftssache hiemit öffentlich mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von den gegenwärtigen Gantverhandlungen, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des verlebten Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes aufgefordert, solches bei Gericht dahier zu übergeben. Ebermannstadt, am 14. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Das Königliche Landgericht dahier hat im Schuldenwesen des Johann Georg Ott jünger zu Dürrbrunn, unterm 23. Mai l. J. dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf

Montag den 7. Juli l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 7. August l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen für die Gegenso wie für die Schlußeinrede, auf

Dienstag den 9. September l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und werden hiezu

sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Ebermannstadt, den 6. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das Königlich Baierische Landgericht Kemnath hat im Schuldenwesen des Ganzhöfers Johann Häring von Altendorf, durch Entschließung vom 2. April 1823 dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Donnerstag den 17. Juli 1823,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 18. August 1823,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede, auf

Donnerstag den 18. September 1823,

für die Schlußeinreden auf

Donnerstag den 2. October 1823,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kemnath, am 15. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian-Werburg.

Kemnath, am 15. Mai 1823.

Der Hof des Bauers Johann Häring von Altendorf, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 16. Juli 1823

festgesetzt. Kauflustige haben an diesem Tage Vormittags, zwischen 9 und 12 Uhr, ihre Angebote am Gerichtssitze zu Protokoll zu geben, und das Weitere abzuwarten.

Königlich Baierisches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian-Werburg.

Zufolge höchsten Erkenntnisses des Königl. Appellationsgerichts für den Obermainkreis vom 30 . Ms., wird der Taglöhnerssohn Martin Sailer von Haag hiermit öffentlich vorgeladen, innerh. drei Monate vor dem unterzeichneten Land- und Criminal-Untersuchungsgericht zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen des Verbrechens des Diebstahls und des Vergehens der Körperverletzung zu verantworten. Gräfenberg, den 17. Juni 1823.

Königlich Baierisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht
von Wächter.

Auf den Antrag des Curators des abwesenden Jacob Bischof von Hezlas, als Erben des daselbst verstorbenen Köblers Conrad Wölfel, werden alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an der Nachlaßmasse des letztern zu machen haben, angewiesen, dieselben binnen 30 Tagen, und längstens bis zum

15. Juli a. c.

dahier vorzubringen, und die Beweismittel darüber vorzulegen, außerdem aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludirt, und später damit nicht mehr gehört werden. Gräfenberg, den 30. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das dem Unterthan Heinrich Lauterbach zu Waldau gehörige hieſig Rentamtslehenbare unbezimmerte Halbe Reßfrohngut daselbst, soll auf Andringen mehrerer Gläubiger, und mit Zustimmung des Schuldners selbst,

Behufs der Befriedigung mehrerer ausgeklagter Forderungen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

4. Juli c. Mittags 2 Uhr,

in loco Waldau anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, sich in diesem Termine gehörig einzufinden, die Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen, und bei annehmbaren Gebothen den Zuschlag zu gewärtigen. Kulmbach, den 4. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte Realitäten des Georg Horcher von Breitengüsbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) Ein Gut, der halbe Försterhof genannt, lehenbar zum Königl. Pfarramte Güsbach, beschwert mit 1 fl 45 kr. Steuer in simplo, mit 2½ kr. Eiergeld, mit 1 Scheffel ½½ Metzen Haber, mit 6 Scheffel Korn, 2 Scheffel Waizen und 1 Scheffel Erbsengült, 10 Procent Handlohn ꝛc. und geschätzt auf 2058 fl. 20 kr. 2) ¾ Morgen Feld, an der Bamberger Landstraße, lehenbar zum Königl. Rentamt Scheßlitz, beschwert mit 14½ kr. Steuer in simplo, 5 kr. Erbzinns, 28½ kr ständigem Handlohn, geschätzt auf 131 fl. 40 kr. Endlich zum dritten und letztenmahl: (Man sehe das Bamberger Intelligenzblatt vom Jahre 1822 Nr. 58, 59 60 und Nr. 82, 83 84) 3) 1½ Tagwerk Wiese in der großen Au, lehenbar zum Königl. Rentamte Scheßlitz, beschwert mit 19½ kr. Steuer in simplo, 37½ kr. Erbzinns, 2 Metzen 29½ ½½tel Habergült, 1 fl. 33½ kr. ständigem Handlohn und geschätzt auf 375 fl. Kaufsliebhaber mögen sich am

5. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr,

im Orte Güsbach einfinden, ihre Aufgebote zu Protokoll geben, und den bedingten Hinschlag nach Vorschrift der fränkl. Executions-Ordnung gewärtigen. Scheßlitz, den 4. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen, Landrichter.

In dem Schuldenwesen der Bauerswittwe Margaretha Kupferin zu Effeltrich hat das dahiesige Königl. Landgericht den Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Montag den 7. Juli l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 28. Juli l. Js.,

3) zur Abgabe des Schlußsatzes auf

Montag den 18. August l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 20. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das unterzeichnete Königl. Landgericht hat über den Nachlaß der Schmiedswittwe Margaretha Barbara Feig zu Lorenzreuth den Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf den

22. Juli,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

21. August,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

26. September c.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen in den übrigen Terminen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Wunsiedel, den 2. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Höchster Anordnung gemäß wird der Jagdbezirk Burgellern, mit der Rosdorfer Koppel-Jagd vereiniget, einer lebenslänglichen Verpachtung ausgesetzt. Strichtermin ist auf

Dienstag den 1. Juli d. Js. Vormittags,

in loco Scheßlitz anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden, und vor dem Strich die Pachtbedingungen vernehmen können. Scheßlitz und Bamberg, den 16. Juni 1823.

Königliches Rent- und Forstamt.
F. Burkart. Gast.

Der dießamtliche disponible Vorrath von 107 Schessel Korn wird, gemäß höchsten Regierungs-Dekrets vom 6ten dieses Monats, wiederholt dem öffentlich meistbietenden Verkauf ausgesetzt, und ein Bietungstermin auf

Donnerstag den 26ten d. M. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber in dem rentamtlichen Geschäfts-Zimmer zu erscheinen, eingeladen werden. Burgwindheim, den 14. Junius 1823.

Königliches Rentamt Burgebrach.
K. M. Guth.

Bei dem unterfertigten Königl. Rentamte wird Montag den 30. Juni d. Js. Vormittags, der noch dahier vorhandene Haber-Vorrath von einigen hundert Schessel, 1822er Frucht, unter dem Vorbehalt höchster Genehmigung, öffentlich meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 16. Juni 1823.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Um bemessen zu können, welches rechtliche Verfahren gegen Johann Georg Schumann von Gemünda, einzuleiten ist, werden alle jene, welche irgend eine Forderung gegen denselben zu machen können glauben, vorgeladen, selbe unter Production der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel,

Donnerstag den 1. Juli l. J. früh 10 Uhr,

um so gewisser bei dem unterzeichneten Herrschaftsgerichte geltend zu machen, als es sich die etwa Nichterscheinenden selbst beizumessen haben, wenn sie bei einem etwaigen im Liquidations-Termin zu Stande kommenden gütlichen Arrangement nicht berücksichtigt werden. Lambach, den 9. Juni 1823.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Ströbel.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 9. Juni bis 14. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	vorig. Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	Preis des Scheffels: höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	8	140	148	148	—	14	24	13	—	11	36
Roggen	—	83	83	83	—	11	30	10	15	9	—
Gerste	—	2	2	2	—	9	—	8	37	8	15
Haber	8	46	54	44	10	6	45	6	—	5	15

Baireuth, den 14. Juni 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Von den eilf Gulden, welche mir von einem ungenannten Menschenfreunde für Arme mit dem Bemerken: „zur Erfüllung seines Gelübdes" eingehändigt worden sind, wurden neun würdige und höchst hülfsbedürftige, zum Theil schmerzlichstkranke Personen erquickt, die für die empfangenen Gaben ihren gerührtesten Dank durch mich aussprechen. Ich aber rufe dem edeln Unbekannten die Worte zu:

Wer still des Wohlthuns Saaten streut,
Bedrängte zu erfreu'n sich freut,
Der wallet durch dies Prüfungsland
Als Engel Gottes unerkannt.

Er trägt schon hier in reiner Brust
Des Wohlthuns süsse Engelslust,
Bis Christi Zuruf ihn erfreut:
„Geh' ein zu meiner Herrlichkeit!"

Baireuth, 20. Juni 1823.

Ludwig Pflaum.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 76. Baireuth, den 27. Juni 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Einverständniß der Königl. Kammer des Innern wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung des Bamberger Landrechts, vielmehr der Verordnung über Gerichts- und Amts-Taxen, Fol. 415 lit. c. „nach welcher die Legatarien und Donatarien an den Inventurs-Taxen antheilmäßig mit zu tragen haben, sie seyen denn von dem Erblasser ausdrücklich davon befreit worden", in den Gebiets-Theilen des vormaligen Fürstenthums Bamberg noch volle Anwendung finde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart.

An die Königl. Kreis- und Stadt-, dann Königl. Landgerichte des Obermainkreises.
Die Erhebung der Inventurs-Taxen betreffend. Seydt.

Baireuth, den 17. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Königl. Untergerichten des Obermainkreises wird ein schon unterm 10. September 1813 von der vormaligen Steuer- und Domainen-Section an die vormalige Königl. Finanz-Direction des Rezatkreises in unten bemerktem Betreffe ausgeflossenes allerhöchstes Rescript zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart.

An sämmtliche Königl. Untergerichte des Obermainkreises.
Anwendung der Stempel bei Polizei- und Kriminal-Untersuchungen betr. Seydt.

Ministerium der Finanzen.

Da die allgemeine Stempel-Verordnung vom 18. December 1812, Abschnitt III, §. 7, Litt. d. blos Protocolls-Rezesse, welche bei Justiz-Stellen und Justiz-Aemtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an der Stelle processualischer Wechselschriften verhandelt werden ꝛc., den Stempel von 3 Kreuzer unterstellt — da also blos

von contentiösen Fällen die Rede seyn kann, so findet eine gleiche Anwendung auf protocollarische Verhandlung in Kriminal oder polizeilichen Fällen nicht statt, sondern es muß sich ganz allein an den buchstäblichen Verstand dieses §, gehalten werden. Dieses wird hiermit der Königl. Finanz-Direction auf ihren Bericht vom 1ten d. erwiedert.

München, den 10. September 1813.

Aus Auftrag
des Königl. Geheimen Finanz-Ministeriums.
Freiherr von Asbeck.

An die Königl. Finanz-Direction des Rezatkreises.
Den Stempel-Gebrauch bei Protocollen in Kriminal-Untersuchungen betr.

Von
Königlichen Rentamtswegen

wird zur Einnahme der zweiten Hälfte der Gewerbsteuer, so wie auch der Familiensteuer nach den ersten VI. Hauptclassen pro 18$\frac{22}{23}$, nämlich von Taglöhnern, Gewerbsgehülfen, freien Gewerben, Lehrern, Schriftstellern, Künstlern, Besoldeten und Capitalisten, Termin auf

Montag den 14ten,
Dienstag den 15ten, und
Mittwoch den 16. Juli

anberaumt. Indem dies den Debenten des Steuerdistricts Baireuth hiemit eröffnet wird, erwartet man, daß an den genannten Tägen bestimmt Zahlung geleistet werde, damit nicht Mahnungen auf Kosten der Säumigen verfügt werden müssen. Baireuth, den 24. Juni 1823.

Der Königliche Rentbeamte,
Ritter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Immobilien des Bauern Christoph Hacker zu Martinsreuth, bestehend: 1) in einem, zum Königl. Rentamte Baireuth lehenbaren Söldengut mit Wohnhaus, Nebengebäude, Stadel, Backofen, Schorgärtlein, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 11$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, und 4$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese; 2) in einem eben dahin lehenbaren, $\frac{3}{4}$ Tagwerk haltenden walzenden Feldgrundstücke, das Weinäckerlein, welche am 4. April c. auf 3844 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdiget worden sind, öffentlich verkauft werden. Termin hierzu ist auf den

18. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

und zwar den Anträgen des Schuldners und der Creditorschaft zu Folge im Orte Martinsreuth angesetzt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxationsprotocoll kann in dem Registraturlocale zu jeder Stunde der Gerichtszeit eingesehen werden. Baireuth, den 4. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag der Erbesinteressenten sollen folgende 2 — zum Nachlaße der Webermeisters-Wittwe Elisabetha Hübner zu Altenplos, gehörige Wiesen: 1) die $\frac{3}{4}$ Tagwerk enthaltende, in der Au zwischen Baireuth und Heinersreuth gelegene Frohnwiese, welche nach Abzug der auf derselben haftenden Lasten auf 395 fl. taxirt wurde; 2) die $\frac{1}{2}$ Tagwerk große, außerhalb Taunenbach neben der Brücke, die Tauberbruck genannt, gelegene Waldwiese, auf 97 fl. 30 kr. nach Abzug der Lasten taxirt, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu zu Heinersreuth auf

Dienstag den 22. Juli c. Nachmittags 2 Uhr

anberaumten Termin werden besitzfähige Kaufslustige hiemit geladen. Baireuth, den 13. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am kommenden Montag den 30. Juni werden in der Hohenwartwaldung 13$\frac{1}{2}$ Clafter Scheit- und Stangenholz, dann 60 Clafter Stöckholz, meistbietend verkauft, wozu man Kaufsliebhaber einladet, sich Nachmit-

tags 2 Uhr beim Forstorte Neubauernruh] einzufinden. Baireuth, am 23. Juni 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer, Forstmeister.
Scheidemandel, Actuar.

Zur öffentlichen Versteigerung der im Limmersdorfer Forste noch zum Verkaufe disponibelen Scheit-, Prügel-, Reis- und Stöckhölzer, ist Termin auf

Dienstag den 1. Juli d. J.

festgesetzt. Kaufslustige können sich daher, an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in der Forstwohnung ob Limmersdorf einfinden. Baireuth, am 23. Juni 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer, Forstmeister.
Scheidemandel, Actuar.

Am 3ten und 4. Juli d. J. werden bei der Revier Lindenhardt, und zwar am ersten Tage im Poppendorferwalde 109 Clafter weiches Scheitholz, dann am 2ten Tage im Hirschschaalenforst 36½ Clafter Eichen-, und Birken-, Scheit- und Prügelholz, dann 6½ Fuder Reisig, öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber ladet man hierdurch ein, sich am

3. Juli Vormittags 8 Uhr

in Muthmannsreuth, und am

4ten h.

um dieselbe Tageszeit im Forsthauße zu Lindenhardt einzufinden. Baireuth, am 23. Juni 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer, Forstmeister.
Scheidemandel, Actuar.

Der Brennöl-Bedarf für die städtische Beleuchtungs-Anstalt, welcher ohngefähr 27 — oder 2800 Maas betragen mag, soll auf den bevorstehenden Winter den Wenigstnehmenden zur Lieferung überlassen werden. Es wird daher zur Vernehmung und Regulirung der Bedingungen auf

Donnerstag den 10. Juli, Vormittags 9 Uhr,

in dem Sessionszimmer des hiesigen Rathhaußes Termin angesetzt, und Liebhaber, mit welchen der Akkord unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung abgeschlossen werden soll, hiezu eingeladen. Baireuth, am 21. Juni 1823.

Die Rendantur der städtischen Beleuchtungs-Anstalt.
Münch.

Wer an den Rücklaß des verlebten Gendarme zu Fuß, Johann Schneider, der 6ten Compagnie, von Rothenkirchen, Königl. Landgerichts Teuschnitz gebürtig, Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben in Zeit 30 Tagen um so sicherer hierorts nachzuweisen, als außerdem in dieser Verlassenschaftssache, rechtlicher Ordnung nach, vorgeschritten werden wird. München, am 20. Juni 1823.

Das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.
Freiherr von Berger,
General-Lieutenant.
Bürger, Actuar.

Da auf die Neureuthe des Andreas Müller Villa zu Birnbaum, an dem am 12. Juni h. Js. festgesetzten Termine keine günstigen Aufgebote gelegt wurden, so wird nun wiederholter und endlicher Strichstermin zum definitiven Hinschlag auf den

9. Juli l. Js. Vormittags

im Orte Birnbaum, bei Schultheis Wachter anberaumt, wo nun die vorbemerkten Neureuthe, welche nun vereinzelt, und zwar 2 Aecker bei den zwei Weegen gegen Neufang, 7 Aecker im Hölzelsbach, gegen Neufang zu, 1 Acker an der Birnbaumer Strasse, bei der Linden, öffentlich veräußert werden, und zahlungs- und kaufsfähige Strichsliebhaber sich einzufinden haben. Nordhalben, den 16. Juni 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Die den Relicten des verstorbenen Klostermüllers Johann Adam Wernlein dahier, gehörigen 5 Tagwerk Wiesen, in der obern Mittelaue, sollen auf den Antrag der Vormünder und auf den Antrag der volljährigen Wernleinischen Erben zum Behuf der Tilgung vorhandener Schulden öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

14. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gedachte Wiesen in 4 Abtheilungen, jede zu 1¼ Tagwerk

verkauft werden sollen, und daß solche zusammen auf 2790 fl. 40 kr. rhl. taxirt sind. Kulmbach, den 10. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Carner,
r. a.

Georg Bayer von Kleinziegenfeld ist seit 43 Jahren abwesend und hat bis jetzt von seinem Aufenthalte keine Nachricht hieher gelangen lassen. Auf Antrag der nächsten Erben wird derselbe, oder seine allenfallsigen Descendenten, hiermit öffentlich vorgeladen,

binnen 6 Monaten

dahier, entweder in Person zu erscheinen, um das beiläufig in 540 fl. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, oder Jemanden zur Empfangsnahme zu legitimiren, widrigens er für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Erben gegen Kaution behändiget werden wird. Weismain, den 10 Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Nachstehende, zur Müller Mohlischen Verlassenschaft gehörige Realitäten zu Oberhaid, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zwar: a) eine Mahlmühle, mit Ziegeln gedeckt, und einem oberschlächtigen Gang versehen, Scheune, dann ¾ Morgen Feld, ¾ Morgen Wiese, Oberhaider Gemeindelehen, mit 424 fl. Steuer-Capital, 1 fl. Erbzinns, und 4 fl. Gewerbsteuer, B. Nr. 523 versehen; b) ¼ Tagwerk Weinberg, im kurzen Viriz, Königl. Lehen, B. Nr. 124, Steuer-Capital 105 fl., 2½ kr. Erbzinns, 2½ Gaisel Kornbodenzinns, jedoch zehendfrei; c) ¼ Tagwerk Feld beim Löhnlein, Oberhaider Gotteshaus-Lehen, B. Nr. 527, Steuer-Capital 50 fl., 2 kr. Erbzinns, Zehend und gültfrei; d) der große Münchsee, Königl. Lehen, B. Nr. 525, Steuer-Capital 200 fl. und 2 fl. ständigen Kornbodenzinns. Hiezu ist Termin auf

Dienstag den 1. Juli l. Js., früh 9 Uhr

anberaumt. Kauf- und zahlungsfähige Strichliebhaber haben sich an diesem Tage im Gerichtssitze einzufinden, ihr Angebot zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag salva ratificatione der Creditorschaft zu gewärtigen. Wer unterdessen Einsicht von den Gebäuden und Grundstücken nehmen will, der hat sich an den dortigen Gemeindevorsteher Berthold zu wenden, welcher angewiesen ist, solche vorzuzeigen. Bamberg, am 16. Juni 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Recherche der Passiven des Maurermeisters Peter Hack von Pettstadt, ist Termin auf

Dienstag den 1. Juli l. J. früh 9 Uhr

anberaumt. Wer nun an denselben Forderungen zu machen hat, wird hiemit und zwar unter dem Präjudiz, daß er im Ausbleibungsfall von dieser Handlung ausgeschlossen seyn soll, vorgeladen, und hat sogleich alle jene Beweismittel, wodurch er die Liquidität seiner Forderung geltend zu machen gedenkt, zur Gerichtsstelle zu bringen, und vorzulegen. Bamberg, den 31. Mai 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Daß der Zimmergeselle Jacob Wolfrum und dessen Ehefrau, Katharina Margaretha, geborne Krögel von Schauenstein, die unter ihnen bestandene eheliche allgemeine Gütergemeinschaft von heute an für die Zukunft unter sich ausgeschlossen haben, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Naila, den 3. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Auf den Antrag des Schneidermeisters Bär von den Bärenhäußern als Vormund der minorennen Kinder des verstorbenen Trüpfhaus-Besitzers Johann Heinrich Munzert zu Marlesreuth, werden die zum Nachlaß des letztern gehörigen Immobilien, welche auf 240 fl. rhl. taxirt worden sind, und in 1) einem halben Trüpfhaus Nro. 21, von 16½ Schuh Länge und 15½ Schuh Breite, halbstöckig unten von Holzschrot, und oben von Bindwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt, dann mit einer Stube, Kamin und Hausplatz versehen ist; 2) dem zu obigem Haus gehörigen Stall, von 8 Fuß Länge und 5 Fuß Breite, von Bindwerk erbaut; 3) dem Schorgärtlein, von 30 □Ruthen; 4) dem halben Tagwerk Feld, vom obern Nailaer Weg-Acker, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es ist ein Bietungstermin auf den

10. Juli curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 23. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird in Kraft der Hülfsvollstreckung das dem Bauer Johann Georg Beyerlein zu Selbiz, zugehörige sogenannte Egelkrautische Bauerngut, welches auf 1554 fl. 15 kr. rhl. eingeschätzt worden ist, und das in 1) dem Wohnhaus, Nro. 108, zweistöckig, unten von Mauerwerk und oben von Bindwerk erbaut, und mit Schindeln gedeckt ist, dann zwei Stuben, drei Kammern, zwei Hausplätze, eine gewölbte Küche und Stallung enthält; 2) der Scheune, welche einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen, und Schindeln gedeckt ist, und worinnen sich ein gebohlter Tennen, und eine Panze mit einem unbelegten Boden befindet; 3) dem halben Antheil eines Backofens; 4) einem Pflanzgärtlein, von 4 □Ruthen; 5) neun und sieben achtel Jauchert Felder; 6) vier und ein halb Jauchert Wiesen; 7) drei und ein viertel Jauchert Buschwerk und Huth, bestehet, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

17. Juli curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 31. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Es soll das Gütlein des Bauern Johann Röbel, die Erlalohe oder Mitternoth genannt, in Hülfe Rechtens öffentlich nach Vorschrift der Executions-Ordnung verkauft werden. Dasselbe bestehet: aus 1 Wohnhaus mit Stallung auf 4 Stücke Vieh, Backofen, Hausplatz und Hofrecht; 1 Scheune, 2¾ Jauchert Feld hinter dem Hause, und ⅝ Jauchert an 4 kleinen Stücklein in der Wiese, 3¾ Jauchert Wiese, so zusammen am 31. Mai c. auf 1018 fl. 34 kr. rhl. reinen Werth gerichtlich taxirt worden sind, und können die nähern Verhältniße täglich in der Registratur des Königl. Landgerichts eingesehen werden. Da nun Bietungs-Termin hiezu an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf

den 23. Juli c. Morgens 9 Uhr

anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige, in so ferne sie besitz und zahlungsfähig sind, andurch geladen, sich in demselben bei rechter Tageszeit vor Königl. Landgericht einzufinden. So geschehen und gegeben; Hof, den 9. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Bäckermeister Wilhelm Busch zu Trockau gehörige, im Steuer-Distrikt Creußen neben dem Bürgerwalde gelegene Feld, mit etwas Wiese von 6 Tagwerk Größe, der Sandweiher genannt, gewürdiget pro 387 fl. 30 kr. subhastiret. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweis hierüber, am

28. August Vormittags 10 Uhr curr.,

im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote zu Protokoll geben, und den Zuschlag der Executions-Ordnung gemäß, gewärtigen. Behufs der Berichtigung des Besitztittels dieses Feldes, werden zugleich alle unbekannte Realprätendenten hiermit geladen, ihre etwaigen Realansprüche binnen 9 Wochen, und zwar längstens bis auf den

28. August Vormittags 10 Uhr curr.,

hierorts geltend zu machen, als außerdem die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen würden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Schnabelwaid, den 10. Juni 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels hinsichtlich der Realitäten der Burgermeister Friedrich und Katharina Schmidtischen Eheleute zu Plech, bestehend aus einem Wohnhaus und Stadel, mit einem und einem halben Achtels Tagwerk Garten, einem alten Waldrecht, bestehend aus 5 Klafter Holz, Bauholz und Rechstreu nach Bedürfen aus dem Veldensteiner Wald, einem Huthrecht in diesem Wald, und dem Mitgenuß der Gemeindehuth, einem Sechstel unbezimmerten Gülthof, wozu 6⅞ Tagwerk Felder, und ½ Tagwerk Wiesen gehören, einem Tagwerk Feld, im Försters-grund, einem Tagwerk Eggeten allda, einem Tagwerk Feld, am Beruhecker Weg, einem Tagwerk Feld, in der Hohenleithen, einem halben Tagwerk, die Lappenwiese, drei Viertels Tagwerk Feld, im Arzberg, drei

Achtels Tagwerk dergleichen, im Kreuzstein, ein Viertels Tagwerk dergleichen, im Kugelplatz, werden alle unbekannte Realprätendenten hiemit vorgeladen, binnen drei Monaten, und längstens an dem auf den

zweiten Julius dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin ihre Ansprüche hierauf geltend zu machen, als außerdem die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen auf diese Realitäten würden präludirt — und ihnen deshalb ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Schnabelwaid, den 22. März 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Hammann,

v. n.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach, sollen die dem Konrad Schmidt von Neuhaus gehörigen, im diesseitigen Gerichtsbezirk gelegenen Grundstücke, als: 1) 1½ Tagwerk Feld, hinterm Schrot, gewürdiget für 320 fl.; 2) 1¼ Tagwerk Feld, ober dem Schroth, an Werth 250 fl.; 3) 1½ Tagwerk Feld, in der Pferge, geschätzt pro 182 fl. 30 kr.; und 4) 3 Tagwerk Feld, in der Leimgruben, 330 fl. Werth, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Strichtagsfahrt ist daher auf

Donnerstag den 3. Juli Vormittags 10 Uhr curr.

anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Sitze des hiesigen Königlichen Landgerichts zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Canzlei-Stunden in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, den 14. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Pegnitz.

Hammann,

v. n.

Auf den Antrag des Curators des abwesenden Jacob Bischof von Hezlas, als Erben des daselbst verstorbenen Köblers Conrad Wölfel, werden alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an der Nachlaßmasse des letztern zu machen haben, angewiesen, dieselben binnen 30 Tagen, und längstens bis zum

15. Juli a. c.

dahier vorzubringen, und die Beweismittel darüber vorzulegen, außerdem aber zu gewärtigen, daß sie damit präclubirt, und später damit nicht mehr gehört werden. Gräfenberg, den 30. Mai 1823.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Zufolge höchsten Erkenntnisses des Königl. Appellationsgerichts für den Obermainkreis vom 30. v. Ms., wird der Taglöhnerssohn Martin Sailinger von Haag hiermit öffentlich vorgeladen, innerhalb drei Monate vor dem unterzeichneten Land- und Criminal-Untersuchungsgericht zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen des Verbrechens des Diebstahls und des Vergehens der Körperverletzung zu verantworten. Gräfenberg, den 17. Juni 1823.

Königlich Baierisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

von Wächter.

Das dem Unterthan Heinrich Lauterbach zu Waldau gehörige hiesig Rentamtslehenbare unbezimmerte halbe Reßfrohngut daselbst, soll auf Andringen mehrerer Gläubiger, und mit Zustimmung des Schuldners selbst, Behufs der Befriedigung mehrerer ausgeklagter Forderungen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

4. Juli c. Mittags 2 Uhr,

in loco Waldau anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, sich in diesem Termine gehörig einzufinden, die Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen, und bei annehmbaren Gebothen den Zuschlag zu gewärtigen. Kulmbach, den 4. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Vermöge Ehevertrags vom heutigen Tag haben der Metzgergeselle Christoph Lang zu Kupferberg, und dessen Verlobte Maria Schramm von Marktleugast die Gütergemeinschaft unter sich gänzlich ausgeschlossen, welches hiemit den gesetzlichen Vorschriften gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Culmbach, am 22. März 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Höchster Anordnung gemäß wird der Jagdbezirk Burgellern, mit der Rosdorfer Koppel-Jagd vereiniget, einer lebenslänglichen Verpachtung ausgesetzt. Strichtermin ist auf

Dienstag den 1. Juli d. Js. Vormittags,

in loco Scheßlitz anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden, und vor dem Strich die Pachtbedingungen vernehmen können. Scheßlitz und Bamberg, den 16. Juni 1823.

Königliches Reut- und Forstamt.
F. Burkart. Gast.

Bei dem unterfertigten Königl. Rentamte wird Montag den 30. Juni d. Js. Vormittags, der noch dahier vorhandene Haber-Vorrath von einigen hundert Scheffeln, 1822er Frucht, unter dem Vorbehalt höchster Genehmigung, öffentlich meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 16. Juni 1823.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Der Saum am untern Fölschnitzer Fahrweg, von der Plankischen Reuth bis an die Buchwaldung, welcher bisher als Gräßerei verpachtet gewesen ist, soll zu Folge allerhöchsten Befehls dem öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden. Zu diesem Ende wird Termin auf

Dienstag den 1. Juli

hiermit anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber Vormittags 11 Uhr in dem Königl. Rentamts-Locale einfinden und ihre Gebote zu Protocoll geben können. Culmbach, den 9. Juni 1823.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Um bemessen zu können, welches rechtliche Verfahren gegen Johann Georg Schumann von Gemünda, einzuleiten ist, werden alle jene, welche irgend eine Forderung gegen denselben zu machen können glauben, vorgeladen, selbe unter Production der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel,

Donnerstag den 1. Juli l. J. früh 10 Uhr,

um so gewisser bei dem unterzeichneten Herrschaftsgerichte geltend zu machen, als es sich die etwa Nichterscheinenden selbst beizumessen haben, wenn sie bei einem etwaigen im Liquidations-Termin zu Stande kommenden gütlichen Arrangement nicht berücksichtigt werden. Tambach, den 9. Juni 1823.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Ströbel.

Da in dem am 22. Mai angestandenen Bietungs-Termin zum Verkauf der, dem Koschmann Desauer zu Demmelsdorf zuständigen, beiden gräflich Giechisch lehenbaren Hutwiesen a) ½ Tagwerk, kein Liebhaber erschienen ist, so werden solche anderweit, in Bezug auf das Publicandum vom 24 April, mit dem Anhange feilgeboten, daß Verkaufs-Termin auf den

3. Juli 1823.

anstehet, an welchem dem Meistbietenden der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugesichert wird. Wiesentfels, den 5. Juni 1823.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Die Gemeinde Sassenfarth verkauft mit höchster Genehmigung nachfolgende Gemeinde-Grundstücke: 2 Morgen Feld, das Kreußen-Aeckerlein, 4 Morgen Feld, der Kreußen-Anger, 1 Morgen, das Hirten-Aeckerlein, nebst anstoßendem Wieslein, 2 Tagwerk, die Moselwiese, 1 Tagwerk, der Fohranger, nach der im Regierungsblatte vom Jahre 1808, St. 8, vorgeschriebenen Normalverordnung enthaltenen Bedingungen. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am

Dienstag den 1. Juli l. Js.

im dahiesigen Gerichtssitze einzufinden und können sich indessen die Grundstücke durch den Gemeindevorsteher Kaiser zu Köttmannsdorf vorzeigen lassen. Der Hinschlag erfolgt am genannten Tage mit Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Regierung des Obermainkreises. Sassanfarth, den 12. Juni 1823.

Königlich Baierisches Gräflich von Sodensches Patrimonialgericht daselbst.
Schmidt.

Wegen einer ausgeklagten — auf Hülfsvollstreckung

beruhenden Schuldforderung wird auf Requisition des Königlichen Landgerichts Cronach das — dem Bäckermeister Michael Kestel zu Unterrodach, zugehörige Wohnhaus hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 2. Juli Vormittags 10 Uhr

bestimmt, wo eine Patrimonialgerichts-Commission in der Wohnung des Ortsvorstehers Simon Wich daselbst eintreffen wird, und Kaufsliebhaber zu dieser Realität zu erscheinen, und sofort ihre Aufgebote zu Protocoll aufgenommen werden sollen; bei erzieltem annehmlichen Kaufspreis wird im nämlichen Termine der Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen. Küps, den 2. Juni 1823.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Unterrodach.

Frauenholz.

Da die auf die subhastirten Immobilien des Webermeisters Johann Peter Schubert dahier, nämlich: a) das bürgerliche Wohnhaus, Nr. 199, nebst Zubehör, b) das unbezimmerte Fuchsschmidtische Gut, c) das unbezimmerte Metzische Gütlein, d) das sogenannte Hebammenwieslein und e) einen Gemeindetheil, in dem angestandenen Licitationstermine gelegten Gebote die Genehmigung der Interessenten nicht erhalten haben; so werden solche anderweit feilgeboten, und Bietungstermin auf den

3. Juli Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und den Zuschlag an die Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 7. Mai 1823.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht 1ster Classe.

v. Paschwitz,

v. n.

Der Herr Candidat der Berg- und Hütten-Kunde, wie auch Bürger- und Handelsmann Christian Friedrich Wilhelm Cloter dahier, und dessen Verlobte, Jungfrau Catharina Knorr aus Redwitz, haben in einem heute errichteten Ehevertrag die in dem vormaligen Fürstenthum Baireuth geltende Gütergemeinschaft unter sich, in Ansehung ihres gegenwärtigen Vermögens, ausgeschlossen. Dieses wird in Gemäßheit des Preußischen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422, zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht. Schwarzenbach an der Saale, am 18. Juni 1823.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht 1ter Classe.

v. Paschwitz,

v. n.

Uebersicht

des zu Hof am 19. Juni 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorig. Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels		mittlerer Preis des Scheffels		niedrigster Preis des Scheffels	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	88	88	88	—	18	—	16	30	15	—
Roggen	—	68	68	68	—	11	6	10	48	10	30
Gerste	—	56	56	56	—	9	—	—	—	—	—
Haber	—	51	51	51	—	5	24	5	12	5	—

Hof, den 19. Juni 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. Juni 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % . . .	89	88⅞
ditto à 5 % . . .	99⅛	99⅛
Land-Anlehen	100¼	99⅞
Hypoth. Anweis	100⅛	100
Lott. Loose A—D à 4 % .	106	105⅜
ditto E—M à 4 % .	102¼	102
ditto unverzinnsliche .	85	84⅜

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 77. Baireuth, den 28. Juni 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Königl. Berg- und Hüttenämter von der Königl. General-Bergwerks-Administration angewiesen worden sind, die zu einer vollständigen und zusammenhängenden Berg- und Hüttenmännischen Statistick des Königreichs erforderlichen Notizen zu sammeln; so werden die Königl. Land- und Herrschaftsgerichte hiedurch aufgefordert, gedachte Behörden in dieser Notizen-Sammlung und den desfalls anzustellenden Recherchen nicht allein nicht zu hindern, sondern auch denselben diejenigen Mittheilungen bereitwillig zu machen, um welche sie für den vorliegenden Zweck nachsuchen werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Lochner, Director.

Die Eintheilung der Bergrevieren betr. Friedmann.

Baireuth, den 17. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Königl. Untergerichten des Obermainkreises wird ein schon unterm 10. September 1813 von der vormaligen Steuer- und Domainen-Section an die vormalige Königl. Finanz-Direction des Rezatkreises in unten bemerktem Betreffe ausgeflossenes allerhöchstes Rescript zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rubhart.

An sämmtliche Königl. Untergerichte des Obermainkreises.
Anwendung der Stempel bei Polizei- und Kriminal-Untersuchungen betr. Seydt.

Ministerium der Finanzen.

Da die allgemeine Stempel-Verordnung vom 18. December 1812, Abschnitt III, §. 7, Litt. d. blos Protocolls-Rezesse, welche bei Justiz-Stellen und Justiz-Aemtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an der Stelle processualischer Wechselschriften verhandelt werden ꝛc., den Stempel von 3 Kreuzer unterstellt — da also blos

von contentiösen Fällen die Rede seyn kann, so findet eine gleiche Anwendung auf protocollarische Verhandlung in Kriminal oder polizeilichen Fällen nicht statt, sondern es muß sich ganz allein an den buchstäblichen Verstand dieses §. gehalten werden. Dieses wird hiermit der Königl. Finanz-Direction auf ihren Bericht vom 1ten d. erwiedert.

München, den 10. September 1813.

Aus Auftrag
des Königl. Geheimen Finanz-Ministeriums.
Freiherr von Asbeck.

An die Königl. Finanz-Direction des Rezatkreises.
Den Stempel-Gebrauch bei Protocollen in Kriminal-Untersuchungen betr.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Armenpflegschaftsrath, welcher in Verbindung mit dem hiesigen Stadt-Magistrat in Gemäßheit des organischen Gesetzes vom 17. November 1816 bisher alle Theile der Armenpflege, nach ihren verschiedenen Gesichtspuncten, mit gleicher Vorsorge umfaßt hat, sieht sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, was seit 3 Jahren hinsichtlich der Armenpflege

zur Unterstützung und Unterbringung armer Kinder der hiesigen Stadt

geleistet worden ist.

1) Vor Allem wurde von dem Magistrat für Errichtung zweier Armenschulen gesorgt, in welche arme Kinder
   a) zu jeder Zeit aufgenommen werden,
   b) unentgeldlichen Elementar-Unterricht erhalten, und
   c) mit den nöthigen Schulbedürfnissen versehen werden.
2) Mit der Armenschule der Mädchen wurde eine Industrieschule verbunden, in welcher diese in solchen Arbeiten unterrichtet werden, durch deren Hülfe sie sich einst ihren Unterhalt verschaffen können.
3) Zugleich wurden zur Beförderung des Religions-Unterrichts 264 Testamente an arme Kinder unentgeldlich vertheilt.
4) Ausserdem erhielten 233 arme Kinder vor der Confirmation die nöthigen Gesangbücher und Kleidungsstücke, welche zum Theil in der neu errichteten Armenbeschäftigungs-Anstalt verfertigt worden sind.
5) Ein vorzügliches Augenmerk wurde aber darauf gerichtet:

   arme und verlassene Knaben, ohne Rücksicht auf Religions-Verschiedenheit bei rechtschaffenen Handwerks-Meistern in die Lehre zu bringen, um solche vor dem Verderben zu retten und zu nützlichen Menschen zu bilden.

   Mit Hülfe thätiger Mitglieder des Armenpflegschafts-Raths gelang es, in einigen Jahren

   70 arme verlassene Knaben,

   deren Nahmensverzeichniß in der Magistrats-Registratur zur Einsicht vorliegt, mit wenig Kosten bei rechtschaffenen Handwerks-Meistern als Lehrlinge unterzubringen. Viele von diesen Knaben, welche während der Lehrzeit einer beständigen Aufsicht unterworfen blieben, verdienen nun schon als Handwerks-Gesellen ihren Unterhalt und haben sich durch Fleiß und Arbeitsamkeit im bürgerlichen Gewerbsleben eine feste Existenz gesichert.
6) Dieser wohlthätige Zweck wurde von dem Magistrat und Armenpflegschafts-Rath durch folgende Mittel erreicht:
   a) durch das Legat der verstorbenen Kammer-Kommissariusin Pflug,
   b) durch das von dem dramatischen Wohlthätigkeits-Verein für diesen Zweck gestiftete Capital,
   c) durch die Stiftung eines unbenannten edlen Mannes der hiesigen Stadt,

d) durch einzelne zu diesem Zweck gereichte Gaben,

e) durch Beiträge aus der Armencasse.

Denjenigen Handwerks-Meistern, welche zur Aufnahme dieser armen Knaben bisher willig die Hand geboten, so wie den Menschenfreunden, welche die Ausführung dieses Plans auf mancherlei Weise unterstützt haben, wird dafür im Namen der Armen der öffentliche Dank hierdurch abgestattet.

Möchten die hiesigen Einwohner den Armenpflegschafts-Rath bei diesem Zweige der Armenpflege theilnehmend unterstützen und denselben in den Stand setzen, dieses wohlthätige Werk, welches bisher in der Stille vollbracht wurde, für die Zukunft noch mit größerem Erfolge zum Heil armer Kinder, zum Wohl der hiesigen Stadt und zum Seegen wohlthätiger Menschen fortführen zu können. Baireuth, am 24. Juni 1823.

Der Armenpflegschafts-Rath der Königl. Kreis-Hauptstadt Baireuth.
Hagen, als Vorstand.
Schoberth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Immobilien des Bauern Christoph Hacker zu Martinsreuth, bestehend: 1) in einem, zum Königl. Rentamte Baireuth lehenbaren Söldengut mit Wohnhaus, Nebengebäude, Stadel, Backofen, Schorgärtlein, ½ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 11½ Tagwerk Feld, und 4¾ Tagwerk Wiese; 2) in einem eben dahin lehenbaren, ⅛ Tagwerk haltenden walzenden Feldgrundstücke, das Weinäckerlein, welche am 4. April c. auf 3844 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdiget worden sind, öffentlich verkauft werden. Termin hierzu ist auf den

18. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

und zwar den Anträgen des Schuldners und der Creditorschaft zu Folge im Orte Martinsreuth angesetzt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxationsprotocoll kann in dem Registraturlocale zu jeder Stunde der Gerichtszeit eingesehen werden. Baireuth, den 4. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Wer an den Rücklaß des verlebten Gendarme zu Fuß, Johann Schneider, der 6ten Compagnie, von Rothenkirchen, Königl. Landgerichts Teuschnitz gebürtig, Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben in Zeit 30 Tagen um so sicherer hierorts nachzuweisen, als außerdem in dieser Verlassenschaftssache, rechtlicher Ordnung nach, vorgeschritten werden wird. München, am 20. Juni 1823.

Das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.
Freiherr von Berger,
General-Lieutenant.
Bürger, Actuar.

(Die Prüfung während der diesjährigen Aernte-Ferien betreffend.)

Inhalts höchster Entschließung d. d. Baireuth, 21. Mai l. J. soll es hinsichtlich des Konkurs-Examens in den Aernte-Ferien durchaus bei der bisherigen Verfassung sein Verbleiben haben. Es werden daher die Schulgehülfen, Schulverweser und provisorischen Unterlehrer hiemit in Kenntniß gesetzt, daß genannte Prüfung auch in diesem Jahre auf den

12. und 13. August

festgesetzt, und dabei Folgendes zu bemerken ist:

1) Die Schuldienst-Expektanten aus den Landgerichten Tirschenreuth, Waldsassen, Selb, Neustadt an der Waldnaab, Naila, Wunsiedel, Eschenbach, Kemnath, Pegnitz, Gefrees, Baireuth, Hollfeld, Kulmbach, Hof, Münchberg, Lauenstein, Pottenstein, Rehau, Weidenberg, Kirchenlamitz, dann aus den Herrschafts-Gerichten Thurnau und Ebnath werden

zu Baireuth,

2) Die Schuldienst-Expektanten aus den übrigen Landgerichten

zu Bamberg

schriftlich geprüft.

3) Um jeden Aufenthalt in Schreibereien während des festgesetzten Prüfungs-Termines selbst zu vermeiden, hat jeder Schuldienst-Expektant die individuellen Angaben seines Namens, der Geburt, des Standes der Aeltern, der Vorbereitung zum Schulfache, insbesondere der Bildungs-Jahre im

Königlichen Schul-Seminar, der Anstellung, des Dienst-Alters und Dienst-Genusses von sich in einer besondern Schrift, rein geschrieben, mitzubringen, um dadurch zugleich einen Beweis seiner Kalligraphie zu geben.

4) Jeder Prüfungs-Pflichtige hat sowohl von dem treffenden Landgerichte, als von seiner Lokal-Schul-Inspektion, die nach höchster Verordnung vom 9. October 1811 unentgeldlich zu ertheilenden Zeugnisse über sein Betragen im Allgemeinen, insbesondere aber über seine Verwendung im Schulfache der Königl. Prüfungs-Kommission versiegelt zu übergeben.

5) Ohne sich dieser Konkurs-Prüfung unterzogen zu haben, kann kein Schuldienst-Expektant je zu einem Schuldienste gelangen, und wer immer bei derselben eine Unwissenheit in den neuesten, auf sein Amt unmittelbar sich beziehenden Schul-Verordnungen verräth, soll ohne weiters wieder zurückgewiesen werden, wie dieses in der jüngsten, im Bamberger Intelligenz-Blatt Nr. 59 erschienenen höchsten Entschließung vom 21. Juli 1822 wiederholt eingeschärft wurde.

6) Die Prüfung beginnt täglich Früh um 8 Uhr. Wer zur genannten Zeit und Stunde nicht erscheint, kann an der Prüfung nicht Theil nehmen, wird der Königl. Regierung namhaft gemacht und hat sich die in Nr. 5 bemerkten nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. Bamberg, den 19. Juni 1823.

Inspektorat des Königlichen Schullehrer-Seminars.

Schatt. Voll.

Der dahier am 1. Februar d. J. verlebte Valentin Hopfenmüller hat in seinem Testamente vom 12. Mai 1819, verkündet am 12. Februar dieses Jahres, §. 14 seinen Blutsverwanden von väterlicher, des Heinrich Hopfenmüllers Seite und zwar: 1) von seines Vaters Schwester, der Appelonia Hopfenmüller von Altenkundstadt, an einen Weber allda verheirathet; 2) Von seines Vaters Bruder Johann Hopfenmüller zu Nieſten, 3) von seines Vaters Schwester Kunigunda Barbara Hopfenmüller, an einen Schrebel zu Nieſten verheirathet, 4) von seines Vaters Schwester, Kunigunda Hopfenmüllerin, an einen Metzner in Weißmain verehelichet, 5) von seines Vaters Bruder, Jacob Hopfenmüller, Kastenmüller in Weißmain, welche mit ihm Valentin Hopfenmüller, Geschwister Kinder oder Geschwisted Tichter seyen, nach den Köpfen 40,000 fl. in der Art vermacht, daß jeder, wer zu Zeit seines Ablebens von diesen 5 Stämmen noch lebe, und zu ihm Geschwister Kind oder Geschwister Tichter sey, an diesem vermachten 40,000 fl. Antheil haben solle, und zwar Kopf für Kopf, einer so viel als der andere. Auf Antrag der Valentin Hopfenmüllers Erben, werden alle jene, welche in den, bereits von dem Bürgermeister zu Weißmain, zu den Verlassenschafts-Acten gegebenen 5 Stammbäumen, als Theilhaber dieses Legats nicht bezeichnet sind, gleichwohl aber glauben, die Theilnahme hieran in Anspruch nehmen zu können, zur Anmeldung und Ausweisung über ihr obangegebenes Verwandschafts-Verhältniß als Geschwister Kinder oder Geschwister Tichter des Erblassers, auf

Montags den 1. September l. Js. Vormittags 8 Uhr,

vor unterzeichnetes Landgericht unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichtangemeldeten, welche gleichwohl in den obangegebenen Anverwandschafts-Verhältnissen stehen könnten, als verzichtend auf die Theilnahme an obigem Legat gehalten werden. Kitzingen, den 21. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht, im Untermainkreise.

Mayer, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende, dem Bauer Michael Köhler zu Friedmannsdorf gehörige Grundstücke, 1) ein halber Hof, Besitz-Nummer 356, Rentamtslehen, mit einem Steuersimplum von 2 fl. 54⅛ kr. eingetragen, bestehend: a) aus einem Wohnhauß, Nebengebäude, Stadel und Holzschupfe b) 11¾ Tagwerk Wiese und Grasgarten; c) 16½ Tagwerk Feld; d) 4⅝ Tagwerk Holz und Huth; 2) 3 wallende Wiesen: 1¾ Tagwerk Wiese in der Haid, Rentamtslehen, 2⅝ Tagwerk dergleichen, die Wechselwiese, Erbzinnßlehen, 3⅜ Tagwerk dergleichen, im Lochholz, Freiherrlich von Hirschbergisches Lehen, öffentlich verkauft. Zum Verkauf selbst ist Termin auf den

12. Julio, Vormittags 9 Uhr,

angesetzt worden, und daher werden Kaufslustige eingeladen, sich in Friedmannsdorf, im Hauße des Gastwirths Gesell einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Der Meistbietende hat den Hinschlag der gekauften Grundstücke unter den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Münchberg, am 16. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Das Königliche Landgericht Waischenfeld hat im Schuldenwesen des Johann Dippod, Bäck zu Hohenpölz, dessen eigenem Antrage gemäs, durch Entschließung vom heutigen dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Montag den 21. Juli,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 18. August,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 22. September,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Der zur Gantmasse des Johann Dippold, Bäck zu Hohenpölz gehörige halbe Hof, das Thomasgütlein genannt, wozu 1 Haus, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, 14 Tagwerk Feld, $\frac{2}{3}$ Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk Eggeten, 1 Tagwerk Holz, dann das Forstrecht jährlich mit $\frac{1}{4}$ Schock Reisig aus der herrschaftlichen Waldung gehören, Waischenfelder Rentamtslehen, unter St. Bes. Nr. 55, worauf 1 fl. 38$\frac{1}{2}$ kr. als Steuersimplum, 1 fl. 41$\frac{1}{4}$ kr. Erbzinns, 1 Metzen 2 Viertel, 2$\frac{1}{2}$ Sch. Waizen, 3 Metzen 1 Viertel Korn, 3 Metzen Haser als Gült, dann die Handlohnbarkeit zu 10 Procent und Zehendpflichtigkeit haftet, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf

Montag den 28. Juli, Vormittags 9 Uhr

im Orte Hohenpölz anberaumt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage im Hauße des Wirths Stenglein zu Hohenpölz einzufinden, ihre Aufgebote zu legen, und sodann das Weitere nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hollfeld, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Da auf das zur Concursmasse des Johann Georg Ott jun. zu Dürrbronn gehörige, in der Bekanntmachung vom 19. April l. J., Kreis-Intelligenz-Blatt d. J., Nr. 54. S. 386 näher beschriebene Grundvermögen, bei dem jüngst abgehaltenen Verkaufs-Termine theils gar kein, theils äußerst geringes Aufgebot erzielt worden ist, so wird solches anderweiters dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin stehet auf

Montag den 21. Juli l. J., früh 9 Uhr

im Orte Dürrbronn an, wo Kaufslustige in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, am 21. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird das von Johann Götz, älter, zu Neuses alldort besitzende, mit 10 Procent handlohnbare, jährlich mit 3 fl. 2 kr. erbzinnsbare, und unter Besitz-Nummer 15, mit 2 fl. 15 kr. (einfacher Steuer) steuerbare Söldengut, das Götzengut genannt, mit Haus, Scheune, Nebengebäuden, Hofraith, Gemeinderecht und Eingehörungen von beiläufig 15 Tagwerk Feld, 6 Morgen Wiesen und 5 Tagwerk Holz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin stehet auf den

17. Juli d. Js.

an, wo Kaufslustige bei Königl. Landgerichte dahier erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und

den Hinschlag nach Bestimmung der Executions-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, am 17. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Die zur Gantmasse des Heinrich Weibinger von Gößweinstein gehörigen und in dem Anhange näher beschriebenen Realitäten, werden auf

Dienstag den 22. Juli 1823

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. — Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im Wohnhauße des Gantierers einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und rechtlicher Ordnung nach den Hinschlag zu gewärtigen. — Auswärtige Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Beschreibung der Realitäten.

A. Im Ortsflur Gößweinstein: 1) Haus mit Zubehörungen und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen mit Schenkwirthschaft, dem Königlichen Rentamte Erbzinns- und Handlohnbar, geschätzt um 1400 fl.; 2) 2 Tagwerk an den vertheilten Gemeindegründen, Besitznummer 495, freieigen, geschätzt zu 50 fl.; 3) 1½ Tagwerk Garten, Besitznummer 198, geschätzt zu 20 fl.; 4) eine Wasserhöhle, dem Königlichen Rentamte Erbzinns- und Handlohnbar, geschätzt zu 10 fl.; 5) ¼ an einem Stadel, Besitznummer 499, freieigen, zu 150 fl.; 6) ⅛ Morgen an einem Feld, im Gewendt, Besitznummer 512, dem Königlichen Rentamte Erbzinns- und Handlohnbar, zu 200 fl.; 7) ¼ Tagwerk Neureuth im Baselgrund, Besitznummer 518, Erbzinns- und Handlohnbar wie voriges, zu 20 fl.

B. Im Flurdistrict Beringersmühl.

8) ⅛ Tagwerk Wiesenfleck mit einem Gärtchen, Besitznummer 222ª, Schätzung 5 fl.; 9) ⅛ Tagwerk Feld, jetzt Gärtchen, das obere Aeckerlein genannt, Besitznummer 222ᵇ, Schätzung 10 fl.; 10) ⅛ Tagwerk Wiesen, die sogenannte Wöhrwiese, Besitznummer 222ᵈ, zu 200 fl.; 11) eine walzende Hofstadt, Besitznummer 222ᵉ, zu 5 fl.; sämmtliche von Nro. 8 — 11 dem Königlichen Rentamte Erbzinns- und Handlohnbar.

Pottenstein, den 20. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Da auf die Neureuthe des Andreas Müller Villa zu Birnbaum, an dem am 12. Juni h. Js. festgesetzten Termine keine günstigen Aufgebote gelegt wurden, so wird nun wiederholter und endlicher Strichstermin zum definitiven Hinschlag auf den

9. Juli l. Js. Vormittags

im Orte Birnbaum, bei Schultheis Wachter anberaumt, wo nun die vorbemerkten Neureuthe, welche nun vereinzelt, und zwar 2 Aecker bei den zwei Weegen gegen Neusang, 7 Aecker im Hölzelsbach, gegen Neusang zu 1 Acker an der Birnbaumer Strasse, bei der Linden, öffentlich veräußert werden, und zahlungs- und kaufsfähige Strichsliebhaber sich einzufinden haben. Nordhalben, den 16. Juni 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Die den Relicten des verstorbenen Klostermüllers Johann Adam Wernlein dahier, gehörigen 5 Tagwerk Wiesen, in der obern Mittelaue, sollen auf den Antrag der Vormünder und auf den Antrag der volljährigen Wernleinischen Erben zum Behuf der Tilgung vorhandener Schulden öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

14. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gedachte Wiesen in 4 Abtheilungen, jede zu 1¼ Tagwerk verkauft werden sollen, und daß solche zusammen auf 2790 fl. 40 kr. rhl. taxirt sind. Kulmbach, den 10. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Carner,
v. n.

Nachstehende, zur Müller Mohlischen Verlassenschaft gehörige Realitäten zu Oberhaid, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zwar: a) eine Mahlmühle, mit Ziegeln gedeckt, und einem oberschlächtigen Gang versehen, Scheune, dann ¾ Morgen Feld, ¾ Morgen Wiese, Oberhaider Gemeindelehen, mit 424 fl. Steuer-Capital, 1 fl. Erbzinns, und 4 fl. Gewerbsteuer, B. Nr. 523 versehen; b) ¼ Tagwerk Weinberg, im kurzen Wirtz, Königl. Lehen, B. Nr. 124, Steuer-

Capital 105 fl., 2¾ kr. Erbzinns, 2¾ Gaisel Kornbodenzinns, jedoch zehendfrei; c) ⅛ Tagwerk Feld beim Löhnlein, Oberhaider Gotteshaus-Lehen, B. Nr. 527, Steuer-Capital 50 fl., 2 kr. Erbzinns, Zehend und gültfrei; d) der große Münchsee, Königl. Lehen, B. Nr. 525, Steuer-Capital 200 fl. und 2 fl. ständigen Kornbodenzinns. Hiezu ist Termin auf

Dienstag den 8 Juli l. Js., früh 9 Uhr

anberaumt. Kauf- und zahlungsfähige Strichliebhaber haben sich an diesem Tage im Gerichtssitze einzufinden, ihr Angebot zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag salva ratificatione der Creditorschaft zu gewärtigen. Wer unterdessen Einsicht von den Gebäuden und Grundstücken nehmen will, der hat sich an den dortigen Gemeindevorsteher Berthold zu wenden, welcher angewiesen ist, solche vorzuzeigen. Bamberg, am 16. Juni 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Da auf Ansuchen der Gläubiger der ledigen Margaretha Böhmin zu Creußen, deren neben dem hintern Stadtthor gelegenes halbes Wohnhaus meistbietend öffentlich Schuldenhalber verkauft werden soll, so haben wir hiezu Termin auf den

8. August d. Js. Vormittag 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige in dem hiesigen Königlichen Landgerichte einzufinden und den Zuschlag nach Bestimmung der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Dasselbe ist nach der davon aufgenommenen Taxe, welche stündlich in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf 372 fl. 30 kr. gewürdigt worden. Schnabelwaid, am 27. Mai 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Daß der Zimmergeselle Jacob Wolfrum und dessen Ehefrau, Katharina Margaretha, geborne Krögel von Schauenstein, die unter ihnen bestandene eheliche allgemeine Gütergemeinschaft von heute an für die Zukunft unter sich ausgeschlossen haben, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Naila, den 3. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Um bemessen zu können, welches rechtliche Verfahren gegen Johann Georg Schumann von Gemünda, einzuleiten ist, werden alle jene, welche irgend eine Forderung gegen denselben zu machen können glauben, vorgeladen, selbe unter Production der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel,

Donnerstag den 1. Juli l. J. früh 10 Uhr,

um so gewisser bei dem unterzeichneten Herrschaftsgerichte geltend zu machen, als es sich die etwa Nichterscheinenden selbst beizumessen haben, wenn sie bei einem etwaigen, im Liquidations-Termin zu Stande kommenden gütlichen Arrangement nicht berücksichtigt werden. Tambach, den 9. Juni 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Ströbel.

Es werden hiermit alle diejenigen Personen, welche Erb- oder andere Ansprüche an den Nachlaß der dahier verstorbenen Köchin Elisabetha Margaretha Franz zu machen haben, öffentlich aufgefordert, sich bis zum

4. August d. Js.

bei unterfertigter Gerichtsstelle damit zu melden, und ihre Beweise darüber vorzulegen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß späterhin bei der Nachlaßtheilung keine Rücksicht darauf genommen werde. Gottsmannsgrün, den 11. Juni 1823.

Das Königlich Baierische Adelich von Kochische Patrimonialgericht 1ter Classe.
Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Joseph Nüsslein zu Brunn gehörige Feld, der Teichbrunnen genannt, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf

Dienstag den 22. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß sie die darauf ruhenden Lasten aus den Acten ersehen können. Burggrub, den 17. Juni 1823.

Königlich Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Da in dem am 22. Mai angestandenen Bietungs-Termin zum Verkauf der, dem Koschmann Desauer zu Demmelsdorf zuständigen, beiden gräflich Giechisch lehenbaren Hutwiesen a) ½ Tagwerk, kein Liebhaber

erschienen ist, so werden solche anderweit, in Bezug auf das Publicandum vom 24 April, mit dem Anhange feilgeboten, daß Verkaufs-Termin auf den

3. Juli 1823.

anstehet, an welchem dem Meistbietenden der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugesichert wird.

Wiesentfels, den 5. Juni 1823.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Ueber den Bauern Matthäus Weidner zu Burglösau, wurde die gerichtliche Sequestration angeordnet, und derselbe darf ohne Einwilligung des bestellten Sequesters Pankraz Fleischmann in Burglösau keine lästigen Verträge abschließen, und hauptsächlich keine neuen Schulden contrahiren. Dies wird zu Jedermanns Kenntniß und Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Plankenfels, am 19. Juni 1823.

Königl. Baier. Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.

Burglösau.

Wülfert.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 16. Juni bis 21. incl. gebrachten und verkauften Getreide- und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	55	55	55	—	13	30	12	45	12	—
Roggen	—	71	71	71	—	11	15	10	7	9	—
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	10	17	27	27	—	6	36	5	54	5	12

Baireuth, den 21. Juni 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Königlichen Regierungs- und Intelligenzblätter, als die Jahrgänge 1818 — 19 — 20 — 21 et 1822, blau eingebunden, sind zu verkaufen. Wo? erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

Ein einspänniges leichtes Korbchaischen mit schönen Sitzen ist zu verkaufen, im Hauße Nr. 356 in der Priestergasse zu besehen und das Nähere beim Eigenthümer zu erfragen. Auch sind in diesem Hauße einige Keller-Abtheilungen zu vermiethen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 13. Juni. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 18. Juni. Die Tochter des Zehntners Bauer im neuen Weg.

Den 20. Juni. Der Sohn des Bierkärners Hübner dahier.

— — Die Tochter des Instrumentenmachers Nelke in der Jägerstraße.

Den 20. Juni. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts vor dem Brandenburger Thor.

Den 21. Juni. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 24. Juni. Die Tochter des Königl. Flößaufsehers Sammet.

Den 25. Juni. Die Tochter des Inwohners Hörl auf der Dürschnitz.

Gestorbene.

Den 18. Juni. Der Sohn des Korbmachers Meyer dahier, alt 2 Jahre, 2 Monate und 13 Tage.

Den 20. Juni. Die Tochter des Gärtners Schott dahier, alt 7 Tage.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen, alt 1 Jahr, 14 Tage.

Den 22. Juni. Die Wittwe des Tuchzubereiters Raab dahier, alt 39 Jahre, 4 Monate und 28 Tage.

Den 24. Juni. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 10 Tage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv.Nº 3048.
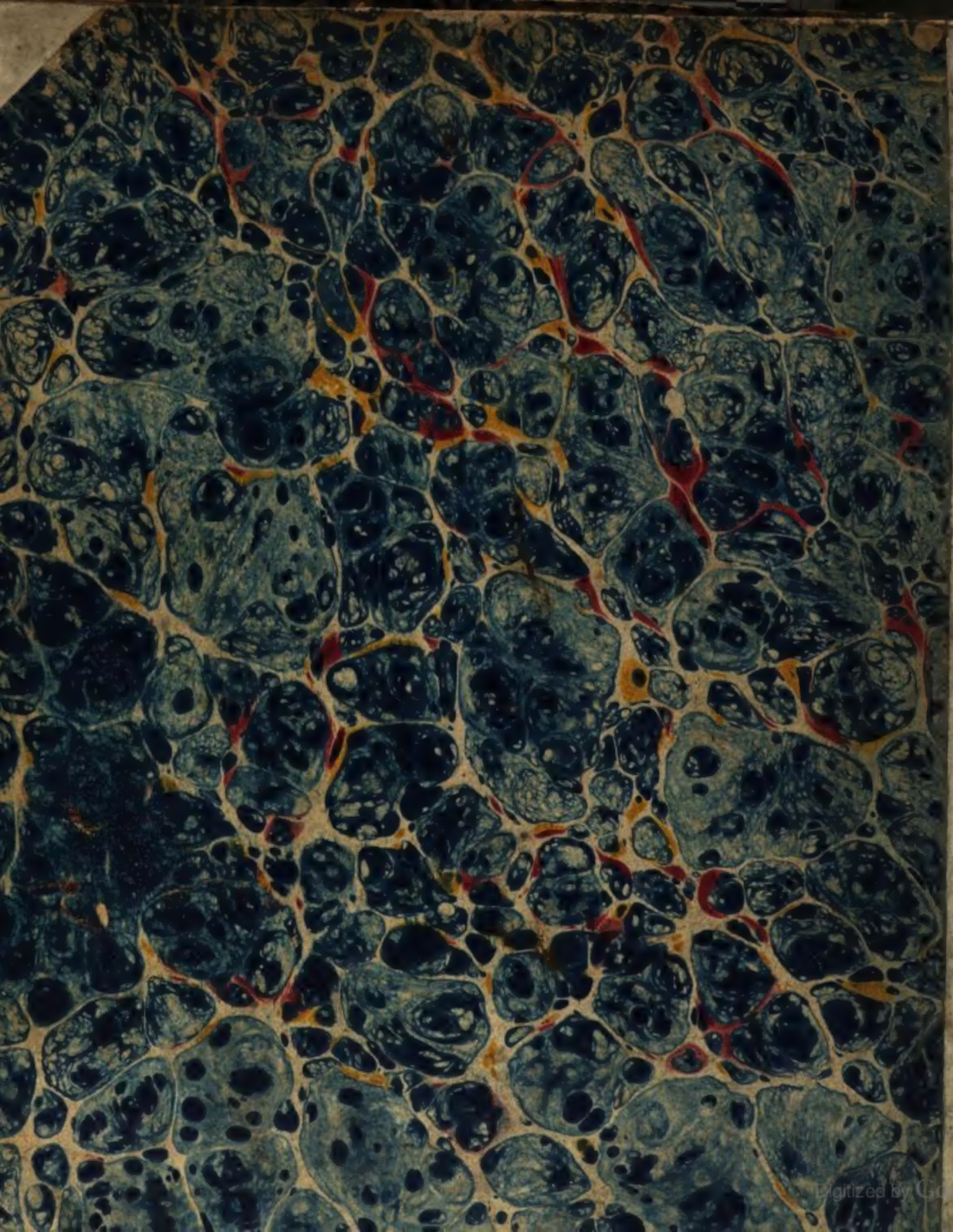
Digitized by Google